Bayerns
Gesetze und Gesetzbücher
(Deutsche Reichsgesetze)

privatrechtlichen, strafrechtlichen, administrativen
und finanziellen Inhaltes.

Dreiundvierzigster Band.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
C. C. Buchners Verlag
Rudolf Koch.
1905.

Die
im Jahre 1904 ergangenen,
im Königreiche Bayern
geltenden
Reichs- und Landesgesetze, Verordnungen
und wichtigsten
Ministerial-Bekanntmachungen.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
C. C. Buchners Verlag
Rudolf Koch.
1905.

Chronologisches und alphabetisches Register siehe am Schlusse Seite 1212 u. ff.

Inhalts-Verzeichnis

zum

XLIII. Bande der Sammlung „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher."

Seite

Berichtigungen:

S. 18 Nr. 4 muß es heißen: Bekanntmachung vom 3. Januar 1904 statt 1903.

S. 623 Zeile 7 von unten (Kat. A) muß es heißen: von nicht über 1830 Mk.

1.

Ministerial-Entschließung

vom 1. Januar 1904,

Denkmalspflege

betreffend.

(Min.-A.-Bl. 1904 S. 1.)

K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen.

Die von dem K. Staatsministerium des Innern gepflogenen Erhebungen haben erfreulicherweise ergeben, daß eine Reihe größerer und kleinerer Gemeinden durch Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften auf Grund der Bestimmungen in Art. 101 Abs. 3 des P. Str. G. B.[1]) für Erhaltung der aus alter Zeit überkommenen historisch und künstlerisch wertvollen Baudenkmäler, Befestigungsanlagen u. dergl. Sorge getragen haben und daß sie diese Gebäude sowohl gegen stilwidrige Aenderungen im Innern und am Aeußern wie auch gegen unschöne und stilwidrige Umbauung auf benachbartem Bauterrain entsprechend schützen.

Besonders zu begrüßen ist es, daß in einigen dieser Vorschriften der Form und Eindeckung der Dächer, der Notwendigkeit des Mauerverputzes, der Fernhaltung unschöner, das Architektur- und Landschaftsbild störender Reklameschilder und Aufschriften an Gebäuden, Mauern u. dergl., dann der Anlage der Vorgärten gebührendes Augenmerk zugewendet ist.

Die K. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktsverwaltungsbehörden und die K. Bauämter werden es sich angelegen sein lassen, dahin zu wirken, daß den bestehenden Vorschriften ein entsprechender Vollzug gesichert bleibt und daß auch an anderen Orten mit monumentalen oder geschichtlich und künstlerisch interessanten

1) Siehe B. G. Bd. 39 S. 1003.

Bauten für die Erhaltung und den Schutz dieser Gebäude einschließlich ihres plastischen und malerischen Schmuckes, dann wo reizvolle Stadt-, Straßen- oder Platz-Bilder vorhanden sind, für deren Erhaltung tunlichst Sorge getragen werde.

Hierauf ist übrigens nicht bloß bei der baupolizeilichen Prüfung der Baupläne Bedacht zu nehmen, sondern auch bei der Festsetzung der Höhenlage und der Baulinien, welch' letztere unter Vermeidung endloser Geradlinigkeit und unter tunlichster Schonung aller den Plätzen und Straßen zum Schmucke gereichenden Gebäude, Anlagen (Bäume) u. dergl. anzulegen sind. Hier sei noch darauf hingewiesen, daß die Bau- und Baulinienführung auch auf die umgebende Landschaft Rücksicht nehmen soll.

Ein besonderes Augenmerk ist jenen Orten zuzuwenden, welche sich durch eine charakteristische heimische Bauform auszeichnen. In einer Reihe dieser Orte, namentlich im bayerischen Gebirge, besteht die Gefahr, daß der heimische Baustil durch Erbauung unschöner großstädtischer Miet- und Gasthäuser sowie durch andere Bauten ähnlicher Art mehr und mehr verdrängt oder doch das reizvolle Gesamtbild solcher Orte ganz wesentlich beeinträchtigt werde. Es ist dies um so bedauerlicher, als gerade hier ohne Mehrkosten, ja meist sogar mit geringerem Aufwande der bodenständigen Bauweise Rechnung getragen werden könnte. Dabei ist auch zu erwägen, daß die charakteristische Anlage dieser Orte einen Hauptanziehungsgrund für die Fremden bildet.

Eine charaktervolle, eigenartige Architektur der Wohnhäuser in den einzelnen Orten und Gegenden kann nur bestehen, wenn aus dem örtlichen Bedürfnisse heraus und möglichst mit Verwendung der heimischen Baustoffe gebaut wird. Die örtliche Ueberlieferung (im Grundriß, Aufbau und Einzelmotiven) muß im Bauen wieder lebendig werden; auf ihrem Grunde sollen die neuen Bedürfnisse der Gegenwart mit Verwendung der neuen technischen Hilfsmittel befriedigt werden. Nur so wird die außerordentliche Mannigfaltigkeit der Bauweise, welche in den einzelnen Gegenden so reizvoll vor Augen tritt, auch bei Neubauten sich erhalten lassen.

Die K. Regierungen und die Distriktsverwaltungsbehörden werden erwägen, ob und wie weit etwa die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften nach den vorbezeichneten Richtungen angezeigt und die Forderung geboten ist, daß bei Neubauten und Umbauten auf die heimische Bauweise und die Umgebung tunlichst Rücksicht genommen werde. Veranlaßten Falls ist an die betreffenden Gemeindeverwaltungen mit entsprechender Anregung heranzutreten.

Die in der Anlage gegebenen Gesichtspunkte sollen den Behörden bei ihrem weiteren Vorgehen auf Grund des Art. 101 Abs. 3 des P. Str. G. B. zur Richtschnur dienen.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben ein Verzeichnis der in ihrem Bezirke vorhandenen geschichtlich oder architektonisch interessanten Baudenkmäler anzulegen und hiewegen auch mit den K. Landbauämtern ins Benehmen zu treten.

Hiebei wird auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Oktober und 10. November 1892, die Inventarisation der Kunstdenkmale Bayerns betreffend, verwiesen (Min. A. Bl. S. 447 und 525)[1]).

Den Verwaltungen der mittelbaren Gemeinden ist, soweit veranlaßt, Auszug aus diesem Verzeichnisse mit entsprechender Anweisung zu übersenden.

Ist eines dieser Baudenkmäler in Gefahr, so sind sofort, eventuell auf Grund des Art. 159 Ziff. 4 der diesrheinischen[2]) und des Art. 91 Ziff. 4 der Pfälzer[3]) Gemeindeordnung, die erforderlichen Einleitungen zu treffen und gleichzeitig die K. Regierung, Kammer des Innern, sowie das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale Bayerns zu benachrichtigen.

Im übrigen ist — namentlich auf dem Lande — darauf hinzuwirken, daß das Verständnis für die Bedeutung solcher Baudenkmäler bei den Gemeindebehörden und in den breiten Schichten der Bevölkerung mehr und mehr geweckt und gefördert werden, denn das allgemeine Interesse der Bevölkerung für solche Werke ist der beste Schutz für deren Erhaltung.

Zu der Einsicht der Gemeindebehörden wird vertraut, daß sie in pietätvoller Würdigung des geschichtlichen, künstlerischen und ethischen Wertes der aus der Vorzeit überkommenen Baudenkmäler, diesen Meisterwerken der Vorfahren ausgiebigen Schutz zuteil werden lassen.

Da den kleineren Städten und den Landgemeinden für die

1) In diesen beiden Bekanntmachungen wird auf das Werk „Die Kunstdenkmale des Königreiches Bayern vom 11. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts" aufmerksam gemacht, welches im Auftrage des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- u. Schulangelegenheiten unter der Leitung des Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale u. Altertümer Bayerns im Verlage von Joseph Albert, Kunsthandlung u. Hofkunstanstalt in München herausgegeben ist. Preis des Heftes 9 Mk.; Vorzugspreis an staatliche Behörden, Gemeinden u. kirchliche Organe 4 Mk. für das Heft.

2) Siehe B. G. 4. Erg.-Bd. S. 225.

3) Siehe B. G. 4. Erg.-Bd. S. 279.

Anfertigung und die Beurteilung einschlägiger Bauprojekte geeignete, künstlerisch geschulte Kräfte zur Zeit in der Regel nicht zur Verfügung stehen, wird denselben empfohlen, sich hiewegen gegebenen Falls an die Kreisgesellschaften des bayerischen Architekten- und Ingenieurvereins oder an den Verein für Volkskunst und Volkskunde, e. V. in München, an letzteren namentlich auch in Fragen der heimischen volkstümlichen Bauweise, unmittelbar oder durch Vermittlung der K. Bezirksämter zu wenden, wo sie, soweit nötig, Rat, Aufschluß und Anregung finden werden. Das erstrebenswerte Ziel dieses Teiles der Heimatpflege soll es aber sein, daß die Baumeister der einzelnen Orte und Gegenden selbst danach trachten, an der möglichsten Erhaltung des örtlichen Gepräges der Architektur unter schonender Rücksichtnahme auf die alten charakteristischen Denkmäler und Bauformen sowie durch passende Eingliederung der Neubauten in den alten Rahmen der Umgebung tatkräftig mitzuarbeiten und der schlichten einfachen Bauweise — namentlich auf dem Lande — wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen. Die auf Grund des Art. 101 Absatz 3 des P. Str. G. B. fernerhin ergehenden Vorschriften sind dem K. Staatsministerium des Innern in 4 Exemplaren vorzulegen.

München, den 1. Januar 1904.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch**. Dr. **von Wehner**.

Anlage.

Richtpunkte

für Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften nach Art. 101 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches.

1. Die alten Befestigungswerke mit ihren Gräben, Stadtmauern, Toren, Türmen und sonstigen Zubehörungen sind tunlichst zu erhalten; für jede bauliche Aenderung an denselben ist baupolizeiliche Genehmigung zu fordern.

2. Bauliche Veränderungen im Innern oder am Aeußern sonstiger Gebäude von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind der polizeilichen Genehmigung zu unterstellen. Hiebei wäre zu bedingen, daß bei dem Umbau oder bei der Veränderung solcher Bauwerke dem Stile und Charakter derselben Rechnung zu tragen ist.

3. Bei allen Neubauten oder Umbauten in der Nähe der Befestigungswerke oder in der Umgebung von Gebäuden der in Ziff. 2 bezeichneten Art soll gleichfalls dem Charakter dieser Bauwerke tunlichst Rechnung getragen werden. Dabei wäre besonders darauf zu achten, daß der Neubau in den Maßverhältnissen sich passend in das Gesamtbild einfüge und auch im Aufwand der Einzelmotive und Schmuckformen die alte Umgebung nicht beeinträchtige.

Zur Vermeidung von Störungen im Stadtbilde soll ferner die Form und das Eindeckungsmaterial der Dächer beachtet werden.

4. Die Erhaltung schöner Ortsstraßen und Platzbilder ist zunächst bei der Ziehung der Baulinien im Auge zu behalten, wobei natürlich auf die Herrschaft des Lineales verzichtet werden muß. Im übrigen soll bei Neubauten, speziell in den älteren Teilen der Ortschaften, die tunlichste Rücksichtnahme auf die heimische Bauweise, wobei wieder die Form und die Eindeckung der Dächer in Betracht kämen, zur Pflicht gemacht werden.

5. Für sonstige Neubauten, namentlich in neuen Bauanlagen, wird es genügen, wenn im allgemeinen auf die Forderungen der Aesthetik verwiesen wird; auch können Vorschriften über den Verputz des ordinären Rohmauerwerkes und über die zulässige Steilheit der Mansarddächer nur begrüßt werden.

2.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 2. Januar 1904,

die Satzungen der Kreis-Pensionsanstalten für dienstunfähige Lehrpersonen

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 1.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Art. 18 Absatz 3 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902¹) (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 265) für die Kreispensionsanstalten für dienstunfähige Lehrpersonen nach Einvernahme der Landräte des Königreichs und der Verwaltungen der bestehenden Kreisanstalten folgende Satzungen zu erlassen:

§ 1.

Die Gewährung von Ruhegehalten an Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen, Schulverweser und Schulverweserinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, welche wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit vom Dienste enthoben werden, hat durch die in allen Kreisen errichteten Pensionsanstalten für dienstunfähige Lehrpersonen zu erfolgen.

§ 2.

Diesen Anstalten gehören vom Tage ihrer Anstellung, Be-

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 577.

rufung oder Versetzung kraft des Gesetzes als Mitglieder an

1. die sämtlichen als Volksschullehrer, Volksschullehrerinnen, Schulverweser, Schulverweserinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen angestellten Lehrpersonen an den nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eingerichteten Volksschulen, mit Ausschluß der nur zur vorübergehenden Stellvertretung und Aushilfeleistung berufenen Lehrkräfte ohne ständige Verwendung, dann der Fachlehrer und Fachlehrerinnen,
2. die nichtpragmatisch angestellten Lehrpersonen an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten.

Diese Mitgliedschaft ist stets bei der Anstalt jenes Kreises begründet, in welchem der jeweilige Dienstort gelegen ist.

§ 3.

Berechtigt zum Beitritte oder zur Fortsetzung der durch eine Anstellung nach § 2 erworbenen Mitgliedschaft sind die aus dem Volksschullehrerstande hervorgegangenen nichtpragmatischen Lehrpersonen für Elementarfächer an staatlichen und Kreisanstalten, wie die Hauslehrer und -lehrerinnen bei den Strafanstalten, Arbeitshäusern, Staats-Erziehungsanstalten, die Reallehrer an den Waldbauschulen, die Lehrer an der Unteroffiziersschule u. s. w.

Von der Beitrittsberechtigung muß bei Verlust der Berechtigung innerhalb dreier Monate nach der Uebernahme einer zum Beitritte oder zur Fortsetzung der Mitgliedschaft berechtigenden Stelle durch eine Erklärung gegenüber der Verwaltung der Anstalt jenes Kreises Gebrauch gemacht werden, in welchem der Dienstort gelegen ist.

§ 4.

Den Staatsministerien des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und der Finanzen bleibt vorbehalten, auf Vorschlag der Verwaltungsräte der Kreis-Pensionsanstalten mit Zustimmung der Landräte Kategorien seminaristisch gebildeter Lehrpersonen, welche an gemeindlichen Mittelschulen für Knaben und Mädchen, an Schulen von Stiftungs- und Wohltätigkeitsanstalten und anderen gemeinnützigen Unternehmungen als Lehrer oder Lehrerinnen wirken, die Teilnahme an den Pensionsanstalten nach vorgängiger budgetmäßiger Willigung der staatlichen Pensionszuschüsse einzuräumen.

§ 5.

Eine Lehrperson, welche ohne zu den nach den §§ 2 und 3 zur Mitgliedschaft verpflichteten oder berechtigten Personen zu gehören, beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juli 1902 Mitglied einer Pensionsanstalt

war, verbleibt im Besitze der Mitgliedschaft und aller aus derselben entspringenden Rechte, solange sie in dem Dienstverhältnisse steht, auf Grund dessen ihr seinerzeit die Mitgliedschaft zugestanden worden ist, und sie die Beiträge an die Anstalt entrichtet.

§ 6.

Die zur Mitgliedschaft verpflichteten (§ 2) oder zugelassenen (§§ 3 bis 5) Lehrpersonen sind zur Zahlung

a) von Eintrittsgeldern und

b) von jährlichen Beiträgen

verpflichtet.

§ 7.

Das Eintrittsgeld ist an die Pensionsanstalt jenes Kreises zu entrichten, in welchem die erstmalige Anstellung oder Verwendung in einem zum Beitritte verpflichtenden oder berechtigenden Dienstverhältnisse stattfindet. Es beträgt für alle Mitglieder ohne Unterschied 24 Mk. Mitgliedern, welche als Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen an Volksschulen erstmalige Aufnahme finden, kann die Zahlung des Eintrittsgeldes in vier aufeinanderfolgenden Quartalsraten gestattet werden. Bei Berechnung dieser Fälligkeitsfristen wird eine etwa einfallende Militärdienstzeit außer Betracht gelassen.

Der Gesamtbetrag der jährlich auffallenden Eintrittsgelder ist dem Grundstockvermögen der Anstalt zu überweisen.

Ein Rückersatz der Eintrittsgelder findet in keinem Falle statt.

§ 8.

Die Mitgliederbeiträge betragen 1½% jener Summe, welche das Mitglied an Pension und an verbleibenden Dienstalterszulagen erhalten würde, wenn es zu Beginn des Kalenderhalbjahres, für das die Leistung zu machen ist, in Ruhestand versetzt werden würde.

Diese Beitragsleistung kann auf Antrag sämtlicher Verwaltungen mit Zustimmung aller Landräte auf 1% ermäßigt oder bis zu 2% erhöht werden.

§ 9.

Die Mitgliederbeiträge sind am 1. Januar für das erste Halbjahr und am 1. Juli für das zweite Halbjahr an die Anstalt des Kreises zu entrichten, welcher das Mitglied zu Beginn des Halbjahrs, 1. Januar und 1. Juli, angehört. Mitglieder, welche durch erstmalige Anstellung im Laufe eines Halbjahrs beitragspflichtig werden, sind am Anstellungstage zur Leistung des Halbjahrsbeitrags verpflichtet.

Eine Rückerstattung oder Nachzahlung der Beiträge von Mitgliedern, welche im Laufe eines Halbjahrs durch Beförderung oder Versetzung von einer Anstalt zu einer andern übergehen, findet nicht statt.

Die Einziehung der Ein-

trittsgelder und Beiträge erfolgt für die Pensionsanstalten der rechtsrheinischen Kreise, soweit die Mitglieder Gehaltsteile oder Dienstalterszulagen von den Rentämtern beziehen, durch deren Vermittlung mittels Einbehaltung der halbjährigen Beitragsquoten. Insoweit Mitglieder Gehaltsteile oder Dienstalterszulagen von den Rentämtern nicht direkt beziehen, geschieht die Einziehung der Beiträge vorbehaltlich einer etwa durchführbaren einfacheren Regelung durch Vermittlung der Bezirksvertrauensmänner. (§ 24 Absatz 3 Ziffer 2.)

In der Pfalz werden die Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge durch die Gemeindeeinnehmer erhoben.

§ 10.

Die Beitragspflicht endigt mit dem Verluste der Mitgliedschaft, dann im Falle der Versetzung in den Ruhestand, sie lebt bei zeitlicher Zuruhesetzung mit dem Halbjahre (§ 9 Absatz 1) wieder auf, in welchem die Wiederanstellung wirksam wird.

§ 11.

Den wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit vom Dienste enthobenen Mitgliedern der Pensionsanstalten sind Ruhegehalte zu gewähren, welche mit Einrechnung der budgetmäßig bewilligten Staatszuschüsse zu den Ruhegehalten, jedoch mit Ausschluß der Anteile an den zuletzt bezogenen staatlichen Dienstalterszulagen mindestens zu betragen haben:

für Volksschullehrer 900 Mk.,
für Volksschullehrerinnen 720 Mk.,
für Schulverweser 720 Mk.,
für Schulverweserinnen 660 Mk.,
für Hilfslehrer 660 Mk. und
für Hilfslehrerinnen 600 Mk.

Diese Mindestsätze sind für die Volksschullehrer, Volksschullehrerinnen, die Schulverweser und Schulverweserinnen unter Berücksichtigung der Dienstzeit angemessen zu erhöhen. Zu diesem Zwecke sind unter Zugrundelegung dieser Beträge auf gutachtlichen Vorschlag der Verwaltungen der Pensionsanstalten Ruhegehaltssätze durch Beschlüsse der Landräte aufzustellen, deren Genehmigung dem jeweiligen Landratsabschiede vorbehalten bleibt.

Diese Sätze sind unter Festsetzung eines Einführungstermines entsprechend bekannt zu geben und bilden, solange nicht eine Aenderung derselben erfolgt, die Grundlage für die Gewährung von Ruhegehalten.

Bei Berechnung der Dienstzeit zum Zwecke der Festsetzung der Ruhegehalte ist nur die für den Bezug staatlicher Dienstalterszulagen maßgebende Gesamtzeit zu berücksichtigen.

Die den Gemeinden, Stiftungen oder Vereinen auf Grund besonderer Regulative oder sonstiger Rechtstitel ob-

liegenden Leistungen werden beim Vollzuge dieser Satzungen nicht in Anrechnung gebracht.

§ 12.

Der Nachweis der Dienstunfähigkeit ist festzustellen:

a) durch amtsärztliche Untersuchung,

b) durch das Zeugnis zweier Lehrer und

c) durch Gutachten der Distriktsschulbehörden (Lokal-[Stadt-] Schulkommissionen).

Im Falle b sind zur Gutachtensabgabe in der Regel heranzuziehen:

1. der Bezirksvertrauensmann, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter (§ 24), und

2. eine mit den persönlichen Verhältnissen des zu Pensionierenden vertraute Lehrperson (Lehrer oder Lehrerin), welche von der Distriktsverwaltungsbehörde zu bestimmen ist.

Erscheint nach dem amtsärztlichen Gutachten der Wiedereintritt der Dienstfähigkeit des Beteiligten nicht unbedingt ausgeschlossen, so ist der Ruhegehalt nur auf die Dauer der voraussichtlichen Dienstunfähigkeit zu gewähren.

Wenn im zeitlichen Ruhestande befindliche Lehrpersonen um weitere Zuruhesetzung nachsuchen, kann von der Beibringung von Zeugnissen nach Absatz 1 lit. b und c Umgang genommen werden.

Lehrpersonen, welche das 70. Lebensjahr oder das 50. Dienstjahr zurückgelegt haben, sind von der Erbringung ärztlicher Dienstunfähigkeitsnachweise entbunden. Bei ihnen genügt es, wenn dieser Nachweis durch das Zeugnis zweier Lehrer oder durch Gutachten der Distriktsschulbehörden erbracht wird.

§ 13.

Die Auszahlung der Ruhegehalte erfolgt in Monatsraten im voraus

a) im rechtsrheinischen Bayern an die am Sitze der Hauptkasse wohnenden pensionierten Lehrer direkt durch den Hauptkassier (§ 21 Absatz 2), an die an anderen Orten des Königreichs wohnenden Mitglieder durch die Post,

b) in der Pfalz an die im Regierungsbezirke wohnenden pensionierten Lehrer durch die Gemeinde-Einnehmer gegen Abrechnung mit dem Hauptkassiere, an die an anderen Orten des Königreichs außerhalb der Pfalz wohnenden Mitglieder durch den Hauptkassier mittels der Post.

Die Auszahlung der Ruhegehalte an pensionierte Lehrpersonen, die nach Erwirkung der Genehmigung zum Fortbezug des Ruhegehaltes (§ 16) außerhalb des Königreichs Aufenthalt genommen haben, erfolgt in Quartalsraten je am Schlusse des Quartals. Derartige Emp-

fänger sind verpflichtet, ihren Quittungen jeweilig ein behördliches Lebenszeugnis beizufügen.

§ 14.

Die Mitgliedschaft und der Anspruch auf Ruhegehalt erlöschen:

a) durch auf Ansuchen erfolgte Entlassung aus dem Volksschuldienste;
b) durch rechtskräftige Verurteilung zu einer Strafe, welche gemäß §§ 31 und 33 des Strafgesetzbuches [1]) dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder den dauernden Verlust öffentlicher Aemter nach sich zieht;
c) durch eine infolge rechtskräftigen Disziplinarbeschlusses erfolgte Entlassung aus dem Volksschuldienste;
d) durch die Beförderung zu einer pragmatischen Stelle, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen in § 17.

Wird ein Mitglied einer Anstalt zu einem zur Mitgliedschaft verpflichtenden oder berechtigenden Dienstverhältnisse in einem anderen Kreise berufen, so endigt mit dem Tage, an welchem der Uebertritt wirksam wird, die Mitgliedschaft bei der seitherigen Anstalt und tritt die Mitgliedschaft bei der Anstalt des neuen Dienstortes mit den Rechten und Pflichten dieser Anstalt in Geltung.

§ 15.

Der Bezug des Ruhegehaltes erlischt:

a) wenn der Bezugsberechtigte in einem zur Mitgliedschaft verpflichtenden oder berechtigenden Schuldienste wieder angestellt wird, mit dem Tage seiner Wiederanstellung;
b) wenn derselbe nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit sich weigert, eine seiner Berufsbildung und seinen körperlichen Kräften entsprechende Schulstelle zu übernehmen;
c) wenn eine in den Ruhestand versetzte weibliche Lehrperson im Ruhestande eine Ehe schließt;
d) im Falle des Ablebens mit dem Ablaufe des Sterbenachmonats.

In den Fällen der lit. c kann weiblichen Lehrpersonen der Fortbezug des Ruhegehaltes oder im Witwenstande das Wiederaufleben des Bezugs des Ruhegehaltes bei besonders dringenden und berücksichtigungswerten Verhältnissen mit Zustimmung des Verwaltungsrats der Kreis-Pensionsanstalt auf Antrag der Kreisregierung durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zugestanden werden.

§ 16.

Die Auszahlung des Ruhegehalts wird eingestellt:

1) Siehe B. G. Bd. 14 S. 33 u. 34.

a) wenn der Bezugsberechtigte, ohne die Genehmigung zum Fortbezuge des Ruhegehalts erwirkt zu haben, seinen Aufenthalt dauernd außerhalb des deutschen Reichsgebietes nimmt, bis zur nachweislichen Erwirkung dieser Genehmigung oder bis zur Rückkehr in das deutsche Reichsgebiet;

b) wenn derselbe die deutsche Reichsangehörigkeit verliert, bis zur Wiedererwerbung derselben.

§ 17.

Mitgliedern, welche in pragmatische lehramtliche Stellen befördert werden, verbleibt gegenüber der Pensionsanstalt, welcher sie zuletzt angehört haben, ein Anspruch auf Gewährung eines Pensionszuschusses insolange und insoweit, als die Pension der neuen pragmatischen Stelle den in nichtpragmatischer Eigenschaft erdienten Gesamtruhegehalt nicht erreicht.

Solange die Pensionsanstalten die Verpflichtung tragen, ist von den Beteiligten zu Gunsten der Pensionsanstalten in sinngemäßer Anwendung des § 9 dieser Verordnung ein entsprechender Beitrag aus der Summe, die jeweilig als Pensionszuschuß zu gewähren wäre, zu erheben. Solche Beiträge dürfen auch von den vor Einführung dieser Verordnung in pragmatische lehramtliche Stellungen beförderten vormaligen Mitgliedern erhoben werden, solange die Pensionsanstalten die Verpflichtung tragen, ihnen Pensionszuschüsse zu gewähren.

§ 18.

Lehrpersonen, welche auf Grund einer richterlichen Verurteilung oder durch Disziplinarbeschluß aus dem Dienste entlassen worden sind, oder deren Familien, können im Falle erwiesener Hilfsbedürftigkeit (Artikel 3 und 4 des Gesetzes, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend[1]) unbeschadet der den Gemeinden nach Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt[2]) obliegenden Unterstützungspflicht auf Ansuchen Sustentationen aus den Pensionsanstalten nach Einvernahme der Verwaltungen durch die Kreisregierung bewilligt werden. Solche Sustentationen können immer nur für einen bestimmten Zeitabschnitt gewährt werden, enden mit dem Ableben des Sustentierten und dürfen in keinem Falle mehr als die Hälfte des Ruhegehalts betragen, welchen der zu Sustentierende im Zeitpunkte seiner Entlassung erdient hatte. Der Staatszuschuß, welcher nach Artikel 18 Absatz 5 des Schulbedarfgesetzes

1) Siehe B. G. Bd. 38 S. 26.
2) Siehe B. G. Bd. 38 S. 8.

zu den Ruhegehalten zu leisten ist, wird im verhältnismäßig abgekürzten Betrage auch zu den Sustentationen verabreicht.

§ 19.

Die Verwaltung der Kreisanstalten wird durch einen Verwaltungsrat geführt, welcher aus dem jeweiligen Volksschulreferenten der Kreisregierung oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und sechs aus den beitragspflichtigen Mitgliedern der Anstalt auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Verwaltungsräten und ebensovielen Ersatzmännern besteht.

Von diesen Mitgliedern muß die Hälfte am Sitze der Anstalt wohnhaft sein, die andere Hälfte kann aus den in der Nähe des Anstaltssitzes wohnenden beitragspflichtigen Mitgliedern gewählt werden.

§ 20.

Der Verwaltungsrat vertritt die Pensionsanstalt nach innen und außen. Er hat für die ungeschmälerte Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Anstalt zu sorgen.

Soweit nicht schon das Gesetz und die vorstehenden Paragraphen Bestimmungen getroffen haben, obliegt ihm insbesondere:

1. die gutachtliche Aeußerung über Gesuche und Anträge wegen der Zuruhesetzung von Lehrpersonen, ferner in den Fällen des § 15 lit. b und des § 16;
2. die primitive Prüfung der Jahresrechnung;
3. die Beschlußfassung über Kapitalsausleihungen nach Maßgabe der treffenden Vorschriften;
4. der Vorschlag über die dem Hauptkassier und Kontrolleur zu gewährenden angemessenen Funktionsbezüge.

Die Verwaltungsräte sind befugt, zu beschließen, daß von der Einholung ihrer gutachtlichen Aeußerungen über Gesuche und Anträge wegen der Zuruhesetzung von Lehrpersonen Umgang genommen werden dürfe, wenn übereinstimmende Gutachten der nach § 12 zur Aeußerung berufenen Organe vorliegen.

§ 21.

Für die Führung der Hauptkasse ist auf gutachtlichen Vorschlag des Verwaltungsrats entweder aus dessen Mitte oder aus den übrigen Mitgliedern der Anstalt ein Hauptkassier durch die Kreisregierung aufzustellen und eidlich zu verpflichten.

Demselben obliegt insbesondere die Erhebung der Renten, Gefälle, Mitgliederbeiträge, Staats- und Kreisfondszuschüsse und sonstigen Einnahmen der Anstalt, die Auszahlung der Pensionen, die Aufbewahrung der Werturkunden der Anstalt, die Aufstellung der Voranschläge

und die jährliche Rechnungsablage.

§ 22.

Dem Hauptkassier steht ein Kontrolleur zur Seite, welcher durch den Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt wird.

Demselben obliegt insbesondere die Mitsperre hinsichtlich der Werturkunden und der größeren für die laufenden Auszahlungen nicht benötigten Barbestände, ferner bei den Pensionsanstalten der rechtsrheinischen Kreise die Anfertigung der Hebelisten für die Mitgliederbeiträge im Zusammenwirken mit dem Hauptkassiere und die Evidenthaltung des Mitgliederkatasters.

In der Pfalz kommt dem Kontrolleur lediglich die Kontrolle und Gegenzeichnung, sowohl der vom Hauptkassier aufzustellenden Hebelisten als auch der übrigen Einnahmebelege zu.

§ 23.

Die Geschäftsführung des Verwaltungsrats, des Hauptkassiers und des Kontrolleurs werden durch Instruktionen näher geregelt, welche die Kreisregierung nach gutachtlicher Einvernahme des Verwaltungsrates zu erlassen hat.

§ 24.

Zur Wahrnehmung der Geschäfte der Kreisanstalten werden für jeden einzelnen Verwaltungsbezirk (Bezirksamt, unmittelbare Stadt) von den beitragspflichtigen Mitgliedern je ein Vertrauensmann und je ein Stellvertreter für denselben, ferner zwei Ersatzmänner auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Vertrauensmann durch Tod, Versetzung in einen anderen Bezirk, durch Zuruhesetzung oder aus anderen Gründen aus, so tritt der Stellvertreter in die Funktion ein. Rückt der Stellvertreter in solcher Weise vor, oder scheidet er selbst aus seiner Funktion aus, so tritt zunächst der mit der größeren Stimmenzahl gewählte Ersatzmann an dessen Stelle.

Diesen Bezirksvertrauensmännern kommt im rechtsrheinischen Bayern auch die Wahrnehmung der Interessen der Kasse, namentlich die Vermittlung des Verkehrs des Verwaltungsrats mit den Mitgliedern der Kasse zu.

Insbesondere obliegt ihnen:

1. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter nach Maßgabe des § 19,
2. die Einhebung der Leistungen an die Vereinskasse, soweit solche durch die Rentämter nicht zur Erhebung gelangen.

Der Bezirksvertrauensmann und sein Stellvertreter sind nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 berufen, über Gesuche und Anträge wegen der Zuruhesetzung von Lehrpersonen ihres Bezirkes

gutachtliche Aeußerung abzugeben.

Den Kreisregierungen bleibt es unbenommen, in zweifelhaften Fällen außer den in § 12 Absatz 2 bezeichneten Personen auch andere Vereinsmitglieder des Bezirks über Gesuche und Anträge auf Zuruhesetzung einzuvernehmen.

§ 25.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Bezirksvertrauensmänner, deren Stellvertreter, sowie der Ersatzmänner für sämtliche Kategorien ist auf der Grundlage einer Wahlinstruktion vorzunehmen, welche die Kreisregierungen im Einvernehmen mit den Verwaltungsräten zu erlassen haben. Das Wahlverfahren ist tunlichst einfach und unter Bedachtnahme auf Vermeidung von Reisekosten zu gestalten.

Jeder Volksschullehrer ist verpflichtet, eine auf ihn gefallene Wahl anzunehmen. Eine Ablehnung der Wahl kann nur erfolgen wegen zurückgelegter sechzig Lebensjahre, oder wenn der durch die Wahl Berufene eine ehrenamtliche Funktion in der Anstalt durch zwei Wahlperioden schon innegehabt hat.

§ 26.

Abgesehen vom Hauptkassier und Kontrolleur sind alle übrigen Funktionen, die des Vorsitzenden, der Verwaltungsräte, der Bezirksvertrauensmänner und deren Stellvertreter ehrenamtliche. Die Genannten haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und auf Tagegelder bei auswärtigen Geschäften im Interesse der Pensionsanstalt.

§ 27.

Die Aufsicht über die Pensionsanstalten kommt den Kreisregierungen nach den Bestimmungen der §§ 38, 39 und 46 der Verordnung vom 17. Dezember 1825[1]), die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, zu.

Diese Aufsichtsbefugnisse schließen insbesondere in sich:

a) die Anordnung, Leitung und Prüfung der nach diesen Statuten vorzunehmenden Wahlen,
b) die Festsetzung der Funktionsbezüge des Hauptkassiers und Kontrolleurs,
c) die Aufstellung des Hauptkassiers,
d) die Prüfung und Verbescheidung der Jahresrechnungen,
e) die Aufsicht auf den Geschäftsgang der Verwaltung, insbesondere die Kassenvisitation, dann die Handhabung der Disziplin,
f) die Schlichtung von Streitigkeiten über Recht und Pflicht des Beitritts, über die Rechtsverhältnisse zwi-

1) Siehe B. G. Bd. 22 S. 48 ff.

schen den Anstalten und ihren Mitgliedern, sowie über Ansprüche an diese Anstalten.

Hinsichtlich der Zuständigkeit des Landrats, insbesondere zur Prüfung der Rechnungen, sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräte betreffend, (Artikel 15 lit. b[1]) maßgebend.

Ein summarischer Ausweis über die Ergebnisse der Jahresrechnungen ist durch die amtlichen Schulanzeiger, oder wo solche nicht bestehen, durch die Kreisamtsblätter zu veröffentlichen.

§ 28.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft. Mit diesem Tage erlischt die Gültigkeit der in den einzelnen Kreisen auf Grund des Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 10. November 1861[2]), die Aufbringung des Bedarfs für die deutschen Schulen betreffend, erlassenen Satzungen der Pensionsanstalten.

Die am Einführungstage bestehenden Organe der Verwaltungen der Kreis-Pensionsanstalten bleiben bis zum 1. Januar 1905 in Tätigkeit und üben ihre Funktion nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung. Die erstmaligen Neuwahlen nach den Bestimmungen dieser Verordnung sind so rechtzeitig vorzunehmen, daß die neugewählten Organe ihre Funktion am 1. Januar 1905 antreten können.

Die Instruktionen für die Hauptkassiere, die Kontrolleure und die Bezirkskassiere (Bezirksvertrauensmänner) bleiben mit den aus dieser Verordnung sich ergebenden Aenderungen bis zur Erlassung neuer oder bis zur Revision der bestehenden Instruktionen vorläufig in Geltung.

Personen, welche bei Einführung dieser Verordnung auf Grund der bis dahin geltenden Satzungen oder besonderer Vereinbarungen einer anderen Kasse zugehören als jener ihres Dienstortes, verbleiben auf die Dauer des diese Mitgliedschaft begründenden Verhältnisses Mitglieder dieser Kasse.

München, den 2. Januar 1904.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. **v. Riedel.** Dr. **v. Wehner.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Müller.

---

1) Siehe B. G. 7. Erg. Bd. S. 827.
2) Siehe B. G. 6. Erg. Bd. S. 10.

3.

Bekanntmachung

vom 2. Januar 1904,

die Gebühren für die Ernennung von Ehrendamen des K. Theresienordens

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 17.)

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unterm 31. Dezember 1903 allergnädigst bewogen gefunden, der von Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Marie Therese von Bayern als Großmeisterin des K. Theresien-Ordens getroffenen Verfügung,

wonach die von inländischen Damen bei der Ernennung zu Ehrendamen des K. Theresien-Ordens zu erhebenden, bisher Einhundert Mark betragenden Gebühren nunmehr auf Zweihundert Mark festgesetzt werden, während es hinsichtlich der von Nicht-Bayerinnen bei der Ernennung zu Theresien-Ordens-Ehrendamen zu entrichtenden Aufnahmsgebühren bei dem bisherigen Betrage von 600 Mark verbleibt, die Allerhöchste Bestätigung zu erteilen.

München, den 2. Januar 1904.

Frhr. v. Podewils.

4.

Bekanntmachung

vom 3. Januar 1903,

Einführung von Lehrkursen und von Lehramtsprüfungen für Turnlehrerinnen bei den höheren weiblichen Unterrichtsanstalten

betreffend.

(Kult.-M.-Bl. 1904 S. 46.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung werden nach gutachtlicher Einvernahme der K. Regierungen, Kammern des Innern, bezüglich der Einführung von Lehrkursen und von Lehramtsprüfungen für Turnlehrerinnen bei den höheren weiblichen Unterrichtsanstalten nachstehende Anordnungen getroffen:

I. Lehrkurse.

§ 1.

Bei der K. Zentral-Turnlehrerbildungsanstalt in München wird zur Ausbildung von Turnlehrerinnen nach Bedarf, wenn Anmeldungen in genügender Anzahl erfolgen, alljährlich in den Monaten Oktober, November und Dezember ein ordentlicher Lehrkurs abgehalten.

Der Unterricht erstreckt sich auf die Systematik und Methodik, sowie auf die Geschichte des Mädchenturnens, ferner auf die Gerätekunde und die Aneignung der nötigen Turnfertigkeit durch die Kandidatinnen. Außerdem wird den Kandidatinnen Gelegenheit gegeben, einen Muster-Mädchen-Turnunterricht kennen zu lernen und in eigenen Lehrproben ihr Lehrgeschick darzulegen. Endlich erhalten sie Kenntnis von den beim Turnen

hauptsächlich in Betracht kommenden Lebensäußerungen des menschlichen Körpers, dann von den beim Turnunterrichte zu beobachtenden Gesundheitsregeln, sowie von den ersten notwendigen Hilfeleistungen bei Unfällen, die etwa in Verbindung mit dem Turnen vorkommen.

§ 2.

Zu dem Lehrkurs können zugelassen werden:

1. Bewerberinnen, die bereits eine staatliche Prüfung für das Lehramt abgelegt haben,

2. sonstige Bewerberinnen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis einer bessern Schulbildung erbringen können.

§ 3.

Die Abhaltung des Lehrkurses und der Termin zur Einreichung der Zulassungsgesuche wird alljährlich durch öffentliches Ausschreiben im Ministerialblatte für Kirchen- und Schulangelegenheiten bekannt gegeben.

Die Zulassungsgesuche sind bei der K. Zentral-Turnlehrerbildungsanstalt einzureichen. In denselben haben die Bewerberinnen Zeit und Ort der Geburt, Konfession, Bildungsgang, allenfalsige turnerische Vorbildung, Berufsstellung und Aufenthaltsort anzugeben. Mit den Gesuchen ist ein Zeugnis der vorgesetzten Behörde über dienstliches und sittliches Verhalten, sowie ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand vorzulegen. Außerdem haben die in § 2 Ziff. 1 genannten Bewerberinnen ihre Prüfungszeugnisse und die in Ziff. 2 daselbst genannten Bewerberinnen einen Geburtsschein und den Nachweis über die erlangte Schulbildung vorzulegen. Bewerberinnen, die ein öffentliches Lehramt bekleiden, haben noch den erforderlichen Geschäftsurlaub von Seite ihrer vorgesetzten Dienstesbehörde nachzuweisen.

Ueber die Genehmigung der Gesuche entscheidet auf gutachtlichen Antrag der K. Zentral-Turnlehrer-Bildungsanstalt das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

§ 4.

Für die Teilnahme am Lehrkurse ist eine Bezahlung nicht zu entrichten. Ob und inwieweit bedürftigen Teilnehmerinnen mit ständigem Wohnsitz außerhalb **Münchens** Unterstützungen aus der Staatskasse angewiesen werden können, bemißt sich jeweils nach den vorhandenen Mitteln.

§ 5.

Bezüglich der periodischen Abhaltung außerordentlicher Nachhilfekurse für Lehrerinnen

und Erzieherinnen, dann für Lehramtskandidatinnen verbleibt es bei den seitherigen Vorschriften (§§ 6, 8 und 12 der Ministerial-Bekanntmachung vom 5. September 1872, das Statut der K. Zentral-Turnlehrerbildungsanstalt in München betreffend).

II. Prüfungen.

§ 6.

Am Schlusse eines jeden ordentlichen Lehrkurses wird bei der K. Zentral-Turnlehrerbildungsanstalt eine Turnlehrerinnenprüfung abgehalten.

Zu dieser Prüfung können außer den Teilnehmerinnen an dem Lehrkurse auch solche Bewerberinnen zugelassen werden, welche den unter § 2 Ziff. 2 angeführten Voraussetzungen der Zulassung zum ordentlichen Lehrkurse genügen und einen entsprechenden Nachweis darüber erbringen, daß sie sich in anderer Weise für Erteilung des Turnunterrichtes an höheren weiblichen Unterrichtsanstalten hinreichend vorbereitet haben. Zulassungsgesuche von Bewerberinnen der letzteren Art sind rechtzeitig bei der K. Zentral-Turnlehrerbildungsanstalt einzureichen und im übrigen nach Maßgabe des § 3 zu belegen. Die Entscheidung über dieselben steht nach Einholung des Gutachtens dieser Anstalt dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu.

§ 7.

Zur Vornahme der Prüfung wird eine Kommission gebildet, welcher ein Ministerialkommissär, der Vorstand der K. Zentral-Turnlehrerbildungsanstalt und nach Bedarf die übrigen Lehrer dieser Anstalt angehören.

§ 8.

Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen (schriftlichen und mündlichen) und in einen praktischen Teil. Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf die in § 1 Abs. 2 aufgezählten Unterrichtsgebiete des Lehrkurses. Bei der praktischen Prüfung haben die Kandidatinnen die erworbene eigenene Ausbildung in den verschiedenen Turnübungen und Turnfertigkeiten, sowie ihre Lehrgeschicklichkeit durch Abhaltung einer Probelektion darzutun.

§ 9.

Die Befähigung der Geprüften, sowie der Grad ihrer Befähigung wird durch Beschluß der Prüfungskommission festgestellt und durch 3 Notenstufen ausgedrückt (I = Note der sehr guten Befähigung, II = Note der guten Befähigung, III = Note der genügenden Befähigung).

Den Kandidatinnen, welche die Prüfung bestanden haben, wird ein Prüfungszeugnis ausgefertigt. Kandidatinnen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können zur einmaligen Wiederholung derselben zugelassen werden.

München, den 3. Januar 1904.

Dr. v. Wehner.

5.

Verordnung

vom 4. Januar 1904,

Abänderung der Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und der Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 134)

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 1.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 61), was folgt:

§ 1.

§ 6 Abs. 3 der Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874[2])

1) Siehe B. G. Bd. 14 S. 502.
2) Siehe Neues Generalregister S. 547.

(Reichs-Gesetzbl. S. 129) und § 10 der Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 134) werden aufgehoben.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 4. Januar 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bülow.

---

1) Siehe Neues Generalregister S. 730.

6.

Bekanntmachung

vom 6. Januar 1904,

den Vollzug des Zwangserziehungsgesetzes

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 10.)

K. Staatsministerium des Innern

Im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird nachstehend ein zweiter Nachtrag zu dem Verzeichnisse der Erziehungs- und Besserungsanstalten, in welchen Minderjährige zur Zwangserziehung untergebracht werden können (Min.-A.-Bl. 1902 S. 291, 1903 S. 53[1]), veröffentlicht.

München, den 6. Januar 1904.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 509 u. Bd. 42 S. 79.

Zweiter Nachtrag

zum Verzeichnisse der Erziehungs- und Besserungsanstalten, in welchen Minderjährige zur Zwangserziehung untergebracht werden können.

I. Regierungsbezirk Oberbayern.

Amtsbezirk Pfaffenhofen.

***8a. Krippen- und Erziehungsanstalt Vohburg,** mit 4,412 ha Grundbesitz, der Marktgemeinde Vohburg gehörig, verwaltet vom Magistrat; Erziehungspersonal: Arme Franziskanerinnen von Mallersdorf.

Aufgenommen werden katholische Mädchen vom 2. bis zum 16. Lebensjahre, welche sittlich unverdorben und frei von Anstoßerregenden oder besonderer Ueberwachung bedingenden körperlichen Gebrechen sind.

Pflegegeld jährlich 168 Mk., vierteljährlich vorauszahlbar; 30 Mark für die erste Ausstattung; Arzt- und Apothekerkosten bei längeren Erkrankungen.

Die Kinder besuchen die Volksschule; die Anstalt sorgt für ein Unterkommen bei der Entlassung und bleibt mit den Entlassenen in Verbindung.

III. Regierungsbezirk Pfalz.

Amtsbezirk Neustadt a/H.

***16a. Evangelisches Rettungshaus Haßloch,** mit 6,83 ha Grundbesitz, dem „Evangelischen Verein der Pfalz zur Rettung armer, verlassener, verwaister und verwahrloster Kinder" gehörig, verwaltet von einem Verwaltungsrat; Erziehungspersonal: Hauseltern mit Gehilfen.

Aufgenommen werden evangelische, körperlich und geistig normale Kinder vom 6. bis zum 16. Lebensjahre, unter Umständen auch ältere (ausgeschlossen: nicht mehr werktagsschulpflichtige Knaben mit erheblichen gerichtlichen Strafen, gefallene oder geschlechtskranke Mädchen); Verbleib in der Anstalt regelmäßig bis zum 14. Lebensjahre.

Pflegegeld jährlich 200 Mark für werktagsschulpflichtige, 300 Mark für ältere Zöglinge, in 4 Raten; Vergütung für die erste Ausstattung jener 40 Mark; Kleidung bei der Entlassung nach Berechnung.

Die Anstalt besorgt den Unterricht; sie sorgt für ein Unterkommen bei der Entlassung und bleibt mit den Entlassenen in Verbindung.

Amtsbezirk Rockenhausen.

***18a. Evangelisches Rettungshaus Inkenthalerhof bei Rockenhausen,** mit 23 ha Grundbesitz, dem Rettungshausverein der Pfalz gehörig, verwaltet von einem Verwaltungsrat; Erziehungspersonal: Hauseltern mit Gehilfen.

Aufgenommen werden evangelische, körperlich und geistig normale Kinder vom 6. bis zum 16. Lebensjahre, unter Umständen auch ältere; Verbleib in der Anstalt regelmäßig bis zur Entlassung aus der Werktagsschule.

Pflegegeld jährlich 200 Mk. für werktagsschulpflichtige, 300 Mark für ältere Zöglinge, in 4 Raten; Vergütung für die erste Ausstattung jener 40 Mark, dieser 50 Mark; Kleidung bei der Entlassung nach Berechnung.

Die Anstalt besorgt den Unterricht; sie sorgt für ein Unterkommen bei der Entlassung und bleibt mit den Entlassenen in Verbindung.

IV. Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg.

Amtsbezirk Burglengenfeld.

***22. Kreisrettungsanstalt Burglengenfeld.** Die Anstalt wird nunmehr von Franziskaner-Minoriten (zwei Patres, von welchen der eine den Titel Superior führt) geleitet; das Pflegegeld beträgt fortan 131 Mark 40 Pfennig jährlich für jedes Kind ohne Unterschied. Im übrigen unverändert.

***23. Rettungs- und Besserungsanstalt Ettmannsdorf.** Die Gegenleistungen sind nunmehr festgesetzt wie folgt:

für Zöglinge vom 6. bis zum 13. Jahre: Pflegegeld jährlich 150 Mark in 4 Raten; 35 Mark für die erste Ausstattung;

für Zöglinge vom 13. bis zum 16. Jahre: Pflegegeld jährlich 170 Mark in 4 Raten; 40 Mark für die erste Ausstattung;

für Zöglinge vom 16 bis zum 21. Jahre: Pflegegeld jährlich 200 Mark in 4 Raten; 50 Mark für die erste Ausstattung;

außerdem Kosten für Arzt und Apotheke; 30 Mark für die Ausstattung beim Austritt;

Im übrigen unverändert.

V. Regierungsbezirk Oberfranken.

Amtsbezirk Lichtenfels.

***28. Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Fassoldshof.**

Das Pflegegeld beträgt nunmehr jährlich 150 Mark; im übrigen unverändert.

VI. Regierungsbezirk Mittelfranken.

Amtsbezirk Ansbach.

***34a. b. Blödenanstalten Bruckberg I und II,** mit 10 ha Grundbesitz, der Diakonissenan-

stalt Neuendettelsau gehörig, verwaltet von deren Direktorium, in seiner Vertretung vom Hausgeistlichen in Bruckberg; Erziehungspersonal: Diakonissen, Diakone.

Aufgenommen werden Schwachsinnige männlichen Geschlechts vom 4. bis 21. Lebensjahre, evangelischer Konfession; die geistige Imbezillität muß durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen sein. Ansteckende, Ekel erregende und geschlechtliche Krankheiten schließen von der Aufnahme aus.

Pflegegeld jährlich 150 Mk. in 4 Raten; 50 Mark für die erste Ausstattung; Ersatz von Spitalkosten mit Medikamenten und Verbandzeug.

Die Anstalt besorgt den Unterricht; sie sorgt tunlichst für ein Unterkommen bei der Entlassung und bleibt mit den Entlassenen in Verbindung.

***35a. Blödenanstalt Neuendettelsau,** mit 60 ha Grundbesitz, der Diakonissenanstalt Neuendettelsau gehörig, verwaltet von deren Direktorium; Erziehungspersonal: Diakonissen.

Aufgenommen werden Schwachsinnige weiblichen Geschlechts vom 4. bis zum 21. Lebensjahre, evangelischer Konfession; die geistige Imbezillität muß durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen sein. Schwangerschaft und Geschlechtskrankheiten schließen von der Aufnahme aus.

Pflegegeld jährlich 150 Mark in 4 Raten; 50 Mark für die erste Ausstattung; Ersatz von Spitalkosten mit Medikamenten und Verbandzeug.

Die Anstalt besorgt den Unterricht; sie sorgt tunlichst für ein Unterkommen bei der Entlassung und bleibt mit den Entlassenen in Verbindung.

VII. Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.

Stadtbezirk Würzburg.

***44a. Besserungsanstalt Oberzell,** mit 22,22 ha Grundbesitz, dem katholischen Jungfrauenverein von der heil. Kindheit Jesu gehörig, verwaltet von der Generaloberin; Erziehungspersonal: Vereinsmitglieder.

Aufgenommen werden katholische Mädchen von 13 bis 18. Jahren, welche frei von geistigen und körperlichen Gebrechen sind, vorausgesetzt, daß die Unterbringung auf mindestens 2 Jahre — vorbehaltlich früherer Aufhebung der Zwangserziehung — erfolgt; Verbleib in der Anstalt bis zum vollendeten 21. Jahre.

Pflegegeld jährlich 180 Mk.; Vergütung für die Ausstattung 50 Mark; Arzt- und Arzneikosten.

Die Anstalt besorgt den Unterricht; sie sorgt für ein Unterkommen bei der Entlassung und bleibt mit den Entlassenen in Verbindung.

Amtsbezirk Gerolzhofen.

***47b. Waisenanstalt in**

Volkach, dem Kloster der Franziskanerinnen in Volkach gehörig, verwaltet von der Oberin; Erziehungspersonal: zwei Klosterfrauen.

Aufgenommen werden katholische Kinder vom 2. bis zum 16. Lebensjahre, welche bildungsfähig, frei von körperlichen Gebrechen und sittlich unverdorben sind; Verbleib in der Anstalt bis zum Uebertritt in Lehr- oder Dienststellen.

Pflegegeld jährlich 120 Mark in 4 Raten; 25 Mark für die erste Ausstattung; Ersatz der Krankenkosten.

Die Kinder besuchen die Volksschule; die Anstalt sorgt tunlichst für ein Unterkommen bei Entlassung der Mädchen und bleibt mit den Entlassenen in Verbindung.

7.

Bekanntmachung

vom 28. Dezember 1903,

die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Strafsachen

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 2.)

K. Staatsministerium der Justiz,

K. Staatsministerium der Finanzen.

Nach § 51 Abs. 2, 3 der Vorschriften[1]) für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Strafsachen ist den vom Amtsgericht oder Schöffengericht erlassenen Urteilen die Kostenberechnung entweder am Schlusse beizusetzen oder auf einem besonderen Blatte beizuheften.

Die Vorschriften im § 51 Abs. 2, 3 werden hiermit aufgehoben. Die Vorschriften im § 14 der Bekanntmachung vom 24. September 1879[2]), das Kostenwesen in gerichtlichen Strafsachen betreffend (J.M.Bl. S. 1425), und in Ziff. 1 der Bekanntmachung gleichen Betreffs am 31. Juli 1880 (J.M.Bl. S. 288) bleiben in Kraft.

München, den 28. Dezember 1903.

Dr. Frhr. v. Riedel. v. Miltner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 15 Abt. 3 S. 96.
2) Siehe B. G. Bd. 15 Abt. 2 S. 697.

8.

Bekanntmachung

vom 31. Dezember 1903,

den Verkehr der Justizbehörden mit den in Bayern zugelassenen fremden Konsularbehörden

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 2.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern,

K. Staatsministerium der Justiz.

Zu den fremden Konsularbehörden, mit denen den bayerischen Justizbehörden unmittelbar zu verkehren gestattet ist (Bekanntmachung vom 7. März 1903 [1]) J.M.Bl. S. 243), gehört jetzt auch das Konsulat der Republik Kuba in Nürnberg.

München, den 31. Dezember 1903.

Frhr. v. Podewils. v. Miltner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 202.

9.

Bekanntmachung

vom 16. Januar 1904,

den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 3.)

Auf Grund des § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich[1]) hat der Bundesrat die nachstehenden

Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen

erlassen:

I. Nachweis der Befähigung.

§ 1.

Die Zulassung als Seeschiffer oder Seesteuermann wird bedingt durch eine Prüfung gemäß diesen Vorschriften sowie durch den Nachweis ausreichenden Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens gemäß den vom Reichskanzler zu erlassenden Bestimmungen.

§ 2.

Die für den Umfang der Gewerbebefugnis der Seeschiffer und Seesteuerleute maßgebende Abgrenzung der Fahrten bestimmt sich nach § 1 der Bekanntmachung, betreffend die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren, vom 16. Juni 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 247[2]).

§ 3.

In Uebereinstimmung mit der

1) Siehe B. G. Bd. 39 S. 16.
2) Siehe B. G. Bd. 42 S. 628.

Bekanntmachung vom 16. Juni 1903 wird die Gewerbebefugnis der einzelnen Schifferklassen und der Seesteuerleute, wie folgt, festgesetzt:

1. Ein Schiffer auf Küstenfahrt ist befugt:
deutsche Kauffahrteischiffe jeder Größe, soweit sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, in der Nahfahrt,
Kauffahrteischiffe von weniger als 200 Kubikmeter Bruttoraumgehalt, soweit sie nicht zur Beförderung von Reisenden dienen, sowie Seeleichter jeder Größe in der Küstenfahrt
zu führen.

2. Ein Schiffer auf kleiner Fahrt ist befugt:
deutsche Kauffahrteischiffe jeder Größe, auch wenn sie zur Beförderung von Reisenden dienen, in der Nahfahrt,
deutsche Kauffahrteischiffe von weniger als 400 Kubikmeter Bruttoraumgehalt sowie Seeleichter jeder Größe in der Küstenfahrt und der kleinen Fahrt
zu führen.

3. Ein Schiffer auf großer Fahrt ist befugt:
deutsche Kauffahrteischiffe jeder Art und Größe in allen Fahrten
zu führen.

4. Ein Seesteuermann ist befugt:
auf deutschen Kauffahrteischiffen jeder Art und Größe in allen Fahrten den Steuermannsdienst zu verrichten,
in dem Umfange der dem Schiffer auf kleiner Fahrt zustehenden Befugnis (Nr. 2) deutsche Kauffahrteischiffe zu führen.

§ 4.

Die Zulassung zur Schifferprüfung für Küstenfahrt wird bedingt durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgenden mindestens fünfzigmonatigen Fahrzeit zur See als Decksmann.

Als Fahrzeit zur See gilt die Fahrzeit auf Seeschiffen oder Seefischereifahrzeugen. Von der Fahrzeit müssen mindestens zwölf Monate auf Segelschiffen zugebracht sein. Die Fahrt auf Seeleichtern ist nur bis zur Dauer von zwanzig Monaten anrechnungsfähig.

§ 5.

Die Zulassung zur Schifferprüfung für kleine Fahrt wird bedingt durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgenden mindestens sechzigmonatigen Fahrzeit zur See als Decksmann.

Von der Fahrzeit müssen mindestens zwölf Monate auf Segelschiffen — mit Ausschluß von Küstenfischereifahrzeugen — außerhalb der Küstenfahrt nach vollendetem achtzehnten Lebensjahre zugebracht sein. Die Fahrt auf Seeleichtern, auf Küstenfischereifahrzeugen oder im Trajektdienst ist nur bis zur Dauer

von dreißig Monaten anrechnungsfähig.

§ 6.

Die Zulassung zur Steuermannsprüfung wird bedingt durch die Zurücklegung einer auf den Ablauf des vollendeten fünfzehnten Lebensjahrs folgenden mindestens fünfundvierzigmonatigen Fahrzeit zur See als Decksmann.

Von der Fahrzeit müssen mindestens vierundzwanzig Monate entweder als Vollmatrose auf Kauffahrteischiffen, davon zwölf Monate auf einem Segelschiff, oder als Obermatrose in der Kaiserlichen Marine, und zwar mindestens zwölf Monate auf See gehenden, mit voller Takelung versehenen Schiffen zugebracht sein. Auch kann die Vollmatrosenfahrzeit auf einem ausschließlich zur Ausbildung von Seeleuten bestimmten Fahrzeuge (Schulschiff) zurückgelegt werden.

Die Fahrzeit auf Seeleichtern, auf Küstenfischereifahrzeugen oder im Trajektdienst ist nicht anrechnungsfähig.

§ 7.

Die Zulassung zur Schifferprüfung für große Fahrt wird bedingt durch:

a) die Zurücklegung einer auf die Zulassung als Steuermann folgenden mindestens vierundzwanzigmonatigen Fahrzeit als Steuermann in mittlerer oder großer Fahrt auf Schiffen von mindestens 400 Kubikmeter Bruttoraumgehalt in kleiner Fahrt oder als Schiffer auf kleiner Fahrt. Die Fahrzeit auf Seeleichtern oder im Trajektdienst ist nicht anrechnungsfähig;
b) die Ausführung von nautischen Beobachtungen und Berechnungen während dieser Fahrzeit und die Vorlegung dieser Berechnungen.

§ 8.

Als Schiffer auf großer Fahrt sind ohne vorgängige Ablegung der vorgeschriebenen Schifferprüfung zuzulassen:

a) ehemalige Oberleutnants zur See und Seeoffiziere höherer Dienstgrade des aktiven Standes der Kaiserlichen Marine nach Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgenden mindestens neunundsechzigmonatigen Fahrzeit zur See;
b) ehemalige Angehörige des aktiven Standes der Kaiserlichen Marine, welche die Seeoffiziershauptprüfung bestanden haben, nach Zurücklegung einer auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgenden mindestens neunundsechzigmonatigen Fahrzeit zur See, von welcher mindestens vierundzwanzig Monate in dem Dienstgrad als Leutnant zur See oder

als Steuermann in den im § 7 unter a bezeichneten Fahrten zugebracht sind.

§ 9.

Als Steuermann ist ohne vorgängige Ablegung der Steuermannsprüfung derjenige zuzulassen, welcher die Seeoffiziershauptprüfung bestanden und eine auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgende mindestens fünfundvierzigmonatige Fahrzeit zur See, darunter zwölf Monate als Vollmatrose auf Segelschiffen, oder als Obermatrose oder in einem höheren Dienstgrad auf seegehenden, mit voller Takelung versehenen Schiffen der Kaiserlichen Marine zurückgelegt hat.

§ 10.

Die Fahrzeit als Steuermann (§ 7 lit. a) ist diejenige Fahrzeit zur See gleich zu achten, welche in der Kaiserlichen Marine nach der in der Marine oder vor einer staatlichen Prüfungskommission bestandenen Steuermannsprüfung als Deckoffizier oder diensttuender Steuermann zurückgelegt ist.

§ 11.

Anträge auf Zulassung zum Gewerbebetrieb auf Grund der §§ 8 und 9 sind unter Beifügung der Nachweise über den bekleideten Dienstgrad oder das Bestehen der Seeoffiziershauptprüfung, über die vorgeschriebene Fahrzeit und über ausreichendes Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen an diejenige Landesregierung zu richten, in deren Gebiete das Gewerbe zuerst betrieben werden soll.

II. Zusammensetzung der Prüfungskommissionen und Verfahren bei den Prüfungen.

A. Schifferprüfung für Küstenfahrt.

§ 12.

Zur Abnahme der Schifferprüfungen für Küstenfahrt werden von den Landesregierungen Kommissionen eingesetzt, welche aus drei Mitgliedern, darunter mindestens zwei Seeschiffahrtskundigen, bestehen. Der Vorsitzende der Kommission wird aus der Zahl der Mitglieder von der Landesregierung bestimmt.

§ 13.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Bedarf angesetzt und dem Reichs-Prüfungsinspektor (§ 50) mitgeteilt.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Vorsitzenden unter Beifügung des Geburtsscheins sowie der Nachweise über die vorgeschriebene Fahrzeit (§ 4) und über das Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen (§ 45).

Der Vorsitzende entscheidet —

im Zweifelsfalle nach Anhörung der anderen Mitglieder der Kommission — über die Zulassung und teilt das Ergebnis dem Prüflinge vor Beginn der Prüfung mit.

Ein Auszug aus den Nachweisen über die erfüllten Zulassungsbedingungen ist dem Protokolle (§ 47) beizufügen.

§ 14.

Die Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich auf die in Anlage I genannten Gegenstände. Sie wird von sämtlichen Kommissionsmitgliedern abgehalten. Diese haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Prüfungsgegenstände in einem für die praktische Anwendung ausreichenden Maße beherrscht.

Gleichzeitig dürfen nicht mehr als zwölf Prüflinge geprüft werden.

Ueber den Ausfall der Prüfung entscheidet die Kommission nach Stimmenmehrheit durch Erteilung eines der Prädikate: „Bestanden" oder „Nicht bestanden". Die Abstimmung jedes Kommissionsmitglieds ist im Protokolle (§ 47) zu vermerken.

§ 15.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Prüfungskommission ausgefertigtes Prüfungszeugnis. Genügt der Inhaber den Anforderungen in betreff des Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens nicht, so ist dies in dem Prüfungszeugnisse zu vermerken.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann zu ihrer Wiederholung innerhalb des Reichsgebiets erst nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist von mindestens einem Monate zugelassen werden.

B. Schifferprüfung auf kleiner Fahrt.

§ 16.

Am Sitze jeder öffentlichen Navigationsschule und nach Bedarf an Navigationsvorschulen wird eine Kommission zur Abnahme der Schifferprüfungen für kleine Fahrt errichtet.

Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern:

1. einem Vorsitzenden,
2. einem Navigationslehrer an einer öffentlichen Navigationsschule,
3. einem Seeschiffahrtskundigen.

Die Mitglieder werden von der Landesregierung ernannt.

§ 17.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Bedarf angesetzt und dem Reichs-Prüfungsinspektor mitgeteilt.

Die Meldung zur Prüfung geschieht bei dem Vorsitzenden unter Beifügung des Geburtsscheins sowie der Nachweise über

die vorgeschriebene Fahrzeit (§ 5) und über das Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen (§ 45).

Der Vorsitzende der Kommission entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung der anderen Mitglieder der Kommission — über die Zulassung und teilt das Ergebnis dem Prüflinge vor Beginn der Prüfung mit.

§ 18.

Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage II genannten Gegenstände und zerfällt in

a) eine schriftliche,
b) eine praktische und
c) eine mündliche.

Die mündliche Prüfung bildet den Schluß.

§ 19.

In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe aus den in Anlage II mit einem Stern (*) bezeichneten Fächern.

§ 20.

Während der schriftlichen Prüfung ist durch geeignete Maßnahmen, namentlich durch stete Aufsicht über die Prüflinge und durch deren Absonderung von einander dafür Sorge zu tragen, daß sie keinerlei fremde Hilfe und außer nautischen Tafeln und Ephemeriden keine Bücher und Schriften benutzen. Ein Prüfling, welcher den ihm angewiesenen Platz ohne besondere Erlaubnis verläßt, gilt als zurückgetreten.

§ 21.

Für jedes Fach der schriftlichen Prüfung (Anlage II) läßt der Reichskanzler eine größere Anzahl Aufgaben entwerfen.

Diese werden in geschlossene Pakete vereinigt, so daß je eine Aufgabe der im § 19 bezeichneten Fächer darin enthalten ist.

Eine für den Bedarf hinreichende Zahl dieser Pakete sowie die Lösungen der Rechnungsaufgaben werden den Prüfungskommissionen zugesandt.

§ 22.

Jeder Prüfling wählt unter wenigstens zehn Paketen eines zu seiner Bearbeitung und vermerkt darauf seinen Namen. Das Paket wird durch ein Mitglied der Prüfungskommission geöffnet und auf die Richtigkeit seines Inhalts geprüft. Dem Prüflinge wird je ein Aufgabenblatt übergeben, auf welches er die vollständige Lösung der Aufgabe und seinen Namen mit Tinte einzutragen hat, ohne dabei anderes Papier zum Schreiben oder Rechnen zu benutzen.

Die Nummer jeder Aufgabe sowie die Zeit, zu welcher jede Lösung begonnen und beendet ist, wird durch ein Kommissionsmitglied in der dafür hergestellten Uebersicht vermerkt.

Nach Beendigung jeder Lösung hat der Prüfling das Auf-

gabenblatt an die Prüfungskommission abzugeben.

Der Vorsitzende ist befugt, einem Prüflinge, welcher ungebührlich lange an einer Aufgabe arbeitet, eine Frist zu setzen, innerhalb der die Arbeit abgegeben werden muß.

Die Lösungsblätter jedes Prüflinges werden zusammen mit einem von einem Kommissionsmitgliede zu beglaubigenden Auszug aus den Nachweisen über die erfüllten Zulassungsbedingungen sowie den Zusammenstellungen der Ergebnisse der Prüfung zu einem Prüfungshefte vereinigt.

§ 23.

Die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, welche Nautiker sind und vom Vorsitzenden hierzu bestimmt werden, unter kurzer Andeutung der gefundenen Fehler mittels schriftlicher Randbemerkungen beurteilt, wobei jeder Lösung eine der Zensuren: „Genügend“ oder „Nicht genügend“ erteilt wird. Besteht Uneinigkeit über eine zu erteilende Zensur, so entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit.

Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission Nautiker, so kann die Landesregierung ihm die Revision der von anderen Mitgliedern der Prüfungskommission erteilten Zensuren und deren endgültige Feststellung übertragen.

Die Prüflinge, welchen in den Fächern C_4, C_5 und C_7 der Anlage II und außerdem mindestens noch in drei anderen Fächern die Zensur „Genügend“ erteilt ist, erhalten für den Gesamtausfall das Prädikat „Bestanden“. Die übrigen Prüflinge erhalten das Prädikat „Nicht bestanden“.

§ 24.

Während oder nach der schriftlichen Prüfung hält der Navigationslehrer (§ 16) in Gegenwart eines anderen Mitglieds der Prüfungskommission eine praktische Prüfung in der Handhabung des Spiegelokstanten (Anlage II) ab.

Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission Nautiker, so kann er die Prüfung selbst abhalten.

Ueber den Ausfall der praktischen Prüfung entscheidet derjenige, welcher sie abgenommen hat, durch Erteilung eines der Prädikate: „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

§ 25.

Nur wer in der schriftlichen und in der praktischen Prüfung das Prädikat „Bestanden“ erhalten hat, wird zur mündlichen Prüfung zugelassen. Dem hiernach Ausgeschlossenen wird dies von dem Vorsitzenden zu Protokoll eröffnet.

§ 26.

Die mündliche Prüfung wird von sämtlichen Kommissionsmitgliedern abgehalten. Diese haben sich zu vergewissern, ob der Prüfling die Lehren seines Faches, soweit sie Gegenstand der Prüfung sind, wirklich verstanden, sich zu eigen gemacht und in deren Anwendung Geläufigkeit erworben hat.

Die Prüfung kann sich auf alle in Anlage II bezeichneten Fächer erstrecken. Sie ist vorzugsweise auf diejenigen Fächer zu richten, in denen schriftlich nicht geprüft worden ist oder die schriftlichen Leistungen ungenügend waren. Die mündliche Prüfung wird so lange fortgesetzt, bis sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission über den Grad der Befähigung des Prüflinges sich ein genügendes Urteil gebildet haben.

Gleichzeitig dürfen nicht mehr als zwölf Prüflinge mündlich geprüft werden.

§ 27.

Ueber den Ausfall der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit durch Erteilung eines der Prädikate: „Bestanden“ und „Nicht bestanden“.

Die Abstimmung jedes Kommissionsmitglieds muß im Prüfungshefte vermerkt werden.

§ 28.

Prüflinge, welche in der mündlichen Prüfung nicht bestehen, haben die ganze Prüfung nicht bestanden. Sie müssen bei Wiederholung der Prüfung auch die schriftliche und praktische Prüfung nochmals ablegen; für den Fall, daß die Wiederholung binnen Jahresfrist vor derselben Prüfungskommission stattfindet, kann die nochmalige Prüfung in Abschnitten, in denen der Prüfling früher bestanden hat, erlassen werden. Dem Prüfling ist bei der Zurückweisung zu eröffnen, inwieweit ihm ein solcher Nachlaß gewährt wird.

§ 29.

Die in jedem der drei Prüfungsabschnitte erteilten Prädikate werden in das Prüfungsheft eingetragen.

Die Prüfungskommission kann nach Stimmenmehrheit einzelnen Prüflingen bei hervorragenden Leistungen in allen drei Prüfungsabschnitten für den Gesamtausfall der Prüfung das Prädikat: „Mit Auszeichnung bestanden“ zu erkennen.

§ 30.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von der Prüfungskommission ausgefertigtes Prüfungszeugnis. Genügt der Inhaber den Anforderungen in betreff des Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens nicht, so ist dies in dem Prüfungszeugnisse zu vermerken.

§ 31.

Wer die Prüfnng nicht bestanden hat, kann zu deren Wiederholung innerhalb des Reichsgebiets erst nach einer von der Prüfungskommission festzusetzenden Frist von mindestens zwei Monaten zugelassen werden.

Einem Prüflinge, welcher während der Prüfung zurücktritt, kann, wenn er nicht schon in einem Prüfungsabschnitte nicht bestanden hat, von der Prüfungskommission gestattet werden, die Prüfung vor Ablauf von zwei Monaten zu wiederholen. Ist der Rücktritt erst nach dem Bestehen der schriftlichen und der praktischen Prüfung erfolgt, so kann dem Prüflinge der im § 28 vorgesehene Nachlaß gewährt werden.

Wer bei der Prüfung fremde Hilfe oder nicht gestattete Bücher, Tafeln oder Geräte benutzt, wird von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen und zu einer neuen Prüfung erst nach sechs Monaten wieder zugelassen. Derselbe Nachteil trifft solche, welche ihren Mitprüflingen helfen oder unerlaubte Hilfe verschaffen.

C. Steuermannsprüfung und Schifferprüfung für große Fahrt.

§ 32.

Am Sitze jeder öffentlichen Navigationsschule wird von der Landesregierung eine Kommission eingesetzt, welche je nach der Bestimmung der Schule Steuermannsprüfungen oder Schifferprüfungen für große Fahrt abnimmt.

Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern:

einem Vorsitzenden;

zwei an öffentlichen Navigationsschulen angestellten Navigationslehrern, von denen bei der Abhaltung von Schifferprüfungen nur einer der am Sitze der Prüfungskommission befindlichen Navigationsschule angehören darf;

zwei Seeschiffahrtskundigen, welche entweder Offiziere der Kaiserlichen Marine oder Schiffsführer auf großer Fahrt sind oder gewesen sind.

§ 33.

Die Prüfungskommissionen machen die Prüfungstermine bekannt. Sie haben gleichzeitig hiervon dem Reichs-Prüfungsinspektor (§ 50) Kenntnis zu geben.

§ 34.

Der Meldung zur Steuermannsprüfung müssen beigefügt werden:

a) der Geburtsschein,
b) die Nachweise über die im § 6 vorgeschriebene Fahrzeit zur See,
c) die Nachweise über Seh- und

Farbenunterscheidungsvermögen (§ 45).

§ 35.

Der Meldung zur Schifferprüfung müssen beigefügt werden:
a) das Zeugnis über die Zulassung als Steuermann,
b) die Nachweise über eine auf die Zulassung als Steuermann folgende mindestens vierundzwanzigmonatige Fahrzeit als Steuermann auf den im § 7 unter a bezeichneten Fahrten oder als Schiffer auf kleiner Fahrt,
c) die Aufzeichnungen über die während dieser Fahrzeit ausgeführten nautischen Beobachtungen und Berechnungen (§ 7 lit b),
d) die Nachweise über Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen (§ 45).

Der Vorsitzende entscheidet — im Zweifelsfalle nach Anhörung anderer Mitglieder der Kommission — über die Zulassung und teilt das Ergebnis dem Antragsteller vor Beginn der schriftlichen Prüfung mit.

§ 36.

Die Prüfung erstreckt sich auf die in Anlage III beziehungsweise Anlage IV genannten Gegenstände und zerfällt in
a) eine schriftliche,
b) eine praktische und
c) eine mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung bildet den Schluß.

§ 37.

In der schriftlichen Prüfung erhält der Prüfling je eine Aufgabe aus den in Anlage III beziehungsweise Anlage IV mit einem Stern (*) bezeichneten Fächern.

§ 38.

Für jedes Fach der schriftlichen Prüfung (Anlagen III und IV) läßt der Reichskanzler eine größere Anzahl Aufgaben entwerfen.

Diese werden in geschlossene Pakete vereinigt, so daß je eine Aufgabe der im § 37 bezeichneten Fächer darin enthalten ist.

Eine für den Bedarf hinreichende Zahl dieser Pakete sowie die Lösungen der Rechnungsaufgaben werden den Prüfungskommissionen zugesandt.

§ 39.

Jeder Prüfling wählt unter wenigstens zehn Paketen eines zu seiner Bearbeitung und vermerkt darauf seinen Namen. Das Paket wird durch ein Mitglied der Prüfungskommission geöffnet und auf die Richtigkeit seines Inhalts geprüft. Dem Prüflinge wird je ein Aufgabenblatt übergeben, auf welches er die vollständige Lösung der Aufgabe und seinen Namen mit Tinte einzutragen hat, ohne dabei anderes Papier zum

Schreiben oder Rechnen zu benutzen.

Die Nummer jeder Aufgabe sowie die Zeit, zu welcher jede Lösung begonnen und beendet ist, wird durch ein Kommissionsmitglied in der dafür hergestellten Uebersicht vermerkt.

Nach Beendigung jeder Lösung hat der Prüfling das Aufgabenblatt an die Prüfungskommission abzugeben.

Der Vorsitzende ist befugt, einem Prüflinge, welcher ungebührlich lange an einer Aufgabe arbeitet, eine Frist, zu setzen, innerhalb der die Arbeit abgegeben werden muß.

Die Aufgaben aus den Fächern: Deutsche Sprache, Arithmetik, Planimetrie, Physik, Mathematische Geographie, Luft- und Meeresströmungen und Schiffstagebuch sind tunlichst am ersten Tage der schriftlichen Prüfung zu bearbeiten.

Die Lösungsblätter jedes Prüflinges werden zusammen mit einem von einem Kommissionsmitgliede zu beglaubigenden Auszug aus den Nachweisen über die erfüllten Zulassungsbedingungen sowie den Zusammenstellungen der Ergebnisse der Prüfung zu einem Prüfungshefte vereinigt.

§ 40.

Die von den Prüflingen bearbeiteten Lösungen der schriftlichen Aufgaben werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, welche Nautiker sind, darunter bei den Schifferprüfungen für große Fahrt dem auswärtigen Navigationslehrer, im übrigen nach Bestimmung des Vorsitzenden, unter kurzer Andeutung der gefundenen Fehler mittels schriftlicher Randbemerkungen beurteilt, wobei jeder Lösung eine der Zensuren: „Genügend" oder „Nicht genügend" erteilt wird. Besteht Uneinigkeit über eine zu erteilende Zensur, so entscheidet die Prüfungskommission nach Stimmenmehrheit.

Ist der Vorsitzende der Prüfungskommission Nautiker, so kann die Landesregierung ihm die Revision der von anderen Mitgliedern erteilten Zensuren und deren endgültige Feststellung übertragen.

Diejenigen Prüflinge, welche bei der Steuermannsprüfung in jedem der sechs Fächer C_4, C_7, C_{13}, C_{14a}, C_{16} und C_{19} der Anlage III, bei der Schifferprüfung in jedem der sieben Fächer C_7, C_{13}, C_{16}, C_{17}, C_{18}, C_{19} und D_9 der Anlage IV und außerdem bei der Steuermannsprüfung mindestens noch in fünf Fächern aus C (Nautik) und D (Seemannschaft) sowie in drei weiteren Fächern, bei der Schifferprüfung mindestens noch in vier Fächern aus C (Nautik) sowie in vier weiteren Fächern die Zensur „Genügend" erteilt ist, erhalten für den Gesamtausfall das Prädikat „Bestanden". Die übrigen Prüflinge erhalten das Prädikat „Nicht bestanden".

§ 41.

Während oder nach der schriftlichen Prüfung wird nach näherer Anordnung des Vorsitzenden von einem Navigationslehrer oder von dem Vorsitzenden, wenn dieser Nautiker ist, in Gegenwart eines zweiten Mitglieds der Prüfungskommission eine praktische Prüfung abgehalten. Diese hat sich auf den Gebrauch und die Berichtigung der Spiegelinstrumente, namentlich des Oktanten und Sextanten, sowie auf die Benutzung des künstlichen Horizonts zu erstrecken, bei Schifferprüfungen außerdem noch auf die Einrichtung und den Gebrauch der Barometer und Thermometer (Anlage III C_9 und C_{10} sowie Anlage IV C_9, C_{10} und C_{21}).

Jedem Prüflinge müssen in der praktischen Prüfung mindestens vier verschiedene Aufgaben gestellt werden.

Ob eine Aufgabe „genügend" gelöst worden ist, entscheidet derjenige, welcher die Prüfung abgenommen hat. Nur die Prüflinge, welche mindestens die Hälfte der ihnen gestellten Aufgaben „genügend" gelöst haben, erhalten für die praktische Prüfung das Prädikat „Bestanden", die übrigen das Prädikat „Nicht bestanden".

§ 42.

Die §§ 25 bis 31 finden auf die Steuermannsprüfung und die Schifferprüfung für große Fahrt entsprechende Anwendung. Jedoch kann die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

D. Gemeinschaftliche Bestimmungen für sämtliche Prüfungen.

§ 43.

Wer einem Prüflinge behufs der Vorbereitung zur Prüfung Privatunterricht erteilt hat, darf der Prüfungskommission nicht angehören.

§ 44.

Ob eine mündliche Prüfung öffentlich abzuhalten ist, bestimmt die Landesregierung.

§ 45.

Die den Nachweisen über das Sehvermögen zu Grunde liegende Untersuchung darf nicht mehr als zwölf Monate vor der Prüfung stattgefunden haben.

Bei der Schifferprüfung für große Fahrt beträgt die entsprechende Frist achtundvierzig Monate.

§ 46.

Die Prüfungsgebühren müssen vor Beginn der Prüfung eingezahlt werden. Sie betragen einschließlich des etwaigen Stempels für

a) die Schifferprüfung für Küstenfahrt 5 Mark,

b) die Schifferprüfung für kleine Fahrt 15 Mark,
c) die Steuermannsprüfung 15 Mark,
d) die Schifferprüfung für große Fahrt 30 Mark.

§ 47.

Ueber jede Prüfung wird ein kurzes, von allen Kommissionsmitgliedern zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen, das nebst den schriftlichen Arbeiten bei den Kommissionsakten verbleibt.

Ueber die Prüfungsverhandlungen dürfen an Unbeteiligte keine Mitteilungen gemacht werden.

§ 48.

Die Befähigungszeugnisse werden auf Grund der Prüfungszeugnisse nach näherer Bestimmung der Landesregierung ausgefertigt. Hat der Prüfling den Anforderungen in betreff des Seh- und Farbenunterscheidungsvermögens nicht genügt, so darf ihm ein Befähigungszeugnis nicht erteilt werden.

Im Falle der Erteilung eines höheren Befähigungszeugnisses werden die niedrigeren Befähigungszeugnisse zurückbehalten.

§ 49.

Die Formulare zu den Prüfungs- und Befähigungszeugnissen werden vom Reichskanzler festgestellt.

§ 50.

Zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schifferprüfungswesens bestellt der Reichskanzler nach Anhörung des Bundesratsausschusses für Handel und Verkehr die erforderliche Anzahl von Inspektoren (Reichs-Prüfungsinspektoren).

Diese haben darauf zu achten, daß die in bezug auf die Prüfungen erlassenen Vorschriften befolgt und daß überall gleichmäßige Anforderungen an die Prüflinge gestellt werden.

Sie sind insbesondere befugt:
1. gegen die den bestehenden Vorschriften zuwider erfolgte Zulassung eines Prüflinges Einspruch zu erheben;
2. den Prüfungen und den Verhandlungen der Prüfungskommissionen beizuwohnen und von den schriftlichen Arbeiten der Prüflinge Einsicht zu nehmen;
3. bei der mündlichen Prüfung einzelne Gegenstände zu bezeichnen, aus welchen den Prüflingen Fragen vorzulegen sind; dabei hat der Vorsitzende der Prüfungskommission etwaige auf Vertiefung oder Verschärfung der Prüfung im Einzelfalle gerichtete ihm kundgegebene Wünsche des Reichs-Prüfungsinspektors schon während der Prüfung zu erfüllen, sofern nicht sachliche, alsbald geltend zu machende Bedenken dagegen bestehen;

4. gegen die Entscheidung der Prüfungskommission Einspruch zu erheben, falls diese eines der Prädikate: „Bestanden", „Mit Auszeichnung bestanden" oder „Nicht bestanden" den Vorschriften zuwider zu erteilen beabsichtigt.

Wird in einem solchen Falle eine Verständigung nicht erzielt, so hat der Reichs-Prüfungsinspektor sofort dem Reichskanzler Bericht zu erstatten, welcher in der Sache entscheidet.

III. Allgemeine sowie Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 51.

Der Reichskanzler kann im Einverständnisse mit der beteiligten Landesregierung in einzelnen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

§ 52.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf Hochseefischereifahrzeuge nur nach Maßgabe der für sie ergehenden besonderen Vorschriften Anwendung.

§ 53.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften ausgestellten Befähigungszeugnisse als Seeschiffer oder Seesteuermann behalten auch nach dem Inkrafttreten dieser Vorschriften ihre Gültigkeit mit der Maßgabe, daß der Umfang der Befugnis der einzelnen Gruppen sich künftig nach § 3 dieser Vorschriften bestimmt. Auf Antrag erhalten die Inhaber ein Befähigungszeugnis der entsprechenden Gruppe nach Maßgabe dieser Vorschriften.

§ 54.

Die vorstehenden Vorschriften treten am 1. Juli 1904 an die Stelle der jetzt geltenden Vorschriften (Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 6. August 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 395), Bekanntmachung, betreffend die Befähigungszeugnisse für Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen und die Berechnung der Steuermannsfahrzeit, vom 15. Juni 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 185), Bekanntmachung, betreffend den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 11. Juni 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 348), Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 4. März 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) und

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer oder Seesteuermann auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 14. März 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 134).

Berlin, den 16. Januar 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

Anlage I.

Gegenstände der Prüfung zum Schiffer auf Küstenfahrt.

Seemannschaft.

1. Kenntnis der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten nach einem Zusammenstoße sowie über Not- und Lotsensignale.
2. Kenntnis der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.
3. Kenntnis in der Benutzung der Seekarten im Bereiche der Küstenfahrt.

Anlage II.

Gegenstände der Prüfung zum Schiffer auf kleiner Fahrt.

A. Sprachen.

Deutsche Sprache bis zur Fähigkeit, gegebene Fragen aus dem Gebiete der Berufstätigkeit dem Inhalt und Ausdrucke nach schriftlich und mündlich genügend zu beantworten.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntnis einer anderen Sprache für genügend erklären.

B. Mathematik.

*1. Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Regeldetri.
2. Einfachere geometrische Begriffe von Linien, Winkeln und Dreiecken sowie von dem Kreise und der Kugel.

C. Nautik.

1. Begriff der geographischen Breite und Länge.
*2. Aufstellung und Gebrauch der Steuerkompasse.
*3. Einrichtung und Benutzung der gebräuchlichen Loggs.

1) Anmerkung: Die mit * bezeichneten Fächer werden in der schriftlichen Prüfung bearbeitet.

*4. Besteckrechnung nach Kurs und Distanz sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift des Schiffes sowie für Ablenkung und Mißweisung des Kompasses.
*5. Gebrauch der Seekarten.
6. Gebrauch des Oktanten.
*7. Bestimmung der Breite aus der Meridianhöhe der Sonne.
*8. Berechnung der Hoch- und Niedrigwasserzeit.
*9. Führung des Schiffstagebuchs.

D. **Seemannschaft.**[1])

1. Kenntnis der baulichen Einrichtungen und Ausrüstung der Seeschiffe.
2. Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
3. Stauung der Ladung.
4. Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft.
5. Schiffsmanöver bei jedem Wetter.
*6. Kenntnis der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten nach einem Zusammenstoße sowie über Not- und Lotsensignale.
7. Gebrauch des Internationalen Signalbuchs.
8. Kenntnis der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

1) Unter den hierunter erwähnten Schiffen sind nur solche von weniger als 400 Kubikmeter Bruttoraumgehalt zu verstehen.

Anlage III.

Gegenstände der Prüfung zum Seesteuermann.[2])

A. **Sprachen.**

*1. Deutsche Sprache bis zur Fähigkeit, gegebene Fragen aus dem Gebiete der Berufstätigkeit dem Inhalt und Ausdrucke nach schriftlich und mündlich genügend zu beantworten.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntnis einer

2) Der Ausfall einzelner laufender Nummern in Anlage III und IV beruht auf dem Vorschlage der nautischen Fachkonferenz, gleiche Fächer in beiden Anlagen mit denselben Nummern zu bezeichnen.

anderen Sprache für genügend erklären.

2. Englische Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten, des Nautical Almanac und einfacher Segelanweisungen notwendig ist.

B. Mathematik.

*1. Arithmetik.

a) Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben.
b) Lehre der Potenzen, Wurzeln und Logarithmen.
c) Lösung von einfachen Gleichungen ersten Grades und Verhältnisgleichungen.

2. Planimetrie.

a) Einfachere Sätze über Winkel sowie über Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit gradliniger Figuren.
b) Einfachere Sätze vom Kreise.
c) Einfachere Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittels der Lehrsätze.
d) Berechnung des Inhalts von geradlinigen Figuren und von Kreisen sowie von Schiffsquerschnitten nach der Simpsonschen Regel.

*3. Stereometrie.

a) Einfachere Sätze über die Lage von Linien und Ebenen im Raume, über Kugeln und Kugelschnitte sowie über sphärische Winkel und Dreiecke.
b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Zylindern und Fässern sowie von Schiffsräumen nach der Simpsonschen Regel.

*4. Ebene Trigonometrie.

a) Trigonometrische Funktionen und deren einfachste Beziehungen zu einander.
b) Berechnung der Seiten und Winkel von Dreiecken.

5. Sphärische Trigonometrie.

Die Sinusregel und die Grundgleichung.

6. Physik.

Allgemeine Eigenschaften der Naturkörper, einfachere Sätze aus der Mechanik sowie aus der Lehre des Schalles, des Lichtes, der Wärme, der Elektrizität und des Magnetismus.

C. Nautik.

*1. Mathematische Geographie.

2. Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse.

Einfachere Methoden zur Bestimmung der Ablenkung der Kompasse an Bord.

*3. Einrichtung und Benutzung der gebräuchlichen Loggs.

*4. Besteckrechnung nach Kurs

und Distanz sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift des Schiffes sowie für Ablenkung und Mißweisung des Kompasses.

5. Ortsbestimmung durch Peilung und Höhenwinkelmessung von Gegenständen sowie Winkelmessung zwischen denselben, wenn ihre Lage oder Höhe bekannt ist.

6. Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.

*7. Zeichnen und Gebrauch der Seekarten; Gebrauch der Steuertafel.

9. Gebrauch und Berichtigung der Spiegelinstrumente.

10. Gebrauch des künstlichen Horizonts.

11. Gebrauch und Behandlung der Schiffschronometer.

12. Kenntnis der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.

*13. Berechnung von Gestirnshöhen; Berichtigung beobachteter Höhen durch Kimmtiefe, Strahlenbrechung, Parallaxe und Halbmesser.

14. Bestimmung der Breite
*a) aus Meridianhöhen der Sonne und Fixsterne,
*b) aus Nebenmeridianhöhen der Gestirne nach Chronometer und Länge.

*16. Bestimmung der Länge aus Chronometer und Gestirnshöhen.

*17. Bestimmung des Chronometerstandes gegen Greenwicher Zeit aus Monddistanzen und Berechnung der Länge bei gegebener Ortszeit.

*18. Bestimmung der Breite und Länge aus Chronometer und zwei Gestirnshöhen.

*19. Bestimmung der Mißweisung und Kompaßablenkung aus Amplituden und Azimuten der Sonne.

*20. Berechnung der Hoch- und Niedrigwasserzeit; Beschickung der Lotungen auf Niedrigwasser.

*23. Führung des Schiffstagebuchs.

D. Seemannschaft.

1. Kenntnis der baulichen Einrichtungen und Ausrüstung der Seeschiffe.

4. Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.

6. Stauung der Ladung; Kenntnis der Schiffs- und Ladepapiere.

7. Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft.

8. Schiffsmanöver bei jedem Wetter.

*9. Kenntnis der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe

auf See, über das Verhalten nach einem Zusammenstoße sowie über Not- und Lotsensignale.

10. Gebrauch des Internationalen Signalbuchs.

11. Kenntnis der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

Anlage IV.

Gegenstände der Prüfung zum Schiffer auf großer Fahrt.

A. Sprachen.

*1. Deutsche Sprache bis zur Fähigkeit, gegebene Fragen aus dem Gebiete der Berufstätigkeit dem Inhalt und Ausdrucke nach schriftlich und mündlich genügend zu beantworten.

Die Landesregierungen können in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen die gleiche Kenntnis einer anderen Sprache für genügend erklären.

2. Englische Sprache, soweit sie zum Verständnisse der Seekarten, des Nautical Almanac, der Lotsenkommandos und der Segelanweisungen notwendig ist.

B. Mathematik.

*1. Arithmetik.

a) Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Dezimalbrüchen und Buchstaben.

b) Lehre der Potenzen, Wurzeln und Logarithmen.

c) Lösung von einfachen Gleichungen ersten Grades und Verhältnisgleichungen.

*2. Planimetrie.

a) Einfachere Sätze über Winkel sowie über Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit geradliniger Figuren.

b) Einfachere Sätze vom Kreise.

c) Einfachere Konstruktions- und Rechnungsaufgaben vermittels der Lehrsätze.

d) Berechnung des Inhalts von geradlinigen Figuren und von Kreisen sowie von Schiffsquerschnitten nach der Simpsonschen Regel.

3. Stereometrie.

a) Einfachere Sätze über die Lage von Linien und Ebenen im Raume, über Kugeln und Kugelschnitte sowie über sphärische Winkel und Dreiecke.
b) Berechnung des Inhalts von Prismen, Zylindern und Fässern sowie von Schiffsräumen nach der Simpsonschen Regel.

4. Ebene Trigonometrie.

a) Trigonometrische Funktionen und deren einfachste Beziehungen zu einander.
b) Berechnung der Seiten und Winkel von Dreiecken.

*5. Sphärische Trigonometrie.

a) Die Sinusregel und die Grundgleichung.
b) Berechnung der Seiten und Winkel von Dreiecken.

6. Physik.

Allgemeine Eigenschaften der Naturkörper, einfachere Sätze aus der Mechanik sowie aus der Lehre des Schalles, des Lichtes, der Wärme, der Elektrizität und des Magnetismus.

C. Nautik.

*2. Prüfung, Aufstellung und Gebrauch der Steuer- und Peilkompasse.
Einfachere Methoden zur Bestimmung der Ablenkung und zur Kompensation der Kompasse an Bord. Gebrauch der Steuernetze (Diagramme); Berechnung der Koeffizienten aus den Ablenkungen der acht Hauptstriche, Berechnung einer Steuertafel aus neu bestimmten Koeffizienten B und C.

*4. Besteckrechnung nach Kurs und Distanz sowie nach Koppelkurs; Berichtigung der Kurse für Abtrift des Schiffes sowie für Ablenkung und Mißweisung des Kompasses.

5. Ortsbestimmung durch Peilung und Höhenwinkelmessung von Gegenständen sowie Winkelmessung zwischen denselben, wenn ihre Lage oder Höhe bekannt ist.

6. Ermittelung der Richtung und Geschwindigkeit von Strömungen; Bestimmung von Kurs und Fahrt des Schiffes in Strömungen; Berichtigung des Bestecks bei Strömungen.

*7. Zeichnen und Gebrauch der Seekarten. Gebrauch der Steuertafel.

8. Segeln im größten Kreise und Gebrauch der gnomonischen Karten, soweit sie zum Eintragen des größten Kreises in die Seekarte dienen.

9. Gebrauch und Berichti-

gung der Spiegelinstrumente.
10. Gebrauch des künstlichen Horizonts.
11. Gebrauch und Behandlung der Schiffschronometer.
12. Kenntnis der wichtigsten Sternbilder und Gestirne.
13. Berechnung von Gestirnshöhen.
14. Bestimmung der Breite
*a) aus Meridianhöhen der Gestirne,
*b) aus Nebenmeridianhöhen der Gestirne nach Chronometer und Länge.
*15. Bestimmung der Ortszeit und des Chronometerstandes aus Gestirnshöhe bei gegebener Länge und Berechnung des täglichen Ganges.
*16. Bestimmung der Länge aus Chronometer und Gestirnshöhen.
*17. Bestimmung des Chronometerstandes gegen Greenwicher Zeit aus Monddistanzen und Berechnung der Länge bei gegebener Ortszeit.
*18. Bestimmung der Breite und Länge aus Chronometer und zwei Gestirnshöhen.
*19. Bestimmung der Mißweisung und Kompaßablenkung aus Amplituden und Azimuten der Gestirne.
21. Einrichtung und Gebrauch der Barometer und Thermometer.
*22. Kenntnis der Luft- und Meeresströmungen.
*23. Führung des Schiffstagebuchs.

D. Seemannschaft.

1. Kenntnis der baulichen Einrichtungen und Ausrüstung der Seeschiffe. Regeln für das Reinigen der Schiffe innen und außen, für den Anstrich ebendaselbst und besonders innerhalb der Doppelböden und Wassertanks.
2. Verständnis der Vorschriften der hauptsächlichsten Institute für Klassifikation der Schiffe, soweit das zur allgemeinen Beurteilung der Materialstärken nötig ist.
3. Grundlagen der Schiffsvermessung sowie begrifflicher Unterschied zwischen der Tragfähigkeit und dem Raumgehalt eines Schiffes.
4. Auf- und Abtakelung der Seeschiffe.
5. Allgemeine Kenntnis der Stabilität und ihres Einflusses auf die Bewegung und Sicherheit des Schiffes.
6. Stauung der Ladung; Kenntnis der Schiffs- und Ladepapiere.
7. Kenntnis der Unfallverhütungsvorschriften der Seeberufsgenossenschaft.
8. Schiffsmanöver bei jedem Wetter.

*9. Kenntnis der Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See, über das Verhalten nach einem Zusammenstoße sowie über Not- und Lotsensignale.

10. Gebrauch des Internationalen Signalbuchs.

11. Kenntnis der Rettungsmaßregeln bei Strandungen und anderen Seeunfällen.

10.

Bekanntmachung

vom 20. Januar 1904,

die Vertretung des K. Eisenbahn- und Postfiskus in Rechtsangelegenheiten

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 15.)

K. Staatsministerium der Justiz.

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Königliche Verordnung vom 14. Dezember 1903[1]), die Errichtung eines Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 672), hat eine Aenderung der Zuständigkeit für die Vertretung des Eisenbahn- und Postfiskus in Rechtsangelegenheiten nicht zur Folge. Es stehen daher nach wie vor der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und der Generaldirektion der Posten und Telegraphen je für ihren Geschäftskreis die gesetzliche Vertretung des Fiskus in allen Rechtsangelegenheiten sowie die Behandlung und die Führung der Rechtsstreitigkeiten zu (§ 4 Abs. 2 Ziff. 18, 19, § 25 Abs. 2 Ziff. 13, 14 der Königlichen Verordnung vom 17. Juli 1886[2]), die Verwaltung und den Betrieb der K. Verkehrsanstalten betreffend, G.- u. V.-Bl. S. 437, in der Fassung nach der Königlichen Verordnung gleichen Betreffs vom 24. Dezember 1896[3]) G. u. V.-Bl. S. 673). Nur diese Stel-

1) Siehe B. G. Bd. **42** S. 1008.
2) Siehe B. G. Bd. **28** S. 622.
3) Siehe B. G. Bd. **33** S. 561.

len sind hiernach bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte im Bereiche der K. Verkehrsanstalten auch ferner dazu berufen, den Fiskus als Drittschuldner im Sinne des § 829[1]) der Zivilprozeßordnung zu vertreten.

München, den 20. Januar 1904.

v. Miltner. v. Frauendorfer.

---

1) Siehe B. G. Bd. 87 S. 251.

11.

Bekanntmachung

vom 20. Januar 1904,

die Vornahme der richterlichen Leichenschau und Leichenöffnung

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 14.)

K. Staatsministerium der Justiz.

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Bezug auf die §§ 73, 87 der Strafprozeßordnung [1]) und die §§ 2, 3, 7, 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 3. September 1879, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betreffend [2]) (G.- u. V.-Bl. S. 1081), werden hiermit die folgenden Anordnungen getroffen.

I. Hält der Richter zur Vornahme der Leichenschau die Zuziehung eines Arztes für erforderlich, so hat er als Arzt den Landgerichtsarzt, Bezirksarzt oder bezirksärztlichen Stellvertreter, einen Privatarzt aber nur dann zu wählen, wenn besondere Umstände es veranlassen, insbesondere wenn im Falle der Verhinderung der öffentlichen Aerzte des Bezirks, in dem die Leichenschau vorzunehmen ist, die Zuziehung eines im benachbarten Bezirk angestellten öffentlichen Arztes mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre.

II. Der Richter hat zur Vornahme der Leichenöffnung neben dem Gerichtsarzt als zweiten Arzt tunlichst einen anderen öffentlichen Arzt, einen Privatarzt aber nur dann zuzuziehen, wenn besondere Umstände es veranlassen, insbesondere wenn im Falle der Ver-

1) Siehe B. G. Bd. 15 Abt. 1 S. 358 u. 360.
2) Siehe B. G. Bd. 15 Abt. 2 S. 505.

hinderung der öffentlichen Aerzte des Bezirks, in dem die Leichenöffnung vorzunehmen ist, die Zuziehung eines im benachbarten Bezirk angestellten öffentlichen Arztes mit erheblichen Mehrkosten verbunden wäre.

III. Zur Leichenschau und als zweiter Arzt zur Leichenöffnung ist tunlichst nur ein Privatarzt zuzuziehen, der die Prüfung für den medizinischen Staatsdienst bestanden hat.

München, den 20. Januar 1904.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch. v. Miltner.

12.

Bekanntmachung

vom 16. Januar 1904,

die Behandlung der zum Zwecke meteorologischer Beobachtungen aufgelassenen Luftballons, Drachen und zugehörigen Apparate

betreffend.

(Min.-A.-Bl. 1904 S. 41.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nachstehend folgt Abdruck der mit Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Oktober 1901 [1]) (Min. A.Bl. S. 512) veröffentlichten Anleitung in der von der K. B. meteorologischen Zentralstation München gegebenen neuen Fassung.

Zugleich wird auf den zweiten Absatz der angeführten Bekanntmachung zum gleichmäßigen Vollzuge mit dem Bemerken hingewiesen, daß das K. Gendarmeriekorps mit der entsprechenden Anzahl von Abdrücken der berichtigten Anleitung versehen werden wird.

München, den 16. Januar 1904.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 728.

Anleitung zur Behandlung

von

Luftballons, Drachen und zugehörigen Apparaten, welche in Bayern aufgefunden werden.

(Bis Ziff. 5 der gleiche Wortlaut wie in der Anleitung vom 18. Oktober 1901, nur wurde in Ziff. 1 Zeile 11 das Wort „Gummiballons“ eingefügt.)

5. Gummiballon, Stoffballon, Netz, allenfalls Fallschirm, Drache und sonstige Bestandteile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren. Nähere Anleitung enthält der am Körbchen befestigte Brief.

6. Ein an der Außenseite des Instrumentenkörbchens in auffälliger Weise angehängter Brief wird angeben, wer der Eigentümer des Ballons ist und wohin sofort die Nachricht von der Auffindung und die genau angegebene Adresse des Finders telegraphisch zu senden ist. Die Auffindung eines bayrischen Ballons, Drachens oder Apparates ist daher telegraphisch an die K. B. meteorologische Zentralstation München (Telegrammadresse: „Meteor München“) mitzuteilen. Die Auffindung eines preußischen Ballons wäre nach der näheren Anleitung in dem am Körbchen befindlichen Brief zu melden. Auch wenn ein sonstiger deutscher oder ausländischer Ballon auf bayerischem Gebiet gefunden wird, ist die Zentralstation München zu jeder weiteren Anleitung erbötig, besonders wenn Zweifel über die Behandlung der Rücksendung entstehen. Auf jede telegraphisch gestellte Anfrage wird die Zentralstelle München sofort die nötige Auskunft erteilen und gegebenen Falls bei Rücksendung des Ballons an das betreffende auswärtige Institut vermitteln.

7. Für jeden aufgefundenen und sorgfältig behandelten bayerischen Ballon oder Apparat wird von der Zentralstation München eine Belohnung von zehn Mark bezahlt, falls das Instrumentenkörbchen nicht geöffnet worden war. Außerdem werden alle sonstigen Auslagen, wie für die Depesche oder den Transport zur nächsten Post- oder Bahnstation rückvergütet. Auch auswärtige Institute zah-

len für ihre Ballons ꝛc. Belohnungen. Hat bei Auffindung eines auswärtigen Ballons die Zentralstation München den Rücktransport vermittelt, so wird die von dem betreffenden Institute ausgesetzte Belohnung den Findern voll ausgezahlt. In Fällen von Streitigkeiten wird die Distrikts-Verwaltungsbehörde (Bezirksamt oder unmittelbarer Stadtmagistrat) entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Die Polizei-, Forst- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung vorstehender Anleitung die tunlichste Förderung und Unterstützung zuteil werden zu lassen.

Ganz besonders ist durch Belehrung darauf hinzuweisen, daß jedes Oeffnen oder Berühren der Apparate unbedingt verboten ist. Ein Berühren der berußten Trommel würde die Aufzeichnungen unwiederbringlich verwischen und den Aufstieg des Ballons wertlos machen.

(Um Wiederabdruck und möglichste Verbreitung vorstehender Mitteilung wird gebeten.)

13.

Ministerial-Entschließung

vom 22. Januar 1904,

Schlachtvieh- und Fleischbeschau

betreffend.

(Generalisirt unter Nr. 54.)

Im Einverständnisse mit dem K. Kriegsministerium werden für die zu militärischen Zwecken durch Militärschlächter zur Schlachtung gelangenden Tiere.

1. Die Remontedepots Benediktbeuern, Fürstenfeld, Schleißheim und Schwaiganger,
2. die Remontenanstalt Neumarkt i. O.,
3. die jeweiligen Truppenübungsgelände als gesonderte Beschaubezirke gemäß § 5 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau[1]) bestimmt. — Die einschlägige Beschau in diesen Bezirken ist durch die Depotveterinäre und die den Manöverproviantämtern beigegebenen Truppenveterinäre vorzunehmen.

Dr. Frhr. von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 588.

14.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 31. Januar 1904,

zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Dezember 1903, Aenderungen des Hypothekengesetzes

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 31.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, zur Ausführung des § 145 Abs. 2 des Hypothekengesetzes in der Fassung des Artikel I Nr. 13[1]) des Gesetzes vom 20. Dezember 1903 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 703) zu verordnen, was folgt:

Die Bestimmungen des § 11 der Zuständigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1899[2]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1229) finden auf die im § 145 Abs. 2 des Hypothekengesetzes in der Fassung des Artikel I Nr. 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 1903, Aenderungen des Hypotheken-Gesetzes betreffend, vorgesehene Veröffentlichung der Satzung einer Kreditanstalt Anwendung.

München, den 31. Januar 1904.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch. v. Miltner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat v. Henle.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 1053.
2) Siehe B. G. Bd. 37 S. 1043.

15.

Bekanntmachung

vom 3. Februar 1904,

Aenderung des § 20 Abs. 2 und der Anlage B der Eisenbahn-Verkehrsordnung[1])

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 29.)

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung[2]) hat der Bundesrat nachstehende Aenderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. Der § 20 Abs. 2[3]) erhält folgende Fassung:

   Die Beförderung von Pestkranken ist ausgeschlossen. An Aussatz (Lepra), Cholera (asiatischer), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber oder Pocken (Blattern) erkrankte oder einer dieser Krankheiten verdächtige Personen werden nur dann zur Beförderung zugelassen, wenn die beizubringende Bescheinigung des für die Abgangsstation zuständigen beamteten Arztes dies gestattet; sie sind in besonderen Wagen zu befördern; für Aussätzige und des Aussatzes Verdächtige genügt eine abgeschlossene Wagenabteilung mit getrenntem Aborte. An Typhus (Unterleibstyphus), Diphtherie, Scharlach, Ruhr, Masern oder Keuchhusten leidende Personen sind in abgeschlossenen Wagenabteilungen mit getrenntem Aborte zu befördern. Bei Personen, die einer dieser Krankheiten verdächtig sind, kann die Beförderung von der Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden, aus der die

---

1) In Bayern publiziert durch Bek. v. 11. Februar 1904 gleichen Betreffs (Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 39).

2) Siehe B. G. Bd. 11 S. 98.

3) Siehe B. G. Bd. 38 S. 936.

Art ihrer Krankheit hervorgeht. Für die Beförderung in besonderen Wagen oder Wagenabteilungen sind die tarifmäßigen Gebühren zu bezahlen.

2. Die Anlage B[1]) wird, wie folgt, abgeändert:

I. Die Nr. VIII a wird gestrichen.

II. Die Nr. IX erhält folgende Fassung:

IX.

(1) Schwefeläther und Lösungen von Nitrozellulose in Schwefeläther, in Methylalkohol, in Aethylalkohol, in Amylalkohol, in Essigsäure, in Essigäther, in Amylacetat, in Aceton, in Nitrobenzol oder in Gemengen dieser Flüssigkeiten, sowie andere Flüssigkeiten, die Schwefeläther in größeren Quantitäten enthalten (wie Hoffmannstropfen), werden nur befördert:

entweder

1. in dichten Gefäßen aus starkem, gehörig vernietetem oder geschweißtem oder gefalztem Eisenbleche mit höchstens 500 Kilogramm Inhalt,

oder

2. in vollkommen dicht verschlossenen Gefäßen aus Metall oder Glas von höchstens 60 Kilogramm Bruttogewicht, deren Verpackung nachstehenden Vorschriften entspricht:

a) Werden mehrere Gefäße in einem Frachtstücke vereinigt, so müssen sie in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl Infusorienerde oder anderen lockeren Substanzen fest verpackt sein.

b) Bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefäße in soliden, mit einer gut befestigten Schutzdecke sowie mit Handhaben versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; die Schutzdecke muß, falls sie aus Stroh, Rohr, Schilf oder ähnlichem Materiale besteht, mit Lehm- oder Kalkmilch oder ähnlichem Stoffe unter Zusatz von Wasserglas getränkt sein.

(2) Die Füllung von Blech- oder anderen Metallgefäßen darf bei 15 Grad

1) Siehe B. G. Bd. 32 S. 179 ff. u. die Nachträge im Gen.-Reg. unter 1895 — 14. Februar.

Celsius nicht mehr als neun Zehntel des Rauminhalts der Behälter ausmachen.

(3) **Wegen der Zusammenpackung mit anderen Gegenständen vergleiche Nr. XXXV.**

(4) Die Bestimmungen im Abs. 1, Ziffer 2 und im Abs. 3 finden auch auf Zinkäthyl Anwendung, jedoch dürfen brennbare Stoffe zur Verpackung nicht benutzt werden.

III. In der Nr. XI wird am Ende des ersten Absatzes hinter Nr. IX eingeschaltet: „Abs. 1 Ziffer 2".

IV. In Nr. XV wird

a) die Eingangsbestimmung folgendermaßen gefaßt:

Flüssige Mineralsäuren aller Art, insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser) mit einem spezifischen Gewichte von weniger als 1,48 (wegen hochkonzentrierter Säure vergleiche Nr. XVII), **sowie Chlorschwefel unterliegen nachstehenden Vorschriften:**

b) in der Ziffer 1 als Abs. 3 beigefügt;

(3) Bei Salpetersäure muß aus dem Frachtbriefe das spezifische Gewicht bei 15 Grad zu ersehen sein. Fehlt eine solche Angabe im Frachtbriefe, so wird die Säure als hochkonzentriert behandelt.

V. Nr. XVII Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf den Transport von konzentrierter Salpetersäure mit einem spezifischen Gewichte von 1,48 und darüber, sowie **von roter rauchender Salpetersäure finden die unter Nr. XV. gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ballons und Flaschen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichkommenden Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Stoffe umgeben sein müssen,** es sei denn, daß die Ballons und Flaschen in eiserne Vollmantelkörbe eingesetzt und durch gut federnde, mit Asbest belegte Schließen so gehalten werden, daß sie sich in den Körben nicht bewegen können. Die eisernen Mäntel müssen so beschaffen sein, daß der Inhalt der Ballons und Flaschen im Falle des Bruches nicht aus der Umschließung herauslaufen kann.

VI. In der Nr. XIX Abs. 1 wird in der Klammer

hinter „Schwefeläther“ gesetzt „(vergl. Nr. IX)“.

VII. In Nr. XXVIa
1. der Eingang der Ziffer 1 Abs. 1 lautet:
(1) Cyankalium und Cyannatrium in fester Form sind zu verpacken:
a) in starken eisernen Fässern mit aufgeschraubtem Deckel und mit Rollreifen, oder
b) in dichten, von festem, trockenem Holze gefertigten doppelten Fässern mit Einlagereifen oder in ebenso beschaffenen doppelten Kisten mit Umfassungsbändern. Die inneren Behälter müssen usw. wie bisher.
2. der Absatz 2 der Ziffer 1 lautet:
(2) Unter den vorstehenden Bedingungen des Abs. 1b können auch usw. wie bisher.
3. der Abs. 3 der Ziffer 2 lautet:
(3) Das Bruttogewicht eines Versandtstücks mit Laugen darf 75 Kilogramm nicht übersteigen. Die Beförderung ist nur in offenen Wagen zulässig.
4. die lit. b in Ziffer 3 wird gestrichen und lit. c wird in b abgeändert.

VIII. In der Nr. XXXV und in dem Anhange zu Anlage B (Ziffer 1 lit. a und e) wird die Nr. VIIIa gestrichen.

IX. In Nr. XXXV c wird eingefügt:
1. Hinter dem mit „Favierschem Sprengstoffe“ beginnenden Absatze:
Glückauf (Gemenge von Curcumawurzel, Kupferoxalat und Ammoniaksalpeter, mit oder ohne Zusatz von Dinitrobenzol),
2. Vor „Thunderite“:
Sprengsalpeter (Gemenge von Natronsalpeter, Schwefel und Braunkohle),
3. Hinter dem mit „Westfalit“ beginnendem Absatze:
Gesteins-Westfalit B (Gemenge aus Ammoniumnitrat, Dinitrobenzol und Aluminiumpulver).

X. Die Nr. XL erhält folgenden vierten Absatz:
(4) Die Verpackungsvorschriften im Abs. 1 sowie die Bestimmungen im Abs. 2 finden auch auf Kollodiumwolle, die mit mindestens 35 Prozent Alkohol angefeuchtet ist, Anwendung.

XI. Die Ziffer 1 der Nr. XLVII erhält folgende Fassung:
1. in vollkommen dichten und mit guten Verschlüssen versehenen Gefäßen aus Schweißeisen, Flußeisen, Gußstahl, Blei oder Kupfer;

XII. Hinter LII wird folgende Nummer eingeschaltet:
LIIa.

Hausmüll in losem Zustande wird nur als Wagenladung und unter den nachstehenden Bedingungen zur Beförderung zugelassen:

1. Der Versand ist, sofern dazu nicht besonders eingerichtete, das Zerstäuben ausschließende Wagen verwendet werden, in dichten, offen gebauten Wagen zu bewirken, die mit dicht schließenden, das Zerstäuben verhütenden Decken versehen sind. Für den ordnungsmäßigen Deckenverschluß hat der Absender zu sorgen.
2. Die Bestimmungen unter LII Ziffer 1, 4, 5 und 8 finden Anwendung.
3. Für das Beladen und Entladen der Wagen sind Einrichtungen zu treffen, die das Zerstäuben ausschließen.
4. Die zur Beförderung verwendeten Wagen sind durch den Empfänger trocken zu reinigen.

In Kraft treten:

1. die Aenderung des § 20 am 1. März 1904,
2. die Aenderungen der Nummern XV und XVII der Anlage B am 1. April 1905,
3. die Bestimmungen der neuen Nummer LII a am 1. Oktober 1904,
4. alle übrigen Aenderungen sofort.

Die vom Reichs-Eisenbahnamt unterm 15. August v. J. vorläufig verfügte Transporterleichterung für Cyankalium und Cyannatrium[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 269 von 1903) tritt infolge der neuen Bestimmungen unter XXVI a der Anlage B außer Wirksamkeit.

Berlin, den 3. Februar 1904.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 777.

16.

Oberpolizeiliche Vorschrift

vom 8. Februar 1904,

Art des Fischfanges im Bodensee

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 35.)

K. Staatsministerium des Innern.
Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel.

Auf Grund des Art. 126 Ziffer 1 des Polizei-Straf-Gesetzbuches [1]) vom 26. Dezember 1871 wird die Fassung des § 2 der Oberpolizeilichen Vorschriften vom 6. November 1897 [2]), Zeit und Art des Fischfanges im Bodensee betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 359), in nachstehender Weise abgeändert:

„Zum Fang von Blau- und Weißfelchen dürfen nur Netze von mindestens 4 cm Maschenweite verwendet werden."

München, den 8. Februar 1904.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 14 S. 382.
2) Siehe B. G. Bd. 35 S. 708.

17.

Unfallverhütungs-Vorschriften
der
Bayer. Baugewerks-Berufsgenossenschaft und deren Versicherungsanstalt[1]).

(K.-A.-Bl. f. Obfr. 1903 S. 32.)

Die Vorschriften teilen sich in solche für:

A. Unternehmer (Genossenschaftsmitglieder, Selbstversicherte und Regiebauunternehmer),

A. Arbeiter (Bauaufseher, Arbeiter und Selbstversicherte).

A. Für Unternehmer.

(Genossenschaftsmitglieder, Selbstversicherte und Regiebauunternehmer).

I. Gerüste, Absteifungen und sonstige Vorrichtungen.

§ 1.

Rüstungen, sowohl stehende, wie hängende, oder auch auf sogenannten Auslegern befindliche, müssen nach fachmännischen Grundsätzen und dem jeweiligen Zwecke entsprechend, in genügender Festigkeit hergerichtet werden, wobei nur gutes, gesundes Material verwendet werden darf.

Die Gerüste für Innenarbeiter, wie Maler, Stukkateure usw., sind nur von fachkundigen Leuten aufzustellen.

Bei verbundenen Gerüsten ist jede Etage soweit als nötig abzudecken; dasselbe gilt bei Aufstellung eiserner Gerippe auf den Bauten.

Bei Anwendung von Schragengerüsten sollen nur zwei Reihen Schragen übereinander

---

1) Auf mehrfachen Wunsch erfolgt die Aufnahme dieser in der Praxis so häufig anzuwendenden Vorschriften. Dieselben gelten auch für Bauarbeiter derjenigen Bauunternehmer, welche nicht Mitglieder der Bayer. Baugewerksberufsgenossenschaft sind, in deren Bezirk aber Bauarbeiten ausführen (Regie-Bauunternehmer und Selbstversicherte).

aufgestellt werden, nur für eine kurze Strecke darf darüber eventuell noch ein drittes Schragengerüst kommen. Die Gesamthöhe dieser Gerüste darf 5 Meter nicht überschreiten. Sämtliche Schragen müssen ein festes und sicheres Auflager erhalten und sind entsprechende Verstrebungen anzubringen.

Schragen von ungleicher Höhe sind für eine Reihe möglichst zu vermeiden.

§ 2.

Die Gerüststangen müssen mit Neigung nach der zu berüstenden Front in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen (Schwellen) derart verzapft, verklammert oder in anderer Weise befestigt werden, daß sie unten nicht ausweichen können; außerdem ist eine Befestigung der Gerüststangen oder Aufrichter nach dem Innern des Gebäudes zu erforderlich. Ferner müssen die Gerüste, wenn die resp. Stockwerkshöhen nicht ein geringeres Maß bedingen, mindestens von 5 zu 5 Meter mit (horizontalen) Streichstangen versehen werden und letztere bei besonders schwerer Belastung (Aufmauerung der Frontwände) außer der Befestigung mit Hanfseilen oder Eisendraht noch durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern oder Steifhölzer 2c. unterstützt werden.

§ 3.

Alle Teile des Gerüstes, das zu demselben verwendete Bindezeug, dann die Aufzugsvorrichtungen mit ihrem Tauwerk und sonstigem Zubehör müssen in entsprechenden Zwischenräumen von mindestens 3 zu 3 Monaten regelmäßig untersucht werden.

Ungleichmäßige und übermäßige Belastungen der Gerüste sind unter allen Umständen zu verhindern.

Den Arbeitern ist jede eigenmächtige Aenderung an den Gerüsten, das Herausnehmen von Klammern, Hölzern, das Entfernen von Schutzbrettern, Dielen 2c. 2c. zu verbieten. Es ist Sorge zu tragen, daß beim Abbruch der Gerüste, Entfernen von Absteifungen 2c. 2c. ein unnützes Verweilen von Arbeitern unter denselben nicht stattfindet.

§ 4.

Die zum Gerüstbelag verwendeten Bretter müssen eine ihrer Belastung entsprechende Stärke haben, ferner müssen sie dicht aneinander und so gelegt werden, daß das sogenannte Wippen, d. h. Aufschnappen der Bretter vermieden wird.

Aus den zur Verwendung kommenden Gerüstbrettern 2c. 2c. sind die etwa vorstehenden Nägel zu entfernen.

Alle Gerüstgeschosse, auf denen gearbeitet wird, sind, um den Absturz von Menschen, sowie das Abfallen von Baumaterialien und Werkzeugen zu verhindern, mit gehörig befestigten

Brustwehren und an den Bretterbelag dicht anschließenden Bordbrettern zu versehen.

§ 5.

Gegen Längen- und gegen Seitenverschiebungen der Gerüste müssen genügend starke Verschwertungen — Diagonal-Verstrebungen — angebracht werden.

§ 6.

Die Gerüstleitern, Bäume wie Sprossen, müssen aus gesundem, nicht überspähnigem Holze (nicht abholzig, überholzig) ohne große Aeste bestehen und nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen noch oben überschlagen können. Ferner müssen die Leitern mindestens 1 Meter, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen, was eventuell durch anzubindende Stangen zu bewirken ist, und bei verhältnismäßig weit voneinander liegenden Gerüstlagen gegen das Durchbiegen und seitliche Schwanken fest — eventuell kreuzweise abgesteift werden.

§ 7.

Nach Herstellung von Betondecken, Gewölben und Bogen darf die Entfernung der hiefür erforderlichen Rüstungen erst erfolgen, wenn die genügende Erhärtung dieser so hergestellten Bauteile eingetreten ist. Bei Konstruktionen in Backsteinen ist darauf zu achten, daß der nach Entfernung der Rüstung auftretende Seitendruck von genügend festen Widerlagern aufgenommen werde.

Sämtliche Abdeckungen müssen bis zur Inangriffnahme der Herstellung der endgültigen Decken liegen bleiben.

§ 8.

Die Verantwortung für die Sicherheit von hergestellten Rüstungen trägt zunächst der betreffende Bauleiter nur für die von ihm abgeordneten Arbeiter.

Wird eine Rüstung von den Arbeitern eines anderen Unternehmers benützt oder in dessen Auftrag hergestellt, so ist dieser Unternehmer für die Sicherheit des Gerüstes während der Benützung desselben durch seine Arbeiter haftbar.

II. Arbeits-Ausführung.

a) Im allgemeinen.

§ 9.

An jeder Baustelle ist eine Tafel anzubringen, welche den Namen und Stand des Bauherrn und des den Bau ausführenden Betriebsunternehmers, sowie des verantwortlichen Betriebsleiters enthält.

§ 10.

Alle zur Verwendung kommenden Materialien und Ge-

rätschaften, insbesondere Gerüst- und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst den Flaschenzügen, Rollen, Winden, Aufzugsmaschinen ꝛc. ꝛc. müssen sich in gutem, brauchbaren Zustande befinden.

§ 11.

Bei Neubauten dürfen Leitergänge, wo irgend möglich, nicht so übereinanderliegen, daß herunterfallende Gegenstände den unteren Leitergang treffen können.

§ 12.

Lauftreppen sind in genügender Stärke und in einer solchen Breite anzulegen, daß sie das Ausweichen zweier Personen gestatten, und sind mit einem festen Geländer zu versehen. Steigleitern müssen den Bestimmungen in § 6 entsprechen.

§ 13.

Bei Fertigstellung der festen Stiegen sind sofort die festen Geländer mitanzubringen, andernfalls müssen einstweilen provisorische Schutzgeländer angebracht werden.

§ 14.

Die Oeffnungen der Treppen, der Lichtschächte, Aufzüge ꝛc. ꝛc. in den Balkenlagen und Gewölbedecken, sowie auch Kalkgruben und andere beim Verkehre der Bauarbeiter in Betracht kommenden Vertiefungen der Baustelle sind mit hinreichend festem Brustgeländer einzufriedigen oder mit Brettern fest zu überdecken.

Alle Balkenlagen, auf oder über welchen gearbeitet wird, müssen mit Brettern abgedeckt werden.

Sämtliche Türöffnungen, welche in Neu- resp. Rohbauten zu Lokalen führen, die noch keinen Bodenbelag haben und in welchen sich keine weiteren Abdeckungen befinden, sind derartig abzuschließen, daß ein Betreten dieser Lokale nicht leicht erfolgen kann.

§ 15.

Während der Aufbringung der Balken, Dachverbandhölzer, Eisenträger und sonstiger Bauteile hat, wenn nicht genügende Vorkehrung zur Sicherung getroffen ist, jede Beschäftigung unter diesen Arbeitsstellen zu ruhen.

§ 16.

Beim Abbruch alter Gebäude darf ein Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine ꝛc. nur bei besonderen Verhältnissen unter gewissenhafter Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln erfolgen.

Aus Abbruchholz sind alte Nägel zu entfernen oder umzuschlagen.

Für die entsprechende Absteifung von Bauwerken, welche

durch den Abbruch anstoßender Bauteile ihre Stütze verlieren, ist Sorge zu tragen.

Die Abbruchstelle ist, wenn angängig, vollständig einzuplanken, außerdem sind etagenweise Schutzgerüste anzubringen, welche nicht weiter belastet werden dürfen.

Gegenstände dürfen erst nach vorausgegangenem Mahnrufe und der vorherigen Ueberzeugung, daß sich unten niemand aufhält, herabgeworfen werden.

Bei Benützung der Steinrutsche muß diese geschlossen sein. Das Fortnehmen von Materialien hat mit einer Krücke oder sonstigem passenden Werkzeug zu geschehen.

§ 17.

Baugruben und Gräben müssen genügend schräge Böschung haben oder gut abgesteift werden.

§ 18.

Neben vorhandenen Bauwerken sind die neuen Fundamente und der hiezu nötige Baugrubenaushub stückweise mit besonderer Vorsicht und nur nach Vornahme der nötigen Absteifungen auszuführen, wenn die Nachbargebäude, weniger tief als der Neubau fundamentiert sind. Das Gleiche gilt für das Unterfangen bereits bestehender Fundamentmauern.

§ 19.

Bei Glatteis und Frostwetter müssen die Gerüstbretter, Treppen und Laufbahnen mit Sand bestreut werden; dasselbe muß an den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen ꝛc. ꝛc. geschehen.

§ 20.

Jede Arbeit an Neubauten oder denen ähnliche Ausbauten, sofern die Treppen noch nicht hergestellt und mindestens mit einem provisorischen Geländer versehen sind, ist nur bei Tageslicht oder genügend hellem künstlichen Licht auszuführen. Besonders sind dann die Leitergänge, Laufbahnen ꝛc. hell zu erleuchten.

Das Betreten von nicht genügend erleuchteten Rohbauten ist den Arbeitern nach Eintritt der Dunkelheit zu untersagen und soweit tunlich durch Abschließen der Zugänge zu verhindern.

§ 21.

Bei allen Arbeiten, bei denen die Gefahr des Absturzes beschäftigter Personen oder des Herunterfallens von Bauteilen, Werkzeugen in erheblichem Maße besteht, sind eigene Schutzgerüste anzubringen.

Sind die letzteren lediglich zum Schutze der unterhalb arbeitenden Personen, dagegen nicht für den Verkehr von solchen bestimmt, so sollen diese Schutzgerüste so konstruiert werden, daß sie nicht ohne weiteres betreten werden können.

Das Ueberhandmauern nach außen ist nur da gestattet, wo es nicht möglich ist, ein Gerüst aufzustellen; ausgenommen hievon sind Dampfschornsteine.

§ 22.

Bei Ausführung von Verputz und ähnlichen Arbeiten, bei welchen durch die Tätigkeit der einen Arbeiter andere Arbeiter gefährdet werden, muß Vorsorge hinsichtlich gegenseitiger Beschädigung getroffen werden.

§ 23.

Auf jeder Baustelle ist zum Genusse geeignetes Wasser nebst den erforderlichen Trinkgefäßen bereitzustellen.

Die Verabreichung von Bier und anderen geistigen Getränken auf der Baustelle während der Arbeitszeit ist zu untersagen.

§ 24.

Die im Innern von Gebäuden, insbesondere von Neubauten beschäftigten Bauarbeiter sind, soweit es nach Art der Arbeit veranlaßt ist, während der kalten Jahreszeit durch Fenster, Türen oder andere entsprechende Vorrichtungen gegen Luftzug und sonstige schädliche Witterungseinflüsse möglichst zu schützen.

§ 25.

In Räumen, in denen offene Koks- oder Kohlenfeuer ohne vollständige Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden.

Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen und dürfen nur für kurze Zeit im Bedürfnisfalle betreten werden.

§ 26.

Stein- und Materialelevatoren, sowie Kübelaufzüge dürfen nur verwendet werden, wenn dieselben so versichert sind, daß Unfälle ausgeschlossen sind.

§ 27.

Das sogenannte Steinhanteln auf Leitern ist verboten.

§ 28.

Betrunkenen Arbeitern ist das Betreten der Baustelle bezw. das Fortsetzen der Arbeit auf derselben nicht zu gestatten. — Personen, welche als Epileptiker oder als mit Schwindel behaftet bekannt sind, dürfen zu Arbeiten auf Gerüsten nicht verwendet werden.

b) Für Bauklempner, Dachdecker, Bauglaser und Fensterreiniger.

§ 29.

Bei steilen — eingeschalten oder schon eingedeckten — Dächern müssen die darauf arbeitenden Gesellen oder Arbeiter 2c.,

sofern sie ohne Rüstung, z. B. Bockrüstung arbeiten, stets so durch ein Tau 2c. befestigt werden, daß sie sich bei einem Fehltritt oder eintretendem Schwindel daran halten können. Dasselbe muß auch geschehen bei Dächern, deren Neigung bis zu 1:3 heruntergeht, wenn bei Verlegung oder Reparatur der Dachrinne ein Herantreten bis dicht an die Traufkante erforderlich wird, und ebenso bei ganz flachen Dächern, wenn das abzudeckende Hauptgesims bei einer sogenannten Attika tiefer liegt als die Oberkante der Frontwand.

Zur Sicherung bei Dachdeckerarbeiten muß auf die Dauer derselben entweder das vorhandene Baugerüst auf dem obersten Gerüstgang und zwar soweit es das vorhandene Gerüst gestattet, nicht tiefer als einen Meter unter dem Hauptgesims in ganzer Breite mit Brettern dicht schließend abgedeckt und an der Außenseite mit einer mindestens 0,6 Meter hohen Bordwand versehen, oder es müssen anderweitige genügende Vorkehrungen zur Sicherung gegen Absturz der Arbeiter und Materialien hergestellt werden.

Liegt das Schutzgerüst tiefer als 1 Meter unter dem Hauptgesims oder ladet es über dieses nur wenig aus, so ist die Bordwand entsprechend höher herzustellen.

Jede Arbeitsverrichtung auf Dächern bei starkem Nebel, Schnee oder Glatteis ist, wenn nicht vorher ganz besondere Vorkehrungen zur Sicherheit der Arbeiter getroffen worden sind, untersagt.

§ 30.

Arbeiten an Glasdächern dürfen nur von zweckmäßig konstruierten Gerüsten oder von sicher befestigten Leitern aus vorgenommen werden und müssen die damit beschäftigten Arbeiter in jedem Falle durch ein um den Leib befestigtes Tau gegen Hinabfallen gesichert sein. In Bezug auf Anwendung von Hängegerüsten wird auf die bestehenden örtlichen Bau-Polizeivorschriften verwiesen.

c) Für Brunnenbauer.

§ 31.

Beseitigung der schlechten Luft.

Vor dem Einfahren oder Einsteigen in Brunnen, Schachte, Gruben 2c. 2c. ohne Rücksicht auf ihre geringere oder größere Tiefe, muß festgestellt werden, daß sich in denselben keine schlechte Luft befindet. Dasselbe geschieht am einfachsten durch langsames Hinablassen eines offenen Lichtes: letzteres geht in schlechter Luft aus.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nötigen Schläuchen oder Röhren zur Stelle sind, um im Brunnen eine Luftströmung zur Verdrängung der schlechten Luft zu erzeugen, so kann dies durch

Eingießen von (am besten heißen) Wasser geschehen, oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser begossen wird, hinabläßt.

Nach den gebrauchten Vorsichtsmaßregeln ist mit dem Einfahren oder Einsteigen in den Brunnen mindestens noch 2 Stunden zu warten und nur dann einzusteigen, wenn ein hinabgelassenes Licht ruhig weiter brennt und der Einfahrende angeseilt ist.

Während der Arbeit ist Vorsorge zu treffen, daß dem Arbeitenden durch eine Rettungsleine Schutz geboten ist.

§ 32.

Ausschachtung neuer Brunnenkessel.

Brunnenschächte mit eckigem Querschnitt müssen unter allen Umständen ausgeschalt werden.

Runde Schächte dürfen in Sandboden oder Gerölle nicht tiefer als 1,5 m ohne Schalung abgeteuft werden.

Ob und wie weit ein Brunnen mit rundem Querschnitt in festem Boden ohne Schalung ausgeschachtet werden kann, muß der Beurteilung des betreffenden Brunnenbauers überlassen bleiben, und es ist daher unbedingt erforderlich, daß in Abwesenheit desselben die Arbeiten in dem Brunnenkessel von einem fachmännisch ausgebildeten Arbeiter ausgeführt resp. beaufsichtigt werden.

§ 33.

Zurückbau der Brunnenschalung.

Beim Brunnenschacht darf nach dem Aufmauern des Brunnenkessels jedesmal nur ein Kranz (Ring, Gschart) der Ausbolzung und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk bis an die Unterkante des Ringes fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden, Gerölle 2c. die Wegnahme auch nur eines Kranzes gefährlich werden kann, so darf die Brunnenschalung auf die Höhe dieser Bodenschicht nicht entfernt, sondern muß verschüttet werden.

Beim Getriebsschacht muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Brunnenschalung beseitigt wird; die Bretter der letzteren lassen sich einzeln bequem nach der Hinterfüllung herausziehen.

In jedem Falle muß aber der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

§ 34.

Windevorrichtungen und Werkzeuge.

Die zur Boden- 2c. Förderung dienenden Leitseile müssen mit Doppelhaken und die Winden mit Sperrvorrichtung versehen sein.

III. Sonstige Vorschriften zur Verhütung von Unfällen.

§ 35.

Außer vorstehenden Unfallverhütungsvorschriften sind auch die bestehenden örtlichen Baupolizeivorschriften zu befolgen und an den Baustellen rc. rc. anzuschlagen.

Ebenso gelten für alle Betriebe, welche der Bayr. Baugewerks-Berufsgenossenschaft als Nebenbetriebe angehören, außer den obigen auch die in den betreffenden Berufsgenossenschaften erlassenen Unfallverhütungsvorschriften, welche durch die Berufsgenossenschaft besorgt werden und ebenfalls an den Arbeitsstätten anzuschlagen sind.

IV. Ueberwachung.

§ 36.

Die Genossenschaftsmitglieder, sowie jene Unternehmer, welche, ohne Mitglieder der Genossenschaft zu sein, in deren Bezirke Bauarbeiten ausführen, sind gemäß § 119 Abs. 3 des Gewerbe-[2]) und § 40 Ziffer 2 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes[1]) vom 30. Juni 1900 verpflichtet, den als solchen legitimierten technischen Aufsichtsbeamten der Bayer. Baugewerks-Berufsgenossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und den Rechnungsbeamten die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen.

V. Strafbestimmungen.

§ 37.

Die Genossenschaftsmitglieder werden bei Zuwiderhandeln gegen vorstehende Unfallverhütungsvorschriften gemäß § 112 Absatz 1 Ziffer 1 des Gewerbe-Unfall-Versicherungsgesetzes[2]) vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafen bis zu **eintausend Mark** belegt, oder in eine höhere Gefahrenklasse eingeschätzt, oder soferne sich dieselben bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge belegt.

Genossenschafts-Mitglieder, welche den in § 36 dieser Vorschriften bezeichneten Verpflichtungen nicht nachkommen, können gemäß § 119 Absatz 3 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes[2]) vom 30. Juni 1900 hiezu vorbehaltlich der Bestimmungen des § 120 l. c. auf Antrag der technischen Aufsichtsbeamten oder der Rechnungsbeamten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu **dreihundert Mark** angehalten werden.

---

1) Siehe B. G. Bd. 89 S. 299.
2) Siehe B. G. Bd. 89 S. 263, 265, 268.

Wenn ein Betriebsunternehmer durch Nichterfüllung der ihm hinsichtlich Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe obliegenden Verpflichtungen zur Aufwendung von Kosten für Ueberwachung und Kontrolle Anlaß gegeben hat, so kann der Genossenschafts-Vorstand gemäß § 124 Absatz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes [2]) vom 30. Juni 1900 diese Kosten, soweit sie in baren Auslagen bestehen, dem Betriebsunternehmer auferlegen und gegen diesen außerdem eine Geldstrafe bis zu **einhundert Mark** verhängen.

Die Bestimmungen des Absatz 3 finden auch auf Unternehmer von Bauarbeiten, welche nicht Genossenschaftsmitglieder sind, Anwendung.

Diejenigen Unternehmer von Bauarbeiten, welche nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind (Regiebauunternehmer und Selbstversicherte) und welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden gemäß § 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes [1]) vom 30. Juni 1900 mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage der Prämie und sofern es sich um Unternehmer von Bauarbeiten nach § 23 lit. b. des Bau-Unfallversicherungsgesetzes [1]) handelt, mit Geldstrafen bis zu **einhundert Mark** belegt.

B. Für Arbeiter.

(Bauaufseher, Arbeiter und Selbstversicherte.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, sich von der Brauchbarkeit und dem Zustande der ihm zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Materialien und Geräte 2c. 2c. vor deren Gebrauch zu überzeugen und seine diesbezüglichen Beanstandungen den mit der Verantwortung betrauten Persönlichkeiten zu melden.

§ 2.

Vor dem Beginne von Bauarbeiten haben die mit der Verantwortlichkeit zur Verhütung von Unfällen betrauten Aufsichtspersonen ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die zur Verwendung kommenden Gerüst und Steifhölzer, Bretter, Leitern, Bindezeug, Tauwerk nebst den Flaschenzügen oder Rollen, Winden 2c. 2c., sowie sämtliche Handwerkszeuge sich im zweckentsprechenden Zustande befinden. Ferner haben sie die von Arbeitern gemachten Beanstandungen zu berücksichtigen.

§ 3.

Beim Abbruch der Gerüste, Entfernen von Absteifungen 2c.

1) Siehe B. G. Bd. 39 S. 299.
2) Siehe B. G. Bd. 39 S. 263, 265, 268.

ist ein unnützes Aufhalten von Arbeitern unter denselben zu vermeiden.

Gegenstände dürfen nur ausnahmsweise und nach vorangegangenem lauten Warnungsrufe von den Gerüsten herabgeworfen werden.

Ungleichmäßige und übermäßige Belastungen der Gerüste sind unter allen Umständen zu vermeiden.

§ 4.

Werkzeuge und Maschinenteile, Steifhölzer zc. müssen gut und zweckentsprechend hergerichtet sein und alle nicht befestigten Gegenstände, wo erforderlich, gegen ein Herabfallen geschützt werden.

§ 5.

Beim Aufwinden oder Auffahren (Aufziehen) von Balken und anderen Verbandhölzern, T-Trägern und sonstigen Bauteilen haben sich die Leute, welche zur Handhabung der Schwenkleinen (Rennseilen) angestellt sind, so aufzustellen, daß sie bei etwaigem Bruch des Richttaues (Zugseiles) nicht zu Schaden kommen können.

§ 6.

Das Betreten von nicht erleuchteten Baustellen bei eingetretener Dunkelheit ist verboten.

§ 7.

Den Klempnern, Dachdeckern, Bauglasern, Fensterreinigern und Brunnenbauern wird besonders zur Pflicht gemacht, die ihnen von ihren Arbeitgebern und sonstigen Vorgesetzten aufgetragenen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten und die von letzteren mitgegebenen Geräte, als Taue, Leitern zc. zur Sicherung gegen Unfälle in geeigneter Weise zu benutzen.

Außerdem ist es jedem Arbeiter verboten, durch unvorsichtige oder mutwillige Handlungen sich selbst oder andere in Gefahr zu bringen. Hierher gehören unter anderem das Auf- und Abklettern an Tauen und Ketten, sowie das Abspringen von Gerüst zu Gerüst, ferner die Benützung jedweder Materialaufzüge zum Auf- und Niederfahren.

§ 8.

Für geeignetes Schuhwerk haben die Arbeiter aufzukommen; Barfußlaufen ist verboten.

§ 9.

Die Arbeiter sind gehalten, dem Betriebsunternehmer bezw. den Aufsichtspersonen Mitteilung zu machen, wenn nach ihrem Wissen einer ihrer Mitarbeiter an Epilepsie oder Fallsucht leidet.

§ 10.

Von jedem im Betriebe er-

littenen Unfalle, auch wenn derselbe keine sofortige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, ist von dem Verletzten sogleich dem Betriebs-Unternehmer, bezw. dessen Stellvertreter Anzeige zu erstatten.

§ 11.

Bei jedem eingetretenen Unfalle sind die Arbeiter verpflichtet, bei der ersten Hilfeleistung für den Verunglückten sich genau nach den diesen Vorschriften angefügten „Verhaltungsmaßregeln bei Unfällen vor Eingreifen des Arztes" zurichten und nach denselben zu verfahren.

Die unter Abschnitt A in § 35 für Unternehmer getroffenen Bestimmungen über die Geltung sonstiger Vorschriften zur Verhütung von Unfällen finden auch für Bauaufseher, Arbeiter und Selbstversicherte entsprechende Anwendung.

Strafbestimmungen.

§ 12.

Aufseher und Arbeiter in gewerbsmäßigen Baubetrieben, sowie Regiebaubetrieben, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden gemäß § 112 Absatz 1 Ziffer 2 und § 116 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes [1]) vom 30. Juni 1900 beziehungsweise § 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes [2]) vom 30. Juni 1900 mit Geldstrafen bis zu sechs Mark belegt, welche von dem Vorstande der Krankenkasse bezw. durch die Ortspolizeibehörde festgestellt werden und in die beteiligte Krankenkasse fließen.

Beschlossen von der Genossenschafts-Versammlung zu München am 17. August 1901.

Vorstehende revidierte Unfallverhütungsvorschriften wurden gemäß § 115 Absatz 1 und § 127 Absatz 1 des Gewerbe- [1]), sowie § 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes [2]) vom 30. Juni 1900 durch Beschluß des Königl. Bayer. Landes-Versicherungsamts vom 9. Dezember 1901 Nr. 6975 genehmigt.

1) Siehe B. G. Bd. 39 S. 263, 264.
2) Siehe B. G. Bd. 39 S. 299.

18.

Verordnung

vom 4. Februar 1904,

die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten

betreffend.

(Ges.= u. V.Bl. 1904 S. 61.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen auf Grund der die Konsulargerichtsbarkeit in Egypten betreffenden Gesetze vom 30. März 1874 (Reichs=Gesetzbl. S. 23) und vom 5. Juni 1880 (Reichs = Gesetzbl. S. 145) im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Nr. 1 des § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1875 (Reichs = Gesetzbl. S. 381) erhält folgende Fassung:

1. für Uebertretungen, die zugleich nach den für die egyptischen Landesgerichte geltenden Vorschriften als Uebertretungen strafbar sind;

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablaufe von zwei Wochen nach dem Tage der Verkündung im Reichs=Gesetzblatt in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Februar 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bülow.

19.

Bekanntmachung

vom 14. Februar 1904,

das Normalstatut für Ortsviehversicherungsvereine

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 46.)

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 11. Mai 1896[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 214) wird nachstehend die von der K. Versicherungskammer, Abteilung für Viehversicherung, mit Zustimmung des der Anstaltsverwaltung beigegebenen Ausschusses gemäß Art. 4 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1896[2]), die Viehversicherungsanstalt betreffend, beschlossene Aenderung des § 26 Abs. 1[3]) des Normalstatuts für Ortsviehversicherungsvereine mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß die neue Bestimmung am 1. März 1904 in Wirksamkeit tritt:

„Wird das Fleisch eines geschlachteten Rindviehstückes wegen eines gesetzlichen Gewährfehlers polizeilich ganz oder teilweise als ungenießbar erklärt (Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1896), so besteht die Entschädigung in acht Zehnteln jener Summe, um welche das Fleisch des geschlachteten Tieres durch die Ungenießbarkeitserklärung an seinem Verkaufswerte verloren hat."

München, den 14. Februar 1904.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 33 S. 148.
2) Siehe B. G. Bd. 33 S. 141.
3) Siehe B. G. Bd. 33 S. 157.

20.

Verordnung

vom 17. Februar 1904,

zur Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459), betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 62.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, auf Grund des § 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung unter Hinweis auf § 146 Abs. 1 Ziffer 2, § 149 Abs. 1 Ziffer 7 a. a. O.[1]), was folgt.

Artikel 1.

I. Der § 1 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, vom 31. Mai 1897[2]) (Reichs-Gesetzbl. S. 459) erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139, § 139 b der Gewerbeordnung finden mit den aus dem Folgenden sich ergebenden Abänderungen Anwendung:

1. auf Werkstätten, in wel-

1) Siehe B. G. Bd. 89 S. 1 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 85 S. 477.

chen die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt,

2. auf Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller angefertigt oder bearbeitet wird,
3. auf Werkstätten, in welchen Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. auf Werkstätten, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt.

II. Im § 3 Abs. 1 treten an Stelle des vierten Satzes folgende Bestimmungen:

Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens Mittags eine einstündige sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder Mittags eine einundeinhalbstündige Pause gewährt wird oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

III. Der § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gewerbetreibende, die Arbeiterinnen über sechzehn Jahre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen über die im § 4 Abs. 1, 2 festgesetzte Zeit hinaus beschäftigen, sind verpflichtet, an einer in die Augen fallenden Stelle der Werkstätte eine Tafel auszuhängen, auf der jeder Tag, an dem Ueberarbeit stattfindet, vor Beginn der Ueberarbeit einzutragen ist.

IV. Der § 8 erhält folgende Fassung:

Auf Werkstätten, in welchen der Arbeitgeber ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen beschäftigt, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 17. Februar 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

21.

Ministerial-Entschließung

vom 15. Februar 1904,

die Beleuchtungsanlagen in den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten

betreffend.

(Kult.-M.-Bl. 1904 S. 103.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Mit Entschließung vom 2. August 1901 [1]) Nr. 15361 (Min.-Blatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten S. 326 ff.) wurden auf Grund von Gutachten des K. Generalarztes z. D. Dr. K. Seggel und des K. o. Universitätsprofessors Dr. O. Eversbusch Leitsätze bekannt gegeben, welche nach übereinstimmender Anschauung dieser beiden Sachverständigen für die öffentlichen und privaten Erziehungs- und Unterrichtsanstalten bei der Wahl zwischen Gasglühlicht und elektrischem Licht in Betracht zu kommen haben.

Inzwischen wurde dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ein weiteres, von dem konsult. Ingenieur für elektrische Licht- und Kraftanlagen Dr. phil. und dipl. Electro-Ing. C. W. Lehmann-Richter in Frankfurt a. M. über elektrisches Bogenlicht und Gasglühlicht in photometrischer und hygienischer Richtung erstattetes Gutachten vorgelegt.

Nach eingehender Würdigung dieses letzteren Gutachtens, welches in Nr. 42 der Münchener Medizinischen Wochenschrift, Jahrgang 1903, seinem Wortlaute nach veröffentlicht wurde, gelangten Generalarzt z. D. Dr. Seggel und Universitätsprofessor Dr. Eversbusch für

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 615.

den gegenwärtigen Stand der Beleuchtungsfrage zu dem nachstehenden, die obigen Leitsätze ergänzenden Schlußresultate:

„Nachdem gleichmäßiges Brennen beim elektrischen Bogenlicht, wie die Dr. Lehmann-Richter'schen Untersuchungen ergaben, und wie auch sonst gewährleistet erscheint, vorausgesetzt werden kann, tritt **die rein indirekte Beleuchtung mittels Bogenlichtes** an die erste Stelle. Seiner allgemeinen Anwendung stehen nur die höheren Kosten entgegen. Unter folgenden Verhältnissen ist jedoch für die Unterrichts- und Erziehungsanstalten der elektrischen Beleuchtung mittels indirekten Bogenlichtes der Vorzug zu geben:

1. wenn der elektrische Strom billig ist und andere Unterrichtszwecke denselben ohnedies erfordern, das Gas dagegen teuer ist, wenn ferner noch keine Gasleitung gelegt oder die Zuleitung bei weiter Entfernung mit besonderen Kosten verbunden ist,

2. wenn die Unterrichts- und Beschäftigungssäle sehr hoch sind, 5 m und mehr Höhe haben,

3. wenn in Räumen, in denen Schüler oder Zöglinge sich mehrere Stunden ununterbrochen aufhalten, Ventilationsvorrichtungen fehlen und die natürliche Lüftung nicht in genügender Weise ausgeführt werden kann,

4. wenn die Räume zum Anschauungs- und Zeichnen-Unterricht, sowie zur Beschäftigung mit farbigen Gegenständen dienen."

Den dem K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergeordneten Stellen und Behörden werden Sonderabdrücke der in der Münchener Medizinischen Wochenschrift erschienenen Veröffentlichung mitgeteilt werden.

München, den 15. Februar 1904.

Dr. **von Wehner.**

22.

Bekanntmachung

vom 19. Februar 1904,

Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisierten Main von der Regnitzmündung abwärts

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 46.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern, K. Staatsministerium des Innern und K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Der Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisierten Main von der Regnitzmündung abwärts vom 25. November 1901[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt 1901 S. 677) wird folgender § 47 angefügt:

§ 47.

Uebertretungen vorstehender Vorschriften werden — insoweit sie nicht der Bestrafung nach Maßgabe des § 367 Ziffer 5 des R.-Str.-G.-B.[2]) Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft bis zu sechs Wochen) unterliegen — gemäß Art. 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852[3]) über die Benützung des Wassers mit Geldstrafe bis zu 180 Mk. oder mit Haft bis zu einem Monate bestraft.

München, den 19. Februar 1904.

Frhr. v. **Podewils**. Dr. Frhr. v. **Feilitzsch**. v. **Frauendorfer**.

---

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 781.
2) Siehe B. G. Bd. 14 S. 113.
3) Siehe B. G. Bd. 2 S. 70.

23.

Ministerial-Entschließung

vom 19. Februar 1904,

die Bezüge der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten in Erkrankungsfällen

betreffend.

(Fin.-M.-Bl. 1904 S. 17.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Ministerialforstabteilung.

I.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. Dezember 1903 (Bekanntmachung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Dezember 1903, bez. Betreffs [1]) — Ges. u. VO.-Bl. S. 716 f.) Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß den nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten in Erkrankungsfällen unbeschadet der Bestimmungen in § 21 Abs. 2, dann in §§ 22 ff. [2]) der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr., für die Zeit vom Beginne der vierzehnten Woche bis zum Ablaufe der sechsundzwanzigsten Woche nach der Erkrankung mindestens ein Bezug im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes aus der Staatskasse gewährt werde.

Diese zunächst das nichtpragmatische statusmäßige Personal betreffende Regelung ist mit 1. Januar 1904 in Wirksamkeit getreten und sind

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 1061.
2) Siehe B. G. Bd. 81 S. 449 ff.

hiedurch die Voraussetzungen erfüllt, unter welchen gemäß § 3 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903[1]) das genannte Personal von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen ist.

Zum Vollzuge werden nachstehende Vorschriften erlassen:

II.

Die Bezüge der statusmäßigen nichtpragmatischen Forstbediensteten.

1. Nachdem die Bestimmung des § 21 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894 unverändert fortbesteht, bleiben auch die auf Beurlaubung von erkrankten Beamten und Bediensteten bezüglichen Bestimmungen unter Abschn. II §§ 5—7 des „Regulativs über Bewilligung von Urlaub und Dienstesbefreiungen für die Beamten und Bediensteten, sowie über interimistische Dienstesversehungen bei den Lokalforstverwaltungsbehörden" vom 18. Juli 1887 in Geltung mit dem Abmaße, daß in § 5 Abs. 3 und 4 und in § 6 Abs. 2 dieses Regulativs die Worte „3 Monaten" und bezw. „drei Monate" je durch die Worte „dreizehn Wochen" ersetzt werden.

2. Die Notwendigkeit der Einweisung des Mindestbezuges im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes — und zwar beschränkt für die Zeit vom Beginne der 14. Woche bis längstens zum Ablaufe der 26. Woche nach der Erkrankung eines Bediensteten bei Fortdauer der Erkrankung — kann sich ergeben:

a) in den Fällen des § 7 Abs. 1 Ziff. 2 des Regulativs bei zeitlicher — oder auch bei einer innerhalb genannter Zeit eintretenden definitiven — Ruhestandsversetzung; ferner in den Fällen des § 15 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894, wenn die für genannte Zeit treffende verordnungsmäßige Pension, bezw. der zu verabreichende gekürzte Gehalt niedriger wäre als der für dieselbe Zeit sich berechnende anderthalbfache Betrag des Krankengeldes;

b) in Fällen eines strafweise, freiwillig oder durch Aufhebung des Dienstverhältnisses seitens der Verwaltung (§ 8 Abs. 1 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894) erfolgenden Ausscheidens aus dem Dienste.

Der anderthalbfache Betrag des Krankengeldes ist jeweils auf Grund des behördlich festgesetzten ortsüblichen Taglohnes gewöhnlicher Tagearbeiter jenes Verwaltungsbezirkes (der unmittelbaren Stadt, des Bezirksamts oder Gemeindebezirkes) zu berechnen, in welchem der

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 429.

Wohnsitz des Bediensteten gelegen ist.

Es können hienach die Bezüge statusmäßiger Bediensteter für die Zeit vom Beginne der 14. bis zum Ablauf der 26. Woche nach der Erkrankung bei sonst gleichen Verhältnissen künftig von verschiedener Höhe sein.

3. Der an Stelle der normalen Pension tretende, sowie in den Fällen der Ziff. 2 Abs. 1 lit. b zu gewährende anderthalbfache Betrag des Krankengeldes ist a conto der Etatsposition für Pensionen und Sustentationen der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten der Staatsforstverwaltung, der in Fällen des § 15 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894 an Stelle des gekürzten Gehaltes tretende anderthalbfache Betrag des Krankengeldes ist unter den Gehaltsbezügen — für die Dauer der Erkrankung aus der hierdurch veranlaßten Dienstes-(Erwerbs-)unfähigkeit längstens aber nur bis zum Ablauf der 26. Woche — anzuweisen.

Die Anweisung erfolgt, unter Beachtung der hierüber bestehenden besonderen Vorschriften, durch jene Stelle, welche für die Einweisung der durch den anderthalbfachen Betrag des Krankengeldes ersetzten Bezüge oder — in den Fällen der Ziff. 2 Abs. 1 lit. b — zur Gewährung, bezw. zur Herbeiführung der Gewährung einer gnadenweisen Sustentation zuständig wäre.

Ist hiernach zur Anweisung oder Herbeiführung der Anweisung die K. Regierungsfinanzkammer zuständig, so hat derselben die K. Regierungsfinanzkammer, Forstabteilung, die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln.

Ist in der soeben dargestellten Weise die K. Regierungsfinanzkammer, Forstabteilung, zuständig, so hat dieselbe — soweit geboten — im Benehmen mit der K. Regierungsfinanzkammer das Erforderliche zu veranlassen.

Die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung und der hiedurch veranlaßten Dienstesunfähigkeit ist unter allen Verhältnissen behufs Anweisung des anderthalbfachen Betrages des Krankengeldes erforderlich.

Die Dienstbehörde, welcher der erkrankte Bedienstete unmittelbar unterstellt ist oder in Fällen der Ziff. 2 Abs. 1 lit. b vorher unterstellt war, — unter Umständen auf Grund besonderen Auftrags die zahlende Kasse — hat behufs Neuregelung der Bezüge unverweilt Anzeige zu erstatten, wenn in der Zeit zwischen der 14. und 26. Woche nach der Erkrankung eine Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist, welche den Einzug des anderthalbfachen Betrages des Krankengeldes und die Wiedergewährung der normalen Bezüge oder — in den Fällen der Ziff. 2 Abs. 1

lit. b — den Einzug des bewilligten Betrages überhaupt bedingt.

III.

Die Bezüge der nichtstatusmäßigen Forstbediensteten.

1. Die auf die Beurlaubung erkrankter Beamten und Bediensteten bezüglichen Bestimmungen unter §§ 5—7 des Regulativs über Urlaub und Stellvertretung rc. vom 18. Juli 1887, dann die Normativ-Entschließungen vom 6. Juli 1896 Nr. 13399 und vom 4. Januar 1900 Nr. 182, die Verbesserung der Lage der nichtstatusmäßigen Forstbediensteten betr., gemäß deren diesen Bediensteten unter gewissen Voraussetzungen eine Sustentation beginnend mit 30 Prozent und steigend bis zu 70 Prozent ihres Gesamtbezuges (Grundlohn inkl. Lohnszulage) in Aussicht gestellt ist, haben für diese Bediensteten wie seither so auch fernerhin Anwendung zu finden.

Ist die Erkrankung Folge eines beim Staatsforstbetrieb erlittenen Unfalles, so hat ausnahmslos für sämtliche nichtstatusmäßige Bedienstete — die Krankenfürsorge innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziff. 9 lit. a der Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. Februar 1902[1]) Nr. 3547, die Unfallversicherung der in den Staatsforstbetrieben beschäftigten Personen betr., einzutreten. Die weitere Fürsorge vom Beginne der 14. Woche nach Eintritt des Unfalles bemißt sich nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und den hiezu mit allgemeiner Entschließung vom 12. Februar 1902 erlassenen Ausführungsvorschriften.

2. Als Staatsforstbedienstete im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes können indes nicht gelten:

a) Personen, welche als Waldwärter für Staatswaldungen geringen Umfangs oder für sonstige forstliche Zwecke geringer Bedeutung aufgestellt sind, deren dienstliche Beschäftigung hienach, wenn schon eine dauernde, so doch nach Leistung und Lohn eine so geringfügige (nebenberufliche) ist, daß um deswillen von einer Beschäftigung im Sinne des Krankenversicherungsgesetzes überhaupt nicht gesprochen werden könnte;

b) jene Personen, welche hauptberuflich als Forst- und Jagdbedienstete von Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften, Privaten rc. angestellt sind, welchen aber mit Einverständnis ihrer Dienstgeber nebenbei ein Forstschutzbezirk in Staatswaldungen gegen angemessene Entlohnung aus der Staatskasse übertragen ist;

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 85.

c) die Hof- und herrschaftlichen Jagdbediensteten, welchen für gelegentliche Handhabung des Forstschutzes in Staatswaldungen lediglich eine bemessene Remuneration, sogenannte Forstschutzzulage, aus der Staatskasse gewährt wird.

Im Falle der Erkrankung, welche nicht Folge eines beim Staatsforstbetrieb erlittenen Unfalles ist, bleibt — neben den gemäß Regulativ vom 18. Juli 1887 zu verabreichenden Bezügen — die Gewährung außerordentlicher Unterstützungen an die vorstehend unter lit. a und b bezeichneten Personen je nach Lage der Verhältnisse vorbehalten und ist gegebenen Falles besonders zu beantragen.

Soferne nichtstatusmäßige Bedienstete der oben unter a und b bezeichneten Kategorien einer der in § 4 des Krankenversicherungsgesetzes[1]) genannten Kassen oder einer mit vorschriftsmäßiger Bescheinigung versehenen Hilfskasse angehören und hiedurch besondere Unterstützungen aus der Staatskasse im Sinne des vorstehenden Abs. 2 in Wegfall kommen würden, soll eine Vereinbarung wegen Leistung eines Pauschalbeitrages zu den Versicherungsbeiträgen nicht ausgeschlossen sein.

3. Auf alle jene nichtstatusmäßige Forstbedienstete, welche den vorstehend in Ziff. 2 bezeichneten Kategorien nicht angehören, haben in Erkrankungsfällen die in Abschn. I und II gegenwärtiger Entschließung enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung zu finden und sind diese Bediensteten hienach als von der Krankenversicherungspflicht ausgenommen zu erachten.

Insbesondere wird hiezu bestimmt, daß jenen (wenigen) Waldwärtern, deren Jahreslohn (Grundlohn inkl. Lohnszulage) geringer ist als der jährliche Betrag des anderthalbfachen Krankengeldes, für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach Eintritt der Erkrankung — soweit diese nicht Folge eines beim Staatsforstbetrieb erlittenen Unfalles ist — das treffende Ratum der Differenz zwischen dem Jahreslohn und dem jährlichen — d. i. dem 365 fachen — Betrage des anderthalbfachen Krankengeldes als „außerordentliche Krankenzulage" a conto der Etatsposition „Gehaltsbezüge der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten" zu gewähren ist. In gleicher Weise würde zu verfahren sein, wenn solchen Waldwärtern bei Fortdauer der Erkrankung auch nach Ablauf der ersten dreizehn Wochen weiterer Krankenurlaub auf Grund des Regulativs vom 18. Juli 1887 bewilligt würde.

Die „außerordentliche Krankenzulage", sowie der in ana-

1) Siehe B. G. Bd. 29 S. 251.

loger Anwendung der Bestimmungen unter Abschn. I und II gegenwärtiger Entschließung im Falle der Sustentierung ꝛc. zu gewährende anderthalbfache Betrag des Krankengeldes sind den nichtstatusmäßigen Bediensteten in der Regel jeweils am Monatsschluß auszubezahlen.

Die nach Abs. 2 vorübergehend eintretende Erhöhung ist auf der gleichen Quittung mit dem ordentlichen Jahreslohn, jedoch in ausgeschiedenem Vortrag und unter der ausdrücklichen Bezeichnung als „außerordentliche Krankenzulage" zu bescheinigen.

Die Anweisung der „außerordentlichen Krankenzulage" für die ersten dreizehn Wochen nach der Erkrankung liegt in der Zuständigkeit der K. Regierungsfinanzkammer (Forstabteilung) und ist von derselben mit den terminsgemäß vorzulegenden Personalveränderungsanzeigen nachzuweisen.

Bezüglich der Gewährung des anderthalbfachen Betrages des Krankengeldes vom Beginne der 14. bis zum Ablaufe der 26. Woche nach der Erkrankung — bei Fortdauer derselben — ist in allen Fällen Antrag an das K. Staatsministerium der Finanzen (Ministerialforstabteilung) zu stellen.

Die Gewährung etwaiger außerordentlicher Unterstützungen bleibt vorbehalten und ist gegebenen Falles bei Würdigung der ökonomischen Verhältnisse der erkrankten Bediensteten, der Höhe der denselben erlaufenen Kosten des Heilverfahrens und — in den Fällen des Abs. 2 — auch mit Rücksicht auf den Betrag der bewilligten „außerordentlichen Krankenzulage" besonders zu beantragen.

IV.

Schlußbemerkung.

Die K. Forstämter sind beauftragt, das ihnen unterstellte Personal von gegenwärtiger Entschließung in Kenntnis zu setzen.

Die K. Regierungsfinanzkammern (Forstabteilungen) haben über die unter Abschn. III Ziff. 2 dieser Entschließung fallenden nichtstatusmäßigen Bediensteten ein Verzeichnis aufzustellen und eine Abschrift desselben anher vorzulegen.

München, den 19. Februar 1904.

Dr. Frhr. von Riedel.

24.

Bekanntmachung

vom 21. Februar 1904,

Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 67.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. Januar d. J. auf Grund der §§ 22, 24, 27, 39, 40 und 42 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 306) die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zur Bekämpfung der Cholera, der Pocken, des Fleckfiebers (Flecktyphus) und des Aussatzes (Lepra) beschlossen.

Berlin, den 21. Februar 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 89 S. 1095.

Ausführungsbestimmungen

zu

dem Gesetze, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306).

I. Bekämpfung der Cholera.

1. Zu §§ 12, 13. Diejenigen Personen, welche mit einer an der Cholera erkrankten oder verstorbenen Person, mit Wäsche, Kleidungsstücken oder Ausleerungen Cholerakranker in Berührung gekommen sind, sowie die Haus- und Arbeitsgenossen Cholerakranker (ansteckungsverdächtige Personen) sind einer Beobachtung zu unterstellen, soweit nicht schärfere Maßregeln nach Nr. 2 zu ergreifen sind oder vom beamteten Arzte aus besonderen Gründen für erforderlich erklärt werden. Die Beobachtung soll nicht länger als fünf Tage, gerechnet vom Tage der letzten Ansteckungsgelegenheit, dauern. Sie ist in schonender Form und so vorzunehmen, daß Belästigungen tunlichst vermieden werden. Sie wird, abgesehen von den etwa erforderlichen bakteriologischen Untersuchungen der Ausleerungen, in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder durch eine sonst geeignete Person täglich Erkundigungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Personen eingezogen werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirkes oder für Teile desselben anordnen, daß zureisende fremde oder ortsansässige Personen, welche sich innerhalb der letzten fünf Tage vor ihrer Ankunft in einem von der Cholera betroffenen Bezirk oder Orte aufgehalten haben, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde binnen einer zu bestimmenden, möglichst kurzen Frist schriftlich oder mündlich zu melden sind. Derartige Personen können als ansteckungsverdächtig angesehen und der Beobachtung unterworfen werden.

Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit

Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte (zum Beispiel Anweisung eines bestimmten Aufenthalts, Verpflichtung zum zeitweisen persönlichen Erscheinen vor der Gesundheitsbehörde, Untersagung des Verkehrs an bestimmten Orten) ist solchen Personen gegenüber zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen, zum Beispiel die in der Flußschiffahrt oder der Flößerei beschäftigten Personen, fremdländische Auswanderer und Arbeiter, fremdländische Drahtbinder, Zigeuner, Landstreicher, Hausierer.

2. Zu §§ 14, 18. An der Cholera erkrankte oder krankheitsverdächtige Personen sind ohne Verzug unter Beobachtung der Bestimmungen im § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzusondern. Als krankheitsverdächtig sind — solange nicht zwei im eintägigem Zwischenraum angestellte bakteriologische Untersuchungen den Choleraverdacht beseitigt haben — solche Personen zu betrachten, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch der Cholera befürchten lassen.

Anscheinend gesunde Personen, in deren Ausleerungen bei der bakteriologischen Untersuchung Choleraerreger gefunden wurden, sind wie Kranke zu behandeln.

Ansteckungsverdächtige Personen sind gleichfalls unter Beobachtung der Bestimmungen im § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzusondern, wenn sie mit einem Cholerakranken in Wohnungsgemeinschaft leben. Jedoch kann die Absonderung unterbleiben, sofern der beamtete Arzt die Beobachtung (Nr. 1) für ausreichend erachtet.

Die Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen darf die Dauer von fünf Tagen, gerechnet vom Tage der letzten Ansteckungsgelegenheit, nicht übersteigen.

Insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerläßlich erklärt, kann angeordnet werden, daß die Gesunden aus der Wohnung entfernt und die Kranken, anstatt daß sie zur Absonderung in ein Krankenhaus oder in einen sonst geeigneten Unterkunftsraum verbracht werden, in der Wohnung belassen werden. Unter der gleichen Voraussetzung kann ausnahmsweise sogar die Räumung des ganzen Hauses angeordnet werden, wenn in ihm außergewöhnlich ungünstige, der Krankheitsverbreitung förderliche Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit und dergleichen) herrschen. Den betreffenden Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

Zur Fortschaffung von Kranken und Krankheitsverdächtigen sollen dem öffentlichen Verkehre dienende Beförderungsmittel (Droschken, Straßenbahnwagen und dergleichen) in der Regel

nicht benutzt werden (vergleiche Nr. 6).

Wohnungen oder Häuser, in denen an der Cholera erkrankte Personen sich befinden, sind kenntlich zu machen.

Denjenigen Personen, welche der Pflege und Wartung von Cholerakranken sich widmen, ist aufzugeben, den Verkehr mit anderen Personen solange als erforderlich tunlichst zu vermeiden. Sie haben die von dem beamteten Arzte für nötig befundenen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit zu beobachten.

Als geeignet zur Absonderung sind nur solche Krankenhäuser oder Unterkunftsräume anzusehen, in welchen die Absonderung des Kranken derart erfolgen kann, daß er mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzte oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Weiterverbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist.

3. Zu § 15. Die zuständigen Behörden haben besonders zu erwägen, inwieweit Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen (Messen, Märkte usw.), in oder bei solchen Ortschaften, in welchen die Cholera ausgebrochen ist, zu untersagen sind.

In einem Hause, in welchem ein Cholerakranker sich befindet, können gewerbliche Betriebe, durch welche eine Verbreitung des Ansteckungsstoffs zu befürchten ist, insbesondere Betriebe zur Herstellung und zum Vertriebe von Nahrungs- und Genußmitteln, Beschränkungen unterworfen oder geschlossen werden, insoweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Fortsetzung des Betriebs als gefährlich zu betrachten ist.

Die Polizeibehörden der von der Cholera ergriffenen Ortschaften haben dafür zu sorgen, daß Gegenstände, von denen nach dem Gutachten des beamteten Arztes anzunehmen ist, daß sie mit dem Ansteckungsstoffe der Cholera behaftet sind, vor wirksamer Desinfektion nicht in den Verkehr gelangen.

Insbesondere ist für Ortschaften oder Bezirke, in denen die Cholera gehäuft auftritt, die Ausfuhr von Milch, von gebrauchter Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeuge, Hadern und Lumpen zu verbieten. Ausgenommen sind zusammengepreßte Lumpen, welche in verschnürten Ballen im Großhandel versendet werden; ferner neue Abfälle, welche unmittelbar aus Spinnereien, Webereien, Konfektions- und Bleichanstalten kommen, Kunstwolle, neue Papierschnitzel, unverdächtiges Reisegepäck und Umzugsgut.

Bei gehäuftem Auftreten der Cholera ist in den von der Krankheit befallenen Ortschaften oder Bezirken das gewerbsmäßige Einsammeln von alten Kleidungsstücken, alter Leib-

und Bettwäsche, Hadern und Lumpen im Umherziehen zu verbieten.

Einfuhrverbote gegen inländische, von der Cholera befallene Ortschaften oder Bezirke sind nicht zulässig. Das Verbot der Einfuhr bestimmter Waren und anderer Gegenstände aus dem Auslande richtet sich ausschließlich nach den gemäß § 25 des Gesetzes in Vollzug gesetzten Bestimmungen.

Für gebrauchtes Bettzeug, Leibwäsche und getragene Kleidungsstücke, welche aus einer von der Cholera betroffenen Ortschaft stammen und noch nicht wirksam desinfiziert worden sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Im übrigen ist eine Desinfektion von Gegenständen des Güter- und Reiseverkehrs einschließlich der von Reisenden getragenen Wäsche- und Kleidungsstücke nur dann geboten und zulässig, wenn die Gegenstände nach dem Gutachten des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoffe der Cholera behaftet anzusehen sind.

Weitergehende Beschränkungen des Gepäck- und Güterverkehrs sowie des Verkehrs mit Post- (Brief- und Paket-) Sendungen sind nicht zulässig.

In den von der Cholera befallenen oder bedrohten Bezirken können die in der Schiffahrt oder der Flößerei beschäftigten Personen einer gesundheitspolizeilichen Ueberwachung unterworfen werden. Die Ueberwachung ist nach den in der Anlage 1 enthaltenen Grundsätzen einzurichten.

4. Zu § 16. Jugendliche Personen aus Behausungen, in welchen ein Cholerafall vorgekommen ist, müssen, soweit und solange nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit aus diesen Behausungen zu befürchten ist, vom Schulbesuche ferngehalten werden.

Das gleiche gilt hinsichtlich des Besuchs jedes anderen Unterrichts, an welchem mehrere Personen teilnehmen.

5. Zu § 17. In Ortschaften, welche von der Cholera befallen oder bedroht sind, sowie in deren Umgegend kann die Benutzung von Brunnen, Teichen, Seen, Wasserläufen, Wasserleitungen sowie der dem öffentlichen Gebrauche dienenden Bade-, Schwimm-, Wasch- und Bedürfnisanstalten verboten oder beschränkt werden. Jedoch sind diese Anordnungen nur im Einvernehmen mit dem beamteten Arzte zu treffen.

6. Zu § 19. In einem Hause, in welchem ein Cholerafall vorgekommen ist, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Desinfektion der Abgänge des Kranken (Stuhlentleerungen, Erbrochenes, Harn) sowie der mit dem Kranken oder Gestorbenen in Berührung gekommenen Gegenstände zu treffen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion infizierter Räume, ferner der Kleidungsstücke, der Betten und der Leib-

wäsche des Kranken oder Gestorbenen sowie der bei der Wartung und Pflege des Kranken benutzten Kleidungsstücke, des Badewassers und der Badewanne zuzuwenden. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß Fahrzeuge und andere Beförderungsmittel, welche zur Fortschaffung von kranken oder krankheitsverdächtigen Personen gedient haben, alsbald und vor anderweitiger Benutzung desinfiziert werden.

Besteht der Verdacht, daß in der Umgebung des Hauses offene Dungstätten, Stallungen, Höfe oder Gartenland mit menschlichen Ausleerungen verunreinigt sind, so müssen die in Betracht kommenden Bodenoberflächen, Schmutzwasseransammlungen, Rinnsteine und dergleichen desinfiziert werden.

Wohnungen, welche wegen Choleraausbruchs geräumt worden sind, dürfen erst nach einer wirksamen Desinfektion zur Wiederbenutzung freigegeben werden.

Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der aus der Anlage 2 ersichtlichen Anweisung zu bewirken.

7. Zu § 21. Die Leichen der an der Cholera Gestorbenen sind ohne vorheriges Waschen und Umkleiden sofort in Tücher einzuhüllen, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind. Sie sind alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind. Der Sarg ist alsbald zu schließen.

Soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf es nur unter den vom beamteten Arzte angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur mit desinfizierenden Flüssigkeiten ausgeführt werden.

Ist ein Leichenhaus vorhanden, so ist die eingesargte Leiche sobald als möglich dahin überzuführen. In Ortschaften, in welchen ein Leichenhaus nicht besteht, ist dafür Sorge zu tragen, daß die eingesargte Leiche tunlichst in einem besonderen, abschließbaren Raume bis zur Beerdigung aufbewahrt wird.

Die Ausstellung der Leiche im Sterbehaus oder im offenen Sarge ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in das Sterbehaus zu verbieten.

Die Beförderung der Leichen von Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsort ist zu untersagen.

Die Bestattung der Choleraleichen ist tunlichst zu beschleunigen. Personen, die bei der Einsargung beschäftigt gewesen sind, ist die Einhaltung der von dem beamteten Arzte gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit für erforderlich erachteten Maßregeln zur Pflicht zu machen.

8. Zu § 22. Die Aufhebung der zur Abwehr der Cholera-

gefahr getroffenen Anordnungen darf nur nach Anhörung des beamteten Arztes erfolgen.

9. Zu § 24. Bei einem gefahrdrohenden Ausbruche der Cholera im Ausland ist der Uebertritt von Durchwanderern aus solchen ausländischen Gebieten, in denen die Cholera herrscht, nur an bestimmten Grenzorten zu gestatten, wo eine ärztliche Besichtigung sowie die Zurückhaltung und Absonderung der an der Cholera Erkrankten und der Krankheitsverdächtigen stattzufinden hat.

Die Massenbeförderung von Durchwanderern mit der Eisenbahn hat in Sonderzügen oder in besonderen Wagen, und zwar nur in Abteilen ohne Polsterung, zu geschehen. Die benutzten Wagen sind nach jedesmaligem Gebrauche zu desinfizieren. Müssen die Durchwanderer während der Reise durch das Reichsgebiet behufs Uebernachtung den Zug verlassen, so darf dies nur auf Eisenbahnstationen geschehen, bei denen sich Auswandererhäuser befinden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß solche Durchwanderer mit dem Publikum so wenig wie möglich in Berührung kommen und in den Hafenorten tunlichst in Auswandererhäusern untergebracht werden.

Auf fremdländische Arbeiter, welche aus ausländischen von der Cholera betroffenen Gebieten zum Erwerb ihres Unterhalts einwandern, sowie auf ihre Angehörigen finden die Bestimmungen unter Nr. 1 letzter Absatz Anwendung.

10. Zu § 27. Für das Arbeiten und den Verkehr mit Choleraerregern gelten die auf Grund des § 27 des Gesetzes in Vollzug gesetzten Vorschriften.

11. Zu § 40. Cholerakranke dürfen in der Regel nicht mittels der Eisenbahn befördert werden. Ausnahmen sind nur nach dem Gutachten des für die Abgangsstation zuständigen beamteten Arztes zulässig. In solchen Ausnahmefällen ist der Kranke in einem besonderen Wagen, der alsbald nach der Benutzung zu desinfizieren ist, zu befördern. Das bei ihm beschäftigt gewesene Personal ist anzuhalten, vor ausgeführter Desinfektion (Anlage 2) den Verkehr mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ergibt sich bei einem Reisenden während der Eisenbahnfahrt Choleraverdacht, so ist er, falls nicht die Verkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weiterfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Unterbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen Arzt herbeizuführen. Der Abteil, in welchem der Kranke untergebracht war, und die damit in Zusammenhang stehenden Abteile sind zu räumen. Der Wagen ist, falls der Choleraverdacht sich bestätigt, sobald wie möglich außer Betrieb zu setzen und zu desinfizieren.

Im einzelnen gelten beim

Auftreten der Cholera die in der Anlage 3 enthaltenen Bestimmungen.

12. Zu § 42. Von jedem ersten, nach den Ermittelungen des beamteten Arztes vorliegenden Falle von Cholera oder Choleraverdacht in einer Ortschaft ist sofort dem Kaiserlichen Gesundheitsamt auf kürzestem Wege Nachricht zu geben.

Weiterhin sind von den durch die Landesregierungen zu bestimmenden Behörden an das Kaiserliche Gesundheitsamt mitzuteilen:

a) täglich Uebersichten über die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle unter Benennung der Ortschaften und Bezirke,

b) wöchentlich eine Nachweisung über die in der vergangenen Woche bis Sonnabend einschließlich in den einzelnen Ortschaften gemeldeten Erkrankungs- und Todesfälle nach Maßgabe des als Anlage 4 beigefügten Formulars.

Die täglichen Uebersichten sind auf kürzestem Wege zu übermitteln. Die Wochennachweisungen sind so zeitig abzusenden, daß sie bis Montag Mittag im Gesundheitsamt eingehen.

Anlage 1.

Grundsätze für die gesundheitliche Ueberwachung des Binnenschiffahrts- und Flößereiverkehrs.

1. Zur Verhütung der Choleraverbreitung durch den Binnenschiffahrts- oder Flößereiverkehr werden (falls nicht für einzelne Stromstrecken Einschränkungen sich empfehlen) alle stromauf- oder stromabwärts fahrenden oder auf dem Strome liegenden Fahrzeuge (Schiffe jeder Art und Größe sowie Flöße) womöglich täglich nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften ärztlich untersucht. Die ärztliche Untersuchung erfolgt in Ueberwachungsbezirken entweder auf dem Strome während der Fahrt oder an bestimmten Ueberwachungsstellen. Um dem Ueberwachungsdienst innerhalb eines in Betracht kommenden Stromgebiets die erforderliche Einheitlichkeit zu sichern, ist es zweckmäßig, die Leitung des gesamten Dienstes einem hierfür besonders zu ernennenden Kommissar zu übertragen.

Inwieweit Dienstfahrzeuge der Ueberwachung unterliegen

sollen, richtet sich nach den besonderen Vereinbarungen zwischen dem Kommissar und den beteiligten Verwaltungen.

2. Es empfiehlt sich, jedem Ueberwachungsbezirke mindestens zwei Aerzte zuzuteilen. Dem einen Arzte wird die Leitung des gesamten Ueberwachungsdienstes innerhalb des Bezirkes, einem anderen die Stellvertretung des Leiters, im Falle derselbe amtlich in Anspruch genommen oder sonst behindert ist, übertragen.

Dem leitenden Arzte wird seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde das nötige Personal an Polizeibeamten, Bootsleuten, Krankenwärtern und Mannschaften zur Fortschaffung von Kranken und Verstorbenen und zur Durchführung der Desinfektion überwiesen, soweit es nicht für zweckmäßig erachtet wird, die Annahme desselben den leitenden Aerzten selbst zu übertragen.

Innerhalb eines Bezirkes können nach Bedarf Nebenüberwachungsstellen eingerichtet werden, welche in der Regel nur mit einem Arzte zu besetzen sind.

3. Für den Dienst auf dem Strome wird für jeden Ueberwachungsbezirk mindestens ein Dampfer bereitgestellt.

Die Dampfer sind mit den nötigen Arznei- und Desinfektionsmitteln, einer Krankentrage und mit einem so ausreichenden Vorrat an einwandfreiem Trinkwasser dauernd ausgerüstet zu halten, daß von letzterem erforderlichenfalls ein Teil an die vorüberkommenden Fahrzeuge abgegeben werden kann.

Neben den Dampfern sind für jeden Ueberwachungsbezirk die nötigen Boote zur Verfügung zu stellen.

Sämtliche Dienstfahrzeuge der Ueberwachungsbezirke führen eine weiße Flagge.

Es empfiehlt sich, die etwaigen Telephonanlagen der Strombau- oder anderer Verwaltungen für den Ueberwachungsdienst zur Verfügung zu stellen.

4. Jede Ueberwachungsstelle ist durch eine weithin sichtbare Tafel mit der Aufschrift „Ueberwachungsstelle — Halt!" und durch eine große weiße Flagge kenntlich zu machen.

In jedem Ueberwachungsbezirk und zwar in möglichster Nähe der Ueberwachungsstellen sind, falls nicht bereits vorhanden, Einrichtungen zu treffen, welche gesondert

a) die Unterbringung und Behandlung von Kranken,
b) die Unterbringung und Beobachtung von Verdächtigen

ermöglichen.

Auch sind die erforderlichen Desinfektionsmittel in genügender Menge zu beschaffen und bereitzuhalten.

An den Ueberwachungsstellen und anderen geeigneten Orten der Ueberwachungsbezirke, insbesondere den regelmäßigen Anlegestellen, ist dafür Sorge zu tragen, daß die Fahr-

zeuge einwandfreies Trinkwasser einnehmen können. Die Stellen, an denen das Wasser zu entnehmen ist, sind durch Tafeln oder dergleichen kenntlich zu machen, auf denen in weithin lesbarer Schrift der Vermerk „Wasser für Schiffer" anzubringen sein wird. Die mit dem Untersuchungsdienste betrauten Beamten haben darauf zu achten, daß jedes Fahrzeug brauchbares Trinkwasser an Bord hat. Bei jeder Schiffsuntersuchung ist die Bemannung eindringlich vor der Gefahr des Trinkens und sonstiger Benutzung von Fluß- und Kanalwasser zu warnen. Auch ist dahin zu wirken, daß jeder Schiffsführer sich im Besitze der Druckschrift[1]: „Wie schützt sich der Schiffer vor der Cholera? Zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte", befindet.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß im Bedarfsfalle die Benutzung von Begräbnisplätzen für Beerdigung von Choleraleichen nicht auf Schwierigkeiten stößt.

Die Vorstände der Ueberwachungsbezirke haben bei jeder Gelegenheit darauf zu achten und dahin zu wirken, daß nichts, was zur Verbreitung der Cholera geeignet ist, insbesondere nicht Stuhlentleerungen undesinfiziert in das Wasser gelangen. Es ist darauf hinzuwirken, daß besondere Gefäße zur Aufnahme von Stuhlentleerungen auf jedem Fahrzeuge vorhanden sind.

5. Die in dem Stromgebiete verkehrenden Fahrzeuge sind, unbeschadet der für die regelmäßig verkehrenden Personendampfer etwa anzuordnenden Ausnahmen, zu verpflichten, an jeder Ueberwachungsstelle ohne Aufforderung anzuhalten und das Untersuchungspersonal an Bord zu nehmen.

Dieselbe Verpflichtung ist den auf dem Strome befindlichen Fahrzeugen für den Fall aufzuerlegen, daß sie von dem durch die weiße Flagge kenntlichen Untersuchungsfahrzeuge durch einen Befehl (Anrufen, Dampfpfeife, Glockenzeichen oder Heben und Senken der Flagge) dazu aufgefordert werden.

Jedes auf dem Strome verkehrende Fahrzeug hat eine gelbe und eine schwarze Flagge bei sich zu führen. Die gelbe Flagge ist bei dem Vorhandensein einer unter den Erscheinungen der Cholera erkrankten Person, die schwarze Flagge bei dem Vorhandensein einer Leiche aufzuziehen. Fahrzeuge, auf denen sich eine solche Person oder eine Leiche befindet, haben bei Annäherung eines Untersuchungsfahrzeuges ohne Aufforderung zu halten.

In welchem Umfange der Schiffahrtsverkehr während der Nachtstunden zu beschränken ist, wird mit Rücksicht auf die da-

1) Siehe unten S. 108.

bei in Betracht kommenden Umstände (örtliche Verhältnisse, Jahreszeit) festzusetzen sein.

6. Die in Nr. 1 vorgesehene Untersuchung ist so zu handhaben, daß den Fahrzeugen ein möglichst geringer Aufenthalt bereitet und der Verkehr so wenig als möglich gehemmt wird. Sie wird folgendermaßen ausgeführt:

Der Arzt begibt sich, nötigenfalls in Begleitung eines Polizeibeamten, auf das Fahrzeug und unterzieht alle auf diesem befindlichen Personen einer Untersuchung auf Choleraerkrankung, der begleitende Polizeibeamte durchsucht das Fahrzeug nach etwa versteckten Personen. Werden Personen, welche unter den Erscheinungen der Cholera erkrankt sind, vorgefunden, so sind sie sofort vom Fahrzeuge zu entfernen, ebenso grundsätzlich die übrigen Insassen. Diese sind in den in Nr. 4 bezeichneten Räumen unterzubringen. Sofern zur Absonderung der anscheinend Gesunden ausreichende Unterkunftsräume nicht vorhanden sind, können solche Personen vorläufig auf dem Fahrzeuge belassen werden.

Die Beobachtung der anscheinend Gesunden hat fünf Tage zu dauern. Ereignete sich die Erkrankung auf einem dem regelmäßigen Personenverkehre dienenden Dampfer, so werden nach Lage des Falles weniger störende Anordnungen zu treffen sein.

Zur Fortschaffung von Kranken sind die Untersuchungsfahrzeuge tunlichst nicht zu benutzen. In der Regel wird dazu der Handkahn des untersuchten Fahrzeugs verwendet werden können. Derselbe ist vor der Zurückgabe zu desinfizieren.

Von den Ausleerungen der Kranken ist sofort eine Probe an die dazu bestimmte Untersuchungsstelle abzusenden. Zur Versendung geeignete Gefäße und Verpackungsmaterial sind vorrätig zu halten.

Die Kleidungs- und Wäschestücke der Kranken sind sofort zu desinfizieren. Das Bettstroh ist zu verbrennen. Die Wohn- und Schlafräume, die Küche, der Abort bezw. das zu Stuhlentleerungen bestimmte Gefäß sowie das Kiel- (Bilge-) Wasser des Fahrzeugs, auf welchem ein Kranker vorgefunden wurde, sind zu desinfizieren; außerdem sind alle Räume des Fahrzeugs auf etwa vorhandene Ausleerungen zu durchsuchen.

Für die Bewachung des geräumten Fahrzeugs ist Sorge zu tragen.

Die erforderlichen Desinfektionen sind nach Maßgabe der Desinfektions-Anweisung bei Cholera auszuführen.

7. Die vorgeschriebenen Desinfektionsmaßregeln sind unter der persönlichen Verantwortung des leitenden Arztes auszuführen, und zwar, bis völlig sichere Hilfskräfte herangebildet sind, unter der persönlichen Aufsicht eines Arztes.

8. Diejenigen Fahrzeuge, auf denen Choleraleichen oder verdächtig Erkrankte vorgefunden wurden, sind nach erfolgter Desinfektion fünf Tage lang zu beobachten.

Eine Beobachtung von gleicher Dauer kann über solche Fahrzeuge verhängt werden, deren Führer oder Mannschaften ihre Person oder ihre Fahrzeuge der Untersuchung zu entziehen suchen, den Untersuchungsbeamten Widerstand leisten oder sonst die Annahme begründet erscheinen lassen, daß eine Verheimlichung von cholerakranken oder choleraverdächtigen Personen oder verseuchten Gegenständen und eine Vereitelung der zur Verhütung der Choleraeinschleppung oder Verbreitung vorgeschriebenen Maßregeln beabsichtigt wird.

9. Werden auf dem untersuchten Fahrzeuge Kranke nicht gefunden, so wird dem Fahrzeuge nach Erfüllung der Vorschriften unter Nr. 10 die Weiterfahrt gestattet. Es sind jedoch regelmäßig die auf ihm etwa vorhandenen Aborte beziehungsweise die zu Stuhlentleerungen bestimmten Gefäße und, sofern der leitende Arzt es für notwendig hält, auch das Kiel- (Bilge-) Wasser zu desinfizieren.

Bei den regelmäßig verkehrenden Personendampfern kann eine Desinfektion des Kiel- (Bilge-) Wassers bei Gelegenheit der täglichen Untersuchungen unterbleiben, wenn seine Desinfektion in angemessenen Zwischenräumen anderweitig sichergestellt ist.

10. Jedem Führer eines Schiffes oder Floßes ist über die stattgehabte Untersuchung und den Umfang der etwa vorgenommenen Desinfektion eine Bescheinigung[1]) nach dem beigegebenen Formular auszustellen, in welcher die auf dem Schiffe vorgefundenen Personen unter gesonderter Angabe der Familienangehörigen des Führers, der Mannschaften und der sonst an Bord befindlichen Personen, wenigstens der Zahl nach, aufgeführt sind. Bei der Untersuchung ist noch besonders darauf zu achten, daß die Zahl der auf dem Schiffe oder Floße anwesenden Personen genau übereinstimmt mit der auf dem letzten Untersuchungsschein angegebenen Zahl der Insassen. Werden weniger Personen auf dem Fahrzeuge vorgefunden, als zuletzt angegeben, so sind unverzüglich sorgfältige Ermittelungen über den Verbleib der fehlenden anzustellen und erforderlichenfalls dieserhalb den zuständigen Polizeibehörden Mitteilungen behufs weiterer Veranlassung zu machen. Dieser Personennachweis ist jedoch für die dem regelmäßigen Personenverkehre dienenden Dampfer nicht erforderlich.

Für einzelne Stromstrecken kann es sich empfehlen, auf den

1) Siehe unten S. 107.

Namen lautende Bescheinigungen für jede auf einem Floße befindliche Person auszustellen, auf welchen die Ergebnisse der stattgehabten Untersuchungen vermerkt werden.

Ueber die Zahl und Art der untersuchten Fahrzeuge, ausgeführten Desinfektionen und angeordneten Beobachtungen sowie über die Zahl der untersuchten an Cholera oder choleraverdächtigen Erscheinungen erkrankten und der Beobachtung überwiesenen Personen sind genaue Nachweisungen zu führen.

11. Die leitenden Aerzte haben über alle Fälle von Cholera und choleraähnlichen Erkrankungen sowie über alle Todesfälle tunlichst genaue Aufklärung, namentlich bezüglich der Entstehung und einer etwa bereits erfolgten Krankheitsverschleppung, zu suchen sowie Beobachtungsstoff zur wissenschaftlichen Bearbeitung zu sammeln. Regelmäßige bakteriologische Untersuchungen des Flußwassers sind, soweit ausführbar, zu veranlassen.

Wahrnehmungen von gesundheitspolizeilicher Wichtigkeit, namentlich verdächtige Erkrankungen unter den Bewohnern des Ufergebiets, sind von dem leitenden Arzte unverzüglich und auf kürzestem Wege dem Kommissar oder, wo ein solcher nicht ernannt ist, der zuständigen Polizeibehörde zu melden; ferner ist von dem Arzte über jeden Erkrankungs- und Todesfall, bei welchem Cholera festgestellt ist oder Choleraverdacht vorliegt, telegraphische oder schriftliche Anzeige an den Kommissar, die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes sowie an den zuständigen beamteten Arzt zu erstatten.

Dem Kaiserlichen Gesundheitsamte sind über die gelegentlich der Schiffahrtsüberwachung vorgefundenen Choleraerkrankungen oder Todesfälle regelmäßig Mitteilungen auf tunlichst kürzestem Wege zu machen; ebenso ist dieser Behörde der aufgesammelte wissenschaftliche Beobachtungsstoff zugängig zu machen.

Die leitenden Aerzte haben täglich nach Schluß des Dienstes eine Anzeige über den Umfang und das Ergebnis der im Laufe des Tages bewirkten Untersuchungen an den Kommissar zu erstatten. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, den leitenden Aerzten der Ueberwachungsbezirke bezw. Ueberwachungsstellen Postkarten mit Vordruck zu liefern. Diese Karten sind noch am Tage der Ausfertigung zur Post zu befördern.

12. Die zur wirksamen Durchführung der vorstehenden Maßregeln erforderlichen Polizeiverordnungen und sonstigen Verfügungen sind seitens der Landesbehörden zu erlassen. Bei letzteren hat der Kommissar die nötigen Anträge unmittelbar zu stellen.

Formular.

(Vorderseite.)

Bescheinigung

über

ärztliche Untersuchung und Desinfektion des ....
von .... nach ....
geführt durch .... mit (Zahl) .... Personen an Bord.

Der Untersuchung				Der Desinfektion			Des untersuchenden Arztes Namensunterschrift
Ort	Tag	Stunde	Befund	Tag	Stunde	Umfang	

(Rückseite.)

Verzeichnis der an Bord des vorseitig genannten Fahrzeugs befindlichen Personen.

	Anzahl.
I. Familienangehörige des Führers	....
II. Mannschaften	....
III. Sonst an Bord befindliche Personen	....

Bemerkungen.

Zu Anlage 1.

Wie schützt sich der Schiffer vor der Cholera?

Zusammengestellt im Kaiserlichen Gesundheitsamte.

Schiffer sind mit ihren Familien der Cholera besonders ausgesetzt.

Durch die Beachtung nachstehender Regeln kannst Du Dich in wirksamer Weise vor der Cholera schützen:

1. Das Choleragift findet sich häufig im Wasser, mit welchem Dein Beruf, zum Beispiel beim Staken, Rudern, Einholen der Taue und Ketten Dich vielfach in Berührung bringt. Auch wenn dies Wasser ganz klar ist und gut schmeckt, kann das Choleragift darin enthalten sein.

2. Trinke daher niemals Wasser aus Kanälen, Flüssen und Seen; benutze es aber auch nicht zum Waschen der Hände und des Gesichts, zum Spülen des Eßgeschirrs und der Trinkgefäße, noch zum Aufwischen des Wohnraums. Hüte Dich, Gegenstände, die mit solchem Wasser in Berührung waren, oder die Du mit nassen Händen angefaßt hast (Zigarren, Pfeifen zum Beispiel), zum Munde führen.

3. Nimm zum Trinken, Waschen und Spülen nur unverdächtiges Wasser aus guten Brunnen und Wasserleitungen. Bei den Schleusen und Ueberwachungsstellen sind die Entnahmestellen zu erfragen oder schon kenntlich gemacht.

4. Halte an Bord gutes Wasser in einem zugedeckten Gefäße von ausreichender Größe (Tonne, Eimer).

5. Bist Du aus Mangel an unverdächtigem Wasser genötigt, aus dem Fahrwasser zu schöpfen, so benutze dies Wasser nur, nachdem es mehrere Minuten lang gekocht ist.

6. Vor dem Essen reinige stets die Hände gründlich mit Wasser und Seife. Noch besser ist die Desinfektion mit verdünntem Kresolwasser, durch welches sich zum Beispiel auch Aerzte und Krankenpfleger schützen.

7. Verunreinige das Fahrwasser nicht durch Ausleerungen und halte auch Deine Angehörigen davon ab. Benutze zur Verrichtung der Notdurft besondere Gefäße, in welche zuvor Kalkmilch, die an den Ueberwachungsstellen ausgeteilt wird, geschüttet worden ist.

8. Vermeide jedes Uebermaß im Genusse von Speisen und Getränken, entnimm die Lebensmittel nur aus zuverlässig reinlichen Verkaufsstellen und schütze

Dich durch zweckmäßige Kleidung vor Erkältungen. Halte Deine Kammern peinlich sauber; genieße alle Nahrung (besonders Milch) womöglich nur in gekochtem Zustande. Vermeide den Verkehr mit choleraverdächtigen Personen und gehe nicht in unreinliche Wirtschaften.

9. Bei Erkrankungen, insbesondere an Durchfall, Leibschmerz und Erbrechen, wende Dich sofort an den nächsten Arzt. Ausleerungen so Erkrankter dürfen unter keinen Umständen in das Wasser gelangen.

Anlage 2.

Desinfektionsanweisung bei Cholera.

I. Desinfektionsmittel.

a) Kresol, Karbolsäure.

1. Verdünntes Kresolwasser. Zur Herstellung wird 1 Gewichtsteil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe) mit 19 Gewichtsteilen Wasser gemischt. 100 Teile enthalten annähernd 2,5 Teile rohes Kresol. Das Kresolwasser (Aqua cresolica des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) enthält in 100 Teilen 5 Teile rohes Kresol, ist also vor dem Gebrauche mit gleichen Teilen Wasser zu verdünnen.

2. Karbolsäurelösung. 1 Gewichtsteil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) wird mit 30 Gewichtsteilen Wasser gemischt.

b) Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizierende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er muß stark nach Chlor riechen. Er wird in Mischung von 1:50 Gewichtsteilen Wasser verwendet.

c) Kalk, und zwar:

1. Kalkmilch. Zur Herstellung wird 1 Liter zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sog. Fettkalk, mit 4 Liter Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa $^3/_4$ Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk

das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

2. Kalkbrühe, welche durch Verdünnung von 1 Teile Kalkmilch mit 9 Teilen Wasser frisch bereitet wird.

d) Kaliseife.

3 Gewichtsteile Kaliseife (sogenannte Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Gewichtsteilen siedend heißem Wasser gelöst (zum Beispiel ½ Kilogramm Seife in 17 Liter Wasser).

Diese Lösung ist heiß zu verwenden.

e) Formaldehyd.

Der Formaldehyd ist ein stark riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase, der Augen reizend wirkendes Gas, das aus einer im Handel vorkommenden, etwa 35 prozentigen wässerigen Lösung des Formaldehyds (Formaldehydum solutum des Arzneibuchs) durch Kochen oder Zerstäubung mit Wasserdampf oder Erhitzen sich entwickeln läßt. Die Formaldehydlösung ist bis zur Benutzung gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren.

Der Formaldehyd in Gasform ist für die Desinfektion geschlossener oder allseitig gut abschließbarer Räume verwendbar und eignet sich zur Vernichtung von Krankheitskeimen, die an freiliegenden Flächen oberflächlich oder doch nur in geringer Tiefe haften. Zum Zustandekommen der desinfizierenden Wirkung sind erforderlich:

- vorgängiger allseitig dichter Abschluß des zu desinfizierenden Raumes durch Verklebung, Verkittung aller Undichtigkeiten der Fenster und Türen, der Ventilationsöffnungen und dergleichen;
- Entwickelung von Formaldehyd in einem Mengenverhältnisse von wenigstens 5 Gramm auf je 1 Kubikmeter Luftraum;
- gleichzeitige Entwickelung von Wasserdampf bis zu einer vollständigen Sättigung der Luft des zu desinfizierenden Raumes (auf 100 Kubikmeter Raum sind 3 Liter Wasser zu verdampfen);
- wenigstens 7 Stunden andauerndes ununterbrochenes Verschlossenbleiben des mit Formaldehyd und Wasserdampf erfüllten Raumes; diese Zeit kann bei Entwickelung doppelt großer Mengen von Formaldehyd auf die Hälfte abgekürzt werden.

Formaldehyd kann in Verbindung mit Wasserdampf von außen her durch Schlüssellöcher, durch kleine in die Tür gebohrte Oeffnungen und dergleichen in den zu desinfizierenden Raum geleitet werden.

Werden Türen und Fenster geschlossen vorgefunden und sind keine anderen Oeffnungen (zum Beispiel für Ventilation, offene Ofentüren) vorhanden, so empfiehlt es sich, die Desinfektion mittels Formaldehyds auszuführen, ohne vorher das Zimmer zu betreten, beziehungsweise ohne die vorherigen Abdichtungen vorzunehmen; für diesen Fall ist die Entwickelung wenigstens viermal größerer Mengen Formaldehyds, als sie für die Desinfektion nach geschehener Abdichtung angegeben sind, erforderlich.

Die Desinfektion mittels Formaldehyds darf nur nach bewährten Methoden ausgeübt und nur geübten Desinfektoren anvertraut werden, die für jeden einzelnen Fall mit genauer Anweisung zu versehen sind. Nach Beendigung der Desinfektion empfiehlt es sich, zur Beseitigung des den Räumen noch anhaftenden Formaldehydgeruchs Ammoniakgas einzuleiten.

f) Dampfapparate.

Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind. Auch Notbehelfseinrichtungen können unter Umständen ausreichen.

Die Prüfung derartiger Apparate und Einrichtungen hat sich zu erstrecken namentlich auf die Anordnung der Dampfzuleitung und -ableitung, auf die Handhabungsweise und die für eine gründliche Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung.

Die Bedienung der Apparate usw. ist, wenn irgend angängig, wohlunterrichteten Desinfektoren zu übertragen.

g) Siedehitze.

Auskochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinfizierend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens 10 Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen. Es ist zulässig, daß seitens der beamteten Aerzte unter Umständen auch andere in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit erprobte Mittel angewendet werden; die Mischungs- beziehungsweise Lösungsverhältnisse sowie die Verwendungsweise solcher Mittel sind so zu wählen, daß der Erfolg der Desinfektion nicht nachsteht einer mit den unter a bis g bezeichneten Mitteln ausgeführten Desinfektion.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel im einzelnen [1]).

1. Die Ausscheidungen der

1) Worauf sich die Desinfektion bei Cholera zu erstrecken hat, ist in Nr. 3 Abs. 3 und 7, Nr. 6, Nr. 7 Abs. 1 und 2, Nr. 9 Abs. 2, Nr. 11 der Ausführungsbestimmungen bezeichnet.

Kranken (Stuhlgang, Urin und Erbrochenes) sind mit dem unter Ia beschriebenen verdünnten Kresolwasser oder mit Chlorkalk (Ib) oder mit Kalkmilch (Ic) oder durch Siedehitze (Ig) zu desinfizieren. Die Desinfektionsflüssigkeit ist in mindestens gleicher Menge den Ausscheidungen zuzusetzen und mit ihnen gründlich zu verrühren.

Die Gemische sollen mindestens zwei Stunden stehen bleiben und dürfen erst dann beseitigt werden. Von Chlorkalk sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf 1/2 Liter der Abgänge zuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelten Abgänge können bereits nach 20 Minuten beseitigt werden.

Zur Reinigung der Kranken benutzte Tücher und dergleichen sind unmittelbar nach dem Gebrauch in verdünntes Kresolwasser (Ia) zu legen, so daß sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sind. Nach Ablauf von zwei Stunden können sie ausgewaschen werden.

Schmutzwässer sind mit Chlorkalk oder Kalkmilch zu desinfizieren, und zwar ist vom Chlorkalke so viel zuzusetzen, bis die Flüssigkeit stark nach Chlor riecht, von Kalkmilch so viel, daß das Gemisch rotes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. In allen Fällen darf die Flüssigkeit erst nach zwei Stunden abgegossen werden. Badewässer sind wie Schmutzwässer zu behandeln.

Abtritte sind in der Weise zu desinfizieren, daß die Sitze gründlich mit verdünntem Kresolwasser oder Kalkmilch abgewaschen werden und in die Sitzöffnungen reichlich Kalkmilch eingegossen wird. Der Inhalt der Abtrittgruben ist reichlich mit Kalkmilch zu übergießen und, solange die Epidemie dauert, tunlichst nicht auszuleeren. Der Inhalt von Tonnen, Kübeln und dergleichen, welche zum Auffangen des Kotes in den Abtritten dienen, ist unter Umrühren mit ungefähr gleichen Teilen Kalkmilch zu versetzen und erst zu entfernen, nachdem er mindestens 24 Stunden mit dem Desinfektionsmittel in Berührung gewesen war; die Tonnen und dergleichen sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch außen und innen zu bestreichen.

2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) desinfiziert werden.

3. Bett- und Leibwäsche sowie waschbare Kleidungsstücke und dergleichen sind entweder auszukochen (Ig) oder in ein Gefäß mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) zu stecken. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig be-

decken. In dem Kresolwasser oder der Karbolsäurelösung bleiben die Gegenstände wenigstens zwei Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

4. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Matratzen, Teppiche und alles, was sich zur Dampfdesinfektion eignet, sind in Dampfapparaten zu desinfizieren (If).

5. Alle diese zu desinfizierenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten geschafft werden, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung (Ia) angefeuchtet sind, einzuschlagen und, wenn möglich, in gut schließenden Gefäßen zu verwahren.

Wer solche Wäsche usw. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der unter Ziff. 2 angegebenen Weise desinfizieren.

6. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften und dergleichen, ferner die Wände und der Fußboden, unter Umständen auch die Decke mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) getränkt sind, gründlich abzuwaschen; besonders ist darauf zu achten, daß diese Lösungen auch in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf wenigstens 2 Meter Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten und Gerätschaften mit einer reichlichen Menge Wasser oder Kaliseifenlösung (Id) zu spülen. Nach ausgeführter Desinfektion ist gründlich zu lüften.

7. Die Anwendung des Formaldehyds empfiehlt sich besonders zur sogenannten Oberflächendesinfektion (vergleiche Ie Abs. 3).

Nach voraufgegangener Desinfektion mittels Formaldehyds können nur die Wände, die Zimmerdecke, die freien glatten Flächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Alles übrige, namentlich alle diejenigen Teile, welche Risse und Fugen aufweisen, sind gemäß den vorstehend gegebenen Vorschriften zu desinfizieren.

8. Gegenstände aus Leder, Holz- und Metallteile von Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Pelzwerk wird auf der Haar-

seite bis auf die Haarwurzel mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) durchweicht. Nach zwölfstündiger Einwirkung der Desinfektionsflüssigkeit darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden nach Ziffer 3 und 4 desinfiziert oder mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Von Kranken benutzte Eß- und Trinkgeschirre oder Geräte sind entweder auszukochen (Ig) oder mit heißer Kaliseifenlösung (Id) eine halbe Stunde lang stehen zu lassen und dann gründlich zu spülen. Waschbecken, Spucknäpfe, Nachttöpfe und dergleichen werden nach Desinfektion des Inhalts (Ziffer 1) gründlich mit verdünntem Kresolwasser ausgescheuert.

9. Gegenstände von geringem Werte (Inhalt von Strohsäcken, gebrauchte Lappen und dergleichen) sind zu verbrennen.

10. Durch Ausscheidungen von Kranken beschmutzte Erde, Pflaster sowie Rinnsteine, offene Dungstätten, Stallungen werden durch Uebergießen mit verdünntem Kresolwasser (Ia) oder Kalkmilch (Ic 1) desinfiziert.

11. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren ganzen Körper mit Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Ihre Kleider und Effekten sind nach Ziffer 3 und 4 zu behandeln, das Badewasser nach Ziffer 1.

12. Die Leichen der Gestorbenen sind in Tücher zu hüllen, welche mit einer der unter Ia aufgeführten desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.

13. Die Desinfektion des Kiel-(Bilge-)Raums der im Fluß- und Binnenschiffahrtsverkehre benutzten Fahrzeuge, die Desinfektion des Ballastwassers und des etwa infizierten Trinkwassers ist nach den Vorschriften über die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der einen deutschen Hafen anlaufenden Seeschiffe zu bewirken.

14. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 13 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

Anlage 3.

Grundsätze für Maßnahmen im Eisenbahnverkehre beim Auftreten der Cholera.

1. Beim Auftreten der Cholera findet eine allgemeine und regelmäßige Untersuchung der Reisenden nicht statt; es werden jedoch dem Eisenbahnpersonale bekannt gegeben:

a) die Stationen, auf welchen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind,

b) die Stationen, bei welchen geeignete Krankenhäuser zur Unterbringung von Cholerakranken bereitstehen (Krankenübergabestationen).

Die Bezeichnung dieser Stationen erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde unter Berücksichtigung der Verbreitung der Seuche und der Verkehrsverhältnisse.

Ein Verzeichnis der unter a und b bezeichneten Stationen ist, nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, zu übergeben.

2. Auf den zu 1a und b bezeichneten Stationen sowie, falls eine ärztliche Ueberwachung der Reisenden an der Grenze angeordnet ist, auf den Zollrevisionsstationen sind zur Vornahme der Untersuchung Erkrankter die erforderlichen Räume, welche tunlichst mit einem besonderen Aborte verbunden oder mit einem abgesonderten Nachtstuhle versehen sein müssen, von der Eisenbahnverwaltung, soweit sie ihr zur Verfügung stehen, herzugeben.

3. Die Schaffner haben dem Zugführer von jeder während der Fahrt vorkommenden auffälligen Erkrankung sofort Meldung zu machen.

Der Schaffner hat sich des Erkrankten nach Kräften anzunehmen; er hat alsdann jedoch jede Berührung mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der Erkrankte ist, falls nicht die Verkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weiterfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Unterbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen Arzt (1a) herbeizuführen.

Verlangt der Erkrankte, der nächsten im Verzeichnis aufgeführten Uebergabestation übergeben zu werden oder macht sein Zustand eine Weiterbeförderung untunlich, so hat der Zugführer, falls der Zug vor der Ankunft auf der Uebergabe-

station noch eine Zwischenstation berührt, sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Will der Erkrankte den Zug auf einer Station vor der nächsten Uebergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern. Der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst abzusondern sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mitteilen kann.

4. Erkrankt ein Reisender unterwegs in auffälliger Weise, so sind alsbald sämtliche Mitreisenden, ausgenommen solche Personen, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben, aus dem Wagenabteil, in welchem der Erkrankte sich befindet und, wenn mehrere Wagenabteile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämtlichen Abteilen zu entfernen und in einem anderen Abteil, und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden, unterzubringen. Bei der Ankunft auf der Krankenübergabestation sind diejenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in demselben Wagenabteile befunden haben, sofort dem etwa anwesenden Arzte zu bezeichnen, damit dieser denselben die nötigen Weisungen erteilen kann.

Im übrigen muß das Eisenbahnpersonal beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der größten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit alles vermieden wird, was zu unnötigen Besorgnissen unter den Reisenden oder sonst beim Publikum Anlaß geben könnte.

5. Der Wagen, in welchem ein Cholerakranker sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfektion zu übergeben. Die näheren Vorschriften über diese Desinfektion sowie über die sonstige Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Choleragefahr enthält die beigefügte Anweisung A [1]).

6. Die Zugbeamten haben, wenn sie mit Ausleerungen Erkrankter in Berührung gekommen sind, sich sorgfältig zu reinigen und etwa beschmutzte Kleidungsstücke desinfizieren zu lassen; die in gleiche Lage gekommenen

1) Siehe unten S. 118.

Reisenden sind auf die Notwendigkeit derselben Maßnahmen aufmerksam zu machen.

Alle Personen, welche mit Cholerakranken in Berührung kommen, müssen bis nach stattgehabter gründlicher Reinigung ihrer Hände unbedingt vermeiden, die letzteren mit ihrem Gesicht in Berührung zu bringen, da durch Zuführung des Krankheitsstoffs durch den Mund in den Körper eine Ansteckung erfolgen kann. Es ist deshalb auch streng zu vermeiden, bei oder nach dem Umgange mit Kranken vor erfolgter sorgfältiger Reinigung der Hände zu rauchen oder Speisen und Getränke zu sich zu nehmen.

7. Eine besondere Sorgfalt ist der Erhaltung peinlicher Sauberkeit in allen Bedürfnisanstalten auf den Stationen zuzuwenden; die Sitzbretter der Aborte sind durch Abwaschen mit einer heißen Lösung von Kaliseife mindestens einmal täglich zu reinigen. Eine Desinfektion der Aborte, welche alsdann mit Kalkmilch und unter wiederholtem Uebergießen der Fußböden mit Kalkmilch, soweit sie diese Behandlung vertragen, zu bewirken ist, erfolgt lediglich auf den Stationen der Orte, an welchen die Cholera ausgebrochen ist, und auf solchen Stationen, wo dies ausdrücklich angeordnet werden sollte. Die zur Beseitigung üblen Geruchs für die warme Jahreszeit allgemein getroffenen Bestimmungen werden jedoch hierdurch nicht berührt.

8. Der Boden zwischen den Gleisen ist, sofern er auf den Stationen infolge Benutzung der in den Zügen befindlichen Bedürfnisanstalten verunreinigt ist, durch wiederholtes Uebergießen mit Kalkmilch gehörig zu desinfizieren.

9. Eine Beschränkung des Eisenbahn-Gepäck- und Güterverkehrs findet, abgesehen von den bezüglich einzelner Gegenstände ergehenden Ausfuhr- und Einfuhrverboten, nicht statt.

10. Eine Desinfektion von Reisegepäck und Gütern findet nur in folgenden Fällen statt;

a) Auf den zu 2 bezeichneten Zollrevisionsstationen erfolgt auf ärztliche Anordnung zwangsweise die Desinfektion von gebrauchter Leibwäsche, getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeug und sonstigen Gegenständen, welche zum Gepäck eines Reisenden gehören oder als Umzugsgut anzusehen sind und aus einem choleraverseuchten Bezirke stammen, sofern sie nach ärztlichem Ermessen als mit dem Ansteckungsstoffe der Cholera behaftet anzusehen sind.

b) Im übrigen erfolgt eine Desinfektion von Expreß-, Eil- und Frachtgütern — auch auf den Zollrevisionsstationen — nur bei solchen Gegenständen, welche nach Ansicht der Ortsgesundheitsbehörde als mit

dem Ansteckungsstoffe der Cholera behaftet anzusehen sind.

Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere usw. unterliegen keiner Desinfektion.

Die Einrichtung und Ausführung der Desinfektion wird von den Gesundheitsbehörden veranlaßt, welchen von dem Eisenbahnpersonale tunlichst Hilfe zu leisten ist.

11. Sämtliche Beamte der Eisenbahnverwaltung haben den Anforderungen der Polizeibehörden und der beaufsichtigenden Aerzte, soweit es in ihren Kräften steht und nach den dienstlichen Verhältnissen ausführbar ist, unbedingte Folge zu leisten und auch ohne besondere Aufforderung denselben alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Von allen Dienstanweisungen und Maßnahmen gegen die Choleragefahr und von allen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen ist stets sofort den dabei in Frage kommenden Gesundheitsbehörden Mitteilung zu machen.

12. Ein Auszug dieser Anweisung, welcher die Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt enthält, ist beigefügt. Von diesen Verhaltungsmaßregeln ist jedem Fahrbeamten eines jeden zur Personenbeförderung dienenden Zuges ein Abdruck[1]) zuzustellen.

13. Von jedem durch den Arzt als Cholera erkannten Erkrankungsfall ist seitens des betreffenden Stationsvorstehers sofort der vorgesetzten Betriebsbehörde und der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten, welche, soweit sie zu erlangen sind, folgende Angaben enthalten soll:

a) Ort und Tag der Erkrankung;
b) Name, Geschlecht, Alter, Stand oder Gewerbe des Erkrankten;
c) woher der Kranke zugereist ist;
d) wo der Kranke untergebracht ist.

A. Anweisung über die Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen beim Auftreten der Cholera.

1. Während eines Choleraausbruchs im Inland oder in einem benachbarten Gebiet ist für besonders sorgfältige Reinigung und Lüftung der dem Personenverkehre dienenden Wagen Sorge zu tragen; es gilt dies namentlich in bezug auf Wagen der 3. und 4. Klasse, welche zur Massenbeförderung von Personen aus einer von der Cholera ergriffenen Gegend gedient haben.

Die in den Zügen befindlichen Bedürfnisanstalten sind

1) Siehe unten S. 120 die Anweisung B.

regelmäßig zu desinfizieren und zu dem Zwecke die Trichter und Abfallrohre nach Reinigung mit Kalkmilch zu bestreichen, die Sitzbretter mit Kaliseifenlösung zu reinigen (vergleiche Ziff. 2).

2. Ein Personenwagen, in welchem ein Cholerakranker sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten mit den nötigen Einrichtungen versehenen Station zur Desinfektion zu überweisen, welche in nachstehend angegebener Weise zu bewirken ist.

Etwaige grobe Verunreinigungen im Innern des Wagens sind durch sorgfältiges und wiederholtes Abreiben mit Lappen, welche mit Karbolsäurelösung befeuchtet sind, zu beseitigen. Alsdann sind die Läufer, Matten, Teppiche, Vorhänge und beweglichen Polster abzunehmen, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung stark angefeuchtet sind, einzuschlagen und der Dampfdesinfektion zu unterwerfen. Ein vorheriges Ausklopfen dieser Gegenstände ist zu vermeiden. Gegenstände aus Leder, welche eine Dampfdesinfektion nicht vertragen, sind mit Karbolsäurelösung gründlich abzureiben. Demnächst ist der Wagen durchweg einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen, wobei seine abwaschbaren Teile mit Karbolsäurelösung zu behandeln sind, und sodann in einem warmen, luftigen und trockenen Raume mindestens drei Tage lang aufzustellen.

Die bei der Reinigung verwendeten Lappen sind zu verbrennen.

Zur Herstellung der Karbolsäurelösung wird 1 Gewichtsteil verflüssigte Karbolsäure (**Acidum carbolicum liquefactum** des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) mit 30 Gewichtsteilen Wasser gemischt.

Zur Herstellung von Kalkmilch wird 1 Raumteil frisch gebrannter Kalk (Aetzkalk **Calcaria usta**) mit 4 Raumteilen Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise: Der Kalk wird in ein geeignetes Gefäß gelegt und zunächst mit 3/4 Raumteilen Wasser durch Besprengen unter stetem Umrühren gelöscht. Nachdem der Kalk zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Zur Herstellung von Kaliseifenlösung werden 3 Gewichtsteile Seife (sogen. Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) in 100 Gewichtsteilen siedend heißem Wasser gelöst (zum Beispiel 1/2 Kilogramm Seife in 17 Liter Wasser).

Diese Lösung ist heiß zu verwenden.

3. Ist ein Schlafwagen von einem Cholerakranken benutzt worden, so muß die während der Fahrt gebrauchte Wäsche desinfiziert werden. Zu diesem Zwecke ist sie in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung stark befeuchtet sind, einzuschlagen und alsdann so in ein Gefäß mit Karbolsäurelösung zu legen, daß

sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt wird; frühestens nach zwei Stunden ist dann die Wäsche mit Wasser zu spülen und zu reinigen. Zur Wäsche sind zu rechnen: die Laken, die Bezüge der Bettkissen und der Decken sowie die Handtücher. Die Desinfektion des Wagens selbst hat in der unter Ziffer 2 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen; dabei sind jedoch auch die von dem Kranken benutzten Bettkissen, Decken und beweglichen Matratzen in der dort angegebenen Weise einzuschlagen und alsdann der Dampfdesinfektion zu unterwerfen. Statt der Desinfektion mit Karbolsäurelösung kann die Wäsche auch der Dampfdesinfektion unterworfen werden.

Für den Fall, daß es sich als notwendig erweisen sollte, einen Schlafwagenlauf gänzlich einzustellen, bleibt Bestimmung vorbehalten.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Erkrankungen von Zug- und Postbeamten in den von ihnen benutzten Gepäck- und Postwagen.

5. Die mit der Desinfektion beauftragten Arbeiter haben jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen in Berührung gekommen sind, die Hände durch sorgfältiges Waschen mit Karbolsäurelösung zu desinfizieren und sich sonst gründlich zu reinigen. Es empfiehlt sich, daß die Desinfektoren waschbare Oberkleider tragen; diese sind in derselben Weise wie die Wäsche aus den Schlafwagen zu desinfizieren.

B. Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei choleraverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt.

1. Von jeder auffälligen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, hat der Schaffner dem Zugführer sofort Meldung zu machen.

2. Der Schaffner hat sich des Erkrankten nach Kräften anzunehmen; er hat alsdann jedoch jede Berührung mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

3. Der Erkrankte ist, falls nicht die Verkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weiterfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Unterbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen Arzt herbeizuführen.

Verlangt der Erkrankte der nächsten im Verzeichnis aufgeführten Uebergabestation übergeben zu werden oder macht sein Zustand eine Weiterbeförderung untunlich, so hat der Zugführer, falls der Zug vor der Ankunft auf der Uebergabestation noch eine Zwischenstation berührt, sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen;

dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Will der Erkrankte den Zug auf einer Station vor der nächsten Uebergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern, der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst abzusondern sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mitteilen kann.

4. Sämtliche Mitreisenden, ausgenommen solche Personen, welche zur Unterstützung bei dem Erkrankten bleiben, sind aus dem Wagenabteil, in welchem der Erkrankte sich befindet, und, wenn mehrere Wagenabteile einen gemeinschaftlichen Abort haben, aus diesen sämtlichen Abteilen zu entfernen und in einem anderen Abteil, und zwar abgesondert von den übrigen Reisenden, unterzubringen.

5. Die Zugbeamten haben, wenn sie mit einem Erkrankten in Berührung gekommen sind, sich sorgfältig zu reinigen und etwa beschmutzte Kleidungsstücke desinfizieren zu lassen; die in gleiche Lage gekommenen Reisenden sind auf die Notwendigkeit derselben Maßnahmen aufmerksam zu machen.

Anlage 4.

Wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamt einzusenden.

Nachweisung

über die in der Zeit vom .... bis .... 19............ vorgekommenen Cholerafälle.

Choleraverdächtige Fälle sind nicht aufzunehmen.

Name der Ortschaft (mit Angabe des Verwaltungsbezirkes)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Neu erkrankt sind	Davon innerhalb der letzten 5 Tage vor der Erkrankung oder bereits krank von auswärts zugereist	Gestorben sind	Bemerkungen (insbesondere Tag des Ausbruchs im Berichtsort; Angabe des Ortes, woher die in Spalte 4 aufgeführten Personen zureisten usw.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.

II. Bekämpfung der Pocken.

Als das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Pocken ist die Schutzpockenimpfung anzusehen, deren Durchführung durch das Impfgesetz vom 8. April 1874 [1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 31) und die hierzu ergangenen Vollzugsvorschriften geregelt ist. Wo auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen Zwangsimpfungen beim Ausbruch einer Pockenepidemie zulässig sind (vergleiche § 18 Abs. 3 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 — Reichs-Gesetzbl. S. 31 —), ist darauf hinzuwirken, daß gegebenenfalls alle der Ansteckung ausgesetzten Personen, sofern sie nicht die Pocken überstanden haben oder durch Impfung hinreichend geschützt sind, sich impfen lassen. Wo Zwangsimpfungen nicht zulässig sind, ist in geeigneter Weise auf die Durchführung der Schutzpockenimpfung hinzuwirken. Dies gilt besonders für die Bewohner und Besucher eines Hauses, in welchem die Pocken aufgetreten sind, wie für das Pflegepersonal, die Aerzte, die Studierenden der Medizin, welche klinische Vorlesungen besuchen, ferner für die bei der Einsargung von Pockenleichen beschäftigten Personen, für Desinfektoren sowie für Arbeiter in gewerblichen Anlagen, welche den Ausgangspunkt von Pockenerkrankungen gebildet haben.

Außerdem wird folgendes bestimmt:

1. Zu §§ 12, 13. Diejenigen Personen, welche mit einer an den Pocken erkrankten oder verstorbenen Person unmittelbar oder, wie zum Beispiel Arbeitsgenossen, unter Umständen auch Boten, Briefträger und dergl., nur mittelbar in Berührung gekommen sind, ferner die Bewohner eines Hauses, in welchem ein Pockenfall festgestellt ist, sowie Arbeiter, welche mit Sachen, die möglicherweise den Krankheitsstoff an sich tragen (Hadern, Haare, Bettfedern und dergleichen) umgegangen sind (ansteckungsverdächtige Personen), sind einer Beobachtung zu unterstellen, soweit nicht schärfere Maßregeln nach Nr. 2 zu ergreifen sind oder vom beamteten Arzte aus besonderen Gründen für erforderlich erklärt werden. Die Beobachtung soll nicht länger als vierzehn Tage, gerechnet vom Tage der letzten Ansteckungsgelegenheit, dauern. Sie ist in schonender Form und so vorzunehmen, daß Belästigungen tunlichst vermieden werden. Sie wird in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder durch eine sonst geeignete

1) Siehe B. G. Bd. 13 S. 121.

Person zeitweise Erkundigungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Personen eingezogen werden. Erklärt der beamtete Arzt es für erforderlich, daß die der Beobachtung unterstellten Personen Wirtshäusern, Spielplätzen, öffentlichen Versammlungsorten und gemeinschaftlichen Arbeitsstätten fern bleiben, oder sonst sich Verkehrsbeschränkungen unterwerfen, und sind diese Personen hierzu nicht bereit, so ist je nach Lage des Falles deren Absonderung gemäß Nr. 2 anzuordnen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirkes oder für Teile desselben anordnen, daß zureisende fremde oder ortsansässige Personen, welche sich innerhalb der letzten vierzehn Tage vor ihrer Ankunft in einem von den Pocken betroffenen Bezirk oder Orte aufgehalten haben, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde binnen einer zu bestimmenden möglichst kurzen Frist schriftlich oder mündlich zu melden sind. Derartige Personen können als ansteckungsverdächtig angesehen und der Beobachtung unterworfen werden.

Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte (zum Beispiel Anweisung eines bestimmten Aufenthalts, Verpflichtung zum zeitweisen persönlichen Erscheinen vor der Gesundheitsbehörde, Untersagung des Verkehrs an bestimmten Orten) ist solchen Personen gegenüber zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen, zum Beispiel fremdländische Auswanderer und Arbeiter, fremdländische Drahtbinder, Zigeuner, Landstreicher, Hausierer.

2. Zu § 14. An den Pocken erkrankte oder krankheitsverdächtige Personen sind ohne Verzug unter Beobachtung der Bestimmungen im § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzusondern. Als krankheitsverdächtig sind solche Personen zu betrachten, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch der Pocken befürchten lassen.

Ansteckungsverdächtige Personen (Nr. 1) sind abzusondern,

a) wenn anzunehmen ist, daß sie weder mit Erfolg geimpft sind, noch die Pocken überstanden haben;
b) wenn sie mit einem Pockenkranken in Wohnungsgemeinschaft leben oder sonst mit einem solchen Kranken oder mit einer Pockenleiche in unmittelbare Berührung gekommen sind. In diesem Falle kann jedoch die Absonderung unterbleiben, sofern der beamtete Arzt die Beobachtung (Nr. 1) für ausreichend erachtet.

Die Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen darf die Dauer von vierzehn Tagen, gerechnet vom Tage der letzten Ansteckungsgelegenheit, nicht über-

steigen und ist in dem Falle unter a aufzuheben, sobald der Nachweis der erfolgten Impfung erbracht ist.

Zur Fortschaffung von Kranken und Krankheitsverdächtigen sollen dem öffentlichen Verkehre dienende Beförderungsmittel (Droschken, Straßenbahnwagen und dergleichen) in der Regel nicht benutzt werden (vergleiche Nr. 5).

Wohnungen oder Häuser, in denen an den Pocken erkrankte Personen sich befinden, sind kenntlich zu machen.

Diejenigen Personen, welche der Pflege und Wartung von Pockenkranken sich widmen, ist aufzugeben, den Verkehr mit anderen Personen solange als erforderlich tunlichst zu vermeiden; auch haben sie die von dem beamteten Arzte für nötig befundenen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit zu beobachten.

Die Behörden haben in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß zur Pflege und Behandlung von Pockenkranken nur Personen zugelassen werden, die die Pocken überstanden haben oder durch Impfung hinreichend geschützt sind oder sich sofort der Impfung oder Wiederimpfung unterwerfen.

Als geeignet zur Absonderung sind nur solche Krankenhäuser oder Unterkunftsräume anzusehen, in welchen die Absonderung des Kranken derart erfolgen kann, daß er mit anderen, als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzte oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Weiterverbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist.

3. Zu § 15. Die zuständigen Behörden haben besonders zu erwägen, inwieweit Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen (Messen, Märkte usw.), in oder bei solchen Ortschaften, in welchen die Pocken ausgebrochen sind, zu untersagen sind.

In einem Hause, in welchem ein Pockenkranker sich befindet, können gewerbliche Betriebe, durch welche eine Verbreitung des Ansteckungsstoffs zu befürchten ist, insbesondere Verkaufsstellen von Nahrungs- und Genußmitteln, Beschränkungen unterworfen oder geschlossen werden, insoweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Fortsetzung des Betriebs als gefährlich zu betrachten ist.

Die Polizeibehörden der von den Pocken ergriffenen Ortschaften haben dafür zu sorgen, daß Gegenstände, von denen nach dem Gutachten des beamteten Arztes anzunehmen ist, daß sie mit dem Ansteckungsstoffe der Pocken behaftet sind, vor wirksamer Desinfektion nicht in den Verkehr gelangen.

Insbesondere ist für Ortschaften oder Bezirke, in denen die Pocken gehäuft auftreten, die Ausfuhr von gebrauchter Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem

Bettzeug einschließlich Bettfedern, gebrauchten Roßhaaren, Hadern und Lumpen aller Art und alten Papierabfällen zu verbieten. Unter Umständen kann das Verbot auch auf andere Gegenstände, insoweit dies nach dem Gutachten des beamteten Arztes erforderlich ist, ausgedehnt werden. Reisegepäck und Umzugsgut sind von dem Verbot auszunehmen.

Bei gehäuftem Auftreten der Pocken ist in den von der Krankheit befallenen Ortschaften oder Bezirken das gewerbsmäßige Einsammeln von Lumpen im Umherziehen zu verbieten.

Einfuhrverbote gegen inländische, von den Pocken befallene Ortschaften sind nicht zulässig. Das Verbot der Einfuhr bestimmter Waren und anderer Gegenstände aus dem Auslande richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften, welche gegebenenfalls gemäß § 25 des Gesetzes in Vollzug gesetzt werden.

Für gebrauchtes Bettzeug, Leibwäsche und getragene Kleidungsstücke, welche aus einer von den Pocken betroffenen Ortschaft stammen und noch nicht wirksam desinfiziert worden sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Im übrigen ist eine Desinfektion von Gegenständen des Güter- und Reiseverkehrs einschließlich der von Reisenden getragenen Wäsche- und Kleidungsstücke nur dann geboten und zulässig, wenn die Gegenstände nach dem Gutachten des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoffe der Pocken behaftet anzusehen sind.

Weitergehende Beschränkungen des Gepäck- und Güterverkehrs sowie des Verkehrs mit Post- (Brief- und Paket-) Sendungen sind nicht zulässig.

4. Zu § 16. Jugendliche Personen aus einer Behausung, in welcher ein Pockenfall vorgekommen ist, müssen, soweit und solange nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit aus dieser Behausung zu befürchten ist, vom Schulbesuche ferngehalten werden.

Das gleiche gilt hinsichtlich des Besuchs jedes anderen Unterrichts, an welchem mehrere Personen teilnehmen.

5. Zu § 19. In einem Hause, in welchem ein Pockenfall vorgekommen ist, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Desinfektion der Ausscheidungen des Kranken sowie der mit dem Kranken oder Gestorbenen in Berührung gekommenen Gegenstände zu treffen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion infizierter Räume, ferner der Kleidungsstücke, der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen, der Hautabgänge und Verbandstoffe des Kranken sowie der bei der Wartung und Pflege des Kranken benutzten Kleidungsstücke zuzuwenden. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß Fahrzeuge und andere Beförderungsmittel, welche zur Fortschaffung von kran-

ken oder krankheitsverdächtigen Personen gedient haben, alsbald und vor anderweitiger Benutzung desinfiziert werden.

Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der aus der Anlage 1 [1]) ersichtlichen Anweisung zu bewirken.

6. Zu § 21. Die Leichen der an den Pocken Gestorbenen sind ohne vorheriges Waschen und Umkleiden sofort in Tücher einzuhüllen, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind. Sie sind alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind. Der Sarg ist alsbald zu schließen.

Soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf es nur unter den vom beamteten Arzte angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur mit desinfizierenden Flüssigkeiten ausgeführt werden.

Ist ein Leichenhaus vorhanden, so ist die eingesargte Leiche sobald als möglich dahin überzuführen. In Ortschaften, in welchen ein Leichenhaus nicht besteht, ist dafür Sorge zu tragen, daß die eingesargte Leiche tunlichst in einem besonderen, abschließbaren Raume bis zur Beerdigung aufbewahrt wird.

Die Ausstellung der Leiche im Sterbehaus oder im offenen Sarge ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in das Sterbehaus zu verbieten.

Die Beförderung der Leichen von Personen, welche an den Pocken gestorben sind, nach einem anderen als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsort ist zu untersagen.

Die Bestattung der Pockenleichen ist tunlichst zu beschleunigen. Die zur Ausschmückung des Sarges verwendeten Gegenstände sind mit in das Grab zu bringen, bei Feuerbestattung mit zu verbrennen. Es ist Vorsorge zu treffen, daß Personen, die bei der Einsargung beschäftigt gewesen sind, nicht mit der Ansage des Leichenbegängnisses betraut werden, und daß sie den Verkehr mit anderen Personen meiden, solange der beamtete Arzt dies für erforderlich hält. Auch ist ihnen die Einhaltung der sonstigen von dem beamteten Arzte gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit für erforderlich erachteten Maßregeln zur Pflicht zu machen.

7. Zu § 22. Die Aufhebung der zur Abwehr der Pockengefahr getroffenen Anordnungen darf nur nach Anhörung des beamteten Arztes erfolgen; insbesondere ist sie von der vorgängigen Desinfektion des Genesenen abhängig zu machen, insoweit es sich um Maßregeln handelt, die sich auf den Kranken und dessen unmittelbare Umgebung bezogen haben.

8. Zu § 24. Bei einem ge-

1) Folgt unten.

fahrdrohenden Ausbruche der Pocken im Ausland ist der Uebertritt von Durchwanderern aus solchen ausländischen Gebieten, in denen die Pocken herrschen, nur an bestimmten Grenzorten zu gestatten, wo eine ärztliche Besichtigung sowie die Zurückhaltung und Absonderung der an den Pocken Erkrankten und der Krankheitsverdächtigen stattzufinden hat.

Die Massenbeförderung von Durchwanderern mit der Eisenbahn hat in Sonderzügen oder in besonderen Wagen, und zwar nur in Abteilen ohne Polsterung zu geschehen. Die benutzten Wagen sind nach jedesmaligem Gebrauche zu desinfizieren. Müssen die Durchwanderer während der Reise durch das Reichsgebiet behufs Uebernachtung den Zug verlassen, so darf dies nur auf Eisenbahnstationen geschehen, bei denen sich Auswandererhäuser befinden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß solche Durchwanderer mit dem Publikum so wenig wie möglich in Berührung kommen und in den Hafenorten tunlichst in Auswandererhäusern untergebracht werden.

Fremdländischen Arbeitern, welche aus ausländischen von den Pocken befallenen Gebieten zum Erwerb ihres Unterhalts einwandern, sowie ihren Angehörigen ist der Uebertritt über die Grenze nur unter der Bedingung zu gestatten, daß sie sich beim Eintritt oder an ihrem ersten Dienstort innerhalb drei Tagen der Schutzimpfung unterwerfen, sofern sie nicht glaubhaft nachweisen, daß sie die Pocken überstanden haben oder durch Impfung hinreichend geschützt sind.

9. Zu § 40. Pockenkranke dürfen in der Regel nicht mittels der Eisenbahn befördert werden. Ausnahmen sind nur nach dem Gutachten des für die Abgangsstation zuständigen beamteten Arztes zulässig. In solchen Ausnahmefällen ist der Kranke in einem besonderen Wagen, der alsbald nach der Benutzung zu desinfizieren ist, zu befördern. Das bei ihm beschäftigt gewesene Personal ist anzuhalten, vor ausgeführter Desinfektion (Anlage 1) den Verkehr mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ergibt sich bei einem Reisenden während der Eisenbahnfahrt Pockenverdacht, so ist er, falls nicht die Verkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weiterfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Unterbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen Arzt herbeizuführen. Der Abteil, in welchem der Kranke untergebracht war, und die damit in Zusammenhang stehenden Abteile sind zu räumen. Der Wagen ist, falls der Pockenverdacht sich bestätigt, sobald wie möglich außer Betrieb zu setzen und zu desinfizieren.

Im einzelnen gelten beim

Auftreten der Pocken die in der Anlage 2 enthaltenen Bestimmungen.

10. Zu § 42. Ist in einer Ortschaft der Ausbruch der Pocken festgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort auf dem kürzesten Wege zu benachrichtigen. Neben dieser Benachrichtigung von dem Ausbruche der Pocken ist von den durch die Landesregierungen zu bestimmenden Behörden an das Kaiserliche Gesundheitsamt wöchentlich eine Nachweisung über die in der vergangenen Woche bis Sonnabend einschließlich in den einzelnen Ortschaften gemeldeten Erkrankungs- und Todesfälle nach Maßgabe der Anlage 3 in geschlossenem Umschlage mitzuteilen. Die Wochennachweisungen sind so zeitig abzusenden, daß sie bis Montag Mittag im Gesundheitsamt eingehen.

Außerdem ist innerhalb acht Tagen nach der Genesung oder dem Ableben eines Pockenkranken eine Zählkarte nach dem anliegenden Muster (Anlage 4) von dem durch die Landesregierung zu bestimmenden Medizinalbeamten auszufüllen. Die Zählkarten sind nach Bestimmung der Landesregierung entweder durch Vermittelung der zuständigen Landesbehörde oder unmittelbar an das Kaiserliche Gesundheitsamt einzusenden. Falls die Karten zunächst an die Landesbehörde eingereicht werden, ist dafür Sorge zu tragen, daß sie spätestens bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres an das Kaiserliche Gesundheitsamt gelangen. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1905 in Kraft.

Anlage 1.

Desinfektionsanweisung bei Pocken.

I. Desinfektionsmittel[1]).

II. Anwendung der Desinfektionsmittel im einzelnen[2]).

Besonders gefährlich sind die Hautabgänge der Kranken. Der aus den Pockenpusteln stammende Eiter enthält, auch wenn er eingetrocknet ist und zerstäubt, den Ansteckungsstoff in wirksamer Form. Deshalb muß die

1) Dieselben Desinfektionsmittel wie oben bei Cholera S. 109.

2) Worauf sich die Desinfektion bei Pocken zu erstrecken hat, ist in Nr. 3 Abs. 3 und 6, Nr. 5, Nr. 6 Abs. 1 und 2, Nr. 7, Nr. 8 Abs. 2 und Nr. 9 der Ausführungsbestimmungen bezeichnet

Desinfektion nicht nur nach Ablauf der Krankheit, sondern schon während des Bestehens der Krankheit gehandhabt werden. Die Hautabgänge (Schorfe usw.) sind sorgfältig zusammenzusuchen und zu desinfizieren oder zu verbrennen.

Der Fußboden des Krankenzimmers ist täglich mit desinfizierenden Flüssigkeiten aufzuwaschen, Kehricht ist zu desinfizieren oder zu verbrennen.

Alle Ausscheidungen der Kranken (Wund- u. Geschwürsausscheidungen, Auswurf und Nasenschleim, etwaige bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorgequollene schaumige Flüssigkeit, Blut und Urin, Erbrochenes und Stuhlgang) sind mit dem unter 1a beschriebenen verdünnten Kresolwasser oder durch Siedehitze (I g) zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, solche Ausscheidungen unmittelbar in Gefäßen aufzufangen, welche die Desinfektionsflüssigkeit in mindestens gleicher Menge enthalten, und sie hiermit gründlich zu verrühren. Verbandgegenstände und Läppchen, welche zweckmäßig an Stelle von Taschentüchern zur Reinigung von Mund und Nase der Kranken verwendet werden, sind, wenn das Verbrennen derselben (vergleiche Ziffer 9) nicht angängig ist, unmittelbar nach dem Gebrauch ebenfalls in solche mit verdünntem Kresolwasser (I a) beschickte Gefäße zu legen, so daß sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sind.

Die Gemische sollen mindestens zwei Stunden stehen bleiben und dürfen erst dann beseitigt werden.

Schmutzwässer sind mit Chlorkalk oder Kalkmilch zu desinfizieren, und zwar ist vom Chlorkalke so viel zuzusetzen, bis die Flüssigkeit stark nach Chlor riecht, von Kalkmilch so viel, daß das Gemisch rotes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. In allen Fällen darf die Flüssigkeit erst nach zwei Stunden abgegossen werden. Badewässer sind wie Schmutzwässer zu behandeln.

2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I a) desinfiziert werden.

3. Bett- und Leibwäsche sowie waschbare Kleidungsstücke und dergleichen sind entweder auszukochen (I g) oder in ein Gefäß mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I a) zu stecken. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In dem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung bleiben die Gegenstände wenigstens zwei Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

4. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Matratzen, Teppiche und alles, was sich zur Dampfdesinfektion eignet, sind in Dampfapparaten zu desinfizieren (I f).

5. Alle diese zu desinfizierenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten geschafft werden, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung (I a) angefeuchtet sind, einzuschlagen und, wenn möglich, in gut schließenden Gefäßen zu verwahren.

Wer solche Wäsche usw. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der unter Ziffer 2 angegebenen Weise desinfizieren.

6. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften und dergleichen, ferner die Wände und der Fußboden, unter Umständen auch die Decke mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I a) getränkt sind, gründlich abzuwaschen; besonders ist darauf zu achten, daß diese Lösungen auch in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf wenigstens 2 Meter Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten und Gerätschaften mit einer reichlichen Menge Wasser oder Kaliseifenlösung (I d) zu spülen. Nach ausgeführter Desinfektion ist gründlich zu lüften.

7. Die Anwendung des Formaldehyds empfiehlt sich besonders zur sogenannten Oberflächendesinfektion. Außerdem gewährt sie den Desinfektoren einen gewissen Schutz vor einer Infektion bei den nach Ziffer 6 auszuführenden mechanischen Desinfektionsarbeiten; sie ist möglichst vor dem Beginne sonstiger Desinfektion in der Weise auszuführen, daß die zu desinfizierenden Räumlichkeiten erst nach der beendeten Formaldehyddesinfektion betreten zu werden brauchen (vergleiche I e Abs. 3).

Nach voraufgegangener Desinfektion mittels Formaldehyds können nur die Wände, die Zimmerdecke, die freien glatten Flächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Alles übrige, namentlich alle diejenigen Teile, welche Risse und Fugen aufweisen, sind gemäß den vorstehend gegebenen Vorschriften zu desinfizieren.

Ist der Desinfektor durch Impfung hinreichend geschützt, so bedarf es der Voreinleitung der Formaldehydgase in das Zimmer nicht.

8. Gegenstände aus Leder, Holz- und Metallteile von Möbeln sowie ähnliche Gegen-

stände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) durchweicht. Nach zwölfstündiger Einwirkung der Desinfektionsflüssigkeit darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden nach Ziffer 3 und 4 desinfiziert oder mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Von Kranken benutzte Eß- und Trinkgeschirre oder Geräte sind entweder auszukochen (Ig) oder mit heißer Kaliseifenlösung (Id) $1/2$ Stunde lang stehen zu lassen und dann gründlich zu spülen. Waschbecken, Spucknäpfe, Nachttöpfe und dergleichen werden nach Desinfektion des Inhalts (Ziffer 1) gründlich mit verdünntem Kresolwasser ausgescheuert.

9. Gegenstände von geringem Werte (Inhalt von Strohsäcken, gebrauchte Lappen und dergleichen) sind zu verbrennen.

10. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren ganzen Körper mit Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Ihre Kleider und Effekten sind nach Ziffer 3 und 4 zu behandeln, das Badewasser nach Ziffer 1.

11. Die Leichen der Gestorbenen sind in Tücher zu hüllen, welche mit einer der unter Ia aufgeführten desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.

12. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 11 sind zuläßig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

Anlage 2.

Grundsätze für Maßnahmen im Eisenbahnverkehre beim Auftreten der Pocken.

1. Beim Auftreten der Pocken findet eine allgemeine und regelmäßige Untersuchung der Reisenden nicht statt; es werden jedoch dem Eisenbahnpersonale bekannt gegeben:

a) die Stationen, auf welchen Aerzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind,
b) die Stationen, bei welchen geeignete Krankenhäuser zur Unterbringung von Pockenkranken bereitstehen (Krankenübergabestationen).

Die Bezeichnung dieser Stationen erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde unter Berücksichtigung der Verbreitung der Seuche und der Verkehrsverhältnisse.

Ein Verzeichnis der unter a und b bezeichneten Stationen ist, nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, zu übergeben.

2. Auf den zu 1a und b bezeichneten Stationen sowie, falls eine ärztliche Ueberwachung von Reisenden an der Grenze angeordnet ist, auf den Zollrevisionsstationen sind zur Vornahme der Untersuchung Erkrankter die erforderlichen, entsprechend auszustattenden Räume von der Eisenbahnverwaltung, soweit sie ihr zur Verfügung stehen, herzugeben.

3. Die Schaffner haben dem Zugführer von jeder während der Fahrt vorkommenden auffälligen Erkrankung sofort Meldung zu machen.

Der Schaffner hat sich des Erkrankten nach Kräften anzunehmen; er hat alsdann jedoch jede Berührung mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der Erkrankte ist, falls nicht die Verkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weiterfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Unterbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen Arzt (1a) herbeizuführen.

Verlangt der Erkrankte, der nächsten im Verzeichnis aufgeführten Uebergabestation übergeben zu werden, oder macht sein Zustand eine Weiterbeförderung untunlich, so hat der Zugführer, falls der Zug vor der Ankunft auf der Uebergabestation noch eine Zwischenstation berührt, sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Will der Erkrankte den Zug auf einer Station vor der nächsten Uebergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern. Der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst abzusondern sein würde, bleiben will,

seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mitteilen kann.

4. Erkrankt ein Reisender unterwegs in auffälliger Weise, so sind alsbald sämtliche Mitreisenden, ausgenommen solche Personen, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben, aus dem Wagenabteil, in welchem der Erkrankte sich befindet, zu entfernen und in einem anderen Abteil, abgesondert von den übrigen Reisenden, unterzubringen. Bei der Ankunft auf der Krankenübergabestation sind diejenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in demselben Wagenabteile befunden haben, sofort dem etwa anwesenden Arzte zu bezeichnen, damit dieser denselben die nötigen Weisungen erteilen kann.

Im übrigen muß das Eisenbahnpersonal beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der größten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit alles vermieden wird, was zu unnötigen Besorgnissen unter den Reisenden oder sonst beim Publikum Anlaß geben könnte.

5. Der Wagen, in welchem ein Pockenkranker sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfektion zu übergeben. Die näheren Vorschriften über diese Desinfektion sowie über die sonstige Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Pockengefahr enthält die beigefügte Anweisung A.

6. Eine Beschränkung des Eisenbahn-Gepäck- und Güterverkehrs findet, abgesehen von den bezüglich einzelner Gegenstände ergehenden Ausfuhr- und Einfuhrverboten, nicht statt.

7. Eine Desinfektion von Reisegepäck und Gütern findet nur in folgenden Fällen statt:

a) Auf den zu 2 bezeichneten Zollrevisionsstationen erfolgt auf ärztliche Anordnung zwangsweise die Desinfektion von gebrauchtem Bettzeuge, gebrauchter Leibwäsche, getragenen Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen, welche zum Gepäck eines Reisenden gehören oder als Umzugsgut anzusehen sind und aus einem pockenverseuchten Orte stammen, sofern sie nach ärztlichem Ermessen als mit dem Ansteckungsstoffe der Pocken behaftet zu erachten sind.

b) Im übrigen erfolgt eine Desinfektion von Expreß-, Eil- und Frachtgütern — auch auf den Zollrevisionsstationen — nur bei solchen Gegenständen, welche nach Ansicht der Ortsgesundheitsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe der Pocken behaftet zu erachten sind.

Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere usw. unterliegen keiner Desinfektion.

Die Einrichtung und Ausführung der Desinfektion wird von den Gesundheitsbehörden veranlaßt, welchen von dem Eisenbahnpersonale tunlichst Hilfe zu leisten ist.

8. Sämtliche Beamte der Eisenbahnverwaltung haben den Anforderungen der Polizeibehörden und der beaufsichtigenden Aerzte, soweit es in ihren Kräften steht und nach den dienstlichen Verhältnissen ausführbar ist, unbedingte Folge zu leisten und auch ohne besondere Aufforderung denselben alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Von allen Dienstanweisungen und Maßnahmen gegen die Pockengefahr und von allen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen ist stets sofort den dabei in Frage kommenden Gesundheitsbehörden Mitteilung zu machen.

9. Ein Auszug dieser Anweisung B, welcher die Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei pockenverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt enthält, ist beigefügt. Von diesen Verhaltungsmaßregeln ist jedem Fahrbeamten eines jeden zur Personenbeförderung dienenden Zuges ein Abdruck zuzustellen.

10. Von jedem durch den Arzt als Pocken erkannten Erkrankungsfall ist seitens des betreffenden Stationsverstehers sofort der vorgesetzten Betriebsbehörde und der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten, welche, soweit sie zu erlangen sind, folgende Angaben enthalten soll:

a) Ort und Tag der Erkrankung;
b) Name, Geschlecht, Alter, Stand oder Gewerbe des Erkrankten;
c) woher der Erkrankte zugereist ist;
d) wo der Kranke untergebracht ist.

A. Anweisung über die Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Pockengefahr.

1. Während eines Pockenausbruchs im Inland oder in einem benachbarten Gebiet ist für besonders sorgfältige Reinigung und Lüftung der dem Personenverkehre dienenden Wagen Sorge zu tragen; es gilt dies namentlich in bezug auf Wagen der 3. und 4. Klasse, welche zur Massenbeförderung von Personen aus einer von den Pocken ergriffenen Gegend gedient haben.

2. Ein Personenwagen, in welchem ein Pockenkranker sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten mit den nötigen Einrichtungen versehenen Station zur Desinfektion zu überweisen, welche in nachstehend angegebener Weise zu bewirken ist.

Etwaige grobe Verunreinigungen im Innern des Wagens sind durch sorgfältiges und

wiederholtes Abreiben mit Lappen, welche mit Karbolsäurelösung befeuchtet sind, zu beseitigen. Alsdann sind die Läufer, Matten, Teppiche, Vorhänge und beweglichen Polster abzunehmen, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung stark angefeuchtet sind, einzuschlagen und der Dampfdesinfektion zu unterwerfen. Ein vorheriges Ausklopfen dieser Gegenstände ist zu vermeiden. Gegenstände aus Leder, welche eine Dampfdesinfektion nicht vertragen, sind mit Karbolsäurelösung gründlich abzureiben. Demnächst ist der Wagen durchweg einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen, wobei seine abwaschbaren Teile mit Karbolsäurelösung zu behandeln sind, und sodann in einem warmen, luftigen und trockenen Raume, mindestens drei Tage lang aufzustellen.

Die bei der Reinigung verwendeten Lappen sind zu verbrennen.

Zur Herstellung der Karbolsäurelösung wird 1 Gewichtsteil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) mit 30 Gewichtsteilen Wasser gemischt.

3. Ist ein Schlafwagen von einem Pockenkranken benutzt worden, so muß die während der Fahrt gebrauchte Wäsche desinfiziert werden. Zu diesem Zwecke ist sie in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung stark befeuchtet sind, einzuschlagen und alsdann so in ein Gefäß mit Karbolsäurelösung zu legen, daß sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt wird; frühestens nach zwei Stunden ist dann die Wäsche mit Wasser zu spülen und zu reinigen. Zur Wäsche sind zu rechnen: die Laken, die Bezüge der Bettkissen und der Decken sowie die Handtücher. Die Desinfektion des Wagens selbst hat in der unter Ziff. 2 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen; dabei sind jedoch auch die von dem Kranken benutzten Bettkissen, Decken und beweglichen Matratzen in der dort angegebenen Weise einzuschlagen und alsdann der Dampfdesinfektion zu unterwerfen. Statt der Desinfektion mit Karbolsäurelösung kann die Wäsche auch der Dampfdesinfektion unterworfen werden.

Für den Fall daß es sich als notwendig erweisen sollte, einen Schlafwagenlauf gänzlich einzustellen, bleibt Bestimmung vorbehalten.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Erkrankungen von Zug- und Postbeamten in den von ihnen benutzten Gepäck- und Postwagen.

5. Zur Reinigung und Desinfektion dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche die Pocken überstanden haben oder durch Impfung hinreichend geschützt sind oder sich sofort der Impfung oder Wiederimpfung unterwerfen. Diese Personen haben jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen in

Berührung gekommen sind, die Hände durch sorgfältiges Waschen mit Karbolsäurelösung zu desinfizieren und sich sonst gründlich zu reinigen. Es empfiehlt sich, daß die Desinfektoren waschbare Oberkleider tragen; diese sind in derselben Weise wie die Wäsche aus den Schlafwagen zu desinfizieren.

B. Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei pockenverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt.

1. Von jeder auffälligen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, hat der Schaffner dem Zugführer sofort Meldung zu machen.

2. Der Schaffner hat sich des Erkrankten nach Kräften anzunehmen; er hat alsdann jedoch jede Berührung mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

3. Der Erkrankte ist, falls nicht die Verkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weiterfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Unterbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen Arzt herbeizuführen.

Verlangt der Erkrankte der nächsten im Verzeichnis aufgeführten Uebergabestation übergeben zu werden, oder macht sein Zustand eine Weiterbeförderung untunlich, so hat der Zugführer, falls der Zug vor der Ankunft auf der Uebergabestation noch eine Zwischenstation berührt, sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Will der Erkrankte den Zug auf einer Station vor der nächsten Uebergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern, der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst abzusondern sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequatier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mitteilen kann.

4. Sämtliche Mitreisenden, ausgenommen solche Personen, welche zur Unterstützung bei dem Erkrankten bleiben, sind aus dem Wagenabteil, in welchem der Erkrankte sich befindet, zu entfernen und in einem an-

deren Abteil, abgesondert von den übrigen Reisenden, unterzubringen.

5. Die Zugbeamten haben, wenn sie mit einem Erkrankten in Berührung gekommen sind, sich sorgfältig zu reinigen. Das gleiche ist Reisenden in derselben Lage zu empfehlen.

Anlage 3.

Wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamte einzusenden.

Nachweisung

über die in der Zeit vom .... bis .... 19 .... vorgekommenen Pockenfälle.

Pockenverdächtige Fälle sind nicht aufzunehmen.

Name der Ortschaft (mit Angabe des Verwaltungsbezirkes)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Neu erkrankt sind	Davon innerhalb der letzten 14 Tage vor der Erkrankung oder bereits krank von auswärts zugereist	Gestorben sind	Bemerkungen (insbesondere Tag des Ausbruchs im Berichtsort; Angabe des Ortes, woher die in Spalte 4 aufgeführten Personen zugereist sind; Bezeichnung des Impfzustandes der Neuerkrankten und der Gestorbenen — einmal geimpft, wiedergeimpft vor ...... Jahren, mit Erfolg, ohne Erfolg usw.)
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Anlage 4.

Zählkarte für Erkrankungen und Todesfälle an Pocken.

Gemeinde: ....

Verwaltungsbezirk: ....

Staat: ....

Wohnung des Erkrankten oder Gestorbenen (Straße und Nr.):

....

---

1. **Vor- und Familienname** (Des Erkrankten (Gestorbenen):
....
2. **Geschlecht:** männlich? .... weiblich? ....
3. **Alter:** geb. den .... 1..........
(wenn der Tag der Geburt nicht bekannt, wie alt? ....)
4. **Geburtsort:** .... Verwaltungsbezirk (Kreis): ....
für außerhalb des Staates Geborene: Geburtsland: ....
5. **Genaue Bezeichnung des Hauptberufs:** ....
Stellung im Hauptberufe (zum Beispiel selbständig, Geselle usw.) ....
Ort der Beschäftigung: ....
6. Für **Zugereiste** ist anzugeben: wann zugereist? ....
.... woher? ....
7. **Datum der Erkrankung?** ....
Datum der angefangenen ärztlichen Behandlung: ....
Datum der etwaigen Aufnahme in ein Krankeuhaus: ....
8. **Impfverhältnis:** Mit Erfolg geimpft? .... wann? ....
a) Sind deutliche Impfnarben vorhanden? ....
.... wie viele? ....
b) Sind undeutliche Impfnarben vorhanden? ....
.... wie viele? ....

Ohne Erfolg geimpft? .... durch welche Ermittelung festgestellt? ....
Wiedergeimpft? .... in welchem Lebensalter zum letzten Male? ....
Mit Erfolg? .... Ohne Erfolg? .... Durch welche Ermittelung festgestellt? ....
Ist der Erkrankte (Gestorbene) Soldat gewesen? .... wann? ....
Ist er bereits pockenkrank gewesen? .... wann? ....
Sind deutliche Pockennarben vorhanden? .... wo? ....

9. **Verlauf und Dauer der Krankheit:**
Diagnose: diskrete? .... konfluierende? ....
hämorrhagische? .... Pocken schwer? ....
.... leicht? ....
Wie lange hat die Krankheit gedauert? ....
Sind Nachkrankheiten beobachtet? .... welche? ....
Gestorben: wann? .... wo? (in der Wohnung, im Krankenhause? usw.) ....

10. **Ist Ansteckung nachgewiesen?** ....
Wie erfolgte dieselbe? ....
....
....

Wohnort: .... Datum den ....

Unterschrift: ....
(des beamteten Arztes.)

Instruktion zur Ausfüllung der vorstehenden Karte.

Die Beantwortung der Fragen geschieht durch Worte beziehungsweise Zahlen **auf den vorgeschriebenen Linien.**

Zur Ueberschrift, die Wohnung betreffend: Für etwaige weitergehende medizinalpolizeiliche Erhebungen in größeren Orten empfiehlt es sich, die Wohnung im Hause genau zu bezeichnen. V. = Vorderhaus, H. = Hinterhaus, St. = Stockwerk, K. = Keller.

Zu Frage 5 Abs. 1: Für **nicht erwerbsfähige** beziehungsweise nicht selbständige Personen (Ehefrauen ohne eigenen Beruf, Kinder usw.) ist der Beruf des Haushaltungsvorstandes anzugeben.

Zu Frage 5 Abs. 3: Die Eintragung über den **Ort der Beschäftigung** soll ersichtlich machen, **ob der Erkrankte regelmäßig außer dem Hause**, etwa in einer **Fabrik**, Werkstatt und dergleichen (**welcher Art** — zum Beispiel Papierfabrik — und **wo gelegen**?) beschäftigt war, oder ob er eine **Schule** besuchte und **welche**?

Zu Frage 7 Abs. 1: Für die Feststellung **des Datums der Erkrankung** ist der im Beginn auftretende Schüttelfrost maßgebend. Fehlte derselbe, so ist ersichtlich zu machen, nach welchem Symptome der Beginn der Erkrankung datiert wurde.

Zu Frage 8: Ueber das Impfverhältnis werden die Angaben, wenn die Aerzte sie durch eigene Untersuchung gewinnen, besonders wertvoll sein. Führt die Untersuchung zu keinem Ergebnisse, dann ist anzugeben, ob die Antworten auf Angaben des Erkrankten oder der Angehörigen beruhen, oder durch Einsicht in amtliche Bescheinigungen (Impfschein, Revaccinationsschein, Impflisten) gewonnen sind.

III. Bekämpfung des Fleckfiebers (Flecktyphus).

1. Zu §§ 12, 13. Diejenigen Personen, welche mit einer am Fleckfieber erkrankten oder verstorbenen Person unmittelbar oder mittelbar in Berührung gekommen sind, sowie die Bewohner eines Hauses in welchem ein Fleckfieberfall festgestellt ist (ansteckungsverdächtige Personen), sind einer Beobachtung zu unterstellen, soweit nicht schärfere Maßregeln nach Nr. 2 zu ergreifen sind oder vom beamteten Arzte aus besonderen Gründen für erforderlich erklärt werden. Die Beobachtung soll nicht länger als vierzehn Tage, gerechnet vom Tage der letzten Ansteckungsgelegenheit, dauern. Sie ist in schonender Form und so vorzunehmen, daß Belästigungen tunlichst vermieden werden. Sie wird in der Regel darauf beschränkt werden können, daß durch einen Arzt oder durch eine sonst geeignete Person täglich Erkundigungen über den Gesundheitszustand der betreffenden Person eingezogen werden. Erklärt es der beamtete Arzt für erforderlich, daß die der Beobachtung unterstellten Personen Wirtshäusern, Spielplätzen, öffentlichen Versammlungsorten u. gemeinschaftlichen Arbeitsstätten fernbleiben oder sonst sich Verkehrsbeschränkungen unterwerfen, und sind diese Personen hierzu nicht bereit, so ist je nach Lage des Falles deren Absonderung gemäß Nr. 2 anzuordnen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann für den Umfang ihres Bezirkes oder für Teile desselben anordnen, daß zureisende fremde oder ortsansässige Personen, welche sich innerhalb der letzten 14 Tage vor ihrer Ankunft in einem vom Fleckfieber betroffenen Bezirk oder Orte aufgehalten haben, nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde binnen einer zu bestimmenden, möglichst kurzen Frist schriftlich oder mündlich zu melden sind. Derartige Personen können als ansteckungsverdächtig angesehen und der Beobachtung unterworfen werden.

Eine verschärfte Art der Beobachtung, verbunden mit Beschränkungen in der Wahl des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte (zum Beispiel Anweisung eines bestimmten Aufenthalts, Verpflichtung zum zeitweisen persönlichen Erscheinen vor der Gesundheits-Behörde, Untersagung des Verkehrs an bestimmten Orten), ist solchen Personen gegenüber zulässig, welche obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehen, zum Beispiel fremdländische Auswanderer und Arbeiter, fremdländische Drahtbinder, Zigeuner, Landstreicher, Hausierer.

Zu §§ 14, 18. Am Fleckfieber erkrankte oder krankheitsverdächtige Personen sind ohne Verzug unter Beobachtung der Bestimmungen im § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzusondern. Als krankheitsverdächtig sind solche Personen zu betrachten, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch des Fleckfiebers befürchten lassen.

Ansteckungsverdächtige Personen sind in gleicher Weise abzusondern, wenn sie mit einem Fleckfieberkranken in Wohnungsgemeinschaft leben oder sonst mit einem solchen oder mit einer Fleckfieberleiche in unmittelbare Berührung gekommen sind. Jedoch kann die Absonderung unterbleiben, sofern der beamtete Arzt die Beobachtung (Nr. 1) für ausreichend erachtet.

Die Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen darf die Dauer von vierzehn Tagen, gerechnet vom Tage der letzten Ansteckungsgelegenheit, nicht übersteigen.

Insoweit der beamtete Arzt es zur wirksamen Bekämpfung der Krankheit für unerläßlich erklärt, kann angeordnet werden, daß die Gesunden aus der Wohnung entfernt und die Kranken, anstatt daß sie zur Absonderung in ein Krankenhaus oder in einen sonst geeigneten Unterkunftsraum verbracht werden, in der Wohnung belassen werden. Unter der gleichen Voraussetzung kann ausnahmsweise sogar die Räumung des ganzen Hauses angeordnet werden, wenn in ihm außergewöhnlich ungünstige, der Krankheitsverbreitung förderliche Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit in Herbergen, Gastwirtschaften, Massenunterkunftsräumen und dergleichen) herrschen. Den betroffenen Bewohnern ist anderweit geeignete Unterkunft unentgeltlich zu bieten.

Zur Fortschaffung von Kranken und Krankheitsverdächtigen sollen dem öffentlichen Verkehre dienende Beförderungsmittel (Droschken, Straßenbahnwagen und dergleichen) in der Regel nicht benutzt werden (vergleiche Nr. 5).

Wohnungen oder Häuser, in denen am Fleckfieber erkrankte Personen sich befinden, sind kenntlich zu machen.

Denjenigen Personen, welche in der Pflege und Wartung von Fleckfieberkranken sich widmen, ist aufzugeben, den Verkehr mit anderen Personen so lange als erforderlich tunlichst zu vermeiden; im übrigen gelten sie als ansteckungsverdächtig. Sie haben die von dem beamteten Arzte für nötig befundenen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit zu beobachten.

Als geeignet zur Absonderung sind nur solche Krankenhäuser oder Unterkunftsräume anzusehen, in welchen die Absonderung des Kranken derart erfolgen kann, daß er mit anderen, als den zu seiner Pflege

bestimmten Personen, dem Arzte oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt und eine Weiterverbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist.

3. Zu § 15. Die zuständigen Behörden haben besonders zu erwägen, inwieweit Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen (Messen, Märkte usw.) in oder bei solchen Ortschaften, in welchen das Fleckfieber ausgebrochen ist, zu untersagen sind.

In einem Hause, in welchem ein Fleckfieberkranker sich befindet, können gewerbliche Betriebe, durch welche eine Verbreitung des Ansteckungsstoffs zu befürchten ist, insbesondere Verkaufsstellen von Nahrungs- und Genußmitteln, Beschränkungen unterworfen oder geschlossen werden, insoweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Fortsetzung des Betriebs als gefährlich zu betrachten ist.

Die Polizeibehörden der vom Fleckfieber ergriffenen Ortschaften haben dafür zu sorgen, daß Gegenstände, von denen nach dem Gutachten des beamteten Arztes anzunehmen ist, daß sie mit dem Ansteckungsstoffe des Fleckfiebers behaftet sind, vor wirksamer Desinfektion nicht in den Verkehr gelangen.

Insbesondere ist für Ortschaften oder Bezirke, in denen das Fleckfieber gehäuft auftritt, die Ausfuhr von gebrauchter Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken, gebrauchtem Bettzeug einschl. Bettfedern, gebrauchten Roßhaaren, Hadern und Lumpen aller Art und alten Papierabfällen zu verbieten. Unter Umständen kann das Verbot auch auf andere Gegenstände, insoweit dies nach dem Gutachten des beamteten Arztes erforderlich ist, ausgedehnt werden. Reisegepäck und Umzugsgut sind von dem Verbot auszunehmen.

Bei gehäuftem Auftreten des Fleckfiebers ist in den von der Krankheit befallenen Ortschaften oder Bezirken das gewerbsmäßige Einsammeln von Lumpen im Umherziehen zu verbieten.

Einfuhrverbote gegen inländische, vom Fleckfieber befallene Ortschaften sind nicht zulässig. Das Verbot der Einfuhr bestimmter Waren und anderer Gegenstände aus dem Auslande richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften, welche gegebenenfalls gemäß § 25 des Gesetzes in Vollzug gesetzt werden.

Für gebrauchtes Bettzeug, Leibwäsche und getragene Kleidungsstücke, welche aus einer vom Fleckfieber betroffenen Ortschaft stammen und noch nicht wirksam desinfiziert worden sind, kann eine Desinfektion angeordnet werden. Im übrigen ist eine Desinfektion von Gegenständen des Güter- und Reiseverkehrs, einschließlich der von

Reisenden getragenen Wäsche- und Kleidungsstücke nur dann geboten und zulässig, wenn die Gegenstände nach dem Gutachten des beamteten Arztes als mit dem Ansteckungsstoffe des Fleckfiebers behaftet anzusehen sind.

Weitergehende Beschränkungen des Gepäck- und Güterverkehrs sowie des Verkehrs mit Post- (Brief- und Paket-) Sendungen sind nicht zulässig.

4. Zu § 16. Jugendliche Personen aus einer Behausung, in welcher ein Fleckfieberfall vorgekommen ist, müssen, soweit und solange nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit aus dieser Behausung zu befürchten ist, vom Schulbesuche ferngehalten werden.

Das gleiche gilt hinsichtlich des Besuchs jedes anderen Unterrichts, an welchem mehrere Personen teilnehmen.

5. Zu § 19. In einem Hause, in welchem ein Fleckfieberfall vorgekommen ist, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Desinfektion der Ausscheidungen des Kranken sowie der mit dem Kranken oder Gestorbenen in Berührung gekommenen Gegenstände zu treffen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion infizierter Räume, ferner der Kleidungsstücke, der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen sowie der bei der Wartung und Pflege des Kranken benutzten Kleidungsstücke zuzuwenden. Auch ist Vorsorge zu treffen, daß Fahrzeuge und andere Beförderungsmittel, welche zur Fortschaffung von kranken oder krankheitsverdächtigen Personen gedient haben, alsbald und vor anderweitiger Benutzung desinfiziert werden.

Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der aus Anlage 1 ersichtlichen Anweisung zu bewirken.

6. Zu § 21. Die Leichen der am Fleckfieber Gestorbenen sind ohne vorheriges Waschen und Umkleiden sofort in Tücher einzuhüllen, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind. Sie sind alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind. Der Sarg ist alsbald zu schließen.

Soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf es nur unter den vom beamteten Arzte angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur mit desinfizierenden Flüssigkeiten ausgeführt werden.

Ist ein Leichenhaus vorhanden, so ist die eingesargte Leiche sobald als möglich dahin überzuführen. In Ortschaften, in welchen ein Leichenhaus nicht besteht, ist dafür Sorge zu tragen, daß die eingesargte Leiche tunlichst in einem besonderen, abschließbaren Raume

bis zur Beerdigung aufbewahrt wird.

Die Ausstellung der Leiche im Sterbehaus oder im offenen Sarge ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in das Sterbehaus zu verbieten.

Die Beförderung der Leichen von Personen, welche am Fleckfieber gestorben sind, nach einem anderen als den ordnungsmäßigen Beerdigungsort ist zu untersagen.

Die Bestattung der Fleckfieberleichen ist tunlichst zu beschleunigen. Die zur Ausschmückung des Sarges verwendeten Gegenstände sind mit in das Grab zu bringen, bei Feuerbestattung mit zu verbrennen. Es ist Vorsorge zu treffen, daß Personen, die bei der Einsargung beschäftigt gewesen sind, nicht mit der Ansage des Leichenbegängnisses betraut werden, und daß sie den Verkehr mit anderen Personen meiden, solange der beamtete Arzt dies für erforderlich hält. Auch ist ihnen die Einhaltung der sonstigen von dem beamteten Arzte gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit für erforderlich erachteten Maßregeln zur Pflicht zu machen.

7. Zu § 22. Die Aufhebung der zur Abwehr der Fleckfiebergefahr getroffenen Anordnungen darf nur nach Anhörung des beamteten Arztes erfolgen; insbesondere ist sie von der vorgängigen Desinfektion des Genesenen abhängig zu machen, insoweit es sich um Maßregeln handelt, die sich auf den Kranken oder dessen unmittelbare Umgebung bezogen haben.

8. Zu § 24. Bei einem gefahrdrohenden Ausbruche des Fleckfiebers im Ausland ist der Uebertritt von Durchwanderern aus solchen ausländischen Gebieten, in denen Fleckfieber herrscht, nur an bestimmten Grenzorten zu gestatten, wo eine ärztliche Besichtigung sowie die Zurückhaltung und Absonderung der am Fleckfieber Erkrankten und der Krankheitsverdächtigen stattzufinden hat.

Die Massenbeförderung von Durchwanderern mit der Eisenbahn hat in Sonderzügen oder in besonderen Wagen, und zwar nur in Abteilen ohne Polsterung, zu geschehen. Die benutzten Wagen sind nach jedesmaligem Gebrauche zu desinfizieren. Müssen die Durchwanderer während der Reise durch das Reichsgebiet behufs Uebernachtung den Zug verlassen, so darf dies nur auf Eisenbahnstationen geschehen, bei denen sich Auswandererhäuser befinden.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß solche Durchwanderer mit dem Publikum so wenig wie möglich in Berührung kommen und in den Hafenorten tunlichst in Auswandererhäusern untergebracht werden.

9. Zu § 40. Fleckfieberkranke dürfen in der Regel nicht mittels der Eisenbahn befördert werden. Ausnahmen

sind nur nach dem Gutachten des für die Abgangsstation zuständigen beamteten Arztes zulässig. In solchen Ausnahmefällen ist der Kranke in einem besonderen Wagen, der alsbald nach der Benutzung zu desinfizieren ist, zu befördern. Das bei ihm beschäftigt gewesene Personal ist anzuhalten, vor ausgeführter Desinfektion (Anlage 1) den Verkehr mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ergibt sich bei einem Reisenden während der Eisenbahnfahrt Fleckfieberverdacht, so ist er, falls nicht die Verkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weiterfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Unterbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen Arzt herbeizuführen. Der Abteil, in welchem der Kranke untergebracht war, und die damit im Zusammenhange stehenden Abteile sind zu räumen. Der Wagen ist, falls der Fleckfieberverdacht sich bestätigt, sobald wie möglich außer Betrieb zu setzen und zu desinfizieren.

Im einzelnen gelten beim Auftreten des Fleckfiebers die in der Anlage 2 enthaltenen Bestimmungen.

10. Zu § 42. Ist in einer Ortschaft der Ausbruch des Fleckfiebers festgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort auf dem kürzesten Wege zu benachrichtigen. Neben dieser Benachrichtigung von dem Ausbruche des Fleckfiebers ist von den durch die Landesregierungen zu bestimmenden Behörden an das Kaiserliche Gesundheitsamt wöchentlich eine Nachweisung über die in der vergangenen Woche bis Sonnabend einschließlich in den einzelnen Ortschaften gemeldeten Erkrankungs- und Todesfälle nach Maßgabe der Anlage 3 in geschlossenem Umschlage mitzuteilen. Die Wochennachweisungen sind so zeitig abzusenden, daß sie bis Montag Mittag im Gesundheitsamt eingehen.

Anlage 1.

Desinfektionsanweisung bei Fleckfieber (Flecktyphus).

I. Desinfektionsmittel[1]).

II. Anwendung der Desinfektionsmittel im einzelnen[2]).

1. Alle Ausscheidungen der Kranken (Wund- und Geschwürsausscheidungen, Auswurf und Nasenschleim, etwaige bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorgequollene schaumige Flüssigkeit, Blut und Urin, Erbrochenes und Stuhlgang) sind mit dem unter I a beschriebenen verdünnten Kresolwasser oder durch Siedehitze (I g) zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, solche Ausscheidungen unmittelbar in Gefäßen aufzufangen, welche die Desinfektionsflüssigkeit in mindestens gleicher Menge enthalten und sie hiermit gründlich zu verrühren. Verbandgegenstände sind, wenn das Verbrennen derselben (vergleiche Ziffer 9) nicht angängig ist, unmittelbar nach dem Gebrauch ebenfalls in solche mit verdünntem Kresolwasser (I a) beschickte Gefäße zu legen, so daß sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sind.

Die Gemische sollen mindestens zwei Stunden stehen bleiben und dürfen erst dann beseitigt werden.

Der Fußboden des Krankenzimmers ist täglich mit desinfizierenden Flüssigkeiten aufzuwaschen. Kehricht ist zu desinfizieren oder zu verbrennen.

Schmutzwässer sind mit Chlorkalk oder Kalkmilch zu desinfizieren, und zwar ist vom Chlorkalke so viel zuzusetzen, bis die Flüssigkeit stark nach Chlor riecht, von Kalkmilch so viel, daß das Gemisch rotes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. In allen Fällen darf die Flüssigkeit erst nach zwei Stunden abgegossen werden. Badewässer sind wie Schmutzwässer zu behandeln.

2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, durch

1) Dieselben Desinfektionsmittel wie oben bei Cholera S. 109.

2) Worauf sich die Desinfektion bei Fleckfieber (Flecktyphus) zu erstrecken hat, ist in Nr. 3 Abs. 2 und 5, Nr. 5, Nr. 6 Abs. 1 und 2, Nr. 7, Nr. 8 Abs. 2 und Nr. 9 der Ausführungsbestimmungen bezeichnet.

gründliches Waschen mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I a) desinfiziert werden.

3. Bett- und Leibwäsche sowie waschbare Kleidungsstücke und dergleichen sind entweder auszukochen (I g) oder in ein Gefäß mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I a) zu stecken. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In dem Kresolwasser oder der Karbolsäurelösung bleiben die Gegenstände wenigstens zwei Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

4. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Matratzen, Teppiche und alles, was sich zur Dampfdesinfektion eignet, sind in Dampfapparaten zu desinfizieren (I f).

5. Alle diese zu desinfizierenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten geschafft werden, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung (I a) angefeuchtet sind, einzuschlagen und, wenn möglich, in gut schließenden Gefäßen zu verwahren.

Wer solche Wäsche usw. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der unter Ziff. 2 angegebenen Weise desinfizieren.

6. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften und dergleichen, ferner die Wände und der Fußboden, unter Umständen auch die Decke mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I a) getränkt sind, gründlich abzuwaschen; besonders ist darauf zu achten, daß diese Lösungen auch in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf wenigstens 2 Meter Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten und Gerätschaften mit einer reichlichen Menge Wasser oder Kaliseifenlösung (I d) zu spülen. Nach ausgeführter Desinfektion ist gründlich zu lüften.

7. Die Anwendung des Formaldehyds empfiehlt sich besonders zur sogenannten Oberflächendesinfektion. Außerdem gewährt sie den Desinfektoren einen gewissen Schutz vor einer Infektion bei den nach Ziffer 6 auszuführenden mechanischen Desinfektionsarbeiten, ist sie möglichst vor dem Beginne sonstiger Desinfektion in der Weise auszuführen, daß die zu desinfizierenden Räumlichkeiten erst nach der beendeten Formalde-

hyddesinfektion betreten zu werden brauchen (vergleiche Ie Abs. 3.

Nach voraufgegangener Desinfektion mittels Formaldehyds können nur die Wände, die Zimmerdecke, die freien glatten Flächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Alles übrige, namentlich alle diejenigen Teile, welche Risse und Fugen aufweisen, sind gemäß den vorstehend gegebenen Vorschriften zu desinfizieren.

8. Gegenstände aus Leder, Holz- und Metallteile von Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) durchweicht. Nach zwölfstündiger Einwirkung der Desinfektionsflüssigkeit darf es ausgewaschen werden und weiter gereinigt werden.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden nach Ziffer 3 und 4 desinfiziert oder mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Von Kranken benutzte Eß- und Trinkgeschirre oder Geräte sind entweder auszukochen (Ig) oder mit heißer Kaliseifenlösung (Id) 1/2 Stunde lang stehen zu lassen und dann gründlich zu spülen. Waschbecken, Spucknäpfe, Nachttöpfe und dergleichen werden nach Desinfektion des Inhalts (Ziffer 1) gründlich mit verdünntem Kresolwasser ausgescheuert.

9. Gegenstände von geringem Werte (Inhalt von Strohsäcken, gebrauchte Lappen und dergleichen) sind zu verbrennen.

10. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren ganzen Körper mit Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Ihre Kleider und Effekten sind nach Ziffer 3 und 4 zu behandeln, das Badewasser nach Ziffer 1.

11. Die Leichen der Gestorbenen sind in Tücher zu hüllen, welche mit einer der unter Ia aufgeführten desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.

12. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 11 sind zuläßig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

Anlage 2.

Grundsätze für Maßnahmen im Eisenbahnverkehre beim Auftreten des Fleckfiebers (Flecktyphus).

1. Beim Auftreten des Fleckfiebers findet eine allgemeine und regelmäßige Untersuchung der Reisenden nicht statt; es werden jedoch dem Eisenbahnpersonale bekannt gegeben:

a) die Stationen, auf welchen Ärzte sofort erreichbar und zur Verfügung sind,

b) die Stationen, bei welchen geeignete Krankenhäuser zur Unterbringung von Fleckfieberkranken bereitstehen (Krankenübergabestationen).

Die Bezeichnung dieser Stationen erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde unter Berücksichtigung der Verbreitung der Seuche und der Verkehrsverhältnisse.

Ein Verzeichnis der unter a und b bezeichneten Stationen ist, nach der geographischen Reihenfolge der Stationen geordnet, jedem Führer eines Zuges, welcher zur Personenbeförderung dient, zu übergeben.

2. Auf den zu 1 a nnd b bezeichneten Stationen sowie, falls eine ärztliche Ueberwachung von Reisenden an der Grenze angeordnet ist, auf den Zollrevisionsstationen sind zur Vornahme der Untersuchung Erkrankter die erforderlichen, entsprechend auszustattenden Räume von der Eisenbahnverwaltung, soweit sie ihr zur Verfügung stehen, herzugeben.

3. Die Schaffner haben dem Zugführer von jeder während der Fahrt vorkommenden auffälligen Erkrankung sofort Meldung zu machen.

Der Schaffner hat sich des Erkrankten nach Kräften anzunehmen; er hat alsdann jedoch jede Berührung mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Der Erkrankte ist, falls nicht die Verkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weiterfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Unterbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen Arzt (1 a) herbeizuführen.

Verlangt der Erkrankte der nächsten im Verzeichnis aufgeführten Uebergabestation übergeben zu werden, oder macht sein Zustand eine Weiterbeförderung untunlich, so hat der Zugführer, falls der Zug vor der Ankunft auf der nächsten Uebergabestation noch eine Zwischenstation berührt, sofort beim

Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei- oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Will der Erkrankte den Zug auf einer Station vor der nächsten Uebergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern. Der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Beamte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst abzusondern sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mitteilen kann.

4. Erkrankt ein Reisender unterwegs in auffälliger Weise, so sind alsbald sämtliche Mitreisenden, ausgenommen solche Personen, welche zu seiner Unterstützung bei ihm bleiben, aus dem Wagenabteil, in welchem der Erkrankte sich befindet, zu entfernen und in einem anderen Abteil, abgesondert von den übrigen Reisenden, unterzubringen. Bei der Ankunft auf der Krankenübergabestation sind diejenigen Personen, welche sich mit dem Kranken in demselben Wagenabteile befunden haben, sofort dem etwa anwesenden Arzte zu bezeichnen, damit dieser denselben die nötigen Weisungen erteilen kann.

Im übrigen muß das Eisenbahnpersonal beim Vorkommen verdächtiger Erkrankungen mit der größten Vorsicht und Ruhe vorgehen, damit alles vermieden wird, was zu unnötigen Besorgnissen unter den Reisenden oder sonst beim Publikum Anlaß geben könnte.

5. Der Wagen, in welchem ein Fleckfieberkranker sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten geeigneten Station zur Desinfektion zu übergeben. Die näheren Vorschriften über diese Desinfektion sowie über die sonstige Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Fleckfiebergefahr enthält die beigefügte Anweisung A.

6. Eine Beschränkung des Eisenbahn-Gepäck- und Güterverkehrs findet, abgesehen von den bezüglich einzelner Gegenstände ergehenden Ausfuhr- und Einfuhrverboten, nicht statt.

7. Eine Desinfektion von Reisegepäck und Gütern findet nur in folgenden Fällen statt:

a) Auf den zu 2 bezeichneten Zollrevisionsstationen erfolgt auf ärztliche Anordnung zwangsweise die Desinfektion von gebrauchtem Bettzeuge, gebrauchter Leibwäsche, getragenen Klei-

dungsstücken und sonstigen Gegenständen, welche zum Gepäck eines Reisenden gehören oder als Umzugsgut anzusehen sind und aus einem fleckfieberverseuchten Orte stammen, sofern sie nach ärztlichem Ermessen als mit dem Ansteckungsstoffe des Fleckfiebers behaftet zu erachten sind.

b) Im übrigen erfolgt eine Desinfektion von Expreß-, Eil- und Frachtgütern — auch auf den Zollrevisionsstationen — nur bei solchen Gegenständen, welche nach Ansicht der Ortsgesundheitsbehörde als mit dem Ansteckungsstoffe des Fleckfiebers behaftet zu erachten sind.

Briefe und Korrespondenzen, Drucksachen, Bücher, Zeitungen, Geschäftspapiere usw. unterliegen keiner Desinfektion.

Die Einrichtung und Ausführung der Desinfektion wird von den Gesundheitsbehörden veranlaßt, welchen von dem Eisenbahnpersonale tunlichst Hilfe zu leisten ist.

8. Sämtliche Beamte der Eisenbahnverwaltung haben den Anforderungen der Polizeibehörden und der beaufsichtigenden Aerzte, soweit es in ihren Kräften steht und nach den dienstlichen Verhältnissen ausführbar ist, unbedingte Folge zu leisten und auch ohne besondere Aufforderung denselben alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Von allen Dienstanweisungen und Maßnahmen gegen die Fleckfiebergefahr und von allen getroffenen Anordnungen und Einrichtungen ist stets sofort den dabei in Frage kommenden Gesundheitsbehörden Mitteilung zu machen.

9. Ein Auszug dieser Anweisung B, welcher die Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei fleckfieberverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt enthält, ist beigefügt. Von diesen Verhaltungsmaßregeln ist jedem Fahrbeamten eines jeden zur Personenbeförderung dienenden Zuges ein Abdruck zuzustellen.

10. Von jedem durch den Arzt als Fleckfieber erkannten Erkrankungsfall ist seitens des betreffenden Stationsvorstehers sofort der vorgesetzten Betriebsbehörde und der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten, welche, soweit sie zu erlangen sind, folgende Angaben enthalten soll:

a) Ort und Tag der Erkrankung;
b) Name, Geschlecht, Alter, Stand oder Gewerbe des Erkrankten;
c) woher der Erkrankte zugereist ist;
d) wo der Kranke untergebracht ist.

A. Anweisung über die Behandlung der Eisenbahn-Personen- und Schlafwagen bei Fleckfiebergefahr.

1. Während eines Fleckfieber-

ausbruchs im Inland oder in einem benachbarten Gebiet ist für besonders sorgfältige Reinigung und Lüftung der dem Personenverkehre dienenden Wagen Sorge zu tragen; es gilt dies namentlich in bezug auf Wagen der 3. und 4. Klasse, welche zur Massenbeförderung von Personen aus einer von dem Fleckfieber ergriffenen Gegend gedient haben.

2. Ein Personenwagen, in welchem ein Fleckfieberkranker sich befunden hat, ist sofort außer Dienst zu stellen und der nächsten mit den nötigen Einrichtungen versehenen Station zur Desinfektion zu überweisen welche in nachstehend angegebener Weise zu bewirken ist.

Etwaige grobe Verunreinigungen im Innern des Wagens sind durch sorgfältiges und wiederholtes Abreiben mit Lappen, welche mit Karbolsäurelösung befeuchtet sind, zu beseitigen. Alsdann sind die Läufer, Matten, Teppiche, Vorhänge und beweglichen Polster abzunehmen, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung stark angefeuchtet sind, einzuschlagen und der Dampfdesinfektion zu unterwerfen. Ein vorheriges Ausklopfen dieser Gegenstände ist zu vermeiden. Gegenstände aus Leder, welche eine Dampfdesinfektion nicht vertragen, sind mit Karbolsäurelösung gründlich abzureiben. Demnächst ist der Wagen durchweg einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen, wobei seine abwaschbaren Teile mit Karbolsäurelösung zu behandeln sind, und sodann in einem warmen, luftigen und trockenen Raume mindestens drei Tage lang aufzustellen.

Die bei der Reinigung verwendeten Lappen sind zu verbrennen.

Zur Herstellung der Karbolsäurelösung wird 1 Gewichtsteil verflüssigte Karbolsäure (**Acidum carbolicum liquefactum** des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) mit 30 Gewichtsteilen Wasser gemischt.

3. Ist ein Schlafwagen von einem Fleckfieberkranken benutzt worden, so muß die während der Fahrt gebrauchte Wäsche desinfiziert werden. Zu diesem Zwecke ist sie in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung stark befeuchtet sind, einzuschlagen und alsdann so in ein Gefäß mit Karbolsäurelösung zu legen, daß sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt wird; frühestens nach zwei Stunden ist dann die Wäsche mit Wasser zu spülen und zu reinigen. Zur Wäsche sind zu rechnen: die Laken, die Bezüge der Bettkissen und der Decken sowie die Handtücher. Die Desinfektion des Wagens selbst hat in der unter Ziffer 2 vorgeschriebenen Weise zu erfolgen; dabei sind jedoch auch die von dem Kranken benutzten Bettkissen, Decken und beweglichen Matratzen in der dort angegebenen Weise einzuschlagen und alsdann der Dampfdesinfektion zu unterwerfen.

Statt der Desinfektion mit Karbolsäurelösung kann die Wäsche auch der Dampfdesinfektion unterworfen werden.

Für den Fall, daß es sich als notwendig erweisen sollte, einen Schlafwagenlauf gänzlich einzustellen, bleibt Bestimmung vorbehalten.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Erkrankungen von Zug- und Postbeamten in den von ihnen benutzten Gepäck- und Postwagen.

5. Die mit der Desinfektion beauftragten Arbeiter haben jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen in Berührung gekommen sind, die Hände durch sorgfältiges Waschen mit Karbolsäurelösung zu desinfizieren und sich sonst gründlich zu reinigen. Es empfiehlt sich, daß die Desinfektoren waschbare Oberkleider tragen; diese sind in derselben Weise wie die Wäsche aus den Schlafwagen zu desinfizieren.

B. Verhaltungsmaßregeln für das Eisenbahnpersonal bei fleckfieberverdächtigen Erkrankungen auf der Eisenbahnfahrt.

1. Von jeder auffälligen Erkrankung, welche während der Eisenbahnfahrt vorkommt, hat der Schaffner dem Zugführer sofort Meldung zu machen,

2. Der Schaffner hat sich des Erkrankten nach Kräften anzunehmen; er hat alsdann jedoch jede Berührung mit anderen Personen nach Möglichkeit zu vermeiden.

3. Der Erkrankte ist, falls nicht die Verkehrsordnung seinen Ausschluß von der Fahrt vorschreibt, an der Weiterfahrt nicht zu verhindern; jedoch ist, sobald dies ohne Unterbrechung der Reise möglich ist, die Feststellung der Krankheit durch einen Arzt herbeizuführen.

Verlangt der Erkrankte der nächsten im Verzeichnis aufgeführten Uebergabestation übergeben zu werden, oder macht sein Zustand eine Weiterbeförderung untunlich, so hat der Zugführer, falls der Zug vor der Ankunft auf der nächsten Uebergabestation noch eine Zwischenstation berührt, sofort beim Eintreffen dem diensthabenden Stationsbeamten Anzeige zu machen; dieser hat alsdann der Krankenübergabestation ungesäumt telegraphisch Meldung zu erstatten, damit möglichst die unmittelbare Abnahme des Erkrankten aus dem Zuge selbst durch die Krankenhausverwaltung, die Polizei oder die Gesundheitsbehörde veranlaßt werden kann.

Will der Erkrankte den Zug auf einer Station vor der nächsten Uebergabestation verlassen, so ist er hieran nicht zu hindern, der Zugführer hat aber dem diensthabenden Beamten der Station, auf welcher der Erkrankte den Zug verläßt, Meldung zu machen, damit der Be-

amte, falls der Erkrankte nicht bis zum Eintreffen ärztlicher Hilfe auf dem Bahnhofe, wo er möglichst abzusondern sein würde, bleiben will, seinen Namen, Wohnort und sein Absteigequartier feststellen, und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde unter Angabe der näheren Umstände mitteilen kann.

4. Sämtliche Mitreisenden, ausgenommen solche Personen, welche zur Unterstützung bei dem Erkrankten bleiben, sind aus dem Wagenabteil, in welchem der Erkrankte sich befindet, zu entfernen und in einem anderen Abteil, abgesondert von den übrigen Reisenden, unterzubringen.

5. Die Zugbeamten haben, wenn sie mit einem Erkrankten in Berührung gekommen sind, sich sorgfältig zu reinigen. Das gleiche ist Reisenden in derselben Lage zu empfehlen.

Anlage 3.

Wöchentlich dem Kaiserlichen Gesundheitsamt einzusenden.

Nachweisung

über die in der Zeit vom .... bis .... 19...... ...... vorgekommenen Fleckfieberfälle.

Fleckfieberverdächtige Fälle sind nicht aufzunehmen.

Name der Ortschaft (mit Angabe des Verwaltungsbezirkes)	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung)	Neu erkrankt sind	Davon innerhalb der letzten 14 Tage vor der Erkrankung oder bereits krank von auswärts zugereist	Gestorben sind	Bemerkungen (insbesondere Tag des Ausbruchs im Berichtsort; Angabe des Ortes, woher die in Spalte 4 aufgeführten Personen zugereist sind; Bemerkungen über getroffene Maßnahmen: Schließung oder Räumung von Herbergen, überfüllten Wohnungen usw.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

IV. Bekämpfung des Aussatzes (Lepra).

1. Zu § 12. Als ansteckungsverdächtig sind solche Personen zu betrachten, bei welchen Krankheitserscheinungen zwar nicht vorliegen, jedoch die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß sie den Ansteckungsstoff des Aussatzes aufgenommen haben. Insbesondere trifft dies zu bei solchen Personen, welche mit Aussätzigen in Wohnungsgemeinschaft leben oder gelebt haben.

Ansteckungsverdächtige Personen sind einer Beobachtung zu unterwerfen, welche nicht länger als fünf Jahre, gerechnet vom Tage der letzten Ansteckungsgelegenheit, dauern soll. Die Beobachtung hat darin zu bestehen, daß der beamtete Arzt von Zeit zu Zeit (in der Regel alle sechs Monate) in schonender Form, nötigenfalls durch Untersuchung den Gesundheitszustand der betreffenden Personen feststellt.

2. Zu § 14. Am Aussatz erkrankte oder krankheitsverdächtige Personen sind ohne Verzug unter Beobachtung der Bestimmungen im § 14 Abs. 2 und 3 des Gesetzes abzusondern. Als krankheitsverdächtig sind solche Personen zu betrachten, welche unter Erscheinungen erkrankt sind, die den Ausbruch des Aussatzes befürchten lassen.

Die Absonderung hat derart zu erfolgen, daß der am Aussatz Erkrankte oder Krankheitsverdächtige ein besonderes Schlafzimmer und ein besonderes Bett zur Verfügung hat, auch in Räumen wohnt, die nicht von anderen als den zum Umgange mit ihm zugelassenen Personen (Angehörigen, Pflegern) benutzt werden. Die Unterbringung mehrerer Aussätziger in einem Raume ist zulässig. Die dem Kranken oder Krankheitsverdächtigen zur Verfügung stehenden Gebrauchsgegenstände (Wäsche, Kleider, Schuhzeug, Wasch-, Rasier-, Eß- und Trinkgeschirr, Bücher, Musikalien usw.) dürfen nur von diesem allein benutzt werden und müssen als für den ausschließlichen Gebrauch des Kranken bestimmt kenntlich gemacht sein.

Aussätzigen und Krankheitsverdächtigen ist der Besuch von öffentlichen Badeanstalten, Barbier und Frisiergeschäften, Schulen und dergleichen zu untersagen. Ferner ist solchen Aussätzigen, welche deutliche Zeichen des Leidens aufweisen, oder deren Absonderungen Leprabazillen enthalten, der Besuch von Wirtschaften, Theatern und dergleichen sowie die Benutzung der dem öffentlichen Verkehre dienenden Beförderungsmittel (Droschken Straßenbahnwagen und dergleichen) zu verbieten.

Aussätzigen, welche nach der Art ihrer Krankheitserscheinungen als eine besondere Ge-

fahr für die Weiterverbreitung des Aussatzes nach dem Gutachten des beamteten Arztes anzusehen sind, ist jeder Verkehr an öffentlichen Orten (Straßen usw.) zu untersagen.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß Aussätzige und Krankheitsverdächtige keine Beschäftigung ausüben, bei welcher sie mit anderen nicht aussätzigen Personen in unmittelbare Berührung kommen, zum Beispiel Wartung von Kindern, Bedienung anderer Personen.

Weitere, über die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 hinausgehende Beschränkungen können Aussätzigen und Krankheitsverdächtigen nur auferlegt werden, sofern der beamtete Arzt dies für zulässig erachtet.

Falls der beamtete Arzt es für erforderlich erklärt, ist darauf hinzuwirken, daß Kinder aussätziger Eltern aus der Wohnung der letzteren entfernt und in einer anderen Behausung untergebracht werden.

Diejenigen Personen, welche der Pflege und Wartung von Aussätzigen sich widmen oder sonst bei ihnen Dienste verrichten, sind zur Befolgung der Desinfektionsanweisung anzuhalten; auch ist ihnen die Einhaltung der sonstigen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit von dem beamteten Arzte für erforderlich erachteten Maßregeln zur Pflicht zu machen.

3. Zu § 16. Jugendliche Personen aus einem Haushalt, in dem ein Aussätziger sich befindet, müssen, soweit und solange nach dem Gutachten des beamteten Arztes eine Weiterverbreitung der Krankheit zu befürchten ist, vom Schulbesuche ferngehalten werden.

4. Zu § 19. In einem Hause, in welchem ein Aussätziger sich befindet oder befunden hat, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Desinfektion der Ausscheidungen der Kranken sowie der mit dem Kranken oder Gestorbenen in Berührung gekommenen Gegenstände zu treffen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion infizierter Räume sowie der Betten, der Leibwäsche und der Kleidungsstücke des Kranken oder Gestorbenen zuzuwenden. Fahrzeuge und andere Beförderungsmittel, welche ausnahmsweise zur Fortschaffung von solchen kranken oder krankheitsverdächtigen Personen gedient haben, denen gemäß Nr. 2 Abs. 3 dieser Bestimmungen die Benutzung der dem öffentlichen Verkehre dienenden Beförderungsmittel verboten ist, sind alsbald und vor anderweitiger Benutzung zu desinfizieren.

Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Anweisung zu bewirken.

5. Zu § 21. Die Leichen der an Aussatz Gestorbenen sind ohne vorheriges Waschen und Umkleiden in Tücher einzuhüllen, welche mit einer desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind. Sie sind alsdann in dichte Särge

zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind. Der Sarg ist alsbald zu schließen.

Soll mit Rücksicht auf religiöse Vorschriften das Waschen der Leiche ausnahmsweise stattfinden, so darf es nur unter den vom beamteten Arzte angeordneten Vorsichtsmaßregeln und nur mit desinfizierenden Flüssigkeiten ausgeführt werden.

Ist ein Leichenhaus vorhanden, so ist die eingesargte Leiche alsbald dahin überzuführen. Die Ausstellung der Leiche im Sterbehaus oder im offenen Sarge ist zu untersagen.

Die Bestattung der Aussatzleichen ist tunlichst zu beschleunigen. Den bei der Einsargung beschäftigt gewesenen Personen ist die Einhaltung der von dem beamteten Arzte gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit für erforderlich erachteten Maßregeln zur Pflicht zu machen.

6. Zu § 22. Die Aufhebung der zur Abwehr des Aussatzes getroffenen Anordnungen darf nur nach Anhörung des beamteten Arztes erfolgen.

7. Zu § 24. Fremdländischen Aussätzigen kann der Uebertritt über die Grenze verboten werden.

8. Zu § 40. Aussätzige dürfen in der Regel nicht mittels der Eisenbahn befördert werden. Ausnahmen sind nur nach dem Gutachten des für die Abgangsstation zuständigen beamteten Arztes zulässig. In solchen Ausnahmefällen ist der Kranke in einem abgeschlossenen Wagenabteil mit getrenntem Aborte zu befördern; Wagenabteil und Abort sind alsbald und vor anderweitiger Benutzung zu desinfizieren.

9. Zu § 42. Ist in einer Ortschaft der Ausbruch des Aussatzes festgestellt, so ist das Kaiserliche Gesundheitsamt hiervon sofort zu benachrichtigen. Ebenso ist jeder weitere Fall dem Kaiserlichen Gesundheitsamte mitzuteilen.

Die Landesregierungen haben alljährlich bis spätestens den 1. Februar dem Kaiserlichen Gesundheitsamt über die in dem verflossenen Kalenderjahr in dem betreffenden Staatsgebiet eingetretene Zu- und Abnahme der Krankheitsfälle Mitteilung zu machen.

Anlage.

Desinfektionsanweisung bei Aussatz (Lepra).

I. Desinfektionsmittel.

a) Kresol, Karbolsäure.

1. Verdünntes Kresolwasser. Zur Herstellung wird 1 Gewichtsteil Kresolseifenlösung (Liquor Cresoli saponatus des Arzneibuchs für das Deutsche Reich, vierte Ausgabe) mit 19 Gewichtsteilen Wasser gemischt. 100 Teile enthalten annähernd 2,5 Teile rohes Kresol. Das Kresolwasser (Aqua cresolica des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) enthält in 100 Teilen 5 Teile rohes Kresol, ist also vor dem Gebrauche mit gleichen Teilen Wasser zu verdünnen.

2. Karbolsäurelösung. 1 Gewichtsteil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum) wird mit 30 Gewichtsteilen Wasser vermischt.

b) Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizierende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist; er muß stark nach Chlor riechen. Er wird in Mischung von 1:50 Gewichtsteilen Wasser verwendet.

c) Kalk, und zwar:

1. Kalkmilch. Zur Herstellung wird 1 Liter zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 Liter Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa 3/4 Liter in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

2. Kalkbrühe, welche durch Verdünnung von 1 Teile Kalkmilch mit 9 Teilen Wasser frisch bereitet wird.

d) Kaliseife.

3 Gewichtsteile Kaliseife (sogenannte Schmierseife oder grüne Seife oder schwarze Seife) werden in 100 Gewichtsteilen siedend heißem Wasser gelöst (zum Beispiel 1/2 Kilogramm Seife in 17 Liter Wasser).

Diese Lösung ist heiß zu verwenden.

e) Formaldehyd.

Der Formaldehyd ist ein

stark riechendes, auf die Schleimhäute der Luftwege, der Nase, der Augen reizend wirkendes Gas, das aus einer im Handel vorkommenden, etwa 35 prozentigen wässerigen Lösung des Formaldehyds Formaldehydum solutum des Arzneibuchs) durch Kochen oder Zerstäubung mit Wasserdampf oder Erhitzen sich entwickeln läßt. Die Formaldehydlösung ist bis zur Benutzung gut verschlossen und vor Licht geschützt aufzubewahren.

Der Formaldehyd in Gasform ist für die Desinfektion geschlossener oder allseitig gut abschließbarer Räume verwendbar und eignet sich zur Vernichtung von Krankheitskeimen, die an freiliegenden Flächen oberflächlich oder doch nur in geringer Tiefe haften. Zum Zustandekommen der desinfizierenden Wirkung sind erforderlich:

- vorgängiger allseitig dichter Abschluß des zu desinfizierenden Raumes durch Verklebung, Verkittung aller Undichtigkeiten der Fenster und Türen, der Ventilationsöffnungen und dergleichen;
- Entwickelung von Formaldehyd in einem Mengenverhältnisse von wenigstens 5 Gramm auf je 1 Kubikmeter Luftraum;
- gleichzeitige Entwickelung von Wasserdampf bis zu einer vollständigen Sättigung der Luft des zu desinfizierenden Raumes (auf 100 Kubikmeter Raum sind 3 Liter Wasser zu verdampfen);
- wenigstens 7 Stunden andauerndes ununterbrochenes Verschlossenbleiben des mit Formaldehyd und Wasserdampf erfüllten Raumes; diese Zeit kann bei Entwickelung doppelt großer Mengen von Formaldehyd auf die Hälfte abgekürzt werden.

Formaldehyd kann in Verbindung mit Wasserdampf von außen her durch Schlüssellöcher, durch kleine in die Tür gebohrte Oeffnungen und dergleichen in den zu desinfizierenden Raum geleitet werden. Werden Türen und Fenster geschlossen vorgefunden und sind keine anderen Oeffnungen (zum Beispiel für Ventilation, offene Ofentüren) vorhanden, so empfiehlt es sich, die Desinfektion mittels Formaldehyds auszuführen, ohne vorher das Zimmer zu betreten, beziehungsweise ohne die vorherigen Abdichtungen vorzunehmen; für diesen Fall ist die Entwickelung wenigstens viermal größerer Mengen Formaldehyds, als sie für die Desinfektion nach geschehener Abdichtung angegeben sind, erforderlich.

Die Desinfektion mittels Formaldehyds darf nur nach bewährten Methoden ausgeübt und nur geübten Desinfektoren anvertraut werden, die für jeden einzelnen Fall mit genauer Anweisung zu versehen sind. Nach Beendigung der Desinfektion empfiehlt es sich, zur Beseitigung

des den Räumen noch anhaftenden Formaldehydgeruchs Ammoniakgas einzuleiten.

f) Dampfapparate.

Als geeignet können nur solche Apparate und Einrichtungen angesehen werden, welche von Sachverständigen geprüft sind. Auch Notbehelfseinrichtungen können unter Umständen ausreichen.

Die Prüfung derartiger Apparate und Einrichtungen hat sich zu erstrecken namentlich auf die Anordnung der Dampfzuleitung und -ableitung, auf die Handhabungsweise und die für eine gründliche Desinfektion erforderliche Dauer der Dampfeinwirkung.

Die Bedienung der Apparate usw. ist, wenn irgend angängig, wohlunterrichteten Desinfektoren zu übertragen.

g) Siedehitze.

Auskochen in Wasser, Salzwasser oder Lauge wirkt desinfizierend. Die Flüssigkeit muß die Gegenstände vollständig bedecken und mindestens 10 Minuten lang im Sieden gehalten werden.

Unter den angeführten Desinfektionsmitteln ist die Auswahl nach Lage der Umstände zu treffen. Es ist zulässig, daß seitens der beamteten Aerzte unter Umständen auch andere in bezug auf ihre desinfizierende Wirksamkeit erprobte Mittel angewendet werden; die Mischungsbeziehungsweise Lösungsverhältnisse sowie die Verwendungsweise solcher Mittel sind so zu wählen, daß der Erfolg der Desinfektion nicht nachsteht einer mit den unter a bis g bezeichneten Mitteln ausgeführten Desinfektion.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel im einzelnen[1]).

1. Alle Ausscheidungen der Kranken (Wund- und Geschwürsausscheidungen, Auswurf und Nasenschleim, etwaige bei Sterbenden aus Mund und Nase hervorgequollene schaumige Flüssigkeit) sind mit dem unter Ia beschriebenen verdünnten Kresolwasser oder durch Siedehitze (Ig) zu desinfizieren. Es empfiehlt sich, solche Ausscheidungen unmittelbar in Gefäßen aufzufangen, welche die Desinfektionsflüssigkeit in mindestens gleicher Menge enthalten, und sie hiermit gründlich zu verrühren. Verbandgegenstände und Läppchen, welche zweckmäßig anstelle von Taschentüchern zur Reinigung von Mund und Nase der Kranken verwendet werden, sind, wenn das Verbrennen derselben (vergleiche Ziff. 9) nicht an-

1) Die Personen und Gegenstände, auf welche die Desinfektion bei Aussatz (Lepra) sich zu erstrecken hat, sind in Nr. 2 letzter Absatz, Nr. 4, 5 und 8 der Ausführungsbestimmungen bezeichnet.

gängig ist, unmittelbar nach dem *Gebrauch* ebenfalls in solche mit *verdünnt*em Kresolwasser (Ia) beschickte Gefäße zu legen, so daß sie von der Flüssigkeit vollständig bedeckt sind.

Die Gemische sollen mindestens zwei Stunden stehen bleiben und dürfen erst dann beseitigt werden.

Schmutzwässer sind mit Chlorkalk oder Kalkmilch zu desinfizieren, und zwar ist vom Chlorkalke so viel zuzusetzen, bis die Flüssigkeit stark nach Chlor riecht, von Kalkmilch so viel, daß das Gemisch rotes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. In allen Fällen darf die Flüssigkeit erst nach zwei Stunden abgegossen werden. Badewässer sind wie Schmutzwässer zu behandeln. Der Kehricht des Krankenzimmers ist mittels verdünnten Kresolwassers (Ia) zu desinfizieren oder zu verbrennen.

2. Hände und sonstige Körperteile müssen jedesmal, wenn sie mit infizierten Dingen (Ausscheidungen der Kranken, beschmutzter Wäsche usw.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) desinfiziert werden.

3. Bett- und Leibwäsche sowie waschbare Kleidungsstücke und dergleichen sind entweder auszukochen (Ig) oder in ein Gefäß mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (Ia) zu stecken. Die Flüssigkeit muß in den Gefäßen die eingetauchten Gegenstände vollständig bedecken. In dem Kresolwasser oder der Karbolsäurelösung bleiben die Gegenstände wenigstens zwei Stunden. Dann werden sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

4. Kleidungsstücke, die nicht gewaschen werden können, Matratzen, Teppiche und alles, was sich zur Damfdesinfektion eignet, sind in Dampfapparaten zu desinfizieren (If).

5. Alle diese zu desinfizierenden Gegenstände sind beim Zusammenpacken und bevor sie nach den Desinfektionsanstalten oder -apparaten geschafft werden, in Tücher, welche mit Karbolsäurelösung (I a) angefeuchtet sind, einzuschlagen und, wenn möglich, in gut schließenden Gefäßen zu verwahren.

Wer solche Wäsche usw. vor der Desinfektion angefaßt hat, muß seine Hände in der unter Ziffer 2 angegebenen Weise desinfizieren.

6. Zur Desinfektion infizierter oder der Infektion verdächtiger Räume, namentlich solcher, in denen Kranke sich aufgehalten haben, sind zunächst die Lagerstellen, Gerätschaften und dergleichen, ferner die Wände und der Fußboden, unter Umständen auch die Decke mittels Lappen, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I a) getränkt sind, gründlich abzuwaschen; besonders ist

darauf zu achten, daß diese Lösungen auch in alle Spalten, Risse und Fugen eindringen.

Die Lagerstellen von Kranken oder von Verstorbenen und die in der Umgebung auf wenigstens 2 Meter Entfernung befindlichen Gerätschaften, Wand- und Fußbodenflächen sind bei dieser Desinfektion besonders zu berücksichtigen.

Alsdann sind die Räumlichkeiten und Gerätschaften mit einer reichlichen Menge Wasser oder Kaliseifenlösung (I d) zu spülen. Nach ausgeführter Desinfektion ist gründlich zu lüften.

7. Die Anwendung des Formaldehyds empfiehlt sich besonders zur sogenannten Oberflächendesinfektion (vergleiche I e Abs. 3).

Nach voraufgegangener Desinfektion mittels Formaldehyds können nur die Wände, die Zimmerdecke, die freien glatten Flächen der Gerätschaften als desinfiziert gelten. Alles übrige, namentlich alle diejenigen Teile, welche Risse und Fugen aufweisen, sind gemäß den vorstehend gegebenen Vorschriften zu desinfizieren.

Einer Voreinleitung der Formaldehydgase in das Zimmer bedarf es bei Desinfektionen anläßlich des Aussatzes nicht.

8. Gegenstände aus Leder, Holz- und Metallteile von Möbeln sowie ähnliche Gegenstände werden sorgfältig und wiederholt mit Lappen abgerieben, die mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I a) befeuchtet sind. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I a) durchweicht. Nach zwölfstündiger Einwirkung der Desinfektionsflüssigkeit darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden.

Plüsch- und ähnliche Möbelbezüge werden nach Ziffer 3 und 4 desinfiziert oder mit verdünntem Kresolwasser oder Karbolsäurelösung (I a) durchfeuchtet, feucht gebürstet und mehrere Tage hintereinander gelüftet und dem Sonnenlicht ausgesetzt.

Eß- und Trinkgeschirre sind in siedendem Wasser auszukochen.

9. Gegenstände von geringem Werte (Inhalt von Strohsäcken, gebrauchte Lappen und dergleichen) sind zu verbrennen.

10. Soll sich die Desinfektion auch auf Personen erstrecken, so ist dafür Sorge zu tragen, daß sie ihren ganzen Körper mit Seife abwaschen und ein vollständiges Bad nehmen. Ihre Kleider und Effekten sind nach Ziffer 3 und 4 zu behandeln, das Badewasser nach Ziffer 1.

11. Die Leichen der Gestorbenen sind in Tücher zu hüllen, welche mit einer der unter I a

aufgeführten desinfizierenden Flüssigkeit getränkt sind, und alsdann in dichte Särge zu legen, welche am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen bedeckt sind.

12. Abweichungen von den Vorschriften unter Ziffer 1 bis 11 sind zulässig, soweit nach dem Gutachten des beamteten Arztes die Wirkung der Desinfektion gesichert ist.

25.

Gesetz

vom 22. Februar 1904,

enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 65.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 213) bleiben mit der Maßgabe in Kraft, daß im § 2 des Artikel I und im Artikel II statt „31. März 1904" zu setzen ist: „31. März 1905".

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. Februar 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 38 S. 217.

26.

Gesetz

vom 22. Februar 1904,

Aenderung der Reichsschuldenordnung

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 66.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Die Reichsschuldenordnung [1]) wird geändert wie folgt:

I. In dem § 1 Abs. 1 wird nach dem ersten Satze folgender Satz eingefügt:

„Diese Ermächtigung enthält zugleich die Befugnis, Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrag einzulösen."

II. In dem § 7 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Nach Anordnung des Reichskanzlers können Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in den Verkehr gelangten Schatzanweisungen ausgegeben werden. Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Reichsschuldenverwaltung auf Anordnung des Reichskanzlers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem

1) Siehe B. G. Bd. 89 S. 597.

Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört."

Artikel 2.

Dieses Gesetz findet auch auf die vor seinem Inkrafttreten bewilligten Kredite Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. Februar 1904,

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow

27.

Bekanntmachung

vom 26. Februar 1904,

Vorschriften über Auswandererschiffe

betreffend [1]).

(R.-G.-Bl. 1904 S. 186.)

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 4. Februar 1904 beschlossen:

Die Ziffer 10 des § 70 der Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über Auswandererschiffe, vom 14. März 1898 (Reichs-Gesetzblatt S. 57) erhält folgende Fassung:

„nach Beendigung jeder Reise alsbald dem für den überseeischen Landungsplatz zuständigen deutschen Konsul eine Meldung oder eine Fehlanzeige über etwaige auf der Reise beobachtete, den Mädchenhandel betreffende Vorkommnisse oder Verdachtsfälle zu erstatten; ferner, falls hinsichtlich bestimmter auf dem Schiffe befindlicher Frauenspersonen der Verdacht entsteht, daß sie zu Unzuchtszwecken ins Ausland verbracht werden sollen, dem für den Ausschiffungshafen der betreffenden Frauenspersonen zuständigen deutschen Konsul so frühzeitig als möglich Mitteilung von Namen, Staatsangehörigkeit und Reiseziel dieser Personen und ihrer Begleiter zu machen;".

Berlin, den 26. Februar 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

---

1) Vergl. B. G. Bd. 48 S. 173.

28.

Bekanntmachung

vom 29. Februar 1904,

die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen

betreffend.

(R.=G.=Bl. 1904 S. 138.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Febr. ds. Js. auf Grund des § 56b Abs. 1 der Gewerbeordnung[1]) beschlossen, das Feilbieten im Umherziehen für Biere mit einem Alkoholgehalte bis zu 2 Prozent innerhalb des Herzogtums Braunschweig zu gestatten[2]).

Berlin, den 29. Februar 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 39 S. 34.

2) Vergleiche: B. G. Bd. 27 S. 208 u. Bek. v. 17. März 1899 gleichen Betreffs (R.=G.=Bl. 1899 S. 374).

29.

Bekanntmachung
vom 1. März 1904,
Vorschriften über Auswandererschiffe
betreffend [1]).

(R.-G.-Bl. 1904 S. 138.)

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 4. Februar 1904 beschlossen:

Dem § 35 Abs. 1 der Vorschriften des Bundesrats über Auswandererschiffe vom 14. März 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) ist folgender Satz anzufügen:

Im Verkehre mit den deutschen Schutzgebieten dürfen ferner Benzin, Benzol, Gasolin, Petroläther und Schwefeläther in Mengen von höchstens 500 Liter für jedes Schiff befördert werden.

Berlin, den 1. März 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 48 S. 171.

30.

Ministerial-Entschließung

vom 14. Februar 1904,

die Fleischbeschauer

betreffend.

(Generalisiert unter Nr. 70.)

1. Hausmetzger, die als solche selbständige Gewerbetreibende sind, fallen unter das Verbot des § 11 der Ausführungsbestimmungen B zum Fleischbeschaugesetz[1]) und dürfen daher nicht als Fleischbeschauer angestellt werden.

2. Auf Hausmetzger, welche schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes als Fleischbeschauer tätig waren, hat nicht § 11 sondern § 10[1]) der genannten Ausführungsbestimmungen Anwendung zu finden. —

3. Hausmetzger, welche in der Zeit vom 1. April 1903 bis jetzt als Fleischbeschauer neu aufgestellt worden sind, können ausnahmsweise als solche beibehalten werden.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch.**

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 640 u. 641.

31.

Bekanntmachung

vom 19. Februar 1904,

das Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik

betreffend [1]).

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 43.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Die wissenschaftliche Behandlung der die Gegenwart lebhaft beschäftigenden Fragen der Fortbildung des Strafrechts würde erheblich gefördert werden, wenn ihr die Fülle lehrreicher Tatsachen und Erfahrungen zur Verfügung stände, die in den Akten der Gerichte über Strafverfahren aufgespeichert ist. Damit dieses Material für wissenschaftliche Zwecke künftig mehr als bisher verwertet werden kann, hat in Uebereinstimmung mit dem Professor der Rechte in Berlin Dr. von Liszt der Professor des Strafrechts an der deutschen Universität in Prag Dr. Groß beschlossen, das von ihm herausgegebene Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik für die Sammlung von Tatsachen aus dem Bereiche der Ursachen und der Erscheinungsformen des Verbrechens zur Verfügung zu stellen und in einer besonderen Abteilung der Zeitschrift Mitteilungen über Fälle zu veröffentlichen, in denen irgend ein kriminologisch wichtiges Problem zum Ausdrucke gekommen ist. Das Rundschreiben des Dr. Groß, worin der Plan des Unternehmens näher dargelegt wird, ist im Abdruck angefügt.

Das Staatsministerium der Justiz wünscht, daß die Richter und Staatsanwälte das Unternehmen des Professors Dr. Groß tunlichst unterstützen;

1) Vergleiche hieher B. G. Bd. 42 S. 800.

es ermächtigt sie deshalb, dem Herausgeber des Archivs für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik aus den Akten über erledigte Strafverfahren unter Weglassung der Namen der Beteiligten Tatsachen mitzuteilen, die zur Erweiterung der Kenntnis von den Ursachen und den Erscheinungsformen der Verbrechen dienen zu können scheinen.

Sollte mit Bezug auf eine im Archiv veröffentlichte Mitteilung das Ersuchen um Ueberlassung der Akten über das Strafverfahren zum Zwecke der eingehenderen Bearbeitung des Falles gestellt werden, so darf die Ueberlassung nur mit Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz erfolgen.

München, den 19. Februar 1904.

v. Miltner.

Abdruck.

Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik.

Ueber Anregung des Herrn Dr. Richard Passow in Berlin und in Uebereinstimmung mit Herrn Geheimrat Prof. Dr. v. Liszt habe ich beschlossen, von nun an im „Archiv" der Sammlung von Tatsachenmaterial über die Ursachen und Erscheinungsformen des Verbrechens noch mehr und in anderer Form als wie bisher Beachtung zuzuwenden.

Es soll deshalb eine besondere Rubrik für solche vorgekommene Fälle eröffnet werden, in welchen irgend ein kriminologisch wichtiges Problem zum Ausdruck gekommen ist.

Wir stellen uns den Vorgang so vor, daß die aktenmäßige Darstellung der betreffenden Fälle von Leuten der Praxis zur Veröffentlichung im „Archiv" in der Weise mitgeteilt und der Tatbestand so kurz angeführt wird, als es mit dem Verständnisse des Falles vereinbarlich erscheint; ob der Fall neu oder alt ist, sei gleichgültig. Dann folgt ausführlicher die Darstellung jenes Momentes, um dessentwillen der Verfasser den Fall als kriminologisch wichtig ansieht; zuletzt eine ganz kurze Mitteilung des Urteils (oder der Einstellung u. s. w.), und Angabe eines Datums, nach welchem der Akt gefunden und beschafft werden kann, wenn der Fall eine eingehendere Bearbeitung nötig macht.

Welche kriminologischen Momente uns diesfalls interessieren, läßt sich taxativ nicht sagen, es ist daher auch eine erschöpfende und systematische Aufzählung aller der Probleme, die hier in Frage kommen, zur Zeit nicht möglich; wir heben jedoch, um an einigen Beispielen klarer den Zweck der Sammlung zu zeigen, folgende Punkte hervor:

I. Faktoren des Verbrechens: Aberglauben, auffallende Dummheit, Sorglosigkeit, Bosheit, Brutalität, Gewalttätigkeit, Roheit, Grausamkeit, sexuellsittliche Depravation, Gewohnheit, Vererbung, Nachahmung; Verbrechen aus Ehrbegriff, Handeln aus Ehre oder sonstigem honorigen Motiv; scheinbare Grundlosigkeit im Vorgehen; auffallende Habsucht u. s. w.

II. Erscheinungsformen des Verbrechens: Signifikante Fälle über Gewohnheitsdiebe, Warenhausdiebinnen, Hochstapler, Heiratsschwindler, Wucherer, Landstrei-

cher, Falschspieler, Engelmacherinnen; Prostitution und Kuppelei; Anarchisten; Gewohnheitsbetrüger; jugendliche Verbrecher u. s. w.

III. **Sonstige kriminalpsychologisch bemerkenswerte Momente**: Bestimmte Rechts- und Moralauffassungen im Volke; auffallende Klugheit, Feinfühligkeit, vornehme Auffassung bei sonst gemeinen Leuten; Besonderes bei Kindern, Greisen, Männern, Frauen; Sinnestäuschungen, Halluzinationen, Illusionen; pathologisches und pathoformes Lügen; Apperzeptionen und Schätzungen von Entfernungen, Zeiten, Größen; auffallendes im Aeußern (Physiognomie, Haltung, Hände, Kleidung, Benehmen); Verwechslung von Schlüssen auf Wahrnehmungen; unbewußtes, instinktives, mechanisches Handeln, Reflexbewegungen und reflektoides Tun Gedächtnis und Täuschungen, Mißverständnisse; Art des Wiedergebens, Sprachliches (Ausdrucksweise und -form, Dialekt); Schlaf, Traum, Rausch, Voreingenommenheit; Begehen von Verbrechen mit besonderen Merkwürdigkeiten (z. B. Mord mit Mitnehmen oder Umherhängen von Körperteilen oder Kleidungsstücken des Ermordeten) u. s. w. u. s. w.

Um ungefähr zu zeigen, wie ich mir die Darstellung einzelner Fälle, namentlich dem Umfange nach, denke, sei hier ein Beispiel angeführt:

In der Zeit vom Sommer 1902 bis Frühjahr 1903 kamen in dem kleinen Orte T. neun Brände zum Ausbruche, die zweifellos alle auf Bosheit zurückzuführen waren und einen Gesamtschaden von über 90000 Kr. verursacht haben. Erst bei dem letzten Brande gelang es, des Täters habhaft zu werden, welcher nach und nach gestand, alle neun Brände gelegt zu haben. Es war dies der 21 Jahre alte, gerichtlich unbestrafte und nicht schlecht beleumundete Schornsteinfeger E. P. Als Motiv gab er an, daß er Gelegenheit haben wollte, als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr bei den Bränden seinen Mut, seine Entschlossenheit und Geschicklichkeit zu betätigen.

Die Erhebungen und die Verhandlung hat zum mindesten nichts dargetan, was diesen Angaben des E. P. widersprochen hätte, irgend ein anderes Motiv konnte nicht festgestellt werden. Beim Löschen der Brände hat er sich tatsächlich jedesmal hervorgetan.

Das Urteil lautete auf zwölf Jahre schweren Kerker.

(Anklage der Staats-Anw. **Leoben** vom 18. Juli 1903.)

Ich richte nun an alle praktischen Kriminalisten, die sich für die moderne Entwicklung der exakten Forschung im Strafrecht interessieren, die dringende

Bitte um Mitarbeiterschaft an dieser wichtigen Aufgabe. Wir wollen einstweilen bloß Material sammeln, wichtiges und aktenmäßig verläßliches Material in der angedeuteten Form, welches in meinem „Archiv“ zur Veröffentlichung kommen soll; gelingt es, die gewünschte Beobachtung sehr vieler Fälle zu erreichen, liegt einmal sehr viel Material vor, dann wollen wir erst vorsichtig daran gehen, aus demselben die uns maßgebenden Probleme hervorzusuchen und zu bearbeiten.

Was endlich das Aeußere der Frage anlangt, so bitte ich, die betreffenden Fälle, jeden für sich, auf einem Blatt Papier (einseitig beschrieben) zu verzeichnen und an meine Adresse zu senden.

Prag, Januar 1904.

Dr. **Hans Groß**,
o. ö. Professor des Strafrechts
a. d. deutschen Universität Prag I, Ferdinandstraße 25.

32.

Bekanntmachung

vom 22. Februar 1904,

die bedingte Begnadigung

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 47.)

K. Staatsministerium der Justiz.

I. Die Strafvollstreckungsbehörden haben vor der Einleitung der Strafvollstreckung sorgfältigst zu prüfen, ob nicht die Vollstreckung dadurch gehemmt ist, daß das erkennende Gericht die Bewilligung einer Bewährungsfrist befürwortet und das Staatsministerium der Justiz über die Bewilligung noch nicht entschieden hat.

Zur Erleichterung der Prüfung wird hiermit unter Bezugnahme auf die Vorschriften unter B Nr. III, V, VI, C II der Bekanntmachungen vom 24. März 1896[1]), Einführung der bedingten Begnadigung betreffend (JMBl. S. 72), und auf die Bestimmung in Nr. II Abs. 2 Nr. 5 der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1902[2]) die bedingte Begnadigung betreffend (JMBl. S. 1089), folgendes angeordnet:

1. Bei den Amtsgerichten ist ein Verzeichnis derjenigen Personen anzulegen, für welche das erkennende Gericht die Bewilligung einer Bewährungsfrist befürwortet hat. Das Verzeichnis hat die Namen der Verurteilten in alphabetischer Reihenfolge, die Nummer, unter der die Strafsache in das Anzeigeverzeichnis (die Uebersicht) eingetragen ist, und die Angabe des Tages zu enthalten, an dem das Gericht das Gutachten abgegeben

1) Siehe B. G. Bd. 33 S. 63 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 41 S. 1222.

hat. Es ist von dem Beamten zu führen, der mit der Führung der Vormerkungsliste betraut ist. Der Vorstand des Amtsgerichts hat im Benehmen mit dem Amtsanwalt Anordnungen zu treffen, die bewirken, daß diesem Beamten das Gutachten des Gerichts möglichst bald nach der Erlassung des Urteils übergeben wird.

2. Sowohl das Gutachten des Gerichts als die Entscheidung des Staatsministeriums der Justiz ist in der Spalte X der Vormerkungsliste, in der Spalte XVI des Urteilsbuchs, in der Spalte 10 des Verzeichnisses (Formular XIII) zum § 57 der Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes und in der Spalte 11 des Verzeichnisses (Formular XIII) zu den §§ 48, 50 der Vollzugsvorschriften zum Forststrafgesetze kurz zu vermerken.

II. Die Gerichte werden darauf aufmerksam gemacht, daß die nach den Vorschriften in Nr. II Abs. 2 Nr. 1, 2 der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1902[1]) abgegebenen Gutachten weder verkündet, noch in das Protokoll über die Hauptverhandlung aufgenommen werden dürfen.

München, den 22. Februar 1904.

v. Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 1222.

33.

Bekanntmachung

vom 22. Februar 1904,

Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 49.)

(Min.-A.-Bl. 1904 S. 98.)

K. Staatsministerium der Justiz.

K. Staatsministerium des Innern.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der K. Verordnung vom 17. November 1902[1]) Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betreffend, wird bestimmt, daß für Amtsärzte, wenn sie infolge einer gerichtlichen Vorladung als Sachverständige gezwungen sind, über Nacht außerhalb ihres Wohnsitzes zu verweilen oder wenn sie außerhalb ihres Wohnsitzes eine Leichenöffnung auf gerichtliche Anordnung vorzunehmen haben, das nach den §§ 2 Abs. 1, 6 und 15 Abs. 2 der Verordnung zu gewährende Tagegeld auf 20 Mark festgesetzt werden kann.

München, den 22. Februar 1904.

Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilitzsch. v. Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 1005. Vergl. unter S. 189.

34.

Ministerial-Entschließung

vom 27. Februar 1904,

die Bescheinigung der Ortsentfernungen behufs Berechnung der Umzugsgebühren

betreffend.

(Fin.-M.-Bl. 1904 S. 26.)

K. Staatsministerium des Innern.

Die in Ziff. 5 der Ministerial-Entschließung vom 12. September 1876 enthaltene Anordnung (M.A.Bl. S. 367)[1]) ist durch die K. Allerhöchste Verordnung vom 20. November 1902, die Vergütung der Umzugskosten an Beamte und Bedienstete des Zivilstaatsdienstes betreffend, gegenstandslos geworden und wird daher hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Distriktsverwaltungsbehörden sind hievon geeignet zu verständigen.

München, den 27. Februar 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch.

---

1) Vergl. hieher B. G. Bd. 42 S. 784.

35.

Bekanntmachung

vom 28. Februar 1904,

die Entmündigung der in Irrenanstalten untergebrachten Personen

betreffend [1]).

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 49.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Von der Entmündigung einer Person, die in einer Irrenanstalt untergebracht ist, hat das Vormundschaftsgericht den Vorstand der Anstalt unverzüglich zu benachrichtigen. Das gleiche gilt bezüglich der Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses und der Wiederaufhebung der Entmündigung.

Bei der Benachrichtigung des Vorstands von der Entmündigung ist ihm auch mitzuteilen, wer der gesetzliche Vertreter der entmündigten Person ist. Von dem Eintritt eines Wechsels der Person des gesetzlichen Vertreters ist ihm gleichfalls unverzüglich Nachricht zu geben.

München, den 28. Februar 1904.

v. Miltner.

1) Vergl. hieher B. G. Bd. 42 S. 784.

36.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 2. März 1904,

die Zahl und die Sitze der Notariate

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 55.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikel 6 des Notariatsgesetzes [1]) zu verordnen, was folgt:

Vom 1. Mai 1904 an wird im Bezirke des Landgerichts Zweibrücken ein weiteres Notariat mit dem Sitze in Pirmasens und der Bezeichnung „Notariat Pirmasens III“, im Bezirke des Landgerichts Frankenthal ein weiteres Notariat mit dem Sitze in Neustadt a. d. H. und der Bezeichnung „Notariat Neustadt a. d. H. III“ errichtet.

München, den 2. März 1904.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Miltner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Dr. v. Henle.

---

1) Siehe B. G. Bd. 37 S. 688.

37.

Bekanntmachung

vom 4. März 1904,

die Gewährung von Zeugengebühren an Personen betreffend, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen.

(Fin.-M.-Bl. 1904 S. 27.)

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 50.)

K. Staatsministerium der Justiz und K. Staatsministerium der Finanzen.

Bei der Festsetzung der nach den Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige[1]) den Zeugen zu gewährenden Beiträge nehmen, wenn der Zeuge in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse steht, manche Gerichte auf die Vorschrift im § 616 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]) Rücksicht. Sie verweigern dem Zeugen die Gewährung einer Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis, weil der zur Dienstleistung Verpflichtete dadurch, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch die Vernehmung als Zeuge an der Dienstleistung verhindert wird, dem Dienstberechtigten gegenüber des Anspruchs auf die Vergütung nicht verlustig werde, einen Erwerb also nicht versäume.

Dieses Verfahren ist nicht richtig. Die Vorschrift im § 616 Satz 1 ist nicht zwingend, sondern ihre Anwendung kann durch Vereinbarung der Beteiligten ausgeschlossen werden. Weder der Dienstberechtigte noch der zur Dienstleistung Verpflichtete hat ein Interesse daran, daß der Vorteil, der sich aus

---

1) Siehe B. G. Bd. 37 S. 374.
2) Siehe B. G. Bd. 34 S. 102.

der Anwendung jener Vorschrift für den zur Zahlung der Gebühren der Zeugen Verpflichteten ergibt, der Staatskasse oder demjenigen anderen zugewendet wird, der die Gebühren zu zahlen oder der Staatskasse die von ihr gezahlten Beträge zu erstatten hat. Wohl bei jeder Schließung eines Dienst- oder Arbeitsvertrags würden deshalb die Beteiligten, wenn sie an den Fall überhaupt dächten, vereinbaren, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete oder Arbeiter für die Zeit die Vergütung oder den Lohn nicht beanspruchen kann, für deren Versäumung ihm nach den Vorschriften über die Gebühren der Zeugen Entschädigung gewährt werden muß. Die Vereinbarung kann auch stillschweigend getroffen werden.

Die Gerichte werden deshalb richtig verfahren, wenn sie bei der Festsetzung der Entschädigung für die Zeitversäumnis des in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehenden Zeugen ohne weiteres davon ausgehen, daß die Anwendung der Vorschrift im § 616 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die durch die Zeugschaftsleistung verursachte Verhinderung an der Dienst- oder Arbeitsleistung nach dem Willen der Beteiligten ausgeschlossen sein soll, und demgemäß auf jene Vorschrift keine Rücksicht nehmen.

München, den 4. März 1904.

Dr. Frhr. von Riedel. von Miltner.

38.

Ministerial-Entschließung

vom 4. März 1904,

Handel mit Obstbäumen im Umherziehen

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 73.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nach § 56 Abs. 2 Nr. 10 der Reichsgewerbeordnung[1]) sind Bäume aller Art, Sträucher u. s. w. vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen.

Trotz dieses Verbotes[2]) wird nicht selten noch immer der Versuch gemacht, Obstbäume im Hausierwege zu vertreiben.

Da bekanntlich durch den Hausierhandel in der Regel nur geringwertige Bäume von zweifelhaften Sorten, nicht selten mit Schädlingen, namentlich mit Blutläusen, behaftet, verbreitet werden, so bedeutet der Hausierhandel mit Obstbäumen eine große Gefährdung des Obstbaues.

Die Distriktspolizei- und Ortspolizeibehörden werden daher angewiesen, die Bestimmung des § 56 Abs. 2 Nr. 10 a. a. O.[1]) mit aller Strenge zu vollziehen. Die Gendarmeriestationen sind mit entsprechender Weisung zu versehen.

Ferner sind die Interessenten vor dem Ankaufe von Obstbäumen von Hausierern eindringlich zu warnen.

München, den 4. März 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 39 S. 32.

2) Vergl. Bek. v. 12. Juli 1897 die Gestattung des Feilbietens von Obstbäumen im Umherziehen betr. (R.-G.-Bl. 1897 S. 596).

39.

Bekanntmachung

vom 5. März 1904,

die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 52.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Zu einer Entscheidung des Obersten Landgerichts über die Auslegung der Vorschrift im § 3 Abs. 2 Satz 1 der Königlichen Verordnung vom 17. November 1902[1]) (G.- u. V.-Bl. S. 715) gab folgender Fall Anlaß:[2]) Ein praktischer Arzt behandelte einen Arbeiter, dem ein anderer eine Körperverletzung zugefügt hatte. Der Staatsanwalt ließ zu der Hauptverhandlung gegen den Täter, die vor der Strafkammer eines Landgerichts auf den 8. April 1903 vormittags 8½ Uhr anberaumt war, den Arzt als Sachverständigen laden. Dieser leistete der Ladung Folge, verließ am 7. April mittags 12 Uhr 10 Minuten seinen Wohnort, kam mit Benützung der Eisenbahn am gleichen Tage abends 8 Uhr 33 Minuten am Sitze des Landgerichts an, nahm an 8. April an der drei Stunden dauernden Hauptverhandlung teil und kam an diesem Tage nachts 10 Uhr 11 Minuten an seinen Wohnort zurück. Die Strafkammer verurteilte den Angeklagten, legte ihm die Kosten des Verfahrens auf (wegen seiner Mittellosigkeit hat sie die Staatskasse zu tragen) und setzte in Anwendung der §§ 3, 12, 15 der Verordnung vom 17. November 1902 die dem Arzte nach § 84 der Strafprozeßordnung[3]) aus der Staatskasse

---

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 1005.
2) Vergl. auch B. G. Bd. 42 S. 1045 u. 43 S. 182.
3) Siehe B. G. Bd. 15 Abt. 1 S. 360.

zu gewährende Entschädigung auf 122 Mark 80 Pfennig fest, weil sie der Anschauung war, daß er zu erhalten habe

18 Mark 80 Pfennig Ersatz der Auslagen für Benutzung des Beförderungsmittels, 8 Mark Gebühr für die Teilnahme an der Hauptverhandlung, 96 Mark Entschädigung für den durch den Hin- und Rückweg veranlaßten Zeitaufwand von 32 Stunden.

Die Regierung, Kammer der Finanzen, legte gegen die Festsetzung des Betrags der Entschädigung für den Zeitaufwand die Beschwerde ein. Das Oberste Landesgericht setzte durch den Beschluß vom 11. Februar 1904 die Gesamtgebühr des Arztes auf 86 Mark 80 Pfennig fest. Es sprach aus, daß der Arzt, abgesehen von den unbestritten gebliebenen Beträgen von 18 Mark 80 Pfennig und 8 Mark, zu erhalten habe

1. für die Zeit von der Abreise von seinem Wohnorte bis zur Ankunft am Sitze des Landgerichts, also für neun Stunden, eine Gebühr von 1 Mark 50 Pfennig für jede angefangene halbe Stunde, sohin als Entschädigung für den durch den Hinweg veranlaßten Zeitaufwand 27 Mark;

2. für die Zeit von der Beendigung der Hauptverhandlung (11 Uhr 30 Minuten vormittags) bis zur Ankunft an seinem Wohnorte (10 Uhr 11 Minuten nachts), also für 10½ Stunden und eine angefangene halbe Stunde, eine Gebühr von 1 Mark 50 Pfennig für jede angefangene halbe Stunde, sohin als Entschädigung für den durch den Rückweg veranlaßten Zeitaufwand 33 Mark;

daß ihm aber für die Zeit von der Ankunft am Sitze des Landgerichts (7. April 8 Uhr 53 Minuten abends) bis zum Beginne der Hauptverhandlung (8. April 8 Uhr 30 Minuten vormittags) eine Entschädigung weder nach § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 17. November 1902 noch nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige bewilligt werden könne.

München, den 5. März 1904.

v. Miltner.

40.

Bekanntmachung

vom 7. März 1904,

die Führung der Waisenlisten

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 91.)

K. Staatsministerium der Justiz und K. Staatsministerium des Innern.

Nach § 11 Abs. 2, 3 der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1899, den Gemeindewaisenrat betreffend[1]) Just. Min.Bl. 1899 S. 553, M.A. Bl. 1900 S. 108), haben die Waisenräte die Mitteilungen des Vormundschaftsgerichts über die Anordnung der Vormundschaft oder Pflegschaft und über die Person des Vormundes, Gegenvormundes oder Pflegers sowie die Mitteilungen anderer Gemeindewaisenräte über die Verlegung des Aufenthalts des Mündels in den Bezirk des Gemeindewaisenrats aufzubewahren. Die Amtsgerichte haben die Waisenräte darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn der auf einen Mündel bezügliche Eintrag in der Waisenliste gelöscht wird, weil die Vormundschaft oder Pflegschaft beendigt ist oder der Mündel seinen Aufenthalt in den Bezirk eines anderen Waisenrats verlegt hat, die auf den Mündel sich beziehenden Mitteilungen vernichtet werden sollen. Die Mitteilungen des Vormundschaftsgerichts über die Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft (§ 13 Abs. 3[1]) der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1899) sollen sofort nach der Berichtigung der Waisenliste vernichtet werden.

München, den 7. März 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch. von Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 87 S. 935 u. 936.

41.

Gesetz

vom 8. März 1904,

die Aufhebung des § 2 des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. von 1872 S. 253)

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 139.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der § 2 des Gesetzes, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 253[1]) wird aufgehoben.

§ 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 8. März 1904.

(L S.) **Wilhelm.**

Graf von Bülow.

---

1) Siehe B. G. Bd. 11 S. 656.

42.

Ministerial-Entschließung

vom 10. März 1904,

die Aufhebung des Uebereinkommens zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn über die Naturalisation

betreffend.

(Generalisirt unter Nr. 6301.)

Im Nachgange zur Ministerialentschließung vom 15. August 1903 Nr. 18260[1]) wird bekannt gegeben, daß die österreichischen und die ungarischen Behörden mit Weisung dahin versehen worden sind, daß deutsche Reichsangehörige in Zukunft in den österreichischen und ungarischen Staatsverband aufgenommen werden können, ohne daß sie die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit nachweisen.

Hienach sind die Distriktsverwaltungsbehörden zu verständigen.

J. V.

Staatsrat von Geib.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 846.

43.

Bekanntmachung

vom 12. März 1904,

die von den Standesbeamten an die Amtsgerichte zu erstattenden Anzeigen von Geburten

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 99.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern, K. Staatsministerium der Justiz und K. Staatsministerium des Innern.

Daß die Anlage II[1]) zu der Bekanntmachung, betreffend die von den Standesbeamten an die Amtsgerichte zu erstattenden Anzeigen von Geburten, Verehelichungen und Todesfällen, vom 18. Dezember 1899 (Just. Min. Bl. S. 578, M. A. Bl. S. 669) bildende Muster des Formulars, das nach Ziff. 1 Abs. 2 der Bekanntmachung[1]) zur Erstattung der Anzeige von der Geburt eines unehelichen Kindes zu benützen ist, wird hiemit durch das im Abdrucke folgende Muster ersetzt.

Die noch vorhandenen, nach dem früheren Muster hergestellten Formulare können aufgebraucht werden, sind jedoch handschriftlich nach Maßgabe des neuen Musters zu ergänzen.

München, den 12. März 1904.

Frhr. **von Podewils.** Dr. Frhr. **von Feilitzsch.** **von Miltner.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 37 S. 1168 u. 1165.

Standesamt ....

An
das Amtsgericht ....

In das Geburtsregister ist heute die am ....

....

erfolgte Geburt eines Kindes der unverehelichten (geschiedenen) ....

....

....

eingetragen worden. Das Kind hat d . . Vornamen

....

erhalten.

Gleichzeitig ist eingetragen worden, daß der ....

....

die Vaterschaft zu dem Kinde anerkannt hat.

Die Eltern der Mutter des Kindes sind ....

....

....

sie wohnen in ....

....

......................................, den 19

Der Standesbeamte

44.

Entschließung

vom 13. März 1904,

Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in der seit 1. Januar 1900 geltenden Fassung

betreffend.

(M.=A.=Bl. 1904 S. 81.)

In teilweiser Aenderung der Ziff. 18 Abs. 3 der Ministerialanweisung zum Vollzuge des Personenstandsgesetzes (M. A. Bl. 1899 S. 673 ff.)[1]) wird bestimmt, daß bei Beurkundung von Geburten und Sterbefällen die Mittagsstunde durch die Worte „mittags zwölf Uhr" und die Mitternachtsstunde durch die Worte „in der Nacht vom . . . . . auf . . . . . um zwölf Uhr" bezeichnet wird.

München, den 13. März 1904.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 38 S. 1019.

45.

Ministerial-Entschließung

vom 13. März 1904,

Unfallversicherung von Landwirten bei Bauausführungen

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 82.)

Mit Ministerial-Entschließung vom 20. Februar 1902 Nr. 4496 (M. A. Bl. S. 63)[1]) wurde auf die gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Versicherung der Landwirte gegen Unfälle bei Ausführung landwirtschaftlicher Bauten bestehen, hingewiesen und das lebhafte Interesse der Landwirte betont, von dem in § 4 Abs. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes[2]) ihnen eingeräumten Rechte der freiwilligen Versicherung möglichst ausgedehnten Gebrauch zu machen.

Da immer wieder Fälle vorkommen, in welchen die Entschädigungsansprüche land- und forstwirtschaftlicher Betriebsunternehmer abgewiesen werden müssen, weil der Unfall sich bei einer Regiebauarbeit (Beifahren von Brettern, Ziegelsteinen 2c.) ereignete und der betreffende Unternehmer unterlassen hatte, sich für diese Regiebauarbeit zu versichern, so werden die eingangs erwähnten Behörden neuerlich angewiesen, im Sinne der Entschließung vom 20. Febr. 1902 zu wirken.

Die einschlägigen Bestimmungen im Statut und Nebenstatut der Bayerischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft werden in der Anlage zum Abdruck gebracht.

München, den 13. März 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 99.
2) Siehe B. G. Bd. 39 S. 284.

I. Auszug aus dem Statut der Bayer. Baugewerks-Berufsgenossenschaft vom 17. August 1901[1]).

Abschnitt IV (§§ 48 mit 50).

IV. Ausdehnung der Versicherung.

A. Erstreckung der Versicherungspflicht.

§ 48.

Kleine Unternehmer.

Die Versicherungspflicht wird auf die Unternehmer erstreckt, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen. Zur regelmäßigen Beschäftigung eines Lohnarbeiters gehören mindestens 250 Tagewerke.

Unternehmer, deren Betriebstätigkeit sich durch ihre wissenschaftliche oder künstlerische Art von der Arbeit in kleingewerblichen Betrieben unterscheidet, unterliegen der Versicherungspflicht nicht.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Unternehmer, welche Arbeiter nicht beschäftigen, wenn ihr Betrieb zu einem der in § 2 genannten Gewerbszweige gehört, demnach durch die Beschäftigung eines Arbeiters nach §§ 1, 2 des Gesetzes versicherungspflichtig werden würde, soferne ihr Gesamt-Jahresarbeitsverdienst M. 3000 nicht übersteigt.

§ 49.

Die durch § 5 Abs. 1 des Gesetzes und § 48 des Statuts begründete Selbstversicherung erfolgt bei der Versicherungsanstalt (§§ 18 und ff. des Bauunfallversicherungs-Gesetzes). Ueber An- und Abmeldung sowie über die Grundlagen der Versicherung trifft das Nebenstatut Bestimmung.

B. Freiwillige Versicherung.

§ 50.

Die Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst

1) Bauunfallversicherungs-Gesetz: B. G. Bd. 39 S. 283. Gewerbeunfallversicherungs-Gesetz: B. G. Bd. 39 S. 152. Krankenversicherungs-Gesetz: B. G. Bd. 29 S. 243 u. Bd. 42 S. 428.

M. 3000 nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen, sind berechtigt, sich selbst gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Die Bestimmungen des § 49 finden hiebei entsprechende Anwendung.

Durch Beschluß des Genossenschaftsvorstandes kann solchen Betriebsunternehmern, deren Selbstversicherungsbeiträge sich als uneintreibbar erwiesen haben, die Berechtigung zur ferneren Selbstversicherung entzogen werden. In diesem Falle erlischt die bisherige Versicherung mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses an den Unternehmer, unbeschadet des dem letzteren zustehenden Beschwerderechts.

II. Auszug aus dem Nebenstatut für die Versicherungsanstalt der Bayer. Baugewerks-Berufsgenossenschaft vom 17. August 1901.

Abschnitt I und II (§§ 1 mit 8).

I. Verwaltung.

§ 1.

Die Angelegenheiten der Versicherungsanstalt werden nach Maßgabe der Gesetze, dieses Nebenstatuts und des Genossenschaftsstatuts, durch die Genossenschaftversammlung, den Genossenschaftsvorstand und die Vertrauensmänner verwaltet.

§ 2.

Dem Genossenschafts-Vorstande obliegt die gesamte Verwaltung der Versicherungsanstalt, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz, Nebenstatut oder Genossenschaftsstatut der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

§ 3.

Der Genossenschafts-Versammlung bleibt insbesondere vorbehalten:

1. die Wahl des Ausschusses zur Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
2. die Beschlußfassung über Abänderungen des Nebenstatuts;
3. die Beschlußfassung über die für die Bauarbeiten

derjenigen Unternehmer, welche nicht Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind, aber in dem Bezirk derselben Bauarbeiten ausführen, zu erlassenden Unfallverhütungs-Vorschriften (sowie wegen Ueberwachung der Betriebe derselben).

II. Umfang der Versicherung.

§ 4.

Bei der Versicherungsanstalt werden in Anwendung des § 4 Abs. 1, 2 u. 3 und § 6 Ziffer 4 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes und des § 5 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes sowie § 49 des Statuts versichert:

1. die nach § 1 resp. §§ 18 Abs. 1 und 2 und 23 lit. a und b des Bauunfallversicherungsgesetzes versicherten Bauarbeiter;
2. Baugewerbetreibende, welche nicht mindestens 250 Baugewerkstagewerke jährlich regelmäßig durch Lohnarbeiter verrichten lassen und solche, welche überhaupt nur allein selbständig arbeiten (Zwangsselbstversicherte, siehe §§ 5 u. 7).
3. Mitglieder der Berufsgenossenschaft, welche der Zwangs-Selbstversicherung nicht unterstehen (siehe § 50 des Statuts) und nicht gewerbsmäßige Unternehmer von Bauarbeiten (freiwillig Selbstversicherte, siehe §§ 6 und 7);

§ 5.

Zwangsselbstversicherte (Kleinmeister).

1. Für die selbstversicherungspflichtigen Baugewerbetreibenden beginnt die Versicherungs- und Beitragspflicht mit dem Tage des bezüglichen Betriebsbeginnes und endet mit Ablauf jenen Monats, in welchem der Versicherte stirbt oder den Nachweis über den Fortfall der Versicherungspflicht dem Genossenschaftsvorstande schriftlich erbringt. Die Legitimationspapiere sind einzusenden.
2. Die Versicherungspflichtigen haben sich ohne Aufforderung sofort mit Betriebsbeginn schriftlich beim Genossenschafts-Vorstande anzumelden (siehe § 7). Wird die Anmeldung nicht rechtzeitig und richtig gemacht, so ist sie von Amts wegen zu bewirken — unbeschadet des Beschwerderechts (Ziff. 5).
3. Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, gegen diejenigen Gewerbetreibenden, welche der Vorschrift der Ziff. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entsprechen, eine Geldstrafe bis zu 10 Mark zu verhängen, sofern nicht die Strafbestimmungen des

§ 147 des Gew. Unf. Vers. Ges. in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Bauunf. Vers. Ges. zur Anwendung kommen (siehe auch § 8 Ziff. 5).

4. Geht die Unternehmereigenschaft verloren, so erfolgt die Streichung auch von Amts wegen.
5. Beschwerden gegen Heranziehung zur Zwangsselbstversicherung sowie gegen Streichung von Amts wegen sind innerhalb 14 Tagen nach der mittels eingeschriebenen Briefes erfolgten Zustellung des Bescheides an das K. Bayer. Landesversicherungsamt in München einzureichen.

§ 6.

Freiwillige Selbstversicherung.

Wird von der Berechtigung zur Selbstversicherung (§ 4 Ziff. 3 dieses Nebenstatuts resp. § 50 des Statuts) Gebrauch gemacht, so hat der Versicherungsnehmer schriftlichen Antrag (erstellt nach § 7 B 1 dieses Nebenstatuts) dem Genossenschaftsvorstande einzureichen.

Die Versicherung und Prämienzahlung beginnt mit dem Tage, an welchem die Anmeldung dem Genossenschaftsvorstande zugestellt ist und dauert bis zum Schlusse desjenigen Kalendermonats, in welchem der Versicherte stirbt oder das Erlöschen der Versicherung dem Genossenschaftsvorstande unter Einsendung der Legitimationspapiere schriftlich anzeigt.

Die Berechnung der Prämien aus der unter Anwendung der bezüglichen Bestimmungen des § 7 des Nebenstatuts vereinbarten Versicherungssumme erfolgt nach denselben Voraussetzungen wie bei Zwangsselbstversicherten. Die Prämien sind jährlich im voraus für das bezügliche Kalenderjahr zu bezahlen. Erlischt die Versicherung vor Ablauf des Kalenderjahres, für welches die Jahresprämie bezahlt ist, so erfolgt Rückersatz des noch nicht verfallenen Prämienrestes. Freiwilligen Selbstversicherten, welche mit ihren fälligen Beiträgen im Rückstande bleiben und von denen diese nicht beitreibbar sind, kann durch Vorstandsbeschluß die Berechtigung zur Selbstversicherung entzogen werden. Der bezügliche Beschluß ist dem Beteiligten mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Er tritt mit dem Tage der Zustellung in Kraft.

§ 7.

Versicherungsgrundsätze.

A. Rechte und Pflichten der Versicherten.

1. Die Versicherung darf nur zu dem Zwecke abgeschlossen werden, daß dadurch eine Entschädigung des von einem Betriebsunfalle Betroffenen oder seiner Hinterbliebenen bewirkt wird.
2. Bei der Selbstversicherung wird die gesamte Versiche-

rungssumme der Berechnung der Unfallentschädigung zu Grunde gelegt.

3. Der Selbstversicherung ist eine Versicherungssumme zu Grunde zu legen, welche durch Multiplikation des Tagesdurchschnittsverdienstes mit der Zahl der Arbeitstage im Jahre erhalten wird. (§ 7 B).

4. Die Versicherungssumme hat dem Jahresarbeitsverdienste des Versicherungsnehmers im versicherungspflichtigen Gewerbebetriebe zu entsprechen; sie kann aber nicht unter dem 300fachen des nach § 8 des Reichsgesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892, festgesetzten ortsüblichen Taglohnes erwachsener männlicher Vollarbeiter, wie er z. B. des Versicherungs-Abschlusses — unbeschadet nach lit. B Ziff. 2 vorgenommener Abänderung — festgesetzt war, und nicht über M. 3000 sein.

5. Die Gegenleistungen der Versicherten bestehen in „Prämien", welche aus der vereinbarten oder festgestellten Versicherungssumme berechnet und von den Zwangsselbstversicherten in vierteljährigen Raten nachträglich, von den freiwillig Versicherten in Jahresraten im voraus zu leisten sind. Die bei Abschluß der Versicherung aus der festgesetzten Versicherungssumme berechnete Prämie bleibt bis zum Eintritt der Aenderung der Verhältnisse unverändert.

Außer der tarifmäßigen Prämie werden von den Selbstversicherten für die Versicherung weitere Zahlungen nicht eingefordert.

B. Abschluß der Versicherung und Berechnung der Prämien.

1. Die Versicherungsnehmer (freiwillige und verpflichtete) haben in der schriftlichen Anmeldung anzugeben:
   a) die gewünschte Versicherungssumme (siehe lit. A Ziff. 4);
   b) den Tagesdurchschnittsverdienst im versicherungspflichtigen Gewerbe;
   c) die Jahresdurchschnittszahl der im versicherungspflichtigen Gewerbe selbst geleisteten Arbeitstage.

Für nach dem 1. Juli 1901 neuzugehende Selbstversicherte, welche ihren Betrieb erst beginnen, werden als Tagesdurchschnittsverdienst und Jahresdurchschnittszahl der Arbeitstage, mangels anderer Unterlagen, die für den Amts-

bezirk des betreffenden Versicherten im Mittel sich ergebenden obigen Summen der Prämienberechnung zu Grunde gelegt. Diese Unterlagen gelten gegenseitig als verbindlich, bis der Versicherte Antrag auf Aenderung unter Nachweis anderer Unterlagen stellt.

2. Dem Vorstande bleibt bei Abschluß der Versicherung die Befugnis vorbehalten die beantragte Versicherungssumme entweder zu erhöhen oder herabzusetzen (siehe lit. A Ziff. 4). Dieselbe Befugnis steht dem Vorstande auch innerhalb der Versicherungsdauer zu, wenn sich die Verhältnisse, welche die Grundlage der Prämienfestsetzung bildeten, ändern.

3. Macht der Vorstand von dieser Befugnis Gebrauch, so ist der mit Gründen versehene Festsetzungsbeschluß dem Gewerbetreibenden mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Mit dem Tage der bewirkten Zustellung tritt die Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungssumme hinsichtlich Rechte und Pflichten in Kraft.

4. Beschwerden hiegegen sind unter Angabe und Nachweis der Gründe innerhalb 14 Tagen von der Zustellung an beim K. Bayer. Landes-Versicherungsamte einzureichen. Im Falle des Einverständnisses ist dieses dem Genossenschaftsvorstande behufs Ausfertigung der Legitimationspapiere anzuzeigen.

5. Ueber sämtliche abgeschlossene Versicherungen führt der Vorstand ein Kataster. Ein Auszug aus demselben (und dieses Nebenstatut) wird jedem Versicherten gegen Ersatz der Kosten mittels eingeschriebenen Briefes zugestellt.

6. Die Berechnung der Prämien geschieht folgendermaßen: aus der festgestellten Versicherungssumme wird durch Multiplikation mit dem Prozentsatze des Prämien- (Gefahren-) Tarifs eine Vollprämie gefunden, von der auf einen Arbeitstag der 300. Teil trifft; dieser Teilbetrag mit der festgestellten Jahresdurchschnittszahl der selbst geleisteten Arbeitstage multipliziert, gibt die zu zahlende Jahresprämie.

7. Die Zwangsselbstversicherten sind gehalten, ein auf je ein Jahr berechnetes Beschäftigungsbuch zu führen, in welches sie die tägliche Arbeitszeit in Stunden eintragen.

8. Das Beschäftigungsbuch ist von den Selbstversicherten stets evident zu halten, bei Kontrollen vorzulegen und jedes Jahr innerhalb vier Wochen nach Jahresschluß durch den zuständigen Ver-

trauensmann anher einzureichen. Antrag auf Aenderung der Verhältnisse, welche die Grundlage der Renten- und Prämienberechnung bilden, kann der Selbstversicherte nur unter Hinweis auf dieses Beschäftigungsbuch und nur nach abgelaufenem für das kommende Rechnungsjahr stellen.

9. Wird auf Grund des Beschäftigungsbuches Antrag auf Aenderung der Versicherungssumme und Prämie für das beginnende Rechnungsjahr gestellt, so ist das Beschäftigungsbuch mit dem bezüglichen Antrage bis längstens 15. Januar an den Genossenschaftsvorstand einzusenden. Nach diesem Termine eingehende Anträge bleiben für dieses laufende Jahr unberücksichtigt. (§ 7 B 2.)

10. Kleinmeister, welche gegen die Bestimmungen der Absätze 8 und 9 verstoßen, können in eine Geldstrafe bis zu 10 M. genommen werden, sofern nicht die Strafbestimmungen des § 147 des Gew. Unf. Vers. Ges. in Verbindung mit § 45 Abs. 2 des Bauunf. Vers. Ges. zur Anwendung kommen.

§ 8.

Besondere Bestimmungen.

1. An- und Abmeldungen können von den Gewerbetreibenden direkt an den Genossenschaftsvorstand gerichtet oder es kann sich der Vermittelung des zuständigen Vertrauensmannes bedient werden.

2. Die Prämien sind bei den Gemeindebehörden des Wohnortes, bei welchen die Heberollenauszüge aufliegen, einzuzahlen.

3. Treten besondere Verhältnisse ein (längere Krankheit 2c.), so können den betr. Versicherten die Prämien ganz oder teilweise erlassen werden, sobald der Vorstand diese Verhältnisse als nachgewiesen erachtet.

4. Die für die Betriebe der Mitglieder der Berufsgenossenschaft erlassenen „Unfallverhütungsvorschriften" gelten im ganzen Umfange für die Betriebe der Selbstversicherten und für Regiebaubetriebe (d. h. nicht gewerbsmäßige Bauunternehmungen).

5. Den Selbstversicherten und Regiebau-Unternehmern kann (neben entsprechender Ordnungsstrafe) der Ersatz von Barauslagen auferlegt werden, welche durch außergewöhnliche Revision oder sonstige Ermittelungen nötig werden, wenn

   a) Anmeldungen trotz Aufforderung und Bekanntgabe der verpflichtenden Gründe

nicht rechtzeitig oder richtig erfolgt sind;

b) Beschäftigungsbücher nicht geführt wurden oder unvollständig waren;

c) Regiebaunachweisungen nicht, nicht rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig erstellt, eingereicht wurden und

d) die gewöhnlichen zeitweisen Revisionen der technischen Aufsichtsbeamten und Rechnungsbeamten absichtlich unmöglich gemacht oder verhindert werden.

6. Die Einreichung der gemäß § 63 Abs. 1 des Gew. Unf. Vers. Ges. zu erstattenden zweiten Unfallanzeige geschieht beim Vertrauensmann.

46.

Bekanntmachung

vom 14. März 1904,

die Mitteilungen des K. B. Landesversicherungsamtes

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 92.)

K. Staatsministerium des Innern.

In den „Mitteilungen des K. B. Landesversicherungsamtes“ sollen künftighin außer den wichtigeren Entscheidungen dieses Amtes im Gebiete der Unfallversicherung und sonstigen für die Ausführungsbehörden, Genossenschaftsvorstände und Schiedsgerichte interessanten Mitteilungen auch die wichtigsten Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamtes in Invalidenversicherungs-Streitsachen zur Veröffentlichung gelangen, und zwar ist in angemessener Auswahl auch die Bekanntgabe der in den Vorjahren ergangenen Entscheidungen in Aussicht genommen.

Diese Erweiterung des Inhalts soll vorzugsweise dem Interesse jener Gemeinden dienen, denen die Beschaffung der Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes wegen ihres höheren Abonnementspreises nicht zugemutet werden kann, für welche aber wegen der ihnen obliegenden Tätigkeit beim Vollzuge des Invalidenversicherungsgesetzes die Kenntnis der Gesetzauslegungsbehelfe von großer Bedeutung ist.

Es wird daher den Gemeinden wie den Distriktsverwaltungsbehörden das Abonnement der „Mitteilungen“ dringend empfohlen. Der Erlaßpreis für den Jahrgang beträgt wie bisher 1 M. 50 Pf.; der Bezug kann durch alle Postanstalten erfolgen.

München, den 14. März 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch.

47.

Bekanntmachung

vom 14. März 1904,

die Aufsichtsbezirke der Fabriken und Gewerbeinspektoren in Bayern

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 57.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Es ist vorgekommen, daß Gewerbeaufsichtsbeamte von Gerichten und Staatsanwälten angegangen worden sind, Amtshandlungen an Orten vorzunehmen, die nicht zu ihrem Bezirke gehören. Eine Uebersicht, aus der sich die Aufsichtsbezirke der Fabriken- und Gewerbeinspektoren[1]) in Bayern und ihre Amtssitze ergeben, wird deshalb hiermit bekannt gemacht.

München, den 14. März 1904.

v. Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 29 S. 139.

Aufsichtsbezirke und Amtssitze der Fabriken- und Gewerbeinspektoren in Bayern.

Oberbayern I (Sitz: München): die Polizeiämter München II, III und V; die Bezirksämter Aibling, Altötting, Berchtesgaden, Ebersberg, Erding, Freising, Laufen, Miesbach, Mühldorf, München, Rosenheim, Starnberg, Traunstein, Wasserburg, Wolfratshausen; die unmittelbaren Städte Freising, Rosenheim und Traunstein;

Oberbayern II (Sitz: München): die übrigen Teile Oberbayerns;

Niederbayern (Sitz: Landshut): Niederbayern;

Pfalz (Sitz: Speyer): die Pfalz;

Oberpfalz (Sitz: Regensburg): die Oberpfalz und Regensburg;

Oberfranken (Sitz: Bayreuth): Oberfranken;

Mittelfranken (Sitz: Nürnberg): Mittelfranken;

Unterfranken (Sitz: Würzburg): Unterfranken und Aschaffenburg;

Schwaben (Sitz: Augsburg): Schwaben und Neuburg.

Die dem Fabriken- und Gewerbeinspektor für Oberbayern I beigegebene Assistentin ist auch für die Bezirke Oberbayern II, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben zuständig, die dem Fabriken- und Gewerbeinspektor für Mittelfranken beigegebene Assistentin auch für die Bezirke Pfalz, Oberfranken und Unterfranken.

48.

Gesetz

vom 15. März 1904,

die Ausgabe von Schatzanweisungen

betreffend.

(Ges.= u. V.Bl. 1904 S. 59.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Der K. Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der K. Zentralstaatskasse nach Bedarf Schatzanweisungen, längstens auf sechs Monate lautend, bis zum Betrage von fünfunddreißig Millionen Mark auszugeben. Die Schatzanweisungen können wiederholt, jedoch nur zur Deckung in Verkehr gesetzter Schatzanweisungen, ausgegeben werden.

Art. 2.

Der K. Staatsminister der Finanzen wird ermächtigt, die Mittel zur Bestreitung von Ausgaben, zu deren Deckung die Aufnahme eines Anlehens gestattet ist, bis zum Betrage der genehmigten Summe anstatt durch Aufnahme eines Anlehens mittelst Schuldverschreibungen durch Ausgabe von Schatzanweisungen zu beschaffen. Zur

Einlösung solcher Schatzanweisungen können wiederholt Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden.

Art. 3.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge müssen der K. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse aus den bereitesten Staatseinkünften zur Verfallzeit verfügbar gestellt werden.

Art. 4.

Die dem K. Staatsminister der Finanzen durch § 2 Abs. 3 des Finanzgesetzes für die XXVI. Finanzperiode vom 10. August 1902 [1]) und durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1903, die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1904 betreffend, erteilte Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweisungen ist erloschen.

Gegeben zu München, den 15. März 1904.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. **Podewils.** Dr. Frhr. v. **Riedel.** Dr. Frhr. v. **Feilitzsch.**
Frhr. v. **Asch.** v. **Miltner.** Dr. v. **Wehner.** v. **Frauendorfer.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Dr. v. Proebst.

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 779.

49.

Gesetz

vom 18. März 1904,

den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 141.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erfindungen, Gebrauchsmustern, Mustern und Modellen, die auf einer inländischen oder ausländischen Ausstellung zur Schau gestellt werden, sowie Warenzeichen, die auf einer daselbst zur Schau gestellten Ware angebracht sind, wird ein zeitweiliger Schutz in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen gewährt:

1. Durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers im Reichs-Gesetzblatte wird im einzelnen Falle [1]) die Ausstellung bestimmt, auf die der zeitweilige Schutz Anwendung findet.
2. Der zeitweilige Schutz hat die Wirkung, daß die Schaustellung oder eine anderweitige spätere Benutzung oder eine spätere Veröffentlichung der Erfindung, des Musters oder des Warenzeichens der Erlangung des gesetzlichen Patent-, Muster- oder Zeichenschutzes nicht entgegenstehen, sofern die Anmeldung zur Erlangung

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 213.

dieses Schutzes von dem Aussteller oder dessen Rechtsnachfolger binnen einer Frist von sechs Monaten nach der Eröffnung der Ausstellung bewirkt wird.

Die Anmeldung geht anderen Anmeldungen vor, die nach dem Tage des Beginns der Schaustellung eingereicht worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Gibraltar, an Bord M. S. „Friedrich Carl", den 18. März 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

50.

Bekanntmachung

vom 23. März 1904,

den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Weltausstellung in St. Louis 1904

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 142.)

Der durch das Gesetz, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen, vom 18. März 1904[1]) vorgesehene Schutz findet auf die Weltausstellung in St. Louis 1904 Anwendung.

Berlin, den 23. März 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 48 S. 211.

51.

Bekanntmachung

vom 20. März 1904,

die Erstreckung der Krankenversicherungspflicht

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 97.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 2a des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1903[1]) (R.G.Bl. S. 233) wird die Anwendung der Vorschriften des § 1 dieses Gesetzes auf die bei den K. Bezirksämtern als Ziviltransporteure aufgestellten Personen erstreckt.

München, den 20. März 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 29 S. 248.

52.

Bekanntmachung

vom 21. Februar 1904,

den Gebrauch des Roten Kreuzes

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 74.)

K. Staatsministerium des Innern.

Im Nachgange zur Bekanntmachung vom 11. Juli 1903[1]) (Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern S. 281) wird hiemit veröffentlicht, daß im Einverständnisse mit dem K. Kriegsministerium den nachstehend aufgeführten Vereinigungen, Kongregationen u. s. w. die Erlaubnis erteilt wurde, das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grunde sowie die Worte „Rotes Kreuz“ zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit bezw. zu ihrer eigenen Bezeichnung zu gebrauchen:

1. dem dem Landeshilfsverein vom Roten Kreuz angegliederten Kreisverband Erlangen der Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege,

2. den vom Frauenverein vom Roten Kreuz ausgebildeten und ihm angegliederten Landkrankenpflegerinnen vom Roten Kreuz,

3. den in Bayern wohnhaften Mitgliedern der Genossenschaft der Rheinisch-Westfälischen Malteser-Devotions-Ritter,

4. den unter dem Protektorate des St. Georgs-Ritter-Ordens stehenden Klöstern ꝛc., nämlich dem Kloster vom Orden des hl. Franziskus bei St. Maria Stern in Augsburg, dem Mutterhause der Schwestern vom III. Orden des hl. Franziskus in Mallersdorf, dem Mutterhause der barmherzigen Schwestern des hl. Vinzenz von Paul in München, dem Kloster der Elisabetherinnen in Neuburg a/D., dem Elisabetherinnenkloster Azl-

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 686.

burg in Straubing, den Schwestern des allerheiligsten Heilandes in München, dem Mutterhause der Töchter vom hl. Erlöser in Würzburg, dem Kloster der Dominikanerinnen in Wettenhausen, den Klöstern der Franziskanerinnen in Mindelheim und in Reutberg, den Klöstern der Dominikanerinnen bei St. Ursula in Augsburg, in Fremdingen und in Landsberg am Lech, dem Kloster der Ursulinen in Straubing, dem Kloster der Karmeliten in Straubing, dem Kapuzinerkloster in Altötting, dem Benediktinerkloster in Ottobeuren, den Franziskanerklöstern in Bamberg, Dettelbach, Eggenfelden, Hammelburg, Landshut, Lechfeld und Neukirchen bei hl. Blut, der Emeritenverbrüderung in Ainau und dem Kapuzinerkloster in Laufen a/S.,

5. den unter dem Protektorate der Bayerischen Genossenschaft des Johanniter-Ordens stehenden Diakonissen-Anstalten Augsburg, Neuendettelsau und Speyer und der Diakonen-Anstalt in Nürnberg.

Bemerkt wird dabei, daß auf Grund dieser Erlaubnis die Mitglieder der Genossenschaften u. s. w. das Rote Kreuz zu ihren persönlichen Zwecken nicht gebrauchen dürfen.

München, den 21. Februar 1904.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch.**

53.

Bekanntmachung

vom 23. März 1904,

die zu dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 erlassene Postordnung vom 20. März 1900

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 72.)

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Nachstehend wird eine auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 [1]) mit Gültigkeit für den Postverkehr zwischen Bayern einerseits, dann dem Reichspostgebiete und Württemberg andererseits erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 15. März 1904, betreffend Aenderungen der in Nr. 18 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom 31. März 1900 veröffentlichten Postordnung vom 20. März 1900 [2]), bekannt gegeben.

München, den 23. März 1904.

v. Frauendorfer.

---

1) Siehe B. G. Bd. 11 S. 331.
2) Siehe B. G. Bd. 30 S. 606.

Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1. § 18. „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten."

a) Der zweite Satz des zweiten Abs. unter IX erhält nachstehende Fassung:

Die siebentägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag der ersten Vorzeigung oder des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt.

b) In demselben Abs. ist statt des vierten Satzes zu setzen:

Bleibt diese Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung erfolglos, so wird der Postauftrag bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bei der zweiten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt; ebenso findet sofortige Rücksendung statt, wenn bereits bei der ersten Vorzeigung Zahlung verweigert wird.

c) der zweite Satz des Abs. XV hat, wie folgt, zu lauten:

Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist und für das Verfahren bei der zweiten Vorzeigung gelten die Bestimmungen unter IX.

d) Der Text der ersten drei Sätze im Abs. XVIII erhält nachstehende Fassung:

Postaufträge mit dem Vermerk „Sofort zurück" oder „Sofort an N. in N." oder „Sofort zum Protest" werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage

bei der Postanstalt zur Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung bereit gehalten. Wird bei der Vorzeigung die Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung verweigert, oder ist am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (IV) bereits verstrichen, so werden die Postaufträge sofort zurück- oder weitergesandt.

2. § 19. „Postnachnahmesendungen."
Unter IV ist als künftiger erster bis dritter Abs. einzuschalten:

Offene Karten mit Nachnahme (Postkarten und Drucksachenkarten – ausgenommen solche mit dem Vermerk „Durch Eilboten" oder „Postlagernd" — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt, sofern nicht der Absender durch einen Vermerk auf der Vorderseite der Karte ein anderes ausdrücklich bestimmt hat.

Zweite Vorzeigungen von Nachnahmesendungen — nach Ablauf der etwa verlangten Einlösungsfrist — finden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen überhaupt nicht statt.

Soweit Vorzeigungen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen bestimmungsmäßig unterblieben sind, werden solche Tage bei Berechnung der Einlösungsfrist nicht mitgezählt.

3. § 21. „Telegraphische Postanweisungen".
Im Abs. VI ist am Schlusse des ersten Satzes zu streichen „(§ 22)".

4. § 22. „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen".

a) Die Abs. I und II erhalten folgende Fassung:

I Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilbestellung). Das Verlangen der Eilbestellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Eilboten" ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend, Eilig" u. s. w. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilbestellung nicht ausreichend.

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilbestellung durch den Empfänger siehe unter XII.

II Die Zustellung von Eilsendungen erfolgt in

der Regel sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungs-Postanstalt. Während der Nachtstunden von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh findet jedoch keine Eilbestellung statt; nur wenn der Absender dem Vermerk „Durch Eilboten“ auf der Adresse hinzugefügt hat „auch nachts“, wird die Eilbestellung auch während dieser Nachtstunden ausgeführt.

b) Im Abs. V ist statt der beiden letzten Sätze zu setzen:

Die oberste Postbehörde ist indes berechtigt, die bezeichneten Gewichts- und Wertgrenzen für bestimmte Orte dauernd oder vorübergehend zu erweitern und die unter VI festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen; ebenso kann die Postbehörde, soweit es sich um Sendungen mit Wertangabe, Postanweisungen oder Pakete handelt, die vom Absender etwa gewünschte Nacht-Eilbestellung beschränken.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. April 1904 in Kraft.

Berlin, W. 66, den 15. März 1904.

Der Reichskanzler.

J. V.

Kraetke.

54.

Bekanntmachung

vom 25. März 1904,

Aenderung des § 21 der Eisenbahn-Verkehrsordnung

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 143.)

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrat beschlossen, den § 21 der Eisenbahn-Verkehrsordnung [1]), wie folgt, zu fassen: [2])

§ 21.

(1) unverändert.

(2) Ein Reisender ohne gültige Fahrkarte hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten. Wer jedoch unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung keine Fahrkarte habe lösen können, hat nur den gewöhnlichen Fahrpreis mit einem Zuschlage von 1 Mark, keinesfalls jedoch mehr als den doppelten Fahrpreis zu zahlen.

(3) Der Reisende, der die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

(4) Wer ohne gültige Fahrkarte in einem zur Abfahrt bereit stehenden Zuge Platz nimmt, hat den Betrag von 6 Mark zu entrichten.

(5) In allen Fällen ist eine Zuschlagskarte oder sonstige Bescheinigung zu verabfolgen.

(6) Den Eisenbahnverwaltungen bleibt überlassen, die Fälle, in denen von der Erhebung der in den Abs. 2 und 4 bezeichneten Beträge aus Billigkeitsrücksichten abzusehen ist, oder geringere als die in diesen Absätzen be-

1) Siehe B. G. Bd. 38 S. 936.

2) In Bayern eingeführt durch Min.-Entschl. vom 31. März 1904 gleichen Betreffs (Ges.- u. Ver.-Bl. 1904 S. 80).

zeichneten Beträge erhoben werden sollen, mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörden nach Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts durch den Tarif einheitlich zu regeln.

(7) Auf Stationen mit Bahnsteigsperre ist die Bahnsteigkarte beim Betreten des Bahnsteigs vorzuzeigen und bei dessen Verlassen abzugeben. Wer unbefugter Weise die abgesperrten Teile eines Bahnhofs betritt, hat den Betrag von 1 Mark zu bezahlen.

Die Aenderungen treten am 1. April 1904 in Kraft.

Berlin, den 25. März 1904.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

55.

Bekanntmachung

vom 26. März 1904,

die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 75.)

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17 vom 30. März 1900) wird, wie folgt geändert.

1. Im § 18 ist im Absatz VI am Schlusse des ersten Satzes zu streichen:

(§ 22)

2. Im § 19 ist im Absatz VII als künftiger erster bis dritter Satz einzuschalten:

Offene Karten mit Nachnahme (Postkarten und Drucksachenkarten) — ausgenommen solche mit dem Vermerk „Durch Eilboten" oder „Postlagernd" — werden an Sonntagen und ortsüblichen Feiertagen (§ 27 III) nicht zur Einlösung vorgezeigt, sofern nicht der Absender durch einen Vermerk auf der Vorderseite der Karte ein anderes ausdrücklich bestimmt hat.

Zweite Vorzeigungen von Nachnahmesendungen — nach Ablauf der etwa verlangten Einlösungsfrist — finden an Sonntagen und ortsüblichen Feiertagen überhaupt nicht statt.

Soweit Vorzeigungen an Sonntagen und ortsüblichen Feiertagen bestimmungsmäßig unterblieben sind, werden solche Tage

---

1) Siehe B. G. Bd. 39 S. 684.

bei Berechnung der Einlösungsfrist nicht mitgezählt.

3. Im § 22 erhalten die Absätze I und II folgende Fassung:

I. Auf Verlangen des Absenders können Postsendungen dem Empfänger durch besonderen Boten zugestellt werden (Eilzustellung). Das Verlangen der Eilzustellung muß durch den vom Absender durch Unterstreichung hervorzuhebenden Vermerk „Durch Eilboten" ausgedrückt werden. Bezeichnungen wie „Dringend", „Eilig" u. s. w. sind zur Kundgebung des Verlangens der Eilzustellung nicht ausreichend.

Wegen der Zulässigkeit des Verlangens der Eilzustellung durch den Empfänger siehe unter XIV.

II. Die Zustellung von Eilsendungen erfolgt in der Regel sogleich nach der Ankunft bei der Bestimmungspostanstalt. Während der Nachtstunden von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh findet jedoch keine Eilzustellung statt; nur wenn der Absender den Vermerk „Durch Eilboten" auf der Adresse hinzugefügt hat „auch nachts" wird die Eilzustellung auch während dieser Nachtstunden ausgeführt.

4. In demselben § 22 erhält der Absatz VI folgende Fassung:

VI. Die vom Absender etwa gewünschte Nacht-Eilzustellung (II) kann von der Postbehörde beschränkt werden, soweit es sich um Postanweisungen (§ 17), mit denen zugleich die Geldbeträge zugestellt werden, um Sendungen mit Wertangabe oder Pakete handelt.

5. Im § 39 werden die beiden ersten Sätze des Absatzes XIII durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Der Empfänger von Einschreibsendungen, Sendungen mit Wertangabe und Postanweisungen sowie von gewöhnlichen Paketen gegen Rückschein hat den Empfang in Gegenwart des zustellenden Boten durch Namensunterschrift zu bescheinigen.

6. Im § 41 ist zu setzen

a) im Absatz II statt des zweiten Satzes:

Die siebentägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag der ersten Vorzeigung oder des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt.

b) in demselben Absatz an Stelle des vierten Satzes:

Bleibt diese Vorzeigung oder der Versuch der Vorzeigung erfolglos, so wird der Postauftrag bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem be-

treffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung bereit gehalten. Verweigert der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bei der zweiten Vorzeigung die Einlösung, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt; ebenso findet sofortige Rücksendung statt, wenn bereits bei der ersten Vorzeigung Zahlung verweigert wird.

c) im Absatz VII statt des zweiten Satzes:
Für die Berechnung der siebentägigen Lagerfrist und für das Verfahren bei der zweiten Vorzeigung gelten die Bestimmungen unter II.

d) im Absatz X an Stelle der ersten drei Sätze:
Postaufträge mit dem Vermerk „Sofort zurück" oder „Sofort an N. in N." oder „Sofort zum Protest" werden nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung bis zum Schlusse der Schalterdienststunden an dem betreffenden Tage bei der Postanstalt zur Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung bereitgehalten. Wird bei der Vorzeigung die Einlösung oder Erteilung der Annahmeerklärung verweigert, oder ist am Tage der Vorzeigung der auf dem Postauftragsformular angegebene Tag (§ 20 IV) bereits verstrichen, so werden die Postaufträge sofort zurück- oder weitergesandt.

7. Im § 50 Absatz IX ist das hinter dem Worte „Postanweisungen" befindliche Komma zu streichen und der darauffolgende Text durch nachstehendes zu ersetzen:
und die den Postboten übergebenen Geldbeträge für bestellte Wertzeichen (§ 48 I); sie haftet auch für die an die Postboten gezahlten Zeitungsgelder (§ 57 I).

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. April 1904 in Kraft.

München, den 26. März 1904.

In Vertretung:
Staatsrat **von Ebermayer.**

56.

Gesetz

vom 25. März 1904,

die Rechtsstellung des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 149.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Die Vorschriften der Reichsgesetze, welche in Ansehung der Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses Abweichungen von allgemeinen reichsgesetzlichen Vorschriften zulassen oder vorsehen, finden auch auf die Mitglieder des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neapel, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. März 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bülow.

57.

Entschließung

vom 30. März 1904,

Ueberhandnahme von Fischfreveln und fischereipolizeilichen Uebertretungen

betreffend.

(M.-A.Bl. S. 1904 S. 105.)

K. Staatsministerium des Innern.

Aus Anlaß von Klagen der Fischereiinteressenten über die Zunahme von Fischfreveln hat das K. Staatsministerium des Innern durch Entschließung vom 19. Oktober 1898 (M.A.Bl. S. 601) die Orts- und Distrikts-polizeibehörden beauftragt, der Verfolgung von Fischfreveln und fischereipolizeilichen Uebertretungen volle Beachtung zuzuwenden, da der mit großer Mühe und erheblichen Opfern an Geld sich wieder hebende Fischbestand der Gewässer jeden möglichen Schutz verdient.

In jüngster Zeit sind aufs neue vielfache Klagen darüber laut geworden, daß die Fischfrevel und dergleichen wiederum derartig überhand genommen hätten, daß hiedurch die Interessen der Fischerei auf das Ernstlichste gefährdet seien.

Es ergeht daher neuerdings der Auftrag, auf die Beseitigung dieser Mißstände mit aller Sorgfalt und Entschiedenheit bedacht zu sein und insbesondere auch die Gendarmeriemannschaften und sonstigen unterstellten Polizeiorgane mit den veranlaßten Weisungen zu versehen.

Das K. Staatsministerium der Justiz hat die K. Staatsanwaltschaften und Amtsanwälte angewiesen, den Verfehlungen gegen die zum Schutze der Fischerei erlassenen Vorschriften nachdrücklichst entgegenzutreten und auf die Verurteilung zu angemessen hohen Strafen hinzuwirken.

München, den 30. März 1904.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch.**

58.

Bekanntmachung

vom 31. März 1904,

Inventarisation der Kunstdenkmale Bayerns

betreffend.

(Kult.-M.-Bl. 1904 S. 131.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der bevorstehende Abschluß der Inventarisationsarbeiten im Regierungsbezirke Oberbayern erschien geeignet, um an der Hand der seither gemachten Erfahrungen die Grundsätze aufzustellen, welche für die Fortsetzung der Inventarisationsarbeiten gelten sollen. Das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten berief zu diesem Zwecke eine Kommission, bestehend aus Mitgliedern staatlicher und kirchlicher Behörden, hervorragenden Künstlern, Historikern und Kunsthistorikern, welche auf der Grundlage eines von dem bisherigen Inventarisator ausgearbeiteten Entwurfes die zu erlassenden Grundsätze für die formale Gestaltung des bayerischen Denkmälerinventars eingehender Beratung unterstellte. Hiebei wurde das Ziel ins Auge gefaßt, das Denkmäler-Inventar so reich und so vollständig auszugestalten, daß es den heutzutage von Wissenschaft und Praxis an ein solches Werk gestellten Anforderungen möglichst vollkommen entspricht, dann aber auch den Fortgang der Inventarisation tunlichst zu beschleunigen.

Nachstehend werden die Grundsätze, nach welchen die Inventarisationsarbeiten weitergeführt werden sollen, und welche als Instruktion für die damit betrauten Beamten zu gelten haben, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

München, den 31. März 1904.

Dr. v. Wehner.

Grundsätze

für die Inventarisation der Kunstdenkmäler Bayerns.

I. Zweck des Inventars.

Die Inventarisation hat den Zweck, den Gesamtbestand des Königreichs an Kunstdenkmälern im weitesten Sinne wissenschaftlich festzustellen und zu beschreiben, dem Schutze und der Pflege dieser Denkmäler und damit der Kunst-, Landes- und Ortsgeschichte sowie der lebenden Kunst und der Heimatliebe zu dienen.

II. Zeitliche Begrenzung.

Die Inventarisation soll die Zeit vom 6. Jahrhundert bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts umfassen.

In besonderen Fällen kann auch über das 6. Jahrhundert zurückgegangen werden.

III. Besitzverhältnisse.

Die Inventarisation erstreckt sich auf die Denkmäler jeder Gattung im öffentlichen Besitz und auf die Baudenkmäler im Privatbesitz. Bewegliche Denkmäler im Privatbesitz werden nur ausnahmsweise aufgenommen, z. B. wenn sie im kunstgeschichtlichem oder geschichtlichem Zusammenhang mit den Denkmälern der Gegend von besonderem Interesse sind oder wenn sie mit dem Meisternamen bezeichnet sind. Die Aufnahme beweglicher Denkmäler im Privatbesitz ist bedenklich, nicht nur, weil diese Objekte dem Besitz- und Ortswechsel unterworfen sind, sondern auch, weil eine Inventarisation derselben einen Wegweiser für Altertumshändler bedeutet. Sammlungen sind im großen und ganzen nicht zu inventarisieren; es ist jedoch auf das für die Gegend besonders Wichtige hinzuweisen.

IV. Gattungen der aufzunehmenden Denkmäler.

Kirchliche und profane Kunstdenkmäler werden in gleicher Weise berücksichtigt. Der Begriff Kunstdenkmal ist dabei in weitestem Sinne zu nehmen. Ein bürgerliches Haus, ein Bauernhaus, ein Brunnenhaus oder Quellenhaus, eine alte Brücke, ein Wegkreuz, eine Martersäule ꝛc. kann historisch, kunstgeschichtlich oder archäologisch von Interesse sein. Bei den Kirchen sind insbesondere auch Glocken mitaufzunehmen.

V. Vollständigkeit des Inventars.

Vollständigkeit muß im allgemeinen angestrebt werden.

Der Inventarisator hat zunächst zu fragen: Was ist das Objekt für die Kunst, für die Kunstgeschichte, Archäologie oder Geschichte wert? Er soll aber auch weiter fragen: Ist das Objekt für den Ort, für die Landschaft von Wert? Gar viele Bauten und andere Objekte haben nur rein lokale Bedeutung, bisweilen nur Wert als Staffage der Landschaft. Es gilt, beim Volke durch die Berücksichtigung auch bescheidener Objekte die Wertschätzung des örtlichen Denkmälerbestandes zu wecken, die Liebe zu den heimatlichen Denkmälern rege zu erhalten. Es gilt auch, die typischen Landschaftsbilder der einzelnen Gegenden mit ihren uns lieb gewordenen, anheimelnden, so trefflich der Umgebung angepaßten und mit ihr verwachsenen Bauten rc. durch kurze Würdigung und Betonung im Inventar zu schützen.

Vor allem bei den Baudenkmälern in öffentlichem Besitz ist Vollständigkeit des Inventars notwendig. Ebenso bei den Burgen und Schlössern. Bei den bürgerlichen Wohnhäusern und den Bauernhäusern ist wenigstens das Typische des Ortes oder der Gegend ins Auge zu fassen.

Bei den beweglichen Denkmälern kann vielfach nur eine Auswahl getroffen werden. Jedenfalls müssen aber Gegenstände von künstlerischem Werte, deren Erhaltung geboten ist, inventarisiert werden. Im allgemeinen gilt der Grundsatz: Je älter der Gegenstand ist, desto weniger darf seine Aufnahme der freien Wahl überlassen bleiben. Mittelalterliche kirchliche Geräte und Gewänder werden z. B. ausnahmslos aufzunehmen sein, kirchliche Geräte und liturgische Gewänder der Barock- und Rokokoperiode nur mit Beschränkung. Bei Goldschmiedearbeiten der Barock- und Rokokoperiode, die nicht inventarisiert werden, empfiehlt es sich immerhin, die Beschauzeichen und Meistermarken zu notieren behufs kurzer Verwertung in der statistischen Uebersicht des Bezirkes.

Bei wichtigeren Baudenkmälern ist auch der kurze Hinweis auf zerstörte, nicht mehr bestehende Objekte, z. B. Klöster, Kirchen, Burgen unter Angabe der Literatur erwünscht soweit dies ohne wesentlichen Zeitaufwand möglich ist. Bei beweglichen Denkmälern, die in der älteren Literatur angeführt werden, aber nicht mehr vorhanden sind, ist ebenfalls kurze Angabe angezeigt, eventuell mit Nachweis des jetzigen Aufbewahrungsortes.

VI. Art der Bearbeitung und Beschreibung.

1. Allgemeiner Grundsatz.

Im allgemeinen gilt für die Bearbeitung der Grundsatz: Das Inventar ist nicht eine rein beschreibende Aufzählung, sondern eine wissenschaftliche Quellensamlung. Die Arbeit beruht auf gewissenhafter, wenn mög-

lich selbständiger, wissenschaftlicher Untersuchung. Eine umfassende wissenschaftliche Untersuchung und eine erschöpfende Darstellung kann aber nicht beabsichtigt sein. Jedenfalls muß das Inventar für weitere Untersuchungen die nötige Orientierung und die entsprechenden Anhaltspunkte bieten. Die Arbeit soll gründlich, genau und sorgfältig sein.

2. **Anordnung des Stoffes.**

Die Bearbeitung wie die Publikation erfolgt nach Regierungsbezirken und innerhalb dieser nach Bezirksämtern bezw. unmittelbaren Städten. Die Reihenfolge der Bezirksämter ist eine geographische, nicht alphabetische. Innerhalb der Bezirksämter hält sich das Inventar an die alphabetische Ortsfolge.

Innerhalb eines Ortes werden zuerst die kirchlichen, dann die profanen Denkmäler besprochen. Sind mehrere Kirchen an einem Ort, so geht derjenige Bau voraus, mit welchem die Anfänge und die älteste Geschichte des Ortes verknüpft sind; das ist in der Regel die Hauptkirche. Bauliche Annexe, wie Kreuzgänge, Klostergebäude, Kapellen werden bei der Kirche, zu der sie gehören, mit angeführt.

Bei den profanen Denkmälern wird zunächst die Ortsbefestigung und die Gesamtanlage des Ortes ins Auge gefaßt. Dann folgen die öffentlichen Gebäude, geordnet nach ihrer Bedeutung, Privathäuser, öffentliche Denkmäler, wie Brunnen, Denksäulen ꝛc.

3. Quellennachweise.

Wie der Ausarbeitung der Beschreibung die Durchsicht der Literatur vorausgeht, so wird am zweckmäßigsten dem Inventare des einzelnen Bezirkes, Ortes und Denkmals die Uebersicht der Literatur vorangestellt. Bei der Zusammenstellung der Literatur ist nicht bloß Rücksicht auf die kunstgeschichtliche, archäologische oder technische Literatur zu nehmen, sondern auch auf die rein ortsgeschichtliche, soweit diese die Kunstdenkmäler erläutert. Eine so weit gehende Vollständigkeit, wie im Denkmälerwerk der Rheinprovinz, wird indessen bei der ortsgeschichtlichen Literatur nicht angestrebt.

Archivalische Forschungen können gelegentlich gemacht werden, sollen aber nur insoweit zulässig sein, als hiedurch die Gesamtarbeit nicht aufgehalten wird.

Alte Zeichnungen, Ansichten, Pläne, besonders auch alte Stadtpläne, sind im Anschluß an die Zusammenstellung der Schriftquellen zu nennen.

Die Ortsgeschichte ist im Texte nur insoweit heranzuziehen, als sie zur Erläuterung einzelner Kunstdenkmäler oder des ganzen örtlichen Bestandes an solchen dient.

4. Beschreibung.

Der Beschreibung eines Baudenkmals werden die bauge-

schichtlichen Angaben vorausgeschickt. Bei kirchlichen Gebäuden ist womöglich der Titulus (Weihetitel) zu nennen, ferner die Eigenschaft der Kirche (Pfarrkirche, Filialkirche, Nebenkirche 2c.), dann die Konfession.

An die Baugeschichte schließt sich die Baubeschreibung.

Für die Baubeschreibung soll das G. v. Bezold'sche System mit seiner klaren Auseinanderhaltung von Grundriß, Aufbau, Einzelformen, Aeußerem auch in Zukunft vorbildlich sein. Bei Bauten mit langer Entwickelung folgt, wie bis jetzt, auf die Baubeschreibung eine baugeschichtliche Analyse. Bei wichtigeren Bauten reiht sich eine knappe künstlerische und baugeschichtliche Würdigung an.

Die Beschreibung der Ausstattung und Einrichtung geht von den bei der Wirkung des Innern am meisten mitsprechenden Denkmälern aus und schreitet der Uebersichtlichkeit halber in der Regel in einer bestimmten Reihenfolge voran. Also etwa: Deckengemälde, Altäre, Sakramentshäuschen, Chorstühle, Sedilien, Kanzel, Orgel, Beichtstühle, Taufstein, Skulpturen und Gemälde, die nicht in Verbindung mit Altären stehen, Glasgemälde, Epitaphien, Grabsteine, kunstgewerbliche Gegenstände, wie Türen, Gitter, Leuchter, Ampeln 2c. Kirchliche Geräte und Paramente in der Sakristei. Glocken.

Ausnahmen von dieser Reihenfolge können unter Umständen zweckdienlich sein. Bei Kirchen mit vielen Seitenkapellen kann es z. B. sich empfehlen, die Ausstattung der einzelnen Kapellen zusammen zu behandeln.

Es darf nicht vergessen werden, daß die Beschreibung der Denkmäler in Wort und Bild stets die Hauptsache des Inventars sein soll.

Die Ausführlichkeit der Beschreibung bemißt sich nach der Bedeutung des Denkmals. Bei der Baubeschreibung einer einfachen Dorfkirche ohne weiteres Interesse kann unter Umständen die ungefähre Angabe der Entstehungszeit (z. B. spätgotisch) und eventueller späterer Veränderungen genügen. Im allgemeinen muß die Beschreibung klar, übersichtlich und knapp im Ausdruck sein. Sie soll das Charakteristische betonen. Ausdrücke, wie „in der gewöhnlichen Anlage, in der üblichen Komposition 2c." sollen, wenn keine weitere Erklärung beigegeben wird, vermieden werden. Denn die Ausdrücke „gewöhnlich, üblich 2c." bedeuten vielfach nur für den genauen Kenner der Denkmäler der einzelnen Gegend ein bestimmtes Schema. Für den ferner Stehenden besagen sie nichts. Urteile, welche den Wert eines Denkmals herabsetzen, wie „unbedeutend", „mittelmäßig" u. a. sollen möglichst vermieden werden. Dagegen sollen bedeutende Arbeiten als solche besonders bezeichnet werden.

Bei den Goldschmiedearbeiten

sind die Beschauzeichen und Meistermarken sorgfältig zu beachten.

Restaurationen sollen womöglich erwähnt, ihre Ausdehnung kurz charakterisiert werden. Bei wichtigeren neueren Restaurationen ist die ausführende oder leitende Kraft zu nennen.

Behufs Vermeidung von Irrtümern in der Beschreibung empfiehlt sich die Zusendung von Korrekturfahnen an historische Vereine, Kirchenvorstände und eventuell an Gemeindevorstände.

5. Behandlung der Inschriften.

Mittelalterliche Inschriften können, soferne sie historisch bedeutsam oder charakteristisch sind, wörtlich und in vollem Umfange mitgeteilt werden. Andere mittelalterliche Inschriften sollen summarisch verzeichnet werden. Für Inschriften aus späterer Zeit, insbesondere für Grabinschriften, hat bei der Auswahl und Fassung eine größere Beschränkung einzutreten. Die Inschriften werden soweit als möglich mit ihren Abkürzungen wiedergegeben. Die Abkürzungen werden bei Bedarf nebenan in Klammern aufgelöst. Die Beisetzung der aufgelösten Jahreszahlen und Monatsdaten in Klammern empfiehlt sich in der Regel. Ergänzungen nicht mehr lesbarer Teile von Inschriften werden in eckigen Klammern [ ], Auflösungen oder erklärende Zusätze in runden Klammern ( ) beigegeben. Bei Inschriften vor dem 14. Jahrhundert empfiehlt sich Abbildung. Ab und zu werden auch gotische Majuskel- und Minuskelinschriften als Proben dieser Schriftgattung abzubilden sein. Die Schriftart des Originals ist durch den entsprechenden technischen Ausdruck zu bezeichnen.

Glockeninschriften, Bauinschriften, Autorinschriften werden aus allen Perioden wo möglich stets im Wortlaut mitgeteilt. Gibt man nachmittelalterliche Grabinschriften nicht im Wortlaut, so muß man doch nicht nur das Jahr, sondern auch den Tag des Todes im Interesse der genealogischen Forschung kopieren.

6. Statistische Uebersichten.

Der Einzelbeschreibung der Orte jedes Bezirksamts gehen historisch-topographische Angaben voraus. Diese geben kurzen und knappen Aufschluß über Größe, Lage, Bodenbeschaffenheit, Vorkommen von Baumaterialien, Siedelungsverhältnisse, Stammeszugehörigkeit, Handels- und Verkehrsverhältnisse, territorialgeschichtliche Entwickelung, kirchliche Entwickelung (insbesondere Diözesanverband).

Auf das Denkmälerinventar der einzelnen Orte folgt am Schlusse des Bezirksamts die kunststatistische Uebersicht. In der kunststatistischen Uebersicht sollen vor allem auch die Denkmälergruppen zusammenfassend charakterisiert, auf Schulzusammenhänge und lokale Eigenarten

hingewiesen, die kleinen Zentren lokaler Kunsttätigkeit angedeutet werden. Dabei können manche Notizen, die bei der Einzelbeschreibung wegbleiben mußten, verwertet werden.

Zusammenfassende Behandlung in der Uebersicht ist namentlich für die Denkmäler volkstümlicher Kunst, wie Bauernhäuser ꝛc. erwünscht. Doch sind auch aus diesem Gebiete die wichtigeren Beispiele bei den einzelnen Orten anzuführen, vielleicht mit Hinweis auf die zusammenfassende Darstellung.

7. Register.

Dem Schlusse eines Regierungsbezirkes wird ein Ortsverzeichnis, Künstlerverzeichnis, ein spezifiziertes Sachregister beigegeben.

VII. Abbildungen.

Abbildungen sollen in möglichst großer Zahl gegeben werden. Dabei darf nicht nur das kunstgeschichtlich Wichtige berücksichtigt werden. Auch kleine, unscheinbare Denkmäler, in welchen sich die lokale Eigenart der Gegend oft mehr wiederspiegelt als in den größeren Denkmälern, sind hier gleichmäßig zu beachten. All die kleinen Verschiedenheiten, die der Inventarisator z. B. beim Studium der Dorfkirchen im Grundriß (s. besonders die Turmstellung), im Aufbau und vor allem in den Einzelformen (z. B. Türformen, Maßwerke, Rippenprofile, Schlußsteine, Turmdächer, Turmfenster, Turmgliederung ꝛc.) findet, sollen in typischen Beispielen im Bilde vorgeführt werden. Neben Grundriß, Schnitt und Einzelformen ist vor allem auch Außenansichten Beachtung zu schenken. Oft beruht der Wert des Baues, z. B. einer Dorfkirche, wesentlich auf der Silhouette des Aeußeren. Oder die reizvolle Wirkung liegt im Verhältnis des Baues zu der Landschaft, zu seiner Umgebung.

Die Abbildungen sollen sich namentlich auch auf Profandenkmäler erstrecken. Stadttürme, Burgen, Häuser sind oft mehr den durch die Zeitbedürfnisse geforderten Veränderungen und der Verwitterung ausgesetzt, als Kirchen, verdienen also schon aus diesem Grunde ein Festhalten im Bilde. Bei mittelalterlichen Wohnhäusern, Rathäusern ist detaillierte Aufnahme, unter Umständen mit den Grundrissen der einzelnen Geschoße, Schnitten, Fassade ꝛc. besonders erwünscht. Wichtige, versteckt liegende Bauteile, z. B. alte, interessante Dachstühle, sind besonders zu berücksichtigen.

Für Grundrisse empfiehlt sich bei der Reproduktion in der Regel der Maßstab 1:400, für Schnitte 1:200. Das Einschreiben von Hauptmaßen, von Spannweiten, in Ziffern ist erwünscht. Jedem Grundriß und Schnitt ist ein Maßstab beizugeben; ebenso Detailzeichnungen, wofern bei diesen nicht die Einzelmaße eingeschrieben sind. Die

Magnetnadel ist stets beizugeben.

Besonderes Gewicht ist auf die Wiedergabe von Steinmetzzeichen und Meisterzeichen, Goldschmiedemarken ꝛc. zu legen.

Alte Ortsansichten, alte Pläne, auch Stadtpläne, können eine höchst erwünschte Beigabe sein.

Die Textabbildungen werden innerhalb eines Heftes fortlaufend nummeriert, ebenso die eingeschalteten Tafeln.

VIII. Karten.

Jedem Bezirksamte wird eine Uebersichtskarte seines Gebietes in geeignetem Maßstabe beigegeben.

IX. Drucklegung.

1. Format.

Das bisherige Lexikonformat des Textes mit 19,8×12,6 cm bedruckter Fläche ist beizubehalten.

Der Atlas soll in seiner bisherigen Art aufgegeben werden. Text und Abbildungen sollen ein einheitliches Ganzes bilden. Lichtdrucke werden in der Regel auf Tafeln im Format des Textes im Text eingeschaltet. Gegenstände aber, zu deren würdiger Wiedergabe ein größeres Format nötig ist, z. B. Interieurs großer Kirchen, große Flügelaltäre ꝛc. werden in einem Ergänzungsatlas im Formate des jetzigen Tafelwerkes vereinigt. Der Ergänzungsatlas wird am Schlusse eines Bandes oder eines Regierungsbezirkes beigegeben. Er ist gesondert käuflich. Bauzeichnungen, wie Grundrisse, Schnitte ꝛc. sollen der bequemen Benützung halber in Clichedruck stets im Texte eingeschaltet werden, wenn nötig auf gefalteten Tafeln.

2. Papier.

Für den Textdruck soll stärkeres Papier als bisher genommen werden. Für Clichedruck soll es gut satiniert sein.

3. Typen.

Die bisherigen Typen sind beizubehalten. Der Druck soll aber — etwa nach dem Vorbilde des die gleichen Typen verwendenden Inventars der Rheinprovinz — im einzelnen gefälliger und übersichtlicher gestaltet werden.

4. Höhe der Auflage.

Die Auflage soll nicht so hoch bemessen sein, daß auf Jahre hinaus einer mit Benützung der Nachträge, Berichtigungen und des Fortschrittes der Wissenschaft und Technik bearbeiteten Neuauflage ein Riegel vorgeschoben wird.

X. Erscheinungsweise.

In der Regel soll das Inventar eines einzelnen Bezirksamts — wenn die Raumverhältnisse es gestatten, mit der dazu gehörigen unmittelbaren Stadt — ein in sich abgeschlossenes Heft bilden mit eigenem Titelblatt, eigener Seitenzählung (am oberen Rande)

und eigenem Inhaltsverzeichnis. Mehrere solche Hefte werden zu einem Bande vereinigt. Zu diesem Zwecke werden die Seiten dieser Hefte mit einer zweiten, durch den Band laufenden Paginierung versehen, am besten wohl am unteren Rande.

Die Hefte erscheinen gesondert und sind einzeln käuflich.

Jedem Hefte wird eine Uebersicht über den Zweck und die Ziele der Inventarisation, über die bei der Bearbeitung maßgebend gewesenen Grundsätze beigegeben. Diese Uebersicht wird in großer Auflage auf Vorrat gedruckt und vom Buchbinder beim Heften eines jeden Heftes vorne mit eingereiht.

Auf den Umschlag der Hefte wird ein Verzeichnis der bisher erschienenen Hefte mit Angabe ihres Preises gedruckt; ferner die Ankündigung der in Vorbereitung oder Druck befindlichen, demnächst erscheinenden Hefte.

XI. Preis.

Der Preis wird für jedes Heft, den Druckkosten entsprechend, einzeln festgesetzt. Im Interesse der weitesten Verbreitung des Werkes sollte der Preis möglichst niedrig sein.

XII. Art des Verlags und Vertriebs.

Für die Bestimmung der Art des Verlags und Vertriebs soll folgender Grundsatz maßgebend sein: Das Inventarisationswerk soll, wie durch Sorgfalt der Bearbeitung, so auch in Form, Anlage, Ausstattung und möglichst niedrigem Preis derart gestaltet werden, daß es weiteste Verbreitung findet und so seinen schönsten Zweck erfüllt, nämlich die Liebe und das Verständnis für die Denkmäler der Heimat zu wecken und zu erhalten und an der Erziehung des Volkes zur Denkmalpflege in hervorragendem Maße mitzuwirken.

59.

Bekanntmachung

vom 2. April 1904,

Anbringung von Glasgemälden in Kirchen späterer Stilperioden

betreffend.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In neuerer Zeit mehren sich die Versuche zur Anbringung von Glasgemälden in Kirchen späterer Stilperioden. Der zur Wahrung der künstlerischen Eigenart der Innenräume solcher Kirchen und im Interesse der Denkmalspflege gebotene Widerstand gegen derartige Versuche führt nicht selten zu unliebsamen Differenzen.

Um hier aufklärend zu wirken, hat das Generalkonservatorium der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns das nachstehend abgedruckte Gutachten über die in Betracht kommenden prinzipiellen Fragen ausgearbeitet. Dieses Gutachten wurde auf Grund mehrfacher Beratungen der Referenten des Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns festgestellt und bildet den Ausdruck der für das Generalkonservatorium in dieser Frage maßgebenden Grundsätze, welchen sich auch die K. Oberste Baubehörde angeschlossen hat.

Die Distriktsverwaltungsbehörden werden Veranlassung nehmen, die Verwaltungen derjenigen Kirchen, für welche das Gutachten von Interesse ist, auf vorliegende Bekanntmachung besonders hinzuweisen und denselben anzuempfehlen, einen Abdruck dieser Bekanntmachung zu ihren Akten zu nehmen.

München, den 2. April 1904.

Dr. **von Wehner.**

Gutachten

des Generalkonservatoriums der Kunstdenkmale und Altertümer Bayerns über Anbringung von Glasgemälden in Kirchen späterer Stilperioden.

Bei der Restauration von Kirchengebäuden und Kirchenausstattungen aus früheren Jahrhunderten richtet sich der höchst anerkennenswerte Stiftersinn der Gemeindeangehörigen in der wohlmeinenden Absicht, zur Verschönerung des Gotteshauses beizutragen, sehr häufig auf die Ausschmückung der Fenster im Chor wie im Langhaus durch Glasgemälde. Nicht immer findet dabei eine sachgemäße Erwägung statt, ob dieser Schmuck mit dem wieder zur Geltung und zu erneuter Wirkung zu bringenden künstlerischen Charakter der Architektur und der übrigen inneren Ausstattung des Raumes im Einklang steht. Es wird nicht genügend beachtet, daß die Glasmalerei nach ihrer Ausbildung und Anwendung eine mittelalterliche Kunstgattung ist, welche schon während der Stilepoche der Renaissance außer Gebrauch gesetzt wurde und den späteren Stilrichtungen, dem Barock, Rokoko und Empire völlig fremd war.

Wenn nun in Kirchen, die mit ihrer Architektur oder doch mit ihrer inneren Ausschmückung und Einrichtung diesen letzteren Stilrichtungen angehören, die Fenster mit Glasgemälden ausgestattet werden, so tritt ein fremdartiges Element hinzu, welches die Harmonie des Ganzen empfindlich stört und die Wirkung der einzelnen Ausstattungsteile abschwächt und beeinträchtigt.

Sehr oft hat das K. Generalkonservatorium Anlaß, derartige Projekte zu beanstanden und sich entweder überhaupt gegen die Hinzufügung von Glasgemälden oder doch nach Lage des Falles für deren geeignete Beschränkung in Maß und Farbe auszusprechen.

Diese durch das Interesse der Denkmalpflege gebotene Haltung des K. Generalkonservatoriums ruft in der Regel Mißstimmung bei den Kirchenvorständen, den Stiftern und den beteiligten Glasmalereianstalten hervor und letztere wenden gewöhnlich ein, daß die Technik der Glasmalerei in nachmittelalterlicher Zeit verloren gegangen und deshalb außer Uebung gekommen sei, während anderen Falles gewiß auch die Fenster der Kirchen in diesen Zeiten mit Glasgemälden ausgestattet worden wären; dasselbe wird

für Ton- und Buntverglasungen geltend gemacht, die ebenfalls nur unterblieben seien, weil damals getöntes oder farbiges Glas nicht mehr oder nur schwer erhältlich gewesen sei. So sei die nunmehrige nachträgliche Hinzufügung von Glasmalereien, wenn nur die Formcharaktere der betreffenden Stilrichtung angewandt würden, als eine Vervollständigung solcher Kirchenausstattungen zu erachten.

Zur Berichtigung dieser kunstgeschichtlich unzutreffenden Auffassung, die das tatsächliche Verhältnis geradezu umkehrt, erscheint folgende Darlegung veranlaßt:

Daß die Technik der Glasmalerei verloren ging, ist die Folge der durch die Renaissance zur Herrschaft gelangten neuen Stilprinzipien. Ein völlig veränderter Formen- und Farbensinn entzog dieser Kunstweise die Anwendbarkeit und Wertschätzung und setzte sie außer Gebrauch; die nicht mehr geübte Technik geriet in Vergessenheit.

Schon die Frührenaissance, welche sich von dem mittelalterlichen Kunstideale ab- und einer freieren, dekorativ gesteigerten Raumwirkung zuwandte, forderte reichere Lichtzufuhr und ließ deshalb die Glasmalerei nur noch ausnahmsweise und dann nur in gemäßigter Tonstärke und in sehr beschränkter räumlicher Ausdehnung zu. An die Stelle der mittelalterlichen Vorliebe für kräftige Lokaltöne in den Gemälden, in der Fassung der Skulpturen und in der Bemalung der Architekturteile, welche auch im gedämpften Lichte noch wirksam sind, trat das Streben nach feiner abgewogenen Farbenakkorden, nach harmonischer Gesamttönung, nach koloristischen Beziehungen, welche nur in reinem ungebrochenem Lichte zur Geltung kommen. Der Fortschritt dieser Sinnesrichtung in der Hochrenaissance, im Barock und Rokoko bei immer reicherer Anwendung der Stukkatur in lichter Tönung, auch mit Vergoldung, bei immer größerer Ausdehnung der Deckenmalerei in dekorativer Gesamthaltung, bei zunehmender Betonung der Unterschiede und eigentümlichen Farbenwerke des Materials an den Einrichtungsgegenständen steigerte noch dieses Lichtbedürfnis, dem die Glasmalerei nur hinderlich im Wege steht; sie mußte schon am Anfang dieser ganzen Stilbewegung das Feld räumen.

Ist dieser kunstgeschichtliche Vorgang schon unmittelbar an den Denkmälern selbst deutlich lich genug wahrzunehmen, so fehlt es hiefür auch nicht an schriftlichen Zeugnissen aus jenen Zeiten. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts fügte der gelehrte Benediktiner Jean Mabillon seiner Beschreibung der großen, von 1089 an erbauten Abteikirche zu Cluny folgende Bemerkung bei: „Ihr Innenraum ist wegen der Enge der Fenster ziemlich dunkel, wie das die Alten liebten. – Als im folgen-

den (12.) Jahrhundert die Fenster der Kirchen weiter gemacht wurden, hat man opakes und farbiges Glas angewandt, um das Licht zu dämpfen. Nun jedoch sind bei uns die Sitten ganz anders; wir lieben nur ganz durchsichtige Verglasungen, welche geeigneter sind, das Auge zu erfreuen."

Etwa hundert Jahre später schrieb Le Pileur d'Apligny in seiner „Abhandlung von den Farben und ihrem Gebrauch in Absicht auf die Künste und Handwerke (deutsche Uebersetzung Leipzig 1779, S. 148) über die Glasmalerei: „Es legt sich aber heutiges Tages niemand sehr auf diese Kunst, weil sie nicht geachtet wird, seitdem man gefunden, daß die gemalten Fenster den Kirchen zu viel Licht benehmen."

Soll die Denkmalpflege auch in Bezug auf diese Stilepochen ihr Ziel, die Erhaltung oder Wiederherstellung des eigenartigen Kunstcharakters der alten Denkmäler erreichen, so hat sie der durch die Kunstdenkmäler selbst wie durch die Literatur bezeugten Geschmacksrichtung sorgfältige Rechnung zu tragen, weil diese die Grundbedingnng der künstlerischen Absicht und Wirkung bildet.

Sprechen hienach schon diese allgemeinen Gründe gegen die Anbringung von Glasgemälden in Kirchen der genannten Stilperioden, so sind auch noch einige störende Nebenwirkungen nicht außer Betracht zu lassen. Während in den reich ausgestatteten Kirchen des 17. und 18. Jahrhunderts die Fenster lediglich der Lichtzufuhr dienen, drängen sich Glasgemälde durch ihre schlagenden Farbeneffekte auf und lenken den Blick von den übrigen bedeutsameren Teilen der Ausstattung ab; es wird Unruhe in das Gesamtbild getragen und seine Harmonie zerstört; das den Altar und Deckengemälden, wie den Stukkaturen nötige Licht wird geschmälert und letzteren wird hiedurch, wie auch bei Anwendung von Kathedralglas, die zur plastischen Wirkung erforderliche Schattenbildung entzogen. Endlich entstehen störende Wirkungen, indem die Glasgemälde und Buntverglasungen farbige Reflexe auf die Gemälde und Architekturteile werfen; bei der beliebten grünlichen Verglasung erhält die Vergoldung an den Einrichtungsstücken und Architekturteilen den minderwertigen Anschein von Messing.

Es ist aus allen diesen Gründen wünschenswert und sollte zur Richtschnur dienen, daß bei der Restauration oder der Vermehrung des Schmuckes von Kirchenräumen aus den Stilperioden der Hochrenaissance, des Barock, Rokoko und Empire in allen Fällen, wo es sich um charakteristische und künstlerisch beachtenswerte Leistungen handelt, die Zutat von Glasmalereien und sogenannten

Kunstverglasungen unterlassen wird.

Bei künstlerisch weniger bedeutenden Kirchenausstattungen dieser Stilperioden soll zwar die Anbringung von Glasmalereien nicht ausgeschlossen sein, sie soll aber auf ein sorgfältig erwogenes Maß beschränkt werden. Dabei muß der Stilcharakter, das übliche Kolorit und das Beleuchtungsbedürfnis der Epoche zur Maßgabe dienen und es muß von der Anwendung großer Figuren, ausgedehnter farbiger Hintergründe und breiter Bordüren abgesehen werden. Endlich möchte noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Zweck, welchem die Glasmalerei manchmal dienen soll, nicht selten auch durch wesentlich einfachere Mittel erreicht werden kann. So könnte z. B zur Abhaltung der blendenden Morgensonne vom Hochaltare, wenn nicht weiße Vorhänge angebracht werden wollen, eine schwach weißgrau getönte Verglasung mit Viereck-, Sechseck- oder Rundscheiben angewendet werden, ebenso an Fenstern welche dem störenden Einblick aus nahegelegenen Wohnhäusern ausgesetzt sind; bei den übrigen, Fenstern sollte die Verglasung mit einer dieser Scheibenformen aus ungefärbtem oder kaum merklich weißgrau getöntem Antikglas oder gewöhnlichem Fensterglas, allerfalls auch mit sehr flachen farblosen Butzenscheiben geschehen.

Wenn in den vorstehenden Ausführungen der kunstgeschichtlich und ästhetisch allein berechtigte Grundsatz nicht in rigoroser Konsequenz auf alle Fälle angewendet, sondern eine Grenze gezogen wird zwischen denjenigen Fällen, in welchen die Anwendung der Glasmalerei und der Kunstglaserei als unzulässig gelten muß, weil sie zu einer Schädigung am Denkmälerschatze des Landes führt und jenen doch ungleich zahlreichern Fällen, in denen eine solche nicht oder doch nicht in erheblichem Maße eintritt, so ist damit den bestehenden Verhältnissen auf dem Gebiete der kunstgewerblichen Produktion, der Existenz zahlreicher Kunstanstalten, welche sich mit der Glasmalerei beschäftigen, entsprechend Rechnung getragen. Die unbedingte und unterschiedslose Zulassung einer der Kunst der Renaissance, des Barock, Rokoko und Empire fremden und widerstrebenden Dekorationsweise würde dem Ziele der Denkmalpflege durchaus zuwiderlaufen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß der hier dargelegte Standpunkt auch von den maßgebenden kirchlichen Oberbehörden geteilt wird, wie die Ordinariats-Erlasse der Erzdiözese München-Freising vom 25. Juni 1901, Ziff. VIII, der Diözese Passau vom 11. Februar 1904, Ziff. III, 2 und der Diözese Speyer vom 11. Februar 1904, Ziff. 8, der Diözese Augsburg vom 10. März 1904, Ziff. 8, beweisen, denen wohl auch ähnliche Erlasse von Seite der übrigen vier Diözesanverwaltungen unseres Landes und der Oberbehörde der protestantischen Landeskirche nachfolgen werden.

60.

Bekanntmachung

vom 7. April 1904,

die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 84.)

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

1. Infolge Abänderung des § 21 der Eisenbahn-Verkehrsordnung[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 S. 80) ergibt sich für Ziffer 2 lit. b der Ministerialbekanntmachung vom 16. Dezember 1899[2]) Nr. 8113/II (Gesetz- und Verordnungsblatt 1899 S. 1075) nachstehende Fassung:

„b) die Genehmigung von Tarifbestimmungen, nach welchen gemäß § 21 Abs. 6 der Eisenbahn-Verkehrsordnung von der Erhebung der in § 21 Abs. 2 und 4 bezeichneten Beträge aus Billigkeitsrücksichten abzusehen ist oder geringere als die in diesen Absätzen bezeichneten Beträge erhoben werden sollen;"

2. Im Gesetz- und Verordnungsblatte 1904 Seite 81 ist das am Schlusse der Zeile 12 stehende Sternchen(*) zu streichen.

München, den 7. April 1904.

v. Frauendorfer.

---

1) Siehe B. G. Bd. 48 S. 221.
2) Siehe B. G. Bd. 38 S. 927.

61.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 11. April 1904,

die Unterstützungsfondsabgaben des Volksschullehrerpersonals

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 85.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 238 des Gesetzes über das Gebührenwesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1899[1]) und im Hinblick auf Artikel 19 Absatz 4 lit. b des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902[2]) zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Das männliche Lehrpersonal der Volksschulen ist verpflichtet bei der ersten ständigen Verwendung im Volksschuldienste für die Uebertragung der Lehrstelle eine besondere Abgabe (Unterstützungsfondsabgabe) zu zehn vom Hundert des einjährigen Diensteinkommens zu entrichten.

Die gleiche Abgabe ist bei Beförderungen und sonstigen Mehrungen des Diensteinkommens aus dem einjährigen Mehrbetrage zu leisten.

§ 2.

Die Unterstützungsfondsab-

1) Siehe B. G. Bd. 38 S. 143.
2) Siehe B. G. Bd. 41 S. 579.

gaben sind ebenso von dem nichtpragmatisch angestellten männlichen Lehrpersonale an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten, sowie von jenem aus dem Volksschullehrerstande hervorgegangenen Lehrpersonale zu entrichten, das nach Artikel 19 Absatz 2 des Schulbedarfgesetzes vom 28. Juli 1902 zum Beitritte bei einem Kreisvereine zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer verpflichtet ist.

Die gleiche Verpflichtung haben vorbehaltlich des § 9 auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft Personen, die auf Grund der jeweils geltenden Satzungen einem Kreisvereine zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer oder dem Privat-Witwen- und Waisen-Unterstützungsvereine der Volksschullehrer Münchens beitreten oder bei demselben verbleiben.

Soweit die Unterstützungsfondsabgaben von einer der im Absatze 1 und 2 bezeichneten Personen schon bei einer früheren Verwendung im Volksschuldienste gezahlt worden sind, kommt nur der Mehrbetrag des neuen Diensteinkommens in Berechnung.

§ 3.

Zu dem Diensteinkommen im Sinne dieser Verordnung gehört auch das Einkommen aus einem mit dem Schuldienste verbundenen Kirchendienste, und zwar auch insoweit, als dasselbe gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 5 des Schulbedarfgesetzes [1]) vom 28. Juli 1902 in den Anfangsgehalt nicht eingerechnet wird.

§ 4.

Bei der Berechnung der Unterstützungsfondsabgaben bleiben außer Ansatz:

1. Bezüge für die Besorgung der Gemeindeschreiberei und ähnliche Dienstverrichtungen sowie sonstige unständige, nicht im voraus auf länger als ein Jahr bewilligte Funktionsbezüge;
2. Nebenbezüge, die zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind;
3. persönliche Zulagen aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln;
4. der Nutzungswert der Dienstwohnungen, die Mietentschädigungen und die nichtpensionsfähigen Gehaltszulagen im Sinne des § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend [2]).

Für Gemeinden mit statutarischer Regelung der Gehaltsverhältnisse des Lehrpersonals an

1) Siehe B. G. Bd. **41** S. 565 ff.
2) Siehe B. G. Bd. **31** S. 446.

den Volksschulen hat die Kreisregierung, Kammer des Innern, zu bestimmen, welcher Teil des Anfangsgehaltes für die Berechnung der Unterstützungsfondsabgaben als Nutzungswert einer Dienstwohnung oder als Mietentschädigung zu gelten hat. Die Kreisregierung ist hiebei nicht an eine durch Ortsstatut getroffene Ausscheidung gebunden. Sie darf den freizulassenden Teil des Anfangsgehaltes nicht so hoch bemessen, daß der nach Abzug desselben verbleibende abgabenpflichtige Betrag bei Hilfslehrern weniger als 820 ℳ, bei Schulverwesern weniger als 1000 ℳ und bei Volksschullehrern weniger als 1400 ℳ ausmacht. Vor der Festsetzung sind die Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsrat des nach Maßgabe der §§ 6 und 7 empfangsberechtigten Kreisvereines, in München auch des Privat-Vereines, gutachtlich einzuvernehmen.

§ 5.

Die Erhebung der Unterstützungsfondsabgaben erfolgt durch die Expeditionsämter (Taxämter) der Kreisregierungen, Kammern des Innern, in München durch die Stadthauptkasse, in zehn gleichen Monatsraten vom Tage des Eintritts in die abgabepflichtigen Bezüge. Dabei hat jeder Teil eines Monats als voll zu gelten. Ergeben sich bei der Verteilung in zehn Monatsraten Pfennigbeträge, so ist eine Ausgleichung in der Weise vorzunehmen, daß entweder im ersten Monate ein höherer oder im letzten Monate ein geringerer Betrag zur Erhebung gebracht wird, als in den übrigen neun Monaten. Beträge bis zu 20 Mk. einschließlich sind sofort im ganzen, Beträge über 20 bis zu 50 Mark in drei Monatsraten zu entrichten. Soferne die Beträge durch drei nicht teilbar sind, ist der bei der Teilung verbleibende Rest mit dem ersten Drittel zu zahlen. Den Pflichtigen ist freigestellt die Abgaben sofort im ganzen oder in kürzeren Fristen zu entrichten.

Die bei der ersten ständigen Verwendung als Hilfslehrer zu entrichtende Abgabe ist nur zur Hälfte im ersten Jahre, zur anderen Hälfte im zweiten Jahre nach der Anstellung, im Falle einer früheren Beförderung aber bei dieser zu bezahlen. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, können für ihren Regierungsbezirk bestimmen, daß diese Abgabe, wenn nicht eine frühere Beförderung erfolgt, innerhalb einer Frist bis zu vier Jahren nach der Anstellung in Teilbeträgen errichtet werden darf.

§ 6.

Die Unterstützungsfondsabgaben sind den Kreisvereinen zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer zu überweisen.

Empfangsberechtigt ist jener Kreisverein, in dessem Bereiche der Abgabenpflichtige zur Zeit der

Entstehung der Abgabenpflicht angestellt war, und zwar auch dann, wenn er vor der vollständigen Bezahlung der Abgabe in einen anderen Regierungsbezirk versetzt wird.

§ 7.

Die Unterstützungsfondsabgaben des Lehrpersonals der Stadt München sind an den Privat-Witwen- und Waisen-Unterstützungsverein der Schullehrer Münchens abzuführen, soferne die abgabepflichtigen Lehrer ausschließlich diesem Vereine als Mitglieder angehören. Soferne sie aber bei dem oberbayerischen Vereine allein oder bei diesem und bei dem Münchener Vereine die Mitgliedschaft erworben haben, fließen diese Abgaben an den oberbayerischen Kreisverein zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer.

§ 8.

Wenn der Pflichtige in den Genuß des abgabepflichtigen Diensteinkommens oder Mehrbezuges nicht eingetreten ist, wird die Unterstützungsfondsabgabe nicht erhoben und, soferne sie bereits entrichtet ist, zurückerstattet. Erlischt der Bezug des Diensteinkommens oder Mehrbezuges vor Ablauf der im § 5 bestimmten Zahlungsfristen, so kann der noch nicht einbezahlte Teil des geschuldeten Abgabenbetrages von der dem empfangsberechtigten Vereine vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Anhörung des Vereinsvorstandes nachgelassen werden.

§ 9.

Werden einer nach Maßgabe dieser Verordnung abgabepflichtigen Person pragmatische Rechte verliehen, so bemißt sich ihre fernere Abgabenpflicht und die Verwendung dieser Abgaben ausschließlich nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 30. März 1881, Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen betreffend.

Die Befugnis der Kreisvereine zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer, auf Grund der Vereinssatzungen von pragmatisch angestellten Personen im Falle der Fortsetzung ihrer Mitgliedschaft bei dem Vereine zum Ausgleiche für den Entgang der Unterstützungsfondsabgaben entsprechende Beiträge zu erheben, bleibt unberührt. Dasselbe gilt im Falle des § 7 Satz 2 zugunsten des Privat-Witwen- und Waisen-Unterstützungsvereins der Schullehrer Münchens, wenn eine Lehrperson der Stadt München zugleich dem oberbayerischen Kreisvereine und dem Münchener Privat-Vereine angehört.

§ 10.

Streitigkeiten über den Vollzug dieser Verordnung werden in erster Instanz von derjenigen Kreisregierung, Kammer des Innern, entschieden, die dem empfangsberechtigten Vereine

oder, falls die Empfangsberechtigung streitig sein sollte, dem Abgabepflichtigen zur Zeit der Erhebung des Anspruchs vorgesetzt ist. Auf erhobene Beschwerde entscheidet in zweiter und letzter Instanz das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Dasselbe ist ermächtigt zum Vollzuge dieser Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen.

§ 11.

Für die Erhebung und Zurechnung der Unterstützungsfondsabgaben erhalten die hiemit betrauten Beamten oder Bediensteten eine Vergütung zu eins vom Hundert der von ihnen vereinnahmten und an die empfangsberechtigten Vereine abzuliefernden Beträge.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Vom gleichen Tage an findet die Allerhöchste Verordnung vom 30. März 1881, Abgaben für Anstellungen und besondere Verleihungen betreffend [1]), auf die durch gegenwärtige Verordnung betroffenen Personen keine weitere Anwendung.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, der Pfalz wird ermächtigt, für ihren Regierungsbezirk die zum Vollzuge der Verordnung erforderlichen Uebergangsbestimmungen zu treffen.

München, den 11. April 1904.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. v. Wehner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Müller.

---

1) Siehe B. G. Bd. 18 S. 238.

62.

Ministerial-Entschließung

vom 22. März 1904,

Rechtsverkehr zwischen Gemeinden und örtlichen Stiftungen

betreffend.

(Generalisirt unter Nr. 5315.)

K. Staatsministerium des Innern.

Der Stadtmagistrat Lauf hatte in seiner Doppeleigenschaft als Vertreter der Stadtgemeinde Lauf und der dortigen Spitalstiftung St. Leonhard unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten beschlossen, zwei der Stiftung gehörige Grundstücke für die Stadtgemeinde käuflich zu erwerben. — Mit dem Vollzuge dieses Beschlusses hatte er den Magistratsvorstand als Vertreter der Gemeinde und ein anderes Magistratsmitglied als Vertreter der Spitalstiftung betraut.

Der K. Notar in Lauf verweigerte jedoch die Beurkundung des Kaufvertrages, weil der Magistrat sowohl Vertreter der Gemeinde als auch der Stiftung sei und daher nach § 181 des Bürgerlichen Gesetz-Buches[1]) ein Rechtsgeschäft mit sich selbst nicht vornehmen könne.

Da auf Beschwerde des Kgl. Landgerichts Nürnberg mit Beschluß vom 11. Juli 1903, die Weigerung des Notars für berechtigt erklärte, darf der Fall des Art. 103 Abs. IV der rechtsrheinischen Gemeindeordnung[2]) als gegeben erachtet werden.

(Vgl. auch Entschl. d. Oberst. Gerichtshofs in Zivilsachen Bd. 6, S. 280).

Das K. Bezirksamt Hersbruck wird hiernach den Abschluß des Kaufvertrages durch Aufstellung eines Vertreters für die Stadtgemeinde oder die Stiftung zu ermöglichen haben.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 34 S. 30.
2) Siehe B. G. 4. Erg.-Bd. S. 206.

63.

Bekanntmachung

vom 9. April 1903,

die in Bayern bestehenden Gewerbegerichte

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1903 S. 255.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Eine neue Übersicht der in Bayern bestehenden Gewerbegerichte mit Angabe ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

In München ist seit dem 1. Januar 1902 auch ein Berggewerbegericht[2]) errichtet. Dieses ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Gewerbegerichtsgesetzes[1]) zwischen den in Kohlengruben und unterirdisch betriebenen Zementgruben des Bezirks der Berginspektion München beschäftigten Arbeitern und ihren Arbeitgebern.

München, den 9. April 1903.

v. Miltner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 667.
2) Siehe B. G. Bd. 40 S. 785.

Lfd. Nr.	Sitz des Gewerbegerichts	Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf	Die sachliche Zuständigkeit erstreckt sich auf
1	München	den Stadtbezirk	alle Gewerbe- und Fabrikbetriebe und alle im § 4 Abs. 1 und im § 5 Abs. 1 und 2 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten.
2	Ingolstadt	den Stadtbezirk	wie Nr. 1.
3	Landshut	den Stadtbezirk	alle Gewerbe- und Fabrikbetriebe und alle im § 4 Abs. 1 und im § 5 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten.
3a	Straubing [1])	den Stadtbezirk	wie Nr. 3, soweit nicht das Schiedsgericht der Bäcker-Innung zuständig ist.
4	Passau	den Stadtbezirk	wie Nr. 3, soweit nicht das Schiedsgericht der Schuhmacher-, Bäcker-, u Schneider-Innung zuständig ist.
5	Frankenthal	den Stadtbezirk	wie Nr. 3.
6	Kaiserslautern	den Stadtbezirk	wie Nr. 3, soweit nicht das Schiedsgericht der Bäcker-Innung zuständig ist.
7	Erfenbach	die Gemeinden Erfenbach, Siegelbach und Stockborn	wie Nr. 3.
8	Ludwigshafen	die Gemeinden Ludwigshafen, Altripp und Rheingönheim	wie Nr. 1.

1) Eingeschaltet bezw. geändert durch Bek. v. 29. März 1904 gleichen Betreffs (Just.-Min.-Bl. 1904 S. 70).

Lfd. Nr.	Sitz des Gewerbegerichts	Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf	Die sachliche Zuständigkeit erstreckt sich auf
9	Oggersheim	den Stadtbezirk	wie Nr. 3.
10	Neustadt a. H.	den Stadtbezirk	wie Nr. 3.
11	Lambrecht	die Gemeinden Lambrecht, Lindenberg, Frankeneck und Neidenfels	wie Nr. 3.
12	Pirmasens	den Stadtbezirk	wie Nr. 1.
13	Speyer	den Stadtbezirk	wie Nr. 3, soweit nicht das Schiedsgericht der Bäcker-Innung zuständig ist[1]).
14	Zweibrücken	den Stadtbezirk	wie Nr. 3.
15	Amberg	den Stadtbezirk	wie Nr. 1.
16	Regensburg	den Stadtbezirk	wie Nr. 1.
17	Bamberg	den Stadtbezirk	wie Nr. 3, soweit nicht das Schiedsgericht der Bäcker-Innung zuständig ist.
18	Bayreuth	den Stadtbezirk	wie Nr. 1.
19	Hof	den Stadtbezirk	wie Nr. 1.
20	Kulmbach	den Stadtbezirk	wie Nr. 3.
21	Ansbach	den Stadtbezirk	wie Nr. 3.
22	Erlangen	den Stadtbezirk	wie Nr. 1.
23	Fürth	den Stadtbezirk	wie Nr. 1.
24	Nürnberg	den Stadtbezirk	wie Nr. 1.
25	Roth a. S.	den Stadtbezirk	wie Nr. 3
26	Schwabach	den Stadtbezirk	wie Nr. 3.
27	Weissenburg a. S.	den Stadtbezirk	wie Nr. 3.
28	Aschaffenburg	den Stadtbezirk	wie Nr. 3.
29	Schweinfurt	den Stadtbezirk u. die Gemeinden Oberndorf und Schonungen	wie Nr. 3.

1) Eingeschaltet bezw. geändert durch Bek. v. 29. März 1904 gleichen Betreffs (Just.-Min.-Bl. 1904 S. 70).

Lfd. Nr.	Sitz des Gewerbegerichts	Die örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf	Die sachliche Zuständigkeit erstreckt sich auf
30	Würzburg	den Stadtbezirk	wie Nr. 1.
31	Augsburg	den Stadtbezirk	wie Nr. 1.
32	Neu-Ulm	den Stadtbezirk	wie Nr. 1.
32a	Oberhausen[1]) (bei Augsburg)	den Gemeindebezirk	wie Nr. 3.
33	Pfersee	die Gemeinde	wie Nr. 3.

1) Eingeschaltet bezw. geändert durch Bek. v. 29. März 1904 gleichen Betreffs (Just.-Min.-Bl. 1904 S. 70).

64.

Bekanntmachung

vom 9. April 1904,

die Bezeichnung der portopflichtigen Dienstbriefe

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 72.)

K. Staatsministerium der Justiz.

In den letzten Jahren sind bei Justizbehörden und bei Postanstalten wiederholt Zweifel darüber entstanden, ob auch Nachnahmesendungen als „Portopflichtige Dienstsache“ bezeichnet werden dürfen. Einzelne Behörden haben den Vermerk unterlassen, einzelne Postanstalten haben ihn, wenn er angebracht war, als unzulässig gestrichen und haben ein Zuschlagporto erhoben.

Nach einer Mitteilung des Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten sind die Postanstalten neuerdings darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach der Bekanntmachung der Generaldirektion der K. Verkehrsanstalten vom 19. Dezember 1871 (Verordnungs- und Anzeige-Blatt für die K. Bayerischen Verkehrsanstalten S. 699) und nach § 10 Abs. III der Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900[1]) (G.- u. V.-Bl. S. 227) die Behörden befugt sind, dienstliche Briefsendungen jeder Art, also auch Nachnahmesendungen, mit dem Vermerke „Portopflichtige Dienstsache“ zu versehen, daß deshalb für die mit diesem Vermerke versehenen Nachnahmesendungen ein Zuschlagporto weder im inneren bayerischen Verkehre noch im deutschen Wechselverkehr anzusetzen ist.

1) Siehe B. G. Bd. 89 S. 692.

Auch die Justizbehörden werden darauf aufmerksam gemacht. Sie haben künftig in allen Fällen, in denen das Porto vom Empfänger zu tragen ist, die Nachnahmesendungen außer mit dem Nachnahmevermerke mit dem Vermerke „Portopflichtige Dienstsache“ zu versehen, damit Weiterungen im Verkehr und unnötige Belastungen der Beteiligten mit dem Zuschlagporto vermieden werden.

München, den 9. April 1904.

v. Miltner.

65.

Ministerial-Entschließung

vom 18. April 1904,

Vollzug des § 20 des Personenstandsgesetzes

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 121.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nach dem in der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. März 1904[1]) (M.A.Bl. Nr. 8 S. 99) vorgeschriebenen Formulare für die von den Standesbeamten an die Amtsgerichte zu erstattenden Anzeigen von Geburten haben die Standesbeamten künftig bei außerehelichen Geburten dem Amtsgerichte auch die Eltern der Kindsmutter und den Wohnort der Eltern mitzuteilen.

Demgemäß wird im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann dem K. Kriegsministerium angeordnet, daß die Vorsteher der in § 20[2]) des Personenstandsgesetzes bezw. in der Ministerial-Bekanntmachung vom 13. Dezember 1875[3]) (M.A.Bl. S. 713 und 714) bezeichneten öffentlichen Anstalten oder die von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten bei außerehelichen Geburten, die sich in diesen Anstalten ereignen, künftig den Standesbeamten unter einer besonderen Ziffer des in der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1875 vorgeschriebenen Formulares (Beilage I) auch die Namen

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 194.
2) Siehe B. G. Bd. 13 S. 162.
3) Siehe B. G. Bd. 13 S. 445.

und den Wohnort der Eltern der Kindsmutter mitzuteilen haben, soweit hierüber ohne weitläufige Erhebungen, so durch Einvernahme der Kindsmutter oder von derselben nahestehenden Personen oder aus Legitimationspapieren der Kindsmutter Aufschluß erteilt werden kann.

München, den 18. April 1904.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch.**

66.

Ministerial-Entschließung

vom 18. April 1904,

die Regulierung der Pensionen für die Hinterbliebenen des nichtpragmatischen statusmäßigen Personales im Geschäftskreise der Justiz-, inneren und Finanzver-verwaltung

betreffend [1]).

(M.-A.-Bl. 1904 S. 150.)

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Von den unterfertigten K. Staatsministerien wird hiemit auf Grund des § 40 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894 [2]) (Ges. u. V.O.Bl. 1894 S. 321 ff.) angeordnet, daß beim Ableben solcher nichtpragmatischer statusmäßiger Beamten und Bediensteten, für welche von den unterfertigten K. Staatsministerien auf Grund der Bestimmungen der bezeichneten Verordnung — unter Anwendung der älteren oder neueren Gehalts- und Pensionsnormen — in einer an eine K. Regierungsfinanzkammer ergangenen Entschließung die dem betreffenden Beamten oder Bediensteten zustehende Pension reguliert wurde oder bezüglich deren der Regierungsfinanzkammer diese Pensionsregulierung übertragen wurde, die den Hinterbliebenen gebührenden Pensionen, Unterhaltsbeiträge und Abfertigungen für die Folge von den K. Regierungsfinanzkammern festzusetzen und bei den einschlägigen K. Kassen zur Zahlung anzuweisen sind.

Ferner obliegt den K. Regie-

---

1) Bekanntgegeben durch Min.-Entschl. v. 3. Mai 1904 (M.-A.-Bl. 1904 S. 149).

2) Siehe B. G. Bd. 81 S. 453.

rungsfinanzkammern für die Folge bezüglich der gedachten Pensionen der Hinterbliebenen des im Betreffe bezeichneten statusmäßigen nichtpragmatischen Personales auch die Kürzung, Wiederanweisung und Erhöhung der betreffenden Bezüge in den Fällen der §§ 32, 34 Abs. 2, 35 ff. a. a. O.[1]), wobei es keinen Unterschied begründet, ob die betreffenden Reliktenpensionen, wie bisher geschehen, von den beteiligten K. Staatsministerien oder, wie dies auf Grund obiger Anordnung in der Zukunft der Fall sein wird, von einer K. Regierungsfinanzkammer eingewiesen worden sind.

Soweit bezüglich einzelner Kategorien von Beamten und Bediensteten bereits besondere Bestimmungen in Bezug auf die Zuständigkeit zur Pensionsregulierung ergangen sind, wie insbesondere bezüglich des gesamten rentamtlichen Personales in § 15 letzter Absatz der Geschäftsanweisung vom 4. Juni 1903[2]) (Fin.Min.Bl. S. 268), hat es bei diesen besonderen Bestimmungen zu bewenden.

Bezüglich der Anweisung der Bezüge der Hinterbliebenen von nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1902[3]) (Ges. u. VO. Bl. S. 701) und des § 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894[4]) bleibt das bisherige Verfahren in Geltung.

Eine Antragstellung behufs der Pensionsregulierung für die Hinterbliebenen der oben bezeichneten nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten an die unterfertigten K. Staatsministerien hat hienach für die Folge — abgesehen von den im vorausgehenden Absatze gedachten Fällen — nicht mehr einzutreten; die Pensionsregulierungsgesuche sind von den beteiligten Hinterbliebenen an die nach der Sachlage zuständige K. Regierungsfinanzkammer zu richten. Von der erfolgten Pensionsregulierung ist, falls die Anweisung von Bezügen aus militärischen Fonds oder der Gendarmerie-Witwen- und Waisenpensionskasse für die betreffenden Hinterbliebenen in Frage steht (zu vergl. § 35 Abs. 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894[4]), dem K. Kriegsministerium, Abteilung für das Invalidenwesen, bezw. dem K. Gendarmerie-Korps-Kommando Kenntnis zu geben.

München, den 18. April 1904.

v. Miltner. J. V.: **May,** Staatsrat. J. V.: **v. Geib,** Staatsrat.

1) Siehe B. G. Bd. 31 S. 453.
2) Siehe B. G. Bd. 42 S. 526.
3) Siehe B. G. Bd. 41 S. 997.
4) Siehe B. G. Bd. 31 S. 457 u. 452.

67.

Ministerial-Entschließung

von 22. April 1904,

Denkmalpflege und Pflege der heimischen Bauweise

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 123.)

K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen.

Durch die Ministerial-Entschließung vom 1. Januar 1904[1]), Denkmalpflege betreffend (Ministerial-Amtsblatt des Innern S. 1 wurden die Distriktsverwaltungsbehörden angewiesen, der Denkmalpflege und der Pflege der heimischen Bauweise ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und zur Erleichterung der Aufsicht ein Verzeichnis der im Distriktsverwaltungsbezirke vorhandenen, geschichtlich und architektonisch interessanten Baudenkmäler anzulegen.

Das angeordnete Verzeichnis wird zweckmäßig gemeindeweise und so angelegt, daß die Möglichkeit zu Nachträgen und Einlagen weiterer Bögen besteht. Die einzutragenden Bauwerke sind nach Lage und ursprünglicher wie jetziger Zweckbestimmung, unter Angabe der Besitzverhältnisse, womöglich auch der Zeit der Erbauung oder des Umbaues zu bezeichnen. Bei den alten Befestigungswerken sind neben der Ausdehnung der Mauern, Wälle und Gräben die Befestigungstürme und die sonst zugehörigen architektonisch interessanten Gebäude im einzelnen aufzuführen. Auch Straßen- und Ortsbilder mit eigenartigem architektonischen Gepräge sollen aufgenommen werden. Bei den amtlich inventarisierten Bauwerken genügt ein Hinweis auf die Inventarisation.

Ein Beispiel für die Anlage des Verzeichnisses wird nachstehend abgedruckt.

Ferner wird den Distriktsverwaltungsbehörden empfohlen, als Ergänzung der Verzeichnisse

---

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 1.

allmählich eine Sammlung photographischer, zeichnerischer oder sonstiger Aufnahmen der im Verzeichnisse aufzuführenden Gebäude, Orts- und Straßenbilder, ferner von Typen der im Bezirk heimischen bürgerlichen und bäuerlichen Bauweise — namentlich insoweit dieselben für Neubauten vorbildlich sein können — anzulegen.

Die betreffenden Abbildungen (Photographien auf dauerhaftem Papier) werden zweckmäßig einzeln auf besonderem Bogen befestigt und mit einem Begleittexte versehen, in welchem der Standort zu bemerken und — namentlich bei Typen der heimischen Bauweise — auf die besonderen architektonischen Merkmale und die örtliche Verbreitung dieser Typen hinzuweisen wäre. Den Abbildungen kann der Name desjenigen, der sie für die Sammlung zur Verfügung gestellt hat, beigefügt werden.

Was unter heimischer Bauweise zu verstehen ist, kann naturgemäß nicht allgemein bestimmt, es muß von Fall zu Fall festgestellt werden. Die heimische Bauweise hat sich entwickelt aus der Geschichte und den Eigentümlichkeiten des Volksstammes, aus den örtlichen Sitten und Lebensbedürfnissen, dem heimischen Baumaterial, aus den klimatischen und sonstigen natürlichen Verhältnissen der Gegend in Verbindung mit der nicht selten von auswärts beeinflußten schöpferischen Kraft der Baumeister.

Es ist von Wichtigkeit, die besonderen Merkmale dieser dem praktischen Bedürfnisse entsprungenen volkstümlichen Bauweise festzustellen, da nur an der Hand solcher praktischer Beispiele dahin gewirkt werden kann, daß diese Merkmale auch bei dem neuzeitlichen Bauwesen, soweit dies mit den heutigen Anforderungen, namentlich der Feuersicherheit und Gesundheit, vereinbar ist, Verwertung finden.

Solche Sammlungen werden nicht nur ein wichtiges Bildungsmaterial für den Verwaltungsbeamten und für den Amtstechniker sein, sondern auch ein Hilfsmittel bei der Pflege der Denkmäler und der heimischen Bauweise.

Die Sammlung wird sich ohne nennenswerte Kosten ermöglichen lassen; allenfallsige Auslagen dürfen die K. Bezirksämter aus Mitteln ihre Regie bestreiten.

Die K. Bauämter, welche im Besitze photographischer Apparate sind, werden veranlaßt, von ihren Aufnahmen das einschlägige Material den betreffenden K. Bezirksämtern kostenlos zur Verfügung zu stellen und soweit möglich nach obiger Anweisung mit entsprechendem Begleittexte zu versehen. Allenfallsige Auslagen dürfen auf bauamtliche Regie übernommen werden.

Die K. Baubeamten werden bei ihrer Anwesenheit am Be-

zirksamtssitze soweit tunlich mit dem bezirksamtlichen Sachreferenten über die Anlage und Ergänzung der Verzeichnisse und der Bildersammlung ins Benehmen treten und demselben auch sonst in Fragen der Denkmalpflege und der Pflege der heimischen Bauweise beratend zur Seite stehen.

Zu den K. Bauämtern wird vertraut, daß sie sich dieser wichtigen Kulturaufgabe mit liebevollem Eifer hingeben, wie anderseits von den K. Bezirksämtern ein dankbares Eingehen auf die Ratschläge dieser Fachmänner erwartet werden darf. Die Einvernahme besonderer Sachverständiger bleibt anheim gestellt.

Ferner muß auf das Interesse und eine entsprechende Mitwirkung der Amtstechniker gerechnet werden, welche dazu berufen sind, die von den K. Bezirksämtern auf Grund fachmännischer Urteile gegebenen Richtpunkte auszuführen und in diesem Sinne auf die örtlichen Baumeister Einfluß zu nehmen. —

Bei diesem Anlasse wird das Augenmerk der Distriktsverwaltungsbehörden noch auf einen anderen verwandten Gegenstand gelenkt.

Es ist ein gutes Zeichen der patriotischen Gesinnung unserer Bevölkerung, daß mehr und mehr selbst kleinere Gemeinden in treuem Gedenken an große Zeiten unseres Vaterlandes und in dankbarer Gesinnung für jene, welche im Dienste des Vaterlandes ihr Leben geopfert haben, Denkmäler errichten, die zugleich einen besonderen Schmuck der Ortschaft bilden sollen.

Die zur Erwirkung der vorgeschriebenen Allerhöchsten Genehmigung in Vorlage kommenden Entwürfe für solche Denkmäler stehen aber leider in ihrer ästhetischen Gestaltung meist in direktem Widerspruche zu der löblichen Absicht der Stifter.

Diese Entwürfe entbehren fast durchweg jeder Eigenart und halten sich meist in Formen, wie sie in jedem Musterbuche der Grabsteinfabrikanten gefunden werden. Es ist dies um so bedauerlicher, als einerseits die Gemeinden durch solche Dutzendmonumente die Verdienste ihrer Söhne nicht in dem Maße ehren, wie dies beabsichtigt ist, und weil anderseits bei solchem Verfahren ein durchaus falsches Bild des künstlerischen Könnens und Empfindens der Jetztzeit auf die Nachwelt überliefert wird.

Es fehlt hier den leitenden Personen offenbar in der Regel an der richtigen fachmännischen Beratung, weshalb die K. Bezirksämter angewiesen werden, die betreffenden Gemeinden in jedem Falle r e c h t z e i t i g darüber zu belehren, daß es erwünscht wäre, in solchen Fällen tüchtige Bildhauer oder Architekten mit der Ausführung zu betrauen, daß aber unter allen Umständen der Lieferungsvertrag erst dann abgeschlossen wer-

den soll, wenn der Entwurf die Billigung von fachkundiger Seite und der zuständigen Stelle gefunden hat.

Es ist dabei keineswegs an kostspielige Monumente gedacht, vielmehr werden auch ganz einfach gehaltene Denkmäler bei einiger Eigenart in der Ausführung und bei entsprechender Anpassung an die Umgebung, in welche sie hineingestellt werden sollen, den patriotischen Zweck in würdiger Weise erfüllen und der Ortschaft zum wirklichen Schmucke gereichen.

Dabei ist darauf zu achten, daß die Denkmäler nach den mustergültigen Beispielen der älteren Zeit nicht gerade in die Mitte des Platzes, sondern besser unter Freihaltung der Verkehrsrichtung und des Ausblickes auf etwa vorhandene reizvolle, an und für sich das Straßenbild schmückende Gebäude, mehr zur Seite an einen ruhigen Punkt des Platzes gestellt werden.

Nur so werden diese Denkmäler in dem Beschauer die schönen Empfindungen wecken, welche eine vaterländisch gesinnte Bevölkerung zur Stiftung des Denkmals bestimmt haben.

München, den 22. April 1904.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch.** Dr. **von Wehner.**

Verzeichnis

der

im Distriktsverwaltungsbezirke N. vorhandenen, geschichtlich und architektonisch interessanten Baudenkmäler, Orts- und Straßenbilder.

Gemeinde A.

Siedelung a.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Baues	Lage nach Straße und Hausnummer	Eigentümer
1	Pfarrkirche St. Johann	—	Kath. Kirchenstiftung
2	Friedhof	bei der Pfarrkirche	Kath. Kirchenstiftung
3	Stadtmauerrest mit 3 Türmchen	Haus Nr. 5—12 der Zwingergasse angebaut	Mauer gemeindlich, Türme privat
4	Rathaus	Marktplatz Nr. 3	Gemeinde
5	Bürgerspital	Spitalgasse Nr. 15	Gemeinde
6	Gasthaus zur Post	Hauptstraße Nr. 22.	seit 1822 privat
7	Haus Nr. 31 mit 42	am Marktplatz	Privat
8	Haus Nr. 3 mit 18	der Langegasse	Privat
9	Bauernhof zum „Bieringer“	etwa 1 km südlich an der Straße nach Unterzell	Privat
10	Betsäule	etwa 350 m nördlich vom Bieringer-Hof	Gemeinde?
11	K. Rentamt	Marktplatz Nr. 12	Staat
12	Brunnen	Marktplatz	Gemeinde
13	Wegkreuz (Sühnekreuz)	an der Staatsstraße, 200 m vom unteren Tore entfernt	Gemeinde

Bauzeit (oder Stil) des Baues oder Umbaues	Besondere Merkmale: a) am Bau selbst, b) für Orts- und Straßenbilder	Bemerkungen
Bau 15. Jahrhundert, Innenausstattung um 1750	a) S. Kunstdenkmäler Bayerns Bd. VIII S. 7356, b) Zwiebelturm	Photogr. Nr. 14
17. Jahrhundert?	a) Portal mit Eisengitter	—
1472 (etwa)	a) — (b Bestimmend für Ortsbild von Westen her	Photogr. Nr. 5
1536 lt. Inschrift	a) Portal, 2 Erker, Treppe	Alte Linde erhalten!
1422 gestiftet 1636 erweitert	a) Innen zwei gotische Balkendecken, außen Fensterumrahmungen in Putz b) Hohes Walmdach	—
1722 lt. Inschrift als bischöfl. Maut	a) Einfache Stuckdecken im 1. Stock, b) Erker, Glockentürmchen	Ansichtskarte
16.—18. Jahrhundert	a) Geschnitzte Haustüren bei Nr. 32, 37, 38, b) Jedes Haus, gegen das andere vorspringend, hohe Giebeldächer mit Aufzugfenster	Keine gerade Baulinie! Ev. neue Fassaden nur mit Giebel!
Nach Stadtbrand von 1632	a) — b) Unten Laubengänge, flache Dächer	Keine Laube verbauen lassen!
Im Jahre 1750	a) Obergeschoß Holzbau; Untergeschoß, Fensterumrahmungen u. Bild St. Florian gemalt	—
Um 1680?	a) Relief der Himmelfahrt Mariä	—
1582 als herzogliches Pflegeamt, 1784 umgebaut	a) Holzdecken im 1. Stock, Portal mit Wappen, b) Erker der Hauskapelle; Mansardendach	—
1610	a) Auf der Brunnensäule geharnischter Mann, das Landeswappen haltend	Die Bäume am Brunnen nicht entfernen!
1510	a) Darauf eine Pflugschar eingehauen	

68.

Ministerial-Entschließung

vom 25. April 1904,

Vollzug der Art. 18 und 20 des Schulbedarfgesetzes[1])

betreffend.

(Fin.-M.-Bl. 1904 S. 53.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und K. Staatsministerium der Finanzen.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Vollzuges der §§ 9 und 22 Abs. 2 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 2. Januar d. Js.,[2]) die Satzungen der Kreis-Pensionsanstalten für dienstunfähige Lehrpersonen betreffend, (Ges.- u. VO. Bl. Nr. 1 Seite 1 und folgende) wird nachstehend eine Instruktion über die Einhebung der Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge zu den Kreis-Pensionsanstalten für dienstunfähige Lehrpersonen nebst dem beigefügten Schema für die Hebeliste zur Darnachachtung bekannt gegeben.

München, den 25. April 1904.

Dr. Frhr. **von Riedel.** Dr. **von Wehner.**

---

1) Siehe B. G. Bd. **41** S. 577 ff.
2) Siehe B. G. Bd. **43** S. 8 u. 14.

Instruktion

über die Einhebung der Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge zu den Kreis-Pensionsanstalten für dienstunfähige Lehrpersonen in den rechtsrheinischen Kreisen.

1. Vor Beginn eines jeden Jahres haben die Kontrolleure auf Grund des evident gehaltenen Mitgliederkatasters für jeden Rentamtsbezirk Einhebelisten über die Eintrittsgelder und die Mitgliederbeiträge derjenigen Lehrpersonen herzustellen, welche von den K. Rentämtern Gehaltsteile oder Dienstalterszulagen beziehen.

Zu den Einhebelisten ist das beiliegende Formular zu verwenden.

2. In diesen Einhebelisten sind zunächst die auf das erste Halbjahr entfallenden Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge, letztere ausgeschieden nach den einzelnen Lehrerkategorien, zu Soll zu stellen.

3. Diese von den Hauptkassieren und den Kontrolleuren zu unterzeichnenden Einhebelisten sind bis 20. Dezember des vorhergehenden Jahres an die einschlägigen K. Rentämter zu übersenden; sie bilden die Grundlage für die Einhebung der Beiträge für das erste Halbjahr.

4. Die K. Rentämter haben über die eingehobenen Beträge ein Subjournal zu führen, dieses monatlich abzuschließen und die Abschlußsummen in das allgemeine Kassatagebuch überzutragen.

5. Die Einhebelisten sind von den K. Rentämtern spätestens nach Ablauf von drei Monaten abzuschließen und an die Hauptkassiere zurückzusenden. Gleichzeitig sind aber auch die erhobenen Beiträge an dieselben abzuliefern und im allgemeinen Kassatagebuche in Ausgabe zu stellen.

6. Bezüglich jener Mitglieder, welche durch erstmalige Anstellung im Laufe eines Halbjahres beitragspflichtig werden, haben die Kontrolleure die treffenden Eintragsgebühren und Mitgliederbeiträge im Einhebe-register für das nächstfolgende Halbjahr als Nachholung aus dem vorhergehenden Halbjahr zu Soll zu stellen.

7. Die im Laufe des ersten Halbjahres sich ergebenden sonstigen Veränderungen durch Versetzung und Beförderung &c. &c. sind von den Kontrolleuren auf Grund des evident gehaltenen Mitgliederkatasters in den ihnen von den K. Rentämtern zurückgegebenen Einhebelisten zu berücksichtigen resp. nachzutragen und die für das zweite Halbjahr treffenden Beträge in

der einschlägigen Rubrik der Hebeliste zu Soll zu stellen.

8. Nach Ergänzung der Einhebelisten und Unterzeichnung durch die Hauptkassiere und die Kontrolleure sind dieselben bis längstens 20. Juni wieder an die K. Rentämter zu übersenden.

9. Der Abschluß der Einhebelisten und die Zurücksendung an die Hauptkassiere, sowie die Ablieferung der erhobenen Beträge an dieselben hat in der gleichen Zeit, wie solche oben (Ziff. 5) für das erste Halbjahr bestimmt ist, zu erfolgen.

10. Für den zwischen den Kassaverwaltungen der Kreis-Pensionsanstalten und den K. Rentämtern erforderlichen Dienstverkehr sowohl für das erste als auch für das zweite Halbjahr ist durch den Vordruck auf dem Formulare zu den Einhebelisten das Entsprechende vorgesehen. Ueber die von den K. Rentämtern erfolgten Ablieferungen, welche auch im Staatsfondshauptbuch als Durchführungsposten zu behandeln sind, haben die Hauptkassiere Quittungen auszustellen, welche zu den rentamtlichen Kassabelegen zu nehmen sind.

Die Einhebelisten selbst müssen den Rechnungsbelegen der Kreis-Pensionsanstalten einverleibt werden.

11. Die Beiträge derjenigen Mitglieder, die nach § 28 Abs. 4 [1]) der K. Allerhöchsten Verordnung vom 2. Januar 1904 Mitglieder der Anstalt bleiben können, ohne ihren Dienstort im Anstaltsbezirk zu haben, werden vom Hauptkassier direkt eingehoben.

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 16.

Hebeliste.

Nr. . . .

. . . . , den . . ten . . . . . 19 . .

Kreis-Pensionsanstalt
für
dienstunfähige Lehrpersonen
in . . . .

An
das K. Rentamt

....

Betreff:
Einhebung der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgelder.

Beilagen:

Unter Bezugnahme auf § 9 Abs. III der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Januar 1904 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1 — und

ersuche ich um gefällige Einhebung der im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge für das I. Halbjahr 190 . .

....	....
Hauptkassier.	Kontrolleur.

Mitglieder-kataster Nr.	Name	Schulort	I. Halbjahr							Bemerkungen
			Soll		Geleistete Zahlung		Sub-jour-nal Seite	Rück-stand		
			M	Pf	M	Pf		M	Pf	
	A. **Eintritts-gelder.**									
	B. **Mitglieder-beiträge.**									
	a) **Volksschul-lehrer.**									

II. Halbjahr							Bemer-kungen	Nachholungen u. Rückstände							Bemer-kungen
Soll		Geleistete Zahlung		Sub-jour-nal Seite	Rück-stand			Soll		Geleistete Zahlung		Sub-jour-nale Seite	Rück-stand		
M	Pf	M	Pf		M	Pf		M	Pf	M	Pf		M	Pf	

Nr. . . . .

B. k. H. an den Herrn Hauptkassier der
Kreis-Pensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen
in . . . . . . zurück mit den eingehobenen

Eintrittsgeldern . . . . zu	M	. .	₰
Mitgliederbeiträgen von			
Volksschullehrern . . . „	M	. .	₰
Volksschullehrerinnen . . „	M	. .	₰
Schulverwesern . . . „	M	. .	₰
Schulverweserinnen . . „	M	. .	₰
Hilfslehrern . . . . . „	M	. .	₰
Hilfslehrerinnen . . . „	M	. .	₰
Summa . .	M	. .	₰
nach Abzug der Portoauslagen zu	M	. .	₰
Summa . . .	M	. .	₰

Nebenbezeichnete Einnahmen
und Ausgaben gebucht . . . . . ., den . . . . . .

. . . . Hauptkassier. K. Rentamt.
. . . . Kontrolleur. . . . .

Nr. . . . . B. k. H. an das K. Rentamt . . . .

mit dem Ersuchen um gefällige Einhebung der Beiträge für das II. Halbjahr.

. . . ., den . . . .

Kreis-Pensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen in . . . .
. . . . Kontrolleur.

Nr. . . . .

B. k. H. an den Herrn Hauptkassier der
Kreis-Pensionsanstalt für dienstunfähige Lehrpersonen
in . . . . . . zurück mit den eingehobenen

Eintrittsgeldern . . . . zu	M	. .	₰
Mitgliederbeiträgen von			
Volksschullehrern . . . „	M	. .	₰
Volksschullehrerinnen . . „	M	. .	₰
Schulverwesern . . . „	M	. .	₰
Schulverweserinnen . . „	M	. .	₰
Hilfslehrern . . . . . „	M	. .	₰
Hilfslehrerinnen . . . „	M	. .	₰
Summa . .	M	. .	₰
nach Abzug der Portoauslagen zu	M	. .	₰
Summa . .	M	. .	₰

Nebenbezeichnete Einnahmen
und Ausgaben gebucht . . . . . ., den . . . . . .

. . . . Hauptkassier. K. Rentamt.
. . . . Kontrolleur. . . . .

69.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 27. April 1904,

die Rückvergütung des Lokalmalz- und Bieraufschlages

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 93.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns bewogen, für die Landesteile rechts des Rheins auf Grund des Artikel 83[1]) des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868 bis 8. Dezember 1889 und für die Pfalz auf Grund des Artikel 32 Abs. 2 der pfälzischen Gemeindeordnung[2]) vom 29. April 1869 zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Wird Bier in Gebinden und in Sendungen von mindestens sechzehn Litern aus dem Gemeindebezirk der Braustätte ausgeführt, so ist der Lokalmalzaufschlag bei einem Erhebungssatz von 1 Mark für das Hektoliter Malz zurückzuvergüten:

a) mit 35 Pfennig vom Hektoliter Braunbier,
b) mit 20 Pfennig vom Hektoliter Weißbier,
c) mit 15 Pfennig vom Hektoliter Dünnbier — das ist Bier aus erster Gußführung mit einem Stammwürzegehalt von 9 Grad Balling oder darunter.

Beträgt der Aufschlag mehr

1) Siehe B. G. Bd. 26 S. 1095.
2) Siehe B. G. 4. Erg.-Bd. S. 261.

oder weniger als 1 Mark vom Hektoliter Malz, so hat sich die Rückvergütung verhältnismäßig zu erhöhen oder zu erniedrigen.

Liegen Tatsachen vor, die eine Abweichung von den vorstehenden Sätzen rechtfertigen, so kann auf Antrag die Gemeindeaufsichtsbehörde vorbehaltlich des Beschwerderechts der Beteiligten für einzelne Braustätten andere Sätze bestimmen.

Die Beteiligten können sich über andere Rückvergütungssätze durch kündbare Verträge einigen.

§ 2.

Wird aus dem Gemeindebezirk von auswärts eingeführtes Bier in Gebinden und in Sendungen von mindestens sechzehn Litern wieder ausgeführt, so ist der Bieraufschlag nach Abzug von 6 Prozent, die der Gemeinde als Ersatz für die Erhebungs- und Ueberwachungskosten verbleiben, zurückzu vergüten.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Mai 1904 in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 5. August 1882 [1]), die Rückvergütung des Lokalmalzaufschlages in den Landesteilen diesseits des Rheines und in der Pfalz betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 503 und 505) außer Kraft.

München, den 27. April 1904.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Proebst.

---

1) Siehe B. G. Bd. 19 S. 257 u. 259.

70.

Verordnung

vom 29. April 1904,

zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 157.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im § 17 des Patentgesetzes[1]) vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Der § 7 der Kaiserlichen Verordnung vom 11. Juli 1891[2]) (Reichs-Gesetzbl. S. 349) erhält im Abs. 2 folgenden Zusatz:

Soweit über Beschwerden auf Grund des § 26 des Patentgesetzes zu entscheiden ist, kann die Vertretung des Präsidenten im Vorsitz auch einem technischen Mitglied übertragen werden; in diesem Falle nehmen an der Entscheidung außer dem Vorsitzenden und den beiden Berichterstattern zwei rechtskundige Mitglieder teil.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Karlsruhe, den 29. April 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 28 S. 325.
2) Siehe B. G. Bd. 28 S. 514.

71.

Bekanntmachung

vom 1. Mai 1904,

die Eheschließung bayerischer in der Pfalz heimatberechtigter Staatsangehöriger in der Schweiz

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 153.)

K. Staatsministerium der Justiz und K. Staatsministerium des Innern.

Unter Abänderung der Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Mai 1878 (Amtsbl. des K. Staatsministeriums des Innern S. 162, Just.Min.Bl. S. 118) wird angeordnet, daß für die in der Pfalz beheimateten, bayerischen Staatsangehörigen die Bescheinigungen nach Art. 2 der Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen gegenseitigen Verzichts auf die Beibringung von Trauerlaubnisscheinen vom 4. Juni 1886[1]) Amtsbl. des K. Staatsministeriums des Innern S. 250) künftig anstatt von den Standesbeamten, von den Distriktsverwaltungsbehörden der Heimatgemeinden auszustellen sind.

München, den 1. Mai 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch. von Miltner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 82 S. 779.

72.

Bekanntmachung

vom 2. Mai 1904,

die Herstellung der Listen und die Wahlen für den Schöffen- und Geschworenendienst

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 190. Just.-M.-Bl. 1904 S. 93.)

K. Staatsministerium der Justiz und K. Staatsministerium des Innern.

Die Fähigkeit zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen ist nach den §§ 32 bis 35 und 85 des Gerichtsverfassungsgesetzes [1]) möglichst wenig beschränkt; namentlich ist sie weder von Vermögensbesitz noch von einem bestimmten Bildungsgrade abhängig.

Es entspricht dem Willen des Gesetzes, daß, abgesehen von den in den §§ 32, 33, 34 bezeichneten Personen, in die Urlisten die Namen aller Personen aufgenommen werden, die zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können (Nr. VII der Bekanntmachung vom 1. August 1880 [2]), Just.Min.Bl. S. 290), und daß bei den nach den §§ 42, 89 vorzunehmenden Wahlen das Hauptaugenmerk darauf gerichtet wird, zu Schöffen und Geschworenen diejenigen Personen zu wählen, welche nach ihrer geistigen Begabung und Urteilsfähigkeit und nach ihrer sittlichen Tüchtigkeit und Selbständigkeit die für die Ausübung des Amtes eines Schöffen oder Geschworenen geeignetsten sind.

Darauf, ob eine Person den mit der Ausübung des Amtes eines Geschworenen verbundenen Aufwand zu tragen vermag,

---

1) Siehe B. G. Bd. 15 Abt. 1 S. 1 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 17 S. 369.

wird bei den Wahlen ein besonderes Gewicht nicht gelegt werden können, weil nach der Bekanntmachung vom 8. Januar 1901 [1]) (Just.M.Bl. S. 43) die Dauer einer ordentlichen Sitzungsperiode des Schwurgerichts zwölf Sitzungstage in der Regel nicht übersteigen soll und durch die Verordnung vom 20. Januar 1900 [2]) die Vergütung der Reisekosten der Geschworenen betreffend (Just.-Min.Bl. S. 297), den wirtschaftlichen Interessen der Geschworenen auch in anderer Beziehung Rechnung getragen ist.

Die mit der Herstellung der Listen und der Vornahme der Wahlen für den Schöffen- und Geschworenendienst betrauten Behörden werden auf diese Gesichtspunkte hiermit aufmerksam gemacht. Es stände danach nicht im Einklange mit dem Gesetze, wenn Personen zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen nur deshalb nicht berufen würden, weil sie zur Arbeiterklasse gehören. Gesetzwidrig wäre es übrigens auch, wenn bei der Berufung zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen auf die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei Rücksicht genommen würde.

München, den 2. Mai 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch. von Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 43.
2) Siehe B. G. Bd. 39 S. 472.

73.

Bekanntmachung

vom 4. Mai 1904,

Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 159.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 28. April d. J. auf Grund des § 27 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 306) die nachstehenden Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, beschlossen.

Berlin, den 4. Mai 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 89 S. 1101.

Vorschriften

über

das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger.

§ 1.

Wer mit den Erregern der Cholera oder des Rotzes oder mit Material, welches solche Erreger enthält, arbeiten will, ferner wer derartige Erreger in lebendem Zustand aufbewahren oder abgeben will, bedarf dazu der Erlaubnis der Landes-Zentralbehörde. An Stelle der letzteren treten für das Kaiserliche Gesundheitsamt das Reichsamt des Innern, für Militäranstalten das zuständige Kriegsministerium, für Marineanstalten das Reichs-Marineamt. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur nach Ausweis der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werden. Die den Leitern öffentlicher Anstalten erteilte Erlaubnis gilt auch für die unter ihrer Leitung in diesen Anstalten beschäftigten Personen.

Der Erlaubnis bedarf es nicht bei Untersuchungen, welche der behandelnde Arzt oder Tierarzt zu ausschließlich diagnostischen Zwecken in seiner Praxis bis zur Feststellung der Krankheitsart nach den üblichen diagnostisch-bakteriologischen Untersuchungsmethoden vornimmt.

Lebende Erreger der Cholera oder des Rotzes dürfen nur an Personen und Stellen, die von der zuständigen Behörde die Erlaubnis zur Annahme erhalten haben, abgegeben werden.

§ 2.

Wer mit anderen als den im § 1 bezeichneten Erregern von Krankheiten, welche auf Menschen übertragbar sind, oder von Tierkrankheiten, welche der Anzeigepflicht unterliegen, oder mit Material, welches solche Erreger enthält, arbeiten will, ferner wer derartige Erreger in lebendem Zustand aufbewahren will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde des Ortes, in welchem der Arbeits- oder Aufbewahrungsraum liegt. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur

nach Ausweis der erforderlichen wissenschaftlichen Ausbildung erteilt werden.

Auf Ärzte und Tierärzte finden die Vorschriften im Abs. 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß sie der Polizeibehörde nur eine Anzeige von ihrem Vorhaben unter Angabe des Raumes nach Lage und Beschaffenheit zu erstatten und später jeden Wechsel des Raumes in gleicher Weise anzuzeigen haben.

Weder der Erlaubnis noch der Anzeige bedarf es, wenn die Arbeit und die Aufbewahrung

a) in öffentlichen Krankenhäusern, welche mit den zur Verhinderung einer Verschleppung von Krankheitskeimen erforderlichen Einrichtungen versehen sind, oder

b) in staatlichen Anstalten, welche zu einschlägigem Fachunterrichte dienen oder behufs Bekämpfung der Infektionskrankheiten zur Anstellung von Untersuchungen oder zur Herstellung von Schutz- oder Heilstoffen bestimmt sind, oder

c) vom behandelnden Arzte oder Tierarzt ausschließlich zu diagnostischen Zwecken in seiner Praxis vorgenommen werden.

§ 3.

Wer lebende Kulturen von den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Krankheitserregern oder Material, welches solche Erreger enthält, feilhalten oder verkaufen will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde des Ortes, in welchem das Geschäft betrieben wird. Die Erlaubnis darf nur für bestimmte Räume und nur an zuverlässige Personen erteilt werden.

Der Händler hat über die Abgabe von Kulturen oder Material ein Verzeichnis zu führen, in welches die Art der Krankheitserreger, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Erwerbers sowie des etwaigen Ueberbringers sofort nach der Verabfolgung vom Abgebenden selbst einzutragen sind und zwar stets in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung. Das Verzeichnis ist drei Jahre lang nach Abschluß aufzubewahren.

§ 4.

Wer eine Tätigkeit der im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Art in einem ihm zur Verfügung stehenden Raume einer anderen Person gestattet oder aufträgt, hat dies der zuständigen Polizeibehörde (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1) unter Angabe des Raumes sowie der Wohnung, des Berufs, des Vor- und Zunamens dieser Person, ferner jeden Wechsel des Raumes sofort anzuzeigen. Diese Bestimmung findet auf Leiter der im § 2 Abs. 3 bezeichneten öffentlichen Krankenhäuser und staatlichen Anstalten keine Anwendung.

Die sich für die andere Person aus den Bestimmungen in §§ 1 bis 3 ergebenden Pflichten bleiben unberührt.

§ 5.

Die im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit sowie die nach § 4 gestattete oder aufgetragene Ausübung solcher Tätigkeit durch andere ist einzustellen, wenn die Erlaubnis der Landes-Zentralbehörde oder Polizeibehörde zurückgenommen oder wenn die Tätigkeit von der zuständigen Behörde untersagt wird. Die Zurücknahme der Erlaubnis oder die Untersagung soll erfolgen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen der betreffenden Person der Mangel derjenigen Eigenschaften erhellt, welche für jene Tätigkeit vorausgesetzt werden müssen.

§ 6.

Wer eine der im § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornimmt, hat — auch wenn er von der Einholung der Erlaubnis oder von der Anzeigepflicht entbunden ist — die Erreger so aufzubewahren, daß sie Unberufenen unzugänglich sind; auch hat er sonst alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Verschleppung der Krankheitserreger, insbesondere durch Versuchstiere, zu verhüten. Kulturen, infizierte Versuchstiere und deren Organe sowie sonstiges die Krankheitserreger enthaltendes Material müssen, sobald sie entbehrlich geworden sind, derart beseitigt werden, daß jede Verschleppung der Krankheitskeime tunlichst ausgeschlossen wird. Instrumente, Gefäße usw., welche mit infektiösen Gegenständen in Berührung waren, sind sorgfältig zu desinfizieren.

§ 7.

Die Versendung von lebenden Kulturen der Cholera- oder Rotzerreger hat in zugeschmolzenen Glasröhren zu erfolgen, die, umgeben von einer weichen Hülle (Filtrierpapier und Watte oder Holzwolle), in einem durch übergreifenden Deckel gut verschlossenen Blechgefäße stehen; das letztere ist seinerseits noch in einer Kiste mit Holzwolle, Heu, Stroh oder Watte zu verpacken. Es empfiehlt sich, nur frisch angelegte Agarkulturen zu versenden.

Material, welches lebende Krankheitserreger dieser Art enthält oder zu enthalten verdächtig erscheint, ist so zu verpacken, daß eine Verschleppung des Krankheitskeims tunlichst ausgeschlossen wird. Zur Aufnahme des Materials sind besonders geeignet starkwandige Pulvergläser mit eingeschliffenem Glasstöpsel und weitem Halse, oder in deren Ermangelung Gläser mit glattem zylindrischen Halse, zu deren Verschluß gut passende, frisch ausgekochte Korke zu verwenden

sind. Nach der Aufnahme des Materials sind die Gläser sicher zu verschließen, der Stöpsel ist mit Pergamentpapier oder dergleichen zu überbinden; auch ist an jedem Glase ein Zettel fest aufzukleben oder sicher anzubinden, der genaue Angaben über den Inhalt enthält. Zum Verpacken dürfen nur feste Kisten — keine Zigarrenkisten, Pappschachteln und dergleichen — benutzt werden. Die Gläser und sonstigen Behälter sind in den Kisten mittels Holzwolle, Heu, Stroh, Watte und dergleichen so zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinander stoßen.

Die Vorschriften über die Entnahme choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte behufs bakteriologischer Feststellung der Cholera und über die Versendung des Materials an eine Untersuchungsstelle werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Die Sendungen (Abs. 1 und 2) müssen mit starkem Bindfaden umschnürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse sowie mit dem Vermerke „Vorsicht" versehen werden. Bei Beförderungen durch die Post sind die Sendungen als „dringendes Paket" aufzugeben und den Empfängern telegraphisch anzukündigen. Bei Versendung lebender Kulturen hat der Empfänger dem Absender den Empfang der Sendung sofort mitzuteilen.

§ 8.

Die Versendung von lebenden Kulturen der im § 2 Abs. 1 bezeichneten Krankheitserreger hat in wasserdicht verschlossenen Glasröhren zu erfolgen. Diese Röhren sind entweder in angepaßten Hülsen oder mit einer weichen Hülle (Holzwolle, Watte und dergleichen) umgeben, derart in festen Kästen zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht aneinander stoßen. Der Empfänger hat dem Absender den Empfang der Sendung sofort mitzuteilen.

Material, welches lebende Krankheitserreger dieser Art enthält oder zu enthalten verdächtig erscheint, ist so zu verpacken, daß eine Verschleppung des Krankheitskeims ausgeschlossen wird.

Die Sendungen (Abs. 1 und 2) müssen fest verschlossen und mit deutlicher Adresse sowie mit dem Vermerke „Vorsicht" versehen werden.

74.

Bekanntmachung

vom 5. Mai 1904,

die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 163.)

Auf Grund des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 175) und des § 31 der Gewerbeordnung[2]) für das Deutsche Reich hat der Bundesrat die nachstehenden

Vorschriften, betreffend die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten,

erlassen:

§ 1.

Küstenfischerei im Sinne dieser Vorschriften ist die Fischerei, die an der deutschen Ost- oder Nordseeküste mit offenen oder teilweise gedeckten Fahrzeugen oder mit gedeckten Segelfahrzeugen von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, einschließlich derjenigen, welche mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsmaschine ausgestattet sind, betrieben wird.

§ 2.

Kleine Hochseefischerei ist die Fischerei, die in der Ostsee, in der Nordsee bis zu 61 Grad nördlicher Breite und im Englischen Kanale betrieben wird, soweit sie nicht zur Küstenfischerei gehört.

§ 3.

Mittlere Hochseefischerei ist die Fischerei, die nördlich von 61 Grad nördlicher Breite zwischen 30 Grad westlicher und

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 392.
2) Siehe B. G. Bd. 39 S. 16.

50 Grad östlicher Länge von Greenwich betrieben wird.

§ 4.

Große Hochseefischerei ist die Fischerei in allen Meeren, soweit sie nicht unter eine der in §§ 1 bis 3 genannten Klassen fällt.

§ 5.

Die Führer von Fahrzeugen in der Küstenfischerei bedürfen eines nautischen Befähigungsnachweises nicht.

Unberührt bleiben polizeiliche Vorschriften der Landesbehörden über die gewerbsmäßige Personenbeförderung in offenen Fischereifahrzeugen.

§ 6.

Für die Führer von Fahrzeugen in der kleinen Hochseefischerei gelten folgende Bestimmungen:

1. Auf gedeckten Segelfahrzeugen von weniger als 200 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt, auch wenn diese mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsmaschine ausgestattet sind, und auf Dampffahrzeugen von weniger als 250 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt müssen die Führer
   a) eine auf den Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs folgende, mindestens fünfzigmonatige Fahrzeit auf Seeschiffen oder Seefischereifahrzeugen in der Eigenschaft als Decksmann zurückgelegt haben;
   b) in einer mündlichen Prüfung Kenntnis des Seestraßenrechts und der Rettungsmaßregeln bei Strandungen sowie in der Benutzung der Seekarten im Gebiete der kleinen Hochseefischerei,
   c) ausreichendes Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen gemäß §§ 1, 45 der Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen, vom 16. Januar 1904 [1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 3)

   nachweisen.

   Zur Führung der in der Ostsee fischenden Segelfahrzeuge ist jedoch bis auf weiteres eine Fahrzeit (a) von sechsunddreißig Monaten ausreichend und eine Prüfung (b) nicht erforderlich.
2. Auf größeren als den zu 1 angegebenen Fahrzeugen müssen die Führer das Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt besitzen.

§ 7.

Die Führer von Fahrzeugen in mittlerer Hochseefischerei müssen

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 31 ff.

a) das Befähigungszeugnis als Schiffer auf kleiner Fahrt besitzen;
b) durch eine schriftliche und mündliche Zusatzprüfung genügende Kenntnis in folgenden Fächern nachweisen:
   1. Gebrauch der Seekarten unter Berücksichtigung von Kompaßablenkung, Strömung, Lotung und Standlinienmethode,
   2. Bestimmung der Breite aus Meridianhöhen der Sonne und Fixsterne sowie aus Nebenmeridianhöhen des Polarsterns nach Chronometer und Länge,
   3. Bestimmung der Länge aus Chronometer und Gestirnshöhen,
   4. Bestimmung der Mißweisung und Ablenkung der Kompasse aus Amplituden und Azimuten der Gestirne unter Benutzung der Azimuttafeln;
c) vor oder nach der Prüfung zu a zwölf Monate in der Hochseefischerei als Bestmann zur See gefahren sein.

§ 8.

Die Führer von Fahrzeugen in großer Hochseefischerei müssen die Befähigung als Schiffer auf großer Fahrt besitzen.

§ 9.

Schiffer auf großer Fahrt sind zur Führung von Seefischereifahrzeugen jeder Art und Größe in allen Fahrten, Seesteuerleute zur Führung von Seefischereifahrzeugen jeder Art und Größe in der kleinen Hochseeschifferei befugt. Zur Führung von Seefischereifahrzeugen in der mittleren Hochseefischerei sind Seesteuerleute erst nach einer zwölfmonatigen Fahrzeit als Bestmann in der Hochseefischerei oder als Seesteuermann befugt.

§ 10.

Neben dem Führer des Schiffes müssen
a) die im § 6 unter 2 bezeichneten größeren Fahrzeuge in kleiner sowie alle Fahrzeuge in mittlerer Hochseefischerei einen Bestmann,
b) die Fahrzeuge in großer Hochseefischerei einen Steuermann

an Bord haben.

§ 11.

Der Bestmann muß nachweisen:
a) in kleiner Hochseefischerei (§ 6 unter 2) eine nach Ablauf des fünfzehnten Lebensjahrs auf Seeschiffen oder Seefischereifahrzeugen als Decksmann zurückgelegte Fahrzeit von mindestens dreißig Monaten,
b) in mittlerer Hochseefischerei die Befähigung als Schiffer auf kleiner Fahrt sowie eine vor oder nach der Schifferprüfung als Decks-

mann in Hochseefischerei zurückgelegte Fahrzeit von zwölf Monaten.

Zum Steuermann eines Fahrzeugs in großer Hochseefischerei innerhalb des Atlantischen Ozeans südlich bis zum Kap der guten Hoffnung genügt bis auf weiteres ein Schiffer auf kleiner Fahrt, welcher die im § 7 unter b vorgesehene Zusatzprüfung abgelegt und zwölf Monate als Bestmann in Hochseefischerei zugebracht hat.

§ 12.

Für den Maschinendienst müssen Dampffahrzeuge geprüfte Maschinisten an Bord haben, und zwar:

1. in kleiner Hochseefischerei
   a) die im § 6 unter 1 bezeichneten Fahrzeuge einen Maschinisten IV. Klasse; auf Segelfahrzeugen, die nur mit einer zur Fortbewegung dienenden Hilfsmaschine ausgestattet sind, ist ein mit Befähigungszeugnis versehener Maschinist nicht erforderlich;
   b) die im § 6 unter 2 bezeichneten größeren Fahrzeuge zwei Maschinisten IV. Klasse;
2. in mittlerer Hochseefischerei einen Maschinisten III. Klasse als leitenden Maschinisten und einen Maschinisten IV. Klasse;
3. in großer Hochseefischerei einen Maschinisten II. Klasse als leitenden Maschinisten und einen Maschinisten III. Klasse.

§ 13.

Bis auf weiteres ist die im § 6 unter 1 b bezeichnete Prüfung vor den Prüfungskommissionen für Küstenschiffer, die im § 7 unter b bezeichnete Zusatzprüfung vor den Prüfungskommissionen für Schiffer auf kleiner Fahrt abzulegen. Auf das Verfahren einschließlich der Ausstellung der Befähigungszeugnisse finden die einschlägigen für die Schifferprüfungen geltenden Vorschriften der Bekanntmachung vom 16. Januar 1904 1) (Reichs-Gesetzbl. S. 3) entsprechende Anwendung. In der Zusatzprüfung muß der Prüfling, um als bestanden zu gelten, in allen Fächern der schriftlichen Prüfung und in der mündlichen Prüfung genügen.

Die Prüfungsgebühr beträgt für jede dieser Prüfungen fünf Mark. Findet die Zusatzprüfung in Verbindung mit der Schifferprüfung für kleine Fahrt statt, so ist eine besondere Prüfungsgebühr für sie nicht zu entrichten.

§ 14.

Der Reichskanzler ist befugt, im Einvernehmen mit der beteiligten Landesregierung in einzelnen Fällen Ausnahmen

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 31.

von diesen Vorschriften zuzulassen.

§ 15.

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften als Führer oder Maschinist von Hochseefischereifahrzeugen zugelassen ist, behält seine Gewerbebefugnis im bisherigen Umfange.

§ 16.

Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1904 in Kraft. Bis dahin bleiben die §§ 3, 4 der Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in kleiner und der Islandfahrt, vom 10. Februar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) in Geltung. Zu dem angegebenen Zeitpunkte treten diese Bekanntmachung und, soweit sie sich auf Fischereidampfschiffe beziehen, die Bestimmungen im § 2 Abs. 1 unter a und § 7 Abs. 2 der Bekanntmachung, betreffend die Vorschriften über den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte, vom 26. Juli 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) außer Kraft.

Berlin, den 5. Mai 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Graf von Posadowsky.

75.

Ministerial-Entschließung

vom 6. Mai 1904,

die Bauordnung

betreffend.

(M.-A.-B. 1904 S. 152.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 13 Abs. III der Bauordnung vom 17. Februar 1901 [1]) und des § 17 Abs. III der Bauordnung für die K. Haupt- und Residenzstadt München vom 29. Juli 1895 [2]) werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

Türen aus gepreßten, durch Nut und Falz aneinander gefügten Eisen- bezw Stahlblechen nach dem System Schwarze (D. R. P. Nr. 136795) sind bei Ausfüllung des Zwischenraums zwischen den beiden Wandblechen mit einem Isoliermaterial wie Asbest, Korkstein u. dergl. als feuersicherer Türabschluß im Sinne des § 16 Ziff. 4 Abs. 4 der Bauordnung vom 17. Februar 1901 [1]) dann des § 21 Abs. IV der Bauordnung vom 29. Juli 1895 [2]) zu erachten.

Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß in jenen Fällen, in welchen die Bauordnungen einen Verschluß auf beiden Seiten der Brandmauern vorschreiben, die Anbringung der Schwarze'schen Türe auf beiden Seiten dieser Mauern zu verlangen ist; auch bezüglich des Anschlags der Türen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

München, den 6. Mai 1904.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch.**

---

1) Siehe B. G. Bd. **40** S. 111 ff.
2) Siehe B. G. Bd. **32** S. 650 ff.

76.

Reichsgesetz

vom 12. Mai 1904,

Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuchs

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 167.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

§ 59 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 175) wird, wie folgt, geändert.

I. Die Vorschriften in Abs. 1, 2 erhalten nachstehende Fassung:

Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes oder nach der Anmusterung erkrankt oder eine Verletzung erleidet, trägt der Reeder die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung. Vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 erstreckt sich diese Verpflichtung:

1. wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verletzung die Reise nicht antritt, bis zum Ablaufe von sechsundzwanzig Wochen seit der Erkrankung oder Verletzung;
2. wenn er die Reise angetreten hat, bis zum Ablaufe von sechsund-

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 407.

zwanzig Wochen nach dem Verlassen des Schiffes.

Bei Verletzung infolge eines Betriebsunfalls werden die Fristen im Abs. 1 auf dreizehn Wochen beschränkt, im Falle der Nr. 2 jedoch nur, wenn der Schiffsmann das Schiff in einem deutschen Hafen verläßt, oder wenn er aus einem außerdeutschen Hafen in die Krankenanstalt eines deutschen Hafens überführt wird. Die Verpflichtung des Reeders hört dem Verletzten gegenüber auf, sobald und soweit die Berufsgenossenschaft die Fürsorge übernimmt.

II. Im Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 2.

I. Im § 61 Abs. 2 der Seemannsordnung[1]) werden die Worte „aus seinem Heuerverdienste" ersetzt durch die Worte: „aus seinem Arbeitsverdienst als Schiffsmann".

II. Hinter den zweiten Satz des § 61 Abs. 2[1]) wird der folgende Satz eingeschoben:

Für Schiffsleute, die zur Verpflegung und Bedienung der an Bord befindlichen Personen angenommen sind, tritt in diesem Falle, sofern es für den Schiffsmann günstiger ist, an Stelle der vertragsmäßigen Monatsheuer der gemäß § 10 des See-Unfallversicherungsgesetzes vom Reichskanzler festgesetzte Durchschnittsbetrag des Monatslohns ohne Hinzurechnung des Wertes der gewährten Beköstigung.

Artikel 3.

§ 553 des Handelsgesetzbuchs[2]) wird, wie folgt, geändert.

I. Die Vorschriften in Abs. 1, 2 erhalten nachstehende Fassung:

Falls der Schiffer nach Antritt des Dienstes erkrankt oder eine Verletzung erleidet, trägt der Reeder die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung. Vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 erstreckt sich diese Verpflichtung:

1. wenn der Schiffer wegen der Krankheit oder Verletzung die Reise nicht antritt, bis zum Ablaufe von sechsundzwanzig Wochen seit der Erkrankung oder Verletzung;
2. wenn er die Reise angetreten hat, bis zum Ablaufe von sechsundzwanzig Wochen nach dem Verlassen des Schiffes.

Bei Verletzung infolge eines Betriebsunfalls werden die Fristen im Abs. 1 auf

---

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 408.
2) Siehe B. G. Bd. 41 S. 440.

dreizehn Wochen beschränkt, im Falle der Nr. 2 jedoch nur, wenn der Schiffer das Schiff in einem deutschen Hafen verläßt, oder wenn er aus einem außerdeutschen Hafen in die Krankenanstalt eines deutschen Hafens überführt wird. Die Verpflichtung des Reeders hört dem Verletzten gegenüber auf, sobald und soweit die Berufsgenossenschaft die Fürsorge übernimmt.

II. Im Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Straßburg, den 12. Mai 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

77.

Reichsgesetz

vom 14. Mai 1904,

Aenderungen im Finanzwesen des Reichs

betreffend.

(R.=G.=Bl. 1904 S. 169.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Vorschrift über die Ueberweisung eines Teiles des Ertrags der Zölle und der Tabaksteuer an die Bundesstaaten (§ 8 des durch die Bekanntmachung vom 24. Mai 1885, Reichs=Gesetzbl. S. 111, veröffentlichten Zolltarifgesetzes) wird aufgehoben.

Der Reinertrag der Maischbottich= und Branntweinmaterialsteuer ist den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der matrikularmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören, zu überweisen.

§ 2.

Artikel 70 der Verfassung [1]) erhält folgende Fassung:

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die aus den Zöllen und gemeinsamen Steuern, aus dem Eisenbahn=, Post= und Telegraphenwesen sowie aus den übrigen Verwaltungszweigen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Inso=

1) Siehe B. G. Bd. 11 S. 108.

weit die Ausgaben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche in Höhe des budgetmäßigen Betrags durch den Reichskanzler ausgeschrieben werden. Insoweit diese Beiträge in den Ueberweisungen keine Deckung finden, sind sie den Bundesstaaten am Jahresschluß in dem Maße zu erstatten, als die übrigen ordentlichen Einnahmen des Reichs dessen Bedarf übersteigen.

Etwaige Ueberschüsse aus den Vorjahren dienen, insoweit durch das Gesetz über den Reichshaushalts-Etat nicht ein anderes bestimmt wird, zur Deckung gemeinschaftlicher außerordentlicher Ausgaben.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Metz, den 14. Mai 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

78.

Bekanntmachung

vom 16. Mai 1904,

die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 170.)

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über die Königlich Preußische Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Cleve erfolgen.

Berlin, den 16. Mai 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 20 S. 380.

79.

Bekanntmachung

vom 14. Mai 1904,

die Vollstreckung von Freiheitsstrafen an den zur Zwangserziehung in einer Familie oder in einer Anstalt untergebrachten Minderjährigen

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 191.)

K. Staatsministerium der Justiz und K. Staatsministerium des Innern.

Ein Minderjähriger, der zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt auf öffentliche Kosten untergebracht ist, soll während der Dauer der Zwangserziehung mit der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe tunlichst verschont bleiben. Die Strafvollstreckungsbehörde hat zu veranlassen, daß die Vollstreckung bis nach der Beendigung oder Aufhebung der Zwangserziehung aufgeschoben oder, was sich zumeist empfehlen wird, der Verurteilte in das Verzeichnis der Personen aufgenommen wird, für die die Bewilligung einer Bewährungsfrist beantragt wird. Ist die Strafvollstreckungsbehörde der Ansicht, daß erhebliche Gründe gegen den Aufschub der Strafvollstreckung sprechen, so hat sie der Distriktsverwaltungsbehörde, der die Durchführung der Zwangserziehung obliegt (§ 21 der Bekanntmachung vom 28. Juni 1902)[1], Ausführungsbestimmungen zum Zwangserziehungsgesetze betreffend), Gelegenheit zur Aeußerung zu geben und, von dringenden Fällen abgesehen, bis zum Ein-

---

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 493.

treffen der Aeußerung die Vollstreckung aufzuschieben.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn ein Minderjähriger auf Grund des § 56 Abs. 2 oder des § 362 Abs. 3 Satz 2 des Strafgesetzbuchs[1]) oder nach § 1666 oder § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[2]) auf Grund der Anordnung des Vormundschaftsgerichts in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht worden ist.

München, den 14. Mai 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch. von Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 14 S. 39 u. Bd. 39 S. 1006.
2) Siehe B. G. Bd. 34 S. 280 u. 309.

80.

Bekanntmachung

vom 20. Mai 1904,

Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 192.)

K. Staatsministerium des Innern.

Entsprechend den Beschlüssen der Pariser internationalen Konferenz zur Bekämpfung des Mädchenhandels 1902 ist bei dem K. Polizeipräsidium in Berlin (Abteilung IV) eine „Zentralpolizeistelle zur Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels“ errichtet worden.

Die Zentralpolizeistelle bildet eine Sammelstelle für Nachrichten über den internationalen Mädchenhandel. Zu diesem Zwecke wird sie einerseits die ihr von den Behörden aus eigenem Antriebe gemachten Mitteilungen entgegennehmen, anderseits im Benehmen mit den zuständigen Behörden die sachgemäßen Erkundigungen, insbesondere über die Verurteilung von Mädchenhändlern, einziehen.

Die Zentralpolizeistelle führt über die ihr bekannt gewordenen Mädchenhändler Personalaufzeichnungen und teilt in geeigneten Zwischenräumen den in Betracht kommenden Polizeibehörden die Namen der Mädchenhändler unter Beifügung einer kurzen Charakteristik und, wenn möglich, auch einer Personalbeschreibung mit.

Die der Zentralpolizeistelle zugehenden Nachrichten über das Eintreffen oder die Durchreise verschleppter Mädchen übermittelt sie sofort den zuständigen örtlichen Polizeibehörden.

Soweit ihr sonstige Umstände bekannt werden, welche vermuten lassen, daß bei näheren Ermittlungen ein Strafverfahren wegen Mädchenhandels einzuleiten ist, macht sie der örtlichen zuständigen Polizeibehörde Mitteilung, damit diese die Ein-

leitung des Strafverfahrens herbeiführt. Geeigneten Falls kann die Zentralpolizeistelle ihr Material auch unmittelbar der Staatsanwaltschaft mitteilen.

Vorstehendes wird den Polizeibehörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, der Zentralpolizeistelle veranlaßten Falls die entsprechenden Nachrichten zukommen zu lassen.

Bei dieser Gelegenheit wird den Polizeibehörden auch davon Kenntnis gegeben, daß zufolge Entschließung des K. Staatsministeriums für Verkehrsangelegenheiten vom 24. März ds. Js. die Bahnhofvorstände angewiesen worden sind, gefährdeten weiblichen Reisenden, welche sich an sie wenden, tunlichsten Schutz angedeihen zu lassen und gegebenen Falls die an einzelnen Orten oder im Bahnhofbezirke selbst tätigen Mädchenschutzvereine zum Eingreifen zu veranlassen.

München, den 20. Mai 1904.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch.**

81.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 15. Mai 1904,

Aenderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889
betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 125.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen die anbei folgenden Aenderungen und Ergänzungen der §§ 23, 31, 33, 37, 42, 46, 49, 51, 63, 64, 68, 71, 80, 81, 82, 84, 89, 90, 91, 94, 103, 121, 125, 126 und 127, ferner der Muster 6, 7, 11, 14, 18, 20 und 21 sowie der Anlagen 2 und 4 der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889[1]), außerdem der Einfügung des § 129, des Musters 24 und der Anlage 5 in diese Wehrordnung Unsere Genehmigung erteilt[2]).

Gegeben zu München, den 15. Mai 1904.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentral-Abteilung:
v. Beckenbauer, Generalmajor.

---

1) Siehe B. G. Bd. 26 S. 1 ff.

2) Uebergangsbestimmungen für das Jahr 1904 enthält die Bek. vom 17. Mai 1904 gleichen Betreffs (Ges. u. V.-Bl. 1904 S. 158).

Aenderungen

der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889.

§ 23.

An Stelle der Ziffer 2 und 3 tritt:

„2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs gehören:

a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind;

b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;

c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;

d) Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern;

e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).

3. Zur halbseemännischen Bevölkerung gehören:

a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind. Hierzu rechnen sämtliche Mannschaften, *welche sich haben anmustern lassen* und mindestens zwölf Wochen gefahren sind (Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektromechaniker, Schlosser, Klempner, Lampenputzer, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- nnd Tauflicker, Pantryleute, Aufwäscher, Konditoren, Bäcker, Schlachter, Barbiere, Friseure, Zahlmeisterassistenten u. s. w.);

b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer)*) betrieben haben.

4. Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Wehrpflichtige, welche nach dem 17. Lebensjahre den Bedingungen zu 2 und 3 entsprochen haben, zur Zeit der Meldung zum freiwilligen Diensteintritte, der Auf-

stellung der Rekrutierungsstammrolle, der Musterung oder Aushebung aber ihren bisherigen Beruf aufgegeben und einen anderen Beruf ergriffen haben."

An den Schluß der Seite tritt an Stelle der bisherigen Anmerkung:

„*) Gelegenheitsfischer sind Leute, welche nur in einzelnen Monaten, sei es als selbständige Fischer, sei es als Fischerknechte oder Fischergehilfen, gewerbsmäßig die See-, Küsten- oder Haffischerei betreiben, während der übrigen Zeit aber einem anderen Berufe bezw. der Binnenfischerei nachgehen."

§ 31.

In Ziffer 2 ist in der Klammer zu streichen:

„Militärapotheker,"

§ 33.

Im ersten Absatze der Ziffer 3 ist für

„zur Zeit der endgültigen Entscheidung über den Militärpflichtigen mindestens 26 Jahre alt" zu setzen:

„beim Eintritte des Reklamierten in das militärpflichtige Alter mindestens 25 Jahre alt".

Im zweiten Absatze der Ziffer 3 ist für „Unteroffiziere" zu setzen:

„Kapitulanten".

Im ersten Absatze der Ziffer 4 ist am Schlusse hinzuzufügen:

„Ist der vom aktiven Dienste Befreite jedoch verheiratet, so findet Ziffer 3 Anwendung."

Im ersten Absatze der Ziffer 10 ist für

„bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungsgeschäfte" zu setzen:

„bis zum 25. September des dritten Militärpflichtjahrs".

An Stelle des 2. und 3. Absatzes der Ziffer 10 ist zu setzen:

„Sie darf erfolgen:

für die in den deutschen Schutzgebieten lebenden Militärpflichtigen:

durch den Gouverneur oder Landeshauptmann,

für die im Auslande lebenden Militärpflichtigen:

durch die Berufskonsuln und, soweit die Militärpflichtigen nicht im Amtsbezirk eines solchen leben, durch die Gesandten des Reichs. Der Reichskanzler kann diese Befugnis auch einem Wahlkonsul oder einer besonderen Kommission, die auf seine Anordnung am Amtssitz eines Konsuls oder eines Gesandten des Reichs gebildet ist, übertragen.*)

Von jeder Zurückstellung ist die heimatliche Ersatzkommission (§ 25, 4) zu benachrichtigen."

An den Schluß der Seite tritt nachstehende Anmerkung:

„*) In Anlage 5 ist ein Verzeichnis der zur Zeit zuständigen Behörden nachrichtlich beigefügt."

§ 37.

Die Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 30, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuschließen, sofern ihre Einstellung bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Kalenderjahrs nicht mehr erfolgen kann."

§ 42.

In Ziffer 1 ist hinter b einzufügen:

„c) wenn sie römisch-katholischer Konfession sind, die Subdiakonatsweihe empfangen haben und durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie tauglich sind (§ 40, 3a)."

Buchstabe c wird d.

Als Buchstabe e ist aufzunehmen:

„e) wenn sie durch ein von dem zuständigen Konsul, in den deutschen Schutzgebieten von dem Gouverneur oder Landeshauptmann ausgestelltes oder hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigtes Zeugnis nachweisen, daß sie an einem der nachstehenden Fehler oder Gebrechen leiden: Gemütskrankheit, Blödsinn, allgemeine Körperverkrüppelung, Verlust größerer Gliedmaßen, Verlust der Augen, der Nase oder auffallendes Mindermaß.*)"

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„*) Das Mindestmaß für die Armee beträgt 1,54 m. Für Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist ein Mindestmaß nicht vorgeschrieben."

In Ziffer 2 und 3 ist für „(Ziffer 1a und b)" zu setzen:

„(Ziffer 1a bis c)."

§ 46.

In Ziffer 6 wird folgender dritter Absatz eingefügt:

„Es ist schon bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist."

Das Anmerkungszeichen im ersten Absatz und die zugehörige Anmerkung sind zu streichen.

§ 49.

In Ziffer 1 und 6 ist für „1. Oktober" zu setzen:

„1. September".

§ 51.

In Ziffer 3 und 4 ist für „15. April" zu setzen:

„1. Mai".

§ 63.

In Ziffer 6 wird folgender Absatz angefügt:

„Ferner ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist."

Das Anmerkungszeichen im ersten Absatz und die zugehörige Anmerkung sind zu streichen.

§ 64.

Der Ziffer 2 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Der Listenführer hat zur Vermeidung von Irrtümern beim Musterungsgeschäft in jedem Falle das Ergebnis der Messung, des Wiegens und der Sehschärfe sowie die etwa gefundenen körperlichen Fehler laut zu wiederholen. Berichtigungen sind von ihm zu bescheinigen."

Zwischen Ziffer 3 und 4 ist als Ziffer 3a einzufügen:

„3a. Die alphabetischen Listen sind von den Listenführern täglich nach Beendigung des Musterungsgeschäfts zu vergleichen. Bei unaufklärbaren Unstimmigkeiten in den Eintragungen der Spalten 11, 12, 13 und 14 ist die Liste des Militärvorsitzenden der Ersatzkommission maßgebend."

§ 68.

Im ersten Absatz der Ziffer 3 sind die Worte:

„vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und"

zu streichen.

Der zweite Absatz kommt in Wegfall.

§ 71.

Der Ziffer 2 ist als neuer Absatz anzufügen:

„Der Listenführer hat zur Vermeidung von Irrtümern beim Aushebungsgeschäft in jedem Falle das Ergebnis der Messung, des Wiegens und der Sehschärfe sowie die etwa gefundenen körperlichen Fehler laut zu wiederholen. Berichtigungen sind von ihm zu bescheinigen."

Zwischen Ziffer 3 und 4 ist als Ziffer 3a einzufügen:

„3a. Die Vorstellungslisten sind von den Listenführern täglich nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts zu vergleichen. Bei unaufklärbaren Unstimmigkeiten in den Eintragungen der Spalten 8 bis 14 ist die Liste des Militärvorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission maßgebend."

§ 80.

Dem letzten Absatze der Ziffer 3 ist anzufügen:

„Erfolgt die Einberufung der Rekruten ohne vorherige Sammlung bei den Bezirkskommandos, so sind sie über das Einberufungsverfahren zu belehren."

§ 81.

Ziffer 1 lautet:

„1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Trup-

pen=(Marine=)teile findet, soweit nicht ihre unmittelbare Gestellung angeordnet ist, im allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Bereiche sie ausgehoben sind.

Rekruten, welche zur Gestellung bei den Bezirkskommandos verpflichtet und zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkte der Gestellung in einen anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§ 80,2), werden von dem Kommando des letzteren dem Truppen=(Marine=)teile, für welchen sie ausgehoben sind, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab= bezw. Anmeldung zu erteilen. Von der tatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereiche die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mitteilung zu machen.

Bei unmittelbarer Einberufung zur Truppe teilt diese den Bezirkskommandos am Tage nach der Rekruteneinstellung die Namen der nicht eingetroffenen Rekruten mit."

§ 82.

In Ziffer 2c lautet bb:

„bb) wenn vor oder nach der Einstellung von einem Zivilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende, in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist."

§ 84.

Die Ziffer 4 erhält folgenden zweiten Absatz:

„Der Genehmigung der Ober=Ersatzkommission bedarf es ferner, wenn ein Truppen= (Marine=)teil in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März eines Jahres einen Militärpflichtigen annehmen will, der im Besitz eines gültigen Meldescheins sich befindet, aber in der angegebenen Zeit desselben Jahres als tauglich vorgemustert worden ist."

§ 89.

Die Ziffer 5c erhält folgende Fassung:

„c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2 § 1), und ferner ob, wie oft und wo er sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen."

§ 90.

In Ziffer 2a tritt hinter „der zweiten Klasse" ein Anmerkungszeichen †) und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Unter=

Sekunda (nach weit verbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten. In Bayern gehören hieher die humanistischen Gymnasien und Realgymnasien, bei denen der einjährige erfolgreiche Besuch der sechsten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung gefordert wird."

In Ziffer 2b tritt hinter „der ersten Klasse" ein Anmerkungszeichen ††) und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„††) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten."

In Ziffer 2c wird hinter „Reifeprüfung": „(Schlußprüfung)" eingefügt.

In Ziffer 4 Absatz 1 werden die Worte „Reifezeugnisse für die erste Klasse" ersetzt durch: „Zeugnisse der Reife für die erste Klasse."

In Ziffer 4 Absatz 2 wird hinter „Reifezeugnissen" eingeschaltet: „(Zeugnissen über die bestandene Schlußprüfung)."

Ziffer 8 ist zu streichen.

§ 91.

An Stelle der Ziffer 3 treten die folgenden Ziffern 3 und 4:

„3. Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Ist auch diese erfolglos, so darf der Bewerber nur in ganz besonderen Ausnahmefällen von der Ersatzbehörde dritter Instanz zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

Die wiederholte Zulassung ist nur statthaft, wenn die Prüfung vor dem 1. April des Kalenderjahrs, in dem der Bewerber das 20. Lebensjahr vollendet, abgehalten werden kann. Ausnahmen hiervon können durch die Ersatzbehörde dritter Instanz bewilligt werden (§ 89, 7).

4. Ueber die Prüfung selbst siehe Anlage 2."

§ 94.

Absatz 3 der Ziffer 1 ist zu streichen.

Der erste Absatz der Ziffer 2 erhält folgenden Zusatz:

„In begründeten Ausnahmefällen darf diese Frist im Interesse der Bewerber bis zu einem halben Jahre vor dem Einstellungstermine durch die Generalkommandos verlängert werden."

§ 103.

Der 4. Absatz der Ziffer 7 ist zu streichen.

In dem 4. Absatze der Ziffer 10 ist hinter „Fabriken" ein Anmerkungszeichen zu setzen.*)

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„*) Hierzu rechnen auch die Bekleidungsämter."

§ 121.

Ziffer 1b erhält folgende Fassung:

„b) In gleicher Weise melden sich die von dem Aufrufe zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereiten ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten

des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine,

ehemaligen Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine,

ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offizierstellvertreter einverstanden erklären."

Die Ziffer 2b erhält folgende Fassung:

„b) Der Marine stehen zur Verfügung:

sämtliche Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere, welche in der Marine gedient haben oder aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;

ferner und zwar nur aus den Bezirken des Königlich Preußischen II, IX., X. und XVII. Armeekorps alle übrigen ausgebildeten Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben."

§ 125.

In Ziffer 2a ist für „einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lotsen" zu setzen;

„einzeln stehende Geistliche, die an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen angestellten Lehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lotsen."

Ziffer 3 lautet:

„3. Vom Waffendienste werden zurückgestellt:

a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;

b) vorläufig (§ 128,8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter;

c) dauernd die im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker.

Ueber das Verfahren siehe §§ 128 und 129.

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich die Bestimmung a und b im allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebs während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienst herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in betreff Zurückstellung vom Waffendienste die Gleichstellung dieser Beamten u. s. w. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden in Bayern an die Generaldirektion der Königlichen Staatseisenbahnen gerichtet und von dieser im Einvernehmen mit dem Chef des Ingenieurkorps entschieden."

§ 126.

In Ziffer 1 wird zwischen dem

ersten und zweiten Absatze folgender Absatz eingefügt:

„Die Listen sind nach Bezirkskommandos getrennt aufzustellen."

§ 127.

Im letzten Absatze der Ziffer 3 ist zu streichen:

„an den Chef des Generalstabs der Armee oder zutreffendenfalls."

§ 129.

Hinter § 128 ist einzufügen:

„§ 129.

Zurückstellung der im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten dienstpflichtigen sowie der als ausgebildet dem Landsturme zweiten Aufgebots angehörigen Zivilhandwerker vom Waffendienste.

1. Zu den nach § 125,3c vom Waffendienste zurückzustellenden Personen gehören sämtliche bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker.
2. Die Zurückstellung dieser Handwerker ist im Januar jedes Jahres unter Uebersendung einer nach Muster 24 aufgestellten Liste von den Bekleidungsämtern bei den Bezirkskommandos für das nächste Mobilmachungsjahr zu beantragen.
3. Veränderungen zu dieser Liste sind den Bezirkskommandos von den Bekleidungsämtern unter Benutzung des Musters 24 am 1. eines jeden Monats mitzuteilen.
4. Ueber die Verwendung der nach Eintritt einer Mobilmachung etwa entbehrlich werdenden Zivilhandwerker trifft das zuständige stellvertretende Generalkommando Bestimmung."

Muster 6.

Spalte 13 lautet:

„Körperliche Fehler nach Angabe des Arztes."

In der Anmerkung 3 ist für „bezeichnet" zu setzen:

„bezeichnet und sind sämtlich für jedes Musterungsjahr aufzuführen."

In der Anmerkung 5 ist zu streichen:

„In den Küsten-Aushebungsbezirken"

und dafür zu setzen:

Es."

Muster 7.

In der Anmerkung 1 ist für „bezeichnet" zu setzen:

„bezeichnet und sind sämtliche auch für die Vorjahre, getrennt nach Jahren, aufzuführen."

Muster 11.

In der 5. Spalte sind der Unterabschnitt „Körperliche Fehler" und die bezüglichen Querlinien der Spalte zu streichen.

Anmerkung 1 lautet:

„1. Die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission wird nur unterstempelt."

Muster 14 erhält folgende Fassung:

„Muster 14 zu § 79.

Übersicht

der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im (Bezirk) .... für das Jahr

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Bezirk	In den alphabetischen und Restantenlisten werden im Aushebungsbezirk oder im Auslande Geborene geführt					Von den in Spalte 6							
								dem Landsturm überwiesen			der Ersatzreserve überwiesen		
	20 jährige	21 jährige	22 jährige	ältere	Summe	ausgeschlossen	ausgemustert	wegen bürgerlicher Verhältnisse	Überzählige	aus sonstigen Gründen	wegen bürgerlicher Verhältnisse	Überzählige	aus sonstigen Gründen
	Und zwar von den 20jährigen												
	„ „ 21 „												
	„ „ 22 „												
	„ „ älteren												

15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.
geführten sind der Marine-Ersatzreserve überwiesen				Von den unter 18 Genannten sind ausgehoben				Freiwillig (einschließlich vor Beginn des militärpflichtigen Alters) eingetreten, soweit sie im Aushebungsbezirk oder im Auslande geboren sind					
				für das Heer		für die Marine		in das Heer			in die Marine		
				z. Dienste									
wegen bürgerlicher Verhältnisse	Überzählige	aus sonstigen Gründen	ausgehoben (ausschließlich der überzählig Gebliebenen)	mit der Waffe	ohne Waffe	aus der Landbevölkerung	aus der seemännischen u. halbseemännischen Bevölkerung	Einjährig-Freiwillige	Volksschullehrer u. Kandidaten des Volksschulamts, soweit sie nicht in Spalte 23 zu führen sind	sonstige Freiwillige	Einjährig-Freiwillige	sonstige Freiwillige	Bemerkungen

Anmerkungen:

1. Die ohne Entschuldignng ausgebliebenen und die in den Restantenlisten als unermittelt geführten Militärpflichtigen — gleichgültig, ob das Verfahren nach § 49, 7 gegen sie bereits eingeleitet oder schon beendet ist — sind in den Spalten 2 bis 6 außer Betracht gelassen.
2. In den Spalten 23—27 sind die vor dem militärpflichtigen Alter eingetretenen Freiwilligen in Klammer unter den Zahlen, in denen sie enthalten sein müssen, angegeben."

Muster 18.

In Zeile 11 ist statt „Entlassungsprüfung“: „Reifeprüfung (Schlußprüfung)“ zu setzen.

Muster 20.

In der Ueberschrift der „Liste“ und der „Nachtragsliste“ wird für „im Bezirke des Armeekorps“ gesetzt:

„im Landwehrbezirke . . . . “.

Die 8. Spalte „Bezirkskommando“ kommt in Wegfall.

Muster 21.

Unter „Erläuterungen“ ist als Ziffer 4 aufzunehmen:

„4. Bei Ersatzvorschlägen ist in jedem Falle der Name des Mannes anzugeben, für welchen Ersatz gestellt wird.“

Muster 24.

Hinter Muster 23 ist einzufügen Muster 24 zu § 129:

„Muster 24 zu § 129.

Liste

der bei dem Bekleidungsamte des ....korps beschäftigten Zivilhandwerker, welche von dem Bezirkskommando kontrolliert werden und vom Waffendienste für das Mobilmachungsjahr 19 zurückzustellen sind.

Laufende Nr.	Familiennamen und Vornamen	Dienstgrad	Waffengattung	Wann und bei welchem Truppenteil in das stehende Heer eingetreten	Wohnung			Bemerkungen
					Ort	Bezirksamt 2c.	Straße	

Die Richtigkeit bescheinigt

...., den .... 19 ....

Der Vorstand des Bekleidungsamts des .... korps.

Bemerkung: Veränderungen (§ 129,3) sind nach Ab- und Zugängen zu trennen."

Anlage 2.

§ 16 lautet:

„§ 16.

Auch im Falle der Wiederholung erstreckt sich die Prüfung nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in welchen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2."

Anlage 4

erhält folgende Fassung:

„**Anlage 4** zu § 106.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vgl. §§ 7 und 133 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) zu beachten sind.

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahrs, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. (§§ 22, 2 der Wehrordnung.)
2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen. (§ 107 der Wehrordnung.)
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung angemustert werden. (§ 108, 4 bezw. §§ 29 und 33, 9 der Wehrordnung.)
4. Der Anmusterung von Mannschaften, welche sich im Besitz eines Ausschließungs-, Ausmusterungs-

scheins, Ersatzreservepasses, Marine-Ersatzreservepasses oder Landsturmscheins befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hindernis entgegen.

5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung) entbunden.

Dieselben müssen sich jedoch spätestens innerhalb 14 Tagen, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach im Inland erfolgter Abmusterung, bei welcher die Mannschaften hierüber durch die Seemannsämter zu belehren sind, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung (Ziffer 7) bei der zuständigen Kontrollstelle zurückmelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige, wohl aber eine andere Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung), so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die **sofortige** Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

Von **jeder** An- und Abmusterung der vorgenannten Mannschaften haben die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem die Betreffenden kontrolliert werden, nach dem beigefügten Muster a sofort Mitteilung zu machen. (§ 111, 14 der Wehrordnung.) Die Bezirkskommandos bringen die Mitteilungen, welche die dem Beurlaubtenstande der Marine angehörenden Kapitäne, Steuerleute mit der Befähigung als Schiffer auf großer Fahrt oder als Steuerleute oder Seedampfschiffsmaschinisten I. bis III. Klasse betreffen, sofort zur Kenntnis desjenigen Marine-Stationskommandos, welchem die Mannschaften im Mobilmachungsfalle zugewiesen werden.

Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen

Mannschaften (§ 109, 4 b und c der Wehrordnung) müssen sich sowohl bei der Anmusterung als auch nach erfolgter Abmusterung bei der Kontrollstelle ab- bezw. zurückmelden.

6. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marineteile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung der zuständigen Bezirkskommandos nicht angemustert werden, haben demnach vorher diese Genehmigung einzuholen. (§ 111, 10 der Wehrordnung.) Wegen der Ab- und Zurückmeldung bei der Kontrollstelle gilt das im Schlußabsatze der Ziffer 5 Gesagte.

7. Bei allen Meldungen sind die Militärpässe, Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepässe, Urlaubspässe oder Annahmescheine vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung (Ziffer 8) die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung, welche von den Seemannsämtern im Inlande nach anliegendem Muster b auszustellen ist.

8. Die unter Ziffer 5 erwähnten Meldungen können schriftlich und portofrei erfolgen. Zu dem Zwecke ist auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und der Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde zu versenden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen. Die Zurückmeldung (Ziffer 5 Absatz 2) der Mannschaften des 2. Aufgebots der Landwehr und Seewehr kann im Frieden auch durch Familienangehörige, jedoch stets nur unter Beibringung der Abmusterungsbescheinigung, bewirkt werden.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (Ziffer 1) und sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrollstelle zu melden. (§§ 29, 8 und 111, 2 der Wehrordnung.)

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der

Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob. (§ 100, 3 der Wehrordnung.)

Demgemäß haben sich bei Ausbruch eines Krieges alle vorerwähnten Mannschaften schleunigst bei dem nächsten deutschen Konsulat Auskunft über die Art der angeordneten Mobilmachung und Rat über ihr Verhalten zu erbitten. Dasselbe wird auch behufs etwaiger Auflösung des Heuervertrags, und wenn dem Betreffenden Fahrgelegenheit oder Geldmittel zur Rückreise fehlen, das Weitere veranlassen. Bei dem bezüglichen Antrage sind die Seefahrts- und etwaige Militärpapiere vorzulegen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemannsamt) dartun können, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes von deutscher Seite kein Hindernis entgegensteht, so haben die Seemannsämter vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der Betreffenden einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5—10 auf denselben sinngemäße Anwendung Im besonderen ist durch das Seemannsamt

von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrolliert, Mitteilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung im Sinne der Ziffer 7 bezw. 5 zu erteilen."

№ 26.

„Anlage 4.

Muster a.

1. Seite.

(Dienststempel.)

№ ....

Postkarte.

An

das Königliche Bezirkskommando

zu

Marinesache. ....

2. Seite.

Vor- und Familienname. — Datum und Ort der Geburt. (Kreis, Provinz)	Militär-verhältnis. — Tag des Eintritts.	Datum der Anmusterung. — Name des Schiffes, Heimat desselben. — Reiseziel.	Datum der Abmusterung. — Name des Schiffes, Heimat desselben.	Stellung an Bord. — Befähigungs-zeugnis.	Dauer und Art*) der Reise oder Musterung.	Bezirks-kommando.
Alfred Müller — 15. 12. 1868 Steglitz Teltow, Brandenburg	Bootsmannsmaat der Seewehr 2. Aufgebots — 1. 10. 1888.	5. 10. 1903 — Georg Adolph, Stettin — Stralsund	—	Steuermann — Steuermann	14 Tage Fahrt A	Stettin

Ort Datum Das Seemannsamt.

*) Es ist hier zu unterscheiden zwischen:
Fahrt A = Nah- und Küstenfahrt,
„ B = kleine Fahrt,
„ C = mittlere und große Fahrt."

„Anlage 4.
Muster b.

Abmusterungs-Bescheinigung.

Vorzeiger dieses, der ....

geboren am ...ten ..... zu ...., ist am

...ten .... 19 ... vom ....

abgemustert worden.

.................................., den ...ten .... 19.......

Stempel.

Das Seemannsamt.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb .... unter Vorzeigung bezw. Vorlage dieser Bescheinigung bei seiner Kontrollstelle zurückzumelden.

Anmerkung.

In der Größe eines Viertelbogens anzulegen."

Anlage 5.

Hinter Muster b der Anlage 4 ist einzufügen:

Anlage 5 zu § 33.

Verzeichnis

der für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Kaiserlichen Behörden.

A. Deutsche Schutzgebiete.

Land	Behörde	Sitz der Behörde
1. Deutsch-Ostafrika.	Das Kaiserliche Gouvernement	Daressalam.
2. Kamerum.	Das Kaiserliche Gouvernement	Buea (Kamerun).
3. Togo.	Das Kaiserliche Gouvernement	Lome.
4. Deutsch-Südwestafrika.	Das Kaiserliche Gouvernement	Windhuk.
5. Die Marshall-, Brown- und Providence-Inseln.	Die Kaiserliche Landeshauptmannschaft	Jaluit.
6. Deutsch-Neu-Guinea einschließl. des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen.	Das Kaiserliche Gouvernement	Herbertshöhe.
7. Samoa.	Das Kaiserliche Gouvernement	Apia.
8. Kiautschou.	Das Kaiserliche Gouvernement	Tsingtau.

B. Ausland.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
1. Argentinien	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Buenos Aires	Argentinien.
2. Belgien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Antwerpen	Belgien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Brüssel	die Provinzen Brabant, Namur und Hennegau mit Ausschluß des Distrikts von Löwen.
3. Bolivien.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima (Peru)	Bolivien.
4. Brasilien.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bahia	die Staaten Bahia und Sergipe.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Curitiba	der Staat Paraná.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Desterro	der Staat Santa Catharina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Pará (Belem)	der Staat Grão Pará.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(4. Brasilien.)	e) Das Kaiserliche Konsulat	Porto Alegre	der Staat Rio Grande do Sul, soweit nicht f zuständig.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Rio Grande do Sul	der südlich des 31. Breitengrads gelegene Teil des Staates Rio Grande do Sul.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Rio de Janeiro	die Hauptstadt (municipium neutrum), die Staaten Rio de Janeiro, Minas Geraes, Espiritu Santo und Matto Grosso.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	São Paulo	der Staat São Paulo mit Ausschluß der Comarias Santos, Parahybuna, Ubatuba, Sao Sebastiano und Iguaye und der Stadt Goyaz.
	i) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Petropolis	soweit nicht a—i zuständig.
5. Chile.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Valparaiso	Chile.
6. China.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Schanghai	China, soweit nicht b—k zuständig.

b) Das Kaiserliche Konsulat	Amoy	die Provinz Fukien.
c) Das Kaiserliche Konsulat	Canton	die Provinzen Yunan, Kueichou, Kuangsi und die Provinz Kuangtung mit Ausnahme der Präfekturen Chaochowfu, Chiatingchow und Huichowfu, sowie die Insel Hainan.
d) Das Kaiserliche Konsulat	Hankau	die Provinzen Hunan, Shensi, Kansu und Hupeh mit Ausnahme der dem Konsulat in Itschang zugeteilten Präfekturen.
e) Das Kaiserliche Konsulat	Itschang	die Präfekturen Chingchoufu, Itschansu und Shinansu in der Provinz Hupeh und die Provinz Szechuan.
f) Das Kaiserliche Konsulat	Nanking	die Präfektur Kiangningfu in der Provinz Kiangsu und die Provinzen Nganhui und Kiangsi.
g) Das Kaiserliche Konsulat	Swatau	die Präfekturen Chaochowfu, Chiatingchow und Huichowfu der Provinz Kuangtung.
h) Das Kaiserliche Konsulat	Tientsin	die Provinzen Shansi, Houan, Tschili und Schinking sowie die Mongolei, Mandschurei und Turkestan.
i) Das Kaiserliche Konsulat	Tschifu	die Präfekturen Tengchowfu und Laichowfu der Provinz Schantung.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(6. China.)	k) Das Kaiserliche Konsulat	Tsinanfu	die Provinz Schantung mit Ausnahme der dem Konsulat in Tschifu zugeteilten Präfekturen Tengchowfu und Laichowfu und des Schutzgebietes von Kiautschou.
7. Columbien.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá	Columbien.
8. Congostaat.	a) Der Kaiserliche Gouverneur	Kamerun	Congostaat.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda (Angola)	
9. Cuba.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Havana	Cuba.
10. Dänemark.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kopenhagen	Dänemark.
11. Dänische Besitzungen.	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Kopenhagen	Island, St. Thomas und St. Croix, die Far-Oer.
12. Dominikanische Republik	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince (Haiti)	Dominikanische Republik.

13. Ecuador.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima (Peru)	Ecuador.
14. Frankreich.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Havre de Grace	die Departements Seine Inférieure, Eure Calvados, Manche, Ille-et-Vilaine, Somme, Côtes-du-Nord, Finistère, Nord und Pas de Calais sowie die zum engeren Amtsbezirke der Vizekonsulate Nantes und St. Nazaire gehörenden Gebiete.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Marseille	die Departements Bouches du Rhône, Vaucluse, Drôme, Ardèche, Gard, Hérault, Lozère, Haute-Loire, Cantal, Aveyron, Tarn, Aude, Pyrénées Orientales und Ariège.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Nizza	die Departements Var, Hautes Alpes, Basses Alpes, Alpes Maritimes, Savoie, Haute Savoie und Corsica.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Paris	die Departements Seine, Seine et Oise, Seine et Marne, Oise, Aisne, Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe et Moselle, Haute Marne, Aube, Côte d'Or, Haute Saône, Vosges, Doubs, Jura, Ain, Saône et Loire, Allier, Rhône, Isère, Loire, Puy de Dôme, Creuse, Haute-Vienne, Vienne, Deux-Sèvres, Indre, Cher, Nièvre, Yonne, Loiret, Loire et Cher, Indre et Loire, Sarthe, Mayenne, Orne und Eure et Loire.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(14. Frankreich.)	e) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	soweit a—d nicht zuständig.
15. Französische Besitzungen	a) Das Kaiserliche Konsulat	Algier	Algerien.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	die Französische Elfenbeinküsten-Kolonie.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Saigon	die Französische Kolonie Cochinchina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda (Angola)	das Französische Congogebiet mit Ausnahme der Französischen Besitzung am Gabun.
	e) Der Kaiserliche Gouverneur	Lome	die Französische Kolonie Dahome.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	soweit a—e nicht zuständig.
16. Griechenland.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Athen	Griechenland.
17. Großbritannien und Irland.	Das Kaiserliche Generalkonsulat	London	Großbritannien und Irland.

18. Britische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Calcutta	Britisch-Indien und die Kolonie Ceylon, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Bombay	die Präsidentschaft Bombay, der Distrikt Mangalore von der Präsidentschaft Madras, die Eingeborenen-Staaten innerhalb dieser Gebiete, die Zentral-Provinzen, die Eingeborenen-Staaten in Zentral-India u. die Nizams Dominions.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kapstadt	Britisch-Südafrika, soweit nicht d zuständig.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Durban (Port Natal)	die Kolonie Natal.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	die Kolonie Sierra Leone.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Pretoria	die Transvaal-Kolonie, soweit nicht h zuständig.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Johannesburg	die Stadt Johannesburg.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Hongkong	die Insel Hongkong.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Montreal (Canada)	Canada.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(18. Britische Besitzungen.)	k) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Singapore	die Kolonie Straits Settlements und ihre Zubehörgebiete (Dependies: Cocos-Keeling Islands und Christmas Island), Johore, die Vereinigten Schutzstaaten von Malacca (Federated Malay States), die Kolonie Labuan und die unter britischem Schutze stehenden Staaten auf der Insel Borneo — Britisch Nord-Borneo (State of North Borneo), Brunei und Sarawak.
	l) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sydney (Neu-Süd-Wales)	Australischer Bund (Common Wealth), Neu-Seeland, Fiji-Inseln und die zwischen Tonga und den Französischen Besitzungen in der Südsee liegenden Inseln, soweit sie der Englischen Oberhoheit unterstellt sind.
	m) Der Kaiserliche Gouverneur	Lome	die Britischen Kolonien an der Gold- und Nigerküste.
	n) Der Kaiserliche Gouverneur	Windhoek	das Britische Gebiet der Walfischbai.

(18. Britische Besitzungen.)	o) Die Kaiserliche Botschaft	London	soweit a—n nicht zuständig.
19. Haiti.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince	die Insel Haiti.
20. Italien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Genua	die Provinzen Genua und Porto Maurizio. (Engerer Bezirk: Küste östlich von Cervo bis Chiavari ausschließlich und unter Ausschluß von Savona.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Mailand	die Provinzen Mailand, Como, Sondrio, Bergamo, Brescia, Mantua, Cremona, Piacenza und Pavia.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Neapel	die Provinzen Campobasso, Caserta, Neapel Benevent, Avellino, Salerno, Potenza, Cosenza, Foggia, Bari und Lecce (Küste von Terracina bis Kap Suvero), sowie von Sicilien, die Provinzen Palermo und Trapani sowie die vorliegenden Inseln und die Insel Pantellaria. (Küste der Provinz Palermo.)
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Rom	die Provinzen Perugia, Aquila und Rom, sowie der Amtsbezirk des Konsulats in Ancona.
	e) Die Kaiserliche Botschaft	Rom	soweit a—d nicht zuständig.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
21. Japan.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Yokohama	Japan, soweit nicht b—d zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kobe	die Verwaltungsbezirke Miye, Shiga, Wakayama, Hiogo, Okayama, Shimane, Hiroshima, Kioto, Osaka, Echime, Kagawa, Kochi, Tokushima, Tottori.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Nagasaki	die Verwaltungsbezirke Nagasaki, Fukuoka, Oita, Kumamota, Kagoshima, Okinawa, Ogasawara, Saga, Miyasaki, Yamaguchi.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Tamsui-Twatutia	Formosa.
22. Korea.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Söul	Korea
23. Liberia.	Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia	Liberia.
24. Luxemburg	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Luxemburg	Luxemburg.
25. Marocco.	a) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Tanger	Marocco, soweit nicht b zuständig.

(25. Marocco.)	b) Das Kaiserliche Konsulat	Casablanca	die Küste von der Mitte des Weges von Casablanca nach Rabat nördlich bis zur Mitte des Weges zwischen Casablanca und Mazagan sowie die Bezirke des Konsulats in Rabat und der Vizekonsulate in Mazagan, Saffi und Mogador.
26. Mexico.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Mexico	Mexico.
27. Monaco.	Das Kaiserliche Konsulat	Nizza (Frankreich)	Monaco.
28. Niederlande	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Amsterdam	Niederlande, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Rotterdam	Rotterdamm, Dortrecht, die Außenhäfen der Maas und Scheveningen.
29. Niederländische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Batavia	Niederländisch-Indien.
	b) Die Kaiserliche Gesandtschaft	im Haag	die Niederländische Kolonie Curaçao und Niederländisch-Guyana (Surinam).
30. Österreich-Ungarn.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Budapest	Ungarn, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Fiume	Fiume und das Kroatische Küstengebiet.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(30. Österreich-Ungarn.)	c) Das Kaiserliche Konsulat	Lemberg	Galizien und die Bukowina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Prag	Böhmen.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Triest	die Stadt Triest und ihr Gebiet, Dalmatien, Görz, Gradiska, Istrien und Krain.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Wien	soweit a—e nicht zuständig.
31. Panama.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá (Columbien)	Panama.
32. Paraguay.	Das Kaiserliche Konsulat	Asuncion	Paraguay.
33. Persien.	a) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Teheran	Persien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Vizekonsulat	Buschär	die Persischen Provinzen Belutschistan, Kerman, Laristan, Fars, Arabistan mit Einschluß des Karungebiets bis nach

			Schuschther und Disful (Provinz Khusistan), ferner das zu Persien gehörige Gebiet des Persischen Golfes und des Golfes von Oman, sowie die gegenüberliegende Arabische Küste unter Ausschluß des Türkischen Gebiets.
34. Peru.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima	Peru.
35. Portugal.	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	Portugal.
36. Portugiesische Besitzungen.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Canton (China)	die Portugiesische Kolonie Macao.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Laurenço Marques (Delagoa-Bay)	die Portugiesische Kolonie Moçambique.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda	die Portugiesische Besitzung Angola.
	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	soweit a – c nicht zuständig.
37. Rumänien.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bukarest	die Distrikte Mehedintz, Gorjiu, Doljiu, Romanatz, Balcea, Olt, Teleorman, Blaschka, Argesch, Muscheel, Dâmbovitza, Prahova, Ilfov, Jalomitza, Buseu, Romnic-Sarat.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(37. Rumänien.)	b) Das Kaiserliche Konsulat	Galatz	die Distrikte von Covurlui, Braila, Tecutsch und Putna, sowie die Dobrudscha bis zur Türkischen Grenze.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Jassy	die Distrikte Dorohoi, Botoschan, Sutschawa, Niamtz, Jassy, Vaslui, Faltschiu, Tutowa, Bacau und Roman.
38. Rußland.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Kiew	die Gouvernements Kiew, Podolien, Volhynien, Tschernigow, Kursk, Poltawa, Charkow und Orel.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kowno	die Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno und Suwalki.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Moskau	die Stadt und das Gouvernement Moskau, ferner die Gouvernements Perm, Wjätka, Kostroma, Jaroslaw, Twer, Smolensk, Kaluga, Tula, Rjäsan, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Kasan, Simbirsk, Pensa, Tambow, Woronesch, Saratow, Samara, Ufa und Orenburg.
	d) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Odessa	die Stadthauptmannschaft Odessa, die Gouvernements Bessarabien, Cherson, Jekaterinoslaw und Taurien.

(38. Rußland.)	e) Das Kaiserliche Konsulat	Riga	Kur- und Livland.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Rostoff am Don	das Land der Donischen Kosaken, das Gouvernement des Schwarzmeer-Bezirkes, das Kubangebiet und das Gouvernement Stawropol.
	g) Das Kaiserliche Generalkonsulat	St. Petersburg	die Gouvernements Wologda, Olonetz, Nowgorod, St. Petersburg, Pskow, Witebsk, Mohilew, Minsk, Archangel und Esthland.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Tiflis	Transkaukasien ausschließlich des Daghestangebiets, vom nördlichen Kaukasien das Terekgebiet, sowie ferner das Gouvernement Astrachan.
	i) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Warschau	die Weichselprovinzen mit Ausnahme des Gouvernements Suwalki.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Helsingfors	Finland.
	l) Die Kaiserliche Botschaft	St. Petersburg	soweit a—k nicht zuständig.
39. Schiffer- (Samoa-) u. Tonga- (Freundschafts-) Inseln.	Kaiserliches Gouvernement	Apia	die nicht zu einem deutschen Schutzgebiet gehörenden Inseln der Südsee, sofern sie nicht dem Amtsbezirk eines anderen Konsulats zugeteilt sind.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
40. Schweden u. Norwegen.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Stockholm	Schweden.
	b) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Christiania	Norwegen.
41. Schweiz.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Basel	die Kantone Basel Stadt, Basel Land, Solothurn, Aargau und Luzern.
	b) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Zürich	die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Schwyz, Zug, Unterwalden, Uri und Tessin.
	c) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Bern	soweit a und b nicht zuständig.
42. Serbien.	Das Kaiserliche Konsulat	Belgrad	Serbien.
43. Siam.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bangkok	Siam.
44. Spanien.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Barcelona	Spanien, soweit nicht b zuständig.

(44. Spanien.)	b) Das Kaiserliche Konsulat	Madrid	die Provinzen Madrid, Toledo, Cuenca, Guadalajara, Segovia, Avila, Ciudad Real.
45. Spanische Besitzungen.	Die Kaiserliche Botschaft	Madrid	die Canarischen Inseln.
46. Türkei.	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Cairo	Ägypten und Dependenzen, soweit nicht b und c zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Alexandrien	Stadt Alexandrien, Unterägypten mit Ausnahme der Provinzen Menufieh und Galiubieh und das Generalgouvernorat des Isthmus von Suez mit Ausnahme von Tur.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Cairo	die Stadt Cairo, die Unterägyptischen Provinzen Menufieh und Galiubieh, Tur, ganz Oberägypten mit der Küste des roten Meeres südlich von Suez, die Oasen, Nubien und die Sudanländer.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Beirut	das Vilajet Beirut (mit Ausnahme des Sandschaks Nablus), das Mutesarriflik Libanon, das Vilajet Syrien (mit Ausnahme des Sandschaks Kerak), die Vilajets Aleppo und Adana, sowie die Vilajets Bagdad, Bassra und Mossul.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(46. Türkei.)	e) **Das Kaiserliche Generalkonsulat**	Constantinopel	1. **Die Europäische Türkei mit Ausnahme von Bosnien, der Herzegowina, Bul**garien und den dem Konsulat in Salonik zugewiesenen Gebietsteilen; 2. in der Asiatischen Türkei — mit Ausschluß der Sandjaks Bigha und Karassi, sowie derjenigen Teile der Sandjaks Kutahia und Afion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind — die Provinzen Hudavendikiar, Kastamuni, Siwas und Trapezunt, die zum Verwaltungsbezirke des Präfekten von Constantinopel gehörigen Distrikte in Kleinasien, das Vilajet Angora, die Sandjaks Konia und Nigde, sowie die Insel Tenedos.
	f) **Das Kaiserliche Konsulat**	Jerusalem	das Mutesarriflik Jerusalem, der Sandschak Nablus des Vilajets Beirut und der Sandschak Kerak des Vilajets Syrien, soweit nicht g zuständig.
	g) **Das Kaiserliche Konsulat**	Jaffa	die Stadt Jaffa sowie die Khazas (Bezirke) von Jaffa und Ghaza.

h) Das Kaiserliche Konsulat	Salonik	die Vilajets Salonik, Kossowa und Monastir sowie das Sandschak Servidsche.
i) Das Kaiserliche Konsulat	Sarajewo	Bosnien und die Herzegowina.
k) Das Kaiserliche Konsulat	Smyrna	das Vilajet Aidin, die Sandjaks Bigha und Karassi, ferner diejenigen Teile der Sandjaks Kutahia und Afion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind, sowie die Inseln des Archipels.
l) Das Kaiserliche Vizekonsulat	Canea	die Insel Kreta.
m) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sofia	Bulgarien, soweit n und o nicht zuständig.
n) Das Kaiserliche Konsulat	Rustschuk	die Kreise Bela Rasgrad, Rustschuk (Stadt- und Dorfkreis), Silistria, Tutrakan, Gabrowo, Gorna-Orechowitza, Drenowo, Elena, Sistow, Sewliewo, Tirnowo, Lowtscha, Lukowit, Nikopoli, Plewna, Tetewen, Trojan, Berkowitza, Bella-Slatina, Wratza, Orechowo, Ferdinandowo, Belogradschik, Widdin, Kula und Lom.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(46. Türkei.)	o) Das Kaiserliche Konsulat	Varna	die Kreise Baltschik, Varna (Stadt- und Dorfkreis), Dobritsch, Kurtbunar, Provadia, Eski-Djumaja, Osman-Pazar, Popowo, Preslow und Schumla.
	p) Die Kaiserliche Botschaft	Constantinopel	soweit a—o nicht zuständig.
47. Tunis.	Das Kaiserliche Konsulat	Tunis	Tunis.
48. Uruguay.	Das Kaiserliche Konsulat	Montevideo	Uruguay.
49. Venezuela.	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Carácas	Venezuela.
50. Vereinigte Staaten von Amerika.	a) Das Kaiserliche Konsulat	Chicago	Nord- und Süd-Dakota, Illinois (mit Ausnahme der dem Amtsbezirke des Konsulates in St. Louis zugewiesenen Counties St. Clair, Madison und Monroe), Jowa, Michigan, Minnesota, Nebraska, Wisconsin, Wyoming.

(50. Vereinigte Staaten von Amerika.)	b) Das Kaiserliche Konsulat	Cincinnati	Indiana, Kentucky, Ohio, West-Virginia.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	New York	Connecticut, New Jersey, New York, Vermont, Maryland und der Distrikt Columbia, Maine, Massachusetts, New Hampshire, Rhode-Island, Nord- und Süd-Carolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Luisiana und Texas.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Philadelphia (Pennsylvanien)	Delaware und Pennsylvanien.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	San Francisko	Arizona, California, Idaho, Montana, Nevada, Oregon, Utah, Washington und das Territorium Alaska, soweit nicht f zuständig.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Portland (Oregon)	Oregon und Idaho.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	St. Louis	Arkansas, Colorado, Indian-Territory, Kansas, Missouri, Neu-Mexiko, Oklahoma, Tennessee sowie die Counties St. Clair, Madison und Monroe des Staates Illinois.
	h) Die Kaiserliche Botschaft	Washington	soweit a—g nicht zuständig.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
51. Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika (einschl. der unter militär. Okkupation stehenden früheren spanischen Besitzungen.)	a) Das Kaiserliche Konsulat	Manila	die Philippinen, die Insel Guam der Ladronengruppe und die Gruppe der Sulu-Inseln.
	b) Die Kaiserliche Botschaft	Washington	die Hawaiischen Inseln, die Insel Porto Rico.
52. Zanzibar.	Das Kaiserliche Konsulat	Zanzibar	die Inseln Zanzibar und Pemba, sowie das ostafrikanische Küstengebiet von dem Aden gegenüberliegenden Punkte bis zur Delagoa-Bay nebst den unmittelbar daran anschließenden Hinterländern, mit Ausnahme der unter den Schutz des Reichs gestellten Gebiete und der Besitzungen europäischer Mächte.
53. Zentral-Amerika.	a) Das Kaiserliche Konsulat	San José de Costarica	Costarica.

53. Zentral-Amerika	b) Das Kaiserliche Konsulat	Managua	Nicaragua.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Salvador	Salvador.
	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Guatemala	Guatemala und Honduras.“

82.

Ministerial-Entschließung

vom 16. Mai 1904,

Milzbranderkrankungen im Gewerbebetriebe

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 189.)

K. Staatsministerium des Innern.

Zu Abs. III Ziff. 1 der Ministerial-Entschließung vom 11. Juni 1899 (M.-A.-Bl. S. 214 ff.)[1]) wird bestimmt, daß in denjenigen Fällen, in denen der Nachweis über bereits vollzogene Desinfektion durch das Zeugnis einer öffentlichen Behörde erbracht wird, von dem Erfordernisse der Beglaubigung nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 1. Mai 1878 (R.-G.-Bl. S. 89)[2]) dann Umgang zu nehmen ist, wenn anderweitig über die Echtheit des Zeugnisses kein Zweifel besteht.

München, den 16. Mai 1904.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch.**

1) Siehe B. G. Bd. **38** S. 488.
2) Siehe B. G. Bd. **16** S. 3.

83.

Bekanntmachung

vom 18. Mai 1904,

die Prüfungsordnung für Apotheker

betreffend.

(Kult.-M.-Bl. 1904 S. 243 u. M.-A.-Bl. 1904 S. 214.)

Der Bundesrat hat beschlossen, auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Reichs-Gewerbeordnung[1]) der nachstehenden Prüfungsordnung für Apotheker seine Zustimmung zu erteilen.

Berlin, den 18. Mai 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: gez. Graf v. Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 39 S. 14.

Prüfungsordnung für Apotheker.

A. Zentralbehörden, welche Approbationen erteilen.

§ 1.

Der selbständige Betrieb einer Apotheke erfordert eine Approbation.

Zur Erteilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1. die Zentralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien, des Königreichs Preußen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Großherzogtums Baden, des Großherzogtums Hessen, des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Großherzogtums Sachsen und der sächsischen Herzogtümer;
2. das Herzoglich Braunschweigische Staatsministerium und das Ministerium für Elsaß-Lothringen.

B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Apotheker.

§ 2.

Die Approbation wird demjenigen erteilt, welcher die pharmazeutische Prüfung vollständig bestanden und den Bestimmungen über die Gehilfenzeit entsprochen hat.

Der pharmazeutischen Prüfung hat die pharmazeutische Vorprüfung vorherzugehen.

Die Zulassung zu den Prüfungen sowie die Erteilung der Apporbation ist zu versagen, wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen. Die Entscheidung erfolgt endgültig durch die Zentralbehörde des Bundesstaats, in dem die Zulassung nachgesucht wird; sie ist bindend für die übrigen in Betracht kommenden Zentralbehörden und diesen durch Vermittlung des Reichskanzlers mitzuteilen.

I. Pharmazeutische Vorprüfung.

§ 3.

Die Prüfungskommissionen für die Vorprüfung bestehen aus einem höheren Medizinalbeamten als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen tunlichst einer am Sitze der Kommission als Apothekenbesitzer ansässig sein soll.

Der Sitz der Prüfungskommissionen wird von den Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten bestimmt.

Der Vorsitzende und die

Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden für drei Jahre von derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitze der Prüfungskommission führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche von einem der prüfenden Apotheker ausgebildet worden sind, ist der Stellvertreter einzuberufen.

§ 4.

Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember jeden Jahres an den von der Aufsichtsbehörde (§ 3) festzusetzenden Tagen abgehalten.

§ 5.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt vorbehaltlich des § 2 Abs. 3 durch die Aufsichtsbehörde, in deren Bezirke die Lehrzeit beendet wird. Den Zulassungsantrag hat der ausbildende Apotheker spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

§ 6.

Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1. Der Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einem Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule des Deutschen Reichs ausgestellte Zeugnis der Reife für Prima.

   Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache diejenigen Kenntnisse besessen haben, welche für die Versetzung nach der Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund stattgehabter Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums zu führen.
2. Das Zeugnis des ausbildenden Apothekers über die Dauer der Ausbildung, die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Ausbildungszeit nach beigefügtem Muster 1. Das Zeugnis muß von dem zuständigen Medizinalbeamten (Kreisarzt, Bezirksarzt u. s. w.) hinsichtlich der Dauer der Ausbildungszeit amtlich bestätigt sein. Die Ausbildung umfaßt einen Zeitraum von drei Jahren, für die Inhaber

des Reifezeugnisses einer neunstufigen höheren Lehranstalt einen solchen von zwei Jahren und muß in Apotheken des Deutschen Reichs erfolgen. In die Ausbildungszeit wird der Prüfungsmonat eingerechnet. Sie darf nicht unterbrochen sein; doch können Unterbrechungen, die in Urlaub oder Krankheit und ähnlichen entschuldbaren Anlässen ihre Ursache haben, bis zur Gesamtdauer von acht Wochen in die Ausbildungszeit eingerechnet werden.

3. Das Tagebuch, welches der Lehrling während seiner Ausbildungszeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des ausbildenden Apothekers oder Gehilfen ausgeführten pharmazeutischen Arbeiten führen und das eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Arbeiten und der Theorie der in Betracht kommenden chemischen Vorgänge enthalten muß. Dem Tagebuch ist eine Bescheinigung des ausbildenden Apothekers beizufügen, daß der Lehrling die Arbeiten selbst ausgeführt hat.

§ 7.

Nach Empfang der Zulassungsverfügung, in welcher auch der Zeitpunkt der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der ausbildende Apotheker dafür Sorge zu tragen, daß die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 24 ℳ an die von der Landesbehörde zu bestimmende Stelle eingezahlt werden, und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, daß er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungsverfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu melden hat. Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

§ 8.

Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung,
II. die praktische Prüfung und
III. die mündliche Prüfung.

§ 9.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmazeutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß je drei von ihnen in sechs Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

§ 10.

II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für die Tätigkeit eines Gehilfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Der Prüfling hat:

1. drei ärztliche Verordnungen zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, anzufertigen und die Preise zu berechnen;
2. zwei galenische Zubereitungen und ein pharmazeutisch-chemisches Präparat des Deutschen Arzneibuchs anzufertigen;
3. zwei chemische Präparate auf ihre Reinheit nach Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs zu untersuchen.

Die Aufgaben zu 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt, die Verordnungen zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter tunlichster Benutzung der Tagesrezeptur gegeben.

Die Lösung der Aufgaben geschieht unter ständiger Aufsicht je eines der beiden prüfenden Apotheker.

§ 11.

III. Zweck der mündlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die Arzneimittel kennt und sie von anderen Mitteln zu unterscheiden weiß, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmazeutischen Chemie und Physik beherrscht und ob er sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für die Tätigkeit eines Gehilfen maßgebend sind.

Er hat:

1. mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zu bestimmen;
2. mehrere Drogen und pharmazeutisch-chemische Präparate zu erkennen und ihre Abstammung, ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken sowie die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3, Fragen aus den Grundlehren (Abs. 1) und aus der Apotheken-Gesetzgebung zu beantworten.

Bei der Prüfung hat der Prüfling auch die während der Ausbildungszeit angelegte Pflanzensammlung nebst einer Bescheinigung des ausbildenden Apothekers vorzulegen, daß, soweit ihm bekannt, der Prüfling die Pflanzen selbst gesammelt hat.

§ 12.

Für die Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel sind nicht mehr als vier Prüflinge zu

einer mündlichen Prüfung zuzulassen.

§ 13.

Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Prüflings wird eine Niederschrift aufgenommen, welche von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen und zu den Akten der Aufsichtsbehörde zu nehmen ist.

§ 14.

Für diejenigen Prüflinge, welche die Prüfung bestanden haben, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnetes Zeugnis nach dem beigefügten Muster 2 ausgefertigt und nebst den gemäß § 6 vorgelegten Zeugnissen dem ausbildenden Apotheker zur Aushändigung an den Prüfling zugestellt.

In dem Prüfungszeugnis ist das Gesamtergebnis durch eine der Zensuren „sehr gut", „gut", „genügend" zu brzeichnen.

§ 15.

Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Ausbildungszeit um drei bis sechs Monate zur Folge; nach dieser Frist muß die Prüfung vollständig wiederholt werden.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungskommission ein Vermerk auf der im § 6 Ziffer 2 genannten Urkunde zu machen.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf drei Monate zurückzustellen. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Wer auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

II. Pharmazeutische Prüfung.

§ 16.

Die pharmazeutische Prüfung kann vor jeder bei einer Universität oder einer Technischen Hochschule des Deutschen Reichs eingerichteten pharmazeutischen Prüfungskommission abgelegt werden. Die Prüfungskommissionen werden jährlich von der zuständigen Behörde (§ 1) aus je einem Lehrer der Botanik, der Chemie, der Pharmazie und der Physik sowie einem oder zwei Apothekern gebildet. Der Lehrer der Chemie kann durch den Lehrer der Pharmazie ersetzt werden.

Der Vorsitzende der Kommission und dessen Stellvertreter werden von der zuständigen Behörde (§ 1) ernannt; sie können aus der Zahl der Mitglieder gewählt werden.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, ihr in allen Abschnitten beizuwohnen, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung

genau befolgt werden, bestimmt unter Beachtung der Vorschriften der Prüfungsordnung die Examinatoren für die einzelnen Prüfungsabschnitte, ordnet bei vorübergehender Behinderung eines Mitglieds dessen Stellvertretung an, berichtet unmittelbar nach Abschluß einer jeden Prüfungsperiode der vorgesetzten Behörde über die Tätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren.

In jedem Jahre finden zweimal (im Sommer und im Winterhalbjahre) Prüfungen statt.

§ 17.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§ 1) oder bei der von dieser bezeichneten Dienststelle einzureichen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahre muß spätestens bis zum 15. März, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahre spätestens bis zum 15. August unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Spätere Meldungen dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Der Meldung sind die nach § 6 für die Zulassung zur pharmazeutischen Vorprüfung erforderlichen Nachweise sowie das Zeugnis über die bestandene pharmazeutische Vorprüfung (§ 14) beizufügen.

Die Zulassung zur Prüfung ist außerdem bedingt durch den Nachweis:

1. einer nach bestandener pharmazeutischer Vorprüfung und vor Beginn des Universitätsstudiums (Ziffer 2) in Apotheken des Deutschen Reichs zugebrachten Gehilfenzeit von mindestens einjähriger Dauer;
2. eines durch ein Abgangszeugnis bescheinigten sachgemäßen Studiums von mindestens vier Halbjahren an einer Universität des Deutschen Reichs. Insbesondere ist nachzuweisen, daß der Studierende während des Universitätsstudiums mindestens je zwei Halbjahre an analytisch-chemischen und pharmazeutisch-chemischen Uebungen, mindestens ein Halbjahr an Uebungen in der mikroskopischen Untersuchung von Drogen und Pflanzenpulvern regelmäßig teilgenommen, auch sich mit den übrigen Sterilisationsverfahren vertraut gemacht hat; die Nachweise sind durch Bescheinigungen der zuständigen Universitätslehrer zu erbringen.

Dem Besuch einer Universität steht der Besuch der Technischen Hochschulen zu Stuttgart, Karlsruhe, Darmstadt und Braunschweig gleich.

Außerdem sind der Meldung beizufügen:

a) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf, in welchem der Gang der Uni-

versitätsstudien darzulegen ist, sowie

b) falls der Kandidat sich nicht alsbald nach dem Abgange von der Universität meldet, ein amtliches Zeugnis über seine Führung in der Zwischenzeit.

Die geforderten Nachweise nebst dem vorstehend zu b bezeichneten Zeugnisse sind in Urschrift vorzulegen.

§ 18.

Der Zulassungsverfügung ist ein Abdruck der gegenwärtigen Bekanntmachung beizufügen.

Der Kandidat hat sich binnen einer Woche nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 33) bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

§ 19.

Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung;
II. die praktische Prüfung:
   A. die analytisch-chemische Prüfung;
   B. die pharmazeutisch-chemische Prüfung;
III. die mündliche Prüfung:
   A. die allgemein-wissenschaftliche Prüfung;
   B. die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung.

Schriftliche Prüfung.

§ 20.

I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Fragen vollständig beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Kandidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie und eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und sind sämtlich so einzurichten, daß jede Aufgabe in längstens drei Stunden erledigt werden kann.

Die Bearbeitung erfolgt unter ständiger Aufsicht ohne Benutzung von Hilfsmitteln.

Praktische Prüfung.

§ 21.

II A. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maße zu verwerten imstande ist. Insbesondere muß der Kandidat befähigt sein, folgende Aufgaben richtig zu lösen:

1. eine natürliche, ihren Be-

standteilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche, zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung aus nicht mehr als sechs Stoffen qualitativ zu analysieren und außerdem drei einzelne dem Kandidaten zu bezeichnende Bestandteile einer chemischen Verbindung oder einfachen Mischung, deren Zusammensetzung dem Examinator bekannt ist, quantitativ zu bestimmen;

2. eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzneimischung in der Weise zu untersuchen, daß die Ergebnisse über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Menge des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Die Aufgaben werden von den Examinatoren bestimmt und unter Aufsicht bearbeitet.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der vom Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Bei der Zensur haben die Examinatoren den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen.

§ 22.

II B. Zweck der pharmazeutisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat.

Der Kandidat hat:

1. zwei pharmazeutisch-chemische Präparate anzufertigen;
2. die Prüfung und Wertbestimmung einer Droge auf mikroskopischem Wege und
3. die Prüfung und Wertbestimmung je einer Droge oder eines galenischen Arzneimittels auf chemischem Wege auszuführen.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Los bestimmt und unter Aufsicht erledigt.

Der Examinator bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Arbeiten auszuführen sind.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Kandidat innerhalb der von dem Examinator zu bestimmenden Frist schriftlichen Bericht zu erstatten.

Der Examinator ist berechtigt, den Kandidaten auch mündlich über die Aufgaben zu prüfen.

Mündliche Prüfung.

§ 23.

III A. Zweck der allgemeinwissenschaftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Kandidat in der Chemie, Physik und Botanik wissenschaftlich soweit ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert.

Die Prüfung wird von drei Mitgliedern der Prüfungskommission in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§ 24.

III B. Die pharmazeutisch-wissenschaftliche Prüfung wird von den Lehrern der Botanik und Pharmazie und den Apothekern in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

Der Kandidat hat:

1. mindestens zehn frische oder getrocknete, offizinelle oder solche Pflanzen, welche mit den offizinellen verwechselt werden können, zu bestimmen und zu erklären;
2. mindestens zehn unzerkleinerte Drogen zu erkennen und ihre Abstammung und und äußeren Merkmale sowie ihre Anwendung zu pharmazeutischen Zwecken und die vorkommenden Verfälschungen zu erläutern;
3. von mehreren chemischen Rohstoffen und pharmazeutisch-chemischen Präparaten die Eigenschaften, die Zusammensetzung, Darstellung, Prüfung und Wertbestimmung sowie die vorkommenden Verunreinigungen zu erklären;
4. ausreichende Kenntnisse in den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen darzutun.

In der Regel werden nicht mehr als vier Kandidaten zu einem Prüfungstermine zugelassen.

§ 25.

Ueber die mündlichen Prüfungen (§§ 23, 24) wird für jeden Kandidaten eine besondere Niederschrift unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ 26.

Ueber jede der in den Prüfungsabschnitten I, II A und II B (§§ 20 bis 22) zu fertigenden einzelnen Arbeiten sowie über den Ausfall eines jeden Teiles der Prüfungsabschnitte III A und III B (§§ 23 und 24) wird eine Zensur erteilt. Hierbei sind nur die Bezeichnungen sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zulässig. Die Zensur wird erteilt: in dem Abschnitt I von sämtlichen Mitgliedern der Kommission, mit Einschluß des Vorsitzenden und mit Ausschluß des Lehrers der Physik, in den übrigen Ab-

schnitten von den zuständigen Examinatoren. Ergibt sich bei der Erteilung der Zensur für die einzelnen Arbeiten im Abschnitt I Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Zensur aussprechen. Die Zensur wird bei den mündlichen Prüfungen in der Niederschrift (§ 25) vermerkt.

§ 27.

Wird in den Abschnitten I, II A oder II B für eine Arbeit, in dem Abschnitte III B für einen Teil dieses Abschnitts die Zensur „ungenügend“ (4) oder „schlecht“ (5) erteilt, oder werden in dem Abschnitte III A eine Stimme für die Zensur „schlecht“ (5) oder zwei Stimmen für die Zensur „ungenügend“ (4) abgegeben, so gilt der betreffende Prüfungsabschnitt als nicht bestanden.

Wer bei der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel während der Prüfung betroffen wird, ist auf sechs Monate zurückzustellen. Der Prüfungsabschnitt gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

Tritt ein Kandidat ohne genügende Entschuldigung von einem bereits begonnenen Prüfungsabschnitte zurück, so kann durch einen mit Zustimmung des Vorsitzenden gefaßten Beschluß der Prüfungskommission der betreffende Prüfungsabschnitt für nicht bestanden erklärt werden.

Nach dem Ergebnisse der Einzelzensuren wird die Zensur für jeden in allen Teilen bestandenen Prüfungsabschnitt in der Weise bestimmt, daß die Summe der Zensuren für die einzelnen Teile des Abschnitts durch die Anzahl der Teile dividiert wird. Ergibt sich bei der Division ein Bruch, so wird dieser bei Festsetzung der Zensur für den Abschnitt ohne Abrundung eingestellt.

§ 28.

Ist nach § 27 ein Prüfungsabschnitt nicht bestanden, so muß er wiederholt werden. Die Festsetzung der Wiederholungsfrist geschieht durch den Vorsitzenden im Benehmen mit den zuständigen Examinatoren.

Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsabschnitts darf bei der Zensur „ungenügend“ (4) in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Zensur „schlecht“ (5) in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muß aber spätestens innerhalb der beiden folgenden Prüfungshalbjahre stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Das gleiche tritt ein, wenn ein Kandidat nach erfolgreicher Ablegung eines Prüfungsabschnitts die Fortsetzung der Prüfung ohne genügenden Entschuldigungsgrund über die nächsten zwei Prüfungshalbjahre hinaus verzögert.

Wer auch bei der zweiten

Wiederholung eines Prüfungsabschnitts nicht besteht, wird zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

§ 29.

Die einzelnen Prüfungen sind in der im § 19 angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben für jeden Abschnitt sind erst bei Beginn der Prüfungen zu erteilen. Zwischen den einzelnen Abschnitten darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu dem Abschnitte II wird nur zugelassen, wer den Abschnitt I bestanden hat, zum Abschnitte III B nur, wer die sämtlichen früheren Abschnitte bestanden hat. Wer die Abschnitte II A oder II B nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich den Prüfungen in den Abschnitten II B und III A, beziehungsweise III A, sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Abschnitte unterziehen will.

§ 30.

Hat der Kandidat den Abschnitt III B bestanden, so wird unmittelbar nach dessen Beendigung die Gesamtzensur unter entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 4 Satz 1 bestimmt. Ergibt sich bei der Gesamtzensur ein Bruch, so wird derselbe, falls er über 0,5 beträgt, als ein Ganzes gerechnet; andernfalls bleibt er unberücksichtigt.

Die Gesamtzensur wird in der Niederschrift über den Abschnitt III B (§§ 24, 25) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§ 1). Diese erteilt das Prüfungszeugnis unter Angabe der Gesamtzensur nach dem beigefügten Muster 3.

§ 31.

Wer sich nicht rechtzeitig gemäß den Bestimmungen des § 18 persönlich meldet, oder die für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Zeiten ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahre zurückgestellt werden.

§ 32.

Die Prüfung darf nur bei der Kommission fortgesetzt oder wiederholt werden, bei welcher sie begonnen ist.

Die mit dem Zulassungsgesuch eingereichten Zeugnisse (§ 17) sind dem Kandidaten erst nach vollständig bestandener Prüfung zurückzugeben. Verlangt er sie früher zurück, so sind die Behörden (§ 1) durch Vermittlung des Reichskanzlers zu benachrichtigen, daß der Kandidat die Prüfung begonnen,

aber nicht beendigt hat, und daß ihm auf seinen Antrag die Zeugnisse zurückgegeben worden sind.

In die Urschrift des letzten Universitäts-Abgangszeugnisses ist ein Vermerk über den Ausfall der bisherigen Prüfung einzutragen.

§ 33.

Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 140 Mk.

Davon sind
für die Abschnitte I, IIA, IIB und IIIA je 18 Mk. = 72 Mk.,
für Abschnitt IIIB 24 Mk.
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen usw. 44 Mk.
berechnet.

Bei Wiederholung einzelner Abschnitte sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungskosten jedoch nur im Falle einer Wiederholung der Abschnitte II A II B und III A je 10 Mk. nochmals zu entrichten.

§ 34.

Wer während der Prüfung zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 33 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

III. Praktische Tätigkeit nach der Prüfung.

§ 35.

Nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung und in der Regel im Anschluß an dieselbe hat der Kandidat weitere zwei Jahre als Gehilfe in Apotheken, darunter mindestens ein Jahr in Apotheken des Deutschen Reichs, sich praktisch zu betätigen.

Die Wahl der Apotheken steht dem Kandidaten frei, jedoch sind die Landesregierungen befugt, in besonderen Ausnahmefällen einzelne Apotheken als nicht geeignet zu bezeichnen.

Während dieser Gehilfenzeit, welche in der Regel ohne Unterbrechung zu erledigen ist, hat der Kandidat seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und fortzubilden, sowie auch ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs zu zeigen. Den Nachweis, daß die Gehilfenzeit mit Erfolg zurückgelegt worden ist, hat der Kandidat durch ein Zeugnis zu erbringen, das eine eingehende Würdigung seiner Tätigkeit enthält. Das Zeugnis ist von dem Apotheker, der die Ausbildung geleitet hat, nach dem Muster 4 auszustellen und von dem zuständigen Medizinalbeamten zu beglaubigen.

Gewinnt die zuständige Behörde (§ 1) nicht die Ueberzeugung, daß der Kandidat durch seine Beschäftigung den nach Abs. 3 zu stellenden Anforderungen entsprochen hat, so hat der Kandidat die Tätigkeit als Gehilfe während eines von der Behörde zu bestimmenden Zeitraums fortzusetzen.

C. Erteilung der Approbation.

§ 36.

Nach Ablauf der im § 35 vorgeschriebenen Gehilfenzeit hat der Kandidat bei der zuständigen Behörde (§ 1) des Bundesstaats, in dem er die pharmazeutische Prüfung bestanden hat, die Erteilung der Approbation als Apotheker zu beantragen. Dabei sind einzureichen:

das Prüfungszeugnis (§ 30), die Zeugnisse über die nach der pharmazeutischen Prüfung abgeleistete regelmäßige Tätigkeit als Apothekergehilfe (§ 35) und die auf die Zeit seit Ablegung der pharmazeutischen Prüfung bezüglichen polizeilichen Führungszeugnisse sowie eine Geburtsurkunde.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Muster 5 erteilt.

§ 37.

Dem Reichskanzler werden von den Behörden (§ 1) Verzeichnisse der in dem abgelaufenen Jahre Approbierten eingereicht.

D. Ausnahmen.

§ 38.

Von den Vorschriften in § 6 Ziffer 1 und 2, § 17 Abs. 4 Ziffer 2, § 28 Abs. 2 und § 32 Abs. 1 kann der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landes-Zentralbehörde Ausnahmen zulassen.

Mit dem Gesuch um Dispensation von der Vorschrift des § 32 Abs. 1 ist zugleich eine Erklärung der bisherigen Prüfungskommission wegen etwaiger dem Wechsel der Kommission entgegenstehender Bedenken vorzulegen.

E. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 39.

Auf die Lehrlings-, Gehilfen- und Studienzeit ist die Militärdienstzeit nicht anzurechnen.

§ 40.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1904 in Kraft.

§ 41.

Wer spätestens am 1. Oktober 1904 als Apothekerlehrling eingetreten ist, wird zu den Prüfungen zugelassen, wenn er auch nur den Nachweis der bisher erforderten wissenschaftlichen Vorbildung erbringt.

Apothekergehilfen, die am 1. Oktober 1904 eine mindestens einjährige Gehilfenzeit abgeleistet haben, sind berechtigt, den Rest der Gehilfenzeit ganz oder teilweise vor dem Universitätsstudium abzuleisten. Leisten sie die Gehilfenzeit ganz vor dem Universitätsstudium ab und melden sie sich spätestens am 15. März 1908 zur Ablegung der Prüfung, so dürfen sie diese

(einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Beginnen sie das Universitätsstudium vor vollendeter dreijähriger Gehilfenzeit, so ist ihnen die vorher abgeleistete Gehilfenzeit, soweit sie ein Jahr übersteigt, auf die im § 35 vorgeschriebene praktische Tätigkeit anzurechnen.

Apothekergehilfen, die spätestens im Sommerhalbjahr 1904 das Universitätsstudium begonnen haben, dürfen die Prüfung (einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen) auf ihren Antrag nach den bisherigen Vorschriften[1]) ablegen.

1) a) Bek. v. 5. März 1875, die Prüfung der Apotheker betr. (R.-G.-Bl. 1875 S. 174).
b) Bek. v. 25. Dez. 1879, gleichen Betreffs (Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1879 S. 850).
c) Bek. v. 6. Mai 1884 gleichen Betreffs (Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1884 S. 155).
d) Bek. v. 6. Juli 1889 gleichen Betreffs (Centralbl. f. d. Deutsche Reich 1889 S. 421).

Muster 1 (zu § 6).

Zeugnis

über

die Tätigkeit als Apothekerlehrling.

— —

Dem (Vor- und Zuname) ....
geboren am .... $\frac{ten}{}$ .... in ....
wird hiermit bescheinigt, daß er vom .... $\frac{ten}{}$ .... 19.......
bis zum .... $\frac{ten}{}$ .... 19......... in der von mir geleiteten Apotheke als Lehrling beschäftigt gewesen ist.

(Folgen die Angaben über die Führung und die Leistungen des Lehrlings während der Lehrzeit.)

...., den .... $\frac{ten}{}$ .... 19.........

(Unterschrift des Apothekers.)

Beglaubigt.

...., den ..... $\frac{ten}{}$ .... 19........

....

(Siegel und Unterschrift des Medizinalbeamten.)

Zeugnis

über

die pharmazeutische Vorprüfung.

Dem (Vor- und Zuname) ....

geboren am ....ten .... in ....

wird hiermit bescheinigt, daß er vor der unterzeichneten Prüfungskommission die pharmazeutische Vorprüfung mit der Zensur .... bestanden hat.

.............................., den ....ten .... 19........

Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung.

(Siegel der Prüfungskommission und Unterschrift der Mitglieder.)

Muster 3 (zu § 30).

Zeugnis

über

die pharmazeutische Prüfung.

Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname) ...., geboren am ...... ten ....
in .... wird hiermit bescheinigt, daß er vor der .... Prüfungskommission in .... am ...... ten .... 19 .... die pharmazeutische Prüfung mit der Zensur .... bestanden hat.

...., den .... ten .... 19 .....

(Siegel und Unterschrift der Behörde.)

Muster 4 (zu § 35).

Zeugnis

über

die Tätigkeit als Apothekergehilfe

für den

Kandidaten der Pharmazie ....

Dem Kandidaten der Pharmazie (Vor- und Zuname) .... aus .... wird hiermit bescheinigt, daß er nach vollständig bestandener pharmazeutischer Prüfung vom .... ten .... 19 .... bis zum ...... ten .... 19......... in der von mir geleiteten Apotheke als Gehilfe beschäftigt gewesen ist.

(Folgt eine nähere Würdigung der Art der Beschäftigung, wobei anzugeben ist, inwieweit der Gehilfe in der bezeichneten Zeit seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vertieft und fortgebildet und ausreichendes Verständnis für die Aufgaben und Pflichten des Apothekerberufs gezeigt hat.)

...., den .... ten .... 19 ......

(Unterschrift des Apothekers.)

Beglaubigt (z. B. mit dem Bemerken, daß Nachteiliges über den pp. nicht bekannt geworden ist.)

.............................., den ...... ten .... 19........

....

(Siegel und Unterschrift der Medizinalbeamten.)

Muster 5 (zu § 36).

Nachdem der Kandidat der Pharmazie (Vor- und Zuname)
.... aus .... am ....^{ten}................ 19.....
die pharmazeutische Prüfung vor der Prüfungskommission in
.... mit der Zensur .... bestanden und die
Bestimmungen über die Gehilfenjahre mit dem ....^{ten}............
19......... erfüllt hat, wird ihm hierdurch

die Approbation als Apotheker

für das Gebiet des Deutschen Reichs gemäß § 29 der Reichs-Gewerbeordnung erteilt.

...., den ....^{ten}.................... 19........

(Siegel und Unterschrift der approbierenden Behörde.)

Approbation

für

....

als Apotheker.

84.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 20. Mai 1904,

die Zulassung von Ausländern zu den juristischen Prüfungen

betreffend.

(Gef.- u. V.-Bl. 1904 S. 161. M.-A.-Bl. 1904 S. 201.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, in Ergänzung der §§ 9 und 36 der Verordnung vom 4. Juli 1899, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung zu diesen Prüfungen betreffend [1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 367 ff.), zu verordnen, was folgt:

Der § 9 erhält als Nr. 7 und der § 36 als Nr. 4 den Zusatz:

„der Nachweis des Besitzes der deutschen Reichsangehörigkeit."

Wien, den 20. Mai 1904.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. **v. Podewils.** Dr. Frhr. **v. Riedel.** Dr. Frhr. **v. Feilitzsch.** **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Dr. v. Henle.

---

1) Siehe B. G. Bd. 38 S. 560 u. 566.

85.

Bekanntmachung

vom 20. Mai 1904,

den bei dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung bestehenden Versicherungsbeirat

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 215.)

Auf Grund der Vorschriften im § 8 Abs. 1 der Verordnung, betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, vom 23. Dezember 1901 [1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 498) hat der Bundesrat beschlossen, was folgt:

Für die Zeit vom 1. Juli 1904 an wird die Zahl der Mitglieder des Versicherungsbeirats auf achtundvierzig erhöht.

Berlin, den 20. Mai 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 840.

86.

Bekanntmachung

vom 24. Mai 1904,

die Behandlung der Depositen bei den K. Bankkassen

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 159.)

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Beginnend mit dem 1. Juni 1904 treten an Stelle der bisherigen, durch die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1895 [1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 427) bestimmten Bezirke für die Anlage der gerichtlichen und administrativen Depositen bei der K. Bank und deren Filialen innerhalb des Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg die in der nachstehenden Uebersicht gebildeten Bezirke.

1) Siehe B. G. Bd. 32 S. 752.

Regierungsbezirk	K. Bankanstalt	Depositalbezirke	Bemerkungen
Unterfranken und Aschaffenburg	K. Filialbank Aschaffenburg [1])	Alzenau, Amorbach, Aschaffenburg, Klingenberg, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg, Obernburg, Schöllkrippen, Stadtprozelten.	Die Depositalbezirke sind nach Amtsgerichtsbezirken gebildet u. umfassen alle Behörden, welche in dem Bezirke des betreffenden Amtsgerichts ihren Sitz haben.
	K. Filialbank Bamberg	Baunach, Ebern, Eltmann.	
	K. Filialbank Schweinfurt	Bischofsheim, Brückenau, Euerdorf, Gerolzhofen, Haßfurt, Hofheim, Kissingen, Königshofen, Mellrichstadt, Münnerstadt, Neustadt a/S., Schweinfurt, Volkach, Werneck, Wiesentheid.	
	K. Filialbank Würzburg	Alle übrigen Gerichte und Behörden.	

München, den 24. Mai 1904.

Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilitzsch. v. Miltner.

1) Neu errichtet durch höchste Entschließung vom 5. Mai 1904 (G.- u. V.-Bl. 1904, S. 120).

87.

Bekanntmachung

vom 25. Mai 1904,

die Tagegelder der Gerichtsvollzieher

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 110.)

K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

Für auswärtige Dienstgeschäfte erhalten die Gerichtsvollzieher in der Regel kein Tagegeld, sondern nur die im § 17 der Reichs-Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher [1]) bestimmte Entschädigung, die als Ersatz der Reisekosten und zugleich als Ersatz des auf der Reise zu bestreitenden Aufwands gilt. Für gewisse auswärtige Dienstgeschäfte, auf die der § 17 keine Anwendung findet, gebühren dagegen den Gerichtsvollziehern in gleicher Weise wie den anderen Beamten und Bediensteten des Zivilstaatsdienstes Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Februar 1875 [2]) und der Bekanntmachung vom 2. März 1875 (JMBl. S. 50, 58). Es trifft dies insbesondere zu im Falle des § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige [3]) und im Falle des § 6 der Verordnung vom 20. November 1902, die Vergütung der Umzugskosten an Beamte und Bedienstete des Zivilstaatsdienstes betreffend [4]). Für solche Fälle werden auf Grund des

1) Siehe B. G. Bd. 37 S. 372.
2) Siehe B. G. 6. Erg.-Bd. S. 432 u. Bd. 29 S. 843.
3) Siehe B. G. Bd. 37 S. 376.
4) Siehe B. G. Bd. 41 S. 1014.

§ 6 Abs. 2 der Verordnung vom 11. Februar 1875[1]) und der Nr. V der Bekanntmachung vom 2. März 1875 die Gerichtsvollzieher hinsichtlich des Betrags des Tagegelds in die im § 6 Abs. 1 lit. f. der Verordnung[2]) bezeichnete Kategorie von Beamten und Bediensteten eingereiht.

München, den 25. Mai 1904.

Dr. Frhr. v. Riedel. v. Miltner.

1) Siehe B. G. 6. Erg.-Bd. S. 432 u. Bd. 29 S. 843.
2) Siehe B. G. Bd. 41 S. 1014.

88.

Bekanntmachung

vom 25. Mai 1904,

die Vollstreckung deutscher Urteile in Bosnien und der Herzegowina

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 110.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Die Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 20. März d. Js. über die Vollstreckung deutscher Urteile wird hiermit bekannt gemacht. Im Gegensatze zu Oesterreich (Bekanntmachung vom 10. April 1900, JMBl. S. 795) fehlt Bosnien und der Herzegowina gegenüber die Gegenseitigkeit für die im Mandats- und im Wechselverfahren erlassenen Zahlungsbefehle, für die amtlichen Auszüge aus den Liquidationsprotokollen im Konkursverfahren und für die Erkenntnisse der Schiedsgerichte. Im übrigen findet in Bosnien und der Herzegowina ebenso wie in Oesterreich (Bekanntmachung vom 4. Januar 1901, JMBl. S. 41) die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn die Klage dem Gegner zu eigenen Händen zugestellt worden ist.

München, den 25. Mai 1904.

v. Miltner.

Abdruck.

Verordnung
der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 20. März 1904,
Z. 44313/III.,

womit die Vorschriften der deutschen Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen und das Maß der durch diese Bestimmungen verbürgten Gegenseitigkeit bekannt gemacht werden.

(Genehmigt mit Erlaß des hohen K. u. K. gemeinsamen Ministeriums vom 15. März 1904, Z. 2427/B.H.)

Die im Deutschen Reiche geltende Zivilprozeßordnung enthält in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898 über die Zwangsvollstreckung aus ausländischen Urteilen die nachstehenden Vorschriften:

(Folgt der Wortlaut der §§ 722, 723 und 328 der deutschen Zivilprozeßordnung[1]).

1) Siehe B. G. Bd. 37 S. 229 ff.

89.

Bekanntmachung

vom 28. April 1904,

die Vereinfachung der Quittungsleistung bei Zahlungen aus Reichsfonds

betreffend.

(Fin.-M.-Bl. 1904 S. 61.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Die Verfügung des Reichsschatzamts an die Reichshauptkasse vom 7. April l. Js. wird nachstehend im Abdruck zur Beobachtung des gleichen Verfahrens bei der Leistung von Zahlungen für Rechnung der Reichshauptkasse bekannt gegeben.

München, den 28. April 1904.

Dr. Frhr. **von Riedel.**

Reichsschatzamt.

Zur Vereinfachung der Quittungsleistung bei Zahlungen aus Reichsfonds wird im Einverständnisse mit dem Rechnungshofe nachgelassen, daß

1. in allen Quittungen die Bezeichnung der Rechnung legenden Kasse wegfallen kann und dafür die Angabe „aus der Reichskasse“ genügt,
2. bei Quittungen, die unmittelbar unter der Rechnung oder der Anweisung erteilt werden, die ausdrückliche Angabe des Betrages und der Kasse wegfällt und nur mit den Worten „Betrag erhalten“ quittiert wird, sowie
3. in den Rechnungen, zu welchen Vordrucke mit Längsspalten verwendet werden, bei Anbringung einer Spalte „Namensschrift als Quittung“ in dieser mit Niederschrift des Namens ohne Beifügung der Worte „Betrag erhalten“ quittiert werden kann.

Durch die Fassung der Nr. 1 und 2 soll indessen die Beifügung des Ortes und des Tages der Zahlung bei der Quittungsleistung grundsätzlich nicht aufgegeben werden, so daß diese Angaben, wenigstens wo es nötig erscheint, gefordert werden können.

Die Reichshauptkasse wird angewiesen dementsprechend zu verfahren.

Berlin W. 66, den 7. April 1904.

Der Staatssekretär.

Im Auftrage:
gez. Twele.

90.

Ministerial-Entschließung

vom 25. Mai 1904,

die Fortzahlung des Taglohnes bei Einberufung zu militärischen Uebungen

betreffend.

(Fin.-M.-Bl. 1904 S. 62.)

K. Staatsministerium der Finanzen.
Ministerialforstabteilung.

Im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern und dem K. Kriegsministerium ergeht folgende Entschließung:

I.

Den in einem gewissen Beschäftigungsverhältnis zur Staatsforstverwaltung stehenden Waldarbeitern wird fürderhin bei jeweiliger Einberufung zu Uebungen des Beurlaubtenstandes ein besonderer Zuschuß an Stelle des während dieser Uebungen entfallenden Lohnsbezuges gewährt, jedoch nur insoweit, als die Familien dieser Arbeiter anläßlich der Uebungen Unterstützungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892, betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften [1]) (R.G.Bl. 661/662), beziehen.

Der Zuschuß ist auf die Dauer der Uebung, jedoch nicht über den Zeitraum von 14 Tagen hinaus zu gewähren.

Die Höhe des Zuschusses ist so zu bemessen, daß dieser der Differenz zwischen der für genannten Zeitraum gewährten Familienunterstützung und dem regelmäßigen Taglohn des Einberufenen gleichkommt.

---

1) Siehe B. G. Bd. 29 S. 438.

Die Gewährung dieses Zuschusses ist eine freiwillige Leistung der Staatsforstverwaltung.

II.

Zum Vollzuge dieser Anordnung wird nachstehendes bestimmt und erläutert:

1. Der erwähnte Zuschuß kann nur Personen gewährt werden, welche alljährlich in regelmäßiger Wiederkehr als Arbeiter im Staatsforstbetrieb — sei es zu jeder oder jeweils nur zu einer bestimmten Betriebsarbeit z. B. zur Holzfällung oder zum Wegbau, Triftbau oder zur Ausführung von Forstkulturen — sich verwenden lassen, mindestens aber in der angegebenen Weise während des vorausgegangenen Betriebsjahres als Arbeiter im Staatsforstdienste beschäftigt waren.

Weitere Bedingung für Gewährung des Zuschusses ist

a) daß die betreffenden Personen unmittelbar vor ihrer jeweiligen Einberufung zu militärischen Uebungen mindestens während zweier Wochen tatsächlich im Staatsforstbetrieb beschäftigt waren und daß sie in demselben zweifellos weiter beschäftigt worden wären, wenn die Einberufung nicht erfolgt wäre;

b) daß diese Personen nach ihrer Rückkehr von den militärischen Uebungen sich wieder zum Eintritt in die Staatsforstarbeit anmelden und — soweit nicht etwa der Betrieb sistiert ist oder entschuldbare persönliche Verhältnisse hindernd im Wege stehen — die Arbeit wieder aufnehmen.

2. Als Lohnsbezug für Berechnung des Zuschusses gilt der Taglohn, welchen der Arbeiter unmittelbar vor seiner Einberufung tatsächlich bezogen hat (Individuallohn). War der Einberufene mit Holzfällungsarbeiten oder anderen Akkordarbeiten beschäftigt, so hat als Lohnsbezug der für einen erwachsenen männlichen Arbeiter in gleichem Betriebe bestimmte Normalsatz des gewöhnlichen Taglohnes zu gelten.

3. Bei Berechnung des entfallenden Lohnsbezuges kommen nur jene Tage in Betracht, an welchen am Wohnsitze des Arbeiters tatsächlich öffentlich gearbeitet wird.

Als Arbeitstage haben hienach die in die Zeit der ersten vierzehn Tage nach Einberufung der Arbeiters fallenden Werktage zu gelten. Die **örtlich** gebotenen kirchlichen Feiertage dürfen nicht als Werktage betrachtet werden.

Würde beispielsweise die angewiesene Familienunterstützung durchschnittlich pro Tag 1 Mk. 20 Pfg., der dem Einberufenen entgangene Taglohn 2 Mk. betragen, und würden am Wohnsitze des Arbeiters auf die vierzehntägige Uebungsdauer 11 Werktage entfallen, so wäre der

a conto der Forstrechnung zu leistende Zuschuß auf (2—1,20) × 11 = 8 Mk. 80 Pf. festzusetzen.

4. Der Zuschuß ist jeweils nach Rückkehr des Einberufenen von den militärischen Uebungen und zwar auf Ansuchen zu gewähren und ad Kap. 3 § 1 Tit. 4. Uebrige Betriebskosten, lit. e. Sonstige Ausgaben, der Forstrechnung anzuweisen.

Der Zuschuß ist unter den oben bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen auch jenen Arbeitern zu bewilligen, welche im Jahre 1904 vor Erscheinen gegenwärtiger Entschließung etwa schon zu militärischen Uebungen des Beurlaubtenstandes einberufen worden waren.

5. Die erforderlichen Aufschlüsse über die Höhe der gewährten Familienunterstützung als weitere Unterlage für die forstamtliche Berechnung und Anweisung der Zuschüsse sind auf möglichst einfachem und kurzem Wege zu beschaffen und haben die K. Regierungsfinanzkammern (Forstabteilungen) desfalls mit der K. Regierung, Kammer des Innern, ins Benehmen zu treten. (Vergl. Ziff. 8 und 9 der Entschließung des K. Staatsministeriums des Innern vom 29. Juni 1892 Nr. 10300, Vollzug des Gesetzes über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften vom 10. Mai l. Js. betr.,[1]) Fin.-Min.-Bl. S. 134/140.

Die K. Regierungsfinanzkammern (Forstabteilungen) haben hienach das Geeignete zu veranlassen und die K. Forstämter mit den weiter erforderlichen Anweisungen zu versehen.

Die K. Forstämter sind beauftragt die Arbeiter von dem Inhalt gegenwärtiger Entschließung entsprechend in Kenntnis zu setzen.

München, den 25. Mai 1904.

Dr. Frhr. **von Riedel.**

1) Siehe B. G. Bd. 29 S. 709.

91.

Ministerial-Entschließung

vom 26. Mai 1904,

Vollzug der Gesetze über die Brand-, Hagel- Vieh- und Pferdeversicherung

betreffend.

(Fin.-M.-Bl. 1904 S. 65. M.-A.-Bl. 1904 S. 204.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Nachstehend folgt ein Abdruck des Ausschreibens der K. Bankdirektion in Nürnberg bezeichneten Betreffs vom 14. ds. Mts. zur Nachachtung.

München, den 26. Mai 1904.

Dr. Frhr. **von Riedel.**

Abdruck.

Nachdem Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Mai 1904 Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß vom 1. Juni d. Js. an die in Aschaffenburg [1]) eine Filiale der K. Bank errichtet und deren Geschäftsbetrieb am genannten Tage eröffnet werde, wird die im Finanzministerialblatt Nr. 1 vom 5. Januar 1896 veröffentlichte und in Nr. 28 vom 23. Dezember 1899 sowie in Nr. 12 vom 23. Mai 1901 abgeänderte Einteilung der K. Bankkassen, nach welcher dieselben von den K. Rentämtern und unmittelbaren Stadtmagistraten die Brandversicherungs- und Hagelversicherungbeiträge zu übernehmen haben und nach welcher auch die Einhebung der Beiträge und Auszahlung der Entschädigungen für die Viehversicherungs- und Pferdeversicherungsanstalt geschieht, neuerdings, wie folgt, abgeändert.

Die Uebernahme der Brand- und Hagelversicherungsbeiträge, sowie die Empfangnahme der Beiträge und die Auszahlung der Entschädigungen für die Viehversicherungs- und Pferdeversicherungsanstalt hat künftighin und zwar beginnend mit dem 1. Juni d. Js. zu erfolgen bei der K. Filialbank Aschaffenburg von den Rentämtern Amorbach, Aschaffenburg I, Aschaffenburg II, Klingenberg, Lengfurt und Lohr von dem unmittelbaren Stadtmagistrat Aschaffenburg.

Im übrigen hat es bei der Einteilung nach unserem Ausschreiben vom 23. Dezember 1895, 29. November 1899 und 6. Mai 1901 sein Bewenden.

Nürnberg, den 14. Mai 1904.

Königliche Bankdirektion:

von Seißer.

---

1) Siehe B. G. Bd. 48 S. 368.

92.

Bekanntmachung

vom 28. Mai 1904,

die den Militäranwärtern im Bereiche der inneren Verwaltung vorbehaltenen Stellen

betreffend.

(Ges.= u. V.Bl. 1904 S. 162.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial = Bekanntmachung vom 8. November 1903, Gesamtverzeichnisse der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen betreffend[1]) — Gesetz= und Verordnungsblatt S. 513 ff. — wird der Vortrag in Ziff. II C 3 des ersten Gesamtverzeichnisses nachstehend in berichtigter Fassung veröffentlicht.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 942.

Bezeichnung der Stellen[1]).	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
3. Etat der Staatsbauverwaltung.			
*Registrator und *Kanzleisekretär bei der Obersten Baubehörde,	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Bauzeichner bei der Obersten Baubehörde und dem hydrotechnischen Bureau,	zur Hälfte.	Staatsministerium des Innern.	
*Kanzleifunktionär bei dem hydrotechnischen Bureau,	—	Staatsministerium des Innern.	
*Boten und Diener bei der Obersten Baubehörde u. dem hydrotechnischen Bureau.	—	Staatsministerium des Innern.	
Bauführer,	zur Hälfte, jedoch nur insoweit, als nicht vorzugsweise zu berücksichtigende geprüfte Baupraktikanten vorhanden sind.	Die betreffende Regierung, Kammer des Innern.	

1) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
Bauzeichner und Bauamtsaktuare bei der äußeren Staatsbauverwaltung,	zur Hälfte.	Die betreffende Regierung, Kammer des Innern.	
Hausmeister bei dem Glaspalaste.	—		
Flußwärter,	—	Das betreffende Bauamt.	
Schleusenwärter,	—		
Straßenwärter,	—		
Donaumooswegmacher,	—		
Brunnenwärter,	—		
Ländeplatz- und Magazinsaufseher.	—		

München, den 28. Mai 1904.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

93.

Bekanntmachung

vom 29. Mai 1904,

die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 163.)

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern, K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, K. Kriegsministerium.

In dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen [1]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1885 Nr. 49) ist bei Abteilung A „Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern" Ziffer 3 nebst den zugehörigen Vorträgen (vgl. Bekanntmachungen vom 25. Februar 1903 [2]) und 19. September 1899, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 9 von 1903 und Nr. 48 von 1899) zu streichen. Als Abteilung F (bisher „Kriegsministerium") ist vorzutragen:

F. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

---

1) Siehe B. G. Bd. 22 S. 627.
2) Siehe B. G. Bd. 42 S. 109 u. 944.

Bezeichnung der Stellen[1].	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u.s.w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
I. Staatsministerium.			
*Registratur- und *Kanzleifunktionäre, *Kanzleisekretäre und Registraturgehilfen, *Diener (einschl. Hausmeister und Portier).	zur Hälfte.	Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.	
II. Verkehrsanstalten.			
a) Staatseisenbahnverwaltung, Bodenseedampfschiffahrt, Kettenschleppschiffahrt auf dem Main und Betrieb des Ludwig-Donau-Main-Kanales.			
Adjunkten, *Expeditoren und Revisoren, *Oberexpeditoren und *Oberrevisoren, *Eisenbahnsekretäre und *Eisenbahnverwalter	zur Hälfte.	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.	
Stationsdiener im Rangierdienst,	—		
" im Weichenstelldienst,	—		
" im Packerdienst,	—		
" im gemischten Dienst,	—		
*Stationsmeister,	—		

*Oberstationsmeister, *Schaffner, *Zugführer, Portiers,	— — — —	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.	Die Stellen der Portiers sind auch im Wege der Vorrückung vom Stationsdiener erreichbar.
*Oberportiers, Bureaudiener, *Bureaudiener I. Kl., *Kassadiener, Schrankenwärter,	— — — — —		Insolange noch Bahnwärterstellen zur Besetzung gelangen, sind dieselben für Militäranwärter vorbehalten und unter den gleichen Voraussetzungen wie Schrankenwärterstellen erreichbar.

1) Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u.s.w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
Streckenwärter,	—	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.	Die Stellen der Streckenwärter sind auch im Wege der Vorrückung vom Schrankenwärter und Bahnwärter erreichbar.
Bauaufseher,	zu einem Drittel,		Die Stellen der Bauaufseher sind auch im Wege der Vorrückung vom Streckenwärter erreichbar.
Zeichner im bautechnischen Dienst,	zur Hälfte,		
„ im geometrischen Dienst,			
*Bahnmeister,	zu einem Drittel,		
*Zeichner I. Klasse,	zur Hälfte,		

*Bauführer,	zu einem Drittel,	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
*Oberbauführer,	zu einem Drittel,	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
*Bauverwalter,	zu einem Drittel,	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
*Oberbauverwalter,	zu einem Drittel,	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
Heizer	zur Hälfte,	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
*Heizer I. Klasse,	zur Hälfte,	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
Werkaufseher in der Fahrkartendruckerei,	—	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
" in der Steindruckerei,	—	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
Kanzleigehilfen,	—	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
*Kanzleigehilfen I. Klasse,	—	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
*Kanzlisten,	—	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
Matrosen,	zu zwei Dritteln,	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
*Steuermänner,	zu zwei Dritteln,	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
*Obersteuermänner,	zu zwei Dritteln,	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
*Ländemeister,	zu zwei Dritteln,	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
*Kapitäne,	zu zwei Dritteln,	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
*Schiffsführer,	zu zwei Dritteln,	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
*Kapitäne I. Klasse,	zu zwei Dritteln,	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
Hafenmeister,	zu einem Drittel,	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
*Hafenmeister I. Klasse,	zu einem Drittel,	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
Kanalwärter,	—	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
*Kanalaufseher,	—	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.
*Kanalmeister.	—	Generaldirektion der K. B. Staatseisenbahnen.

b) Post- und Telegraphenverwaltung.

Adjunkten,	zur Hälfte	Generaldirektion der K. B. Posten- und Telegraphen.
*Expeditoren I. Klasse,	zur Hälfte	Generaldirektion der K. B. Posten- und Telegraphen.
*Oberexpeditoren,	zur Hälfte	Generaldirektion der K. B. Posten- und Telegraphen.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden u.s.w., an welche die Bewerbungen zu richten sind.	Bemerkungen.
Statusmäßige Postgehilfen, *Expeditoren II. Klasse,	zu einem Drittel,	Generaldirektion der K. B. Posten und Telegraphen.	
Diätare im Expeditionsdienst (Kasse- und Rechnungsgehilfen),	zu drei Vierteln,		
" im Kanzleidienst (Kanzleigehilfen)	—		
" im bautechnischen Dienst (Bauzeichner), *Statusmäßige Bauzeichner, *Bauführer,	zur Hälfte,		
Postboten,	—		
Briefträgergehilfen, *Briefträger, *Oberbriefträger, *Depeschenboten-Obmänner, *Packer, *Oberpacker,	zu zwei Dritteln,		Die Stellen der Briefträgergehilfen sind auch im Wege der Vorrückung vom Postboten erreichbar.
*Kondukteure, *Oberkondukteure,	zu drei Vierteln,		

Bureaudienergehilfen,	—	Generaldirektion der K. B. Posten und Telegraphen.	Die Stellen der Bureaudienergehilfen sind auch im Wege der Vorrückung vom Postboten erreichbar.
*Bureaudiener,	—		
*Geldzähler und Kassendiener,	—.		
Telegraphenwärtergehilfen,	zu zwei Dritteln,		
*Telegraphenwärter,			
*Obertelegraphenwärter,	zur Hälfte,		
Heizer.			

Das Stellenverzeichnis des K. Kriegsministeriums erscheint nunmehr als Abteilung „G".

München, den 29. Mai 1904.

Frhr. v. **Podewils**. Frhr. v. **Asch**. v. **Frauendorfer**.

94.

Bekanntmachung

vom 29. Mai 1904,

die Rechnungen und Quittungen über Gerichtskosten

betreffend.

(Just.=M.=Bl. 1904 S. 115.)

K. Staatsministerium der Justiz.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Rechnungen und Quittungen über Gerichtskosten ist künftig außer der Nummer des Gebührenregisters auch das Aktenzeichen anzugeben.

Ueber die Zahlung von Gerichtskosten, die mittels eines Briefes oder einer Postanweisung erfolgt, ist eine Quittung zu erteilen, wenn es ausdrücklich erbeten und das Porto für die Uebersendung der Quittung beigefügt, oder wenn um deren Uebersendung gegen Nachnahme des Portos ersucht ist. Als Ersuchen um die Erteilung einer Quittung ist es anzusehen, wenn mit dem Briefe oder der Postanweisung ein Quittungsformular eingesendet wird.

München, den 29. Mai 1904.

Dr. Frhr. v. Riedel. v. Miltner.

95.

Oberpolizeiliche Vorschriften

vom 1. Juni 1904,

über die Beförderung von Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukten in Kasten-(Tank-)Schiffen auf der Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes

(Gesetz- u. V.-Bl. 1904 S. 171.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 3 Ziff. 10 lit. b des Gesetzes vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung [1]), dann des Art. 1 Abs. II und des Art. 100 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers [2]) werden für die Beförderung von Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukten in Kasten-(Tank-)Schiffen auf der Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes folgende Vorschriften erlassen:

§ 1.

Rohpetroleum (Erdöl) und dessen Destillationsprodukte (raffiniertes Petroleum, Benzin, Schmieröle u. dergl.) dürfen in Kasten-(Tank-)Schiffen in offenem Zustande auf der Donau nur dann befördert werden, wenn diese Stoffe bei 17,5° C. ein spezifisches Gewicht von mehr als 0,680 haben.

§ 2.

Der Laderaum dieser Schiffe — einschließlich des Domes oder sonstigen Ausdehnungsraumes — darf mit den in § 1 bezeichneten in offenem Zustande verladenen Stoffen nur bis höchstens 98% des Rauminhaltes gefüllt werden.

§ 3.

Auf den nach § 1 beladenen

1) Siehe B. G. Bd. 15 Abt. 3 S. 9.
2) Siehe B. G. Bd. 2 S. 50 u. 70.

Kastenschiffen sowie in deren Kajüten darf weder Feuer oder offenes Licht gehalten, noch Tabak geraucht werden; auch dürfen auf denselben weder Sprengstoffe noch leicht entzündliche Gegenstände z. B. Zündhölzer vorhanden sein.

§ 4.

Die Verwendung von Kraftmaschinen, die durch Feuerwirkung in Tätigkeit gesetzt werden, ist auf den nach § 1 beladenen Kastenschiffen verboten. Gestattet ist die Verwendung von Benzinmotoren mit elektrischer Zündung und ausreichender Wasserkühlung, soferne Ueberwachung und Unterhaltung derselben in ganz zuverlässiger Weise erfolgt.

§ 5.

Jedes nach § 1 zu beladende Kastenschiff muß ringsum mit einem 0,30 m breiten hellblauen Anstriche oberhalb der Wasserlinie versehen sein und mindestens 6 Labbé'sche Löschgranaten an leicht zugänglichen Plätzen verteilt mit sich führen.

§ 6.

In Schleppzügen darf hinter den nach § 1 beladenen Kastenschiffen kein weiteres Fahrzeug geführt werden.

Die Schiffe mit den am leichtesten entzündlichen Stoffen sind als die letzten einzustellen.

§ 7.

Vorbehaltlich der für Häfen, Lade-, Lösch- und Liegeplätze geltenden besonderen Vorschriften dürfen auf dem Strome und an den Ufern nach § 1 beladene Kastenschiffe nur an den polizeilich bestimmten Stellen gefüllt, geleichtert und geleert werden.

Außerdem ist das Anlegen und Verhalten solcher Schiffe nur in mindestens 500 m Entfernung von Ortschaften gestattet, ausgenommen Notfälle, bei denen die Ortspolizeibehörde sofort zu verständigen ist.

§ 8.

Uebertretungen der hier gegebenen Vorschriften unterliegen — abgesehen von dem etwa zu leistenden Schadensersatze — einer Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder einer Haftstrafe bis zu einem Monate.

§ 9.

Gegenwärtige Vorschriften treten am 1. Juli 1904 in Kraft.

München, den 1. Juni 1904.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

96.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 8. Juni 1904,

die Beurlaubungen bei den Justizbehörden

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 167.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, hinsichtlich der Beurlaubungen bei den Justizbehörden unter Aufhebung der Verordnung vom 14. Mai 1888, die Beurlaubungen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften betreffend [1]) (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 459), zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Beamten und Bediensteten der Justizbehörden dürfen aus einem nichtdienstlichen Anlaß ihren Wohnsitz ohne Urlaub nur auf die Dauer von höchstens vierundzwanzig Stunden und nur dann verlassen, wenn dienstliche Rücksichten nicht im Wege stehen; ob dieses der Fall ist, entscheidet, wenn ein Zweifel darüber besteht, der zunächst zur Dienstaufsicht berufene Beamte. Eines Urlaubs bedürfen sie nicht, wenn sie zu einer militärischen Uebung einberufen sind.

Die Vorschrift im § 18 der Gerichtsvollzieherordnung vom 16. Dezember 1899 [2]) (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 1015) bleibt unberührt.

---

1) Siehe B. G. Bd. 25 S. 198.
2) Siehe B. G. Bd. 37 S. 881.

§ 2.

Jede Beurlaubung setzt voraus, daß für die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gesorgt ist.

Die Urlaubsbewilligung kann zurückgenommen werden, wenn das Interesse des Dienstes es erfordert.

§ 3.

Den Richtern des Obersten Landesgerichts und der Oberlandesgerichte, dem Generalstaatsanwalt und den Oberstaatsanwälten sowie den Landgerichtspräsidenten und den Landgerichtsdirektoren kann jährlich für sechs Wochen Urlaub bewilligt werden, den übrigen Richterbeamten und Staatsanwälten, den gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Obersekretären, den Sekretären des Obersten Landesgerichts und der Oberlandesgerichte für einen Monat, den Sekretären der Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften, den nicht im Nebenamt aufgestellten Amtsanwälten und den Grundbuchanlegungskommissären für drei Wochen. Der Urlaub soll, soweit es möglich ist, in die Gerichtsferien fallen.

Den pragmatischen Beamten der Gerichtsgefängnisse, den pragmatischen Beamten sowie den nichtpragmatischen Hausgeistlichen und Hausärzten und den Hauslehrern der Strafanstalten kann jährlich für einen Monat Urlaub bewilligt werden, den rechtskundigen Funktionären bei den Strafanstalten für drei Wochen.

Den übrigen Beamten und Bediensteten, die nach der Verordnung vom 26. Juni 1894. die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend [1]) (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 321), als nichtpragmatische statusmäßige zu bezeichnen sind, kann vorbehaltlich der Vorschriften in Absatz 1, 2 jährlich für zwei Wochen Urlaub bewilligt werden, den Gerichtschreibergehilfen für eine Woche.

Außerdem können die Beamten und Bediensteten aus besonderen Anlässen bis zur Dauer von drei Tagen und beim Vorliegen dringender und sehr wichtiger Gründe bis zur Dauer einer Woche Urlaub erhalten.

§ 4.

Zur Urlaubsbewilligung sind ermächtigt:

1. der Präsident des Obersten Landesgerichts hinsichtlich der Beamten und Bediensteten dieses Gerichts;
2. der Generalstaatsanwalt hinsichtlich der Beamten und Bediensteten der Generalstaatsanwaltschaft;
3. die Präsidenten der Oberlandesgerichte hinsichtlich der Beamten und Bediensteten der Oberlandesge-

1) Siehe B. G. Bd. 31 S. 443.

richte und der ihrer Aufsicht unterstellten Landgerichtspräsidenten;

4. die Präsidenten der Landgerichte hinsichtlich der Beamten und Bediensteten der Landgerichte, der Richter, Obersekretäre und Sekretäre der Amtsgerichte sowie der Grundbuchanlegungskommissäre ihres Bezirks;
5. die Ober-Amtsrichter, die die Dienstaufsicht führen, hinsichtlich der übrigen Beamten und Bediensteten der Amtsgerichte und der Beamten und Bediensteten der Gerichtsgefängnisse, deren Vorstände sie sind;
6. die Oberstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten hinsichtlich der Beamten und Bediensteten der Oberstaatsanwaltschaften, hinsichtlich der pragmatischen Beamten der Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und der Gerichtsgefängnisse und hinsichtlich der nicht im Nebenamt aufgestellten Amtsanwälte;
7. die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten hinsichtlich der übrigen nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten der Staatsanwaltschaften und der Gerichtsgefängnisse, deren Vorstände sie sind;
8. die Inspektoren der Gerichtsgefängnisse hinsichtlich der ihnen unterstellten nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten; die Vorstände der Verwaltungen der Strafanstalten hinsichtlich der nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten der Strafanstalten mit Ausnahme der nichtpragmatischen Hausgeistlichen und Hausärzte und der Hauslehrer.

Bis zur Dauer von drei Tagen können auch die Ober-Amtsrichter, die die Dienstaufsicht führen, den ihrer Aufsicht unterstellten Richtern, Obersekretären, Sekretären und Grundbuchanlegungskommissären und die ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten den ihrer Aufsicht unterstellten Staatsanwälten mit Einschluß der nicht im Nebenamt aufgestellten Amtsanwälte sowie den Sekretären der Staatsanwaltschaften, ferner die Vorstände der Verwaltungen der Strafanstalten den ihnen unterstellten pragmatischen Beamten und nichtpragmatischen Hausgeistlichen und Hausärzten und den Hauslehrern Urlaub bewilligen.

§ 5.

Die Beurlaubung des Präsidenten des Obersten Landesgerichts, der Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Generalstaatsanwalts, der Oberstaatsanwälte und der pragmatischen Beamten, der nichtpragmatischen Hausgeistlichen und Hausärzte und der Hauslehrer der Strafanstalten sowie die Bewilligung eines längeren als des im § 3 bestimmten Urlaubs ist dem

Staatsministerium der Justiz vorbehalten.

§ 6.

Der Präsident des Obersten Landesgerichts, die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Landgerichte, der Generalstaatsanwalt, die Oberstaatsanwälte und die Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten können sich bis zur Dauer von drei Tagen selbst beurlauben.

Für dringende Fälle steht die gleiche Befugnis den die Dienstaufsicht führenden Oberamtsrichtern der nicht am Sitze des Landgerichts befindlichen Amtsgerichte, den Vorständen der Verwaltungen der Strafanstalten und den nicht im Nebenamt aufgestellten Amtsanwälten bei den nicht am Sitze des Landgerichts befindlichen Amtsgerichten zu. Sie haben von der Selbstbeurlaubung dem nach § 4 Abs. 1 zur Urlaubsbewilligung ermächtigten Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

§ 7.

Die für den Urlaub der Notare[1]) geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

Gegeben zu München, den 8. Juni 1904.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

v. Miltner.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Henle.

1) Siehe B. G. Bd. 37 S. 1026 (§§ 293—298).

97.

Ministerial-Entschließung

vom 9. Juni 1904,

die Listen der Quittungskarten für die Selbstversicherung

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 203.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Anregung von Vorständen der Versicherungsanstalten wird unter teilweiser Abänderung der Ministerial-Entschließung vom 30. August 1902 [1]) (Ministerial-Amtsblatt S. 421 f.) bestimmt, daß künftig die abgeschlossenen Jahreslisten über die ausgestellten Quittungskarten für die Selbstversicherung (graue Karten, Formular B) oder die etwaigen Fehlanzeigen von allen Gemeindebehörden, welche Bezirksämtern unterstellt sind, bis längstens 1. Februar jeden Jahres den Bezirksämtern vorzulegen, von diesen zu sammeln und vollzählig bis 15. Februar jeden Jahres den Versicherungsanstalten zu übermitteln sind, während die übrigen Gemeinden bis zu diesem Termine die Einsendung wie bisher unmittelbar an die Versicherungsanstalten zu betätigen haben.

München, den 9. Juni 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 842.

98.

Ministerial-Entschließung

vom 8. Juni 1904,

Vereinfachung der Fleischbeschau- und Tagebuchführung in den öffentlichen Schlachthöfen

betreffend.

(Generalisirt unter Nr. 13311.)

Auf Grund Bundesratsbeschlusses vom 5. Mai d. J. wird nachstehendes eingefügt:

In öffentlichen Schlachthöfen mit einem oder mehreren Tierärzten kann eine Vereinfachung [1]) der Fleischbeschau-Tagebuchführung dahin eintreten, daß bei Beanstandung einzelner Teile, insbesondere innerer Organe der Tiere,

1. falls solche aus dem gleichen Grunde erfolgt, diese Tiere täglich zusammengefaßt, aber nach den einzelnen Schlachttierarten geordnet, eingetragen werden und
2. in den anderen Fällen in Spalte 2 des Tagebuches die Angabe weiterer Erkennungsmerkmale neben Art und Geschlecht der Tiere unterbleibt.

Hiernach ist das Weitere unverzüglich anzuordnen.

München, den 8. Juni 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch.

1) Siehe hieher B. G. Bd. 42 S. 688.

99.

Ministerial-Entschließung

vom 8. Juni 1904,

den Vollzug des § 32 der Gewerbeordnung

betreffend.

(Generalisirt unter Nr. 12513.)

Nach § 32 der Gewerbeordnung [1]) ist die Erlaubnis zum Betriebe des Gewerbes eines Schauspielunternehmers zu versagen, wenn der Nachsuchende den Besitz der zu dem Unternehmen nötigen Mittel nicht nachzuweisen vermag oder wenn die Behörde auf Grund von Tatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß derselbe die zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht nicht besitzt.

Die Beurteilung der Höhe und des Vorhandenseins der zu einem bestimmten Schauspielunternehmen erforderlichen Mittel sowie der Zuverlässigkeit des Unternehmers begegnet bei den äußeren Behörden zumeist Schwierigkeiten; eine unzureichende Feststellung der für die Erlaubnis geforderten Voraussetzungen führt aber nicht selten zu einer schweren Schädigung des Theaterpersonals und der Gewerbetreibenden, die mit den Unternehmern in Beziehung stehen.

Um diese Schädigungen des Theaterpersonals und der beteiligten Gewerbetreibenden tunlichst hintanzuhalten, wird den Distriktspolizeibehörden anheimgegeben, da wo ein Bedürfnis hiezu vorliegt, vor Erteilung der Erlaubnis den Vorstand des „Deutschen Bühnenvereins“ oder der „Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger“, beide in Berlin, bei denen Bayern durch angesehene Persönlichkeiten vertreten ist, darüber einzuvernehmen, ob die nachgewiesenen Mittel für das bezeichnete Unter-

1) Siehe B. G. Bd. 39 S. 16.

nehmen genügen und ob ihnen Tatsachen bekannt sind, welche dagegen sprechen, daß der Antragsteller die zu dem Gewerbebetriebe erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere in sittlicher, artistischer und finanzieller Hinsicht besitzt.

Die genannten Verbände sind auf Grund ihrer Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse zur Erteilung dieser Auskünfte befähigt und im Interesse des Standes deutscher Bühnenangehöriger auch bereit.

Es genügt, die Anfragen an die Adresse des deutschen Bühnenvereins in Berlin zu richten, dessen Vorstand sich mit demjenigen der Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger in Verbindung setzen wird.

Was insbesondere den Nachweis der für ein Unternehmen erforderlichen Mittel und die Feststellung der Zuverlässigkeit des Unternehmers in finanzieller Hinsicht anlangt, so sind alle Punkte ins Auge zu fassen und zu ermitteln, welche für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers bei Ausübung seines Gewerbebetriebes von Bedeutung sind. (Wirklicher Besitz angemessener Barmittel, Fehlen drückender Verbindlichkeiten 2c.).

Dabei empfiehlt sich die Feststellung von Verpflichtungen, die der Unternehmer Dritten gegenüber, z. B. bei Pachtung eines bestimmten Theaters übernommen hat, über Verpflichtungen bezüglich der Bestellung des Orchesters, der Kostüme 2c.

Die gegebenen Aufklärungen wären alsdann nebst allenfallsigen Belegen unter genauer Bezeichnung des Unternehmens, für welches die Erteilung der Erlaubnis beantragt ist, den genannten Vereinen in der angegebenen Weise zur Begutachtung mitzuteilen.

Um ferner die genannten Vereine zur Ermöglichung erschöpfender Auskunfterteilung über die Verhältnisse der Schauspielunternehmer auf dem laufenden zu erhalten, haben die Distriktspolizeibehörden über jede rechtskräftig erfolgte Erteilung, Versagung oder Zurücknahme einer Erlaubnis nach § 32 a. O. den K. Regierungen, Kammern des Innern, Anzeige zu erstatten, welche ihrerseits den Vorständen der genannten beiden Vereine die veranlaßte Mitteilung zugehen lassen werden — im Falle der Versagung und Zurücknahme unter kurzer Angabe der hiefür maßgebenden Gründe, soweit solche in öffentlicher Verhandlung zur Erörterung gelangt sind.

München, den 8. Juni 1904.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch.**

100.

Ministerial-Entschließung

vom 8. Juni 1904,

Behandlung von Fleisch, das durch Milzbrandkeime verunreinigt ist

betreffend.

(Generalisirt unter Nr. 11144.)

Wie § 33 des Reichsviehseuchengesetzes [1]) für die gefallenen oder getöteten, so schreiben § 9 des Fleischbeschaugesetzes [2]) und § 33 der Ausführungsbestimmungen A [3]) zu diesem Gesetze für die zum Genusse für Menschen geschlachteten Tiere, bei denen Milzbrand festgestellt wird, die unschädliche Beseitigung vor.

Nicht getroffen wird durch diese Bestimmung dasjenige Fleisch, das nicht selbst von milzbrandkranken Tieren herrührt, sondern nur mit solchen Tieren oder ihrem Fleisch, ihrem Blut oder ihren Abfällen in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen und dadurch mit Milzbrandkeimen verunreinigt ist. Während für das aus dem Auslande eingeführte Fleisch dieser Art § 18 der Ausführungsbestimmungen D [4]) zum Fleischbeschaugesetz im Absatz 1 unter I A ebenfalls die unschädliche Beseitigung vorsieht, fehlt es an einer ausdrücklichen Vorschrift für das im Inlande geschlachtete Fleisch. — Die Heranziehung der Ziffern 17—19 des § 35 der Ausführungsbestimmungen A [5]), die sich auf die Behandlung

1) Siehe B. G. Bd. 31 S. 358.
2) Siehe B. G. Bd. 41 S. 589.
3) Siehe B. G. Bd. 41 S. 616.
4) Siehe B. G. Bd. 41 S. 694.
5) Siehe B. G. Bd. 41 S. 618.

verunreinigten Fleisches beziehen, würde nur einen unvollkommenen Notbehelf abgeben. — Es muß daher auf § 27 des Reichsviehseuchengesetzes[1]) zurückgegriffen werden, der es gestattet, die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung aller Gegenstände anzuordnen, die mit seuchekranken oder seucheverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind. — Auf die Anwendung dieser Bestimmung wird es namentlich dann ankommen, wenn ein nicht rechtzeitig als milzbrandkrank erkanntes Tier mit anderen Tieren zusammen geschlachtet wird, was z. B. in öffentlichen Schlachthäusern auch bei Anwendung größtmöglicher Vorsicht nicht immer zu vermeiden sein wird und tatsächlich schon vorgekommen ist. Das mit lebenden und virulenten Milzbrandbazillen durchsetzte Blut und Fleisch des kranken Tieres wird in solchen Fällen gewöhnlich nicht nur die Schlachtstelle besudeln, sondern auch die Kleider, die Arme und Hände der Schlächter, ferner die zum Schlachten benutzten Werkzeuge und Geräte, sowie die Lappen infizieren, mit denen das nach dem Abziehen der Haut aus den durchschnittenen Unterhautvenen hervortretende Blut abgewischt zu werden pflegt. Die Milzbrandkeime können dann weiter auf die Tiere übertragen werden, die in denselben Räumen, von denselben Personen oder mit denselben Geräten geschlachtet, zugerichtet oder aufbewahrt werden. Durch die gebrauchten Instrumente und die mit ihnen hantierenden Personen und durch die Berührung mit dem Erdboden, den Wänden und den Teilen des kranken Tieres können die Keime nicht nur an der Oberfläche und an den Stichstellen und Schnittflächen, sondern auch an beliebigen anderen Stellen der gesunden Tierkörper abgesetzt werden. Ueberall, wohin der Krankheitsstoff übertragen ist, findet eine Vermehrung der Bakterien und unter günstigen Verhältnissen auch die Bildung von Milzbrandsporen statt.

Unter diesen Umständen müssen alle Fleischteile und Abfälle, die mit milzbrandkranken oder verdächtigen Tieren oder mit deren Fleisch oder Abfällen in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind, als gefährlich behandelt werden. Es ist daher in erster Linie ihre unschädliche Beseitigung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften vorzusehen (vgl. §§ 11 ff. der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895[2]) und § 45 der Ausführungsbestimmungen A[3]) zum Fleischbeschaugesetze).

Die zum Schlachten benütz-

1) Siehe B. G. Bd. 31 S. 357.
2) Siehe B. G. Bd. 32 S. 585.
3) Siehe B. G. Bd. 41 S. 625.

ten Werkzeuge und Gerätschaften sind vorschriftsmäßig zu desinfizieren, ebenso die Räumlichkeiten, in denen die Schlachtung vor sich gegangen oder das Fleisch zugerichtet oder aufbewahrt ist. Endlich unterliegen der Desinfektion auch die Kleidungsstücke der Schlächter, wie sich auch diese selbst einer sorgfältigen Reinigung ihrer unbedeckten Körperteile zu unterziehen haben.

Die völlige Vernichtung alles möglicherweise infizierten Fleisches im Wege der unschädlichen Beseitigung kann indes namentlich dann zu schweren Härten führen, wenn, wie es in großen Schlachthöfen der Fall sein kann, eine größere Zahl gesunder Tiere mit dem kranken Tiere zusammen geschlachtet und hergerichtet worden ist. In solchen Fällen erscheint ein milderes Vorgehen erwünscht und zulässig, jedoch nur für die oberflächlich mit Milzbrandkeimen verunreinigten Tierkörper oder Fleischteile und auch für diese nur dann, wenn die Keime zuverlässig abgetötet sind. Dies läßt sich durch eine Durchdämpfung gemäß § 39 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen A [1]) zum Fleischbeschaugesetz erreichen, bei deren vorschriftsmäßiger Ausführung der strömende Dampf von 100° C. 2 ½ Stunden auf die Oberfläche des Fleisches einwirkt, während Milzbrandsporen bereits nach 20 Minuten und Keime noch weit früher zu grunde gehen. Derartig behandeltes Fleisch erscheint zum menschlichen Genusse geeignet und wird wie bedingt taugliches brauchbar gemachtes Fleisch (vgl. §§ 10 u. 11 des Fleischbeschaugesetzes [2])] unter Deklaration 2c. 2c. in den Verkehr gebracht werden. Oberflächlich beschmutzte Häute können dadurch desinfiziert werden, daß sie drei Tage lang in einprozentiges Sublimatwasser gelegt werden. Wo alle diese Maßnahmen nicht durchaus zuverlässig ausgeführt werden können, wird stets eine unschädliche Beseitigung eintreten müssen.

Bei der Behandlung von Fleisch, das mit Milzbrandkeimen verunreinigt ist, ist wegen der Gefahr der Uebertragung des Milzbrandes auf Menschen besondere Vorsicht anzuwenden.

Personen mit Verletzungen an den unbedeckten Körperteilen, namentlich den Händen, sind zu solcher Arbeit nicht zu verwenden. Nach Möglichkeit sind kräftige Gabeln nach dem Muster von Heugabeln zu benützen; wo aber eine Berührung des Fleisches mit den Händen nicht umgangen werden kann, sind

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 621.
2) Siehe B. G. Bd. 41 S. 589.

diese möglichst mit Handschuhen aus Leder oder starkem Zeug zu bekleiden.

Es ist Sorge zu tragen, daß vorkommendenfalls nach der vorstehenden Anweisung verfahren wird.

München, den 8. Juni 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch.

101.

Bekanntmachung

vom 10. Juni 1904,

die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 217.)

Auf Grund des § 139a, § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnung[1]) hat der Bundesrat die nachstehenden

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in denjenigen Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch, welche als Fabriken oder als Werkstätten mit Motorbetrieb anzusehen sind,

erlassen:

I.

In Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch dürfen für die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre die Bestimmungen im § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung[1]) und unter Ziffer 5 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900[2]) (Reichs-Gesetzbl. S. 566) während der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. Die Arbeitsstunden müssen zwischen 4 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends liegen.
2. Denjenigen Arbeiterinnen, welche Abends nach $8^1/_2$ Uhr beschäftigt werden, ist an Stelle der nach § 137 Abs. 3

1) Siehe B. G. Bd. 39 S. 121 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 39 S. 1123.

der Gewerbeordnung[1]) und nach Ziffer 5 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900[2]) (Reichs-Gesetzbl. S. 566) zu gewährenden Pause um Mittag eine mindestens dreistündige Pause zu gewähren.

II.

In Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch, welche von der unter I. nachgelassenen Ausnahme Gebrauch machen, muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die vorstehenden Bestimmungen wiedergibt.

Die Vorschriften im § 138 Abs. 2 Satz 4 der Gewerbeordnung[1]) und unter Ziffer 6 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900[2]) (Reichs-Gesetzbl. S. 566) bleiben unberührt.

III.

Die vorstehenden Bestimmungen haben für zehn Jahre Gültigkeit. Sie treten am 15. Oktober 1904 in Kraft und an Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 17. Juli 1895[3]) (Reichs-Gesetzbl. S. 420) verkündeten Bestimmungen.

Berlin, den 10. Juni 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 39 S. 121 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 39 S. 1123.
3) Siehe B. G. Bd. 32 S. 617.

102.

Bekanntmachung

vom 20. Juni 1904,

Auslieferungsverkehr mit Großbritannien

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 213.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Ziff. 35 der Bekanntmachung vom 9. und Ziff. 3 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1890[1]) (M.-A.-Bl. 1898 S. 342, 1890 S. 365) werden die Polizeibehörden angewiesen, allen ihnen unmittelbar zugehenden Ersuchen englischer Behörden um vorläufige Festnahme in England verfolgter Verbrecher, sowie etwaigen Anträgen englischer Behörden auf Beschlagnahme von brieflichen oder telegraphischen Mitteilungen zum Zwecke der Ermittelung flüchtiger Verbrecher künftighin grundsätzlich nicht stattzugeben, da die Gegenseitigkeit in dieser Hinsicht von englischer Seite nicht sichergestellt ist.

Die Polizeibehörden haben sich auch ihrerseits derartiger Anträge bei den englischen Behörden zu enthalten.

München, den 20. Juni 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 27 S. 446.

103.

Abkommen

vom 12. Juni 1902,

zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 221.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw., Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, im Namen Schwedens, und der Schweizerische Bundesrat:

von dem Wunsche geleitet, gemeinsame Bestimmungen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze in Ansehung der Erfordernisse für die Gültigkeit der Eheschließung zu treffen,

sind übereingekommen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs:

Herrn Grafen von Pourtalès, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, Herrn Dr. Hermann Dungs, Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat und Herrn Dr. Johannes Kriege, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat;

Seine Majestät der

Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn:
Herrn Okolicsányi d'Okolicsna, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;
Seine Majestät der König der Belgier:
Herrn Grafen de Grelle Rogier, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande und Herrn Alfred van den Bulcke, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Generaldirektor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
Seine Majestät der König von Spanien:
Herrn Carlos Crespi de Valldanza y Fortuny, Allerhöchstihren interimistischen Geschäftsträger im Haag;
Der Präsident der Französischen Republik:
Herrn de Monbel, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Französischen Republik bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande und Herrn Louis Renault, Professor des internationalen Privatrechts an der Universität in Paris, Rechtsbeistand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;
Seine Majestät der König von Italien:
Herrn Salvatore Tugini, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau:
Herrn Grafen de Villers, Allerhöchstihren Geschäftsträger in Berlin;
Ihre Majestät die Königin der Niederlande;
Herrn Baron R. Melvil de Lynden, Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herrn J. A. Loeff, Allerhöchstihren Justizminister und Herrn T. M. C. Asser, Mitglied des Staatsrats, Präsidenten der Königlichen Kommission für das internationale Privatrecht, Präsidenten der Konferenzen über internationales Privatrecht;
Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw:
Herrn Grafen de Sélir, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister

bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Seine Majestät der König von Rumänien:

Herrn Jean N. Papiniu, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande;

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, im Namen Schwedens:

Herrn Grafen Wrangel, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,

und der Schweizerische Bundesrat:

Herr Ferdinand Koch, Vizekonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Rotterdam,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Das Recht zur Eingehung der Ehe bestimmt sich in Ansehung eines jeden der Verlobten nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaats), soweit nicht eine Vorschrift dieses Gesetzes ausdrücklich auf ein anderes Gesetz verweist.

Artikel 2.

Das Gesetz des Ortes der Eheschließung kann die Ehe von Ausländern untersagen, wenn sie verstoßen würde gegen seine Vorschriften über

1. die Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft, für die ein absolutes Eheverbot besteht;
2. das absolute Verbot der Eheschließung zwischen den des Ehebruchs Schuldigen, wenn auf Grund dieses Ehebruchs die Ehe eines von ihnen aufgelöst worden ist;
3. das absolute Verbot der Eheschließung zwischen Personen, die wegen gemeinsamer Nachstellung nach dem Leben des Ehegatten eines von ihnen verurteilt worden sind.

Ist die Ehe ungeachtet eines der vorstehend aufgeführten Verbote geschlossen, so kann sie nicht als nichtig behandelt werden, falls sie nach dem im Artikel 1 bezeichneten Gesetze gültig ist.

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 6 Abs. 1 dieses Abkommens ist kein Vertragsstaat verpflichtet, eine Ehe schließen zu lassen, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder auf ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde. Die Verletzung eines derartigen Ehehindernisses kann jedoch die Nichtigkeit der Ehe in einem anderen Lande

als in dem, wo die Ehe geschlossen wurde, nicht zur Folge haben.

Artikel 3.

Das Gesetz des Ortes der Eheschließung kann ungeachtet der Verbote des im Artikel 1 bezeichneten Gesetzes die Ehe von Ausländern gestatten, wenn diese Verbote ausschließlich auf Gründen religiöser Natur beruhen.

Die anderen Staaten sind berechtigt, einer unter solchen Umständen geschlossenen Ehe die Anerkennung als einer gültigen Ehe zu versagen.

Artikel 4.

Die Ausländer müssen zum Zwecke ihrer Eheschließung nachweisen, daß sie den Bedingungen genügen, die nach dem im Artikel 1 bezeichneten Gesetz erforderlich sind.

Dieser Nachweis kann durch ein Zeugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertreter des Staates, dem die Verlobten angehören, oder durch irgend ein anderes Beweismittel geführt werden, je nachdem die Staatsverträge oder die Behörden des Landes, in welchem die Ehe geschlossen wird, den Nachweis als genügend anerkennen.

Artikel 5.

In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn die Eheschließung dem Gesetze des Landes, in welchem sie erfolgt ist, entspricht.

Doch brauchen die Länder, deren Gesetzgebung eine religiöse Trauung vorschreibt, die von ihren Angehörigen unter Nichtbeachtung dieser Vorschrift im Ausland eingegangenen Ehen nicht als gültig anzuerkennen.

Die Vorschriften des Gesetzes des Heimatstaats über das Aufgebot müssen beachtet werden; doch kann das Unterlassen dieses Aufgebots die Nichtigkeit der Ehe nur in dem Lande zur Folge haben, dessen Gesetz übertreten worden ist.

Eine beglaubigte Abschrift der Eheschließungsurkunde ist den Behörden des Heimatlandes eines jeden der Ehegatten zu übersenden.

Artikel 6.

In Ansehung der Form ist die Ehe überall als gültig anzuerkennen, wenn sie vor einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter gemäß seiner Gesetzgebung geschlossen wird, vorausgesetzt, daß keiner der Verlobten dem Staate, wo die Ehe geschlossen wird, angehört und dieser Staat der Eheschließung nicht widerspricht. Ein solcher Widerspruch kann nicht erhoben werden, wenn es sich um eine Ehe handelt, die mit Rücksicht auf eine vormalige Ehe oder ein Hindernis religiöser Natur gegen seine Gesetze verstoßen würde.

Der Vorbehalt des Artikel 5 Abs. 2 findet auf die diplomatischen oder konsularischen Eheschließungen Anwendung.

Artikel 7.

Eine Ehe, die in dem Lande, in welchem sie geschlossen wurde, in Ansehung der Form nichtig ist, kann gleichwohl in den anderen Ländern als gültig anerkannt werden, wenn sie durch das Gesetz des Heimatstaats eines jeden der Verlobten vorgeschriebene Form beobachtet worden ist.

Artikel 8.

Dieses Abkommen findet nur auf solche Ehen Anwendung, welche im Gebiete der Vertragsstaaten zwischen Personen geschlossen sind, von denen mindestens eine Angehöriger eines dieser Staaten ist.

Kein Staat verflichtet sich durch dieses Abkommen zur Anwendung eines Gesetzes, welches nicht dasjenige eines Vertragsstaats ist.

Artikel 9.

Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der Hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist.

Ueber die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Artikel 10.

Denjenigen Staaten, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, soll der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen freistehen.

Der Staat, welcher beizutreten wünscht, hat spätestens am 31. Dezember 1904 seine Absicht in einer Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden.

Artikel 11.

Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder nach dem Zeitpunkte der Anzeige von einem Beitritt in Kraft.

Artikel 12.

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt der Lauf der Frist auch für diejenigen Staaten, welche die Hinterlegung erst nach diesem Zeitpunkte bewirken oder erst später beitreten.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe des Zeitraums, der in den vorstehenden Absätzen bezeichnet ist, der Regierung der Niederlande zugestellt werden, die hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am zwölften Juni neunzehnhundertundzwei in einem einzigen Exemplare, das im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird, und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden soll, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

(Folgen die Unterschriften.)

104.

Abkommen

vom 12. Juni 1902,

zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 231.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw., Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, im Namen Schwedens, und der Schweizerische Bundesrat:

von dem Wunsche geleitet, gemeinsame Bestimmungen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett zu treffen,

sind übereingekommen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen derselben Bevollmächtigten wie beim vorausgehenden Abkommen [1]).

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

1) Siehe oben S. 408.

Artikel 1.

Die Ehegatten können eine Scheidungsklage nur dann erheben, wenn sowohl das Gesetz des Staates, dem sie angehören (Gesetz des Heimatstaats), als auch das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, die Scheidung zulassen.

Das Gleiche gilt für die Trennung von Tisch und Bett.

Artikel 2.

Auf Scheidung kann nur dann geklagt werden, wenn sie in dem zu beurteilenden Falle sowohl nach dem Gesetze des Heimatstaats der Ehegatten als auch nach dem Gesetze des Ortes, wo geklagt wird, sei es auch aus verschiedenen Gründen, zulässig ist.

Das Gleiche gilt für die Trennung von Tisch und Bett.

Artikel 3.

Ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 1, 2 ist das Gesetz des Heimatstaats allein maßgebend, wenn das Gesetz des Ortes, wo geklagt wird, dies vorschreibt oder gestattet.

Artikel 4.

Das in den vorstehenden Artikeln bezeichnete Gesetz des Heimatstaats kann nicht angerufen werden, um einer Tatsache, die sich ereignet hat, während die Ehegatten oder einer von ihnen einem anderen Staate angehörten, die Wirkung eines Scheidungs- oder Trennungsgrundes zu verleihen.

Artikel 5.

Die Klage auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett kann erhoben werden:

1. vor der nach dem Gesetze des Heimatstaats der Ehegatten zuständigen Gerichtsbarkeit;
2. vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des Ortes, wo die Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Wenn die Ehegatten nach der Gesetzgebung ihres Heimatstaats nicht denselben Wohnsitz haben, so ist die Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes des Beklagten zuständig. Im Falle der böslichen Verlassung oder im Falle einer Verlegung des Wohnsitzes nach dem Eintritte des Scheidungs- oder Trennungsgrundes kann die Klage auch vor der zuständigen Gerichtsbarkeit des letzten gemeinsamen Wohnsitzes erhoben werden. — Die Gerichtsbarkeit des Heimatstaats ist allein berufen, soweit sie für die Scheidungs- oder Trennungsklage ausschließlich zuständig ist. Doch bleibt die fremde Gerichtsbarkeit zuständig für eine Ehe, in Ansehung deren die Scheidungs- oder Trennungsklage vor der zu-

ständigen Gerichtsbarkeit des Heimatstaats nicht erhoben werden kann.

Artikel 6.

Falls die Ehegatten nicht berechtigt sind, eine Scheidungs- oder Trennungsklage in dem Lande ihres Wohnsitzes zu erheben, kann sich gleichwohl jeder von ihnen an die zuständige Gerichtsbarkeit dieses Landes wenden, um die vorläufigen Maßnahmen zu erwirken, die in dessen Gesetzgebung für die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft vorgesehen sind. Diese Maßnahmen bleiben aufrecht erhalten, wenn sie innerhalb eines Jahres durch die Gerichtsbarkeit des Heimatstaats bestätigt werden; sie bleiben nicht länger bestehen, als es das Gesetz des Wohnsitzes gestattet.

Artikel 7.

Die Scheidung und Trennung von Tisch und Bett, die durch ein nach Artikel 5 zuständiges Gericht ausgesprochen werden, sind überall anzuerkennen, vorausgesetzt daß die Bestimmungen dieses Abkommens beobachtet worden sind, und daß im Falle eines Versäumnisurteils die Ladung des Beklagten entsprechend den besonderen Vorschriften erfolgt ist, die das Gesetz seines Heimatstaats für die Anerkennung ausländischer Urteile erfordert.

In gleicher Weise sind überall anzuerkennen die Scheidung und die Trennung von Tisch und Bett, die von einer Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgesprochen werden, vorausgesetzt daß das Gesetz eines jeden der Ehegatten eine solche Scheidung oder Trennung anerkennt.

Artikel 8.

Wenn die Ehegatten nicht dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, so ist ihr letztes gemeinsames Gesetz als das Gesetz ihres Heimatstaats im Sinne der vorstehenden Artikel anzusehen.

Artikel 9.

Dieses Abkommen findet nur auf solche Scheidungs- und Trennungsklagen Anwendung, welche in einem der Vertragsstaaten erhoben werden, und zwar nur dann, wenn mindestens eine der Parteien einem dieser Staaten angehört.

Kein Staat verpflichtet sich durch dieses Abkommen zur Anwendung eines Gesetzes, welches nicht dasjenige eines Vertragsstaats ist.

Artikel 10.

Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der Hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist.

Ueber die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Artikel 11.

Denjenigen Staaten, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, soll der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen freistehen.

Der Staat, welcher beizutreten wünscht, hat spätestens am 31. Dezember 1904 seine Absicht in einer Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden.

Artikel 12.

Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder nach dem Zeitpunkte der Anzeige von einem Beitritt in Kraft.

Artikel 13.

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt der Lauf der Frist auch für diejenigen Staaten, welche die Hinterlegung erst nach diesem Zeitpunkte bewirken oder erst später beitreten.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe des Zeitraums, der in den vorstehenden Absätzen bezeichnet ist, der Regierung der Niederlande zugestellt werden, die hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am zwölften Juni neunzehnhundertundzwei in einem einzigen Exemplare, das im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird, und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden soll, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

(Folgen die Unterschriften.)

105.

Abkommen

vom 12. Juni 1902,

zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 240.)

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw., Seine Majestät der König von Rumänien, Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, im Namen Schwedens, und der Schweizerische Bundesrat:

von dem Wunsche geleitet, gemeinsame Bestimmungen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige zu treffen,

sind übereingekommen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu schließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen derselben Bevollmächtigten wie beim vorangehenden Abkommen)[1].

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und sie in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Vormundschaft über einen Minderjährigen bestimmt sich nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört (Gesetz des Heimatstaats).

Artikel 2.

Sieht das Gesetz des Heimatstaats für den Fall, daß der

---

1) Siehe oben S. 408.

Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat, die Anordnung einer Vormundschaft im Heimatlande nicht vor, so kann der von dem Heimatstaate des Minderjährigen ermächtigte diplomatische oder konsularische Vertreter gemäß dem Gesetze dieses Staates die Fürsorge übernehmen, sofern der Staat, in dessen Gebiete der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dem nicht widerspricht.

Artikel 3.

Falls eine Vormundschaft gemäß den Bestimmungen des Artikel 1 oder des Artikel 2 nicht angeordnet ist oder nicht angeordnet werden kann, so ist für die Anordnung und die Führung der Vormundschaft über einen Minderjährigen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande hat, das Gesetz des Aufenthaltsorts maßgebend.

Artikel 4.

Ist die Vormundschaft gemäß der Bestimmung des Artikel 3 angeordnet, so kann gleichwohl eine neue Vormundschaft auf Grund des Artikel 1 oder des Artikel 2 angeordnet werden.

Hiervon ist der Regierung des Staates, in welchem die Vormundschaft zuerst angeordnet wurde, sobald wie möglich Nachricht zu geben. Diese Regierung hat davon entweder die Behörde, welche die Vormundschaft angeordnet hat, oder in Ermangelung einer solchen Behörde den Vormund selbst zu benachrichtigen.

In dem Falle, den dieser Artikel vorsieht, bestimmt sich der Zeitpunkt, in welchem die ältere Vormundschaft endigt, nach der Gesetzgebung des Staates, in dessen Gebiete diese Vormundschaft angeordnet war.

Artikel 5.

In allen Fällen bestimmen sich der Zeitpunkt und die Gründe für den Beginn sowie für die Beendigung der Vormundschaft nach dem Gesetze des Heimatstaats des Minderjährigen.

Artikel 6.

Die vormundschaftliche Verwaltung erstreckt sich auf die Person sowie auf das gesamte Vermögen des Minderjährigen, gleichviel an welchem Orte sich die Vermögensgegenstände befinden.

Von dieser Regel sind Ausnahmen zulässig in Ansehung solcher Grundstücke, welche nach dem Gesetze der belegenen Sache einer besonderen Güterordnung unterliegen.

Artikel 7.

Solange die Vormundschaft nicht angeordnet ist, sowie in allen dringenden Fällen können die zuständigen Ortsbehörden die Maßregeln treffen, die zum Schutze der Person und der

Interessen eines minderjährigen Ausländers erforderlich sind.

Artikel 8.

Liegt Anlaß vor, für einen minderjährigen Ausländer die Vormundschaft anzuordnen, so haben die Behörden des Staates, in dessen Gebiet er sich befindet, von dem Sachverhalte, sobald dieser ihnen bekannt wird, die Behörden des Staates zu benachrichtigen, dem der Minderjährige angehört.

Die in solcher Art benachrichtigten Behörden sollen den Behörden, die ihnen die Mitteilung gemacht haben, sobald wie möglich Kenntnis geben, ob die Vormundschaft angeordnet ist oder angeordnet werden wird.

Artikel 9.

Dieses Abkommen findet nur Anwendung auf die Vormundschaft über Minderjährige, die Angehörige eines der Vertragsstaaten sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines dieser Staaten haben.

Die Artikel 7 und 8 dieses Abkommens finden jedoch auf alle Minderjährige Anwendung, die Angehörige eines Vertragsstaats sind.

Artikel 10.

Dieses Abkommen, das nur auf die europäischen Gebiete der Vertragsstaaten Anwendung findet, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden, sobald die Mehrzahl der Hohen vertragschließenden Teile hierzu in der Lage ist.

Ueber die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitgeteilt werden.

Artikel 11.

Denjenigen Staaten, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren, dieses Abkommen aber nicht gezeichnet haben, soll der vorbehaltlose Beitritt zu dem Abkommen freistehen.

Der Staat, welcher beizutreten wünscht, hat spätestens am 31. Dezember 1904 seine Absicht in einer Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird. Diese wird eine beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden.

Artikel 12.

Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden oder nach dem Zeitpunkte der Anzeige von einem Beitritt in Kraft.

Artikel 13.

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren,

gerechnet von dem Zeitpunkte der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden.

Mit diesem Zeitpunkte beginnt der Lauf der Frist auch für diejenigen Staaten, welche die Hinterlegung erst nach diesem Zeitpunkte bewirken oder erst später beitreten.

In Ermangelung einer Kündigung gilt das Abkommen als stillschweigend von fünf zu fünf Jahren erneuert.

Die Kündigung muß wenigstens sechs Monate vor dem Ablaufe des Zeitraums, der in den vorstehenden Absätzen bezeichnet ist, der Regierung der Niederlande zugestellt werden, die hiervon allen anderen Vertragsstaaten Kenntnis geben wird.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates wirksam sein, der sie erklärt hat. Für die übrigen Staaten bleibt das Abkommen in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen im Haag am zwölften Juni neunzehnhundertundzwei in einem einzigen Exemplare, das im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt wird, und wovon eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Staaten übergeben werden soll, welche auf der dritten Konferenz über internationales Privatrecht vertreten waren.

(Folgen die Unterschriften.)

106.

Bekanntmachung

vom 24. Juni 1904,

die Ratifikation der am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden

betreffend.

(R.=G.=Bl. 1904 S. 249.)

Die vorstehend abgedruckten, am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen, nämlich:

1. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung [1]),
2. Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett [2]),
3. Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige [3]),

sind von Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien und Schweden ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sind am 1. Juni 1904 im Haag hinterlegt worden.

Berlin, den 24. Juni 1904.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Freiherr von Richthofen.

---

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 408.
2) Siehe B. G. Bd. 43 S. 414.
3) Siehe B. G. Bd. 43 S. 418.

107.

Bekanntmachung

vom 23. Juni 1904,

Abänderung des Statutes der Wittelsbacher Landesstiftung

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 178.)

K. Staatsministerium des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben nach Beschluß des Landesstiftungsrates mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1904 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der § 4 des Statutes der Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des bayerischen Handwerkes in Stadt und Land vom 1. September 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 563) mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1905, wie folgt, geändert werde:

§ 4.

Der Kreisstiftungsrat eines jeden Regierungsbezirkes wird gebildet:

a) aus dem Präsidenten der K. Kreisregierung und einem von demselben abgeordneten Kollegialmitgliede der Kammer des Innern,
b) aus zwei Mitgliedern, welche der Landrat auf die Dauer von je sechs Jahren wählt,
c) aus zwei Mitgliedern, von welchen die Gewerbekammer und die Handwerkskammer je eines auf die Dauer von je sechs Jahren wählen.

Der Landrat wählt fernerhin zwei, die Gewerbekammer und die Handwerkskammer je einen Stellvertreter, welche im

Falle des Ausscheidens der zunächst berufenen Mitglieder für dieselben eintreten. Das Mandat der Stellvertreter erlischt mit dem Ablaufe der sechsjährigen Wahlperiode.

Ist für eine Mitgliedstelle auch ein Stellvertreter nicht mehr vorhanden, so wird auf die Dauer der laufenden Wahlperiode von dem Landrate bei dessen nächster Versammlung beziehungsweise von der Gewerbekammer oder Handwerkskammer eine Zwischenwahl vollzogen.

München, den 23. Juni 1904.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

108.

Verordnung

vom 17. Juni 1904,

Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900

betreffend[1]).

(Ges.= u. V.=Bl. 1904 S. 228.)

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871[2]) wird die Postordnung vom 20. März 1900[3]) in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" ist als Absatz IV folgende Bestimmung einzuschieben:

IV Zelluloid als Rohstoff ist zur Postbeförderung nur in festen Holzkisten zugelassen; Zelluloidwaren, gleichviel ob sie ganz oder nur zum Teil aus Zelluloid bestehen, dürfen in Verpackung von starker Pappe aufgeliefert werden; eine leichtere Verpackung ist auch bei Briefsendungen nicht zulässig. Alle Sendungen, die Zelluloid oder Zelluloidwaren enthalten, müssen als solche in die Augen fallend gekennzeichnet sein; bei Paketen ist der Inhalt auch auf der Postpaketadresse anzugeben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften haftet der Absender für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden.

Sodann ist der bisherige Abs. IV mit V anderweit zu bezeichnen.

2. Im § 17 „Besondere Anforderungen an Verpackung und Verschluß der Geldsendungen" ist unter III als zweiter Absatz einzuschalten:

---

1) In Bayern veröffentlicht durch Bek. v. 29. Juni 1904 gleichen Betreffs (Ges.= u. V.=Bl. 1904, S. 228).

2) Siehe B. G. Bd. 11 S. 331.

3) Siehe B. G. Bd. 39 S. 606.

Von den Reichs und Staatsbehörden sowie von den Reichsbankanstalten abgesandte Geldbeutel werden auch mit Plombenverschluß zur Postbeförderung zugelassen, sofern die Plombe nach Einrichtung und Beschaffenheit den postseitig gestellten Anforderungen entspricht.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 15. Juli 1904 in Kraft.

Der Reichskanzler.
J. V.
Kraetke.

109.

Bekanntmachung

vom 29. Juni 1904,

die Telegraphenordnung für das Königreich Bayern

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 179.)

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird nachstehende Telegraphenordnung für das Königreich Bayern unter dem Beifügen bekanntgegeben, daß dieselbe in Ansehung des inneren bayerischen Telegraphenverkehres an die Stelle der für den gesamten telegraphischen Verkehr bei den K. B. Telegraphenanstalten veröffentlichten Telegraphenordnung v. 26. Juni 1897[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt 1897 S. 222 ff.) und der hiezu getroffenen Aenderungen tritt.

München, den 29. Juni 1904.

v. Frauendorfer.

1) Siehe B. G. Bd. 32 S. 511.

Telegraphenordnung für das Königreich Bayern vom 29. Juni 1904.

Benutzung des Telegraphen.

§ 1.

I Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht jedermann zu. Die Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Anstalten zeitweise ganz oder zum Teil für alle oder für gewisse Gattungen von Telegrammen zu schließen.

II Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorstand der Aufgabeanstalt, der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz dem dieser Anstalt vorgesetzten Oberpostamte und in letzter Instanz der Generaldirektion der Königlich Bayerischen Posten und Telegraphen zu, gegen deren Entscheidung eine Berufung nicht stattfindet. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Einteilung der Telegramme.

§ 2.

I Die Telegramme werden in folgende Gattungen eingeteilt:

1. Staatstelegramme,
2. Telegraphen-Diensttelegramme,
3. a) dringende } Privattelegr.
   b) gewöhnliche } Privattelegr.

Bei der Beförderung genießen die Staatstelegramme, die als solche bezeichnet und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein müssen, vor den übrigen Telegrammen, die Telegraphen-Diensttelegramme vor den Privattelegrammen und die dringenden Privattelegramme vor den gewöhnlichen Privattelegrammen den Vorrang.

II Nach der Abfassung des Textes sind zu unterscheiden:

1. Telegramme in offener Sprache,
2. Telegramme in geheimer Sprache.

Die geheime Sprache scheidet sich in

verabredete und chiffrierte Sprache.

Ein Telegramm kann ausschließlich in offener, verabredeter oder chiffrierter Sprache abgefaßt sein, oder diese Sprachen können nebeneinander gebraucht werden; in dem zuletzt bezeichneten Falle heißt das Telegramm ein gemischtes.

III Unter „Telegrammen in offener Sprache" werden solche Telegramme verstanden, deren Text in einer oder mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt ist, daß er einen verständlichen Sinn gibt. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen, abgekürzte und in der gewöhnlichen oder Handelskorrespondenz gebräuchliche Ausdrücke enthalten. Für Telegramme in offener Sprache sind neben der deutschen folgende Sprachen gestattet: anamitisch, arabisch, armenisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, japanisch, lateinisch, luxemburgisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, rumänisch, schwedisch, siamesisch, slavisch (böhmisch, bulgarisch, kroatisch, illyrisch, polnisch, russisch, kleinrussisch, ruthenisch, serbisch, slavonisch, slovakisch, slovenisch), spanisch, ungarisch und türkisch. Bei der Niederschrift der in fremden Sprachen abgefaßten Telegramme sind lateinische oder deutsche Schriftzeichen anzuwenden.

IV Als „Telegramme in verabredeter Sprache" werden diejenigen Telegramme angesehen, deren Text aus Wörtern besteht, die weder in einer noch in mehreren der für den telegraphischen Verkehr in offener Sprache zugelassenen Sprachen verständliche Sätze bilden.

Diese Wörter müssen, gleichviel ob es wirkliche oder künstliche sind, aus Silben bestehen, die sich nach dem Gebrauch der deutschen, englischen, französischen, holländischen, italienischen, portugiesischen, spanischen oder lateinischen Sprache aussprechen lassen; sie dürfen höchstens 10 Buchstaben nach dem Morsealphabet enthalten. Wortbildungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden der chiffrierten Sprache zugerechnet und demgemäß taxiert; doch werden diejenigen, die durch sprachwidrige Zusammenziehung zweier oder mehrerer Wörter der offenen Sprache gebildet sind, überhaupt nicht zugelassen.

V Unter „Telegrammen in chiffrierter Sprache" versteht man diejenigen Telegramme, deren Text gebildet wird:

1. aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden arabischen Ziffern mit geheimer Bedeutung, oder aus einzeln, in Gruppen oder Reihen stehenden Buch-

staben mit geheimer Bedeutung:

2. aus Wörtern, Namen, Buchstabenausdrücken oder Zusammenstellungen, die weder den Bedingungen der offenen Sprache, noch denen der verabredeten Sprache genügen.

Ziffern und Buchstaben mit geheimer Bedeutung dürfen nebeneinander im Texte desselben Telegramms nicht vorkommen. Die unter III erwähnten Handelszeichen usw. werden nicht als Buchstabengruppen mit geheimer Bedeutung angesehen.

Allgemeine Erfordernisse der Telegramme.

§ 3.

I Die Urschrift jedes Telegramms muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben oder in solchen Zeichen, die sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, leserlich geschrieben sein. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Absender oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

II Der Absender eines Privattelegramms ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Aufgabeanstalt über seine Persönlichkeit auszuweisen. Anderseits steht es ihm frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufnehmen zu lassen (vgl. unter x).

III. Die einzelnen Teile eines Telegramms müssen in nachstehender Ordnung aufeinander folgen:

1. die besonderen Angaben,
2. die Adresse,
3. der Text
 und
4. die Unterschrift.

IV Die etwaigen besonderen Angaben bezüglich der bezahlten Antwort, der Empfangsanzeige, der Dringlichkeit, der Vergleichung, der Nachsendung, der Weiterbeförderung, der offenen oder der eigenhändigen (nur an den Empfänger selbst zu bewirkenden) Bestellung des Telegramms 2c. müssen vom Absender in der Urschrift, und zwar unmittelbar vor der Adresse niedergeschrieben werden. Für diese Vermerke sind folgende, zwischen Doppelstriche zu setzende Abkürzungeu zugelassen:

= D = für „dringend",

= RP = für „Antwort bezahlt",

= RPx = für „Antwort bezahlt x Wörter",

= RPD = für „dringende Antwort bezahlt",

= RPDx = für „dringende Antwort bezahlt x Wörter",

= TC = für „Vergleichung",

= PC = für „Telegramm mit telegraphischer Empfangsanzeige",

= PCD = für „Telegramm mit dringender telegraphischer Empfangsanzeige",

= PCP = für „Telegramm mit Empfangsanzeige durch die Post",

= FS = für „nachsenden",
= PR = für „Post eingeschrieben",
= XP = für „Eilbote bezahlt",
= RXP = für „Antwort und Bote bezahlt",
= RO = für „offen bestellen",
= MP = für „eigenhändig bestellen",
= J = für „Tages- (von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht zu bestellendes) Telegramm",
= TR = für „telegraphenlagernd",
= GP = für „postlagernd",
= GPR = für „postlagernd eingeschrieben",
= TMx = für „x Adressen".

V Jede Adresse muß, um zulässig zu sein, mindestens zwei Wörter enthalten, wovon das erste den Empfänger bezeichnet, das zweite den Namen der Bestimmungs-Telegraphenanstalt angibt. Dieser muß so geschrieben sein, wie im „Verzeichnis der K. B. Post-Telegraphen- und Telephonanstalten".

Die Adresse muß alle Angaben enthalten, die nötig sind, um die Zustellung des Telegramms an den Empfänger zu sichern. Sie muß ferner so beschaffen sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer oder, in Ermangelung dessen, Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Angaben enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswert, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, die geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt ist hinter die Angaben der Adresse zu setzen, die zur Bezeichnung des Empfängers, seiner Wohnung usw. dienen.

Ist ein Telegramm an eine Person gerichtet, die sich bei einer anderen aufhält, so muß vor dem Namen usw. der letzteren Person „bei", „durch Vermittlung von" oder eine andere gleichbedeutende Angabe stehen.

Telegramme, deren Adresse den vorstehend im Abs. 1 vorgesehenen Anforderungen nicht entspricht, werden zurückgewiesen; falls die Adresse sonst den Anforderungen nicht genügt und der Absender auf der Beförderung besteht, erfolgt die Annahme nur auf Gefahr des Absenders. Dieser kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen (vgl. § 21).

VI Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd" ist zulässig.

VII Die Anwendung einer abgekürzten Adresse ist zulässig,

wenn sie vorher vom Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts vereinbart worden ist. Wer eine mit der Telegraphenanstalt vereinbarte, abgekürzte Adresse hinterlegt hat, ist berechtigt, diese Adresse in den für ihn bestimmten Telegrammen an Stelle des vollen Namens und der Wohnungsangabe anwenden zu lassen. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt muß außerdem angegeben werden.

Bei telegraphischen Postanweisungen ist die Anwendung einer abgekürzten Adresse zur Bezeichnung des Geldempfängers unzulässig, ebenso in Telegrammen, die als Briefe bestellt werden sollen.

VIII Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgekürzten Adresse bei einer Telegraphenanstalt wird eine im voraus zu entrichtende Jahresgebühr von 30 Mk. erhoben. Die Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer eines Jahres; fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs zusammen, so läuft die Vereinbarung bis zum Schlusse des Kalendervierteljahrs. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahrs zulässigen schriftlichen Kündigung.

IX Als eine Abkürzung der Adresse wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne nähere Angaben in der Adresse, zu gewissen Zeiten, in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokal, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Kontor, zu anderen in der Wohnung oder der Börse regelmäßig bestellt werden. Für diese besondere Art der Zustellung hat der Empfänger entweder eine Pauschgebühr oder Einzelgebühren für alle ohne besondere Angaben in der Adresse zuzustellende Telegramme zu zahlen. Es ist zulässig, daß Personen, welche diese Einrichtung nicht regelmäßig benutzen, sich ihrer ausnahmsweise für ein oder mehrere Telegramme bedienen.

Im Falle einer regelmäßigen Benutzung gelten die Fristen unter VIII.

Die Pauschgebühr beträgt wie diejenige für eine abgekürzte Adresse 30 Mk. für das Jahr; sie wird auch dann erhoben, wenn der Empfänger für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphenanstalt eine abgekürzte Adresse vereinbart hat.

Die Einzelgebühr beträgt 30 Pf. für das Telegramm, sie ist jedoch bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger nur einmal zu entrichten. Sie wird nicht erhoben, wenn der Boten-

lohn für eine Landbestellung vorausbezahlt ist (§ 15, VI), die Aushändigung an den Empfänger aber auf dessen Wunsch innerhalb des Ortsbestellbezirks geschieht; eine Rückzahlung des Mehrbetrags findet nicht statt.

Verlangt der Empfänger, daß Telegramme an ihn, die gewöhnlich innerhalb des Ortsbestellbezirks zu bestellen sind, zu gewissen Zeiten nach dem Landbestellbezirk abgetragen werden, so hat er neben der hiefür zu entrichtenden Jahres- oder Einzelgebühr noch den bestimmungsmäßigen Eilbotenlohn für jede Bestellung zu zahlen.

Die nach den Börsen gerichteten, dort aber während der Börsenstunden nicht bestellbaren Telegramme werden den Empfängern ohne besonderes Verlangen durch Boten rc. in der Wohnung rc. zugestellt. In solchen Fällen wird, wenn der Empfänger sich diese anderweitige Zustellung der Telegramme nicht bereits durch Entrichtung der Jahresgebühr gesichert hat, die Einzelgebühr von 10 Pfg. für das Telegramm oder die Bestellung erhoben.

Ebenso haben Fernsprechteilnehmer die Jahresgebühr von 30 Mk. oder die Einzelgebühr von 30 Pf. zu entrichten, wenn auf ihren Antrag von der die Regel bildenden Art der Telegrammzustellung — durch Boten oder durch den Fernsprecher — zu gewissen Zeiten oder in einzelnen Fällen abgewichen werden soll, ohne daß die Telegrammadressen über die abweichende Zustellung Angaben enthalten. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Telegramme durch Boten abgetragen werden müssen, weil die Teilnehmerstelle geschlossen oder ohne Schuld des Teilnehmers nicht zu errufen ist.

x Telegramme ohne Text werden zugelassen. Ein ausschließlich aus einem oder mehreren Interpunktionszeichen gebildeter Text ist unzulässig.

Eine Unterschrift ist nicht erforderlich. Sie kann in gebräuchlicher Abkürzung geschrieben oder durch eine vereinbarte abgekürzte Adresse ersetzt werden. Die etwaige Beglaubigung der Unterschrift (vgl. unter II) ist hinter diese zu setzen.

Aufgabe von Telegrammen.

§ 4.

I Die Aufgabe von Telegrammen kann bei jeder für den Telegraphenverkehr geöffneten Telegraphenanstalt (auch brieflich) erfolgen.

II Telegramme können auch bei den Bahnposten, und zwar in der Regel mittels der an den Bahnpostwagen befindlichen Briefeinwürfe, zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt eingeliefert, sowie den Telegraphenboten und den Landbriefträgern bei der Bestellung von Telegrammen oder Postsendungen zur Besorgung der Aufgabe übergeben werden.

III An größeren Verkehrsorten können sämtliche Postanstalten, auch wenn mit ihnen eine Telegraphenbetriebsstelle nicht verbunden ist, zur Annahme von Telegrammen ermächtigt werden; auch ist die Benutzung der Briefkasten zur Auflieferung von Telegrammen gestattet.

IV Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V Für die Mitnahme der Telegramme durch die Telegraphenboten und die Landbriefträger wird eine Zuschlaggebühr von 10 Pf. für jedes Telegramm erhoben.

Dienststunden der Telegraphenanstalten.

§ 5

Die Telegraphenanstalten werden hinsichtlich der Zeit, in der sie für den Verkehr mit dem Publikum offen zu halten sind, unterschieden in:

a) Anstalten mit ununterbrochenem Dienst (Tag und Nacht),
b) Anstalten mit verlängertem Tagesdienst (bis Mitternacht),
c) Anstalten mit vollem Tagesdienst (bis 9 Uhr abends),
d) Anstalten mit beschränktem Tagesdienste.

An Sonn- und Festtagen wird jedoch von den meisten Anstalten beschränkter Dienst abgehalten. Die Dienststunden der Anstalten unter b und c beginnen vom 1. April bis Ende September um 7, vom 1. Oktober bis Ende März um 8 Uhr morgens. Die Dienststunden der Anstalten unter d werden, ebenso wie der Dienst an Sonn- und Festtagen, den örtlichen Bedürfnissen entsprechend für jeden Ort besonders festgestellt.

Wortzählung.

§ 6.

Bei Ermittelung der Wortzahl eines Telegramms gelten die folgenden Regeln:

a) Alles, was der Absender in die Urschrift seines Telegramms zum Zwecke der Beförderung an den Empfänger niederschreibt, wird bei der Berechnung der Gebühren mitgezählt, mit Ausnahme der Interpunktionszeichen, Bindestriche und Apostrophe. Werden Interpunktionszeichen nicht einzeln angewandt, sondern hintereinander wiederholt, so werden sie wie Gruppen von Ziffern taxiert.
b) Der Name der Abgangsanstalt, der Tag, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amts wegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung eingeschrieben. Nimmt der Absender diese Angaben ganz oder teilweise in den Text seines Telegramms auf, dann werden sie bei

der Wortzählung mitgerechnet.

c) In den Telegrammen, deren Text ausschließlich in offener Sprache abgefaßt ist, wird jedes einzelne Wort und jede zulässige Wortbildung bis zu 15 Buchstaben nach dem Morsealphabet als ein Taxwort gerechnet. Bei längeren Wörtern zählt der Ueberschuß, je bis zu 15 Buchstaben, für ein oder mehrere weitere Taxwörter.

Die Adreßwörter der in verabredeter, chiffrierter oder gemischter Sprache abgefaßten Telegramme werden in gleicher Weise taxiert (vgl. auch f 1).

d) Die größte Länge eines Taxwortes in verabredeter Sprache ist auf 10 Buchstaben festgesetzt.

e) In gemischten Telegrammen werden die Textwörter in offener Sprache folgendermaßen gezählt: Ist der Text des gemischten Telegramms aus Wörtern der offenen und der verabredeten Sprache zusammengesetzt, so gelten die Textwörter in offener Sprache bis zu 10 Buchstaben für je ein Taxwort; bei längeren Wörtern wird jede folgende Reihe von 10 Buchstaben oder der etwaige Ueberschuß für ein weiteres Taxwort gerechnet. Wenn das gemischte Telegramm außerdem chiffrierte Stellen enthält, so werden diese nach den Bestimmungen unter h gezählt.

Enthält das gemischte Telegramm nur Stellen in offener und solche in chiffrierter Sprache, so werden die in offener Sprache abgefaßten Stellen den Bestimmungen unter c, die in chiffrierter Sprache abgefaßten den Vorschriften unter h entsprechend gezählt.

f) Als je ein Wort werden gezählt:
1. in der Adresse der Name der Bestimmungsanstalt, mit Einschluß der etwaigen zusätzlichen Bezeichnung.
2. alle einzeln stehenden Zeichen, Buchstaben oder Ziffern,
3. das Unterstreichungszeichen,
4. die Klammer (die beiden Zeichen, die sie bilden),
5. die Anführungszeichen (die beiden Zeichen am Anfang und am Ende einer Stelle),
6. die nach § 3, IV zugelassenen Abkürzungen für die besonderen Angaben vor der Adresse.

g) Die durch einen Apostroph getrennten oder durch einen Bindestrich verbundenen Wörter werden als einzelne Wörter gezählt.

h) Die Ziffer- oder Buchstabengruppen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern oder 5 Buch-

staben enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben- oder Zifferngruppen, die als Handelsmarken angewandt werden (vgl. § 2, III).

i) Es werden als eine Ziffer oder ein Buchstabe in der Gruppe, in der sie vorkommen, gezählt: die Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, ebenso jeder Buchstabe, der den Ziffern angehängt wird, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, sowie den Ziffern angehängte Buchstaben, die zur Angabe der Wohnungsnummer in einer Adresse dienen. In gleicher Weise wird bei der Taxierung der von Grundzahlen abgeleiteten Wörter „Neunziger“, „Tausender“ usw. verfahren, wenn sie in Ziffern mit beigefügten Buchstaben geschrieben sind, z. B. „90er“, „1000er“.

k) Sprachwidrige Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es dürfen jedoch die Namen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen derselben Person, die Namen von Orten, Plätzen, Straßen und andere Benennungen öffentlicher Wege, die in Buchstaben ausgeschriebenen ganzen Zahlen, Brüche, Dezimalzahlen und gemischten Zahlen sowie die in der englischen und französischen Sprache zugelassenen zusammengesetzten Wörter, für welche dies durch Vorlegung eines Wörterbuchs nachgewiesen werden kann, als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden.

l) Wenn die Aufgabeanstalt nach der Taxierung bemerkt, daß ein Telegramm, sei es unzulässige Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern, sei es Ausdrücke oder Wörter enthält, die, ohne die Bedingungen der offenen oder verabredeten Sprache zu erfüllen, nach den Bestimmungen für diese Sprachen gezählt worden sind, so wendet sie auf jene Ausdrücke oder Wörter zur Berechnung der vom Absender zu erhebenden Ergänzungsgebühr die Bestimmungen an, denen sie hätten unterworfen werden müssen. Die Zusammenziehungen oder Veränderungen werden für so viele Wörter gezählt, als sie enthalten würden, wenn sie dem Brauche entsprechend geschrieben worden wären.

Ebenso verfährt die Aufgabeanstalt, wenn die Unregelmäßigkeiten ihr durch eine Zwischenanstalt oder durch die Ankunftsanstalt angezeigt werden.

m) Die Wortzählung der Auf-

gabeanstalt ist für die Gebührenberechnung bei der Annahme des Telegramms entscheidend.

Gebühren für gewöhnliche Telegramme.

§ 7.

I Für das gewöhnliche Telegramm wird auf allen Entfernungen eine Gebühr von 5 Pfg. für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 50 Pf. erhoben.

II Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pf. für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pf. erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

Für Telegramme nach dem Landbestellbezirke des Auflieferungsorts, die gegen die Gebühr für Stadttelegramme und die wirklich entstehenden Botenkosten zur Beförderung durch Eilboten aufgegeben, jedoch telegraphisch übermittelt worden sind, wird nachträglich die volle gewöhnliche Telegrammgebühr berechnet. Zur Deckung des Unterschieds werden die vorausbezahlten oder hinterlegten Botenkosten verwandt; der etwa verbleibende Betrag wird dem Absender erstattet, ein etwaiger Fehlbetrag aber von ihm eingezogen.

III Ein bei Berechnung der Gebühren sich ergebender, durch 5 nicht teilbarer Pfennigbetrag wird bis zu einem solchen aufwärts abgerundet.

Dringende Telegramme.

§ 8.

Der Absender eines Privattelegramms kann für dieses den Vorrang bei der Beförderung und der Bestellung vor den gewöhnlichen Privattelegrammen erlangen, wenn er das Wort „dringend" oder abgekürzt die Bezeichnung = D = vor die Adresse setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von gleicher Länge erlegt. Für dringende Telegramme wird demnach eine Gebühr von 15 Pf., bei Stadttelegrammen eine Gebühr von 9 Pf., für das Wort, mindestens jedoch der Betrag von 1 Mk. 50 Pf. bezw. von 90 Pf. erhoben (vgl. § 7).

Bezahlte Antwort.

§ 9.

I Der Absender eines Telegramms kann die Antwort, die er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen. Zu dem Zwecke hat er in der Urschrift vor der Adresse den Vermerk „Antwort bezahlt" oder = RP = niederzuschreiben. Dieser Vermerk bedeutet, daß 10 Wörter für die Antwort im voraus

bezahlt werden sollen. Wünscht der Absender mehr Wörter vorauszubezahlen, so hat er noch die Wortzahl hinzuzufügen, z. B. = RP 24 =. Weniger als 10 Wörter für die Antwort im voraus zu bezahlen, ist nicht zulässig.

Der Absender, der eine dringende Antwort vorausbezahlen will, hat den unter Umständen durch die Angabe der Wortzahl zu ergänzenden Vermerk „dringende Antwort bezahlt" oder = RPD = vor der Adresse niederzuschreiben; es kommt alsdann die Gebühr eines dringenden Telegramms von entsprechender Wortzahl zur Erhebung.

Die Vorausbezahlung einer Antwort ist auch bei Stadttelegrammen zugelassen. Die Gebühr wird nach den Sätzen für derartige Telegramme berechnet.

II Am Bestimmungsort übersendet die Ankunftsanstalt dem Empfänger mit der Telegrammausfertigung einen Schein, welcher dem Inhaber die Befugnis erteilt, in den Grenzen der vorausbezahlten Gebühr ein Telegramm an eine beliebige Bestimmung innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Ausstellung des Scheines ab gerechnet, unentgeltlich aufzugeben.

III Wenn die für ein Antworttelegramm zu entrichtende Gebühr den vorausbezahlten Betrag übersteigt, so ist der Mehrbetrag bar zu entrichten. Im entgegengesetzten Falle wird der Unterschied zwischen dem Werte des Antwortscheins und dem wirklich fälligen Gebührenbetrage dem Absender des Ursprungstelegramms auf Antrag erstattet, sofern der Unterschied mindestens 80 Pf. beträgt (vgl. § 20, IIg).

IV Eine Rückzahlung der Antwortgebühr tritt ferner in den unter § 17 und § 20, IIf erwähnten Fällen ein.

Telegramme mit Vergleichung.

§ 10.

I Der Absender eines Telegramms hat die Befugnis, dessen Vergleichung zu verlangen. In diesem Falle hat er vor der Adresse den Vermerk „Vergleichung" oder = TC = niederzuschreiben. Das Telegramm ist dann von allen Anstalten, die bei seiner Beförderung mitwirken, vollständig zu vergleichen.

II Die Gebühr für die Vergleichung eines Telegramms ist gleich einem Viertel der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von gleicher Länge.

Empfangsanzeigen.

§ 11.

I Der Absender eines Telegramms kann verlangen, daß ihm Tag und Stunde der Bestellung des Telegramms sofort nach deren Ausführung telegraphisch oder brieflich ange-

zeigt werde. Wenn das Telegramm seiner entgültigen Bestimmung mittels der Post zugeführt wird, so gibt die Empfangsanzeige Tag und Stunde der Uebergabe an die Post an.

II Die telegraphische Anzeige kann als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden. Im ersten Falle hat der Absender vor die Adresse den Vermerk „Empfangsanzeige" oder = PC =, im anderen Falle den Vermerk „Dringende Empfangsanzeige" oder = PCD = zu setzen. Wird Empfangsanzeige durch die Post verlangt, so ist vor der Adresse der Vermerk „Empfangsanzeige mittels Post" oder = PCP = niederzuschreiben.

III Für telegraphische Empfangsanzeige ist, je nachdem sie als gewöhnliches oder als dringendes Telegramm befördert werden soll, dieselbe Gebühr, wie für ein gewöhnliches oder wie für ein dringendes Telegramm von 10 Wörtern zu zahlen; für Empfangsanzeige mittels Post sind 20 Pf. zu entrichten.

IV Kann das Telegramm bei der Ankunft nicht bestellt werden, dann wird die im § 19 vorgesehene Unbestellbarkeitsmeldung sogleich erlassen. Die Empfangsanzeige wird später abgesandt, wenn die Bestellung des Telegramms während der Aufbewahrungsfrist noch möglich geworden ist. Bleibt das Telegramm endgültig unbestellbar, so wird eine Empfangsanzeige nicht abgelassen.

V Der Absender kann verlangen, daß ihm die Empfangsanzeige nach einem anderen Orte, als nach dem Aufgabeorte des Ursprungstelegramms übermittelt werde, wenn er die dazu erforderlichen Angaben in das Ursprungstelegramm aufnimmt.

VI Die Gebühr für die Empfangsanzeige wird in den im § 17 erwähnten Fällen und ferner — auf Antrag — dann erstattet, wenn die Empfangsanzeige nicht abgelassen worden ist (vgl. unter IV und § 20, II d).

Telegraphische Postanweisungen.

§ 12.

I Die Telegraphenanstalten an Orten mit einer Postanstalt sind ermächtigt, in Vertretung der Ortspostanstalt Beträge auf Postanweisungen, die auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II Auch sind die Telegraphenanstalten, mit Ausnahme der Eisenbahntelegraphenstationen, ermächtigt, Postanweisungen, die bei ihnen auf telegraphischem Wege eingehen, in Vertretung der Ortspostanstalt an den Empfänger auszuzahlen, bevor die Postanweisungen an die Postanstalt bestellt werden:

a) wenn der Absender die Auszahlung durch die Telegraphenanstalt gewünscht hat, was durch den Zusatz auf der Postanweisung: „telegraphenlagernd" oder = TR = auszudrücken ist;

b) wenn der Empfänger der Telegraphenanstalt den Wunsch ausgedrückt hat, die Zahlung gleich nach der Ankunft der Anweisung bei der Telegraphenanstalt in Empfang zu nehmen.

In beiden Fällen muß sich der Empfänger, falls er nicht persönlich und als verfügungsfähig bekannt ist, vor der Auszahlung des Betrags über seine Persönlichkeit ausweisen.

Nachsendung von Telegrammen.

§ 13.

I Der Absender eines Telegramms kann durch den Vermerk „nachsenden" oder = FS = vor der Adresse verlangen, daß es sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung von der Bestimmungsanstalt telegraphisch nachgesandt wird.

II Der Vermerk „nachsenden" oder = FS = kann auch von mehreren hintereinander stehenden Bestimmungsangaben begleitet sein; das Telegramm wird dann nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigenfalls bis zum letzten, befördert.

III Bei der Aufgabe eines nachzusendenden Telegramms ist nur die auf die erste Beförderungsstrecke entfallende Gebühr zu entrichten, wobei die vollständige Adresse in die Wortzahl einbegriffen wird. Für jede Nachtelegraphierung an einen neuen Bestimmungsort wird die volle tarifmäßige Gebühr nach der Zahl der jedesmal beförderten Wörter berechnet. Die Nachsendungsgebühren werden vom Empfänger erhoben.

IV Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die unter seiner Adresse bei einer Telegraphenanstalt ankommenden Telegramme an eine neue, von ihm angegebene Adresse telegraphisch nachgesandt werden. Die Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz (vgl. § 21) oder durch die Post zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im § 18 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, die von der Bestellungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V Wird bei der versuchten Bestellung eines Privattelegramms, das nicht die Angabe „nachsenden" oder = FS = trägt, die neue Adresse ohne das Verlangen telegraphischer Nachsendung mitgeteilt, so wird

eine Ausfertigung des Telegramms mit der Post nachgesandt, wenn nicht ausdrücklich beantragt worden ist, daß es aufbewahrt werden soll. Die briefliche Nachsendung kann auch in der unter IV bezeichneten Weise beantragt werden.

Privattelegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, werden dagegen auch ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt, falls der Empfänger die telegraphische Nachsendung nicht ausgeschlossen hat.

Staats- u. Diensttelegramme werden stets ohne besonderen Antrag telegraphisch nachgesandt, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist.

VI Wer ein Telegramm nachsenden läßt, kann die Nachsendungsgebühr selbst entrichten, vorausgesetzt, daß das Telegramm nur nach einem einzigen Orte nachzusenden ist und die Nachsendung nach anderen Orten nicht verlangt wird. Es steht ihm in diesem Falle auch frei, zu verlangen, daß die Nachsendung als „dringend" erfolgt; er muß dann aber die dreifache Gebühr **selbst** entrichten.

Vervielfältigung von Telegrammen.

§ 14.

I Ein Telegramm kann entweder an mehrere Empfänger an einem Orte oder in verschiedenen, aber zum Bestellbezirk derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten, oder an denselben Empfänger nach verschiedenen Wohnungen an demselben Orte oder in verschiedenen, aber zum Bestellbezirke derselben Telegraphenanstalt gehörenden Orten gerichtet werden. Zu dem Zwecke ist vor die Adresse der gebührenpflichtige Vermerk: „x Adressen" oder = TMx = zu setzen. Der Name der Bestimmungsanstalt erscheint nur einmal am Ende der Adresse.

II Der Absender eines zu vervielfältigenden Telegramms muß vor den Adressen der einzelnen Empfänger die etwa erforderlichen besonderen Angaben (vgl. § 3, IV) niederschreiben; handelt es sich jedoch um die Vervielfältigung eines dringenden oder zu vergleichenden Telegramms, so genügt es, wenn die sich auf die Dringlichkeit oder Vergleichung beziehende Angabe der **ersten** Adresse voransteht.

III Ist ein zu vervielfältigendes Telegramm an mehrere Empfänger gerichtet, so darf jede Ausfertigung des Telegramms nur die ihr zukommende Adresse tragen, es sei denn, daß der Absender das Gegenteil verlangt hätte. Dieses Verlangen muß durch den vor die Adressen zu setzenden gebührenpflichtigen Zusatz „sämtliche Adressen mitteilen" ausgedrückt werden.

IV Das zu vervielfältigende Telegramm wird als ein einziges Telegramm taxiert, wobei alle Adressen in die Wortzahl

eingerechnet werden. Neben der Wortgebühr werden als Vervielfältigungsgebühr für die zweite und jede weitere Ausfertigung von nicht mehr als 100 Wörtern je 40 Pf. erhoben. Für die mehr als 100 Wörter umfassenden Ausfertigungen erhöht sich diese Gebühr für jede weitere Reihe oder den Bruchteil einer Reihe von 100 Wörtern um je 40 Pf. Die Vervielfältigungsgebühr wird für jede Ausfertigung nach den in ihr enthaltenen Wörtern besonders festgestellt. Bei dringenden Telegrammen beträgt die Gebühr für die zweite oder jede weitere Ausfertigung 80 Pf. für je 100 Wörter.

V Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach § 20 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ist der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung gleich der erhobenen Gesamtgebühr, geteilt durch die Zahl der Vervielfältigungen; hierbei wird das Telegramm selbst gleichfalls als eine Vervielfältigung gezählt.

Weiterbeförderung.

§ 15.

I Die nach Orten ohne Telegraphenanstalt gerichteten Telegramme werden von der äußersten oder der vom Absender bezeichneten Telegraphenanstalt entweder durch die Post oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten über die Telegraphenlinien hinaus weiterbefördert.

II Der Absender hat die Art der von ihm verlangten Weiterbeförderung in einem gebührenpflichtigen Zusatze vor der Adresse anzugeben. Dieser Zusatz hat zu lauten: „Post", „Eilbote", „Eilbote bezahlt" oder = XP = usw. (vgl. § 3, IV). Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

A. Weiterbeförderung mit der Post.

III Die Ankunfts-Telegraphenanstalt ist berechtigt, sich der Post zu bedienen:

a) wenn in dem Telegramm die Art der Weiterbeförderung nicht angegeben ist,
b) wenn es sich um eine von dem Empfänger zu bezahlende Weiterbeförderung durch Eilboten handelt, und jener sich früher geweigert hat, Kosten derselben Art zu bezahlen.

IV Die Ankunftsanstalt ist verpflichtet, sich der Post zu bedienen:

a) wenn dies ausdrücklich vom Absender (vgl. unter II) oder vom Empfänger

(vgl. § 13, V) verlangt worden ist,

b) wenn dieser Anstalt kein schnelleres Beförderungsmittel zu Gebote steht.

V Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, die postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Absender und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch Telegramme, die als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen. Diese sind mit der vor der Adresse niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder = PR =, oder, sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt, mit dem Vermerk „postlagernd eingeschrieben" oder = GPR = zu versehen und unterliegen einer vom Absender zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pf. Diese Einschreibgebühr von 20 Pf. kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, die mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da derartige Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

B. Weiterbeförderung durch Eilboten.

VI Die Kosten für die Zustellung von Telegrammen mittels Eilboten an Empfänger außerhalb des Ortsbestellbezirks der Bestimmungs-Telegraphenanstalt können vom Absender durch Entrichtung einer festen Gebühr von 40 Pf. für jedes Telegramm vorausbezahlt werden. Der Absender hat in diesem Falle den Vermerk „Eilbote bezahlt" oder = XP = vor die Telegrammadresse zu setzen. Ferner steht es dem Absender eines Telegramms mit bezahlter Antwort frei, die etwa entstehende Eilbestellgebühr für das Antworttelegramm nach dem Satze von 40 Pf. im voraus bei der Aufgabe des Ursprungstelegramms zu entrichten. Das Ursprungstelegramm ist in diesem Falle vor der Adresse mit dem taxpflichtigen Vermerk „Antwort und Bote bezahlt" oder = RXP = zu versehen.

Hat der Absender den Eilbotenlohn nicht vorausbezahlt, so werden die wirklich erwachsenden Auslagen vom Empfänger oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist oder die Zahlung verweigert, vom Absender eingezogen.

Die Ankunftsanstalt ist befugt, die Eilbotenbestellung auch für ein Telegramm mit der Bezeichnung „Post" anzuwenden, sofern der Empfänger schriftlich den Wunsch ausgedrückt hat, seine Telegramme durch Eilboten zu erhalten. In diesem Falle haftet allein der Empfänger für den entstehenden Botenlohn.

VII Auf Verlangen des Ab-

senders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 km beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so hat dieser den Botenlohn im voraus zu entrichten; ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich ein für allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

VIII Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerk = XP [Betrag des hinterlegten Botenlohns in Pfennig] =, z. B. = XP 120 =, versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk = XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt] =, z. B. = XP 120 von Rosenheim =, anzuwenden.

IX Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter VII Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pf. zurückbezahlt.

X Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Telegramme durch denselben Boten an denselben Empfänger findet die Bestimmung unter VI Abs. 2 gleichmäßig Anwendung. Werden durch denselben Boten an denselben Empfänger gleichzeitig solche Telegramme abgetragen, für welche der Botenlohn im voraus bezahlt ist, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist, so hat der Empfänger den erwachsenen Botenlohn abzüglich der vorausbezahlten Beträge zu entrichten. Die auf etwa gleichzeitig abzutragende Eilpostsendungen im voraus bezahlte Bestellgebühr bleibt hierbei außer Betracht.

XI In geeigneten Fällen werden auf besonders schriftliches Verlangen des Empfängers die für ihn eingehenden Telegramme von der Telegraphenanstalt nicht durch Eilboten bestellt, sondern den Boten des Empfängers bei der Abholung von Postsendungen mitgegeben. Unzuträglichkeiten, die etwa aus dieser Einrichtung entstehen, hat die Telegraphenverwaltung nicht zu vertreten.

Erhebung der Gebühren.

§ 16.

I Sämtliche bekannte Gebühren sind bei der Aufgabe der Telegramme im voraus zu entrichten.

II Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

a) für die nachzusendenden Telegramme (§ 13),
b) für die Eilbestellung von Telegrammen (§ 15),
c) für die Bestellung nach bestimmten, in der Adresse nicht angegebenen Oertlichkeiten (§ 3, IX) vorgesehen sind.

Ferner sind die Bestimmungsanstalten befugt, vom Empfänger die Gebühren einzuziehen, die infolge unzulässiger Wortzusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern bei der Aufgabeanstalt zu wenig erhoben worden sind (vergl. § 61).

Sind Gebühren bei der Bestellung zu erheben, so wird das Telegramm dem Empfänger nur gegen Zahlung des Gebührenbetrags ausgehändigt.

III Die Gebühren können bei den Telegraphenanstalten in Postfreimarken oder bar — bei den Eisenbahn-Telegraphenstationen nur bar — entrichtet werden. Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlags von 20 Pf. erteilt. Die Auflieferung gebührenfreier Staatstelegramme wird auf Verlangen unentgeltlich bescheinigt.

IV Auf Antrag kann Personen, die sich des Telegraphen häufiger bedienen, gestattet werden, die Gebühren für die von ihnen aufgegebenen Telegramme monatlich zu entrichten. Sie haben alsdann an die betreffende Verkehrsanstalt, bei welcher sie ihre Telegramme aufgeben wollen, einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen und als besondere Vergütung für die entstehende Mühewaltung eine Gebühr von 50 Pf. für den Kalendermonat und außerdem für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 Pf. zu entrichten. Auf Eisenbahn-Telegraphenstationen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Zurückziehung von Telegrammen auf Verlangen des Absenders.

§ 17.

I Jedes Telegramm kann

vom Absender oder seinem Beauftragten, die sich als solche auszuweisen haben, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pf. erstattet. Hat die Abtelegraphierung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeige ꝛc. werden jedoch dem Absender zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist (vergl. § 20 II d).

II Ein Telegramm, welches durch die Ursprungsanstalt bereits befördert worden ist, kann nur durch ein besonderes, von der Aufgabeanstalt nach den Bestimmungen im § 21 zu erlassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ist das anzuhaltende Telegramm dem Empfänger bereits zugestellt, so wird er von der Zurückziehung benachrichtigt, sofern das von der Aufgabeanstalt abgelassene gebührenpflichtige Diensttelegramm keine gegenteilige Angabe enthält. Von der Zurückziehung des Ursprungstelegramms oder von der Aushändigung des vorerwähnten Diensttelegramms an den Empfänger wird dem Absender mittels unfrankierten Briefes oder, falls er die Gebühr für eine telegraphische Antwort vorausbezahlt hat, telegraphisch Kenntnis gegeben. Die Gebühren für das Telegramm selbst, das auf Verlangen des Absenders unterwegs angehalten wird, werden nicht erstattet, wohl aber vorausbezahlte Beträge für Nebenleistungen (vgl. Schlußsatz unter I), wenn diese nicht ausgeführt worden sind.

Zustellung der Telegramme am Bestimmungsorte.

§ 18.

Die Telegramme werden bei der Aufnahme oder gleich nach der Ankunft bei der Bestimmungsanstalt, wenn die offene Bestellung nicht ausdrücklich verlangt ist, verschlossen (vgl. unter VI).

II Sie werden, ihrer Adresse entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal ꝛc. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprechers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden. Ferner dürfen Telegramme durch die bei einzelnen Postanstalten eingerichteten verschließbaren Abholungsfächer (Schließfächer) ausgegeben werden, wenn die Inhaber bei der Ueber-

lassung der Schließfächer die Abholungserklärung auf Telegramme ausgedehnt haben. Staatstelegramme, dringende Telegramme, Telegramme mit Empfangsanzeige, Telegramme, für die Botenlohn vorausbezahlt ist, eigenhändig zu bestellende Telegramme sowie telegraphische Postanweisungen werden indes, der Erklärung des Empfängers ungeachtet, bestellt; dasselbe geschieht mit den Telegrammen, die nicht am Tage nach dem Eingang abgeholt worden sind. Telegramme, für die der Empfänger Gebühren zu entrichten hat, werden bei der Ausgabe durch die Schließfächer wie die mit Porto belasteten Postsendungen behandelt. (Wegen der Abholung von Telegrammen vgl. ferner auch § 15, XI).

III Die Bestellung oder Weiterbeförderung der Telegramme geschieht mit tunlichster Beschleunigung nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme und ihres Ranges. Die mit dem besonderen Vermerk = J = oder „Tages" versehenen Telegramme werden jedoch von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht bestellt.

IV Staats-, Dienst- und dringende Privattelegramme werden mit Vorrang vor anderen Telegrammen bestellt.

V Die Aushändigung der Staatstelegramme und der Telegramme mit bezahlter Empfangsanzeige erfolgt gegen Vollziehung eines Empfangsscheins. Zur Vollziehung des Empfangsscheins über ein an eine Behörde oder deren Vorstand gerichtetes Staatstelegramm kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der Behörde oder, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

VI Privattelegramme sowie die nicht an eine Behörde oder deren Vorstand gerichteten dienstlichen Telegramme werden dagegen im Falle der Abwesenheit des Empfängers an ein erwachsenes Familienmitglied oder, wenn auch ein solches nicht zur Stelle ist, an die Geschäftsgehilfen, die Dienerschaft, die Haus- oder Wirtsleute, den Türhüter des Gasthofs oder des Hauses bestellt, wenn der Empfänger für derartige Fälle nicht einen besonderen Bevollmächtigten der Telegraphenanstalt schriftlich namhaft gemacht oder der Absender durch den vor die Adresse gesetzten Vermerk „eigenhändig bestellen" oder = MP = verlangt hat, daß die Zustellung nur zu Händen des Empfängers selbst stattfinden soll.

Der Absender kann auch verlangen, daß das Telegramm offen bestellt wird; in diesem Falle muß vor der Adresse der Vermerk „offen bestellen" oder = RO = stehen.

VII Befinden sich Privatbriefkasten oder Einwürfe an der Tür ꝛc. der Wohnung des Empfängers, so können die Telegramme, für welche Empfangs-

bescheinigungen nicht abzugeben sind, in jene Briefkasten ꝛc. gesteckt werden; Telegramme, welche den Vermerk „eigenhändig bestellen“ oder = MP = tragen, werden jedoch stets an den Empfänger selbst bestellt. Ebenso werden Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd“ oder = GP = und „telegraphenlagernd“ oder = TR = nur dem Empfänger oder seinem Bevollmächtigten nach gehörigem Ausweis ausgehändigt. Telegramme, welche die Bezeichnung „bahnhoflagernd“ tragen, werden an den Bahnhofsvorsteher oder dessen Stellvertreter abgegeben.

VIII Die an Reisende in einem Gasthofe gerichteten Telegramme werden, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist, an den Wirt ꝛc. des Gasthofs mit dem Ersuchen abgegeben, das Telegramm vorläufig in Verwahrung zu nehmen und dem Empfänger bei seinem Eintreffen auszuhändigen. Gewöhnliche Telegramme dieser Art werden am nächsten Tage durch einen Boten gegen Hinterlassung eines Benachrichtigungszettels wieder abgeholt und zur Verkehrsanstalt zurückgebracht, wenn sie dem Empfänger inzwischen nicht haben ausgehändigt werden können; bei dringenden Telegrammen erfolgt die Abholung bereits nach 3 bis 4 Stunden, wobei die Nachtzeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht mitgerechnet wird. Nunmehr wird die Unbestellbarkeitsmeldung an die Aufgabeanstalt erlassen; im übrigen werden die Telegramme wie alle sonstigen unbestellbaren Telegramme behandelt.

IX Ist weder der Empfänger noch sonst jemand aufzufinden, dem das Telegramm ausgehändigt werden darf, so hat der Bote, wenn es sich um ein Telegramm handelt, für welches ein Empfangsschein ausgefertigt ist, oder wenn sich die Bestellung eines Telegramms ohne Empfangsschein durch Einlegen in einen Privatbriefkasten oder auf andere Weise nicht ermöglichen läßt, einen Benachrichtigungszettel in der Wohnung ꝛc. des Empfängers zurückzulassen oder an die Eingangstür zu heften, das Telegramm selbst aber zur Anstalt zurückzubringen. Mit den Telegrammen, welche den Vermerk „eigenhändig bestellen“ oder = MP = tragen, wird in gleicher Weise verfahren, wenn der Empfänger nicht selbst angetroffen wird.

X Falls der Bote bei der Bestellung von Telegrammen mit Empfangsscheinen den Empfänger nicht selbst antrifft und das Telegramm einem anderen aushändigt, hat dieser in dem Empfangsschein seiner eigenen Unterschrift das Wort „für“ und den Namen des Empfängers beizufügen.

XI Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Unbestellbare Telegramme.

§ 19.

I Die Unbestellbarkeit eines Telegramms und ihre Gründe werden der Ursprungsanstalt telegraphisch gemeldet. Liegt für die Unbestellbarkeit ein Grund vor, der nicht ohne weiteres aus dienstlicher Veranlassung beseitigt werden kann und muß, und ist der Absender des unbestellbaren Telegramms aus der Unterschrift oder auf andere Weise mit genügender Sicherheit bekannt, so stellt die Ursprungsanstalt die Unbestellbarkeitsmeldung dem Absender sobald als möglich zu. Dieser kann die Adresse des unbestellbar gemeldeten Telegramms nur durch ein von der Ursprungsanstalt abzulassendes gebührenpflichtiges Diensttelegramm (vgl. § 21) vervollständigen, berichtigen oder bestätigen.

II Ein von dem abtragenden Boten als unbestellbar zur Anstalt zurückgebrachtes Telegramm wird bei dieser aufbewahrt. Hat der Empfänger das Telegramm innerhalb sechs Wochen nicht abgefordert, so wird es vernichtet. In gleicher Weise wird mit Telegrammen verfahren, welche die Bezeichnung „telegraphen-“ oder „bahnhoflagernd„ tragen; Telegramme mit dem Vermerk „postlagernd“ in der Adresse werden einen Monat aufbewahrt.

Erstattung und Nachzahlung von Gebühren.

§ 20.

I Die Telegraphenverwaltung leistet für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keine Gewähr und hat Nachteile, die durch Verlust, Entstellung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

II Auf Antrag wird jedoch erstattet:

a) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht an seine Bestimmung gelangt ist;

b) die volle Gebühr für jedes Telegramm, das durch Schuld des Telegraphenbetriebs nicht innerhalb 12 Stunden oder später angekommen ist, als es mit der Post (als Eilbrief) angekommen wäre. Die Dauer des Dienstschlusses der Anstalten, sofern sie die Ursache der Verzögerung ist, sowie die Dauer der Beförderung durch Eilboten werden in die Frist von 12 Stunden jedoch nicht eingerechnet;

c) die volle Gebühr für jedes verglichene Telegramm in geheimer Sprache sowie für jedes Telegramm in offener Sprache, das infolge von Irrtümern bei der Uebermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vgl. § 21);

d) die Gebühr für eine besondere Dienstleistung, die nicht ausgeführt worden ist (z. B. für Vergleichung);
e) die volle Gebühr für jede telegraphisch oder mit der Post beförderte gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebs veranlaßt worden ist (vgl. auch § 21, III);
f) der volle Betrag der für eine Antwort vorausbezahlten Summe, wenn das Ursprungstelegramm unbestellbar gewesen ist oder der Empfänger die Annahme des Antwortscheins verweigert hat;
g) der Unterschied zwischen dem Werte eines Scheines für die vorausbezahlte Antwort und der Gebühr für das unter Benutzung des Scheines aufgelieferte Telegramm, sofern er mindestens 80 Pf. beträgt;
h) die Gebühr für die bei der Beförderung ausgelassenen Wörter, wenn sie mindestens 80 Pf. beträgt und der Fehler nicht durch eine gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden ist.

Die Beschwerden oder Rückforderungen sind bei der Aufgabeanstalt einzureichen. Als Beweisstück ist beizufügen:

eine schriftliche Erklärung der Bestimmungsanstalt oder des Empfängers, wenn das Telegramm verzögert oder nicht angekommen ist,

die dem Empfänger zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um eine Entstellung handelt.

III Bei Rückforderungen wegen Entstellungen muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler das Telegramm derart entstellt ist, daß es seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechts binnen drei Monaten, vom Tage der Auflieferung des Telegramms an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Wer einen Antrag auf Erstattung von Telegrammgebühren stellt, hat eine Gebühr von 20 Pf. zu entrichten. Diese Gebühr wird zurückgezahlt, wenn der Erstattungsantrag sich als begründet erweist.

V In den Fällen unter II a, b, c und h bezieht sich die Erstattung lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren für die Telegramme selbst, die verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren für die im § 21 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren für solche Telegramme, welche durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme etwa veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI Gebühren, die bei der Aufgabe zu wenig erhoben sind oder vom Empfänger nicht haben eingezogen werden können, sind vom Absender nachzuzahlen.

Zu viel erhobene Gebühren werden zurückgezahlt.

VII Der Betrag der vom Absender zu viel verwandten Postfreimarken wird jedoch nur auf seinen Antrag erstattet.

Berichtigungstelegramme.

§ 21.

I Der Absender und der Empfänger eines jeden beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms oder deren Bevollmächtigte können innerhalb der für die Aufbewahrung des Telegrammaterials geltenden Frist, nachdem sie sich vorher, wenn nötig, über ihre Berechtigung und ihre Person ausgewiesen haben, auf telegraphischem Wege Auskunft über das Telegramm verlangen oder Bestimmung darüber treffen. Sie können auch ein Telegramm, das sie aufgegeben oder erhalten haben, entweder durch die Bestimmungs- oder die Ursprungsanstalt oder durch eine Durchgangsanstalt vollständig oder teilweise wiederholen lassen. Sie haben folgende Beträge zu hinterlegen:

1. die Gebühr für das Telegramm, welches das Verlangen enthält;
2. die Gebühr für ein Antworttelegramm, wenn auf Verlangen des Empfängers eine Uebermittelung, die er für fehlerhaft hält, wiederholt werden soll, oder wenn in anderen Fällen eine telegraphische Antwort gewünscht wird.

II Die Telegramme, welche die Berichtigung, Ergänzung oder Zurückziehung von bereits beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegrammen bezwecken, ebenso alle übrigen, solche Telegramme betreffenden Mitteilungen, dürfen, wenn sie für eine Telegraphenanstalt bestimmt sind, nur von Amt an Amt als gebührenpflichtige, vom Absender oder Empfänger zu bezahlende Dienstnotizen gerichtet werden.

III Die Gebühren für die Berichtigungstelegramme, durch welche die Wiederholung einer als fehlerhaft vermuteten Stelle verlangt worden ist, werden einschließlich der Gebühren für die Antworten auf Antrag zurückgezahlt, wenn die Wiederholung erweist, daß das oder die wiederholten Wörter im Ursprungstelegramm unrichtig wiedergegeben worden sind. Wenn im Ursprungstelegramm einige Wörter richtig und die anderen unrichtig wiedergegeben worden sind, so wird die Gebühr für die Wörter nicht erstattet, welche in dem Berichtigungstelegramm und in der Antwort sich ausschließlich auf die im Ursprungstelegramm richtig übermittelten Wörter beziehen.

Wenn die vorgekommenen Entstellungen indes verhindert

haben, den Sinn der nicht entstellten Wörter zu erfassen, so wird auch die Gebühr für die richtig übermittelten Wörter erstattet.

IV Die Gebühr für das Ursprungstelegramm, das zu dem Antrag auf Berichtigung Anlaß gegeben hat, wird nicht zurückgezahlt.

V Die vorerwähnten Mitteilungen über schon beförderte Telegramme können durch Vermittelung der Aufgabe- oder der Ankunfts-Telegraphenanstalt auch mittels Post gemacht werden. Die Gebühr für eine derartige Mitteilung beträgt 20 Pf. Außerdem hat der Antragsteller noch weitere 20 Pf. zu entrichten, wenn er eine Antwort durch die Post verlangt.

Telegrammabschriften.

§ 22.

I Der Absender und der Empfänger oder auch deren Bevollmächtigte, falls sie sich als solche gehörig ausweisen, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen und der an sie gerichteten Telegramme ausfertigen zu lassen, wenn sie Ort und Tag der Aufgabe genau angeben können und die Urschriften noch vorhanden sind. Die Urschriften werden 8 Monate lang aufbewahrt.

II Für jede Abschrift eines nach Aufgabeort und Aufgabezeit genau bezeichneten Telegramms sind bei Telegrammen bis zu 100 Wörtern 40 Pf., bei längeren Telegrammen 40 Pf. mehr für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 100 Wörtern zu entrichten. Bei ungenau bezeichneten Telegrammen sind außer der Schreibgebühr die durch die Aufsuchung des Telegramms entstehenden Kosten zu zahlen.

Geltungsbereich.

§ 23.

I Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche auf dem Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II Für den telegraphischen Verkehr zwischen Bayern einerseits, dann dem Reichspostgebiet und Württemberg andererseits sind die Bestimmungen der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904 maßgebend.

III Auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande finden in erster Linie die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrags und der dazu gehörigen Ausführungs-Uebereinkunft so-

wie der etwaigen besonderen Telegraphenverträge Anwendung; daneben gilt die gegenwärtige Telegraphenordnung insoweit, als jene Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Zeitpunkt der Einführung.

§ 24.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

München, den 29. Juni 1904.

110.

Bekanntmachung

vom 29. Juni 1904,

die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904

betreffend.

(Gef.= u. V.=Bl. 1904 S. 202.)

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die nachstehend abgedruckte, vom Reichskanzler unterm 16. Juni 1904 erlassene Telegraphenordnung für das Deutsche Reich wird mit Wirkung vom 1. Juli 1904 in Ansehung des telegraphischen Verkehrs zwischen Bayern einerseits, dann dem Reichspostgebiete und Württemberg andererseits für maßgebend erklärt.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten hinsichtlich des bezeichneten Verkehres die Bestimmungen der für den gesamten Telegraphenverkehr bei den K. B. Telegraphenanstalten gültigen Telegraphenordnung v. 26. Juni 1897[1]) (Gesetz= und Verordnungsblatt 1897 S. 222) und die hiezu getroffenen Aenderungen außer Kraft.

München, den 29. Juni 1904.

v. Frauendorfer.

1) Siehe B. G. Bd. 32 S. 511.

Telegraphenordnung für das Deutsche Reich[1]) vom 16. Juni 1904.

Auf Grund der Artikel 48 und 52 der Reichsverfassung[2]) wird nachstehende Telegraphenordnung erlassen.

§ 1.

I. —

II Privattelegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabeanstalt, der Zwischen- oder Ankunftsanstalt oder dessen Vertreter, in zweiter Instanz der dieser Anstalt vorgesetzten Telegraphenbehörde und in letzter Instanz der obersten Telegraphenbehörde zu; gegen die Entscheidung der obersten Telegraphenbehörde findet eine Berufung nicht statt. Bei Staatstelegrammen steht den Telegraphenanstalten eine Prüfung der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§ 2.

I. u. II. —

III Unter „Telegrammen in offener Sprache" werden solche Telegramme verstanden, deren Text in einer oder mehreren der für den telegraphischen Verkehr zugelassenen Sprachen derart abgefaßt ist, daß er einen verständlichen Sinn gibt. Sie behalten die Eigenschaft als Telegramme in offener Sprache auch, wenn sie Handelszeichen, abgekürzte und in der gewöhnlichen oder Handelskorrespondenz gebräuchliche Ausdrücke oder — sofern es sich um Seetelegramme handelt — durch Buchstaben dargestellte Zeichen des allgemeinen Handelskodex enthalten. Für Telegramme in offener Sprache sind neben der deutschen folgende Sprachen gestattet: anamitisch, arabisch, armenisch, dänisch, englisch, flämisch, französisch, griechisch, hebräisch, holländisch, italienisch, japanisch, lateinisch, luxemburgisch, malayisch, norwegisch, persisch, portugiesisch, rumänisch,

1) Soweit die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich mit der für das Königreich Bayern B. G. Bd. 48 S. 428 übereinstimmt, sind nachstehend nur die §§ bezeichnet, die Abweichungen sind abgedruckt.

2) Siehe B. G. Bd. 11 S. 99 u. 101.

schwedisch, siamesisch, slavisch (böhmisch, bulgarisch, kroatisch, illyrisch, polnisch, russisch, kleinrussisch, ruthenisch, serbisch, slavonisch, slovakisch, slovenisch), spanisch, ungarisch und türkisch. Bei der Niederschrift der in fremden Sprachen abgefaßten Telegramme sind lateinische oder deutsche Schriftzeichen anzuwenden. Für Telegramme, die stellenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der im Deutschen Reich gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist jedoch die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird. Werden Telegramme vom Bahntelegraphen bei der Weiterbeförderung zurückgewiesen, weil sie in einer fremden Sprache abgefaßt sind, so werden sie mit der Post weitergesandt.

IV u. V —

§ 3.

I—IV —

V Jede Adresse muß, um zulässig zu sein, mindestens zwei Wörter enthalten, wovon das erste den Empfänger bezeichnet, das zweite den Namen der Bestimmungs-Telegraphenanstalt angibt. Dieser muß im deutschen Verkehr so geschrieben sein wie im „Verzeichnis der Telegraphenanstalten im Deutschen Reich", im außerdeutschen Verkehr wie im „Verzeichnis der für den internationalen Verkehr geöffneten Telegraphenanstalten." Im Auslandsverkehr ist der Name des Bestimmungslandes oder des Bezirks unbedingt erforderlich, sofern der Name der Bestimmungsanstalt noch nicht in dem amtlichen Verzeichnis veröffentlicht ist.

Die Adresse muß alle Angaben enthalten, die nötig sind, um die Zustellung des Telegramms an den Empfänger zu sichern. Diese Angaben sind in der Sprache des Bestimmungslandes oder in französischer Sprache zu schreiben; die Namen und Vornamen werden jedoch so zugelassen, wie sie der Absender niedergeschrieben hat. Die Adresse muß ferner so beschaffen sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen und Rückfragen erfolgen kann. Sie muß für die großen Städte die Straße und die Hausnummer oder, in Ermangelung dessen, Näheres über die Berufsart des Empfängers oder andere zweckentsprechende Angaben enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswert, daß dem Namen des Empfängers eine ergänzende Bezeichnung beigefügt wird, die geeignet ist, im Falle einer Entstellung des Eigennamens der Bestimmungsanstalt für die Ermittelung des Empfängers einen Anhalt zu gewähren. Der Name der Bestimmungs-Telegraphenanstalt ist hinter die Angaben der Adresse zu setzen, die zur Bezeichnung des Emp-

fängers, seiner Wohnung usw. dienen.

Abs. 3 u. 4. —

VI—IX Abs. 1—5. —

Die nach den Börsen gerichteten, dort aber während der Börsenstunden nicht bestellbaren Telegramme werden den Empfängern ohne besonderes Verlangen durch Boten ꝛc. in der Wohnung ꝛc. zugestellt. In solchen Fällen wird, wenn der Empfänger sich diese anderweitige Zustellung der Telegramme nicht bereits durch Entrichtung der Jahresgebühr gesichert hat, ebenfalls die Einzelgebühr von 30 Pf. für das Telegramm oder die Bestellung erhoben.

Abs. 7. —

X. —

XI. Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichten Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden — Telegramme unter Deckadresse —, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Adresse bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

§ 4.

I—III. —

IV Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittels Fernsprechers oder Ferndruckers nach den darüber erlassenen besonderen Bestimmungen erfolgen.

V. —

§ 5. —

§ 6.

a—b —

c) In den Telegrammen, deren Text ausschließlich in offener Sprache abgefaßt ist, wird jedes einzelne Wort und jede zulässige Wortbildung bis zu 15 Buchstaben nach dem (durch die Ausführungs-Uebereinkunft zum internationalen Telegraphenvertrage eingeführten) Morsealphabet als ein Taxwort gerechnet. Bei längeren Wörtern zählt der Ueberschuß, je bis zu 15 Buchstaben, für ein oder mehrere weitere Taxwörter.

Abs. 2. —

d—e —

f) Als je ein Wort werden gezählt:

1. in der Adresse:

a. —

b) der Name des Bestimmungslandes oder der Unterabteilung des Gebiets, ohne Rücksicht auf die Zahl der zu ihrem Ausdruck gebrauchten Wörter und Buchstaben, unter der Bedingung, daß diese Wörter so geschrieben sind, wie sie in

amtlichen Verzeichnissen der Telegraphenanstalten erscheinen.

2.—6. —

g —

h) Die Ziffer- oder Buchstabengruppen werden für so viele Wörter gezählt, als sie je 5 Ziffern oder 5 Buchstaben enthalten, nebst einem Worte mehr für den Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung der Buchstaben- oder Zifferngruppen, die entweder als Handelsmarken oder in den Seetelegrammen angewandt werden (vgl. §§ 2, III und 15, I).

i —

k) Sprachwidrige Zusammenziehungen oder Veränderungen von Wörtern werden nicht zugelassen. Es dürfen jedoch die Namen von Städten und Ländern, die Geschlechtsnamen derselben Person, die Namen von Orten, Plätzen, Boulevards, Straßen und andere Benennungen öffentlicher Wege, die Schiffsnamen, die in Buchstaben ausgeschriebenen ganzen Zahlen, Brüche, Dezimalzahlen und gemischten Zahlen sowie die in der englischen und französischen Sprache zugelassenen zusammengesetzten Wörter, für welche dies durch Vorlegung eines Wörterbuchs nachgewiesen werden kann, als ein Wort ohne Apostroph oder Bindestrich geschrieben werden.

l. — m. —

§ 7.

I—II. —

III Für jedes bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebene Telegramm kann von den Eisenbahnverwaltungen ein Zuschlag von 20 Pf. vom Absender erhoben werden. Außerdem sind die Eisenbahn-Telegraphenstationen berechtigt, für jedes von ihnen bestellte Telegramm vom Empfänger ein Bestellgeld von 20 Pf. zu erheben. Beides zusammen darf aber für die ausschließlich mit dem Bahntelegraphen beförderten Telegramme nicht erhoben werden. Für diese Telegramme ist vielmehr nur die Erhebung der Bestellgebühr von 20 Pf. zulässig.

IV Die für den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande maßgebenden Tarife können bei den Telegraphenanstalten eingesehen werden.

V. —

§ 8.

Satz 1 u. 2. —

Der im § 7 unter III angegebene Zuschlag für die bei einer Eisenbahn-Telegraphenstation aufgegebenen Telegramme kommt dagegen nur einfach — wie für gewöhnliche Telegramme — zur Erhebung.

§ 9.

I—III. —

IV Eine Rückzahlung der Antwortgebühr tritt ferner in den unter § 18 und § 21, II f erwähnten Fällen ein.

§ 10. —

§ 11.

I—V. —

VI Die Gebühr für die Empfangsanzeige wird in den im § 18 erwähnten Fällen und ferner — auf Antrag — dann erstattet, wenn die Empfangsanzeige nicht abgelassen worden ist (vgl. unter IV und § 21, II d).

§ 12. —

§ 13.

I—III. —

IV Jedermann kann nach gehörigem Ausweis verlangen, daß die unter seiner Adresse bei einer Telegraphenanstalt ankommenden Telegramme an eine neue, von ihm angegebene Adresse telegraphisch nachgesandt werden. Die Anträge sind schriftlich oder mittels gebührenpflichtiger Dienstnotiz (vgl. § 22) oder durch die Post zu stellen, und zwar entweder durch den Empfänger selbst, oder in seinem Namen durch eine der im § 19 unter VI aufgeführten Personen, welche die Telegramme an Stelle des Empfängers in Empfang nehmen können. Wer einen solchen Antrag stellt, verpflichtet sich damit, die Gebühren zu zahlen, die von der Bestellungsanstalt etwa nicht eingezogen werden können.

V—VI. —

§ 14.

I—IV. —

V Wenn für einzelne Ausfertigungen eines zu vervielfältigenden Telegramms nach § 21 eine Gebührenerstattung einzutreten hat, so ist der zu erstattende Betrag für jede Vervielfältigung gleich der erhobenen Gesamtgebühr, geteilt durch die Zahl der Vervielfältigungen; hierbei wird das Telegramm selbst gleichfalls als eine Vervielfältigung gezählt.

§ 15.

I Seetelegramme sind Telegramme, die mit Schiffen in See mittels der an der Küste vorhandenen Seetelegraphen gewechselt werden. Sie müssen entweder in deutscher Sprache oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein.

II Wenn sie für Schiffe in See bestimmt sind, muß die Adresse außer den gewöhnlichen Angaben den Namen oder die amtliche Nummer und die Nationalität des Bestimmungsschiffes enthalten. Die von einem Schiffe in See kommenden Telegramme werden in Zeichen des Handelskodex an die Bestimmungsanstalt weiterbefördert, wenn das absendende Schiff es verlangt hat. Ist dieses Verlangen nicht gestellt worden,

so werden die Telegramme durch den Vorstand der Seetelegraphenanstalt in die gewöhnliche Sprache übersetzt und in dieser weitertelegraphiert.

III Der Absender eines für ein Schiff in See bestimmten Telegramms kann bestimmen, wie lange das Telegramm für das Schiff durch die Seetelegraphenanstalt bereitgehalten werden soll. In diesem Falle setzt er vor die Adresse den Vermerk „x Tage", wobei er die Zahl der Tage, den Aufgabetag des Telegramms eingerechnet, angibt.

Ist das Schiff, für welches ein Seetelegramm bestimmt ist, innerhalb der vom Absender angegebenen Frist oder in Ermangelung einer solchen Angabe, am 29. Tage morgens nicht angekommen, so gibt die Seetelegraphenanstalt dem Absender davon Kenntnis. Dieser hat die Befugnis, durch eine telegraphisch oder auch mit der Post zu befördernde gebührenpflichtige Dienstnotiz (vgl. § 22) von der Seetelegraphenanstalt zu verlangen, daß sie sein Telegramm noch weiter während eines neuen Zeitraums von 30 Tagen für die Zustellung bereit hält und so fort. Stellt der Absender kein solches Verlangen, so wird das Telegramm am Ende des 30. Tages (den Tag der Aufgabe nicht mitgerechnet) als unbestellbar zurückgelegt.

IV Die Gebühr für Telegramme, die durch Vermittelung einer Seetelegraphenanstalt mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 80 Pf. für das Telegramm. Sie wird den nach den sonstigen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet. Die Gesamtgebühr für die an Schiffe in See gerichteten Telegramme wird vom Absender und für die von Schiffen kommenden Telegramme vom Empfänger erhoben.

§ 16

(wie § 15 d. bayr. T.-O.)

I—IV. —

V Telegramme jeder Art, welche durch die Post an ihre Bestimmung gelangen, also auch solche, die postlagernd niedergelegt werden sollen, werden von der Ankunftsanstalt ohne Kosten für den Absender und für den Empfänger als gewöhnliche Briefe zur Post gegeben. Ausgenommen sind jedoch folgende Fälle:

1. Telegramme, die als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden sollen, sind mit der vor der Adresse niederzuschreibenden Angabe „Post eingeschrieben" oder = PR =, oder, sofern es sich zugleich um postlagernde Telegramme handelt mit dem Vermerk „postlagernd eingeschrieben" oder = GPR = zu versehen; sie unterliegen, wenn die Briefe innerhalb Deutschlands

auszuhändigen sind, einer vom Absender zu entrichtenden Einschreibgebühr von 20 Pf. Diese Einschreibgebühr von 20 Pf. kommt auch bei der Auflieferung aller Telegramme mit Empfangsanzeige, die mit der Post weiterbefördert oder postlagernd niedergelegt werden sollen, zur Erhebung, da derartige Telegramme stets als eingeschriebene Briefe zur Post gegeben werden.

2. Telegramme, die einer an der Grenze gelegenen deutschen Telegraphenanstalt zur Weiterbeförderung mit der Post nach dem Nachbargebiet oder darüber hinaus übermittelt werd.n sollen, ohne daß die über die Grenze führenden Telegraphenverbindungen unterbrochen sind, werden als gewöhnliche oder als eingeschriebene frankierte Briefe zur Post gegeben, je nachdem der Absender dies durch den gebührenpflichtigen Vermerk „Post" bzw. „Post eingeschrieben" oder =PR= verlangt hat. Die vom Absender vorauszubezahlende Gebühr beträgt im ersten Falle 20 Pf., im zweiten Falle 40 Pf. Hat der Absender keine Postgebühren im voraus entrichtet, so werden die Telegramme der Post als gewöhnliche, nicht frankierte Briefe übergeben. Das Porto wird dann vom Empfänger eingezogen.

VI—IX. —

§ 17

(wie § 16 d. bay. T.-O.)

I. —

II. Eine Gebührenerhebung vom Empfänger am Bestimmungsorte tritt jedoch in den Ausnahmefällen ein, welche

a) für die nachzusendenden Telegramme (§ 13),

b) für die Seetelegramme (§ 15),

c) für die Eilbestellung von Telegrammen (§ 16),

d) für die Bestellung nach bestimmten, in der Adresse nicht angegebenen Oertlichkeiten (§ 3, IX) vorgesehen sind.

Abs. 2 u. 3. —

III—IV. —

§ 18

(wie § 17 d. bay. T.-O.)

I. Jedes Telegramm kann vom Absender oder seinem Beauftragten, die sich als solche auszuweisen haben, zurückgezogen oder in der Beförderung aufgehalten werden, sofern es noch Zeit ist. Wenn in einem solchen Falle die Beförderung des Telegramms noch nicht begonnen hat, so werden dem Absender die Gebühren nach Abzug von 20 Pf. erstattet. Hat die Abtelegraphierung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren der Telegraphenverwaltung; vorausbezahlte Beträge

für Weiterbeförderung, bezahlte Antwort, Empfangsanzeige &c. werden jedoch dem Absender zurückgezahlt, wenn die vorausbezahlte Leistung nicht ausgeführt worden ist (vgl. § 21, II d).

II. —

§ 19

(wie § 18 d. bay. T.-O.)

I. —

II. Sie werden, ihrer Adresse entsprechend, entweder nach der Wohnung, dem Geschäftslokal &c. des Empfängers bestellt oder weiterbefördert oder postlagernd, telegraphenlagernd oder bahnhoflagernd niedergelegt. Sie können den Empfängern auch mittels Fernsprechers oder Ferndruckers nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen übermittelt werden. Ferner dürfen Telegramme durch die bei einzelnen Postanstalten eingerichteten verschließbaren Abholungsfächer (Schließfächer) ausgegeben werden, wenn die Inhaber bei der Ueberlassung der Schließfächer die Abholungserklärung auf Telegramme ausgedehnt haben.

Satz 4. —

III – IX. —

§ 20

(wie § 19 d. bay. T.-O.)

I. — (vgl. § 22).

II. Satz 1—3.

Für die Aufbewahrungsfristen von Seetelegrammen sind die Bestimmungen im § 15 maßgebend.

§ 21

(wie § 20 d. bay. T.-O.)

I. II. a—b. —

c) die volle Gebühr für jedes verglichene Telegramm in geheimer Sprache sowie für jedes Telegramm in offener Sprache, das infolge von Irrtümern bei der Uebermittelung nachweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können, sofern die Fehler nicht durch gebührenpflichtige Dienstnotiz berichtigt worden sind (vgl. § 22);

d) —

e) die volle Gebühr für jede telegraphisch oder mit der Post beförderte gebührenpflichtige Dienstnotiz, deren Absendung durch einen Fehler des Betriebs veranlaßt worden ist (vgl. auch § 22, III);

f—h) u. Abs. 2. —

III. —

IV Jeder Anspruch auf Erstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechts binnen fünf Monaten, vom Tage der Auflieferung des Telegramms an gerechnet, anhängig gemacht werden.

Abs. 2. —

V In den Fällen unter II a, b, c und h bezieht sich die Erstattung lediglich auf die Gebühr einschließlich der Nebengebühren für die Telegramme

selbst, die verzögert, entstellt oder nicht angekommen sind, und auf die Gebühren für die im § 22 vorgesehenen Telegramme, nicht aber auf die Gebühren für solche Telegramme, welche durch die Verzögerung, Entstellung oder Nichtankunft jener Telegramme etwa veranlaßt oder nutzlos gemacht worden sind.

VI—VII. —

§ 22

(wie § 21 d. bay. T.-O.)

§ 23

(wie § 22 d. bay. T.-O.)

Geltungsbereich.

§ 24.

I. Die vorstehenden Bestimmungen gelten, soweit nicht Abweichungen ausdrücklich vorgeschrieben sind, auch für die Telegramme, welche auf dem Eisenbahntelegraphen befördert werden.

II. Auf den telegraphischen Verkehr mit dem Auslande finden in erster Linie die Bestimmungen des internationalen Telegraphenvertrags und der dazu gehörigen Ausführungs-Uebereinkunft sowie der etwaigen besonderen Telegraphenverträge Anwendung: daneben gilt die Telegraphenordnung insoweit, als jene Bestimmungen nicht entgegenstehen.

III. Auf den innern Verkehr in Bayern und Württemberg finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

Zeitpunkt der Einführung.

§ 25.

Gegenwärtige Telegraphenordnung tritt am 1. Juli 1904 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1904.

Der Reichskanzler.

J. V.

Kraetke.

111.

Bekanntmachung

vom 2. Juli 1904,

die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 233.)

K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 [1] (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17 vom 30. März 1900) wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 3 ist als IV folgende Bestimmung einzufügen:

IV Zelluloid als Rohstoff ist zur Postbeförderung nur in festen Holzkisten zugelassen; Zelluloidwaren, gleichviel, ob sie ganz oder nur zum Teil aus Zelluloid bestehen, dürfen in Verpackung von starker Pappe aufgeliefert werden, eine leichtere Verpackung ist auch bei Briefpostsendungen nicht zulässig. Alle Sendungen, die Zelluloid oder Zelluloidwaren enthalten, müssen als solche in die Augen fallend gekenntzeichnet sein; bei Paketen ist der Inhalt auch auf der Postpaketadresse anzugeben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften haftet der Absender für den aus etwaiger Entzündung entstandenen Schaden.

Sodann sind die bisherigen Absätze IV und V mit V und IV anderweit zu bezeichnen.

2. Im § 6 ist unter III als zweiter Absatz einzuschalten:

Von den Staatsbehörden, den Reichsbehörden und Reichsbankanstalten abgesandte Geldbeutel werden auch mit Plombenverschluß zur Postbeförderung

---

1) Siehe B. G. Bd. 39 S. 684.

zugelassen, sofern die Plombe nach Einrichtung und Beschaffenheit den postseitig gestellten Anforderungen entspricht.

3. In § 8, Absatz VII ist hinter der Angabe „§ 3 IV" einzufügen:

und V.

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 15. Juli 1904 in Kraft.

München, den 2. Juli 1904.

v. Frauendorfer.

112.

Gesetz

vom 4. Juli 1904,

die Abänderung einiger Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtags

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 231.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten und in Ansehung des § 1 unter Beobachtung der in Titel X § 7 der Verfassungsurkunde [1]) vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Im Titel VII § 4 der Verfassungsurkunde [2]) werden die Worte „durch einen Ausschuß" gestrichen.

§ 2.

Die Artikel 25 und 26 des Gesetzes vom 19. Januar 1872, den Geschäftsgang des Landtags betreffend, [3]) erhalten folgende Fassung:

Artikel 25.

Zur gültigen Abstimmung

1) Siehe B. G. 7. Erg.-Bd. S. 489.
2) Siehe B. G. 7. Erg.-Bd. S. 474.
3) Siehe B. G. 7. Erg.-Bd. S. 668.

wird — mit Vorbehalt derjenigen Fälle, in welchen gesetzlich die Anwesenheit einer größeren Anzahl vorgeschrieben ist — die Gegenwart der Mehrheit jener Mitglieder erfordert, aus welchen verfassungsmäßig jede der beiden Kammern im gegebenen Zeitpunkte besteht.

Hierbei sind

a) die gesetzlich von der Abstimmung Ausgeschlossenen,
b) die Beurlaubten, die wegen Krankheit Entschuldigten und die sonst mit Genehmigung des Präsidenten Abwesenden

nicht mitzuzählen.

Artikel 26.

Wenn zur Zeit der Abstimmung die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl nicht vorhanden ist, so kann die Abstimmung in einer späteren Sitzung vorgenommen werden. Erst wenn auch hier Beschlußunfähigkeit eintritt, hat der Präsident die Abwesenden mit Ausnahme der im Artikel 25 Absatz 2 genannten unter Androhung des gesetzlichen Nachteiles für die nächste Sitzung persönlich laden und die Ladung bescheinigen zu lassen.

Gegeben zu München, den 4. Juli 1904.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. **Podewils.** Dr. Frhr. v. **Riedel.** Dr. Frhr. v. **Feilitzsch.**
Frhr. v. **Asch.** v. **Miltner.** Dr. v. **Wehner.** v. **Frauendorfer.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Dr. v. Proebst.

113.

Reichsgesetz

vom 6. Juli 1904,

Kaufmannsgerichte

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 266.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Errichtung und Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte.

§ 1.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits können bei vorhandenem Bedürfnisse Kaufmannsgerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsstatut nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung[1]). Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu erteilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung versagt wird, muß mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsstatuten zur Errichtung eines gemeinsamen Kaufmannsgerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsstatute ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren

1) Siehe B. G. Bd. 39 S. 127.

Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz haben soll.

Auch für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes kann ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirkes bestehenden oder später errichteten Kaufmannsgerichts begründet ist.

Die Landes-Zentralbehörde kann auf Antrag beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen die Errichtung anordnen, wenn ungeachtet einer von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband ergangenen Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist die Errichtung auf dem in Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Wege nicht erfolgt ist. Alle Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehält, erfolgen in diesem Falle durch Anordnung der Landeszentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl Kaufleute als Handlungsgehilfen des Bezirkes in entsprechender Anzahl zu hören.

§ 2.

Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Landes-Zentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrags beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen bedarf.

§ 3.

Die Landes-Zentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines auf ihre Anordnung errichteten Kaufmannsgerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§ 4.

Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 5.

Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art, wenn die Streitigkeiten betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses;
2. die Leistungen aus dem

Dienst- oder Lehrverhältnisse;

3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;
4. die Ansprüche auf Schadensersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;
5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes); [1])
6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

§ 6.

Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige Streitigkeiten, welche zu seiner Zuständigkeit gehören, entzogen werden, sind nichtig.

§ 7.

Die Zusammensetzung des Gerichts nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 8.

Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverbande zu tragen.

Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit zugleich zu bestimmen, zu welchen Anteilen die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilnehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 9.

Für jedes Kaufmannsgericht

1) Siehe B. G. Bd. 29 S. 298 u. 310.

sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen. Die Zahl der Beisitzer soll mindestens vier betragen.

Bei Kaufmannsgerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

Besteht am Sitze des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes [1]) errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter, sofern auf sie die im § 11 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen.

§ 10.

Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts können nicht berufen werden:

1. Personen weiblichen Geschlechts;
2. Ausländer;
3. Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
4. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
5. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

Zum Besitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

§ 11.

Als Vorsitzender und dessen Stellvertreter sollen Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben; auch können Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienste besitzen. Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde zulassen. Der Vorsitzende und seine Stellver-

1) Das Gewerbegerichtsgesetz siehe B. G. Bd. 40 S. 666.

treter dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein.

Sie werden durch den Magistrat und, wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden. Eine Bestätigung bedarf es ferner nicht, wenn im Falle des § 9 Abs. 3 der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder sein Stellvertreter zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gewählt werden.

§ 12.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

Die ersteren Beisitzer werden mittels Wahl der im Abs. 1 bezeichneten Kaufleute, die letzteren mittels Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim; sie findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt derart, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und höchstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13.

Zur Teilnahme an den Wahlen ist berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke des Kaufmannsgerichts seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nicht berechtigt die im § 10 Abs. 1 bezeichneten Personen.

§ 14.

Den Kaufleuten im Sinne der §§ 11 bis 13 stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vorsteher oder Mitglieder eines verwaltenden oder beschließenden Organs einer Gemeinde

oder eines weiteren Kommunalverbandes können zum Vorsitzenden eines Kaufmannsgerichts (§ 11 Abs. 1) auch dann gewählt werden, wenn die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband ein Handelsgewerbe betreibt.

§ 15.

Im übrigen finden auf die Wahlen die Vorschriften des § 15, § 17 Abs. 1, § 18 des Gewerbegerichtsgesetzes [1]) entsprechende Anwendung.

Ebenso sind die Vorschriften der §§ 19, 20, § 21 Abs. 1, 3, §§ 22 bis 25, 88 des Gewerbegerichtsgesetzes [1]) sinngemäß anzuwenden.

Aus den Handlungsgehilfen entnommene Beisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt erst nach der Wahl den Betrag von fünftausend Mark übersteigt, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Verfahren.

§ 16.

Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes [1]) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Mark übersteigt.

Die Vorschrift im § 11 der Zivilprozeßordnung [2]) über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet auch in dem Verhältnisse der Kaufmannsgerichte und der Gewerbegerichte Anwendung.

Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern für die Verhandlung und Entscheidung derselben ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Die in dem Verfahren vor dem Kaufmannsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Gewerbegericht erwachsenen Kosten behandelt. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

§ 17.

Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kauf-

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 666 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 87 S. 96.

leuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Auf die Zusammensetzung und das Verfahren des Einigungsamts finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes [1]) entsprechende Anwendung.

Gutachten und Anträge der Kaufmannsgerichte.

§ 18.

Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Kaufmannsgerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile berühren, zu gleichen Teilen aus Kaufleuten (§ 14) und Handlungsgehilfen zusammengesetzt sein.

Das Nähere bestimmt das Statut.

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

§ 19.

Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher usw.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirke die streitige Verpflichtung aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die Handelsniederlassung des Kaufmanns befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Die Vorschriften des § 76 Abs. 2, 3 und der §§ 77 bis 80 des Gewerbegerichtsgesetzes [1]) finden sinngemäße Anwendung.

Schlußbestimmungen.

§ 20.

Die Landes-Zentralbehörde kann anordnen, daß in Bezir-

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 666 ff.

ken, für welche zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten auf Grund der Landesgesetze Gewerbegerichte bestehen (§ 85 des Gewerbegerichtsgesetzes)[1]), die für diese Gewerbegerichte geltenden besonderen Vorschriften über die Bildung von Vergleichskammern oder Vergleichsämtern und über das Verfahren vor denselben auch auf die Kaufmannsgerichte Anwendung finden.

§ 21.

Streitigkeiten, welche anhängig geworden sind, bevor ein für sie zuständiges Kaufmannsgericht bestand, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Behörden erledigt.

§ 22.

Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Swinemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 6. Juli 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 666 ff.

114.

Ministerial-Entschließung

vom 2. Mai 1897,

Wirtschaftsbetrieb in Eisenbahnzügen und in den Bahnhofrestaurationen

betreffend.

(Generalisirt unter Nr. 8619.)

Nach einer Mitteilung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeußern hat das K. Bezirksamt Mallersdorf den derzeitigen Pächter der Bahnhofrestauration in Neufahrn S. R. aufgefordert, um die distriktspolizeiliche Erlaubnis zum Betriebe dieser Restauration nachzusuchen. Gleichzeitig wurde die Gemeindebehörde Neufahrn beauftragt, sich gutachtlich hinsichtlich der Lokal- und Bedürfnisfrage zu äußern.

Die hieraus ersichtliche Anschauung der genannten Distriktverwaltungsbehörde, es unterliege der Betrieb von Bahnhofrestaurationen den Vorschriften des § 33 der Gewerbeordnung [1]) im Zusammenhalte mit § 12 der Allerh. Verordnung vom 29. März 1892 den Vollzug der Gew.-Ordn. betr. [2]) muß als eine irrige bezeichnet werden, nachdem bei derartigen Geschäftsbetrieben die Voraussetzungen für eine Würdigung im Sinne des vorangeführten Gesetzesparagraphen durch die Distriktsverwaltungsbehörde gänzlich fehlen. Die Bahnhofrestaurationen bilden einen nicht ablösbaren Teil des Eisenbahnbetriebes, dessen Regelung einzig der Bahnverwaltung zukommt. Die Letztere allein hat zu bestimmen, an welchen Stationen ein Bedürfnis zur Errichtung einer Restauration besteht und

---

1) Siehe B. G. Bd. 39 S. 17.
2) Siehe B. G. Bd. 29 S. 121.

auf welche Weise und mit welchen Mitteln diesem Bedürfnis zu genügen ist.

Es handelt sich hiebei nicht um einen auf Erwerb gerichteten Wirtschaftsbetrieb, sondern um die mit dem staatlichen Bahnbetriebe enge verbundene Befriedigung der Bedürfnisse des Reisepublikums, woran der Umstand nichts zu ändern vermag, daß auch anderweites Publikum die Bahnhofrestaurationen [1]) besucht. In letzterer Hinsicht würde es übrigens veranlaßten Falls der Bahnverwaltung unbenommen bleiben, diesen Besuch auszuschließen. Eine Einflußnahme der Distriktsverwaltungsbehörden in der Richtung der Lokal- und Bedürfnisfrage erscheint demnach völlig unzulässig.

Bezüglich der Personalfrage (§ 33, Abs. 2, Ziff. 1 der Gew.-Ordn.) kann die Mitwirkung der Distriktsverwaltungsbehörden insoweit in Betracht kommen, daß sie den Behörden der Bahnverwaltung, welche den Betrieb der Bahnhofrestaurationen zu vergeben haben, die erforderlichen Aufschlüsse über die in Betracht kommenden Persönlichkeiten zu erteilen haben.

Eine weitere Einwirkung der Distriktsverwaltungsbehörden erscheint aber auch in dieser Beziehung ausgeschlossen.

Hienach ist das K. Bezirksamt Mallersdorf mit entsprechender Weisung zu versehen.

München, den 2. Mai 1897.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch.**

---

1) Siehe bez. der Privateisenbahnen B. G. Bd. 42 S. 642.

115.

Bekanntmachung

vom 3. Juni 1904,

die Zahlungen aus Reichsfonds im Postanweisungsverkehr

betreffend.

(Fin.-M.-Bl. 1904 S. 78.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und dem K. Kriegsministerium wird nachstehend die an die Reichshauptkasse ergangene Verfügung des Reichsschatzamts vom 28. April l. Js. zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Darnachachtung bei Sendungen aus Reichsfonds mitgeteilt[1]).

München, den 3. Juni 1904.

Dr. Frhr. **von Riedel.**

---

1) Siehe auch B. G. Bd. 48 S. 373.

Reichsschatzamt.

Nach § 39 XIII[1]) der Postordnung können Postsendungen, die an inzwischen verstorbene Personen gerichtet sind, den Erben ausgehändigt werden, wenn diese sich durch Vorlegung des Testaments oder der gerichtlichen Erbbescheinigung ausgewiesen haben. Damit hieraus nicht Unzuträglichkeiten bei der im Postanweisungsverkehr ohne Einzelquittung erfolgenden Zahlung[2]) von Diensteinkünften, Pensionen, Hinterbliebenenbezügen und anderen fortdauernden Bezügen entstehen, wird die Reichshauptkasse angewiesen, derartige Postanweisungen auf der Vorderseite über dem Vordrucke „Postanweisung“ in hervortretender Weise handschriftlich oder durch Stempelabdruck oder Druck mit dem Vermerke

Bezüge aus der Reichskasse

zu versehen. Die so gekennzeichneten Postanweisungen werden, falls der Empfänger inzwischen verstorben ist, von den Postanstalten der absendenden Kasse mit dem Vermerk „Empfänger verstorben“ als unbestellbar zurückgesandt werden.

Berlin W. 66, den 28. April 1904.

Der Staatssekretär.
J. A.: gez. Neumann.

---

1) § 39 XIII der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1900 S. 349) stimmt materiell mit § 39 XII der Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 (Ges.- u. V.-O.-Bl. 1900 S. 268) überein. — B. G. Bd. 39 S. 647 u. 727.

2) Vergl. hiezu die Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. Dezember 1900 Nr. 29389, Erleichterung des Zahlungsverkehrs bei Zahlungen für Rechnung des Reichs betreffend. — Siehe auch B. G. Bd. 43 S. 373.

116.

Bekanntmachung

vom 23. Juni 1904,

die Errichtung offener Depots der Gemeinden und örtlichen Stiftungen bei der Königlichen Bank

betreffend.

(M.-A.-B. 1904 S. 257.)

K. Staatsministerien des Innern beider Abteilungen, dann der Finanzen.

Die Königliche Bank ist ermächtigt worden, unter den nachstehend abgedruckten Bedingungen offene Depots von Gemeinden und örtlichen Stiftungen anzunehmen.

Hierzu wird folgendes bemerkt:

1. Die Abgabe von Wertpapieren und anderen Urkunden ins offene Depot bietet den Vorteil größtmöglicher Sicherheit gegen Verluste durch Diebstahl oder Feuer und erleichtert zugleich die Kassenverwaltung. Die Einrichtung empfiehlt sich insbesondere für Gemeinden und Stiftungen mit erheblichem, in Wertpapieren bestehendem Vermögen.

2. Für die rechtsrheinischen Landgemeinden und die örtlichen Stiftungen daselbst wird die Errichtung offener Depots bei der Königlichen Bank auf Grund des Art. 145 Abs. 8 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins[1]) hiermit gestattet.

Dabei sind neben den Bedingungen der Königlichen Bank die einschlägigen Vorschriften der Ministerialentschließung vom 12. Oktober 1869, die formelle Behandlung des Kassawesens in den Gemeinden mit Land-

---

1) Siehe B. G. 4. Erg.-Bd. S. 177 ff.

gemeindeverfassung betreffend [1]), entsprechend zu beachten.

3. In den Gemeinden mit städtischer Verfassung haben die Magistrate das Verfahren gemäß Art. 107 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins [2]), soweit veranlaßt, näher zu regeln.

4. Für den Regierungsbezirk der Pfalz hat die K. Regierung, Kammer des Innern, gemäß Art. 78 Abs. 10 der Gemeindeordnung für die Pfalz [3]) das Weitere zu verfügen.

5. Wenn mit der Errichtung eines offenen Depots die Eingehung eines Kontokorrentverhältnisses verbunden wird, so kommen die Vorschriften der Ministerialbekanntmachung vom 17. Mai 1886, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen, hier die verzinsliche Anlage von Geldern in laufender Rechnung betreffend (Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern S. 154), zur Anwendung.

6. Die Aufsichtsbehörden haben gelegentlich der Rechnungsrevision sowie bei Kassenvisitationen zu prüfen, ob das Verfahren im Depotverkehr den in Betracht kommenden Vorschriften entspricht.

München, den 23. Juni 1904.

Dr. Frhr. **von Riedel.** Dr. Frhr. **von Feilitzsch.** Dr. **von Wehner.**

1) Siehe B. G. 4. Erg.-Bd. S. 707.
2) Siehe B. G. 4. Erg.-Bd. S. 177 ff.
3) Siehe B. G. 4. Erg.-Bd. S. 253 ff.

Bedingungen der Königlich Bayerischen Bank

für die

Annahme offener Depots von Gemeinden und örtlichen Stiftungen.

1.

Die Königlich Bayerische Bank übernimmt bei der Königlichen Hauptbank in **Nürnberg** sowie bei den Königlichen Filialbanken **Augsburg**, **Ludwigshafen a/Rh.**, **München** und **Würzburg** Wertpapiere aller Art, Dokumente, Hypothekenbriefe und Privatschuldurkunden zur Verwahrung und Verwaltung.

Die Verwaltung erstreckt sich auf:

a) die Abtrennung und den Einzug der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine,

b) die Ueberwachung der während der Dauer der Verwahrung stattfindenden Verlosungen, Kündigungen und Konvertierungen sowie den Einzug der zur Heimzahlung gelangenden Wertpapiere,

c) den Bezug neuer Zinsscheinbögen oder definitiver Stücke,

d) die Besorgung weiterer Einzahlungen und Ausübung von Bezugsrechten nach vorher eingeholtem Auftrag und Einzahlung der nötigen Geldbeträge,

e) den An- und Verkauf von Effekten nach erhaltenem Auftrag,

f) die Entgegennahme von Hypothekzinsen, Hypothekkapitalien und sonstigen Einzahlungen.

Die unter lit. b und d zugesicherte Ueberwachung und Verwaltung der Depotpapiere wird an der Hand angesehener Bayerischer, Berliner und Frankfurter Blätter mit möglichster Sorgfalt geübt, eine Haftung wird jedoch nur insoweit geleistet, als die Bekanntmachungen über Verlosungen, Kündigungen, Konvertierungen und Aufrufe sonstiger Art in dem Deutschen Reichsanzeiger oder in der Verlosungsliste des Frankfurter Aktionärs rechtzeitig erscheinen.

2.

Die Uebergabe in das offene Depot der Königlichen Bank kann sowohl bei einer der in Ziff. 1 genannten Depotstellen als auch bei jeder anderen K. Bankanstalt, nämlich den K.

Filialbanken Amberg, Ansbach, Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Fürth, Hof, Kempten, Landshut, Passau, Regensburg, Schweinfurt und Straubing erfolgen.

Geschieht die Uebergabe bei einer Filialbank, welche die Depotverwaltung nicht selbst besorgt, so ist sich bei der Uebergabe darüber zu erklären, welcher Depotstelle die Verwaltung übertragen werden soll. Von der übernehmenden Filialbank wird dann die Uebersendung der Wertpapiere an die gewählte Depotstelle vermittelt. Die Kosten der Uebersendung hat die hinterlegende Gemeinde oder Stiftung zu tragen.

3.

Die Wertpapiere u. s. w. sind mit einem genauen, mit Unterschrift und Dienstsiegel gefertigtem Urkundenverzeichnisse sowie einer beglaubigten Abschrift des Verwaltungsbeschlusses, gemäß welchem die Hinterlegung bei der K. Bank beschlossen worden ist, zu übergeben oder einzusenden. In dem Beschluß muß zum Ausdruck gebracht sein, welche Personen zur Quittungsleistung, Unterfertigung der Schecks und sonstigen schriftlichen Anerkennungen befugt sind. Die Original-Unterschriften dieser Personen sind bei der Depotstelle zu hinterlegen. Nach erfolgter Prüfung der Depotpapiere und Ausstellung einer von dem hinterlegenden Verwaltungsorgane unterzeichneten Depositenanmeldung wird der Depotschein ausgehändigt.

Wenn das Urkundenverzeichnis in doppelter Ausfertigung eingereicht wird, so ist auf Verlangen eines der Verzeichnisse, mit dem Firmastempel der das Depot übernehmenden Bankanstalt versehen, zurückzugeben.

Formulare für die Urkundenverzeichnisse können bei jeder K. Bankanstalt kostenfrei bezogen werden.

Die Depotscheine lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar.

4.

Werden zu einem Depot weitere Wertpapiere u.s.w. eingeliefert, so ist gleichzeitig der Depotschein zur Ergänzung vorzulegen.

Auch alle weiteren Veränderungen an den Depots, welche sich z. B. durch Verlosungen oder Kündigungen 2c. 2c. ergeben, werden in dem Depotschein, der zu diesem Behufe auf Verlangen einzuliefern ist, nachgetragen.

5.

Die Uebernahme eines Depots erfolgt auf die Dauer eines Jahres. Wird das Depot nach Ablauf des Jahres, für welches es zur Verwaltung übergeben wurde, nicht zurückgenommen und auch von der K. Bank die Zurücknahme nicht verlangt, so wird der Depositalvertrag als

für die Dauer eines weiteren Jahres erneuert betrachtet.

6.

Die Zinsscheine werden bei Verfall ausgefolgt, gegen bar eingelöst oder unter Eröffnung einer laufenden Rechnung gutgeschrieben.

Die Einlösung und Gutschrift von Zinsscheinen, für welche die K. Bank Einlösungsstelle ist, erfolgt 14 Tage vor dem Verfall.

Die Erhebung kann gegen Quittung oder Schecks geschehen. Es kann aber auch beantragt werden, daß jeweils bei Fälligkeit oder an bestimmten Terminen der Geldbetrag der Zinsscheine ohne besonderen Auftrag der hinterlegenden Gemeinde oder Stiftung eingesendet werde. In diesem Falle wird dann der betreffende Zinsenbetrag jeweils nach Fälligkeit oder an dem bestimmten Termine durch Postanweisung zugesendet.

7.

In der laufenden Rechnung werden die Guthaben nach dem jeweils von der K. Bankdirektion festgesetzten Zinssatze, zur Zeit mit 2% verzinst.

Vorschüsse werden auf die Depots in der Regel nicht gewährt. Will jedoch ausnahmsweise ein Kredit in Anspruch genommen werden, so ist ein schriftlicher Antrag auf Krediteröffnung bei der Bankanstalt, welche den Konto führt, einzureichen. In dem Antrag muß die Höchstsumme, bis zu welcher Kredit in Anspruch genommen werden will, angegeben werden; auch müssen die Beschlüsse der Verwaltungsorgane, auf Grund deren die Kreditbenützung erfolgen soll, sowie erforderlichenfalls die aufsichtliche Genehmigung in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

Die Genehmigung der Krediteröffnung ist der K. Bankdirektion vorbehalten.

Für den Konto-Korrent-Verkehr gelten im übrigen die Bedingungen für die verzinsliche Anlage von Gemeinde- und Stiftungsgeldern in laufender Rechnung vom 20. Januar 1886.

Der K. Bank steht aus dem geschäftlichen Verkehr mit der hinterlegenden Gemeinde oder Stiftung ein Faustpfandrecht an dem Depot zu.

8.

Verkaufsaufträge in Ansehung der hinterlegten Wertpapiere werden von der K. Bank nur vollzogen, wenn zu dem Verkauf die aufsichtliche Genehmigung nachgewiesen oder eine aufsichtliche Bestätigung vorgelegt wird, laut welcher diese Genehmigung im besonderen Falle nicht erforderlich ist.

9.

Die K. Bank legt flüssig

gewordene Kapitalsbeträge nur durch Ankauf solcher Wertpapiere wieder an, welche nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen als zulässige Anlage-Papiere für Gemeinden und Stiftungen erklärt sind.

10.

Die Königlich Bayerische Bank haftet dem Deponenten für die sichere und getreue Aufbewahrung und die Verwaltung des Depots in dem oben sub Ziff. 1 bezeichneten Umfange, jedoch nicht für Verluste oder Beschädigungen an dem Depot, welche durch unabwendbaren, außer dem Verschulden der K. Bank gelegenen Zufall (vis major) oder durch Verjährung oder Kraftloserklärung von Depotpapieren entstanden sind.

11.

Die Zurückgabe der Depots oder von Depotbestandteilen kann jederzeit verlangt werden, erfolgt jedoch nur gegen Einlieferung des abquittierten Depotscheines oder, wenn dieser verloren gegangen ist, nach dessen rechtskräftiger Kraftloserklärung.

Außer dem Depotschein ist der Beschluß der Verwaltungsorgane, laut welchem die Zurückziehung der Depots oder Depotbestandteile erfolgt, in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Eine Verpflichtung zur Prüfung der Legitimation des Ueberbringers des Depotscheines sowie der Echtheit und Gültigkeit der Quittung und der vorgelegten Beschlüsse der Verwaltungsorgane besteht für die K. Bank nicht, vielmehr ist sie befugt, das Depot an jeden auszuhändigen, welcher ihr den Depotschein überbringt; sie behält sich jedoch vor, in allen Fällen, in denen ihr ein Anlaß vorzuliegen scheint, die Legitimation des Ueberbringers des Depotscheines sowie die Gültigkeit und Echtheit der Quittung einer Prüfung zu unterstellen.

12.

Die Verwahrungs- und Verwaltungsgebühren, welche im voraus zu berichtigen sind, werden für ein ganzes Jahr berechnet mit 25 Pf. vom Tausend. Die Mindestgebühr beträgt 2 M. 50 Pf.

Bei Nachschüssen zu bestehenden Depots wird die Gebühr mit 2,5 Pf. vom Tausend für den Monat — jedoch nicht mehr als 25 Pf. vom Tausend — für die Restzeit des Hinterlegungsjahres berechnet. Nachschüsse, für welche sich die Gebühr auf weniger als 25 Pf. berechnen würde, werden gebührenfrei behandelt.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach dem Kurswerte der Papiere und bei mangelnder Kursnotiz nach dem Nennwerte.

Für Urkunden, welche keinen Verkehrswert haben, wie Stiftungsbriefe, Hypothekurkunden, Privatschuldscheine, wird statt der verhältnismäßigen Gebühr zu

25 Pf. vom Tausend des Wertes eine feste Jahresgebühr von 1 M. für jede Urkunde erhoben.

Für jede Kasse ist ein eigenes Depot zu errichten und ein eigener Konto anzulegen, doch wird die Gebühr jeweils nach der Summe aller aus den Gemeinde- und Stiftungskassen einer Gemeinde hinterlegten Beträge berechnet.

Auslagen für Porti, Inkassospesen ꝛc. auf Besorgungen und Zinsscheine, welche weder am Sitze einer Niederlassung der Königlich Bayerischen Bank noch in Berlin oder Frankfurt a/M. zahlbar sind, werden besonders berechnet.

Ein Gebühren-Rückersatz wegen vorzeitiger Zurückziehung eines Depots findet nicht statt.

13.

Die Beamten und Bedienstete der Königlich Bayerischen Bank sind durch ihren Diensteid verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Deponenten gegen jedermann Stillschweigen zu beobachten.

Königliche Bankdirektion.

117.

Bekanntmachung

vom 25. Juni 1904,

Vollzug des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 266.)

K. Staatsministerium des Innern.

Den nachverzeichneten Krankenkassen wurde im Hinblicke auf Art. IV Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1903 [1]), betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, die Bescheinigung nach § 75a a. a. O. [2]) von neuem erteilt oder eine solche Bescheinigung erstmals ausgestellt:

1. Kranken- und Sterbekasse der Hafner Münchens und Umgebung (eingeschriebene Hilfskasse) in München;
2. Krankenkasse der Vergolder und verwandten Berufsgenossen Münchens (eingeschriebene Hilfskasse);
3. Kranken- und Sterbekasse des Tabakarbeiter-Unterstützungsvereins zu Rödersheim (eingeschriebene Hilfskasse);
4. Eingeschriebene Hilfskasse des Dreher- und Malerpersonals der Firma „Ernst Dorfner & Cie." in Hirschau, K. Bezirksamts Amberg;
5. Unterstützungskasse für Buchdrucker in Regensburg und Stadtamhof (eingetragener Verein);
6. Friedrich Pustet'sche Hauskasse in Regensburg (eingetragener Verein);
7. Freie eingeschriebene Hilfskasse vereinigter Porzellan-Arbeiter von Selb und Umgegend in Selb;
8. Arbeiter-Krankenunterstützungskasse (eingeschriebene Hilfskasse) in Kirchenlamitz;
9. Johann Balthasar Stieber und Sohn'sche Krankenunter-

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 435.
2) Siehe B. G. Bd. 29 S. 320.

stützungskasse zu Mühlhof (eingeschriebene Hilfskasse);

10. Neue freie Krankenkasse Schwabach (eingeschriebene Hilfskasse);

11. Allgemeiner Krankenunterstützungsverband Allersberg (eingetragener Verein);

12. Eingeschriebene Hilfskasse der Bauarbeiter in Alzenau;

13. Orts-Kranken- und Sterbekasse Kahl a. M. (eingeschriebene Hilfskasse);

14. Handlungs-Kommis-Hilfs-Verein Schweinfurt (eingeschriebene Hilfskasse);

15. Krankenunterstützungs- und Sterbekasse für das Personal der C. H. Beck'schen Buchhandlung und Buchdruckerei in Nördlingen und München (eingeschriebene Hilfskasse).

München, den 25. Juni 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch.

118.

Reichsgesetz
vom 28. Juni 1904,
zur Aenderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch.

(R.=G.=Bl. 1904 S. 251.)

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Das Gesetz, betreffend das Reichsschuldbuch, vom 31. Mai 1891 [1]) (Reichs=Gesetzbl. S. 321) wird geändert, wie folgt:

I. Der § 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. einzelne eingetragene Genossenschaften und einzelne eingeschriebene Hilfskassen, welche im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz haben, sowie einzelne juristische Personen."

II. Der erste Absatz des § 7 erhält folgenden Zusatz:

„Als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person, die nicht im Gebiete des Deutschen Reichs ihren Sitz hat, gilt, wer seine Vertretungsbefugnis nach den vom Bundesrate beschlossenen Ausführungs=Bestimmungen nachgewiesen hat."

III. An die Stelle des § 20 tritt folgende Vorschrift:

§ 20.

„An Gebühren werden erhoben:

1. für Eintragungen und Löschungen, jede Einschrift in das Reichsschuldbuch besonders gerechnet, 25 Pfennig von je angefangenen 1000 Mark des Betrags,

1) Siehe B. G. Bd. 28 S. 396.

über den verfügt wird, zusammen mindestens 1 Mark;
2. für die Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 Mark Kapitalbetrag 50 Pfennig, zusammen mindestens 1 Mark.

Gebühren werden nicht erhoben:
1. für die Eintragungen bei der Umwandlung von Reichsschuldverschreibungen in Buchschulden des Reichs;
2. für Eintragung und Löschung von Vermerken über Bevollmächtigungen sowie über Aenderungen in der Person oder der Wohnung des eingetragenen Berechtigten (§ 10 Abs. 3);
3. für Eintragung und Löschung von Vermerken, nach welchen ein Vormund, Pfleger oder Beistand über eine Forderung, die zu dem seiner Verwaltung unterstellten Vermögen gehört, nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann (§§ 1815, 1816, 1915 und 1693 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Die Gebühren werden von dem Antragsteller, soweit nötig, im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Auch kann die Vorausbezahlung der Gebühren gefordert werden.

An Gebühren für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge (§ 10 Abs. 2) sind zu erheben:

bei Beträgen bis 2000 Mark 1 Mark 50 Pfennig,

bei Beträgen über 2000 Mark 3 Mark,

soweit nicht nach landesrechtlichen Vorschriften eine geringere Gebühr zur Hebung kommt."

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y. Hohenzollern, den 28. Juni 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bülow.

119.

Bekanntmachung

vom 28. Juni 1904,

die Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 252.)

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880[1]) bezw. 1. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. 1894 S. 409) bestimme ich:

Für das Herzogtum Sachsen-Altenburg wird vom 1. August d. J. ab bis auf weiteres für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 28. Juni 1904.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 81 S. 352.

120.

Bekanntmachung

vom 30. Juni 1904,

das Verfahren bei polizeilichen Strafverfügungen

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 268.)

K. Staatsministerium des Innern.

Die preußischen und badischen Polizeibehörden sind durch Ministerialerlaß vom 31. bezw. 30. v. Mts. angewiesen worden, die Zustellung polizeilicher Strafverfügungen [1]) an die in Bayern wohnenden Beschuldigten durch die Post zu bewirken.

Für die bayerischen Gemeindebehörden besteht sonach keine Veranlassung mehr, etwaigen Ersuchen um die Bewirkung derartiger Zustellungen zu entsprechen.

München, den 30. Juni 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 15 Abt. 1 S. 433 ff.

121.

Bekanntmachung

vom 2. Juli 1904,

Vertrieb von Losen durch ausländische Firmen

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 270.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung vom 1. November 1900 (Min.A.Bl. S. 676) wird neuerdings Veranlassung genommen, vor dem Geschäftsgebahren ausländischer Firmen zu warnen, welche den Handel mit Losen und mit Anteilscheinen von Lotterien, die in Bayern nicht zugelassen sind, betreiben. Derartige angebliche Banken sind insbesondere: die Exotenbank, Commerce- und Kreditbank, Prämien-Effektenbank (auch Serienlosgesellschaft „Fortuna", Bank-Effekten-Kontor oder „F. Weber & Comp.") und die Holländische Kreditbank, sämtliche in Amsterdam.

Da Personen, welche durch diese Firmen geschädigt werden, vielfach behördliche Vermittelung nachsuchen, wird bemerkt, daß eine amtliche Tätigkeit dergleichen Geschäften gegenüber in der Regel ausgeschlossen erscheint. Abgesehen davon wird derjenige, welcher in einer in Bayern nicht zugelassenen Lotterie spielt, nach Art. 57 des Polizeistrafgesetzbuches[1]) mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

München, den 2. Juli 1904.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 14 S. 362.

122.

Bekanntmachung

vom 2. Juli 1904,

die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen, hier Postportofreiheit

betreffend.

(Fin.-M.-Bl. 1904 S. 837. M.-A.-Bl. 1904 S. 268.)

K. Staatsministerium des Innern,

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten,

K. Staatsministerium der Finanzen und K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Die zum Vermögen von Gemeinden oder Stiftungen gehörenden bayerischen Staatsobligationen und Pfandbriefe der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank, der Bayer. Landwirtschaftsbank, der Bayer. Handelsbank, der Bayer. Vereinsbank oder der Süddeutschen Bodenkreditbank in München, ferner der Vereinsbank in Nürnberg und der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh. können zum Zwecke der Umschreibung auf den Namen von den Gemeinden und Stiftungen an die hiemit betrauten Stellen, Kassen oder Banken postportofrei eingesendet und von diesen nach vollzogener Namensumschreibung postportofrei an die Eigentümer zurückgeschickt werden.

Die Sendungen müssen äußerlich den Vermerk „Namensumschreibung", die Angabe der absendenden Stelle und die laufende Geschäftsnummer tragen, ferner mit dem Dienstsiegel oder Geschäftsstempel der absendenden Stelle verschlossen sein.

Werden die aufgeführten

Wertpapiere zum Zwecke des Umtausches versendet, so ist sowohl für die Hinsendung der Wertpapiere als auch für die Rücksendung der dagegen eingetauschten Stücke an die Gemeinden und Stiftungen das Porto zu entrichten und zwar auch dann, wenn gelegentlich des Umtausches eine Umschreibung auf den Namen erfolgt.

Für die Versendung der bezeichneten Wertpapiere zum Zwecke der Löschung der Namensumschreibung steht Postportofreiheit nicht zu. Doch wird das durch die Hin- und Rücksendung der Wertpapiere erwachsene Porto auf Antrag an die Gemeinden und Stiftungen zurückvergütet, wenn von denselben der Nachweis erbracht wird, daß die Löschung der Namensumschreibung im gegebenen Falle durch eine allgemeine oder einzelne Anordnung der Staatsaufsichtsbehörde geboten war. Beim Vorliegen einer bloßen Genehmigung derselben ist die Voraussetzung für die Rückvergütung nicht erfüllt. Die treffenden Anträge sind an die Oberpostämter zu richten.

Der auf die Namensumschreibung oder die Löschung derselben bezügliche Schriftwechsel (z. B. Anzeigen über den Empfang der Wertpapiere) genießt die Portofreiheit nicht.

Die Versendung anderer als der aufgeführten Wertpapiere, insbesondere von Kommunal-Obligationen, ist in allen Fällen portopflichtig.

Ebenso unterliegt die Versendung von Coupons zur Einlösung, die Versendung von Wertpapieren oder Talons zum Zwecke der Erneuerung der Couponsbögen, die Versendung von Wertpapieren aus Anlaß der Konvertierung eines Anlehens oder der Konsolidierung mehrerer Anlehen, endlich die Versendung des gesamten auf die bezeichneten Geschäfte bezüglichen Schriftwechsels der Portopflicht.

Werden einer nach vorstehenden Bestimmungen an sich portofreien Sendung portopflichtige Gegenstände beigepackt, so ist für die ganze Sendung das Porto zu entrichten.

Durch die gegenwärtige Bekanntmachung werden alle in der Sache früher erlassenen Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt.

München, den 2. Juli 1904.

Dr. Frhr. **von Riedel.** Dr. Frhr. **von Feilitzsch.**
Dr. **von Wehner.** **von Frauendorfer.**

123.

Bekanntmachung

vom 6. Juli 1904,

Aenderung des § 44 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, Einführung einer Anlage A 1 und Ergänzungen der Anlage B zu dieser Ordnung[1])

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 253)

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung[2]) hat der Bundesrat beschlossen:

I. Die Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Tieren auf Eisenbahnen, Bekanntmachung vom 13. Juli 1879 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 479), werden aufgehoben.[3])

II. Die Eisenbahn-Verkehrsordnung wird, wie folgt, geändert:

1. Im § 44 wird der letzte Satz des Abs. 4[4]) „Die Käfige müssen luftig und geräumig sein" gestrichen und folgende Bestimmung als Abs. 7 hinzugefügt:

(7) Die näheren Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren sind in der Anlage A 1 enthalten.

2. Als Anlage A1 werden nachstehende Bestimmungen aufgenommen:

---

1) In Bayern eingeführt durch Bek. v. 21. Juli 1904 (Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 249).

2) Siehe B. G. Bd. 11 S. 98.

3) Siehe Bayer. Bek. v. 2. Sept. 1879 u. 12. Dez. 1887 — B. G. 8. Erg.-Bd. S. 442 u. Bd. 24 S. 498.

4) Siehe B. G. Bd. 38 S. 948.

Nähere Bestimmungen über die Beförderung von lebenden Tieren.

I. Verladung.

§ 1.

(1) Soweit die Stationen nach den Tarifbestimmungen unbeschränkt oder beschränkt für den Viehverkehr bestimmt sind, müssen sie mit Vorrichtungen versehen sein, die den Abfertigungsbefugnissen entsprechend ein zweckmäßiges Ein- und Ausladen der Tiere gestatten.

(2) Auf der Oberfläche der hölzernen Verladerampen müssen in zweckentsprechenden Zwischenräumen schmale Latten mit abgerundeten Kanten angebracht sein, damit die Tiere sicher fußen können.

(3) Die Oberfläche der festen Rampen darf höchstens 1:8, die der beweglichen Vorrichtungen höchstens 1:3 geneigt sein.

(4) Die Ladebrücken müssen hinreichend breit und mit mindestens 20 Zentimeter hohen Schutzleisten an beiden Seiten sowie mit Trittlatten (siehe Abs. 2) versehen sein. Auch müssen Vorkehrungen zum Schutze gegen seitliches Abdrängen der Tiere getroffen sein.

(5) Auf Stationen mit regelmäßigem größeren Viehversande sowie auf den Tränkstationen (§ 6) oder in deren Nähe müssen zur vorübergehenden Unterbringung des Viehes eingefriedigte Räume (Buchten, auch Bansen genannt), von denen ein angemessener Teil überdeckt sein muß, vorhanden sein. Diese von den Bahnverwaltungen zu schaffenden Räume müssen Brunnen oder eine Wasserleitung sowie Vorrichtungen enthalten, die das Anbinden, Füttern und Tränken der Tiere ermöglichen. Sie müssen in kleinere Abteilungen geteilt sein, in denen die Tiere verschiedener Gattung und das Großvieh (Pferde, auch Fohlen, einschließlich Ponies, Rindvieh, Maultiere, Esel und dergleichen), vom Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Hunde, Geflügel und dergleichen) getrennt unterzubringen sind; auf Muttertiere mit saugenden Jungen findet letztere Bestimmung keine Anwendung. Der Fußboden muß so beschaffen sein, daß eine ordnungsmäßige Reinigung möglich ist.

(6) Für die vorübergehende Unterbringung der Tiere in überdeckten Räumen kann ein im Tarife festzusetzendes Standgeld erhoben werden. Das Standgeld dient zugleich als

Vergütung für die Benutzung der Einrichtungen zur Fütterung und Tränkung der Tiere.

§ 2.

(1) Die Tiere sind in bedeckten oder in hochbordigen offenen Wagen zu befördern. In den Monaten Januar, Februar und Dezember dürfen offene Wagen nur auf Antrag des Versenders gestellt werden. Geflügel darf nur in bedeckten Wagen befördert werden.

(2) Mehrbödige Wagen dürfen nur verwendet werden, wenn sie an den Seiten Lattenwände haben; diese müssen so weit aus dichten Brettern bestehen oder mit dichten Klappen versehen sein, daß die Tiere gegen Zugluft von unten geschützt sind und das Herausfallen von Kot und Streu verhindert wird. Diese Bestimmung findet auf die mehr als zweibödigen zur Geflügelbeförderung bestimmten Wagen keine Anwendung. Doch müssen auch bei diesen Wagen die Seitenwände aus Latten bestehen und mit Schutzleisten, die das Herausfallen von Kot und Streu verhindern, versehen sein.

(3) Die Wagen-Unterkästen dürfen nur zur Beförderung einzelner unterwegs erkrankter Tiere benutzt werden.

(4) Die lichte Breite der zum Transporte von Großvieh zu benutzenden Wagen soll mindestens 2,60 Meter betragen.

(5) Bei Verwendung bedeckter Wagen zur Viehverladung sind solche Wagen auszuwählen, die in der Nähe der Wagendecke an den Längs- oder Stirnseiten je 2 verschließbare Oeffnungen von je mindestens 0,40 Meter Länge und 0,30 Meter Breite haben und außerdem an den Türen mit Vorrichtungen versehen sind, die ihr Offenhalten in einer Breite von 0,35 Meter bei Großvieh und von 0,15 Meter bei Kleinvieh ermöglichen. Bleiben die Türen während der Fahrt ganz geöffnet, so müssen die Türöffnungen durch einen 1,50 Meter hohen Bretterverschlag oder durch Lattengitter verstellt sein.

(6) Die offenen Wagen müssen bei Verwendung für den Transport von Großvieh eine Bordhöhe von mindestens 1,50 Meter über dem Fußboden und bei Verwendung für den Transport von Kleinvieh eine Bordhöhe von mindestens 0,75 Meter haben.

(7) Zum Festbinden der Tiere müssen Vorrichtungen, wie eiserne Ringe usw., in den Wagen angebracht sein.

(8) Die Größe der Ladefläche eines jeden zur Beförderung von Tieren zu benutzenden Wagens muß an seiner Außenseite in Quadratmetern angegeben sein, und zwar bei mehrbödigen und bei den in mehrere Abteilungen geteilten Wagen derart, daß die Größe eines jeden Raumes ersichtlich ist.

(9) Bezüglich der vorhande-

nen alten Wagen können Abweichungen von den Vorschriften in Abs. 4 und 5 von den Landes-Aufsichtsbehörden mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts zugelassen werden.

§ 3.

(1) Die zur Beförderung von Tieren zu verwendenden Käfige, Kisten, Körbe, Säcke oder anderen Behälter müssen hinlänglich geräumig und luftig sein. Die Tiere dürfen nicht geknebelt zur Beförderung aufgegeben werden.

(2) Die Käfige usw. müssen einen dichten Boden und so weit hinauf dichte Wände haben, daß eine Verunreinigung des Wagens durch Kot und Streu möglichst ausgeschlossen ist. Diese Bestimmung findet auf Geflügelsendungen in Wagenladungen keine Anwendung. Behälter, die ganz oder zum Teil aus Latten bestehen, müssen so beschaffen sein, daß die Tiere nicht einzelne Körperteile hindurchzwängen können, auch müssen sie so hoch sein, daß die Tiere zwanglos darin stehen können. Gebrauchte Käfige usw. dürfen nur nach vorheriger gründlicher Reinigung wieder benutzt werden. Ferner müssen alle Käfige usw., die zu Transporten von voraussichtlich mehr als 36 Stunden Dauer benutzt werden, mit zweckmäßigen Vorrichtungen zum Tränken und bei Beförderung von Kleinvieh auch zum Füttern der Tiere versehen sein, es sei denn, daß von seiten des Absenders für die Fütterung und Tränkung auf Unterwegsstationen in anderer Weise Vorsorge getroffen ist. Der Boden der Behälter muß mit Heu, Stroh, Sand, Torfmull oder Sägespänen bedeckt sein. Bei der Verladung ist darauf zu achten, daß zu den Behältern ausreichend frische Luft treten kann; insbesondere dürfen andere Güter nicht auf die Käfige, Kisten, Körbe usw. und diese nur dann übereinander verladen werden, wenn durch Anbringung von Leisten oder dergleichen dafür gesorgt ist, daß zwischen dem Boden des oberen und dem Deckel des unteren Behälters ein luftiger Raum von mindestens 3 Zentimeter Höhe frei bleibt.

(3) Bei Festsetzung der größten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Tiere ist davon auszugehen, daß Großvieh nicht aneinander und gegen die Wandung des Wagens gepreßt stehen darf. Dieser Vorschrift ist genügt, wenn ein Mann sich zwischen den eingeladenen Tieren hindurch bewegen kann. Bei der Querverladung muß außerdem zwischen den Tieren und den Wagenwänden so viel Raum bleiben, daß eine Verletzung der Tiere durch Aufscheuern und dergleichen am Kopfe oder am Hinterteile vermieden wird. Kleinvieh muß die Möglichkeit haben, sich zu legen. Die Entscheidung darüber, ob diesen Vorschriften entsprochen ist, steht

dem diensthabenden Stationsbeamten zu.

(4) Großvieh und Kleinvieh sowie Tiere verschiedener Gattung dürfen in denselben Wagen nur dann verladen werden, wenn jede Gattung durch Schranken, Bretter- oder Lattenverschläge von der anderen getrennt wird. Auch in Käfigen, Kisten und dergleichen müssen Tiere verschiedener Gattung durch Verschläge und dergleichen voneinander getrennt werden. Bei der Beförderung von Muttertieren mit saugenden Jungen finden vorstehende Beschränkungen nicht statt.

(5) Die mit unverpacktem Geflügel beladenen Wagen sind unter Bleiverschluß zu befördern.

(6) Das Bestreuen der Fußböden offener Wagen und der nur mit Lattenwänden versehenen bedeckten Wagen mit brennbarem Material ist unzulässig.

II. Beförderung.

§ 4.

(1) Die Beförderung lebender Tiere erfolgt in Viehzügen, Güterzügen und nach näherer Bestimmung der Bahnverwaltungen in Personenzügen.

(2) Viehzüge sollen auf Strecken mit regelmäßigem starken Viehverkehr an bestimmten von den Eisenbahnverwaltungen bekannt zu machenden Tagen — regelmäßig oder nur nach Bedarf — nach den für jede Fahrplanperiode festzusetzenden Fahrplänen verkehren; sie müssen derart gelegt sein, daß der Aufenthalt für das auf den Anschlußlinien zu- und abgehende Vieh auf das unbedingt nötige Maß beschränkt wird. Bei Aufstellung der Fahrpläne ist für die Tränkstationen (§ 6) ein zur Tränkung des Viehes ausreichender Aufenthalt vorzusehen.

(3) Steht so viel Vieh zur Beförderung, daß zu seiner Verladung mindestens 20 Achsen erforderlich sind, so ist in Ermangelung anderer Beförderungsgelegenheiten ein besonderer Viehzug abzulassen.

§ 5.

(1) Die durchschnittliche Geschwindigkeit der Viehzüge (§ 4 Abs. 2) darf — vorbehaltlich der Befugnis der Landes-Aufsichtsbehörde, bei besonderen Verhältnissen eine Abweichung zu gestatten — nicht weniger als 25 Kilometer in der Stunde betragen. Soweit Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen oder der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen dieser Geschwindigkeit entgegenstehen, ist sie in dem dadurch bedingten Umfange zu ermäßigen.

(2) Die für die Tränkstationen vorzusehenden Aufenthalte (§ 4 Abs. 2) bleiben bei Berechnung der durchschnittlichen Geschwindigkeit außer Betracht.

(3) Auf die Viehzüge der Militärverwaltung findet die

Bestimmung im Abs. 1 über die Geschwindigkeit keine Anwendung.

§ 6.

(1) Alle Tiere, deren Beförderung von der Abgangs- bis zur Bestimmungsstation 24 Stunden oder länger in Anspruch nimmt, sollen vor der Verladung vom Absender gefüttert und getränkt werden. Bei den mehr als 36 Stunden dauernden Transporten in Viehzügen hat spätestens nach je 36 Stunden eine Fütterung und Tränkung der Tiere stattzufinden, wobei unverpackte Tiere auszuladen sind. Das Aus- und Wiedereinladen der Tiere obliegt dem Absender; wenn diese Geschäfte auf Antrag des Absenders durch die Eisenbahn besorgt werden oder deren Arbeitskräfte dabei mitwirken, kann hierfür eine im Tarife festzusetzende Gebühr erhoben werden. Der Weitertransport der Tiere darf erst nach Ablauf von mindestens 6 Stunden erfolgen. Für militärische Pferdetransporte in Viehzügen gelten vorstehende Bestimmungen nicht.

(2) Für die Fütterung und Tränkung dieser Tiere sind nach Bedarf besondere Stationen mit Einrichtungen zu versehen. Diese Stationen (sogenannte Tränkstationen) werden vom Reichs-Eisenbahnamte nach Anhörung der beteiligten Bundesregierungen bestimmt und sind in den Tarifen bekannt zu machen.

§ 7.

(1) Das Rangieren der mit Tieren beladenen Wagen ist auf das dringendste Bedürfnis zu beschränken und stets mit besonderer Vorsicht vorzunehmen; heftiges Anstoßen ist unbedingt zu vermeiden.

(2) Die Behälter mit Tieren dürfen beim Ein- und Ausladen nicht gestoßen, geworfen oder gestürzt werden.

§ 8.

Bei Transporten zur Nachtzeit müssen die Begleiter von Viehsendungen mit gut brennenden Laternen versehen sein. Die Verwendung von leicht entzündlichen Brennstoffen, wie Petroleum usw., ist verboten.

3. In der Anlage B [1]) wird

A. hinter VI folgende Nummer eingeschaltet:

VIa.

Mischungen von amorphem Phosphor mit Harzen oder Fetten, deren Schmelzpunkt über 35 Grad liegt, werden zur Beförderung zugelassen, wenn sie durch Zusammenschmelzen ihrer Bestandteile hergestellt sind. Sie sind entweder in

---

1) Siehe B. G. Bd. 32 S. 179 und die Nachträge unter 1895 — 9. Februar im Gen.-Reg. S. 1309.

Kisten, die kein Ausstreuen gestatten, zu verpacken, oder müssen in ungeladene Geschosse eingegossen sein.

B. in Nr. XXXVc eingefügt:

a) hinter dem mit „Anagon-Sprengpulver" beginnenden Absatze:
Astralit I und II (Gemenge von Ammonsalpeter, Trinitrotoluol oder Mononitronaphthalin, Holzkohle, Holzmehl, Paraffinöl und höchstens 4 Prozent Nitroglyzerin),

b) hinter dem mit „Dahmenit B" beginnenden Absatze:
Gesteins-Dahmenit (Gemenge von ungefähr 80 Prozent oder mehr Ammoniaksalpeter mit festen Kohlenwasserstoffen oder Nitrokohlenwasserstoffen — Dinitrobenzol, Nitronaphthaline, Nitrotoluole — mit oder ohne Zusatz von Wurzelmehlen, Kalisalpeter, Natronsalpeter, Alkalichromaten, Alkaliphosphaten, Braunstein oder Blutlaugensalz),

c) hinter dem mit „Favierschem Sprengstoffe" beginnenden Absatze:
Fulmenit (Gemenge von Ammonsalpeter, Trinitrotoluol, Holzkohle, Paraffinöl und höchstens 4 Prozent Schießwolle),

d) hinter dem mit „Roburit 1 T" beginnenden Absatze:
Roburit II (Gemenge von Trinitrotoluol, Mehl, Kalisalpeter, Chlornatrium, Kaliumpermanganat, Ammoniaksalpeter),
Roburit IIa (Gemenge von Trinitrotoluol, Mehl, Kalisalpeter, Ammonsulfat, Kaliumpermanganat, Ammoniaksalpeter),

e) hinter dem mit „Gesteins-Westfalit B" beginnenden Absatze:
Gesteins-Westfalit C (Gemenge von Ammoniumnitrat, Dinitrotoluol und Aluminiumpulver),

C. hinter XLVIII folgende Nummer eingeschaltet:

XLVIIIa.

Natrium und Kalium sind in starken Blechbüchsen mit verlötetem Deckel oder in starken, dicht verschlossenen Glasflaschen zu versenden, die mit Petroleum beschickt oder trocken sein müssen. Die Glasflaschen sind in Kieselguhr einzubetten. Die Blechbüchsen oder die Gasflaschen müssen in Holzkisten, die mit verlötetem Blecheinsatz ausgestattet sind, verpackt sein.

Die Bestimmungen unter 3 treten sofort in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

124.

Gesetz

vom 9. Juli 1904,

die provisorische Erhebung eines Zuschlags zu den Gebühren und Erbschaftssteuern

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 235.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum Ablaufe der XXVII. Finanzperiode werden

1. die nach dem Gesetze über die Erbschaftssteuer in der Fassung vom 11. November 1899 [1]) (Ges.-u. V.-Bl. S. 890) anfallenden Erbschaftssteuern um zehn vom Hundert,
2. die nach dem Gesetze über das Gebührenwesen in der Fassung vom 11. November 1899 [2]) (Ges.-u. V.-Bl. S. 904) anfallenden Gebühren
   a) nach Art. 146 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 250 Abs. 1 Ziff. 3 bei einer Gegenstands-

1) Siehe B. G. Bd. 38 S. 68.
2) Siehe B. G. Bd. 38 S. 84.

summe von mehr als 60000 Mk. um zehn vom Hundert,

b) nach Art. 150 Abs. 1 von eineinhalb vom Hundert auf zwei vom Hundert,

c) nach Art. 215 Abs. 1 von 15 auf 20 Mk.

erhöht.

Pfennigbeiträge, welche sich bei der Berechnung des Zuschlags ergeben und ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren, durch zehn teilbaren Betrag aufgerundet.

Artikel 2.

Die Berechnung der örtlichen Abgabe nach dem Gesetze vom 15. Juni 1898, die Einführung einer Besitzveränderungsabgabe für Gemeinden betreffend [1]) (Ges. u. V.-Bl.-S. 292), erfolgt aus dem Betrage der Gebühr ohne Einrechnung des Zuschlags.

Artikel 3.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden von dem Staatsministerium der Finanzen erlassen.

Gegeben zu München, den 9. Juli 1904.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. **Podewils.** Dr. Frhr. v. **Riedel.** Dr. Frhr. v. **Feilitzsch.**
Frhr. v. **Asch.** v. **Miltner.** Dr. v. **Wehner.** v. **Frauendorfer.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Dr. v. Proebst.

1) Siehe B. G. Bd. 36 S. 312.

125.

Bekanntmachung

vom 9. Juli 1904,

den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juli 1904, die provisorische Erhebung eines Zuschlags zu den Gebühren und Erbschaftssteuern

betreffend.

(Fin.-M.-Bl. 1904 S. 95.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 9. Juli 1904, die provisorische Erhebung eines Zuschlags zu den Gebühren und Erbschaftssteuern betreffend [1]), (Ges. u. VO. Bl. S. 235) ergehen im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Justiz nachstehende Anordnungen:

1. Die aus den anfallenden Erbschaftssteuern zu erhebenden Zuschläge sind in den Spalten 11 bis 15 der rentamtlichen Hauptliste mit der Erbschaftssteuer in einer Summe vorzutragen und zur Vereinnahmung in der Staatsfondsrechnung einzuweisen. In der Bemerkungsspalte sind jedoch diese Zuschläge unter Vorsetzung des Buchstaben „Z" ausgeschieden zum Vortrage zu bringen. Die Vorträge in der Spalte 18 sind wie die Ziffernvorträge der übrigen Spalten zu summieren und abzuschließen.

Bei steuerpflichtigen Anfällen, die nach § 6 der Bekanntmachung zum Vollzuge des Erbschaftssteuergesetzes vom 27. Dezember 1899 [2]) (Fin. Min. Bl. S. 341) einstweilen in die Nebenliste einzutragen sind, ist in der Bemerkungsspalte vorzumerken, ob aus diesen Anfällen seinerzeit Zuschläge zur Erhebung zu gelangen haben oder nicht.

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 503.
2) Siehe B. G. Bd. 38 S. 1196.

Die auf Grund des Art. 1 Ziff. 2 lit. a und b des Gesetzes vom 9. Juli 1904 aus den Gebühren der Art. 146 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 150 Abs. 1 des Gebührengesetzes[1]) zu erhebenden Zuschläge sind in gleicher Weise wie die Erbschaftssteuern nebst Zuschlägen in den Spalten 9 und 10 des notariellen Gebührenregisters, die nach Art 1 Ziff. 2 lit. a und c des genannten Gesetzes aus den Art. 215 Abs. 1 und Art. 250 Abs. 1 Ziff. 3 des Gebührengesetzes anfallende Zuschläge in den Spalten 7 und 10 des rentamtlichen Gebührenregisters mit den Gebühren in einer Summe vorzutragen und zur Vereinnahmung in der Staatsfondsrechnung einzuweisen, in der Bemerkungsspalte aber ebenso wie die Zuschläge zu den Erbschaftssteuern unter Vorsetzung des Buchstaben „Z" einzeln vorzutragen. Die in der Bemerkungsspalte auszuweisende Abschlußsumme ist nach den einzelnen Gebührengattungen auszuscheiden.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 finden auf die nach den Ministerialbekanntmachungen vom 3. Dezember 1879 (Fin. Min. Bl. S. 674) und vom 27. März 1900 (Fin. Min. Bl. S. 223) herzustellenden vergleichenden Gebühren-Uebersichten entsprechende Anwendung.

2. Bei der Entscheidung der Frage, von welchem Zeitpunkt an im Sinne des Erbschaftssteuergesetzes und des Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1904 die Erbschaftssteuer als angefallen zu gelten habe, hat es selbstverständlich nicht auf den Umstand anzukommen, wann die Erbschaftssteuer vom Rentamte zur Regulierung gelangt, sondern darauf, welcher Zeitpunkt für die Berechnung der Erbschaftssteuer nach den Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes maßgebend ist. Dies ist in der Regel der Zeitpunkt des Todes des Erblassers und zwar trifft dies, wie sich aus den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ergibt, auch dann zu, wenn der vorberufene Erbe oder Vermächtnisnehmer ausschlägt oder aus einem sonstigen Grunde wegfällt, vgl. z. B. die §§ 1942, 1955, 2176, 2180 Abs. 3, 2344 B. G. B.[2]) Im Falle einer Nacherbfolge oder eines Nachvermächtnisses wird nach den Vorschriften der Art. 22, 23 des Erbschaftssteuergesetzes[3]) der Vorerbe als Nutznießer und der Nacherbe als Substanzerbe betrachtet. Es bestimmt sich daher sowohl die Verpflichtung des Vorerben wie die des Nacherben zur Entrichtung des Zuschlags auch hier nach dem Zeitpunkte des Todes des Erblassers. Eine Ausnahme ergibt sich nur bei Vermächtnissen, die unter einer aufschie-

1) Siehe B. G. Bd. 38 S. 84 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 34 S. 1 ff.
3) Siehe B. G. Bd. 38 S. 68.

benden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet sind (§ 2177 B. G. B.) [1]), ferner dann, wenn der mit einem Vermächtnisse Bedachte noch nicht geboren oder seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt ist (§ 2178 B. G. B.) [1]). Im ersteren Falle erfolgt der Anfall des Vermächtnisses erst mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termins, im letzteren Falle erst mit der Geburt oder mit dem Eintritte des Ereignisses. In diesen Fällen hängt die Frage der Zulässigkeit der Erhebung eines Zuschlags zur Erbschaftssteuer davon ab, ob die Bedingung oder der Termin (§ 2177 B. G. B.) [1]), die Geburt oder das Ereignis (§ 2178 B. G. B.) [1]) schon vor oder erst nach dem Inkafttreten des Gesetzes vom 9 Juli 1904 eingetreten ist. Ist also z. B. der Erblasser am 1. Mai 1904 gestorben, so ist ein Zuschlag zur Erbschaftssteuer, wenn nicht einer der in den §§ 2177, 2178 B. G. B. [1]) erwähnten Fälle vorliegt, auch dann nicht zu erheben, wenn die Regulierung der Steuer erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Juli 1904 erfolgt. Ist dagegen der Erblasser am 1. Dezember 1905 gestorben und hat er den B zu seinem Erben und den C zu seinem Nacherben ernannt, so haben sowohl B wie C den Zuschlag auch dann zu entrichten, wenn erst nach dem 1. Januar 1906 B die Erbschaft antritt und der Fall der Nacherbfolge eintritt.

Daß die Gebühren der Art. 146 Abs. 1 Ziff. 3 und Art 150 Abs. 1 des Gebührengesetzes [2]) im Augenblicke der Errichtung der treffenden Urkunden, die Gebühren des Art. 215 Abs. 1 mit dem Zeitpunkte der Ausstellung der Jagdkarte, endlich jene des Art. 250 Abs. 1 Ziff. 3 zum Anfalle gelangen, sobald der Erwerb von Eigentum an einem Grundstück oder einem diesem gleichstehenden Rechte auf anderem als rechtsgeschäftlichem Wege stattfindet und daß daher auch die Zuschläge zu diesen Gebühren dann zur Erhebung zu gelangen haben, wenn die Errichtung der Urkunde, die Ausstellung der Jagdkarte, der Erwerb von Eigentum an Grundstücken ꝛc. nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Juli 1904 erfolgt, ist selbstverständlich.

3. Aus der Fassung des Art. 1 Ziff. 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1904 ergibt sich, daß die zur Erhebung kommenden Zuschläge rechtlich die gleiche Natur haben wie die Gebühren und Erbschaftssteuern, von denen sie erhoben werden, daß daher insbesondere diejenigen allgemeinen Vorschriften über Beschwerden, Konkursvorrecht, Haf-

1) Siehe B. G. Bd. 34 S. 1 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 38 S. 84 ff.

tung der Beteiligten und der Behörden, Erhebung, Verrechnung ꝛc. ꝛc. Anwendung finden, die für die Gebühren und Erbschaftssteuern gelten.

4. Der entsprechende Vollzug des Gesetzes ist bei Vornahme der Gebühren- und Erbschaftssteuer-Inspektionen sowie der örtlichen Revisionen zu überwachen.

München, den 9. Juli 1904.

Dr. Frhr. von Riedel.

126.

Reichsgesetz

vom 6. Juli 1904,

die Bekämpfung der Reblaus

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 261.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Alle Rebpflanzungen unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung der Reblaus. Die zur Ermittelung von Verseuchungen erforderlichen Untersuchungen, bei denen eine entsprechende Anzahl von Rebstöcken entwurzelt werden darf, sind in angemessenen Zwischenräumen zu wiederholen.

Rebschulen, in welchen Reben zum Verkaufe gezogen werden, sowie Rebpflanzungen in Handelsgärtnereien sind mindestens einmal jährlich zu untersuchen. Zu Gunsten kleiner Rebschulen können Ausnahmen durch die höheren Verwaltungsbehörden bewilligt werden.

§ 2.

Den zuständigen Behörden liegt ob, durch geeignete Maßregeln der Verbreitung der Reblaus vorzubeugen und festgestellte Verseuchungen schleunig und gründlich auszurotten und zu unterdrücken.

Zu diesem Zwecke können sie

1. Reben, Rebteile und Erzeugnisse des Weinstocks, gebrauchte Rebpfähle und Rebbänder vernichten und verseuchte oder der Verseuchung verdächtige Flächen und auf solchen ver-

wendete Weinbaugerätschaften desinfizieren lassen;
2. das Entfernen von Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Weinstocks, ferner von anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen, Rebpfählen, Rebbändern, Weinbaugerätschaften, Dünger, Kompost, Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen von verseuchten oder der Verseuchung verdächtigen Flächen sowie das Betreten solcher Flächen verbieten und deren weitere Benutzung Beschränkungen unterwerfen;
3. den Anbau von Reben oder bestimmten Arten von Reben oder die Anlage von Rebschulen auf bestimmten Flächen oder innerhalb bestimmter Grenzen verbieten oder beschränken; insbesondere die Anmeldung aller Neuanlagen bei der Polizeibehörde anordnen;
4. den Verkehr mit Reben, Rebteilen und Erzeugnissen des Weinstocks, mit gebrauchten Rebpfählen, Rebbändern oder Weinbaugerätschaften, mit Dünger, Kompost oder aus Rebpflanzungen entnommener Erde oder einzelnen Bodenbestandteilen sowie mit Pflanzen, welche im Gemenge mit Reben oder in der Nähe von Reben gewachsen sind oder mit Teilen solcher Pflanzen — ausgenommen jedoch oberirdisch abzuerntende Früchte und Samen — verbieten oder beschränken.

Erforderlichenfalls können auch andere Maßregeln angeordnet werden. Jedoch bedürfen Verkehrsbeschränkungen, die über das Maß von Abs. 2 Nr. 4 hinausgehen, der Genehmigung des Bundesrats.

Versuche zur Anzucht reblausfester Reben dürfen nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der zuständigen Behörden veranstaltet werden; die Genehmigung ist widerruflich.

§ 3.

Die am Weinbaue beteiligten Gebiete des Reichs werden in Weinbaubezirke eingeteilt, deren Abgrenzung durch den Reichskanzler im Reichs-Gesetzblatte bekannt zu machen ist.

Als Weinbau gilt der Anbau von Reben zum Zwecke der Gewinnung von Wein.

Es ist verboten, bewurzelte Reben oder Blindreben über die Grenzen eines Weinbaubezirkes zu versenden, einzuführen oder auszuführen. Ausnahmen können für Blindreben und im Verkehre zwischen benachbarten Weinbaubezirken zu Gunsten einer Person, welche in beiden Bezirken Rebpflanzungen besitzt, auch für Wurzelreben durch die höheren Verwaltungsbehörden zugelassen werden; die Bewilligung sonstiger Ausnahmen bedarf der Zustimmung des Reichskanzlers.

Die Durchfuhr von bewur-

zelten Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirke stammen, noch zur Einfuhr in einen solchen bestimmt sind, unterliegt dem Verbote des Abs. 3 nicht, kann jedoch Beschränkungen unterworfen werden.

§ 4.

Der zur Nutzung eines mit Reben bestandenen Grundstücks Berechtigte ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde unverzüglich alle verdächtigen Erscheinungen anzuzeigen, welche auf das Auftreten der Reblaus auf seinem oder einem benachbarten Grundstück oder innerhalb des Gemeindebezirkes oder selbständigen Gutsbezirkes, welchem sein Grundstück angehört, schließen lassen. Zu der Anzeige sind auch Weinbergsaufseher sowie die mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betrauten Personen hinsichtlich der Bezirke verpflichtet, auf welche sich ihre Tätigkeit erstreckt.

Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

§ 5.

Wer mit Reben oder Rebteilen Handel treibt, ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen die Herkunft, die Abgabe und der Versand der Reben oder Rebteile zu ersehen ist, und der höheren Verwaltungsbehörde auf Verlangen unter Vorlage dieser Bücher über die bezeichneten Punkte Auskunft zu geben. Die Bücher sind bis zum Ablaufe von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

§ 6.

Derjenige, dessen Rebpflanzungen von den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Maßregeln betroffen werden, ist befugt, aus der Kasse des Bundesstaats, zu dessen Gebiete das betreffende Grundstück gehört, den Ersatz des Wertes der vernichteten und des Minderwerts der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben zu verlangen.

Wird eine Rebpflanzung vernichtet, welche weder verseucht noch der Verseuchung verdächtig ist, so erstreckt sich der Ersatzanspruch auf den vollen Betrag des Schadens.

Die Bestimmungen darüber, nach welchen Grundsätzen die Entschädigung zu ermitteln und festzustellen ist, sind von den Bundesstaaten zu treffen.

§ 7.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt:

1. wenn die Vernichtung dadurch veranlaßt wird, daß bei Anlage oder Erneuerung der Rebpflanzung eine zum Schutze gegen die Reblaus erlassene gesetzliche Vorschrift oder poli-

zeiliche Anordnung verletzt worden ist;

2. wenn außer dem Falle der Nr. 1 der Beschädigte oder sein Erblasser in bezug auf die von der Vernichtung betroffene Fläche oder in bezug auf eine andere Fläche, von welcher die Reblaus auf die erstere Fläche verschleppt worden ist, eine zum Schutze gegen die Reblaus erlassene gesetzliche Vorschrift oder polizeiliche Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat, oder wenn ein anderer Vorgänger im Besitze der Fläche sich einer solchen Verletzung schuldig gemacht hat und dies dem Beschädigten oder seinem Erblasser bei dem Erwerbe bekannt war.

§ 8.

Wer unter vorsätzlicher Verletzung der zum Schutze gegen die Reblaus erlassenen gesetzlichen Vorschriften oder polizeilichen Anordnungen eine Rebpflanzung anlegt oder erneuert oder Rebmaterial für eine Rebpflanzung liefert, imgleichen wer vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit die Reblaus auf einem Grundstücke verbreitet, haftet für die Kosten der durch sein Verhalten veranlaßten behördlichen Maßregeln. Zu diesen Kosten sind auch die an Dritte zu zahlenden Entschädigungen zu rechnen.

Die Bestimmungen über Festsetzung und Beitreibung der Kosten werden von den Bundesstaaten erlassen.

§ 9.

Mit Gefängnis nicht unter einem Monat und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft, wer vorsätzlich die Reblaus auf einem Grundstücke verbreitet.

Der Versuch ist strafbar.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich dem Verbote des § 3 zuwider Reben über die Grenzen eines Weinbaubezirkes versendet, einführt oder ausführt;
2. wer vorsätzlich den nach Maßgabe des § 2 oder des § 3 Abs. 4 erlassenen Anordnungen oder den zum Schutze gegen die Reblaus für die Ein- und Ausfuhr über die Grenzen des Reichs erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
3. wer wissentlich unrichtige Eintragungen in die nach § 5 zu führenden Bücher macht oder die nach Maßgabe des § 5 von ihm geforderte Auskunft wissentlich unrichtig erteilt.

§ 11.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. wer eine der im § 9 oder im § 10, Nr. 1, 2 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht;
2. wer außer dem Falle des § 10 Nr. 3 den Vorschriften über die nach § 5 zu führenden Bücher zuwiderhandelt;
3. wer die nach Maßgabe des § 5 von ihm geforderte Auskunft verweigert oder aus Fahrlässigkeit unrichtig erteilt.

§ 12.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer der ihm nach § 4 obliegenden Anzeigepflicht nicht genügt.

§ 13.

Der Bundesrat ist ermächtigt, Grundsätze für die Ausführung der §§ 1 bis 3 und des § 5 aufzustellen.

Erweist sich die Unterdrückung der Reblaus in einer Gegend als nicht mehr durchführbar, so kann durch Beschluß des Bundesrats angeordnet werden, daß für die Gegend einzelne Vorschriften dieses Gesetzes außer Anwendung treten. In diesem Falle hat der Bundesrat über die zum Schutze des übrigen Weinbaues erforderlichen besonderen Anordnungen zu beschließen.

§ 14.

Der Vollzug dieses Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

Die mit dem Vollzuge betrauten Personen sind befugt, in Erfüllung ihrer Aufgabe jederzeit mit ihren Gehilfen die in Betracht kommenden Grundstücke zu betreten und dort die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Die Kosten der auf Anordnung der Behörden ausgeführten Vernichtung von Rebpflanzungen und Desinfektion des Bodens fallen der Kasse des Bundesstaats zur Last, zu dessen Gebiete die Rebpflanzung gehört.

§ 15.

Der Reichskanzler hat die Ausführung zu überwachen, insbesondere auf die gleichmäßige Handhabung des Gesetzes hinzuwirken; die zu diesem Zwecke abgeordneten Beamten und Sachverständigen sind befugt, den Bekämpfungsarbeiten beizuwohnen und hierbei die Erweiterung oder Wiederholung der Untersuchungen zu verlangen.

Tritt die Reblaus in einer solchen Gegend auf oder erlangt sie eine solche Verbreitung, daß sich die zu ergreifenden Maßregeln auf die Gebiete verschiedener Bundesstaaten erstrecken müssen, oder daß die Gefahr

der Verbreitung auf das Gebiet eines Nachbarstaats entsteht, so hat der Reichskanzler oder ein von ihm bestellter Reichskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und das zu diesem Zwecke Erforderliche anzuordnen, nötigenfalls auch die Behörden der beteiligten Bundesstaaten unmittelbar mit Anweisung zu versehen.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1905 an die Stelle des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblaus, vom 3. Juli 1883 [1]), insoweit nicht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats für einzelne Bestimmungen ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Swinemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 6. Juli 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 20 S. 372.

127.

Reichsgesetz

vom 6. Juli 1904,

den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 272.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmnng des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der als Beilage I anliegende Servistarif tritt mit Wirkung vom 1. April 1904 ab an die Stelle des durch das Gesetz vom 26. Juli 1897[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 619) festgestellten und durch das Gesetz vom 7. Juli 1902[2]) (Reichs-Gesetzbl. S. 239) geänderten Tarifs.

Diejenigen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 8 des Servistarifs fallen, werden alljähr-

1) Siehe B. G. Bd. 35 S. 549.
2) Siehe B. G. Bd. 41 S. 538.

lich durch das Etatsgesetz bestimmt.

§ 2.

Die als Beilage II anliegende Klasseneinteilung der Orte tritt mit dem 1. April 1904 an die Stelle der durch das Gesetz vom 26. Juli 1897[1]) festgestellten und durch die Verordnung vom 18. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 704) und das Gesetz vom 7. Juli 1902 geänderten Klasseneinteilung[2]). Zugleich tritt diese Klasseneinteilung in Abweichung vom § 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 166 ff.) auch für die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie an die Reichsbeamten mit Wirkung vom 1. April 1904 ab in Kraft.

§ 3.

Die nächste Revision des Servistarifs und der Klasseneinteilung der Orte erfolgt mit Wirkung vom 1. April 1906 ab.

§ 4.

Die Mittel zur Bestreitung des infolge der neuen Klasseneinteilung und der veränderten Tarifsätze sich ergebenden Mehrbedarfs an Servis und Wohnungsgeldzuschuß

für die Militärverwaltungen Preußens, Sachsens und Württembergs mit	867 940	Mark,
für die Militärverwaltung Bayerns mit	108 695	„
für die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung mit	1 141 230	„
für die Reichs-Justizverwaltung mit	40 200	„
für den Bereich des Reichsamts des Innern mit	13 380	„
für die Marineverwaltung mit	8 931	„
für den Bereich des Reichsschatzamts mit	804	„
zusammen mit	2 181 180	Mark,

treten den entsprechenden Ausgabetiteln des Reichshaushalts-Etats

1) Siehe B. G. Bd. 35 S. 549.
2) Siehe B. G. Bd. 35 S. 556.

für 1904 hinzu. Die von Bayern und Württemberg von dem Ueberschusse der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung zu zahlenden Ausgleichungsbeiträge vermindern sich infolge der Mehrausgabe

von . . . . 1 141 230 Mark,
um . . . . 198 330 Mark.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Swinemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 6. Juli 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

Servis

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	Servis A. Jährlicher Servisbetrag ℳ	₰	Davon werden gezahlt für den Wintermonat ℳ	₰	Sommermonat ℳ	₰
	A. Quartier für						
1.	Generale	1314	—	127	80	91	20
2.	Stabsoffiziere	972	—	94	50	67	50
3.	die übrigen Offiziere	540	—	52	50	37	50
4 a.	Feldwebel	252	—	24	60	17	40
b.		315	—	30	60	21	90
5 a.	Portepeefähnriche	147	60	14	40	10	20
b.		185	40	18	—	12	90
6 a.	Unteroffiziere	106	20	10	20	7	50
b.		133	20	12	90	9	30
7 a.	Gemeine	54	—	5	10	3	90
b.		72	—	6	90	5	10
8 a.	Militärunterbeamte	216	–	21	—	15	—
b.		270	—	26	10	18	90
	B. Stallung für						
9 a.	ein (das erste oder alleinige) Pferd eines Offiziers usw.	108	—	9	—	9	—
b.	jedes folgende Pferd eines Offiziers usw.	36	—	3	—	3	—
10.	ein Dienstpferd	32	40	2	70	2	70
	C. Geschäfts-, Wacht- und Arresträume.						
11.	Ein Geschäftszimmer	315	—	30	60	21	90

tarif.

klasse

I.						II.						III.						IV.					
Jährlicher Servisbetrag		Davon werden gezahlt für den Wintermonat		Davon werden gezahlt für den Sommermonat		Jährlicher Servisbetrag		Davon werden gezahlt für den Wintermonat		Davon werden gezahlt für den Sommermonat		Jährlicher Servisbetrag		Davon werden gezahlt für den Wintermonat		Davon werden gezahlt für den Sommermonat		Jährlicher Servisbetrag		Davon werden gezahlt für den Wintermonat		Davon werden gezahlt für den Sommermonat	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
972	—	94	50	67	50	756	—	73	50	52	50	684	—	66	60	47	40	684	—	66	60	47	40
702	—	68	40	48	60	576	—	56	10	39	90	504	—	48	90	35	10	504	—	48	90	35	10
450	—	43	80	31	20	360	—	35	10	24	90	306	—	29	70	21	30	306	—	29	70	21	30
212	40	20	70	14	70	169	20	16	50	11	70	147	60	14	40	10	20	126	—	12	30	8	70
266	40	26	10	18	30	210	60	20	40	14	70	185	40	18	—	12	90	185	40	18	—	12	90
126	—	12	30	8	70	106	20	10	20	7	50	95	40	9	30	6	60	84	60	8	10	6	—
158	40	15	30	11	10	133	20	12	90	9	30	118	80	11	40	8	40	118	80	11	40	8	40
84	60	8	10	6	—	70	20	6	90	4	80	63	—	6	—	4	50	54	—	5	10	3	90
106	20	10	20	7	50	88	20	8	70	6	—	79	20	7	80	5	40	79	20	7	80	5	40
45	—	4	50	3	—	39	60	3	90	2	70	36	—	3	60	2	40	27	—	2	70	1	80
59	40	5	70	4	20	52	20	5	10	3	60	48	60	4	80	3	30	48	60	4	80	3	30
180	—	17	40	12	60	144	—	14	10	9	90	126	—	12	30	8	70	108	—	10	50	7	50
225	—	21	90	15	60	180	—	17	40	12	60	158	40	15	30	11	10	158	40	15	30	11	10
86	40	7	20	7	20	72	—	6	—	6	—	61	20	5	10	5	10	61	20	5	10	5	10
32	40	2	70	2	70	32	40	2	70	2	70	32	40	2	70	2	70	32	40	2	70	2	70
32	40	2	70	2	70	32	40	2	70	2	70	32	40	2	70	2	70	32	40	2	70	2	70
252	—	24	60	17	40	219	60	21	30	15	30	189	—	18	30	13	20	189	—	18	30	13	20

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Charge.	Servis A. Jährlicher Servisbetrag ℳ	₰	Davon werden gezahlt für den Wintermonat ℳ	₰	Sommermonat ℳ	₰
12 a.	Eine einzelne Wacht- oder Arreststube . . .	54	—	4	50	4	50
b.	Zwei dergleichen zusammenhängende Räume .	90	—	7	50	7	50
c.	Drei dergleichen	144	—	12	—	12	—
d.	Vier dergleichen	198	—	16	50	16	50

Bemerkung zu den Ziffern 4 bis 8 des Tarifs:

I. Die Servisbeträge unter a sind zuständig, wenn auf Grund des § 2 Ziffer 1 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. Juni 1868 — Bundes-Gesetzbl. S. 523 — Quartier in Garnisonen oder in solchen Kantonnements in Anspruch genommen wird, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist (dauerndes Quartier).

II. Die Servisbeträge unter b sind zuständig, wenn auf Grund des § 2 Ziffer 2 des Quartierleistungsgesetzes Quartier bei Kantonnierungen von nicht längerer als der zu I angegebenen oder von unbestimmter Dauer sowie bei Märschen und Kommandos in Anspruch genommen wird (vorübergehendes Quartier).

III. Bei engem Quartier — Artikel I § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) — wird als Entschädigung für Offiziere und Mannschaften der volle tarifmäßige Servis, indes für die unter 4 bis 6 des Tarifs aufgeführten Dienstgrade nur der unter 7b für Gemeine ausgeworfene Tarifsatz gewährt. Für die Unterkunft der Pferde werden nur zwei Drittel der Tarifsätze unter 9 und 10 entrichtet.

klasse

I.						II.						III.						IV.					
Jährlicher Servisbetrag		Davon werden gezahlt für den				Jährlicher Servisbetrag		Davon werden gezahlt für den				Jährlicher Servisbetrag		Davon werden gezahlt für den				Jährlicher Servisbetrag		Davon werden gezahlt für den			
		Wintermonat		Sommermonat				Wintermonat		Sommermonat				Wintermonat		Sommermonat				Wintermonat		Sommermonat	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
54	—	4	50	4	50	54	—	4	50	4	50	54	—	4	50	4	50	54	—	4	50	4	50
90	—	7	50	7	50	90	—	7	50	7	50	90	—	7	50	7	50	90	—	7	50	7	50
144	—	12	—	12	—	144	—	12	—	12	—	144	—	12	—	12	—	144	—	12	—	12	—
198	—	16	50	16	50	198	—	16	50	16	50	198	—	16	50	16	50	198	—	16	50	16	50

Beilage II.[1])

Klasseneinteilung der Orte.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse
Amberg . . .	Reg.-Bez. Oberpfalz u. Regensburg . .	II.
Ansbach . . .	Reg.-Bez. Mittelfranken	II.
Aschaffenburg .	Reg.-Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg	II.
Augsburg . .	Reg.-Bez. Schwaben u. Neuburg . .	I.
Bamberg . . .	Reg.-Bez. Oberfranken	I.
Ban St. Martin	Elsaß-Lothringen	III.
Bayreuth . . .	Reg.-Bez. Oberfranken	II.
Berchtesgaden .	Reg.-Bez. Oberbayern	III.
Bischweiler . .	Elsaß-Lothringen	III.
Bitsch	Elsaß-Lothringen	III.
Bruck	Reg.-Bez. Oberbayern	III.
Burghausen . .	Reg.-Bez. Oberbayern	III.
Colmar . . .	Elsaß-Lothringen	I.
Devant-les-Ponts	Elsaß-Lothringen	III.
Diedenhofen (Thionville) .	Elsaß-Lothringen	II.
Dieuze	Elsaß-Lothringen	III.
Dillingen . . .	Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg . .	III.
Donauwörth . .	Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg . .	III.
Dürkheim . . .	Reg.-Bez. Pfalz	III.
Edenkoben . .	Reg.-Bez. Pfalz	III.
Eichstätt . . .	Reg.-Bez. Mittelfranken	III.
Erlangen . . .	Reg.-Bez. Mittelfranken	II.
Forbach . . .	Elsaß-Lothringen	III.

1) Der Raumersparnis halber sind nur die Orte Bayerns und von Elsaß-Lothringen, woselbst auch bayerische Regimenter garnisonieren, abgedruckt. Die übrigen Bundesstaaten siehe R.G.-Bl. 1904 S. 278.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Frankenthal . .	Reg.-Bez. Pfalz	III.
Freising . . .	Reg.-Bez. Oberbayern	III.
Fürth	Reg.-Bez. Mittelfranken	I.
Gebweiler. . .	Elsaß-Lothringen	II.
Germersheim .	Reg.-Bez. Pfalz	II.
Günzburg . . .	Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg . .	III.
Gunzenhausen .	Reg.-Bez. Mittelfranken	III.
Hagenau . . .	Elsaß-Lothringen	II.
Hof	Reg.-Bez. Oberfranken	II.
Homburg . . .	Reg.-Bez. Pfalz	III.
Hüningen . . .	Elsaß-Lothringen	III.
Ingolstadt . .	Reg.-Bez. Oberbayern	I.
Kaiserslautern .	Reg.-Bez. Pfalz	I.
Kandel . . .	Reg.-Bez. Pfalz	III.
Kaufbeuren . .	Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg . .	III.
Kempten . . .	Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg . .	II.
Kissingen . . .	Reg.-Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg	I.
Kitzingen . . .	Reg.-Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg	III.
Kulmbach . .	Reg.-Bez. Oberfranken	III.
Landau . . .	Reg.-Bez. Pfalz	I.
Landsberg . .	Reg.-Bez. Oberbayern	III.
Landshut . . .	Reg.-Bez. Niederbayern	II.
Lechfeld (Truppenübungsplatz) .	Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg . .	III.
Lechhausen . .	Reg.-Bez. Oberbayern	III.
Lindau . . .	Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg . .	II.
Longeville . .	Elsaß-Lothringen	III.
Ludwigshafen .	Reg.-Bez. Pfalz	I.
Markirch . . .	Elsaß-Lothringen	II.
Memmingen . .	Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg . .	III.
Metz	Elsaß-Lothringen	A.
Mörchingen . .	Elsaß-Lothringen	II.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-klasse.
Montigny	Elsaß-Lothringen	III.
Mülhausen	Elsaß-Lothringen	A.
München	Reg.-Bez. Oberbayern	A.
Münster	Elsaß-Lothringen	III.
Mutzig	Elsaß-Lothringen	III.
Neubreisach	Elsaß-Lothringen	III.
Neuburg a. d. D.	Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	III.
Neumarkt	Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg	III.
Neustadt a. d. Hdt.	Reg.-Bez. Pfalz	II.
Neuulm	Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	I.
Nördlingen	Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg	III.
Nürnberg	Reg.-Bez. Mittelfranken	I.
Passau	Reg.-Bez. Niederbayern	II.
Pfalzburg	Elsaß-Lothringen	III.
Pirmasens	Reg.-Bez. Pfalz	II.
Plantières-Queuleu	Elsaß-Lothringen	III.
Rappoltsweiler	Elsaß-Lothringen	III.
Regensburg	Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg	I.
Reichenhall	Reg.-Bez. Oberbayern	III.
Rosenheim	Reg.-Bez. Oberbayern	III.
Saarbrücken	Preußen, Reg.-Bez. Trier	I.
Saarburg	Elsaß-Lothringen	II.
Saargemünd	Elsaß-Lothringen	II.
Sablon	Elsaß-Lothringen	III.
St. Avold	Elsaß-Lothringen	II.
St. Ingbert	Reg.-Bez. Pfalz	III.
St. Julien	Elsaß-Lothringen	III.
St. Ludwig	Elsaß-Lothringen	III.
Schiltigheim	Elsaß-Lothringen	III.
Schlettstadt	Elsaß-Lothringen	III.
Schwabach	Reg.-Bez. Mittelfranken	III.
Schweinfurt	Reg.-Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg	III.
Speyer	Reg.-Bez. Pfalz	II.

Namen der Orte.	Namen der Staaten und Verwaltungsbezirke.	Servis-Klasse.
Stadtamhof . .	Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg .	III.
Straßburg . .	Elsaß-Lothringen	A.
Straubing . .	Reg.-Bez. Niederbayern	III.
Sulz	Elsaß-Lothringen	II.
Sulzbach . . .	Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg .	III.
Thann	Elsaß-Lothringen	II.
Traunstein . .	Reg.-Bez. Oberbayern	III.
Weiden	Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg .	III.
Weißenburg . .	Reg.-Bez. Mittelfranken	III.
Weißenburg . .	Elsaß-Lothringen	III.
Würzburg . . .	Reg.-Bez. Unterfranken u. Aschaffenburg	I.
Zabern	Elsaß-Lothringen	III.
Zweibrücken . .	Reg.-Bez. Pfalz	II.
	Alle übrigen Ortschaften des Reichsgebiets.	IV.

Militärische Anstalten, die außerhalb des Garnisonsorts liegen, zu dem sie gehören, fallen der Servisklasse des letzteren zu, sofern der Ort, in dessen Bezirke sie liegen, nicht selbst Garnisonort ist.

Für die Quartierleistungen aus Anlaß der militärischen Maßregeln zur Abwehr der Rinderpest wird, sofern die davon getroffenen Ortschaften nicht einer höheren Klasse angehören, die Entschädigung der II. Servisklasse gewährt; für vorübergehende Quartierleistungen (§ 2 unter 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868), insoweit sie die Dauer von 30 Tagen übersteigen, wird eine höhere Servisentschädigung in der Weise gewährt, daß die Ortschaften der höchsten Servisklasse aber einen Zuschlag von 20 vom Hundert erhalten.

128.

Ministerial-Entschließung

vom 6. Juni 1904,

Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken

betreffend.

(Generalisirt unter Nr. 12178.)

Die Vorstellung des mittelfränkischen Apothekergremiums vom 28. März 1904 gibt zu nachstehendem Eröffnen Anlaß:

Nach § 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1901, den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betreffend [1]), steht die Aufsicht über die sogenannten Drogen-Geschäfte den Distriktspolizeibehörden und den Bezirksärzten zu.

Diese sind befugt, Nachsicht zu pflegen und Visitationen vorzunehmen.

Für die pflichtmäßige Ausübung dieser Befugnis ist selbstverständlich das jeweilige Bedürfnis maßgebend.

Die K. Regierung, K. d. J. hat in der an den Stadtmagistrat Nürnberg ergangenen Entschließung vom 18. Februar 1904 bemerkt, es werde in der Regel genügen, wenn die Visitationen mindestens alle drei Jahre stattfinden. Hiergegen besteht im allgemeinen zur Zeit keine Erinnerung. Wo sich jedoch bei der Visitation erhebliche Mißstände zeigen oder wo sonst Anlaß besteht, solche Mißstände anzunehmen, werden häufigere Besichtigungen veranlaßt sein.

Die Visitationen sind von der Distriktspolizeibehörde oder vom Bezirksarzt vorzunehmen; zu den Visitationen der Distriktspolizeibehörde ist der Bezirksarzt in der Regel beizuziehen.

Die Zuziehung eines pharmazeutischen Sachverständigen wird nur ausnahmsweise geboten sein.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 6. Juni 1904.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch.**

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 187.

129.

Bekanntmachung
vom 27. Juni 1904,
die Ausführung der Zustellungen von Amtswegen in Strafsachen
betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 127.)

K. Staatsministerium der Justiz.

K. Kriegsministerium.

Auf Zustellungen, die in einer bei einem bürgerlichen Gericht anhängigen Strafsache an einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres erfolgen sollen, der sich als Gefangener in einem Gefängnisse der Militärverwaltung befindet, sind die Vorschriften in den §§ 57, 69, 70, 72 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1899, die Ausführung der Zustellungen von Amtswegen betreffend[1]) (JMBl. S. 475), entsprechend anzuwenden. Der Gerichtsschreiber oder der von ihm beauftragte Gerichtsdiener darf die Zustellung nur nach Benachrichtigung des Vorstandes des Militärgefängnisses oder des mit der Aufsicht über die Arrestanstalt beauftragten Offiziers und unter Beachtung der Hausordnung des Militärgefängnisses oder der Arrestanstalt ausführen. Handelt es sich um die Zustellung einer Ladung, so hat der Gerichtsschreiber oder der Staatsanwalt, der für die Bewirkung der Zustellung zu sorgen hat (§ 55 Abs. 1, 2 der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1899[1]), den Chef der dem Unteroffizier oder Gemeinen zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (§ 172 der StPO.[2]) von dem Zwecke der Ladung und dem Termine, zu dem sie erfolgt, rechtzeitig zu benachrichtigen.

München, den 27. Juni 1904.

Frhr. v. Asch. **v. Miltner.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 37 S. 895 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 37 S. 125.

130.

Bekanntmachung

vom 6. Juli 1904,

über die mit Schweden am 20. Juni 1903 wegen Erledigung der Ansprüche aus dem zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden am 26. Juni 1803 in Malmö unterzeichneten Vertrag über die Stadt und die Herrschaft Wismar und die Aemter Poel und Neukloster nebst Zubehör getroffene Vereinbarung.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 295.)

Die nachstehend abgedruckte, am 20. Juni 1903 in Stockholm zwischen dem Reiche und Schweden unterzeichnete Vereinbarung sowie der ihr in Abschrift beigefügte, nachstehend hinter der Vereinbarung abgedruckte, zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden am 20. Juni 1903 in Stockholm unterzeichnete Vertrag wegen Erledigung der Ansprüche aus dem zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden am 26. Juni 1803 in Malmö unterzeichneten Vertrag über die Stadt und die Herrschaft Wismar und die Aemter Poel und Neukloster nebst Zubehör, sind ratifiziert worden.

Die Ratifikationsurkunden zu dem im Abs. 1 bezeichneten Vertrage vom 20. Juni 1903 und die Ratifikationsurkunden zu der im Abs. 1 erwähnten Vereinbarung sind am 4. August 1903 in Stockholm ausgetauscht worden.

Norderney, den 6. Juli 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen

haben beschlossen, den Bestimmungen des zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden heute abgeschlossenen Vertrags wegen der Ansprüche aus dem zwischen ihnen zu Malmö am 26. Juni 1803 unterzeichneten Vertrage rechtliche Wirksamkeit für das Deutsche Reich durch eine zu diesem Zwecke zu treffende Vereinbarung zu verleihen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei des Königs von Schweden und Norwegen Majestät, Legationsrat Grafen Casimir von Leyden,

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:

Allerhöchstihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten Herrn Carl Herman Theodor Alfred Lagerheim.

Die Bevollmächtigten sind, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig geprüft und in Ordnung befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden am heutigen Tage abgeschlossenen, in Abschrift beigefügten Vertrags wegen der Ansprüche aus dem zwischen ihnen zu Malmö am 26. Juni 1803 unterzeichneten Vertrage werden hierdurch für das Deutsche Reich als rechtswirksam anerkannt.

Artikel 2.

Diese Vereinbarung soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Stockholm ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in zwei Ausfertigungen mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehen.

Geschehen in Stockholm, am 20. Juni 1903.

(L. S.) Graf von Leyden.

(L. S.) Alfr. Lagerheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen

haben beschlossen, um alle Ansprüche, welche aus dem zu Malmö am 26. Juni 1803 zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden unterzeichneten Vertrage von der einen oder der anderen Seite etwa noch erhoben werden könnten, zu erledigen, hierüber eine neue, den heutigen Verhältnissen Rechnung tragende Vereinbarung zu treffen, und haben zu diesem Zwecke zu Allerhöchstihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin:

Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen Majestät, Geheimen Rat Fortunat von Oertzen,

Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen:

Seinen Minister der auswärtigen Angelegenheiten Herrn Carl Herman Theodor Alfred Lagerheim.

Die Bevollmächtigten sind, nachdem sie ihre Vollmachten gegenseitig geprüft und in Ordnung befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel 1.

Das in dem zu Malmö am 26. Juni 1803 zwischen den Bevollmächtigten Seiner Durchlaucht des damaligen Herzogs von Mecklenburg-Schwerin und Seiner Majestät des Königs von Schweden unterzeichneten Vertrage vorgesehene Recht Seiner Majestät, nach Ablauf von hundert Jahren von dem Tage der Unterzeichnung des Vertrags an das mit der Stadt und der Herrschaft Wismar und den Aemtern Poel und Neukloster nebst Zubehörungen bestellte Unterpfand mittels Erstattung des von Seiner Durchlaucht dem Herzoge gezahlten Pfandschillings und Zahlung der davon nach dem Vertrage zu berechnenden Zinsen und Zinseszinsen wieder einzulösen, sowie andererseits alle Ansprüche wegen Erstattung dieses Pfandschillings und der davon zu berechnenden Zinsen oder Zinseszinsen werden für erloschen erklärt.

Artikel 2.

Mit dem Erlöschen des im Artikel 1 erwähnten Pfandverhältnisses hat sich der Pfandbesitz Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin an den im Artikel 1 aufgeführten Gebieten in vollen und uneingeschränkten Eigenbesitz umgewandelt und sind alle Verpflichtungen und Beschränkungen, die sich aus dem Vertrage vom 26. Juni

1803 ergeben, sowie alle bis jetzt etwa noch anwendbar gewesenen Bestimmungen des Vertrags, wodurch die Beziehungen zwischen den erwähnten Besitzungen und Schweden besonders geregelt waren, in Wegfall gekommen.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags bedürfen, um für das Deutsche Reich rechtswirksam zu werden, der Anerkennung durch das Reich. Diese Anerkennung, zu der sich das Reich bereit erklärt hat, bleibt einem zwischen dem Reiche und Schweden abzuschließenden Vertrage vorbehalten.

Artikel 4.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Stockholm ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag in zwei Ausfertigungen mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehen.

Geschehen in Stockholm, am 20. Juni 1903.

(L. S.) F. v. Oertzen.

(L. S.) Alfr. Lagerheim.

131.

Allerhöchster Erlaß

vom 10. Juli 1904,

Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361)

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 301.)

Auf Ihren Bericht vom 4. Juli d. J. will Ich die anliegenden Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898[2]) (Reichs-Gesetzbl. S. 361) hierdurch genehmigen.

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Anlage durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Bergen an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 10. Juli 1904.

Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

An den Reichskanzler.

---

1) Siehe B. G. Bd. 36 S. 389.
2) Siehe B. G. Bd. 36 S. 285.

Abänderungen

der

Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361).

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken usw.

Zu § 14 A [1]). Der letzte Absatz bis einschließlich lit. b erhält folgende Fassung:

Den Sachverständigen ist zu gewähren:

a) Fuhrkosten für die Zu- und Heimreise und für Reisen beim Uebertritte von einer Kommission zu einer anderen sowie aus einem Abschätzungsbezirk in einen anderen, und zwar:
   wenn diese Reisen unter Benutzung von Eisenbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 9 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark,
   wenn diese Reisen nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen, Dampfschiffen oder Segelschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 54 Pfennig.

   Die Verpflichtung zur Benutzung von Kleinbahnen und die Höhe der dafür zu gewährenden Fuhrkostenvergütung richtet sich nach den vom Reichskanzler für die Reichsbeamten erlassenen Bestimmungen.

   Die zur Zeit geltenden Bestimmungen sind in der Beilage F nachrichtlich beigefügt.

   Die Fuhrkosten für die Zureise sind bis zum Orte des Zusammentritts der Kommission, die Fuhrkosten für die Heimreise vom letzten Geschäftsort aus zu berechnen.

b) Ein Tagegeld von 12 Mark für den Tag auf die ganze Dauer des Geschäfts einschließlich Reisetage.

1) Siehe B. G. Bd. 36 S. 403.

Erstreckt sich die ganze Reise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet oder wird sie an einem und demselben Tage angetreten und beendet, so werden nur 9 Mark für den Tag gewährt.

Die Beilagen C 1, C 2, C 3 und C 4 erhalten bei dem Vermerke

„Gesehen.
Der Gemeindevorstand."

hinter „Gemeindevorstand" ein Anmerkungszeichen*).

An den Schluß der Seiten tritt folgende Anmerkung:

*) Nicht erforderlich bei Zahlungen an Gemeinden mit ordnungsmäßig eingerichteter Kasse.

Beilage F. [1])

Bestimmungen

über

die Benutzung von Kleinbahnen und die dafür zu gewährende Fahrkostenvergütung.

Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zu den Verordnungen über die Tagegelder und Fuhrkosten der Reichsbeamten vom 12. Oktober 1903 [2]) (Reichs-Gesetzbl. S. 291).

(C. 1 bis 6 der Ausführungsbestimmungen.)

1. Als Kleinbahnen gelten die im Reichskursbuch als solche bezeichneten Verkehrsmittel. Sie werden in nebenbahnähnliche Kleinbahnen und in Straßenbahnen unterschieden. Ob eine Kleinbahn im Sinne der nachstehenden Bestimmungen als nebenbahnähnliche oder als Straßenbahn anzusehen ist, entscheidet im Zweifelsfalle die Angabe im Kursbuche, nötigenfalls der Reichskanzler.

2. Die Beamten sind verpflichtet, bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen

3. Sie erhalten bei Benutzung von nebenbahnähnlichen Kleinbahnen dieselben Fuhrkosten einschließlich Zu- und Abgangsgebühr wie bei Benutzung der Eisenbahn. Bei Benutzung von Straßenbahnen werden ihnen dagegen nur die wirklich verauslagten Beträge für die Fahrt sowie bis zur Höhe der verordnungsmäßigen Gebühr auch für Zu- und Abgang erstattet. Eine Belegung ist nicht erforderlich.

4. Ist für eine Reise, die mit einer Kleinbahn hätte zurückgelegt werden können, ein Fuhrwerk, eine Eisenbahn oder ein Schiff benutzt, so ist die etwa höhere verordnungsmäßige Entschädigung hierfür dann zu gewähren, wenn die Benutzung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen ist.

Als Fälle dieser Art gelten:

a) wenn durch die Benutzung eines anderen Beförderungsmittels als der Klein-

---

1) Beilagen A u. D siehe B. G. Bd. 24 S. 534. Beilage E siehe Bd. 36 S. 409 u. 42 S. 477.

2) Siehe B. G. Bd. 42 S. 903.

bahn eine erhebliche, im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt wird;

b) wenn dadurch eine zweckmäßigere Zeiteinteilung hinsichtlich der zu erledigenden auswärtigen Dienstgeschäfte ermöglicht wird;

c) wenn die Kleinbahn sich zur Beförderung notwendig mitzuführenden Gepäcks nicht eignet;

d) wenn die Kleinbahn mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten als ein angemessenes Beförderungsmittel nicht zu erachten ist. Kleinbahnen, die mehrere Wagenklassen führen, sind in keinem Falle aus Gründen, welche die dienstliche Stellung des Reisenden betreffen, als ungeeignet zur Benutzung anzusehen.

5. Seitens des Beamten sind in dem Forderungsnachweise die Gründe der Nichtbenutzung der Kleinbahn anzugeben. Die Entscheidung darüber, ob diese Gründe gerechtfertigt sind, steht vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung der obersten Reichsbehörde der Dienststelle zu, welche die Richtigkeit des Forderungsnachweises zu bescheinigen hat.

6. In den Forderungsnachweisungen sind benutzte Straßenbahnen als solche ersichtlich zu machen.

(F. 4 der Ausführungsbestimmungen.)

Für die Feststellung der Entfernungen sind bei Reisen auf Eisenbahnen die Angaben des Reichskursbuchs maßgebend. Bei Kleinbahnstrecken, für welche die Entfernungen aus dem Reichskursbuche nicht ersichtlich sind, entscheiden die von den Kleinbahnunternehmungen bekannt gemachten Fahrpläne oder Entfernungstafeln, in deren Ermangelung die amtlichen Entfernungskarten oder die Auskunft der Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde.

132.

Bekanntmachung

vom 11. Juli 1904,

zur Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 312), betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13, Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113).

(R.-G.-Bl. 1904 S. 305.)

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 113) hat der Bundesrat beschlossen:

I.

Die unter I der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903[2]) (Reichs-Gesetzbl. S. 312), betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13 Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113), für die Werkstätten der Weberei (Band- und Stoffweberei) gewährte Ausnahme von der Vorschrift im § 12 a. a. O. wird auf die Königlich Sächsischen Kreishauptmannschaften Chemnitz und Bautzen ausgedehnt.

II.

Die unter II[2]) der Bekanntmachung und nach dem derselben beigefügten Verzeichnisse den nachstehend aufgeführten Werkstätten gewährte Ausnahme von der Vorschrift im § 13 Abs. 1 a. a. O. wird auf die daneben verzeichneten Bezirke ausgedehnt:

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 183.
2) Siehe B. G. Bd. 42 S. 1016 ff.

Bezeichnung der Werkstätten.	Bezirke, auf welche die Ausnahme ausgedehnt wird.
Bearbeitung von Knöpfen aus Porzellan, Metall, Horn, Perlmutter u. dgl.	Sachsen: Kreishauptmannschaft Bautzen.
Silber- u. Goldbrahtzieherei.	Sachsen: Kreishauptmannschaft Dresden.
Verfertigung von Spielwaren und anderen Gegenständen aus Metall, soweit für Sachsen-Weimar Ausnahmen gewährt sind.	Sachsen: Kreishauptmannschaften Chemnitz und Dresden.
Weberei einschließlich Bandweberei.	Sachsen: Kreishauptmannschaften Bautzen und Chemnitz.
Strickerei und Wirkerei.	Sachsen: Kreishauptmannschaften Chemnitz, Dresden und Leipzig.
Häkelei und Stickerei.	Sachsen: Kreishauptmannschaft Dresden.
Verfertigung von groben Holzwaren.	Sachsen: Kreishauptmannschaften Chemnitz und Dresden.
Korbmacher und -flechter, sonstige Flechterei.	Sachsen: Kreishauptmannschaft Dresden:
Herstellung künstl. Blumen.	Sachsen: Kreishauptmannschaften Bautzen und Chemnitz; Baden: Bühl und Umgegend sowie Walldürn und Umgegend.

Berlin, den 11. Juli 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

133.

Bekanntmachung

vom 12. Juli 1904,

das Hinterlegungswesen in Aschaffenburg

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 247.)

K. Staatsministerium der Justiz und K. Staatsministerium der Finanzen.

Auf Grund des Art. 76 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz [1]) und des § 46 der Hinterlegungsordnung vom 18. Dezember 1899 [2]) wird der K. Bank die Besorgung des gerichtlichen Hinterlegungswesens für den Bezirk des Amtsgerichts Aschaffenburg, soweit es sich um die Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren handelt, vom 1. Oktober 1904 an übertragen.

Für die Hinterlegung von Urkunden, die nicht Wertpapiere sind, sowie von Kostbarkeiten bleibt die amtsgerichtliche Hinterlegungsstelle in Aschaffenburg zuständig.

München, den 12. Juli 1904.

In Vertretung:

v. Miltner. Staatsrat **v. May.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 37 S. 607.
2) Siehe B. G. Bd. 37 S. 929.

134.

Bekanntmachung

vom 15. Juli 1904,

die Anerkennung französischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen

betreffend.

(R.-G.Bl. 1904 S. 309.)

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen, vom 19. Mai 1891 [1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 109) hat der Bundesrat folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Die Prüfungszeichen der Probierbank für Handfeuerwaffen zu St. Etienne werden als den deutschen Prüfungszeichen gleichwertig anerkannt, insoweit die nachstehend aufgeführten Handfeuerwaffen die dabei angegebenen Prüfungszeichen tragen:

1. Ein- oder mehrläufige Gewehre für Schrotschuß — unter Ausschluß der Gewehre mit ganz oder teilweise gezogener Würgebohrung —
   auf jedem Laufe:
   das Zeichen für die verschärfte Probe der fertigen und zusammengestellten Läufe [2]),
   das Zeichen für die verschärfte Probe der fertigen Waffen [2]),
   das Kaliber in Millimeter,
   bei Hinterladern außerdem die Weite des Patronenlagers in Millimeter;
   auf dem Verschlusse:
   das Zeichen für die verschärfte Probe der fertigen Waffen [2]),
2. Ein- oder mehrläufige Ter-

1) Siehe B. G. Bd. 28 S. 357.
2) Die Zeichen selbst siehe R.-G.-Bl. 1904 S. 309.

zerole, deren Kaliber weniger als 8 Millimeter oder mehr als 13,4 Millimeter beträgt:
auf jedem Laufe:
das Zeichen für die Probe der kleinen Waffen [1]),
das Kaliber in Millimeter,
bei Hinterladern außerdem die Weite des Patronenlagers in Millimeter;
auf dem Verschlusse:
das Zeichen für die Probe der kleinen Waffen [1]).

3. Revolver:
auf dem Laufe:
das Zeichen für die Probe der kleinen Waffen [1]),
das Kaliber in Millimeter,
die Weite des Patronenlagers in Millimeter;
auf der Patronenlagerwalze:
das Zeichen für die Probe der kleinen Waffen [1]).

II. Die Prüfungszeichen der Probierbank für Handfeuerwaffen zu Paris werden als den deutschen Prüfungszeichen gleichwertig anerkannt, insoweit die nachstehend aufgeführten Handfeuerwaffen die dabei angegebenen Prüfungszeichen tragen:

1. Ein- oder mehrläufige Gewehre für Schrotschuß — unter Ausschluß der Gewehre mit ganz oder teilweise gezogener Würgebohrung —
auf dem Laufe:
das Zeichen für die verschärfte Probe der fertigen und zusammengestellten Läufe [1]),
das Zeichen für die verschärfte Probe der fertigen Waffen [1]),
das Kaliber in Millimeter,
bei Hinterladern außerdem die Weite des Patronenlagers in Millimeter;
auf dem Verschlusse:
das Zeichen für die verschärfte Probe der fertigen Waffen [1]).

2. Ein- oder mehrläufige Terzerole, deren Kaliber weniger als 8 Millimeter oder mehr als 13,4 Millimeter beträgt:
auf jedem Laufe:
das Zeichen für die Probe der kleinen Waffen [1]),
das Kaliber in Millimeter,
bei Hinterladern außerdem die Weite des Patronenlagers in Millimeter;
auf dem Verschlusse:
das Zeichen für die Probe der kleinen Waffen [1]).

3. Revolver:
auf dem Laufe:

---

1) Die Zeichen selbst siehe R.-G.-Bl. 1904 S. 309.

das Zeichen für die Probe der kleinen Waffen [1]),
das Kaliber in Millimeter,
die Weite des Patronenlagers in Millimeter;

auf der Patronenlagerwalze:
das Zeichen für die Probe der kleinen Waffen [1]).

Berlin, den 15. Juli 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

1) Die Zeichen selbst siehe R.-G.-Bl. 1904 S. 309.

135.

Bekanntmachung

vom 17. Juli 1904,

die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zu dem am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige

betreffend.

(R.=G.=Bl. 1904 S. 307.)

Außer den in der Bekanntmachung vom 24. Juni 1904 [1]) (Reichs=Gesetzbl. S. 249) aufgeführten Staaten hat auch Spanien das am 12. Juni 1902 [2]) im Haag abgeschlossene Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige (Reichs=Gesetzbl. 1904 S. 240) ratifiziert und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde im Haag bewirkt. Die Hinterlegung ist am 30. Juni 1904 erfolgt.

Berlin, den 17. Juli 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von Mühlberg.

---

1) Siehe B. G. Bd. 48 S. 422.
2) Siehe B. G. Bd. 48 S. 418.

136.

Ministerial-Entschließung

vom 7. Juli 1904,

die Hilfsbotenstellen bei den Rentämtern

betreffend.

(Fin.-M.-Bl. 1904 S. 99.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Interesse eines gleichmäßigen Verfahrens in Bezug auf die Errichtung und Besetzung der Hilfsbotenstellen bei den Rentämtern wird nachstehendes verfügt:

1. Gemäß § 7 lit. b Abs. 1 der Geschäftsanweisung für die Rentämter[1] (Fin.Min.Bl. 1903 S. 259) kommt die Aufstellung von Hilfsboten in jenen Fällen in Frage, in welchen das dem Rentamte zugeteilte statusmäßige Amtsdienerpersonal allein seiner Aufgabe nicht gerecht werden kann, ein weiterer Amtsdiener aber nicht während des ganzen Jahres in vollem Umfange beschäftigt sein würde, so daß die Anstellung dieser weiteren Hilfskraft in statusmäßiger Eigenschaft im Hinblick auf § 1 Abs. 2 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend[2], (Ges. u. VO.Bl. S. 322) ausgeschlossen erscheint.

2. Die Genehmigung zur Schaffung solcher Hilfsbotenstellen sowie die Festsetzung der zu gewährenden Entlohnung hat sich das K. Staatsministerium der Finanzen in § 7 lit. b Abs. 3 der Geschäftsanweisung[3] (Fin.Min.Bl. 1903 S. 260) vorbehalten.

Dagegen steht die Aufnahme der Hilfsboten selbst den Regierungsfinanzkammern zu, welche

---

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 518.
2) Siehe B. G. Bd. 31 S. 448.
3) Siehe B. G. Bd. 42 S. 518.

auch zu deren Enthebung und Entlassung sowie etwaigen Versetzung zuständig sind.

3. Die Besetzung der Hilfsbotenstellen hat gemäß § 7 lit. b Abs. 2 der Geschäftsanweisung für die Rentämter[1]) in erster Linie mit Militäranwärtern nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen Grundsätze[2]) (Ges. u. VO.Bl. 1882 S. 507 ff.; 1885 S. 669 ff.) stattzufinden.

Zu diesem Zweck sind neu zu errichtende oder erledigte Hilfsbotenstellen, für welche nicht bereits geeignete Militäranwärter vorgemerkt sind, in der Vakanzenliste (§ 16 der erwähnten Grundsätze[2]) — Ges. u. VO.Bl. 1882 S. 516; 1885 S. 675) auszuschreiben. Soweit die Neuerrichtung einer Hilfsbotenstelle in Frage kommt, hat selbstverständlich dieser Ausschreibung die Einholung der Ministerialgenehmigung zur Schaffung dieser Stelle vorherzugehen (§ 7 lit. b Abs. 4 der Geschäftsanweisung[1]) — Fin. Min.Bl. 1903 S. 260).

Liegen für eine Hilfsbotenstelle die Gesuche mehrerer Militäranwärter vor, so hat sich die bei der Auswahl zu beobachtende Reihenfolge nach §18 der Grundsätze[2]) — und insbesondere der Ziff. 3 — (Ges. u. VO.Bl. 1882 S. 516) zu richten, wobei unter sonst gleichen Verhältnissen die Länge der Gesamtdienstzeit — beim Militär und ebenfalls auch im Zivilstaatsdienst — den Ausschlag zu geben hat.

4. Ist ein tauglicher Militäranwärter nicht vorhanden, so sind bei der Besetzung der Hilfsbotenstellen in zweiter Reihe nach Maßgabe der Ministerialbekanntmachung vom 31. Juli 1889[3]) (Ges. u. VO.Bl. S. 431) etwa als Bewerber aufgetretene vorzugsberechtigte Gendarmerieangehörige zu berücksichtigen.

Vom Vorhandensein mehrerer solcher Bewerber ist auch in diesem Fall bei sonst gleichen Voraussetzungen dem dienstälteren Bewerber der Vorzug zu geben (vergl. Ziff. 3 Abs. 3).

5. Erst wenn weder ein geeigneter Militäranwärter noch ein tauglicher vorzugsberechtigter Gendarmerieangehöriger sich gemeldet hat, darf gemäß § 7 lit. b Abs. 2 der Geschäftsanweisung[1]) für die Rentämter die Besetzung der Hilfsbotenstellen mit anderen Persönlichkeiten erfolgen, welche unbescholtenen Charakters sowie körperlich rüstig sind, hinreichende Fertigkeit im Lesen und Schreiben besitzen und mit Einrechnung ihres Bezuges als Hilfsbote ein ausreichendes Einkommen beziehen, das die Gefahr von Unregelmäßigkeiten ausschließt.

Dieser Vorbehalt gilt in gleicher Weise für die Berück-

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 518.
2) Siehe B. G. Bd. 19 S. 263.
3) Siehe B. G. Bd. 26 S. 1002.

sichtigung von Militäranwärtern oder vorzugsberechtigten Gendarmerieangehörigen (Ziff. 3 und 4) bei der Aufnahme als Hilfsboten.

6. Die im Laufe des Jahres neu besetzten Hilfsbotenstellen haben in die Verzeichnisse Aufnahme zu finden, welche nach den Ausführungsbestimmungen zu § 24 der Grundsätze [2]) (Ges. u. V.O. Bl. 1885 S. 677) im Zusammenhalt mit der Finanzministerialentschließung vom 27. Februar 1887 (Fin.Min.Bl. S. 79/83) am Jahresschluß dem Staatsministerium der Finanzen über die eingetretenen Stellenerledigungen und -besetzungen in Vorlage zu bringen sind.

7. Hilfsboten, welche längere Zeit in dieser Eigenschaft zur vollen Zufriedenheit gedient haben, können gemäß § 7 lit. b Abs. 5 der Geschäftsanweisung [1]) für die Rentämter (Fin. Min. Bl. 1903 S. 260) zur Anstellung als Rentamtsdiener auf statusmäßigen Stellen in Vorschlag gebracht werden.

Hiebei ist indes vorausgesetzt, daß der betreffende Hilfsbote nicht bloß in verhältnismäßig untergeordneter Weise im rentamtlichen Botendienste verwendet war, sondern jedenfalls einen größeren Teil seiner Zeit diesem Dienste gewidmet hat.

8. Die Bewerbung um die Verleihung einer Rentamtsdienerstelle bemißt sich für jene Hilfsboten, welche die Eigenschaft eines Militäranwärters oder vorzugsberechtigten Gendarmerieangehörigen besitzen, nach den für die Militäranwärter geltenden allgemeinen Grundsätzen (vergl. insbesondere §§ 12 ff. dieser Grundsätze [2]) — Ges. u. VO.Bl. 1882 S. 514; 1885 S. 672 — nebst den Ausführungsvorschriften vom 26. Juli 1886 [3]) — Fin. Min. Bl. S. 312 ff.).

9. Die übrigen Hilfsboten können für die Vormerkung zur Anstellung als Rentamtsdiener erst nach einer mindestens acht- bis zehnjährigen Verwendung als Hilfsboten in Betracht kommen, da es für untunlich erachtet wird, daß Personen, welche die Eigenschaft eines Militäranwärters oder vorzugsberechtigten Gendarmerieangehörigen nicht besitzen, verhältnismäßig früher zur statusmäßigen Anstellung als Rentamtsdiener gelangen als letztere.

Die nicht in die Kategorie der Militäranwärter oder vorzugsberechtigten Gendarmerieangehörigen fallenden Hilfsboten haben ihre Gesuche um Vormerkung für die Anstellung als Rentamtsdiener bei ihrem vorgesetzten Amtsvorstand ein-

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 518.
2) Siehe B. G. Bd. 19 S. 263.
3) Siehe B. G. Bd. 23 S. 657.

zureichen, der diese Gesuche unter Beigabe eines Auszuges aus der Qualifikationsliste, aus dem insbesondere die Zeitdauer der alljährlichen Verwendung im rentamtlichen Botendienst mit Bestimmtheit hervorzugehen hat, an die Regierungsfinanzkammer behufs Vorlage an das Staatsministerium der Finanzen einzusenden hat.

10. Eine jährliche Erneuerung der Bewerbung um die Anstellung als Rentamtsdiener erscheint seitens der bereits als Hilfsboten verwendeten Militäranwärter rc. nicht veranlaßt. Dagegen haben die Regierungsfinanzkammern nicht nur von jeder Aufnahme eines für die Anstellung als Rentamtsdiener vorgemerkten Militäranwärters rc. als Hilfsbote sondern auch von jeder späteren Veränderung, welche für die Anstellung als Rentamtsdiener von Belang sein kann, dem Staatsministerium der Finanzen Anzeige zu erstatten. Dies gilt namentlich auch von jeder Aenderung in der Qualifikation, welche die Anstellung als Rentamtsdiener in Frage zu stellen geeignet ist.

11. Persönlichkeiten, welche weder die Eigenschaft eines Militäranwärters oder vorzugsberechtigten Gendarmerieangehörigen besitzen noch als Hilfsboten verwendet sind, können für die Anstellung als Rentamtsdiener nicht vorgemerkt werden und dürfen daher auch nicht zur etwaigen Ableistung einer informatorischen Beschäftigung oder ähnlichen Vorbereitung für den rentamtlichen Botendienst zugelassen werden

Andererseits kommen auch Personen, welche lediglich infolge eingetretener Erkrankung eines Rentamtsdieners oder wegen momentaner Geschäftshäufung vorübergehend zur Aushilfe im rentamtlichen Botendienst herangezogen wurden, nicht als Hilfsboten in vorstehendem Sinne in Betracht da es sich in Fällen dieser Art lediglich um die Verfügung einer Geschäftsaushilfe im Sinne des § 30 der Geschäftsanweisung für die Rentämter [1]) (Fin. Min.Bl. 1903 S. 286) handelt. Zur Verfügung einer solchen Geschäftsaushilfe sind die Regierungsfinanzkammern in eigener Zuständigkeit ermächtigt.

12. Die seitens des Ministeriums genehmigten Bezüge der Hilfsboten sind in monatlichen Raten postnumerando auszuzahlen und erreichen mit der Einstellung der Dienstleistung ihr Ende (§ 11 Abs. 3 der Geschäftsanweisung für die Rentämter [1]) — Fin.Min.Bl. 1903 S. 263).

---

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 541 u. 521.

Die Verrechnung hat unter Ziff. XXIII Kap. 1 G § 1 Tit. 2 des Etats der allgemeinen Finanzverwaltung zu erfolgen, ohne daß es einer vorherigen oder nachträglichen Krediteröffnung bedarf (Finanzministerialentschließung vom 20. Februar 1904 Nr. 4801, die Neuorganisation der Rentämter betreffend).

München, den 7. Juli 1904.

Dr. Frhr. **von Riedel.**

137.

Bekanntmachung

vom 14. Juli 1904,

die Erstreckung der Krankenversicherungspflicht

betreffend.

(M.-A.-B. 1904 S. 274.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 2a des Kranken-Versicherungsgesetzes [1]) in der Fassung vom 25. Mai 1903 (R.G.Bl. S. 233) wird die Anwendung der Vorschriften des § 1 dieses Gesetzes auf die unständigen Meßgehilfen bei den Messungs- und Triangulierungssektionen des K. Katasterbureaus und bei der K. Messungsbehörde München-Stadt erstreckt.

München, den 14. Juli 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 29 S. 248 u. Bd. 42 S. 428.

138.

Bekanntmachung

vom 15. Juli 1904,

Verehelichung ungarischer Staatsangehöriger in Bayern

betreffend.

(M.=A.=Bl. 1904 S. 275.)

K. Staatsministerium des Innern.

Die K. ungarische Regierung hat die Erklärung abgegeben, daß im Sinne des § 5 des ungarischen Gesetzartikels L/1879 eine Ausländerin, die sich mit einem ungarischen Staatsbürger verehelicht, durch die Ehe die ungarische Staatsbürgerschaft erwirbt, und daß ferner nach § 3 des angeführten Gesetzes die legitimen Kinder des ungarischen Staatsbürgers durch Abstammung die ungarische Staatsbürgerschaft erwerben.

Mit Rücksicht auf diese Erklärung sowie die Bekanntmachung vom 19. September 1875 [1]) (M.A.Bl. S. 480) erscheint für ungarische Staatsbürger der Nachweis der Zulässigkeit der Eheschließung nach öffentlichem Recht, welcher in Art. 34 Abs. 1 des Heimatgesetzes [2]) verlangt wird, erbracht. Die Beibringung eines weiteren Nachweises in dieser Richtung ist daher nicht notwendig.

München, den 15. Juli 1904.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 14 S. 228.
2) Siehe B. G. Bd. 88 S. 18.

139.

Bekanntmachung

vom 20. Juli 1904,

Verehelichung von Ausländern in Bayern

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 275.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Art. 34 des Heimatgesetzes[1]) wird bekannt gegeben, daß zufolge Erklärung des Großherzoglich Luxemburgischen Staatsministeriums männliche luxemburgische Staats-Angehörige, welche in Bayern eine rechtsgültige Ehe eingehen, ihre Staatsangehörigkeit auch auf ihre Ehefrau übertragen (Art. 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches — code Napoléon) sowie daß die einer solchen Ehe entstammenden oder durch dieselbe legitimierten Kinder von Rechts wegen als Luxemburger betrachtet werden (Art. 10 a. a. O.).

München, den 20. Juli 1904.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 38 S. 18.

140.

Bekanntmachung

vom 16. Juli 1904,

die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 311.)

Der Bundesrat hat in Ausführung der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 25. Febr. 1876[1]), betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Reichs-Gesetzbl. S. 163), unter Aufhebung der Bekanntmachungen vom 20. Juni 1886[2]) (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 200) und vom 26. Juli 1899[3]) (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 288) nachstehende Festsetzungen getroffen.

Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Desinfektion.

§ 1.

(1) Die Beschlußfassung über die Zulassung von Ausnahmen von der durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes begründeten Verpflichtung bleibt dem Bundesrate vorbehalten.

(2) Denjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann jedoch von der Regierung des deutschen Grenzstaats gestattet werden, die Desinfektion der Wagen vor deren Wiedereingang im Auslande vorzunehmen, wenn genügende Sicherheit für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten wird.

§ 2.

Sofern vom Bundesrate nicht weitergehende Ausnahmen

1) Siehe B. G. Bd. 14 S. 301.
2) Siehe B. G. Bd. 23 S. 521.
3) Siehe B. G. Bd. 33 S. 839.

für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen sind, ist eine nochmalige Reinigung (§ 7 Abs. 1) der im Auslande gereinigten Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet nicht erforderlich, wenn die Reinigung im Auslande derart bewirkt wurde, daß alle von der Viehbeförderung herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; die Wagen sind in solchem Falle nur der eigentlichen Desinfektion (§ 7 Abs. 2) zu unterwerfen.

§ 3.

(1) Die Beschlußfassung des Bundesrats über die Zulassung und den Umfang von Ausnahmen für den Verkehr im Inland erfolgt auf Grund der von den beteiligten Landesregierungen beizubringenden Nachweise darüber, daß die Ausnahmen nach dem allgemeinen Gesundheitszustande der betreffenden Tierarten in den fraglichen Ländern oder Landesteilen unbedenklich sind. Die Zulassung von Ausnahmen für die Beförderung von Rindvieh, Schafen oder Schweinen ist an die Beibringung eines Nachweises über das Vorhandensein der im § 3 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzung gebunden.

(2) Die Verpflichtung zur Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen usw. sowie zur Reinigung der Wagen und Gerätschaften nach jedesmaligem Gebrauche (§ 7 Abs. 1, 5 und 6 und § 8) bleibt jedoch auch dann bestehen, wenn Ausnahmen von einer eigentlichen Desinfektion der Wagen und Gerätschaften zugelassen werden.

Verfahren, Ort und Zeit der Desinfektion; Höhe der Gebühren.

§ 4.

(1) Ein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen darf in keinem Falle vor Beendigung der Desinfektion in Benutzung genommen werden; nur zum Zwecke der Ueberführung nach der Desinfektionsstelle ist es gestattet, ihn in einen Zug einzustellen.

(2) Zur Sicherung der Desinfektion sind alle mit Tieren (§ 1 des Gesetzes) beladenen Wagen schon auf der Versandstation (oder Umladestation) — aus dem Auslande kommende auf der Grenzübergangsstation — auf beiden Seiten sorgfältig mit Zetteln von gelber Farbe und mit der Aufschrift „Zu desinfizieren“ zu bekleben. Sofern ein Wagen der verschärften Desinfektion unterzogen werden muß (vergleiche § 7 Abs. 3), ist er mit Zetteln von gelber Farbe mit einem in der Mitte aufgedruckten senkrechten roten Streifen und der Aufschrift „Verschärft zu desinfizieren“ zu bekleben. Die Zugführer und sämtliche Uebergangsstationen

sowie die Empfangsstationen haben darauf zu achten, daß die Zettel an beiden Seiten vorhanden sind, und haben sie unverzüglich zu ersetzen, wenn sie fehlen. Nach der Desinfektion sind die Zettel zu entfernen und an ihrer Stelle solche von weißer Farbe mit dem Aufdrucke „Desinfiziert am .... Stunde .... in ...." anzubringen, die erst bei der Wiederbeladung des Wagens zu beseitigen sind.

(3) Wird festgestellt, daß Wagen nach einer früheren Benutzung zur Viehbeförderung nicht oder nicht vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert wurden, so sind sie behufs nachträglicher Reinigung und Desinfektion unter denselben Sicherungsmaßnahmen wie die von Tieren entladenen Wagen der zuständigen Desinfektionsanstalt zuzuführen.

§ 5.

Soweit nicht Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen werden (§ 1) ist Fürsorge zu treffen, daß die zur Beförderung von Tieren (§ 1 des Gesetzes) nach dem Auslande benutzten Eisenbahnwagen zur Desinfektion leer nach derjenigen inländischen Grenzstation zurückgelangen, über die sie ausgegangen sind.

§ 6.

(1) Die Desinfektion ist an dem Orte der Entladung (oder Umladung) alsbald nach Entleerung der Wagen — im Verkehre mit dem Ausland auf der Station des Wiedereinganges (vergleiche aber § 1 Abs. 2) alsbald nach Ankunft der Wagen —, und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

(2) Im Interesse einer zweckmäßigen Ausführung und wirksamen Kontrolle kann jedoch die Desinfektion auf Anordnung oder mit Genehmigung der Landesregierung an einzelnen Stationen (Desinfektionsstationen) zentralisiert werden. In solchen Fällen ist für jede Eisenbahnstation eine bestimmte Desinfektionsstation ein für allemal zu bezeichnen und die Frist zu bestimmen, innerhalb deren die entladenen Wagen desinfiziert werden müssen. Diese Frist darf 48 Stunden — von der Entladung bis zur Vollendung der Desinfektion — nicht überschreiten.

(3) Für Orte, wo sich mehrere durch Schienenstränge verbundene Eisenbahnstationen befinden, kann — auch wenn es sich um Stationen verschiedener Verwaltungen handelt — die Errichtung einer gemeinsamen Desinfektions-Anstalt angeordnet werden.

(4) Die nach den Desinfektionsstationen oder Desinfektionsanstalten überzuführenden Wagen sind, soweit es ihre Bauart gestattet, zur Verhütung einer Uebertragung von Ansteckungs-

stoffen durch Herausfallen von Gerätschaften, Stroh, Dünger usw. sorgfältig geschlossen zu halten; auch sind Einrichtungen zu treffen, die eine rechtzeitige Ueberführung sicherstellen und nachweisbar machen.

(5) Die zur Beförderung von Tieren (§ 1 des Gesetzes) in Einzelsendungen benutzten Gepäckwagen und Hundebehältnisse sowie die zur Aufnahme solcher Sendungen auf bestimmten Strecken in die Züge eingestellten und benutzten Güter-Wagen (Kurswagen, Viehsammelwagen) brauchen erst auf der — inländischen (vergleiche indessen § 1 Abs. 2) — Endstation des Zuges oder des Kurses, für den sie eingestellt sind, der Reinigung und Desinfektion unterzogen zu werden. Die unterwegs entladenen und leer bis zur Endstation laufenden Wagen sind zur Verhütung des Herausfallens von Streu und Auswurfstoffen sorgfältig geschlossen zu halten. Viehsammelwagen, die voll besetzt gewesen und vor der Endstation entleert worden sind, dürfen vor ordnungsmäßiger Reinigung und Desinfektion nicht weiter benutzt werden. Auch in die auf den Zwischenstationen entladenen Teile eines Sammelwagens sind vor der Desinfektion keine Tiere mehr einzustellen. Bei Beförderung von Vieh mit Gepäckstücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraume sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Ansteckungsgefahr ausschließen.

§ 7.

(1) Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets eine Reinigung — Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen usw. sowie ein gründliches Abwaschen mit heißem Wasser — vorangehen. Wo heißes Wasser nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden; jedoch muß vorher zur Aufweichung des anhaftenden Schmutzes eine Abspülung mit heißem Wasser erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als ausreichend anzusehen, wenn durch sie alle von dem Viehtransporte herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; auch die in die Fugen der Wagenböden eingedrungenen Schmutzteile sind vollständig — erforderlichenfalls unter Anwendung von eisernen Geräten mit abgestumpften Spitzen und Rändern — zu entfernen.

(2) Die Desinfektion selbst hat sich, und zwar auch in den Fällen, wo der Wagen nur teilweise mit Vieh beladen war, auf alle Teile des Wagens oder des benutzten Wagenabteils zu erstrecken. Sie muß bewirkt werden:

a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius

erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 Kilogramm Soda auf 100 Liter Wasser verwendet sind;

b) in Fällen einer Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Rotlauf der Schweine oder Schweineseuche (einschließl. Schweinepest) oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion durch Anwendung des unter a vorgeschriebenen Verfahrens und außerdem durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit einer dreiprozentigen Lösung einer Kresolschwefelsäuremischung. Letztere ist durch Mischen von zwei Raumteilen rohem Kresol (Cresolum crudum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) und einem Raumteile roher Schwefelsäure (Acidum sulfuricum crudum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) bei gewöhnlicher Temperatur zu bereiten. Zur Herstellung der dreiprozentigen Lösung darf die Mischung frühestens 24 Stunden, spätestens 3 Monate nach ihrer Bereitung benutzt werden. Die Lösung ist innerhalb 24 Stunden zu verwenden. Anstatt des Bepinselns kann auch eine Bespritzung mit einem geeigneten Desinfektionsapparat erfolgen.

(3) Die verschärfte Desinfektion (Abs. 2 unter b) ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Wagen zur Beförderung von Klauenvieh aus verseuchten Gegenden, das heißt von solchen Stationen, in deren Umkreise von 20 Kilometer die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht für erloschen erklärt worden ist, gedient haben, oder wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntnis erlangen, die es zweifellos machen, daß eine Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Rotlauf der Schweine oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) vorliegt, oder die den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Der Landespolizeibehörde bleibt vorbehalten, die verschärfte Desinfektion auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie es zur Verhütung der Verschleppung der bezeichneten Seuchen für unerläßlich erachtet.

(4) Wenn Wagen mit einer inneren Verschalung der verschärften Desinfektion zu unterwerfen sind, ist die Verschalung abzunehmen und ebenso wie der Wagen zu reinigen und zu desinfizieren.

(5) Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, die entfern-

bar sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen. Hat eine Infektion des Wagens durch eine der im Abs. 2 unter b genannten Seuchen stattgefunden, oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muß die Polsterung verbrannt werden. Der Wagen selbst ist in der in den Abs. 1 bis 3 angegebenen Weise zu behandeln. Ausländische Wagen, deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen im Inlande nicht wieder beladen werden.

(6) Bei Wagen, die zur Beförderung von einzelnen Stücken Kleinvieh in Kisten oder Käfigen gedient haben und nicht durch Streu, Futter, Auswurfstoffe usw. verunreinigt wurden, gilt, vorbehaltlich der Festsetzungen im Abs. 2 unter b und im Abs. 3, eine Waschung der Wände, des Fußbodens und der Decke mit heißem Wasser als ausreichende Desinfektion.

§ 8.

(1) In gleicher Weise wie die Wagen sind die bei der Verladung und Beförderung der Tiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen zu reinigen und zu desinfizieren.

(2) Die beweglichen Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen bei Benutzung zur Viehverladung täglich mindestens einmal nach den Vorschriften im § 7 gereinigt und desinfiziert werden. Der Landespolizeibehörde bleibt vorbehalten, eine häufigere Desinfektion anzuordnen.

§ 9.

(1) Die festen Rampen, die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe (Buchten, Bansen usw.) der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streu, Dünger usw. gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen sind bei Benutzung zur Viehverladung täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen.

(2) Sind die Anlagen durch Klauenvieh aus verseuchten Gegenden (§ 7 Abs. 3) benutzt worden, so müssen sie außerdem desinfiziert werden. Im übrigen ist ihre Desinfektion allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im § 1 des Gesetzes bezeichneten Tierarten oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in vorstehenden Fällen von den Eisenbahnverwaltungen vorzuschreibende Desinfektionsverfahren ist den Festsetzungen im § 7 anzupassen. Im Falle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen sind etwa erforderliche weitergehende Sicherungsmaßregeln von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen; Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne

Rampen müssen beim Vorhandensein der im § 7 Abs. 2 unter b und Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen in der dort angegebenen Weise desinfiziert werden.

§ 10.

(1) Streumaterialien, Dünger usw. sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Vieh damit nicht in Berührung kommen kann.

(2) Die Abfuhr des Düngers darf in Fällen von Rotz nicht durch Pferdegespanne, im übrigen nicht durch Rindviehgespanne geschehen und muß in dichten Wagen, Fässern usw. erfolgen, so daß eine Verunreinigung der Straßen, Wege usw. durch Düngerteile ausgeschlossen ist.

(3) Dünger von Tieren, die an Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche oder Rotz leiden oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, muß verbrannt oder gekocht oder so tief vergraben werden, daß er mit einer mindestens ein Meter hohen Erdschicht bedeckt ist.

(4) Dünger von Tieren, die mit Maul- und Klauenseuche, Rotlauf der Schweine oder mit Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) behaftet oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, muß entweder in derselben Weise (Abs. 3) beseitigt oder mit einer dreiprozentigen Lösung der Kresolschwefelsäuremischung (§ 7 Abs. 2 unter b), die vollständig mit dem Dünger zu durchmischen ist, desinfiziert werden.

§ 11.

(1) Bei Bemessung der von den Eisenbahnverwaltungen für die Desinfektion der Eisenbahnwagen und der dazu gehörigen Gerätschaften zu erhebenden Gebühr (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) ist davon auszugehen, daß diese lediglich bestimmt ist, Ersatz für die durch die Desinfektion bedingten außerordentlichen Aufwendungen zu gewähren. Für die Desinfektion der Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe (Buchten, Bansen usw.) der Eisenbahnverwaltungen ist eine Gebühr nicht zu erheben.

(2) Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf sie vorzunehmende Reinigung (§ 3 Abs. 2, § 7 Abs. 1, 5 und 6, § 8, § 9 Abs. 1) darf eine Entschädigung nicht beansprucht werden.

(3) Die Gebühr ist unabhängig von der Entfernung, die der Viehtransport durchlaufen hat, nach dem durchschnittlichen Betrage der Selbstkosten für alle Stationen im Bereich einer und derselben Eisenbahnverwaltung in gleicher Höhe, und zwar in einem Satze und lediglich für den Wagen festzusetzen. Ausnahmen können mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts, in Bayern mit Zustimmung der Landes-Aufsichtsbehörde, zugelassen werden.

Schlußbestimmungen.

§ 12.

Die Eisenbahnverwaltungen

haben dafür zu sorgen, daß die **zur Beseitigung** von Ansteckungs**stoffen bei** Viehbeförderungen **innerhalb** ihres Geschäftsbereichs **erforderlichen** Arbeiten unter **verantwortlicher** Aufsicht ausge**führt werden.**

§ 13.

Die Eisenbahn-Aufsichtsbehörden haben im Einvernehmen mit den Veterinär-Polizeibehörden Kontrolleinrichtungen zu treffen, die geeignet sind, die strenge Durchführung des Gesetzes und der zu seiner Ausführung erlassenen Vorschriften überall sicherzustellen.

Berlin, den 16. Juli 1904.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

141.

Bekanntmachung

vom 17. Juli 1904,

die Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 2. Februar 1899

betreffend.

(R.=G.=Bl. 1904 S. 317.)

Auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung [1]) und unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1899 [2]) (Reichs=Gesetzbl. S. 11) hat der Bundesrat nachstehende Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen· beschlossen:

§ 1.

(1) Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die Eisenbahnwagen nach jeder Benutzung zur Beförderung von unverpacktem lebenden Geflügel derart zu reinigen und zu desinfizieren, daß die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig getilgt werden.

(2) In gleicher Weise sind die bei der Verladung und bei der Beförderung von Geflügel zum Füttern und Tränken oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.

(3) Die beweglichen Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen bei Benutzung zur Geflügelverladung täglich mindestens einmal nach den Vorschriften über die Desinfektion der Wagen gereinigt und desinfiziert werden. Der Landespolizeibehörde bleibt

1) Siehe B. G. Bd. 11 S. 98.
2) Siehe B. G. Bd. 38 S. 193.

vorbehalten, eine häufigere Desinfektion anzuordnen.

(4) Die festen Rampen sowie die Geflügel-Ein- und Ausladeplätze und die Geflügelhöfe (Buchten) der Eisenbahn-Verwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger und Federn gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen sind bei Benutzung zur Geflügelverladung täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen. Eine Desinfektion der vorstehend bezeichneten Anlagen ist allgemein oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn eine bestimmte Gefahr für die Verbreitung der Geflügelcholera oder Hühnerpest vorliegt; das hierauf von den Eisenbahnverwaltungen vorzuschreibende Desinfektionsverfahren ist den Festsetzungen über die Desinfektion der Wagen anzupassen. Im Falle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen sind etwa erforderliche weitere Sicherungsmaßregeln von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen; Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen müssen alsdann den für solche Fälle getroffenen Festsetzungen über die Desinfektion der Wagen entsprechend desinfiziert werden.

(5) Die zur Beförderung von verpacktem lebenden Geflügel benutzten Wagen und die bei der Verladung solcher Sendungen benutzten Rampen sind gleichfalls zu reinigen und zu desinfizieren, wenn eine Verunreinigung durch Streu, Futter oder Auswurfstoffe stattgefunden hat.

(6) Streu, Dünger, Federn und sonstige Abgänge sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Geflügel damit nicht in Berührung kommen kann. Derartige Abgänge von cholera- oder hühnerpestkrankem oder verdächtigem Geflügel müssen entweder durch vollständige Durchmischung mit Kalkmilch oder dreiprozentiger Lösung einer Kresolschwefelsäuremischung (vergleiche § 3) desinfiziert oder verbrannt oder mindestens ein Meter tief vergraben werden.

§ 2.

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung und Desinfektion liegt in bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu ihnen gehörigen Gerätschaften (§ 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereiche die Entladung stattfindet. Erfolgt diese im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

(2) Denjenigen Eisenbahnverwaltungen, deren Betrieb auf einer im Auslande belegenen Station endet, kann von der Regierung des deutschen Grenz-

staats gestattet werden, die Desinfektion der Wagen im Auslande vorzunehmen, sofern genügende Sicherheit für eine ordnungsmäßige Ausführung geboten wird.

(3) Sofern vom Bundesrate nicht weitergehende Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen sind, ist eine nochmalige Reinigung der im Auslande gereinigten Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet nicht erforderlich, wenn die Reinigung im Auslande derart bewirkt wurde, daß alle von der Geflügelbeförderung herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; die Wagen sind in solchem Falle nur der eigentlichen Desinfektion zu unterwerfen.

§ 3.

Die in den Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904 [1]) in den §§ 4, 5, 6 Abs. 1 bis 4, § 7 Abs. 1 und 2, §§ 11, 12 und 13 getroffenen Festsetzungen über das Verfahren, über Ort und Zeit der Desinfektion, über die Höhe der Gebühren, über die Beaufsichtigung der Desinfektionsarbeiten und über die Kontrolleinrichtungen gelten auch für die der Desinfektion unterliegenden Geflügelwagen mit folgenden Abweichungen:

1. Die im § 7 Abs. 2 unter b vorgeschriebene Art der Desinfektion ist in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Geflügelcholera oder Hühnerpest oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion anzuwenden, und zwar in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntnis erlangen, die es zweifellos machen, daß eine Infektion des Wagens durch Geflügelcholera oder Hühnerpest vorliegt, oder die den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Der Landespolizeibehörde bleibt vorbehalten, die verschärfte Desinfektion auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn sie es zur Verhütung der Verschleppung der Seuchen für unerläßlich erachtet.

2. Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf sie vorzunehmende Reinigung (vergleiche § 11 Absatz 2) darf eine Entschädigung nur beansprucht werden,

1) Siehe B. G. Bd. 48 S. 552.

wenn die Reinigung wegen der besonderen Bauart oder Einrichtung der Wagen außergewöhnliche Aufwendungen erfordert.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober ds. Js. in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1904.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

142.

Bekanntmachung

vom 20. Juli 1904,

die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 276.)

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Rücksicht auf die Kaiserliche Verordnung vom 17. Februar 1904[1]), betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion (R.-G.-Bl. S. 62), wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 30. September 1897[2]) (Min.-Amtsbl. S. 464) die dort bestimmte Fassung des auszuhängenden Auszugs in nachstehender Weise geändert:

„Auszug aus den Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Mai 1897[3]) bezw. 17. Februar 1904[1]) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion (R.-G.-Bl. S. 459 ff. bezw. 62).

Auf Werkstätten, in welchen

1. die Anfertigung oder Bearbeitung von Männer- und Knabenkleidern (Röcken, Hosen, Westen, Mänteln und dergleichen) im großen erfolgt.
2. Frauen- und Kinderkleidung (Mäntel, Kleider, Umhänge und dergleichen) im großen oder auf Bestellung nach Maß für den persönlichen Bedarf der Besteller an-

---

1) Siehe B. G. Bd. **43** S. 83.
2) Siehe B. G. Bd. **35** S. 697.
3) Siehe B. G. Bd. **35** S. 477.

gefertigt oder bearbeitet wird,
3. Frauen- und Kinderhüte besetzt (garniert) werden,
4. die Anfertigung oder Bearbeitung von weißer und bunter Wäsche im großen erfolgt,

finden nachstehende Bestimmungen Anwendung:

I. Kinder unter 13 Jahren dürfen überhaupt nicht, Kinder über 13 Jahren nur dann beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

II. Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht länger als 6 Stunden, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

III. Die Arbeitsstunden dieser jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor 5½ Uhr morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr abends dauern. Arbeiterinnen unter 16 Jahren dürfen außerdem am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden.

IV. Regelmäßige Pausen zwischen den Arbeitsstunden müssen allen Arbeitern unter 16 Jahren gewährt werden und zwar jenen, welche nur 6 Stunden täglich beschäftigt werden, mindestens eine Pause von einer halben Stunde und den übrigen jugendlichen Arbeitern mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, wenn entweder mittags eine **einundeinhalbstündige** Pause gewährt wird oder die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als **acht Stunden** beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je **4 Stunden** nicht übersteigt.

V. Während der Pausen darf den Arbeitern unter 16 Jahren eine Beschäftigung in dem Werkstattbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in denen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

VI. An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunion-Unterricht bestimmten Stunden, dürfen Arbeiter unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden.

VII. In den Werkstatträumen, in welchen Arbeiter unter

16 Jahren beschäftigt werden, ist an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der dort beschäftigten jugendlichen Arbeiter unter Angabe des Beginnes und Endes der Arbeitszeit wie der Pausen auszuhängen."

Im übrigen haben die Bestimmungen der §§ 27 ff. der Ausführungsanweisung vom 31. März 1892[1]) (Amtsbl. des K. Staatsministeriums des Innern 1892 Nr. 12) analoge Anwendung zu finden.

München, den 20. Juli 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 29 S. 157.

143.

Oberpolizeiliche Vorschriften

vom 24. Juli 1904,

zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen.

(Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 257.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 101 des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 26. Dezember 1871 in der durch das Gesetz vom 22. Juni 1900[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 484) geänderten Fassung, dann des § 120e Abs. II der Reichsgewerbeordnung[2]) und des § 45 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 29. März 1892[3]), den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 75), ferner der §§ 113 bis 117 des Gewerbe-[4]) und § 40 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900[5]) (R.-G.-Bl. Nr. 29) erläßt das K. Staatsministerium des Innern die nachstehenden oberpolizeilichen Vorschriften.

Materialien, Geräte und Maschinen.

§ 1.

Alle bei der Herstellung von Gerüsten und anderen provisorischen Bauvorrichtungen zur Verwendung kommenden Materialien, Geräte und Maschinen müssen sich stets in gutem, vollkommen gebrauchsfähigen Zustande befinden.

Allgemeine Bestimmungen für Gerüste.

§ 2.

I. Alle Gerüste, sowohl die

1) Siehe B. G. Bd. 39 S. 1003.
2) Siehe B. G. Bd. 39 S. 97.
3) Siehe B. G. Bd. 29 S. 129.
4) Siehe B. G. Bd. 39 S. 201.
5) Siehe B. G. Bd. 39 S. 299.

stehenden wie die hängenden und die auf sogenannten Auslegern aufgeführten, müssen den fachmännischen Grundsätzen und dem jeweiligen Zwecke entsprechend in genügender Festigkeit hergestellt und unterhalten werden.

II. Ungleichmäßige und übermäßige Belastung der Gerüste ist verboten.

III. Eigenmächtige Aenderungen an den Gerüsten, insbesondere das Herausnehmen von Klammern und Hölzern, das Entfernen von Schutzbrettern und Dielen, sind den Arbeitern zu verbieten.

IV. Zu Arbeiten auf Gerüsten dürfen Personen, welche als Epileptiker oder als mit Schwindel behaftet bekannt sind, ferner Taubstumme nicht verwendet werden.

Gerüstständer.

§ 3.

I. Die Gerüstständer müssen in die Erde eingegraben oder auf Holzunterlagen (Schwellen) sicher und unverrückbar befestigt werden.

Schutz gegen Verschiebungen der Gerüste.

§ 4.

I. Die Gerüste sind mit den nötigen Streichstangen zu versehen, die entsprechend befestigt und bei stärkerer Belastung noch durch untergenagelte Knaggen, Eisenklammern, Steifhölzer oder ähnliche Hilfsmittel unterstützt werden müssen.

II. Zur Verhütung von Längen- und Seitenverschiebungen der Gerüste müssen genügend starke Verschwertungen (Diagonalverstrebungen) angebracht werden; insbesondere sind die Gerüstleitern bei verhältnismäßig weit von einander liegenden Gerüstgeschossen fest, nötigenfalls kreuzweise abzusteifen.

Gerüstbelag, Bordbretter, Brustwehren, Lauftreppen.

§ 5.

I. Die zum Gerüstbelag verwendeten Bretter müssen eine ihrer Belastung entsprechende Stärke haben, dicht aneinander und so gelegt werden, daß das Aufschnappen oder Ausweichen derselben ausgeschlossen ist.

II. Gerüstgeschosse, auf welchen gearbeitet wird, oder welche von Arbeitern begangen werden müssen, sind mit Bretterbelag und da, wo sie von den Wänden abstehen, innen und außen mit gehörig befestigten Brustwehren und Bordbrettern zu versehen. Ebenso ist das Gerüstgeschoß, über welchem gearbeitet wird, dicht abzudecken und mit Bordbrettern zu umgeben. Die Bordbretter müssen an den Bretterbelag dicht anschließen.

III. Leitergerüste für Malerarbeiten bedürfen in den einzelnen Geschossen auf der Innenseite keiner Bordbretter und Brustwehren, wenn der Bretterbelag nicht mehr als 30 cm

von der Mauer absteht und wenn außerdem in der Höhe des untersten Geschosses eine breite Schutzvorrichtung das Herabfallen von Gegenständen auf den Erdboden verhindert.

IV. Lauftreppen sind mit einem festen Geländer zu versehen und in einer solchen Breite anzulegen, daß sie das Ausweichen zweier Personen gestatten.

V. Aus den Gerüstbrettern, Gerüstlatten und sonstigen zur Verwendung gelangenden Holzteilen sind vorstehende Nägel zu entfernen.

Patentgerüste.

§ 6.

An allen Patentgerüsten ist eine gut begehbare Steigleiter anzubringen. Der Gerüstbelag muß mindestens 50 cm breit sein.

Hängegerüste.

§ 7.

Die Verwendung von Hängekörben und Hängeflößen ist nur mit besonderer baupolizeilicher Genehmigung und nur für solche Reparaturen zulässig, zu deren Ausführung ein größerer Materialaufwand nicht notwendig ist. Diese Gerüste müssen vor der Verwendung auf ihre Tragfähigkeit geprüft und gegen Absturz genügend versichert werden.

Besondere Schutzgerüste.

§ 8.

I. Bei allen Arbeiten, bei denen eine erhebliche Gefahr des Absturzes von Personen oder des Herunterfallens von Bauteilen und Werkzeugen besteht, sind besondere Schutzgerüste anzubringen.

II. Sind letztere lediglich zum Schutze der unterhalb arbeitenden Personen, nicht auch für den Verkehr von Personen bestimmt, so sollen sie so hergestellt werden, daß sie nicht ohne weiteres betreten werden können.

Sicherheitsgürtel.

§ 9.

Zur Ausführung von Arbeiten an steilen Dächern und an anderen gefährlichen Gebäudestellen sind, soferne hiezu nicht genügend sichere Schutzgerüste hergestellt sind, Sicherheitsgürtel und starke Leinen vorrätig zu halten. Die Arbeiter sind zum Gebrauch derselben anzuhalten.

Ueberhandmauern.

§ 10.

Das Ueberhandmauern nach außen ist nur bei der Erbauung von Dampfschornsteinen und sonst nur da gestattet, wo es nicht möglich ist, ein Gerüst aufzustellen. In diesen Fällen ist für die Sicherung der Arbeiter anderweitig Sorge zu tragen.

Leitern.

§ 11.

I. Alle bei Arbeiten an Ge-

bäuden verwendeten Leitern müssen den Austritt entsprechend überragen und, auch wenn sie nur zu Maler-, Tüncher- oder ähnlichen Arbeiten dienen sollen, so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen noch oben überschlagen oder ausweichen können.

II. Die Sprossen müssen in denselben gut befestigt sein und dürfen nicht durch aufgenagelte Holzstücke ersetzt werden.

III. Der Transport von Lasten auf Leitern ist verboten.

IV. Leitern dürfen nicht als Laufgänge oder als Gerüstgeschoße verwendet werden.

Aufbringen des Baumaterials.

§ 12.

Während des Aufbringens (Aufziehens) der Balken oder anderen Baumaterials, während des Verlegens der Tramhölzer und Aufstellens des Dachstuhles hat, wenn nicht genügende Vorkehrung zur Sicherheit getroffen ist, jede Beschäftigung unter den Arbeitsstellen zu ruhen.

Aufzüge.

§ 13.

I. Die Material-Aufzüge sind so zu versichern, daß Unfälle ausgeschlossen werden. Sie müssen vollständig eingeschalt und, wenn im Innern von Bauten befindlich von Stockwerk zu Stockwerk abgebolzt werden. Die Getriebe dieser Aufzüge sind mit Doppelhacken und mit Sperrvorrichtungen zu versehen.

II. Bei Bauaufzügen mit Maschinenbetrieb sind außerdem folgende Vorkehrungen zu treffen:

1. Die Ein- und Auslade-Oeffnungen sind gegen unbefugtes Hineintreten und gegen ein Herausfallen der Ladung entsprechend zu sichern.

2. An den Ladestellen ist eine Tafel anzubringen, welche die größte zulässige Belastung angibt und bei den zur Förderung von Personen nicht bestimmten Aufzügen die Aufschrift trägt: „Mitfahren von Personen verboten."

3. Werden die Fördergefäße zum Zwecke des Beladens und Entladens betreten, so müssen sie an den Ladestellen selbsttätig derart feststellbar sein, daß der Aufzug von einer anderen Stelle aus nicht in Bewegung gesetzt werden kann.

4. Ist der Aufzug zur Förderung von Personen bestimmt, so muß das Fördergefäß auf Manneshöhe ringsum Wände, eine Decke und ausreichende Fangvorrichtung besitzen und es darf eine Fahrgeschwindigkeit von 1,5 m in der Sekunde nicht überschritten werden.

5. Alle Triebwerksteile, die Seile und Ketten müssen für die Gesamtförderlast fünffache Sicherheit darbieten und stets in bestem Zustand erhalten werden. Das Aufstellen und Bedienen der Aufzüge darf nur durch Personen erfolgen, die mit allen

Vorrichtungen vollkommen vertraut sind.

Untersuchung der Gerüste und Aufzüge.

§ 14.

Alle Teile der Gerüste, das zu denselben verwendete Bindezeug, dann die Aufzugsvorrichtungen mit ihrem Tauwerk und sonstigem Zubehör müssen in entsprechenden Zwischenräumen sorgfältig untersucht werden.

Beseitigung der Gerüste und Absteifungen.

§ 15.

I. Es ist Sorge zu tragen, daß bei dem Abbruch der Gerüste und bei dem Entfernen von Absteifungen ein unnützes Verweilen von Arbeitern unter denselben nicht stattfindet.

II. Die Herstellung von Betondecken, Gewölben und Bogen angebrachten Gerüste dürfen erst dann entfernt werden, wenn die hergestellten Bauteile genügend erhärtet sind und die Aufnahme des entstehenden Seitendruckes durch genügend feste Widerlager gesichert ist.

Abbrucharbeiten.

§ 16.

I. Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen darf nur unter sachverständiger Leitung und Aufsicht erfolgen. Hierbei sind ausreichende Vorsichtsmaßregeln zum Schutze der Personen gegen herabfallende Gegenstände zu treffen. Ein Umwerfen ganzer Wände oder sonstiger Gebäudeteile ist nur bei besonderen Verhältnissen gestattet. Sprengungen dürfen nur mit Erlaubnis der Distriktspolizeibehörde vorgenommen werden.

II. Für die entsprechende Absteifung von Bauwerken, welche durch den Abbruch anstoßender Bauteile ihre Stütze verlieren, ist Sorge zu tragen.

III. Aus Abbruchholz vorstehende Nägel sind zu entfernen oder umzuschlagen.

IV. Bauschutt ist beim Aufschütten und Aufladen zur Vermeidung des Staubens ausreichend zu begießen.

Baugruben und Ausschachtungen.

§ 17.

I. Baugruben und Gräben müssen eine der Standfestigkeit des Materials entsprechende Böschung erhalten oder gut abgesteift werden.

II. Neben vorhandenen Bauwerken ist der Aushub der Baugruben und die Herstellung der Fundamente mit besonderer Vorsicht und nur nach Vornahme der nötigen Absteifungen auszuführen. Das Gleiche gilt für das Unterfangen bereits bestehender Fundamentmauern.

III. Zur Herstellung und Zurückbauung von Ausschachtungen jeder Art dürfen nur fachmännisch ausgebildete Arbeiter verwendet werden.

Abschluß und Ueberdeckung der Oeffnungen.

§ 18.

I. Alle Oeffnungen in den Balken-(Träger-)lagen und Gewölbedecken, insbesondere solche für Treppen, Lichtschachte und Aufzüge, ferner Kalkgruben und andere beim Verkehre der Bauarbeiter in Betracht kommende Vertiefungen der Baustelle sind mit hinreichend festem Brustgeländer einzufriedigen oder mit Brettern fest zu überdecken.

II. Alle Balken-(Träger-)lagen, auf oder über welchen gearbeitet wird, müssen in genügender Breite mit Brettern abgedeckt und gegen Oeffnungen durch feste Brustgeländer abgeschlossen werden.

III. Oeffnungen, unter welchen ein Personenverkehr stattfindet, sind mit entsprechend hohen Bordbrettern zu versehen, um das Herabfallen von Gegenständen zu verhindern.

IV. Tür- und Fensteröffnungen, welche zu nicht gedeckten Räumen oder ins Freie führen und für den Personenverkehr Gefahr bieten, sind entsprechend abzuschließen.

Sandstreuen.

§ 19.

Bei Glatteis und Frostwetter müssen die Gerüstbretter, Treppen und Laufbahnen ausreichend mit Sand bestreut werden. Das Gleiche muß an den oberen Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen, Eisenschienen und dergleichen geschehen.

Abschluß nicht genügend erleuchteter Baustellen.

§ 20.

Nach Eintritt der Dunkelheit ist den Arbeitern das Betreten nicht genügend erleuchteter Rohbauten und das Verweilen in denselben zu untersagen. Auch ist der Zutritt soweit tunlich durch Abschließen der Zugänge zu verhindern.

Vorsichtsmaßregeln beim Einsteigen in Schachte.

§ 21.

I. Vor dem Einfahren oder Einsteigen in Brunnenschachte, Abortgruben und Kanäle ist festzustellen, ob in denselben keine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Gase vorhanden sind; gegebenenfalls ist für die Beseitigung derselben Sorge zu tragen.

II. Der zuerst einsteigende Arbeiter ist anzuseilen.

Abhaltung von Zugluft.

§ 22.

Die im Innern von Gebäuden, insbesondere von Neubauten, beschäftigten Bauarbeiter sind, soweit es nach Art der Arbeit veranlaßt ist, während der kalten Jahreszeit durch Fenster, Türen oder andere entsprechende Vorrichtungen gegen

Luftzug und sonstige schädliche Witterungseinflüsse zu schützen.

Koksfeuer.

§ 23.

I. Offene Koks- oder Kohlenfeuer ohne Einrichtung zur vollständigen Ableitung der entstehenden Gase ins Freie dürfen in Räumen, in denen gearbeitet wird, ferner in unmittelbarer Nähe neben oder unter den Arbeitsplätzen nicht aufgestell werden.

II. Die Räume, in denen solche Feuer brennen, sind gegen Wohn- und Arbeitsräume dicht abzuschließen, sie dürfen nicht zum Ausruhen benützt und nur im Bedürfnisfalle für kurze Zeit betreten werden.

Unterkunftsräume.

§ 24.

I. Bei allen Bauten, bei denen mehr als zehn Arbeiter gleichzeitig beschäftigt werden, sollen zur Benützung während der Arbeitspausen entsprechend große, gegen die Unbilden der Witterung allseitig geschützte, genügend belichtete, lüftbare und bei kalter Witterung geheizte Unterkunftsräume mit Holzfußböden und ausreichender Sitzgelegenheit zur Verfügung gestellt werden.

II. Dieselben sind entsprechend rein zu halten und dürfen nicht als Lager- oder Aufbewahrungsräume für Baumaterialien benützt werden.

III. In diesen Unterkunftsräumen ist an geeigneter, jedem Arbeiter zugänglicher Stelle ein Verbandkasten anzubringen, in welchem Verbandzeug in hinreichender Menge und gebrauchsfähigem Zustande bereit zu halten und reinlich aufzubewahren ist.

IV. Bei Bauten der in Abs. I bezeichneten Art kann die Baupolizeibehörde erforderlichen Falles die Bereitstellung von Speisewärme-Einrichtungen für die Arbeiter fordern.

Trinkgelegenheit.

§ 25.

I. Auf jeder Baustelle ist zum Genusse geeignetes Wasser nebst den erforderlichen Trinkgefäßen bereit zu stellen.

II. Die Verabreichung von Bier und anderen geistigen Getränken auf der Baustelle während der Arbeitszeit ist zu untersagen.

III. Betrunkenen Arbeitern ist das Betreten der Baustelle oder das Fortsetzen der Arbeit auf derselben nicht zu gestatten.

Aborte.

§ 26.

I. Bei allen Bauten sind den Arbeitern geeignete, für die Geschlechter getrennte, genügend erhellte, lüftbare, reinlich gehaltene und nach Bedarf desinfizierte Aborte in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

II. Die Verunreinigung der Bauten ist verboten.

Verantwortlichkeit.

§ 27.

Verantwortlich für den Vollzug obiger Vorschriften sind zunächst der mit der Bauleitung betraute Baumeister oder Bauhandwerker, welcher nach den einschlägigen Vorschriften der Bauordnung die verantwortliche Bauleitung übernommen hat, neben demselben diejenigen auf dem Bau beschäftigten Aufsichtsorgane, denen die Ueberwachung der Bauausführung von dem Bauleiter besonders übertragen ist, außerdem innerhalb ihres Geschäftskreises jene Unternehmer von Nebenbetrieben, welche in selbständiger Weise zur Ausführung der Bauten mit beitragen und die von diesen mit der Ueberwachung besonders betrauten Aufsichtsorgane.

Bekanntgabe der Vorschriften.

§ 28.

Gegenwärtige Vorschriften müssen auf jeder Baustelle, wo mehr als 10 Arbeiter gleichzeitig beschäftigt werden, an einem leicht zugänglichen Orte in Plakatform sichtbar angebracht werden.

Dispensation.

§ 29.

Die Baupolizeibehörde kann bei dem Vorhandensein besonderer Verhältnisse, namentlich bei einfacheren Bauten auf dem Lande, von einzelnen Bestimmungen der vorstehenden Vorschriften dispensieren, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Ausfertigung ist auf der Baustelle aufzulegen.

Ortspolizeiliche Vorschriften.

§ 30.

Die Erlassung weitergehender ortspolizeilicher Vorschriften nach Maßgabe des bestehenden Bedürfnisses bleibt vorbehalten.

Aufhebung der älteren Vorschriften.

§ 31.

Die oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vom 1. Januar 1901 [1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1) werden aufgehoben

München, den 24. Juli 1904.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 1.

144.

Reichsgesetz

vom 14. Juli 1904,

die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft

betreffend [1].

(R.=G.=Bl. 1904 S. 321.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Personen, die im Strafverfahren freigesprochen oder durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt sind, können für erlittene Untersuchungshaft Entschädigung aus der Staatskasse verlangen, wenn das Verfahren ihre Unschuld ergeben oder dargetan hat, daß gegen sie ein begründeter Verdacht nicht vorliegt.

Außer dem Verhafteten haben diejenigen, denen gegenüber er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, Anspruch auf Entschädigung.

§ 2.

Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verhaftete die Untersuchungshaft vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat. Die Versäumung der Einlegung eines Rechts=

1) Siehe hieher Reichsgesetz vom 20. Mai 1898, die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen betr. — B. G. Bd. 37 S. 516.

mittels ist nicht als eine Fahrlässigkeit zu erachten.

Der Anspruch kann ausgeschlossen werden, wenn die zur Untersuchung gezogene Tat des Verhafteten eine grobe Unredlichkeit oder Unsittlichkeit in sich geschlossen hat oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Trunkenheitszustande begangen worden ist oder wenn aus den Tatumständen erhellt, daß der Verhaftete die Verübung eines Verbrechens oder Vergehens vorbereitet hatte.

Der Anspruch kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn der Verhaftete zur Zeit der Verhaftung sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befand oder unter Polizeiaufsicht stand oder wenn gegen den Verhafteten auf Grund des § 181a oder des § 362 des Strafgesetzbuchs[1]) innerhalb der letzten zwei Jahre auf Ueberweisung an die Landes-Polizeibehörde rechtskräftig erkannt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Verhaftete mit Zuchthaus bestraft worden ist und seit der Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind.

§ 3.

Gegenstand des dem Verhafteten zu leistenden Ersatzes ist der für ihn durch die Untersuchungshaft entstandene Vermögensschaden. Hat vor dem Erlasse des Haftbefehls eine Vorführung oder eine vorläufige Festnahme stattgefunden, so erstreckt sich der Entschädigungsanspruch auch auf die dem Haftbefehle vorausgegangene Zeit der Haft.

Unterhaltsberechtigten ist insoweit Ersatz zu leisten, als ihnen durch die Verhaftung der Unterhalt entzogen worden ist.

§ 4.

Ueber die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung wird von dem Gerichte gleichzeitig mit seinem den Verhafteten freisprechenden Urteile durch besonderen Beschluß Bestimmung getroffen.

Wird auf ein gegen das Urteil eingelegtes Rechtsmittel von neuem auf Freisprechung erkannt, so ist von dem erkennenden Gerichte nach Maßgabe des Abs. 1 von neuem Beschluß zu fassen.

Der Beschluß ist nicht zu verkünden, sondern durch Zustellung bekannt zu machen, sobald das freisprechende Urteil rechtskräftig geworden ist. Er unterliegt nicht der Anfechtung durch Rechtsmittel. Wird die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse ausgesprochen, so soll der Beschluß auch den Unterhaltsberechtigten, die nicht dem Hausstande des Verhafteten angehören, mitgeteilt werden, sofern ihr Aufenthalt dem Gerichte bekannt ist.

1) Siehe B. G. Bd. 39 S. 1005 u. 1006.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn der Verhaftete durch Beschluß des Gerichts außer Verfolgung gesetzt wird.

§ 5.

Der die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse aussprechende Beschluß tritt außer Kraft, wenn zu Ungunsten des Freigesprochenen die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet oder wenn gegen den außer Verfolgung Gesetzten nach Wiederaufnahme der Klage das Hauptverfahren eröffnet wird. War die Entschädigung schon gezahlt, so kann das Gezahlte zurückgefordert werden.

§ 6.

Wer auf Grund des die Entschädigungsverpflichtung der Staatskasse aussprechenden Beschlusses einen Anspruch geltend macht, hat diesen Anspruch bei Vermeidung des Verlustes binnen sechs Monaten nach Zustellung des Beschlusses durch Antrag bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu verfolgen, in dessen Bezirke das Verfahren in erster Instanz anhängig war.

Ueber den Antrag entscheidet die oberste Behörde der Landes-Justizverwaltung. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig.

Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag ist der Anspruch nicht übertragbar.

§ 7.

Die Entschädigung wird aus der Kasse des Bundesstaats gezahlt, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war.

Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Kasse in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen Dritte um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen die Untersuchungshaft herbeigeführt war.

§ 8.

Ist zu Ungunsten des Freigesprochenen die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt oder gegen den außer Verfolgung Gesetzten die Klage wieder aufgenommen worden, so kann die Entscheidung der obersten Behörde der Landes-Justizverwaltung (§ 6 Abs. 2) sowie die Zahlung der Entschä-

digung (§ 7 Abs. 1) ausgesetzt werden.

§ 9.

In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen ist statt der Staatskasse die Reichskasse ersatzpflichtig.

In diesen Fällen tritt an die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts die Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgericht, an die Stelle der obersten Behörde der Landes-Justiz-Verwaltung der Reichskanzler.

§ 10.

Dieses Gesetz findet auf die im militärgerichtlichen Verfahren freigesprochenen Personen entsprechende Anwendung. An die Stelle der Staatskasse tritt im Heere die Kasse desjenigen Kontingents, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war, in der Marine die Reichskasse. Statt der Staatsanwaltschaft des Landgerichts ist der Gerichtsherr erster Instanz, statt der obersten Behörde der Landes-Justizverwaltung die oberste Militär- oder Marine-Justizverwaltungsbehörde zuständig.

§ 11.

In den zur Zuständigkeit der Konsulargerichte gehörigen Sachen findet dieses Gesetz mit folgenden Maßgaben Anwendung:

An die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts tritt der Konsul. Für die Ansprüche auf Entschädigung ist das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig.

§ 12.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Angehörige eines auswärtigen Staates nur insoweit Anwendung, als nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung durch die Gesetzgebung dieses Staates oder durch Staatsvertrag die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Aalesund, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 14. Juli 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bülow.

145.

Verordnung

vom 24. Juli 1904,

über die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904.

(R.=G.=Bl. 1904 S. 325.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen auf Grund des § 16 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 [1]) (Reichs=Gesetzbl. S. 261) im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die §§ 3, 5, 9 bis 11, 13, 14 Abs. 1, 2, § 15 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 [1]) (Reichs=Gesetzbl. S. 261) treten am 1. September 1904 in Kraft.

Gleichzeitig treten die §§ 4, 5, 12 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, vom 3. Juli 1883 [2]) (Reichs=Gesetzbl. S. 149) außer Kraft, der § 12 jedoch nur, soweit er nicht Zuwiderhandlungen gegen den § 8 oder gegen Anordnungen mit Strafe bedroht, die auf Grund der in Kraft bleibenden Vorschriften erlassen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 24. Juli 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 509 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 20 S. 372.

146.

Ministerial-Entschließung

vom 24. Juli 1904,

Verhütung von Bauunfällen

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 281.)

K. Staatsministerium des Innern.

Das K. Staatsministerium des Innern hat die oberpolizeilichen Vorschriften zum Schutze der bei Bauten beschäftigten Personen vom 1. Januar 1901 [1]) (G.-V.-Bl. S. 1) auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen mehrfachen Aenderungen und Ergänzungen unterzogen und dieselben unterm heutigen in neuer Fassung [2]) im Gesetz- und Verordnungsblatt S. 257 veröffentlicht.

Sämtliche Polizeiorgane werden angewiesen, dem gewissenhaften Vollzuge dieser Vorschriften im Interesse einer tunlichsten Verhütung von Bauunfällen unausgesetzt ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden und Sorge zu tragen, daß die neuen Vorschriften alsbald zur Kenntnis der Bauunternehmer und Bauhandwerker gebracht werden.

Im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Zivilstaatsministerien werden die K. Bauämter angewiesen, diesen Vorschriften auch bei der Ausführung von Staatsbauten den Vollzug zu sichern. Hiebei wird auf die Ministerialentschließungen vom 21. Mai 1900 [3]) (M.-A.-Bl. S 357) und vom 24. August 1901 Nr. 15451, Verhütung von Bauunfällen betreffend, verwiesen.

München, den 24. Juli 1904.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch.**

---

1) Siehe B. G. Bd. **40** S. 1.
2) Siehe B. G. Bd. **43** S. 567.
3) Siehe B. G. Bd. **39** S. 897.

147.

Ministerial-Entschließung

vom 26. Juli 1904,

Bestätigung von Ortsentfernungen

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 282.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nach Art. 36 des Gesetzes über die Wahl der Landtagsabgeordneten vom 4. Juni 1848 bezw. 21. März 1881 [1]) erhalten die Abgeordneten bei Beginn und bei Beendigung der Landtagsversammlung für die Reise zwischen dem Wohn- und Versammlungsorte, soweit dieselbe nicht auf den vom bayerischen Staate betriebenen Eisenbahnen zurückgelegt werden kann und soweit nicht freie Fahrt auf anderen Eisenbahnen im Wege der Vereinbarung erwirkt ist, als Reisekostenentschädigung 50 Pf. für den Kilometer.

Die Bestätigung der Entfernung der nächsten Eisenbahnstationen von dem Wohnsitze der Abgeordneten erfolgte bisher in sinngemäßer Anwendung der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Dezember 1875, die Attestierung der Ortsentfernungen behufs Berechnung der Umzugsgebühren betreffend [2]) (G.-V.-Bl. S. 780), durch die Postverwaltung. Da diese Verordnung mit derjenigen vom 16. August 1817 [3]), die den Bediensteten bei Versetzungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betreffend (Reggs.-Bl. S. 840), durch § 19 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. November 1902, die Vergütung der Umzugskosten an Beamte und Bedienstete des Zivilstaatsdienstes betreffend [4]) (G.-V.-Bl.

1) Siehe B. G. Bd. 18 S. 20.
2) Siehe B. G. 6. Erg.-Bd. S. 783.
3) Siehe B. G. 6. Erg.-Bd. S. 784.
4) Siehe B. G. Bd. 41 S. 1013.

S. 709), außer Wirksamkeit gesetzt ist, kann die Zuständigkeit der Postbehörden zur Bestätigung von Ortsentfernungen nicht mehr angenommen werden.

Zum Vollzuge der eingangs bezeichneten Gesetzesbestimmung ergeht daher auf Grund der Art. 37 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes [1]) an die Distriktsverwaltungsbehörden der Auftrag, den in Frage kommenden Landtagsabgeordneten auf Ersuchen jeweils die erforderlichen Bestätigungen über die Entfernung der Eisenbahnstationen vom Wohnsitze auszustellen. Hiebei werden die zufolge Ministerialentschließung vom 21. August 1880 Nr. 12472 angefertigten Ortsentfernungstabellen als Unterlagen zu dienen haben; nötigenfalls sind die Entfernungen vorbehaltlich des erforderlichen Benehmens mit den K. Straßen- und Flußbauämtern durch die Amtstechniker oder in sonst tunlichst zuverlässiger Weise feststellen zu lassen.

München, den 26. Juli 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 18 S. 20.

148.

Bekanntmachung

vom 29. Juli 1904,

den Religionsunterricht an den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten

betreffend.

(Kult.-M.-Bl. 1904 S. 313.)

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Mit Allerhöchster Ermächtigung werden nach Einvernahme der K. Regierungen, Kammern des Innern, sowie der kirchlichen Oberbehörden auf Grund des § 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 18. April 1873, betreffend die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten[1]) bezüglich des Religionsunterrichtes an den gemäß § 1 dieser Verordnung[1]) einer polizeilichen Genehmigung unterliegenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Die Unternehmer und Leiter solcher Anstalten, deren Lehrplan die Erteilung von Religionsunterricht als Unterrichtsgegenstand vorsieht, und bei welchen Schüler und Schülerinnen verschiedener Konfession aufgenommen werden, sind verpflichtet, für die Schüler und Schülerinnen jeder beteiligten Konfession einen eigenen ordnungsmäßigen Religionsunterricht einzurichten.

Diese Verpflichtung besteht auch bei Anstalten, welche einen konfessionellen Charakter haben, sofern sie gleichwohl Schüler und Schülerinnen einer anderen Konfession, wenn auch nur als Hospitanten und Hospitantinnen bei den wichtigeren Unterrichtsfächern aufnehmen.

2. Die in § 12 Absatz 1 und

---

1) Siehe B. G. 6. Erg.-Bd. S. 1 ff.

in den §§ 2 und 3 der Verordnung vom 18. April 1873[1]) bezeichneten Aufsichtsbehörden sind befugt, die Unternehmer und Leiter der Anstalten von der in Ziffer 1 angeführten Verpflichtung von Fall zu Fall zu befreien, wenn es sich nur um eine ganz geringe Zahl von Schülern und Schülerinnen handelt, für deren Religionsunterricht auf andere geeignete Weise genügend Sorge getragen ist, oder wenn sonst die einschlägigen Verhältnisse eine Dispensation nötig machen.

3. Dieselben Aufsichtsbehörden haben erforderlichenfalls Entscheidung zu treffen bezüglich der äußeren Einrichtung des Religionsunterrichts für eine konfessionelle Minderzahl der Schüler und Schülerinnen einer Anstalt (Zahl der Unterrichtsstunden, Zusammenfassung verschiedener Altersstufen usw.)

4. Die Aufsichtsbehörden haben sich vor ihrer Entscheidung (Ziffer 2 und 3) mit der beteiligten kirchlichen Oberbehörde zu benehmen.

Die Befugnis zur Beschwerdeerhebung gegen die Entscheidung der Aufsichtsbehörde bemißt sich nach § 15 der Verordnung vom 18. April 1873[1]).

5. Die Unternehmer und Leiter der Anstalten sind verpflichtet, die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen einer Konfession, für welche nach dem Lehrplan der Anstalten die Erteilung eines besonderen Religionsunterrichts nicht vorgesehen ist, der Aufsichtsbehörde (Ziffer 2) anzuzeigen, welche hievon auch der für den Ort der Anstalt zuständigen einschlägigen Seelsorgestelle Kenntnis zu geben hat.

München, den 29. Juli 1904.

Dr. von Wehner.

---

1) Siehe B. G. 6. Erg.-Bd. S. 1 ff.

149.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 2. August 1904,

die Organisation der K. Schutzmannschaft der Haupt- und Residenzstadt München

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 267.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns Allerhöchst bewogen, folgende Aenderungen Unserer Verordnung vom 1. Juli 1898[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 355) zu verfügen:

1. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:

„Der Aufnahme hat der erfolgreiche Besuch eines drei- bis viermonatlichen Vorbereitungskurses in der Gendarmerieschule vorauszugehen. Derselbe gilt als informatorische Beschäftigung im Sinne der Anstellungsgrundsätze."

Die Absätze 2 und 3 des § 8 werden aufgehoben.

2. In § 12 Absatz 2 werden nach den Worten „in der K. Gendarmerie" die Worte „oder als Kapitulanten in der Armee" eingeschaltet.

3. Die Absätze 4 und 5 des § 14 werden aufgehoben.

4. Dem § 21 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Reisekosten werden

1) Siehe B. G. Bd. 36 S. 355.

nach dem wirklichen und notwendigen Aufwande vergütet."

Die der angeführten Verordnung beigefügten „Vorschriften über Uniformierung, Bewaffnung und Ausrüstung der K. Schutzmannschaft" [1]) sind von Uns durch gesonderte Entschließungen in den aus der Anlage ersichtlichen Punkten geändert und ergänzt worden.

Vorderriß, am 2. August 1904.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. **v. Feilitzsch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Proebst.

---

1) Siehe B. G. Bd. 36 S. 563.

Anlage.

Aenderungen und Ergänzungen

der Vorschriften über Uniformierung, Bewaffnung und Ausrüstung der K. Schutzmannschaft.

1. Die Polizeioffiziere tragen im kleinen Dienste den Waffenrock ohne Stickerei.

2. Bekleidung und Bewaffnung der Wachtmeister sind folgendermaßen geändert:

a) auf den Schulterklappen unter Wegfall der Ordnungsnummer eine Einfassung mit einer 17 mm breiten, silbernen und von zwei blauen Streifen durchzogenen Tresse;

b) Mantel zweireihig; Kragen mit karmoisinrotem Vorstoß;

c) langer Säbel mit weißmetallenem Bügel und gebogener Klinge in Lederscheide, an einer mit zwei Tragriemen versehenen Unterkoppel so zu tragen, daß er die Erde nicht berührt.

3. Bekleidung und Bewaffnung der Stationskommandanten sind folgendermaßen geändert:

a) Weglassung der Ordnungsnummer auf den Schulterklappen;

b) Mantel zweireihig;

c) Säbel mit weißmetallenem Bügel und gebogener Klinge in Lederscheide, an einer mit zwei Tragriemen versehenen Unterkoppel so zu tragen, daß er die Erde nicht berührt.

4. Die berittenen Mannschaften dürfen beim Dienste zu Pferde während der kälteren Jahreszeit zum Mantel einen abknöpfbaren Radkragen mit numerierter Metallschließe tragen.

Den berittenen Wachtmeistern und Stationskommandanten, auf welche Ziffer 2c bezw. 3c keine Anwendung findet, ist gestattet, die Säbelkoppel bei allen Gelegenheiten, bei welchen nicht die Reiterpatrontasche anzulegen ist, unterzuschnallen.

5. Feuerwaffe: Selbstladepistole mit Tasche.

150.

Bekanntmachung

vom 3. August 1904,

die Beförderung von Leichen

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 270.)

K. Staatsministerium des Innern.

Mit Bezug auf die Ministerialbekanntmachungen vom 24. Februar 1889 [1]), 18. Oktober 1893 und 24. Juli 1894 [2]) (Gesetz- und Verordnungsblatt 1889 S. 189, 1893 S. 310 und 1894 S. 528) wird eine weitere Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1904 zur Beachtung veröffentlicht.

München, den 3. August 1904.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 26 S. 646.
2) Siehe B. G. Bd. 31 S. 536.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird ein Verzeichnis derjenigen schweizerischen Behörden, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Das Verzeichnis tritt an die Stelle des durch die Bekanntmachung vom 14. Juni 1902 (Zentralblatt S. 165) veröffentlichten Verzeichnisses.

Verzeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen in der Schweiz zuständigen Behörden und Dienststellen.

I. Für Leichentransporte nach dem Auslande.

1. Zürich, Polizeidirektion.
2. Bern, Regierungsstatthalterämter.
3. Luzern, Statthalterämter.
4. Uri, Standeskanzlei.
5. Schwyz, Kantonskanzlei.
6. Obwalden, Polizeidirektion.
7. Nidwalden, Polizeidirektion.
8. Glarus, Militär- und Polizeidirektion,
9. Zug, Kantonspolizeidirektion
10. Freiburg, Polizeidirektion und Präfekten.
11. Solothurn, Polizeidepartement.
12. Baselstadt, Sanitätsdepartement.
13. Basellandschaft, Polizeidirektion.
14. Schaffhausen, Polizeidirektion
15. Appenzell A. Rh., Kantonskanzlei.
16. Appenzell J. Rh., Polizeidirektion in Appenzell und Bezirkshauptmannamt in Oberegg.
17. St. Gallen, Staatskanzlei.
18. Graubünden, Kantonales Polizeibureau.
19. Aargau, Bezirksämter.
20. Thurgau, Polizeidepartement.
21. Tessin, Staatskanzlei.
22. Waadt, Departement des Innern und Präfekten.
23. Wallis, Justiz- und Polizeidepartement.
24. Neuenburg, Departement des Innern.
25. Genf, Justiz- und Polizeidepartement.

II. Für Leichentransporte in und durch die Schweiz.

1. Der Direktor des schweizerischen Gesundheitsamts.
2. Die schweizerischen Ge-

sandtschaften in Paris, Rom, Wien und London und die schweizerischen Generalkonsulate, Konsulate und Vizekonsulate in Belgien, Dänemark, Frankreich und Algerien, Griechenland, Großbritannien, Italien, in den Niederlanden und Luxemburg, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, und in Spanien.

Berlin, den 18. Juli 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Hopf.

151.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 3. August 1904,

den Vollzug des Reichsgesetzes über die Kaufmannsgerichte

betreffend.

(Gef.- u. V.-Bl. 1904 S. 273.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904, die Kaufmannsgerichte betreffend[1]) (Reichsgesetzblatt Seite 266 ff.), zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die der Landes-Zentralbehörde gemäß § 1 Abs. 5, § 2, § 3, § 19 Abs. 2 des Reichsgesetzes überlassenen Befugnisse werden von dem Staatsministerium des Innern ausgeübt.

§ 2.

Die den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Geschäfte (§ 1 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 2 des Reichsgesetzes) sind von den Regierungen, Kammern des Innern, wahrzunehmen.

§ 3.

Als weitere Kommunalverbände im Sinne des Reichsgesetzes (§ 1 Abs. 4 und 5, § 8

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 468.

Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 2, § 14, § 15 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und 2) sind die Distriktsgemeinden anzusehen.

Die Vertretung des weiteren Kommunalverbandes gehört zum Wirkungskreise des Distriktsrates.

§ 4.

Die Befugnisse der Gemeindevertretungen und Ortsbehörden (§ 1 Abs. 2 und 3, § 3, § 11 Abs. 1 und 2, § 15 Abs. 1 und 2, § 19 des Reichsgesetzes) werden in den Gemeinden mit städtischer Verfassung von den Magistraten, in Gemeinden mit Landgemeindeverfassung von den Gemeindeausschüssen, in der Pfalz von den Gemeinderäten wahrgenommen.

In den Landesteilen rechts des Rheins ist zum Erlaß der in § 1 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes vorgesehenen Ortsstatuten die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, bezw. der Gemeindeversammlung erforderlich.

§ 5.

In München werden die den Ortspolizeibehörden nach § 19 Abs. 2 des Reichsgesetzes in den Fällen des § 78 des Gewerbegerichtsgesetzes [1]) (Reichsgesetzblatt 1901 Seite 353 ff.) zukommenden Obliegenheiten vom Magistrat ausgeübt.

Vorderriß, den 3. August 1904.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. **Feilitzsch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsekretär:
Ministerialrat Dr. v. Proebst.

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 686.

152.

Bekanntmachung

vom 3. August 1904,

den Beitritt des Königreichs Schweden zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu der am 4. Mai 1896 dazu vereinbarten Deklaration

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 328.)

Nach einer Mitteilung des Schweizerischen Bundesrats ist das Königreich Schweden der am 9. September 1886 zu Bern[1]) geschlossenen Uebereinkunft, betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. 1887 S. 493 ff.), sowie der am 4. Mai 1896 in Paris[2]) zu dieser Uebereinkunft vereinbarten Deklaration (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 769 ff.) beigetreten.

Als Tag des Beitritts ist der 1. August 1904 festgesetzt worden.

Der Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896[3]) (Reichs-Gesetzbl. 1897 S. 759 ff.) hat sich Schweden nicht angeschlossen.

Berlin, den 3. August 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Lehmann.

---

1) Siehe B. G. Bd. **24** S. 352.
2) Siehe B. G. Bd. **33** S. 648.
3) Siehe B. G. Bd. **33** S. 643.

153.

Gesetz

vom 10. August 1904,

die Fortsetzung der Grundentlastung

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 279.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Das K. Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, den Mehreinnahmen des Jahres 1902 die Summe von 1500000 Mk. zum Zwecke der Fortsetzung der Grundentlastung zu entnehmen.

Von dieser Summe ist der Betrag von 500000 Mk. zur Verstärkung des durch Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1898, die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend [1]),

---

1) Siehe B. G. Bd. 36 S. 23.

gegründeten Amortisationsfonds zu verwenden.

Der weitere Betrag von einer Million Mark ist für Ablösungen nach Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1898 [1]) und Art. 2 Ziff. II des Gesetzes vom 12. Dezember 1899 [2]) bestimmt.

Art. 2.

In den Art. 22 des Gesetzes vom 2. Februar 1898 [1]), die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend, wird als Abs. 3 folgende Bestimmung aufgenommen:

Die Vorschriften der Art. 19, 20 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899 [3]) finden mit dem Zeitpunkte Anwendung, in dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

Art. 3.

In das Gesetz vom 2. Februar 1898 [1]) die Fortsetzung der Grundentlastung betreffend, werden als Art. 23a folgende Vorschriften eingestellt:

Uebernimmt eine Gemeinde für alle Bodenzinspflichtigen des Gemeindebezirkes oder einen Teil von ihnen die Ablösung der Bodenzinse in der Weise, daß die Pflichtigen an sie die auf die einzelnen Grundstücke treffenden Beträge durch Annuitäten zu tilgen haben, so sind die Jahresleistungen, soweit sie den Betrag der bisher geschuldeten Leistungen nicht übersteigen, öffentliche Lasten der Grundstücke; die Haftung erlischt mit dem Ablaufe von zwei Jahren nach dem Eintritte des Zeitpunkts, von dem an die Leistung gefordert werden kann, wenn nicht vorher die Beschlagnahme des Grundstückes erfolgt ist. Der Eigentümer haftet für die während der Dauer seines Eigentumes fällig werdenden Leistungen auch persönlich, im Falle eines Eigentumswechsels geht die Haftung des bisherigen Eigentümers für Rückstände auf den neuen Eigentümer über. Die Vollstreckung wegen rückständiger Leistungen erfolgt nach den für die Beitreibung der Gemeindeumlagen bestehenden Vorschriften.

Art. 4.

Die Bestimmungen des Art. 23a des Gesetzes vom 2. Februar

1) Siehe B. G. Bd. 36 S. 23.
2) Siehe B. G. Bd. 38 S. 910.
3) Siehe B. G. Bd. 37 S. 677 u. 678.

1898 in der Fassung des Art. 3 gelten auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Ablösungen solcher Art, soweit nicht zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes zur Sicherung der Gemeinde-Hypotheken eingetragen worden sind.

Gegeben zu München, den 10. August 1904.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. **Podewils.** Dr. Frhr. v. **Riedel.** Dr. Frhr. v. **Feilitzsch.**
Frhr. v. **Asch.** v. **Miltner.** Dr. v. **Wehner.** v. **Frauendorfer.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Dr. v. Proebst.

154.

Bekanntmachung

vom 2. August 1904,

Radfahrverkehr von Medizinalpersonen an der deutsch-österreichischen Grenze

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 289.)

K. Staatsministerium des Innern.

Zufolge einer von den beteiligten Regierungen getroffenen Vereinbarung sind die Erleichterungen, welche den an der deutsch-österreichischen Grenze praktizierenden Aerzten hinsichtlich der Grenzüberschreitung mit Fahrrädern zugestanden sind (vergl. Bekanntmachung vom 18. Mai 1903:[1]) M.A.Bl. S 211), auf entsprechend legitimierte Tierärzte und Hebammen ausgedehnt worden.

Die in Betracht kommenden Distriktsverwaltungsbehörden haben hievon die Beteiligten geeignet zu verständigen.

München, den 2. August 1904.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 417.

155.

Entschließung

vom 9. August 1904,

Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 287.)

K. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge der gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Juli 1904[1]) (R.G.Bl. S. 325) am 1. September 1904 in Kraft tretenden Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904[2]) R.G.Bl. S. 261) wird folgendes verfügt:

1. Gesuche um Ausnahmen bezüglich des Verkehres mit Reben zwischen benachbarten Weinbaubezirken zu Gunsten einer Person, welche in beiden Bezirken Rebpflanzungen besitzt, sind von der Distriktspolizeibehörde zu instruieren und von der K. Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des zuständigen Aufsichtskommissärs und erforderlichen Falles der beteiligten Sachverständigen in Reblausangelegenheiten zu bescheiden.

2. Als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 5 des Reichsgesetzes vom 6. Juli 1904 werden die K. Regierungen, Kammern des Innern, und die Distriktsverwaltungsbehörden bestimmt.

Bezüglich der Einführung bestimmter Formulare für die nach § 5 a. a. O. über den Handel mit Reben oder Rebteilen zu führenden Bücher bleibt

1) Siehe B. G. Bd. **43** S. 579.
2) Siehe B. G. Bd. **43** S. 509.

Entschließung vorbehalten, bis die vom Bundesrat nach § 13 Abs. 1 a. a. O. aufzustellenden Grundsätze über die Ausführung der §§ 1—3, 5 a. a. O. vorliegen werden.

3. Es ist dafür zu sorgen, daß die interessierten Kreise auf die neuen Bestimmungen in den §§ 3, 5, 9 ff. a. a. O. rechtzeitig aufgeklärt werden.

München, den 9. August 1904.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch.**

156.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 9. August 1904,

die dienstliche Stellung der Konrektoren an den humanistischen Gymnasien, Realgymnasien und Industrieschulen

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 335.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, den an den humanistischen Gymnasien, Realgymnasien und Industrieschulen aufzustellenden Konrektoren den Rang und Gehalt, die pragmatischen Rechte und die Uniform zu verleihen, wie sie durch Unsere Verordnung vom 1. Juli 1890[1]) (Gesetz und Verordnungsblatt Seite 503 f.) den Rektoren der genannten Anstalten eingeräumt worden sind. In Bezug auf die Unter-

1) Siehe B. G. Bd. 27 S. 422.

richtserteilung wird das Pflichtstundenmaß der Konrektoren auf sechzehn Wochenstunden festgesetzt; im übrigen wird ihre Dienstesaufgabe durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bestimmt.

Vorderriß, den 9. August 1904.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. **Riedel.** Dr. v. **Wehner.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrat v. Leichtenstern.

157.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 11. August 1904,

die Besoldungen der Staatsbeamten und Staatsbediensteten

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 336. — M.-A.-Bl. 1904 S. 299.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen zu verordnen was folgt:

§ 1.[1])

Die nichtpragmatischen statusmäßigen Staatsbeamten und Staatsbediensteten sowie die pragmatischen Staatsdiener erhalten zu der nach den seitherigen Normen sich berechnenden Besoldung nichtpensionsfähige außerordentliche Zulagen nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Tarifs.

1) Vergleiche hieher: Gehaltsregulativ für pragmatische Staatsdiener — B. G. Bd. 29 S. 515. — Gehaltsregulativ für nichtpragmatische Staatsbeamte und Staatsbedienstete — B. G. Bd. 31 S. 443.

§ 2.

In die Klasse I werden die Beamten und Bediensteten in München, die an nichtbayerischen Orten verwendeten Beamten und Bediensteten, dann jene Beamte und Bedienstete eingereiht, an deren Dienstsitz der ermittelte regelmäßige Zimmereinheitspreis über 75 % des für die gleichen Beamten- und Bediensteten-Gruppen in München erhobenen Einheitspreises beträgt, während sämtliche übrige Staatsbeamte und Staatsbedienstete der Klasse II zugeteilt werden.

Unter Beobachtung dieses Grundsatzes erfolgt die Einreihung der einzelnen Orte in die beiden Klassen durch das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den übrigen Zivilstaatsministerien.

Von sechs zu sechs Jahren findet eine generelle Revision der Klasseneinteilung der Orte statt.

§ 3.

Die ledigen Beamten und Bediensteten nehmen, auch soweit sie an Orten der I. Klasse ihren Dienstsitz haben, — unbeschadet der sonstigen Ausnahmen — nur nach den Sätzen der Klasse II an den außerordentlichen Zulagen teil.

§ 4.

Ausgenommen von dem Genuß der außerordentlichen Zulagen sind:

a) die K. Staatsminister,
b) jene Beamten und Bediensteten, deren Gehaltsbezüge nicht nach den allgemeinen Gehaltsregulativen bemessen, sondern durch besonderes Uebereinkommen festgesetzt sind,
c) jene Beamten und Bediensteten, welche im Genuß einer Dienstwohnung oder einer den tarifmäßigen Betrag der außerordentlichen Zulage und der seitherigen Gehaltszulage erreichenden Wohnungsentschädigung stehen,
d) jene Beamten und Bediensteten, welche ein mit dem Amte verbundenes Nebeneinkommen von 1200 Mk. oder darüber jährlich beziehen,
e) Hochschulprofessoren, welche — ohne förmlich in den Ruhestand versetzt zu sein — von der Verpflichtung zur Abhaltung von Vorlesungen entbunden sind oder ihre Funktionen tatsächlich nicht mehr ausüben,
f) jene Beamten und Bediensteten, welche eine den tarifmäßigen Betrag der außerordentlichen Zulage erreichende Auslandszulage oder sonstige örtliche Zulage beziehen,
g) jene Beamten und Bediensteten, welche seit 1. Januar

1904 bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Anweisung und Auszahlung der außerordentlichen Zulagen aus dem Staatsdienst zur Strafe entlassen wurden oder freiwillig ausgeschieden sind.

§ 5.

Erreicht die Wohnungsentschädigung nicht den tarifmäßigen Betrag der außerordentlichen Zulage und der bisherigen Gehaltszulage, so wird der Mehrbetrag dieser beiden Zulagen neben der Wohnungsentschädigung verabfolgt.

Ebenso wird der Mehrbetrag der außerordentlichen Zulage gewährt, soweit diese den Jahresbetrag der Auslandszulage oder sonstigen örtlichen Zulage übersteigt.

§ 6.

Beamte und Bedienstete, deren mit dem Amte verbundenes Nebeneinkommen den Jahresbetrag von 1200 Mk. nicht voll erreicht, aber mit Einschluß der außerordentlichen Zulage und der tarifmäßigen Gehaltszulage übersteigen würde, erhalten an Gehaltszulage und außerordentlicher Zulage nur jenen Betrag, welcher zur Erfüllung der Summe von 1200 Mark erforderlich ist.

§ 7.

Unterstützungsfondsabgaben sind seitens der pragmatischen Staatsdiener von den außerordentlichen Zulagen nicht zu entrichten.

§ 8.

Die außerordentlichen Zulagen werden den ledigen Beamten und Bediensteten vom 1. Januar 1905, den übrigen Beamten und Bediensteten vom 1. Januar 1904 an verabfolgt.

Im übrigen gelten für die Verabfolgung der außerordentlichen Zulagen die gleichen Bestimmungen, wie sie für die Auszahlung der Gehaltszulagen maßgebend sind.

§ 9.

Die Zulage von 45 Mk.[1]), welche auf Grund des Budgets der XXVI. Finanzperiode 1902/03 vorläufig den geringstbesoldeten Bediensteten bewilligt wurde, kommt auf die neu zu gewährende Zulage in Anrechnung.

Die ledigen Bediensteten, welche auf Grund dieser Willi-

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 857.

gung in den Genuß der Zulage von 45 Mk. eingewiesen wurden, bleiben auch für das Jahr 1904 bis zu einer in diesem Jahr eintretenden Gehaltsvorrückung oder Beförderung im Fortbezug dieser Zulage.

Die Zivilstaatsministerien haben die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

München, den 11. August 1904.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. **v. Podewils.** Dr. Frhr. **v. Riedel.** Dr. Frhr. **v. Feilitzsch.**
v. Miltner. Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
v. Bausch.

Anlage.

Tarif

für die

Gewährung außerordentlicher Zulagen an die Staatsbeamten und Staatsbediensteten.

Beamten- und Bediensteten-Kategorien	Jahresbetrag der außerordentlichen Zulage in der Klasse I	Jahresbetrag der außerordentlichen Zulage in der Klasse II
	ℳ	ℳ
Kategorie A (Nichtpragmatische Staatsbeamte und Staatsbedienstete mit einem regulativmäßigen Anfangsgehalt von nicht über 1830 ℳ)	135	90
Kategorie B (Nichtpragmatische Staatsbeamte und Staatsbedienstete mit einem regulativmäßigen Anfangsgehalt von über 1830 ℳ, dann pragmatische Staatsdiener der Klassen XI und XII der Gehaltsregulative)	180	135
Kategorie C (Pragmatische Staatsdiener der Klassen IX und X der Gehaltsregulative)	225	180
Kategorie D (Pragmatische Staatsdiener der Klassen I bis VIII der Gehaltsregulative)	270	225

158.

Auszug aus dem Finanzgesetze für die XXVII. Finanzperiode 1904—1905

vom 10. August 1904.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 Nr. 45 Beilage S. 1 ff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

§ 6.

Die infolge des Gesetzes vom 16. Mai 1868 über die Vollendung der Donaukorrektion im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg durch das jeweilige Finanzgesetz zu bestimmende Summe wird für die XXVII. Finanzperiode auf 20000 Mk. per Jahr festgesetzt.

§ 10.

Bezüglich der Maximalsätze der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwig-Donau-Main-Kanale verbleiben die in Art. 2 des Gesetzes vom 7. Februar 1874, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1874 betreffend, getroffenen Bestimmungen auch für die XXVII. Finanzperiode in Geltung.

§ 13.

Die in den Etats der sämtlichen Staatsministerien für die in pragmatischer Eigenschaft angestellten Staatsdiener vorgesehenen Gehaltszulagen und außerordentlichen Zulagen bilden keine Gehaltsbestandteile der Beamten im Sinne der §§ 5, 8 und 23 des Edikts über die Ver-

hältnisse der Staatsdiener [1]) und haben deshalb bei Bemessung der Pensionen für die Staatsdiener und ihre Relikten nicht in Betracht zu kommen.

§ 21.

Die Grundsätze für die Gewährung außerordentlicher Zulagen an die Staatsbeamten und Staatsbediensteten finden vom 1. Januar 1904 an analoge Anwendung auf das Personal der Progymnasien, Realschulen, Lateinschulen und landwirtschaftlichen Schulen, dessen Gehalts- und Pensionsverhältnisse nach den für das Gymnasialpersonal geltenden Normen geregelt sind.

Der Anspruch auf die außerordentliche Zulage richtet sich gegen die Kreisgemeinden, jedoch werden die für die Aufbringung des Personalbedarfs dieser Anstalten maßgebenden Rechtsverhältnisse hierdurch nicht berührt.

§ 22.

Der Höchstbetrag, welchen der gleichzeitige Umlauf der auf Grund des Gesetzes, die Landeskultur-Rentenanstalt betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1900 und des § 18 des Finanzgesetzes vom 10. August 1902 auszugebenden Landeskultur-Rentenscheine nicht übersteigen darf, wird auf dreißig Millionen Mark erhöht.

Gegeben zu München, den 10. August 1904.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. **Podewils.** Dr. Frhr. v. **Riedel.** Dr. Frhr. v. **Feilitzsch.**
Frhr. v. **Asch.** v. **Miltner.** Dr. v. **Wehner.** v. **Frauendorfer.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern:
Dr. v. Proebst.

1) Siehe B. G. 7. Erg.-Bd. S. 572.

159.

Auszug aus dem Landtagsabschied

vom 11. August 1904,

§ 82, die Abänderung des Gewerbsteuergesetzes vom 9. Juni 1899

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 331.)

Wir finden Uns bewogen, dem Gesamtbeschluß der beiden Kammern entsprechend mit Gesetzeskraft zu verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Absatz 2, 3 und 4 der Bemerkungen zu Nr. 75 des Gewerbsteuertarifs [1]) und Art. 24 [2]) Absatz 6 des Gewerbsteuergesetzes vom 9. Juni 1899 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1905 ab aufgehoben.

Gegeben zu München, den 11. August 1904.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. **v. Podewils.** Dr. Frhr. **v. Riedel.** Dr. Frhr. **v. Feilitzsch.** Frhr. **v. Asch.** **v. Miltner.** Dr. **v. Wehner.** **v. Frauendorfer.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat
im K. Staatsministerium des Innern
Dr. v. Proebst.

---

1) Siehe B. G. Bd. 38 S. 445.
2) Siehe B. G. Bd. 38 S. 375.

160.

Bekanntmachung

vom 11. August 1904,

Fahrpreisermäßigung für Hopfenpflücker

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 295.)

K. Staatsministerium des Innern.

Nachstehend folgt Abdruck einer im Tarifanzeiger Nr. 22 der Generaldirektion der K. Staatseisenbahnen erschienenen Bekanntmachung vom 24. Mai 1904 [1]). In dem Verzeichnis der Zielstationen — Arbeitsorte — sind die Nachträge berücksichtigt, die im Tarifanzeiger Nr. 25 und 28 veröffentlicht sind.

Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 24. Mai 1904 über die Ausstellung der erforderlichen Ausweise sind von den Gemeindebehörden genauestens zu beachten.

München, den 11. August 1904.

Dr. Frhr. von Feilitzsch.

---

1) Die nun folgende Entschließung ist im Wortlaute gleich mit der Entschließung vom 2. August 1902 gleichen Betreffs — B. G. Bd. 41 S. 756 — weshalb lediglich die Nachträge der Stationen abgedruckt werden.

Als Zielstationen — Arbeitsorte — kommen in Betracht ferner:

Abbach
Abensberg
Altheim
Brand (Erlangen—Gräfenberg)
Eching
Gosseltshausen
Hagelstadt
Höchstadt a/Aisch
Köfering
Lohhof
Ludersheim
Neufahrn b. Freising
Obertraubling
Ochenbruck
Rudelshausen
Saal a/Donau
Schrobenhausen
Steinbach b. Brand
Thaldorf
Unterheckenhofen
Zornhof.

161.

Bekanntmachung

vom 28. Juli 1904,

Neubauten und Bauveränderungen auf bahneigenem Grunde

betreffend.

(Fin.-M.-Bl. 1904 S. 105.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Einvernehmen mit den K. Staatsministerien des Innern und für Verkehrsangelegenheiten wird nachstehendes bestimmt:

1. Die von den Gemeindebehörden nach § 21 der Bekanntmachung vom 4. April 1882, den Vollzug des Haussteuergesetzes betr. [1]), (Ges. u. V.O.Bl. S. 119 ff.) zu erstattenden Anzeigen haben sich künftig auf jene Neubauten und Bauveränderungen der in § 20 Abs. 1 lit. a bis e a. a. O. [1]) bezeichneten Art nicht mehr zu erstrecken, welche auf Grund und Boden des Eisenbahnärars ausgeführt werden.

Ebensowenig besteht für die Gemeindebehörden fernerhin eine Verpflichtung, den Rentämtern von dem Abbruch oder der Zerstörung der auf Grund und Boden des Eisenbahnärars errichteten Gebäude oder Gebäudeteile Anzeige zu erstatten.

Die nach beiden Richtungen veranlaßten Mitteilungen werden in der Folge — bezüglich der Neubauten und Bauveränderungen erstmals für das zweite Halbjahr 1904 und bezüglich des Abbruchs oder der Zerstörung von Gebäuden oder Gebäudeteilen erstmals für das dritte Kalendervierteljahr 1904 — von den Eisenbahnbehörden unmittelbar an die Rentämter gemacht werden.

2. Die Einmessung der auf Grund und Boden des Eisenbahnärars erfolgten Bauvor-

1) Siehe B. G. Bd. 19 S. 132 u. 131.

nahmen und Gebäudeniederlegungen im Sinne vorstehender Ziffer 1 obliegt den Geometern der Staatseisenbahnverwaltung. Von den Messungsbehörden sind diese Einmessungen nur auf Antrag der Eisenbahnbehörden zu vollziehen.

3. Gelangen die von den Geometern der Staatseisenbahnverwaltung zu fertigenden Messungsverzeichnisse zum Zwecke der Katasterumschreibung nicht rechtzeitig in den rentamtlichen Einlauf, so haben die Rentämter auf Grund der eingekommenen Mitteilungen über Bauvornahmen und Gebäudeniederlegungen mit den Eisenbahnbehörden ins Benehmen zu treten und die Uebermittlung der Messungsverzeichnisse zu betreiben. Im übrigen sind auf Grund jener Mitteilungen besondere Messungsanträge nicht zu stellen.

4. Gegenwärtige Anordnungen haben Geltung nicht bloß in Ansehung der Gebäude der Staatseisenbahnverwaltung, sondern in Ansehung aller Gebäude mit Einschluß der Privatbauten, welche auf Grund und Boden des Eisenbahnärars sich befinden oder zu stehen kommen.

5. Die Entschließung des K. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. Juli 1883 Nr. 10809, Neubaumessungen an Eisenbahn-Hochbauten betr., (Fin.-Min.-Bl. S. 243) wird außer Wirksamkeit gesetzt.

Hienach ist das Geeignete wahrzunehmen.

München, den 28. Juli 1904.

Dr. Frhr. von Riedel.

162.

Bekanntmachung

vom 9. August 1904,

Aenderung der Pferdeaushebungsvorschrift

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 341.)

K. Staatsministerien des Innern, der Finanzen und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 7. August 1902[1]) — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 623 — werden nachstehende Aenderungen der Pferdeaushebungsvorschrift veröffentlicht.

München, den 9. August 1904

Dr. Frhr. v. Riedel. Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 796.

Aenderungen der Pferdeaushebungsvorschrift.

Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 627, § 5. In der ersten Zeile ist hinter „Gemeindeverwaltungen" **) zu setzen;

als Fußnote ist nachzutragen:

**) Was in dieser Vorschrift für die Vorstände der Gemeindeverwaltungen angeordnet ist, gilt gleichmäßig auch für die Bürgermeister und Magistrate in Städten.

In Zeile 5 von oben und in der zugehörigen Fußnote ist das Zeichen „**)" in: ***) abzuändern.

Seite 627. In der Fußnote „***)" (früher „**)" ist in der 2. Zeile hinter „Pferde" einzuschalten:

— ausgenommen die hochtragenden Stuten (siehe § 4, Abs. 3) —

Seite 629. In § 11,a ist in der 1. Zeile hinter „sämtlichen" das Zeichen „*)" und am Schluß der Seite folgende Fußnote nachzutragen:

*) Fordert der Gestellungsbefehl eine geringere Zahl von Pferden an, so ist nur diese zu stellen; außerdem sind die nach der letzten Vormusterung hinzugetretenen Pferde vorzuführen.

Seite 632, § 15, 3. Absatz. In der 2. Zeile ist hinter „Civilkommissar" einzufügen:

und einen Stellvertreter

und am Schluß folgender Satz nachzutragen:

Sofern dieser Civilkommissar (oder Stellvertreter) nicht bereits als mitttlbarer oder unmittelbarer Staatsbeamter vereidigt ist, wird er bei seiner Ernennung nach dem als Anlage F. I beigefügten Eidesformular vereidigt.

Seite 632. In Zeile 3 und 4 des § 16 sind die Worte „Vorstand der Distriktsverwaltungsbehörde oder dessen Vertreter" zu streichen und ist dafür zu setzen:

Civilkommissar (siehe § 15, 3 Abs.)

Seite 633, § 18,c. In der ersten Zeile ist hinter „Zugang" das Zeichen „*)" und am Schluß der Seite folgende Fußnote nachzutragen:

*) Als Zugang sind auch zu betrachten: die nach § 4, c und d nicht vorgeführten Stuten, sofern die ihre damalige Befreiung bedingenden Verhältnisse nicht mehr vorliegen, sowie die inzwischen 4 Jahre alt gewordenen Pferde.

Seite 638 und 639, § 31. Hinter „d)" ist nachzutragen:

d¹) Verzeichnis der seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde

(Anlage A mit entsprechender Titeländerung),

und hinter „k" hinzuzufügen:

1) Liquidationsformulare über abgenommene Pferde und Fahrzeuge.

Daselbst § 31. In der vorletzten Zeile ist für „Koppelzeug" zu setzen:

Reserve an Koppelzeug

Seite 641. Die Titelseite ist durch den anliegenden Neudruck zu ersetzen.

Seite 643. Dem Muster sind folgende neue Spalten nachzutragen:

6.		9.
Bestimmung der letzten Vormusterung (durch den Vorstand der Gemeindeverwaltung vor der Musterung auszufüllen)		Laufende Nummer

die Spalten „6" und „7" erhalten die Nummern 7 und 8.

Daselbst. In der Schlußbescheinigung ist anstatt „Spalte 4 und 5" zu setzen:

Spalte 4, 5 und 7

Seite 650. Im Kopf der Spalte 3 ist statt „4 Jahre alten Pferde)" zu setzen:

der unter 4 Jahre alten Pferde)

Seite 656. Als neue Anlage F. I ist das anliegende Muster einzufügen.

Anhang Ziff. 1.

Anlage A (§§ 5, 18 u. 31, d[1]).

Verwaltungsbezirk . . .

Verzeichnis*)

der

in . . . . vorhandenen Pferde

(Vorführungsliste)

Musterungsjahr 19 . . .

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt.

Datum. Vorstand der Gemeindeverwaltung.

*) Der Titel für die Zugangs-Nachweisung (§§ 18 und 31, d[1]) heißt:

Verzeichnis

der seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde

Musterungsjahr 19 . .

Anmerkungen.

1. Die Spalten 1, 2, 3, 6 und 8 sind vom Vorstand der Gemeindeverwaltung u.s.w., die Spalten 4, 5 und 7 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.
3. Die Vorführungslisten des Vorjahres sind zur Musterung mitzubringen. Die dort als „vorübergehend kriegsunbrauchbar" bezeichneten Pferde sind vorzuführen.
4. Nach Eingang der Auszüge seitens der Distriktsverwaltungsbehörde (§ 13) sind die vom Vorstand der Gemeindeverwaltung zur Aushebung im Mobilmachungsfall bestimmten Pferde in diesem Verzeichnis durch Unterstreichen kenntlich zu machen (§ 18).
5. In dem „Zugangs-Verzeichnis" fallen die Spalten 6 und 7 weg und die Spalten 8 und 9 erhalten die Nummern „6" und „7".

Anlage F. I (zu § 15).

Eidesformular

für

den Civilkommissar (oder Stellvertreter) einer im Mobilmachungsfalle zu bildenden Pferdeaushebungskommission.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Civilkommissar einer im Mobilmachungsfalle im Bezirke . . . aufzustellenden Pferdeaushebungskommission ernannt bin, ich bei diesem Geschäft meine Obliegenheiten gewissenhaft und unter genauer Beachtung der Vorschriften erfüllen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession)!
Amen!

163.

Bekanntmachung

vom 9. August 1904,

die Postbeförderung von Geldbeuteln mit Plombenverschluß

betreffend.

(Fin.-M.-Bl. 1904 S. 107.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Nach den im Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1904 S. 228 bekannt gegebenen Aenderungen der Postordnung für das Deutsche Reich vom 20. März 1900 ist mit Wirksamkeit vom 15. Juli 1904 in § 17[1]) dieser Postordnung bestimmt worden, daß die von den Reichs- und Staatsbehörden sowie von den Reichsbankanstalten abgesandten Geldbeutel auch mit Plombenverschluß zur Postbeförderung zugelassen werden, sofern die Plombe nach Einrichtung und Beschaffenheit den postseitig gestellten Anforderungen entspricht.

Laut Mitteilung des Reichsschatzamtes werden allgemein nur nach dem Verfahren des Graveurs F. Hirtschulz in Lichtenberg bei Berlin hergestellte Plombenverschlüsse bei Verwendung der Hirtschulzschen Plombenzange mit flachem Dorn im Oberstempel und einer Bleiplombe mit zweiflügeligem Deckel zugelassen.

Das gleiche Verschlußverfahren wird für den bayerischen Postkassenbetrieb eingeführt werden.

Mit Rücksicht hierauf und im Interesse der Sicherheit in der postdienstlichen Behandlung der Geldsendungen ergeht im Einverständnis mit dem K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten die Weisung,

---

1) Siehe B. G. Bd. 48 S. 425.

allgemein bei Versendung von Bargeld in Geldbeuteln das Hirtschulzsche Plombierungsverfahren zur Anwendung zu bringen.

Der Graveur Hirtschulz liefert die hiezu benötigte Plombierzange zum Preise von 14 M. 75 Pf. und die Plomben zum Preise von 4 M. für je 1000 Stück. Bei Bestellung der Plombierzange ist eine Probe des in Verwendung kommenden Bindfadens dem Lieferer zu übersenden.

München, den 9. August 1904.

Dr. Frhr. **von Riedel.**

164.

Bekanntmachung

vom 16. August 1904,

die Zahlungen der am Monats- oder Vierteljahrsschluß an einem Sonn- oder Festtage fällig werdenden Dienstbezüge

betreffend.

(Fin.-M.-Bl. 1904 S. 108.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Die Verfügung des Reichsschatzamts an die Reichshauptkasse vom 30. Juli l. Js. wird nachstehend im Abdruck zur Beobachtung des gleichen Verfahrens bei der Leistung von Zahlungen für Rechnung der Reichshauptkasse bekanntgegeben.

München, den 16. August 1904.

In Vertretung:
Der K. Staatsrat:
von May.

Abdruck.

Reichsschatzamt.

Im Einverständnisse mit dem Rechnungshofe wird die im Reiche zugelassene Vergünstigung, wonach alle im voraus zahlbaren Dienstbezüge der Beamten, die Ruhegehälter, fortdauernden Unterstützungen und Hinterbliebenenbezüge, welche an einem Sonn- oder Festtage fällig werden, bereits am vorhergehenden Werktage gezahlt werden können, auch auf die am Monats- oder Vierteljahrsschlusse zahlbaren Dienstbezüge, sofern deren Fälligkeitstag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, mit der Maßgabe ausgedehnt, daß die zahlende Kasse die verfrühte Zahlung verweigern darf, wenn besondere Gründe einen Verlust besorgen lassen.

Insoweit die Zahlung der Dienstbezüge bisher von der Bescheinigung über die Dauer der erfolgten Beschäftigung oder über die besondere Bewilligung zur Fortzahlung der Bezüge abhängig gemacht worden ist, kann fortan von der Beibringung der Bescheinigungen abgesehen werden, da die Behörden verpflichtet sind, bei Beschäftigungen ohne Angabe der Zeitdauer sowie im Falle der vorzeitigen Beendigung oder der Unterbrechung einer zeitlich begrenzten Tätigkeit die zahlenden Kassen von der Beendigung oder der Unterbrechung der Beschäftigung behufs Einstellung der Zahlung der Gebührnisse sofort in Kenntnis zu setzen.

Die Reichshauptkasse wird angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Berlin W. 66, den 30. Juli 1904.

Der Staatssekretär:
Im Auftrage:
Twele.

165.

Bekanntmachung

vom 18. August 1904,

die Besoldungen der Staatsbeamten und Staatsbediensteten

betreffend.

(Fin.-M.-Bl. 1904 S. 124. — M.-A.-Bl. 1904 S. 304.)

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen dann für Verkehrsangelegenheiten.

Zum Vollzuge der K. Allerhöchsten Verordnung vom 11. l. Mts., die Besoldungen der Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend[1]), Ges. u. VO.Bl. S. 336; Fin.Min.Bl. S. 119) wird nachstehendes verfügt:

§ 1.

Gemäß § 1 der Verordnung erhalten die nichtpragmatischen statusmäßigen Staatsbeamten und Staatsbediensteten sowie die pragmatischen Staatsdiener zu ihrer nach den seitherigen Normen sich berechnenden Besoldung nichtpensionsfähige außerordentliche Zulagen.

Zum Zwecke der Bemessung dieser Zulagen sind sämtliche Beamte und Bedienstete in vier Kategorien eingeteilt, von denen

die Kategorie A die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten mit einem regulativmäßigen Anfangsgehalt von über 1830 Mk.,

die Kategorie B die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten mit einem regulativmäßigen Anfangsgehalt von über

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 602.

1830 Mk. sowie die pragmatischen Staatsdiener der Klassen XI und XII der Gehaltsregulative,

die Kategorie C die pragmatischen Staatsdiener der Klassen IX und X der Gehaltsregulative und

die Kategorie D die pragmatischen Staatsdiener der Klassen I bis VIII der Gehaltsregulative

umschließt.

Außerdem sind die außerordentlichen Zulagen nach Maßgabe der durchschnittlichen Höhe der Wohnungsmieten, welche von den Beamten und Bediensteten an den einzelnen Dienstorten zu entrichten sind, nach zwei Klassen abgestuft in der Weise, daß

in die Klasse I außer den Beamten und Bediensteten in München die an nichtbayerischen Orten verwendeten Beamten und Bediensteten dann alle jene Beamte und Bedienstete, an deren Dienstsitz der ermittelte regelmäßige Zimmereinheitspreis über 75 % des für die gleichen Beamten- und Bedienstetengruppen in München erhobenen Einheitspreises beträgt, und in die Klasse II sämtliche übrige Staatsbeamte und Staatsbedienstete eingereiht werden (§ 2 der Verordnung).

§ 2.

Auf Grund der in § 1 berührten Einteilung berechnen sich die außerordentlichen Zulagen, wie aus dem der K. Allerhöchsten Verordnung beigefügten Tarif ersichtlich ist, wie folgt:

	In der Klasse I ℳ	In der Klasse II ℳ
Für die Kategorie A (die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten mit einem regulativmäßigen Anfangsgehalt von nicht über 1830 Mk.)	135	90
für die Kategorie B (die nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten mit einem regulativmäßigen Anfangsgehalt von über 1830 Mk. dann die pragmatischen Staatsdiener der Gehaltsregulativklassen XI und XII)	180	135
für die Kategorie C (die pragmatischen Staatsdiener der Gehaltsregulativklassen IX und X) . .	225	180
für die Kategorie D (die pragmatischen Staatsdiener der Gehaltsregulativklassen I bis VIII) . .	270	225
	per Jahr.	

§ 3.

Die außerordentlichen Zulagen werden den ledigen Beamten und Bediensteten vom 1. Januar 1905, den übrigen Beamten und Bediensteten vom 1. Januar 1904 an verabfolgt (§ 8 Abs. 1 der Verordnung).

Außerdem ist der weitere Unterschied im Auge zu behalten, daß die ledigen Beamten und Bediensteten, auch soweit sie an Orten der I. Klasse ihren Dienstsitz haben, — unbeschadet der sonstigen Ausnahmen — nur nach den Sätzen der Klasse II an den außerordentlichen Zulagen teilnehmen (§ 3 der Verordnung).

Der Begriff „ledig" ist hiebei im engsten Sinne aufzufassen, so daß als ledig nur jene Beamten und Bediensteten zu erachten sind, welche überhaupt noch nie verheiratet waren, während die verwitweten oder geschiedenen Beamten und Bediensteten den verheirateten Beamten und Bediensteten gleich zu achten sind.

Beamte und Bedienstete, welche im Laufe des Jahres 1904 geheiratet haben oder in diesem Jahre noch heiraten werden, treten mit dem Ersten des Monats, in welchem die Verehelichung stattgefunden hat, in den Genuß der außerordentlichen Zulage, soferne nicht sonst ein Ausnahmsgrund besteht.

Unter dem gleichen Vorbehalt werden jene Beamte und Bedienstete, welche vom Jahre 1905 ab heiraten werden, soferne sie an einem Ort der I. Klasse ihren Dienstsitz haben, mit dem Ersten des Monats, in welchem sie heiraten, in den Genuß der erhöhten Zulage nach der Klasse I eingewiesen.

Die Anweisung erfolgt in beiden Fällen (Abs. 4 und 5) nach vollzogener Eheschließung auf Grund einer Mitteilung des Vorstandes der Stelle oder Behörde, welcher der Beteiligte angehört, und, falls der Vorstand selbst in Frage kommt, auf Grund einer Mitteilung der Stelle, welche zur Erteilung der Verehelichungsbewilligung zuständig erscheint. Die Erholung einer standesamtlichen Heiratsurkunde zur Rechnungsbedeckung ist sonach nicht erforderlich.

§ 4.

Nach dem Wortlaut des § 1 der Verordnung kann es ferner keinem Zweifel unterliegen, daß die Verabfolgung der außerordentlichen Zulagen auf die in statusmäßiger Eigenschaft angestellten nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten sich beschränkt, so daß also alle jene nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten, welchen eine an sich statusmäßige Stelle vorläufig nur in nichtstatusmäßiger Eigenschaft übertragen wurde, weil sie beispielsweise ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben (§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 26. Juni

1894[1]) Ges. u. VO.Bl. S. 322) oder zunächst nur auf Probe ꝛc. angestellt wurden, auf die außerordentliche Zulage keinen Anspruch haben, sondern erst mit dem Zeitpunkt ihrer statusmäßigen Anstellung in deren Genuß treten.

Infolgedessen können die außerordentlichen Zulagen namentlich auch in das Stelleneinkommen im Sinne des § 21 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern[2]) Ges. u. V.O.Bl. 1882 S. 517) nicht eingerechnet werden.

Dagegen nehmen die Empfänger von Unfall- oder Entschädigungsrenten, welche nach Maßgabe der Entschließung des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeußern vom 24. Dezember 1885 Nr. 7040 II funktionsweise auf statusmäßige Stellen berufen sind, an den außerordentlichen Zulagen teil, soweit sie nicht infolge einer Ausnahmsbestimmung ganz oder teilweise von diesem Bezuge ausgeschlossen sind.

§ 5.

Wie in § 1 ausgeführt ist, kommen für die Ortsklasse I außer den Beamten und Bediensteten in München dann den an nichtbayerischen Orten verwendeten Beamten und Bediensteten noch jene Beamte und Bedienstete in Betracht, an deren Dienstsitz der ermittelte regelmäßige Zimmereinheitspreis über 75% des für die gleichen Beamten- und Bedienstetengruppen in München erhobenen Einheitspreises beträgt, während sämtliche übrige Beamte und Bedienstete in die Klasse II fallen.

Die Bildung dieser beiden Ortsklassen erfolgt zunächst an der Hand der Fassionen, welche von den Beamten und Bediensteten gelegentlich der im Jahre 1901 gepflogenen Erhebungen über die Höhe der Wohnungsmieten abgegeben wurden. Es bleibt jedoch für alle jene Fälle, in welchen in einer bei dem Landtag eingereichten Petition oder in einer lediglich an das Staatsministerium der Finanzen gerichteten Eingabe die Versetzung in die I. Ortsklasse erbeten ist, eine erneute Würdigung der maßgebenden Verhältnisse vorbehalten. Ebenso erscheint es veranlaßt für einzelne Orte, welche nach dem Ergebnis der seinerzeitigen Erhebungen der Ortsklasse I zuzuteilen wären, wie für Endorf bei Rosenheim, Perlach und Plattling, eine wiederholte Prüfung eintreten zu lassen, weil bei der Beratung im Landtag oder in Petitionen von Beamten und Bediensteten anderer Orte die Einreihung in die Klasse I nicht als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend bezeichnet wurde.

1) Siehe B. G. Bd. **31** S. 444.
2) Siehe B. G. Bd. **19** S. 270.

Demgemäß werden — abgesehen von den nicht in Bayern gelegenen Dienstsitzen — zunächst die nachstehenden Orte der Klasse I zugeteilt:
Aeschach (Bezirksamts Lindau),
Augsburg,
Bad Kissingen,
Bad Reichenhall,
Berchtesgaden,
Berg a/Laim,
Ebenhausen (Bezirksamts Wolfratshausen),
Frankenthal,
Fürth,
Füssen,
Garmisch,
Germersheim,
Gmund (Bezirksamts Miesbach),
Großhesselohe (Bezirksamts München),
Hausham (Bezirksamts Miesbach),
Hohenschäftlarn,
Immenstadt,
Krailling,
Kreuth (Bezirksamts Miesbach),
Landau i/Pf.,
Lindau,
Ludwigshafen,
Miesbach,
Mittenwald,
München,
Murnau (Bezirksamts Weilheim),
Neustadt a/H.,
Nürnberg,
Oberstaufen (Bezirksamts Sonthofen),
Partenkirchen,
Pasing,
Pfersee (Bezirksamts Augsburg),
Pirmasens,
Planegg,
Pöcking (Bezirksamts Starnberg),
Possenhofen,
Seeshaupt,
Solln (Bezirksamts München),
Sonthofen,
Starnberg,
Tegernsee,
Tutzing,
Würzburg.

Den an diesen Orten verwendeten Beamten und Bediensteten gebührt hienach, soweit sie nicht ledig sind oder nicht sonst eine Ausnahme zutrifft, die außerordentliche Zulage nach den Sätzen der Klasse I mit
135 M. für die Kategorie A,
180 M. „ „ „ B,
225 M. „ „ „ C und
270 M. „ „ „ D,
während alle übrigen Beamten und Bediensteten — gleichfalls vorbehaltlich der getroffenen Ausnahmsbestimmungen — die außerordentliche Zulage nur nach den Sätzen der Ortsklasse II mit
90 M. für die Kategorie A,
135 M. „ „ „ B,
180 M. „ „ „ C und
225 M. „ „ „ D
anzusprechen haben. Insbesondere erhalten sämtliche ledige Beamte und Bedienstete, auch soweit sie an Orten der I. Klasse ihren Dienstsitz haben, die außerordentliche Zulage nur nach den Sätzen der Klasse II.

Wegen der erneuten Erhebung der Wohnungsmieten für jene Orte, für welche die Ver-

setzung in die I. Klasse erbeten ist oder deren Einreihung in die I. Klasse Beanstandung gefunden hat, wird besondere Entschließung ergehen.

Zeigt sich seinerzeit auf Grund des Ergebnisses dieser Erhebungen, daß noch der eine oder andere Ort der I. Klasse zuzuteilen ist, so wird nachträglich für die beteiligten Beamten und Bediensteten die Verabfolgung der erhöhten Zulage mit rückwirkender Kraft verfügt werden.

Zur besonderen Beachtung wird schließlich darauf aufmerksam gemacht, daß nach der Fassung des § 2 der Verordnung für die Einreihung in die beiden Klassen ausschließlich der Dienstsitz und nicht etwa der Wohnort entscheidend ist, wenn dieser von dem Dienstsitz verschieden ist.

§ 6.

Gemäß § 4 lit. c der Verordnung sind von dem Genuß der außerordentlichen Zulage unter anderem jene Beamte und Bedienstete ausgenommen, welche im Genuß einer Dienstwohnung oder einer den tarifmäßigen Betrag der außerordentlichen Zulage und der seitherigen Gehaltszulage erreichenden Wohnungsentschädigung stehen.

Erreicht die Wohnungsentschädigung nicht den tarifmäßigen Betrag der außerordentlichen Zulage und der bisherigen Gehaltszulage, so wird der Mehrbetrag dieser beiden Zulagen neben der Wohnungsentschädigung verabfolgt (§ 5 der Verordnung).

Für die Entscheidung der Frage, ob die einem Beamten oder Bediensteten vom Staate eingeräumte Wohnung als Dienstwohnung oder als Mietwohnung zu erachten ist oder ob es sich nur um ein sogenanntes Dienst-oder Jourzimmer handelt, bleiben die seither in Bezug auf die Verabfolgung der Gehaltszulagen beobachteten Grundsätze auch für die Gewährung der außerordentlichen Zulagen maßgebend. Soweit daher eine solche Wohnung schon seither nicht als Dienstwohnung, sondern als Mietwohnung oder lediglich als Dienst- oder Jourzimmer behandelt und infolgedessen dem beteiligten Beamten oder Bediensteten die Gehaltszulage verabfolgt wurde, ist diesem nunmehr auch die außerordentliche Zulage anzuweisen, soferne nicht diese Verabfolgung durch eine sonstige Ausnahmsbestimmung ganz oder teilweise ausgeschlossen erscheint.

Des weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, daß unter den Begriff einer Wohnungsentschädigung im vorstehenden Sinn nicht die Vergütungen fallen, welche einzelnen nicht im Genuß einer Dienstwohnung befindlichen Beamten — wie namentlich den Forstbeamten, Aufschlageinnehmern rc. — als

Entschädigung für die Haltung eines Bureaus bezw. für die Ablassung eines Teiles ihrer Privatwohnung zu Dienstzwecken gewährt sind. Ebensowenig sind die Vergütungen, welche gemäß § 12 der Bekanntmachung vom 12. Juni 1892[1]) (Fin.Min.-Bl. S. 87) den Räten des Obersten Landesgerichts und des Verwaltungsgerichtshofes dann den bei den Oberlandesgerichten verwendeten Oberlandesgerichtsräten für den Entgang eines Bureaus bewilligt wurden, als Wohnungsentschädigungen in diesem Sinne zu erachten.

§ 7.

Bezüglich der Inhaber von Dienstwohnungen wurde ferner seitens der beiden Kammern des Landtages mit Zustimmung der K. Staatsregierung die nachstehende Resolution gefaßt:

„Mit Rücksicht darauf, daß eine genaue Würdigung der Frage,

> ob nach Durchführung der Grundsätze für die geplante Besoldungsaufbesserung der Staatsbeamten und Staatsbediensteten die Gegenleistung für den Genuß einer Dienstwohnung in einzelnen Fällen die Höhe der Wohnungsmieten übersteigt, welche die in ähnlicher Dienstesstellung befindlichen Beamten und Bediensteten an dem betreffenden Orte durchschnittlich für eine Privatwohnung zu entrichten haben, oder ob überhaupt diese Gegenleistung in dem einen oder anderen Fall außer Verhältnis zu dem wahren Wert des Dienstwohnungsgenusses steht,

nur auf Grund einer eingehenden Ermittlung der einschlägigen Verhältnisse möglich erscheint, sei die K. Staatsregierung zu ersuchen bis zum Zusammentritt des nächsten Landtags in dieser Beziehung die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und je nach dem Ergebnis die etwa veranlaßten Anträge zu stellen."

Wegen der Durchführung dieser Resolution wird besondere Verfügung ergehen.

§ 8.

Gemäß § 4 lit. d der Verordnung sind weiter von dem Genuß der außerordentlichen Zulagen auch jene Beamten und Bediensteten ausgeschlossen, welche ein mit dem Amte verbundenes Nebeneinkommen von 1200 M. oder darüber jährlich beziehen.

Beamte und Bedienstete, deren mit dem Amte verbundenes Nebeneinkommen den Jahresbetrag von 1200 M. nicht voll erreicht, aber mit Einschluß der außerordentlichen Zulage und der tarifmäßigen Ge-

1) Siehe B. G. Bd. 29 S. 654.

haltszulage übersteigen würde, erhalten an Gehaltszulage und außerordentlicher Zulage jenen Betrag, welcher zur Erfüllung der Summe von 1200 M. erforderlich ist (§ 6 der Verordnung).

In Bezug auf die Frage, was als ein mit dem Amte verbundenes Nebeneinkommen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu erachten ist, bleiben im wesentlichen die Grundsätze maßgebend, welche gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 12. Juni 1892[1]) Fin.-Min. Bl. S. 77) seither bezüglich der Verabfolgung der Gehaltszulagen der pragmatischen Beamten zur Anwendung zu kommen hatten. Soweit daher einem Nebenbezug schon in der Vergangenheit hinsichtlich der Verabfolgung der Gehaltszulage die Eigenschaft eines mit dem Amte verbundenen Nebeneinkommens nicht zuerkannt war, hat es hiebei auch in Bezug auf die Gewährung der außerordentlichen Zulage sein Verbleiben. Insbesondere sind alle Aversalvergütungen, welche einzelnen Beamten und Bediensteten für gewisse von ihnen zu bestreitende Barauslagen, wie für Dienstreisen, für Nachtdienst, als Mankogelder für Kassaverluste u. dgl., bewilligt sind, nicht als Nebeneinkommen im Sinne des § 4 lit. d der Verordnung vom 11. August l. Js.[2]) zu erachten. Demzufolge schließen beispielsweise die Gebührenanteile und Reiseentschädigungen, welche den Gerichtsvollziehern durch § 21 ff. der Gerichtsvollzieherordnung vom 16. Dezember 1899[3]) (Ges. u. VO.-Bl. S. 1020 ff.) zugewiesen sind, die Teilnahme an den außerordentlichen Zulagen nicht aus. Ebensowenig handelt es sich um ein mit dem Amte verbundenes Nebeneinkommen, wenn ein statusmäßiger Gymnasialturnlehrer nebenbei noch die Erteilung des Stenographie-Unterrichtes, des Unterrichts in der Kalligraphie rc. an dem betreffenden Gymnasium übernommen hat oder wenn dieser außerdem noch den Turnunterricht an der Realschule erteilt. Das aus diesen Nebenfunktionen fließende Nebeneinkommen hat daher gleichfalls für die Verabfolgung der außerordentlichen Zulage außer Betracht zu bleiben.

Im übrigen ist bei der Festsetzung der außerordentlichen Zulagen — wie bisher bei der Regulierung der Gehaltszulagen der pragmatischen Beamten — in der Regel das Nebeneinkommen des gleichen Jahres zu Grunde zu legen, für welches die Verabfolgung der außerordentlichen Zulage in Betracht kommt. Soweit dieses Neben-

1) Siehe B. G. Bd. 29 S. 645.
2) Siehe B. G. Bd. 43 S. 602.
3) Siehe B. G. Bd. 37 S. 904.

einkommen erst nach Ablauf des Jahres festgestellt werden kann, hat bis dahin auch die Regulierung der außerordentlichen Zulage ausgesetzt zu bleiben. Bezüglich der Professoren, Beamten und Bediensteten der Universitäten erfolgt die Festsetzung der außerordentlichen Zulagen nach den gleichen Grundsätzen, wie sie bisher für die Gewährung der Gehaltszulagen maßgebend waren.

§ 9.

Gemäß § 4 lit. g der Verordnung sind schließlich auch jene Beamte und Bedienstete von der Teilnahme an den außerordentlichen Zulagen ausgeschlossen, welche seit 1. Januar 1904 bis zum Zeitpunkt der erstmaligen Anweisung und Auszahlung der außerordentlichen Zulagen aus dem Staatsdienst zur Strafe entlassen wurden oder freiwillig ausgeschieden sind.

Dieser Verfügung liegt die Absicht zu Grunde die Nachzahlung der Aufbesserung an ehemalige Beamte und Bedienstete auszuschließen, deren Verhältnis zum Staate — sei es auf ihren eigenen Wunsch oder gegen ihren Willen — gelöst ist. Unter diese Ausnahme fallen auch jene Beamte und Bedienstete, welche seit 1. Januar l. Js. aus dem Staatsdienst unter dem Vorbehalt des etwaigen späteren Rücktrittes ausgeschieden sind. Ebensowenig begründet es einen Unterschied, ob ein zur Strafe entlassener pragmatischer Beamter eine Pension bezieht oder nicht.

Dagegen werden selbstverständlich von dieser Ausnahme jene Beamten und Bediensteten nicht berührt, welche nach dem 1. Januar 1904 in den Ruhestand versetzt wurden. Diesen Beamten und Bediensteten sind vielmehr die außerordentlichen Zulagen für die Dauer ihrer Dienstesaktivität gleich den noch im aktiven Dienste befindlichen Beamten und Bediensteten nachzuzahlen, soferne der Bezug der außerordentlichen Zulage nicht infolge einer Ausnahmsbestimmung ausgeschlossen erscheint. Ebenso sind — bei sonst gegebener Voraussetzung — die außerordentlichen Zulagen den Witwen und Waisen derjenigen Staatsbeamten und Staatsbediensteten, welche am 1. Januar d. Js. noch in Dienstesaktivität standen und seitdem in Aktivität oder im Ruhestand gestorben sind, für die Dauer der Aktivität im Jahre 1904 und im Falle des in der Aktivität erfolgten Ablebens vom 1. Januar 1904 bis zum Ablaufe des Sterbenachmonats zu verabfolgen, wogegen an sonstige Hinterbliebene eine Nachzahlung nicht stattfindet.

§ 10.

Naturgemäß sind gleichzeitig

mit der Anweisung der außerordentlichen Zulage die persönlichen Zulagen, welche einzelnen Beamten und Bediensteten zur Wahrung eines früher bezogenen höheren Einkommens bis zum Eintritt eines anderweitigen Ausgleiches bewilligt wurden, um den Betrag der außerordentlichen Zulage zu kürzen.

Dies gilt namentlich hinsichtlich der persönlichen Zulagen, welche

a) den nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten auf Grund des § 53 Abs. 3 Ziff. 3 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894, die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, (Ges. u. V. O. Bl. S. 337),[1])

b) den Gerichtsvollziehern auf Grund der §§ 49 und 50 der Gerichtsvollzieherordnung vom 16. Dezember 1899 (Ges. u. V. O. Bl. S. 1025/26),[2])

c) dem Personal der Rentämter auf Grund der §§ 16 bis 19 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai 1903, die Neuorganisation der Rentämter betreffend[3]), (Ges. u. V. O.-Bl. S. 323 ff.) bewilligt wurden, sowie

d) für alle ähnlichen persönlichen Zulagen;

bezüglich der persönlichen Zulagen der Gerichtsvollzieher (lit. b) selbstverständlich unbeschadet der Bestimmung im § 51 Abs. 3 der Gerichtsvollzieherordnung.

Soweit durch die nachträgliche Verabfolgung der außerordentlichen Zulagen und die gleichzeitige Abminderung der persönlichen Zulage eine effektive Aenderung des Gesamtbezuges nicht eintritt, genügt es, wenn die künftigen Quittungen sowie die Hauptquittung unter Berücksichtigung der veränderten Ausscheidung der Besoldung ausgestellt werden, wogegen von einer nachträglichen Richtigstellung der früheren Ratenquittungen Umgang genommen werden kann.

§ 11.

Gelangt die außerordentliche Zulage infolge der Anwendung einer Ausnahmsbestimmung nur mit einem Teilbetrag zur Anweisung, so ist der zur Auszahlung verbleibende Rest der außerordentlichen Zulage, wenn diese Auszahlung in monatlichen Raten stattzufinden hat, auf einen durch die Zahl 12 ohne Pfennigbruchteile teilbaren Markbetrag aufzurunden, bei einem Restbetrag von 50 M.

1) Siehe B. G. Bd. **31** S. 458.
2) Siehe B. G. Bd. **37** S. 887.
3) Siehe B. G. Bd. **42** S. 389 ff.

also beispielsweise auf die Summe von 51 M.

§ 12.

Gemäß § 9 der Verordnung kommt die Zulage von 45 M., welche auf Grund des Budgets der XXVI. Finanzperiode 1902/03 vorläufig den geringstbesoldeten Bediensteten bewilligt wurde, auf die neu zu gewährende Zulage in Anrechnung; jedoch bleiben die ledigen Bediensteten, welche auf Grund dieser Willigung in den Genuß der Zulage von 45 Mk. eingewiesen wurden, auch für das Jahr 1904 bis zu einer in diesem Jahre eintretenden Gehaltsvorrückung oder Beförderung im Fortbezug dieser Zulage.

Die Zulage von 45 Mk. unterliegt hienach frühestens bei einer mit Wirkung vom 1. September l. Js. eintretenden Gehaltsvorrückung oder Beförderung eines ledigen Bediensteten dem Einzug, wogegen es für den bereits abgelaufenen Teil des Jahres 1904 auch bezüglich der ledigen Bediensteten bei der bereits erfolgten Auszahlung dieser Zulage unter allen Umständen sein Verbleiben hat.

§ 13.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird schließlich verfügt, daß die durch die K. Verordnung vom 11. August l. Js. bewilligte außerordentliche Zulage mit Wirkung vom 1. Januar 1904 auch dem im Staatsdienst in statusmäßiger Eigenschaft verwendeten weiblichen Personal — wie den Lehr- und Aufsichtsdamen bei der hiesigen Kunstgewerbeschule, den Hauslehrerinnen bei den Strafanstalten und Arbeitshäusern, den Oberaufseherinnen, Werkaufseherinnen und Sicherheitsaufseherinnen bei den Strafanstalten und Arbeitshäusern, den Gefängnisaufseherinnen, sowie den Oberhebammen bei den Universitätskliniken — nach Maßgabe ihres Anfangsgehaltes und nach den Sätzen der Klasse II zugewendet wird.

Demzufolge gebührt — bei sonst gegebener Voraussetzung — den Lehr- und Aufsichtsdamen der Kunstgewerbeschule München die außerordentliche Zulage nach dem für die Kategorie B in der Klasse II bestimmten Betrage von 135 Mk. und den übrigen aufgeführten weiblichen Bediensteten nach dem für die Kategorie A in der Klasse II bestimmten Betrage von 90 M.

Im übrigen haben die in der K. Allerhöchsten Verordnung vom 11. August l. Js. sowie in der gegenwärtigen Bekanntmachung zunächst für die männlichen Beamten und Bediensteten getroffenen Anordnungen in gleicher Weise auf das im Staatsdienste verwendete weibliche Personal Anwendung zu finden.

§ 14.

Die erstmalige Anweisung der außerordentlichen Zulagen erfolgt:

a) bezüglich der Beamten und Bediensteten der Ministerien, des Geheimen Haus- und Staatsarchives, der Gesandtschaften, des Obersten Landesgerichtes und der Generalstaatsanwaltschaft, des Verwaltungsgerichtshofes, der Normaleichungskommission, des Hydrotechnischen Bureaus, des Zentralimpfarztes, der Untersuchungsanstalten für Nahrungs- und Genußmittel, des Landesversicherungsamtes, der Flurbereinigungskommission, der Agrikulturbotanischen Anstalt, der Moorkulturanstalt, der Konsulenten für Milchwirtschaft, dann für Obst- und Gartenbau, des Landtages, der Universitäten, der Technischen Hochschule, der Oeffentlichen Turnanstalt, der Zentral-Turnlehrer-Bildungsanstalt, der Akademie der Wissenschaften und des Generalkonservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, der Akademie der bildenden Künste, der Hof- und Staatsbibliothek, der Zentral-Gemäldegalerie, der Kupferstich- und Handzeichnungen-Sammlung, der Kunstgewerbeschulen, des Nationalmuseums, der Akademie der Tonkunst, der Tierärztlichen Hochschule, der Akademie für Landwirtschaft und Brauerei, des Oberkonsistoriums, des Obersten Rechnungshofes, der Rechnungskammer, der Zentralstaatskasse sowie der Forstlichen Versuchsanstalt.

durch die zuständigen Ressortministerien;

b) bezüglich der Beamten und Bediensteten der Oberlandesgerichte, der Landgerichte, der Staatsanwaltschaften einschließlich des Personals der Landgerichtsgefängnisse, der Amtsgerichte einschließlich des Personals der Amtsgerichtsgefängnisse und der landgerichtlichen Aushilfsgefängnisse, dann der für Rechnung des Staates geführten Notariate, ferner der Strafanstalten, endlich der Regierungsfinanzkammern, der Kreiskassen, der Rentämter, der Bezirksgeometer und der bei den Messungsbehörden verwendeten Messungsassistenten, dann der auf dem Etat der Oekonomien und Gewerbe stehenden Beamten und Bediensteten

durch die einschlägige Regierung, Kammer der Finanzen;

c) bezüglich der Beamten und Bediensteten der Kreisregierungen, Kammern des Innern, einschließlich der Kreisbauverwaltung und des gemeinschaftlichen Regierungspersonales, der Polizeidirektion, der Bezirksämter, Bauämter, der Sektionen für Wildbachverbauung, der Landgerichts- und Bezirksärzte, der Bezirkstierärzte, der Arbeitshäuser und Staatserziehungsanstalten, der vollständigen Lehrerbildungsanstalten, Schul-

lehrerseminarien und Präparandenschulen, der Bibliothek in Bamberg, der staatlichen Landwirtschafts-Wanderlehrer, der Ruhmeshalle und der Walhalla, der Musikschule in Würzburg, der Hufbeschlagschulen, der Hebammenschulen, dann der Kreiskonsistorien durch die zuständige Regierung, Kammer des Innern;

d) bezüglich der Beamten und Bediensteten des Statistischen Bureaus durch den Vorstand dieser Stelle;

e) bezüglich der Beamten und Bediensteten des Allgemeinen Reichsarchives und der Kreisarchive durch das Allgemeine Reichsarchiv;

f) bezüglich der Beamten und Bediensteten des Oberbergamts, der Berginspektionen und der Geognostischen Untersuchung durch das Oberbergamt;

g) bezüglich der Beamten und Bediensteten der Gestütsanstalten durch die Landgestütsverwaltung;

h) bezüglich der Beamten und Bediensteten der Lyzeen, der humanistischen und Real-Gymnasien, sowie der Industrieschulen durch die Rektorate dieser Anstalten;

i) bezüglich der Beamten und Bediensteten der Regierungsforstabteilungen, der äußeren Forst-, Jagd- und Triftbehörden, dann der Waldbauschulen durch die zuständige Regierungsforstabteilung;

k) bezüglich der Beamten und Bediensteten der Forstlichen Hochschule in Aschaffenburg durch das Direktorat dieser Hochschule;

l) bezüglich der Beamten und Bediensteten der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern durch die Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern;

m) bezüglich der Beamten und Bediensteten der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung durch die General-Bergwerks- und Salinen-Administration;

n) bezüglich der Beamten und Bediensteten des Hauptmünzamts durch den Vorstand dieser Stelle;

o) bezüglich der Beamten und Bediensteten der Staatsschuldentilgungsanstalt durch die Staatsschuldentilgungs-Kommission;

p) bezüglich der Beamten und Bediensteten des Katasterbureaus durch den Vorstand dieser Stelle;

q) bezüglich der Beamten und Bediensteten der Generaldirektionen der Staatseisenbahnen sowie der Posten und Telegraphen durch die betreffende Generaldirektion, bezüglich der übrigen Beamten und Bediensteten der Staatseisenbahnverwaltung und der Kettenschleppschiffahrt auf dem Main, sowie der Post- und Telegraphenverwaltung

durch die zuständige Eisenbahnbetriebsdirektion und bezw. das zuständige Oberpostamt;

r) bezüglich der Beamten und Bediensteten der Bodensee-Dampfschiffahrt durch das Betriebsamt Lindau;

s) bezüglich der Beamten und Bediensteten der Ludwig-Donau-Main-Kanal-Verwaltung durch das Kanalamt in Nürnberg.

§ 15.

Um den Regierungsfinanzkammern bezüglich des Personals der Justizverwaltung die entsprechende Grundlage für die Würdigung der Frage zu bieten, ob und in welcher Höhe den beteiligten Beamten und Bediensteten die außerordentliche Zulage gebührt, sind denselben

binnen längstens drei Tagen

nach Maßgabe des als Beilage I angefügten Formulars Verzeichnisse über den Familienstand der sämtlichen Beamten und Bediensteten sowie über die sonst für die Bemessung der außerordentlichen Zulagen maßgebenden Verhältnisse mitzuteilen und zwar

a) seitens der Oberlandesgerichtspräsidenten für die Beamten und Bediensteten des betreffenden Oberlandesgerichts,

b) seitens der Oberstaatsanwälte für die bei der Oberstaatsanwaltschaft verwendeten Beamten und Bediensteten einschließlich des Personals der mit Gefängnisinspektoren besetzten Gerichtsgefängnisse,

c) seitens der Landgerichtspräsidenten für die Beamten und Bediensteten des betreffenden Landgerichts,

d) seitens der I. Staatsanwälte für die Beamten und Bediensteten der Staatsanwaltschaft einschließlich des Personals der Landgerichtsgefängnisse und in der Pfalz auch der Amtsanwälte,

e) seitens der Vorstände der Amtsgerichte für die Beamten und Bediensteten des betreffenden Amtsgerichts einschließlich des Personals der Amtsgerichtsgefängnisse und der landgerichtlichen Aushilfsgefängnisse, dann der bei den Staats-Notariaten sowie für die Grundbuchanlegung verwendeten Beamten und Bediensteten,

f) seitens der Vorstände der Strafanstalten für die Beamten und Bediensteten der betreffenden Strafanstalt.

Im Falle der Beurlaubung oder sonstigen Verhinderung des Vorstandes hat der Stellvertreter die angeordneten Mitteilungen zu bewirken.

Im Interesse der möglichsten Beschleunigung der Anweisung sind die Verzeichnisse in duplo vorzulegen. Die Aus-

fertigung hat sich hiebei seitens der Gerichtsvorstände ꝛc. auf die Einträge in die Spalten 1 bis 10 und eventuell 17 zu beschränken. Das etwaige Nebeneinkommen der Gerichtssekretäre ist zunächst nach dem Anfall des Jahres 1903 einzustellen.

Soweit die Besoldungen der beteiligten Beamten und Bediensteten auf verschiedene Rechnungstitel zu verausgaben sind, ist der Vortrag in dem Verzeichnis nach den Rechnungspositionen auszuscheiden, z. B.

A. **Auf Rechnung des allgemeinen Etats der Justiz** — Ziff. VIII Kap. 1 E § 1 Tit. 1.

B. **Auf Rechnung des Etats der Kosten für Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Nebengesetze** — Ziff. IX A Kap. 1.

C. **Auf Rechnung des Etats der Kosten für Strafsachen** — Ziff. IX B Kap. 1 § 1 Tit. 1.

Die Regierungsfinanzkammern haben die Verzeichnisse an der Hand der Rechnungen ꝛc. zu prüfen, unmittelbar in denselben in Spalte 11 bis 16 und eventuell 17 die außerordentlichen Zulagen festzusetzen und sodann das eine Exemplar unter Umschlag der zahlenden Kasse zum Vollzug hinauszugeben, während das zweite Exemplar bei den Regierungsakten verbleibt. Bezüglich der Gerichtssekretäre hat in allen jenen Fällen, in welchen das Nebeneinkommen des Jahres 1903 für sich allein oder mit Einschluß der Gehaltszulage und der außerordentlichen Zulage den Jahresbetrag von 1200 M. annähernd erreicht oder übersteigt, die Anweisung der außerordentlichen Zulage bis auf weitere Anordnung ausgesetzt zu bleiben.

§ 16.

In der gleichen Weise, wie dies in § 15 für die Beamten und Bediensteten der Justizverwaltung angeordnet ist, haben die den K. Regierungen, Kammern der Finanzen, untergeordneten Kassen und Aemter für das b e i i h n e n v e r w e n d e t e P e r s o n a l Verzeichnisse anzufertigen und b i n n e n l ä n g s t e n s d r e i T a g e n in duplo der K. Regierungsfinanzkammer zur Festsetzung der außerordentlichen Zulagen vorzulegen.

§ 17.

Ebenso bleibt es d e n ü b r i g e n a n w e i s e n d e n S t e l l e n u n d B e h ö r d e n, soweit sie nicht selbst im Besitze der für die Regulierung der außerordentlichen Zulagen erforderlichen Grundlagen sich befinden, vorbehalten die benötigten Aufschlüsse — sei es in Form von Verzeichnissen nach dem anruhenden Formular oder in

sonst geeigneter Weise — von den Vorständen der Behörden, welchen die bezugsberechtigten Beamten und Bediensteten angehören, sich zu erholen. Letztere haben die bezüglichen Mitteilungen umgehend zu bewirken.

Im übrigen gelten die in § 15 getroffenen Anordnungen auch für die übrigen anweisenden Stellen und Behörden.

§ 18.

Für jene Beamten und Bediensteten, welche seit 1. Januar l. Js. mit oder ohne Beförderung in den Bezirk einer anderen anweisenden Stelle ꝛc. versetzt worden sind, hat die Festsetzung und Anweisung der außerordentlichen Zulage des betreffenden Beamten oder Bediensteten für den vollen Zeitraum des Jahres 1904 durch jene Stelle ꝛc. zu erfolgen, in deren Bezirk er zur Zeit der Anweisung sich befindet.

Dagegen obliegt die Anweisung der Nachzahlung für die nach dem 1. Januar 1904 pensionierten Beamten und Bediensteten sowie für die Witwen und Waisen der seitdem gestorbenen Beamten und Bediensteten (vergl. § 9 Abs. 3) jener Stelle ꝛc., in deren Bereich der Beamte oder Bedienstete zuletzt in Aktivität stand.

Nach diesem Grundsatz (Abs. 1 und 2) hat sich auch die Verrechnung zu bemessen.

§ 19.

Die Anweisung der außerordentlichen Zulagen ist allgemein derart zu beschleunigen, daß die beteiligten Beamten und Bediensteten die Nachzahlung mit der Besoldungsrate für den Monat September erheben können.

Zu diesem Zweck haben in jenen Fällen, in welchen es sich um die Anweisung der außerordentlichen Zulage für eine größere Anzahl von Beamten und Bediensteten handelt, die verfügbaren Beamten des Referats-, Revisions- und Kanzleidienstes der anweisenden Stellen entsprechend zusammenzuwirken.

Ergeben sich in Bezug auf die Anweisung der außerordentlichen Zulage für den einen oder anderen Beamten oder Bediensteten Zweifel oder Anstände, die weitere Erhebungen oder eine Berichterstattung notwendig machen, so ist hiedurch die Anweisung der außerordentlichen Zulagen für die übrigen Beamten und Bediensteten nicht zu verzögern.

§ 20.

Die für die Zeit vom 1. Januar l. Js. ab sich berechnende Nachzahlung der außerordentlichen Zulagen kann — je nach Wahl der Beteiligten — entweder sofort nach der erfolgten Anweisung oder mit der nächstfälligen Monatsrate der Besoldung erhoben werden.

Die Bescheinigung der Nachzahlung kann mittels besonderer Quittung oder auf der Quittung für die nächstfällige Besoldungsrate stattfinden.

§ 21.

Bei künftigen Neuernennungen, Versetzungen oder Beförderungen hat jene Stelle, welche den Hauptgehalt bei der zahlenden Kasse anweist, in gleicher Weise wie dies in § 9 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 12. Juni 1892[1]) (Fin. Min. Bl. S. 80/81) für die Gehaltszulagen der pragmatischen Beamten angeordnet ist, auch die etwa zu verabfolgende außerordentliche Zulage des Beamten oder Bediensteten zur Zahlung anzuweisen.

Die Anordnung in § 9 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 12. Juni 1892[1]) wird hiemit auf die außerordentlichen Zulagen ausgedehnt.

§ 22.

Für die Auszahlung der außerordentlichen Zulagen gelten gemäß § 8 Abs. 2 der Verordnung[2]) im allgemeinen die gleichen Bestimmungen, wie sie für die Gehaltszulagen maßgebend sind.

Die außerordentlichen Zulagen teilen hienach in allen Beziehungen die Natur der bisherigen Gehaltszulagen. Sie werden demgemäß in monatlichen Raten im voraus ausbezahlt und beginnen und endigen genau in der gleichen Weise wie die Gehaltszulagen, also namentlich im Falle des Ablebens eines Beamten oder Bediensteten mit dem Ablauf des Sterbenachmonats.

Für die Berechnung der Pensionen kommen die außerordentlichen Zulagen gemäß § 1 der Verordnung im Zusammenhalt mit § 31 des Finanzgesetzes vom 10. August l. Js.[3]) nicht in Betracht.

§ 23.

Die Verrechnung der außerordentlichen Zulagen hat unter der gleichen Position wie jene der Gehaltszulagen stattzufinden, um im Interesse der Geschäftsvereinfachung die Eröffnung eines neuen Rechnungstitels zu vermeiden.

Mit Rücksicht hierauf können die bisherigen Gehaltszulagen und die außerordentlichen Zulagen in den Quittungen unter der Gesamtbezeichnung als „Gehaltszulagen" in Einer Summe bescheinigt werden. Ebenso hat der Vortrag in den Kassa-

1) Siehe B. G. Bd. 29 S. 640.
2) Siehe B. G. Bd. 43 S. 602.
3) Siehe B. G. Bd. 43 S. 607.

büchern sowie in den Rechnungen ohne weitere Ausscheidung stattzufinden.

Der Jahresbetrag der künftigen Gesamt-Gehaltszulage beläuft sich hiernach für jene Beamten und Bediensteten, welche sowohl die Gehaltszulage als auch die außerordentliche Zulage in der vollen Höhe beziehen, wie folgt:

	In der Ortsklasse I ℳ	In der Ortsklasse II ℳ
a) für die nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten mit weniger als 1100 M. Anfangsgehalt	195	150
b) mit 1100 bis ausschließlich 1500 M. Anfangsgehalt	225	180
c) mit 1500 bis einschließlich 1830 M. Anfangsgehalt	255	210
d) mit mehr als 1830 M. Anfangsgehalt, sowie für die pragmatischen Staatsdiener der Gehaltsregulativklassen XI und XII	360	315
e) für die pragmatischen Staatsdiener der Regulativklassen IX und X	525	480
f) für die pragmatischen Staatsdiener der Regulativklassen VI, VII und VIII	690	645
g) für die pragmatischen Staatsdiener der Regulativklassen III, IV und V	810	765
h) für die pragmatischen Staatsdiener der Regulativklassen I und II	990	945

Demzufolge hätte beispielsweise künftig die Quittung eines Bediensteten, der einen Jahresgehalt von 1230 M., eine bisherige Gehaltszulage von 90 M. und eine künftige außerordentliche Zulage von 135 M., sohin eine künftige Gesamtzulage von 225 M. bezieht, in nachstehender Weise zu lauten:

„Quittung
über
102 M. 50 Pf. Gehalt aus jährlich 1230 M.
18 M. 75 Pf. Gehaltszulage aus jährlich 225 M.
121 M. 25 Pf. (m. W.), welche mir ꝛc.“.

§ 24.

Mit Rücksicht auf die in § 23 angeordnete Verrechnung der außerordentlichen Zulagen wird die budgetmäßige Willigung mit 3700000 M. seiner-

zeit auf die einzelnen Etatspositionen verteilt werden.

Zu diesem Zweck haben die mit der Anweisung der außerordentlichen Zulagen betrauten Stellen rc. den Mehrbedarf, welcher sich infolge der Verabfolgung dieser Zulagen (einschließlich der vorläufigen Zulage von 45 M.) für die Personaletats voraussichtlich für die Jahre 1904 und 1905 ergibt, nach Maßgabe des anruhenden Formulars (Beilage II) — ausgeschieden für die einzelnen Etatspositionen und Diensteskategorien sowie unter Angabe der Zahl der in jeder Kategorie in Betracht kommenden Beamten und Bediensteten rc. —

bis spätestens Ende November l. Js.

zur Anzeige zu bringen und zwar die dem K. Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Stellen unmittelbar diesem Ministerium, die übrigen Stellen den vorgesetzten Ressortministerien, welche diese Anzeigen mit einer Hauptübersicht gleichfalls dem Staatsministerium der Finanzen mitteilen werden.

Die Zahl der Bediensteten, welchen mit Rücksicht auf ihre vorläufige nicht statutsmäßige Anstellung die außerordentliche Zulage zunächst nicht bewilligt wurde, ist in einer eigenen Beilage — und zwar ebenfalls ausgeschieden nach Ortsklassen, Diensteskategorien und Familienstand (ob ledig oder verheiratet) — nachzuweisen.

Bezüglich der Beamten und Bediensteten im Ressort des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, für welche die Anweisung der außerordentlichen Zulagen gemäß § 14 lit. c und h den Regierungen, Kammern des Innern, sowie den Rektoraten übertragen wurde, sind diesem Ministerium sofort nach erfolgter Anweisung Abschriften der bezüglichen Anweisungsverzeichnisse zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 25.

In Bezug auf die Militärpensionen der im Zivildienst angestellten Militärpensionäre bestimmt der § 103 des Reichs-Militärpensionsgesetzes (R. G.-Bl. 1893 S. 177[1]) was folgt:

„Erreicht das Diensteinkommen eines im Zivildienste angestellten oder beschäftigten Pensionärs nach Abzug des miteinbegriffenen Betrages zur Ausgabe für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen, oder

a) bei einem Feldwebel nicht 1200 M.,
b) bei einem Sergeanten oder Unteroffizier nicht 900 M.,

1) Siehe B. G. Bd. 30 S. 79.

c) bei einem Gemeinen nicht 600 M.,

d) bei einer Militärperson des Unteroffizierstandes, welche sich mindestens 12 Jahre im aktiven Dienste befunden hat, nicht 1400 M.,

so wird dem Pensionär, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen."

Angesichts dieser reichsgesetzlichen Bestimmung läßt sich infolge der Gewährung der außerordentlichen Zulagen eine Neuregulierung der Militärpensionen für die im Zivildienst angestellten Militärpensionäre nicht umgehen, da es keinem Zweifel unterliegt, daß die außerordentlichen Zulagen zum „Diensteinkommen" in diesem Sinne zählen.

Mit Rücksicht hierauf haben die mit der Anweisung der außerordentlichen Zulagen betrauten Stellen ꝛc. die noch im Genuß einer Militärpension befindlichen Beamten und Bediensteten nach Maßgabe des Formulars (Beilage III) kategorienweise zu verzeichnen und diese Verzeichnisse in duplo unter Beigabe der von ihnen mit den erforderlichen Einträgen versehenen Militärpensions-Quittungsbücher unmittelbar dem K. Kriegsministerium vorzulegen.

In der gleichen Weise sind die noch im Genuß einer Gendarmeriepension stehenden Beamten und Bediensteten zu verzeichnen und diese Verzeichnisse unmittelbar dem K. Staatsministerium des Innern mitzuteilen.

München, den 18. August 1904.

Dr. Frhr. v. **Riedel.** Dr. Graf **v. Feilitzsch.** **v. Frauendorfer.**
J. V.: Staatsrat **v. Heller.** J. V.: Staatsrat Dr. **v. Bumm.**
J. V.: Staatsrat **v. Bever.**

Beilage I.

Verzeichnis

der

pragmatischen Beamten

sowie der

nichtpragmatischen statusmäßigen Beamten und Bediensteten

bei dem Oberlandesgericht Augsburg.

Linke Seite.

Fortlaufende Nummer	Der Beamten und Bediensteten				Vormerkung der für den teilweisen oder völligen Ausschluß von der außerordentlichen Zulage in Betracht kommenden Verhältnisse			
	Name	Dienstes-eigenschaft	Familien-stand	Dienstsitz	a. Genuß einer Dienstwohnung	b. Bezug einer Wohnungs-entschädigung (Angabe des Jahresbetrages)	c. Genuß eines mit dem Amte verbundenen Nebeneinkommens (Bezeichnung und Jahresbetrag)	d. Bezug einer Auslandszulage oder sonstigen örtlichen Zulage (Bezeichnung und Jahresbetrag)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Kastner Hugo	Präsident	verh.	Augsburg	—	—	—	—
2	Zahn Georg	Präsident Senatspräsident	verh.	Augsburg München	— —	— —	— —	— —

3	Lutz Jakob	Senatspräsident	led.	Augsburg	—	—	—	—
4	Schmidt Karl	Oberlandesgerichtsrat	verh.	"	—	—	—	—
5	Reiser Georg	"	verw.	"	—	—	—	—
6	Schubert Joseph	"	verh.	"	—	—	—	—
	ꝛc.							
12	Maier Georg	Obersekretär	verh.	"	—	—	Tantiemen ꝛc. 1384 Mk. (nach dem Anfall des J. 1903)	—
13	Schulze Heinrich	Sekretär	verh. seit 18. VI. 1904	"	—	—	—	—
14	Renner Karl	"	verw.	"	—	—	—	—
	ꝛc.							
18	Müller Heinrich	Sekretariatsassistent	verh.	"	—	—	—	—
	ꝛc.							
30	Graf Rudolf	Bote	verh.	"	Ja	—	—	—
31	Keil Robert	"	"	"	—	—	—	—
	ꝛc.							

Augsburg, den 24. August 1904.

K. Oberlandesgericht.

Zahn, Präsident.

Vormerkung einer etwaigen persönlichen Zulage (Jahresbetrag und kurze Bezeichnung)	Festsetzung der außerordentlichen Zulagen sowie einer etwaigen künftigen persönlichen Zulage durch die anweisende Stelle						Bemerkungen
	Kategorie	Klasse	Jahresbetrag der außerordentlichen Zulage ℳ	Jahresbetrag der künftigen persönlichen Zulage ℳ	Zeitpunkt der Verabfolgung 1904	Zeitpunkt der Verabfolgung 1905	
10	11	12	13	14	15	16	17
—	D	I	270	—	1. Januar mit 31. März	—	Ab 1. IV. 1904 in den Ruhestand versetzt.
—	D	I	270	—	1. April	—	Ab 1. IV. 1904 zum Präsidenten am Oberlandesgericht Augsburg befördert.
—	D	I	270	—	1. Januar mit 31. März	—	

—	D	II	225	—	—	1. Januar	
—	D	I	270	—	1. Januar mit 30. Juni	—	Gestorben 31. V. 1904 mit Hinterlassung einer Witwe.
—	D	I	270	—	1. Januar	—	Vom 1. VII. 1904 ab an das Oberlandesgericht München versetzt.
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	B	I	180	—	1. Juni	—	
—	—	—	—	—	—	—	Gestorben 30. VI. 1904 ohne Hinterlassung von Kindern.
60 ℳ nach § 53 Abs. 3 Ziff. 3 d. VO. v. 26. VI. 94	A	I	135	—	1. Januar	—	Die persönliche Zulage unterliegt vom 1. I. 1904 ab dem Einzug.
—	—	—	—	—	—	—	
—	A	I	135	—	1. Januar	—	Bezieht 80 Mk. jährl. Militärpension. Quittungsbuch ruht an. — Quittungsbuch wurde bei der Regierung zurückbehalten.

Festgesetzt zur Auszahlung und Verrechnung.

Augsburg, den 26. August 1904.

K. Regierung, Kammer der Finanzen.

Uebersicht

über den

voraussichtlichen Aufwand an außerordentlichen Zulagen

für die Jahre

1904 und 1905.

Linke Seite.

Vortrag der Beamten- und Bedienfteten-gruppen	Regulativ-klaffe	I. Zahl der in den Genuß der vollen außerordentlichen Zulage eingewiefenen Beamten und Bedienfteten: in der Ortsklaffe I		in der Ortsklaffe II		II. Zahl der Beamten und Bedienfteten, nicht oder nur a. infolge eines nichtregulativmäßigen Gehaltsbezuges: Ortsklaffe I		Ortsklaffe II		b. wegen des Genuffes einer Dienftwohnung: Ortsklaffe I		Ortsklaffe II		c. wegen des Bezugs einer Wohnungsentfchädigung: Ortsklaffe I		Ortsklaffe II	
		ledig	verheiratet ꝛc.	ledig	verheiratet ꝛc.	ledig	verheiratet ꝛc.	ledig	verheiratet ꝛc.	ledig	verheiratet ꝛc.	ledig	verheiratet ꝛc.	ledig	verheiratet ꝛc.	ledig	verheiratet ꝛc.
A. Staatsminifterium der Juftiz.																	
I. Oberlandesgerichte.																	
a) Pragmatifche Beamte.																	
Präfidenten	I c	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Senatspräfidenten	II	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberftaatsanwälte	II	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oberlandesgerichtsräte . . .	V b	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ꝛc. ꝛc.																	
Summe a																	

b) Nichtpragmatische Beamte und Bedienstete.																	
2c. 2c.																	
Summe b																	
Summe I																	
II. Landgerichte.																	
a) Pragmatische Beamte.																	
Präsidenten	III	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2c. 2c.																	
Summe II		10	30	5	20	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—
Summe A																	
2c. 2c.																	

welche in den Genuß der außerordentlichen Zulage teilweise eingewiesen wurden:

d. infolge eines mit dem Amte verbundenen Nebeneinkommens – Ortsklasse I – ledig	d. – Ortsklasse I – verheiratet 2c.	d. – Ortsklasse II – ledig	d. – Ortsklasse II – verheiratet 2c.	e. Hochschulprofessoren, welche — ohne förmlich in den Ruhestand versetzt zu sein — von der Verpflichtung zur Abhaltung von Vorlesungen entbunden sind oder ihre Funktionen tatsächlich nicht mehr ausüben – Ortsklasse I – ledig	e. – Ortsklasse I – verheiratet 2c.	e. – Ortsklasse II – ledig	e. – Ortsklasse II – verheiratet 2c.	f. wegen des Genusses einer Auslandszulage oder sonstigen örtlichen Zulage – Ortsklasse I – ledig	f. – Ortsklasse I – verheiratet 2c.	f. – Ortsklasse II – ledig	f. – Ortsklasse II – verheiratet 2c.	Voraussichtlicher wirklicher Aufwand für außerordentliche Zulagen zu I und II – für 1904	Voraussichtlicher wirklicher Aufwand … – für 1905	Bemerkungen
												ℳ	ℳ	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	270	270	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	540	540	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	270	270	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,700	2,925	

—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	495	720
—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	24,000	26,000

Beilage III.

№ ....

Verzeichnis

der

Militärpensionäre,

für welche die Militärpensionen — aus Anlaß der Aufbesserung ihres Zivildiensteinkommens durch Gewährung der außerordentlichen Zulage — neu zu regeln sind.

Mit .... Militärpensions-Quittungsbüchern

an das K. Kriegsministerium.

(Fertigung und Siegel.)

Lfd. Nr.	Militärverhältnis		Namen	Im Zivildienst angestellt als	Jahresbetrag der Militärpension, der Dienstzulage, der 5 % igen Zulage	
	Dienstgrad	Abteilung			ℳ	₰
1	2	3	4	5	6	

Die Rubriken 6 dann 9—13 sind für die Einträge des K. Kriegsministeriums bestimmt und daher von den die Regulierung der Militärpension beantragenden Stellen nicht auszufüllen.

Jahresbetrag des rein verbleibenden Zivildiensteinkommens			Diensteinkommenssatz	Aktive Militärdienstzeit	Hiernach verbleiben zum Bezuge an Pension ꝛc.					Bemerkungen
von welchem Tage ab	ℳ	₰	ℳ	Jahre	von welchem Tage ab	jährlich ℳ	jährlich ₰	monatlich ℳ	monatlich ₰	
7	8		9	10	11	12		13		14

166.

Ministerial-Entschließung

vom 10. Juni 1904,

Vollzug des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes

betreffend.

(Generalisirt unter Nr. 13537.)

Im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium der Finanzen wird zur weiteren Verfügung folgendes eröffnet:

I.

Während nach § 33 Abs. 1 Nr. 9, § 35 Nr. 10 und 11, sowie § 37 unter III Nr. 2 der Ausführungsbestimmungen A[1]) zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze bei der Inlandsbeschau das Fleisch von Schweinen, bei denen Backsteinblattern festgestellt worden sind, milder behandelt wird, wie solches von rotlaufkranken Tieren, werden in den Ausführungsbestimmungen D[2]) über Behandlung des ausländischen Fleisches die Backsteinblattern nicht ausdrücklich genannt, weswegen es fraglich erscheinen kann, ob sie nicht gleich dem Rotlauf nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 unter I B[3]) dortselbst eine unschädliche Beseitigung des ganzen Tierkörpers erforderlich machen. — Da jedoch die Backsteinblattern nur eine leichte und auf bestimmte Teile der Haut beschränkte Form des Rotlaufes darstellen, so ist es unbedenklich und der Billigkeit entsprechend, wenn auch hier bei Backsteinblattern weniger streng als bei Rotlauf verfahren wird. Die Handhabe hierfür bietet die Vorschrift in § 18 Abs. 1 unter II[3]) B c der Ausführungsbestimmungen D. Danach hat bei der Einfuhr geschlachteter Schweine, soferne das Vorhandensein von Backsteinblattern festgestellt wird, nicht die unschäd-

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 616 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 41 S. 685.
3) Siehe B. G. Bd. 41 S. 694.

liche Beseitigung des Tierkörpers, sondern die Zurückweisung nach Beseitigung oder Vernichtung der veränderten Teile zu erfolgen.

II.

Von der Firma Julius Herzfeld in Dortmund ist ein Fleischkonservierungsmittel unter dem Namen „Zenith“ in den Verkehr gebracht worden, von dem ein Reklamegutachten des Chemikers Dr. Kayser zu Dortmund behauptet, daß es vollkommen frei von schädlichen Bestandteilen und solchen Stoffen ist, welche nach den bestehenden Verordnungen zur Herstellung und Aufbewahrung von Nahrungs- und Genußmitteln nicht verwendet werden dürfen. Ein gutachtlicher Bericht der staatlichen Anstalt zur Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen für den Landespolizeibezirk Berlin spricht sich jedoch dahin aus, daß Zenith, das nach der vorgenommenen Untersuchung aus rund 46% Kochsalz, 50% doppelkohlensaurem Natron und 4% Magnesia zusammengesetzt ist, wegen seines Gehaltes an Alkalikarbonat zu denjenigen Stoffen gerechnet werden müsse, die nach der Bekanntmachung des Bundesrates vom 18. Februar 1902 [1]) (R.-G.-Bl. S. 48) verboten sind. — Von den Gegnern dieser Auffassung wird geltend gemacht, daß der Bundesrat mit den Alkalikarbonaten (kohlensauren Salzen) nur die einfachen, kohlensaueren Alkalien, nicht aber das nicht besonders genannte doppelkohlensaure Natron habe verbieten wollen.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt nimmt hierzu folgende Stellung ein:

Unter „Karbonaten“ versteht man vom chemischen Standpunkte aus alle Salze der Kohlensäure ohne Ausnahme. Als zweibasische Säure vermag die Kohlensäure zwei Reihen von Salzen zu bilden und zwar mit 1 und 2 Aequivalenten eines Metalls. Die Salze der ersten Reihe bezeichnet man als saure, die der zweiten Reihe als neutrale Karbonate. Die sauren Salze werden auch doppelkohlensaure Salze oder Bikarbonate genannt. — Letztere Begriffe sind somit die engeren und fallen unter den allgemeinen Begriff der Karbonate.

Dieser umfaßt in gleicher Weise die neutralen und die saueren Salze, die einfachen Karbonate und die Bikarbonate. Es ist hervorzuheben, daß diese chemische Bezeichnungsweise nicht nur für die Kohlensäure, sondern ganz allgemein für alle zwei- und mehrbasischen Säuren gilt. So werden die Salze der Schwefelsäure unter der Bezeichnung Sulfate zusammengefaßt und man unterscheidet saure oder Bisulfate und neutrale Sulfate, ohne daß

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 97.

dadurch die Bisulfate aufhören Sulfate zu sein.

Vom chemischen Standpunkte aus kann es daher keinem Zweifel unterliegen, daß unter den Alkali- und Erdalkalikarbonaten der Bekanntmachung vom 18. Februar 1902 [1]) sowohl die neutralen als auch die sauren Karbonate (doppelkohlensaure Salze, Bikarbonate) der Alkali- und Erdalkalimetalle zu verstehen sind.

Auch nach der Absicht des in Frage stehenden Verbots erscheint es gerechtfertigt, die Bikarbonate unter die Karbonate zu rechnen, da sie, wie letztere, zu den Stoffen gehören, welche eine minderwertige Beschaffenheit der Ware zu verdecken geeignet sind. Dieser Auslegung wird beigetreten. Es ist deshalb im Falle der Feststellung des Zusatzes von Konservierungsmitteln der bezeichneten Art strafrechtliche Verfolgung und auf diese Weise die gerichtliche Entscheidung über die gedachte Frage herbeizuführen. — Erforderlichenfalls soll für später eine anderweitige Fassung der auf Grund des § 21 des Gesetzes [2]) ergehenden Bestimmungen des Bundesrats über gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen in Aussicht genommen werden.

III.

Die Bestimmung im ersten Abschnitt II. 1. Der Anweisung über die chemische Untersuchung von Fleisch und Fetten (Anlage d [3]) zu den Ausführungsbestimmungen D) läßt Zweifel darüber zu, ob der positive Ausfall der Kurkuma-Reaktion allein zum Nachweise der Verwendung von Borsäure und zur Beanstandung genügt, oder ob auch noch der Eintritt einer zweiten Reaktion zur Erbringung eines die Beanstandung ausreichend rechtfertigenden Nachweises erforderlich ist.

In einem Berichte vom 26. Januar 1904 spricht sich das Kaiserliche Gesundheitsamt hierüber, wie folgt aus.

„Nach diesseitiger Auffassung ist die Vorschrift so beabsichtigt und so zu verstehen, daß die erste der beiden Reaktionen, die Kurkunareaktion in der Regel für den Nachweis der Borsäure als ausreichend zu erachten ist. — Es ist ausdrücklich gesagt, daß, wenn die Kurkunareaktion deutlich eintritt, die Borsäure nachgewiesen ist. Soferne das Kurkunapapier in sachgemäßer Weise hergestellt und vor Licht sorgfältig geschützt, aufbewahrt wird, und somit eine intensiv gelbe Farbe besitzt, ist die Kurkunareaktion sehr empfindlich und zeigt schon geringe Mengen von Borsäure mit genügender Schärfe an. Da es indessen vorkommen kann, daß ausgebleichtes, weniger empfind-

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 97.
2) Siehe B. G. Bd. 41 S. 593.
3) Siehe B. G. Bd. 41 S. 722.

liches Kurkumapapier zur Prüfung verwendet wird, so ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß bei Verwendung eines solchen nur schwach reaktionsfähigen Papiers der Ausfall der Prüfung nicht hinreicht, um eine endgültige Entscheidung zu treffen. — Für diese Fälle, und wenn sonst der Nachweis der Borsäure auf Grund bestimmter Anhaltspunkte im Einzelfall etwa zu Zweifeln Anlaß geben sollte, ist die Flammenreaktion noch für den Nachweis der Borsäure in Anwendung zu bringen.

Von einer Vorschrift zur Herstellung des Kurkumapapiers hat man seiner Zeit abgesehen, um nicht zu sehr in Einzelheiten einzugehen, gleichwie auch bei den übrigen Anweisungen in Anlage d Vorschriften zur Bereitung der Reagentien nicht gegeben worden sind."

Seitens des Gesundheitsamtes wird hierzu noch erläuternd bemerkt, daß ein zuverlässiger Chemiker über die Reaktionsfähigkeit des Kurkumapapiers, mit welchen er arbeitet, nicht im Zweifel sein kann und daß daher auch bei zweifellos negativem Ausfalle der Kurkumaprobe der weitere Versuch mit der Flammenreaktion nicht ausgeführt zu werden braucht.

Der Auffassung, daß hiernach im Falle eines ordnungsmäßig mit einwandfreiem Kurkumapapier ausgeführten Versuchs, gleichviel ob er in deutlicher Weise positiv oder negativ ausfällt, ein zweiter Versuch mittels eines anderen Verfahrens sich erübrigt, wird zugestimmt.

IV.

Die Frage, ob Fleischmehl als Fleisch im Sinne des Fleischbeschau-Gesetzes zu gelten hat, ist zu bejahen. — In § 3 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen D[1]) ist ausdrücklich bemerkt, daß Fleischmehl als „Gemenge aus zerkleinertem Fleische" anzusehen ist, woraus folgt, daß die Einfuhr nach § 12 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes[2]) verboten ist. Dagegen wird anerkannt, daß als Fleisch ein Fleischmehlpräparat dann nicht mehr anzusehen ist, und auch der Untersuchungspflicht nicht unterliegt, wenn durch die Zusetzung von Verdauungsfermenten die Fleischfaser ihre Struktur eingebüßt hat.

V.

Die zu technischer Verwertung zur Einfuhr gelangenden Bauchspeicheldrüsen vom Schweine sind, soferne sie von Fett ganz befreit sind, als Nahrungsmittel nicht verwendbar und deshalb auch nicht als Fleisch im Sinne des Fleischbeschaugesetzes zu betrachten.

München, den 10. Juni 1904.

Dr. Frhr. **von Feilitzsch.**

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 685.
2) Siehe B. G. Bd. 41 S. 590.

167.

Bekanntmachung

vom 16. Juli 1904,

die konsularische Beglaubigung der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 148.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Urkunden, die zum Zwecke des Gebrauchs im Auslande mit der konsularischen Beglaubigung versehen werden sollen, sind, sofern es sich nicht um die Beglaubigung durch die französische oder die Kaiserlich russische Gesandtschaft, denen auch der Charakter einer Konsularbehörde für Bayern beigelegt ist, oder durch eine Konsularbehörde handelt, der von der bayerischen Regierung das Exequatur nicht erteilt ist, nicht mehr dem Staatsministerium der Justiz einzureichen. Den Beteiligten ist unter Hinweisung darauf, daß die Zwischenbeglaubigung durch die Staatsministerien der Justiz und des Königlichen Hauses und des Aeußern nicht mehr erteilt wird, anheimzugeben, für die konsularische Beglaubigung selbst zu sorgen. Doch besteht keine Erinnerung dagegen, daß die Notariate die Beglaubigung der von ihnen aufgenommenen Urkunden durch eine Konsularbehörde, mit der den bayerischen Justizbehörden unmittelbar zu verkehren gestattet ist (Bekanntmachung vom 7. März 1903[1]) JMBl. S. 243), selbst herbeiführen.

Die Bestimmung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1891[2]) (JMBl. S. 240) bleibt unberührt.

München, den 16. Juli 1904.

v. Miltner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 202.
2) Siehe B. G. Bd. 28 S. 734.

168.

Reichsgesetz

vom 23. Juli 1904,

die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo

betreffend.

(R.=G.=Bl. 1904 S. 329.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, dem Schutzgebiete Togo zum Zwecke des Baues einer Eisenbahn von Lome nach Palime in einer Spurweite von mindestens einem Meter ein Darlehen bis zum Höchstbetrage von 7 800 000 Mark nach Maßgabe der zu bewilligenden Etatsbeträge zur Verfügung zu stellen und die dafür erforderlichen Mittel im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 2.

Dieses Darlehen ist seitens des Schutzgebiets Togo binnen dreißig Jahren vom Tage der Auszahlung ab nach einem vom Reichskanzler aufzustellenden Tilgungsplane [1]) zurückzuerstatten und bis dahin mit dreieinhalb Prozent jährlich zu verzinsen.

§ 3.

Die zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge sind alljährlich in den Etat des Schutzgebiets Togo aufzunehmen und zur Verfallzeit aus den bereitesten Einkünften desselben an das Reich abzuführen.

1) Tilgungsplan findet sich im R.=G.=Bl. 1904 S. 353 u. 354.

§ 4.

Die im Verkehrsbezirke der zu erbauenden Eisenbahn tätigen Landgesellschaften und Plantagenbesitzer sind, soweit sie besondere Interessen am Bahnbaue haben, zu einer entsprechenden Leistung zum Baue der Bahn und ihrer Anlagen heranzuziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Drontheim, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 23. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

169.

Reichsgesetz

vom 31. Juli 1904,

die Uebernahme einer Garantie des Reichs in bezug auf eine Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 330.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Zum Baue und zum Betrieb einer Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro durch die auf Grund der beigedruckten Bau- und Betriebskonzession[1]) zu bildende Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft wird den Anteilseignern der genannten Eisenbahngesellschaft die Garantie des Reichs für

a) eine Verzinsung des in diesem Unternehmen anzulegenden Kapitals bis zur Höhe von 21000000 Mark mit drei Prozent vom Tage der Einzahlung an,

b) die Zahlung des um zwanzig Prozent erhöhten Nennbetrags der jeweilig gelosten

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 666.

und als solche abzustempelnden Anteilsscheine nach näherer Maßgabe der vorbezeichneten Konzession hiermit bewilligt.

§ 2.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Molde, den 31. Juli 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf v. Posadowsky.

Die Bau- und Betriebskonzession und die Statuten der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft.

I. Bau und Betriebskonzession für die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft.

Nachdem das zur Gründung einer Gesellschaft unter der Firma

Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft

gebildete Syndikat den Antrag gestellt hat, dieser Gesellschaft die Konzession zum Baue und Betrieb einer Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro zu verleihen, wird diese Konzession auf 88 Jahre vom Tage der Bestätigung des Gesellschaftsvertrags durch den Reichskanzler unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

§ 1.

Der Bau und Betrieb erfolgt durch eine von dem Syndikat auf Grund des nachstehenden Gesellschaftsvertrags innerhalb einer Frist von einem Jahre vom Tage der Erteilung der Konzession zu bildende Kolonialgesellschaft mit dem Sitze in Berlin.

§ 2.

Die Wahl des ersten Direktors und des obersten Betriebsleiters bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 3.

Für den Bau der Eisenbahn gelten folgende Bedingungen:

1. Die Spurweite soll 1 Meter betragen.
2. Die Bauanschläge, auf Grund deren die Ausführung erfolgen soll, bedürfen der Bestätigung des Reichskanzlers.
3. Die Pläne für die Eisenbahnanlagen sind dem Kaiserlichen Gouverneur zur landespolizeilichen Genehmigung vorzulegen.
4. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn von Daressalam bis Mrogoro muß innerhalb einer Frist von 5 Jahren vom Tage der Bestätigung des Gesellschaftsvertrags erfolgen; der Reichskanzler wird diese Frist entsprechend verlängern, wenn der Bau durch unvorhergesehene Hindernisse ohne Verschulden der Gesellschaft eine Verzögerung erleiden sollte.

§ 4.

Für den Betrieb der Eisenbahn gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Eröffnung des Betriebs auf einer Strecke ist vorher dem Kaiserlichen Gouverneur anzuzeigen.
2. Die Bahn ist mit Betriebsmitteln in angemessener Zahl so auszurüsten, wie es das Verkehrsbedürfnis erheischt.

   Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Eisenbahn dauernd ordnungsmäßig zu betreiben und zu diesem Behufe die Bahnanlagen, einschließlich der Telegraphenanlagen, und die Betriebsmittel in solchem Zustande zu erhalten, daß der Betrieb mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen kann. Sie kann hierzu von dem Reichskanzler angehalten werden; jedoch sollen strengere Vorschriften nicht erlassen werden dürfen, als sie auf der Mehrzahl anderer in Afrika unter ähnlichen Verhältnissen gebauten und betriebenen Bahnen bestehen.
3. Die Zahl der Züge wird dem Ermessen der Gesellschaft anheimgestellt, hat jedoch dem Verkehrsbedürfnisse nach Möglichkeit zu genügen. Der Fahrplan ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.
4. Die Bestimmung der Preise für den Personen- und Güterverkehr bleibt für die ersten 5 Jahre nach dem auf die Betriebseröffnung der Eisenbahn Daressalam — Mrogoro folgenden 1. Januar der Gesellschaft überlassen. Für die Folgezeit steht es dem Reichskanzler frei, wiederkehrend von 10 zu 10 Jahren Höchstsätze für die einzelnen Personenwagenklassen und Güterklassen festzusetzen, die jedoch nicht unter die Höchstsätze der Mehrzahl anderer in Afrika unter ähnlichen Verhältnissen erbauten und betriebenen Eisenbahnen hinuntergehen dürfen. Die Beförderungspreise und alle ihre Aenderungen sind vor der Einführung dem Gouverneur anzuzeigen und in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Erhöhungen treten ohne besondere Genehmigung des Gouverneurs erst 3 Monate nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
5. Zur Sicherung des Betriebs der für Deutsch-Ostafrika einzurichtenden Post- und Telegraphenanstalten gelten folgende Bestimmungen:
   1. Die Gesellschaft hat die Briefpost mit allen fahrplanmäßigen Zügen kostenfrei zu befördern, und zwar — nach Wahl der Reichs-Postverwaltung — entweder durch

Vermittelung des Zugspersonals oder in einem besonderen, für Postzwecke eingerichteten Wagenabteil unter Begleitung des erforderlichen Postpersonals. Letzteres sowie die Gerätschaften, deren die Postbeamten unterwegs bedürfen, sind gleichfalls kostenfrei zu befördern. Für die postmäßige Einrichtung des Wagenabteils werden der Gesellschaft die Selbstkosten von der Reichs-Postverwaltung vergütet.

II. Die Gesellschaft hat die Postpäckereien in derselben Weise wie die Briefpost zu befördern. Für die Paketbeförderung wird, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Beförderungsdienst durch das Eisenbahnpersonal oder durch das Postpersonal erfolgt, der Gesellschaft eine Vergütung von 50 Prozent des allgemeinen Stückguttarifs (für Stückgüter aller Art) gewährt.

III. Reichen die unter I bezeichneten Wagenabteile zur Brief- und Päckereibeförderung nicht aus, so ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen der Reichs-Postverwaltung besondere Bahnpostwagen in die fahrplanmäßigen Züge einzustellen und kostenfrei zu befördern. Die Beschaffung dieser Bahnpostwagen ist von der Gesellschaft nach den Angaben und auf Kosten der Reichs-Postverwaltung zu bewirken.

Die Vergütung der Päckereien erfolgt nach den Bestimmungen unter II.

IV. Die innere und äußere Unterhaltung der Postwagenabteile (I) und der Bahnpostwagen (III) erfolgt durch die Gesellschaft; die Selbstkosten werden von der Reichs-Postverwaltung erstattet. Für die Erleuchtung sowie für die Reinigung im Innern sorgt die Postverwaltung auf eigene Rechnung; doch kann sie von der Gesellschaft die Ausführung dieser Leistungen gegen Erstattung der Selbstkosten in Anspruch nehmen.

V. Die Reichs-Postverwaltung behält sich vor, im Falle der Inanspruchnahme des Zugpersonals für die Beförderung der Briefpost und Postpäckereien, nach Maßgabe der Mühewaltung eine von ihr zu bestimmende Vergütung zu gewähren.

Für den Postdienst des Zugpersonals (I und II) übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortlichkeit.

VI. Die Gesellschaft ist ver-

pflichtet, bei dem Baue von Stationsgebäuden auf das Bedürfnis der Reichs-Postverwaltung an Räumen für Post- und Telegraphenstationen Rücksicht zu nehmen; für die Räume ist postseitig eine jährliche Vergütung nach besonderer Vereinbarung zu zahlen.

VII. Die Gesellschaft hat der Reichs-Telegraphenverwaltung unentgeltlich das Recht zuzugestehen, an dem Telegraphengestänge der Eisenbahn, soweit dies Raum bietet, ihre Telegraphen- und Fernsprechdrähte anzubringen, sowie das Recht, erforderlichenfalls eigene Gestänge für Telegraphen- und Fernsprechleitungen auf dem Grund und Boden der Bahnverwaltung längs der Eisenbahnlinie aufzustellen. Die Gesellschaft wird diese Linien unentgeltlich wie ihre eigenen bewachen.

VIII Zwischen Orten, welche durch Telegraphen- oder Fernsprechanlagen der Reichs-Postverwaltung verbunden sind, darf der Bahntelegraph zur Uebermittelung von Nachrichten, die sich nicht auf den Dienst der Eisenbahn beziehen, nur mit Genehmigung der Reichs-Postverwaltung benutzt werden. Im übrigen gelten für die Beförderung von Privattelegrammen durch den Bahntelegraphen die von der Reichs-Postverwaltung für ihre Linien in Deutsch-Ostafrika festgesetzten Tarife und sonstigen Bestimmungen. Eine Verpflichtung zur Beförderung von Privattelegrammen entsteht für die Gesellschaft hierdurch nicht.

§ 5.

Die Benutzung der Bahn ist jedermann unter gleichen Bedingungen zu gewähren. Insbesondere haben die angesetzten Beförderungspreise gleichmäßig für alle Personen oder Güter derselben Art Anwendung zu finden. Erleichterungen der Beförderung, welche nicht unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann zugute kommen, sind unzulässig.

Die Gesellschaft ist auf Verlangen des Reichskanzlers verpflichtet, anderen Unternehmern den Anschluß an die Bahn mittels Privatanschlußgleisen oder Anschlußbahnen gegen Ersatz der der Gesellschaft daraus erwachsenden Kosten zu gestatten, sofern die Gesellschaft die Anschlußgleise oder Anschlußbahnen nicht binnen angemessener Frist selbst herstellt. Auch ist die Gesellschaft verpflichtet, auf den anschließenden Privatanschlußgleisen den Betrieb, unter Beistellung der erforderlichen Transportmittel,

gegen angemessene Vergütung zu übernehmen und ferner den Uebergang geeigneter Transportmittel der Privatanschlußbahnen ebenfalls gegen angemessene Vergütung zu gestatten. Die Vergütung ist im Streitfalle von dem Reichskanzler festzusetzen.

§ 6.

Falls die Gesellschaft schuldvollerweise gegen eine der ihr in dieser Urkunde auferlegten Verpflichtungen verstößt und der ihr vom Reichskanzler erteilten Anweisung, diesen Verstoß gut zu machen, nicht in angemessener Frist Folge leistet, so kann sie für die durch ihr Verhalten dem Verkehre zugefügten Nachteile auf Zahlung einer entsprechenden Geldsumme in Anspruch genommen werden.

Darüber, ob ein schuldvoller Verstoß der Gesellschaft vorliegt, ferner, ob sie der infolge eines solchen Verstoßes erteilten Anweisung nicht entsprechend nachgekommen ist, und wie hoch sich der für die entstandenen Nachteile zu zahlende Geldbetrag beläuft, entscheidet endgültig ein nach § 7 zu bildendes Schiedsgericht. Alle hiernach von der Gesellschaft etwa zu zahlenden Beträge sind an die Kasse des Kaiserlichen Gouvernements abzuführen.

Hat ein schuldvolles Verhalten der Gesellschaft hinsichtlich einer der ihr in dieser Urkunde auferlegten Verpflichtungen zur Folge, daß die Eisenbahnstrecken nicht rechtzeitig gebaut oder nicht betrieben werden, so ist der Reichskanzler befugt, auf Kosten der Gesellschaft den Bau oder Weiterbau der Bahn und die Einrichtung oder Fortführung des Betriebs einem Dritten zu übertragen oder selbst zu übernehmen. Ueber die Frage, ob ein derartiges schuldvolles Verhalten der Gesellschaft vorliegt, entscheidet ebenfalls endgültig ein nach § 7 dieser Urkunde zu bildendes Schiedsgericht.

§ 7.

Das im § 6 vorgesehene Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß jeder Teil zwei Schiedsrichter bestellt und von sämtlichen Schiedsrichtern ein fünfter als Obmann gewählt wird. Der Reichskanzler wird die von ihm gewählten Schiedsrichter der Gesellschaft benennen und die Gesellschaft gleichzeitig auffordern, die von ihr zu wählenden Schiedsrichter binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, zu bestellen und ihm namhaft zu machen. Kommt die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wählt der Reichskanzler auch die fehlenden Schiedsrichter. Als Obmann ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird der Obmann von dem Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt. Das Schiedsgericht tritt in Berlin

zusammen. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten, soweit in dieser Urkunde nichts anderes festgesetzt ist, die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung.

§ 8.

Solange die in dieser Urkunde erteilte Konzession besteht, wird einem anderen Unternehmer die Anlage einer Eisenbahnstrecke, welche neben den verliehenen Bahnlinien in gleicher Richtung auf dieselben Orte oder unter Berührung mehrerer Hauptpunkte derselben laufen würde, nicht konzessioniert werden. Die Gesellschaft erhält ferner ein Vorzugsrecht auf die Konzession für Zweigbahnen, die von den verliehenen Bahnen ausgehen und dem öffentlichen Verkehre dienen sollen.

§ 9.

Alle Eigentums- oder sonstigen dinglichen Rechte, welche dem Schutzgebiet an dem für den Bau und Betrieb der Eisenbahn und ihre künftige Entwicklung erforderlichen Grund und Boden kraft seiner Hoheitsrechte oder aus irgend einem sonstigen Rechtstitel zustehen, wird das Schutzgebiet ohne Entgelt an die Gesellschaft abtreten. Insoweit ihm ein Verfügungsrecht nicht zusteht, wird der Reichskanzler — nötigenfalls im Wege der Enteignung — dafür besorgt sein, daß der Gesellschaft von den Verfügungsberechtigten der erforderliche Grund und Boden frei von allen Lasten und Eigentumseinschränkungen zu mäßigen und angemessenen, von der Gesellschaft zu zahlenden Preisen zu Eigentum überlassen werde.

§ 10.

Der Gesellschaft ist gestattet, in den Wäldern, über welche das Schutzgebiet verfügen kann, ohne Entgelt das für den Bau, die Unterhaltung und die Erneuerung der Bahn erforderliche Holz zu entnehmen, soweit eine solche Holzentnahme den Grundsätzen der ordentlichen Waldkultur unter Berücksichtigung der im Bahngebiet obwaltenden Verhältnisse nicht widerstreitet; sie darf ferner aus den dem Verfügungsrechte des Schutzgebiets unterliegenden Grundstücken Erde, Kies und Steine für den Bau, die Unterhaltung und die Erneuerung der Bahn unentgeltlich entnehmen, soweit dadurch öffentliche Interessen nicht verletzt werden.

§ 11.

Die Gesellschaft ist berechtigt, aus dem Gebiete, welches innerhalb zweier durch das Bahngelände getrennten und je 100 Kilometer davon entfernten Grenzlinien zu beiden Seiten der Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro belegen ist und sich entweder kraft eines privaten oder öffentlich rechtlichen Titels im Eigentume des Schutzgebietes befindet oder als herrenlos seinem Aneignungsrecht untersteht, für jedes

Kilometer der Eisenbahn Grundflächen von je 2000 Hektar nach eigenem Belieben auszuwählen und zu vollem Eigentum in Besitz zu nehmen, ohne daß es hierzu eines weiteren als der Bezeichnung der Grundflächen nach ihren Grenzen bedarf. In dem engeren, durch zwei je 3 Kilometer von dem Bahngelände entfernte Linien begrenzten Gebiete muß die Auswahl in quadratischen Blöcken von je 9 Quadratkilometer Flächeninhalt, und zwar so erfolgen, daß an jeder Seite eines Blockes je ein Block von gleicher Größe frei bleibt, insoweit der Reichskanzler sich nicht mit einer anderen Einteilung einverstanden erklärt.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Gesellschaft berechtigt, innerhalb von 15 Jahren, von der Konzessionserteilung gerechnet, die Hälfte der überwiesenen Grundflächen gegen andere nicht größere Grundflächen einzutauschen. Das im Abs. 1 festgesetzte Blocksystem darf durch diesen Umtausch nicht beeinträchtigt werden.

Ausgenommen von vorstehenden Berechtigungen (Abs. 1 und 2) sind solche Grundflächen, welche zur Zeit der Erteilung der Konzession von der Regierung bereits in Benutzung genommen sind oder im Stadtbezirke Daressalam liegen. Auch werden durch die vorstehenden Bestimmungen die Rechte der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft aus § 6 des zwischen dem Reichskanzler und ihr abgeschlossenen Vertrags vom 15. November 1902 nicht berührt.

§ 12.

Für die Dauer der ersten 15 Jahre nach der Bestätigung des Gesellschaftsvertrags wird der Reichskanzler der Gesellschaft in der im § 11 bezeichneten Hundert-Kilometerzone auf Antrag Gebiete bis zu 115000 Hektar (500 Hektar für jedes fertiggestellte Kilometer) in höchstens 10 Abschnitten zur ausschließlichen Aufsuchung und Gewinnung von Mineralien, vorbehaltlich erworbener Rechte Dritter, überweisen.

Für die innerhalb dieser Gebiete betriebenen bergbaulichen Unternehmungen ist die Gesellschaft während der ersten 5 Jahre nach Verleihung eines Bergbaufeldes von jeder Zahlung von Gebühren oder Abgaben befreit; nach dieser Zeit soll die Gesellschaft während der Konzessionsdauer keine höheren Gebühren oder Abgaben zu zahlen haben, als solche durch die Verordnung, betreffend das Bergwesen in Deutsch-Ostafrika, vom 9. Oktober 1898 [1]) festgesetzt sind; auch sollen bestehende oder noch einzuführende generelle Ermäßigungen dieser Gebühren der Gesellschaft zugute kommen.

§ 13.

Die Feststellung der Grund-

1) Siehe R.-G.-Bl. 1898 S. 1045.

sätze, nach welchen Ländereien und Bergwerksrechte veräußert oder auf länger als 20 Jahre verpachtet werden können, unterliegt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14.

Der Bahnkörper und alle zum Betriebe der Bahn gehörigen Gebäude und Anlagen sind für die Dauer der Konzession von allen Grund- und Gebäudesteuern befreit. Ferner genießen Befreiung von Grundsteuer für die Dauer von 25 Jahren von der Genehmigung des Gesellschaftsvertrags alle auf Grund des § 11 dieser Konzession in das Eigentum der Gesellschaft übergehenden Grundflächen mit ihrem Zubehör, solange sie in diesem Eigentume verbleiben und noch nicht in Kultur genommen sind. Den in Kultur genommenen oder aus dem Eigentume der Gesellschaft ausgeschiedenen Grundflächen wird für die nächstfolgenden 5 Jahre volle Befreiung von Grundsteuer gewährt. Vom Ablaufe dieser 5 Jahre ab genießen sie jede Begünstigung, welche außer der vorgenannten für gleichartige Grundflächen dritten Unternehmern hinsichtlich der Grundsteuer gewährt werden wird.

§ 15.

Vorbehaltlich Beobachtung der vorzuschreibenden Förmlichkeiten wird der Gesellschaft Zollfreiheit für die zum Baue, zur Ausrüstung, Unterhaltung und zum Betriebe der Eisenbahn und der mit ihr verbundenen Anlagen erforderlichen Materialien, Maschinen, Werkzeuge, Geräte und sonstigen Gegenstände gewährt. Bei Vergebung dieser Materialien usw. wird die Gesellschaft bei gleichen Angeboten deutschen Werken den Vorzug geben.

§ 16.

Das Grundkapital wird auf 21 000 000 Mark festgesetzt, eingeteilt in 210 000 Anteile zu je 100 Mark.

§ 17.

Die Anteile werden in 87 Jahren vermittels jährlicher Zahlungen von 713 224,26 Mark = 3,396306 Prozent nach beiliegendem Tilgungsplane zu 3 Prozent verzinst und durch Auslosung zu 120 Mark für jeden Anteil getilgt.

§ 18.

Das Reich zahlt den Anteilseignern am 1. Juli eines jeden Jahres bis zur völligen Tilgung der Anteile

a) einen jährlichen Zins von 3 Prozent des eingezahlten Anteilskapitals vom Tage der Einzahlung an, erstmals am 1. Juli 1905;
b) den um 20 Prozent erhöhten Nennbetrag der jeweiligen gelosten und als solche

abzustempelnden Anteilsscheine, erstmals am 1. Juli 1905.

§ 19.

Die Gesellschaft hat spätestens am 15. Juni eines jeden Jahres, erstmals spätestens am 15. Juni 1905, bis zur völligen Tilgung der Anteile an das Reich den Betrag der von ihm nach § 18 am 1. Juli an die Anteilseigner zu leistenden Zahlungen abzuführen. Hinsichtlich der am 15. Juli 1905, am 15. Juni 1906 und am 15. Juni 1907 von der Gesellschaft an das Reich zu leistenden Zahlungen gilt diese Verpflichtung zu Lasten des Baufonds. Für die späteren Jahreszahlungen greift diese Verpflichtung nur insoweit Platz, als der Reingewinn des voraufgegangenen Geschäftsjahrs nach Abzug der dem Bilanz-Reservefonds zuzuführenden Beträge beziehungsweise während des Restes der Bauzeit der Zinsertrag der noch nicht verausgabten Bau- und Betriebsfonds dazu ausreichen. Bei Berechnung des Reingewinns sind sämtliche Einnahmen der Gesellschaft, insbesondere auch etwaige Gewinne aus Landverkäufen sowie aus Beteiligung an Unternehmungen, welchen diese Konzession zu Grunde liegt, in Betracht zu ziehen, doch sind die aus den Landverkäufen erzielten Einnahmen zur Hälfte dem Bilanz-Reservefonds der Gesellschaft zu überweisen.

§ 20.

Außer den ihnen nach § 18 vom Reiche zu leistenden Zahlungen erhalten die Anteilseigner von der Gesellschaft:

den nach Abzug der Beiträge zum Bilanz-Reservefonds, der nach § 19 an das Reich abzuführenden Beträge sowie der Tantiemen des Aufsichtsrats (§ 18 der Satzungen) verbleibenden Rest des Reingewinns bis zur Höhe von 2 Prozent des Anlagekapitals unverkürzt. Wenn der zu verteilende Reingewinn die Auszahlung einer Jahresdividende von mehr als 2 Prozent des für das Unternehmen eingezahlten Anteilskapitals gestatten würde, so erhalten von dem Mehrertrage das Reich und die Anteilseigner je die Hälfte.

Die Inhaber der abgestempelten Anteilsscheine (§ 18) haben nur auf den im vorstehenden bezeichneten Rest des Reingewinns Anspruch.

§ 21.

Die an die Anteilseigner nach § 18 vom Reiche und nach § 20 von der Gesellschaft zu leistenden Zahlungen erfolgen durch die gleichen Zahlstellen gegen Auslieferung der den Anteilen beizugebenden Zins- und Gewinnanteilsscheine.

§ 22.

Die Uebertragung der Konzession bedarf zu ihrer Gültig-

keit der Genehmigung des Reichskanzlers.

§ 23.

Der Gesellschaft wird das Vorzugsrecht auf die Konzession zur Fortsetzung der Eisenbahn bis zum Tanganikasee und bis zum Viktoria-Nyanza derart eingeräumt, daß die Gesellschaft berechtigt sein soll, die Konzession zu den von anderen Bewerbern angebotenen Bedingungen innerhalb einer Erklärungsfrist von drei Monaten zu übernehmen.

§ 24.

Das Reich behält sich das Recht vor, das gesamte Unternehmen mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör, den Reserve- und Erneuerungsfonds, nach Ablauf von 45 Jahren, von dem Schlusse des Jahres, in welchem die Betriebseröffnung auf der Strecke von Daressalam bis Mrogoro erfolgt ist, an gerechnet, nach vorhergegangener einjähriger Kündigungsfrist käuflich zu übernehmen. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus der Zahlung von je 120 Mark an die Anteilseigner der noch nicht gelosten Anteile sowie aus der Erstattung des zwanzigfachen Betrags des im Durchschnitte der letzten 5 Jahre über den vom Reiche garantierten Zinsbetrag von 3 Prozent hinaus den Anteilseignern sowie den Inhabern der gelosten und abgestempelten Anteilsscheine zugefallenen Reingewinns.

§ 25.

Bei Ablauf der Konzession geht das gesamte Unternehmen mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehör, den Reserve- und Erneuerungsfonds unentgeltlich und schuldenfrei an das Reich über.

Die Konzession ist verwirkt und das Reich berechtigt, das gesamte Unternehmen in dem im Abs. 1 bezeichneten Umfange zu übernehmen, wenn sich herausstellt, daß die Gesellschaft wegen Zahlungsunfähigkeit den Bau nicht vollenden oder den Betrieb nicht aufnehmen kann oder den Betrieb einzustellen genötigt ist.

II. Satzungen der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unter der Firma

Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft

wird auf Grund des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 [1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 813) eine Kolonialgesellschaft errichtet, welche ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Berlin hat.

---

1) Siehe B. G. Bd. 89 S. 1185.

Die Gesellschaft endigt mit dem Ablaufe der Konzession.

§ 2.

Die Gesellschaft hat den Zweck: in Deutsch-Ostafrika Eisenbahnen und etwa dazu dienliche Hafenanlagen zu bauen, auszurüsten, zu erwerben und zu betreiben oder betreiben zu lassen, bei anderen Eisenbahnunternehmungen sich zu beteiligen, Lagerhäuser zu errichten und über die in Verwahrung genommenen Güter Lagerscheine auszustellen, sowie Ländereien und Bergwerksrechte zu erwerben und zu verwerten. Die Gesellschaft darf alle zur Erreichung dieser Ziele zweckdienlichen Geschäfte betreiben.

Zunächst wird die Gesellschaft den Bau, die Ausrüstung und den Betrieb einer Eisenbahn von Daressalam nach Mrogoro auf Grund der von der Kaiserlichen Regierung ihr erteilten Konzession übernehmen.

§ 3.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland und Auslande zu begründen.

§ 4.

Die Organe der Gesellschaft sind:

die Direktion,
der Verwaltungsrat,
die Generalversammlung.

§ 5.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen rechtswirksam, soweit nicht anderweite Formen oder öftere Veröffentlichungen in diesen Satzungen vorgeschrieben sind, durch einmalige Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger". Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, sie außerdem durch andere vom Verwaltungsrate zu bestimmende Blätter zu veröffentlichen, ohne daß von dieser Veröffentlichung die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung abhängt. Bei bekannt gemachten Fristen wird der Tag der Ausgabe des Blattes nicht mitgerechnet.

II. Grundkapital.

§ 6.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 21000000 Mark, eingeteilt in 210000 auf den Inhaber lautende Anteile zum Nennwerte von je 100 Mark. Auf Beschluß des Verwaltungsrats können die auszugebenden Anteile in Serien von je ein Viertel des Grundkapitals eingeteilt werden. Auf die Anteile werden bei Errichtung der Gesellschaft 25 Prozent eingezahlt. Weitere Einzahlungen oder die Vollzahlung der Anteile — sei es für alle oder bestimmte Serien — kann die Direktion nach Genehmigung des Verwaltungsrats mit vierwöchiger Frist ein-

forbern. Der Verwaltungsrat ist befugt, die Bedingungen festzusetzen, unter denen die vorzeitige Vollzahlung von Anteilen zu gestatten ist.

Das Kapital der Anteile wird in Gemäßheit des § 16 getilgt. Die behufs Tilgung des Kapitals gelosten Anteile werden abgestempelt und haben fernerhin nur auf den im § 18 Nr. 2c und Nr. 3 bezeichneten Reingewinn Anspruch.

Das Stimmrecht für die gelosten Anteile steht dem Reiche zu (§ 33).

§ 7.

Die Zeichner der auszugebenden Anteile sowie demnächst deren Rechtsnachfolger bilden die Gesellschaft. Die Anteile sind unteilbar; sie haben die Eigenschaft der beweglichen Sachen. Einzelne Mitglieder können nicht auf Teilung klagen.

§ 8.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

§ 9.

Der Zeichner eines Anteils ist für die Zahlung des vollen Nennbetrags verhaftet.

Ueber die Vollzahlung hinaus haben die Mitglieder der Gesellschaft keine Verpflichtung.

§ 10.

Die Urkunden über die Anteile lauten auf den Inhaber, können aber auch auf den Namen umgeschrieben werden; sie werden nach Bestimmung des Verwaltungsrats in Stücken über einen, zehn oder fünfzig Anteile ausgestellt.

Die Urkunden über die Anteile werden erst nach Entrichtung des vollen Nennbetrags ausgehändigt. Ueber die einzelnen Teilzahlungen wird auf einem Interimsscheine, welcher auf den Namen auszustellen ist, quittiert.

Die Interimsscheine sind durch Indossament übertragbar, unbeschadet der dem Zeichner des Anteils durch § 9 auferlegten Verhaftung; auf Beschluß des Verwaltungsrats können jedoch Interimsscheine über die geleisteten Einzahlungen in der Weise übertragen werden, daß die neuen Erwerber an Stelle der ersten Zeichner angenommen werden. Wo in diesen Satzungen von Anteilen der Gesellschaft die Rede ist, treten die Interimsscheine an deren Stelle, bis die Urkunden über die Anteile ausgegeben werden.

§ 11.

Den Anteilen sind Zinsscheine und Gewinnanteilsscheine auf 10 Jahre nebst Erneuerungsscheinen beizufügen.

Nach Ablauf des letzten Jahres werden gegen Einlieferung der Erneuerungsscheine

neue Zinsscheine und Gewinnanteilsscheine auf je 10 Jahre ausgegeben. Ein vor Ausgabe der Anteile zur Verteilung kommender Zinsen- oder Gewinnbetrag wird unter Abstempelung der Interimsscheine bezahlt. Der Verwaltungsrat bestimmt — vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers — die Form der Anteilsscheine und der Zinsscheine sowie selbständig die Form der Gewinnanteilsscheine und der Erneuerungsscheine.

§ 12.

Verpflichtete, welche fällige Teilzahlungen nicht leisten, sind von der Direktion mittels Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Anteile, auf welche die Zahlung rückständig geblieben ist, aufzufordern, diese nebst Zinsen zu 5 Prozent innerhalb einer nicht unter 4 Wochen zu bestimmenden Frist zu entrichten.

Wer diese Frist, ohne die vorbezeichnete Zahlung zu leisten, verstreichen läßt, hat außer den Zinsen eine Konventionalstrafe von 10 Prozent des fälligen Betrags verwirkt und kann zur Zahlung der fälligen Rate samt Zinsen, Strafe und Kosten auf dem Rechtswege von der Direktion angehalten werden.

Statt dessen können aber auch die säumigen Zeichner nach nochmaliger fruchtloser Aufforderung zur Leistung der rückständigen Zahlungen, welche mit wenigstens vierwöchiger Frist unter Androhung der Ausschließung von der Direktion bekannt zu machen ist, durch Beschluß der letzteren ihrer Anrechte aus der Zeichnung und den geleisteten Zahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden. Diese Erklärung wird öffentlich bekannt gemacht, und es werden neue Stücke an Stelle der kraftlos erklärten ausgefertigt, welche die bereits geleisteten Teilzahlungen und den zuletzt eingeforderten Teilbetrag umfassen. Für einen Ausfall, welchen die Gesellschaft bei der Veräußerung erleidet, bleibt der säumige Verpflichtete haftbar.

§ 13.

Sind Anteile oder andere von der Gesellschaft nach den Bestimmungen der §§ 10 und 11 ausgefertigte Dokumente beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Teilen noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Dokumente an Stelle der beschädigten oder verloren gegangenen nur nach gerichtlicher Kraftloserklärung der letzteren zulässig.

Zinsscheine oder Gewinn-

anteilsscheine werden nicht gerichtlich amortisiert; sie sind, wenn sie nicht innerhalb 4 Jahren, vom 31. Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, erhoben werden, wertlos, und die betreffenden Beträge verfallen zu Gunsten der Gesellschaft; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zins- und Gewinnanteilsscheinen vor Ablauf der gedachten gesetzlichen Vorlegungsfrist von 4 Jahren bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Anteile oder sonst in glaubhafter Weise dartut, nach Ablauf der gedachten Frist den Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zins- oder Gewinnanteilsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Ebensowenig findet eine gerichtliche Kraftloserklärung beschädigter oder verlorener Erneuerungsscheine statt.

§ 14.

Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen und Interimsscheinen unterwerfen sich die Mitglieder für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverhältnisse dem in Berlin für Handelssachen zuständigen Gericht erster Instanz.

III. Bilanz, Ermittelung und Verwendung des Ertrags, Reservefonds.

§ 15.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfaßt die Zeit von der Errichtung der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 1904.

Auf den 31. Dezember ist von der Direktion die Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ziehen. Diese muß mit der Gewinn- und Verlustrechnung und mit einem, den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Berichte der Direktion sowie mit dem darüber von dem Verwaltungsrate zu erstattenden Revisionsberichte der Generalversammlung alljährlich vor dem 30. Juni vorgelegt werden (§ 35).

Der Reingewinn versteht sich nach den von dem Verwaltungsrate festzusetzenden Abschreibungen und nach Absetzung des aus den Betriebseinnahmen zu leistenden Zuschusses zu dem Erneuerungsfonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung des rollenden Materials sowie der Materialien des Oberbaues der Eisenbahn gedeckt werden sollen. Außer diesem Zuschusse, der durch den Verwaltungsrat mit Genehmigung des Reichskanzlers nach Bedürfnis von 3 zu 3 Jahren in Prozentsätzen von dem Werte des vorhandenen rollenden Materials sowie der Materialien des Oberbaues festzusetzen ist, sind dem Erneuerungsfonds auch die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst zu überweisen. Bei sich ergebendem außerordent-

lichen Bedürfnisse kann der Zuschuß mit Zustimmung des Reichskanzlers jeweilig für ein Jahr angemessen erhöht werden. Uebersteigt der Erneuerungsfonds 20 Prozent des für die Festsetzung des jährlichen Zuschusses ermittelten Wertes, so unterbleibt für dieses Jahr nicht nur der Zuschuß, sondern es werden auch die Einnahmen aus dem Verkaufe der alten Materialien sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds den Betriebseinnahmen zugeführt.

Die Bestimmungen, nach welchen der Erneuerungsfonds zinsbar angelegt wird, unterliegen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Generalversammlung ist die Genehmigung der Bilanz vorbehalten. Durch Erteilung der Genehmigung wird die Verwaltung für die Geschäftsführung des betreffenden Jahres entlastet.

§ 16.

Das Deutsche Reich hat übernommen, den Anteilseignern am 1. Juli eines jeden Jahres 3 Prozent Zins auf das eingezahlte Kapital zu gewähren und das Kapital der Anteile in jährlichen Raten am 1. Juli jeden Jahres, erstmals am 1. Juli 1905, in 87 Jahren nach beiliegendem Tilgungsplane mit einem Zuschlage von 20 Prozent, also mit 120 Mark für den Anteil zurückzuzahlen.

Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die von dem Reichskanzler zu bezeichnenden Zahlstellen. Die erste Zinszahlung findet am 1. Juli 1905, und zwar für die Zeit von der Ausgabe der Anteile bis zum 31. Dezember 1904 berechnet, statt.

Die Verwaltung erfolgt während der Bauzeit zu Lasten des Baufonds, aus welchem alle Leistungen der Gesellschaft bestritten werden und welchem alle Einnahmen derselben zufallen. Die für den Bau und den Betrieb nicht benötigten Barbeträge des Baufonds sind zinsbar anzulegen. Aus dem Baufonds ist dem Reiche am 15. Juni 1905, am 15. Juni 1906 und am 15. Juni 1907 der volle Betrag der von dem Reiche gemäß Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen an die Anteilseigner zu leistenden Zahlungen zu vergüten; für den Rest der Bauzeit sind nur die aus den zinsbar angelegten Beständen des Baufonds erwachsenden Zinsen an das Reich abzuführen. Die Baurechnung hat auch die dem Verwaltungsrate bis zur Beendigung der Bauzeit zustehende Vergütung (§ 44) zu tragen. Ausgaben und Einnahmen in Betrieb gesetzter Teilstrecken kommen dem Baufonds zu.

§ 17.

Der sich bei dem Abschlusse der Baurechnung ergebende Ueberschuß dient als außerordentlicher Reservefonds sowohl für etwaige wesentliche Verbesserungen, Um-

bauten, große Reparaturen, Erweiterungen der Bahnanlagen und zur Vermehrung der Betriebsmittel, als auch als Betriebsreserve, aus welcher etwaige Betriebsdefizite insoweit zu decken sind, als sie nicht aus dem Bilanz-Reservefonds (§ 18) zu entnehmen sind. Der Fonds muß nach den von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Bestimmungen zinsbar angelegt werden. Der Reichskanzler bestimmt alljährlich, ob die Zinsen des Fonds diesem selbst oder den Betriebseinnahmen zufließen sollen.

§ 18.

Auf Vorschlag des Verwaltungsrats beschließt die Generalversammlung über die Verwendung des sich aus der Bilanz ergebenden Reingewinns.

Der zur Verwendung bestimmte Betrag ist in folgender Weise zu verteilen.

1. Zunächst sind daraus in den Bilanz-Reservefonds zu legen:
   a) die Hälfte des Reingewinns aus Landverkäufen (§ 19 der Konzessionsurkunde),
   b) 5 Prozent des übrigen Reingewinns.
2. Alsdann erhalten:
   a) das Reich denjenigen Betrag, den es für Zins und Tilgung, einschließlich des Zuschlags, an die Anteilseigner für das betreffende Geschäftsjahr zu zahlen hat,
   b) der Verwaltungsrat 10 Prozent von dem verbleibenden Betrag als Tantieme,
   c) die Anteilseigner einen Gewinn bis zu 2 Prozent auf das eingezahlte Kapital.
3. Wenn sich darüber hinaus noch ein Ueberschuß ergibt, welcher die Auszahlung einer Jahresdividende von mehr als 2 Prozent des eingezahlten Anteilskapitals gestatten würde, so erhalten von dem Mehrbetrage das Reich und die Anteilseigner je die Hälfte.

Die Zahlung erfolgt spätestens am 1. Juli nach dem abgelaufenen Geschäftsjahre.

Die Generalversammlung kann keine höhere Verteilung vom Reingewinn an die Mitglieder der Gesellschaft beschließen, als der Verwaltungsrat vorschlägt.

Der Bilanz-Reservefonds dient zur Deckung von außerordentlichen Ausgaben und eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Der Fonds muß nach den von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Bestimmungen zinsbar angelegt werden. Die Zinsen fließen, soweit sie nicht zur Ergänzung des Fonds erforderlich sind, den Betriebseinnahmen zu. Ueber die Verwendung beschließt der Verwaltungsrat.

Nachdem der Bilanz-Reservefonds 10 Prozent des Grundkapitals erreicht haben wird,

hören die Beiträge (Nr. 1 a und b) dazu auf, sofern nicht die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats mit Zustimmung des Reichskanzlers etwas anderes beschließt. Im Falle von Entnahmen aus dem Fonds ist er durch die unter Nr. 1 vorgesehenen Rücklagen auf den festgestellten Betrag wieder zu ergänzen.

IV. Verwaltung.

a) Direktion.

§ 19.

Die Direktion hat ihren Sitz in Berlin und vertritt die Gesellschaft nach außen in allen Rechtsgeschäften und sonstigen Angelegenheiten, einschließlich derjenigen, welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erfordern; sie führt die Verwaltung selbständig, soweit nicht nach diesen Satzungen die Generalversammlung oder der Verwaltungsrat mitzuwirken hat. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Direktion, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung.

§ 20.

Die Direktion besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern, welche der Verwaltungsrat unter Festsetzung der Anstellungsbedingungen ernennt. Die Mitglieder müssen die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Die Wahl des ersten Direktors und ersten Betriebsleiters bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

Der Verwaltungsrat setzt die Verteilung der Geschäfte unter die Mitglieder der Direktion, ihr Verhältnis zu einander sowie die Normen für ihre gemeinsamen Beratungen und Beschlußfassungen fest. Er ordnet die erforderliche Stellvertretung und kann aus seiner Mitte ein Mitglied als Stellvertreter delegieren. In diesen Fällen darf der Vertreter während seiner Mitwirkung in der Direktion eine Tätigkeit als Mitglied des Verwaltungsrats nicht ausüben.

§ 21.

Durch Beschluß des Verwaltungsrats können Mitglieder der Direktion zeitweise nach Ostafrika behufs Vornahme von Inspektionen der dortigen Verwaltung oder zu anderen Zwecken abgeordnet werden.

§ 22.

Urkunden und Erklärungen der Direktion sind für die Gesellschaft verbindlich, wenn sie unter dem Namen „Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft“ von zwei Mitgliedern der Direktion, oder von einem Mitglied und einem Stellvertreter, oder von zwei Stellvertretern oder von

einem Mitgliede der Direktion oder von einem Stellvertreter und einem von dem Verwaltungsrate zur Mitzeichnung bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft unterschrieben sind.

§ 23.

Die Ernennung der Direktoren, ihrer Stellvertreter und der zur Mitzeichnung von Urkunden bevollmächtigten Beamten der Gesellschaft geschieht zu notariellem Protokoll und ist bekannt zu machen. Das Protokoll dient als Legitimation.

b) Verwaltungsrat.

§ 24.

Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens 6 und höchstens 12 von der Generalversammlung aus der Zahl der Gesellschafter zu wählenden Mitgliedern, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und von denen mindestens 4 Mitglieder in Berlin oder seinen Vororten wohnhaft sein müssen.

Die Wahl erfolgt in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung für die Zeitdauer bis zur folgenden vierten ordentlichen Generalversammlung.

Jährlich scheiden in möglichst regelmäßiger Reihenfolge mindestens 2 Mitglieder aus und werden durch Neuwahl ersetzt. Bis die Reihe im Austritte gebildet ist, entscheidet darüber das Los. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet in der Zwischenzeit ein Mitglied aus, so sind die übrigen Mitglieder berechtigt, eine bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gültige Ersatzwahl zu treffen. Die definitive Ersatzwahl erfolgt durch diese Generalversammlung und zwar für den Rest der Wahldauer des Ausgeschiedenen.

Wird eine Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats in einer außerordentlichen Generalversammlung vorgenommen, so gilt die Zeit vom Tage der letzteren bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung hinsichtlich der Amtsdauer der Gewählten als ein volles Jahr.

Solange die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats noch 6 oder mehr verbleibt, und die übrigen Voraussetzungen des ersten Absatzes dieses Paragraphen zutreffen, kann sowohl eine Neuwahl als eine Ersatzwahl unterbleiben.

Ueber die Wahlen zum Verwaltungsrat ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

§ 25.

Der Verwaltungsrat wählt sofort nach der jedesmaligen ordentlichen Generalversammlung in einer Sitzung, zu welcher die anwesenden Mitglieder ohne besondere Einberufung zu-

sammentreten, einen Vorsitzenden, der in Berlin oder seinen Vororten seinen Wohnsitz haben muß, und dessen Stellvertreter. Beide müssen deutsche Reichsangehörige sein.

Der Verwaltungsrat hält seine Sitzungen in Berlin ab und wird von dem Vorsitzenden unter Angabe der Beratungsgegenstände so oft berufen, als die Geschäfte dazu veranlassen. Er muß binnen 14 Tagen berufen werden, wenn es von mindestens 3 Mitgliedern oder von der Direktion schriftlich beantragt wird.

Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber einen in dem Berufungsschreiben nicht angegebenen Gegenstand kann der Verwaltungsrat gültig beschließen, wenn der Beschluß von allen anwesenden Mitgliedern gefaßt wird. Auf Aufforderung des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat, auch ohne zu einer Sitzung berufen zu werden, durch schriftliche Stimmenabgabe beschließen; jedoch sind solche Beschlüsse nur wirksam, wenn sie von allen Mitgliedern übereinstimmend gefaßt werden. Hierbei kann die Einholung des Votums einzelner Mitglieder unterbleiben, wenn und solange sich diese außerhalb des Deutschen Reichs aufhalten sollten.

Ergibt sich bei einer von dem Verwaltungsrate vorzunehmenden Wahl keine absolute Stimmenmehrheit in der ersten Wahlhandlung, so findet eine zweite Wahl unter den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Fällt auf jede alsdann eine gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

§ 26.

Der Verwaltungsrat beschließt seine Geschäftsordnung.

§ 27.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats beziehen keine Besoldung, erhalten jedoch Ersatz der aus der Erfüllung ihres Berufs entspringenden Auslagen und eine Tantieme nach § 18 dieser Satzungen. Die Verteilung der Tantieme an die Mitglieder erfolgt nach Maßgabe eines vom Verwaltungsrate zu beschließenden Reglements.

§ 28.

Alle Erklärungen des Verwaltungsrats sind rechtsgültig vollzogen, wenn sie die Unterschrift „Der Verwaltungsrat der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft“ und die Namensunterschrift des Vorsitzenden — oder

seines Stellvertreters — und eines Mitglieds des Verwaltungsrats tragen. Der Verwaltungsrat legitimiert sich durch ein auf Grund der Wahlverhandlung ausgefertigtes notarielles Attest über die Personen seiner jedesmaligen Mitglieder sowie seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters.

§ 29.

Neben der allgemeinen Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion und den anderweit durch diese Satzungen ihm zugewiesenen Befugnissen steht dem Verwaltungsrat insbesondere der Beschluß zu:

1. über die Grundsätze, nach welchen Ländereien und Bergwerksrechte zu erwerben, nutzbar zu machen und zu veräußern sind;
2. über die Grundsätze, nach welchen der Eisenbahnbau und -betrieb zu führen und damit in Verbindung stehende gewerbliche Unternehmungen zu betreiben sind;
3. über die Errichtung von Zweigniederlassungen (§ 3);
4. über die Ernennung der oberen Beamten der Gesellschaft in Ostafrika sowie solcher Beamten, welche ein jährliches Gehalt von mehr als 10 000 Mark erhalten oder auf länger als 3 Jahre angenommen werden, über die mit ihnen einzugehenden Verträge so- sowie über ihre Entlassung;
5. über die für die Verwaltung in Ostafrika, insbesondere für das Kassen und Rechnungswesen zu erlassenden Reglements;
6. über den alljährlich aufzustellenden Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft;
7. über Verträge, wenn das Objekt mehr als 30 000 Mark beträgt oder der Gesellschaft Verpflichtungen auf längere Dauer als 3 Jahre auferlegt werden sollen;
8. über die Grundsätze für Aufstellung der Jahresbilanz sowie deren Vorlegung an die Generalversammlung und Vorschläge bezüglich der Verwendung und Verteilung von Ueberschüssen;
9. über andere Vorlagen an die Generalversammlung;
10 über die alljährlich der Verwaltung in Ostafrika zu erteilende Entlastung;
11. über die Abordnung eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrats zu bestimmten Geschäften, insbesondere zur Revision der von der Direktion geführten Bücher und Kassen, sowie zur Revision der Jahresbilanz;
12 über die Bestellung eines oder mehrerer engeren Ausschüsse aus der Mitte des Verwaltungsrats und die Uebertragung einzelner Geschäfte oder Gattungen

derselben an diese Ausschüsse durch Spezialvollmacht.

§ 30.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats ist ein von dem Vorsitzenden und mindestens einem zweiten teilnehmenden Mitgliede zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

c) Generalversammlung.

§ 31.

Die Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 32.

Die Generalversammlungen werden in Berlin abgehalten. Der Verwaltungsrat beruft die Mitglieder wenigstens 14 Tage vor dem anberaumten Termine, diesen nicht mitgerechnet, mittels Bekanntmachung, in welcher die zu verhandelnden Gegenstände anzugeben sind.

Es können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre gesetzmäßig bekannt gemachten Prokuristen; Ehefrauen durch ihre Ehemänner; Witwen durch ihre großjährigen Söhne; Minderjährige oder sonst Bevormundete durch ihre Vormünder oder Pfleger; Korporationen, Institute, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien durch ein Mitglied ihres Vorstandes oder einen Prokuristen. In allen übrigen Fällen kann ein Mitglied nur durch ein anderes an der Generalversammlung teilnehmendes Mitglied auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

Die Vollmachten sind spätestens am Tage vor der Generalversammlung zur Prüfung der Direktion vorzulegen, welche eine amtliche oder sonst ihr genügende Beglaubigung der Unterschrift zu verlangen berechtigt ist.

§ 33.

In der Generalversammlung berechtigen je 10 Anteile — einschließlich der gelosten (§ 6, Abs. 3 und § 16, Abs. 1) — zu einer Stimme. Das Stimmrecht kann, abgesehen von dem Reiche (§ 6, Abs. 3), nur von denjenigen Mitgliedern ausgeübt werden, deren Anteile auf den Namen umgeschrieben sind, oder welche ihre auf den Inhaber lautenden Anteile wenigstens 5 Tage vor dem Tage der Generalversammlung bei der Direktion oder bei denjenigen Stellen, welche in der Bekanntmachung (§ 32) bezeichnet worden sind, gegen Bescheinigung hinterlegt haben und sie bis zur Beendigung der Generalversammlung daselbst belassen.

§ 34.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, oder in dessen Verhinderung ein anderes der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrats, von denen immer das an Jahren älteste Mitglied vor den übrigen das Vorrecht zur Uebernahme des Vorsitzes hat. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung und ernennt, wenn erforderlich, die Stimmzähler.

Die Generalversammlung darf, unbeschadet der Bestimmung im § 36 Abs. 3 und 4, nur über Gegenstände verhandeln und beschließen, welche bei der Einberufung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.

Mitglieder, welche in der Generalversammlung zusammen mindestens den zehnten Teil des Gesamtbetrags der Stimmen zu führen berechtigt sind, können in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe verlangen, daß Gegenstände, welche in der Zuständigkeit der Generalversammlung liegen, zur Beschlußfassung angekündigt werden. Der Einberufende ist verpflichtet, diese Gegenstände auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen.

Wird das Verlangen nach erfolgter Einberufung der Generalversammlung gestellt, so müssen solche Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstage bei der Direktion eingereicht werden. Sie sind alsdann nachträglich auf die Tagesordnung der anberaumten Generalversammlung zu setzen, und es ist dies mindestens 6 Tage vor dem Versammlungstage bekannt zu machen.

§ 35.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung vor Ablauf des Monats Juni statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird berufen:

1. wenn von einer Generalversammlung ein dahingehender Beschluß gefaßt ist (§ 37);
2. wenn Mitglieder, welche zusammen den zehnten Teil des Gesamtbetrags aller Anteile vertreten, die Einberufung fordern und der Direktion einen schriftlichen Antrag einreichen, dessen Gegenstand innerhalb der Zuständigkeit der Generalversammlung liegt;
3. wenn über die Auflösung der Gesellschaft oder deren Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft oder die Umwandlung ihrer rechtlichen Form zu beschließen ist;
4. wenn der Verwaltungsrat

aus sonstigem besonderen Anlasse die Einberufung beschließt.

§ 36.

In der ordentlichen Generalversammlung werden die Bilanz mit der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie die von der Direktion und dem Verwaltungsrat erstatteten Berichte zur Kenntnis und etwaigen Erörterung gebracht, und wird über die Genehmigung der Bilanz sowie die damit der Verwaltung zu erteilende Entlastung Beschluß gefaßt. Sodann werden die Wahlen (§ 24) vollzogen.

Die Bilanz- mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Berichte der Direktion und des Verwaltungsrats müssen während 2 Wochen vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Gesellschaft zur Einsicht der Anteilseigner ausgelegt sein.

Die Generalversammlung ist berechtigt, wenn die Bilanz nicht sogleich genehmigt wird, einen Ausschuß zur Nachprüfung zu ernennen.

Sie ist berechtigt, über die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrats gegen die Gesellschaft und über die zu diesem Zwecke einzuleitenden Schritte Beschlüsse zu fassen und zur Ausführung derselben Bevollmächtigte zu wählen.

Außerdem steht der ordentlichen Generalversammlung der Beschluß über jede Vorlage zu, welche nicht nach § 35 unter Nr. 3 der außerordentlichen Generalversammlung überwiesen ist.

§ 37.

Beschlüsse über einen der im § 35 unter Nr. 3 bezeichneten Gegenstände sind nur gültig, wenn wenigstens drei Viertel der Anteile in der Versammlung vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so kann zu gleichem Zwecke innerhalb der nächsten 6 Wochen abermals eine außerordentliche Generalversammlung berufen werden, in welcher gültig Beschluß gefaßt werden kann, auch wenn weniger als drei Viertel der Anteile vertreten sind. Außerdem ist zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, daß derselbe mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen angenommen werde.

Abänderungen und Ergänzungen dieser Satzungen können nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Vorbehaltlich dieser Bestimmungen werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Wahlen finden, falls

gegen einen anderen vorgeschlagenen Abstimmungsmodus Widerspruch erhoben wird, durch Abgabe von Stimmzetteln nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so beschränkt sich die weitere Wahl auf die beiden Mitglieder, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Protokoll über die Verhandlungen der Generalversammlung wird von einem Notar aufgenommen und ist von dem Vorsitzenden und den Stimmzählern, wenn solche ernannt sind, zu unterzeichnen. In dasselbe werden nur die Ergebnisse der Verhandlungen aufgenommen. Der Aufführung der einzelnen erschienenen Mitglieder bedarf es nicht, jedoch ist ein von dem Vorsitzenden vollzogenes Verzeichnis der erschienenen beziehungsweise vertretenen Mitglieder unter Angabe ihrer Stimmenzahl demselben beizufügen.

Ein Attest des protokollierenden Notars über das Wahlergebnis dient den Gewählten als Legitimation.

V. Auflösung.

§ 38.

Bei Ablauf der Konzession geht das gesamte Unternehmen mit allem Betriebsmaterial und sonstigem Zubehöre, den Reserve- und Erneuerungsfonds unentgeltlich und schuldenfrei an das Reich über.

VI. Aufsichtsbehörde.

§ 39.

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von dem Reichskanzler geführt, der zu diesem Behuf einen Kommissar bestellen kann. Der Kommissar ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats und an den Generalversammlungen teilzunehmen, von dem Verwaltungsrate jederzeit Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, auch die Bücher und Schriften derselben einzusehen sowie auf Kosten der Gesellschaft, wenn dem Verlangen dazu berechtigter Mitglieder der Gesellschaft (§ 35 Nr. 2) nicht entsprochen wird, oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen.

§ 40.

Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sind insbesondere unterworfen:

1. die Feststellung der Grundsätze, nach welchen Ländereien und Bergwerksrechte veräußert oder auf länger als 20 Jahre verpachtet werden können;

2. die Ausgabe von Schuldverschreibungen;
3. die Beschlüsse der Gesellschaft, nach welchen eine Aenderung oder Ergänzung der Satzungen erfolgen, die Gesellschaft mit einer anderen vereinigt oder in ihrer rechtlichen Form umgewandelt werden soll.

VII. Uebergangsbestimmungen.

§ 41.

Die sämtlichen 210000 Anteile sind von den nachbenannten Gründern der Gesellschaft übernommen worden und zwar:

Auf die vorbezeichneten, von den Gründern übernommenen Anteile ist von ihnen eine Einzahlung von 25 Prozent geleistet, und zwar auf jeden Anteil 25 Mark.

Die Gründer werden die Anteile zur öffentlichen Zeichnung auflegen. Falls der Begebungskurs 103½ Prozent überschreitet, wird das Gründerkonsortium drei Viertel des Mehrerlöses aus der Begebung an den Baufonds der Gesellschaft abführen.

§ 42.

Der erste in der konstituierenden Generalversammlung zu wählende Verwaltungsrat fungiert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Jahre 1905.

Auf den in dieser Versammlung zu wählenden Verwaltungsrat finden die Bestimmungen des § 24 der Satzungen Anwendung.

Der erste Verwaltungsrat wählt sofort nach Abhaltung der konstituierenden Generalversammlung seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und beschließt über die Zusammensetzung der Direktion, wählt die Mitglieder der Direktion, und zwar alles dieses gültig durch die in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder, ohne daß es der Zuziehung der abwesenden und der Erklärung über die Annahme der Wahl bedarf, und zwar auch dann, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sein sollten.

§ 43.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter werden ermächtigt, die Genehmigung dieser Satzungen bei dem Reichskanzler und die im § 11 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 vorgesehene Verleihung der Korporationsrechte nachzusuchen und die etwa von der Reichsbehörde geforderten Ergänzungen und Aenderungen dieser Satzungen mit verbindlicher Kraft für die Gesell-

schaft und die sämtlichen Gründer und ersten Anteilseigner derselben zu beschließen.

§ 44.

Die erste im Jahre 1905 zusammentretende ordentliche Generalversammlung hat über die Vergütung zu beschließen, welche dem Verwaltungsrate bis zur Beendigung der Bauzeit der Eisenbahn (§ 16) zu gewähren ist.

170.

Bekanntmachung

vom 8. August 1904,

die Statistik der Zwangserziehung

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 149.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Um die Grundlagen für die von dem K. Statistischen Bureau zu bearbeitende Statistik der Zwangserziehungen zu gewinnen, die auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1902 [1]) erfolgen, wird hiermit folgendes angeordnet:

1. Die Amtsgerichte haben alle Zwangserziehungssachen, auf welche das Gesetz vom 10. Mai 1902 [1]) Anwendung findet, in eine Tabelle einzutragen, die nach dem die Anlage 1 bildenden Muster hergestellt ist. Die Eintragung hat unmittelbar nach dem Eingange des Antrags auf Anordnung der Zwangserziehung zu erfolgen; bei der Eintragung sind die Spalten der Tabelle auszufüllen, soweit es in diesem Zeitpunkte möglich ist. Die Ausfüllung der übrigen Spalten hat nach Maßgabe des Fortgangs des Verfahrens zu geschehen.

Die Tabelle ist in die Tabelle 1 zur Statistik in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (JMBl. 1900 S. 491) einzulegen.

2. Am Schlusse eines jeden Jahres sind die in diesem anhängig gewordenen sowie die aus den früheren Jahren als unerledigt übergegangenen Zwangserziehungssachen in eine Uebersicht einzutragen, die nach dem die Anlage 2 bildenden Muster hergestellt wird. Dabei sind die aus dem Vorjahr übernommenen und die in dem Berichtsjahr anhängig gewordenen Fälle in der in dem Muster angegebenen Weise zu scheiden. Erledigt im Sinne der Ueber-

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 342.

sicht ist eine Zwangserziehungssache, wenn entweder die Zwangserziehung rechtskräftig angeordnet oder die Anordnung abgelehnt oder das Verfahren aus einem sonstigen Grunde, z. B. wegen des Todes des Minderjährigen, wegen der Unbekanntheit seines Aufenthalts, wegen der Zurücknahme des Antrags, ohne daß ein Anlaß besteht, das Verfahren von Amtswegen weiterzubetreiben, endgültig eingestellt worden ist.

3. Die Amtsgerichte haben die Uebersichten bis zum 15. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres — zum ersten Male bis zum 15. Januar 1905 — unter Umschlag unmittelbar an das Statistische Bureau zu senden.

Die Vorschrift, daß in der Uebersicht der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Geschäfte in Rechtshilfe- und Hinterlegungssachen unter II e die Zahl der in dem Geschäftsjahr angeordneten Zwangserziehungen anzugeben ist (Nr. II 1 der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1900, JMBl. S. 1272, 1297), bleibt unberührt.

4. Wenn das Amtsgericht der Distriktsverwaltungsbehörde die Verfügung mitteilt, durch welche die vorläufige Unterbringung angeordnet wird, oder ihr von dem Eintritte der Vollstreckbarkeit des die Zwangserziehung anordnenden Beschlusses Kenntnis gibt (§§ 15, 18, 20 der Vollzugsvorschriften zum Zwangserziehungsgesetze vom 28. Juni 1902[1]) JMBl. S. 629), hat es ihr einen nach dem die Anlage 3 bildenden Muster hergestellten Fragebogen zu übersenden. Dieser ist dabei so weit auszufüllen, als es dem Amtsgericht auf Grund der Akten möglich ist. In den Fällen, in denen die vorläufige Unterbringung angeordnet worden ist, bedarf es, wenn demnächst die Zwangserziehung angeordnet wird, der Uebersendung eines weiteren Fragebogens nicht.

5. Die in Nr. 1 bis 4 enthaltenen Vorschriften finden Anwendung auf die Zeit vom 1. Januar 1904 an. In die in Nr. 1 vorgeschriebene Tabelle sind daher alle am 1. Januar 1904 anhängig gewesenen und die seitdem anhängig gewordenen Zwangserziehungssachen einzutragen. In den Zwangserziehungssachen ferner, in denen die vorläufige Unterbringung oder die Zwangserziehung am 1. Januar 1904 angeordnet war oder seitdem angeordnet worden ist, sind den Distriktsverwaltungsbehörden die in Nr. 4 vorgeschriebenen Fragebogen zu übersenden.

München, den 8. August 1904.

v. Miltner.

---

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 492 ff.

Amtsgericht . . . . .

Anlage 1.

Tabelle

zur Statistik der Zwangserziehung.

Jahr und Tag des Eintrags	Akten-zeichen	Familienname und Vornamen des Minderjährigen	Antrag auf Anordnung der Zwangs-erziehung abgelehnt	Vorläufige Unter-bringung an-geordnet	Zwangs-erziehung an-geordnet	Zwangs-erziehung auf-gehoben	Fragebogen an die Distriktsver-waltungs-behörde gesendet
			am				
1	2	3	4	5	6	7	8

Anlage 2.

Uebersicht

über die bei dem Amtsgerichte ....
als Vormundschaftsgericht im Jahre 19............. anhängig
gewesenen Zwangserziehungsfälle.

Familienname und Vornamen des Minderjährigen, Heimat und letzter Wohnort vor der Einleitung des Verfahrens	Zuständige Distriktsverwaltungsbehörde	Das Verfahren zur Anordnung der Zwangserziehung wurde eingeleitet auf Anregung der	Die vorläufige Unterbringung wurde angeordnet am	Der Fall wurde erledigt durch den das Verfahren endgültig einstellenden oder die Anordnung der Zwangserziehung ablehnenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts vom	Der Fall wurde erledigt durch den das Verfahren endgültig einstellenden oder die Anordnung der Zwangserziehung ablehnenden Beschluß des Beschwerdegerichts vom	Der Fall wurde erledigt durch den die Zwangserziehung anordnenden rechtskräftigen Beschluß des Vormundschaftsgerichts vom	Der Fall wurde erledigt durch den die Zwangserziehung anordnenden rechtskräftigen Beschluß des Beschwerdegerichts vom	Der Fall blieb unerledigt, weil ein Beschluß des Vormundschaftsgerichts noch nicht ergangen ist	Der Fall blieb unerledigt, weil der Beschluß noch nicht rechtskräftig ist	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A. Aus dem Vorjahr übergegangene Fälle.										
B. Im Berichtsjahr anhängig gewordene Fälle.										

Anlage 3.

Vormundschaftsgericht:
Amtsgericht: . . . .

Nach § 21 der Ausführungsbestimmungen zum ZEG. zuständige Distriktsverwaltungsbehörde:
Bezirksamt . . . .
Stadtmagistrat . . . .

Fragebogen

für .... von ....

A. Persönliche Verhältnisse des Minderjährigen.

I. Geburt. Ort: .... Verwaltungsbezirk: ....
Regierungsbezirk: .... Bundesstaat: ....
Ausländischer Staat: ....
Tag: .... Monat: .... Jahr: ....
Alter (in ganzen Jahren): ....
Ehelich. Unehelich. (Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

II. Religion: ....

III. Heimat, bei Nichtbayern Staatsangehörigkeit: ....
Letzter Wohnort vor der Anordnung der Zwangserziehung oder der vorläufigen Unterbringung: ....

IV. Vermögensverhältnisse: ....

V. Erziehung bis zur Ueberweisung zur Zwangserziehung: im Elternhause; bei Verwandten; in einer fremden Familie; in der .... Anstalt zu ....
(Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)
Angabe besonderer Mängel der Erziehung: ....
....

VI. Schulbesuch unmittelbar vor der Ueberweisung.
Ort: .... Art der Schule: ....
Besondere Bemerkungen über die erlangte Schulbildung:

....

....

VII. Beschäftigung (Dienststellung) vor der Ueberweisung:
als Dienstbube, Lehrling, ...
in der Landwirtschaft, in welchem Handwerk, ...
im Fabrikbetriebe, im Handelsgewerbe, in häuslichen Diensten; ohne Beschäftigung.
(Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

VIII. Gesundheitszustand vor der Ueberweisung, Angabe etwa bestehender geistiger oder körperlicher Gebrechen und chronischer Krankheitszustände:

....

....

....

IX. Gerichtliche Bestrafungen vor der Ueberweisung:
1. .... mal wegen Uebertretung des Art. 56 Abs. 2 oder des Art. 58 Abs. 2 des PStGB.; .... mal wegen Bettelns oder Landstreicherei; .... mal wegen Gewerbsunzucht; .... mal wegen Arbeitsscheu; .... mal wegen sonstiger Uebertretungen;
2. .... mal wegen Vergehen oder Verbrechen wider fremdes Eigentum; .... mal wegen Brandstiftung; .... mal wegen Vergehen oder Verbrechen wider die Sittlichkeit; .... mal wegen sonstiger Vergehen oder Verbrechen. Höchste erkannte Strafe:

X. Sonstige sittliche Mängel (Trunksucht, Unzucht 2c.), die sich nicht schon aus den erlittenen Bestrafungen folgern lassen:

....

....

Bei Mädchen Angabe, ob sie geboren haben: ....

XI. Elterliche Gewalt. Vormundschaft. Pflegschaft.
(Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

B. Persönliche Verhältnisse der Eltern und der nächsten Angehörigen des Minderjährigen.

I. Die Eltern sind (die uneheliche Mutter ist) noch am Leben;
der Vater (die Mutter) ist gestorben vor .... Jahren;
der Vater (die Mutter) hat sich wiederverheiratet vor .... Jahren;
die uneheliche Mutter hat sich verheiratet vor .... Jahren;
die Ehe der Eltern wurde geschieden vor .... Jahren.
(Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

II. Beruf der Eltern oder Stiefeltern: ....

....

....

III. Sonstige bemerkenswerte Angaben über die Familienverhältnisse, dann die Leumunds-, Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Eltern oder Stiefeltern des Minderjährigen. Leumundsverhältnisse seiner Geschwister, insbesondere Angabe, ob etwa Geschwister sich ebenfalls in Zwangserziehung befinden.

C.

Die Zwangserziehung (vorläufige Unterbringung) wurde angeordnet durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts (Beschwerdegerichts) vom .... auf Grund des Art. 1 Ziffer 1, 2, 3 des Zwangserziehungsgesetzes vom 10. Mai 1902.
(Das Zutreffende ist zu unterstreichen.)

171.

Bekanntmachung

vom 18. August 1904,

die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 360.)

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 [1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Königlich Preußische Hauptzollamt Mittelwalde erfolgen.

Berlin, den 18. August 1904.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Graf von Posadowsky.

1) Siehe B. G. Bd. 20 S. 380.

172.

Bekanntmachung

vom 14. August 1904,

die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts nach der Beendigung der Gütergemeinschaft

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 211.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Endigt die allgemeine Gütergemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten, so findet die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts häufig in der Weise statt, daß einer der Beteiligten das ganze Gesamtgut gegen Ersatz des Wertes übernimmt. Insbesondere wenn gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden sind und die Gütergemeinschaft nicht fortgesetzt wird, bildet es in manchen Landesteilen die Regel, daß der überlebende Ehegatte das ganze Gesamtgut übernimmt und sich verpflichtet, den Abkömmlingen den Wert des ihnen gebührenden Anteils in Geld auszuzahlen. Auch wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch den Tod des überlebenden Ehegatten endet, kommt es vor, daß einer der Beteiligten das ganze Gesamtgut übernimmt.

Ein Vertrag dieser Art kann in dem Sinne gemeint sein, daß die Beteiligten auf Grund ihres Rechtes, gemeinschaftlich über das Gesamtgut zu verfügen, dieses auf den einen Beteiligten übertragen. In diesem Falle bedarf es zur Uebertragung des Eigentums an den zum Gesamtgute gehörenden Sachen des Rechtsgeschäfts, das nach den allgemeinen Grundsätzen zum Erwerbe des Eigentums an den Sachen erforderlich ist, unter der Herrschaft des Liegenschaftsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs also bei Grundstücken der Auflassung.

Der Vertrag kann aber auch dahin auszulegen sein, daß auf

den Beteiligten, der das Gesamtgut übernimmt, die übrigen Beteiligten ihre Anteile an dem Gesamgut übertragen. Der Uebernehmer wird dann infolge der in seiner Person eintretenden Vereinigung der Anteile Eigentümer der zum Gesamtgute gehörenden Sachen, und es bedarf keines weiteren Uebertragungsgeschäftes, insbesondere bei Grundstücken nicht der Auflassung (Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts, zusammengestellt im Reichs-Justizamte Bd. 3 S. 262).

Die bezeichnete Unterscheidung ist auch für die Bestimmung der Gebühr von Bedeutung.

Nach der Rechtsprechung des Obersten Landesgerichts (vgl. z. B. einerseits Sammlung von Entscheidungen in Zivilsachen u. s. w. Bd. 4 S. 495, andererseits Bd. 4 S. 186, 762) ist für die vor dem Notar erfolgte Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts der ehelichen oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft, wenn zu dem Gesamtgut ein Grundstück gehört, die Gebühr nach Art. 146 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über das Gebührenwesen[1]) aus dem Werte des ganzen Gesamtguts zu erheben. Wenn jedoch die Beteiligten die Auseinandersetzung in der Weise vornehmen, daß sie ihre Anteile auf einen Teilhaber übertragen, ist für den Vertrag nur die Gebühr nach Art. 145 zu erheben; die Gebühr wird aus dem reinen Werte des übertragenen Anteils berechnet.

Diese Verschiedenheit in der Bestimmung der Gebühr ist für die Beteiligten finanziell von großer Tragweite, denn die Gebühr nach Art. 146 Abs. 1 Ziff. 1[1]) beträgt eins vom Hundert des Wertes des ganzen Gesamtguts, die nach Art. 145[1]) dagegen nur drei vom Tausend des Wertes des übertragenen Anteils.

Die Beteiligten werden die Auseinandersetzung in der Regel im Sinne der zweiten der oben bezeichneten beiden Auffassungen vornehmen wollen. Sie vereinfachen sich dabei nicht nur das Auseinandersetzungsgeschäft dadurch, daß sie die einzelnen zum Gesamtgute gehörenden Sachen nicht besonders übertragen, insbesondere bei Grundstücken nicht die Auflassung vornehmen müssen, sondern ersparen auch erheblich an Gebühren.

Die Nachlaßgerichte und die Notare werden deshalb bei Auseinandersetzungsverträgen der bezeichneten Art von der erwähnten zweiten Auffassung auszugehen haben, sofern nicht die Beteiligten das Gegenteil wollen.

Die Auseinandersetzung in den bezeichneten Fällen in der Weise vorzunehmen, daß auf einen Beteiligten, der das ganze Gesamtgut übernehmen soll, die Anteile der übrigen Beteiligten

1) Siehe B. G. Bd. 38 S. 120 u. 121.

übertragen werden, setzt übrigens voraus, daß auf den Uebernehmer nicht nur die Anteile der anderen Beteiligten am Gesamtgute, sondern auch deren Anteile an dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten übertragen werden; denn der Anteil an dem Gesamtgut ist für sich allein nach den §§ 1442, 1471, 1497 des Bürgerlichen Gesetzbuches [1]) nicht übertragbar (Planck, Bürgerl. Gesetzbuch Erl. 3 Abs. 2 zu § 1471, Bd. 4 S. 231). Wenn, was in der Regel der Fall ist, der Nachlaß des verstorbenen Ehegatten nur in dem Anteil am Gesamtgute besteht, braucht in dem Vertrage nicht besonders zum Ausdrucke zu kommen, daß die Uebertragung sich auf den Anteil am Nachlaß und damit auch auf den Anteil am Gesamtgute bezieht. Dagegen ist dies erforderlich, wenn der Nachlaß außer dem Anteil am Gesamtgute noch andere Gegenstände umfaßt. Dieses ist aber nur möglich, wenn der verstorbene Ehegatte ein Vorbehaltsgut (B.GB. § 1440, § 1486 Abs. 1) [1]) oder ein Sondergut (B.GB. § 1439, § 1486 Abs. 2) [1]) hatte.

Die Notare werden übrigens, auch wenn die Beteiligten die Auseinandersetzung in der Form der Uebertragung der Anteile vornehmen, in den Auseinandersetzungsurkunden die zum Gesamtgut und die zum Nachlasse gehörenden einzelnen Gegenstände in der gleichen Weise anzugeben haben, wie es erforderlich ist, wenn die Auseinandersetzung in anderer Form erfolgt. Es empfiehlt sich dies schon, um späteren Streitigkeiten vorzubeugen; soweit Grundstücke in Betracht kommen, ist es auch durch die Rücksicht auf die Berichtigung der öffentlichen Bücher geboten. Auch die Gerichte haben dies zu beachten, soweit sie in die Lage kommen, Auseinandersetzungen zu beurkunden.

München, den 14. August 1904.

v. Miltner.

---

1) Bürgerliches Gesetzbuch siehe B. G. Bd. 84 S. 1 ff.

173.

Ministerial-Entschließung

vom 19. August 1904,

die Gewährung von Grundsteuernachlässen

betreffend.

(Fin.-M.-Bl. 1904 S. 159.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

In dem Budget für die XXVII. Finanzperiode 1904/05 ist ein Betrag von 300000 Mk. vorgesehen zum Zwecke der Gewährung besonderer Nachlässe an der Grundsteuer für das Jahr 1905.

Nach den einschlägigen Landtagsverhandlungen bestand Uebereinstimmung darüber, daß einerseits mit Rücksicht auf den in einzelnen Landesteilen wegen der ungewöhnlichen Trockenheit in Aussicht stehenden Ernteausfall auf Rechnung des ausgesetzten Betrages bereits hinsichtlich der Grundsteuer für das Jahr 1904 Nachlaß gewährt und ferner im Bedarfsfalle die bezeichnete Summe überschritten werden könne.

Hinsichtlich der Gewährung und Feststellung dieser Nachlässe werden im Einvernehmen mit dem K. Staatsministerium des Innern, vorläufig für das Jahr 1904, die nachstehenden Anordnungen getroffen:

1. Die Bewilligung des Steuernachlasses setzt voraus, daß im treffenden Gemeindebezirke infolge ungünstigen Ernteausfalls ein außergewöhnlicher Notstand besteht und daß der nachlaßsuchende Grundsteuerpflichtige durch die eingetretene Mißernte nach dem Gesamtergebnisse seines im Jahre 1904 ausgeübten land- bezw. forstwirtschaftlichen Betriebes eine empfindliche Schädigung erlitten hat.

Der Nachlaß bezieht sich nur auf die Grundsteuer, nicht auch auf die damit zusammenhängenden Kreis- und sonstigen Umlagen.

2. Die Würdigung der

Steuernachlaßgesuche obliegt zunächst den K. Rentämtern, bei welchen die bezüglichen Anträge sowohl von den einzelnen Grundsteuerpflichtigen wie auch durch die Gemeindebehörden angebracht werden können.

Die K. Rentämter haben, soferne nicht die Verhältnisse ohnehin amtsbekannt sind, ein Gutachten der einschlägigen K. Bezirksämter darüber zu erholen, ob in den Gemeinden, aus welchen Nachlaßgesuche eingekommen sind, ein durch den ungünstigen Ernteausfall verursachter außergewöhnlicher Notstand gegeben ist.

Die Gesuche, welche direkt an das K. Staatsministerium der Finanzen eingereicht worden sind, werden an die K. Rentämter zur Würdigung und weiteren amtlichen Behandlung hinausgegeben werden und bedürfen daher nicht der Erneuerung. Das Gleiche hat von den unmittelbar an die K. Regierungsfinanzkammern gerichteten Gesuchen zu gelten.

3. An die Gemeinden, aus welchen Antrag auf Nachlaßgewährung gestellt worden ist und für welche die oben bezeichneten Notstandsverhältnisse als gegeben angenommen werden können, sind mit **Beginn des Monats November 1904** Verzeichnisse nach dem anruhenden Formulare hinauszugeben, in welches sich, soferne bisher nur allgemein von den Gemeinden gestellte Anträge vorliegen, die einzelnen nachlaßsuchenden Grundbesitzer einzutragen haben. Soweit Gesuche der einzelnen Grundbesitzer bereits eingebracht worden sind, ist der bezügliche Eintrag in Spalte 2 des Formulars durch das K. Rentamt zu bewerkstelligen.

Die Gemeindebehörde hat sich zu den einzelnen Gesuchen mittelst Ausfüllung der Spalte 3 des Verzeichnisses zu äußern und dasselbe sodann mit amtlicher Fertigung versehen an das K. Rentamt einzusenden.

4. Letzteres stellt den Betrag der von den einzelnen Pflichtigen geschuldeten jährlichen Grundsteuer sowie des nach seiner Anschauung zu gewährenden Nachlasses in die treffenden Spalten des Verzeichnisses ein. Soferne es dem K. Rentamte nach Lage der Sache notwendig erscheint, sich über die Berechtigung der einzelnen Nachlaßgesuche oder über den Umfang des zu gewährenden Nachlasses näheren Aufschluß zu verschaffen, welcher nicht durch kurze Rückfrage an die Gemeindebehörde erlangt werden kann, hat dasselbe die Abordnung eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung an das K. Rentamt behufs mündlicher Verhandlung zu veranlassen. Ueber das Ergebnis solcher Verhandlungen ist eine kurze Konstatierung aufzunehmen und dem Verzeichnisse als Beilage anzureihen.

Besondere für die Beurteilung der Nachlaßgesuche von Belang erscheinende Verhältnisse sind vom K. Rentamte in Spalte 6

des Verzeichnisses kurz zu vermerken.

5. Die Verbescheidung der Nachlaßgesuche erfolgt durch die K. Regierungsfinanzkammern, an welche die K. Rentämter die gemeindlichen Verzeichnisse nebst den sonstigen in der Sache erwachsenen Aktenstücken einzubefördern haben.

Die K. Regierungsfinanzkammern haben mit tunlichster Beschleunigung die Nachlässe festzusetzen und wegen deren rechnerischer Behandlung das Geeignete zu verfügen.

Den Nachlaßsuchenden ist von der getroffenen Entscheidung durch Vermittlung der Gemeindebehörden Eröffnung machen zu lassen.

Eines individuellen Vortrages der einzelnen Nachlaßposten im Libell wie einer Bestätigung des Pflichtigen über den Genuß des Nachlasses bedarf es nicht; es genügt in letzterer Beziehung die dem Libell angefügte dienstpflichtgemäße rentamtliche Bestätigung, daß die als Nachlässe behandelten Beträge wirklich nicht zur Einhebung gelangt sind.

6. Bei der Bemessung der Höhe der Steuernachlässe kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß, soferne im einzelnen Falle die Voraussetzungen für die Nachlaßgewährung überhaupt gegeben sind, die aus dem zweiten Halbjahr 1904 geschuldeten Grundsteuerbeträge als Nachlässe behandelt werden.

7. Bis zur Entscheidung über die Nachlaßgesuche ist von einer Ansetzung von Grundsteuerperzeptionsterminen für die betreffenden Gemeinden abzusehen.

8. Die K. Regierungsfinanzkammern haben die gegenwärtige Entschließung im Kreisamtsblatte unverweilt veröffentlichen zu lassen und nach Abschluß der Nachlaßverhandlungen über deren Ergebnis anher zu berichten.

München, den 19. August 1904.

Dr. Frhr. von Riedel.

Grundsteuer-Nachlaßverzeichnis

für die

Gemeinde . . . .

K. Rentamts . . . .

Vorbemerkung.

Die Spalten 1, 4, 5, 6 und 7 sind **ausschließlich** für Einträge **des Rentamts** und der **Regierungsfinanzkammer** bestimmt.

Die Spalten 4, 5 und 7 sind zu summieren.

Laufende Nummer	Name und Hausnummer (oder Besitznummer) des Gesuchstellers	Begutachtet die Gemeindebehörde das Gesuch? Etwaige Bemerkungen der Gemeindebehörde	Zum Rentamte geschuldete Jahresgrundsteuer	
1	2	3	4	
			ℳ	₰

Vom Rentamte zum Nachlasse begutachteter Betrag		Bemerkungen des Rentamts	Von der Regierungsfinanzkammer zum Nachlasse genehmigter Betrag	
5		6	7	
ℳ	₰		ℳ	₰

174.

Ministerial-Entschließung

vom 19. August 1904,

Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, hier die Bildung der Weinbaubezirke

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 339.)

K. Staatsministerium des Innern.

Im Hinblick auf § 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Juli l. Js., die Bekämpfung der Reblaus betreffend[1]) (R.G.Bl. S. 261), wurde die Einteilung der bayerischen Weinbaubezirke[2]) einer Revision unterstellt und wird nachstehend die mit Wirksamkeit vom 1. September 1904 festgesetzte neue Abgrenzung bekannt gegeben:

I. Regierungsbezirk der Pfalz:

a) 1. Pfälzischer Weinbaubezirk, umfassend die Bezirksämter Dürkheim, Landau und Neustadt a/H., dann die Gemeinde Lambsheim, K. Bezirksamts Frankenthal, sowie die Gemeinden Alsheim, Assenheim, Böhl, Dannstadt, Fußgönnheim, Hochdorf, Ruchheim und Schauernheim, K. Bezirksamts Ludwigshafen;

b) 2. Pfälzischer Weinbaubezirk, umfassend die Bezirksämter Germersheim, Ludwigshafen (jedoch ohne die vorgenannten acht Gemeinden) und Speyer;

c) 3. Pfälzischer Weinbaubezirk, umfassend die Bezirksämter Frankenthal (jedoch ohne die Gemeinde Lambsheim), Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel und Rockenhausen;

d) 4. Pfälzischer Wein-

---

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 509.
2) Siehe B. G. Bd. 42 S. 424.

baubezirk, umfassend die Bezirksämter Homburg, St. Ingbert, Pirmasens und Zweibrücken;

e) 5. Pfälzischer Weinbaubezirk, umfassend das Bezirksamt Bergzabern.

II. Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg bezw. Mittelfranken:

1. Fränkischer Weinbaubezirk, umfassend vom Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg die Bezirksämter Gerolzhofen, Kitzingen und Ochsenfurt, sowie die Stadt Kitzingen, und vom Regierungsbezirk Mittelfranken die Bezirksämter Neustadt a/A., Rothenburg o/T., Scheinfeld und Uffenheim, sowie die Stadt Rothenburg o/T.

III. Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg bezw. Oberfranken:

2. Fränkischer Weinbaubezirk, umfassend vom Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg die Bezirksämter Ebern, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Neustadt a. S., Schweinfurt und Würzburg, sowie die Städte Schweinfurt und Würzburg, und vom Regierungsbezirke Oberfranken die Bezirksämter Bamberg I und II, Forchheim und Staffelstein, sowie die Städte Bamberg und Forchheim.

IV. Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg:

3. Fränkischer Weinbaubezirk, umfassend vom Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg und Obernburg, sowie die Stadt Aschaffenburg.

V. Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg:

Weinbaubezirk Lindau, umfassend das Bezirksamt Lindau.

Nach § 3 Abs. 3 des Reichsgesetzes[1]) ist es verboten, bewurzelte Reben oder Blindreben über die Grenzen eines Weinbaubezirks zu versenden, einzuführen oder auszuführen.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft (§ 10 des Reichsgesetzes)[1]).

Die Durchfuhr von bewurzelten Reben, welche weder aus einem Weinbaubezirke stammen noch zur Einfuhr in einen sol-

1) Siehe B. G. Bd. 48 S. 509.

chen bestimmt sind, unterliegt dem Verbot des § 3 Abs. 3 des Reichsgesetzes nicht, kann jedoch Beschränkungen unterworfen werden.

Zuwiderhandlungen gegen solche Anordnungen werden in der gleichen Weise wie Verstöße gegen das Verbot des § 3 Abs. 3[1]) bestraft.

Auf diese Bestimmungen ist gelegentlich der Bekanntgabe der nunmehrigen Weinbaubezirke besonders aufmerksam zu machen.

Der Vollzug ist geeignet zu überwachen.

Ausnahmen von dem Verbote des § 3 Abs. 3[1]) können übrigens für Blindreben und im Verkehre zwischen benachbarten Weinbaubezirken zu Gunsten einer Person, welche in beiden Bezirken Rebpflanzungen besitzt, auch für Wurzelreben durch die K. Regierungen, Kammern des Innern, zugelassen werden (§ 3 Abs. 3 Satz 2 des Reichsgesetzes)[1]).

München, den 19. August 1904.

In Vertretung:

Der K. Staatsrat:

von Geib.

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 509.

175.

Bekanntmachung

vom 24. August 1904,

zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 481.)

K. Staatsministerium des Innern und K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Unter Aufhebung der Bekanntmachungen zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 [1]) die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, vom 14. August 1886 [2]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 569 ff.) sowie vom 25. Mai [3]) und 23. September 1899 [4]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 293 f. und 841 ff.) wird auf Grund der vom Bundesrate in Ausführung der §§ 3 und 4 dieses Gesetzes getroffenen Festsetzungen [5]) (Reichsgesetzblatt 1904 S. 311 ff.) nachstehendes bestimmt:

§ 1.

Verpflichtung zur Desinfektion.

1. Jeder Eisenbahnwagen, in welchem Pferde, Maultiere, Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine befördert worden sind, ist nach jedesmaligem Ge-

1) Siehe B. G. Bd. **14** S. 300.
2) Siehe B. G. Bd. **23** S. 676.
3) Siehe B. G. Bd. **38** S. 278.
4) Siehe B. G. Bd. **38** S. 839.
5) Siehe B. G. Bd. **43** S. 552.

brauche gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

2. Soweit vom Bundesrate nicht weitergehende Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen sind, ist eine nochmalige Reinigung (§ 4 Abs. 1) der im Auslande gereinigten Wagen bei der Rückkehr nach Bayern nicht erforderlich, wenn die Reinigung im Auslande derart bewirkt wurde, daß alle von der Viehbeförderung herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; die Wagen sind in solchem Falle nur der eigentlichen Desinfektion (§ 4 Abs. 2) zu unterwerfen.

3. Bis auf weiteres ist es gestattet, daß auch die auf österreichischem Gebiete gelegenen bayerischen Eisenbahnstationen die Desinfektion der Viehwagen vor deren Wiedereingang nach Bayern bewirken.

§ 2.

Kennzeichnung der zu desinfizierenden Wagen und Zuführung derselben zur Desinfektionsstelle.

1. Ein der Desinfektion unterliegender leerer Wagen darf in keinem Falle vor Beendigung der Desinfektion in Benutzung genommen werden; nur zum Zwecke der Ueberführung nach der Desinfektionsstelle ist es gestattet, ihn in einen Zug einzustellen.

2. Zur Sicherung der Desinfektion sind alle mit Tieren (§ 1 Abs. 1) beladenen Wagen schon auf der Versandstation (oder Umladestation) — aus dem Auslande kommende auf der Grenzübergangsstation — auf beiden Seiten sorgfältig mit Zetteln von gelber Farbe und mit der Aufschrift „Zu desinfizieren“ zu bekleben. Soferne ein Wagen der verschärften Desinfektion unterzogen werden muß (vergleiche § 4 Abs. 3), ist er mit Zetteln von gelber Farbe mit einem in der Mitte aufgedruckten senkrechten roten Streifen und der Aufschrift „Verschärft zu desinfizieren“ zu bekleben. Die Zugführer und sämtliche Uebergangsstationen sowie die Empfangsstationen haben darauf zu achten, daß die Zettel an beiden Seiten vorhanden sind, und haben sie unverzüglich zu ersetzen, wenn sie fehlen. Nach der Desinfektion sind die Zettel zu entfernen und an ihrer Stelle solche von weißer Farbe mit dem Aufdruck „Desinfiziert am ..... Stunde .... in ....“ anzubringen, die erst bei der Wiederbeladung des Wagens zu beseitigen sind.

3. Wird festgestellt, daß Wagen nach einer früheren Benutzung zur Viehbeförderung nicht oder nicht vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert wurden, so sind sie behufs nachträglicher Reinigung und Desinfektion unter denselben Sicherungsmaßnahmen wie die von Tieren entladenen Wagen der zuständigen Desinfektionsanstalt zuzuführen.

4. Soweit nicht Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zu gelassen werden, ist Fürsorge zu treffen, daß die zur Beförderung von Tieren (§ 1 Abs. 1) nach dem Auslande benutzten Eisenbahnwagen zur Desinfektion leer nach derjenigen bayerischen Grenzstation zurückgelangen, über die sie ausgegangen sind.

§ 3.

Ort und Zeit der Desinfektion.

1. Die Desinfektion ist in der Regel auf der Entladestation (Ab- oder Umladestation) alsbald nach der Entleerung der Wagen — im Verkehre mit dem Auslande auf der Station des Wiedereinganges (vergl. aber § 1 Abs. 3) alsbald nach Ankunft der Wagen — und zwar längstens binnen 24 Stunden zu bewirken.

2. Den Eisenbahnverwaltungen bleibt vorbehalten, die Desinfektion an einzelnen Stationen (Desinfektionsstationen) zu zentralisieren. Die Bestimmung solcher Desinfektionsstationen und der denselben zuzuweisenden Bezirke (vergleiche auch die Festsetzung in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juli 1904 unter § 6 Abs. 3), sowie die Bestimmung der Fristen, innerhalb deren gegebenenfalls die entladenen Wagen desinfiziert werden müssen, ist der ministeriellen Genehmigung zu unterstellen. Diese Fristen dürfen die Dauer von 48 Stunden — von der Entladung bis zur Vollendung der Desinfektion — nicht überschreiten.

3. Die nach den Desinfektionsstationen oder Desinfektionsanstalten überzuführenden Wagen sind, soweit es ihre Bauart gestattet, zur Verhütung einer Uebertragung von Ansteckungsstoffen durch Herausfallen von Gerätschaften, Stroh, Dünger u. s. w. sorgfältig geschlossen zu halten; auch sind Einrichtungen zu treffen, die eine rechtzeitige Ueberführung sicherstellen und nachweisbar machen.

4. Die zur Beförderung von Tieren (§ 1 Abs. 1) in Einzelsendungen benutzten Gepäckwagen und Hundebehältnisse sowie die zur Aufnahme solcher Sendungen auf bestimmten Strecken in die Züge eingestellten und benutzten Güterwagen (Kurswagen, Viehsammelwagen) brauchen erst auf der — inländischen (vergleiche indessen § 1 Abs. 3) — Endstation des Zuges oder des Kurses, für den sie eingestellt sind, der Reinigung und Desinfektion unterzogen zu werden. Die unterwegs entladenen und leer bis zur Endstation laufenden Wagen sind zur Verhütung des Herausfallens von Streu und Auswurfstoffen sorgfältig geschlossen zu halten. Viehsammelwagen, die voll besetzt gewesen und vor der Endstation entleert worden sind, dürfen vor ordnungsmäßiger Reinigung und Desinfektion nicht weiter benutzt werden. Auch in die auf den Zwischen-

stationen entladenen Teile eines Sammelwagens sind vor der Desinfektion keine Tiere mehr einzustellen. Bei Beförderung von Vieh mit Gepäckstücken oder Gütern in einem und demselben Wagenraume sind Vorkehrungen zu treffen, die eine Ansteckungsgefahr ausschließen.

§ 4.

Desinfektionsverfahren.

1. Der eigentlichen Desinfektion der Wagen muß stets eine Reinigung — Beseitigung der Streumaterialien, des Düngers, der Reste von Anbindesträngen u. s. w. sowie ein gründliches Abwaschen mit heißem Wasser — vorangehen. Wo heißes Wasser nicht in genügender Menge zu beschaffen ist, darf auch unter Druck ausströmendes kaltes Wasser verwendet werden; jedoch muß vorher zur Aufweichung des anhaftenden Schmutzes eine Abspülung mit heißem Wasser erfolgen. Die Reinigung ist nur dann als ausreichend anzusehen, wenn durch sie alle von dem Viehtransporte herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; auch die in die Fugen der Wagenböden eingedrungenen Schmutzteile sind vollständig — erforderlichenfalls unter Anwendung von eisernen Geräten mit abgestumpften Spitzen und Rändern — zu entfernen.

2. Die Desinfektion selbst hat sich, und zwar auch in den Fällen, wo der Wagen nur teilweise mit Vieh beladen war, auf alle Teile des Wagens oder des benutzten Wagenabteils zu erstrecken. Sie muß bewirkt werden:

a) unter gewöhnlichen Verhältnissen durch Waschen der Fußböden, Decken und Wände mit einer auf mindestens 50 Grad Celsius erhitzten Sodalauge, zu deren Herstellung wenigstens 2 Kilogramm Soda auf 100 Liter Wasser verwendet sind;

b) in Fällen einer Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Rotlauf der Schweine oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion durch Anwendung des unter a vorgeschriebenen Verfahrens und außerdem durch sorgfältiges Bepinseln der Fußböden, Decken und Wände mit einer dreiprozentigen Lösung einer Kresolschwefelsäuremischung. Letztere ist durch Mischen von zwei Raumteilen rohem Kresol (Cresolum crudum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) und einem Raumteile roher Schwefelsäure (Acidum sulfuricum crudum des Arzneibuchs für das Deutsche Reich) bei gewöhnlicher Temperatur zu

bereiten. Zur Herstellung der dreiprozentigen Lösung darf die Mischung frühestens 24 Stunden, spätestens drei Monate nach ihrer Bereitung benutzt werden. Die Lösung ist innerhalb 24 Stunden zu verwenden. Anstatt des Bepinselns kann auch eine Bespritzung mit einem geeigneten Desinfektionsapparat erfolgen.

3. Die verschärfte Desinfektion (Abs. 2 unter b) ist in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann vorzunehmen, wenn die Wagen zur Beförderung von Klauenvieh aus verseuchten Gegenden, das heißt von solchen Stationen, in deren Umkreise von 20 Kilometer die Maul- und Klauenseuche herrscht oder noch nicht für erloschen erklärt worden ist, gedient haben, oder wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntnis erlangen, die es zweifellos machen, daß eine Infektion des Wagens durch Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Maul- und Klauenseuche, Rotz, Rotlauf der Schweine oder Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) vorliegt, oder die den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Es bleibt vorbehalten, die verschärfte Desinfektion auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn solches zur Verhütung der Verschleppung der bezeichneten Seuchen für unerläßlich zu erachten ist.

4. Wenn Wagen mit einer inneren Verschalung der verschärften Desinfektion zu unterwerfen sind, ist die Verschalung abzunehmen und ebenso wie der Wagen zu reinigen und zu desinfizieren.

5. Bei gepolsterten Wagen ist die Polsterung, die entfernbar sein muß, in ausreichender Weise zu reinigen. Hat eine Infektion des Wagens durch eine der in Abs. 2 unter b genannten Seuchen stattgefunden, oder liegt der dringende Verdacht einer solchen Infektion vor, so muß die Polsterung verbrannt werden. Der Wagen selbst ist in der in den Abs. 1 bis 3 angegebenen Weise zu behandeln. Ausländische Wagen, deren Polsterung nicht entfernbar ist, dürfen im Inlande nicht wieder beladen werden.

6. Bei Wagen, die zur Beförderung von einzelnen Stücken Kleinvieh in Kisten oder Käfigen gedient haben und nicht durch Streu, Futter, Auswurfstoffe u.s.w. verunreinigt wurden, gilt, vorbehaltlich der Festsetzungen im Abs. 2 unter b und im Abs. 3, eine Waschung der Wände, des Fußbodens und der Decke mit heißem Wasser als ausreichende Desinfektion.

§ 5.

Desinfektion der Gerätschaften und beweglichen Rampen.

1. In gleicher Weise wie

die Wagen sind die bei der Verladung und Beförderung der Tiere zum Füttern, Tränken, Befestigen oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften der Eisenbahnverwaltungen zu reinigen und zu desinfizieren.

2. Die beweglichen Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen bei Benutzung zur Viehverladung täglich mindestens einmal nach den Vorschriften im § 4 gereinigt und desinfiziert werden. Es bleibt vorbehalten, eine häufigere Desinfektion anzuordnen.

§ 6.

Desinfektion der festen Rampen.

1. Die festen Rampen, die Vieh-Ein- und Ausladeplätze und die Viehhöfe (Buchten, Bansen u.s.w.) der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streu, Dünger u.s.w. gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen sind bei Benutzung zur Viehverladung täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen.

2. Sind die Anlagen durch Klauenvieh aus verseuchten Gegenden (§ 4 Abs. 3) benutzt worden, so müssen sie außerdem desinfiziert werden. Im übrigen bleibt vorbehalten, ihre Desinfektion allgemein oder für den Verkehr mit einzelnen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Tierarten oder für gewisse Gegenden anzuordnen, wenn eine bestimmte Gefahr der Verbreitung von Seuchen vorliegt. Das in vorstehenden Fällen von den Eisenbahnverwaltungen vorzuschreibende Desinfektionsverfahren ist den Festsetzungen im § 4 anzupassen. Im Falle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen werden etwa erforderliche weitergehende Sicherungsmaßregeln nach Maßgabe der für derartige Fälle bestehenden besonderen Bestimmungen von den zuständigen Staatsministerien eventuell den K. Regierungen, Kammern des Innern, und in dringenden Fällen von den zuständigen Polizeibehörden angeordnet werden; Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen müssen beim Vorhandensein der im § 4 Abs. 2 unter b und Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen in der dort angegebenen Weise desinfiziert werden.

§ 7.

Streumaterialien.

1. Streumaterialien, Dünger u.s.w. sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Vieh damit nicht in Berührung kommen kann.

2. Die Abfuhr des Düngers darf in Fällen von Rotz nicht durch Pferdegespanne, im übrigen nicht durch Rindviehgespanne geschehen und muß in dichten Wagen, Fässern u.s.w. erfolgen, so daß eine Verun-

reinigung der Straßen, Wege u.s.w. durch Düngerteile ausgeschlossen ist.

3. Dünger von Tieren, die an Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche oder Rotz leiden oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, muß verbrannt oder gekocht oder so tief vergraben werden, daß er mit einer mindestens ein Meter hohen Erdschicht bedeckt ist.

4. Dünger von Tieren, die mit Maul- und Klauenseuche, Rotlauf der Schweine oder mit Schweineseuche (einschließlich Schweinepest) behaftet oder einer dieser Seuchen verdächtig sind, muß entweder in derselben Weise (Abs. 3) beseitigt oder mit einer dreiprozentigen Lösung der Kresolschwefelsäuremischung (§ 4 Abs. 2 unter b), die vollständig mit dem Dünger zu durchmischen ist, desinfiziert werden.

§ 8.

Desinfektionsgebühren.

1. Für die Desinfektion der Rampen, sowie der Vieh-Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe (Buchten, Bansen u.s.w.) der Eisenbahnverwaltungen ist eine Gebühr nicht zu erheben.

2. Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf sie vorzunehmende Reinigung (§ 4 Abs. 1, 5 und 6, § 5, § 6 Abs. 1) darf eine Entschädigung nicht beansprucht werden.

3. Die Gebühr für die durch die Desinfektion der Eisenbahnwagen und der dazu gehörigen Gerätschaften bedingten außerordentlichen Aufwendungen ist im Tarife festgesetzt.

§ 9.

Aufsicht.

Die verantwortliche Aufsicht über die Arbeiten, welche zur Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen vorzunehmen sind, ist den treffenden Stationsvorstehern und da, wo Stationsmeister im Rangierdienste aufgestellt sind, diesen letzteren übertragen.

§ 10.

Kontrolle.

Den beamteten Tierärzten, denen die Ueberwachung dieser Arbeiten gleichfalls obliegt und welche über die Vornahme der Reinigung und Desinfektion die erforderliche Anleitung zu geben haben, ist zu diesem Zwecke der Zutritt zu den Verladeplätzen und Desinfektionsanstalten der Bahnhöfe gestattet.

§ 11.

Zeitpunkt der Einführung.

Die vorstehenden Bestim-

mnngen treten am 1. Oktober 1904 in Kraft.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 16. Juli 1904 ist nachstehend im Abdrucke[1]) angefügt.

München, den 24. August 1904.

J. V.

v. Frauendorfer. Staatsrat v. Geib.

1) Dieser Abdruck findet sich — B. G. Bd. 48 S. 552. —

176.

Bekanntmachung

vom 24. August 1904,

die Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 11. Februar 1899

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 494.)

K. Staatsministerium des Innern und K. Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1899[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 60 ff.) werden nachstehende Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen getroffen:

§ 1.

1. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die Eisenbahnwagen nach jeder Benutzung zur Beförderung von unverpacktem lebenden Geflügel derart zu reinigen und zu desinfizieren, daß die den Wagen etwa anhaftenden Ansteckungsstoffe vollständig getilgt werden.

2. In gleicher Weise sind die bei der Verladung und bei der Beförderung von Geflügel zum Füttern und Tränken oder zu sonstigen Zwecken benutzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Die beweglichen Rampen und Einladebrücken der Eisenbahnverwaltungen müssen bei Benutzung zur Geflügelverladung täglich mindestens einmal nach den Vorschriften über die Desinfektion der Wagen gereinigt und desinfiziert werden.

1) Siehe B. G. Bd. 38 S. 193.

Es bleibt vorbehalten, eine häufigere Desinfektion anzuordnen.

4. Die festen Rampen sowie die Geflügel-Ein- und Ausladeplätze und die Geflügelhöfe (Buchten) der Eisenbahnverwaltungen sind stets von Streumaterialien, Dünger und Federn gesäubert zu halten. Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen sind bei Benutzung zur Geflügelverladung täglich mindestens einmal mit Wasser zu spülen. Eine Desinfektion der vorstehend bezeichneten Anlagen ist allgemein oder für gewisse Gegenden nur anzuordnen, wenn eine bestimmte Gefahr für die Verbreitung der Geflügelcholera oder Hühnerpest vorliegt; das hierauf von den Eisenbahnverwaltungen vorzuschreibende Desinfektionsverfahren ist den Festsetzungen über die Desinfektion der Wagen anzupassen. Im Falle einer wirklichen Infektion oder des dringenden Verdachts einer solchen sind etwa erforderliche weitere Sicherungsmaßregeln von den zuständigen Polizeibehörden anzuordnen; Rampen mit undurchlässigem Boden und feste hölzerne Rampen müssen alsdann den für solche Fälle getroffenen Festsetzungen über die Desinfektion der Wagen entsprechend desinfiziert werden.

5. Die zur Beförderung von verpacktem lebenden Geflügel benutzten Wagen und die bei der Verladung solcher Sendungen benutzten Rampen sind gleichfalls zu reinigen und zu desinfizieren, wenn eine Verunreinigung durch Streu, Futter oder Auswurfstoffe stattgefunden hat.

6. Streu, Dünger, Federn und sonstige Abgänge sind zu sammeln und so aufzubewahren, daß Geflügel damit nicht in Berührung kommen kann. Derartige Abgänge von cholera- oder hühnerpestkrankem oder -verdächtigem Geflügel müssen entweder durch vollständige Durchmischung mit Kalkmilch oder dreiprozentiger Lösung einer Kresolschwefelsäuremischung (vergleiche § 3) desinfiziert oder verbrannt oder mindestens ein Meter tief vergraben werden.

§ 2.

1. Die Verpflichtung zur Reinigung und Desinfektion liegt in Bezug auf die Eisenbahnwagen und die zu ihnen gehörigen Gerätschaften (§ 1 Abs. 1 und 2) derjenigen Eisenbahnverwaltung ob, in deren Bereiche die Entladung stattfindet. Erfolgt diese im Auslande, so ist zur Desinfektion diejenige deutsche Eisenbahnverwaltung verpflichtet, deren Bahn von den Wagen bei der Rückkehr in das Reichsgebiet zuerst berührt wird.

2. Soweit nicht weitergehende Ausnahmen für den Verkehr mit dem Auslande zugelassen sind, ist eine nochmalige Reinigung der im Auslande gereinigten

Wagen bei der Rückkehr nach Bayern nicht erforderlich, wenn die Reinigung im Auslande derart bewirkt wurde, daß alle von der Geflügelbeförderung herrührenden Verunreinigungen vollständig beseitigt sind; die Wagen sind in solchem Falle nur der eigentlichen Desinfektion zu unterwerfen.

3. Bis auf weiteres ist es gestattet, daß auch die auf österreichischem Gebiete gelegenen bayerischen Eisenbahnstationen die Desinfektion der Geflügelwagen vor deren Wiedereingang nach Bayern bewirken.

§ 3.

Die in der Bekanntmachung zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, vom 24. August 1904 [1]) (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 481 ff.) in den §§ 2, 3 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 1 und 2, §§ 8, 9 und 10 getroffenen Festsetzungen über die Kennzeichnung der zu desinfizierenden Wagen und Zuführung derselben zur Desinfektionsstelle, über Ort und Zeit der Desinfektion, über das Desinfektionsverfahren, über die Desinfektionsgebühren, sowie über die Beaufsichtigung und Kontrolle der Desinfektionsarbeiten gelten auch für die der Desinfektion unterliegenden Geflügelwagen mit folgenden Abweichungen:

1. Die im § 4 Abs. 2 unter b) vorgeschriebene Art der Desinfektion ist in Fällen einer wirklichen Infektion des Wagens durch Geflügelcholera oder Hühnerpest oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion anzuwenden, und zwar in der Regel nur auf Anordnung der zuständigen Polizeibehörde, ohne solche Anordnung jedoch auch dann, wenn die Bahnbeamten von Umständen Kenntnis erlangen, die es zweifellos machen, daß eine Infektion des Wagens durch Geflügelcholera oder Hühnerpest vorliegt, oder die den dringenden Verdacht einer solchen Infektion begründen. Es bleibt vorbehalten, die verschärfte Desinfektion auch in anderen Fällen anzuordnen, wenn solches zur Verhütung der Verschleppung der Seuchen für unerläßlich zu erachten ist.

2. Für die der eigentlichen Desinfektion vorangehende oder ohne Rücksicht auf sie vorzunehmende Reinigung (vergleiche § 8 Abs. 2) darf eine Entschädigung nur beansprucht werden, wenn die

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 712.

Reinigung wegen der besonderen Bauart oder Einrichtung der Wagen außergewöhnliche Aufwendungen erfordert.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Oktober 1904 in Kraft.

München, den 24. August 1904.

J. V.

v. Frauendorfer. Staatsrat v. Geib.

177.

Ministerial-Entschließung

vom 5. August 1904,

Vollzug der Bauordnung

betreffend.

(Mitgeteilt durch nachstehende Regierungsentschließung vom 12. August 1904 Nr. 17115.)

Nach Entschließung des Kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. ds. Mts. Nr. 16478 kann der nach § 49 Absatz 1 der Bau-Ordnung[1]) vorzusehende Grenzabstand für den zuerst Bauenden geringer als üblich bemessen werden, wenn der Nachbar sich hiemit einverstanden erklärt und sich verpflichtet, bei einer allenfallsigen späteren Bauführung den zur Vermeidung einer Reihe erforderlichen größeren Grenzabstand auf seinem Grundstück zu übernehmen.

Die hienach von dem Nachbarn abzugebende Erklärung ist nicht etwa dazu bestimmt der Baupolizeibehörde erst einen Rechtsgrund zu liefern, nach welchem sie seinerzeit das Abrücken des Nachbarn von der Grenze erzwingen könne.

Eine rechtliche Handhabe hiefür steht der Baupolizeibehörde in § 49 Abs. 1 der Bau-Ordnung[1]) ohnedies in weitestem Maße zur Verfügung.

Die fragliche nachbarliche Erklärung ist vielmehr nur dazu bestimmt, der Baupolizeibehörde, wenn sie etwa den Nachbarn später zum Abrücken von der Grenze anhalten muß, gegen den Vorwurf der Unbilligkeit Deckung zu gewähren. Die von dem Nachbarn abgegebene Erklärung gibt den aktenmäßigen Nachweis, daß der Nachbar seinerzeit über die Sachlage unterrichtet worden und in Kenntnis der Tragweite seiner Erklärung seine Bereitwilligkeit ausgesprochen hat, einen Teil des an sich den Gegenbeteiligten treffenden Grenzabstandes zu über-

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 128.

nehmen. Auf Grund dessen muß dann, wenn die Uebernahme der Last praktisch wird, jeder Vorwurf unbilliger Behandlung entfallen. Dies auch dann, wenn seit der Abgabe der Erklärung die Person des Nachbarn gewechselt haben sollte. Denn von dem Uebernehmer eines Anwesens, an dessen Grenze, nahe an dieselbe gerückt, ein Gebäude errichtet ist, kann erwartet werden, daß er sich über die bestehenden nachbarlichen Beziehungen unterrichtet.

Nach dem Ausgeführten erhellt, daß die notarielle Verbriefung der nachbarlichen Erklärung oder deren Eintragung ins Grund- oder Hypothekenbuch nicht nötig ist, daß vielmehr die Abgabe zu Protokoll der Baupolizeibehörde genügt.

Bayreuth, den 12. August 1904.

J. V.

gez. Strauß.

178.

Ministerial-Entschließung

vom 25. August 1904,

Vollzug der Bauordnung

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 348.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 13 Abs. 3 der Bauordnung[1]) vom 17. Februar 1901 und des § 17 Abs. 3 der Bauordnung[2]) für die K. Haupt- und Residenzstadt München vom 29. Juli 1895 wird nachstehendes bestimmt:

Betondecken nach dem System der Firma F. W. Kühn & Co. in Köln (D.R.G.M. Nr. 182100 und 229251) werden zur Verwendung als Ersatz für die in § 26 Abs. 4 mit 6 der Bauordnung vom 17. Februar 1901[1]) und für die in § 33 Abs. 1 der Münchener Bauordnung[2]) vorgeschriebenen Deckenkonstruktionen mit der Maßgabe zugelassen, daß die Anbringung von Fehlböden entfallen kann, jedoch der Zwischenraum zwischen Decke und Fußboden bis zur Balkenoberkante mit unverbrennlichem Material ausgefüllt werden muß. Hinsichtlich der Art des Füllmaterials bleiben die jeweiligen besonderen Anordnungen der Polizeibehörden vorbehalten.

München, den 25. August 1904.

In Vertretung:
Der K. Staatsrat
von Geib.

---

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 111 u. 118.
2) Siehe B. G. Bd. 32 S. 650 u. 657.

179.

Bekanntmachung

vom 27. August 1904,

Verehelichung von Ausländern in Bayern

betreffend.

(M.=A.=Bl. 1904 S. 349.)

K. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge des Art. 34 des Heimatgesetzes[1]) wird folgendes bekannt gegeben:

1. Nach Erklärung der Spanischen Regierung übertragen männliche, spanische Staatsangehörige, die im Auslande eine rechtsgültige Ehe schließen, ihre Staatsangehörigkeit auf ihre Ehefrauen und die aus der Ehe hervorgehenden und durch dieselbe legitimierten Kinder. (Art. 22, 17, 18 und 122 des spanischen bürgerlichen Gesetzbuches.)

2. Nach Erklärung der Rumänischen Regierung übertragen männliche, rumänische Staatsangehörige, die im Auslande eine rechtsgültige und nach der rumänischen Ehegesetzgebung zulässige Ehe schließen, ihre Staatsangehörigkeit gleichfalls auf ihre Ehefrauen und die aus der Ehe hervorgehenden und durch dieselbe legitimierten Kinder. (Art. 12, 152, 127—150 des rumänischen Zivilgesetzes.)

München, den 27. August 1904.

In Vertretung:

Der K. Staatsrat

von Geib.

---

1) Siehe B. G. Bd. 38 S. 18.

180.

Bekanntmachung

vom 29. August 1904,

Akzeß bei den K. Archivstellen

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 497.)

**K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern,
K. Staatsministerium des Innern.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. August 1904 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß unter Abänderung des § 1 Absatz 1 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1884, den Akzeß bei den K. Archivstellen betreffend [1]) (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 88), der Akzeß bei dem K. Allgemeinen Reichsarchive und den K. Geheimen Archiven durch gemeinschaftliche Entschließung der K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern, dann des Innern verliehen wird.

München, den 29. August 1904.

I. V.	I. V.
Staatsrat **v. Geib.**	Staatsrat **v. Bever.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 21 S. 91.

181.

Bekanntmachung

vom 30. August 1904,

die Einrichtung des Kriminalmuseums in München

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 217.)

K. Staatsministerium der Justiz,

K. Staatsministerium des Innern,

K. Staatsministerium der Finanzen.

Das Staatsministerium des Innern hat im Einverständnisse mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen die Gründung eines Kriminalmuseums bei der Gendarmerieschule in München[1]) angeordnet. Die Verwaltung des Museums ist dem Vorstande der Gendarmerieschule übertragen, die Oberaufsicht unter der obersten Aufsicht der beteiligten Staatsministerien dem Gendarmeriekorps-Kommando.

Bezüglich der Einrichtung des Kriminalmuseums werden hiermit die folgenden Anordnungen getroffen:

I. In die Sammlungen des Museums sollen aufgenommen werden Gegenstände, die durch eine strafbare Handlung hervorgebracht oder zur Begehung einer strafbaren Handlung gebraucht oder bestimmt worden sind und nach der Art der Herstellung, nach der Beschaffenheit der strafbaren Handlung oder der Person des Täters ein allgemeines Interesse erregen oder zur Bereicherung der Kenntnisse der Behörden dienen, denen die Bekämpfung des Verbrechertums obliegt. Ferner sollen aufgenommen werden Abbildungen (bildliche oder plastische Darstellungen), die zur

1) Siehe hiezu B. G. Bd. 42 S. 800 u. Bd. 43 S. 175.

näheren Erläuterung oder Beschreibung aufgenommener Gegenstände dienen, oder aus denen der Schauplatz einer strafbaren Handlung, eines Unfalls usw. zu ersehen ist oder die Mittel entnommen werden können, wodurch in einem Strafverfahren wesentliche Ergebnisse für die Feststellung des Sachverhaltes gewonnen wurden, und Gegenstände, die zum Zwecke der Vergleichung mit anderen aufgenommenen Gegenständen dienen oder zu Versuchszwecken verwendet wurden.

Endlich sollen der Verwaltung des Museums — ohne Uebersendung von Gegenständen oder Abbildungen — bedeutsame Ergebnisse eines Strafverfahrens oder Erfahrungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und der Tätigkeit der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes mitgeteilt werden.

II. Die zur Aufnahme in die Sammlungen des Museums geeigneten Gegenstände und Abbildungen werden nach Gruppen aufbewahrt; jede Gruppe hat eine bestimmte Bezeichnung. Jeder einer Gruppe zugeteilte Gegenstand (Abbildung) wird mit einer Nummer, der fortlaufenden Nummer des Einlauf-Tagebuchs, und mit der abgekürzten Bezeichnung der Gruppe versehen, zu der er gehört.

Schriftliche Darstellungen, die eine Beschreibung oder Erläuterung von Gegenständen oder Abbildungen enthalten, und Schreiben, die Mitteilungen über Erfahrungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und der Sicherheitspolizei enthalten, werden als Beilagen der Gruppe aufbewahrt, auf die sie sich beziehen.

III. In das Kriminalmuseum sind hiernach aufzunehmen und zwar

1. in die Gruppe Gerichtliche Medizin (abgekürzte Bezeichnung: G.M.) Gegenstände usw. aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin, die für die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes von Interesse sind, z. B. Stücke eines zertrümmerten Schädels, andere zertrümmerte, durchschossene oder sonst verletzte Teile des menschlichen Leibes — womöglich mit den Werkzeugen, wodurch die Verletzungen verursacht wurden —, ferner präparierte Hautstücke, z. B. mit Einschußöffnungen, Strangulationsmarken u. dgl.;

2. in die Gruppe Mikroskopische Präparate (M.P.) Gegenstände (Präparate), bezüglich deren das Mikroskop wichtige Aufschlüsse erteilte, z. B. Blut-, Eiter-, Samenpräparate, Haare von verschiedenen Stellen des nämlichen Kopfes, Tierhaare neben Menschenhaaren, Staub aus dem Falze eines Taschenmessers (Groß, die Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen S. 24, 26 und Groß, Handbuch für Untersuch-

ungsrichter,[1]) 3. Auflage S. 162 bis 187, 4. Auflage Bd. 1 S. 193 bis 223);

3. in die Grupe Giftstoffe (GSt.) mineralische und Pflanzengifte (getrocknete Giftpflanzen), Gegengifte, Mittel zur Abtreibung oder Tötung einer Leibesfrucht, Betäubungsmittel (Groß I S. 28, 29, 59, 129 und Groß II, 3. Auflage S. 176, 345, 348, 599, 604, 4. Auflage Bd. 1 S. 210, 416, Bd. 2 S. 208, 218);

4. in die Gruppe Werkzeuge (WZ.) Werkzeuge, die zur Begehung von Verbrechen und Vergehen wider das Leben und von Körperverletzungen gebraucht wurden und Interesse erregen, weil Werkzeuge dieser Art zur Begehung der bezeichneten Handlungen selten benützt werden oder weil durch die Benützung eine Wirkung herbeigeführt wurde, die durch ein Werkzeug von der Art des benützten nicht verursacht zu werden pflegt (Groß I S. 121 und Groß II, 3. Auflage S. 560 bis 570, 4 Auflage Bd. 2 S. 165 bis 176);

5. in die Gruppe Geschosse (Ge) Handfeuerwaffen und Geschosse einschließlich der Darstellungen von Schießwirkungen (Groß I S. 67 bis 78, 96, 124 und Groß II, 3. Auflage S. 374 bis 414, 571 bis 588, 4. Auflage Bd. 1 S. 450 bis 494, Bd. 2 S. 177 bis 196);

6. in die Gruppe Blutspuren I (BSp. I) Blutspuren, die vom Verletzten, vom Täter oder von Mauerwerk, Glas, Stein, Werkzeugen abgenommen und nach einem bestimmten Verfahren haltbar gemacht worden sind (Groß I S. 24 Nr. 3a, S. 88, 99 und Groß II, 3. Auflage S. 114, 164, 214, 505 bis 526, 4. Auflage Bd. 1 S. 134, 195, 256, 258, Bd. 2 S. 102 bis 128, 135);

7. in die Gruppe Blutspuren II (BSp. II) die Ergebnisse von Versuchen zur Sichtbarmachung von Blutspuren (je nach der Unterlage, z. B. auf Kleidungsstoffen, Wäsche, Tapeten, Papier, Metall usw.), ferner Stoffstücke mit Flecken, die das Aussehen von Blutspuren haben, z. B. Wirkungen von Rost, Farben, Kautabak, roter Tinte usw. (Groß I und II an den in Nr. 6 bezeichneten Stellen);

8. in die Gruppe Fußspuren (FSp.) nach einem be-

1) Das Buch von Groß: Die Erforschung des Sachverhalts rc. ist aus Zentralfonds den sämtlichen Amtsgerichten, den sämtlichen Stationen der Gendarmerie und der Schutzmannschaft in München zur Verfügung gestellt, sein Handbuch für Untersuchungsrichter den Staatsanwälten bei den Landgerichten; jenes Buch wird im weiteren Verlaufe der Bekanntmachung als „Groß I" bezeichnet, das Handbuch als „Groß II".

stimmten Verfahren hergestellte Abformungen der Eindrücke, die von Füßen in Erde, Kot, Lehm, Sand, Schnee oder einem anderen nachgiebigen Stoffe erzeugt wurden, insbesondere der Eindrücke bekleideter und unbekleideter Füße, der Füße von Kindern, Erwachsenen, Greisen, Männern, Weibern, Betrunkenen, Hinkenden, Laufenden, Springenden und von Leuten, die Lasten trugen, ferner nach einem bestimmten Verfahren abgenommene und haltbar gemachte Abdrucke, die z. B. ein blutiger Fuß auf dem Boden eines Zimmers hinterlassen hat (Groß I S. 80, 113, 170 und Groß II, 3. Auflage S. 212, 447 bis 503, 638, 4. Auflage Bd. 1 S. 131, 149, 256, Bd. 2 S. 35 bis 99, 258);

9. in die Gruppe Fingerabdrucke (FA.) Abdrucke von Blutspuren, die dadurch entstanden sind, daß eine blutige Hand, einzelne blutige Finger sich an einem Stoffe abdruckten, mit dem sie in Berührung kamen (Groß I S. 94, 159, Nr. 2 und Groß II, 3. Auflage S. 221, 526 bis 535, 4. Auflage Bd. 1 S. 256, 278 bis 283, Bd. 2 S. 129 bis 135;

10. in die Gruppe Sonstige Spuren (S.Sp.) Eindrücke und Abdrucke aller Art, die in irgendwelcher Weise in einem nachgiebigen Stoffe erzeugt wurden und mit der Begehung einer strafbaren Handlung zusammenhängen, z. B. Spuren von Tieren, Rädern, Gehstöcken, Streifen, die eine abgeschossene Kugel erzeugte, Glasscheiben, die durch einen Wurf oder ein Geschoß, Kleidungsstücke, die durch eine Waffe beschädigt wurden u. dergl. (Groß I S. 98 und Groß II, 3. Auflage S. 503, 4. Auflage Bd. 2 S. 100);

11. in die Gruppe Augenscheinseinnahme (AE.) Abbildungen des Schauplatzes eines großen Unfalls und des Tatortes einer schweren strafbaren Handlung, z. B. Photographien, aus denen die Lage der Leiche eines Ermordeten, die Wirkungen einer Brandlegung, die Art der Verübung eines kühnen Einbruchdiebstahls usw. zu entnehmen sind, einschließlich der Wiedergabe von Zeichnungen und der Abschriften von Protokollen, die aus Anlaß eines mustergültig aufgenommenen Augenscheins hergestellt worden sind (Groß I S. 15 und Groß II, 3. Auflage S. 108 bis 120, 207 bis 221, 4. Auflage Bd. 1 S. 126 bis 140, 248 bis 266);

12. in die Gruppe Verstellungskünste (VK.) Mittel, deren sich die Verbrecher zur Unkenntlichmachung ihrer Person bei der Begehung der strafbaren Handlung zu bedienen pflegen, z. B. falsche Bärte, Larven, Haut- und Haarfärbemittel (Groß I S. 30 und Groß II, 3. Auflage S. 239 bis 242, 4. Auflage Bd. 1 S. 293 bis 297);

13. in die Gruppe Falsche Namen (F.N.) alle Erfahrungen, die im Verfahren zur Ermittelung der Persönlichkeit von Leuten gemacht worden sind, die zur Irreführung der Behörden falsche Namen angegeben haben (Groß I S. 32 und Groß II, 3. Auflage S. 244 bis 252, 4. Auflage Bd. 1 S. 297 bis 309);

14. in die Gruppe Voruntersuchung (VU.) Beiträge zur Kenntnis der Versuche der Verbrecher, die Spuren der begangenen Tat zu vernichten oder zu verwischen, z. B. von Urkundenfälschern zerrissene oder dem Feuer übergebene, aber nur angebrannte Papiere (Groß I S. 117 und Groß II, 3. Auflage S. 441 bis 446, 4. Auflage Bd. 1 S. 140), ferner Beiträge zur Kenntnis der Versuche der Verbrecher, sich die Vorteile des Verbrechens zu sichern (Groß I S. 20 und Groß II, 3. Auflage S. 120, 4. Auflage Bd. 2 S. 27 bis 35), endlich Gegenstände, die in einem Strafverfahren eine bedeutsame Rolle als sogenannte Indizien gespielt haben, z. B. unscheinbare Sachen, die der Täter am Tatorte verloren oder in der Aufregung zurückgelassen hat;

15. in die Gruppe Verbrechertum (V.) Beiträge zur Kenntnis der Persönlichkeit des sogenannten Gewohnheitsverbrechers, insbesondere bezüglich der Körpererscheinung (Tätowierungen, Mißgestalten, Mißbildungen), bezüglich des Innenlebens, bezüglich der Lebensgewohnheiten (Aberglaube usw.);

16. in die Gruppe Gaunertum (Ga.) Beiträge zur Kenntnis des sogenannten Gaunervolkes, insbesondere der Hochstapler, Zuhälter, Berufsbettler usw., der Gaunersprache, der Gaunerpraktiken, der Gaunerzinken, der Geheimschriften der Gauner (Groß I S. 30 bis 53 und Groß II, 3. Auflage S. 239 bis 284, 4. Auflage Bd. 1 S. 293 bis 345);

17. in die Gruppe Diebstahl (D.) Gegenstände, die zum Rüstzeuge der Diebe bei der Vorbereitung und der Ausführung der Diebstähle mittels Einbruchs, Einsteigens, Gebrauchs von Nachschlüsseln usw., bei der Ausführung von Taschendiebstählen, Opferstockdiebstählen usw. gehören (Groß I S. 135 bis 154 und Groß II, 3. Auflage S. 607 bis 679, 4. Auflage Bd. 2 S. 223 bis 305);

18. in die Gruppe Betrug (B.) Gegenstände, deren sich die Betrüger zur Ausbeutung der Unerfahrenheit, der Gewinnsucht, des Aberglaubens bedienen, einschließlich der Hilfsmittel der Wahrsager, Kartenschläger, Falschspieler, Bauernfänger, z. B. vorschriftswidrige Maße, Gewichte und Wagen, falsche Würfel, gezeichnete Spielkarten, Spielmarken, sogenannte Juxbanknoten usw. (Groß I S. 62, 154, 164 und Groß II, 3. Auflage S. 354, 722 bis 729,

4. Auflage Bd. 1 S. 424, Bd. 2 S. 355 bis 364);

19. in die Gruppe Urkundenfälschung (UF.) fälschlich angefertigte oder verfälschte Urkunden und sonstige Beweiszeichen (z. B. Fahrkarten, Blechmarken, Plomben usw.), durch Photographie hergestellte Vergrößerungen der gefälschten Urkunde und echter Schriftstücke, die von der Hand des angeblichen Ausstellers der gefälschten Urkunde herrühren (Groß I S. 156 und Groß II, 3 Auflage S. 177, 210, 680 bis 693, 4. Auflage Bd. 1 S. 216, 261, Bd. 2 S. 307 bis 321);

20. in die Gruppe Falsche Zeugnisse (F.Z.) falsch angefertigte oder verfälschte Legitimationspapiere, Pässe, Wanderbücher, Arbeits- und Führungszeugnisse usw., falsche Siegel, angeblich von Behörden, Arbeitgebern usw. herrührend, Werkzeuge zur Herstellung falscher Siegel (Groß I S. 157 bis 160 und Groß II, 3. Auflage S. 693 bis 702, 4. Auflage Bd. 2 S. 321 bis 332);

21. in die Gruppe Münzfälschung (MF.) nachgemachtes oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld, gefälschte Briefmarken, entwertete Versicherungsmarken, Stempel, Siegel, Platten und andere zur Anfertigung falschen Geldes dienliche Formen;

22. in die Gruppe Wilddiebstahl (WD.) Stockflinten und Abschraubgewehre (Groß I S. 72 und Groß II, 3. Auflage S. 384, 4. Auflage Bd. 1 S. 459), Jagd- und Fanggeräte, Schlingen, Netze und andere Vorrichtungen der Wildschützen und Fischdiebe;

23. in die Gruppe Gemeingefährliche Verbrechen (G.V.) Mittel, Werkzeuge und Vorrichtungen zur Inbrandsetzung von Gebäuden, zur Zerstörung von Sachen durch Pulver und andere explodierende Stoffe, zur Gefährdung von Eisenbahnanlagen und Bahntransporten einschließlich der Darstellungen, die sich auf eine merkwürdige fahrlässige Begehung gemeingefährlicher Handlungen beziehen (Groß I S. 170, 176 und Groß II, 3. Auflage S. 742, 751, 4. Auflage Bd. 2 S. 379, 389);

24. in die Gruppe Zigeuner (Z.) Beiträge zur Kenntnis des Treibens und der verbrecherischen Tätigkeit der Zigeuner (Groß I S. 51, 53 bis 62 und Groß II, 3. Auflage S. 267, 283, 333 bis 354, 646, 4. Auflage Bd. 1 S. 326, 344, 400 bis 424, Bd. 2 S. 266);

25. in die Gruppe Verbotene Waffen (V.W.) Waffen, deren Führung gewissen Personen verboten ist;

26. in die Gruppe Selbstmörder (SM.) Beiträge zur Kenntnis der Arten der Begehung von Selbstmorden einschließlich der Selbstverstümmelungen Wehrpflichtiger und der Selbstverletzungen angeblich Be-

raubter, ferner Beiträge zur Erkennung des Unterschieds von Fällen des Selbstmordes und Fällen, in denen zur Verhütung der Entdeckung eines Verbrechens die Täuschung versucht wurde, daß ein Selbstmord vorliegt (Groß I S. 130 und Groß II, 3. Auflage S. 22, 568, 576, 588, 592, 4. Auflage Bd. 1, S. 24, Bd. 2 S. 173, 182, 197, 201);

27. in die Gruppe **Verbrecher als Gefangene** (V.G.) Sachen, die Gefangene bei der Aufnahme in das Gefängnis verborgen bei sich führten, die ihnen ins Gefängnis zugeschmuggelt wurden, Mittel der Gefangenen, um sich mit Nebengefangenen oder mit der Außenwelt in Verkehr zu setzen, sogenannte Kassiber (Groß I S. 50 und Groß II, 3. Auflage S. 280, 4. Auflage Bd. 1 S. 341), Gegenstände, die zur Verwendung bei einem Ausbruche bestimmt waren oder benützt wurden, Sachen, die von Gefangenen in unerlaubter Weise verfertigt wurden, sogenannte Pfuschgegenstände;

28. in die Gruppe **Vermischtes** (VV.) Gegenstände, die mit Rücksicht auf die Person des Verbrechers oder deshalb aufbewahrt werden, weil sie mit einem besonders schweren Verbrechen im Zusammenhange stehen, ferner wissenschaftliche Werke aus dem Gebiete der Strafrechtspflege und aus dem Felde der Tätigkeit der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes.

IV. Ist die Einstellung des Verfahrens nach § 168 Abs. 2 der Strafprozeßordnung [1]) verfügt oder das Verfahren durch eine auf Einstellung oder auf Freisprechung des Angeklagten lautende Entscheidung des Gerichts (§§ 202, 203, 259, 314 der StPO. [1]) rechtskräftig geschlossen worden, so hat die Staatsanwaltschaft, ist der Angeklagte zu einer Strafe rechtskräftig verurteilt oder ist ein Urteil nach § 42 des Strafgesetzbuchs [2]) oder Artikel 18 des Polizeistrafgesetzbuchs [3]) erlassen worden, so hat die Strafvollstreckungsbehörde sich darüber schlüssig zu machen, ob dem Kriminalmuseum ein Gegenstand, der aus Anlaß des Verfahrens in die Verwahrung der Justizbehörden gekommen ist, oder eine Abbildung (bildliche oder plastische Darstellung), die aus Anlaß des Verfahrens zu den Akten gelangt ist, übersendet oder ob dem Museum eine aus Anlaß des Verfahrens gemachte Erfahrung auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und der Sicherheitspolizei mitgeteilt werden soll.

Handelt es sich um einen

1) Strafprozeßordnung — B. G. Bd. 15 Abt. 1 S. 344.
2) Strafgesetzbuch — B. G. Bd. 14 S. 25.
3) Polizeistrafgesetzbuch — B. G. Bd. 14 S. 345.

Gegenstand, dessen Einziehung durch eine Entscheidung des Gerichts ausgesprochen worden (z. B. nach den §§ 40—42 des StGB.[1]) oder den Art. 17, 18 des PStGB.[2]) und der nicht offenbar wertlos ist, wie z. B. die von einem Wilderer benützte Drahtschlinge, so darf der Gegenstand dem Kriminalmuseum nur mit Zustimmung des Rentamts übersendet werden. Die Strafvollstreckungsbehörde hat mit dem Rentamt über die Erteilung der Zustimmung in Benehmen zu treten.

Handelt es sich um einen Gegenstand, der nach dem Schlusse des Verfahrens dem Angeschuldigten oder einem Anderen zurückgegeben werden soll und einen Verkehrswert hat, so hat die Staatsanwaltschaft die Erklärung des Angeschuldigten oder des Anderen darüber herbeizuführen, ob er unter Verzicht auf alle Ansprüche auf den Gegenstand dessen Uebersendung an das Kriminalmuseum gestattet.

V. Von der Uebersendung eines Gegenstands oder einer Abbildung hat die absendende Behörde der Verwaltung des Kriminalmuseums durch ein Schreiben Kenntnis zu geben. Dieses muß enthalten

1. die Nummer, mit der das Strafverfahren in das Anzeigeverzeichnis der Staatsanwaltschaft oder in das Strafprozeßregister eingetragen ist, oder die Geschäftsnummer,

2. den sogenannten Betreff,

3. die kurze Bezeichnung des übersendeten Gegenstandes oder der übersendeten Abbildung, z. B. „eine feine kräftige Kneipzange, im Falze des Messers eines Taschendiebs gefunden“, „eine Photographie, aufgenommen am Fundorte der Leiche des ermordeten N. N.“.

Wird zur Darlegung der Bedeutung, die der Gegenstand oder die Abbildung für die Zwecke des Museums hat, eine schriftliche Begründung oder eine nähere Beschreibung für veranlaßt gehalten, so ist die Begründung oder Beschreibung auf einem von dem Schreiben gesonderten Blatte auszuführen.

Werden aus Anlaß des nämlichen Strafverfahrens mehrere Gegenstände übersendet, die nicht in die nämliche Gruppe der Sammlungen aufzunehmen sind, z. B. ein Diebwerkzeug (Nr. III. Ziffer 17, Gruppe D.) und ein dem Diebe gehörender, von ihm am Tatorte zurückgelassener Gegenstand (Nr. III Ziffer 14, Gruppe VU.), so ist von der Uebersendung eines jeden Gegenstands durch ein gesondertes Schreiben Kenntnis zu geben.

VI. Sobald die Verwaltung des Museums Verfügung dar-

1) Strafgesetzbuch — B. G. Bd. 14 S. 25.
2) Polizeistrafgesetzbuch — B. G. Bd. 14 S. 345.

über getroffen hat, in welche Gruppe der Sammlungen der Gegenstand oder die Abbildung aufzunehmen ist, hat sie der absendenden Behörde den Empfang zu bestätigen.

Das die Empfangsbestätigung erteilende Schriftstück muß enthalten

1. nach dem Schreiben der absendenden Behörde die Nummer des Anzeigeverzeichnisses der Staatsanwaltschaft oder des Strafprozeßregisters oder die Geschäftsnummer und den sogenannten Betreff,

2. die Mitteilung, welcher Gruppe der Sammlungen der Gegenstand oder die Abbildung zugeteilt wurde und unter welcher Nummer des Einlauf-Tagebuchs die Aufbewahrung erfolgt.

VII. Die von der Verwaltung des Museums erteilte Empfangsbestätigung ist bei den Akten über das Strafverfahren aufzubewahren.

War der übersendete Gegenstand vor der Uebersendung nach Maßgabe der Verordnung vom 8. September 1879[1]) (JMBl. S. 701) in das Verzeichnis der in Strafsachen in Verwahrung genommenen Gegenstände eingetragen, so ist eine beglaubigte Abschrift der Empfangsbestätigung zu den im § 8 der Verordnung vom 8. September 1879 bezeichneten Belegen zu bringen; die Abschrift ist mit dem Beifügen zu beglaubigen, daß das Rentamt oder — unter Verzicht auf alle Ansprüche — der Angeschuldigte oder der beteiligte Andere die Uebersendung des Gegenstands an das Kriminalmuseum gestattet hat.

VIII. Hat die absendende Behörde mit Rücksicht auf die etwaige Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 210, 399 ff. der StPO.)[2]) Anlaß, von der Verwaltung des Kriminalmuseums die Zurückgabe des übersendeten Gegenstands oder der Abbildung zu verlangen, so hat die Verwaltung gegen Rückempfang der Empfangsbestätigung dem Verlangen zu entsprechen.

IX. Die auf die Angelegenheiten des Kriminalmuseums bezüglichen Schreiben und sonstigen Sendungen sind mit der Adresse „An die Gendarmerieschule (Kriminalmuseum) in München" zu versehen.

Die Korrespondenzen, die in Angelegenheiten des Kriminalmuseums zwischen den beteiligten Behörden gewechselt werden, genießen die Portofreiheit, sofern sie den im § 2 der Verordnung vom 23. Juni 1829,[3]) die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, aufgestellten formalen Erfordernissen genügen. Unter der gleichen Voraussetzung können die für das Museum bestimmten Gegenstände, die sich

1) Siehe B. G. Bd. 15 Abt. 3 S. 593.
2) Siehe B. G. Bd. 15 Abt. 1 S. 387.
3) Siehe B. G. Bd. 24 S. 221.

nach ihrer Größe, Form und Schwere zur Versendung in Briefen eignen, von den hierzu berufenen Behörden portofrei verschickt werden, wenn das Gewicht der Sendung 250 g nicht überschreitet. Alle übrigen Gegenstände sind, ihre Eignung zur Postbeförderung vorausgesetzt, unter Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren mit der Paketpost zu versenden.

X. Im übrigen wird auf den im Abdrucke folgenden Auszug aus den Vorschriften für das Kriminalmuseum bei der Gendarmerieschule in München hingewiesen.

XI. Justizbehörden, die nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 18. August 1903[1]) (JMBl. S. 387) ein Verzeichnis von Gegenständen angelegt haben, die zur Aufnahme in die Sammlungen des Kriminalmuseums geeignet zu sein scheinen, haben jetzt die Gegenstände nach Maßgabe der Anordnungen dieser Bekanntmachung dem Museum zu übersenden.

XII. Die Anordnungen in Nr. I bis XI finden entsprechende Anwendung bezüglich der zur Aufnahme in die Sammlungen des Kriminalmuseums geeigneten Gegenstände, die aus Anlaß des Verdachts, daß eine strafbare Handlung begangen wurde, in die Verwahrung der Polizeibehörden oder der Gendarmerie gelangen und von diesen Behörden oder der Gendarmerie aufbewahrt werden, weil der Täter der Handlung nicht ermittelt worden oder aus irgend einem Grunde die Einleitung eines Strafverfahrens unterblieben ist. Wird ein Gegenstand der bezeichneten Art dem Kriminalmuseum übersendet, so hat das in Nr. V vorgeschriebene Schreiben die Angabe der Geschäftsnummer zu enthalten.

München, den 30. August 1904.

Dr. Graf v. Feilitzsch. Staatsrat **v. May.** Staatsrat **v. Heller.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 800.

Auszug

aus den

Vorschriften für das Kriminalmuseum bei der Gendarmerieschule in München.

Das Staatsministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium der Finanzen die Gründung eines Kriminalmuseums bei der Gendarmerieschule in München angeordnet. Zum Vollzuge dieser Anordnung und im Hinblick auf die gemeinschaftliche Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 30. August 1904[1]) werden hiermit die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§ 1.

Das Kriminalmuseum wird im Gebäude der Gendarmerieschule in München eingerichtet; es führt die Bezeichnung „Kriminalmuseum bei der Gendarmerieschule in München".

§ 2.

Die Verwaltung des Museums ist dem Vorstande der Gendarmerieschule übertragen. Die Oberaufsicht über das Museum steht unter der obersten Aufsicht der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen dem Gendarmeriekorps-Kommando zu.

Der Verwaltung des Museums werden zur Führung der vorgeschriebenen Akten, Bücher und Verzeichnisse, zur Besorgung der Rechnungsgeschäfte und des Schreibwerks, zur Aufstellung und Verwahrung sowie zur Verzeichnung der Gegenstände des Museums und zur Vornahme der in Angelegenheiten des Museums anfallenden Arbeiten der Oberwachtmeister und das nötige Hilfspersonal aus dem Stande der Gendarmerieschule beigegeben.

§ 3.

Das Kriminalmuseum dient zunächst den Zwecken des Unterrichts bei der Gendarmerieschule. Durch die Sammlungen des Museums soll den Gendarmerieschülern die Gelegenheit gegeben werden, auf eine anschauliche Weise das Treiben

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 729.

der Verbrecherwelt und die Mittel zur Erforschung des Sachverhalts strafbarer Handlungen und die Wege zur Ermittelung der Täter strafbarer Handlungen kennen zu lernen.

§ 4.

Die zur Aufnahme in die Sammlungen des Museums geeigneten Gegenstände werden nach bestimmten Gruppen aufbewahrt; jede Gruppe hat eine bestimmte Bezeichnung. Jeder einer Gruppe zugeteilte Gegenstand wird mit einer Nummer und mit der abgekürzten Bezeichnung der Gruppe, zu der er gehört, aufbewahrt. Bildliche oder plastische Darstellungen werden aufbewahrt wie die Sammlungsgegenstände anderer Art, z. B. Diebswerkzeuge usw.; schriftliche Darstellungen, die sich auf Sammlungsgegenstände oder bildliche oder plastische Darstellungen beziehen, oder schriftliche Mitteilungen, worin die Justizbehörden ohne Uebersendung von Gegenständen usw. Ergebnisse eines Strafverfahrens oder Erfahrungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und der Sicherheitspolizei mitteilen, die für die Zwecke des Museums von Interesse sind, werden als Beilagen zu den Gruppen aufbewahrt, auf die sie sich beziehen.

§ 6.

Bei der Verwaltung des Kriminalmuseums sind die folgenden Bücher und Verzeichnisse zu führen:

1. das Kassa-Buch nach dem Muster der Anlage I,
2. das Einlauf-Tagebuch nach dem Muster der Anlage II,
3. das Geschäfts-Journal nach dem Muster der Anlage III,
4. das Verleih-Verzeichnis nach dem Muster der Anlage IV,
5. das Inventar der zur Einrichtung des Museums dienenden Gerätschaften nach dem Muster der Anlage V.

§ 7.

In das Einlauf-Tagebuch sind unter Nummern, die von Jahr zu Jahr fortlaufen, einzutragen

1. die Schreiben, durch die Gegenstände, bildliche oder plastische Darstellungen übersendet werden;
2. die Schreiben, durch die Gegenstände, bildliche oder plastische Darstellungen überwiesen werden und das demnächstige Eintreffen der Sachen angezeigt wird;
3. die Schreiben, durch die ohne Uebersendung oder Ueberweisung von Sachen Ergebnisse eines Strafverfahrens oder Erfahrungen auf dem Gebiete der Strafrechtspflege und der Sicherheitspolizei mitgeteilt werden.

Die Beilagen der in Nr. 1 und 2 bezeichneten Schreiben, in denen die Bedeutung eines

übersendeten oder überwiesenen Gegenstands dargelegt oder eine bildliche oder plastische Darstellung erläutert wird, werden mit der gleichen Nummer versehen, unter der die Schreiben in das Einlauf-Tagebuch eingetragen worden sind.

Uebersendete Gegenstände, bildliche oder plastische Darstellungen erhalten die gleiche Nummer, unter der die auf sie bezüglichen Schreiben (Nr. 1) in das Einlauf-Tagebuch eingetragen worden sind.

Sind überwiesene Gegenstände und Darstellungen eingetroffen, so erhalten sie die gleiche Nummer, unter der die auf sie bezüglichen Schreiben (Nr. 2) in das Einlauf-Tagebuch eingetragen worden sind.

§ 8.

Der Vorstand der Gendarmerieschule hat zu bestimmen, in welche Gruppe der Sammlungen ein Gegenstand oder eine Abbildung aufzunehmen ist, oder auf welche Gruppe sich ein Schreiben des im § 7 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Inhalts bezieht.

§ 10.

Die im § 7 Abs. 1 Nr 1, 2 bezeichneten Schreiben sind in einem Beilagenbande, der als „Sammlung der allgemeinen Beilagen“ zu überschreiben ist, nach der Reihenfolge der Nummern des Einlauf-Tagebuchs aufzubewahren.

§ 11.

Zur Aufbewahrung der Beilagen der im § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Schreiben und der Schreiben, durch die ohne Uebersendung oder Ueberweisung von Sachen Ergebnisse eines Strafverfahrens usw. mitgeteilt werden, ist zu jeder Gruppe ein Beilagenband anzulegen, der als „Beilagenband zur Gruppe . . . . .“ zu überschreiben ist. Die je zu einer Gruppe gehörenden Beilagen und Schreiben werden im Beilagenbande nach der Reihenfolge der Nummern des Einlauf-Tagebuchs aufbewahrt.

§ 12.

Steht auf Grund der Bestimmung des Vorstands fest, in welche der Gruppen der Sammlungen ein Gegenstand oder eine Abbildung aufzunehmen ist, so ist der absendenden Behörde eine Empfangsbestätigung zu erteilen. Das die Bestätigung erteilende Schriftstück muß enthalten:

1. nach dem Schreiben der absendenden Behörde die Nummer des Anzeigeverzeichnisses der Staatsanwaltschaft oder des Strafprozeßregisters oder die Geschäftsnummer und den sogenannten Betreff;

2. die Mitteilung, welcher Gruppe der Sammlungen der Gegenstand oder die Abbildung zugeteilt wurde und unter welcher Nummer des Einlauf-Tagebuchs er aufbewahrt wird.

Es empfiehlt sich, in dem Schriftstücke den Gegenstand oder die Abbildung in der gleichen Weise zu bezeichnen, in der die Sache in dem Schreiben bezeichnet ist, wodurch sie übersendet oder überwiesen worden ist (Nr. V Abs. 1 Nr. 3 der Bekanntmachung vom 30 August 1904).[1])

§ 15.

Damit die nach den §§ 8 bis 13 getroffenen Verfügungen aus dem Einlauf-Tagebuch entnommen werden können, sind in die Spalten 5, 6, 7 des Tagebuchs die Einträge zu machen, die den in die Anlage II eingeschriebenen Mustereinträgen entsprechen.

§ 17.

Verlangt die absendende Behörde die Zurückgabe eines dem Kriminalmuseum zur Verfügung gestellten Gegenstands oder einer Abbildung, so ist gegen Zurückgabe der erteilten Empfangsbestätigung dem Verlangen zu entsprechen. Die zurückgegebene Empfangsbestätigung ist von der Verwaltung des Museums in der Sammlung der allgemeinen Beilagen (§ 10) bei der einschlägigen Nummer des Einlauf-Tagebuchs so lang aufzubewahren, bis der Gegenstand zurückgegeben worden ist.

Verlangt eine andere als die absendende Behörde aus beachtenswerten Gründen, daß ihr ein Gegenstand oder eine Abbildung zur Verfügung gestellt wird, so kann der Vorstand dem Verlangen entsprechen. Glaubt der Vorstand, daß der Gewährung Bedenken entgegenstehen, so hat er auf dem Dienstwege dem Staatsministerium des Innern zu berichten.

Wird dem in Abs. 1, 2 bezeichneten Verlangen entsprochen, so sind in das Verleih-Verzeichnis die veranlaßten Einträge zu machen. Die in die Spalte 1 des Verzeichnisses einzutragenden fortlaufenden Nummern beginnen nicht jedes Geschäftsjahr von neuem, sondern sind von Jahr zu Jahr fortzusetzen.

Die Verwaltung hat darüber zu wachen, daß die verliehenen Gegenstände und Abbildungen nach dem Ablauf einer angemessenen Zeit zurückgegeben werden.

§ 18.

Den Beamten der Justizbehörden und den Beamten und Bediensteten der Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes ist die Besichtigung der Sammlungen des Kriminalmuseums mit Genehmigung der Verwaltung des Museums gestattet.

---

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 736.

Einlauf-Tagebuch

Fortlaufende Nummer	Jahr, Monat, Tag des Einlaufs	Absendende Behörde	Bezeichnung des Gegenstands oder der Abbildung, Bezeichnung des Inhalts eines Schreibens, Bezeichnung der Beilagen	Erteilung der Empfangsbestätigung am
1.	2.	3.	4.	5.
1.	1904 1. Januar	Staatsanwalt bei dem Landgerichte München I	1. eine feine, kräftige Kneipzange, gefunden im Falze des Messers des Taschendiebes Goldmann 2. Beschreibung der Kneipzange, Schilderung ihrer Verwendung	1904 2. Januar
2.	1. Januar	derselbe Staatsanwalt	Photographie des Taschendiebes Goldmann (abnorme Schädelbildung)	2. Januar
3.	2. Januar	Staatsanwalt bei dem Landgerichte Kempten	Mitteilung über den abergläubischen Brauch eines Diebes, um seine Entdeckung zu verhindern	—
4.	6. Januar	Staatsanwalt bei dem Landgerichte Traunstein	1. Photographie, aufgenommen am Fundorte der Leiche des ermordeten Mühlburschen Knauer 2. Beschreibung der Oertlichkeit, Hinweis auf die Spuren des der Ermordung vorangegangenen Kampfes	8. Januar
5.	30. Januar	Staatsanwalt bei dem Landgerichte Bamberg	Ein von einem Diebe am Tatort aus Versehen zurückgelassenes Stück Papier, das mit einer Geheimschrift versehen ist (Die enträtselte Geheimschrift ergab den Namen einer Frau, die als die Mietgeberin des Diebes ermittelt wurde.)	31. Januar

Bezeichnung der Gruppe (Bezeichnung der Beilagen und des Ortes der Aufbewahrung)	Bemerkungen
6.	7.
1. Kneipzange: Gruppe D. Nr. 1 2. Zu den Beilagen der Gruppe D.	1. siehe Nr. 2. 2. siehe Verleih-Verzeichnis Nr. 1. 3. wieder zurück in die Sammlung.
In die Gruppe V. Nr. 2 Sammelband kleines Format (SB.Kl.)	
Zu den Beilagen der Gruppe V. Nr. 3	
1. Photographie: Gruppe V. Nr. 4 2. Zu den Beilagen der Gruppe V. Nr. 4	
In die Gruppe: VU. Nr. 5 (SB.Kl.) (Zettel bei der Gruppe G. mit der Aufschrift „Geheimschrift")	

182.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 3. September 1904,

die Beiträge zur Gendarmerie-Witwen- und Waisen-Pensionskasse

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 499.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, über die Beiträge zur Gendarmerie-Witwen- und Waisen-Pensionskasse, insoweit dieselben gemäß § 4 Abs. 2 Unserer Verordnung vom 16. Juli 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 891)[1]) bisher fortzuentrichten waren, zu verordnen was folgt:

§ 1.

Vom 1. Januar 1904 ab werden die Beiträge zur Gendarmerie-Witwen- und Waisen-Pensionskasse, insoweit und insolange die Beteiligten für ihre Hinterbliebenen keine Anwartschaft auf Zivilpension haben, unbeschadet der gegen die bezeichnete Kasse begründeten Ansprüche erlassen.

§ 2.

Die Beitragspflicht vormaliger Gendarmeriemannschaften,

1) Siehe B. G. Bd. 43. Nr. 196.

welche für ihre Hinterbliebenen Anwartschaft auf Zivilpension haben, endigt mit Ablauf des 40. Beitragsjahres. Beiträge, welche nach diesem Zeitpunkte für das Jahr 1904 geleistet worden sind, werden rückvergütet.

Hohenschwangau, den 3. September 1904.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

J. V.
Staatsrat **v. Geib.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt
Ministerialrat v. Rauck.

183.

Bekanntmachung

vom 15. August 1904,

die Veranlagung der Kapitalrentensteuer

betreffend.

(Fin.-M.-Bl. 1904 S. 167.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Zwischen dem K. Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem K. Sächsischen Finanzministerium ist ein Abkommen über gegenseitige Mitteilung von Tatsachen getroffen worden, die für die Veranlagung von in Bayern beziehungsweise Sachsen steuerpflichtigen physischen oder juristischen Personen von Wichtigkeit sind.

Es werden die K. sächsischen Steuerbehörden in allen ihnen bekannt werdenden Fällen, in denen physische oder juristische im Königreich Bayern steuerpflichtige Personen in Sachsen Kapitalvermögen[1]) erwerben oder besitzen oder mit Zinseinkommen in Sachsen veranlagte Personen nach Bayern verziehen, den bayerischen Rentämtern oder, bei Zweifel über deren Zuständigkeit, den bayerischen Regierungsfinanzkammern über die einschlägigen Vermögensverhältnisse Mitteilung machen.

Mit Rücksicht hierauf werden die bayerischen Rentämter angewiesen, in gleicher Weise in allen ihnen bekannt werdenden Fällen, in denen physische oder juristische im Königreich Sachsen steuerpflichtige Personen in Bayern Kapitalvermögen erwerben oder besitzen oder in denen in Bayern mit Kapitalrentensteuer veranlagte Personen nach Sachsen verziehen, an die sächsischen Bezirkssteuereinnahmen oder, bei Zweifel über deren Zuständigkeit, an

1) Siehe B. G. Bd. 38 S. 346.

die sächsischen Kreissteuerräte über die einschlägigen Vermögensverhältnisse unter sonstiger Wahrung des Amtsgeheimnisses Nachricht zu geben. Kreissteuerräte befinden sich in Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau.

Gegenseitige Bestätigung über den Eingang der Mitteilungen ist erlassen.

München, den 15. August 1904.

J. V.: Staatsrat **von May.**

184.

Bekanntmachung

vom 26. August 1904,

Zahlungen von Bezügen aus der bayerischen Staatskasse im Postanweisungsverkehr

betreffend.

(Fin.-M.-Bl. 1904 S. 168.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Im Anschlusse an die mit Bekanntmachung vom 3. Juni 1904 Nr. 13638 (Fin.Min.Bl. 1904 S. 78) veröffentlichte Verfügung des Reichsschatzamtes vom 28. April 1904 über die Zahlungen aus Reichsfonds im Postanweisungsverkehr [1]) ergeht im Einverständnisse mit den K. Zivilstaatsministerien und dem K. Kriegsministerium die Weisung, das in der Verfügung des Reichsschatzamtes angeordnete Verfahren auch bei Postanweisungen mit Bezügen aus der bayerischen Staatskasse anzuwenden.

Sinngemäß hat der Vermerk auf der Vorderseite der betreffenden Postanweisungen zu lauten:

Bezüge aus der bayerischen Staatskasse.

München, den 26. August 1904.

J. V.: Staatsrat **von May.**

1) Siehe B. G. Bd. **43** S. 373.

185.

Bekanntmachung

vom 27. August 1904,

die Zahlung der Buchschuldzinsen der Reichsschuld

betreffend.

(Fin.-M.-Bl. 1904 S. 169.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf Ziff. 2 Abs. 2 der Entschließung vom 5. März 1892 [1]) (Fin.Min.Bl. S. 14), dann auf die Entschließung vom 11. März 1896 (Fin.-Min. Bl S. 32) wird bekannt gegeben, daß für die Ausbezahlung der Reichsbuchschuldzinsen durch die K. Rentämter nunmehr der 24. des der Fälligkeit vorangehenden Monats als Anfangstermin festgesetzt ist.

München, den 27. August 1904.

J. V.: Staatsrat **von May.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 29 S. 426.

186.

Bekanntmachung

vom 27. November 1899,

die Umschreibung der auf den Inhaber lautenden Staatsschuldverschreibungen auf den Namen des Berechtigten

betreffend.

(Just.-Min.-Bl. 1899 S. 455/458.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Die zum Vollzuge der Artikel 49 bis 55[1]) des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von der K. Staats-Schuldentilgungskommission erlassene Bekanntmachung vom 23. d. Mts. wird hiemit zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht[2]).

München, den 27. November 1899.

Dr. Frhr. **von Leonrod.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 37 S. 543.

2) Siehe auch Min.Entschl. vom 6. Sept. 1902. — B. G. Bd. 41. S. 890.

Bekanntmachung

Mit höchster Genehmigung des K. Staatsministeriums der Finanzen findet auch fernerhin die Umschreibung der auf den Inhaber lautenden bayerischen Staatsschuldverschreibungen auf den Namen bestimmter Berechtigter statt.

Dabei geben folgende Bestimmungen Maß:

1.

Die Umschreibung wird durch die mit der Führung der treffenden Schuldkataster betrauten K. Kassen betätigt, somit

a) durch die K. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse für die Schuldverschreibungen der allgemeinen bayerischen Staatsschuld,
b) durch die K. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse für die Schuldverschreibungen der bayerischen Eisenbahnschuld,
c) durch die K. Grundrenten-Ablösungskasse für die Schuldverschreibungen der bayerischen Grundrenten-Ablösungsschuld,
d) durch die K. Grundrenten-Ablösungskasse als Landeskultur-Rentenkasse für die bayerischen Landeskultur-Rentenscheine.

Einschreibungen auf den Schuldurkunden von anderer Seite entbehren jeglicher Rechtsgiltigkeit.

2.

Die Umschreibung kann nur auf den Namen von natürlichen oder juristischen Personen, dann von Fideikommissen und Lehen erfolgen.

3.

Die Namensumschreibung findet nur bezüglich der betreffenden Hauptschuldurkunden, nicht aber bezüglich der denselben beigegebenen Zinsscheine statt; letztere behalten daher die Eigenschaft von Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

4.

Der Antrag auf Namensumschreibung ist bei der einschlägigen katasterführenden Kasse unter Vorlage der treffenden Inhaberschuldverschreibung (ohne Zinsscheine) schriftlich einzureichen.

Dabei sind die Schuldgattung, der Zinsfuß, die Katasternummer und der Kapitalsbetrag der umzuschreibenden Staatsschuldverschreibung sowie die natürliche oder juristische Person, bzw. das Fideikommiß oder Lehen, auf dessen Namen die

Umschreibung erfolgen soll, genau zu bezeichnen.

Bei Umschreibungen auf den Namen einer natürlichen Person ist insbesondere außer Vor- und Zunamen auch Stand und Wohnort anzugeben.

Bei Anträgen solcher juristischer Personen, denen nach den jeweils bestehenden Vorschriften die Anlage von Kapitalien nur mit Genehmigung oder Zustimmung der Kuratel- oder Aufsichtsbehörde gestattet ist, ist die Erteilung der Genehmigung bzw. Zustimmung nachzuweisen.

Schuldverschreibungen verschiedener Schuldgattungen sind mit gesonderten Anträgen den treffenden katasterführenden Kassen zu übergeben.

Formulare für die Antragstellung werden bei den einschlägigen katasterführenden Kassen unentgeltlich abgegeben.

5.

Die vollzogene Namensumschreibung wird auf der Rückseite der Schuldurkunde in nachstehender Weise beurkundet:

„Umgeschrieben auf den Namen N. N. in N." oder
„Umgeschrieben auf die Distriktsgemeinde N."

München, den . . .
Buchhaltung der Kgl. . . Kasse.

Siegel nebst Unterschrift des Kgl. Oberbuchhalters und des mit der Katasterführung beauftragten K. Buchhalters.

6.

Bezüglich der Stellung von Anträgen, welche eine Verfügung über auf den Namen umgeschriebene Staatsschuldverschreibungen (Umschreibung solcher auf den Namen eines anderen Berechtigten, Löschung einer Umschreibung) enthalten, sowie bezüglich der Empfangnahme der in der umgeschriebenen Schuldurkunde versprochenen Zahlung geben die Bestimmungen in Art. 49, 50 und 51 [1]) des bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 9. Juni 1899 Maß.

Juristische Personen, welche nach den jeweils bestehenden Vorschriften zur Stellung eines Antrags der bezeichneten Art nur mit Genehmigung bzw. Zustimmung der Kuratel- oder Aufsichtsbehörde befugt sind, bzw. zur Empfangnahme der zufolge Kündung oder Verlosung von Schuldverschreibungen zur Heimzahlung gelangenden Kapitalien besonderer Ermächtigung der Kuratel- oder Aufsichtsbehörde bedürfen, haben sich bei der Antragstellung über die Erteilung der kuratelamtlichen bzw. aufsichtlichen Genehmigung, in so weit es sich aber um die Empfangnahme von zur Heimzahlung gelangenden Kapitalien handelt,

1) Siehe B. G. Bd. 37 S. 543.

über die kuratelamtliche bzw. aufsichtliche Ermächtigung auszuweisen.

7.

Für jede Namensumschreibung sowie für die Löschung einer solchen ist von dem Antragsteller eine Gebühr von 50 Pf. für jede Schuldverschreibung zu entrichten.

8.

Die Rücksendung der vorgelegten Schuldverschreibungen erfolgt unter Angabe des vollen Nennwerts; doch bleibt den Beteiligten freigestellt, die Rücksendung ohne oder mit geringerer Wertangabe auf ihre Gefahr ausdrücklich zu bestimmen.

Die Befreiung der Gemeinden, Stiftungen, Anstalten von der Portopflicht und von der in Ziffer 7 angeführten Gebühr richtet sich nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.

9.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1900 Kraft. Mit diesem Zeitpunkte verliert die Bekanntmachung vom 1. September 1860, die Eigentumsvormerkungen und Vinkulierung von Staatsobligationen au porteur betreffend, (Regierungs-Blatt 1860 S. 769 ff.) ihre Wirksamkeit.

München, den 23. November 1899.

K. Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

Frhr. v. Raesfeld.

Grombach.

187.

Bekanntmachung

vom 28. Dezember 1899,

Register der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

betreffend[1]).

(Just.-Min.-Bl. 1900 S. 89/93.)

K. Staatsministerium der Justiz.

§ 1.

Der Gerichtsschreiber hat ein Register der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu führen.

In das Register werden alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eingetragen außer den Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften, den Nachlaß- und Teilungssachen, den Registersachen (Güterrechts-, Vereins-, Handels-, Genossenschafts-, Schiffs-, Börsen- u. s. w. Register), den Personenstandssachen und den die Feststellung des Datums einer Privaturkunde betreffenden Gesuchen.

In das Register werden mithin eingetragen z. B.

die Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Willenserklärung (§ 132 des B.-GB.)[2]),

die Kraftloserklärung von Vollmachten (§ 176 des B.GB.),

die Bestellung eines Vertreters des Grundstückseigentümers (§ 1141 des B.GB.),

die Ergänzung der elterlichen Einwilligung in die Eheschließung (§ 1308 des B.GB.),

die Erteilung des Zeugnisses zum Zwecke der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten (§ 1314 des B.GB.), sofern nicht eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft in

1) Siehe hieher auch die Bekanntmachungen über Statistik in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — B. G. Bd. 48. Nr. 194 u. 195.

2) Bürgerliches Gesetzbuch — B. G. Bd. 34 S. 1ff.

Ansehung der Abkömmlinge anhängig ist,

die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts in den Angelegenheiten, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander oder das eheliche Güterrecht betreffen, sofern nicht für den Ehegatten oder sonstigen Beteiligten, auf den sich die Verrichtung bezieht, eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist (vgl. insbesondere § 1357 Abs. 2, § 1358 Abs. 2, §§ 1379, 1402, 1447, 1451, § 1487 Abs. 1, § 1519 Abs. 2, § 1525 Abs. 2, § 1549 des B.GB., Art. 14, 15 des E.G. zum B.GB.);

die Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, welche die Fürsorge für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind betreffen und weder zu einer anhängigen Pflegschaft oder Beistandschaft gehören, noch zur Einleitung einer solchen Anlaß bieten; hierher gehören also insbesondere die Genehmigung zur Ermächtigung des Kindes, ein Erwerbsgeschäft zu betreiben (§ 112), die Unterstützung des Vaters bei der Anwendung von Zuchtmitteln (§ 1631 Abs. 2), die Entziehung der Vertretungsmacht (§ 1630 Abs. 2), die Regelung der Sorge für die Person des Kindes im Falle der Ehescheidung (§ 1635 Abs. 1) und die Regelung des persönlichen Verkehrs des geschiedenen Ehegatten mit dem Kinde (§ 1636 Satz 2), die Entgegennahme des Verzeichnisses des dem Kinde bei dem Tode eines Elternteils oder später angefallenen Vermögens (§ 1640), die Durchführung der Anordnung eines Dritten in Ansehung der Verwaltung des Vermögens des Kindes (§ 1639), die Erteilung der Erlaubnis, das Vermögen des Kindes nicht mündelsicher anzulegen (§ 1642), die Erteilung der Genehmigung zu gewissen Rechtsgeschäften für das Kind (§§ 1643, 1644, 2282) oder zum Beginn eines Erwerbsgeschäfts für das Kind (§ 1645), die Erteilung der Erlaubnis, daß der Vater Geld des Kindes für sich verbraucht (§ 1653), die Entgegennahme des Verzichts des Vaters auf die Nutznießung (§ 1662), die Anordnung der wegen Verhinderung des Vaters oder wegen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Kindes erforderlichen Maßregeln, z. B. die Zwangserziehung (§§ 1665— 1673), sofern die Maßregel nicht in der Anordnung einer Pflegschaft besteht, ferner die Uebertragung der elterlichen Gewalt an die Mutter (§ 1685 Abs. 2 des B.GB.);

die Entscheidung in betreff des Unterhalts eines Kindes nach § 1612 des B.GB.;

die Ersetzung der Zustimmung der Mutter in die Ehelichkeitserklärung (§ 1727 des B.GB.), sofern nicht über das Kind eine Vormundschaft anhängig ist;

die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt (§ 1741 des B.GB.);

die im § 145 des Gesetzes

über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[1]) bezeichneten Angelegenheiten;

die Aufmachung und Feststellung der Dispache (§§ 149 bis 158 des Ges. über die Angel. der freiw. Gerichtsbarkeit);

die Abnahme des Offenbarungseids, die Untersuchung und Verwahrung von Sachen, die Entscheidung im Falle des Pfandverkaufs nach § 1246 Abs. 2 des B.GB. (§§ 163 bis 166 des Ges. über die Angel. der freiw. Gerichtsbarkeit).

§ 2.

Bei jedem Amtsgerichte wird nur ein Register geführt. Der Umfang des Verzeichnisses ist so zu bemessen, daß es für mehrere Jahre ausreicht; bei größeren Amtsgerichten kann der Vorstand des Gerichts anordnen, daß für jedes Geschäftsjahr ein eigenes Verzeichnis geführt wird.

Das Register ist mit einem dauerhaften Einbande zu versehen oder in einen festen Umschlag einzuheften.

§ 3.

Das Register wird nach dem anliegenden Formulare geführt.

§ 4.

In dem Register erhält jede Angelegenheit eine Nummer (Spalte 1). Die Nummern beginnen jedes Geschäftsjahr von neuem und laufen durch das ganze Geschäftsjahr hindurch. Als Aktenzeichen dient die Nummer des Registers mit den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl. Als Abkürzung für das Register wird die Bezeichnung „FGR." verwendet.

Bei der Bezeichnung der Beteiligten (Spalte 2) sind, wenn es sich um das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und einem Kinde handelt, der Vornamen des Kindes, der Vor- und Familiennamen, der Stand oder das Gewerbe und der Wohnort des Vaters beziehungsweise der Mutter, wenn es sich um die persönlichen Rechtsbeziehungen zwischen Ehegatten oder um das eheliche Güterrecht handelt, der Vor- und Familiennamen, der Stand oder das Gewerbe und der Wohnort des Ehemanns, in den übrigen Fällen der Vor- und Familiennamen, der Stand oder das Gewerbe und der Wohnort des Antragstellers anzugeben.

Die Angelegenheit (Spalte 3) muß jedenfalls soweit speziell bezeichnet werden, daß der auf sie bezügliche Eintrag später leicht aufgefunden werden kann.

Wird das Gericht in mehreren Angelegenheiten derselben Personen thätig, z. B. bei der Ermächtigung einer Ehefrau zum Eintritt in ein Dienstver-

1) Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — B. G. Bd. 87 S. 1 ff.

hältnis (§ 1358) und bei der Ermächtigung derselben Frau zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit Wirksamkeit gegen den Mann (§ 1402 des B.GB.), so erhält jede Angelegenheit eine besondere Nummer, außer wenn die Angelegenheiten in demselben Antrage behandelt sind. In der Spalte Bemerkungen ist, wenn das Gericht zwischen denselben Ehegatten oder in Ansehung desselben Kindes oder desselben Inhabers der elterlichen Gewalt in mehreren Angelegenheiten thätig geworden ist, bei jeder derselben auf die Nummern, unter denen die Angelegenheiten im Register vorgetragen sind, zu verweisen; dies gilt auch dann, wenn der frühere Eintrag sich nicht in demselben Register befindet.

§ 5.

Zu dem Register wird ein alphabetisches Namensverzeichnis geführt.

In dieses Verzeichnis sind die Namen sämtlicher Beteiligten, welche in der Spalte 2 des Registers (s. § 4 Abs. 2) angegeben sind, einzutragen.

§ 6.

Die eingehenden zu derselben Angelegenheit gehörenden Aktenstücke werden in Aktenhüllen (Papierumschläge) eingelegt. Die Aktenhüllen sind mit entsprechender Aufschrift zu versehen.

Akten müssen mit den Aktenstücken gebildet werden, welche eine Zwangserziehung oder eine Annahme an Kindesstatt betreffen. Akten können in den übrigen Angelegenheiten dann gebildet werden, wenn die Anzahl der eingehenden Aktenstücke erheblich ist und die Angelegenheit sich voraussichtlich nicht bald erledigt. Zu den Akten ist ein Umschlag von blauer Farbe wie zu den Vormundschaftsakten zu verwenden.

Sämtliche einzelnen Aktenstücke, sämtliche Aktenhüllen und sämtliche Akten sind mit dem Aktenzeichen (s. § 4 Abs. 1) zu versehen. Auf den Aktenstücken ist es in der Mitte unten anzubringen.

§ 7.

Die in die Aktenhüllen eingelegten Aktenstücke und die Akten eines jeden Jahrganges sind in Sammelakten nach der Reihenfolge der Nummern des Registers aufzubewahren. Die Sammelakten sind mit entsprechender Aufschrift zu versehen.

Werden aus den Sammelakten Aktenstücke oder Akten entnommen, so ist in die Sammelakten ein Fehlblatt mit dem Vermerk über den Verbleib der Aktenstücke oder der Akten einzulegen. Gleicher Vermerk ist in der Spalte Bemerkungen des Registers zu machen.

München, den 28. Dezember 1899.

Dr. Frhr. v. Leonrod.

Register
der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Laufende Nummer.	Namen, Beruf und Wohnort der Beteiligten	Bezeichnung der Angelegenheit	Angefallen am	Erledigt am	Bemerkungen, insbesondere darüber, wo die auf die Angelegenheit bezüglichen Aktenstücke sich befinden
1	*Diepolder August, Fabrikarbeiter in Pasing und dessen Kinder Anton und Anna*	*Einreichung des Vermögensverzeichnisses*	*3/I*	*5/III*	
2	*Ammler Christine, Bäckermeisterswitwe in Gauting*	*Wiederverehelichungszeugnis*	*4/I*	*4/I*	*s. V. V. 83/00*

188.

Bekanntmachung

vom 3. September 1904,

die Prüfungsordnung für Apotheker

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 450.)

K. Staatsministerium des Innern.

Zum Vollzuge der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904[1]) (M.A.-Bl. S. 214, K.M.Bl. S. 243) wird nachstehendes verfügt:

1.
Zu § 3 Abs. 2.

Sitze der Prüfungskommissionen für die pharmazeutische Vorprüfung sind die acht Kreishauptstädte.

2.
Zu § 3 Abs. 3, §§ 4, 5, 13.

Die Aufsichtsbehörden, welche die Vorsitzenden sowie die Mitglieder der Prüfungskommissionen und deren Stellvertreter ernennen, die Prüfungstage festsetzen, die Zulassungsanträge bescheiden und die Prüfungsniederschriften verwahren, sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern.

3.
Zu § 7.

Die Prüfungsgebühren mit 24 Mk. — und daneben eine Zeugnisgebühr von 4 Mk. (Gebührengesetz Art. 211) — sind beim Regierungstaxamt einzuzahlen.

München, den 3. September 1904.

In Vertretung:
Der K. Staatsrat
von Geib.

---

1) Siehe B. G. Bd. 48 S. 345.

189.

Bekanntmachung

vom 14. September 1904,

Genehmigung von Sicherheitsvorrichtungen an Dampfkesseln

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 450.)

K. Staatsministerium des Innern.

In der Bekanntmachung vom 24. Februar 1892[1]) Nr. 2746 (M.A.Bl. S. 68) wird vor dem Schlußsatze nachstehender Satz eingeschaltet:

Der Gesamtrohrquerschnitt braucht in keinem Falle 5027 qmm (entsprechend einem lichten Durchmesser von 80 mm) zu überschreiten.

München, den 14. September 1904.

Dr. **Graf von Feilitzsch.**

---

1) Siehe B. G. Bd. **29** S. 70.

190.

Bekanntmachung

vom 18. September 1904,

die Ausstellung und weitere amtliche Behandlung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung, dann die Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen nach §§ 30, 31 des Invalidenversicherungsgesetzes

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 451.)

K. Staatsministerium des Innern.

[Die mit Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Dezember 1899 (M.A.Bl. S. 757) veröffentlichte Anweisung für die Ausstellung und die weitere amtliche Behandlung der Quittungskarten und für die Erteilung von Krankheitsbescheinigungen erhält in der Einleitung Ziffer 2[1]) (M.A.Bl. S. 764) nachstehenden Zusatz:

„Zur Ausstellung der Quittungskarten für solche Personen, welche sich dauernd im Ausland aufhalten und dort gemäß § 145 Abs. I des Gesetzes die Versicherung freiwillig fortsetzen, sind alle Gemeindebehörden innerhalb des Bezirkes derjenigen Versicherungsanstalt verpflichtet, deren Name auf der ersten Quittungskarte angegeben ist. Hat der Versicherte eine im Inlande lebende Person mit der Beitragsentrichtung und dem Umtausche der Quittungskarten beauftragt, so ist auch die für den Wohnsitz dieses Beauftragten zuständige Gemeindebehörde zur Ausstellung der Quittungskarten verpflichtet."

München, den 18. September 1904.

In Vertretung:

Der K. Staatsrat

von Geib.

---

1) Siehe B. G. Bd. 88 S. 1125.

191.

Bekanntmachung

vom 14. September 1904,

den Rechtshilfeverkehr mit Bosnien und der Herzegowina

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 241.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Im Rechtshilfeverkehre zwischen den bayerischen Justizbehörden und den Justizbehörden Bosniens und der Herzegowina erfolgt der Schriftwechsel vom 1. November d. Js. an durch Vermittelung der Landesregierung in Sarajewo. An diese sind daher vom 1. November d. Js. an die für die bosnisch-herzegowinischen Gerichte bestimmten Ersuchungs- und Antwortschreiben zu richten und unmittelbar zu senden. Eine Ausnahme findet nur bei eiligen Ersuchen in Strafsachen statt; hier ist ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit den bosnisch-herzegowinischen Gerichten gestattet.

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz mit den bosnisch-herzegowinischen Behörden, insbesondere mit der Landesregierung in Sarajewo, gelten die für den Rechtshilfeverkehr mit den Behörden Oesterreich-Ungarns in der Bekanntmachung vom 28. November 1887 (JMBl. S. 279) unter Ziffer 33 Abs. 7[1]) aufgestellten Grundsätze.

Gebühren und Auslagen dürfen bei der Zustellung oder Aushändigung gerichtlicher Verfügungen und Urteile aus Bosnien und der Herzegowina nicht angesetzt werden.

München, den 14. September 1904.

Der K. Staatsrat
v. Heller.

1) Siehe B. G. Bd. 24 S. 484.

192.

Bekanntmachung

vom 21. September 1904,

die Satzung der Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Advokaten und der Rechtsanwälte des Königreichs

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 243.)

Der Zentralausschuß der Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Advokaten und der Rechtsanwälte des Königreichs hat auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 18. August 1879, die Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Advokaten und der Rechtsanwälte des Königreichs betreffend[1]), beschlossen, die Satzung[2]) der Pensionsanstalt folgendermaßen zu ändern und zu ergänzen:

I. Der Zentralausschuß vertritt die Pensionsanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Seine Willenserklärungen erfolgen schriftlich; hierzu ist die Unterschrift zweier Mitglieder erforderlich und genügend.

II. Zur Leitung der Geschäfte hat der Zentralausschuß einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur nächsten Wahl bekleidet der bisherige Vorstand die Stelle des Vorsitzenden, der bisherige Kontrolleur die des stellvertretenden Vorsitzenden.

III. Die Kassegeschäfte können mit Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz einer Bank übertragen werden.

IV. Die diesen Bestimmungen

1) Siehe B. G. 8. Erg.-Bd. S. 444.
2) Siehe B. G. Bd. 32 S. 692.

entgegenstehenden Bestimmungen der Satzung werden aufgehoben. Unberührt bleiben jedoch die Vorschriften, nach denen zur Gültigkeit von Beschlüssen des Zentralausschusses die Genehmigung des Staatsministeriums der Justiz erforderlich ist.

V. Die Bestimmungen in Nr. I bis IV finden auch auf die Verwaltung des Fonds zur Unterstützung unverschuldet in Not geratener Advokaten und Rechtsanwälte des Königreichs Anwendung:

Das Staatsministerium der Justiz hat den Beschluß des Zentralausschusses genehmigt.

München, den 21. September 1904.

Der K. Staatsrat

v. Heller.

193.

Ministerial-Entschließung

vom 20. September 1904,

Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, hier Bildung der Weinbaubezirke

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 455.)

K. Staatsministerium des Innern.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Juli l. Js., die Bekämpfung der Reblaus betreffend[1]), R. G. Bl. S. 261, wurde im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg ein Weinbaubezirk gebildet, der unter der Bezeichnung „Oberpfälzischer Weinbaubezirk" die Bezirksämter Regensburg und Stadtamhof zu umfassen hat.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 19. August l. Js. Nr. 18246[2]) (M.A.Bl.S.339) wird hievon mit dem Beifügen Kenntnis gegeben, daß gemäß § 3 Abs. 3 des bezeichneten Reichsgesetzes der Versand, die Einfuhr und die Ausfuhr von bewurzelten Reben oder Blindreben über die Grenzen eines Weinbaubezirkes verboten ist.

München, den 20. September 1904.

In Vertretung:
Der K. Staatsrat **von Geib.**

---

1) Siehe B. G. **Bd. 43** S. 510.
2) Siehe B. G. **Bd. 43** S. 709.

194.

Bekanntmachung

vom 3. Februar 1900,

die Statistik in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

betreffend.

(Just.=M.=Bl. 1900 S. 486.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches ermöglicht es, die Statistik der Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften und der Nachlaß= und Teilungssachen vom 1. Januar 1900 an eingehender zu behandeln. Da indessen die für die Statistik erheblichen Angaben aus dem Vormundschafts= und dem Nachlaßverzeichnisse regelmäßig nicht ohne weiteres entnommen werden können, ein Zurückgehen auf die Akten aber ausgeschlossen ist, muß die Herstellung der Statistik schon während des Geschäftsjahres vorbereitet werden.

Zu diesem Zwecke wird folgendes angeordnet:

I. Während des Geschäftsjahres sind für Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften sowie für Nachlaß= und Teilungssachen Tabellen nach den Anlagen 1, 2, 3[1]) zu führen.

II. Die Tabelle 1 bezieht sich auf die Vormundschaften, die Tabelle 2 auf die Beistandschaften, die Tabelle 3 auf die Nachlaß= und Teilungssachen.

Die Tabelle 1 soll die jährlich fortlaufende Zahl der Vormundschaften und Pflegschaften enthalten, die im Geschäftsjahr anhängig geworden sind — Spalte 2 bis Spalte 7, Spalte 15 bis Spalte 18 — und die im Geschäftsjahre weggefallen

1) Die Formulare finden sich im Just.=M.=Bl. 1900 S. 491.

sind — Spalte 12, Spalte 20, — ferner die jährlich fortlaufende Zahl der Mündel und Pfleglinge, bezüglich deren eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig geworden — Spalte 8 bis Spalte 11, Spalte 19 — oder beendigt worden — Spalte 13 und Spalte 14, Spalte 21 — ist. Die Tabelle 2 verfolgt bezüglich der Beistandschaften die gleichen Zwecke wie die Tabelle 1.

Die Tabelle 3 soll in den Spalten 2, 3, 4, 5, 6 die fortlaufende Zahl der während des Geschäftsjahres in Nachlaß- und Teilungssachen erforderlich gewordenen Verrichtungen des Nachlaßgerichts und in den Spalten 7, 8, 9 die Angaben über die Dauer der im Geschäftsjahre beendigten Auseinandersetzungs-Verfahren enthalten.

III. Die Führung der Tabellen obliegt dem Richter, der das Vormundschaftswesen und das Nachlaßwesen bearbeitet. Wird das Vormundschaftswesen oder das Nachlaßwesen bei einem Amtsgerichte von mehreren Richtern bearbeitet, so hat jeder Richter für die von ihm zu bearbeitenden Sachen die Tabellen zu führen.

Die Eintragungen in die Tabellen haben sofort, nachdem die einzutragenden Zahlen feststehen, zu erfolgen.

IV. Für die Führung der Tabellen wird Nachstehendes bestimmt.

1. Die Spalte 1 der Tabellen haben den Hinweis auf die in Betracht kommenden Aktenverzeichnisse zu enthalten. Bei der Ausfüllung dieser Spalten wird das Geschäftsjahr nur dann beigesetzt, wenn es sich um das Vormundschaftsverzeichnis (Pflegschaftsregistraturverzeichnis, Vormundschaftsregister) oder Nachlaßverzeichnis eines früheren Geschäftsjahres handelt. Das Geschäftsjahr wird nur mit den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl bezeichnet.

Die Spalte 1 ermöglicht, die Richtigkeit der in den Tabellen eingetragenen Zahlen zu prüfen, insbesondere bei Visitationen durch Stichproben die ordnungsmäßige Führung der Tabellen zu überwachen.

2. In die Tabellen 1 und 2 wird jede Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft, die neu anhängig geworden ist, in den in Betracht kommenden Spalten Tabelle 1, Spalten 2 bis 11, 15 bis 19, Tabelle 2, Spalten 2 bis 7 der schon eingetragenen Zahl der Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften und der schon eingetragenen Zahl der Mündel, Pfleglinge und Kinder hinzugerechnet. Sind beispielsweise bei der ersten im Jahre 1900 anhängig gewordenen Vormundschaft 3 und bei der zweiten 2 minderjährige eheliche Kinder beteiligt, so wird die zweite Vor-

mundschaft in der Weise eingetragen, daß zur ersten eingetragenen Zahl in die Spalte 2 die Zahl 1 und in der Spalte 8 zur eingetragenen Zahl 3 die Zahl 2 hinzugerechnet, also in die Spalte 2 die Zahl 2, in die Spalte 8 die Zahl 5 eingetragen wird.

3. Bezüglich der Eintragung in die Tabelle 1 wird die vorläufige Vormundschaft als eine wirkliche behandelt. Wird demnächst auf grund der erfolgten Entmündigung die vorläufige Vormundschaft in eine wirkliche verwandelt, so erfolgt ein abermaliger Eintrag nicht.

4. In die Spalten 12 bis 14, 20, 21 der Tabelle 1 und in die Spalten 8, 9 der Tabelle 2 werden unter Hinzurechnung zu den schon eingetragenen Zahlen die Zahlen eingetragen, die sich auf die Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften beziehen, die im Geschäftsjahre weggefallen sind, gleichviel, in welchem Geschäftsjahre sie anhängig geworden sind.

Wird die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft nur in Ansehung eines von mehreren Mündeln, Pfleglingen oder Kindern beendigt, so sind nur die Spalten 13, 14 oder 21 der Tabelle 1 oder die Spalte 9 der Tabelle 2 auszufüllen, nicht auch die Spalten 12, 20 der Tabelle 1 oder die Spalte 8 der Tabelle 2. Die Unterscheidung der Spalten 12 und 20, ob die weggefallene Vormundschaft oder Pflegschaft vor oder nach dem 1. Januar 1900 anhängig geworden ist, hängt damit zusammen, daß nach der bisherigen Statistik nur die Zahl der Mündel, nicht auch die der Vormundschaften oder Pflegschaften berechnet wurde.

Geht eine Beistandschaft oder Pflegschaft in eine Vormundschaft über, oder umgekehrt, so wird die Beistandschaft, Pflegschaft oder Vormundschaft, die endigt, in die Spalten 12 bis 14 oder 20, 21 der Tabelle 1 oder die Spalten 8, 9 der Tabelle 2 eingetragen, die neuangeordnete Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft wie eine neu anhängig gewordene behandelt.

5.[1]) In der Tabelle 3 ist die Spalte 2 zum Nachweise der Erklärungen bestimmt, die gegenüber dem Nachlaßgericht abgegeben werden, ohne Unterschied, ob sie dem Gericht eingereicht oder von ihm zu Protokoll genommen sind. Hierher gehören z. B. die Erklärungen über die Ausschlagung oder Annahme einer Erbschaft oder des Amtes als Testamentsvollstrecker, die Anfechtung solcher Erklärungen, die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers im Falle des § 2198 des

1) Ziff. 5—8 sind ersetzt durch Bek. vom 20. März 1903 — B. G. Bd. 43 S. 773.

Bürgerlichen Gesetzbuches[1]), die Anfechtung einer Verfügung von Todeswegen, die Anzeige von dem Eintritte der Nacherbfolge, die Anmeldung der Forderung eines Nachlaßgläubigers (§ 2061 des B.G.B.), die Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch den überlebenden Ehegatten, der Verzicht eines Abkömmlings auf seinen Anteil am Gesamtgute (§§ 1491, 1492 des B.G.B.). Jede einzelne Erklärung wird besonders gezählt.

6. In der Spalte 4 der Tabelle 3 sind außer dem Verfahren behufs Ausstellung eines Erbscheins auch die Fälle einzutragen, in denen die Erteilung ähnlicher Zeugnisse, z. B. über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, über die Befugnisse des Testamentsvollstreckers oder der in den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung[2]) und im § 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891[3]) im Artikel 51 Abs. 3 Satz 2, 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch[4]) oder im § 25 der Hinterlegungsordnung[5]) bezeichneten Zeugnisse beantragt wird. Die Kraftloserklärung eines dieser Zeugnisse oder eines Erbscheines wird als Fortsetzung des früheren Verfahrens betrachtet und deshalb nicht besonders eingetragen.

In die Spalte 4 gehört auch das Verfahren, welches die Feststellung bezweckt, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist (§ 1964 des B.G.B.).

7. In die Spalte 6 der Tabelle 3 sind insbesondere die Maßregeln zur Sicherung eines Nachlasses, die Bestimmung von Inventarfristen, die Abnahme des Offenbarungseides nach § 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuches, die Nachlaßverwaltungen, die Anordnungen in Betreff eines Testamentsvollstreckers, die Bestimmung von Erklärungsfristen in den Fällen des § 80 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[6]), die Aufnahme und Entgegennahme eines Nachlaß-Inventars und die Erzwingung der Ablieferung eines Testamentes einzutragen.

Das Aufgebot der Nachlaßgläubiger gilt als Angelegenheit der streitigen Gerichtsbarkeit (§ 112 der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1899 über das Nachlaßwesen[7]) und gehört deshalb nicht hierher. Werden in Ansehung desselben Nachlasses

1) Bürgerliches Gesetzbuch — B. G. Bd. 43 S. 1 ff.
2) Siehe B. G. Bd. 37 S. 444 u. 445.
3) Siehe B. G. Bd. 28 S. 399.
4) Siehe B. G. Bd. 37 S. 543.
5) Siehe B. G. Bd. 37 S. 925.
6) Siehe B. G. Bd. 37 S. 17.
7) Siehe B. G. Bd. 37 S. 1198.

mehrere Sicherungsmaßregeln angeordnet, z. B. die Anlegung von Siegeln und die Aufnahme des Nachlaßverzeichnisses, so sind sie als ein Verfahren zu behandeln und nur einmal einzutragen.

Wird einem Beteiligten von dem Nachlaßgericht ein Abwesenheitspfleger für ein Auseinandersetzungsverfahren bestellt (§ 88 des G.F.G [1]), so ist die Abwesenheitspflegschaft als Teil des Auseinandersetzungsverfahrens zu behandeln und deshalb nicht besonders einzutragen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Auseinandersetzung bei einem Notar anhängig ist; in diesem Falle ist die Bestellung in der Spalte 6 einzutragen. In der Spalte 6 ist ferner der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft durch das Nachlaßgericht (§ 97 des G.F.G. [1]) einzutragen, wenn die Vermittlung der Auseinandersetzung einem Notar übertragen ist (§ 94 der bezeichneten Bekanntmachung über das Nachlaßwesen [2]).

8. Ist der Todesfall vor dem 1. Januar 1900 eingetreten, so werden die nach diesem Zeitpunkte vorgenommenen Verrichtungen des Nachlaßgerichtes in der Tabelle 3 nicht berücksichtigt.

Die Formulare zu den Tabellen werden den Amtsgerichten aus Zentralfonds geliefert und sind sofort in Gebrauch zu nehmen.

Die seit dem 1. Januar 1900 angefallenen Vormundschafts- und Nachlaß- und Teilungssachen sind binnen kürzester Frist entsprechend nachzutragen.

München, den 3. Februar 1900.

Dr. Frhr. **von Leonrod.**

---

1) Siehe B. G. Bd. 37 S. 19 u. 21.
2) Siehe B. G. Bd. 37 S. 1193.

195.

Bekanntmachung

vom 20. März 1903,

die Statistik in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1903 S. 239.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Über die Führung der durch die Bekanntmachung vom 3. Februar 1900[1]) (J.-M.-Bl. S. 486) vorgeschriebenen Tabelle 3 zur Statistik in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird folgendes bestimmt.

1. Die Tabelle wird nach dem anliegenden Muster geführt.

Die noch vorhandenen nach dem bisherigen Muster hergestellten Formulare sind aufzubrauchen; die Ueberschrift der Spalte 2 ist nach Maßgabe des neuen Formulars handschriftlich zu ändern, die Spalte 6 bleibt leer.

2. In die Spalte 2 sind die Maßregeln zur Sicherung eines Nachlasses einzutragen. Ein Eintrag findet auch dann statt, wenn der Bürgermeister ohne gerichtlichen Auftrag vorläufig die Siegel angelegt hat. Werden in Ansehung eines Nachlasses mehrere Sicherungsmaßregeln angeordnet, z. B. die Anlegung von Siegeln und die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses, so sind sie als ein Verfahren zu behandeln und nur einmal einzutragen; die Abnahme der Siegel wird deshalb nicht eingetragen.

3. In die Spalte 3 wird die Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen nur eingetragen, wenn sie von dem Nachlaßgerichte vorgenommen worden ist; die von einem Notar oder einem anderen Gerichte vorgenommenen Eröffnungen werden

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 768.

nicht eingetragen. Sind mehrere Verfügungen eröffnet worden, so findet nur ein Eintrag statt.

4. In die Spalte 4 sind außer dem Verfahren behufs Erteilung eines Erbscheins auch die Fälle einzutragen, in denen die Erteilung ähnlicher Zeugnisse, z. B. über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, über die Befugnisse des Testamentsvollstreckers oder der in den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung[1]) und im § 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891[2]), im Art. 51 Abs. 3 Satz 2, 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch[3]) oder im § 25 der Hinterlegungsordnung[4]) bezeichneten Zeugnisse beantragt wird. Die Kraftloserklärung eines dieser Zeugnisse oder eines Erbscheins wird als Fortsetzung des früheren Verfahrens erachtet und deshalb nicht besonders eingetragen. Das Verfahren, das die Feststellung bezweckt, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist (§ 1964 des B.G.B.)[5]), wird in die Spalte 4 nicht eingetragen; läßt sich der Fiskus auf Grund der Feststellung einen Erbschein erteilen, so wird die Erteilung in die Spalte 4 eingetragen.

5. In die Spalte 5 gehören die Vermittelungen von Auseinandersetzungen ohne Rücksicht darauf, ob die Vermittelung von Amtswegen oder auf Antrag stattfindet und ob die Durchführung der Auseinandersetzung dem Gericht oder nach Art. 6, 8 des Gesetzes über das Nachlaßwesen vom 9. August 1902[6]) dem Notar obliegt.

6. Die Spalten 6—8 dienen zur Nachweisung der Dauer der in dem Geschäftsjahre beendigten Auseinandersetzungsverfahren, deren Durchführung dem Gericht obgelegen ist. Als beendigt ist das Auseinandersetzungsverfahren anzusehen, wenn die Auseinandersetzung bestätigt oder das Verfahren eingestellt ist. Ruht das Verfahren oder ist es ausgesetzt, so findet ein Eintrag in die Spalten 6—8 nicht statt. Wird ein eingestelltes Verfahren, das wieder aufgenommen ist, beendigt, so ist seine Dauer von der Wiederaufnahme an zu berechnen.

7. Diese Vorschriften treten mit dem 1. April 1903 in Kraft. Sie finden auch auf die Verrichtungen des Nachlaßgerichts Anwendung, die dieses nach diesem Zeitpunkt in schon anhängigen Nachlaßsachen vornimmt.

Ist der Todesfall vor dem

1) Siehe B. G. Bd. 37 S. 444 u. 445.
2) Siehe B. G. Bd. 28 S. 399.
3) Siehe B. G. Bd. 37 S. 543.
4) Siehe B. G. Bd. 37 S. 925.
5) Bürgerliches Gesetzbuch — B. G. Bd. 34 S. 1 ff.
6) Siehe B. G. Bd. 41 S. 765.

1. Januar 1900 eingetreten, so werden die nach diesem Zeitpunkte vorgenommenen Verrichtungen des Nachlaßgerichts in der Tabelle nicht berücksichtigt.

8. Die Vorschriften in Ziff. IV 5—8 der Bekanntmachung vom 3. Februar 1900[1]) werden aufgehoben.

München, den 20. März 1903.

Miltner.

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 768.

K. Amtsgericht .... Geschäftsjahr 19 ....

Tabellen

zur

Statistik in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Tabelle 3.
Nachlaß- und Teilungssachen.

Auszug aus den Vorschriften über die Führung der Tabelle (Bekanntmachungen des Staatsministeriums der Justiz vom 3. Februar 1900, J.-M.-Bl. S. 486 vom 20. März 1903. J.-M.-Bl. S. 239):

1. Die Spalte 1 hat den Hinweis auf das Register für Nachlaß- und Teilungssachen (Nachlaßverzeichnis) zu enthalten. Bei der Ausfüllung dieser Spalte wird das Geschäftsjahr nur dann beigesetzt, wenn es sich um das Register (Verzeichnis) eines früheren Geschäftsjahrs handelt. Das Geschäftsjahr wird nur mit den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl bezeichnet.
2. In die Spalte 2 sind die Maßregeln zur Sicherung eines Nachlasses einzutragen. Ein Eintrag findet auch dann statt, wenn der Bürgermeister ohne gerichtlichen Auftrag vorläufig die Siegel angelegt hat. Werden in Ansehung eines Nachlasses mehrere Sicherungsmaßregeln angeordnet, z. B. die Anlegung von Siegeln und die Aufnahme eines Nachlaß-Verzeichnisses, so sind sie als ein Verfahren zu behandeln und nur einmal einzutragen; die Abnahme der Siegel wird deshalb nicht eingetragen.
3. In die Spalte 3 wird die Eröffnung einer Verfügung von Todeswegen nur eingetragen, wenn sie von dem Nachlaßgerichte vorgenommen worden ist; die von einem Notar oder einem anderen Gerichte vorgenommenen Eröffnungen werden nicht eingetragen. Sind mehrere Verfügungen eröffnet worden, so findet nur ein Eintrag statt.
4. In die Spalte 4 sind außer dem Verfahren behufs Ausstellung eines Erbscheins auch die Fälle einzutragen, in denen die Erteilung ähnlicher Zeugnisse, z. B. über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, über die Befugnisse des Testamentsvollstreckers oder der in den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung und im § 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Reichsschuldbuch vom 31. Mai 1891,

im Artikel 51 Abs. 3 Satz 2, 3 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder im § 25 der Hinterlegungsordnung bezeichneten Zeugnisse, beantragt wird. Die Kraftloserklärung eines dieser Zeugnisse oder eines Erbscheins wird als Fortsetzung des früheren Verfahrens betrachtet und deshalb nicht besonders eingetragen. Das Verfahren, welches die Feststellung bezweckt, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist (§ 1964 des B.-G.-B.), wird in die Spalte 4 nicht eingetragen; läßt sich der Fiskus auf Grund der Feststellung einen Erbschein erteilen, so wird die Erteilung in die Spalte 4 eingetragen.

5. In die Spalte 5 gehören die Vermittelungen von Auseinandersetzungen ohne Rücksicht darauf, ob die Vermittelung von Amtswegen oder auf Antrag stattfindet und ob die Durchführung der Auseinandersetzung dem Gericht oder nach Art. 6, 8 des Gesetzes über das Nachlaßwesen vom 9. August 1902 dem Notar obliegt.
6. Die Spalten 6—8 dienen zur Nachweisung der Dauer der Auseinandersetzungsverfahren, deren Durchführung dem Gericht obliegt. Als beendigt ist das Auseinandersetzungsverfahren anzusehen, wenn die Auseinandersetzung bestätigt oder das Verfahren eingestellt ist. Ruht das Verfahren oder ist es ausgesetzt, so findet ein Eintrag in die Spalten 6—8 nicht statt. Wird ein eingestelltes Verfahren, das wieder aufgenommen ist, beendigt, so ist seine Dauer von der Wiederaufnahme an zu berechnen.

Nummer des Registers für Nachlaß- u. Teilungssachen (Nachlaßverzeichnis)	Fortlaufende Zahl der				Fortlaufende Zahl der in dem Geschäftsjahre von dem Gerichte beendigten Auseinandersetzungsverfahren, welche		
	Sicherungen eines Nachlasses	Eröffnungen von Verfügungen von Todeswegen	Verfahren behufs Ausstellung eines Erbscheins und ähnlicher Zeugnisse	Vermittelungen von Auseinandersetzungen	weniger als 3 Monate	mehr als 3, aber weniger als 6 Monate	mehr als 6 Monate
					anhängig waren		
1	2	3	4	5	6	7	8

196.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 16. Juli 1900,

Aenderungen der Diensteinkommens- und Pensionsverhältnisse der Gendarmerie-Mannschaft

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1900 S. 891.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

An Stelle der Beilage zur Verordnung vom 3. Mai 1890 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 244) mit Ziffer 2 der Verordnung vom 4. Juni 1892 in der Fassung der Ministerial-Bekanntmachung vom 6. Februar 1897 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1892 S. 181, 1897 S. 18) tritt das beifolgende Gebührenregulativ nebst den beigedruckten besonderen Bestimmungen.

Für die Vorrückung in eine höhere Soldklasse ist jene Dienstzeit maßgebend, welche der Beteiligte in der gleichen oder in einer höheren Charge zurückgelegt hat.

Jenen Mannschaften, welche bei der Beförderung bereits einen den Anfangssold der neuen Charge erreichenden oder über-

steigenden Sold erdient haben, bleibt nicht nur der erdiente Sold gewahrt, sondern wird zugleich für die Vorrückung in der neuen Charge die mit entsprechendem Solde zurückgelegte Dienstzeit bis zur Dauer von 5 Jahren angerechnet.

§ 2.

An Stelle der §§ 14 mit 18 der Verordnung vom 13. Oktober 1881[1] / 3. Juni 1892[2]) und Abschnitt B Ziffer 1 Abs. II.[3]) des dortselbst beigefügten Pensionsregulativs (Gesetz- und Verordnungsblatt 1881 S. 1289, 1892 S. 180) treten folgende Bestimmungen:

1. Der Jahresbetrag der Pension nebst Dienstzulage darf den Jahresbetrag des zur Zeit der Pensionirung bezogenen Soldes einschließlich des einjährigen Betrages einer etwaigen Dienstprämie nicht überschreiten.
2. Der Bezug der Pension und der Pensionszulagen eines Gendarmerie-Unteroffiziers oder Gendarmen, welcher aus der Verwendung in einem anderen öffentlichen Dienste ein Einkommen bezieht, ruht insoweit, als der Jahresbetrag dieses Einkommens mit Hinzurechnung der Gendarmeriepension nebst Zulagen den Jahresbetrag des zuletzt bezogenen Soldes einschließlich des einjährigen Betrages einer etwaigen Dienstprämie übersteigt.

   Eine in der neuen Stelle erdiente Pension wird auf die Gendarmeriepension angerechnet. Jedoch bleiben die nach Maßgabe der Civildienstzeit aus dem zuletzt bezogenen Gehalte sich berechnenden Steigerungssätze einer staatlichen Civilpension von der Anrechnung insolange und insoweit ausgeschlossen, als der Gesammt-Pensionsbetrag den letzten Sold, einschließlich des einjährigen Betrages einer etwaigen Dienstprämie, oder das letzte pensionsfähige Civileinkommen — falls dieses höher ist — nicht übersteigt.

§ 3.

Die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Februar 1894[4]) mit § 35 Abs. II der Verordnung vom 26. Juni 1894[5]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 79, 321) erleiden folgende Aenderungen:

1) Siehe B. G. Bd. 18 S. 947.
2) Siehe B. G. Bd. 29 S. 496.
3) Siehe B. G. Bd. 18 S. 954 u. Bd. 29 S. 502.
4) Siehe B. G. Bd. 31 S. 108.
5) Siehe B. G. Bd. 31 S. 452.

1. Die Entrichtung der ordentlichen und außerordentlichen Wittwen- und Waisenfondsbeiträge wird erlassen; eine Rückvergütung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

2. Abgesehen von dem Falle des § 19 der Verordnung vom 13. Oktober 1881[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1289) erhalten die Wittwen derjenigen Gendarmerie-Unteroffiziere und Gendarmen, deren Dienstzeit sich nach § 3 derselben Verordnung[1]) auf mindestens 12 Jahre berechnet, neben der normalen Pension Zulagen in folgenden Sätzen:

I. Klasse (36 und mehr Dienstjahre) 180 *M*,

II. Klasse (30—35 Dienstjahre) 168 *M*,

III. Klasse (24—29 Dienstjahre) 126 *M*,

IV. Klasse (18—23 Dienstjahre) 84 *M*,

V. Klasse (12—17 Dienstjahre) 42 *M*

3. Den Hinterbliebenen solcher Gendarmerie-Unteroffiziere und Gendarmen, welche in anderen öffentlichen Diensten verwendet waren, werden die betreffenden Civil-Pensionen auf die Gendarmeriepensionen angerechnet. Jedoch bleiben die nach Maßgabe der Civildienstzeit des Verlebten, bei Zugrundelegung des von ihm zuletzt bezogenen Gehaltes sich berechnenden Steigerungssätze einer staatlichen Civilpension von der Anrechnun insolange und insoweit ausgeschlossen, als der Gesamtpensionsbetrag bei Wittwen den dritten Teil, bei Waisen den fünfzehnten Theil des von dem Gendarmerie-Unteroffizier oder Gendarmen zuletzt erdienten Soldes, einschließlich des einjährigen Betrages einer etwaigen Dienstprämie, oder des letzten pensionsfähigen Civileinkommens — falls dieses höher ist — nicht übersteigt.

§ 4.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1900, rückwirkend vom 1. Juli 1900 in Kraft.

Bezüglich der vor dem 1. Oktober 1900 aus dem aktiven Gendarmeriedienste ausgeschiedenen Mannschaften und ihrer Hinterbliebenen behalten die seitherigen Vorschriften Geltung; desgleichen bezüglich derjenigen Mannschaften, welche in einer dem Gendarmerie-Corps-Commando bis zum 1. Oktober 1900 abzugebenden Erklärung auf alle aus der Neuregelung sich ergebenden Vorteile verzichten, sowie bezüglich der Hinterbliebenen dieser Mannschaften.[2])

1) Siehe B. G. Bd. 18 S. 949 u. 945.
2) Die Erlassung der Beiträge siehe B. G. Bd. 43 S. 749.

Soweit die Einnahmen des Gendarmerie- Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds zur Bestreitung der darauf eingewiesenen und noch anzuweisenden Pensionen und sonstigen Ausgaben nicht ausreichen, ist hiezu das Vermögen des Fonds zu verwenden; nach dessen Aufzehrung werden sämmtliche Lasten auf die Staatskasse übernommen.

München, den 16. Juli 1900.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
an dessen Statt:
Ministerialrath v. Geib.

Gebühren-Regulativ

für die

Mannschaft des k. b. Gendarmerie-Corps vom Oberwachtmeister abwärts.

Chargen	Sold-Klasse	Laufende Dienstjahre	Tägliche Gebühr: Sold M	Sold Pf	Dienstaufw.-Entschädigung M	Pf	Monturgeld M	Pf	Zusammen M	Pf	Monatliche Gebühr: Sold M	Pf	Dienstaufw.-Entschädigung M	Pf	Monturgeld M	Pf	Zusammen M	Pf	Jährliche Gebühr: Sold M	Pf	Dienstaufw.-Entschädigung M	Pf	Monturgeld M	Pf	Zusammen M	Pf
Oberwacht-meister	I	19. ff.	4	56	—	14	—	24	4	94	136	80	4	20	7	20	148	20	1641	60	50	40	86	40	1778	40
	II	14.—18.	4	41	—	14	—	24	4	79	132	30	4	20	7	20	143	70	1587	60	50	40	86	40	1724	40
	III	9.—13.	4	26	—	14	—	24	4	64	127	80	4	20	7	20	139	20	1533	60	50	40	86	40	1670	40
	IV	4.— 8.	4	11	—	14	—	24	4	49	123	30	4	20	7	20	134	70	1479	60	50	40	86	40	1616	40
	V	1.— 3.	3	96	—	14	—	24	4	34	118	80	4	20	7	20	130	20	1425	60	50	40	86	40	1562	40
Wacht-meister	I	19. ff.	4	14	—	14	—	24	4	52	124	20	4	20	7	20	135	60	1490	40	50	40	86	40	1627	20
	II	14.—18.	3	99	—	14	—	24	4	37	119	70	4	20	7	20	131	10	1436	40	50	40	86	40	1573	20
	III	9.—13.	3	84	—	14	—	24	4	22	115	20	4	20	7	20	126	60	1382	40	50	40	86	40	1519	20
	IV	4.— 8.	3	69	—	14	—	24	4	07	110	70	4	20	7	20	122	10	1328	40	50	40	86	40	1465	20
	V	1.— 3.	3	54	—	14	—	24	3	92	106	20	4	20	7	20	117	60	1274	40	50	40	86	40	1411	20
Sergent	I	19. ff.	3	84	—	14	—	24	4	22	115	20	4	20	7	20	126	60	1382	40	50	40	86	40	1519	20
	II	14.—18.	3	69	—	14	—	24	4	07	110	70	4	20	7	20	122	10	1328	40	50	40	86	40	1465	20
	III	9.—13.	3	54	—	14	—	24	3	92	106	20	4	20	7	20	117	60	1274	40	50	40	86	40	1411	20

	IV	4.— 8.	3	39	—	14	—	24	3	77	101	70	4	20	7	20	113	10	1220	40	50	40	86	40	1357	20
	V	1.— 3.	3	24	—	14	—	24	3	62	97	20	4	20	7	20	108	60	1166	40	50	40	86	40	1303	20
Stations-Kommandant.	I	19. ff.	3	44	—	14	—	24	3	82	103	20	4	20	7	20	114	60	1208	40	50	40	86	40	1375	20
	II	14.—18.	3	29	—	14	—	24	3	67	98	70	4	20	7	20	110	10	1184	40	50	40	86	40	1321	20
	III	9.—13.	3	14	—	14	—	24	3	52	94	20	4	20	7	20	105	60	1130	40	50	40	86	40	1261	20
	IV	4.— 8.	2	99	—	14	—	24	3	37	89	70	4	20	7	20	101	10	1076	40	50	40	86	40	1213	20
	V	1.— 3.	2	84	—	14	—	24	3	22	85	20	4	20	7	20	96	60	1022	40	50	40	86	40	1159	20
Gendarm	I	19. ff.	3	07	—	14	—	24	3	45	92	10	4	20	7	20	103	50	1105	20	50	40	86	40	1242	—
	II	14.—18.	2	92	—	14	—	24	3	30	87	60	4	20	7	20	99	—	1051	20	50	40	86	40	1188	—
	III	9.—13.	2	77	—	14	—	24	3	15	83	10	4	20	7	20	94	50	997	20	50	40	86	40	1134	—
	IV	4.— 8.	2	47	—	14	—	24	2	85	74	10	4	20	7	20	85	50	889	20	50	40	86	40	1026	—
	V	1.— 3.	2	38	—	14	—	24	2	76	71	40	4	20	7	20	82	80	856	80	50	40	86	40	993	60

Besondere Bestimmungen.

1. Beim Zugange in die Gendarmerie erhält jeder zum Gendarmen Ernannte für die mit Ausnahme der großen Montur und Armatur aus eigenen Mitteln anzuschaffenden Equipirungsstücke einen einmaligen Equipirungskostenbeitrag von 36 ℳ, welcher jedoch zurückzuerstatten ist, wenn der Betreffende aus irgend einem Grunde innerhalb der ersten drei Dienstjahre aus dem Corps austritt oder entlassen wird.
2. Die Dienstaufwandsentschädigung ist nach den für den Sold bestehenden Bestimmungen zahlbar.
3. Zur Bestreitung der kleineren häuslichen Bedürfnisse der Mannschaft wird jeder Station nach ihrem Effektivstande ein Oekonomiebeitrag von täglich 10 ₰ oder monatlich 3 ℳ für den unverheiratheten und von täglich 17 ₰ oder monatlich 5 ℳ 10 ₰ für den verheiratheten Mann zugewiesen.
4. An Funktionszulagen erhalten:
   a) die Stationskommandanten täglich 10 ₰,
   b) die Rechnungs- und Schreibgehilfen bei dem Gendarmerie-Corps-Commando und den Compagnie-Commandos täglich 20 ₰,
   c) die bei der Gendarmerieschule verwendeten Unteroffiziere täglich 40 ₰.
5. Denjenigen Mannschaften, welche eine Dienstzeit von 30 Jahren zurückgelegt haben, wird für jedes weiter zurückgelegte Dienstjahr jeweils am Beginne des folgenden Dienstjahrs eine Prämie von 100 ℳ gewährt. Die Berechnung der Dienstzeit erfolgt nach § 3 der Verordnung vom 13. Oktober 1881 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1289).

197.

Allerhöchste Order

vom 29. September 1904,

Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände der Bondelswart-Hottentotten und der Hereros in Südwestafrika 1903/04

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 381.)

Ich bestimme:

1. Der Aufstand der Bondelswart-Hottentotten in Südwestafrika vom 25. Oktober 1903 bis zum 27. Januar 1904 sowie der am 11. Januar 1904 ausgebrochene Aufstand der Hereros in demselben Schutzgebiete gelten im Sinne der §§ 23 und 60 des Gesetzes[1]), betreffend die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen, vom 27. Juni 1871, des § 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1901[2]), betreffend Versorgung der Kriegsinvaliden und der Kriegshinterbliebenen, sowie des § 49 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873[3]) als Feldzüge.

2. Für die Beteiligung an der Niederwerfung der vorgenannten Aufstände, sofern sie mindestens einen Monat betragen hat oder die Teilnahme an einem Gefechte vorliegt, sind den dabei im Sinne des vorerwähnten § 23[1]) zur Verwendung gelangten Deutschen Kriegsjahre und zwar:

für den Aufstand der Bon-

1) Siehe B. G. Bd. 11 S. 299 u. 307.

2) Siehe B. G. Bd. 40 S. 407.

3) Siehe B. G. Bd. 14 S. 509.

delswart-Hottentotten das Jahr 1903,
für den Hereroaufstand vorläufig das Jahr 1904

anzurechnen.

3. Eine Bestimmung hinsichtlich der Beendigung der Unternehmung gegen die Hereros im Sinne des § 14,2 des Gesetzes vom 31. Mai 1901 [1]) wird seinerzeit folgen.

Rominten, den 29. September 1904.

Wilhelm.

Graf von Bülow.

An den Reichskanzler (Oberkommando der Schutztruppen und Reichs-Marineamt).

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 407.

198.

Bekanntmachung

vom 30. September 1904,

den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 369.)

Auf Grund des § 5 Nr. 2[1]) der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich, was folgt:

1. Die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken, vom 10. November 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 219) tritt am 15. Oktober d. J. außer Kraft.
2. Im Grenzverkehre mit dem Großherzogtume Luxemburg können Ausnahmen von den Bestimmungen im § 1 sowie von den im § 3 der oben bezeichneten Kaiserlichen Verordnung hinsichtlich der Weinlesetrauben und Trester getroffenen Bestimmungen für den Verkehr mit der Rheinprovinz durch den Königlich Preußischen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, für den Verkehr mit Lothringen durch das Ministerium für Elsaß-Lothringen gestattet werden, vorausgesetzt, daß die ein- oder auszuführenden Gegenstände nicht aus einer von der Reblaus heimgesuchten Gegend herrühren[2]).

Berlin, den 30. September 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
Richter.

---

1) Siehe B. G. Bd. 20 S. 282.

2) Deutsch-französischer Grenzverkehr — siehe B. G. Bd. 21 S. 228.

199.

a) Bekanntmachung

vom 28. Oktober 1904,

die Bildung von Weinbaubezirken

betreffend.

K. Staatsministerium des Innern.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 482.)

Als Aufsichtskommissär und Sachverständiger für den neugebildeten 10. bayerischen Weinbaubezirk [1]), umfassend die K. Bezirksämter Regensburg und Stadtamhof, wurde der K. a. o. Professor Dr. Sebastian Killermann in Regensburg aufgestellt.

München, den 28. Oktober 1904.

Dr. Graf von Feilitzsch.

b) Durch Bekanntmachung vom 3. Oktober 1904 (R.-G.-Bl. 1904 S. 371 wird die Neueinteilung der Weinbaubezirke veröffentlicht [2]).

---

1) Siehe B. G. Bd. 48 S. 767.

2) Die hier aufgezählten Weinbaubezirke finden sich Nr. 1 bis 9 in der Min.-Entschl. vom 19. August 1904 und Nr. 10 in der Min.-Entschl. vom 20. September 1904. — B. G. Bd. 48 S. 709 und 767.

200.

Bekanntmachung

vom 8. Oktober 1904,

die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden

betreffend.

(R.-A.-Bl. 1904 S. 474.)

§ 7 der Wahlordnung vom 14. Dezember 1899[1]) (Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern S. 735) erhält folgende Fassung:

Innerhalb des Bezirkes jeder unteren Verwaltungsbehörde bilden die sämtlichen wahlberechtigten Kassenvorstände (§ 3 a und b), ferner die Vertretung der wahlberechtigten Gemeinde bezw. die Vertretung einer jeden Distriktsgemeinde je eine Wählergruppe. Jede dieser Gruppen wählt die nach der Zahl der in ihr vertretenen Versicherten auf sie treffende, von der unteren Verwaltungsbehörde zu bestimmende Zahl von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Der zuzuteilende Anteil der Vertreter der Arbeitgeber muß jenem der Vertreter der Versicherten gleich sein. Innerhalb jeder Wählergruppe entscheidet bei Beteiligung mehrerer Wahlkörper die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen (§§ 6, 13).

Sind innerhalb des Bezirkes einer unteren Verwaltungsbehörde mehrere Wählergruppen vorhanden, so ist jeder Wählergruppe das Wahlrecht für mindestens je einen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten einzuräumen.

Ist im Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde eine wahlberechtigte Kasse nicht vorhanden, so werden die Vertreter von der Vertretung der wahlberechtigten Gemeinde bezw. von den Vertretungen der einzelnen Distrikte nach Maßgabe des Absatzes I gewählt. Wenn nur eine wahlberechtigte Kasse im Sinne des § 4 Abs. II vorhanden ist, so wird die Wahl der Vertreter jener Klasse, für

1) Siehe B. G. Bd. 88 S. 914.

welche diese Kasse nicht wahlberechtigt ist, durch die Vertretung der wahlberechtigten Gemeinde bezw. die Vertretungen der einzelnen Distrikte nach Maßgabe des Absatzes I vorgenommen.

München, den 8. Oktober 1904.

K. B. Landesversicherungsamt.

v. Müller,
K. Ministerialrat.

201.

Bekanntmachung

vom 17. Oktober 1904,

Erster Nachtrag zu dem Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen

betreffend.

(Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 536.)

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 8. November 1903 [1]) — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 513 ff. — wird nachstehend eine Bekanntmachung der Reichskanzlers vom 31. August 1904, abgedruckt im Zentralblatte für das Deutsche Reich S. 318 ff., veröffentlicht.

Die Bayern betreffenden Aenderungen und Ergänzungen sind teilweise bei der Bekanntgabe vom 8. November 1903 bereits berücksichtigt worden, oder Gegenstand besonderer Veröffentlichung gewesen (Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 S. 162 und 163 ff.) [2]).

München, den 17. Oktober 1904.

Dr. Graf von Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Nachstehend wird der erste Nachtrag zu dem durch Bekanntmachung vom 3 August 1903 (Zentralblatt S. 485) veröffentlichten Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 31. August 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Sydow.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 942.
2) Siehe B. G. Bd. 43 S. 380 und 383.

Erster Nachtrag
zu dem
Gesamtverzeichnis der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen.

Anmerkungen: 1. Die in den Verzeichnissen aufgeführten Stellen sind den Militäranwärtern ausschließlich vorbehalten, sofern bei den einzelnen etwas anderes nicht ausdrücklich bemerkt ist.

2. Diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten, aber denselben nur im Wege des Aufrückens bezw. der Beförderung zugänglich sind, sind mit einem * bezeichnet.

Bezeichnung der Stellen.	Angabe bei den für Militäranwärter nicht ausschließlich bestimmten Stellen, in welchem Umfange dieselben vorbehalten sind.	Bezeichnung der Behörden, an welche die Bewerbungen zu richten sind, wenn es nicht die Behörde selbst ist, bei welcher die Anstellung gewünscht wird.	Bemerkungen.
II. Königreich Bayern.			
E. Staatsministerium der Finanzen.			
1. Allgemeine Finanzverwaltung:			
g) Rentämter:			
Rentamtsdiener,	zu drei Vierteln.	Staatsministerium der Finanzen	
Hilfsboten bei den Rentämtern.	—	Die betr. Regierungsfinanzkammer.	

202.

Bekanntmachung

vom 18. Oktober 1904,

Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung

betreffend[1]).

(R.-G.-Bl. 1904 S. 383.)

Auf Grund des Artikel 45[2]) der Reichsverfassung hat der Bundesrat folgende Änderungen der Anlage B[3]) zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

I. Hinter XVa wird folgende Nummer eingeschaltet:

XVb.

Gefüllte elektrische Akkumulatoren werden geladen oder ungeladen unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Die Akkumulatoren sind in einem ihrer Größe angepaßten Batteriekasten so zu befestigen, daß die einzelnen Zellen sich nicht darin bewegen können.
2. Der Batteriekasten ist in eine Versandkiste einzusetzen und der Zwischenraum ringsum mit Kieselguhr auszufüllen.
3. Die Pole müssen gegen Kurzschluß gesichert sein.
4. Die Kisten müssen mit zwei Handhaben versehen sein und auf den Deckeln deutlich die Aufschriften „Elektrische Akkumulatoren“ und „Oben“ tragen.

II. In Nr. XXXVa lit. D Abs. 2 wird der zweite Satz „Auch dürfen — gelagert werden“ gestrichen.

III. In Nr. XXXVc wird hinter dem mit „Bautzener Sicherheitspulver“ beginnenden Absatz eingefügt:

---

1) In Bayern eingeführt durch Min.-Entschl. vom 24. Oktober 1904 gleichen Betreffs (Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 553).
2) Siehe B. G. Bd. 11 S. 98.
3) Siehe B. G. Bd. 32 S. 179.

Bavarit I und II (Gemenge von etwa 90 Prozent salpetersaurem Ammoniak und nitriertem Naphthalin, mit oder ohne Zusatz von Holzkohle), .

Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.

203.

Ministerial-Entschließung

vom 21. Oktober 1904,

den Vollzug des Art. 20 Abs. 1 lit. b des Schulbedarfgesetzes, hier die Errichtung einer Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal

betreffend.

(Kult.-M.-Bl. 1904 S. 435).

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vereinigung der zum Besten der Unterstützung der Hinterbliebenen Bayerischer Volksschullehrer bestehenden privaten Kassen und Stiftungen von mehr als lokaler Bedeutung mit den nach Art. 20 Abs. 1 lit. b des Schulbedarfgesetzes[1]) vom 28. Juli 1902 zur Gründung eines allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer bestimmten Staatsfonds ist vorerst als gescheitert zu betrachten.

Da hienach der eventuelle Zweck:

die Gründung einer Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal

---

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 580.

nach der angeführten gesetzlichen Bestimmung in Vollzug zu setzen ist, wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzregenten verfügt, was folgt:

§ 1.

Mit den gemäß Art. 20 Abs. 1 lit. b des Schulbedarfgesetzes auf Rechnung des Etats der allgemeinen Reserve des Jahres 1901 zur Verfügung gestellten zwei Millionen Mark, die durch den Ankauf stiftungsmäßig zugelassener Wertpapiere zu nominal

2'011,000 ℳ — ₰

um einen Ankaufspreis zu 2'000,165 ℳ — ₰ verzinslich angelegt und bei der K. Filialbank München im offenen Depot hinterlegt worden sind, wird eine

Pensions- und Relikten-Unterstützungs-Zuschußkasse für das an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmende Lehrpersonal an den Volksschulen Bayerns

errichtet.

§ 2.

Das Grundstockvermögen dieser Kasse ist ungeschmälert zu erhalten. Dasselbe ist durch die K. Filialbank München zu verwalten.

§ 3.

Die nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden jährlichen Zinsen sind vom 1. Januar 1904 an zu Gunsten des an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmenden Lehrpersonals in der Weise zu verwenden, daß hievon

2/3 den Kreispensionsanstalten für dienstunfähige Lehrpersonen,

1/3 den Kreisvereinen zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer

überwiesen werden.

Als an gemeindlichen Pensionseinrichtungen teilnehmend kommt in Betracht:

1. das Lehrpersonal an Orten, wo demselben die Teilnahme an allgemeinen Pensionskassen für gemeindliche Bedienstete und deren Relikten, oder an besonderen Pensionskassen für das Lehrpersonal und dessen Relikten zu Pflicht gemacht oder gestattet ist,

2. jenes Lehrpersonal, dem ohne Gegenleistungen Pensionszulagen aus Gemeinde- oder Schulkassen statutarisch zugesichert oder in Aussicht gestellt sind, oder dem solche durch Beschluß von Fall zu Fall gewährt werden.

§ 4.

Die Unterverteilung der verfügbaren Renten an die einzelnen Kreisanstalten und -Vereine hat zu erfolgen:

A. Hinsichtlich der für die Unterstützung dienstunfähiger Lehrpersonen bestimmten 2/3 nach

dem Verhältnisse der Beteiligten, d. h. der an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmenden Lehrpersonen der einzelnen Regierungsbezirke;

B. bezüglich des zur Unterstützung der Hinterbliebenen der Volksschullehrer bestimmten Drittels nach dem Verhältnisse der Beteiligten, d. h. der an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmenden Witwen der einzelnen Regierungsbezirke.

Diese Verteilung ist von drei zu drei Jahren einer Revision zu unterstellen.

§ 5.

Die Verteilung der Zuschüsse an die einzelnen pensionierten Lehrpersonen und an die beteiligten Lehrerwitwen erfolgt durch die K. Regierungen nach folgenden Grundsätzen:

I. Zuschüsse an pensionierte Lehrpersonen.

Allen vom 1. Januar 1904 ab in Ruhestand versetzten Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen, Schulverwesern und Schulverweserinnen, welche keinerlei Pensionen oder Pensionszuschüsse aus gemeindlichen Pensionskassen oder aus sonstigen Gemeinde- oder Schulkassen erhalten, ist ein Pensionszuschuß zu bewilligen, welcher vorläufig für Volksschullehrer je 60, für Volksschullehrerinnen je 48 und für Schulverweser und Schulverweserinnen je 36 ℳ beträgt.

Die hienach zunächst nicht zur Verwendung gelangenden Mittel sind nach Einbehaltung einer Reserve für die im Laufe des Jahres voraussichtlich noch anfallenden Pensionszuschüsse zur widerruflichen Unterstützung solcher an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmenden Lehrpersonen zu verwenden, welche vor dem 1. Januar 1904 in Ruhestand versetzt worden sind, um derartige widerrufliche Unterstützungen nachsuchen und nicht anderweitig Beihilfen, namentlich aus den Staatsfonds zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 pensionierten Lehrpersonen in der Höhe der in Abs. 1 festgesetzten Zuschüsse erhalten.

Die Auszahlung der Pensionszuschüsse wie der widerruflichen Unterstützungen erfolgt durch die Pensionsanstalten in Verbindung mit der satzungsgemäßen Auszahlung der Pensionen.

II. Zuschüsse an Lehrerwitwen.

Allen vom 1. Januar 1904 ab zugehenden Lehrerwitwen, welche an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmen, sind Pensionszuschüsse zu ihren Unterhaltsbeiträgen von vorläufig je 20 ℳ auf so lange zu gewähren, als sie staatliche Unterhaltsbeiträge beziehen.

Die auf solche Weise zunächst nicht zur Verwendung gelangenden Mittel sind nach Einbehaltung einer Reserve für die im Laufe des Jahres voraussichtlich noch anfallenden Pen-

sionszuschüsse zur widerruflichen Unterstützung solcher an gemeindlichen Pensionseinrichtungen nicht teilnehmenden Lehrerwitwen, welche vor dem 1. Januar 1904 verwitwet, um Unterstützungen nachsuchen und nicht schon anderweitig Beihilfen, namentlich aus den Staatsfonds zur Unterstützung der vor dem 1. Januar 1896 zugegangenen Lehrerrelikten in der Höhe des in Abs. 1 festgesetzten Zuschusses erhalten.

§ 6.

Soweit die erforderlichen Anweisungen zur Ausführung dieser Entschließung nicht durch das K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gegeben werden, haben die K. Regierungen das Entsprechende zur Durchführung anzuordnen.

§ 7.

Gegenwärtige Bestimmungen sind provisorische. Es bleibt für den Fall einer späteren Gründung eines allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen der Volksschullehrer im Sinne des Art. 20 Abs. 1 lit. b des angeführten Gesetzes vorbehalten, diese Pensionszuschußkasse unter Sicherstellung oder anderweitiger Befriedigung der bis dahin fest übernommenen Pensionszuschüsse wieder aufzulösen und deren Vermögen einem noch entstehenden allgemeinen Unterstützungsverein zuzuweisen. Ebenso bleibt für den Fall, daß ein solcher Unterstützungsverein auch in der Folge nicht zustande kommen sollte, dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten die Befugnis gewahrt, die Pensions-Zuschußkasse auf Grund der Gestaltung ihres eigenen Betriebes und jener der Pensions-Anstalten für das Lehrpersonal und die Lehrerrelikten anderweitig zu organisieren, insbesondere die Beteiligung an der Zuschußkasse auch auf pensionierte Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen und auf Lehrerwaisen zu erstrecken.

München, den 21. Oktober 1904.

Dr. **von Wehner.**

204.

Bekanntmachung

vom 29. September 1904,

die Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 533.)

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird in der Beilage der Text der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 [1]) — Beilage zu Nr. 8 des Gesetz- und Verordnungsblattes —, wie er sich zufolge der seither eingetretenen Änderungen [2]) ergeben hat, bekannt gemacht.

München, den 29. September 1904.

Dr. **Graf von Feilitzsch.** Frhr. v. Asch.

---

1) Siehe B. G. Bd. **26** S. 1 ff.

2) Siehe B. G. Bd. **27** S. 209 u. 212. **28** S. 617. **31** S. 97. **32** S. 455. **35** S. 646. **38** S. 793. **39** S. 873. **40** S. 251. **42** S. 400 u. 1012. **43** S. 299.

Inhalts-Verzeichnis.

Abschnitt V.

Listenführung.

Abschnitt VI.

Ersatzverteilung.

Abschnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

Abschnitt VIII.

Musterungsgeschäft.

§ 67. Losungsscheine.
§ 68. Beendigung des Musterungsgeschäfts.

Abschnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

§ 69. Aushebungsreise.
§ 70. Berufung des Aushebungspersonals.
§ 71. Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission.
§ 72. Gestellung zur Aushebung.
§ 73. Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission.
§ 74. Beendigung der Aushebung.

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft.

§ 75. Im allgemeinen.
§ 76. Entscheidungen.

Abschnitt XI.

Schluß des Ersatzgeschäfts.

§ 77. Nachersatzgestellungen.
§ 78. Außerterminliche Musterungen.
§ 79. Ergebnisse des Ersatzgeschäfts.

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§ 80. Kontrolle der Rekruten.
§ 81. Gestellung der Rekruten.
§ 82. Entlassung.
§ 83. Entlassungsgesuche infolge bürgerlicher Verhältnisse.

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste.

§ 84. Meldeschein.
§ 85. Annahmeschein.
§ 86. Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.
§ 87. Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.

Abschnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§ 88. Berechtigung.
§ 89. Nachsuchung der Berechtigung.
§ 90. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.
§ 91. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.
§ 92. Geschäftsordnung der Prüfungskommission.
§ 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.
§ 94. Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritte.

Abschnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

Abschnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren.

Abschnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

Muster.

zählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.
Muster 14 zu § 79. Uebersicht der Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts.
Muster 15 zu § 84. Meldeschein zum freiwilligen Eintritte.
Muster 16 zu § 85. Annahmeschein.
Muster 17 zu § 88. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste.
Muster 17a zu § 89. Erklärung des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritte als Einjährig-Freiwilliger.
Muster 18 zu § 90. Zeugnis über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.
Muster 19 zu §§ 102 und 121. Landsturmrolle I und II.
Muster 20 zu § 126. Unabkömmlichkeitsliste und Nachtragsliste.
Muster 21 zu § 127. Namentliche Liste der für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften.
Muster 22 zu § 128. Liste des vom Waffendienste zurückzustellenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.
Muster 23 zu § 128. Bescheinigung über Anstellung im Eisenbahndienste.
Muster 24 zu § 129. Liste der bei dem Bekleidungsamte beschäftigten und vom Waffendienste zurückzustellenden Zivilhandwerker.

Anlagen.

Anlage 1 zu § 1. Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich.
Alphabetisches Verzeichnis der Landwehrbezirke.
Anlage 2 zu § 91. Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienste.
Anlage 3 zu § 106. Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle.
Anlage 4 zu § 106. Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in bezug auf die Militärverhältnisse Auszumusternder zu beachten sind.
Anlage 5 zu § 33. Verzeichnis der für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Kaiserlichen Behörden.

Wehrordnung für das Königreich Bayern.

Übergangsbestimmungen.

Mannschaften, welche vor dem 14. Februar 1888 der Ersatzreserve zweiter Klasse angehörten und mit diesem Zeitpunkte Angehörige des Landsturms ersten Aufgebots geworden sind (Gesetz vom 11. 2. 88, Art. II. § 19, 2), weisen sich als solche durch ihre früheren Papiere aus.

Abkürzungen.

D. Str. G. Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871). — B. G. Bd. **14** S. 25 und Gen. Reg. I S. 399. —

G. v. 6. 5. 80. Gesetz, betreffend Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 6. Mai 1880). — B. G. Bd. **17** S. 10 und Gen.Reg. I S. 539. —

G. v. 31. 3. 85. Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 31. März 1885). — B. G. Bd. **22** S. 154. —

G. v. 11. 2. 88. Gesetz, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht (vom 11. Februar 1888). — B. G. Bd. **25** S. 22. —

K. G. Kontrollgesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrolle über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875). — B. G. Bd. **18** S. 190. —

M. Str. G. Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872). — B. G. Bd. **12** S. 373 und Gen. Reg. I S. **499**. —

R M. G. Reichs-Militärgesetz (vom 2. Mai 1874). — B. G. Bd. **18** S. 82 und Gen. Reg. I S. 539. —

R. V. Reichsverfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871). — B. G. Bd. **11** S. 84. —

St. A. G. Staatsangehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, vom 1. Juni 1870). — B. G. Bd. **11** S. 22 und Gen. Reg. I S. 378. —

W. G. Wehrgesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867). — B. G. Bd. **11** S. 393 und Gen. Reg. 1 S. 217. —

G v. 27. 1. 90. Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 27. Januar 1890). — B. G. Bd. **27** S. 180). —

G. v. 8. 2. 90. Gesetz, betreffend die Wehrpflicht der Geistlichen (vom 8. Februar 1890). — B. G. Bd. **27** S. 185. —

G. v. 15. 7. 90. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 15. Juli 1890). — B. G. Bd. **27** S. 480. —

G. v. 26. 5. 93. Gesetz, betreffend die Ersatzverteilung (vom 26. Mai 1893). — B. G. Bd. **30** S. 99. —

G. v. 3. 8. 93. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 3. August 1893). — B. G. Bd. **30** S. 223. —

G. (F. P.) v. 25. 3. 99. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres (vom 25 März 1899). — B. G. Bd. **38** S. 217. —

G. v. 25. 3. 99. Gesetz, betreffend Aenderungen des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 (vom 25. März 1899). — B. G. Bd. **38** S. 220. —

G. v. 22. 2. 04. Gesetz, enthaltend die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899 (vom 22. Februar 1904). — B. G. Bd. **43** S. 168. —

Erster Teil.

Ersatzwesen.

Abschnitt I.
Organisation des Ersatzwesens.

§ 1.

Ersatzbezirke.

1. Das Gebiet des Deutschen Reichs [1]) ist in militärischer Hinsicht in 22 Armeekorpsbezirke eingeteilt.
   Jeder Armeekorpsbezirk bildet einen besonderen Ersatzbezirk.
   Das Großherzogtum Hessen bildet außerdem einen Ersatzbezirk für sich. — G. v. 25. 3. 99. Art. I § 5.
2. Jeder Ersatzbezirk zerfällt in der Regel in vier, das Großherzogtum Hessen in zwei Infanterie-Brigadebezirke.
3. Jeder Infanterie-Brigadebezirk besteht aus den zugehörigen Landwehrbezirken [2])
   In Anlage 1 ist die zeitige Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich nachrichtlich beigefügt.
4. Die Landwehrbezirke sind in Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten in Aushebungsbezirke und diese letzteren — wenn nötig — in Musterungsbezirke (§ 60, 4) eingeteilt. — R. M. G. § 30, 2.
5. Umfang und Größe der Aushebungsbezirke hängt von der Einteilung in Zivil-Verwaltungsbezirke ab.

---

1) Der gegenwärtigen Verordnung ist die Deutsche Wehrordnung vom 22. November 1888 zugrunde gelegt; die Einteilung der letzteren ist vollkommen beibehalten und finden daher auch die für andere Bundesstaaten bestehenden Anordnungen hier insoweit Erwähnung, als die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen dies erfordert.

2) Im Reichsmilitärgesetz „Landwehr Bataillonsbezirke" genannt.

In Bayern bildet jedes Bezirksamt und jede unmittelbare Stadt einen selbständigen Aushebungsbezirk.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseinteilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungsbezirke geteilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatzgeschäfts (§ 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

Städte, welche einen eigenen Verwaltungsbezirk bilden, dürfen nur ausnahmsweise in verschiedene Aushebungsbezirke zerlegt werden. Macht die Höhe der Einwohnerzahl solche Teilung erforderlich, so ist dieselbe nicht räumlich, sondern derart zu bewirken, daß die Wehrpflichtigen nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen geteilt werden.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseinteilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungsbezirke zu Aushebungsbezirken derart zusammengelegt, daß letztere im allgemeinen nicht weniger als 30000 und nicht mehr als 70000 Seelen umfassen.

Die Festsetzung der Aushebungsbezirke unterliegt der Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz, die der Musterungsbezirke derjenigen der zuständigen Ober-Ersatzkommission (§ 2, 3 und 4).

6. Aenderungen in der Verwaltungseinteilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1 von Einfluß sind, seitens der Bundesregierungen usw. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jedes Jahres behufs Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitgeteilt.

§ 2.

Ersatzbehörden.

1. Die Ersatzbehörden zerfallen in Ersatzbehörden der Ministerialinstanz, Ersatzbehörden der dritten Instanz, Ober-Ersatzkommissionen (zweite Instanz), Ersatzkommissionen (erste Instanz).
2. Im Königreich Bayern werden die Ersatzangelegenheiten durch das Kriegsministerium im Vereine mit dem Staatsministerium des Innern als „Ministerialinstanz“ geleitet.

Sämtliche Ersatzangelegenheiten in den Bezirken der unter preußischer Militärverwaltung stehenden Armeekorps leitet das Königlich Preußische Kriegsministerium im Verein mit

den obersten Zivil-Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten.

Als oberste Zivil-Verwaltungsbehörden fungieren:

a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
b) für Baden das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
c) für Hessen das Großherzoglich Hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,
d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium zu Schwerin,
e) für Großherzogtum Sachsen das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium zu Weimar,
f) für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staatsministerium zu Neustrelitz,
g) für Oldenburg, das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium zu Oldenburg,
h) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staatsministerium zu Braunschweig,
i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Meiningen,
k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staatsministerium zu Altenburg,
l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abteilung B des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,
m) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium zu Dessau,
n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz,
q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,
r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich Schaumburg-Lippische Ministerium zu Bückeburg,
s) für Lippe das Fürstlich Lippische Staatsministerium zu Detmold,
t) für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
u) für Bremen der Senat der freien und Hansestadt Bremen,
v) für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
w) für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen zu Straßburg.

In den Königreichen Sachsen und Württemberg stehen die Ersatzangelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegsministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern. — R. M. G. § 30, 3 d.

Die Mitwirkung des Reichs-Marine-Amtes hinsichtlich der Leitung der Ersatzangelegenheiten der Marine in der Ministerialinstanz ergibt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung bezw. aus der Marineordnung.

3. In den einzelnen Ersatzbezirken steht der kommandierende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungsbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatzangelegenheiten als „Ersatzbehörde dritter Instanz“ vor. — R. M. G. § 30, 3 c.

In Bayern fungieren als Zivilmitglieder der Ersatzbehörden dritter Instanz

für den Bezirk des I. Armeekorps der Präsident der Regierung von Oberbayern in München,

für den Bezirk des II. Armeekorps der Präsident der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg in Würzburg,

für den Bezirk des III. Armeekorps der Präsident der Regierung von Mittelfranken in Ansbach.

Im Großherzogtum Hessen tritt an Stelle des kommandierenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungieren nachstehende Zivilbehörden:

a) für Preußen sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich Preußischen Oberpräsidenten,

b) für Baden ein Beauftragter des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,

c) für Hessen ein Beauftragter des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,

d) für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,

e) für Großherzogtum Sachsen das Großherzoglich Sächsische Staatsministerium, Departement des Innern, zu Weimar,

f) für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich Mecklenburgische Landesregierung zu Neustrelitz,

g) für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staatsministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,

h) für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lünebur-

gische Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Braunschweig,

i) für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen,

k) für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abteilung des Innern, zu Altenburg,

l) für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements IV des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha,

m) für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staatsministerium zu Dessau,

n) für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium, I. Abteilung, zu Sondershausen,

o) für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,

p) für Reuß älterer Linie die Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung zu Greiz,

q) für Reuß jüngerer Linie das Fürstlich Reuß-Plauische Ministerium, Abteilung für das Innere, zu Gera,

r) für Schaumburg-Lippe das Fürstlich Schaumburg-Lippische Ministerium zu Bückeburg,

s) für Lippe die Fürstlich Lippische Regierung zu Detmold,

t) für Lübeck die Militärkommission des Senats zu Lübeck,

u) für Bremen die Militärkommission des Senats zu Bremen,

v) für Hamburg die Militärkommission des Senats zu Hamburg,

w) für Elsaß-Lothringen das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung des Innern, zu Straßburg.

Im Königreiche Sachsen werden die Ersatzbehörden dritter Instanz innerhalb der Armeekorps durch den kommandierenden General und den Vorstand der in Betracht kommenden Kreishauptmannschaft — Kreishauptmann —, im Königreiche Württemberg durch den Ober-Rekrutierungsrat gebildet.

Die durch das Bestehen besonderer Behörden in der dritten Instanz erforderlichen Abweichungen von dem allgemein vorgeschriebenen Geschäftsverkehr werden in den betreffenden Staaten durch besondere Verordnung geregelt.

Die Mitwirkung der Marinestationskommandos hinsichtlich der Ersatzangelegenheiten der Marine in der dritten Instanz ergibt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung bezw. der Marineordnung.

Wenn in Fällen von Meinungsverschiedenheiten bei den Ersatzbehörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Beratung nicht erzielt wird, so ist die

Angelegenheit der Ministerialinstanz zur Entscheidung vorzulegen.

4. In den Infanterie-Brigadebezirken bilden ein höherer Offizier, in der Regel der Infanterie-Brigadekommandeur[1]) oder Landwehrinspekteur und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirk der X ten Infanterie-Brigade" die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.[2]) — R. M. G. § 30, 3 b u. G. v. 31. 3. 85.

Erstreckt sich der Brigadebezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatzkommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.[3])

In Infanterie-Brigadebezirken, in welchen die Geschäfte des Miliärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission durch mehrere Offiziere versehen werden, führt diejenige, bei welcher der Infanterie-Brigadekommandeur die Geschäfte wahrnimmt, die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission I" usw.,

die übrigen die Bezeichnung

„Ober-Ersatzkommission II, III" usf.

---

1) Anträge auf Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung an andere Offiziere als den Infanterie-Brigadekommandeur bezw. Bezirkskommandeur sind auf dem militärischen Dienstwege einzureichen und von dem zuständigen Kriegsministerium zu entscheiden.

2) Da, wo in den folgenden Paragraphen von dem Infanterie-Brigadekommandeur bezw. dem Bezirkskommandeur in ihrer Eigenschaft als Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission bezw. der Ersatzkommission, sowie von dem Brigadeadjutanten die Rede ist, gilt das daselbst Gesagte für den Fall der Uebertragung der ständigen Geschäfte der Heeresergänzung auf andere Offiziere auch für letztere bezw. für den betreffenden Adjutanten.

3) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen Offiziere bezw. Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche usw.) Ober-Ersatzkommission usw." und in dem Dienstsiegel das Landeswappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich usw." aus, ebenso das Landeswappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatzkommissionen und die Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2,7) sinngemäße Anwendung.

Die für die Aushebungsbezirke der Landwehrbezirke I bis IV Berlin bestehende Ober-Ersatzkommission führt die Benennung:

„Ober-Ersatzkommission im Bezirk Berlin“.

Für den Geschäftsbereich der letzteren können mit Genehmigung der Ministerialinstanz Hilfs-Ober-Ersatzkommissionen gebildet werden, welche unter fortlaufender Nummer zu bezeichnen sind, und deren Geschäftsbereich bei den Landwehrbezirken Berlin nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen abzugrenzen ist.

Die Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten als Mitglied der Ober-Ersatz-kommission erfolgt in Bayern durch das Staatsministerium des Innern.[1])

5. In den einzelnen Aushebungsbezirken bilden ein Offizier, in der Regel der Bezirkskommandeur[2]) und ein Verwaltungsbeamter des Bezirks (in Bayern der betreffende Bezirksamtmann oder Bürgermeister und in Fällen dringender Verhinderung deren Stellvertreter, in Preußen in der Regel der Landrat oder Polizeidirektor) oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (Bezirksamt usw.) N. N.“ die Behörde, welcher die ständige Besorgung der Ersatzangelegenheiten obliegt.[3]) — R. M. G. § 30, 3 a u. G. v. 31. 3. 85.

6. Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatzkommission bezw. Ober-Ersatzkommission zugewiesen sind (§§ 64, 5 und 71, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirkseingesessenen von Kommunal- oder Landesvertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem Offizier (§ 61,1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern:

---

1) In Württemberg durch den Oberrekrutierungsrat, in Baden durch das Ministerium des Innern, in Hessen durch das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten durch die in der dritten Instanz fungierende Zivilbehörde.

2) Siehe Anmerkung 2) zu § 2,4 (Seite 815).

3) Siehe Anmerkung 3) zu § 2,4 (Seite 815).

die verstärkte Ober-Ersatzkommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede. — R. M. G. § 30, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission und der Ober-Ersatzkommission werden nebst einer gleichen Anzahl von Stellvertretern auf drei Jahre gewählt bezw. ernannt. [1])

Ist in volksreichen Aushebungsbezirken eine größere Anzahl Stellvertreter erforderlich, so wird dieselbe durch die in der dritten Instanz fungierende Zivilbehörde bestimmt.

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein.

---

1) In Bayern werden die bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission bezw. deren Stellvertreter aus den Bezirkseingesessenen von dem Distriktsrate, und in unmittelbaren Städten, welche einen eigenen Aushebungsbezirk bilden, von dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten gewählt.

Die Wahl kann unter denselben Voraussetzungen wie die zu Gemeindeämtern abgelehnt werden.

Bei der Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

Der Wahlakt hat bei der bezüglichen jährlichen Versammlung des Distriktsrates, und nur ausnahmsweise in einer zu berufenden außerordentlichen Sitzung desselben stattzufinden.

Über Ablehnung der Wahl entscheidet der Distriktsrat, bezw. das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten ohne Zulassung einer Berufung.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräte, so teilt sich unter denselben die Zahl der zur Ersatzkommission zu wählenden bürgerlichen Mitglieder und der Stellvertreter derselben in regelmäßigem Wechsel.

Bei Einberufung der Stellvertreter ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder Distrikt vertreten sei.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission werden durch den Zivilvorsitzenden der Kommission auf Handgelübde verpflichtet; dieselben können eine Reiseentschädigung aus Distriktsfonds beanspruchen.

Für jeden Aushebungsbezirk fungiert ein bürgerliches Mitglied der verstärkten Ober-Ersatzkommission.

Dieses bürgerliche Mitglied und ein Stellvertreter desselben wird aus den Eingesessenen des betreffenden Aushebungsbezirkes

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Bayern für jeden Regierungsbezirk, in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk, in Sachsen für jede Kreishauptmannschaft, in Württemberg zu Stuttgart, in Hessen zu Darmstadt) eine Kommission unter dem Namen:
„Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige".
Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden (Abschnitt XIV).

8. Die Ersatzkommission arbeitet der Ober-Ersatzkommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im übrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatzkommission. — R. M. G. § 30, 7.
Die Ober-Ersatzkommissionen und Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

§ 3.

Ersatzgeschäft.

1. Das jährliche Ersatzgeschäft zerfällt in die Hauptabschnitte.
2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungsgeschäft (Abschnitt VII).
Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittlung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.
Diese bestehen aus den Rekrutierungsstammrollen (§ 45), den alphabetischen Listen (§ 47) und den Restantenlisten (§ 48).

---

von dem Distriktsrate, und in unmittelbaren Städten von dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten gewählt.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräte, so hat für die Wahl unter den Distriktsräten ebenfalls ein Wechsel einzutreten.

Was die Ablehnung der Wahl, den Wahlmodus, die Zeit des Wahlaktes, die Verpflichtung und Entschädigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission betrifft, so sind die obigen Bestimmungen bezüglich der Wahl usw. der bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommission maßgebend.

3. Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungsgeschäft (Abschnitt VIII).

Es umfaßt die Musterung und Rangierung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatzkommission.

4. Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungsgeschäft (Abschnitt IX).

Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatzkommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

5. Außerdem findet in einzelnen Bezirken für die schiffahrttreibenden, zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungsgeschäft statt (Abschnitt X).

6. In Kriegszeiten wird das Musterungsgeschäft mit dem Aushebungsgeschäft vereinigt (Abschnitt XV).

7. Nach Aufruf des Landsturms findet für die von demselben betroffenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen ein besonderes Musterungs- und Aushebungsgeschäft statt (Abschnitt XVI).

Abschnitt II.

Wehrpflicht und deren Gliederung.

§ 4.

Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;
b) die Mitglieder der mediatisierten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht. — R. V. Art. 57 W. G. § 1.

2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden. — W. G. § 1, Abs, 2.

3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 45. Lebensjahre. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 24.

§ 5.

Gliederung der Wehrpflicht.

1. Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.
2. Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.
   Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche in der Regel vom vollendeten 20. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, dienstpflichtig. — G. v. 11. 2. 88. Art. I. W. G. §§ 6 und 7.
3. Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingeteilt in:
   a) aktive Dienstpflicht } Dienstpflicht im stehenden Heere,
   b) Reservepflicht }
   c) Landwehrpflicht,
   d) Ersatzreservepflicht.
4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingeteilt in:
   a) aktive Dienstpflicht } Dienstpflicht in der stehenden Marine [1]),
   b) Marinereservepflicht }
   c) Seewehrpflicht,
   d) Marine-Ersatzreservepflicht.
5. Ueber Dienstpflicht im Kriege siehe § 19.
6. Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind landsturmpflichtig (§ 20). — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 24.

§ 6.

Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reservepflicht.
2. Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre (vgl. jedoch § 11,5).
3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

1) Im Wehrgesetz „Flotte" genannt.

Insoweit Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst im Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurückbehalten oder während desselben einberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Uebung. — G. v. 3. 8. 93. Art. III.

4. Im Falle notwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach den Bestimmungen der Ziffer 3 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung. — G. v. 3. 8. 93. Art. II. § 1.

5. Nach abgeleistetem aktiven Dienst werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§ 7.

Aktive Dienstzeit im Heere.

1. Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten. — W. G. § 6.

2. Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige[1]) eingestellten Mannschaften wird von dem auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet. — R. M. G. § 33.

3. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet. — M. Str. G. § 18.

4. Im übrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den von Seiner Majestät dem Kaiser, für Bayern von Seiner Majestät dem Könige alljährlich zu erlassenden Rekrutierungsbestimmungen.

§ 8.

Aktive Dienstzeit der Einjährig-Freiwilligen.

1. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen und welche die

1) Im Reichsmilitärgesetz „Heerespflichtige" genannt.

gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. — W. G. § 11.

2. Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit. — R. M. G. § 50, Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach § 7 Ziffer 1 berechnet.

§ 9.

Aktive Dienstzeit der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1. Volksschullehrer nnd Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

Auf Militärpflichtige, welche die Eigenschaft als Volksschulamtskandidaten besitzen und bei Privatanstalten angestellt oder beschäftigt sind, findet diese Vergünstigung in der Regel Anwendung.

2. Gibt der nach Ziffer 1 Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht sofort wieder eingezogen werden (§§ 64, 5c und 82, 5c). — R. M. G. § 51.

3. Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor dem erwähnten Zeitpunkt aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Bezirkskommando zur weiteren Anzeige an die Ersatzbehörden hiervon Mitteilung zu machen.

4. Auf Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienste erworben haben, finden die für Einjährig-Freiwillige gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Bildungs- und Lehranstalten.

1. Militärzöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehranstalten auf Staatskosten unterhalten beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.
2. Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, währenddessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.
3. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Heerordnung enthalten.

§ 11.

Reservepflicht.

1. Die Reservepflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienstpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.
2. Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingeteilt.
3. Mannschaften, welche infolge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§ 7,3). — M. Str. G. § 18. R. M. G. § 62.
4. Mannschaften der Reserve, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe (§ 119), unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

   Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden. — R. M. G. § 67

   Die Entscheidung hierüber steht dem Bezirkskommandeur zu.
5. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr ersten Aufgebots (§ 12, 1 bis 3) erfolgt bei den nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit im stehenden Heere folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit im stehenden Heere in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres zur Landwehr versetzt. — R. M. G. § 62. G. v. 6. 5. 80. Art. I. § 4.

6. Ueber Reservepflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe § 13, 7 und 8.

§ 12.

Landwehrpflicht.

1. Die Landwehr wird in zwei Aufgebote eingeteilt.
2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 2.

   Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Artillerie, welche gemäß ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.[1]) — G. (F. P.) v. 25. 3. 99. Art. II. § 3.

   Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 2.
3. Der Eintritt in die Landwehr ersten Aufgebots erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere. — G. v. 11. 2. 88 Art II. § 2.
4. Die Versetzung aus der Landwehr ersten Aufgebots in die Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen.

   Nur diejenigen Mannschaften, deren Dienstzeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September abläuft (vgl. § 11, 5 zweiter Absatz), treten bei den Herbst-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres in die Landwehr zweiten Aufgebots über. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 5.
5. Die Verpflichtung zum Dienst in die Landwehr **zweiten Aufgebots** dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

---

1) Diese Bestimmung gilt für Mannschaften der Fußtruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains nur insoweit, als sie nach dem 31. März 1899 zur Entlassung gekommen sind.

6. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§ 22, 2) in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben.

7. Der Uebertritt aus der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots (§ 20, 2 bis 5) erfolgt nach erfüllter Dienstpflicht ohne weiteres.

8 Die im § 11 unter Ziffer 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr ersten und zweiten Aufgebots sinngemäße Anwendung. Im besondern wird hiernach ein Mann, welcher beispielsweise während der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande zweimal um je eine Jahresklasse wegen Kontrollentziehung usw. zurückversetzt ist, erst am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 41. Lebensjahr vollendet, zum Landsturm zweiten Aufgebots überzutreten haben. Eine Verlängerung der Dienstpflicht über das 45. Lebensjahr hinaus ist auf diese Weise jedoch nicht zulässig.

9. Ueber Landwehrpflicht ehemaliger Ersatzreservisten siehe § 13, 5 bis 8.

§ 13.

Ersatzreservepflicht.

1. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit sieben Jahresklassen der erste Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 8 und 9.

2. Die Ersatzreservepflicht dauert zwölf Jahre und rechnet vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 15.

3. Die Mannschaften der Ersatzreserve (Ersatzreservisten) werden in Jahresklassen nach dem Zeitpunkt, von welchem ab ihre Ersatzreservepflicht berechnet wird, eingeteilt.

4. Mannschaften, welche durch eigenes Verschulden verspätet der Ersatzreserve überwiesen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse ein. In diesem Falle sowie in denjenigen Fällen,

in welchen eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen wegen Kontrollentziehung eintritt, erfolgt der Austritt aus der Ersatzreserve erst zu demselben Zeitpunkt wie der der betreffenden Jahresklasse. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 15.

Bezüglich der Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen findet § 11, 4 sinngemäße Anwendung.

5. Ersatzreservisten, welche geübt haben (§ 117), treten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht zur Landwehr zweiten Aufgebots, die übrigen Ersatzreservisten zum Landsturm ersten Aufgebots (§ 20, 2 bis 4) über. Die Versetzung erfolgt bei der nächsten nach Ablauf der Ersatzreservepflicht folgenden Frühjahrs-Kontrollversammlung. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 15.

6. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots regelt sich nach § 12, 5, 7 und 8.

7. Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung oder Bildung von Ersatztruppenteilen einberufen werden, sind bei der Demobilmachung bezw. bei Auflösung der Ersatztruppenteile zu entlassen.

Sind sie nicht militärisch ausgebildet, so treten sie, sofern sie das ersatzreservepflichtige Alter noch nicht überschritten haben, wieder in die Ersatzreserve zurück.

Gelangen dieselben als militärisch ausgebildet zur Entlassung, so treten sie, sofern sie sich im reservepflichtigen Alter befinden, zur Reserve, sofern sie dem landwehrpflichtigen Alter angehören, zur Landwehr über.

8. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Reserve- bezw. Landwehrpflicht ist so zu berechnen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Einstellung zum aktiven Dienst gelangt wären. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 18.

§ 14.

Dienstpflicht in der stehenden Marine.

1. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marinereservepflicht.

2. Die Dienstpflicht in der stehenden Marine dauert sieben Jahre.

3. Die aktive Dienstpflicht in der Marine dauert drei Jahre.

4. Nach abgeleistetem aktiven Dienste werden die Mannschaften zur Marinereserve beurlaubt.

§ 15.

Aktive Dienstpflicht in der Marine.

1. Die Bestimmungen des § 7, 1, 3 und 4 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Marine sinngemäße Anwendung; die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.
2. Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in den Stationshafen des Reichs verschoben werden. — W. G. § 6.
3. Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal, sowie für Lotsen und Lotsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Marine bis auf ein Jahr verkürzt werden. — W. G. § 13, 3.
4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst oder das Zeugnis über die Befähigung zum Seesteuermann besitzen (§ 88, 3), genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Marine durch einjährig-freiwilligen Dienst.

   Dieselben sind nicht verpflichtet, sich selbst zu bekleiden und zu verpflegen. Im übrigen siehe Marineordnung. — W. G. § 13, 4.
5. Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung tatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretendenfalls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handesschiffe, bevor sie sich aufs neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. — W. G. § 13, 5.

   Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe § 107, 2, § 108, 4.
6. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Marine nicht herangezogen werden. — W. G. § 13, 5.

   Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitz von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.

7. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

Die näheren Bestimmungen sind in der Marineordnung enthalten.

§ 16.

Marinereservepflicht.

1. Die Bestimmungen des § 11, 1 bis 5 finden sinngemäße Anwendung.
2. Ueber Marinereservepflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten § 18, 3 und 4.

§ 17.

Seewehrpflicht.

1. Die Bestimmungen des § 12, 1 bis 8 finden auf die Seewehr sinngemäße Anwendung.
2. Ueber Seewehrpflicht ehemaliger Marine-Ersatzreservisten siehe § 18, 3 und 4. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 20.

§ 18.

Marine-Ersatzreservepflicht.

1. Die Marine-Ersatzreserve dient bei Mobilmachungen zur Ergänzung der Marine. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 22.

   Derselben werden sämtliche in Betracht kommenden (§ 41) Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) überwiesen.
2. Die Bestimmungen des § 13, 2 bis 4 finden auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.
3. Marine-Ersatzreservisten, welche nach Uebungen als seemännisch bezw. militärisch ausgebildet zur Entlassung kommen, treten je nach ihrem Alter zur Marinereserve bezw. Seewehr ersten Aufgebots über.
4. Die Dauer der ihnen hiernach obliegenden Marinereserve- bezw. Seewehrpflicht ist nach den im § 13, 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen zu berechnen.
5. Mannschaften, welche nicht seemännisch bezw. militärisch ausgebildet sind, treten nach Ablauf der Marine-Ersatzreservepflicht zum Landsturm ersten Aufgebots über.

Die Entlassung erfolgt zu dem im § 13, 5 festgesetzten Zeitpunkt.

6. Marine-Ersatzreservisten, welche im Falle der Mobilmachung zur Ergänzung der Marine einberufen werden, sind bei der Demobilmachung zu entlassen. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 20 und 22.

§ 19.

Dienstpflicht im Kriege.

1. Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatzreserve, sowie in der stehenden Marine, Seewehr und Marine-Ersatzreserve gelten nur für den Frieden.
W. G. § 14. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 5, 15 und 20.

2. Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:
Der Uebertritt vom stehenden Heere zur Landwehr,
" " von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots,
" " von der Ersatzreserve zur Landwehr zweiten Aufgebots,
" " von der Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
" " von der Landwehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots,
" " von der stehenden Marine zur Seewehr,
" " von der Seewehr ersten Aufgebots zur Seewehr zweiten Aufgebots,
" " von der Marine-Ersatzreserve zum Landsturm ersten Aufgebots,
" " von der Seewehr zweiten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots,

3. Ueber Landsturmpflicht siehe § 20.

§ 20.

Landsturmpflicht.

1. Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 23.

2. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

3. Der Landsturm wird in zwei Aufgebote eingeteilt.

4. Zum Landsturm ersten Aufgebots gehören die Landsturmpflichtigen bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie ihr 39. Lebensjahr vollenden, zum Landsturm zweiten Aufgebots von dem eben bezeichneten Zeitpunkt bis zum Ablauf der Landsturmpflicht.

5. Personen, welche gemäß § 12, 6 vor dem im vorigen Absatz bezeichneten Zeitpunkte ihre Dienstpflicht in der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots abgeleistet haben, treten sofort zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

6. Der Uebertritt vom Landsturm ersten Aufgebots zum Landsturm zweiten Aufgebots erfolgt im Frieden ohne weiteres; ebenso erlischt die Landsturmpflicht zu dem unter Ziffer 2 angegebenen Zeitpunkt, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

7. Durch die Landsturmpflicht wird die Militärpflicht (§ 22) nicht geändert. — G. v. 11. 2. 88. Art. II § 24.

8. Der Aufruf des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche, in Bayern durch Königliche Verordnung, bei unmittelbarer Kriegsgefahr im Bedarfsfalle durch die kommandierenden Generale, die Gouverneure und Kommandanten von Festungen. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 25.

9. Der Aufruf des Landsturms ersten Aufgebots bezw. zweiten Aufgebots erfolgt nach Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen es gestatten.

10. Dem Aufruf unterliegen nicht solche Wehrpflichtige, welche gemäß § 38 wegen körperlicher und geistiger Gebrechen dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine befunden und ausgemustert sind. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 27.

11. Bei Aufruf des Landsturms bleiben von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und der Marine ausgeschlossen:

   a) Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurteilt sind — dauernd, D. Str. G. § 31.

   b) Personen, welche durch Straferkenntnis aus dem Heere oder der Marine entfernt sind — dauernd, — M. Str. G. § 32, 3.

c) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind — für die Dauer, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen. — D. Str. G. § 34.

12. Nach Erlaß des Aufrufs bis zur Auflösung des Landsturms findet ein Uebertritt vom ersten zum zweiten Aufgebot sowie ein Ausscheiden aus dem Landsturm nicht statt. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 27.

13. Die Auflösung des Landsturms wird von Seiner Majestät dem Kaiser, für Bayern von Seiner Majestät dem Könige angeordnet.

Mit Ablauf des Tages der Entlassung hört das militärische Dienstverhältnis der Landsturmpflichtigen auf. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 33.

14. Ueber Befreiung der in außereuropäischen Ländern befindlichen Landsturmpflichtigen von Befolgung des Aufrufs (bereits im Frieden) siehe § 100, 3b und c.

15. Ueber Ausmusterung Landsturmpflichtiger, welche ihren Aufenthalt im Auslande haben, vom Dienst im Landsturm (bereits im Frieden) siehe § 100, 4.

16. Im übrigen siehe § 39, sowie Abschnitte XVI und XX.

§ 21.

Wehrpflicht nach Erwerbung und Verlust der Reichsangehörigkeit. Angehörige fremder Staaten.

1. Ausländer, welche die Reichsangehörigkeit erwerben, werden nach Maßgabe ihres Lebensalters wehrpflichtig. — St. A. G. § 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Personen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen. Der Aushebung zum aktiven Dienste sind sie nach Maßgabe des § 36, 4, Absatz 2, unterworfen.

2. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden. — R. M. G. § 11.

Sobald solche Mannschaften sich gemeldet haben oder ermittelt sind, ist den Ersatzbehörden dritter Instanz Meldung zu erstatten. Letztere haben in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Einstellung, sowie darüber Entscheidung zu treffen, ob Anlaß vorliegt, den betreffenden die Vorteile der Losung zu entziehen.

3. In betreff der Personen der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Marinereserve, Seewehr oder Marine-Ersatzreserve, welche nach erfolgter Auswanderung wieder naturalisiert werden, siehe R. M. G. § 68, G. v. 11. 2. 88. Art. I und St. A. G. § 10.
4. Angehörige fremder Staaten bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine Kaiserlicher Genehmigung.
5. Sind Angehörige fremder Staaten irrtümlich zum Militärdienste eingestellt, so hat sofort ihre Entlassung aus jedem Militärverhältnis und Streichung in den militärischen Listen zu erfolgen, es sei denn, daß dieselben ihre Naturalisation beantragen und diesem Antrag stattgegeben wird.

Abschnitt III.

Militärpflicht.

§ 22.

Bedeutung der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.
2. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§ 28, 4).
3. Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig. — G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

§ 23.

Militärpflicht der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

1. Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Marine unterworfen. — R. V. Art. 53. Abs. 4.

Aus der halbseemännischen Bevölkerung wird der weitere Bedarf der Marine an Seeleuten gedeckt.

2. Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs gehören:
   a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf See-, Küsten- oder Haffahrzeugen gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
   d) Maschinisten, Maschinistengehilfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
   e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).

3. Zur halbseemännischen Bevölkerung gehören:
   a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind. Hierzu rechnen sämtliche Mannschaften, welche sich haben anmustern lassen und mindestens zwölf Wochen gefahren sind (Matrosen, Leichtmatrosen, Jungen, Maschinistenassistenten, Heizer, Feuerleute, Kohlenzieher, Trimmer, Elektromechaniker, Schlosser, Klempler, Lampenputzer, Zimmerleute, Segelmacher, Segel- und Tauflicker, Pantryleute, Aufwäscher, Konditoren, Bäcker, Schlachter, Barbiere, Friseure, Zahlmeisterassistenten usw.);
   b) See-, Küsten- und Haffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) [1]) betreiben oder betrieben haben.

4. Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Wehrpflichtige, welche nach dem 17. Lebens-

1) Gelegenheitsfischer sind Leute, welche nur in einzelnen Monaten, sei es als selbständige Fischer, sei es als Fischerknechte oder Fischergehilfen, gewerbsmäßig die See-, Küsten- und Haffischerei betreiben, während der übrigen Zeit aber einem anderen Berufe bezw. der Binnenfischerei nachgehen.

jahre den Bedingungen zu 2 und 3 entsprochen haben, zur Zeit der Meldung zum freiwilligen Diensteintritte, der Aufstellung der Rekrutierungsstammrolle, der Musterung oder Aushebung aber ihren bisherigen Beruf aufgegeben und einen anderen Beruf ergriffen haben.

§ 24.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1. Um im allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. h. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine einzutreten. — W. G. § 10.
2. Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten.
3. Wehrpflichtige, welche freiwillig in das Heer oder die Marine eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen. — G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.
4. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das Heer oder in die Marine sind in den Abschnitten XIII und XIV, sowie in der Marineordnung enthalten.

§ 25.

Meldepflicht.

1. Nach Beginn der Militärpflicht (§ 22, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle (§ 3, 2) anzumelden (Meldepflicht)[1]). — R. G. M. § 31.

   Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen[2]).

---

1) Militärpflichtige, welche im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst oder des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann sind, haben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen (§ 93, 2) und sind alsdann von der Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle entbunden.

2) Im übrigen siehe § 77, 4.

2. Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:

a) für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter usw., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt;

b) für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

3. Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes. — W. G. § 17. G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 12.

4. Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten. — G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 12.

5. Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugnis [1]) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

6. Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1 genannten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in betreff der daselbst untergebrachten Militärpflichtigen aufzuerlegen.

7. Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange

1) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erteilen. (R.-M.-G. § 32.)

alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erfolgt ist (§ 28, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Losungsschein (§ 67) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes usw.) dabei anzuzeigen.

8. Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§ 29, 6).
9. Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden (§ 47, 8).
10. Versäumung der Meldefristen (Ziffer 1, 7 und 9) entbindet nicht von der Meldepflicht.
11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 26, 8). — R. M. G. § 33.

§ 26.

Gestellungspflicht.

1. Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstverpflichtung vor den Ersatzbehörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt. — G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.
2. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat (§ 25, 2 bis 4).

3. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Ziffer 2 genannten Aushebungsbezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen. Sie können auch durch Vermittlung der Behörde des näheren Bezirks sich zur Stammrolle melden und zugleich ihre Ueberweisung herbeiführen lassen. In dem Bezirke, dem sie überwiesen sind, bleiben sie gestellungspflichtig, wenn nicht eine Ueberweisung an einen anderen Bezirk stattfindet (§§ 25, 9 und 47, 8).

   In betreff der Gestellung im Auslande siehe § 42.
4. Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Ziffer 7).
5. Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatzkommission als auch vor der Ober-Ersatzkommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatzbehörden hiervon ganz oder teilweise entbunden sind. (Siehe §§ 62, 3; 72, 2 und 42, 1).
6. Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem sie sich nach Ziffer 2 oder 3 zu gestellen haben (§ 62, 3).
7. Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatzbehörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

   Außerdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vorteile der Losung (§ 66) entzogen werden.

   Ist diese Versäumnis in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, oder liegen die Voraussetzungen des § 140 D. Str. G. vor, so sind sie unbeschadet der von ihnen verwirkten Strafe als unsichere Dienstpflichtige (§ 66, 3c) zu behandeln.
8. Ist die Versäumnis der Gestellungspflicht durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein. — R. M. G. § 33.

§ 27.

Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf nicht erteilt werden:

Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugnis der Ersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen. — St. A. G. § 15, 1.

2. Die Ersatzkommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungserlaubnis nicht bloß die Absicht zugrunde liegt, sich der Dienstpflicht im Heere oder in der Marine zu entziehen.

Trifft diese Voraussetzung zu, so ist das vorerwähnte Zeugnis zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatzkommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Erteilung der Auswanderungserlaubnis Abstand zu nehmen. — St. A. G. § 14.

3. Die Bestimmung unter Ziffer 1 findet, sofern Familienväter für sich und ihre Familien die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Entlassung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Entlassung so lange zu versagen ist, als das unter Ziffer 1 erwähnte Zeugnis nicht beigebracht ist. — St. A. G. § 19.

4. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an seinen Wohnsitz außerhalb des Reichsgebiets verlegt. — St. A. G. § 18.

5. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Erteilung der Auswanderungserlaubnis an Wehrpflichtige untersagt werden. — St. A. G. § 17.

6. Ueber Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 140. (Vgl. auch § 26, 7).

Abschnitt IV.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§ 28.

Entscheidungen der Ersatzbehörden im allgemeinen.

1. Die Entscheidungen der Ersatzbehörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangierung der Militärpflichtigen.
2. Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.
3. Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.
4. Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
   a) Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
   b) Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
   c) Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots,
   d) Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve,
   e) Aushebung für einen Truppen- oder Marineteil.

§ 29.

Vorläufige Entscheidungen.

1. Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
   a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 30),
   b) wegen zeitiger Untauglichkeit (§ 31),
   c) in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse (§§ 32 und 33),
   d) als überzählig (§ 34).
2. Die Zurückstellungen unter 1 a bis c werden in der Regel durch die Ersatzkommission, die unter 1 d durch die Ober-Ersatzkommission verfügt.
3. In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

   Lassen besondere im Gesetz begründete Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung gerechtfertigt erscheinen, so ist Zurückstellung durch die Ersatzkommission bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig. — R. M. G. § 20.
4. Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist durch die Ersatzkommission zulässig:

a) wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 30, 2), und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,

b) behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§ 32, 5), und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre (vgl. §§ 33, 7 und 89, 7). Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind jedoch während der Dauer dieses Studiums bis zum 1. April des siebenten Militärpflichtjahrs zurückzustellen.

c) Infolge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, und zwar bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahrs (§§ 32, 5 und 93). — R. M. G. §§ 19 und 20. G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 14. G. v. 8. 2. 90.

Auch in diesen Fällen darf die Zurückstellung in der Regel nur von Jahr zu Jahr erfolgen. (Siehe jedoch § 93, 2 und 3.)

5. Zurückstellung wird von derjenigen Ersatzkommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 26, 2).

6. Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Ziffer 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablaufe der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirke derjenigen Ersatzkommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatzkommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.

7. Zurückstellungen Militärpflichtiger auf Grund besonderer im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Verhältnisse können ausnahmsweise von der Ersatzbehörde dritter Instanz bis zum dritten Militärpflichtjahre verfügt werden. Ferner kann die Ersatzbehörde dritter Instanz Zurückstellungen der zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten über die in Ziffer 4 c erwähnte Frist hinaus ausnahmsweise, in der Regel von Jahr zu Jahr, bis zum 1. Oktober des neunten Militärpflichtjahres genehmigen.

Zurückstellungen Militärpflichtiger über die im Absatz 1 sowie die in Ziffer 3 und 4 a und b erwähnten Fristen hinaus können ausnahmsweise von der Ministerialinstanz genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund dieser Bestimmung ist unzulässig. — R. M. G. § 22 in Verbindung mit G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

8. Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatzkommission (Ziffer 5), und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungsgeschäft von neuem ausgesprochen werden (§ 97,2).

§ 30.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer oder zu entsprechender Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurteilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt. — R. M. G. § 18.
2. Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§ 29, 4a).
3. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen. — R. M. G. § 18.
4. Die Aushebung der unter Ziffer 3 bezeichneten Personen darf jedoch in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

   Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiterabteilung eingestellt.

   Die Dienstzeit in der Arbeiterabteilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§ 43, 2). — R. M. G. § 18.

§ 31.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heil-

baren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.
2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§ 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Ersatzreserve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Krankenwärter, Oekonomiehandwerker) sowie für die der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehandwerker, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben.
3. Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Heerordnung bezw. in der Marineordnung enthalten.
4. Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Zulässige Ausnahmen siehe § 29, 4. — R. M. G. § 17.

§ 32.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt. — R. M. G. § 19.
2. Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:
   a) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
   b) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur wirtschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;
   c) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder infolge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;
   d) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirtschaftung angewiesen und die wirtschaftliche Erhaltung des Be-

sitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Anlagen. in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtnis zugefallen und deren wirtschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfanges findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

f) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem bestimmten Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachteil erleiden würden;

Militärpflichtige, römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen, sind zurückzustellen;

g) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben. — R. M. G. § 20. G. v. 8. 2. 90.

3. Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Der einstweilen Zurückgestellte ist spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres einzustellen und gleichzeitig der zuerst Eingestellte zu entlassen. Diese Bestimmung findet auf Ziffer 2b entsprechende Anwendung. — R. M. G. § 20.

4. Durch Verheiratung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden. — R. M. G. § 22.

5. Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2f aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des § 29, Ziffer 4b oder c Anwendung. — R. M. G. § 20, 6. G. v. 8. 2. 90.

§ 33.

Beurteilung der Reklamationen.

1. Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatzkommission des Gestellungsortes statt. Letztere Ersatzkommission hat sich dieserhalb erforderlichenfalls mit der den

Verhältnissen näher stehenden Ersatzkommission in Verbindung zu setzen.

2. Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertragung eines Besitztums usw.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

3. Das Vorhandensein verheirateter Brüder, welche beim Eintritte des Reklamierten in das militärpflichtige Alter mindestens 25 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außerstand gesetzt sind, reklamierende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen, es sei denn, daß die Verheiratung und Gründung des eigenen Hausstandes erst nach dem Musterungstermin desjenigen Jahres stattgefunden hat, in welchem die Aushebung des Reklamierten erfolgt ist.

Auch ist das Vorhandensein eines oder mehrerer älterer Brüder, welche im Heere oder in der Marine als Kapitulanten dienen, kein Grund der Abweisung, insofern eine Bescheinigung des Truppen-(Marine-)teils darüber vorliegt, daß dieser mit ersteren auch fernerhin zu kapitulieren gedenkt.

4. Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht, ausgewandert ist, oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behufe von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist. Ist der vom aktiven Dienste Befreite jedoch verheiratet, so findet Ziffer 3 Anwendung.

Auch kann in der Regel dadurch ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgibt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hilfreiche Hand zu leisten.

5. Die im § 32, 2a bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie usw. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des § 32, 2a und b darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten reklamiert worden ist, noch arbeits- bezw. aufsichtsfähig ist oder

nicht, so entscheiden hierüber die Ersatzbehörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatzbehörden persönlich vorstellen muß (§ 63, 7). Ist dies untunlich, so darf die Berücksichtigung nur auf Grund eines beigebrachten Zeugnisses erfolgen, welches von einem beamteten Arzte ausgestellt ist.

6. Die im vorstehenden enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindesstatt angenommen sind, sowie auf Schwiegersöhne in der Regel nicht ausgedehnt werden dürfen.

Adoptionsverträge, welche erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter (§ 22, 2) geschlossen sind, gewähren in der Regel auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

7. Eine Zurückstellung auf Grund des § 32, 2f darf nicht stattfinden, wenn in ihrer allgemeinen Ausbildung zurückgebliebene Militärpflichtige sich — behufs Behebung dieses Mangels — durch Gymnasial- und anderen Unterricht fortbilden wollen, um später die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen.

8. Auf Schüler von Landwirtschafts- und Handelsschulen kann dagegen die Bestimmung des § 32, 2f in Anwendung gebracht werden, wenn sie sich nachweislich der Landwirtschaft bezw. dem Handel widmen wollen, ebenso auch auf Militärpflichtige, welche in den Offizierstand zu treten beabsichtigen und sich auf einer Privatschule zu den nötigen Prüfungen vorbereiten, wenn sie sich im Besitz einer Annahmeerklärung von einem Truppenteil befinden.

9. Die Vergünstigung der Zurückstellung kann ferner gewährt werden:
   a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
   b) den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung,
   c) allen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung.

Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden.

Seeleute, welche eine deutsche Navigations- oder Schiffs-

bauschule besuchen, haben für die Dauer des Besuches dieser Anstalten auf Zurückstellung Anspruch (§ 15, 6).

10. Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zum 25. September des dritten Militärpflichtjahres ausgedehnt werden.

Sie darf erfolgen:

für die in den deutschen Schutzgebieten lebenden Militärpflichtigen:

durch den Gouverneur oder Landeshauptmann,

für die im Auslande lebenden Militärpflichtigen:

durch die Berufskonsuln und, soweit die Militärpflichtigen nicht im Amtsbezirk eines solchen leben, durch die Gesandten des Reichs. Der Reichskanzler kann diese Befugnis auch einem Wahlkonsul oder einer besonderen Kommission, die auf seine Anordnung am Amtssitz eines Konsuls oder eines Gesandten des Reichs gebildet ist, übertragen.[1])

Von jeder Zurückstellung ist die heimatliche Ersatzkommission (§ 25, 4) zu benachrichtigen.

§ 34.

Zurückstellung als überzählig.

1. Sobald der Bedarf an Ersatzmannschaften einschließlich der für Ausfall und Nachersatz erforderlichen Prozentmannschaften (§ 73, 5) gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahre als Ueberzählige zurückgestellt (§ 73, 7).

Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§ 77) jederzeit zurückgegriffen werden.

2. Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgültig über sie entschieden sein (§§ 28, 4 und 40, 1).

§ 35.

Bescheinigung der Zurückstellung.

1. Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatzkommissionen Bescheinigungen auszufertigen. — Anlage 5. —

1) In Anlage 5 ist ein Verzeichnis der zur Zeit zuständigen Behörden nachrichtlich beigefügt.

In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.

2. Diese Bescheinigungen sind einzutragen:
für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Losungsscheine (§ 67), und zwar unter „Bemerkungen",
für alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungsscheine (§ 88).
3. Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Losungsschein.
4. Den auf Grund des Zeugnisses über die Befähigung zum Seesteuermann zum einjährig-freiwilligen Dienst in der Marine Berechtigten (§ 88, 3) ist über die erfolgte Zurückstellung eine besondere Bescheinigung auszustellen.
5. Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Dienstantritt — der Annahmeschein (§ 85).

§ 36.

Endgültige Entscheidungen.

1. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatzkommission. — R. M. G. § 30, 7.
Ausnahmen hiervon finden bei außerterminlichen Musterungen (§ 78), bei den Schiffermusterungen (§ 76) und im Kriege (§ 97) statt, ferner in den Fällen der §§ 39, 2 und 40, 4.
2. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.
Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Verteilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)teile sowie über die Verteilung der Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) auf die verschiedenen Waffengattungen usw. und Marineteile (§ 71, 2) findet eine Berufung nicht statt. — R. M. G. § 30, 5.
In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenanteil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung

von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Enscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden. — R. M. G. § 30, 8.

3. Die endgültigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.
4. Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatzbehörden gestellen, bleibt die endgültige Entscheidung (§ 28, 4) bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden ausgesetzt.

   Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht (§ 4, 3) fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen (§ 43, 1). — G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 10.

   Im übrigen siehe § 72, 6.

§ 37.

Ausschließung.

1. Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurteilt worden sind, oder gegen welche auf dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine erkannt ist, werden vom Dienste im Heere und in der Marine ausgeschlossen. — D. Str. G. §§ 31 und 37.
2. Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 30, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienste im Heere und in der Marine auszuschließen, sofern ihre Einstellung bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Kalenderjahres nicht mehr erfolgen kann.
3. Die Ausschließung vom Dienste im Heere und in der Marine erfolgt durch Erteilung eines Ausschließungsscheins. — Muster 1. —
4. Ueber Ausschließung bei Aufruf des Landsturms siehe § 20, 11.
5. Betreffs Bestrafung Militärpflichtiger im Auslande siehe D. Str. G. § 37.

§ 38.

Ausmusterung.

1. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienste mit der Waffe als auch zu einem

ihrem bürgerlichen Beruf entsprechenden Dienste ohne Waffe dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine befreit. — R. M. G. § 15. W. G. § 1.

2. Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatzbehörden entbunden und unterliegen auch nicht dem Aufruf des Landsturms. — R. M. G. § 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 27.

3. Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Erteilung eines Ausmusterungsscheines. — Muster 2. —

4. Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des § 142 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

§ 39.

Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots.[1])

1. Dem Landsturm ersten Aufgebots sind zu überweisen:

a) Militärpflichtige, welche mit unheilbaren (bleibenden) körperlichen Gebrechen behaftet sind, die die Heranziehung zum Dienste im stehenden Heere, sowie in der Ersatzreserve zwar ausschließen, eine Verwendung im Landsturm — sei es zum Waffendienste oder zum Dienste ohne Waffe, und im besonderen zu solchen militärischen Dienstleistungen und Arbeiten (als Apotheker, Techniker, Handwerker, Erdarbeiter usw.), welche ihrem bürgerlichen Beruf entsprechen — noch zulassen, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 19. R. M. G. § 16. W. G. § 1.

b) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt sind (§ 31) und auch in ihrem dritten Militär-

1) Eine Ueberweisung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (18, 1).

pflichtjahre nur bedingt tauglich oder noch zeitig untauglich befunden werden, insofern ihre Kräftigung während der nächstfolgenden Jahre nicht in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes der Ersatzreserve gewachsen sind. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 9 u. 19. R. M. G. § 17.

c) Militärpflichtige, denen die im § 32, 2a bis e enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen — insofern diese Gründe nach Ansicht der verstärkten Ober-Ersatzkommission eine weitergehende Berücksichtigung als durch Zuweisung zur Ersatzreserve angezeigt erscheinen lassen. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 19. R. M. G. § 21.

d) Militärpflichtige, welche nach den Bestimmungen des § 40, 1 und 2 der Ersatzreserve zu überweisen sein würden, für diese aber nicht erforderlich sind, weil der Bedarf derselben gedeckt und Ueberschuß vorhanden ist. Es entscheidet hierbei die Abkömmlichkeit, das Lebensalter sowie die bessere Diensttauglichkeit, und sofern unter den gemäß Ziffer 1 des § 40 zur Ersatzreserve übergeführten Mannschaften Ueberschuß vorhanden ist, die Reihenfolge der Losnummern der letzteren. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 9.

2. Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zum Landsturm ersten Aufgebots kann durch die Ministerialinstanz verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine weitergehende Berücksichtigung als Ueberweisung zur Ersatzreserve rechtfertigen. Im übrigen vergl. § 40, 4.

   Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden. — R. M. G. § 22. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

3. Die Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots erfolgt durch Erteilung eines Landsturmscheins. — Muster 3. —

4. Ein nach Ziffer 1c und 2 Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zum Landsturm ersten Aufgebots herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden (§ 43, 1). — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 19. R. M. G. § 21.

   Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatzkommission (§ 64, 5) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatzkommission erforderlich. — R. M. G. § 30, 4c.

Die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs herbeigeführt werden. Die Aushebung und Einstellung erfolgt im gewöhnlichen Verfahren, kann aber ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz außerterminlich erfolgen.

§ 40.

Ueberweisung zur Ersatzreserve.

1. Der Ersatzreserve sind in erster Linie diejenigen Personen zu überweisen, welche zum Dienste im stehenden Heere tauglich befunden, aber als „Ueberzählige" bis zu dem auf das dritte Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar nicht zur Einstellung gelangt sind.

   Die Ueberweisung erfolgt an dem genannten Zeitpunkte — erforderlichenfalls unter Verteilung auf eine andere Waffengattung — ohne weiteres.

2. Der etwaige weitere Bedarf an Ersatzreservisten (§ 13, 1) ist zu entnehmen:

   a) aus der Zahl derjenigen tauglichen Militärpflichtigen, denen die im § 32, 2a bis e enthaltenen Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission in ihrem dritten Militärpflichtjahre zur Seite stehen, insofern die häuslichen Verhältnisse für den Fall eines Krieges eine weitergehende Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen. (Im übrigen siehe § 73, 1);

   b) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden und aus diesem Grunde von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht befreit werden, ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden;

   c) aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit (§ 31) zurückgestellt worden sind, und auch im dritten Militärpflichtjahr noch zeitig untauglich befunden werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie den Anstrengungen des Dienstes gewachsen sind.

3. Für die Ueberweisung zur Ersatzreserve ist die vorstehende Reihenfolge maßgebend. Ist Ueberschuß vorhanden, so erfolgt die Ueberweisung desselben an den Landsturm ersten Aufgebots nach den im § 39, 1d enthaltenen Bestimmungen. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 9.

3a. Taugliche Militärpflichtige römisch-katholischer Konfession, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben (§ 29, 4 b), sind der Ersatzreserve zu überweisen. Im übrigen siehe § 117, 4. — G. v. 8. 2. 90.

4. Die ausnahmsweise Ueberweisung anderer als der unter Ziffer 1, 2 und 3a bezeichneten tauglichen Militärpflichtigen zur Ersatzreserve kann durch die Ersatzbehörden dritter Instanz verfügt werden, wenn besondere, nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe eine Befreiung von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht gerechtfertigt erscheinen lassen. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 10.

Die Entscheidungen der Ersatzbehörden dritter Instanz sind endgültig.

Im übrigen siehe §§ 39, 2 und 117, 10.

5. Die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt durch Erteilung eines Ersatzreservepasses. — Muster 4. —

6. Auf einen nach Ziffer 2a und 4 Berücksichtigten, welcher sich der Erfüllung des Zwecks entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatzreserve herbeigeführt hat, findet die Bestimmung des § 39, 4 sinngemäße Anwendung.

§ 41.

Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve.

1. Der Marine-Ersatzreserve sind sämtliche Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienst ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffen tauglich sind.

2. Hierzu gehören die im § 39, 1 und § 40, 2 und 4 bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 23).

3. Die Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve erfolgt durch Erteilung eines Marine-Ersatzreservepasses. — Muster 5. —

4. Die Bestimmung des Ziffer 6 des § 40 findet auf die Marine-Ersatzreservisten sinngemäße Anwendung.

§ 42.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1. Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatzkommis-

sionen in folgenden Fällen endgültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatzbehörden erforderlich ist:

a) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§ 38, 1);
b) wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§§ 39, 1a und b; 40, 2b und c);
c) wenn sie römisch-katholischer Konfession sind, die Subdiakonatsweihe empfangen haben und durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie tauglich sind (§ 40, 3a);
d) wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im § 32, 2a bis e aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht;
e) wenn sie durch ein von dem zuständigen Konsul, in den deutschen Schutzgebieten von dem Gouverneur oder Landeshauptmann ausgestelltes oder hinsichtlich der Richtigkeit bescheinigtes Zeugnis nachweisen, daß sie an einem der nachstehenden Fehler oder Gebrechen leiden: Gemütskrankheit, Blödsinn, allgemeine Körperverkrüppelung, Verlust größerer Gliedmaßen, Verlust der Augen, der Nase oder auffallendes Mindermaß[1]).

2. Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Ziffer 1a bis c) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die erteilte Ermächtigung ist durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Auch sind die aus dienstlicher Veranlassung im Auslande befindlichen aktiven Aerzte der Armee und Marine, die Sanitätsoffiziere der Kaiserlichen Schutztruppen und die Regierungsärzte der deutschen Schutzgebiete befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

Die Ersatzbehörden sind nicht befugt, die Zeugnisse anderer als der vorstehend bezeichneten Aerzte als glaubwürdig anzunehmen.

3. Auf den nach Ziffer 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, oder in dessen Bezirke der Militärpflichtige sich aufhält bezw. in dessen Bezirke der

1) Das Mindestmaß für die Armee beträgt 1,54 m. Für Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist ein Mindestmaß nicht vorgeschrieben.

Ort liegt, an welchem die ärztliche Untersuchung stattgefunden hat, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Ziffer 1a bis c) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsularbeamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Armee oder Marine ist in der Regel noch die Hinzuziehung eines Offiziers erforderlich.

In den deutschen Schutzgebieten treten die Gouverneure, Landeshauptleute und Bezirksamtmänner an die Stelle des Konsuls, die von ihnen beauftragten Beamten an die Stelle des Konsularbeamten.

4. Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienst in der Marine eingestellt werden.

Die heimatliche Ersatzkommission (§ 25, 2 bis 4) ist durch den zuständigen Marineteil hiervon zu benachrichtigen.

§ 43.

Aushebung für das stehende Heer oder die stehende Marine.

1. Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienste mit der Waffe oder zum Dienste ohne Waffe oder zum Dienste als Arbeitssoldat.
2. Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des § 30, 4 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienste mit der Waffe tauglich sind.
3. Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatzbehörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§ 65, 4).
4. Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX enthalten.

Abschnitt V.

Listenführung.

§ 44.

Listenführung im allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Irrungen sind nicht durch Radieren, sondern mittels Durchstreichens zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

2. Die Listen bestehen in den Grundlisten (§ 3, 2) und den Vorstellungslisten (§ 50).
3. Die Grundlisten bestehen in den Rekrutierungsstammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

   Die Rekrutierungsstammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

   Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungsbezirks.

   Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.
4. Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.
5. Die Anlage von Hilfslisten zur Erleichterung des Musterungsgeschäfts ist gestattet.
6. Alle Belege, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.
7. Streichungen aus den Grundlisten müssen derart stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.
8. Zu allgemeinen Erlassen über die Listenführung und zur Anordnung etwaiger durch besondere Verhältnisse bedingter Abweichungen von den in diesem Abschnitt getroffenen Bestimmungen ist für die Grundlisten nur die in der dritten Instanz fungierende Zivilbehörde, für die Vorstellungslisten nur die Ersatzbehörde dritter Instanz innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§ 45.

Rekrutierungsstammrollen im allgemeinen.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrolle der Ersatzbehörden Rekrutierungsstammrollen über alle Militärpflichtigen (§ 46, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen. — R. M. G. § 31.

2. Die Rekrutierungsstammrollen werden auf Grund der Zivilstandsregister der nach § 25 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt. — R. M. G. § 32.
3. Die Rekrutierungsstammrollen sind unter sicherem Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
4. Die Regelung und Kontrolle der Führung der Rekrutierungsstammrollen innerhalb des Aushebungsbezirks ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission. Derselbe darf die Rekrutierungsstammrollen seines Aushebungsbezirks jederzeit zur Berichtigung und Kontrolle einfordern.

§ 46.

Führung der Rekrutierungsstammrollen.

1. Die Rekrutierungsstammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutierungsstammrolle besteht.
2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutierungsstammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

   Bei Anlegung jeder Rekrutierungsstammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

   Die Militärpflichtigen mit gleichem Anfangsbuchstaben werden unter sich numeriert.
3. In die Rekrutierungsstammrollen werden aufgenommen:
   a) die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;
   b) die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 25 1 und 7);
   c) die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 25, 10); die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörde etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.
4. Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§ 24), werden zwar in die Rekrutierungsstammrollen — der Kontrolle wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

5. Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

6. Die Rekrutierungsstammrollen werden nach Muster 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Spalten 1 bis 10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Spalten leer zu lassen.

Es ist schon bei Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.

7. Die mit Führung der Zivilstandsregister betrauten Behörden und Personen[1]) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jedes Jahres:

a) den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1889 einen Auszug aus dem Jahre 1872, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;

b) den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, innerhalb ihres Bezirkes.

8. Die unter 7 a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen (Ziffer 3 a benutzt.

9. Die unter 7 b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutierungsstammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

Der Zivilvorsitzende der betreffenden Ersatzkommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungsbezirks gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk

---

1) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher früher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der früheren Weise Geburtslisten einzureichen.

die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungsbezirks gebürtig, den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittlung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburtsgemeinden usw. zu besorgen haben, umgehend mitzuteilen.

10. Insoweit die Führung der Zivilstandsregister und der Rekrutierungsstammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde usw. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Zivilstandsregistern in die Rekrutierungsstammrolle unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes zu übersenden (Ziffer 7b).

11. Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutierungsstammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutierungsstammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigefügt:

a) die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutierungsstammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Ziffer 7a);

b) die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungsschreiben (Ziffer 7b und 9).

Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Zivilstandsregistern stattgefunden hat (Ziffer 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des beteiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission sendet die Rekrutierungsstammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§ 47, 4) und nach den eingegangenen Mitteilungen berichtigt sind (§ 49, 5), an die Vorsteher der Gemeinden usw. zurück.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutierungsstammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts (§ 61, 3).

13. Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutierungsstamm-

rollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen infolge Aufenthaltswechsels (§ 25, 9) hat der zur Führung der Rekrutierungsstammrolle Verpflichtete dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mitteilung zu machen (§ 47, 8).

14. Die Streichung eines Mannes in der Rekrutierungsstammrolle darf nur mit Genehmigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission stattfinden.

15. Ueber Führung der Rekrutierungsstammrollen in großen Städten siehe § 47, 11.

16. Ueber Vernichtung der Rekrutierungsstammrollen siehe § 48, 6.

§ 47.

Alphabetische Listen.

1. Das Ersatzgeschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

2. Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutierungsstammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungsbezirk. — Muster 6. —

Sie wird nach demselben Muster wie die Rekrutierungsstammrollen geführt.

3. Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden usw. ändert sich nichts.

Hiernach ist z. B. I. A. 1. der erste mit dem Buchstaben A anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4. Nachdem die eingereichten Rekrutierungsstammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nötig — nach den Rekrutierungsstammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach § 44, 6 verfahren.

5. Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungsgeschäft (§§ 64 und 68, 3), sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§ 50) nach dem Aushebungsgeschäfte.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach § 46, 13 und nach § 49, 1 und 2 eingehenden Mit-

teilungen, auf Grund angestellter Ermittlungen (§ 49, 6) und stattgehabter Ueberweisungen (§ 47, 8).

6. Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungsbezirks wechselt.

7. Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:

a) wenn Militärpflichtige verstorben sind [1];

b) wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatzbehörden erhalten haben, beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind;

c) wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind;

d) wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungsbezirk geboren sind [2], infolge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungsbezirken überwiesen sind, oder wenn dieselben auf Grund des § 140 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich gerichtlich verurteilt sind (§ 49, 7);

e) wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind;

f) wenn Militärpflichtige die Reichsangehörigkeit nach Maßgabe des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 1. Juni 1870 verloren haben.

Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken; im Falle zu f ist die betreffende Verfügung der zuständigen Zivil-Verwaltungsbehörde anzugeben. Die Streichung wegen Verlustes der Reichsangehörigkeit gemäß § 21 St. A. G. ist von der Zustimmung der Zivilverwaltungsbehörde abhängig.

8. Alle Militärpflichtige, welche nach anderen Aushebungsbezirken verziehen (§ 25, 9), werden durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des bisherigen Aushebungsbezirks demjenigen des neuen Aushebungsbezirks überwiesen.

Die Ueberweisung ist jedoch nicht ohne weiteres zu veranlassen, sondern von dem Zivilvorsitzenden des Anzugsortes auf Grund der nach §§ 25, 9 und 46, 13 zu machenden

1) Ist eine Sterbeurkunde nicht zu beschaffen, so kann die Streichung angeblich Verstorbener durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission auf Grund glaubwürdiger Ermittelungen verfügt werden.

2) Eine Streichung solcher Militärpflichtiger, welche in dem Aushebungsbezirke geboren sind, in den dortigen Grundlisten findet in beiden zu Ziffer 7 d bezeichneten Fällen nicht statt (siehe § 48, 1).

Meldungen zu beantragen und erst dann von dem Zivilvorsitzenden des Abzugsortes zu bewirken.

Als Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige dient ein vom Zivilvorsitzenden zu unterschreibender Auszug aus der alphabetischen Liste.

Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrganges nach der Losung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen" die im Aushebungsbezirk gezogene höchste Losnummer anzugeben (§ 66, 12).

Den Militärpflichtigen selbst sind die Losungsscheine (§ 67) bei der Abmeldung durch die mit Führung der Rekrutierungsstammrolle beauftragte Behörde oder Person mit dem Abmeldevermerk unter Angabe des Ortes „wohin" zu versehen und den noch nicht im Besitz eines Losungsscheines befindlichen Militärpflichtigen Bescheinigungen mit den gleichen Angaben zu erteilen.

9. Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission verantwortlich.

10. Der Militärvorsitzende der Ersatzkommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungsgeschäftes Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Zivilvorsitzenden zu berichtigen.

Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen (Ziffer 7).

11. In Städten, welche eigene Aushebungsbezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutierungsstammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Ueber Genehmigung hierzu siehe § 44, 8.

In diesem Falle erhält der Militärvorsitzende der Ersatzkommission Abschriften der Rekrutierungsstammrollen der einzelnen Jahre übersandt.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12. Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatzkommission verfügt werden.

§ 48.

Restantenlisten.

1. Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre befindlichen Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatzgeschäftes Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.
2. Die Restantenlisten werden nach Muster 6 jahrgangsweise aufgestellt.

   In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutierungsstammrollen des Aushebungsbezirks aufgenommen werden. — Muster 6 Restantenliste.
3. Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter (§ 4, 3) getreten sind, sofern nicht eine der im § 47, 7a bis c und f bezeichneten Voraussetzungen vorliegt.
4. Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatzgeschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungsbezirks ihres Geburtsorts weiter fortgeführt.

   Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungsbezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden.
5. Die Führung der Restantenlisten liegt dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ob.

   Der Militärvorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.

   Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Zivilvorsitzenden Kenntnis.
6. Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 45. Lebensjahr vollendet haben, dürfen vernichtet werden.

   Gleichzeitig verfügt der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission die Vernichtung der Rekrutierungsstammrollen der betreffenden Jahrgänge (§ 46, 16).

   Im übrigen siehe § 50, 8.

§ 49.

Berichtigung der Grundlisten.

1. Unmittelbar nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts hat der Zivilvorsitzende jeder Ersatzkommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungsbezirk zur Gestellung vor den Ersatzbehörden herangezogenen, in anderen Aushebungsbezirken gebürtigen Personen dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, mittels eines von ihm zu unterschreibenden Auszuges aus der alphabetischen Liste Mitteilung zu machen. Diese Mitteilungen sind vorbehaltlich der bis zum 1. Februar des nächstfolgenden Jahres erforderlich werdenden Nachträge bis zum 1. September zu beenden.
2. Eine gleiche Mitteilung ist, sofern Militärpflichtige zur Vorstellung vor den Ersatzbehörden gelangen, ohne in die Grundlisten aufgenommen zu sein, unverzüglich an den Zivilvorsitzenden desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem der Vorgestellte gestellungspflichtig ist (§ 26, 2).
3. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Belege zu den alphabetischen oder Restantenlisten ebenso lange, wie diese, aufzubewahren (§ 44, 6).
4. Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.
5. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt — soweit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutierungsstammrollen (§ 46, 12).
6. Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubnis vor den Ersatzbehörden nicht gestellt haben, sind vorbehaltlich der durch die Bestimmungen im § 62 bedingten, sofort zu veranlassenden Maßnahmen durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission alsbald nach dem 1. September (Ziffer 1) Ermittlungen anzustellen; auch ist bezüglichen Ansuchen seitens anderer Zivilvorsitzender ungesäumt Folge zu geben.
7. Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist, oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reiches ohne Erlaubnis verlassen hat, so ist von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des § 140 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich zu veranlassen (siehe § 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877).

Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Zivilvorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§ 50.

Vorstellungslisten.

1. Die Vorstellungslisten (§ 44, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.
2. Sie werden nach Muster 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt:

Vorstellungsliste A

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen (§ 37).

Vorstellungsliste B

enthält die

a) wegen geistiger Gebrechen,
b) wegen körperlichen Gebrechen

auszumusternden Militärpflichtigen (§ 38).

Vorstellungsliste C

enthält die

a) wegen häuslicher Verhältnisse,
b) wegen bedingter Tauglichkeit bezw. wegen Mindermaß,
c) wegen zeitiger Untauglichkeit

zum Landsturm ersten Aufgebots in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§ 39).

Vorstellungsliste D

enthält die

a) wegen häuslicher Verhältnisse,
b) wegen geringer körperlicher Fehler bezw. wegen Mindermaß,
c) wegen zeitiger Untauglichkeit

zur Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen (§ 40).

Vorstellungsliste E

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Landbevölkerung.

Vorstellungsliste F

enthält die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, und zwar:

a) die Auszuschließenden,
b) die Auszumusternden,
c) die zur Marine-Ersatzreserve in Vorschlag Gebrachten,
d) die zur Aushebung für die Marine in Vorschlag Gebrachten.

3. Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§ 66, 2).

4. Sämtliche Vorstellungslisten A bis F werden in je vier Ausfertigungen von der Ersatzkommission gefertigt und vollzogen, von denen je eine für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission und der Ersatzkommission bestimmt ist.

Die Ausfertigungen für die Militärvorsitzenden läßt der Militärvorsitzende der Ersatzkommission, die für die Zivilvorsitzenden der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission anfertigen.

5. Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,

enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche zu entscheiden ist (§ 82, 5);

Beilage 2,

enthaltend die zur Zeit des Aushebungsgeschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§§ 76, 3 und 81, 2);

Beilage 3,

enthaltend diejenigen zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche

a) wegen häuslicher Verhältnisse ihre Befreiung von der aktiven Dienstpflicht beantragen,
b) von den Truppen- bezw. Marineteilen abgewiesen worden sind (§ 94, 7).

6. Die Anfertigung der Beilagen 1 und 2 liegt dem Militärvorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ob und zwar in je vier Ausfertigungen und nach demselben Muster wie die Vorstellungslisten.

7. Betreffs Veränderungen bezw. Zugangsnachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe §§ 68, 5 und 72, 4.

8. Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Zugangsnachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§ 48, 6).

Abschnitt VI.

Ersatzverteilung.

§ 51.

Ermittlung des Ersatzbedarfs.

1. Die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten bestimmt für jedes Jahr Seine Majestät der Kaiser, für das bayrische Heer Seine Majestät der König. — G. v. 26. 5. 93. Art. II. § 1.
2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marineteilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf der Truppenteile[1]) wird dem zuständigen Kriegsministerium bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgeteilt.
4. Der festgestellte Ersatzbedarf der Marineteile wird durch das Reichs-Marine-Amt dem Königlich Preußischen Kriegsministerium bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgeteilt; die Aufstellung erfolgt getrennt nach der Land- und der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.

§ 52.

Ersatzverteilung. Allgemeines.

1. Der Gesamtbedarf an Rekruten wird für das bayerische Militärkontingent durch das Kriegsministerium, für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das Königlich Preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsmini-

1) Wegen Anrechnung der zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§ 9) auf den Ersatzbedarf der Truppenteile enthalten die jährlichen Rekrutierungsbestimmungen das Erforderliche.

sterien auf die Armeekorpsbezirke [1]), verteilt und zwar nach dem Verhältnis der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen [2]) ausschließlich derjenigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.

2. Die **vorläufige** Verteilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Königlich Preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung statt. Die **endgültige** Verteilung erfolgt durch das Königlich Preußische Kriegsministerium nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses der Schiffermusterungen (§ 76, 6) nach Maßgabe der Zahl der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen.
3. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.
4. Vermag ein Armeekorpsbezirk seinen Rekrutenanteil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorpsbezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen verteilt.
5. Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorpsbezirke können im Bedarfsfall im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des § 12 R. M. G. in der Fassung des G. v. 6. 5. 80. zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsministerien untereinander.
6. Für die Zuteilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im übrigen das militärische Bedürfnis maßgebend. — G. v. 26. 5. 93. Art. II. § 1.
7. Eine Anrechnung der freiwillig eingetretenen Mannschaften findet bei der Ersatzverteilung nicht statt.

---

1) Das Großherzogtum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Armeekorps-Bezirk (§ 1, 1).

2) Die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellten bezw. zu befreienden Militärpflichtigen und die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts bleiben außer Ansatz.

§ 53.

Ministerial-Ersatzverteilung.

1. Die seitens der Kriegsministerien nach Maßgabe der Festsetzungen des § 52 aufzustellende Ersatzverteilung bildet die Ministerial-Ersatzverteilung.
2. Die seitens des Kriegsministeriums aufgestellte Ministerial-Ersatzverteilung enthält außer der Gesamtzahl der aus jedem Armeekorpsbezirk zu stellenden Rekruten die Zahl der behufs Ausgleichs für Truppenteile der anderen Armeekorps bezw. für diejenigen Truppenteile abzugebenden Rekruten, welche sich gleichmäßig aus den sämtlichen Ersatzbezirken ergänzen (Heerordnung § 2, 1).

   In denjenigen Armeekorpsbezirken, in welchen Rekruten für die Marine zu stellen sind, ist auch die Verteilung derselben auf die Marineteile anzugeben.
3. Diese Ministerial-Ersatzverteilung für das Königreich Bayern wird vom Kriegsministerium im Vereine mit dem Königlichen Staatsministerium des Innern den Ersatzbehörden dritter Instanz zugeschlossen. Das Königlich Preußische Kriegsministerium übersendet die Ministerial-Ersatzverteilung dem Großherzoglich Badischen Ministerium des Innern, dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Innern, dem Reichs-Marine-Amt, sämtlichen unterstellten Generalkommandos und dem Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.
4. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Ministerial-Ersatzverteilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und nach Maßgabe der zur Einstellung noch verfügbaren Tauglichen bezw. Ueberzähligen auf die Armeekorpsbezirke verteilt.
5. Ueber den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreservisten siehe § 54, 5.

§ 54.

Korps-Ersatzverteilung.

1. Die Generalkommandos verteilen im Einverständnis mit den in der dritten Instanz fungierenden Zivil-Verwaltungsbehörden (§ 2, 3) den aus ihrem Bereiche aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Brigadebezirke (Korps-Ersatzverteilung)[1]) nach dem Verhältnis der in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung

---

1) In Württemberg erfolgt die Korps-Ersatzverteilung durch den Ober-Rekrutierungsrat.

in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen[1]) nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt.

2. Die Korps-Ersatzverteilung enthält die Verteilung der innerhalb der einzelnen Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppenteile usw.[2])
3. Vermag ein Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im § 52, 4 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Brigadebezirke des Armeekorpsbezirks nach Maßgabe der in denselben vorhandenen Ueberzähligen verteilt.
4. Kann ein Armeekorpsbezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mitteilung zu machen.
5. Der Bedarf an Ersatzreservisten (§ 13, 1) wird durch die Generalkommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der für die Ersatzreserve brauchbaren Militärpflichtigen verteilt.[3])

§ 55.

Brigade-Ersatzverteilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatzverteilung entwerfen die Brigadekommandeure eine vorläufige Brigade-Ersatzverteilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen, dient.
2. Für die Aufstellung dieser vorläufigen Ersatzverteilung ist die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten E enthaltenen Militärpflichtigen[4]) maßgebend.

---

1) Siehe Anmerkung 2) zu § 52, 1 (Seite 867).

2) Falls aus dem Korpsbezirk Rekruten für die Marine zu stellen sind, übersendet das Generalkommando usw. Abschrift oder Auszug der Ersatzverteilung an das Reichs-Marine-Amt.

3) In Württemberg durch das Königlich Württembergische Kriegsministerium bezw. den Ober-Rekrutierungsrat; im Großherzogtum Hessen durch die Großherzoglich Hessische (25.) Division.

4) Die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Ziffer 4.

3. Ist ein Aushebungsbezirk nicht imstande, die ihm durch die vorläufige Brigade-Ersatzverteilung auferlegte Rekrutenzahl aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirks im Verhältnis der in denselben vorhandenen Ueberzähligen herangezogen.
4. Die endgültige Brigade-Ersatzverteilung wird nach Beendigung des Aushebungsgeschäftes im gesamten Brigadebezirk nach dem Verhältnis der in den einzelnen Aushebungsbezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen festgestellt.
5. Die Brigadekommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirk, nach Berücksichtigung der gemäß § 40, 1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahres als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen, noch aufzubringenden Ersatzreservisten eine vorläufige Verteilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen. Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadebezirk endgültig aufgebracht werden.

Abschnitt VII.

Vorbereitungsgeschäft.

§ 56.

Vorbereitungsgeschäft im allgemeinen.

1. Das Vorbereitungsgeschäft (§ 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.
2. Während dieses Zeitraums erfolgt:
   a) die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,
   b) die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatzgeschäftes erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungseingaben),
   c) die Vorbereitung der Rundreise der Ersatzkommission.

§ 57.

Aufstellung der Grundlisten.

1. Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände

haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren usw. zur Befolgung der im § 25 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.

2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere[1]) sogleich einzutragen, oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu erteilen.
3. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen siehe §§ 45 und 46.
4. Ueber die Einreichung der Rekrutierungsstammrollen usw. an die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen siehe § 46, 11.
5. Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe § 47.
6. Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenlisten siehe § 48.
7. Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission Hilfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Bureaupersonal anfertigen (§ 44, 5).

§ 58.

Vorbereitungseingaben.

1. Um Militärpflichtige, die anderwärts gelost haben, beim Musterungsgeschäft einrangieren zu können (§ 66), ist die Kenntnis der Abschlußnummer erforderlich.

   Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe § 66, 5.
2. Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungsbezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatzkommission festgestellt.
3. Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Losung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigadekommandeure den Generalkommandos und durch diese dem Kriegsministerium nach Muster 8 zum 20. Februar anzuzeigen.

   Das Kriegsministerium läßt die betreffende Uebersicht dem Königlich Preußischen Kriegsministerium zum 1. März zugehen.

1) Die Vorschrift des § 46, 6 Absatz 3 ist auch hier zu beachten.

Letzteres stellt eine Uebersicht für sämtliche Aushebungsbezirke des Deutschen Reichs auf und macht dieselbe allen Ersatzbehörden bekannt.

4. Zum 15. März jedes Jahres reichen die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungsbezirken im vorhergehenden Kalenderjahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.[1])

In denjenigen Aushebungsbezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Zivilvorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben nach Muster 9 bei (§ 52, 2).

5. Der Militärvorsitzende der Ober-Ersatzkommission läßt die unter Ziffer 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigadebezirk summarisch nach Muster 9 und 10 zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem Generalkommando ein.

Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt sind, werden sie bis zum 15. April an das Kriegsministerium eingereicht.

§ 59.

Vorbereitung der Musterungsreise.

Zur Vorbereitung der Musterungsreise gehört:

a) die Feststellung des Reiseplans,
b) die Berufung des Musterungspersonals,
c) die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

§ 60.

Musterungsreise.

1. Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-

1) Abgesehen von den im § 86, 4 vorgesehenen Fällen sind in diese Nachweisung nur diejenigen freiwillig eingetretenen Mannschaften aufzunehmen, denen die betreffenden Zivilvorsitzenden den Meldeschein (§ 84, 2) erteilt haben, und diejenigen Einjährig-Freiwilligen, deren Zurückstellung (§ 93, 2, 3 und 6) sie vermittelt haben, bezw. über deren Einstellung ihnen, sofern eine Zurückstellung überhaupt noch nicht verfügt war, von den betreffenden Truppen-(Marine-)teilen Mitteilung gemacht worden ist.

Brigadekommandeurs darüber ab, bis zu welchem Zeitpunkt das Musterungsgeschäft beendet sein muß (siehe auch § 68, 3). Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.

2. Der Bezirkskommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehrbezirk auf und teilt ihn den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission sämtlicher beteiligter Aushebungsbezirke mit.

3. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
   b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
   c) Abhaltung des Musterungsgeschäfts an dem Orte, an welchem der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission seinen Amtssitz hat (siehe jedoch Ziffer 4),
   d) Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,
   e) Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

   Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen möglichst zu vermeiden, ebenso sollen dieselben nicht am Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag stattfinden.

4. Um der unter 3d enthaltenen Bedingung zu entsprechen, sind die Musterungsorte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

   Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungsbezirken stattzufinden (§ 1, 4).

5. Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 150 nur ausnahmsweise übersteigen.

6. Sind seitens des Zivilvorsitzenden gegen den durch den Bezirkskommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) mitgeteilt.

   Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeizuführen.

7. Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Zivilvorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungsorten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer

zur Abhaltung des Musterungsgeschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.

8. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Musterungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§ 61, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§ 61.

Musterungspersonal.

1. Das Musterungspersonal besteht militärischerseits aus dem Bezirkskommandeur, einem Infanterieoffizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

   Die Zuteilung des Infanterieoffiziers[1]) und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigadekommandeur nach erfolgter Mitteilung des Reiseplans (§ 60, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des tatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

   Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Teilnahme am Musterungsgeschäft heranzuziehen.

2. Der Zivilvorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.

   Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission des Aushebungsbezirks (§ 2, 6).

3. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der Gemeindevorsteher und der mit der Führung der Rekrutierungsstammrollen betrauten Personen (§ 45, 1) beim Musterungsgeschäft. Dieselben haben die Rekrutierungsstammrollen, welche ihnen der Zivilvorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgibt, mit zur Stelle zu bringen.

---

1) Die dem Musterungspersonal zuzuteilenden Infanterieoffiziere sind aus der Zahl der Leutnants des Friedensstandes auszuwählen. Nur wenn solche nicht verfügbar sein sollten, darf die Heranziehung von Leutnants des Beurlaubtenstandes stattfinden.

§ 62.

Beorderung der Militärpflichtigen usw. zur Musterung.

1. Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeindevorsteher usw.

   Bezügliche Mitteilung an die Gemeindevorsteher usw. ergeht bei Gelegenheit der nach § 61, 3 erfolgenden Benachrichtigung.

2. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission macht in seinem Aushebungsbezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.

3. Infolge dieser Beordnung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbezirk stellen.

   Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission und zugunsten von schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nur insoweit verfügt werden, als diese Militärpflichtigen durch das zweimalige Erscheinen vor den Ersatzbehörden in der Ausübung ihres Berufs erheblich beeinträchtigt werden.

   Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

4. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

   Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatzkommission veranlaßt werden (§ 78).

   Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. dürfen auf Grund eines derartigen Zeugnisses von der Gestellung überhaupt befreit werden.

5. Wer sich der Gestellung böslich entzieht (§ 26, 7), wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§ 66, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden. (§ 78, 4).

6. Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen Militärpflichtigen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie

die in Arbeitshäusern usw.[1]) untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk gestellungspflichtig sind oder nicht (§ 26), durch von dem Zivilvorsitzenden bestimmte Polizei- usw. Organe im Musterungstermin vorzuführen.

7. Im übrigen ist eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Teilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirk stattgehabten Musterungsgeschäfte verhindert waren.
8. Bezüglich Mitteilung des Ergebnisses der Musterung der unter Ziffer 6 und 7 Genannten an den Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission siehe § 49, 2.
9. Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes zu fällen (§ 64, 5c), so liegt deren Beorderung dem Bezirkskommandeur ob.

Abschnitt VIII.

Musterungsgeschäft.

§ 63.

Musterung.

1. Die Militärpflichtigen werden der Ersatzkommission einzeln vorgestellt und gemustert.
2. Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatzkommission vorgestellt werden, bestimmt der Zivilvorsitzende. Er sorgt für die Aufrechterhaltung derselben.
3. Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.
4. Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatzkommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.
5. Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich

1) Die in Arbeitshäusern usw. untergebrachten Militärpflichtigen dürfen ohne Rücksicht auf die Dauer der Unterbringung, welche die Landes-Polizeibehörde gegen sie angeordnet hat, in das Heer bezw. die Marine eingestellt werden.

untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§ 37) ist, unter den Augen des Militärvorsitzenden behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.

6. Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§§ 30 und 37) vorhanden.

   Ferner ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienste in der Marine verpflichtet ist.

7. Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

   Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts, so kann der Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§§ 33, 1 und 72, 3).

   Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§ 65, 5 und 6). — R. M. G. § 30, 6.

   Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß im Musterungstermin nach Maßgabe des § 33, 5 zweiter Absatz bestätigt werden.

8. Jeder Militärpflichtige, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermin freiwillig zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppen-(Marine-)teils erwächst.

   Durch diese freiwillige Meldung verzichten die Militärpflichtigen auf die Vorteile der Losnummer und gelangen in erster Linie zur Aushebung (§ 66, 2).

§ 64.

Geschäftsordnung der Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militärvorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen usw. vor.

   Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-

offizier mit der Führung seiner alphabetischen Liste im Musterungstermin beauftragen (siehe § 68, 3).

Der Listenführer hat zur Vermeidung von Irrtümern beim Musterungsgeschäft in jedem Falle das Ergebnis der Messung, des Wiegens und der Sehschärfe sowie die etwa gefundenen körperlichen Fehler laut zu wiederholen. Berichtigungen sind von ihm zu bescheinigen.

3. Dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob. (Siehe auch § 63, 6, Absatz 2.)

Er führt seine alphabetische Liste in der Regel eigenhändig.

Außerdem prüft er die Berichtigung der Rekrutierungsstammrollen.

3a. Die alphabetischen Listen sind von den Listenführern täglich nach Beendigung des Musterungsgeschäfts zu vergleichen. Bei unaufklärbaren Unstimmigkeiten in den Eintragungen der Spalten 11, 12, 13 und 14 ist die Liste des Militärvorsitzenden der Ersatzkommission maßgebend.

4. Den im Namen der Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Zivilvorsitzende derselben im Einverständnis und unter Mitzeichnung des Militärvorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme der über die Losung aufzunehmenden Verhandlung (§ 68, 2), nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

5. Den Beschlüssen der verstärkten Ersatzkommission[1]) unterliegen:

a) Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§§ 32 und 33), mit Ausnahme der Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger römisch-katholischer Konfession, welche sich dem Studium der Theologie widmen. Ueber Anträge der letzteren Art entscheiden die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission (§ 29, 4 b);

b) Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§ 66, 3 b);

---

1) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatzkommission über die Zurückstellung (im Reichs-Militärgesetze § 30, 7 „Klassifikation" genannt) der Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve bezw. der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots (§ 101, 1) mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit des § 64 des Reichs-Militärgesetzes bezw. § 29, Artikel II des Gesetzes vom 11. Februar 1888 (siehe Abschnitt XXI).

c) Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wiederheranziehung zum aktiven Dienst von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren (§§ 9, 2; 39, 4; 40, 6; 41, 4 und 82, 5c). — R. M. G. § 30, 4.

6. Sämtliche Mitglieder der Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Militär- und Zivilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntnis der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

7. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung vorzulegen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Zivilvorsitzenden maßgebend. — R. M. G. § 30, 5.

§ 65.

Entscheidungen der Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitt IV enthaltenen Grundsätzen.
2. Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.
3. Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des § 143 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich.

   Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Zivilvorsitzenden.
4. Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urteil zu gewinnen, so wird der Militärpflichtige, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatzkommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

   Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatzkommission vorzustellen.
5. Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§ 63, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.
6. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen, oder ein Zeugnis

eines beamteten Arztes beizubringen. Auch darf das Vorhandensein behaupteter Epilepsie angenommen werden, wenn der Nachweis derselben in anderer glaubwürdiger Weise geführt ist.

§ 66.

Rangierung und Losung.

1. Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Losung rangiert.
2. Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangiert:
   a) Freiwillig Einzustellende (§ 63, 8),
   b) Vorweg Einzustellende,
   c) Vorzumerkende,
   d) Militärpflichtige des laufenden Jahrganges,
   e) Ueberzählige früherer Jahrgänge.
3. a) Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ersatzkommissionen die Vorteile der Losung entzogen worden sind (§ 26, 7). — R. M. G. § 33.
   b) Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatzkommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumnis in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist. — R. M. G. § 30, 4b und 33.
   c) Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatzbehörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Bezirkskommandeure einem Infanterietruppenteil[1]) bezw. der nächsten Arbeiterabteilung (§ 30, 4) oder dem nächsten in Betracht kommenden Marineteil (Matrosendivisionen: § 23, 2a, b und 3; Werftdivisionen: § 23, 2c und d) überwiesen werden (§ 68, 3).
   d) Ist die Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die unter a bis c erwähnten Folgen nicht ein. — R. M. G. § 33.
4. Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge

1) Die allgemeine Regelung der Verteilung der unsicheren Dienstpflichtigen auf die Infanterietruppenteile ist Sache des Generalkommandos.

welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungsbezirks stehen, in welchem sie gelost haben.

Unter sich rangieren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen — ältester Jahrgang voran — und Losnummern. Die Einrangierung Verzogener findet nach dem Wert ihrer Losnummern im Verhältnis zu den Abschlußnummern statt.[1])

Die Rangierung nach Losnummern kann bei Aufstellung der Listen einstweilen unterbleiben; sie ist nachzuholen, sobald zur Deckung des Rekrutenbedarfs der betreffende Jahrgang nicht voll in Anspruch genommen wird.

5. a) Die Losung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahr statt. An derselben nehmen — abgesehen von den unter Ziffer 7 vorgesehenen Ausnahmen — alle in der alphabetischen Liste des laufenden Jahrgangs geführten Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, soweit sie bei der Musterung erschienen waren oder entschuldigt gefehlt haben, teil.

b) Die bei der Losung gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

c) Abschlußnummer heißt diejenige Losnummer, deren Inhaber in einem Aushebungsbezirk in der regelmäßigen durch die Aufeinanderfolge der Losnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist (siehe Ziffer 14).

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatzkommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

d) Ist zur Aufbringung des einem Aushebungsbezirk auferlegten Rekrutenteils auf die Ueberzähligen früherer Jahrgänge (Ziff. 2e) zurückgegangen, so gilt die bei der Losung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer zugleich als Abschlußnummer ohne Rücksicht darauf, ob zwischen dem zuletzt Ausgehobenen des laufenden Jahrgangs und der höchsten Losnummer sich noch einzelne von der Aushebung zurückgestellte Militärpflichtige befinden oder nicht. In solchem Falle wird ferner die Abschlußnummer der betreffenden früheren Jahrgänge entsprechend hinaufgerückt.

---

1) **Beispiel:** Ein Vorzumerkender besitzt in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abschlußnummer seines Jahrgangs „1200“ ist, die Losnummer „900“. Derselbe verzieht in den Musterungsbezirk B, woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrgangs „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältnis $900 : 1200 = x : 400$, $x = 300$, mithin hinter dem Vorzumerkenden einzurangieren sein, welcher im Musterungsbezirk B die Losnummer „300“ besitzt.

e) Alle vor der Abschlußnummer ihres Jahrganges stehen bleibende Militärpflichtige werden im nächsten Jahre Vorzumerkende (Ziffer 4).

6. Der Termin, an welchem die Losung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht. Dieselbe findet in Gegenwart der verstärkten Ersatzkommission statt, nachdem das Musterungsgeschäft im ganzen Aushebungsbezirk beendigt ist.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelost.

7. Von der Losung sind auszuschließen:
   1. die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
   2. die von den Truppen-(Marine-)teilen angenommenen Freiwilligen,
   3. die vorweg Einzustellenden,
   4. die dauernd Unwürdigen (§ 31 D. Str. G.),
   5. bis auf weiteres die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§ 76, 4).

8. Für die Richtigkeit des Losens ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission vorzugsweise verantwortlich.

9. Die Zahl der zu ziehenden Lose muß der Zahl der an der Losung teilnehmenden Militärpflichtigen (Ziffer 5 a) entsprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10. Die Militärpflichtigen losen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. In welcher Weise die Lose für abwesende Militärpflichtige zu ziehen sind, bestimmt der Zivilvorsitzende. Jedes gezogene Los wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und Zivilvorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Losung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Losen unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

Betreffs Ausstellung von Losungsscheinen siehe § 67.

11. Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangieren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahr gezogenen Losnummern.

Sind sie nach anderen Aushebungsbezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Wert ihrer Losnummer im Verhältnis zu den Abschlußnummern einrangiert[1]).

---

1) **Beispiel:** Ein Ueberzähliger besitzt in dem Musterungsbezirk A, woselbst die Abschlußnummer seines Jahrgangs „1200" ist, die Losnummer „1500". Derselbe verzieht in den Musterungs-

Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abschlußnummer nicht vorhanden, so sind die Ueberzähligen nach dem Werte, welchen ihre Losnummer im früheren Aushebungsbezirke hatte, in die Ueberzähligen des neuen Aushebungsbezirks einzurangieren[1]).

12. Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Losung überwiesen werden (§ 47, 8), sind nach dem Wert ihrer Losnummer im Verhältnis zu den höchsten Losnummern einzurangieren[2]).

13. Militärpflichtige früherer Jahrgänge, für welche ohne ihr Verschulden nicht gelost ist, losen mit dem laufenden Jahrgang und werden nach dem Wert der gezogenen Nummer im Verhältnis zur höchsten Losnummer des laufenden und ihres Jahrgangs in den letzteren einrangiert[3]).

---

bezirk B, woselbst die Abschlußnummer desselben Jahrgangs „400“ beträgt. Er wird demnach im Verhältnis 1500 : 1200 = x : 400, x = 500, mithin hinter dem Ueberzähligen einzurangieren sein, welcher in dem Musterungsbezirk B die Losnummer „500“ besitzt.

Uebersteigt die bei solcher Berechnung gewonnene Zahl die höchste Losnummer des Musterungsbezirks, so würde der zugezogene Militärpflichtige unmittelbar hinter demjenigen zu rangieren haben, welcher die höchste Losnummer gezogen hat.

1) Beispiel: Ein Ueberzähliger mit der Losnummer 400 verzieht aus dem Aushebungsbezirk A, woselbst die höchste Losnummer 520, eine Abschlußnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbezirk B, in welchem die höchste Losnummer auf auf 384, die Abschlußnummer auf 74 festgestellt worden ist und wo mithin 310 Ueberzählige vorhanden sind. Derselbe wird sodann — nach dem Verhältnis 520 : 400 = 310 : x = der 238ste Ueberzählige, also hinter der Losnummer (74 + 238 =) 312 einzurangieren sein.

2) Beispiel: Ein Militärpflichtiger hat bei der Losung in dem Musterungsbezirk A, woselbst die höchste Losnummer „1600“ beträgt, die Losnummer „1200“ gezogen. In dem Musterungsbezirk B, wohin derselbe verzieht, ist die höchste Losnummer „2000“. Er wird demnach im Verhältnis 1200 : 1600 = x : 2000, x = 1500, mithin hinter dem Militärpflichtigen die Losnummer „1500“, einzurangieren sein.

3) Beispiel: Ein im Jahre 1867 geborener Militärpflichtiger hat ohne sein Verschulden im Jahre 1887 keine Losnummer erhalten; er lost erst im Jahre 1888 mit dem laufenden Jahrgang, für welchen die höchste Losnummer „2500“ beträgt, und erhält hierbei die Losnummer „1200“. Die höchste Losnummer seines Jahr-

14. Abweichungen von der Rangierung dürfen nur von der Ober-Ersatzkommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen, Truppenteile usw. (Infanterie-Leibregiment, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen — Oekonomiehandwerker, Marine) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§ 73, 5).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt. — R. M. G. § 13.

§ 67.

Losungsscheine.

1. Den gemusterten Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Losung Losungsscheine erteilt. — Muster 11. —

   Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2. Die Aushändigung der Losungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Losung durch die Gemeindevorsteher oder deren Vertreter, welchen dieselben durch die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zugehen.

   Vor der Aushändigung werden die Rekrutierungsstammrollen durch Eintragung der Losnummern ergänzt.

3. Die Losungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutierungsstammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatzbehörden vorzuzeigen.

   Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatzkommission vervollständigt.

   Ueber Eintragungen beim Verziehen siehe § 47, 8.

§ 68.

Beendigung des Musterungsgeschäfts.

1. Nach geschehener Losung ist das Musterungsgeschäft beendigt.
2. Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Losung wird eine Ver-

---

gangs (1867) betrug „2000“. Die Einrangierung in den letzteren erfolgt demnach im Verhältnis 1200 : 2500 = x : 2000, x = 960, mithin hinter dem Militärpflichtigen des Jahrgangs 1867, welcher im Jahre 1887 die Losnummer „960“ gezogen hat.

handlung aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatzkommission unterzeichnet.

Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

3. Die ständigen Mitglieder reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatzkommission eine summarische Uebersicht der Ergebnisse des Musterungsgeschäfts an die Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) ein.

Ueber etwaige während des Musterungsgeschäftes bewirkte Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist bei Vorlage der Uebersicht Meldung zu erstatten. (§ 66, 3c).

Der Brigadekommandeur meldet nach näherer Anordnung des Generalkommandos an dieses summarisch die Zahl der in den unterstellten Aushebungsbezirken vorhandenen tauglichen Militärpflichtigen, ausschließlich derjenigen, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt bezw. zu befreien sind, getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemänischer) Bevölkerung. Diese Angaben werden für die Armeekorpsbezirke zusammengestellt und spätestens bis zum 2. Mai an das zuständige Kriegsministerium mitgeteilt.

4. Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des § 50 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatzkommission.

Der Vorstellungsliste A sind die betreffenden Ausschließungsscheine, der Vorstellungsliste B die Ausmusterungsscheine, der Vorstellungsliste C die Landsturmscheine beizufügen.

5. Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Zuzug oder Wegzug der Militärpflichtigen usw. Veränderungen ein, so sind erstere hiernach durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission vor Beginn des Aushebungsgeschäfts bezw. jedes Geschäftstages unter Aufnahme einer bezüglichen Bemerkung zu berichtigen.

Im übrigen siehe § 72, 4.

Abschnitt IX.

Aushebungsgeschäft.

§ 69.

Aushebungsreise.

1. Der Plan zur Aushebungsreise wird durch die Infanterie-Brigadekommandeure aufgestellt und den Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommissionen mitgeteilt.

2. Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:
   a) Aufeinanderfolge der Aushebungsbezirke nach ihrer örtlichen Lage,
   b) Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chausseeverbindungen,
   c) Abhaltung des Aushebungsgeschäfts soweit tunlich an den Orten, an welchen die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen ihren Amtssitz haben,
   d) Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.
3. Bei Ziffer 2 d kommt die Zahl der in den Vorstellungslisten B, C, D und E enthaltenen Militärpflichtigen derart in Betracht, daß aus den Vorstellungslisten D und E im allgemeinen nicht mehr wie 250, aus den Vorstellungslisten B und C nicht mehr wie 400 Militärpflichtige an einem Tage zur Vorstellung gelangen sollen.

   Die in den Vorstellungslisten A enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

   Im übrigen siehe § 72, 2.
4. Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:
   a) daß jeder Ersatzkommission von Beendigung des Musterungsgeschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatzkommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
   b) daß die Aushebung vor der Rekruteneinstellung beendet ist,
   c) daß die Infanterie-Brigadekommandeure usw. den Herbstübungen beiwohnen können.

   An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtagswahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.
5. Sind seitens der Zivilvorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatzbehörden dritter Instanz mitgeteilt.

   Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatzbehörde dritter Instanz herbeizuführen.
6. Der Reiseplan der Ober-Ersatzkommission wird den Ersatzkommissionen mitgeteilt.

   Dieser Mitteilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der vorläufigen Brigade-Ersatzverteilung anzuschließen (§ 55).

   Die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen machen den

Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§ 60, 7).

7. Bei Eintritt einer Mobilmachung ist das etwa im Gange befindliche Aushebungsgeschäft zu unterbrechen. Das militärische Personal (§ 70, 1) kehrt sofort in seine Standorte zurück.

§ 70.

Berufung des Aushebungspersonals.

1. Das Aushebungspersonal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigadekommandeur usw. mit dem Brigadeadjutanten usw., dem zuständigen Bezirkskommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

   Die Zuteilung des oberen Militärarztes wird durch den kommandierenden General nach erfolgter Mitteilung des Reiseplans (§ 69, 5) veranlaßt. Die Heranziehung des militärischen Unterpersonals bestimmt der Infanterie-Brigadekommandeur auf Grund des tatsächlichen Bedürfnisses.

2. Von seiten des Zivils gehört zum Aushebungspersonal der Zivilvorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission, der Zivilvorsitzende der zuständigen Ersatzkommission und das nötige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

   Die Heranziehung der im § 61, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

3. Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzkommission ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission.

§ 71.

Geschäftsordnung der Ober-Ersatzkommission.

1. Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2. Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Verteilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppen-(Marine-)teile sowie über die Verteilung der Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten auf die verschiedenen Waffengattungen usw. und Marineteile. Auch bezeichnet der Militär-

vorsitzende diejenigen Ersatzreservisten, welche ihrer Körperbeschaffenheit nach vorzugsweise übungsfähig sind (§ 117, 10).

Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Brigadeadjutanten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen.

Der Listenführer hat zur Vermeidung von Irrtümern beim Aushebungsgeschäft in jedem Falle das Ergebnis der Messung, des Wiegens und der Sehschärfe sowie die etwa gefundenen körperlichen Fehler laut zu wiederholen. Berichtigungen sind von ihm zu bescheinigen.

3. Auf den Zivilvorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatzkommission finden die Bestimmungen des § 64, 3 und 5 sinngemäße Anwendung.

3a. Die Vorstellungslisten sind von den Listenführern täglich nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts zu vergleichen. Bei unaufklärbaren Unstimmigkeiten in den Eintragungen der Spalten 8 bis 14 ist die Liste des Militärvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission maßgebend.

4. Den im Namen der Ober-Ersatzkommission zu führenden Schriftwechsel hat der Militärvorsitzende im Einverständnis und unter Mitzeichnung des Zivilvorsitzenden zu besorgen.

5. Die Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben gleiches Stimmrecht, ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Dem Militär- und Zivilvorsitzenden verbleibt die Pflicht, etwaige ungesetzliche Entscheidungen zur Kenntnis der vorgesetzten Ersatzbehörden zu bringen.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatzbehörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militärvorsitzenden maßgebend. — R. M. G. § 30, 5.

Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6. Abgesehen von den nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen (§ 29, 1 bis 5), unterliegen die Beschlüsse der Ersatzkommission der Revision und endgültigen Entscheidung der Ober-Ersatzkommission. Auch müssen derselben alle, sei es im ersten, zweiten oder dritten Militärpflichtjahre, von der Ersatzkommission unbegründet befundenen Reklamationen ohne Rücksicht darauf, ob seitens der Beteiligten Einspruch erhoben ist

oder nicht, sowie alle im dritten Militärpflichtjahr als begründet anerkannten Reklamationen vorgelegt werden.[1])

Im übrigen siehe § 33, 5 zweiter Absatz.

7. Im Aushebungstermine getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission über Militärpflichtige dürfen, — soweit es sich nicht durch zulässige Umbestimmungen behufs Aufbringung des erforderlichen Ersatzes bezw. Nachersatzes (§ 77) oder um Reklamationen handelt, welche erst nach dem Aushebungsgeschäfte zur Vorlage oder Entscheidung gelangen konnten (§ 81, 4) — nur von der Ersatzbehörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.

8. Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§ 32, 2 und 3) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Im übrigen siehe § 36, 2.

9. Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatzkommission vorzunehmen.

§ 72.

Gestellung zur Aushebung.

1. a) Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

Es werden alle in den Vorstellungslisten B, C, D, E und F enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht besondere Anordnungen erlassen sind (§ 72, 2).

Außerdem siehe § 65, 4.

Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission auch von der Gestellungspflicht

1) Es schließt dies nicht aus, daß bei der Prüfung und Entscheidung über die von der Ersatzkommission als unbegründet zurückgewiesenen, seitens der Beteiligten nicht angefochtenen Reklamationen ein mehr summarisches Verfahren eingeführt und damit einer Erschwerung oder Verzögerung des Geschäftsganges der Ober-Ersatzkommission vorgebeugt werde.

beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§§ 62, 3 und 75, 2).

Außerdem beordert der Zivilvorsitzende die in Beilage 3 (§ 50, 5) aufgeführten Freiwilligen.

b) Alle in Strafhaft befindlichen und diejenigen in Untersuchungshaft befindlichen, deren Vorführung durch den zuständigen Richter als zulässig bezeichnet wird, sowie die in Arbeitshäusern usw. untergebrachten Militärpflichtigen sind ohne Rücksicht darauf, ob sie im Aushebungsbezirk stellungspflichtig sind oder nicht (§ 26) durch von dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission bestimmte Polizei- usw. Organe im Aushebungstermin vorzuführen.[1])

c) Dem Bezirkskommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 50, 5) ob.

2. Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel, sowie zur Zeit der Aushebung Erkrankte dürfen auf Grund ärztlicher Zeugnisse (§ 62, 4) durch die Ersatzkommission, andere Militärpflichtige nur in vereinzelten Fällen ausnahmsweise durch die Ober-Ersatzkommission von der Gestellung befreit werden.

Die Entscheidung erfolgt gemäß Ziffer 6.

3. Im übrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatzkommission etwaige Anliegen vorzutragen.

4. Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen bezw. vorgeführt werden (Ziffer 1b), ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein, sind in besondere Zugangslisten zu den bezüglichen Vorstellungslisten aufzunehmen. Ueber solche Militärpflichtige ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen. Siehe jedoch § 73, 4e.

Von jeder derartigen Entscheidung ist durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirke sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in deren Bezirke der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, bezw. in deren Bezirke er sich zur Musterung gestellt hat, sofern seine Ueberweisung nicht mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist, sofort Mitteilung zu machen (§ 49, 2).

---

1) Ueber Aushebung der in Arbeitshäusern usw. Untergebrachten siehe Anmerkung 1) zu § 62, 6 (S. 876.)

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

5. Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatzkommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

6. Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des § 66, 3 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatzkommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt (§ 36, 4), oder es wird die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission bestätigt, nachdem erforderlichenfalls noch eine besondere ärztliche Untersuchung durch den Bezirkskommandeur veranlaßt ist.

§ 73.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission.

1. Die Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission erfolgen nach den im Abschnitt IV enthaltenen Grundsätzen.

Die Ober-Ersatzkommission bezeichnet diejenigen gemäß § 40, 2a der Ersatzreserve überwiesenenen Mannschaften, deren Heranziehung zu Uebungen im Frieden bürgerlicher Verhältnisse wegen untunlich ist (siehe § 117, 10).

2. Die getroffene Entscheidung wird in die Vorstellungsliste sogleich eingetragen.

Von einer Entkleidung Militärpflichtiger darf der Militärvorsitzende im allgemeinen absehen lassen, wenn es sich um Leute mit auffallendem Mindermaß, augenscheinlichen Gebrechen und Fehlern der Augen und Ohren handelt, welche die dauernde Untauglichkeit der Militärpflichtigen zum Dienste im Heere, im Landsturm und in der Marine (§ 38) ohne weiteres bedingen.

Körperliche Fehler, die in den Vorstellungslisten noch nicht vermerkt sind, werden unter „Bemerkungen" nachgetragen.

3. Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere finden, wenn auch die Entscheidung der Ober-Ersatzkommission von dem Vorschlage der Ersatzkommission abweicht, nicht statt.

4. a) Die Ausschließungs-, Ausmusterungs- und Landsturm-

scheine werden — soweit sie vorbereitet sind — im Aushebungstermin von den ständigen Mitgliedern der Ober-Ersatzkommission unterzeichnet.

b) Die Ersatzreservepässe und Marine-Ersatzreservepässe werden vom Bezirkskommando unterstempelt und im Aushebungstermine soweit tunlich ausgehändigt. Daneben hat eine eingehende Belehrung sämtlicher Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten über ihre demnächstigen Melde- usw. Pflichten, die zuständige Kontrollstelle usw. durch den Bezirkskommandeur stattzufinden.

c) Die Ersatzreservepässe für die „Ueberzähligen" sind so zeitig auszufertigen, daß sie den betreffenden bei ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve sofort ausgehändigt werden können.

d) Zur Ausstellung usw. der Papiere für diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 72, 4 zur Vorstellung gelangten, ohne in den Grundlisten des Aushebungsbezirks enthalten zu sein, ist diejenige Ober-Ersatzkommission bezw. dasjenige Bezirkskommando verpflichtet, in deren Bereich die Militärpflichtigen gestellungspflichtig sind (§ 26), oder in deren Bezirk dieselben sich zur Musterung gestellt haben, sofern nicht ihre Ueberweisung von dort mittlerweile an einen anderen Bezirk erfolgt ist.

e) Denjenigen gemäß § 72, 4 zur Vorstellung gelangten Militärpflichtigen, welche für tauglich befunden werden, ist stets ein (eventuell vorläufiger) Urlaubspaß (Ziffer 6) zu erteilen.

5. Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — soweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspasses (Ziffer 6) als Rekruten zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes über.

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für das Infanterie-Leibregiment, Fußartillerie, Pioniere, Verkehrstruppen (Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen), Oekonomiehandwerker und Marine (§ 66, 14) abgewichen werden, sofern in dieser Reihenfolge eine genügende Anzahl tauglicher Rekruten nicht zu finden ist.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemessende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannschaften bei den Truppen als Nachersatz zu dienen.

Falls taugliche Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, ohne daß der Brigadebezirk Rekruten für die Marine aufzubringen

hat, so sind dieselben dennoch für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß § 74, 2 und 3 zu erstattenden Meldungen aufzunehmen.

6. Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundlisten gestrichen, treten in die Kontrolle der Landwehrbehörden (§ 80) und erhalten Urlaubspässe nach Muster 12.

7. Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden sind, werden für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und bleiben „Ueberzählige". Dieselben bleiben im Besitz ihres unter „Bemerkungen" durch die Ersatzkommission entsprechend vervollständigten Losungsscheins (§ 35, 3).

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre stehenden „Ueberzähligen" werden ebenso, wie die in ihrem dritten Militärpflichtjahre ausgehobenen aber bis zum nächsten 1. Februar nicht eingestellten Rekruten (§ 77, 4) am nächsten 1. Februar zur Ersatzreserve — erforderlichenfalls unter Verteilung auf eine andere Waffengattung usw. — übergeführt (§ 40, 1) [1]). Die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge — sofern nicht infolge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf sie zurückgegriffen werden muß (§ 34) — sowie zwar ausgehobene aber als überzählig nicht eingestellte Rekruten solcher Jahrgänge (§ 77, 4) bleiben bis zum nächsten Jahre zurückgestellt.

8. Hinsichtlich Entscheidung über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse siehe §§ 64, 5b und 66, 3b; über nachträgliche Aushebung und Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, siehe §§ 9, 2; 39, 4; 40, 6; 64, 5c und 82, 5c; über die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften siehe § 82, 5, über die von den Truppen-(Marine-)teilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen siehe § 94, 8.

9. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres durch den Bezirkskommandeur bekannt zu machen. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 13 und 20.

Erfolgt bei späterer Abhaltung des Aushebungsgeschäfts die Ueberweisung zur Ersatzreserve erst nach dem 15. Juli, so hat die Bekanntgabe des Gestellungstages an die zur Uebung

1) Ihre Dienstpflicht in der Ersatzreserve wird vom 1. Oktober des 1. Militärpflichtjahres berechnet (§§ 13, 2 und 18, 2).

heranzuziehenden Mannschaften in der Regel im Aushebungstermine durch den Bezirkskommandeur zu geschehen.

Auch ist die unmittelbare Aushändigung von Gestellungsbefehlen an dieselben zu veranlassen oder, wenn dies nicht geschehen kann, ihnen mitzuteilen, daß sie näheres über Ort und Stunde der Gestellung durch das sie kontrollierende Bezirkskommando erfahren werden.

Betreffs Bekanntgabe des Gestellungstages an schiffahrttreibende Mannschaften, sowie an solche Ersatzreservisten usw., welche auf ihren Wunsch später oder als Nachersatz nachträglich zur Uebung herangezogen werden sollen, siehe § 117, 3 und 8.

§ 74.

Beendigung der Aushebung.

1. Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatzverteilung durch die Ober-Ersatzkommission ist das Aushebungsgeschäft im Infanterie-Brigadebezirk beendet.
2. Der Infanterie-Brigadekommandeur reicht sogleich eine Ausfertigung der endgültig festgestellten Brigade-Ersatzverteilung an den kommandierenden General ein, gibt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an und meldet die Zahl der zur Einstellung in eine Arbeiterabteilung Ausgehobenen [1]) (§§ 30, 4 und 43, 2).
3. Die Generalkommandos melden sobald als möglich — spätestens bis zum 26. August — unter Benutzung des Musters 13 an das Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushilfe erforderlich ist.

Abschnitt X.

Schiffer-Musterungsgeschäft [2]).

§ 75.

Im allgemeinen.

1. Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schiffahrttreiben-

1) Die Generalkommandos bestimmen über die Einstellung der für eine Arbeiterabteilung Ausgehobenen.

2) Schiffermusterungen finden in Bayern nicht statt.

den Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Gestellung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden.

2. Es dürfen daher diejenigen schiffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Gestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachteile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§ 26, 6) durch die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§ 62, 3) entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden.[1])

Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Zivilvorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung erteilt.

Beim Musterungsgeschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Losungsscheine (§§ 35 und 67) eingetragen.

3. Die Schiffermusterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marinearztes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungsgeschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§ 72) statt.

4. Woselbst schiffahrttreibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffermusterungen nicht anberaumt[1]).

5. Die Termine für die Schiffermusterungen werden innerhalb des Brigadebezirks durch den Infanterie-Brigadekommandeur festgesetzt und durch die Ersatzkommissionen amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen im Anschluß an die Schiffermusterung erfolgen kann.

6. Der Generalstabsarzt der Marine teilt bis zum 1. November jedes Jahres den Generalkommandos der Küstenbezirke mit, ob und welche Marineärzte für die Schiffermusterungen zur Verwendung gelangen können.

Die Generalkommandos verteilen die namhaft gemachten Marineärzte auf die Infanterie-Brigaden.

---

1) In Aushebungsbezirken, in welchen Schiffermusterungen nicht stattfinden, dürfen die schiffahrttreibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch ebenfalls bis zum Dezember des laufenden Jahres zurückgestellt und demnächst ebenso wie die von See zurückkehrenden Militärpflichtigen (§ 78) außerterminlich gemustert werden.

Die Infanterie-Brigadekommandeure teilen sie den einzelnen Ersatzkommissionen zu und benachrichtigen den Generalstabsarzt der Marine über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marineärzte.

Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigadekommandeure das nötige (§ 61, 1).

§ 76.

Entscheidungen.

1. Bei den Schiffermusterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen entschieden, sofern solche nicht außerterminlich gemustert werden (§ 78).

   Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungsterminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungsgeschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§ 32, 1) zur Sprache bringen.

   Die Bestimmungen des § 62 finden sinngemäße Anwendung.
2. Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungsterminen durch die Ersatzkommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatzkommissionen — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§ 66, 2) ist bei der Aushebung der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung innezuhalten.

   Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§ 58, 2).
3. Die in der regelmäßigen Reihenfolge für das Heer auszuhebenden schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Muster 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können (§ 77).

   Die für die Marine auszuhebenden Militärpflichtigen erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen usw. Angelegenheiten. Die Losungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungsbefehle ersetzt.
4. Sämtliche tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung werden ausgehoben.
5. Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemänni-

schen und halbseemännischen Bevölkerung wird durch den Bezirkskommandeur dem Infanterie-Brigadekommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigadesammelplatz (§ 81, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

6. Der Brigadekommandeur gibt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das Generalkommando, dieses an das Königlich Preußische Kriegsministerium — unter Trennung der im Muster 13 aufgeführten Kategorien der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung — sofort weiter.

Das Königlich Preußische Kriegsministerium regelt die Verteilung auf die verschiedenen Marineteile endgültig und macht dem Reichs-Marine-Amt hiervon Mitteilung.

7. Die Ausschließungs- und Ausmusterungs- und Landsturmscheine werden im Schiffer-Musterungstermine durch die Ersatzkommission im Auftrage der Ober-Ersatzkommission ausgefertigt, Ersatzreserve- bezw. Marineersatzreservepässe wie gewöhnlich unterstempelt und sogleich ausgehändigt.

8. Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (zu Händen des Militärvorsitzenden) der Ober-Ersatzkommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Ausfertigungen zurücksendet.

Abschnitt XI.

Schluß des Ersatzgeschäftes.

§ 77.

Nachersatzgestellungen.

1. Für Abgang an Mannschaften sämtlicher Jahresklassen, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt, sofern der Gestellungsbefehl noch bis zu dem genannten Tage behändigt werden kann (Ziffer 4).

2. Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigadebezirk bezw. Korpsbezirk gestellt, aus welchem der Truppen-(Marine-)teil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

Sind dieselben aus mehreren Korpsbezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz in der Regel aus demjenigen Korpsbezirk gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

3. Die Verteilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungsbezirke geschieht durch die Infanterie-Brigadekommandeure bezw. auf die Brigadebezirke durch die kommandierenden Generale nach den im § 55 bezw. 54 enthaltenen Grundsätzen.
4. Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§ 73, 5), welche bis zum 1. Februar keinen Gestellungsbefehl erhalten haben, werden durch die Bezirkskommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Losungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatzreservepässe (§ 73, 7) zu erteilen sind. Den Bezirkskommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§ 78.

Außerterminliche Musterungen.

1. Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts (§ 9), ferner von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtiger und dann vorgenommen,[1]) wenn die Voraussetzungen des § 62, 4 vorliegen. Außerdem dürfen dieselben in Ausnahmefällen durch die Ober-Ersatzkommission behufs Herbeiführung einer Entscheidung über Mannschaften, welche wegen Dienstuntauglichkeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden sind oder aus anderen dringenden Gründen genehmigt werden (§ 82, 5a, siehe auch § 94, 7a, Abs. 2).
2. Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission.

   Die ärztliche Untersuchung findet im Stabsquartier des Bezirkskommandos statt.

   Der Zusammentritt der Ersatzkommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.

   Ueber Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung wird nach den im § 76 enthaltenen Grundsätzen entschieden.
3. Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung werden, sofern sie die Einstellung wünschen, sogleich in die Marine eingestellt und zu dem Zweck durch den Bezirks-

1) Siehe auch Anmerkung zu § 75, 2.

kommandeur dem nächsten in Betracht kommenden Marineteil (§ 66, 3c) überwiesen.

4. Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Landbevölkerung wird der Ober-Ersatzkommission (zu Händen des Militärvorsitzenden) Meldung erstattet, welche — sofern dieselben nicht als unsichere Dienstpflichtige gemäß § 66, 3c sofort zur Einstellung gebracht sind — Bestimmung über etwaige Einstellung erläßt.

Brauchbar befundene Militärpflichtige, welche fluchtverdächtig erscheinen, sind bis zum Eingang der Entscheidung der Ober-Ersatzkommission durch den Bezirkskommandeur einem Truppenteil vorläufig zu überweisen.

5. Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach § 94, 7.

§ 79.

Ergebnisse des Ersatzgeschäfts.

1. Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatzkommissionen für ihren Bezirk die Ergebnisse des Ersatzgeschäfts usw., wozu ihnen die Ersatzkommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Muster 14 zusammen.

Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

2. Die nach Muster 14 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigadekommandeur dem Generalkommando und durch den Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der in der dritten Instanz fungierenden Zivilbehörde eingereicht.

Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatzgeschäft beizufügen.

3. Die Generalkommandos lassen eine Uebersicht nach demselben Muster für den unterstellten Ersatzbezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegsministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigadekommandeure werden beigefügt.

4. Das Kriegsministerium stellt diese Uebersichten für das Königreich Bayern zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mitteilung an den Bundesrat und den Reichstag veranlaßt. -- R. M. G. § 37.

Abschnitt XII.

Einstellung und Entlassung.

§ 80.

Kontrolle der Rekruten.

1. Die Rekruten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 190, 4 b). Ihre Kontrolle wird durch die Bezirkskommandos ausgeübt.

   Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§ 50).

   Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungsbefehle findet sofort nach der Aushebung statt.

2. Die Rekruten dürfen ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrer Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk (§ 105, 5) sich dort innerhalb dreier Tage anzumelden.

   An dem in ihrem Urlaubspaß oder in dem Gestellungsbefehl angegebenen Zeitpunkt und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden (Ausnahme siehe § 81, 1).

3. Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen. — R. M. G. § 60, 3.

   Zu ihrer Verheiratung bedürfen sie der Genehmigung des Bezirkskommandeurs. — R. M. G. § 60, 4.

   Die auf vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuches sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Erteilung der Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle in Gegenwart des Bezirkskommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

   Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung gemäß §§ 36, 2 zweiter Absatz, 77, 4 und 81, 5, sowie über ihre Meldepflichten (Ziffer 2) und die ihnen zustehenden Marschgebührnisse zu erteilen. Erfolgt die Einberufung der Rekruten ohne vorherige Sammlung bei den Bezirkskommandos, so sind sie über das Einberufungsverfahren zu belehren.

§ 81.

Gestellung der Rekruten.

1. Die Gestellung der Rekruten zur Einstellung in die Truppen-(Marine-)teile findet, soweit nicht ihre unmittelbare Gestellung angeordnet ist, im allgemeinen bei demjenigen Bezirkskommando statt, in dessen Berichte sie ausgehoben sind.

   Rekruten, welche zur Gestellung bei den Bezirkskommandos verpflichtet und zwischen ihrer Aushebung und dem Zeitpunkte der Gestellung in einem anderen Landwehrbezirk verzogen sind (§ 80, 2), werden von dem Kommando des letzteren dem Truppen-(Marine-)teil, für welchen sie ausgehoben sind, unmittelbar übersandt. Bezügliche Anweisung ist dem Rekruten bei der Ab- bezw. Anmeldung zu erteilen. Von der tatsächlich erfolgten Absendung ist dem Bezirkskommando, in dessen Bereiche die Rekruten ausgehoben sind, sofort Mitteilung zu machen.

   Bei unmittelbarer Einberufung zur Truppe teilt diese den Bezirkskommandos am Tage nach der Rekruteneinstellung die Namen der nicht eingetroffenen Rekruten mit.

2. Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatzkommission vorgestellt (§ 50, 5).

   Bei nur leichten ungefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne weiteres ihrem Truppen-(Marine-)teil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-(Marine-)lazarett veranlaßt.

3. Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des § 30, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungsbefehle ab und treten in die Reihe der Militärpflichtigen zurück.

   Der Bezirkskommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4. Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, solange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatzkommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

   Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigadekommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung (d. h. zwischen Aushebung und dem festgesetzten Rekruteneinstellungstermin) brotloser Rekruten.

5. Bei der Gestellung müssen die Rekruten für die Reise zum

Truppen-(Marine-)teil mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6. Unter dringenden Umständen werden die notwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Bezirkskommandos genommen.

7. Nach Rekruten, welche sich im Gestellungtermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Bezirkskommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§ 80, 3) zu sorgen.

Werden derartige Rekruten später aufgegriffen, so sind dieselben sofort — Marinerekruten bei den im § 66, 3 c bezeichneten Marineteilen — zur Einstellung zu bringen. Die aktive Dienstzeit solcher Rekruten wird wie die der unsicheren Dienstpflichtigen berechnet (§ 7, 2 sowie Marineordnung).

8. Die bei den Schiffermusterungen ausgehobenen und in die Marine einzustellenden Rekruten werden brigadeweise gesammelt (§ 76, 5).

Als Sammelplätze sind möglichst die Infanterie-Brigadestabsquartiere zu wählen, damit der Infanterie-Brigadekommandeur sich ein Urteil über die getroffene Auswahl der Rekruten verschaffen und Ausgleiche veranlassen kann.

Erscheint das Brigadestabsquartier — seiner Lage wegen — zum Sammelplatz nicht geeignet, so werden die Marinerekruten den Marineteilen nach näherer Bestimmung des Infanterie-Brigadekommandeurs unmittelbar überwiesen.

§ 82.

Entlassung.

1. Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§ 5) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter (§ 4, 3) befinden, zum Landsturm zweiten Aufgebots über.

2. Zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen:
   a) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit dienstunbrauchbar werden (R. M. G. § 52);
   b) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit

in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse gemäß § 83 zur Entlassung gelangen[1]) (R. M. G. § 53);

c) Mannschaften, welche vor Erfüllung der aktiven Dienstzeit wegen vor ihrer Einstellung begangener strafbarer Handlungen entlassen werden.

Die Entlassung findet statt:

aa) wenn eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurteilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist;

bb) wenn vor oder nach der Einstellung von einem Zivilgerichte rechtskräftig auf eine höhere als sechswöchige Freiheitsstrafe oder auf entsprechende in Freiheitsstrafe umzuwandelnde Geldstrafe erkannt ist.

Die Entlassung kann auch stattfinden:

cc) wenn die militärgerichtliche Aburteilung durch äußere Umstände besonders erschwert sein würde. (Militärstrafgerichtsordnung §§ 7 und 8, R. M. G. § 18.)

d) Mannschaften, welche von Unteroffizierschulen zur Entlassung gelangen (§ 87, 6).

Die Entlassungen zu a und c werden durch den kommandierenden General, bei Marinemannschaften durch den Marinestationschef verfügt; zu b siehe § 83, zu d § 87, 6.

3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. — R. M. G. §§ 54 und 56.

Sie sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen. — R. M. G. § 60, 3.

4. Die vor erreichtem militärpflichtigen Alter zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind durch den Bezirkskommandeur unter Abnahme ihrer Militärpapiere aus dem Militärverhältnis zu entlassen und hierbei über ihre demnächstige Militärpflicht (§ 22) und Meldepflicht (§ 25) zu belehren. Gleichzeitig ist dem Zivilvorsitzenden der

1) Trifft bei den in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassenen Mannschaften die Voraussetzung der Ziffer 5c zu, so treten dieselben, ohne daß es einer Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommision bedarf, sofort zum Beurlaubtenstande ihrer Waffen usw. über.

Ersatzkommission behufs Anordnung einer entsprechenden Kontrolle über die spätere Erfüllung der Meldepflicht Mitteilung zu machen.

5. a) Im übrigen wird über die Art der späteren Dienstpflicht der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften durch die Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäft Entscheidung getroffen (§ 73, 8)[1]. Ist die Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit erfolgt, so darf die Entscheidung in Ausnahmefällen gelegentlich einer durch die Ober-Ersatzkommission zu genehmigenden außerterminlichen Musterung erfolgen (§ 78, 1)[2].

b) Für die Entscheidung sind die Grundsätze maßgebend, nach welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

c) Haben die unter Ziffer 2a und b genannten Mannschaften bereits ein Jahr (unter Berücksichtigung der im § 7, 1 enthaltenen Festsetzung) oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate gedient, so treten sie — abgesehen von Fällen dauernder Unbrauchbarkeit[3]) (§ 38) zum Beurlaubtenstand ihrer Waffe usw. über und dürfen nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienste begründete, entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben[4]). — R. M. G. § 55.

d) Ueber die nach Ziffer 2c entlassenen Mannschaften muß spätestens im fünften Militärpflichtjahr endgültig entschieden werden (§ 30, 2). Kann alsdann ihre Wiederaushebung zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit mit Rücksicht auf die Festsetzung des § 30, 1 noch nicht erfolgen, so

---

1) Siehe Anmerkung 1) zu § 82, 2b.

2) Einer nochmaligen ärztlichen Untersuchung der als dauernd invalide anerkannten Mannschaften bedarf es in der Regel nicht.

3) Bezügliche Entscheidung ist in die Militärpapiere einzutragen.

4) Wiederheranziehungen derartiger Mannschaften zur Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit unterliegen der Beurteilung der verstärkten Ersatzkommission (§ 64, 5) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatzkommission (R.M.G. § 30, 4c).

Eine Zusammenberufung der genannten Kommissionen bedarf es nicht; die Beschlußfassung kann im Wege des Schriftverkehrs erfolgen.

Die Wiedereinstellung darf sofort bei dem nächsten Truppen-(Marine-)teil derselben Waffe usw. erfolgen.

treten militärisch ausgebildete Mannschaften zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe usw., nicht ausgebildete Mannschaften sind auszuschließen (§ 37). Im übrigen siehe D. Str. G. § 31.

§ 83.

Entlassungsgesuche infolge bürgerlicher Verhältnisse.

1. Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des § 32, 2 a bis e gestellt und berücksichtigt werden.
2. Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen, sofern es sich nicht um eine Berufung an die höhere Instanz handelt (§ 71, 8), erst nach der Aushebung eingetreten sein.
3. Handelt es sich um eine Berufung (§ 71, 8), so steht die Entscheidung lediglich der Ersatzbehörde dritter Instanz zu, in deren Bereiche die angefochtene Entscheidung getroffen ist.

   Findet die genannte Ersatzbehörde die Berufung begründet, so ist — sofern der Reklamierte seiner Dienstpflicht in einem anderen Korpsbezirke usw. genügt — dem an den kommandierenden General des letzteren bezw. an den betreffenden Marinestationschef von derselben zu richtenden Ansuchen auf Entlassung ohne weitere Prüfung Folge zu geben.
4. Handelt es sich dagegen um einen neuen, bis dahin noch nicht gestellten Entlassungsantrag, so entscheidet über die Zulässigkeit des Gesuchs, nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission desjenigen Bezirks, in welchem die reklamierenden Eltern usw. wohnen, der kommandierende General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamierte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, — bei Marinemannschaften der betreffende Marinestationschef — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungierenden Zivilbehörde des Heimatsbezirkes des Reklamierten[1]).
5. Die vorzeitige Entlassung von Mannschaften, welche als unsichere Dienstpflichtige eingestellt sind, darf bei Voraussetzung der allerdringendsten Verhältnisse nur ausnahmsweise von den unter Ziffer 3 und 4 genannten Dienststellen genehmigt werden.

   Ueber Beurlaubung solcher Mannschaften zur Disposition der Truppen-(Marine-)teile siehe Heer- bezw. Marineordnung.
6. Die Entlassung eines Reklamierten erfolgt erst zu dem nächsten

1) In Württemberg entscheidet der Ober-Rekrutierungsrat.

allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung notwendig macht.

7. Wenn in einzelnen Fällen besondere, im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe vorliegen, so kann die vorzeitige Entlassung durch das zuständige Kriegsministerium bezw. das Reichs-Marine-Amt in Gemeinschaft mit der obersten Zivil-Verwaltungsbehörde des Heimatsbezirks des Reklamierten genehmigt werden.

   Derartige Gesuche sind auf dem Instanzenwege zur Vorlage zu bringen. — G. v. 6. 5. 80 Art. II. § 53.

8. Ueber Wiederheranziehung zur Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht bezw. Wiederaushebung und Aushebung der infolge bürgerlicher Verhältnisse Entlassenen oder von der Ableistung der aktiven Dienstpflicht Befreiten siehe § 82, 5c bezw. §§ 39, 4, 40, 6 und 41, 4.

9. Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen in Dienst befinden, siehe § 99, 3.

Abschnitt XIII.

Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen, bei der Marine auch zum fünf- oder sechsjährigen Dienste.

§ 84.

Meldeschein.

1. Wer freiwillig zu zwei-, drei- oder vierjährigem aktiven Dienste (§ 12, 2) in das Heer oder in die Marine oder auch zu fünf- oder sechsjährigem aktiven Dienste in letztere eintreten will (§ 24), hat die Erlaubnis zur Meldung bei einem Truppen- (Marine-)teil bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsorts nachzusuchen. Der Zivilvorsitzende hat vor Erteilung der Erlaubnis festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§ 23) gehört, und darf zutreffendenfalls die Erlaubnis zum freiwilligen Diensteintritte nur für die Marine erteilen (§ 24, 2).

2. Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldescheins nach Muster 15.

   Die Erteilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

   a) von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,

   b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum frei-

willigen Dienste sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Leuten, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, darf der Meldeschein auch dann erteilt werden, wenn dieselben anstatt der Einwilligung des Vaters oder Vormundes eine obrigkeitliche Bescheinigung beibringen, daß die Familie der Hilfe des Militärpflichtigen entbehren kann.

Von der Vorbedingung der untadelhaften Führung darf nur in vereinzelten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz abgesehen werden. Letzterer bleibt es überlassen, in solchem Falle einen bezüglichen Vermerk auf dem Meldeschein anzuordnen.

3. Die erteilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.

4. Wer bis zum 31. März keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten, bezw. innerhalb der Gültigkeitsdauer eines solchen keinen Gebrauch von demselben gemacht hat, muß — sofern er schon militärpflichtig ist — bis zur Beendigung des Aushebungsgeschäfts und, sofern er überzählig bleibt, bis zum 1. Februar nächsten Jahres zur Verfügung der Ober-Ersatzkommission bleiben; es sei denn, daß diese selbst auf Antrag eines Truppen-(Marine-)teils die Genehmigung zur Erteilung des Meldescheins gibt. — G. v. 6. 5. 80. Art. II § 10.

Der Genehmigung der Ober-Ersatzkommission bedarf es ferner, wenn ein Truppen-(Marine-)teil in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März eines Jahres einen Militärpflichtigen annehmen will, der im Besitz eines gültigen Meldescheins sich befindet, aber in der angegebenen Zeit desselben Jahres als tauglich vorgemustert worden ist.

5. Ueber freiwillige Meldung zur Aushebung im Musterungstermin siehe § 63, 8.

6. Die Einstellung bezw. Annahme von Ersatz- oder Marine-Ersatzreservisten zu einjährig- (§§ 9 und 88), zweijährig-, dreijährig- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste ist zulässig. Dieselbe ist abhängig zu machen von dem obrigkeitlichen Nachweise,

a) daß der sich Meldende sich gut geführt hat,
b) daß derselbe durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist.

Der Nachsuchung und Beibringung eines Meldescheins (Ziffer 1 und 2) bedarf es nicht.

7. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten (§ 93, 1) bedürfen behufs Eintritts zu zweijährigem, dreijährigem oder

vierjährigem bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem Dienste keines Meldescheins.

§ 85.

Annahmeschein.

1. Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppenteils, bei welchem sie dienen wollen, frei. — W. G. § 17.
2. Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheins an den Kommandeur dieses Truppenteils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

   Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind.

   Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder welche in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.
3. Wenn keine Stellen offen sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

   Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmescheins nach Muster 16. Die Aushändigung desselben hat von dem betreffenden Truppenteil zu erfolgen, und ist damit eine Belehrung gemäß Ziffer 4 und 5 zu verbinden.
4. Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. — R. M. G. §§ 34 und 56.

   Sie stehen unter der Kontrolle des Bezirkskommandos desjenigen Ortes, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppenteil dorthin überwiesen und durch Vermittlung dieses Bezirkskommandos einberufen.
5. Die Festsetzungen des § 80, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung. — R. M. G. § 60, 3 und 4.
6. Ueber den freiwilligen Eintritt in die Marine siehe Marineordnung.

§ 86.

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1. Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppen-(Marine-)teil den Zivilvorsitzenden, welcher den Meldeschein erteilt hat, unmittelbar nach der Einstellung zu benachrichtigen[1]). Letzterer hat zutreffendenfalls die Mitteilung an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes weiterzugeben.
2. Tritt ein zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigter zu zwei-, drei- oder vierjährigem bezw. bei der Marine zu fünf- oder sechsjährigem Dienste ein (§ 84, 7), so finden wegen der Benachrichtigung die Bestimmungen des § 94, 10 sinngemäße Anwendung.
3. Auf Grund der Benachrichtigung werden die Freiwilligen in den Grundlisten gestrichen.
4. Bei Einstellung von Freiwilligen aus militärischen Bildungs- und Lehranstalten — mit Ausnahme der Unteroffizierschulen (§ 87, 5) — ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts durch den Truppen-(Marine-)teil zu benachrichtigen, bei welchem die Einstellung erfolgt ist.
5. Bei Einstellung von Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten zu ein-, zwei-, drei- oder vierjährig-freiwilligem Dienste, bezw. von Marine-Ersatzreservisten auch zu fünf- oder sechsjährig-freiwilligem Dienste (§ 84, 6) ist durch den Truppen-(Marine-)teil das Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sich der Eingestellte befindet, (behufs Ueberweisung desselben) zu benachrichtigen.

§ 87.

Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizierschule.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.
2. Wer das wehrpflichtige Alter erreicht, das zwanzigste Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes

---

1) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung der Meldescheine, auf deren Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag und die Dauer der Dienstzeit — 2, 3, 4, 5 oder 6 Jahre — zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.

oder bei dem Kommando einer Unteroffizierschule zu melden.

Bei dieser Meldung ist der Meldeschein (§ 84, 2) vorzulegen.

3. Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er, sofern Stellen offen sind, eingestellt, oder es wird ihm durch die Unteroffizierschule, welcher er zugeteilt wird, ein Annahmeschein erteilt.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil verpflichtet.

4. Nach Erteilung eines Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Reihe der vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen (§ 85, 4 und 5).

5. Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffizierschule ist durch letztere dem Zivilvorsitzenden, welcher den Meldeschein erteilte, die im § 86, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.

6. Entlassungen von Unteroffizierschülern erfolgen stets zur Disposition der Ersatzbehörden. Sie werden durch die den Unteroffizierschulen vorgesetzte Militärbehörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllnng der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffizierschule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

Abschnitt XIV.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§ 88.

Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8) wird durch Erteilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von den Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2, 7) erteilt.

3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum

einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§ 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugnis über die Befähigung zum Seesteuermann.

§ 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste darf im allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

   Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Erteilung des Berechtigungsscheins erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 22, 2) bei der Prüfungskommission zu erfolgen. Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz erteilt werden.
2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§ 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte.
3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

   Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).
4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:
   a) ein Geburtszeugnis,
   b) die nach Muster 17a erteilte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung[1]), daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß

1) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (§ 15, 4).

der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung, von dem Bewerber getragen werden sollen; statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

c) ein Unbescholtenheitszeugnis, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt; für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämtliche Papiere sind im Original einzureichen.

Ist die Erteilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurteilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§ 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§ 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen; oder
b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem

Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf; oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, § 1) und ferner ob, wie oft und wo er sich der Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zugute kommenden Tätigkeit besonders auszeichnen,

b) kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Tätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu erteilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 32, 2 f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 29, 4 b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

§ 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schulzeugnisse.

1. Diejenigen Lehranstalten, welche gültige Zeugnisse[1]) über die

---

1) Die von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung eines Zöglings von dem obligatorischen Unterricht in der Religion (bei besonderer Lage der konfessionellen Verhältnisse), im Zeichnen oder im Turnen (im Falle der Befreiung auf Grund ärztlicher Zeugnisse) übt bei sonstiger Erfüllung aller Bedingungen zwar keinen Einfluß auf die Zuerkennung des Zeugnisses aus, jedoch ist die Befreiung auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu vermerken.

wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifiziert.

2. Dabei sind folgende Lehranstalten zu unterscheiden:
   a) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse[1]) zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
   b) solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse[2]) nötig ist,
   c) solche, bei welchen das Bestehen der Reifeprüfung (Schlußprüfung) gefordert wird,
   d) solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.
3. Die nach Ziffer 1 anerkannten Lehranstalten sind durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich, in Bayern auch durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur Kenntnis zu bringen.
4. Reifezeugnisse für die Universität und die derselben gleichgestellten Hochschulen und Zeugnisse der Reife für die erste Klasse der unter Ziffer 2a genannten Anstalten (bezw. für die achte Klasse der bayerischen humanistischen und Realgymnasien) machen die Beibringung der nach Muster 18 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

   Das gleiche gilt von Reifezeugnissen (Zeugnissen über die bestandene Schlußprüfung) der unter Ziffer 2c fallenden Progymnasien, Real-Progymnasien und Realschulen.
5. Der einjährige Besuch der 2. Klasse des Kadettenkorps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.
6. Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und erteilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungsschein.
7. Der Reichskanzler ist ermächtigt[3]), in besonderen Fällen aus-

---

1) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Unter-Sekunda (nach weitverbreiteter Bezeichnung) bei Vollanstalten. In Bayern gehören hierher die humanistischen Gymnasien und Realgymnasien, bei denen der einjährige erfolgreiche Besuch der sechsten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung gefordert wird.

2) d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei siebenstufigen Nichtvollanstalten.

3) Bezügliche Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirke der betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§ 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzkommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Aeußerung auf dem Dienstwege weiter.

nahmsweise den Zeugnissen ausländischer Lehranstalten, welche Befähigungszeugnissen deutscher Schulen für den einjährig-freiwilligen Dienst gleichwertig erscheinen, die Bedeutung solcher Zeugnisse beizulegen.

§ 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1. Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungskommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.
2. Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

   Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Frühjahrsprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

   Nach diesen Zeitpunkten eingehende Zulassungsgesuche dürfen durch die Prüfungskommission nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Prüfung noch nicht stattgehabt und der im § 89, 1 für den Nachweis der Berechtigung festgesetzte späteste Zeitpunkt nicht überschritten ist.
3. Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so ist eine einmalige Wiederholung zulässig. Ist auch diese erfolglos, so darf der Bewerber nur in ganz besonderen Ausnahmefällen von der Ersatzbehörde dritter Instanz zum dritten Male zur Ablegung der Prüfung zugelassen werden.

   Die wiederholte Zulassung ist nur statthaft, wenn die Prüfung vor dem 1. April des Kalenderjahres, in dem der Bewerber das 20. Lebensjahr vollendet, abgehalten werden kann. Ausnahmen hiervon können durch die Ersatzbehörde dritter Instanz bewilligt werden (§ 89, 7).
4. Ueber die Prüfung selbst siehe Anlage 2.

§ 92.

Geschäftsordnung der Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind:

   a) zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute,

b) der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission[1]), in deren Bezirk die Prüfungskommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Bereich der Zivilverwaltung. Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfung heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.

3. Die Ernennung der unter 2a genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das Generalkommando, des zweiten Zivilmitgliedes, in Bayern durch das Präsidium derjenigen Kreisregierung, an deren Sitz die Prüfungskommission besteht.

Letzteres hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder sowie über die Zuweisung eines Bureaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Zivilvorsitzende der Ober-Ersatzkommission führt den Vorsitz der Prüfungskommission und regelt die Geschäfte.

4. Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungskommission sind in der Anlage 2 enthalten.

5. Zur Ausfertigung der Berechtigungsscheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§ 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

1. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungsscheins den Truppenteil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen.

Beschränkungen siehe § 94, 3. — W. G. § 17.

Zum Eintritt in die Marine ist die Geeignetheit für den gewählten Marineteil erforderlich, und enthält die Marineordnung näheres hierüber.

2. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienste eingetreten sind, sowie diejenigen Militärpflichtigen, welche gemäß § 89, 3 die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste bei der Prüfungskommission nachgesucht haben, bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes (§ 26, 2) schriftlich oder mündlich unter Vorlegung ihres Berechtigungsscheins, sofern ihnen derselbe bereits

---

1) Der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige zu Berlin tritt an Stelle des Vorsitzenden der Ober-Ersatzkommission der Vorsteher der Militärkommission für Berlin als ordentliches Mitglied hinzu.

behändigt ist, bezw. unter Vorlegung des Befähigungszeugnisses zum Seesteuermann (§ 88, 3) zu melden und ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3. Sofern sich die Betreffenden im Besitze des Berechtigungsscheins befinden, werden sie durch die Ersatzkommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zurückgestellt. — G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 14.

4. Versäumnis der unter Ziffer 2 festgesetzten Meldung hat, sofern nicht auch der unter Ziffer 3 angegebene Zeitpunkt überschritten wird, nicht den Verlust der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste, wohl aber eine Bestrafung wegen Verstoßes gegen die Melde- und Kontrollvorschriften (§ 26, 7 erster Absatz) zur Folge.

5. Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des § 29, 6 Anwendung.

6. a) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatzkommission ist bis zum 1. Oktober des siebenten Militärpflichtjahres, d. i. des Jahres, in welchem das 26. Lebensjahr vollendet wird, ausnahmsweise und zwar in der Regel nur von Jahr zu Jahr zulässig.
   b) Im übrigen siehe § 29, 7, zweiter Absatz.
   c) Die Zurückstellung muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatzkommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.
   d) Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Dienstantritt bei einem Truppen-(Marine-)teile (Ziffer 8).
   e) Bedürfen Zurückstellungsanträge der Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz oder der Ministerialinstanz (§ 23, 7), so sind die Berechtigungsscheine dem Militärpflichtigen mit der Weisung zurückzugeben, sich gleichwohl bei einem Truppen-(Marine-)teile zum Dienstantritt (siehe d) anzumelden, wenn die Entscheidung nicht vor Ablauf der gewährten Zurückstellung eintrifft.

   Die Ersatzkommissionen haben solchen Anträgen Abschrift des Berechtigungsscheins oder einen Auszug aus demselben beizufügen; letzterer muß

   Namen,
   Zeit und Ort der Geburt, } des Militärpflichtigen,
   verfügte Zurückstellungen,
   event. stattgehabte Wiederverleihung der Berechtigung,

Meldung beim Truppen-(Marine-)teile,
Entscheidung der Ober-Ersatzkommission usw.,
enthalten.

7. a) Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungsscheine vermerkt.

Befähigungszeugnisse zum Seesteuermann sind mit einem derartigen Vermerke nicht zu versehen, es ist vielmehr eine besondere Bescheinigung darüber auszustellen.

b) Jede Zurückstellung wird von der Ersatzkommission (Ziffer 2) in einer zu diesem Zwecke angelegten Hilfsliste (§ 57, 7) geführt und der Ersatzkommission des Geburtsortes behufs Kontrolle in den Grundlisten mitgeteilt.

Eine Aufnahme des zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten in die Grundlisten der erstgenannten Ersatzkommission findet nur statt, sofern dieselbe gleichzeitig die des Geburtsortes des Berechtigten ist.

8. Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritte zu melden, oder nach Annahme zum Dienste sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste. Letztere darf nur ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz, welche der unter Ziffer 6c bezeichneten Ersatzkommission vorgesetzt ist, bezw., falls die Berechtigung durch das Befähigungszeugnis zum Seesteuermann nachgewiesen war, durch den zuständigen[1]) Marinestationschef wieder verliehen werden.

Sofern die Berechtigung nicht wieder verliehen wird, führt dieselbe Behörde die Einstellung zu zwei- bezw. dreijährigem aktiven Dienste bei dem nächsten Rekruten-Einstellungstermin herbei.

Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts sind in diesem Falle nur zu einer einjährigen aktiven Dienstzeit heranzuziehen. Das Gleiche gilt für die Volksschullehrer, welche aus Mangel an Mitteln von dem erworbenen Berechtigungsscheine zum einjährig-freiwilligen Dienste später keinen Gebrauch machen können.

Die bewilligte Zurückstellung erlischt bei früherer Meldung und Annahme mit dem Tage, zu welchem die Stellung zum Diensteintritte angeordnet wird[2]).

---

1) Für die Zuständigkeit ist Anlage 12 der Marineordnung maßgebend.

2) Siehe Anmerkung 1) zu § 94, 4. Mit Wiederabstandnahme von der Einstellung tritt die Zurückstellung ohne weiteres wieder in Kraft.

Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe § 29, 8.

9. Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Erteilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurteilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatzbehörde dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste (§§ 8, 2 und 94, 9).

Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurteilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten, welche die nötige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W. G. § 10), die Berechtigung zu entziehen.

Bei Seesteuerleuten und bei den in die Marine eingestellten Berechtigten tritt hierbei der zuständige (§ 93, 8 Absatz 1) Marinestationschef an die Stelle des kommandierenden Generals des Armeekorps (§ 2, 3).

10. Werden zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigte reklamiert, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§§ 32 und 33).

§ 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritte.

1. Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen am 1. Oktober, sowie bei einzelnen durch die Generalkommandos zu bestimmenden Infanterie-Truppenteilen (Bataillonen) am 1. April statt.

   Ausnahmen hiervon können nur durch die Generalkommandos verfügt werden.

   Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marineordnung enthaltenen Bestimmungen.

2. Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienste kann zu den unter Ziffer 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen darf diese Frist im Interesse der Bewerber bis zu einem halben Jahre vor dem Einstellungstermin durch die Generalkommandos verlängert werden.

   Bei der Meldung ist der Berechtigungsschein und ein

obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen[1]).

3. Der Kommandeur des Truppenteils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§ 93, 9) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des Generalkommandos die Verteilung der Freiwilligen auf die Truppenteile der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militärbehörde.

Die Truppen der Feldartillerie und des Trains sind in Orten, wo außerdem Truppen zu Fuß garnisonieren, zur Annahme Einjährig-Freiwilliger nur insoweit verpflichtet, als die Zahl von vier Einjährig-Freiwilligen bei jeder Batterie und Kompagnie nicht überschritten wird. — G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 14.

4. Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungsscheine bescheinigt[2]).

Im übrigen siehe Ziffer 13 und § 93, 8.

5. Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppenteils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen und gemäß Ziffer 6 und 7 belehrt.

6. Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung[3]) untauglich, so wird dies unter Angabe des Grundes vom Truppenteile auf dem Berechtigungsscheine vermerkt, und darf der Freiwillige sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei

---

1) Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche bis zum Zeitpunkt der Meldung eine Lehranstalt besuchen, können an Stelle eines obrigkeitlichen Zeugnisses ein von dem Direktor usw. der Lehranstalt ausgestelltes vorzeigen.

2) Gesuchen um Wiederabstandnahme von der Einstellung darf seitens der Truppen-(Marine-)teile entsprochen werden, sofern dem zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten ein über den Zeitpunkt der in Aussicht genommenen Einstellung hinausreichender Ausstand (Zurückstellung) erteilt war (§ 93, 3 bezw 7) oder in glaubhafter Weise der Nachweis geführt wird, daß der Betreffende bei einem anderen Truppen-(Marine)-teil einzutreten beabsichtigt.

3) Im Sinne dieser Bestimmung ist die schwere Kavallerie einerseits und die leichte Kavallerie anderseits als je eine besondere Waffengattung anzusehen.

einem Truppenteile derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Ziffer 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppenteile wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Ziffer 7 a.

7. a) Die von den Truppenteilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich innerhalb vier Wochen bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission beim Aushebungsgeschäfte (§ 72, 1 a)[1]).

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebnis derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatzkommission herbeigeführt werden.

Unterlassung der angeordneten Meldung hat, sofern damit eine Ueberschreitung des Ausstandszeitpunktes verbunden ist (§ 93, 3 bezw. 7 a), die Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 26, 5 und 29, 6 nach Maßgabe des § 26, 7 zur Folge.

b) Die Truppenteile, welche sich meldende Freiwillige wegen Untauglichkeit abweisen (Ziffer 5), nehmen denselben, sofern nicht Ziffer 6, Absatz 1 Platz greift, den Berechtigungsschein ab, vermerken auf diesem die Gründe der Abweisung und veranlassen die Uebersendung an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts.

Es ist daher seitens des abgewiesenen Freiwilligen dem Truppenteile der Aufenthaltsort bezw. der Ort, an welchem derselbe innerhalb der nächsten vier Wochen einen solchen zu nehmen gedenkt, anzugeben.

8. a) Die Ober-Ersatzkommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

---

1) Sofern der Freiwillige noch weiteren Ausstand besitzt und sich vor Ablauf desselben noch einmal bei einem Truppen-(Marine)-teile zum Dienstantritte zu melden wünscht, darf auf seinen Antrag die endgültige Entscheidung hinausgeschoben und von der Vorstellung vor der Ober-Ersatzkommission Abstand genommen werden (§ 26, 6). In gleicher Weise kann auch auf die Vorstellung solcher Freiwilligen verzichtet werden, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden (siehe Ziffer 8 d).

Der Berechtigungsschein ist von der Ersatzkommission mit bezüglichem Vermerke zu versehen.

b) Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte oder für mehrere bezw. für alle Waffengattungen bezeichnet und muß von jedem Truppenteile derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

c) Findet die Ober-Ersatzkommission mit Ausstand versehene Freiwillige zeitig untauglich und kann, weil dieselben noch nicht im dritten Militärpflichtjahre stehen, über sie noch nicht endgültig entscheiden, so treten dieselben ohne weiteres wieder in den Genuß der Zurückstellung.

Spätestens mit Ablauf letzterer haben sich solche Freiwillige nochmals bei einem Truppen-(Marine-)teil zum Dienstantritt zu melden und, falls sie wiederum als untauglich abgewiesen werden, von neuem der Vorschrift der Ziffer 7a nachzukommen.

d) Befinden sich die zur Vorstellung gelangenden Freiwilligen noch nicht im militärpflichtigen Alter, so ist zu unterscheiden:

aa) Dieselben werden für tauglich erachtet; in diesem Falle greift das Verfahren der Ziffer 8b Platz.

bb) Dieselben werden für tauglich nicht erachtet; in diesem Falle kann erst nach Eintritt in das militärpflichtige Alter über sie entschieden werden, sofern sie alsdann nicht vorziehen, ihre Zurückstellung zu beantragen (§ 93, 2) oder sofern sie nicht bei erneuter Meldung von einem Truppenteile angenommen sind. Im Falle wiederholter Abweisung greift das Verfahren nach Ziffer 7 Platz.

9. Ergibt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Dienstantritte, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§ 93, 9), als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungsschein abgenommen und dem Generalkommando mit bezüglichem Berichte eingereicht.

Dieses tritt mit der Zivilbehörde dritter Instanz, in deren Bezirke der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Bei der Meldung von Freiwilligen zum Eintritt in die Marine tritt hierbei an die Stelle des Generalkommandos der zuständige Marinestationschef.

Wird die Berechtigung entzogen, so ist zugleich über die

(eventuell sofortige) Einstellung zum zwei- bezw. dreijährigen Dienste Bestimmung zu treffen[1]).

10. a) Vom Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger, welche nach den Bestimmungen des § 93 von der Aushebung zurückgestellt worden sind, ist seitens des Truppenteils usw. der Zivilvorsitzende derjenigen Ersatzkommission zu benachrichtigen, welche die Zurückstellung verfügt hat.

b) War eine Zurückstellung noch nicht erfolgt, so ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des bisherigen Aufenthaltsorts des Freiwilligen von der Einstellung des letzteren in Kenntnis zu setzen.

c) Die Benachrichtigung erfolgt durch Uebersendung des Berechtigungsscheins, auf dessen Rückseite in jedem einzelnen Falle der Einstellungstag zu vermerken ist. Der Vermerk ist handschriftlich zu vollziehen und mit dem Stempel zu versehen.

d) Die unter a und b bezeichneten Zivilvorsitzenden ihrerseits haben dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes behufs Berichtigung der Grundlisten entsprechende Mitteilung zu machen, nachdem die Streichung der unter a genannten Freiwilligen in der nach § 93, 7b geführten Hilfsliste bewirkt ist.

11. Wird ein Truppenteil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in einen anderen Standort verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in dem Standort oder in der Nähe desselben verbleibenden Truppenteil versetzt.

12. Einem bei den Truppen zu Fuß zum Dienst eingestellten Freiwilligen, welchem die Mittel zu seinem Unterhalte fehlen, darf ausnahmsweise durch das Generalkommando die Geld- und Brotverpflegung und unter besonderen Umständen auch Bekleidung, Ausrüstung und Quartier unter Anrechnung auf den Etat des Truppenteils gewährt werden.

13. Hat ein zum Dienst Angenommener (Ziffer 4) sich zum Diensteintritte nicht gestellt (§ 93, 8), so ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, durch welche die Zurückstellung verfügt war, bezw. dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts, sofern eine Zurückstellung noch nicht eingetreten, alsbald durch den Truppen-(Marine-)teil Anzeige zu machen.

---

1) In Württemberg entscheidet hierüber der Ober-Rekrutierungsrat.

Abschnitt XV.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§ 95.

Organisation des Ersatzwesens.

1. Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des Generalkommandos und der Infanterie-Brigadekommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.
2. Das Aushebungsgeschäft wird mit dem Musterungsgeschäft vereinigt. Besondere Schiffermusterungen finden nicht statt, jedoch können die Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche von Reisen zurückkehren, zu jeder Zeit außerterminlich gemustert werden.
3. Die Ersatzbehörden dritter Instanz setzen in denjenigen Bezirken, in welchen das Ersatzgeschäft in der verfügbaren Zeit nicht erledigt werden kann, soweit erforderlich, neben den Ersatzkommissionen Hilfs-Ersatzkommissionen mit den gleichen Befugnissen und gleicher Verantwortung ein.

   Die Auswahl der Mitglieder der Hilfs-Ersatzkommissionen, sowie die Bezeichnung der den letzteren zuzuweisenden Bezirke usw. ist im Frieden vorzubereiten.

   Die Abgrenzung der Bezirke kann sowohl in räumlicher Beziehung, als auch nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen der Wehrpflichtigen erfolgen.
4. Die Ersatzbehörden dritter Instanz sind ferner befugt, mit Bezug auf die Handhabung des Ersatzgeschäfts für größere Städte besondere Einrichtungen zu treffen.
5. Beim Mangel an Militärärzten sind zunächst die Bezirksärzte (Kreisphysiker), im Bedarfsfall andere dazu bereite und geeignete Aerzte zur Vertretung heranzuziehen.
6. Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatzgeschäftes nicht angängig, so sind durch das stellvertretende Generalkommando vermittels öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen gesicherten Orten zu beordern.

   Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§ 96.

Wehrpflicht im Kriege.

1. Ueber die Dienstpflicht im Kriege siehe § 19.
2. In betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger siehe § 27, 5.
3. Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Zentralbehörde ihres Heimatsstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden. — St. A. G. § 20.
4. Ueber Landsturmpflicht siehe § 20, ferner Abschnitt XVI und XX.

§ 97.

Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1. Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatzkommission statt (§ 95, 2).
2. Die tauglich befundenen Mannschaften werden ausgehoben. Ausnahmen siehe § 20, 11. Wegen vorläufiger Zurückstellungen vergleiche §§ 29, 8 und 99, 2. Eine Losung findet nicht statt.
3. Seemännische und halbseemännische Bevölkerung (§ 23) sind der Aushebung für die Marine unterworfen.
4. Die vom Auslande oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichenfalls außerterminlich zu mustern. Siehe auch § 98, 4.
5. Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen usw. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirke dem stellvertretenden Generalkommando umgehend Meldung zu erstatten.
6. Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk nach Heer und Marine getrennt summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung (nach Anhalt des Musters 13) dem Kriegsministerium unverzüglich ein.

   Die sonstigen Eingaben (Ersatzbedarfsnachweisungen, Ergebnisse des Ersatzgeschäfts) fallen fort.
7. Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos bezw. des Reichs-Marine-Amts.

   Brotlose Rekruten, außerterminlich Gemusterte und unsichere Dienstpflichtige dürfen durch die Bezirkskommandos jederzeit einem von dem stellvertretenden Generalkommando

bezeichneten Ersatztruppenteil zur Einstellung überwiesen werden; soweit Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung in Frage kommen, sind dieselben sofort dem nächsten in Betracht kommenden Marineteil (§ 66, 3 c) zu überweisen.

§ 98.

Freiwilliger Eintritt.

1. Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatztruppenteilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

   Von jeder Einstellung ist der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

   Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 21, 4 und 24 Anwendung.
2. Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

   Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppenteile usw. zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen.
3. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienste herangezogen.
4. Die zum einjährig-freiwilligen Dienste berechtigten Mediziner, welche bereits sechs Semester studiert haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.
5. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatztruppenteile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.
6. Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in die Marine sind in der Marineordnung enthalten.

§ 99.

Reklamationen.

1. Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.
2. Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatzkommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.
3. Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienste befinden,

können nur im äußersten Notfall reklamiert werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatzbehörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimat lediglich dem Ermessen des kommandierenden Generals des mobilen Armeekorps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militärbefehlshaber anheimgestellt.

Im allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatztruppenteil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegsministerium oder das Reichs-Marine-Amt ausnahmsweise verfügt werden.

Abschnitt XVI.

Landsturm.

§ 100.

Allgemeines.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe § 20.
2. Nachdem der Aufruf ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr (Seewehr) geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgerufenen den Militär-Strafgesetzen und der Disziplinar-Strafordnung unterworfen. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 26.
3. a) Die vom Aufruf betroffenen Landsturmpflichtigen, welche sich im Auslande aufhalten, haben in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren.

   b) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 28.

   Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.

   c) Derartige Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatz-

kommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem die Gesuchsteller zum Landsturm überwiesen bezw. zum Landsturm übergetreten sind. Die Gesuche unterliegen der Entscheidung der Ersatzkommission.

Die Entscheidung ist eine endgültige.

d) Nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.

4. Landsturmpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, dürfen im Frieden durch die Ober-Ersatzkommissionen vom Dienst im Landsturm ausgemustert werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor derselben erforderlich ist, wenn sie durch ein glaubhaftes ärztliches Zeugnis (§ 42, 2) nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind.

Derartige Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden der unter Ziffer 3c bezeichneten Ersatzkommission zu richten. Die durch denselben herbeizuführende Entscheidung der Ober-Ersatzkommission ist eine endgültige, sie wird in den Militärpapieren vermerkt oder in besonderer Bescheinigung erteilt.

§ 101.

Ausgebildete und unausgebildete Landsturmpflichtige.

1. Die ausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche, welche aus der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zum Landsturm übertraten, werden nach erfolgtem Aufruf ohne Mitwirkung der Ersatzbehörden unmittelbar zum aktiven Dienst einberufen.

Im übrigen siehe Abschnitt XX.

2. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen, d. h. solche des Landsturms ersten Aufgebots, und diejenigen des zweiten Aufgebots, welche aus dem Landsturm ersten Aufgebots übertraten, sind vor der Einberufung zum aktiven Dienst der Musterung und Aushebung unterworfen.

Die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich nur auf diese.

3. Erstreckt sich der Aufruf des Landsturms auch auf Militärpflichtige, so erfolgt deren Musterung und Aushebung dennoch stets im Wege des gewöhnlichen Ersatzgeschäfts im Kriege nach § 97.

§ 102.

Anmeldung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen zur Landsturmrolle.

1. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der vom Aufruf

betroffenen Jahresklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit unter Vorzeigung etwaiger Militärpapiere bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Stammrolle (Landsturmrolle) an. Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Wohnsitzes und in Ermanglung des letzteren bei demjenigen Zivilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

2. Von der Anmeldung zur Stammrolle sind die als dauernd untauglich Ausgemusterten (§ 20, 10) befreit.
3. Die Stammrollen (Landsturmrollen I siehe Ziffer 1) werden von den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände nach Muster 19 jahrgangweise angelegt [1]) und enthalten die ortsanwesenden Landsturmpflichtigen gleicher Altersklassen in alphabetischer Reihenfolge.
4. Die Landsturmrollen I werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission eingereicht.
5. Die Landsturmrollen I des ganzen Aushebungsbezirks werden jahrgangweise nach alphabetischer Reihenfolge der Gemeinden oder gleichartigen Verbände aneinander geheftet und bilden die alphabetischen Landsturmlisten für den Aushebungsbezirk.

§ 103.

Musterung und Aushebung der unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Auf Grund des vom stellvertretenden Generalkommando festgestellten Bedarfs bestimmt dasselbe, welche Jahresklassen zunächst zu mustern und auszuheben sind.
2. Die Musterung und Aushebung der Landsturmpflichtigen findet durch die Ersatzkommissionen nach § 95 mit nachstehenden Abweichungen statt.
3. Das Musterungsgeschäft ist derart zu regeln, daß an einem Orte und Tage bis zu 600 Landsturmpflichtige gemustert und ausgehoben werden können.
4. Die Beorderung der Landsturmpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände usw. vermittels ortsüblicher Bekanntmachung gemäß

1) Die nötigen Formulare sind schon im Frieden vorrätig zu halten.

der ihnen vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission erteilten Weisungen.

Die Gemeindevorsteher usw. müssen bei der Musterung anwesend sein oder sich durch solche Personen vertreten lassen, welchen die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen des betreffenden Orts bekannt sind.

5. Zur Gestellung im Landsturm-Musterungstermin sind verpflichtet alle unausgebildeten Landsturmpflichtigen derjenigen Jahresklassen, welche nach Bestimmung des stellvertretenden Generalkommandos zunächst zur Musterung heranzuziehen sind (Ziffer 1), mit Ausnahme
   a) der von der Gestellung ausdrücklich Befreiten (§ 100, 3), siehe auch Ziffer 10 vierter Absatz;
   b) der vom Dienst im Heer und der Marine Ausgemusterten (§§ 20, 10 und 100, 4);

   Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel usw. sind vom persönlichen Erscheinen entbunden.

   Etwaige Papiere über die von den Ersatzbehörden erhaltenen Entscheidungen bezw. etwaige Militärpapiere sind mitzubringen.

6. Bei der Musterung wird über Würdigkeit (§ 20, 11), Tauglichkeit (Ziffer 7) und Abkömmlichkeit (Ziffer 9 und 10) entschieden.

   Unwürdige (§ 20, 11) werden vom Dienst im Landsturm ausgeschlossen. Die Militärpapiere derselben sind mit einem bezüglichen Vermerk zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) hierüber zu erteilen.

   Alle Tauglichen und Abkömmlichen sind auszuheben. Eine Losung findet nicht statt.

7. Eine ärztliche Untersuchung der Landsturmpflichtigen im Musterungstermine findet nur insoweit statt, als Zweifel über die körperliche Tauglichkeit vorliegen.

   Der Militärvorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit und Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen usw.

   Ein bestimmtes Körpermaß ist nicht vorgeschrieben. Die körperliche Tauglichkeit für den militärischen Dienst ist von bestimmten Bedingungen nicht abhängig (W. G. § 1, Abs. 2).

   Landsturmpflichtige, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebiets bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden nicht zum Dienst mit der Waffe, sondern zur Verwendung in der Krankenpflege und Seelsorge ausgehoben. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 29 und R. M. G. § 65.

8. Wer weder zum Dienst mit der Waffe noch zum Dienst ohne

Waffe und im besonderen zu einer militärischen Dienstleistung und Arbeit, welche seinem bürgerlichen Beruf entspricht, tauglich ist, wird ausgemustert. Die Ausgemusterten sind von allen militärischen Pflichten befreit.

Die Militärpapiere sind mit einem bezüglichen Vermerk zu versehen, oder es ist eine besondere Bescheinigung (nur unterstempelt) zu erteilen.

9. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Landsturmpflichtige hinter die letzte Jahresklasse ihres Aufgebots, in besonders dringenden Fällen einzelne Landsturmpflichtige ersten Aufgebots auch hinter die letzte Jahresklasse des zweiten Aufgebots zurückgestellt werden.

Die Zahl derart Zurückgestellter darf jedoch, einschließlich der nach § 120, 5 b zurückgestellten ausgebildeten Landsturmpflichtigen, fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 29 und R. M. G. § 64.

10. Landsturmpflichtige Beamte können unter sinngemäßer Anwendung der für den Beurlaubtenstand geltenden Bestimmungen (§ 125) so lange als unabkömmlich anerkannt werden, als der Gesamtbedarf an auszuhebenden Landsturmpflichtigen innerhalb des Aushebungsbezirks gedeckt werden kann.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Zivilbehörde, bei oder unter welcher der Zivilbeamte angestellt ist.

Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen sind den betreffenden Beamten einzuhändigen und von den letzteren im Musterungstermin vorzulegen. Wird die Reklamation berücksichtigt, so ist dies auf der Bescheinigung zu vermerken.

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen, der Post, der Telegraphie und der militärischen Fabriken[1]) unbedingt notwendigen, fest angestellten Beamten und ständigen Arbeiter sind gleichfalls als unabkömmlich anzuerkennen. Sie sind von der persönlichen Gestellung im Musterungstermin befreit; es genügt die Einreichung der Unabkömmlichkeitsbescheinigungen.

11. Ueber die Zahl der ausgehobenen Landsturmpflichtigen — nach Jahresklassen und Waffengattungen usw. getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehrbezirk der Ersatzbehörde dritter Instanz umgehend Meldung zu erstatten.

Das stellvertretende Generalkommando stellt diese Zahlen für den Korpsbezirk summarisch zusammen und reicht diese

1) Hierzu rechnen auch die Bekleidungsämter.

Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegsministerium ein.

12. Ueber fehlende Landsturmpflichtige stellt der Zivilvorsitzende im Musterungstermine eine Liste zusammen und teilt Auszüge daraus den betreffenden Ortsbehörden mit.

Alle Zivilbehörden haben fortgesetzt darauf hinzuwirken, daß diejenigen Landsturmpflichtigen, welche im Musterungstermine nicht erschienen sind, ermittelt und erforderlichenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel nachträglich gemustert werden.

13. Außerterminliche Musterungen Landsturmpflichtiger finden beim Bezirkskommando statt.

Betreffs Einstellung brotloser oder unsicherer Landsturmpflichtiger findet § 97, 7 Anwendung.

§ 104.

Kontrolle und Einberufung der ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. Die Kontrolle der ausgehobenen Landsturmpflichtigen bis zur Einberufung richtet sich nach den für die Landwehr (Seewehr) bestehenden Bestimmungen; dieselben sind durch die Bezirkskommandos öffentlich bekannt zu machen.

Einen schriftlichen Ausweis erhalten die ausgehobenen Landsturmpflichtigen nicht.

Sobald das militärische Interesse es fordert, sind Kontrollversammlungen abzuhalten.

Mit der Auflösung des Landsturms hört auch für die ausgehobenen, jedoch noch nicht einberufenen Landsturmpflichtigen jede militärische Verpflichtung auf.

2. Das stellvertretende Generalkommando bezw. das Oberkommando der Marine bestimmt je nach Bedarf die Zahl der für jede Waffengattung usw. einzuberufenden Landsturmpflichtigen.

3. Die Einberufung erfolgt mittels Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung durch das Bezirkskommando, welchem nach beendigter Musterung die Landsturmrollen zu übergeben sind.

Ueber die Reihenfolge der Einberufung entscheidet unter den ausgehobenen Landsturmpflichtigen derselben Jahresklasse zunächst das militärische Interesse, demnächst der Grad der Tauglichkeit und schließlich die Abkömmlichkeit.

In ältere Jahresklassen darf nur dann gegriffen werden, wenn die jüngeren den Bedarf an Mannschaften einzelner Waffen usw. nicht aufzubringen vermögen.

Zweiter Teil.

Kontrollwesen.

Abschnitt XVII.

Organisation der Kontrolle.

§ 105.

Im allgemeinen.

1. Die Kontrolle hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehörigen Wehrpflichtigen (§ 109, 2) zu beaufsichtigen.
2. Sie wird einesteils durch die Ersatzbehörden, anderenteils durch die Landwehrbehörden unter teilweiser Mitwirkung der Zivilbehörden ausgeübt.
3. Der Kontrolle durch die Ersatzbehörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung des ersten Teils dieser Verordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältnis.

   Im übrigen tritt die Kontrolle der Landwehrbehörden ein. Sie wird, soweit sie ohne Mitwirkung der Zivilbehörden erfolgt, durch den zweiten Teil der Heerordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Zivilbehörden stattfindet, ist sie Gegenstand des zweiten Teils dieser Verordnung.
4. Die mit der Ausübung der Kontrolle beauftragten Landwehrbehörden sind die Bezirkskommandos; unter ihrer Leitung stehen die Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter und die Bezirksfeldwebel.

   Meldeämter werden an Orten errichtet, an denen mehrere Kompagniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirkskommandos führen die Bezeichnung „Hauptmeldeämter“.
5. Kontrollbezirke sind die Landwehrbezirke (Anlage 1) und innerhalb derselben die Kompagniebezirke bezw. die Bezirke der Hauptmeldeämter oder Meldeämter (§ 114, 2).

6. Nach Einberufung des Landsturms (Abschnitt XVI und XX) ist das Personal der Bezirkskommandos soweit als möglich zum Dienst mit der Waffe verfügbar zu machen. Soweit Vertretung erforderlich und nicht durch felddienstunfähige Personen zu ermöglichen ist, kann äußerstenfalls die stellvertretende Infanterie-Brigade einen Teil der Geschäfte übernehmen, während die Einzelheiten der Kontrolle des verbleibenden Restes an Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms durch die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen übernommen werden.

Die Generalkommandos und in dritter Instanz fungierenden Zivilbehörden haben die erforderlichen allgemeinen Vereinbarungen bereits im Frieden zu treffen.

§ 106.

Mitwirkung von Zivilbehörden.

1. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehrbehörden bei der Kontrolle und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen. — R. M. G. § 70.
2. a) Diese Unterstützung liegt im wesentlichen den Polizeibehörden ob.

   An Orten, an welchen die Polizeiobrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

   b) Bei der Unterstützung in der Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jeder Wehrpflichtige im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre einen Ausweis über seine Militärverhältnisse haben muß.

   c) Die Anlage 3 enthält eine Anleitung für die Polizei- und Gemeindebehörden usw. zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle und zwar:

   aa) über die Arten (Benennungen) der einzelnen Militärpapiere;

   bb) über die Voraussetzungen, unter welchen die Inhaber von Militärpapieren — nach Maßgabe der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflichten — als legitimiert zu erachten sind;

   cc) über das Verfahren hinsichtlich derjenigen innerhalb der unter b erwähnten Altersgrenze befindlichen Wehr-

pflichtigen, welche sich nicht im Besitz von Militärpapieren befinden, oder welche dergleichen Papiere zwar besitzen, aber der ihnen obliegenden Melde- und Gestellungspflicht nicht nachgekommen sind.

3. Die mit Führung des Meldewesens (§ 10 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867) betrauten Behörden und Beamten haben von allen neuanziehenden, innerhalb der unter Ziffer 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen männlichen Personen einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und, falls dieselben sich dieserhalb nicht ausweisen können, hiervon dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission sofort Anzeige zu machen.
4. Eine entsprechende Prüfung der Militärverhältnisse ist ferner bei allen wehrpflichtigen Personen, welche einen Paß zur Reise nach außerdeutschen Ländern nachsuchen (§ 107, 1), zu veranlassen. Auch wenn sonst keine Anstände vorliegen, sind Mannschaften des Beurlaubtenstandes die Pässe solange vorzuenthalten, bis der Nachweis der militärischen Abmeldung erbracht worden ist (§§ 107; 108, 3; 111, 12).
5. Die Gendarmen, Polizei- und Sicherheitsbeamten haben ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Prüfung der Militärverhältnisse der bei der Revision von Herbergen und Gastwirtschaften angetroffenen und der auf der Wanderschaft befindlichen Personen zu richten.
6. Den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten ist, soweit dies gesetzlich zulässig, gleichfalls die Verpflichtung aufzuerlegen, die Militärverhältnisse der in die Anstalt eingelieferten innerhalb der unter 2b bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu prüfen, und ist, falls dieselben sich nicht ordnungsmäßig auszuweisen vermögen, hiervon dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes der Betreffenden Anzeige zu machen. Die gleiche Verpflichtung ist auch den Vorständen der Arbeiterkolonien aufzuerlegen.
7. Die Konsuln, die Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten, die Seemannsämter [1]), die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspektoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrolle mitzuwirken.

---

1) Anlage 4 enthält eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder zu beachten sind.

8. Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Amtsanwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrolle erforderlichen Mitteilungen (§§ 108, 5 und 111, 19) den Ersatz- oder Landwehrbehörden unaufgefordert zugehen zu lassen. — Anlage 4. —

Abschnitt XVIII.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§ 107.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1. Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandspässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit erteilt werden, als sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.
2. Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§ 108.

Erfüllung der Militärpflicht.

1. Zur Kontrolle über Erfüllung der Militärpflicht (§ 22) dienen die im ersten Teil vorgeschriebenen Scheine (Muster 1 bis 5, 11, 12, 15 bis 17).

   Die Erteilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

   Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten — ausschließlich der Ersatzreservepässe, Marine-Ersatzreservepässe, Rekrutenurlaubspässe und Freiwilligen-Annahmescheine — werden an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission des Aufenthaltsorts gerichtet. Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten der vorstehend ausgenommenen Militärpapiere sind an die Kontrollstelle zu richten (§ 112, 4).

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original erteilt hat. Diese Behörde erhebt auch die Schreibgebühren.

2. Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutierungsstammrolle veranlaßt.
3. Heimatsscheine, Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§ 29) zu gewähren.
4. Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (§§ 29 und 33, 9) stattfinden.
5. Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurteilung Militärpflichtiger ist dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Aushebungsbezirks möglichst bald Kenntnis zu geben[1]) (§ 106, 8).

Abschnitt XIX.

Erfüllung der Dienstpflicht.

§ 109.

Erfüllung der Dienstpflicht im allgemeinen.

1. Die Dienstpflicht wird teils im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine, teils im Beurlaubtenverhältnis abgeleistet.
2. Zum aktiven Heere gehören:
   A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:
      a) Die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst;
      b) die Kapitulanten von Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
      c) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in einen Truppenteil an — sämtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

---

1) Ist der Militärpflichtige inzwischen zu den Personen des Beurlaubtenstandes übergetreten, so hat die Abgabe der Mitteilung an das zuständige Bezirkskommando zu erfolgen.

B. a) Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;
b) alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgerufenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Klasse gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;
c) die Zivilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste. — R. M. G. § 38.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3. Im Beurlaubtenverhältnis befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.
4. Zum Beurlaubtenstande gehören:[1])
   a) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve;
   b) die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
   c) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften;
   d) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppen-(Marine-)teile beurlaubten Mannschaften. — W. G. § 15. R. M. G. § 56 u. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 11.

§ 110.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere bezw. in der aktiven Marine.

1. Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der dritte Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.

---

1) Nach Aufruf des Landsturms gehören die vom Aufruf betroffenen oder nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen ebenfalls zum Beurlaubtenstande (§§ 100, 2 und 121, 4). — G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 26 und 30.

2. Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres bezw. der aktiven Marine nicht erteilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind (§ 111, 7). — St. A. G. § 15.
3. Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere und Sanitätsoffiziere weisen sich durch ihre Patente, Beamte durch ihre Bestallungen aus.
4. Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Militärfahrscheine als Ausweis.
5. Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§ 111.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im allgemeinen.

1. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe § 109, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrolle (§ 105, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

   Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsbefehle ihnen jederzeit zugestellt werden können.

   Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen. — R. M. G. § 57.
2. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben. — R. M. G. § 58.
3. Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden. — R. M. G. § 59. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

   Dieser Urlaub wird durch die Bezirkskommandos erteilt.

   Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigadekommandeur beurlaubt werden.

   Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der

Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen. (Siehe Ziffer 6.)

4. Weist ein auf Grund der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsbescheinigungen nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste[1]) Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältnis und unter gleichzeitiger Befreiung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung. — R. M. G. § 59. G. v. 11. 2. 88. II. §§ 11 und 20.

Den Konsulatsbescheinigungen stehen Bescheinigungen der Gouvernements, Landeshauptmannschaften und Bezirksämter in den deutschen Schutzgebieten gleich.

Für Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben[2]); auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 4, 4 und 20.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Bezirkskommandos.

Bei Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5. Treffen die Voraussetzungen der Ziffer 4 nicht zu, ist aber gleichwohl die Verlängerung des Urlaubs erwünscht, so darf dieselbe von neuem nach Ziffer 3 bewilligt werden.

6. Dem Beurlaubtenstande angehörige Reichs- und Staatsbeamte,

---

1) Gesuche von Personen, welche kein eigenes Geschäft oder Gewerbe betreiben, vielmehr als Angestellte in einem Geschäft oder Gewerbe eine abhängige Stellung bekleiden, können dann Berücksichtigung finden, wenn in der Konsulatsbescheinigung neben der genauen Bezeichnung der Art der Stellung bescheinigt wird, daß die Eigenartigkeit der kaufmännischen usw. Verhältnisse des betreffenden Landes bezw. der betreffenden Stellung selbst die letztere, ungeachtet ihrer Abhängigkeit und der Unbestimmtheit ihrer Dauer, dennoch als feste Stellung kennzeichnet.

2) Unter gleichen Voraussetzungen können Landsturmpflichtige für die Dauer ihres Aufenthaltes außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs entbunden werden; siehe § 100, 3b.

welche ihren dienstlichen Aufenthalt im Auslande haben, sind auf ihren Antrag durch die Bezirkskommandos für die Zeit des dienstlichen Aufenthalts im Auslande allgemein von den gewöhnlichen Friedens-Dienstobliegenheiten ausschließlich der Uebungen zu befreien.

7. Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots sowie den im § 109, 4b bis d bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde erteilt werden. — R. M. G. § 60, 1.

Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind (§ 6, 3), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind (vgl. Ziffer 16a). — G. v. 3. 8. 93. Art. II. § 2.

Den Offizieren und Sanitätsoffizieren der Landwehr zweiten Aufgebots darf die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur erteilt werden, nachdem sie auf die von ihrer bevorstehenden Auswanderung an die Militärbehörde gemachte Anzeige ihre Verabschiedung erhalten haben. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4, 3. St. A. G. § 15.

Bezügliche Gesuche usw. sind an das zuständige Bezirkskommando zu richten und werden betreffs der Mannschaften von diesem entschieden.

Gesuche der Offiziere und Sanitätsoffiziere werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiterbefördert.

8. Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve und Landwehr ersten Aufgebots, welche ohne Erlaubnis auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, Offiziere und Sanitätsoffiziere der Landwehr zweiten Aufgebots, welche es unterlassen, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirkskommando Anzeige zu machen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft. — R. M. G. § 60, 2. D. Str. G. § 140, erster Absatz, 2, bezw. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4, 3; D. Str. G. § 360.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Bezirkskommandos (siehe Ziffer 17).

9. Die Festsetzungen über die besonderen Dienstverhältnisse der vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärver-

hältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften sind in den §§ 80, 82 und 85 enthalten.

10. Die zur Disposition der Truppen-(Marine-)teile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin zum Wechsel des Aufenthaltsorts sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt der Genehmigung ihres Bezirkskommandeurs. — R. M. G. § 60, 5.

Wer ohne Genehmigung den Aufenthalt wechselt, wird durch den bezeichneten Bezirkskommandeur sofort zum Dienst wieder einberufen.

11. Im übrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze, und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheiratung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen. — R. M. G. § 61.

12. Bei Erteilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach § 114, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen (§ 106, 4).

13. Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel siehe § 114.

14. Ueber die erfolgte Anmusterung und Abmusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes ist durch die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem erstere kontrolliert werden, sofort Mitteilung zu machen. Die Dauer der Anmusterung ist hierbei anzugeben (§ 114, 8).

Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen.

15. Die Seemannsämter im Inlande haben den von ihnen abgemusterten Mannschaften des Beurlaubtenstandes eine Bescheinigung[1]) über den Tag der Abmusterung auszustellen und dieselben gleichzeitig zur Rückmeldung bei der Kontrollstelle (§ 113, 1) unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung anzuweisen (§ 114, 8).

16. a) Mannschaften der Reserve und Marinereserve, der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, sowie der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubnis zur Auswanderung (Entlassung aus der Reichsangehörigkeit) nicht verweigert werden. — W. G. § 15. G. v. 11. 2. 88. Art. II.

1) Nach dem Muster b der Anlage 4.

§§ 11 und 20. St. A. G. § 15, 3. R. V. Art. 59. (Ausnahme siehe Ziffer 7 zweiter Absatz).

Vor Erteilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ist durch die Polizeibehörde dem Bezirkskommando Mitteilung zu machen. Die Aushändigung der Entlassungsurkunde darf erst erfolgen, nachdem das Bezirkskommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

b) Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner Erlaubnis zur Auswanderung; dieselben sind vielmehr nur verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der zuständigen Kontrollstelle Anzeige zu machen. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4, 3.

c) Wer ohne Erlaubnis auswandert (a) bezw. auswandert, ohne der zuständigen Kontrollstelle Anzeige gemacht zu haben (b), unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich angedrohten Strafe. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20 bezw. § 4, 3.

17. Die in den Fällen der Ziffern 8 und 16c durch § 472 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877[1]) für Erhebung der Anklage und Eröffnung der Untersuchung erforderten Erklärungen sind von den Bezirkskommandos auszustellen und gleichzeitig mit den Anträgen auf Einleitung des Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft vorzulegen.

18. Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit erhalten haben, nicht auswandern, oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 39. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Bezirkskommando hiervon Mitteilung zu machen (§ 21).

19. Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen des Beurlaubtenstandes sowie von deren Ausfall

---

1) Im Hinblick auf die §§ 4, 3; 11 und 20 Art. II d. G. v. 11. 2. 88. sind auszustellen:

a) Erklärungen im Sinne des dritten Absatzes des § 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots bezw. der Mannschaften der Reserve (Marinereserve), der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots und der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve);

b) Erklärungen im Sinne des vierten Absatzes des § 472: Betreffs der Offiziere und Sanitätsoffiziere, sowie der Mannschaften der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

ist dem Bezirkskommando, in dessen Kontrolle sie stehen, möglichst bald Mitteilung zu machen (§ 106, 8).

§ 112.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im § 110, 3 bezeichneten Papiere aus.

   Verabschiedete Offiziere und Sanitätsoffiziere erhalten auf ihren Antrag Entlassungsurkunden.
2. Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Muster 12 oder 16 erteilten Scheine, Mannschaften der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve durch Ersatzreservepässe bezw. Marine-Ersatzreservepässe (Muster 4 bezw. 5) aus.
3. Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungszeugnisse.
4. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original erteilt hat.

   Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibgebühr zu entrichten.

   Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an ihre Kontrollstelle zu richten (§ 113, 1).

§ 113.

Militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die militärische Kontrolle der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Bezirkskommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Hauptmeldeämter, Meldeämter oder die Bezirksfeldwebel — im Auftrage und unter Aufsicht der Bezirkskommandos — ausgeübt (§ 105, 4).
2. Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrolle dienen die nach § 114 vorgeschriebenen Meldungen und die nach § 115 abzuhaltenden Kontrollversammlungen.
3. Die militärische Kontrolle muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen

des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann. — W. G. § 6.

4. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Kontrolle länger als ein Jahr entziehen oder einen Befehl zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können durch den Bezirkskommandeur — abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe — unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Kontrollentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden. — R. M. G. § 67.

§ 114.

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. a) Die zur Ausübung der militärischen Kontrolle erforderlichen Meldungen können von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Kontrollstelle (§ 113, 1) mündlich oder schriftlich[1]) erstattet werden. Den Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots steht es frei, die Meldungen durch Familienangehörige erstatten zu lassen. Im übrigen sind Meldungen durch einen Dritten nur in den Fällen zulässig, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

Sind in einzelnen Kontrollbezirken besondere Orte (Meldeorte) festgesetzt, an welchen zu bestimmten Tagen und Stunden ein Bezirksfeldwebel zur Entgegennahme von Meldungen anwesend ist, so dürfen zu dieser Zeit daselbst derartige Meldungen angebracht werden. Für Bekanntmachung der Meldezeiten haben die Bezirkskommandos Sorge zu tragen.

b) Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen,

---

1) Zwecks Erleichterung der schriftlichen Meldungen sind bei den Ortsvorständen vorgedruckte Formulare zur kostenfreien Benutzung durch die Kontrollpflichtigen niedergelegt. Die Ortsvorstände sind auf Ersuchen verpflichtet, den Mannschaften bei Ausfüllung der Formulare behilflich zu sein. Die Absendung der Meldung ist Sache des Meldepflichtigen.

Die Kosten der Formulare werden durch die Bezirkskommandos getragen.

so kann die persönliche Gestellung bei der Kontrollstelle durch das Bezirkskommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumnis militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist. — K. G. § 2. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 4.

2. a) Die Gestellung im Stationsorte des Kompagniebezirks begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Ziffer 1 in das Stabsquartier des Bezirkskommandos berufen werden, haben nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen Anspruch auf Marschgebührnisse, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte zusammenfällt. — K. G. § 3.

b) Sofern Hauptmeldeämter bezw. Meldeämter errichtet sind (§ 105, 4), sind die Orte derselben als Kompagnie-Stationsorte anzusehen. Sind aber neben ersteren Kontrollstellen Meldeorte (Ziffer 1a zweiter Absatz) eingerichtet, so sind letztere Orte als diejenigen Stationsorte zu betrachten, in welchen die Gestellung ohne Anspruch auf Gebühren zu erfolgen hat, während bei Berufung in den mit dem Meldeort nicht zusammenfallenden Ort des Hauptmeldeamts bezw. Meldeamts alsdann Marschgebührnisse in demselben Umfange wie vorstehend nach dem zweiten Absatz der Ziffer 2a bei Berufung in das Stabsquartier des Bezirkskommandos gezahlt werden.

3. Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift „Militaria" versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

4. a) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tage bei der Kontrollstelle anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Standorte seines bisherigen Truppen-(Marine-)teils bleibt.

b) Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten haben sich infolge ihrer Ueberweisung zur Ersatzreserve bezw. Marine-Ersatzreserve innerhalb 8 Tage nach Aushändigung des

Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepasses bei der unter a genannten Kontrollstelle anzumelden.

5. Mannschaften des Beurlaubtenstandes[1]), welche innerhalb des Kontrollbezirks (Bezirk des Hauptmeldeamts, Meldeamts oder des Kompagniebezirks) ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tage ihrer Kontrollstelle zu melden.

Wer aus einem Kontrollbezirk in einen anderen verzieht, hat sich bei seiner bisherigen Kontrollstelle ab- und bei der zuständigen Kontrollstelle seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tage nach Verlassen seines alten Wohnsitzes anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes und der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes[1]) haben den Antritt einer Reise und die Rückkehr von derselben der Kontrollstelle zu melden, sobald die Reise eine 14tägige oder längere Abwesenheit zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Befehle an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jeder Befehl richtig zugeht (§ 111, 1, 3 und 12).

7. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen[2]), haben sich gemäß Ziffer 6 abzumelden und sind während der Wanderschaft von weiteren Meldungen entbunden[3]).

Sobald dieselben jedoch an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit treten, haben sie sich bei der Kontrollstelle des neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Erfolgt die Arbeit

1) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen. Bezüglich dieser siehe § 80, 2 und 3 bezw. § 85, 5.

2) Siehe Anmerkung 1) zu Ziffer 5 und 6.

3) Die Erteilung eines Wanderurlaubs auf bestimmte Zeit ist unzulässig; dagegen ist in Fällen, in denen sich die Wanderschaft sehr ausdehnt, zeitweise der Verbleib des Wandernden dadurch festzustellen, daß den betreffenden durch Vermittlung der für eine Befehlsbeförderung bezeichneten Person aufgegeben wird, über ihren zeitigen Aufenthalt Aufschluß zu geben.

außerhalb Deutschlands, so ist der bisher zuständigen Kontrollstelle die entsprechende Meldung zu erstatten.

8. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung bei der Kontrollstelle entbunden (§ 111, 14). Dieselben haben sich jedoch nach im Inlande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tage, im Mobilmachungsfalle innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung (§ 111, 15) bei der zuständigen Kontrollstelle zurückzumelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige Kontrollstelle, wohl aber ein anderes Hauptmeldeamt, Meldeamt oder ein anderer Bezirksfeldwebel, so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrolle weitergegeben.

   Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben; die gemäß § 111, 14 von dem betreffenden Seemannsamte zu machende Mitteilung hat jedoch ungesäumt zu erfolgen.

9. Bei allen Meldungen sind die im § 112, 2 und 3 genannten Papiere (ausschließlich etwaiger Führungszeugnisse) vorzulegen.

   Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute, bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung.

10. Auf die Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Bezirkskommandos verpflichtet sind.

§ 115.

Kontrollversammlungen[1]) der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots,

---

1) Ueber Kontrollversammlungen nach Aufruf des Landsturms siehe §§ 104, 1 und 121, 3.

der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrollversammlungen zusammenberufen werden. — K. G. § 1. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 12.

Angehörige der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots dürfen im Frieden zu Kontrollversammlungen nicht herangezogen werden. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 4, 1 und 20.

Die Kontrollversammlungen sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die beteiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden. — K. G. § 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrollversammlungen nicht statt, an Sonn- und Feiertagen sind dieselben tunlichst zu vermeiden.

2. Gestellung zu den Kontrollversammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren. — K. G. § 3.
3. Befreiungen von den Kontrollversammlungen können nur durch die Bezirkskommandos erteilt werden.
4. Die Frühjahrs-Kontrollversammlungen finden im April, die Herbst-Kontrollversammlungen im November statt.
5. Zu den Frühjahrs-Kontrollversammlungen werden die Angehörigen der Land- und Seewehr ersten Aufgebots sowie die Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten herangezogen.

   Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots, welche im Herbst zur Land- bezw. Seewehr zweiten Aufgebots übergeführt werden (§ 12, 4; 17, 1), sind behufs Berufung zu den Herbst-Kontrollversammlungen von den Frühjahrs-Kontrollversammlungen des betreffenden Jahres entbunden. — G. v. 11. 2 88. Art. II. §§ 5, 12 und 20.
6. In denjenigen Kontrollbezirken, in welchen schiffahrttreibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die Generalkommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schifferkontrollversammlungen anberaumt werden.
7. Die Einberufung zu den Kontrollversammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

   Zu jeder Kontrollversammlung sind die Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.
8. Die nach Mitteilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von der Teilnahme an den Kontrollversammlungen befreit. — W. G. § 13, 5.

9. Die schiffahrttreibenden und die im Auslande befindlichen Personen sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrollversammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß die Mannschaften sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrer Kontrollstelle zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

10. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte, welche so unvorhergesehen eintreten, daß ein Befreiungsgesuch nicht mehr eingereicht werden kann, von der Teilnahme an der Kontrollversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch eine Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.

11. Wer zur Teilnahme an der Kontrollversammlung verpflichtet ist, bis 15. April bezw. 15. November aber zu derselben keine Aufforderung (Ziffer 7) erhalten hat, auch nicht von der Kontrollversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich bei der zuständigen Kontrollstelle zu melden.

§ 116.

Uebungen der Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Teilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Als Uebung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß notwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung anzusehen. — W. G. § 6.

Uebungen von Reservisten, welche bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen zur Landwehr versetzt werden, müssen am 1. November des vorangehenden Jahres beendet sein.

2. Die Mannschaften der Landwehrinfanterie des ersten Aufgebots können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots der

übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppenteile. — W. G. § 7. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 2.

3. Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung, in Bayern auf Grund Königlicher Verordnung, einberufen werden.

   Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche
   a) infolge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;
   b) wegen Kontrollentziehung oder infolge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer — § 18 des Militär-Strafgesetzbuches — nachdienen müssen, oder
   c) auf ihren Antrag[1]) von der zuletzt vorhergegangenen Landwehrübung befreit worden sind. — K. G. § 4.

   Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots, welche bei den Frühjahrs-Kontrollversammlungen zur Landwehr zweiten Aufgebots versetzt werden, sind nach den Herbst-Kontrollversammlungen des vorangehenden Jahres zu Uebungen nicht mehr heranzuziehen.

4. Die schiffahrttreibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr ersten Aufgebots sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden. — K. G. § 4.

5. Die zur Landwehr zweiten Aufgebots gehörigen Personen dürfen im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen werden, jedoch sind freiwillige Uebungen derselben zulässig.

6. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchigen Uebungen herangezogen werden. — W. G. § 12.

7. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung usw.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen. — K. G. § 5.

8. Die Offiziere der Landwehr ersten Aufgebots sind zu Uebungen bei Linientruppenteilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im übrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — W. G. § 12.

   Finden die gewöhnlichen Uebungen der Landwehr bei den

---

1) Die mit Zustimmung des Uebungspflichtigen von dem Brotherrn, der vorgesetzten Behörde usw. desselben gestellten Anträge sind als eigene Anträge im Sinne dieser Festsetzung anzusehen.

Linientruppenteilen statt (Ziffer 2, dritter Absatz), so sind die Landwehroffiziere ebenfalls zu diesen heranzuziehen.

9. Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandierenden Generale. — W. G. § 8.

10. Befreiungen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften ausschließlich der Offizieraspiranten durch die Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten nur durch die Generalkommandos bezw. obersten Waffenbehörden, welchen die Offiziere usw. angehören, unter Mitteilung an den kommandierenden General, durch welchen die Einberufung erfolgt ist (Ziffer 9), verfügt werden.

    Handelt es sich um eine nach bereits angetretener Uebung beantragte Befreiung (Abkürzung der Uebung), so ist zur Entscheidung bei Mannschaften ausschließlich Offizieraspiranten der Kommandeur des Truppenteils usw., eventuell nach Anhörung des Bezirkskommandos, bei Offizieren und Offizieraspiranten der kommandierende General desjenigen Armeekorps bezw. die oberste Waffenbehörde zuständig, welcher der Truppenteil usw. angehört, bei dem die Uebung stattfindet. Dem kommandierenden General, welcher die Uebung verfügt hat (Ziffer 9), ist von der Befreiung Mitteilung zu machen.

11. Die Bestimmungen über die Uebungen der Offiziere und Mannschaften der Marinereserve und Seewehr ersten Aufgebots sind in der Marineordnung enthalten.

§ 117.

Uebungen der Ersatzreserve[1]).

1. Die Ersatzreservisten sind im Frieden zur Ableistung von drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.
2. Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres nach Ueberweisung zur Ersatzreserve. Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden sollen, ist, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt zu machen.
3. Schiffahrttreibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten,

1) Uebungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-Ersatzreservisten werden zu Uebungen überhaupt nicht herangezogen.

welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, ist der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt zu machen.

Als Nachersatz sind die wegen hoher Losnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften (§ 40, 1) nicht heranzuziehen.

Im übrigen siehe § 73, 9.

4. Der Ersatzreserve überwiesene Personen, welche auf Grund der Ordination dem geistlichen Stande angehören, sollen zu Uebungen nicht herangezogen werden; auch bleiben Ersatzreservisten, welche die Subdiakonatsweihe empfangen haben, von Uebungen befreit. — G. v. 1. 2. 88. Art. II. § 13. G. v. 8. 2. 90.

5. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besitz des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst sind (§ 88 Muster 17) oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung (§ 90) nachzuweisen vermögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, für die erste Uebung unter denjenigen Truppenteilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersatzreservisten übertragen ist. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 13.

   b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersatzreserve dem Bezirkskommando durch die zuständige Kontrollstelle (§ 113, 1) nachstehende Papiere einzureichen:
      1. seinen Ersatzreservepaß;
      2. eine polizeilich beglaubigte Bescheinigung über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung;
      3. ein durch die Polizeiobrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugnis;
      4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugnis.

   c) Die Prüfung der vorgelegten Papiere erfolgt durch den Bezirkskommandeur nach Maßgabe der Grundsätze des § 90. Derselbe erteilt, sofern er kein Bedenken hat, die Berechtigung und vermerkt dieselbe im Ersatzreservepaß.

   Auf Beschwerden gegen den ablehnenden Bescheid des

Bezirkskommandeurs entscheidet die Ober-Ersatzkommission endgültig.

d) Die Meldung beim Truppenteil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich unter Vorlage des Ersatzreservepasses stattzufinden.

e) Die erfolgte Annahme wird durch den Truppenteil im Ersatzreservepaß vermerkt und dient gleichzeitig als Gestellungsbefehl.

f) Von der Annahme zur Uebung hat der Truppenteil das den Ersatzreservisten kontrollierende Bezirkskommando sofort zu benachrichtigen.

g) Verspätete Anträge — sowohl um die Erteilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppenteils (siehe b), als auch um Annahme bei einem solchen (siehe d) — werden grundsätzlich abgewiesen, sofern die Nichtinnehaltung des Termins zur Meldung beim Truppenteil nicht durch den Zeitpunkt der Ueberweisung zur Ersatzreserve bedingt wurde.

6. Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 13.

7. Ersatzreservisten, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, werden zu Uebungen nicht mehr herangezogen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a) infolge eigenen Verschuldens verspätet der Ersatzreserve überwiesen,

b) wegen Kontrollentziehung in jüngere Jahresklassen zurückversetzt oder

c) auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergehenden Uebung befreit worden sind. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 14.

8. Die schiffahrttreibenden Ersatzreservisten sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden. — R. G. § 4. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 11.

9. In betreff der Einberufungen zu den Uebungen und Befreiungen von denselben findet die Bestimmung des § 166, 9 und 10 sinngemäße Anwendung.

10. Bei der Heranziehung der Ersatzreservisten zu den Uebungen ist, soweit die militärischen Interessen es gestatten, unter den vorzugsweise übungsfähig bezeichneten Mannschaften (§ 71, 2) im allgemeinen dieselbe Reihenfolge innezuhalten, welche im § 40 für die Ueberweisung zur Ersatzreserve festgesetzt ist.

Entscheidungen der Ober-Ersatzkommission gemäß § 73, 1 zweiter Absatz, bezw. etwaige Festsetzungen der Ersatzbehörde dritter Instanz gelegentlich der Ueberweisung zur Ersatzreserve nach § 40, 4 sind zu berücksichtigen.

§ 118.

Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Die Einberufung der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve erfolgt auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers, in Bayern auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

   Durch die kommandierenden Generale erfolgt die Einberufung nur
   a) zu den jährlichen Uebungen (§§ 116, 9 und 117, 9).
   b) wenn Teile des Reichsgebietes in Kriegszustand erklärt werden. — W. G. § 8. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 11 und 20.
2. Bei notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen bezw. bei Bildung von Ersatztruppenteilen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen. — R. M. G. § 63. G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 8.
3. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß in ihrer Waffe und Dienstklasse zeitweise zurückgestellt werden:
   a) Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Reserve (Marinereserve);
   b) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;
   c) Mannschaften der Landwehr (Seewehr) ersten und zweiten Aufgebots, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten (Marinereservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots;
   d) Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten) hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve (Marine-Ersatzreserve), sowie in besonders dringenden Fällen hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots.

Jedoch dürfen in keinem Aushebungsbezirke die Zahlen der hinter die letzte Jahresklasse Zurückgestellten übersteigen:
bei a: zwei Prozent der Reserve (Marinereserve);
bei b: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und Landwehr (Seewehr) ersten Aufgebots;
bei c: drei Prozent der Reserve (Marinereserve) und der gesamten Landwehr (Seewehr);
bei d: fünf Prozent der vorhandenen Ersatzreservisten (Marine-Ersatzreservisten).

Auf die Dauer der Gesamtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß. — R. M. G. § 64. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 6, 16 und 20.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXI.

4. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung des Heeres hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist. — R. M. G. § 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt XXII.

5. Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Ziffer 4 Anwendung. — R. M. G. § 65. G. v. 11. 2. 88. Art. II. §§ 11 und 20.

6. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachteil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihr Dienstalter, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Zivilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Zivilein-

kommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionierte oder auf Wartegeld stehende Zivilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

Obige Vergünstigungen kommen nach ausgesprochener Mobilmachung auch denjenigen in ihren Zivilstellungen abkömmlichen Reichs- und Staatsbeamten zugute, welche sich freiwillig in das Heer aufnehmen lassen.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen. — G. v. 6. 5. 80. Art. II. § 66.

7. Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungsbefehle (§ 111, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Zivilbehörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militärbehörden jede geeignete Unterstützung zu leisten. — R. M. G. § 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungsbefehle, die Weiterververbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungsbefehle, die Mitteilung über nicht bestellbare Befehle.

8. Die näheren Bestimmungen über die Einberufung der Mannschaften der Marinereserve, Seewehr und Marine-Ersatzreserve sind in der Marineordnung enthalten.

§ 119.

Disziplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere bezw. zur aktiven Marine gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden. — K. G. § 6.
2. Die Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer enthalten.
3. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes

verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb einer Entfernung von 20 Kilometern vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militärarrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Ansuchen der Militärbehörde durch die Zivilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Zivilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet [1]).

Abschnitt XX.

Erfüllung der Landsturmpflicht seitens der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

§ 120.

Im allgemeinen.

1. Ueber Landsturmpflicht und Aufruf des Landsturms siehe §§ 20 und 100; über Bezeichnung „ausgebildete Landsturmpflichtige" siehe § 101, 1.
2. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Uebungen unterworfen werden. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 31.
3. Gesuche um Befreiung von der Befolgung des Aufrufs für die Dauer des Aufenthalts außerhalb Europas, sofern der Nachweis einer den Lebensunterhalt sichernden Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. geführt wird, siehe § 100, 3 b bis d.
4. Ausmusterung vom Dienst im Landsturm von Landsturmpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, auf Grund glaubhafter ärztlicher Zeugnisse, siehe § 100, 4.
5. a) Die Bestimmungen des § 118, 3 bis 6 finden auf die Land-

1) Hierzu gehören auch die durch den Transport der betreffenden Personen vom Aufenthaltsorte zum Zivilgefängnis erwachsenen Kosten, soweit die zwangsweise Ueberführung der Bestraften dorthin infolge Nichtbefolgung der Aufforderung zur Verbüßung der Strafe notwendig geworden ist.

sturmpflichtigen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl der infolge häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms einschließlich der nach § 103, 9 eintretendenfalls zurückgestellten Landsturmpflichtigen fünf Prozent des Bestandes nicht übersteigen darf. — G. v. 11. 2. 88. Art. II. § 29.

b) Gesuche um Zurückstellung auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse sind von den ausgebildeten Landsturmpflichtigen an den Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes zu richten, und finden im übrigen die Bestimmungen der §§ 122, 1 und 123 Anwendung.

Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

c) In betreff des Unabkömmlichkeitsverfahrens finden die Bestimmungen des Abschnitts XXII auf die ausgebildeten Landsturmpflichtigen Anwendung. Im besonderen sind Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung unzulässig.

Bezüglich des zum Waffendienst vorläufig nicht heranzuziehenden Eisenbahnpersonals siehe § 128, 3 b.

§ 121.

Aufruf des Landsturms und Einberufung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen.

1. a) Die vom Aufrufe betroffenen ehemaligen Offiziere, Aerzte und oberen Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung des Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt haben. Befindet sich der Aufenthaltsort im Auslande, so haben sie sich unverzüglich bei dem Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

b) In gleicher Weise melden sich die von dem Aufruf zwar nicht betroffenen, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereiten,

ehemaligen Offiziere, Aerzte und obere Militärbeamten des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine,

ehemaligen Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes der Marine,

ehemaligen Unteroffiziere des Heeres, welche mindestens acht Jahre aktiv gedient haben und sich mit einer etwaigen Verwendung als Offizierstellvertreter einverstanden erklären.

c) Diejenigen der unter a und b bezeichneten Personen, welche bei ihrem Ausscheiden der Marine angehört haben, bleiben der Marine zur Verfügung.

d) Die Einberufung zum Dienst erfolgt durch das zuständige Bezirkskommando mittels Gestellungsbefehls oder öffentlicher Bekanntmachung.

e) Diejenigen unter a und b bezeichneten Personen, deren Unfähigkeit für den Dienst im Landsturm usw. militärärztlich festgestellt und von dem vorgesetzten stellvertretenden Infanterie-Brigadekommandeur anerkannt wird, werden je nach den Verhältnissen bis zur Wiedererlangung ihrer Dienstfähigkeit bezw. für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung im Landsturme befreit. Sie erhalten hierüber eine Bescheinigung vom Bezirkskommandeur.

2. a) Die vom Aufrufe betroffenen Mannschaften werden nach näherer Anordnung der Generalkommandos von den Bezirkskommandos durch öffentliche Bekanntmachung im Sammelorte zum Dienst einberufen. Die Militärpapiere sind mitzubringen. In den Sammelorten werden namentliche Verzeichnisse der Eingetroffenen nach Truppenteilen usw. und Jahresklassen getrennt aufgestellt und den Transportführern zur Aushändigung an die Landsturmformation usw. mitgegeben.

b) Der Marine stehen zur Verfügung:

sämtliche Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere, welche in der Marine gedient haben oder aus der Seewehr zum Landsturm übergetreten sind;

ferner, und zwar nur aus den Bezirken des Königlich preußischen II., IX., X. und XVII. Armeekorps alle übrigen ausgebildeten Landsturmpflichtigen, welche der Seewehr angehört haben.

c) Die ärztliche Untersuchung der Einberufenen erfolgt in der Regel erst bei der Landsturmformation usw.

d) Ergibt die ärztliche Untersuchung die dauernde oder voraussichtlich längere Zeit anhaltende Dienstunfähigkeit, so verfügt der Kommandeur der Landsturmformation usw. die Wiederentlassung des betreffenden Mannes.

Ueber die erfolgte Gestellung und Wiederentlassung ist ein Vermerk in die Militärpapiere einzutragen bezw. eine besondere Bescheinigung zu erteilen. Die Landsturmpflichtigen bleiben alsdann, sofern sie dauernd dienstunfähig sind, für den vorliegenden Fall des Aufrufs des Landsturms von einer weiteren Dienstverpflichtung befreit. Mannschaften, welche wegen voraussichtlich längere Zeit anhaltender Dienstunfähigkeit entlassen sind, treten in die Kontrolle des Bezirkskommandos. Dasselbe veranlaßt nach wiederhergestellter Dienstfähigkeit und bei vorhandenem Bedürfnis die Wiedereinberufung.

e) Ausgebildete Landsturmpflichtige, auf welche die Voraussetzungen des § 20, 11 zutreffen, sind sofort zu entlassen. Die Militärpapiere usw. derselben sind entsprechend zu vervollständigen.

f) Baldtunlichst nach der Einstellung in die Landsturmformation usw. sind von dem Kommandeur derselben dem Bezirkskommando, aus dessen Bereich die Ueberweisung der Mannschaften erfolgte, namentliche Verzeichnisse der eingestellten sowie der wiederentlassenen Mannschaften (siehe d und e) zu übersenden.

Diese Verzeichnisse müssen folgende Angaben enthalten:
Waffengattung,
Dienstgrad,
Familien- und Vornamen,
Tag und Jahr der Geburt,
bisherigen Wohnort, sowie eventuell
Grund der Entlassung.

g) Das Bezirkskommando teilt Auszüge aus diesen Verzeichnissen (f), sowie ein Verzeichnis der schon im Frieden hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms zweiten Aufgebots Zurückgestellten (§ 120, 5) dem Zivilvorsitzenden der zuständigen Ersatzkommission mit.

h) Auf Grund dieser Mitteilungen veranlaßt der Zivilvorsitzende die Aufstellung der Landsturmrolle II nach Muster 19, stellt unter Mitwirkung der Gemeindebehörden die Namen der nicht zur Gestellung Gelangten fest und veranlaßt die nötigen Ermittlungen nach dem Verbleib derselben.

Die Landsturmrolle II dient zur Ausübung einer Kontrolle für die Zivilbehörden.

3. Bis zur Einberufung zum Dienst erhalten vom Aufrufe betroffene, aber verfügbar gebliebene Personen des Landsturms zweiten Aufgebots keinen besonderen Ausweis.

Dieselben sind baldtunlichst zu Kontrollversammlungen einzuberufen. Bei den Kontrollversammlungen wird der verfügbare Bestand festgestellt und durch die Bezirkskommandos in Listen nach dem Muster der Landsturmrolle II — waffenweise getrennt — aufgenommen und fortlaufend in der für die Landwehr vorgeschriebenen Weise kontrolliert.

4. Wehrfähige Deutsche, welche zum Dienst im Heere oder der Marine nicht verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden. Sobald dieselben infolge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, findet auf sie die Bestimmung des § 100, 2 Anwendung.

Abschnitt XXI.

Zurückstellungsverfahren [1]).

§ 122.

Zurückstellungsgründe.

1. Zurückstellungen im Sinne der in §§ 118, 3 und 120, 5 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Zurückstellungsgründe) eintreten:
   a) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;
   b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würde;
   c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-

1) Im Reichs-Militärgesetz § 30, 7 „Klassifikation" genannt.

kultur und der Volkswirtschaft für unabweislich notwendig erachtet wird.

2. Mannschaften, welche wegen Kontrollentziehung nachdienen müssen (§ 113, 4), haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§ 123.

Zurückstellungsverfahren.

1. Die Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve (§ 118, 3) sowie ausgebildete Landsturmpflichtige des zweiten Aufgebots (§ 120, 5), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.
2. Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission (§ 64, 5), welche im Anschluß an das Musterungsgeschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen zu diesem Zweck jährlich einmal Sitzung hält.
3. Das Verfahren der verstärkten Ersatzkommission beim Zurückstellungsgeschäfte regelt sich nach § 64, 6 erster Absatz.
4. Gegen die Entscheidungen der verstärkten Ersatzkommission steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruchs zu. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so erfolgt die endgültige Entscheidung durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatzkommission, andernfalls ist die Entscheidung der verstärkten Ersatzkommission endgültig. — R. M. G. § 30, 7.
5. Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Zurückstellungstermine.

   Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.
6. Wenn Mannschaften aus einem Aushebungsbezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.

7. Nach jedem Termine werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission amtlich bekannt gemacht.

§ 124.

Außerterminliche Zurückstellung.

1. Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve zurückgestellt und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.
2. Wenn nach dem allgemeinen Entlassungstermine der Reserven bezw. nach den Entlassungsterminen der Marinereserven dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Zurückstellungstermine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Marinereserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission verfügt werden.
3. Mannschaften, welche nach dem Zurückstellungstermine des laufenden Jahres der Ersatzreserve bezw. der Marine-Ersatzreserve überwiesen werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission vorläufig hinter die letzte Jahresklasse der Ersatzreserve bezw. der Marine-Ersatzreserve zurückgestellt werden.
4. In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.

   Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.
5. Eine Wiederentlassung einzelner bei einer Mobilmachung oder notwendigen Verstärkung bezw. zur Bildung von Ersatztruppenteilen einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem in §§ 83 und 99, 3 vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

   Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Zurückstellungstermine für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung,

Tod eines nahen Anverwandten usw., ein wirklicher Notstand eingetreten ist.

Auf Landsturmpflichtige, welche zum Dienst einberufen sind, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

6. Wiederentlassung einzelner zu Friedensübungen einberufener Personen siehe §§ 116, 10 bezw. 117, 9.

Abschnitt XXII.

Unabkömmlichkeitsverfahren.

§ 125.

Unabkömmlichkeitsgründe.

1. Der nach § 118, 4 und 5 zulässigen Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots sowie der im § 120, 5 zulässigen Zurückstellung der ausgebildeten Landsturmpflichtigen zweiten Aufgebots hinter die letzte Jahresklasse des Landsturms dürfen in erster Reihe nur solche Beamten teilhaftig werden, welche in ihren Zivilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

   Allein auch diese Beamten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachteil zulässig erscheint.

   Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeitsbescheinigung) erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesregierungen durch den Chef derjenigen Zivilbehörde, bei oder unter welcher der Zivilbeamte angestellt ist.

   Für das dienstpflichtige Personal des Kaiserlichen Kanalamts in Kiel und der ihm unterstehenden Stellen stellt der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit aus.

2. Außer den unter Ziffer 1 bezeichneten Beamten können noch mit Unabkömmlichkeitsbescheinigungen versehen werden:
   a) durch die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden (in Bayern die Kreisregierungen bezw. Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern, dann die General-Bergwerks- und Salinenadministration und die Staatsschulden-Tilgungskommission) die einzeln stehenden kautionspflichtigen Beamten von Staatskassen, einzeln stehende Geistliche,

die an den öffentlichen Volks- und Mittelschulen angestellten Lehrer, Grenzaufsichtsbeamte, Lotsen;

b) durch die Ober-Postdirektionen nach Genehmigung des Reichspostamtes, in Bayern durch die Generaldirektion der Königlichen Posten und Telegraphen, die etatmäßigen Post- und Telegraphenbeamten und die mit dem technischen Post- und Telegraphendienste beschäftigten Hilfsarbeiter, letztere jedoch nur im Ausnahmefall[1]).

3. Vom Waffendienst werden zurückgestellt:

a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt notwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;

b) vorläufig (§ 128,8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter;

c) dauernd die im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker. Ueber das Verfahren siehe §§ 128 und 129.

Auf Beamte und ständige Arbeiter mit Dampf betriebener Schmalspurbahnen bezieht sich die Bestimmung a und b im allgemeinen nicht. Dieselben werden zur Sicherstellung des Betriebes während der ersten 7 Tage nach Ausspruch der Mobilmachung auf Antrag der Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos von der Einberufung befreit, demnächst aber zum Waffendienste herangezogen. Unter besonderen Verhältnissen darf jedoch in betreff Zurückstellung vom Waffendienste die Gleichstellung dieser Beamten usw. mit denen der normalspurigen Eisenbahnen erfolgen. Bezügliche Anträge werden in Bayern an die Generaldirektion der Königlichen Staatseisenbahnen gerichtet und von dieser im Einvernehmen mit dem Chef des Ingenieurkorps entschieden.

4. Die Mannschaften der Gendarmerie, die Schutzmannschaften[2]), in Bayern außerdem die Grenzaufseher und die in den Strafanstalten als Gefangenenaufseher Angestellten, sind von der Einberufung zu den Truppen befreit.

---

1) Im Königreich Württemberg erfolgt die Bezeichnung der zur Ausstellung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigten Behörden durch das zuständige Ministerium.

2) Unter Schutzmannschaften im Sinne dieser Bestimmung werden nur diejenigen in den Staatshaushaltsetats als solche aufgeführten Beamten verstanden. Alle übrigen von der Kommune angestellten Polizeidiener — gleichviel ob sie Schutzmänner heißen — sind Kommunalbeamte und nach Ziffer 5 zu behandeln.

5. Die Unabkömmlichkeit von Zivilbeamten anderer Dienstklassen kann nur durch die vorgesetzte Ministerialbehörde[1]) bescheinigt werden.

6. Die bei Hof-, Staats-, Landes- und Stammgestüten angestellten Wärter sowie die bei den bayerischen Militär-Remontedepots als Aufsichtspersonal oder ständige Wärter (Remontewärter) verwendeten Mannschaften können auf begründeten Antrag des Gestüts- usw. Vorstehers für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit den Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationierung abzusehen.

7. Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8. Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr (Seewehr) zweiten Aufgebots bezw. des Landsturms einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§ 126.

Unabkömmlichkeitsverfahren.[2])

1. Diejenigen Zivilbehörden, welche nach § 125 zur Erteilung von Unabkömmlichkeitsbescheinigungen berechtigt sind, teilen die Listen der unabkömmlichen Beamten (Unabkömmlichkeitslisten) zum 1. Februar jedes Jahres, sowie Nachtragslisten zum 1. September jedes Jahres, beide nach Muster 20, den Generalkommandos[3]) mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrolliert werden. So weit ausgebildete Landsturmpflichtige in Frage kommen, sind diese Listen den Generalkommandos[3]) mitzuteilen, in deren Bezirke die Beamten ihren Wohnsitz haben; befindet sich der Wohnsitz im Auslande, so ist dasjenige Generalkommando zuständig, in Bezirke der Uebertritt zum Landsturm erfolgt ist.

---

1) Das Reichsbankdirektorium ist im Verhältnis zu den ihm unterstellten Beamten als Ministerialbehörde im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

2) § 126 findet auf das Eisenbahnpersonal keine Anwendung; die Zurückstellung des letzteren erfolgt nach § 128.

3) In Württemberg dem Kriegsministerium.

Die Listen sind nach Bezirkskommandos getrennt aufzustellen.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeitslisten finden nur ausnahmsweise statt.

2. Für diejenigen Beamten, welche zum erstenmal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeitsbescheinigungen beizufügen.

   Diese Bescheinigungen behalten Gültigkeit, solange diese Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

   Jede Veränderung in der dienstlichen Stellung erfordert, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung einer neuen Bescheinigung.

3. Die Generalkommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressortministerium als richtig bestätigt worden sind, den Bezirkskommandos zugehen.

   Die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen werden von den Bezirkskommandos aufbewahrt.

4. Unabkömmlichkeitserklärungen im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

5. Wegen der unausgebildeten Landsturmpflichtigen siehe W. O. § 103, 6 und 10.

§ 127.

Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals.

1. Nach § 28,3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militärbehörde zur Verfügung zu stellen.

2. Die Verteilung des für Feldeisenbahnformationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des Generalstabes der Armee im Einverständnis mit dem Reichs-Eisenbahnamte, hinsichtlich der bayerischen Bahnverwaltungen durch den Chef des Ingenieurkorps im Einverständnis mit der Generaldirektion der Königlichen Staatseisenbahnen, statt.

3. Die Mannschaften werden nur summarisch verteilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnverwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sowie felddienstfähig sind.

Offiziere und Offizierstellvertreter können unter namentlicher Bezeichnung von dem Chef des Generalstabes der Armee oder dem Inspekteur der Verkehrstruppen — in Bayern von dem Chef des Ingenieurkorps — für die von ihnen aufzustellenden Formationen beansprucht werden.

Den Bahnverwaltungen bleibt es anheimgestellt, Anträge auf Belassung einzelner schwer zu ersetzender Beamten bei der anfordernden Stelle vorzulegen.

Ueber den Abgang eines zu Feldeisenbahnformationen bestimmten Offiziers hat das heimatliche Generalkommando desselben Mitteilung an den Inspekteur der Verkehrstruppen — in Bayern an den Chef des Ingenieurkorps — zu machen, welche den Ersatz bestimmen.

4. Nach stattgehabter Verteilung reichen die Bahnverwaltungen dem Inspekteur der Verkehrstruppen, die bayerischen Bahnverwaltungen dem Chef des Ingenieurkorps, namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Muster 21 ein.

Dieser teilt sodann den Generalkommandos mit wie viele und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

Treten Aenderungen hinsichtlich der bestimmten Mannschaften ein, so haben die Generalkommandos im Benehmen mit den Bahnverwaltungen Ersatz sicherzustellen. Mitteilung über solche Neubestimmungen erfolgt durch Vermittlung des Generalkommandos an die Inspektion der Verkehrstruppen, in Bayern an den Chef des Ingenieurkorps.

In Sachsen und Württemberg erfolgt die Einreichung der Listen usw. durch Vermittlung des zuständigen Kriegsministeriums.

§ 128.

Zurückstellung des dienstpflichtigen sowie des als ausgebildet dem Landsturme zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste.

1. Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach § 125, 3 vom Waffendienste zurückzustellen ist, gehören:

a) höhere Eisenbahnbeamte;
b) Verwaltungs- und Expeditionspersonal;
c) Fahrpersonal;
d) Bahndienst- und Stationspersonal;
e) ständige Eisenbahnarbeiter.

2. Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stationsnachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.

3. a) Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden dienstpflichtigen Eisenbahnpersonals ist im Januar jedes Jahres unter Uebersendung einer nach Muster 22 aufgestellten Gesamtliste — getrennt nach den Gruppen a und b des § 125, 3 — und einer Bescheinigung über die Anstellung im Eisenbahndienste, für jeden einzelnen, nach Muster 23 durch die Bahnverwaltungen bei den Bezirkskommandos zu beantragen (siehe Ziffer 7).

Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Versetzungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzusenden.

b) Eines Antrages auf Zurückstellung des ausgebildeten dem Landsturme zweiten Aufgebots angehörigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste bedarf es im Frieden nicht. Dasselbe bleibt bei Aufruf des Landsturms vorläufig von der Einberufung zum Waffendienste auf Grund einer eintretendenfalls vorzuzeigenden Bescheinigung über die Anstellung bezw. Beschäftigung im Eisenbahndienste (Ziffer 1) befreit. Ueber die eventuelle Heranziehung zur Ergänzung von Eisenbahnformationen trifft der Chef des Generalstabes der Königlich preußischen Armee im Einverständnis mit dem Reichs-Eisenbahnamte unter Mitteilung des Ergebnisses an die Inspektion der Verkehrstruppen, in Bayern der Chef des Ingenieurkorps im Einverständnis mit der Generaldirektion der Königlichen Staatseisenbahnen Verfügung.

4. Die verfügte Zurückstellung der unter 3a genannten Personen wird auf der daselbst erwähnten Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. April des nächsten Jahres Gültigkeit.

5. Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahn-

dienste gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerke dem Bezirkskommando unverzüglich zu.

6. Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienste sind nur bei den unter Ziffer 1a aufgeführten Beamten zulässig.

   Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3a) zur Kenntnis des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gesuche.

7. Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls Anwendung, sofern dieselben nicht dem Beurlaubtenstande der Eisenbahntruppen angehören. In letzterem Falle ist eine Zurückstellung derselben vom Waffendienste ebensowenig wie für Vizefeldwebel, welche dem Beurlaubtenstande der Eisenbahntruppen angehören, zu beantragen.

8. Ueber die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabes der Königlich preußischen Armee, in Bayern von dem Chef des Ingenieurkorps, für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen usw. Personals (§ 125, 3b) das weitere zu veranlassen, bleibt dem zuständigen Kriegsministerium vorbehalten.

§ 129.

Zurückstellung der im Frieden bei den Bekleidungsämtern beschäftigten dienstpflichtigen sowie der als ausgebildet dem Landsturme zweiten Aufgebots angehörigen Zivilhandwerker vom Waffendienste.

1. Zu den nach § 125, 3c vom Waffendienste zurückzustellenden Personen gehören sämtliche bei den Bekleidungsämtern beschäftigten Zivilhandwerker.

2. Die Zurückstellung dieser Handwerker ist im Januar jedes Jahres unter Uebersendung einer nach Muster 24 aufgestellten Liste von den Bekleidungsämtern bei den Bezirks-

kommandos für das nächste Mobilmachungsjahr zu beantragen.

3. Veränderungen zu dieser Liste sind den Bezirkskommandos von den Bekleidungsämtern unter Benutzung des Musters 24 am 1. eines jeden Monats mitzuteilen.
4. Ueber die Verwendung der nach Eintritt einer Mobilmachung etwa entbehrlich werdenden Zivilhandwerker trifft das zuständige stellvertretende Generalkommando Bestimmung.

Muster und Anlagen

zur

Wehrordnung für das Königreich Bayern.

Muster 1 zu § 37.

Ausschließungsschein.

(Vor- und Familiennamen).

....

Geburtsjahr: ....

Anmerkung:

1. Der Ausschließungsschein ist in Buchform aus starkem roten Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Ausschließungsscheine gehört ein Futteral.

Nr. .... der Vorstellungsliste ....

für 19..........

Der .... (Stand und Gewerbe) ....

geboren am ....

.... (Bezirksamt usw., Regierungsbezirk) ....

wird hiermit vom Dienst im Heere und in der

Ausgeschlossene haben dem Aufruf des Landsturms Folge
Von der Heranziehung zur Ergänzung des Heeres und
a) Personen, welche zur Zuchthausstrafe verurteilt sind,
b) Personen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehren-
unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.
Im übrigen unterliegen die Ausgeschlossenen den um-
Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivil-

.... Ober-

der ....ten

Der Militärvorsitzende.

Stem-

Original kostenfrei.

des Aushebungsbezirks ....

.... (Vor- und Familiennamen) ....

18 .... zu .... (Ort) ....

.... Bundesstaat) ....

Marine im Frieden ausgeschlossen.

zu geben.
der Marine sind alsdann nur ausgeschlossen:
— dauernd;
rechte bestraft sind, — für die Dauer, während welcher sie

stehenden Bestimmungen für die Landsturmpflichtigen.
behörden gegenüber als Ausweis.

...., den ....ten .... 19....

Ersatzkommission im Bezirk

Infanteriebrigade.

Der Zivilvorsitzende.

pel.

Duplikat 50 Pfennig.

1. Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrolle.
2. Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.
3. Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahresklassen.
4. a) Die Mannschaften der aufgerufenen Jahresklassen unterliegen den für die Landwehr bezw. Seewehr geltenden Vorschriften; insbesondere sind dieselben den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen;
   b) dieselben melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angegebenen Zeit bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Landsturmrolle an;
   c) Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich beim Zivilvorsitzenden ihres Wohnsitzes oder in Ermanglung des letzteren bei dem Zivilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr nach Deutschland zuerst erreichen.

   Mit Erlaß der Kaiserlichen, in Bayern Königlichen Verordnung, durch welche der Landsturm aufgelöst wird, hört die Pflicht zum Diensteintritte für die zum Landsturme gehörigen Mannschaften, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.
5. a) Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Befolgung des Aufrufs des Landsturms befreit werden;
   b) bezügliche Gesuche sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirks zu richten, in welchem die Gesuchsteller dem Landsturm überwiesen sind;
   c) die hierauf erfolgten Entscheidungen sind endgültige;
   d) nach Erlaß des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.
6. Mit dem 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Übertritt zum Landsturme zweiten Aufgebots.
7. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebot erlischt mit dem vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre, ohne daß es dazu einer besonderen Verfügung bedarf.

Muster 2 zu § 38.

Ausmusterungsschein.

(Vor- und Familiennamen.)

....

Geburtsjahr: ....

Anmerkung:

1. Der Ausmusterungsschein ist in Buchform aus starkem gelben Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Ausmusterungsscheine gehört ein Futteral.

62*

Nr. der Vorstellungsliste ....
für 19......

Der .... (Stand und Gewerbe) ....
geboren am ....

.... (Bezirksamt usw., Regierungsbezirk,

wird hiermit als dauernd untauglich zum Dienst im

Ausgemusterte unterliegen nicht dem Aufruf des Landsturms
den Ersatzbehörden befreit.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivil-

.... Ober-

der ten

Der Militärvorsitzende.

Stem-

Original kostenfrei.

des Aushebungsbezirks ....

.... (Vor- und Familiennamen) ....

18 zu .... (Ort) ....

.... Bundesstaat) ....

Heere und in der Marine anerkannt.

und bleiben auch im Kriege von jeder weiteren Gestellung vor

behörden gegenüber als Ausweis.

.... , den ten 19

Ersatzkommission im Bezirk

Infanteriebrigade.

Der Zivilvorsitzende.

pel.

Duplikat 50 Pfennig.

Muster 3 zu § 39.

Landsturmschein.

(Vor- und Familiennamen.)

....

Geburtsjahr: ....

Anmerkung:

1. Der Landsturmschein ist in Buchform aus starkem weißen Papier ohne Einlage anzulegen.
2. Zu dem Landsturmscheine gehört ein Futteral.

Nr. der Vorstellungsliste ……………………
für 19 ……

Der ……… (Stand und Gewerbe) ……………………
geboren am ……………………………………
…………… (Bezirksamt usw., Regierungsbezirk, ………

wird hiermit dem Landsturm ersten Aufgebots zum

Die Landsturmpflichtigen unterliegen in Friedenszeiten keiner
zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.
Die Einziehung erfolgt alsdann in der Regel nach Jahresklassen.
Landwehr bezw. Seewehr geltenden Vorschriften, insbesondere sind dieselben
Dieselben melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung
an. Landsturmpflichtige, welche sich im Auslande aufhalten, haben sich
bei dem Zivilvorsitzenden zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr
Königlichen Verordnung, durch welche der Landsturm aufgelöst wird, hört
schaften, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen. auf.
Landsturmpflichtige, welche durch Konsulatsbescheinigungen nach-
sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender usw. erworben haben,
folgung des Aufrufs des Landsturms befreit werden. Bezügliche Gesuche
bezirks zu richten, in welchem die Gesuchsteller dem Landsturm überwiesen
des Aufrufs sind derartige Gesuche unzulässig.
Mit dem 81. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das
Landsturm zweiten Aufgebots. Die Landsturmpflicht im zweiten Aufgebot
dazu einer besonderen Verfügung bedarf.
Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Zivilbehörden

…………………… Ober-

der ……… ten

Der Militärvorsitzende.

Stem-

Original kostenfrei.

des Aushebungsbezirks ....

.... (Vor- und Familiennamen.) ....

18 .... zu .... (Ort) ....

.... Bundesstaat.) ....

Dienste (mit der / ohne) .... Waffe überwiesen.

militärischen Kontrolle. Sie können in Fällen außerordentlichen Bedarfs

Die Mannschaften der aufgerufenen Jahresklassen unterliegen den für die den Militärstrafgesetzen und der Disziplinarstrafordnung unterworfen. angegebenen Zeit bei der Ortsbehörde ihres Aufenthalts zur Landsturmrolle beim Zivilvorsitzenden ihres Wohnsitzes oder in Ermanglung des letzteren nach Deutschland zuerst erreichen. Mit Erlaß der Kaiserlichen, für Bayern die Pflicht zum Diensteintritt für die dem Landsturm überwiesenen Mann-

weisen daß sie in einem außereuropäischen Lande eine ihren Lebensunterhalt können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Be- sind an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungs- sind. Die hierauf erfolgten Entscheidungen sind endgültige. Nach Erlaß

neununddreißigste Lebensjahr vollendet wird, erfolgt der Uebertritt zum erlischt mit dem vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre, ohne daß es

gegenüber als Ausweis.

.............................., den ...... ten .... 19 ....

Ersatzkommission im Bezirk

Infanteriebrigade.

Der Zivilvorsitzende.

pel.

Duplikat 50 Pfennig.

Muster 4 zu § 40.

Ersatzreservepaß

des

Ersatzreservisten

(Vor- und Familiennamen)

....

(Waffengattung usw.)

....

Jahresklasse: 18

Anmerkung:

1. Nach Art der Militärpässe in Buchform anzulegen, Deckel mit breitem schwarzen Rücken in folgenden Farben:
   - bei der Infanterie: dunkelblau,
   - bei den Jägern: grün,
   - bei der Feldartillerie: rot,
   - bei der Fußartillerie: weiß,
   - bei den Pionieren: braun,
   - bei den Telegraphentruppen: braun mit blauer Einfassung,
   - bei dem Train:, bei dem Sanitätspersonal:, bei den Tierärzten: } hellblau,
   - bei den Oekonomiehandwerkern: hellblau mit schwarzer Einfassung.
2. Zu jedem Ersatzreservepasse gehört ein Futteral.
3. Jedem Ersatzreservepasse sind „die Bestimmungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ vorzuheften.

1

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

Geboren am ten 18

zu

Verwaltungsbezirk:

Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob verheiratet:

Kinder:

5. Grund der Ueberweisung zur Ersatzreserve:

6. Waffengattung usw.:

2

7. Inhaber tritt mit Zuweisung zur Ersatzreserve zum Beurlaubtenstand und in die Kontrolle des

(Hauptmeldeamts, Meldeamts, Kompagniebezirks)

....

....

....

des Bezirkskommandos

....

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei der genannten Kontrollstelle anzumelden.

.................., den ......ten 19

Bezirkskommando ....

Stempel des Bezirkskommandos.

3

Uebergetreten $\frac{\text{zur Landwehr 2. Aufgebots}}{\text{zum Landsturm 1. Aufgebots}}$

am ....

Stempel.

Der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden **ohne weiteres** am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war.

4

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze zu (Uebungen und

Ebenso die Seiten 6 und 8.

5

den Personalnotizen.
Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Ebenso die Seiten 7 und 9.

10

Meldungen und Beurlaubungen.

Ebenso die Seiten 11 bis 16.

Muster 5 zu § 41.

Farbiger Strich.

Marine-Adler.

Marine-Ersatzreservepaß

des

Marine-Ersatzreservisten

(Vor- und Familiennamen.)

....

(Marineteil.)

....

Jahresklasse: 18..........

Farbiger Strich.

Anmerkung:

1. Nach Art der Militärpässe in Buchform anzulegen. Deckel von weißer Farbe mit schwarz-weiß-roter Einfassung, breitem schwarzen Rücken, und oberhalb des Marine-Adlers sowie unterhalb des Vermerkes: „Jahresklasse: 18 . . .“ mit 0,4 cm breiten und 4 cm langen Strichen in folgenden Farben:
   für Matrosendivisionen: rot;
   für Werftdivisionen: blau;
   für Seebataillon: grün;
   für Matrosenartillerie: braun.
2. Zu jedem Marine-Ersatzreservepaß gehört ein Futteral.
3. Jedem Marine-Ersatzreservepaß sind die Bestimmungen über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Kaiserlichen Marine vorzuheften.

1

Nationale des Buchinhabers.

1. Vor- und Familienamen:

Geboren am ten " 18

zu

Verwaltungsbezirk:

Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob verheiratet:

Kinder:

5. Grund der Ueberweisung zur Marine-Ersatzreserve:

6. Marineteil:

2

7. Inhaber tritt mit Zuweisung zur Marine-Ersatzreserve zum Beurlaubtenstand und in die Kontrolle des (Hauptmeldeamts, Meldeamts, Kompagniebezirks) ....

....

des Bezirkskommandos

....

Er ist verpflichtet, sich innerhalb 8 Tage nach Aushändigung dieses Passes bei der genannten Kontrollstelle anzumelden.

.........................., den ......ten .... 19 ..

Bezirkskommando ....

Stempel des Bezirkskommandos.

3

Uebergetreten zum Landsturm 1. Aufgebots

am ....

Stempel.

Der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots erfolgt im Frieden **ohne weiteres** am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, sofern nicht die Zurückversetzung in eine jüngere Jahresklasse verfügt war.

4

Kommandobehörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze zu

Ebenso die Seiten 6 und 8.

5

den Personalnotizen.
(Uebungen und Einberufungen, Führung, Strafen usw.)

Ebenso die Seiten 7 und 9.

10

Meldungen und Beurlaubungen.

Ebenso die Seiten 11 bis 16.

Muster 6 zu §§ 46, 47 u. 48.

Rekrutierungsstammrolle, Alphabetische Liste und Restantenliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.		12.		13.	14.	15.	16.		17.
								Ergebnis der Musterung											
Gemeinde	Nr.	Familiennamen und Vornamen	Datum und Ort (Bezirksamt usw., Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	a) Familiennamen und Vornamen der Eltern, b) ob solche leben oder nicht, c) Gewerbe oder Stand des Vaters	a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort des Militärpflichtigen	Religion	Stand oder Gewerbe	Im Jahre	Zur Stammrolle gemeldet Ja oder Nein	Größe	Brustumfang	Gewicht	Sehschärfe	Körperliche Fehler nach Angabe des Arztes	Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission	Losnummer, ob vorzumerken oder vorweg einzustellen	Vorstellungsliste: Liste	Vorstellungsliste: Nr.	Entscheidung der Ober-Ersatzkommission

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Anmerkung:

1. In die Spalte „Bemerkungen“ werden alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach dem Eintritte der Betroffenen in das militärpflichtige Alter erfolgt sein, eingetragen, soweit sie zur Kenntnis der mit Führung der Stammrollen betrauten Behörden gelangen, auch liegt letzteren die Verpflichtung ob, die in einzelnen Fällen etwa hervortretenden Zweifel durch die nötigen tatsächlichen Erörterungen aufzuklären und das Ergebnis in der Stammrolle zu vermerken.

   Ebenso ist tunlichst anzugeben, ob und eventuell wann etwaige Strafen verbüßt worden sind.

   Auch haben sonstige Angaben, welche zur Beurteilung des Lebenswandels von Bedeutung sind, Aufnahme zu finden.
2. Ob die Spalten 11 bis 17 in den Rekrutierungsstammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Zivilvorsitzenden der Ersatzkommissionen.
3. Die körperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bezw. des Paragraphen) der Heerordnung bezeichnet und sind sämtlich für jedes Musterungsjahr aufzuführen.
4. Das Gewicht der Militärpflichtigen ist bei den im § 5, 3 b und e der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.

   Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß.
5. Es ist festzustellen, ob der Betreffende zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehört (§ 23) und somit der Aushebung für die Marine unterworfen ist.

   (Diese Anmerkungen sind nur auf das Titelblatt — nicht auch auf die Einlagebogen — zu setzen.)

Muster 7 zu § 50.

Vorstellungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Laufende Nr.	Stelle in der alphabetischen Liste	Familiennamen und Vornamen	Datum und Ort (Bezirksamt usw., Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt	a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort der Militärpflichtigen	Religion	Stand oder Gewerbe	Größe	Gewicht	Körperliche Fehler	Frühere Entscheidungen	Losnummer	Vorschlag der Ersatzkommission	Entscheidung der Obersatzkommission	Bemerkungen
							Brustumfang	Sehschärfe						

Anmerkung:
1. Die körperlichen Fehler werden nach Ziffer und Buchstaben der Anlage (bezw. des Paragraphen) der Heerordnung bezeichnet und sind sämtlich auch für die Vorjahre, getrennt nach Jahren, aufzuführen.
2. Das Gewicht der Militärpflichtigen ist bei den im § 5, 3 b und e der Heerordnung bezeichneten Mannschaften durch die Ersatzkommission, bei Umbestimmungen durch die Ober-Ersatzkommission, sowie ferner in allen Fällen einzutragen, in denen aus anderen Gründen eine Feststellung des Körpergewichts ausgeführt worden ist.

   Eine Angabe über die Sehschärfe ist nur in den Fällen erforderlich, in denen sie militärischerseits festgestellt werden muß.
3. Unter 13 ist auch die Waffengattung einzutragen.
4. Bei den zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften ist unter 11 anzugeben: Dienstgrad, Truppen-(Marine-)teil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 15: Gründe der Entlassung.

(Diese Anmerkungen sind nur auf das Titelblatt — nicht auch auf die Einlagebogen — zu setzen.)

Muster 8 zu § 58.

Uebersicht

der

Abschlußnummern des Jahrganges .... im .... (Bezirk) ....

Aushebungsbezirke	Bundesstaat	Höchste Losnummer	Abschlußnummer	Bemerkungen
A.		1325	1265	
B. I. Bezirk		208	189	
B. II. Bezirk		180	175	
C.		402	386	
D.		460	460	Die Abschlußnummer des Jahrganges .... auf Nr. .... hinaufgerückt.
E.		320	320	

Anmerkung: Die Aushebungsbezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Muster 9 zu § 58.

Nachweisung

der im .... (Bezirk) .... vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung

Seeleute von Beruf	Fischer	Schiffszimmerleute	Maschinisten und Maschinistengehilfen	Heizer	Segelmacher	Schiffsköche und Kellner (Stewards)	Summe	Bemerkungen

Anmerkung: Militärpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Muster 10 zu § 58.

Nachweisung

der aus dem .... (Bezirk) .... im Jahre ....
eingetretenen Freiwilligen.

Einjährig-	Zweijährig-	Dreijährig-	Vierjährig-	Fünfjährig-	Sechsjährig-	Summe	Bemerkungen
Freiwillige							

Anmerkung. 1. Über die aufzunehmenden Freiwilligen siehe Anmerkung 1) zu § 58, 4.
2. Sämtliche in die Marine eingestellten Mannschaften sind über den schwarzen Zahlen mit roten Zahlen derart anzugeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.

Muster 11 zu § 67.

Losungsschein.

Der Militärpflichtige .... (Stand oder Gewerbe) .... (Vor- und Familiennamen) ...., geboren am ......ten .... 18 .. zu (Ort, Bezirksamt usw., Regierungsbezirk, Bundesstaat) hat bei der Losung im Aushebungsbezirk .... die Nummer .... (geschrieben) .... erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission	Bemerkungen
Im Jahre	Aushebungsbezirk Nr. der alphabetischen Liste	Brigadebezirk	hat gemessen		

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines bei der Ortsbehörde zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber eine endgültige Entscheidung über seine Dienstverpflichtung durch die Ersatzbehörden erhalten hat, mithin entweder einem Truppen- oder Marineteil zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Militärpapieres oder Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle angemeldet bezw. anzumelden hat, den dauernden Aufenthaltsort oder Wohnsitz, so hat er dieses behufs Berichtigung der Rekrutierungsstammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche ihn in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Außerdem sind bei jeder Meldung etwa eingetretene Veränderungen des Gewerbes, Standes usw. anzuzeigen.

Versäumnis der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Jede geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt; beim Verziehen wird der Abmeldevermerk mit dem Orte „wohin“ versehen.

Anmerkung.

1. Die vorläufige Entscheidung der Ersatzkommission wird nur unterstempelt.
2. Im Losungsscheine der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist der im Muster für die Losnummer vorgesehene Raum zu durchstreichen und die Zugehörigkeit zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung in Spalte „Bemerkungen“ ersichtlich zu machen.

Muster 12 zu § 73.

Nr. .. . der Vorstellungsliste
des Aushebungsbezirkes ....
für 19 ...

Urlaubspaß.

1. Der Rekrut (Stand oder Gewerbe) .... (Vor- und Familiennamen), geboren am ..... ten .... 18 .... zu (Ort, Bezirksamt usw., Regierungsbezirk, Bundesstaat), ist bei der Aushebung für 19 .... für .... (Truppenteil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu seinem Dienstantritt nach ... . beurlaubt worden.
2. Inhaber hat sich .... (Zeitangabe oder zu setzen: „an einem noch später zu bestimmenden Tage“) zur Absendung an seinen Truppenteil bei dem .... (Bezirkskommando) in (Ort) .... wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden.

   Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militärstrafgesetz bestraft.
3. Inhaber tritt mit Aushändigung dieses Passes zum Beurlaubtenstand und in die Kontrolle des Hauptmeldeamts, des Meldeamts oder des Bezirksfeldwebels seines Aufenthaltsortes. Er ist verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung seiner Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen und sich beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk bei der dortigen Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzumelden. Zuwiderhandlung wird bestraft.

.... , den .... ten .... 19 ....

Bezirkskommando ....

(L. S.)

Anmerkung. Der Urlaubspaß ist in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Muster 13 zu § 74.

Nachweisung

der nicht aufgebrachten Rekruten sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

	Landheer														Marine										Oekonomiehandwerker						Summe der Mannschaften der		
													Train		Landbevölkerung für					See-bez. halbseemännische Bevölkerung													
	Infanterie-Leibregiment	übrige Infanterie	Jäger	Schwere Reiter u. Ulanen	Chevaulegers	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Eisenbahntruppen	Telegraphentruppen	Luftschiffertruppen	Traingemeine	Trainsoldaten	Matrosendivision	Werftdivision	Seebataillon	Matrosenartillerie	Torpedoabteilung	Matrosen	Maschinenpersonal	Heizer	Schiffszimmerleute	Segelmacher	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Segelmacher	Sonstige	Krankenwärter	Landbevölkerung	seemännischen Bevölkerung	Bemerkungen.
A. Es konnten nicht aufgebracht werden:																																	(Angabe der Handwerker für die Pioniere, Verkehrstruppen — Eisenbahn-, Telegraphen- und Luftschiffertruppen — und die Werftdivisionen.)
B. Zur Einstellung noch verfügbar (Nachersatz und Ueberzählige):																																	

Muster 14 zu § 79.

Uebersicht

der

Ergebnisse des Heeres-Ergänzungsgeschäfts im (Bezirk) ....

für das Jahr ....

Bezirk	In den alphabetischen und Restantenlisten werden im Aushebungsbezirk oder im Auslande Geborene geführt					Von den in Spalte 6 geführt sind												Von den unter 18 Genannten sind ausgehoben				Freiwillig (einschl. vor Beginn des militärpflichtigen Alters) eingetreten, soweit sie im Aushebungsbezirk oder im Auslande geboren sind					Bemerkungen
								dem Landsturm überwiesen			der Ersatzreserve überwiesen			der Marine-Ersatzreserve überwiesen				für das Heer zum Dienst		für die Marine		in das Heer			in die Marine		
	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe	ausgeschlossen	ausgemustert	wegen bürgerlicher Verhältnisse	überzählige	aus sonstigen Gründen	wegen bürgerlicher Verhältnisse	überzählige	aus sonstigen Gründen	wegen bürgerlicher Verhältnisse	überzählige	aus sonstigen Gründen	ausgehoben (ausschließlich der überzählig Gebliebenen)	mit der Waffe	ohne Waffe	aus der Landbevölkerung	aus der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung	Einjährig-Freiwillige	Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, soweit sie nicht in Spalte 23 zu führen sind	sonstige Freiwillige	Einjährig-Freiwillige	sonstige Freiwillige	
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23	24.	25.	26.	27.	28

Und zwar: von den 20jährigen																				
„ „ 21 „																				
„ „ 22 „																				
„ „ älteren																				

Anmerkungen:

1. Die ohne Entschuldigung ausgebliebenen und die in den Restantenlisten als unermittelt geführten Militärpflichtigen — gleichgültig, ob das Verfahren nach § 49, 7 gegen sie bereits eingeleitet oder schon beendet ist — sind in den Spalten 2 bis 6 außer Betracht gelassen.
2. In den Spalten 23 bis 27 sind die vor dem militärpflichtigen Alter eingetretenen Freiwilligen in Klammer unter den Zahlen, in denen sie enthalten sein müssen, angegeben.

Meldeschein zum freiwilligen Eintritte.

Dem .... (Stand oder Gewerbe) ....
(Vor= und Familiennamen), welcher am ...ten .... 18 .
zu .... (Ort, Bezirksamt usw., Regierungsbezirk,
Bundesstaat) .... geboren ist und sich gegenwärtig
zu (Ort) ... . im diesseitigen Aushebungsbezirk aufhält, wird hierdurch die Erlaubnis, sich zum freiwilligen Diensteintritt (auf zwei, drei oder vier, bei der Marine auch fünf oder sechs Jahre oder in eine Unteroffizierschule) zu melden, erteilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31sten März 19 ..

.. .., den .... ten .... 19 ..

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes ....

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung:

1. Der Schein ist in der Größe eines Viertelbogens anzulegen.
2. Etwa erlittene Strafen sind auf der Rückseite anzuführen, oder es ist anzugeben, daß eine Bestrafung bisher nicht erfolgt ist.
3. Bei Militärpflichtigen der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung hat der Meldeschein zu lauten: „zum freiwilligen Eintritt in die Marine“.

Muster 16 zu § 85.

Annahmeschein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) ....
(Vor- und Familiennamen), geboren am ten ....
18 zu (Ort, Bezirksamt usw., Regierungsbezirk, Bundesstaat), ist bei dem Truppen-(Marine-)teile zu (zwei-, drei-, vier-, bei der Marine auch fünf-, oder sechs-)jährigem Dienst angenommen und bis zu seinem Diensteintritte nach .... beurlaubt worden.

Inhaber gehört mit Aushändigung dieses Scheins zum Beurlaubtenstand und hat sich behufs Aufnahme in die Kontrolle bei der Kontrollstelle seines Aufenthaltsortes (Hauptmeldeamt, Meldeamt oder Bezirksfeldwebel) innerhalb von 3 Tagen anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung der Kontrollstelle anzuzeigen, auch sich beim Verzug in einen anderen Kontrollbezirk bei der dortigen Kontrollstelle anzumelden. Unterlassung dieser innerhalb 3 Tagen zu bewirkenden Meldungen wird bestraft.

Der Gestellungsbefehl zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittlung des Bezirkskommandos zugehen. Demselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

...., den ...... ten 19

Der Kommandeur des (Truppen-[Marine-]teils.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung: Der Annahmeschein ist in Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Berechtigungsschein
zum einjährig-freiwilligen Dienste.

Der .... (Stand oder Gewerbe) .... (Vor- und Familiennamen), geboren am ...... ten .... 18 .... zu .... (Ort, Bezirksamt usw., Regierungsbezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginne desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist, bei der Ersatzkommission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

Bei der Meldung zum Diensteintritt ist dieser Schein und ein obrigkeitliches Zeugnis über die sittliche Führung seit Erteilung der Berechtigung vorzuzeigen.

Wer den Zeitraum der gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Diensteintritte zu melden, oder nach Annahme zum Dienste sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste.

Die Einreichung eines Gesuchs um weitere Zurückstellung entbindet nicht von der Verpflichtung der Meldung zum Diensteintritte vor Ablauf der Zurückstellung.

(Ort, Datum.)

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.) (N. N.) (N. N.)

Inhaber ist bis zum 1. Oktober .... von der Aushebung zurückgestellt.

Bei Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes ....

(L. S.) (N. N.) (N. N.)

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 19..... verlängert.

(Ort, Datum.)

Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes ....

(L. S.) (N. N.) (N. N.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung. Der Berechtigungsschein ist in Größe eines Bogens anzulegen.

Auf der dritten Seite des Bogens sind die Bestimmungen der §§ 93 und 94, 1 bis 9 abzudrucken.

Muster 17a zu § 89.

Erklärung

des

gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritte als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohne Mündel ....
geboren am . zu .. .. meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig

a) daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen;
b) daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

...., den .... 19.....

Vorstehende Unterschrift de ....

....

und zugleich, daß der Bewerber d.... Aussteller..... der obigen Erklärung nach .....en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

...., den 19

L. S.

Anmerkung.

1. Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.
2. Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

   Gegenüber dem .... geboren am .... zu ...., der sich zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

   ...., den .... 19......

   Vorstehende Unterschrift usw.

3. Die Erklärung unter b, sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Muster 18 zu § 90.

Zeugnis

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

.... (Vor- und Familiennamen) ....,
geboren am ten .... 18 ..... zu (Ort, Bezirksamt usw., Regierungsbezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Bezirksamt usw., Regierungsbezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) .... Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichtsgegenständen teilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:
2. Aufmerksamkeit und Fleiß:
3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Reifeprüfung [Schlußprüfung] bestanden ist)

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrerkollegium.

..............................(Bezeichnung der Anstalt) zu ....(Ort)......

N. N.	(Schulsiegel.)	N. N.
Direktor.		Oberlehrer.

Auf Grund dieses Zeugnisses und der nachstehenden, gemäß § 89, 4 der Wehrordnung beizufügenden Belege:

a) eines Geburtszeugnisses,

b) der nach Muster 17 a erteilten Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts, mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten,

daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichte, und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist obrigkeitlich zu bescheinigen. Uebernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet ist, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

c) Eines Unbescholtenheitszeugnisses, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

muß die Erteilung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Militärdienste bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig sein würde, schriftlich nachgesucht werden.

Das Gesuch ist spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres, d. h. desjenigen Jahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, bei der betreffenden Prüfungskommission zu stellen. Der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung muß bis zum 1. April desselben Jahres erfolgt sein.

Nichtinnehaltung des letzteren Zeitpunktes hat den Verlust des Anrechts auf Erwerbung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienste zur Folge.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung.

1. Eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde genehmigte Befreiung von einem obligatorischen Lehrgegenstande ist in dem Zeugnisse ausdrücklich anzugeben.
2. Das Zeugnis ist in der Größe eines halben Bogens anzulegen.

Muster 19 zu §§ 102 und 121.

Landsturmrolle I und II.

Nr.	Familiennamen und Vornamen	Datum, Ort, (Bezirksamt usw.) der Geburt / Stand oder Gewerbe	Religion	Bisheriger Aufenthaltsort (Wohnung) / Ob verheiratet Kinder	Entscheidung der Ersatz-kommission	Bemerkungen
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Anmerkung.

1. Die Landsturmrolle I enthält die Landsturmpflichtigen des ersten Aufgebots und die unausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots der vom Aufrufe betroffenen Jahresklassen.
   In die Landsturmrollen II werden die vom Aufrufe betroffenen ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots aufgenommen.
2. Die Landsturmrollen werden in der Größe eines Bogens angelegt und für die Namen jede Seite in der Regel in fünf Querspalten geteilt.
3. In den Landsturmrollen II ist in Spalte 2 auch der „Dienstgrad" anzugeben, Spalte 6 bleibt unausgefüllt.
4. In Spalte 7 ist die erfolgte Einstellung unter Angabe des Truppenteils usw. oder die Art der Verwendung einzutragen.

Muster 20 zu § 126.

Liste

der im Landwehrbezirke . . . . . . von der . . . . . . (Behörde) . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. Februar.

Nr.	Zivilstellung	Vor- und Familiennamen	Militär-Dienstgrad und Truppengattung	Wann und bei welchem Truppenteil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort		Als unabkömmlich anerkannt	Die Unabkömmlichkeitsbescheinigung liegt bei	Bemerkungen
					Ort	Bezirksamt usw.			

Erläuterungen. Von den in der Liste für (19 . . / . .) als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannschaften sind abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen.

Zu Muster 20 zu § 126.

Nachtragsliste

zu den unterm 1. Februar . . . . im Landwehrbezirke . . . . von der . . . . (Behörde) . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten.

Termin am 1. September.

Nr.	Zivilstellung	Vor- und Familiennamen	Militär-Dienstgrad und Truppengattung	Wann und bei welchem Truppenteil ins stehende Heer eingetreten	Wohnort		Als unabkömmlich anerkannt	Die Unabkömmlichkeitsbescheinigung liegt bei	Bemerkungen
					Ort	Bezirksamt usw.			
A. Abgang.									
B. Zugang.									

Muster 21 zu § 127.

Namentliche Liste Nr. . . . . . .

der seitens der . . . . . . (Eisenbahnverwaltung) . . . . . für Feldeisenbahnformationen ausgewählten Mannschaften aus dem Landwehrbezirke . . . . . .

1. Nr.	2. Stellung oder Funktion im Eisenbahndienste	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahnverwaltung	4. Vor- und Familiennamen	5. Militärdienstgrad und Truppengattung	6. Wann und bei welchem Truppenteil ins stehende Heer eingetreten	7. Wohnort			8. Bemerkungen	
						Ort	Bezirksamt usw.	Wohnung	der Bahnverwaltung	des Chefs des Ingenieurkorps

Erläuterungen.

1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu numerieren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten usw. derselben Dienststellung hintereinander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Spalten enthält:

Zu Muster 21 zu § 127.

Nr.	Beamten- oder Arbeiterstellung	Zahl der seitens des Chefs des Ingenieurkorps Verteilten	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten	Die Namen der Ausgewählten befinden sich		Bemerkungen
				in Liste Nr.	unter welcher laufenden Nummer	

4. Bei Ersatzvorschlägen ist in jedem Falle der Name des Mannes anzugeben, für welchen Ersatz gestellt wird.

Muster 22 zu § 128.

Liste

der im Bezirke der . . . . . (Eisenbahnverwaltung) . . . . . . angestellten Beamten und Arbeiter, welche von dem Bezirkskommando . . . . . . kontrolliert werden und bis zum 1. April 19 . . vom Waffendienst zurückzustellen sind.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.
					Wohnort		
Nr.	Stellung oder Funktion im Eisenbahndienste	Vor- und Familiennamen	Militärdienstgrad und Truppengattung	Wann und bei welchem Truppenteil ins stehende Heer eingetreten	Ort	Bezirksamt usw.	Bemerkungen

Bescheinigung

über Anstellung im Dienste der (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Familienname), welcher nach Ausweis seiner Militärpapiere im Bereiche des Bezirkskommandos .... kontrolliert wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienste) bei der unterzeichneten Eisenbahnverwaltung angestellt und daher vom Waffendienste zurückzustellen.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahnverwaltung.)

(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienste verbleibt, bis zum 1. April .... vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Bezirkskommandos.)

(Stempel.)

Anmerkung.

Bei Bescheinigungen über Anstellung von ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots sind die Worte „kontrolliert wird“ zu streichen und dafür zu setzen: „seinen Wohnsitz hat“.

Muster 24 zu § 129.

Liste

der bei dem Bekleidungsamte des . . . . . . korps beschäftigten Zivilhandwerker, welche von dem Bezirkskommando . . . . . kontrolliert und vom Waffendienste für das Mobilmachungsjahr 19 . . zurückzustellen sind.

Lfd. Nr.	Familiennamen und Vornamen	Dienstgrad	Waffengattung	Wann und bei welchem Truppenteil in das stehende Heer eingetreten	Wohnung			Bemerkungen
					Ort	Bezirksamt usw.	Straße	

Die Richtigkeit bescheinigt

. . . ., den . . . . 19 . .

Der Vorstand

des Bekleidungsamts des . . . . . korps.

Bemerkung.

Veränderungen (§ 129, 8) sind nach Ab- und Zugängen zu trennen.

Anlage 1 zu § 1.

Landwehr-Bezirkseinteilung für das Deutsche Reich.

Anmerkung. Das alphabetische Verzeichnis der Landwehrbezirke siehe am Schlusse nachstehender Einteilung.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
I. Königlich Bayerisches.	1. Königlich Bayerische.	I München.	Magistrat München.	Königreich Bayern.
		II München.	Bezirksamt München. " Wolfratshausen. " Tölz. " Miesbach. " Ebersberg. " Erding. " Dachau.	
	2. Königlich Bayerische.	Rosenheim.	Bezirksamt Berchtesgaden. " Traunstein. " Laufen. " Rosenheim. " Aibling. Magistrat Traunstein. " Rosenheim.	R.-B. Oberbayern.
		Wasserburg.	Bezirksamt Wasserburg. " Mühldorf. " Altötting. " Eggenfelden.	
		Passau.	Bezirksamt Pfarrkirchen. " Griesbach. " Passau. " Wegscheid. " Wolfstein. Magistrat Passau.	R.-B. Niederbayern.

65*

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke		Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.
I. Königlich Bayerisches.	3. Königlich Bayerische.	Weilheim.	Bezirksamt	Garmisch.	Königreich Bayern. R.-B. Oberbayern.
			"	Schongau.	
			"	Weilheim.	
			"	Landsberg.	
			"	Starnberg.	
			"	Bruck.	
			Magistrat	Landsberg.	
		Augsburg.	Bezirksamt	Augsburg.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			"	Schwabmünchen	
			"	Zusmarshausen.	
			"	Wertingen.	
			Magistrat	Augsburg.	
			Bezirksamt	Friedberg.	R.-B. Oberbayern.
			"	Aichach.	
		Landshut.	Bezirksamt	Freising.	
			Magistrat	Freising.	
			Bezirksamt	Landshut.	R.-B. Niederbayern.
			"	Rottenburg.	
			"	Vilsbiburg.	
			"	Dingolfing.	
			Magistrat	Landshut.	
	4. Königlich Bayerische.	Kempten.	Bezirksamt.	Kempten.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			"	Oberdorf.	
			"	Füssen.	
			"	Sonthofen.	
			"	Lindau.	
			Magistrat	Kempten.	
			"	Lindau.	
		Mindelheim.	Bezirksamt	Kaufbeuren.	
			"	Mindelheim.	

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
I. Königlich Bayerisches.	4. Königlich Bayerische.	Mindelheim.	Bezirksamt Memmingen.	Königreich Bayern.
			" Illertissen.	
			" Neu-Ulm.	
			Magistrat Kaufbeuren.	
			" Memmingen.	
			" Neu-Ulm.	
		Dillingen.	Bezirksamt Günzburg.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			" Krumbach.	
			" Dillingen.	
			" Donauwörth.	
			" Neuburg a. D.	
			Magistrat Günzburg.	
			" Dillingen.	
			" Donauwörth.	
			" Neuburg a. D.	
II. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.	Aschaffenburg.	Bezirksamt Miltenberg.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
			" Obernburg.	
			" Marktheidenfeld.	
			" Lohr.	
			" Gemünden.	
			" Alzenau.	
			" Aschaffenburg.	
			Magistrat Aschaffenburg.	
		Kissingen.	Bezirksamt Hofheim.	
			" Königshofen.	
			" Mellrichstadt.	
			" Neustadt a. S.	
			" Brückenau.	
			" Kissingen.	
			" Hammelburg.	

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke		Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
II. Königlich Bayerisches.	5. Königlich Bayerische.	Zweibrücken.	Bezirksamt	Homburg.	Königreich Bayern.
			"	St. Ingbert.	
			"	Zweibrücken.	
			"	Pirmasens.	
	6. Königlich Bayerische.	Landau.	Bezirksamt	Bergzabern.	
			"	Landau.	
			"	Germersheim.	
		Ludwigshafen a. Rh.	Bezirksamt	Frankenthal.	R.-B. Pfalz.
			"	Dürkheim.	
			"	Neustadt a. d. H.	
			"	Speyer.	
			"	Ludwigshafen a. Rh.	
		Kaiserslautern.	Bezirksamt	Kirchheimbolanden.	
			"	Rockenhausen.	
			"	Kusel.	
			"	Kaiserslautern.	
		Würzburg.	Bezirksamt	Würzburg.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
			"	Karlstadt.	
			"	Schweinfurt.	
			Magistrat	Würzburg.	
			"	Schweinfurt.	
	7. Königlich Bayerische.	Kitzingen.	Bezirksamt	Scheinfeld.	R.-B. Mittelfranken.
			"	Ochsenfurt.	R.-B. Unterfranken und Aschaffenburg.
			"	Kitzingen.	
			"	Gerolzhofen.	
			"	Haßfurt.	
			Magistrat	Kitzingen.	
		Bamberg.	Bezirksamt	Ebern.	

Armeekorps	Infanterie-brigade	Landwehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.
II. Königlich Bayerisches.	7. Königlich Bayerische.	Bamberg.	Bezirksamt Staffelstein. " Lichtenfels. " Ebermannstadt. " Bamberg I. " Bamberg II. Magistrat Bamberg.	Königreich Bayern. R.-B. Oberfranken.
III. Königlich Bayerisches.	9. Königlich Bayerische.	Nürnberg.	Bezirksamt Neumarkt. Magistrat Neumarkt.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			Bezirksamt Nürnberg. " Fürth. " Hersbruck. Magistrat Nürnberg. " Fürth.	R.-B. Mittelfranken.
		Erlangen.	Bezirksamt Neustadt a. A. " Erlangen. Magistrat Erlangen.	
			Bezirksamt Höchstadt a. A. " Forchheim. Magistrat Forchheim.	R.-B. Oberfranken.
	10. Königlich Bayerische.	Bayreuth.	Bezirksamt Teuschnitz. " Kronach. " Stadtsteinach. " Kulmbach. " Bayreuth. " Pegnitz. Magistrat Kulmbach. " Bayreuth.	
		Hof.	Bezirksamt Wunsiedel. " Rehau. " Hof.	

Armeekorps	Infanterie-brigade	Landwehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke		Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
III. Königlich Bayerisches.	10. Königlich Bayerische.	Hof.	Bezirksamt	Naila.	Königreich Bayern.
			"	Münchberg.	R.-B. Oberfranken.
			"	Berneck.	
			Magistrat	Hof.	
		Weiden.	Bezirksamt	Vohenstrauß.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			"	Neustadt a. d. W. N.	
			"	Tirschenreuth.	
			"	Kemnath.	
			"	Eschenbach.	
			"	Nabburg.	
			"	Oberviechtach.	
	11. Königlich Bayerische.	Ingolstadt.	Bezirksamt	Beilngries.	
			"	Mainburg.	R.-B. Niederbayern.
			"	Ingolstadt.	R.-B. Oberbayern.
			"	Schrobenhausen.	
			"	Pfaffenhofen.	
			Magistrat	Ingolstadt.	
			Bezirksamt	Eichstätt.	R.-B. Mittelfranken.
			Magistrat	Eichstätt.	
		Gunzenhausen.	Bezirksamt	Gunzenhausen.	
			"	Weißenburg i. B.	
			"	Hilpoltstein.	
			"	Schwabach.	
			Magistrat	Weißenburg i. B.	
			"	Schwabach.	
			Bezirksamt	Nördlingen.	R.-B. Schwaben und Neuburg.
			Magistrat	Nördlingen.	

Armeekorps	Infanterie-brigade	Landwehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke		Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
III. Königlich Bayerisches.	11. Königlich Bayerische.	Ansbach.	Bezirksamt	Ansbach.	Königreich Bayern.
			„	Uffenheim.	
			„	Rothenburg o. T.	
			„	Feuchtwangen.	R.-B. Mittelfranken.
			„	Dinkelsbühl.	
			Magistrat	Ansbach.	
			„	Rothenburg o. T.	
			„	Dinkelsbühl.	
	12. Königlich Bayerische.	Amberg.	Bezirksamt	Sulzbach.	R.-B. Oberpfalz und Regensburg.
			„	Amberg.	
			„	Burglengenfeld.	
			„	Neuburg v. W.	
			„	Waldmünchen.	
			„	Roding.	
			„	Cham.	
			Magistrat	Amberg.	
		Regensburg.	Bezirksamt	Regensburg.	
			„	Stadtamhof.	
			„	Parsberg.	
			Magistrat	Regensburg.	
			Bezirksamt	Kelheim.	R.-B. Niederbayern.
		Straubing.	Bezirksamt	Mallersdorf.	
			„	Straubing.	
			„	Bogen.	
			„	Viechtach.	
			„	Kötzting.	
			Magistrat	Straubing.	
		Vilshofen.	Bezirksamt	Landau a. J.	
			„	Deggendorf.	
			„	Vilshofen.	
			„	Regen.	

Armeekorps	Infanterie-brigade	Landwehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
III. Königl. Bayerisches.	12. Königlich Bayerische.	Vilshofen.	Bezirksamt Grafenau. Magistrat Deggendorf.	Königreich Bayern. R.-B. Niederbayern.
I. Königlich Preußisches.	1.	Wehlau.	Kreis Labiau. „ Wehlau.	Königreich Preußen. R.-B. Königsberg.
			„ Niederung.	
		Tilsit.	Kreis Heydekrug. Stadt Tilsit. Landkreis Tilsit. Kreis Memel.	R.-B. Gumbinnen.
	2.	Königsberg i. Pr.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	
		Braunsberg.	Kreis Braunsberg. „ Heiligenbeil. „ Pr. Holland. „ Mohrungen.	R.-B. Königsberg.
	3.	Rastenburg.	Kreis Rastenburg. „ Rössel. „ Gerdauen.	
		Goldap.	Kreis Angerburg. „ Goldap. „ Oletzko.	
	4.	Insterburg.	Kreis Ragnit. Stadt Insterburg. Landkreis Insterburg. Kreis Darkehmen.	R.-B. Gumbinnen.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Prov nz bezw. Reg.-Bez.)
I. Königlich Preußisches.	4.		Gumbinnen.	Kreis Stallupönen. „ Gumbinnen. „ Pillkallen.	Königreich Preußen. R.-B. Gumbinnen.
	73.		Lötzen.	Kreis Sensburg. „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	
			Bartenstein.	Kreis Pr.-Eylau. „ Friedland O.-Pr. „ Heilsberg.	R.-B. Königsberg.
	75.		Allenstein.	Kreis Allenstein. „ Ortelsburg.	
II. Königlich Preußisches.	5.	1. Bezirk[1]).	Stettin.	Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	R.-B. Stettin.
			Naugard.	Kreis Kammin. „ Naugard. „ Greifenberg. „ Regenwalde.	
		2. Bezirk[1]).	Anklam.	Kreis Anklam. „ Demmin. „ Ueckermünde. „ Greifswald.	
			Stralsund.	Kreis Franzburg. „ Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	R.-B. Stralsund.

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 5. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
II. Königlich Preußisches.	6.	Belgard.	Kreis Köslin. „ Kolberg-Körlin. „ Bublitz. „ Belgard. „ Schivelbein.	Königreich Preußen. R.-B. Köslin.
		Stargard.	Stadt Stargard. Landkreis Saatzig. Kreis Greifenhagen. „ Pyritz.	R.-B. Stettin.
	7.	Bromberg.	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	R.-B. Bromberg.
		Schneidemühl.	Kreis Kolmar i. Pos. „ Czarnikau. „ Filehne.	
	8.	Gnesen.	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowitz „ Witkowo. „ Znin.	
		Inowrazlaw.	Kreis Inowrazlaw. „ Strelno. „ Schubin.	
	74.	Deutsch-Krone.	Kreis Deutsch-Krone. „ Flatow.	R.-B. Marienwerder.
		Neustettin.	Kreis Neustettin. „ Dramburg.	R.-B. Köslin.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
III. Königlich Preußisches.	9.	1. Bezirk¹).	Frankfurt a. O.	Stadt Frankfurt a. O. Kreis Lebus. „ Weststernberg.	Königreich Preußen.
			Cüstrin.	Kreis Königsberg i. N. „ Soldin. „ Oststernberg.	
		2. Bezirk¹).	Landsberg a. W.	Stadt Landsberg. Landkreis Landsberg.	
			Woldenberg.	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	
	10.	1. Bezirk²).	Calau.	Kreis Luckau. „ Calau.	R.-B. Frankfurt a. O.
			Cottbus.	Kreis Lübben. Stadt Cottbus. Landkreis Cottbus. Kreis Spremberg.	
		2. Bezirk²).	Crossen.	Kreis Crossen. „ Züllichau-Schwiebus.	
			Guben.	Stadt Guben. Landkreis Guben. Stadt Forst. Landkreis Sorau.	

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 9. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 5. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 10. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 5. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
III. Königlich Preußisches.	11.	1. Bezirk[1]).	Potsdam.	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königreich Preußen.
			Jüterbog.	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	
		2. Bezirk[1]).	Branden-burg a. H.	Stadt Brandenburg. Kreis Westhavelland. Stadt Spandau. Kreis Osthavelland.	R.-B. Potsdam.
	12.	1. Bezirk[2]).	Ruppin.	Kreis Ruppin.	
			Prenzlau.	Kreis Prenzlau. „ Angermünde. „ Templin.	
		2. Bezirk[2]).	Perleberg.	Kreis Ostpriegnitz. „ Westpriegnitz.	
	Berlin (Landwehrinspektion)[3]).		I Berlin.	Hauptstadt Berlin.	—
			II Berlin.		

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 11. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 6. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 12. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 6. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

3) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der vier Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. organisiert.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
III. Königlich Preußisches	Berlin (Landwehrinspektion)[1].		III Berlin.	Kreis Oberbarnim. „ Niederbarnim.	Königreich Preußen.
			IV Berlin.	Stadt Schöneberg. „ Rixdorf. Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg.	R.-B. Potsdam.
				Hauptstadt Berlin.	—
IV. Königlich Preußisches.	13.	1. Bezirk[2].	Burg b. M.	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	R.-B. Magdeburg.
			Magdeburg.	Stadt Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
		2. Bezirk[2].	Neuhaldensleben	Kreis Gardelegen. „ Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	
			Stendal.	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	
	14.	1. Bezirk[3].	Halberstadt.	Stadt Halberstadt. Landkreis Halberstadt. Kreis Oschersleben. „ Grafschaft Wernigerode.	

1) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der vier Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. organisiert.

2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 13. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

3) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 14. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.
IV. Königlich Preußisches.	41.	1. Bezirk[1]).	Aschersleben.	Kreis Calbe. Stadt Aschersleben. Landkreis Quedlinburg (früher Landkreis Aschersleben).	Königreich Preußen. R.-B. Magdeburg.
		2. Bezirk[1]).	Sangerhausen.	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	R.-B. Merseburg.
			Naumburg a. S.	Kreis Naumburg. " Querfurt. " Eckartsberga.	
	15.	1. Bezirk[2]).	Dessau.	Kreis Dessau. " Zerbst.	Herzogtum Anhalt.
			Bernburg.	Kreis Cöthen. " Bernburg. " Ballenstedt.	
		2. Bezirk[2]).	Halle a. S.	Saalkreis. Stadt Halle a. S. Mansfelder Seekreis.	Königreich Preußen. R.-B. Merseburg.
	16.	1. Bezirk[3]).	Altenburg, S. A.	Bezirk Altenburg (Stadt). " Altenburg (Land). " Ronneburg. " Roda.	Herzogtum Sachsen-Altenburg.

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 14. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 15. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

3) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 16. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanterie-brigade		Landwehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.
IV. Königlich Preußisches.	16.	1. Bezirk[1]).	Weißenfels.	Kreis Merseburg. Stadt Weißenfels. Landkreis Weißenfels. Stadt Zeitz. Landkreis Zeitz.	Königreich Preußen.
IV. Königlich Preußisches.	16.	2. Bezirk[1]).	Bitterfeld.	Kreis Delitzsch. " Bitterfeld. " Wittenberg.	R.-B. Merseburg.
IV. Königlich Preußisches.	16.	2. Bezirk[1]).	Torgau.	Kreis Torgau. " Schweinitz. " Liebenwerda.	R.-B. Merseburg.
V. Königlich Preußisches.	17.	1. Bezirk[2]).	Görlitz.	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	R.-B. Liegnitz.
V. Königlich Preußisches.	17.	1. Bezirk[2]).	Lauban.	Kreis Löwenberg. " Lauban.	R.-B. Liegnitz.
V. Königlich Preußisches.	17.	1. Bezirk[2]).	Glogau.	Kreis Glogau. " Fraustadt. " Lissa.	R.-B. Posen.
V. Königlich Preußisches.	17.	2. Bezirk[2]).	Sprottau.	Kreis Sagan. " Sprottau. " Lüben.	R.-B. Liegnitz.

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 16. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 8. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 17. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 9. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
V. Königlich Preußisches.	17.	2. Bezirk [1]).	Neusalz a. O.	Kreis Grünberg. " Freistadt.	Königreich Preußen.
			Muskau.	Kreis Hoyerswerda. " Rothenburg.	
	18.		Liegnitz.	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	R.-B. Liegnitz.
			Jauer.	Kreis Schönau. " Bolkenhain. " Jauer.	
			Hirschberg.	Kreis Landeshut. " Hirschberg.	
	19.		Posen.	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen-Ost. " " -West.	R.-B. Posen.
			Samter.	Kreis Samter. " Birnbaum. " Schwerin a. W.	
			Neutomischel.	Kreis Meseritz. " Neutomischel. " Grätz.	
	20.		Kosten.	Kreis Kosten. " Schmiegel. " Bomst.	

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 17. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 9. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
V. Königlich Preußisches.	20.	Schroda.	Kreis Wreschen. „ Schroda.	Königreich Preußen.
		Schrimm.	Kreis Pleschen. „ Jarotschin. „ Schrimm.	
	77.	Rawitsch.	Kreis Gostyn. „ Rawitsch. „ Koschmin. „ Krotoschin.	R.-B. Posen.
		Ostrowo.	Kreis Ostrowo. „ Adelnau. „ Schildberg. „ Kempen.	
VI. Königlich Preußisches.	21.	Glatz.	Kreis Glatz. „ Habelschwerdt. „ Neurode.	Königreich Preußen.
		Schweidnitz.	Stadt Schweidnitz. Landkreis Schweidnitz. Kreis Reichenbach.	
		Münsterberg.	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein. „ Strehlen. „ Nimptsch.	R.-B. Breslau.
	22. 1. Bezirk[1]).	I Breslau.	Stadt Breslau.	
		Wohlau.	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 22. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 11. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanterie-brigade		Landwehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
VI. Königlich Preußisches.	22.	2. Bezirk[1].	II Breslau.	Landkreis Breslau. Kreis Neumarkt. „ Trebnitz.	Königreich Preußen.
			Striegau.	Kreis Striegau. „ Waldenburg.	
	78.		Brieg.	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	R.-B. Breslau.
			Oels.	Kreis Oels. „ Groß-Wartenberg. „ Militsch.	
	23.	1. Bezirk[2].	Gleiwitz.	Stadt Gleiwitz. Landkreis Tost-Gleiwitz. Kreis Gr.-Strehlitz. „ Zabrze.	
			Kattowitz.	Stadt Kattowitz. Landkreis Kattowitz.	
		2. Bezirk[2].	Cosel.	Kreis Cosel. „ Neustadt.	R.-B. Oppeln.
			Rybnik.	Kreis Pleß. „ Rybnik.	
			Ratibor.	Stadt Ratibor. Landkreis Ratibor. Kreis Leobschütz.	

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 22. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 11. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 23. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
VI. Königlich Preußisches.	24.	1. Bezirk[1]).	Neiße.	Kreis Neiße. „ Grottkau.	Königreich Preußen.
			Oppeln.	Stadt Oppeln. Landkreis Oppeln. Kreis Falkenberg.	
		2. Bezirk[1]).	Beuthen O/S.	Kreis Tarnowitz. Stadt Königshütte. Stadt Beuthen. Landkreis Beuthen.	R.-B. Oppeln.
			Kreuzburg.	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Kreuzburg.	
VII. Königlich Preußisches.	25.	1. Bezirk[2]).	I Dortmund.	Stadt Dortmund.	
			II Dortmund.	Landkreis Dortmund. Kreis Hörde.	
		2. Bezirk[2]).	I Bochum.	Stadt Bochum. „ Witten. Kreis Hattingen.	R.-B. Arnsberg.
			II Bochum.	Landkreis Bochum.	
			Gelsenkirchen.	Stadt Gelsenkirchen. Landkreis Gelsenkirchen.	

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 24. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 12. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.
2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 25. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
VII. Königlich Preußisches.	26.	1. Bezirk[1]).	Minden.	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königreich Preußen. R.-B. Minden.
				Fürstentum Schaumburg-Lippe.	Fürstentum Schaumburg-Lippe.
			Detmold.	Aushebungsbezirk Detmold. „ Lemgo.	Fürstentum Lippe.
				Kreis Herford.	Königreich Preußen.
			Bielefeld.	Stadt Bielefeld. Landkreis Bielefeld. Kreis Halle. „ Wiedenbrück.	R.-B. Minden.
		2. Bezirk[1]).	Münster.	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Tecklenburg. „ Warendorf. „ Beckum.	
			Coesfeld.	Kreis Coesfeld. „ Steinfurt. „ Lüdinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	R.-B. Münster.
			Recklinghausen.	Stadt Recklinghausen. Landkreis Recklinghausen.	

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 26. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.
VII. Königlich Preußisches.	27.	1. Bezirk [1]).	Barmen.	Stadt Barmen.	Königreich Preußen. R.-B. Düsseldorf.
				Kreis Schwelm.	R.-B. Arnsberg.
			Elberfeld.	Stadt Elberfeld. Kreis Mettmann.	
			Lennep.	Stadt Remscheid. Kreis Lennep.	
		2. Bezirk [1])	Düsseldorf.	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf.	
			Solingen.	Stadt Solingen. Landkreis Solingen.	
	28.	1. Bezirk [2]).	Crefeld.	Stadt Crefeld. Landkreis Crefeld.	R.-B. Düsseldorf.
			Geldern.	Kreis Cleve. " Moers. " Geldern.	
			Wesel.	Kreis Rees. " Ruhrort.	
		2. Bezirk [2]).	I. Essen.	Stadt Essen. Bürgermeisterei Altendorf. " Rellinghausen. " Rüttenscheidt.	

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 27. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.
2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
VII. Königlich Preußisches.	28.	2. Bezirk [1])	II Essen.	Landkreis Essen, ohne die Bürgermeistereien Altendorf, Rellinghausen und Rüttenscheidt.	Königreich Preußen.
			Mülheim a. d. Ruhr.	Stadt Duisburg. „ Oberhausen. „ Mülheim a. d. Ruhr. Landkreis Mülheim a. der Ruhr.	R.-B. Düsseldorf.
	79.		Paderborn.	Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter. „ Büren.	R.-B. Minden.
			Soest.	Verwaltungsbezirk Lipperode-Kappel.	Fürstentum Lippe.
				Kreis Soest. „ Lippstadt. Stadt Hamm. Landkreis Hamm.	Königreich Preußen.
			Hagen.	Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Iserlohn.	R.-B. Arnsberg.
VIII. Kgl. Preußisches	29.	1. Bezirk [2]).	Aachen.	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königreich Preußen. R.-B. Aachen.

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 29. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
VIII. Königlich Preußisches.	29.	1. Bezirk[1]).	Montjoie.	Kreis Eupen. " Montjoie. " Schleiden. " Malmedy.	Königreich Preußen.
		2. Bezirk[1]).	Jülich.	Kreis Düren. " Geilenkirchen. " Jülich.	R.-B. Aachen.
			Rheydt.	Kreis Erkelenz. " Heinsberg. " Kempen. Stadt München-Gladbach. Kreis Gladbach.	R.-B. Düssel-dorf.
	30.	1. Bezirk[2]).	Neuß.	Kreis Neuß. " Grevenbroich. " Bergheim.	
			Cöln.	Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	R.-B. Cöln.
		2. Bezirk[2]).	Deutz.	Stadt Mülheim a. Rhein. Landkreis Mülheim a. Rh. Kreis Wipperfürth. " Gummersbach.	
			Siegburg.	Siegkreis. Kreis Waldbroel.	
			Bonn.	Stadt Bonn. Landkreis Bonn. Kreis Euskirchen. " Rheinbach.	

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 29. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.
2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 30. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 15. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
VIII. Königlich Preußisches.	31.	Neuwied.	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	Königreich Preußen.
		Andernach.	Kreis Mayen. „ Cochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	R.-B. Coblenz.
	80.	Coblenz.	Stadt Coblenz. Landkreis Coblenz. Kreis St. Goar.	
			Hohenzollernsche Lande.	R.-B. Sigmaringen.
		Kreuznach.	Kreis Simmern. „ Zell. „ Kreuznach. „ Meisenheim.	R.-B. Coblenz.
	32. 1. Bezirk[1]	St. Wendel.	Fürstentum Birkenfeld.	Großherzogtum Oldenburg.
			Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Königreich Preußen.
		St. Johann.	Kreis Saarbrücken.	R.-B. Trier.
		Saarlouis.	Kreis Saarlouis. „ Merzig.	

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 32. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 16. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
VIII. Königlich Preußisches.	32.	2. Bezirk [1]).	I Trier.	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Berncastel.	Königreich Preußen. R.-B. Trier.
			II Trier.	Kreis Bitburg. " Prüm. " Daun. " Wittlich.	
IX. Königlich Preußisches.	33.	1. Bezirk [2]).	I Hamburg.	Aushebungsbezirk: Hamburg. Bergedorf.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			II Hamburg.	Aushebungsbezirk: Hamburg. Ritzebüttel.	
		2. Bezirk [3]).	I Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
			II Bremen.	Kreis Osterholz. " Blumenthal. " Verden. " Achim. " Rotenburg. " Zeven.	Königreich Preußen. R.-B. Stade.

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 32. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 16. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 33. Infanteriebrigade im Frieden unterstellt.

3) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 17. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
IX. Königlich Preußisches.	33. (2. Bezirk[1])	Bremerhaven.	Aushebungsbezirk: Bremerhaven.	Freie Hansestadt Bremen.
			Kreis Lehe. „ Geestemünde.	Königreich Preußen. R.-B. Stade.
	81.	Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
			Kreis Herzogtum Lauenburg.	Königreich Preußen. Provinz Schleswig-Holstein.
		Stade.	Kreis Jork. „ Stade. „ Kehdingen. „ Neuhaus a. d. O. „ Hadeln. „ Bremervörde.	R.-B. Stade.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.) (1. Bezirk[2])	Rostock.	Aushebungsbezirk: Rostock. Ribnitz. Güstrow.	Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
		Waren.	Aushebungsbezirk: Malchin. Waren.	

1) Der 2 Bezirk ist dem Kommandeur der 17. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 34. Infanteriebrigade (Großh. Mecklenb.) im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
IX. Königlich Preußisches.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische)	1. Bezirk[1]).	Neustrelitz.	Aushebungsbezirk: Neustrelitz. Neubrandenburg. Schönberg.	Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.
		2. Bezirk[2]).	Schwerin.	Aushebungsbezirk: Schwerin. Hagenow. Ludwigslust. Parchim.	Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.
			Wismar.	Aushebungsbezirk: Wismar. Grevesmühlen. Doberan.	
	35.		Schleswig.	Kreis Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Königreich Preußen.
			Flensburg.	Stadt Flensburg. Landkreis Flensburg. Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	Provinz Schleswig-Holstein.

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 34. Infanteriebrigade (Großh. Mecklenb.) im Frieden unterstellt.

2) Der 2. Bezirk ist dem Kommandeur der 17. Kavalleriebrigade (Großh. Meklenb.) im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
IX. Königlich Preußisches.	36.	1. Bezirk [1]).	Kiel.	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Stadt Neumünster. Kreis Plön. „ Oldenburg.	Königreich Preußen. Provinz Schleswig-Holstein.
				Fürstentum Lübeck.	Großherzogtum Oldenburg.
			Rendsburg.	Kreis Rendsburg. „ Norderdithmarschen. „ Süderdithmarschen. „ Steinburg.	Königreich Preußen.
		2. Bezirk [1]).	I Altona.	Stadt Altona.	Provinz Schleswig-Holstein.
			II Altona.	Kreis Pinneberg. „ Stormarn. „ Segeberg. Stadt Wandsbek.	
X. Königlich Preußisches.	37.	1. Bezirk [2]).	I Oldenburg.	Jadegebiet [3]).	Königreich Preußen. R.-B. Aurich.
				Stadt Varel. Amt Varel. Stadt Jever. Amt Jever. „ Butjadingen. „ Brake.	Großherzogtum Oldenburg.

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 36. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 37. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 19. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

3) Zum Jadegebiet gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
X. Königlich Preußisches.	37.	1. Bezirk [1]).	I Oldenburg.	Amt Elsfleth. „ Delmenhorst.	Großherzogtum Oldenburg.
			II Oldenburg.	Stadt Oldenburg. Amt Oldenburg. „ Westerstede. „ Wildeshausen. „ Vechta. „ Cloppenburg. „ Friesoythe.	
		2. Bezirk [1])	Aurich.	Kreis Norden. Stadt Emden. Landkreis Emden. Kreis Wittmund ausschl. Jadegebiet [2]). „ Aurich. „ Leer. „ Weener.	Königreich Preußen. R.-B. Aurich.
			Lingen.	Kreis Meppen. „ Aschendorf. „ Hümmling. „ Lingen. „ Grafschaft Bentheim. „ Bersenbrück.	R.-B. Osnabrück.
	38.	1. Bezirk [3])	Hannover.	Stadt Hannover. Landkreis Hannover.	R.-B. Hannover.

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 37. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 19. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

2) Zum Jagegebiet gehört auch die Stadt Wilhelmshaven.

3) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 38. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 19. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanterie-brigade		Landwehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
X. Königlich Preußisches.	38.	1. Bezirk[1]).	Hannover.	Stadt Linden. Landkreis Linden.	Königreich Preußen. R.-B. Hannover.
		2. Bezirk[1]).	Osnabrück.	Stadt Osnabrück. Landkreis Osnabrück. Kreis Wittlage. " Melle. " Iburg.	R.-B. Osnabrück.
				" Diepholz. " Syke.	R.-B. Hannover.
			Nienburg a. d. Weser.	Kreis Hoya. " Nienburg. " Stolzenau. " Sulingen. " Neustadt a. R.	
	39.		Hameln.	Kreis Springe. " Hameln.	
				" Rinteln.	R.-B. Cassel.
			Hildesheim.	Kreis Peine. Stadt Hildesheim. Landkreis Hildesheim. Kreis Marienburg. " Gronau. " Alfeld. " Goslar. " Zellerfeld. " Ilfeld.	R.-B. Hildesheim.

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 38. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 19. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanterie-brigade	Landwehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
X. Königlich Preußisches.	39.	Göttingen.	Kreis Osterode. " Duderstadt. Stadt Göttingen. Landkreis Göttingen. Kreis Münden. " Uslar. " Einbeck. " Northeim.	Königreich Preußen. R.-B. Hildesheim.
	40. 1. Bezirk[1]).	I Braunschweig.	Kreis Braunschweig. " Helmstedt. " Blankenburg.	Herzogtum Braunschweig.
		II Braunschweig.	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	
	2. Bezirk[1]).	Lüneburg.	Kreis Lüchow. " Dannenberg. " Bleckede. Stadt Lüneburg. Landkreis Lüneburg. Kreis Winsen. Stadt Harburg. Landkreis Harburg.	Königreich Preußen. R.-B. Lüneburg.
		Celle.	Stadt Celle. Landkreis Celle. Kreis Gifhorn. " Burgdorf. " Isenhagen. " Fallingbostel. " Soltau. " Uelzen.	

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 40. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 20. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
XI. Königlich Preußisches.	43.	1. Bezirk[1]).	Arolsen.	Fürstentum Waldeck und Pyrmont.	Fürstentum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. " Frankenberg.	Königreich Preußen.
			I Cassel.	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. " Hofgeismar.	R.-B. Cassel.
		2. Bezirk[1]).	Marburg.	Kreis Biedenkopf.	R.-B. Wiesbaden.
				" Marburg. " Kirchhain. " Ziegenhain.	R.-B. Cassel.
	44.	1. Bezirk[2]).	Meiningen.	Kreis Meiningen. " Hildburghausen. " Sonneberg. " Saalfeld.	Herzogtum Sachsen-Meiningen.
			Mühlhausen i. Th.	Stadt Mühlhausen. Landkreis Mühlhausen. Kreis Worbis.	Königreich Preußen.
				" Heilgenstadt. " Langensalza.	R.-B. Erfurt.
		2. Bezirk[2]).	II Cassel.	Kreis Melsungen. " Eschwege. " Fritzlar. " Homberg.	R.-B. Cassel.

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 43. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 44. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
XI. Königlich Preußisches.	44.	2. Bezirk[1])	Hersfeld.	Kreis Rotenburg a. F. „ Schmalkalden. „ Hünfeld. „ Hersfeld.	Königreich Preußen. R.-B. Cassel.
	76.		Erfurt.	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen.	R.-B. Erfurt.
				Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königreich Preußen.
			Sondershausen.	Stadt Nordhausen. Kreis Grafschaft Hohenstein. „ Weißensee.	R.-B. Erfurt.
				Verw. Bezirk Sondershausen. Verw. Bezirk Ebeleben (der Unterherrschaft Sondershausen).	Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.
			Gotha.	Kreis Gotha. „ Coburg. „ Ohrdruf. „ Waltershausen.	Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.
	83.	1. Bezirk[2])	Weimar.	I. Verwaltungsbezirk (Weimar).	Großherzogtum Sachsen.

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 44. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 22. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 83. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 38. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
XI. Königlich Preußisches.	83.	1. Bezirk[1]).	Weimar.	II. Verwaltungsbezirk (Apolda). V. Verwaltungsbezirk (Neustadt a. O.).	Großherzogtum Sachsen.
			Eisenach.	III. Verwaltungsbezirk (Eisenach). IV. Verwaltungsbezirk (Dermbach).	
		2. Bezirk[1]).	Gera.	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Schleiz).	Fürstentum Reuß jüngerer Linie.
				Fürstentum Reuß älterer Linie.	Fürstentum Reuß älterer Linie.
				Landratsamtsbezirk Rudolstadt. Landratsamtsbezirk Königsee. Landratsamtsbezirk Frankenhausen.	Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.
XII. (1. Königlich Sächsisches.)	45.[3]) (1. Königlich Sächsische.)	1. Bezirk[2]).	I. Dresden.	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt.	Königreich Sachsen.
		2. Bezirk[2]).	II. Dresden.	Stadt Dresden. Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.	R.-B. Dresden.

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 83. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 38. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 1. Infanteriebrigade Nr. 45, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 1. Feldartilleriebrigade Nr. 23 im Frieden unterstellt.

3) Die militärische Kontrolle ist innerhalb der zwei Landwehrbezirke Dresden unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen usw. organisiert.

Armeekorps	Infanteriebrigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.
XII. (1. Königlich Sächsisches.)	46. (2. Königlich Sächsische.)	Meißen.	Amtshauptmannschaft Meißen.	Königreich Sachsen. R.-B. Dresden.
		Großenhain.	Amtshauptmannschaft Großenhain.	
	63. (5. Königlich Sächsische.)	Zittau.	Amtshauptmannschaft Zittau. Amtshauptmannschaft Löbau.	R.-B. Bautzen.
		Bautzen.	Amtshauptmannschaft Bautzen. Amtshauptmannschaft Kamenz.	
	64. (6. Königlich Sächsische)	Pirna.	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	R.-B. Dresden.
		Freiberg.	Amtshauptmannschaft Freiberg	
XIII. (Königlich Württembergisches.)	51. (1. Königlich Württembergische.) 1. Bezirk [1]).	Calw.	Oberamtsbezirk Herrenberg " Calw. " Neuenbürg. " Nagold.	Königreich Württemberg.
		Stuttgart.	Oberamtsbezirk Stuttgart. Stadtdirektion. " Stuttgart, Oberamt.	

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 51. Infanteriebrigade (1. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Kavalleriebrigade (1. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
XIII. (Königlich Württembergisches.)	51. (1. Königlich Württembergische.)	2. Bezirk[1]).	Reutlingen.	Oberamtsbezirk Reutlingen. " Tübingen. " Rottenburg am Neckar.	Königreich Württemberg.
			Horb.	Oberamtsbezirk Horb. " Freudenstadt. " Sulz. " Oberndorf.	
			Rottweil.	Oberamtsbezirk Balingen. " Rottweil. " Spaichingen. " Tuttlingen.	
	52. (2. Königlich Württembergische.)	1. Bezirk[2]).	Leonberg.	Oberamtsbezirk Böblingen. " Leonberg. " Vaihingen. " Maulbronn.	
			Ludwigsburg.	Oberamtsbezirk Ludwigsburg. " Cannstadt. " Marbach. " Waiblingen.	

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 51. Infanteriebrigade (1. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Kavalleriebrigade (1. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.

2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 52. Infanteriebrigade (2. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Feldartilleriebrigade (1. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
XIII. (Königlich Württembergisches.)	52. (2. Königlich Württembergische.)	2. Bezirk [1]).	Heilbronn.	Oberamtsbezirk Brackenheim.	Königreich Württemberg.
				" Besigheim.	
				" Heilbronn.	
				" Neckarsulm.	
			Hall.	Oberamtsbezirk Backnang.	
				" Weinsberg.	
				" Oehringen.	
				" Hall.	
	53. (3. Königlich Württembergische.)	1. Bezirk [2]).	Mergentheim.	Oberamtsbezirk Künzelsau.	
				" Gerabronn.	
				" Crailsheim.	
				" Mergentheim.	
			Ellwangen.	Oberamtsbezirk Gaildorf.	
				" Ellwangen.	
				" Aalen.	
				" Neresheim.	
		2. Bezirk [2]).	Ulm.	Oberamtsbezirk Geislingen.	
				" Heidenheim.	
				" Ulm.	
			Ehingen.	Oberamtsbezirk Blaubeuren.	
				" Münsingen.	
				" Ehingen.	
				" Laupheim.	

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 52. Infanteriebrigade (2. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 26. Feldartilleriebrigade (1. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.

2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 53. Infanteriebrigade (3. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Kavalleriebrigade (2. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke		Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
XIII. (Königlich Württembergisches.)	54. (4. Königlich Württembergische.)	1. Bezirk [1]).	Ravensburg.	Oberamtsbezirk	Riedlingen.	Königreich Württemberg.
				"	Saulgau.	
				"	Ravensburg.	
				"	Tettnang.	
			Biberach.	Oberamtsbezirk	Biberach.	
				"	Waldsee.	
				"	Leutkirch.	
				"	Wangen.	
		2. Bezirk [1]).	Eßlingen.	Oberamtsbezirk	Kirchheim.	
				"	Nürtingen.	
				"	Eßlingen.	
				"	Urach.	
			Gmünd.	Oberamtsbezirk	Schorndorf.	
				"	Welzheim.	
				"	Göppingen.	
				"	Gmünd.	
XIV. Königlich Preußisches.	55.	1. Bezirk [2]).	Mosbach.	Bezirksamt	Tauberbischofsheim.	Großherzogtum Baden.
				"	Wertheim.	
				"	Buchen.	
				"	Adelsheim.	
				"	Mosbach.	
				"	Eberbach.	
				"	Boxberg.	

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 54. Infanteriebrigade (4. Königlich Württembergischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 27. Feldartilleriebrigade (2. Königlich Württembergischen) im Frieden unterstellt.

2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 55. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 28. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
XIV. Königlich Preußisches.	55.	1. Bezirk[1]).	Mannheim.	Bezirksamt Mannheim. „ Schwetzingen.	Großherzogtum Baden.
		2. Bezirk[1]).	Bruchsal.	Bezirksamt Eppingen. „ Wiesloch. „ Bretten. „ Bruchsal.	
			Heidelberg.	Bezirksamt Heidelberg. „ Sinsheim. „ Weinheim.	
	56.		Karlsruhe.	Bezirksamt Durlach. „ Ettlingen. „ Pforzheim. „ Karlsruhe.	
			Rastatt.	Bezirksamt Rastatt. „ Baden. „ Bühl. „ Achern.	
	57.		Donaueschingen.	Bezirksamt Triberg. „ Villingen. „ Donaueschingen. „ Neustadt. „ St. Blasien. „ Bonndorf. „ Waldshut.	
			Stockach.	Bezirksamt Engen. „ Stockach. „ Meßkirch.	

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 55. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 28. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanterie-brigade	Landwehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
XIV. Königlich Preußisches.	57.	Stockach.	Bezirksamt Ueberlingen. " Pfullendorf. " Konstanz.	Großherzogtum Baden.
	58.	I Mülhausen i. E.	Kreis Mülhausen i. E. " Altkirch.	Elsaß-Lothringen.
		II Mülhausen i. E.	Kreis Gebweiler. " Thann.	
	82.	Colmar.	Kreis Colmar " Rappoltsweiler	
		Lörrach.	Bezirksamt Müllheim. " Lörrach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.	Großherzogtum Baden.
	84.	Offenburg.	Bezirksamt Oberkirch. " Kehl. " Wolfach. " Offenburg. " Lahr. " Ettenheim.	
		Freiburg.	Bezirksamt Emmendingen. " Waldkirch. " Breisach. " Freiburg. " Staufen.	
XV. Kgl. Preußisches.	61.	Straßburg.	Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	Elsaß-Lothringen.
		Molsheim.	Kreis Molsheim.	

Armeekorps	Infanterie-brigade	Landwehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
XV. Königlich Preußisches.	61.	Molsheim.	Kantone Buchsweiler, Zabern, Maursmünster, Lützelstein, } des Kreises Zabern.	Elsaß-Lothringen.
		Schlettstadt.	Kreis Erstein. „ Schlettstadt.	
	62.	Saargemünd.	Kreis Saargemünd. „ Saarburg. Kantone Saarunion und Drulingen } des Kreises Zabern.	
		Hagenau.	Kreis Weißenburg. „ Hagenau.	
XVI. Königlich Preußisches.	65.	Forbach.	Kreis Chateau-Salins. „ Forbach.	Elsaß-Lothringen.
	66.	Metz.	Stadt Metz. Landkreis Metz.	
		Diedenhofen.	Kreis Diedenhofen. „ Bolchen.	
XVII. Königlich Preußisches.	69.	Schlawe.	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	Königreich Preußen.
		Stolp.	Stadt Stolp. Landkreis Stolp. Kreis Lauenburg.	R.-B. Köslin.
		Konitz.	Kreis Konitz. „ Tuchel. „ Schlochau.	R.-B. Marienwerder.

Armeekorps	Infanterie-brigade	Landwehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
XVII. Königlich Preußisches.	70.	Thorn.	Stadt Thorn.	Königreich Preußen.
			Landkreis Thorn.	
			Kreis Culm.	
			„ Briesen.	
		Graudenz.	Kreis Schwetz.	R.-B. Marienwerder.
			„ Marienwerder.	
			Stadt Graudenz.	
			Landkreis Graudenz.	
	71.	Danzig.	Stadt Danzig.	R.-B. Danzig.
			Kreis Danziger Höhe.	
			„ Danziger Niederung.	
			„ Dirschau.	
		Pr.-Stargard.	Kreis Pr.-Stargard.	
			„ Berent.	
		Neustadt.	Kreis Neustadt i. W.	
			„ Putzig.	
			„ Carthaus.	
	72.	Osterode.	Kreis Osterode.	R.-B. Königsberg.
			„ Neidenburg.	
		Deutsch-Eylau.	Kreis Rosenberg.	R.-B. Marienwerder.
			„ Löbau.	
			„ Strasburg.	
		Marienburg.	Kreis Stuhm.	
			Stadt Elbing.	R.-B. Danzig.
			Landkreis Elbing.	
			Kreis Marienburg.	

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
XVIII. Königlich Preußisches.	41.	1. Bezirk[1]).	Oberlahnstein.	Unterlahnkreis. Kreis St. Goarshausen. Unterwesterwaldkreis.	Königreich Preußen.
			Wiesbaden.	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Rheingaukreis. Untertaunuskreis.	R.-B. Wiesbaden.
			Höchst.	Kreis Höchst. „ Usingen. Obertaunuskreis.	
		2. Bezirk[1]).	Meschede.	Kreis Brilon. „ Meschede. „ Arnsberg. „ Wittgenstein.	R.-B. Arnsberg.
			Siegen.	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	
	42.	1. Bezirk[2]).	Frankfurt a. M.	Stadt Frankfurt a. M. Landkreis Frankfurt a. M.	R.-B. Wiesbaden.
			Hanau.	Stadt Hanau. Landkreis Hanau. Kreis Fulda. „ Gelnhausen. „ Schlüchtern. „ Gersfeld.	R.-B. Cassel.

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 41. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Kavalleriebrigade im Frieden unterstellt.

2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 42. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
XVIII. Königlich Preußisches.	42.	2. Bezirk[1]).	Limburg a. L.	Oberlahnkreis. Kreis Westerburg. Oberwesterwaldkreis. Kreis Limburg.	Königreich Preußen. R.-B. Wiesbaden.
			Wetzlar.	Dillkreis. Kreis Wetzlar.	R.-B. Coblenz.
XVIII. Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49. (1. Großherzoglich Hessische.)	1. Bezirk[2])	Friedberg.	Kreis Friedberg. " Büdingen.	Großherzogtum Hessen.
			Gießen.	Kreis Gießen. " Alsfeld. " Lauterbach. " Schotten.	
		2. Bezirk[2]).	I Darmstadt.	Kreis Darmstadt. " Offenbach.	
	50. (2. Großherzoglich Hessische.)	1. Bezirk[3]).	Mainz.	Kreis Mainz. " Bingen.	
			Worms.	Kreis Worms. " Oppenheim. " Alzey.	
		2. Bezirk[3]).	II Darmstadt.	Kreis Dieburg. " Bensheim. " Groß-Gerau.	
			Erbach.	Kreis Erbach. " Heppenheim.	

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 42. Infanteriebrigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 21. Feldartilleriebrigade im Frieden unterstellt.

2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 49. Infanteriebrigade (1. Großherzoglich Hessischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Feldartilleriebrigade (Großherzoglich Hessischen) im Frieden unterstellt.

3) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 50. Infanteriebrigade (2. Großherzoglich Hessischen), der 2. Bezirk dem Kommandeur der 25. Kavalleriebrigade (Großherzoglich Hessischen) im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.)
XIX. (2. Königlich Sächsisches.)	47. (3. Königlich Sächsische.)	1. Bezirk[1]).	Leipzig.	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.	Königreich Sachsen. R.-B. Leipzig.
		2. Bezirk[1]).	Wurzen.	Amtshauptmannschaft Grimma. Amtshauptmannschaft Oschatz.	
			Döbeln.	Amtshauptmannschaft Döbeln.	
	48. (4. Königlich Sächsische.)		Borna.	Amtshauptmannschaft Borna. Amtshauptmannschaft Rochlitz.	
			Glauchau.	Amtshauptmannschaft Glauchau.	R.-B. Chemnitz.
	88. (7. Königlich Sächsische.)	1. Bezirk[2]).	Chemnitz.	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannschaft Chemnitz. Amtshauptmannschaft Flöha.	
		2. Bezirk[2]).	Annaberg.	Amtshauptmannschaft Annaberg. Amtshauptmannschaft Marienberg.	

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 2. Kavalleriebrigade Nr. 24, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 3. Infanteriebrigade Nr. 47 im Frieden unterstellt.

2) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt.

Armeekorps	Infanteriebrigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat: (im Königreich Preußen, Bayern und Sachsen auch Provinz bezw. Reg.-Bez.
XIX. (2. Königlich Sächsisches.)	(7. Königlich Sächsische.)	2. Bezirk[1].	Schneeberg.	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannschaft Auerbach.	Königreich Sachsen.
	89. (8. Königlich Sächsische.)		Zwickau.	Amtshauptmannschaft Zwickau.	R.-B. Zwickau.
			Plauen.	Amtshauptmannschaft Plauen. Amtshauptmannschaft Oelsnitz.	

1) Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 7. Infanteriebrigade Nr. 88, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 4. Feldartilleriebrigade Nr. 40 im Frieden unterstellt.

Zu Anlage 1.

Alphabetisches Verzeichnis der Landwehrbezirke.

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanterie-brigade	Bemerkungen
Aachen	VIII.	29. (1. Bezirk.)	Die Armeekorps und Infanterie-Brigaden, deren Nummern ohne weitere Bezeichnung gelassen sind, gehören zur K. preuß. Armee.
Allenstein	I.	75.	
Altenburg	IV.	16. (1. Bezirk.)	
I Altona	IX.	36. (2. Bezirk.)	
II Altona	IX.	36. (2. Bezirk.)	
Amberg	III. K. Bay.	12. K. Bay.	
Anklam	II.	5. (2. Bezirk.)	
Andernach	VIII.	31.	
Annaberg	XIX. (2. K. S.)	88. (7. K. Sächs.) (2. Bezirk.)	
Ansbach	III. K. Bay.	11. K. Bay.	
Arolsen	XI.	43. (1. Bezirk.)	
Aschaffenburg	II. K. Bay.	5. K. Bay.	
Aschersleben	IV.	14. (1. Bezirk.)	
Augsburg	I. K. Bay.	3. K. Bay.	
Aurich	X.	37. (2. Bezirk.)	
Bamberg	II. K. Bay.	7. K. Bay.	
Barmen	VII.	27. (1. Bezirk.)	
Bartenstein	I.	73.	
Bautzen	XII. (1. K. S.)	63. (5. K. Sächs.)	
Bayreuth	III. K. Bay.	10. K. Bay.	
Belgard	II.	6.	
I Berlin	III.	Ldw. Inspekt. Berlin.	
II Berlin	III.		
III Berlin	III.		
IV Berlin	III.		
Bernburg	IV.	15. (1. Bezirk.)	
Beuthen O.-S.	VI.	24. (2. Bezirk.)	
Biberach	XIII.	54. (4. K. Württ.) (1. Bezirk.)	
Bielefeld	VII.	26. (1. Bezirk.)	
Bitterfeld	IV.	16. (2. Bezirk.)	
I. Bochum	VII.	25. (2. Bezirk.)	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanterie-brigade	Bemerkungen
II Bochum . . .	VII.	25. (2. Bezirk.)	Die Armeekorps und Infanterie-Brigaden, deren Nummern ohne weitere Bezeichnung gelassen sind, gehören zur K. preuß. Armee.
Bonn	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Borna	XIX. (2. K. S.)	48. (4. K. Sächs.)	
Brandenburg a. H.	III.	11. (2. Bezirk.)	
Braunsberg . . .	I.	2.	
I Braunschweig . .	X.	40. (1. Bezirk.)	
II Braunschweig .	X.	40. (1. Bezirk.)	
I Bremen	IX.	33. (2. Bezirk.)	
II Bremen . . .	IX.	33. (2. Bezirk.)	
Bremerhaven . . .	IX.	33. (2. Bezirk.)	
I Breslau . . .	VI.	22. (1. Bezirk.)	
II Breslau . . .	VI.	22. (2. Bezirk.)	
Brieg	VI.	78.	
Bromberg	II.	7.	
Bruchsal	XIV.	55. (2. Bezirk.)	
Burg	IV.	13. (1. Bezirk.)	
Calau	III.	10. (1. Bezirk.)	
Calw	XIII.	51. (1. K. Württ.) (1. Bezirk.)	
I Cassel	XI.	43. (1. Bezirk.)	
II Cassel	XI.	44. (2. Bezirk.)	
Celle	X.	40. (2. Bezirk.)	
Chemnitz	XIX. (2. K. S.)	88. (7. K. Sächs.) (1. Bezirk.)	
Coblenz	VIII.	80.	
Coesfeld	VII.	26. (2. Bezirk.)	
Cöln	VIII.	30. (1. Bezirk.)	
Colmar	XIV.	82.	
Cosel	VI.	23. (2. Bezirk.)	
Cottbus	III.	10. (1. Bezirk.)	
Crefeld	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Crossen	III.	10. (2. Bezirk.)	
Cüstrin	III.	9. (1. Bezirk.)	
Danzig	XVII.	71.	
I Darmstadt . . .	XVIII.	49. (2. Bezirk.)	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanterie-brigade	Bemerkungen
II Darmstadt . . .	XVIII.	50. (2. Bezirk)	Die Armeekorps und Infanterie-Brigaden, deren Nummern ohne weitere Bezeichnung gelassen sind, gehören zur K. preuß. Armee.
Dessau	IV.	15. (1. Bezirk.)	
Detmold	VII.	26 (1. Bezirk.)	
Deutz	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Diedenhofen . . .	XVI.	66.	
Dillingen	I. K. Bay.	4. K. Bay.	
Döbeln	XIX. (2. K. S.)	47. (3. K. Sächs.) (2. Bezirk.)	
Donaueschingen . .	XIV.	57.	
I Dortmund . . .	VII.	25. (1. Bezirk.)	
II Dortmund . .	VII.	25. (1. Bezirk.)	
I Dresden . . .	XII. (1. K. S.)	45. (1. K. Sächs.) (1. Bezirk.)	
II Dresden . . .	XII. (1. K. S.)	45. (1. K. Sächs.) (2. Bezirk.)	
Düsseldorf	VII.	27. (2. Bezirk.)	
Ehingen	XIII.	53. (3. K. Württ.) (2. Bezirk.)	
Eisenach	XI.	83. (1. Bezirk.)	
Elberfeld	VII.	27. (1. Bezirk.)	
Ellwangen	XIII.	53. (3. K. Württ.) (1. Bezirk.)	
Erbach i. O.	XVIII.	50. (2 Bezirk.)	
Erfurt	XI.	76.	
Erlangen	III. K. Bay.	9. K. Bay.	
I Essen	VII.	28. (2. Bezirk.)	
II Essen	VII.	28. (2. Bezirk.)	
Eßlingen	XIII.	54. (4. K. Württ.) (2. Bezirk.)	
Eylau (Deutsch) . . (Deutsch-Eylau)	XVII.	72.	
Flensburg	IX.	35.	
Forbach	XVI.	65.	
Frankfurt a. M. .	XVIII.	42. (1. Bezirk.)	
Frankfurt a. O. . .	III.	9. (1. Bezirk.)	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanterie-brigade	Bemerkungen
Freiberg	XII. (1. K. S.)	64. (6. K. Sächs.)	Die Armeekorps und Infanterie-Brigaden, deren Nummern ohne weitere Bezeichnung gelassen sind, gehören zur K. preuß. Armee.
Freiburg	XIV.	84.	
Friedberg	XVIII.	49. (1. Bezirk.)	
Geldern	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Gelsenkirchen . . .	VII.	25. (2. Bezirk.)	
Gera	XI.	83. (2. Bezirk.)	
Gießen	XVIII.	49. (1. Bezirk.)	
Glatz	VI.	21.	
Glauchau	XIX. (2. K. S.)	48. (4. K. Sächs.)	
Gleiwitz	VI.	23. (1. Bezirk.)	
Glogau	V.	17. (1. Bezirk.)	
Gmünd	XIII.	54. (4. K. Württ.) (2. Bezirk.)	
Gnesen	II.	8.	
Görlitz	V.	17. (1. Bezirk.)	
Göttingen	X.	39.	
Goldap	I.	3.	
Gotha	XI.	76.	
Graudenz	XVII.	70.	
Großenhain	XII. (1. K. S.)	46. (2. K. Sächs.)	
Guben	III.	10. (2. Bezirk.)	
Gumbinnen	I.	4.	
Gunzenhausen . . .	III. K. Bay.	11. K. Bay.	
Hagen	VII.	79.	
Hagenau	XV.	62.	
Halberstadt	IV.	14. (1. Bezirk.)	
Hall	XIII.	52. (2. K. Württ.) (2. Bezirk.)	
Halle a. S.	IV.	15. (2. Bezirk.)	
I Hamburg	IX.	33. (1. Bezirk.)	
II Hamburg	IX.	33. (1. Bezirk.)	
Hameln	X.	39.	
Hanau	XVIII.	42. (1. Bezirk.)	
Hannover	X.	38. (1. Bezirk.)	
Heidelberg	XIV.	55. (2. Bezirk.)	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanterie-brigade	Bemerkungen
Heilbronn	XIII.	52. (2. K. Württ.) (2. Bezirk.)	Die Armeekorps und Infanterie-Brigaden, deren Nummern ohne weitere Bezeichnung gelassen sind, gehören zur K. preuß. Armee.
Hersfeld	XI.	44. (2. Bezirk.)	
Hildesheim	X.	39.	
Hirschberg	V.	18.	
Höchst	XVIII.	41. (1. Bezirk.)	
Hof	III. K. Bay.	10. K. Bay.	
Horb	XIII.	51. (1. K. Württ.) (2. Bezirk.)	
Jauer	V.	18.	
Ingolstadt	III. K. Bay.	11. K. Bay.	
Inowrazlaw	II.	8.	
Insterburg	I.	4.	
St. Johann	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Jülich	VIII.	29. (2. Bezirk.)	
Jüterbog	III.	11. (1. Bezirk.)	
Kaiserslautern . .	II. K. Bay.	6. K. Bay.	
Karlsruhe	XIV.	56.	
Kattowitz	VI.	23. (1. Bezirk.)	
Kempten	I. K. Bay.	4. K. Bay.	
Kiel	IX.	36. (1. Bezirk.)	
Kissingen	II. K. Bay.	5. K. Bay.	
Kitzingen	II. K. Bay.	7. K. Bay.	
Königsberg	I.	2.	
Konitz	XVII.	69.	
Kosten	V.	20.	
Kreuzburg	VI.	24. (2. Bezirk.)	
Kreuznach	VIII.	80.	
Krone (Deutsch) . . (Deutsch-Krone) .	II.	74.	
Landau	II. K. Bay.	6. K. Bay.	
Landsberg a. W. .	III.	9. (2. Bezirk.)	
Landshut	I. K. Bay.	3. K. Bay.	
Lauban	V.	17. (1. Bezirk.)	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanterie-brigade	Be-merkungen
Leipzig	XIX (2. K. S.)	47. (3. K. Sächs.) (1. Bezirk.)	Die Armeekorps und Infanterie-Brigaden, deren Nummern ohne weitere Bezeichnung gelassen sind, gehören zur K. preuß. Armee.
Lennep	VII.	27. (1. Bezirk.)	
Leonberg	XIII.	52. (2. K. Württ.) (1. Bezirk.)	
Liegnitz	V.	18.	
Limburg a. L. . .	XVIII.	42. (2. Bezirk.)	
Lingen	X.	37. (2. Bezirk.)	
Lörrach	XIV.	82.	
Lötzen	I.	73.	
Ludwigsburg . . .	XIII.	52. (2. K. Württ.) (1. Bezirk.)	
Ludwigshafen a. Rh.	II. K. Bay.	6. K. Bay.	
Lübeck	IX.	81.	
Lüneburg	X.	40. (2. Bezirk.)	
Magdeburg . . .	IV.	13. (1. Bezirk.)	
Mainz	XVIII.	50. (1. Bezirk.)	
Mannheim . . .	XIV.	55. (1. Bezirk.)	
Marburg	XI.	43. (2. Bezirk.)	
Marienburg . . .	XVII.	72.	
Meiningen	XI.	44. (1. Bezirk.)	
Meißen	XII. (1. K. S.)	46. (2. K. Sächs.)	
Mergentheim . . .	XIII.	53. (3. K. Württ.) (1. Bezirk.)	
Meschede	XVIII.	41. (2. Bezirk.)	
Metz	XVI.	66.	
Mindelheim . . .	I. K. Bay.	4. K. Bay.	
Minden	VII.	26. (1. Bezirk.)	
Molsheim	XV.	61.	
Montjoie	VIII.	29. (1. Bezirk.)	
Mosbach	XIV.	55. (1. Bezirk.)	
Mühlhausen i. Th. .	XI.	44. (1. Bezirk.)	
I Mülhausen i. Els.	XIV.	58.	
II Mülhausen i. Els.	XIV.	58.	
Mülheim a. d. R. .	VII.	28. (2. Bezirk.)	
I München . . .	I. K. Bay.	1. K. Bay.	
II München . . .	I. K. Bay.	1. K. Bay.	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanterie-brigade	Bemerkungen
Münster	VII.	26. (2. Bezirk.)	Die Armeekorps und Infanterie-Brigaden, deren Nummern ohne weitere Bezeichnung gelassen sind, gehören zur K. preuß. Armee.
Münsterberg . . .	VI.	21.	
Muskau	V.	17. (2. Bezirk.)	
Naugard	II.	5. (1. Bezirk.)	
Naumburg a. S. .	IV.	14. (2. Bezirk.)	
Neiße	VI.	24. (1. Bezirk.)	
Neuhaldensleben . .	IV.	13. (2. Bezirk.)	
Neusalz a. O. . .	V.	17. (2. Bezirk.)	
Neuß	VIII.	30. (1. Bezirk.)	
Neustadt W.Pr. . .	XVII.	71.	
Neustettin	II.	74.	
Neustrelitz	IX.	34. (1. Bezirk.)	
Neutomischel . . .	V.	19.	
Neuwied	VIII.	31.	
Nienburg a. d. W. .	X	38. (2. Bezirk.)	
Nürnberg	III. K. Bay.	9. K. Bay.	
Oberlahnstein . . .	XVIII.	41. (1. Bezirk.)	
Oels	VI.	78.	
Offenburg	XIV.	84.	
I Oldenburg . . .	X.	37. (1. Bezirk.)	
II Oldenburg . . .	X.	37. (1. Bezirk.)	
Oppeln	VI.	24. (1. Bezirk.)	
Osnabrück	X.	38. (2. Bezirk.)	
Osterode	XVII.	72.	
Ostrowo	V.	77.	
Paderborn	VII.	79.	
Passau	I. K. Bay.	2. K. Bay.	
Perleberg	III	12. (2. Bezirk.)	
Pirna	XII. (1 K.S.)	64. (6. K. Sächs.)	
Plauen	XIX (2. K.S.)	89. (8. K. Sächs.)	
Posen	V.	19.	
Potsdam	III.	11. (1. Bezirk.)	
Prenzlau	III.	12. (1. Bezirk.)	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanterie-brigade	Bemerkungen
Rastatt	XIV.	56.	Die Armeekorps und Infanterie-Brigaden, deren Nummern ohne weitere Bezeichnung gelassen sind, gehören zur K. preuß. Armee.
Rastenburg . . .	I.	3.	
Ratibor	VI.	23. (2. Bezirk.)	
Ravensburg . . .	VIII.	54. (4. K. Württ.) (1. Bezirk.)	
Rawitsch	V.	77.	
Recklingshausen . .	VII.	26. (2. Bezirk.)	
Regensburg . . .	III. K. Bay.	12. K. Bay.	
Rendsburg . . .	IX.	36. (1. Bezirk.)	
Reutlingen	XIII.	51. (1. K. Württ.) (2. Bezirk.)	
Rheydt	VIII.	29. (2. Bezirk.)	
Rosenheim	I. K. Bay.	2. K. Bay.	
Rostock	IX.	34. (1. Bezirk)	
Rottweil	XIII.	51. (1. K. Württ.) (2. Bezirk.)	
Ruppin	III.	12. (1. Bezirk.)	
Rybnik	VI.	23. (2. Bezirk.)	
Saargemünd . . .	XV.	62.	
Saarlouis	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Samter	V.	19.	
Sangerhausen . .	IV.	14. (2. Bezirk.)	
Schlawe	XVII.	69.	
Schleswig	IX.	35.	
Schlettstadt . . .	XV.	61.	
Schneeberg . . .	XIX. (2.K.S.)	88. (7. K. Sächs.) (2. Bezirk.)	
Schneidemühl . .	II.	7.	
Schrimm	V.	20.	
Schroda	V.	20.	
Schweidnitz . . .	VI.	21.	
Schwerin	IX.	34. (2. Bezirk.)	
Siegburg	VIII.	30. (2. Bezirk.)	
Siegen	XVIII.	41. (2. Bezirk.)	
Soest	VII.	79.	
Solingen	VII.	27. (2. Bezirk.)	
Sondershausen . .	XI.	76.	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanterie-brigade	Bemerkungen
Sprottau	V.	17. (2. Bezirk.)	Die Armeekorps und Infanterie-Brigaden, deren Nummern ohne weitere Bezeichnung gelassen sind, gehören zur K. preuß. Armee.
Stade	IX.	81.	
Stargard i. Pomm.	II.	6.	
Stargard i. Pr. (Pr.-Stargard)	XVII.	71.	
Stendal	IV.	13. (2. Bezirk.)	
Stettin	II.	5. (1. Bezirk.)	
Stockach	XIV.	57.	
Stolp	XVII.	69.	
Stralsund	II.	5. (2. Bezirk.)	
Straßburg	XV.	61.	
Straubing	III. K. Bay.	12. K. Bay.	
Striegau	VI.	22. (2. Bezirk.)	
Stuttgart	XIII.	51. (1. K. Württ.) (1. Bezirk.)	
Thorn	XVII.	70.	
Tilsit	I.	1.	
Torgau	IV.	16. (2. Bezirk.)	
I Trier	VIII.	32. (2. Bezirk.)	
II Trier	VIII.	32. (2. Bezirk.)	
Ulm	XIII.	53. (3. K. Württ.) (2. Bezirk.)	
Vilshofen	III. K. Bay.	12. K. Bay.	
Waren	IX.	34. (1. Bezirk.)	
Wasserburg . . .	I. K. Bay.	2. K. Bay.	
Wehlau	I.	1.	
Weiden	III. K. Bay.	10. K. Bay.	
Weilheim	I. K. Bay.	3. K. Bay.	
Weimar	XI.	83. (1. Bezirk.)	
Weißenfels	IV.	16. (1. Bezirk.)	
St. Wendel . . .	VIII.	32. (1. Bezirk.)	
Wesel	VII.	28. (1. Bezirk.)	
Wetzlar	XVIII.	42. (2. Bezirk.)	

Landwehrbezirke	Armeekorps	Infanterie-brigade	Be-merkungen
Wiesbaden . . .	XVIII.	41. (1. Bezirk.)	Die Armee-korps und Infanterie-Brigaden, deren Nummern ohne weitere Bezeichnung gelassen sind, gehören zur K. preuß. Armee.
Wismar	IX.	34. (2. Bezirk.)	
Wohlau	VI.	22. (1. Bezirk.)	
Woldenberg . . .	III.	9. (2. Bezirk.)	
Worms	XVIII.	50. (1. Bezirk.)	
Wurzen	XIX. (2. K. S.)	47. (3. K. Sächs.) (2. Bezirk.)	
Würzburg	II. K. Bay.	7. K. Bay.	
Zittau	XII. (1. K. S.)	63. (5. K. Sächs.)	
Zweibrücken . . .	II. K. Bay.	5. K. Bay.	
Zwickau	XIX. (2. K. S.)	89. (8. K. Sächs.)	

Anlage 2 zu § 91.

Prüfungsordnung

zum einjährig-freiwilligen Dienste.

I. Gegenstände der Prüfung.

§ 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Prüfling die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen. An Stelle des Englischen darf bei einzelnen durch den Reichskanzler bestimmten Prüfungskommissionen das Russische treten[1]).

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§ 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt:

a) Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Prüfling die erforderliche Uebung und Gewandtheit besitzen, um sich, mündlich oder schriftlich, ohne grammatikalische oder logische

---

1) Findet bei der für die Prüfung örtlich zuständigen Prüfungskommission eine Prüfung im Russischen nicht statt, so darf diese dem Prüfling auf seinen Antrag gestatten, sich der Prüfung im Russischen bei einer der dazu bestimmten Prüfungskommissionen zu unterziehen. Letztere ist alsdann entsprechend in Kenntnis zu setzen und hat nach bewirkter Prüfung im Russischen das Ergebnis unter Uebersendung der schriftlichen Prüfungsarbeiten der örtlich zuständigen Kommission behufs Berücksichtigung bei der Entscheidung mitzuteilen.

Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach § 1 geprüft wird, die Kenntnis der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushilfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit und Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den neueren Fremdsprachen (Französisch, Englisch oder statt des letzteren Russisch) wird gefordert: neben richtiger Aussprache und Kenntnis der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaires Charles XII., Barthélémys voyage du jeune Anacharsis, Fénélons Télémaque, Michauds histoire des croisades, Ségurs histoire universelle, Ploetz' chrestomathie und dergleichen; im Englischen beispielsweise Goldsmiths Vicar of Wakefield, Walter Scotts tales of a grandfather, W. Irvings sketchbook und dergleichen, im Russischen beispielsweise Gontscharows Fregatte Pallas, Tolstoys Ein Ueberfall — Sonderausgabe Berlin bei Bath —, Solojows Geschichte Peter des Großen, Garschins Erinnerungen des Gemeinen Iwanow — Sonderausgaben Sondershausen bei Eupel — und dergleichen) mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches, leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Französische, Englische oder Russische zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntnis der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Einteilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole usw.).

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntnis der einzelnen Weltteile, der größeren

Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntnis der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntnis der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Tatsachen aus der Geschichte der Hauptkulturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntnis der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege von Karl dem Großen bis zur Gründung des neuen deutschen Reichs einschließlich und der Entwicklung der einzelnen deutschen Staaten, mit Berücksichtigung der Geschichte des Landes, dem der Prüfling angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntnis der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse miteinander stehen.

d) In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der deutschen Literatur, insbesondere mit ihren Klassikern.

e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenzieren und Radizieren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntnis der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Teilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektrizität (Blitzableiter).

g) In der Chemie sowie in den bei f nicht genannten Teilen der Physik werden nur diejenigen Prüflinge geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntnis in anderen Zweigen zu ersetzen.

II. Verfahren bei der Prüfung.

§ 3.

Die Leitung des gesamten Prüfungsgeschäfts steht dem Zivilvorsitzenden der Ober-Ersatzkommission zu.

§ 4.

Die Prüfung erfolgt teils schriftlich, teils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprichwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte) oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Prüflings (§ 1);

c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Prüfling drei Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§ 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Zivilvorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Kommissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Prüflinge nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben überwachenden Offizier oder Lehrer mitteilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Aufsicht statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Prüflingen vier

Stunden, für die im § 4 unter b und c gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Zeit, welche zum Diktieren der Aufgaben erforderlich ist, wird hierbei nicht in Anrechnung gebracht. Die Benutzung von Hilfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§ 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Zivilvorsitzenden zur Beurteilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder verteilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Zensuren werden nötigenfalls durch Mehrheitsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§ 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Zivilvorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Prüflinge zu stellen.

§ 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abteilungen von jedesmal höchstens zehn Prüflingen. Auf die Prüfung jeder Abteilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§ 11) — vier Stunden zu verwenden. Besteht die Abteilung aus weniger als zehn Prüflingen, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§ 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Prüflinge zurückgewiesen

und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein dartut, daß der Prüfling den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§ 11.

Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abteilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§ 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, erteilt werden, sofern der betreffende Prüfling in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesamtergebnis der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Prüfling nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht erteilt werden.

§ 13.

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung durch Mehrheitsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder teilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

Den Prüflingen ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungskommission ist eine endgültige; eine Berufung gegen dieselbe findet nicht statt.

§ 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Prüflingen, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§ 16.

Auch im Falle der Wiederholung erstreckt sich die Prüfung nicht bloß auf diejenigen Gegenstände, in welchen der Prüfling bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2.

§ 17.

Bei jeder Prüfung wird eine von sämtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnende Verhandlung aufgenommen, aus welcher namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Prüflinge geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Anlage 3 zu § 106.

Anleitung

für die Polizei- und Gemeindebehörden zur Mitwirkung bei Ausübung der militärischen Kontrolle.

Einleitung.

Bei Handhabung der militärischen Kontrolle ist davon auszugehen, daß regelmäßig jede männliche, im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre stehende dem Deutschen Reiche angehörige Person sich im Besitze eines Militärpapiers befinden muß.

Die Kontrolle hat sich vorzugsweise auf Personen im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 31. Lebensjahre zu erstrecken.

I. Abschnitt.

Arten der Militärpapiere und Gesichtspunkte, nach welchen bei Prüfung derselben zu verfahren ist [1]).

(Die Militärpapiere sind nachstehend in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.)

1. Annahmescheine.

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn aus dem Scheine ersichtlich ist, daß er den ihm obliegenden Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen ist.

---

1) a) Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888, gelangten noch die nachstehenden Militärpapiere zur Ausgabe, bei denselben ist vermerkt, unter welchen Voraussetzungen dieselben auch weiter als Legitimation dienen:

I. Ersatzreservescheine I.

Inhaber ist als legitimiert zu betrachten, wenn sich auf dem Schein der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 zur Ersatzreserve II übergeführt ist, andernfalls ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

Andernfalls ist gegen denselben nach den Bestimmungen im Abschnitt III. A. zu verfahren.

2. Ausmusterungsschein (in Buchform).[1]

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

3. Ausschließungsschein (in Buchform).[1]

Wie vorstehend zu 2.

4. Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.[2]

Inhaber ist als legitimiert zu betrachten, wenn der auf dem Scheine eingetragene Zurückstellungstermin noch nicht abgelaufen ist.

Andernfalls ist nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

5. Ersatzreservepaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimiert zu erachten,

a) wenn derselbe den ihm auferlegten Meldepflichten bei der Kontrollstelle nachgekommen und dies aus dem Passe ersichtlich ist; oder

b) wenn sich in dem Passe der Vermerk befindet, daß Inhaber zum Landsturm 1. Aufgebots übergetreten ist; oder

c) wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgt, —

II. Ersatzreserveschein II.

Inhaber gehört zum Landsturm und unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

III. Seewehrschein.

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich auf dem Scheine der Vermerk befindet, daß Inhaber vor dem 14. Februar 1888 aus dem Seewehrverhältnis entlassen ist.

Andernfalls ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) In Elsaß-Lothringen gelangten bei Einführung der Militär-Ersatz-Instruktion als Ausweis über die Befreiung vom Militärdienste „Militär-Befreiungsscheine", von der damaligen Departements-Ersatzkommission vollzogen, zur Ausgabe.

Die Inhaber solcher Scheine sind als legitimiert zu erachten.

1) Früher in Größe eines halben Bogens.

2) Seesteuerleute weisen die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste durch das Befähigungszeugnis zum Seesteuermann nach; eine erfolgte Zurückstellung wird jedoch nicht auf diesem Zeugnisse vermerkt, sondern durch die Ersatzkommission in besonderer Bescheinigung erteilt.

sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war. (War solche Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen verfügt, so muß Inhaber auch während dieser Zeit ausweisen, daß er den Meldepflichten [siehe a] nachgekommen ist.)

d) wenn sich im Passe einer der Vermerke „dauernd ganzinvalde", „aus dem Heere ausgestoßen" befindet.

Andernfalls ist gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

6. Landsturmschein (in Buchform).

Inhaber unterliegt keiner militärischen Kontrolle und ist daher als legitimiert anzusehen.

7. Losungsschein.

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn er

a) zu den Musterungsterminen erschienen,

b) den ihm in dem Scheine auferlegten Meldepflichten nachgekommen ist.

Andernfalls ist in dem Falle zu a gegen den Inhaber nach Abschnitt III. B., zu b gegen den Inhaber nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

8. Marine-Ersatzreservepaß (in Buchform).

Siehe Ziffer 5 „Ersatzreservepaß".

9. Marine-Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide"
„aus der Marine ausgestoßen"

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Andernfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

10. Meldeschein zum freiwilligen Eintritt.

Inhaber ist bis zum Ablauf der auf dem Schein (am Schlusse) bezeichneten Gültigkeitsdauer als legitimiert zu erachten.

Ist die Frist abgelaufen, und befindet sich Inhaber bereits im militärpflichtigen Alter (Kalenderjahr, in welchem das

20. Lebensjahr vollendet wird), so ist mit ihm nach Abschnitt II. 3. zu verfahren.

Hat Inhaber das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht, so unterliegt derselbe einstweilen keiner weiteren Kontrolle.

11. Militärpaß (in Buchform).

Inhaber ist als legitimiert zu erachten, wenn sich in dem Passe einer der nachstehenden Vermerke befindet:

„dauernd ganzinvalide“

„aus dem Heere ausgestoßen“

oder wenn der Zeitpunkt vorüber ist, an welchem der Uebertritt zum Landsturm 2. Aufgebots ohne weiteres erfolgt, — sofern eine Zurückversetzung in jüngere Jahresklassen nicht verfügt war.

Andernfalls ist zu kontrollieren, ob Inhaber seinen Meldepflichten bei der Kontrollstelle nach Maßgabe der dem Passe vorgedruckten Bestimmungen genügt hat.

Hat Inhaber diese Meldepflichten verabsäumt, so ist gegen denselben nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

12. Urlaubspaß (für Rekruten).

a) Ist in demselben ein Gestellungstermin angegeben, so ist Inhaber bis zum Ablaufe dieses Termins als legitimiert zu erachten, wenn er die vorgeschriebenen Meldungen bei der Kontrollstelle bewirkt hat.

Wenn der angegebene Gestellungstermin verstrichen, so ist mit dem betreffenden nach Abschnitt III. B. zu verfahren.

Ist nur die Meldung bei der Kontrollstelle versäumt, so ist nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

b) Ist in dem Passe kein Gestellungstermin angegeben, und hat Inhaber inzwischen keinen Gestellungsbefehl zum Eintritt bei einem Truppen-(Marine-)teil erhalten, so ist nur die Erfüllung der Meldepflicht bei der Kontrollstelle zu kontrollieren, event. nach Abschnitt III. A. zu verfahren.

II. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche keine Militärpapiere haben.

1. Jeder Reichsangehörige, welcher sich im Alter vom vollendeten 20. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre befindet und

keine Militärpapiere hat oder sich über seine Militärverhältnisse nicht anderweit glaubhaft nachzuweisen vermag, ist, wenn er am Orte seinen Wohnsitz hat, der mit der Führung der Rekrutierungsstammrolle betrauten Behörde (Guts-, Gemeindevorsteher usw.) zur Anzeige zu bringen, andernfalls derselben zuzuführen.

2. Die zu 1 genannte Behörde hat alsbald eine eingehende Prüfung der Militärverhältnisse des betreffenden zu veranlassen.

3. Ergibt sich, daß derselbe noch militärpflichtig, d. h. über seine Dienstpflicht von den Ersatzbehörden noch nicht endgültig entschieden ist, so sind seine persönlichen Verhältnisse unter Benutzung eines Formulars der Rekrutierungsstammrolle festzustellen.

Stellt sich bei der Vernehmung heraus, daß der Militärpflichtige seiner Melde- und Gestellungspflicht (beim Stammrollenführer bezw. bei der Ersatzkommission) nicht nachgekommen ist, und hat der betreffende am Orte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirk keinen festen Wohnsitz, so ist derselbe — unter gleichzeitiger Uebersendung des ausgefüllten Formulars — dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission zuzuführen. Hat der Militärpflichtige am Aufgreifungsorte oder in dem betreffenden Aushebungsbezirk seinen Wohnsitz, so genügt schriftliche Anzeige und Uebersendung des Formulars an den Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission.

4. Ergibt sich, daß der betreffende als Rekrut ausgehoben, aber noch nicht zur Einstellung gebracht worden, so ist in einer mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
   a) Vor- und Familiennamen,
   b) Tag und Ort der Geburt,
   c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
   d) in welchem Aushebungsbezirke und für welchen Truppen-(Marine-)teil ausgehoben,
   e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

   Diese Verhandlung ist sofort dem nächsten Bezirkskommando zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

   Läßt sich dagegen bei der Vernehmung nicht mit Sicherheit feststellen, daß der betreffende seiner Melde- und Gestellungspflicht nachgekommen ist, so ist derselbe — bei gleichzeitiger Uebersendung der Verhandlung — dem Bezirkskommando zuzuführen.

5. Ergibt sich, daß der betreffende seiner aktiven Dienstpflicht bei einem Truppen-(Marine-)teile ganz oder teilweise

genügt hat, so ist in der mit demselben aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
a) Vor- und Familiennamen,
b) Tag und Ort der Geburt,
c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d) bei welchem Truppen-(Marine-)teil gedient,
e) Datum des Diensteintritts und der Entlassung,
f) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des betreffenden gilt das zu vorstehend 4 Gesagte.

6. Ergibt sich, daß der betreffende der Ersatzreserve oder der Marine-Ersatzreserve angehört, so ist in der aufzunehmenden Verhandlung festzustellen:
a) Vor- und Familiennamen,
b) Tag und Ort der Geburt,
c) Wohnort oder zeitiger Aufenthaltsort,
d) wann und in welchem Aushebungsbezirke die Ueberweisung zur Ersatzreserve oder Marine-Ersatzreserve stattgefunden hat,
e) wo bisher oder zuletzt in Kontrolle.

Wegen Einsendung der Verhandlung oder Zuführung des betreffenden gilt das zu 4 Gesagte.

III. Abschnitt.

Grundsätze, nach welchen mit denjenigen innerhalb der im Eingange bezeichneten Altersgrenze befindlichen Personen zu verfahren ist, welche zwar gültige Militärpapiere haben, sich aber über Erfüllung der Melde- oder Gestellungspflicht nicht ausweisen können.

A. Nichterfüllung der Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe seines Militärpapieres zur Meldung
a) bei dem Stammrollenführer oder
b) bei der Konrtollstelle

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist unter Abnahme und Einsendung der Militärpapiere bei gleichzeitiger Angabe seines Wohnsitzes oder Aufenthaltsorts in den Fällen

zu a) bei dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in den Fällen

zu b) bei der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando zur Anzeige zu bringen.

B. Nichterfüllung der Gestellungspflicht.

Wer nach Maßgabe seiner Militärpapiere zur Gestellung
a) vor den Ersatzbehörden oder
b) vor den Militärbehörden (Bezirkskommando oder Truppen-[Marine-]teil)

verpflichtet ist und diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist
in den Fällen zu a
unter Abnahme der Militärpapiere dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission,
in den Fällen zu b
der nächsten Kontrollstelle oder dem nächsten Bezirkskommando

zuzuführen.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen über Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht. Sicherung der Strafvollstreckung der wegen Verletzung der Wehrpflicht ergangenen Erkenntnisse. Kontrolle über die Militärverhältnisse der Ein- und Auswanderer.

1. Behufs Sicherung der Erfüllung der Dienstpflicht wird auf die Bestimmungen der §§ 106, 3 bis 7, 107, 108, 2 bis 4, sowie 111, 12, 14 bis 16 und 18 der Wehrordnung verwiesen.
2. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen Militärpflichtige oder ausgehobene Rekruten auszuwandern beabsichtigen, sofort dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, in letzterem Falle dem Bezirkskommando Anzeige zu erstatten.
3. Eine Anzeige ist dem Bezirkskommando ferner zu machen, sobald die genannten Behörden von der Auswanderung von Personen des Beurlaubtenstandes Kenntnis erhalten.
4. Die Gemeinde- und Polizeibehörden sind verpflichtet, von allen zu ihrer Kenntnis gelangenden Fällen, in welchen den wegen Verletzung der Wehrpflicht bezw. wegen unerlaubter Auswanderung verurteilten Personen Vermögen durch Erbschaft oder Vermächtnis zufällt, im ersteren Falle dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission, im letzteren Falle dem Bezirkskommando sofort Anzeige zu erstatten.
5. Wandern Personen im Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Zwecke der Niederlassung vom Auslande ein, oder kehren solche Personen nach er-

folgter Auswanderung in das Inland zurück, so sind die betreffenden dem Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission bei gleichzeitiger Uebersendung ihrer Legitimationspapiere (Paß, Bürgerbrief usw.) namhaft zu machen. Der Zivilvorsitzende hat geeignetenfalls dem Bezirkskommando die erforderliche Mitteilung zu erstatten.

6. Ebenso sind Wehrpflichtige namhaft zu machen, welche nach Erteilung der Entlassung aus der Reichsangehörigkeit ihren Wohnsitz nicht binnen sechs Monaten außerhalb des Reichsgebiets verlegt haben. Gehören die Personen zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, so ist dem Bezirkskommando unmittelbar Anzeige zu erstatten.

Zusammenstellung

derjenigen Bestimmungen, welche in bezug auf die Militärverhältnisse Anzumusternder (vergl. §§ 7 und 133 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902) zu beachten sind.

---

1. Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§ 22, 2 der Wehrordnung).
2. Junge Leute, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur dann angemustert werden, wenn sie eine Bescheinigung des Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ihres Gestellungsorts darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen (§ 107 der Wehrordnung).
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter bereits erreicht oder überschritten haben, dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung angemustert werden (§ 108, 4 bezw. §§ 29 und 33, 9 der Wehrordnung).
4. Der Anmusterung von Mannschaften, welche sich im Besitz eines Ausschließungs-, Ausmusterungsscheins, Ersatzreservepasses, Marine-Ersatzreservepasses oder Landsturmscheines befinden, oder welche durch Entlassungspapiere nachweisen können, daß sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben oder aus allen Militärverhältnissen ausgeschieden sind, steht aus militärischen Rücksichten kein Hindernis entgegen.
5. Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve sind bei Anmusterungen vor den Seemannsämtern von der Abmeldung bei der Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung) entbunden.

   Dieselben müssen sich jedoch spätestens innerhalb 14 Tage, für den Fall einer Mobilmachung innerhalb 48 Stunden, nach im Inlande erfolgter Abmusterung, bei welcher die

Mannschaften hierüber durch die Seemannsämter zu belehren sind, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung (Ziffer 7) bei der zuständigen Kontrollstelle zurückmelden. Befindet sich am Abmusterungsorte nicht die zuständige, wohl aber eine andere Kontrollstelle (§ 113, 1 der Wehrordnung), so kann die solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung auch bei dieser Stelle erfolgen und wird von derselben unmittelbar an die eigentlich zuständige Kontrollstelle weitergegeben.

Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

Von jeder An- und Abmusterung der vorgenannten Mannschaften haben die Seemannsämter demjenigen Bezirkskommando, von welchem die betreffenden kontrolliert werden, nach dem beigefügten Muster a sofort Mitteilung zu machen (§ 111, 14 der Wehrordnung). Die Bezirkskommandos bringen die Mitteilungen, welche die dem Beurlaubtenstande der Marine angehörenden Kapitäne, Steuerleute mit der Befähigung als Schiffer auf großer Fahrt oder als Steuerleute oder Seedampfschiffsmaschinisten I bis III. Klasse betreffen, sofort zur Kenntnis desjenigen Marinestationskommandos, welchem die Mannschaften im Mobilmachungsfalle zugewiesen werden.

Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältnis zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 109, 4 b und c der Wehrordnung) müssen sich sowohl bei der Anmusterung als auch nach erfolgter Abmusterung bei der Kontrollstelle ab- bezw. zurückmelden.

6. Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- oder Marineteile beurlaubt sind, dürfen ohne besondere Genehmigung der zuständigen Bezirkskommandos nicht angemustert werden, haben demnach vorher diese Genehmigung einzuholen (§ 111, 10 der Wehrordnung). Wegen der Ab- und Zurückmeldung bei der Kontrollstelle gilt das im Schlußabsatz der Ziffer 5 Gesagte.

7. Bei allen Meldungen sind die Militärpässe, Ersatzreserve- bezw. Marine-Ersatzreservepässe, Urlaubspässe oder Annahmescheine vorzulegen.

Sind dieselben zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen. Falls Seeleute bezw. von einer Seefahrt zurückkehrende Mannschaften des Beurlaubtenstandes bereits bei der Abmusterung eine baldige erneute Anmuste-

rung in Aussicht haben, genügt bei schriftlicher Rückmeldung (Ziffer 8) die Beifügung der Abmusterungsbescheinigung, welche von den Seemannsämtern im Inlande nach anliegendem Muster b auszustellen ist.

8. Die unter Ziffer 5 erwähnten Meldungen können schriftlich und portofrei erfolgen. Zu dem Zweck ist auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und der Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde zu versenden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen. Die Zurückmeldung (Ziffer 5 Absatz 2) der Mannschaften des 2. Aufgebots der Landwehr und Seewehr kann im Frieden auch durch Familienangehörige, jedoch stets nur unter Beibringung der Abmusterungsbescheinigung, bewirkt werden.

9. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle Militärpflichtigen (Ziffer 1) und sämtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche sich auf See oder im Auslande befinden, so schnell als möglich in das Inland zurückzukehren und sich bei der nächsten Kontrollstelle zu melden (§§ 29, 8 und 111, 2 der Wehrordnung).

Die gleiche Verpflichtung zur sofortigen Rückkehr von See oder aus dem Auslande liegt, sofern bei ausbrechendem Kriege durch Kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgerufen wird, allen hiervon betroffenen Mannschaften ob (§ 100, 3 der Wehrordnung).

Demgemäß haben sich bei Ausbruch eines Krieges alle vorerwähnten Mannschaften schleunigst bei dem nächsten deutschen Konsulat Auskunft über die Art der angeordneten Mobilmachung und Rat über ihr Verhalten zu erbitten. Dasselbe wird auch behufs etwaiger Auflösung des Heuervertrags, und wenn dem betreffenden Fahrgelegenheit oder Geldmittel zur Rückreise fehlen, das weitere veranlassen. Bei dem bezüglichen Antrage sind die Seefahrts- und etwaige Militärpapiere vorzulegen.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats- oder sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

10. Da sich wehrpflichtige Deutsche über den Zeitpunkt des Eintritts in das militärpflichtige Alter hinaus auf fremden Schiffen nur dann anmustern lassen dürfen, wenn sie durch eine Bescheinigung der zuständigen deutschen Behörde (Ersatzkommission oder Seemansamt) dartun können, daß der Uebernahme des betreffenden Schiffsdienstes von deutscher Seite kein Hindernis entgegensteht, so haben die Seemannsämter

vor Ausstellung einer derartigen Bescheinigung stets die Militärverhältnisse der betreffenden einer sorgsamen Prüfung zu unterziehen; ingleichen ist die erwähnte Bescheinigung stets mit einer genauen Personalbeschreibung des Inhabers zu versehen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Musterungsbehörden bei den Anmusterungen auf das genaueste zu beachten, und haben dieselben bei Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Personen über die Zeit hinaus, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, oder für welche sie Ausstandsbewilligung haben, zur Anmusterung nicht zugelassen werden.

Sofern der Schiffer, welcher die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) der Schiffsmannschaft vornimmt, selbst dem Beurlaubtenstande angehört, finden die Festsetzungen der Ziffern 3, 5 bis 10 auf denselben sinngemäße Anwendung. Im besonderen ist durch das Seemannsamt von der vorgenommenen Anmusterung dem Bezirkskommando, welches den Schiffer kontrolliert, Mitteilung zu machen (Ziffer 5) bezw. dem Schiffer nach vorgenommener Abmusterung eine Bescheinigung und Belehrung im Sinne der Ziffer 7 bezw. 5 zu erteilen.

Muster a.

1. Seite.

№ (Dienststempel.)

Postkarte.

An

das Königliche Bezirkskommando

zu

Marinesache.

Muster a.

2. Seite.

Vor- und Familiennamen. — Datum und Ort der Geburt. (Kreis, Provinz.)	Militärverhältnis. — Tag des Eintritts.	Datum der Anmusterung. — Name des Schiffes, Heimat desselben. — Reiseziel.	Datum der Abmusterung. — Name des Schiffes, Heimat desselben.	Stellung an Bord. — Befähigungszeugnis.	Dauer und Art[1]) der Reise oder Musterung.	Bezirkskommando.
Alfred Müller, 15. 12. 1868 — Steglitz, Teltow, Brandenburg	Bootsmannsmaat der Seewehr 2. Aufgebots. — 1. 10. 88.	5. 10. 1903 Georg Adolph Stettin — Stralsund	— —	Steuermann. — Steuermann	14 Tage Fahrt A	Stettin.

Ort Datum Das Seemannsamt.

1) Es ist hier zu unterscheiden zwischen:
Fahrt A = Nah- und Küstenfahrt,
" B = kleine Fahrt,
" C = mittlere und große Fahrt.

Muster b.

Abmusterungs-Bescheinigung.

Vorzeiger dieses, der ....
geboren am ...... ten .... zu ....,
ist am ...... ten .... 19 ...... vom ....
abgemustert worden.

...., den ...... ten .... 19 .

Das Seemannsamt.

Stempel.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb .... unter Vorzeigung bezw. Vorlage dieser Bescheinigung bei seiner Kontrollstelle zurückzumelden.

Anmerkung:
In der Größe eines Viertelbogens anzulegen.

Anlage 5 zu § 33.

Verzeichnis

der

für die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen zuständigen Kaiserlichen Behörden.

A. Deutsche Schutzgebiete.

Land	Behörde	Sitz der Behörde
1. Deutsch-Ostafrika	Das Kaiserliche Gouvernement	Daressalam.
2. Kamerun	Das Kaiserliche Gouvernement	Buea (Kamerun).
3. Togo	Das Kaiserliche Gouvernement	Lome.
4. Deutsch-Südwestafrika.	Das Kaiserliche Gouvernement	Windhuk.
5. Die Marshall-, Brown- und Providence-Inseln	Die Kaiserliche Landeshauptmannschaft	Jaluit.
6. Deutsch-Neu-Guinea, einschl. des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen	Das Kaiserliche Gouvernement	Herbertshöhe.
7. Samoa	Das Kaiserliche Gouvernement	Apia.
8. Kiautschou	Das Kaiserliche Gouvernement	Tsingtau.

B. Ausland.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Oertliche Zuständigkeit
1. Argentinien	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Buenos-Aires	Argentinien.
2. Belgien	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Antwerpen	Belgien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Brüssel	Die Provinzen Brabant, Namur und Hennegau mit Ausschluß des Distrikts von Löwen.
3. Bolivien	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima (Peru)	Bolivien.
4. Brasilien	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bahia	Die Staaten Bahia und Sergipe.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Curitiba	Der Staat Paranà.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Desterro	Der Staat Santa Catharina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Parà (Belem)	Der Staat Grão Pará.

(4. Brasilien)	e) Das Kaiserliche Konsulat	Porto Alegre	Der Staat Rio Grande do Sul, soweit nicht f zuständig.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Rio Grande do Sul	Der südlich des 31. Breitengrades gelegene Teil des Staates Rio Grande do Sul.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Rio de Janeiro	Die Hauptstadt (municipium neutrum), die Staaten Rio de Janeiro, Minas Geraes, Espiritu Santo und Matto Grosso.
	h) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Petropolis	Soweit nicht a bis i zuständig.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	São Paulo	Der Staat São Paulo mit Ausschluß der Comarias Santos, Parahybuna, Ubatuba, São Sebastiano und Iguape und der Stadt Goyaz.
5. Chile	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Valparaiso	Chile.
6. China	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Schanghai	China, soweit nicht b bis k zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Amoy	Die Provinz Fukien.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Oertliche Zuständigkeit
(6. China)	c) Das Kaiserliche Konsulat	Canton	Die Provinzen Yunan, Kueichou, Kuangsi und die Provinz Kuangtung mit Ausnahme der Präfekturen Chaochowfu, Chiatingchow und Huichowfu, sowie die Insel Hainan.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Hankau	Die Provinzen Hunan, Shensi, Kansu und Hupeh mit Ausnahme der dem Konsulat in Itschang zugeteilten Präfekturen.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Itschang	Die Präfekturen Chingchoufu, Itschangfu und Shinanfu in der Provinz Hupeh und die Provinz Szechuan.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Nanking	Die Präfektur Kiangningfu in der Provinz Kiangsu und die Provinzen Nganhui und Kiangsi.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	Swatau	Die Präfekturen Chaochowfu, Chiatingchow und Huichowfu der Provinz Kuangtung.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Tientsin	Die Provinzen Shansi, Houan, Tschili und Schingking sowie die Mongolei, Mandschurei und Turkestan.

(6. China)	i) Das Kaiserliche Konsulat	Tschifu	Die Präfekturen Tengchowfu und Laichowfu der Provinz Schantung.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Tsinanfu	Die Provinz Schantung mit Ausnahme der dem Konsulat in Tschifu zugeteilten Präfekturen Tengchowfu und Laichowfu und des Schutzgebiets von Kiautschou.
7. Columbien	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá	Columbien.
8. Congostaat	a) Der Kaiserliche Gouverneur	Kamerun	Congostaat.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda (Angola)	
9. Cuba	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Havana	Cuba.
10. Dänemark	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kopenhagen	Dänemark.
11. Dänische Besitzungen	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Kopenhagen	Island, St. Thomas und St. Croix, die Far-Oer.
12. Dominikanische Republik	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince (Haiti)	Dominikanische Republik.
13. Ecuador	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima (Peru)	Ecuador.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Oertliche Zuständigkeit
14. Frankreich	a) Das Kaiserliche Konsulat	Havre de Grace	Die Departements Seine Inférieure, Eure, Calvados, Manche, Ille et Vilaine, Somme, Côtes-du-Nord, Finistére, Nord und Pas de Calais sowie die zum engeren Amtsbezirke der Vizekonsulate Nantes und St. Nazaire gehörenden Gebiete.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Marseille	Die Departements Bouches du Rhône, Vaucluse, Drôme, Ardèche, Gard, Hérault, Lozère, Haute-Loire, Cantal, Aveyron, Tarn, Aude, Pyrénées Orientales und Ariège.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Nizza	Die Departements Var, Hautes Alpes, Basses Alpes, Alpes Maritimes, Savoie, Haute Savoie und Corsica.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Paris	Die Departements Seine, Seine et Oise, Seine et Marne, Oise, Aisne, Ardennes, Marne, Meuse, Meurthe et Moselle, Haute Marne, Aube, Côte d'Or, Haute Saône, Vosges, Doubs, Jura, Ain, Saône et Loire, Allier, Rhône, Isère,

(14. Frankreich)	d) Das Kaiserliche Konsulat	Paris	Loire, Puy de Dôme, Creuse, Haute-Vienne, Deux-Sèvres, Indre, Cher, Nièvre, Yonne, Loiret, Loire et Cher, Indre et Loire, Sarthe, Mayenne, Orne und Eure et Loire.
	e) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	Soweit a bis d nicht zuständig.
15. Französische Besitzungen	a) Das Kaiserliche Konsulat	Algier	Algerien.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	Die französische Elfenbeinküsten-Kolonie.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Saigon	Die französische Kolonie Cochinchina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda (Angola)	Das französische Congogebiet mit Ausnahme der französischen Besitzung am Gabun.
	e) Der Kaiserliche Gouverneur	Lome	Die französische Kolonie Dahome.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Paris	Soweit a bis e nicht zuständig.
16. Griechenland	Das Kaiserliche Generalkonsulat	Athen	Griechenland.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Oertliche Zuständigkeit
17. Großbritannien und Irland	Das Kaiserliche Generalkonsulat	London	Großbritannien und Irland.
18. Britische Besitzungen	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Calcutta	Britisch-Indien und die Kolonie Ceylon, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Bombay	Die Präsidentschaft Bombay, der Distrikt Mangalore von der Präsidentschaft Madras, die Eingeborenen-Staaten innerhalb dieser Gebiete, die Zentralprovinzen, die Eingeborenen-Staaten in Zentral-India und die Nizams Dominions.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kapstadt	Britisch-Südafrika, soweit nicht d zuständig.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Durban (Port Natal)	Die Kolonie Natal.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia (Liberia)	Die Kolonie Sierra Leone.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Pretoria	Die Transvaal-Kolonie, soweit nicht h zuständig.

(18. Britische Besitzungen)	g) Das Kaiserliche Konsulat	Johannesburg	Die Stadt Johannesburg.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Hongkong	Die Insel Hongkong.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Montreal (Canada)	Canada.
	k) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Singapore	Die Kolonie Straits Settlements und ihre Zubehörgebiete (Dependies: Cocos-Keeling Islands und Christmas Island), Johore, die vereinigten Schutzstaaten von Malacca (Federated Malay States), die Kolonie Labuan und die unter britischem Schutze stehenden Staaten auf der Insel Borneo — Britisch-Nord-Borneo (State of North Borneo), Brunei und Sarawak.
	l) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sydney (Neu-Süd-Wales)	Australischer Bund (Common Wealth), Neu-Seeland, Fiji-Inseln und die zwischen Tonga und den französischen Besitzungen in der Südsee liegenden Inseln, soweit sie der englischen Oberhoheit unterstellt sind.
	m) Der Kaiserliche Gouverneur	Lome	Die britischen Kolonien an der Gold- und Nigerküste.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Oertliche Zuständigkeit
(18. Britische Besitzungen)	n) Der Kaiserliche Gouverneur	Windhoek	Das britische Gebiet der Walfischbai.
	o) Die Kaiserliche Botschaft	London	Soweit a bis n nicht zuständig.
19. Haiti	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Port au Prince	Die Insel Haiti.
20. Italien	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Genua	Die Provinzen Genua und Porto Maurizio. (Engerer Bezirk: Küste östlich von Cervo bis Chiavari ausschließlich und unter Ausschluß von Savona.)
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Mailand	Die Provinzen Mailand, Como, Sondrio, Bergamo, Brescia, Mantua, Cremona, Piacenza und Pavia.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Neapel	Die Provinzen Campobasso, Caserta, Neapel, Benevent, Avellino, Salerno, Potenza, Cosenza, Foggia, Bari und Lecce (Küste von Terracina bis Kap Suvero) sowie von Sicilien, die Provinzen Palermo und Trapani sowie die vorliegenden Inseln und die Insel Pantellaria (Küste der Provinz Palermo).

(20. Italien)	d) Das Kaiserliche Konsulat	Rom	Die Provinzen Perugia, Aquila und Rom sowie der Amtsbezirk des Konsulats in Ancona.
	e) Die Kaiserliche Botschaft	Rom	Soweit a bis d nicht zuständig.
21. Japan	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Yokohama	Japan, soweit nicht b bis d zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kobe	Die Verwaltungsbezirke Mine, Shiga, Wakayama, Hiogo, Okayama, Shimane, Hiroshima, Kioto, Osaka, Echime, Kagawa, Kochi, Tokushima, Tostori.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Nagasaki	Die Verwaltungsbezirke Nagasaki, Fukuoka, Oita, Kumamota, Kagoshima, Okinawa, Ogasawara, Saga, Minasaki, Yamaguchi.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Tamsui-Twatutia	Formosa.
22. Korea	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Söul	Korea.
23. Liberia	Das Kaiserliche Konsulat	Monrovia	Liberia.
24. Luxemburg	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Luxemburg	Luxemburg.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Oertliche Zuständigkeit
25. Marokko	a) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Tanger	Marokko, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Casablanca	Die Küste von der Mitte des Wegs von Casablanca nach Rabat nördlich bis zur Mitte des Wegs zwischen Casablanca und Mazagan sowie die Bezirke des Konsulats in Rabat und der Vizekonsulate in Mazagan, Saffi und Mogador.
26. Mexiko	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Mexiko	Mexiko.
27. Monaco	Das Kaiserliche Konsulat	Nizza (Frankreich)	Monaco.
28. Niederlande	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Amsterdam	Niederlande, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Rotterdam	Rotterdam, Dordrecht, die Außenhäfen der Maas und Scheveningen.
29. Niederländische Besitzungen	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Batavia	Niederländisch-Indien.

(29. Niederländische Besitzungen)	b) Die Kaiserliche Gesandtschaft	im Haag	Die niederländische Kolonie Curaçao und Niederländisch-Guyana (Surinam).
30. Oesterreich-Ungarn	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Budapest	Ungarn, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Fiume	Fiume und das kroatische Küstengebiet.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Lemberg	Galizien und die Bukowina.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Prag	Böhmen.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Triest	Die Stadt Triest und ihr Gebiet, Dalmatien, Görz, Gradiska, Istrien und Krain.
	f) Die Kaiserliche Botschaft	Wien	Soweit a bis e nicht zuständig.
31. Panama	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bogotá (Columbien)	Panama.
32. Paraguay	Das Kaiserliche Konsulat	Asuncion	Paraguay.
33. Persien	a) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Teheran	Persien, soweit nicht b zuständig.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Oertliche Zuständigkeit
33. Persien	b) Das Kaiserliche Vizekonsulat	Buschär	Die persischen Provinzen Belutschistan, Kerman, Laristan, Fars, Arabistan mit Einschluß des Karungebietes bis nach Schuschther und Disful (Provinz Khusistan), ferner das zu Persien gehörige Gebiet des Persischen Golfes und des Golfes von Oman sowie die gegenüberliegende arabische Küste unter Ausschluß des türkischen Gebietes.
34. Peru	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Lima	Peru.
35. Portugal	Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	Portugal.
36. Portugiesische Besitzungen	a) Das Kaiserliche Konsulat	Canton (China)	Die portugiesische Kolonie Macao.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Laurenço Marques (Delagoa Bay)	Die portugiesische Kolonie Moçambique.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Paulo de Loanda	Die portugiesische Besitzung Angola.

(36. Portugiesische Besitzungen)	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Lissabon	Soweit a bis c nicht zuständig.
37. Rumänien	a) Das Kaiserliche Konsulat	Bukarest	Die Distrikte Mehedintz, Gorjiu, Doljiu, Romanatz, Valcea, Olt, Teleorman, Vlaschka, Argesch, Muscheel, Dâmbovitza, Prahova, Jlfov, Jalomitza, Buseu, Romnic-Sarat.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Galatz	Die Distrikte von Covurlui, Braila, Tecutsch und Putna sowie die Dobrudscha bis zur türkischen Grenze.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Jassy	Die Distrikte Dorohoi, Botoschan, Sutschawa, Niamtz, Jassy, Vaslui, Faltschiu, Tutowa, Bacau und Roman.
38. Rußland	a) Das Kaiserliche Konsulat	Kiew	Die Gouvernements Kiew, Podolien, Wolhynien, Tschernigow, Kursk, Poltawa, Charkow und Orel.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Kowno	Die Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno und Suwalki.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Moskau	Die Stadt und das Gouvernement Moskau, ferner die Gouvernements Perm, Wjätka, Kostroma, Jaroslaw, Twer, Smolensk, Kaluga, Tula, Rjäsan, Wladimir, Nischni-Nowgorod, Kasan, Simbirsk, Pensa, Tambow, Woronesch, Saratow, Samara, Ufa und Orenburg.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Örtliche Zuständigkeit
(38. Rußland)	d) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Odessa	Die Stadthauptmannschaft Odessa, die Gouvernements Bessarabien, Cherson, Jekaterinoslaw und Taurien.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	Riga	Kur- und Livland.
	f) Das Kaiserliche Konsulat	Rostoff am Don	Das Land der Donischen Kosaken, das Gouvernement des Schwarzmeerbezirks, das Kubangebiet und das Gouvernement Stowropol.
	g) Das Kaiserliche Generalkonsulat	St. Petersburg	Die Gouvernements Wologda, Olonez, Nowgorod, St. Petersburg, Pskow, Witebsk, Mohilew, Minsk, Archangel und Esthland.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Tiflis	Transkaukasien ausschließlich des Daghestangebiets, vom nördlichen Kaukasien das Terekgebiet sowie ferner das Gouvernement Astrachan.
	i) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Warschau	Die Weichselprovinzen mit Ausnahme des Gouvernements Suwalki.

(38. Rußland)	k) Das Kaiserliche Konsulat	Helsingfors	Finnland.
	l) Die Kaiserliche Botschaft	St. Petersburg	Soweit a bis k nicht zuständig.
39. Schiffer- (Samoa-) u. Tonga- (Freundschafts-) Inseln	Kaiserliches Gouvernement	Apia	Die nicht zu einem Deutschen Schutzgebiet gehörenden Inseln der Südsee, sofern sie nicht dem Amtsbezirk eines anderen Konsulats zugeteilt sind.
40. Schweden u. Norwegen	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Stockholm	Schweden.
	b) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Christiania	Norwegen.
41. Schweiz	a) Das Kaiserliche Konsulat	Basel	Die Kantone Basel Stadt, Basel Land, Solothurn, Aargau und Luzern.
	b) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Zürich	Die Kantone Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Appenzell, St. Gallen, Glarus, Graubünden, Schwyz, Zug, Unterwalden, Uri und Tessin.
	c) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Bern	Soweit a und b nicht zuständig.
42. Serbien	Das Kaiserliche Konsulat	Belgrad	Serbien.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Oertliche Zuständigkeit
43. Siam	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Bangkok	Siam.
44. Spanien	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Barcelona	Spanien, soweit nicht b zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Madrid	Die Provinzen Madrid, Toledo, Cuenca, Guadalajara, Segovia, Avila, Ciudad Real.
45. Spanische Besitzungen	Die Kaiserliche Botschaft	Madrid	Die Canarischen Inseln.
46. Türkei	a) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Kairo	Aegypten und Dependenzen, soweit nicht b und c zuständig.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Alexandrien	Stadt Alexandrien, Unterägypten mit Ausnahme der Provinzen Menufieh und Galiubieh, und das General-Gouvernorat des Isthmus von Suez, mit Ausnahme von Tur.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	Kairo	Die Stadt Kairo, die Unterägyptischen Provinzen Menufieh und Galiubieh, Tur, ganz Oberägypten mit der Küste des Roten Meeres südlich von Suez, die Oasen, Nubien und die Sudanländer.

d) Das Kaiserliche Konsulat	Beirut	Das Vilajet Beirut (mit Ausnahme des Sandjaks Nablus), das Mutesarriflik Libanon, das Vilajet Syrien (mit Ausnahme des Sandjaks Kerak), die Vilajets Aleppo und Adana sowie die Vilajets Bagdad, Bassra und Mossul.
e) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Konstantinopel	1. Die europäische Türkei, mit Ausnahme von Bosnien, der Herzegowina, Bulgarien und den dem Konsulat in Salonik zugewiesenen Gebietsteilen; 2. in der Asiatischen Türkei — mit Ausschluß der Sandjaks Bigha und Karassi sowie derjenigen Teile der Sandjaks Kutahia und Afion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind — die Provinzen Hudavendikiar, Kastamuin, Siwas und Trapezunt, die zum Verwaltungsbezirk des Präfekten von Konstantinopel gehörigen Distrikte in Kleinasien, das Vilajet Angora, die Sandjaks Konia und Nigde sowie die Insel Tenedos.
f) Das Kaiserliche Konsulat	Jerusalem	Das Mutesarriflik Jerusalem der Sandjak Nablus des Vilajets Beirut und der Sandjak Kerak des Vilajets Syrien, soweit nicht g zuständig.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Oertliche Zuständigkeit
(46. Türkei)	g) Das Kaiserliche Konsulat	Jaffa	Die Stadt Jaffa sowie die Kazas (Bezirke) von Jaffa und Ghaza.
	h) Das Kaiserliche Konsulat	Salonik	Die Vilajets Salonik, Kossowa und Monastir sowie das Sandjak Servidsche.
	i) Das Kaiserliche Konsulat	Sarajewo	Bosnien und Herzegowina.
	k) Das Kaiserliche Konsulat	Smyrna	Das Vilajet Aidin, die Sandjaks Bigha und Karassi, ferner diejenigen Teile der Sandjaks Kutahia und Afion Karahissar, welche westlich der Anatolischen Bahn und der ihr anliegenden Ortschaften belegen sind sowie die Inseln des Archipels.
	l) Das Kaiserliche Vizekonsulat	Canea	Die Insel Kreta.
	m) Das Kaiserliche Generalkonsulat	Sofia	Bulgarien, soweit n und o nicht zuständig.

(46. Türkei)	n) Das Kaiserliche Konsulat	Rustschuk	Die Kreise Bela Rasgrad, Rustschuk (Stadt- und Dorfkreis), Silistria, Tutrakan, Gabrowo, Gorna-Orechowitza, Drenowo, Elena, Sistow, Sewliewo, Tirnowo, Lowtscha, Lukowit, Nikopoli, Plewna, Tetewen, Trojan, Berkowitza, Bela-Slatina, Wratza, Orechowo, Ferdinandowo, Belogradschik, Widdin, Kula und Lom.
	o) Das Kaiserliche Konsulat	Varna	Die Kreise Baltschik, Varna (Stadt- und Dorfkreis), Dobritsch, Kutbunar, Provadia, Eski-Djumaja, Osman-Pazar, Popowo, Preslow und Schumla.
	p) Die Kaiserliche Botschaft	Konstantinopel	Soweit a bis o nicht zuständig.
47. Tunis	Das Kaiserliche Konsulat	Tunis	Tunis.
48. Uruguay	Das Kaiserliche Konsulat	Montevideo	Uruguay.
49. Venezuela	Die Kaiserliche Ministerresidentur	Caracas	Venezuela.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Oertliche Zuständigkeit
50. Vereinigte Staaten von Amerika	a) Das Kaiserliche Konsulat	Chicago	Nord- und Süd-Dakota, Illinois (mit Ausnahme der dem Amtsbezirk des Konsulats in St. Louis zugewiesenen Counties St. Clair, Madison und Monroe), Iowa, Michigan, Minnesota, Nebraska, Wisconsin, Wyoming.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Cincinnati	Indiana, Kentucky, Ohio, West-Virginia.
	c) Das Kaiserliche Generalkonsulat	New York	Connecticut, New Jersey, New York, Vermont, Maryland und der Distrikt Columbia, Maine, Massachusetts, New Hampshire, Rhode-Island, Nord- und Süd-Carolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Luisiana und Texas.
	d) Das Kaiserliche Konsulat	Philadelphia (Pennsylvanien)	Delaware und Pennsylvanien.
	e) Das Kaiserliche Konsulat	San Francisco	Arizona, California, Idaho, Montana, Nevada, Oregon, Utah, Washington und das Territorium Alaska, soweit nicht f zuständig.

(50. Vereinigte Staaten von Amerika)	f) Das Kaiserliche Konsulat	Portland (Oregon)	Oregon und Idaho.
	g) Das Kaiserliche Konsulat	St. Louis	Arkansas, Colorado, Indian-Territory, Kansas, Missouri, Neu-Mexiko, Oklahoma, Tennesse sowie die Counties St. Clair, Madison und Monroe des Staates Illinois.
	h) Die Kaiserliche Botschaft	Washington	Soweit a bis g nicht zuständig.
51. Besitzungen d. Vereinigten Staaten von Amerika (einschl. der unter militär. Okkupation stehenden früheren spanischen Besitzungen)	a) Das Kaiserliche Konsulat	Manila	Die Philippinen, die Insel Guam der Ladronengruppe und die Gruppe der Sulu-Inseln.
	b) Die Kaiserliche Botschaft	Washington	Die Hawaiischen Inseln, die Insel Porto-Rico.
52. Zanzibar	Das Kaiserliche Konsulat	Zanzibar	Die Inseln Zanzibar und Pemba sowie das ostafrikanische Küstengebiet von dem Aden gegenüberliegenden Punkte bis zur Delagoa-Bay nebst den unmittelbar daran anschließenden Hinterländern, mit Ausnahme der unter den Schutz des Reiches gestellten Gebiete und der Besitzungen europäischer Mächte.

Land	Behörde	Sitz der Behörde	Oertliche Zuständigkeit
53. Zentral-Amerika	a) Das Kaiserliche Konsulat	San José de Costa-rica	Costarica.
	b) Das Kaiserliche Konsulat	Managua	Nicaragua.
	c) Das Kaiserliche Konsulat	San Salvador	Salvador.
	d) Die Kaiserliche Gesandtschaft	Guatemala	Guatemala und Honduras.

205.

Ministerial-Entschließung

vom 18. Oktober 1904,

den Vollzug des Süßstoffgesetzes

betreffend.

(Generalisiert unter Nr. 22745.)

In einer Entscheidung des Reichsgerichtes vom 11. Juli 1904 wird die Vorschrift des § 50 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum Süßstoffgesetze[1]) (Ges.- u. V.-Bl. 1903, S. 105) dahin ausgelegt, daß in jedem Einzelfalle an eine Person nur ein Glasröhrchen mit nicht mehr als 25 Stück Süßstofftäfelchen in höchstens 110facher Süßkraft und zusammen nicht über 0,4 gr. Gehalt an reinem Süßstoff ohne ärztliche Anweisung von den Apotheken abgegeben werden dürfen. Es darf angenommen werden, daß diese Auslegung für die Rechtsprechung in künftigen Fällen maßgebend sein wird.

Die Amtsärzte sind deshalb von der Rechtsprechung des Reichsgerichtes zu verständigen.

München, den 18. Oktober 1904.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 162.

206.

Ministerial-Entschließung

vom 19. Oktober 1904,

Vollzug der Bauordnung

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 479.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 13 Abs. III der Bauordnung vom 17. Febr. 1901[1]) und des § 17 Abs. III der Bauordnung für die K. Haupt- und Residenzstadt München[2]) vom 29. Juli 1895 wird nachstehendes bestimmt:

Metalltüren nach dem System des Eugen Berner in Nürnberg (D. R. G. M. Nr. 226 564) werden zur Verwendung als feuersicherer Türabschluß im Sinne des § 16 Ziff. 4 Abs. IV der Bauordnung vom 17. Febr. 1901 und § 21 Abs. IV[1]) sowie § 38 Abs. III der Münchener Bau-Ordnung[2]) vom 29. Juli 1895 mit der Maßgabe zugelassen, daß in jenen Fällen, in welchen die Bauordnungen einen Verschluß auf beiden Seiten der Brandmauern vorschreiben, bei Verwendung der Berner'schen Türe deren Anbringung auf beiden Seiten dieser Mauern zu verlangen ist.

München, den 19. Oktober 1904.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 111, 114, 116.
2) Siehe B. G. Bd. 32 S. 650, 658.

207.

Bekanntmachung

vom 29. Oktober 1904,

die Behandlung der Depositen bei den K. Bankanstalten

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 565, Just.-M.-Bl. 1904, S. 276.)

K. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Beginnend mit dem 2. Nov. 1904 treten an Stelle der bisherigen, durch die Bekanntmachung vom 17. Dezember 1895[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427) bestimmten Bezirke für die Anlage der gerichtlichen und administrativen Depositen bei der K. Bank und deren Filialen innerhalb des Regierungsbezirks der Pfalz die in der nachstehenden Uebersicht gebildeten Bezirke:

Regierungsbezirk	K. Bankanstalt	Depositalbezirke	
Pfalz.	K. Filialbank Kaiserslautern.	Blieskastel, Dahn, Homburg, St. Ingbert, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel, Landstuhl, Lauterecken, Obermoschel, Otterberg, Pirmasens, Rockenhausen, Waldfischbach, Waldmohr, Winnweiler, Wolfstein und Zweibrücken.	Die Depositalbezirke sind nach Amtgerichtsbezirken gebildet und umfassen alle Behörden, welche in dem Bezirke des betreffenden Amtsgerichtes ihren Sitz haben.
	K. Filialbank Ludwigshafen a. Rhein.	Alle übrigen Gerichte und Behörden.	

München, den 29. Oktober 1904.

Dr. Frhr. v. **Riedel**. Dr. Graf v. **Feilitzsch**. Dr. v. **Wehner**.

1) Siehe B. G. Bd. 32 S. 752.

208.

Urkunde

vom 29. Oktober 1904,

über die Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung zu Gunsten der Gemeinden Schwangau, Buching und Trauchgau[1]).

(Gef.- u. V.-Bl. 1904 S. 555.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,
Regent.

Wir finden Uns bewogen, zur dauernden Erinnerung an Unseren langjährigen regelmäßigen Jagdaufenthalt im Forstamtsbezirke Hohenschwangau zu Gunsten der Gemeinden Schwangau, Buching und Trauchgau, K. Bezirksamts Füssen, eine Stiftung im Kapitalsbetrage von 10000 Mk. zu errichten und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „Prinz-Regent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung" und hat ihren Sitz in Füssen.

§ 2.

Die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens übertragen Wir dem K. Bezirksamte Füssen unter Aufsicht der K. Re-

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 184, 1013, 1015. Bd. 41 S. 892, 895. Bd. 42 S. 899, 1006.

gierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg.

§ 3.

Die Verleihung des Stiftungsgenusses obliegt einer Kommission, welche aus dem jeweiligen K. Bezirksamtmann von Füssen, beziehungsweise dessen Stellvertreter, als Vorsitzenden, dann dem jeweiligen K. Forstmeister von Hohenschwangau oder im Falle seiner Verhinderung dem jeweiligen K. Forstamtsassessor von Trauchgau, sowie aus einem der vom K. Bezirksamte im Turnus zu bestimmenden Bürgermeister, beziehungsweise Bürgermeister-Stellvertreter der obengenannten drei Gemeinden zu bestehen hat.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit sämtlicher drei Mitglieder der Kommission erforderlich.

§ 4.

Die Renten des Stiftungsvermögens sind in folgender Weise zu verwenden:

I. Alljährlich am 12. März, Unserem Geburtstage — erstmalig am 12. März 1905 — sollen in feierlicher Weise durch den K. Bezirksamtmann von Füssen, beziehungsweise dessen Stellvertreter, an fünf Kinder braver, in den obenbezeichneten Gemeinden wohnhafter Eltern je 50 Mk. in Form je eines Sparkassebuches verteilt werden.

Kinder, deren Eltern bei den Allerhöchsten Jagden oder als ärarialische Waldarbeiter beschäftigt werden, sind hierbei in erster Linie zu berücksichtigen.

Die treffenden Kinder sollen nicht unter 5 und nicht über 9 Jahre alt sein.

Die Spareinlagen bleiben bei Knaben bis zur Großjährigkeit, bei Mädchen bis zur Großjährigkeit beziehungsweise bis zur Verehelichung, wenn diese früher erfolgen sollte, in Verwaltung des K. Bezirksamtes Füssen und dürfen nebst Zinsen und Zinseszinsen nur an die Beschenkten selbst ausbezahlt werden.

Bei früherem Ableben der Beschenkten fällt das Einlagekapital zu 50 Mk. an die Stiftung zurück, während die angefallenen Zinsen an die eventuellen Erben herauszuzahlen sind.

Dabei soll es nicht ausgeschlossen sein, daß auf das treffende Sparkassenbuch von dem Kinde selbst oder von Dritten für das Kind weitere Einlagen gemacht werden.

II. Der Rest der Stiftungsrenten soll zur alljährlichen Veranstaltung eines Festes, wenn tunlich am 12. März, für Kinder und zwar mit Ausspeisung verwendet werden.

§ 5.

Allenfallsige Zustiftungen

sind, insofern die Zustifter nicht ausdrücklich anderes bestimmen, dem Stiftungsvermögen einzuverleiben und, sobald tunlich, zur Stiftung neuer Präbenden zu verwenden.

Gegeben St. Bartholomä, den 29. Oktober 1904,

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Proebst.

209.

Urkunde

vom 29. Oktober 1904,

über die Errichtung einer Prinz-Regent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung zu Gunsten der Gemeinden Oberammergau, Unterammergau und Ettal [1]).

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 557.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, zur dauernden Erinnerung an Unseren langjährigen, regelmäßigen Jagdaufenthalt im Forstamtsbezirke Oberammergau zu Gunsten der Gemeinden Oberammergau, Unterammergau und Ettal, K. Bezirksamts Garmisch, eine Stiftung im Kapitalsbetrage von 10000 Mk. zu errichten und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Stiftung führt den Namen „Prinz-Regent Luitpold-Wohltätigkeits-Stiftung" und hat ihren Sitz in Garmisch.

§ 2.

Die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens übertragen Wir dem K. Bezirksamte

1) Siehe wie bei Nr. 208.

Garmisch unter Aufsicht der K. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern.

§ 3.

Die Verleihung des Stiftungsgenusses obliegt einer Kommission, welche aus dem jeweiligen K. Bezirksamtmann von Garmisch bezw. dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dann dem jeweiligen K. Forstmeister von Oberammergau oder im Falle seiner Verhinderung dem jeweiligen K. Förster von Linderhof, sowie aus einem der vom K. Bezirksamte im Turnus zu bestimmenden Bürgermeister bezw. Bürgermeister-Stellvertreter der obengenannten drei Gemeinden zu bestehen hat.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit sämtlicher drei Mitglieder der Kommission erforderlich.

§ 4.

Die Renten des Stiftungsvermögens sind in folgender Weise zu verwenden:

I. Alljährlich am 12. März, Unserem Geburtstage — erstmalig am 12. März 1905 — sollen in feierlicher Weise durch den K. Bezirksamtmann von Garmisch, bezw. dessen Stellvertreter, an fünf Kinder braver, in den obenbezeichneten Gemeinden wohnhafter Eltern je 50 Mk. in Form je eines Sparkassebuches verteilt werden.

Kinder, deren Eltern bei den Allerhöchsten Jagden oder als ärarialische Waldarbeiter beschäftigt werden, sind hiebei in erster Linie zu berücksichtigen.

Die treffenden Kinder sollen nicht unter 5 und nicht über 9 Jahre alt sein.

Die Spareinlagen bleiben bei Knaben bis zur Großjährigkeit, bei Mädchen bis zur Großjährigkeit, bezw. bis zur Verehelichung, wenn diese früher erfolgen sollte, in Verwaltung des K. Bezirksamts Garmisch und dürfen nebst den Zinsen und Zinseszinsen nur an die Beschenkten selbst ausbezahlt werden.

Bei früherem Ableben der Beschenkten fällt das Einlagekapital zu 50 Mk. an die Stiftung zurück, während die angefallenen Zinsen an die eventuellen Erben herauszuzahlen sind.

Dabei soll es nicht ausgeschlossen sein, daß auf das betreffende Sparkassebuch von dem Kinde selbst oder von Dritten für das Kind weitere Einlagen gemacht werden.

II. Der Rest der Stiftungsrenten soll zur alljährlichen Veranstaltung eines Festes, wenn tunlich am 12. März, für Kinder und zwar mit Ausspeisung verwendet werden.

§ 5.

Allenfallsige Zustiftungen

sind, insofern die Zustifter nicht ausdrücklich anders bestimmen, dem Stiftungsvermögen einzuverleiben und sobald tunlich, zur Schaffung neuer Präbenden zu verwenden.

Gegeben St. Bartholomä, den 29. Oktober 1904.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Proebst.

210.

Urkunde

vom 29. Oktober 1904,

über eine Zustiftung zu der Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Oberstdorf.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 559.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, als Zustiftung zu der mit Urkunde vom 27. September 1902[1]) zu Gunsten der Gemeinde Oberstdorf errichteten Prinz-Regent Luitpold-Stiftung den Betrag von 5000 Mk. zur Verfügung zu stellen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Der Betrag von 5000 Mk. ist dem Vermögen der vorgenannten Stiftung einzuverleiben.

§ 2.

Die Renten dieser Zustiftung sind zu Präbenden von je 50 Mk. nach Maßgabe des § 4 Abschnitt I der obengenannten Stiftungsurkunde zu verwenden.

Ein etwaiger Rest dieser Stiftungsrenten hat gemäß § 4

---

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 892.

Abschnitt II a. a. O. Verwendung zu finden.

§ 3.

Im übrigen kommen die Bestimmungen der Urkunde vom 27. September 1902 zur Anwendung.

Gegeben St. Bartholomä, den 29. Oktober 1904.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. **Feilitzsch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Proebst.

211.

Urkunde

vom 29. Oktober 1904,

über eine Zustiftung zu der Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder der Gemeinde Hindelang.

(Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 560.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, als Zustiftung zu der mit Urkunde vom 27. September 1902[1]) zu Gunsten der Gemeinde Hindelang errichteten Prinz-Regent Luitpold-Stiftung den Betrag von 5000 Mk. zur Verfügung zu stellen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Der Betrag von 5000 Mk. ist dem Vermögen der vorgenannten Stiftung einzuverleiben.

§ 2.

Die Renten der Zustiftung sind zu Präbenden von je 50 Mk. nach Maßgabe des § 4 Abschnitt I der obengenannten Stiftungsurkunde zu verwenden.

Ein etwaiger Rest dieser Stiftungsrenten hat gemäß § 4

1) Siehe B. G. Bd. 41 S. 895.

Abschnitt II a. a. O. Verwendung zu finden.

§ 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Stiftungsurkunde vom 27. September 1902 Anwendung.

Gegeben St. Bartholomä, den 29. Oktober 1904.

Luitpold, Prinz von Bayern,
des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
Ministerialrat Dr. v. Proebst.

212.

Verordnung

vom 6. November 1904,

die Entschädigung Schutztruppenangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 441.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, vom 7./18. Juli 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 187 und S. 653), was folgt:

In den zur Zuständigkeit der Schutztruppengerichte gehörigen Sachen findet das Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, vom 14. Juli 1904[1]) (Reichs-Gesetzbl. S. 321) mit folgenden Maßgaben Anwendung:

An die Stelle der Staatskasse tritt für das Oberkommando der Schutztruppen die Reichskasse, für die Schutztruppen die Schutzgebietskasse. Statt des Gerichtsherrn erster Instanz sind die Gouvernements- oder Abteilungsgerichte zuständig. Die oberste Militär-Justizverwaltungsbehörde ist der Reichskanzler.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. November 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bülow.

---

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 575.

213.

Verordnung

vom 7. November 1904,

über das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 für die preußischen Knappschaftskassen

betreffend.

(R.=G.=Bl. 1904 S. 385.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen auf Grund des Artikel IV Abs. 2[1]) des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), welche eine Aenderung der für die Betriebs-(Fabrik)=Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen enthalten, treten für die preußischen Knappschaftskassen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 7. November 1904.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 435.

214.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 8. November 1904,

zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten [1]).

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 563. M.-A.-Bl. 1904 S. 499.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf § 37 Abs. 1, 2 und 4 [2]) des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Zu §§ 1—4 des Gesetzes.

Die Polizeibehörde, der die Anzeigen zu erstatten und von der die Meldekarten zu verabfolgen sind, ist die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirektion.

Die Ortspolizeibehörde bringt die Anzeigen auf dem kürzesten Wege zur Kenntnis der Distriktspolizeibehörde.

§ 2.

Zu §§ 6—27, 39 Abs. 3, 42.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt die Anordnung und Leitung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln

1) Vollzug dieser Verordnung siehe B. G. Bd. 48 S. 1146.
2) Siehe B. G. Bd. 39 S. 1104.

den Distriktspolizeibehörden, in München der Polizeidirektion.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, und das Staatsministerium des Innern sind befugt, an Stelle der Distriktspolizeibehörden unmittelbare Anordnungen zu treffen.

Den Ortspolizeibehörden steht der Vollzug der Anordnungen zu. Bei Gefahr im Verzuge ordnen sie das Erforderliche vorläufig selbst an.

§ 3.

Zu § 6 Abs. 3 und § 13.

Höhere Verwaltungsbehörde ist die Kreisregierung, Kammer des Innern.

§ 4.

Zu § 35.

Die fortlaufende Ueberwachung der dem allgemeinen Gebrauche dienenden Einrichtungen für Versorgung mit Wasser und für Fortschaffung der Abfallstoffe erfolgt durch die Staatsaufsichtsbehörden im Benehmen mit den amtlichen Aerzten.

§ 5.

Zu § 37 Abs. 4.

Es sind zu verstehen

unter der Bezeichnung Gemeinde: die Gemeinden,

unter der Bezeichnung weiterer Kommunalverband: die Distriktsgemeinden,

unter der Bezeichnung kommunale Körperschaft: die Gemeinden und Ortschaften, die Distrikts- und Kreisgemeinden.

§ 6.

Zu §§ 39, 40.

Die zuständigen Militärbehörden bestimmt das Kriegsministerium, die zuständigen Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbehörden das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten.

München, den 8. November 1904.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch. v. Frauendorfer.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

an dessen Statt:

Ministerialrat v. Rauck.

215.

Ministerial-Entschließung

vom 9. November 1904,

Vollzug des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 502.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die K. Allerhöchste Verordnung vom 8. November 1904[1]) (G.V.Bl. Seite 563) wird nachstehendes eröffnet:

I.

Zum Vollzuge des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900[2]) (R.G.Bl. S. 306) sind bisher folgende reichsrechtliche Vorschriften erlassen worden:

1. Die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr, vom 4. Juli 1900[3]) (R.G.Bl. S. 555),
2. die Vorläufigen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zur Bekämpfung der Pest vom 4./6. Oktober 1900[4]) (R.G.Bl. S. 849),
3. die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten vom 22. Juli 1902[5]) (R.G.Bl. S. 257),
4. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera, der Pocken, des Fleckfiebers (Fleck-

---

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 1144.
2) Siehe B. G. Bd. 39 S. 1095.
3) Siehe B. G. Bd. 39 S. 1118.
4) Siehe B. G. Bd. 39 S. 1322.
5) Siehe B. G. Bd. 41 S. 561.

typhus) und des Aussatzes (Lepra) vom 28. Januar / 21. Februar 1904[1]) (R G.Bl. S. 67),

5. die Vorschriften des Bundesrats über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger, vom 28. April / 4. Mai 1904[2]) (R.G.Bl. S. 159).

II.

Für die Pest, die Cholera, die Pocken, das Fleckfieber (Flecktyphus) und den Aussatz (Lepra) sind die Bestimmungen des Gesetzes sowie die vorstehend unter Ziff. I 1–4 aufgeführten Vorschriften nebst einigen ergänzenden Maßregeln vom Bundesrat in besonderen „Bekämpfungsanweisungen" zusammengestellt worden.

Amtliche Ausgaben dieser Anweisungen sind im Verlage von Julius Springer in Berlin, Monbijouplatz 3, erschienen Das Einzelstück der Anweisung zur Bekämpfung des Aussatzes (Lepra) kostet 20, die Einzelstücke der vier übrigen Bekämpfungs-Anweisungen je 30 Pf.

Diese Anweisungen haben bei der Bekämpfung der genannten Krankheiten als Richtschnur zu dienen. Die K. Regierungen haben dafür zu sorgen, daß jeder Distriktspolizeibehörde sowie jedem Bezirksarzte und bezirksärztlichen Stellvertreter, soweit dies nicht bereits im Vollzuge der Ministerial-Entschließung vom 11. Oktober 1902 (M.A.Bl. S. 513) geschehen ist, je ein Stück der Anweisungen zukommt. Die Kosten hierfür sind auf die Etatsposition für Vorkehrungen gegen Epidemien zu verrechnen.

Die Ortspolizeibehörden haben sich die erforderlichen Anweisungen veranlaßten Falles rechtzeitig zu beschaffen.

III.

Im einzelnen wird folgendes zur Beachtung hervorgehoben:

1. Nach § 2 Abs. 1 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 8. November 1904[3]) (G.V.Bl. S. 563) ruht die Ausführung des Gesetzes vorbehaltlich ausdrücklicher Ausnahmevorschrift bei den Distriktspolizeibehörden, in München bei der Polizeidirektion.

Diese Behörden sind daher auch die „unteren Verwaltungsbehörden" (§ 6 Abs. 3 des Gesetzes) sowie die „Gesundheits- und Ortsgesundheitsbehörden" (z. B. Anweisung zur Bekämpfung der Pest § 6 Abs. 3, Anl. 9 Ziff 3 Abs. 3, Ziff. 7 Abs. 1b, 3, Ziff. 8, Anl. 9B Ziff. 3 Abs. 1), sie führen die Listen für die Pest- und Cholerafälle (Anweisungen § 9/11 Abs. 4),

---

1) Siehe B. G. Bd. 48 S. 94.
2) Siehe B. G. Bd. 48 S. 278.
3) Siehe B. G. Bd. 48 S. 1144.

sie treten mit den Militär-Behörden in wechselseitigen Nachrichtenverkehr (oben Ziff. I 3), sie senden die Nachrichten und Mitteilungen ans Kaiserliche Gesundheitsamt (§ 42 des Gesetzes — oben Ziff. I Abs. 1), sie erteilen die Erlaubnis zum Arbeiten und zum Verkehr mit Krankheitserregern, soweit hierfür nicht die Landeszentralbehörde zuständig ist (oben Ziff. I 5).

2. Von den Nachrichten und Mitteilungen ans Kaiserliche Gesundheitsamt (§ 42 des Gesetzes) sind gleichzeitig Abschriften an die Kreisregierung, Kammer des Innern, und an das Staatsministerium des Innern einzusenden.

3. Gesuche um die Erlaubnis zum Arbeiten und zum Verkehr mit Erregern der Pest, der Cholera oder des Rotzes (oben Ziff. I 2, 5) sind beim Staatsministerium des Innern einzureichen.

Für Arbeiten mit Krankheitserregern in den Instituten der Hochschulen gelten die hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

4. Für die Einrichtung von Gesundheitskommissionen — Anweisung zur Bekämpfung der Pest § 4, der Cholera § 6, des Fleckfiebers § 24 — gibt die Ministerialentschließung vom 15. Juni 1875[1]) (M.A.Bl. S. 299) entsprechende Fingerzeige.

5. Die bakteriologische Untersuchung und Feststellung von Verdachts- und Krankheitsfällen erfolgt durch die hygienischen Institute der drei Landesuniversitäten. Näheres hierüber enthält die Ministerialbekanntmachung vom 19. November 1902[2]) (M.A.Bl. S. 600, Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten 1903 S. 55).

6. Die Einsendung der Meldekarten in Pestfällen (Anweisung § 9 Abs. 3) soll unter Umschlag erfolgen. Statt der Karten und Umschläge können Kartenbriefe verwendet werden.

7. So lange die Pest größere Verbreitung im Reiche nicht gefunden hat, ist vor der amtlichen Bekanntgabe der ersten Fälle die Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern einzuholen.

8. Die distriktspolizeiliche Genehmigung der Oeffnung einer Pestleiche (Anweisung § 18 Abs. 2 Satz 3) bedarf der vorgängigen Ermächtigung des Staatsministeriums des Innern.

9. Für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Schiffahrts- und Flößereiverkehrs zur Abwehr der Cholera (Anweisung § 32) bleiben jeweils besondere ministerielle Anordnungen vorbehalten.

10. Bezüglich der Zwangsimpfung beim Ausbruch einer Pockenepidemie (Anweisung § 24) wird auf § 9 der K. Aller-

1) Siehe B. G. 7. Erg.-Bd. S. 91.
2) Siehe B. G. Bd. 41 S. 1043 u. 42 S. 772.

höchsten Verordnung vom 17. Dezember 1899[1]) (G.V.Bl. S. 1049) verwiesen.

11. Die Zählkarten für Erkrankungen und Todesfälle an Pocken (Anweisung § 38 Abs. 3) werden durch die Bezirksärzte ausgefüllt und jeweils sofort ans K. Statistische Bureau eingesendet. Von diesem erhalten die Bezirksärzte auch die erforderlichen Formblätter.

Das K. Statistische Bureau sammelt die Zählkarten und sendet sie alljährlich im Januar an das Kaiserliche Gesundheitsamt.

12. Soweit die Kosten der Seuchenbekämpfung aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten sind (§§ 23, 34, 35, 37 Abs. 2–4 des Gesetzes) und nicht armenpflegliche oder versicherungsrechtliche Obliegenheiten in Frage kommen, werden kostenpflichtig sein:

a) die Distriktsgemeinden im Falle des § 23 des Gesetzes in Verbindung mit § 5 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 8. November 1904[2]) (G.V.Bl. S. 563) und mit Art. 27 Abs. 1 Buchst. a des Distriktsratsgesetzes[3]). — Zu vgl. hierzu den Schlußsatz der Begründung zu § 23: „Insoweit nach Landesrecht die Gemeinden als verpflichtet zur Tragung der Kosten anzusehen sind, einzelne Gemeinden aber außerstande sein sollten, die erforderlichen Mittel aufzubringen, bietet der Entwurf eine Handhabe, um die weiteren Kommunalverbände zur Deckung der Kosten heranzuziehen."

b) die Gemeinden (und die Eigentümer ausmärkischer Grundstücke) nach § 35 des Gesetzes, dann in den Fällen der Art. 95, 142 bezw. 76 beider Gemeinde-Ordnungen[4]) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 8. November 1904[2]) (G.V.Bl. S. 563),

c) der Staat (Etatsposition für Vorkehrungen gegen Epidemien) in allen anderen Fällen.

Zweifels- und Streitfälle sind beschlußfähig auszutragen. Sollten besondere Verhältnisse auch in den Fällen a oder b die Uebernahme von Kosten auf den Staat nahelegen, so ist hierüber an das Staatsministerium des Innern zu berichten.

IV.

Durch die reichsrechtlichen Vorschriften (oben Ziff. I, II), dann durch die K. Allerhöchste

1) Siehe B. G. Bd. 88 S. 984.
2) Siehe B. G. Bd. 48. S. 1144.
3) Siehe B. G. 7. Erg.-Bd. S. 818.
4) Siehe B. G. 4. Erg.-Bd. S. 177 u. 252.

Verordnung vom 8. November 1904[1]) (G.V.Bl. S. 563) und die gegenwärtige Entschließung sind ersetzt:

die Ministerialentschließung, betreffend die Herstellung einer Reichsstatistik der Erkrankungen und Todesfälle an Pocken, vom 20. Dezember 1886 (M.A.Bl. S. 337),

die Ministerialbekanntmachung, betreffend Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera, vom 3. September 1892 / 22. Juli 1893[2]) G.V.Bl. 1892, S. 605, 1893 S. 279),

die Ministerialentschließung, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, vom 3. August 1893[3]) (M.A.Bl. S. 319),

die autographierte Ministerialentschließung, betreffend Maßregeln gegen die Cholera, hier Ueberwachung des Schiffs- und Floßverkehrs, vom 13. September 1893 Nr. 16597,

die autographierte Ministerialentschließung, betreffend bakteriologische Laboratorien vom 28. April 1899 Nr. 5462,

die autographierte Ministerialentschließung, betreffend Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 14. April 1901 Nr. 6722,

die autographierte Ministerialententschließung, betreffend Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, hier insbesondere der Pest, vom 27. Mai 1901 Nr. 10017,

die Ministerialentschließung, betreffend Bekämpfung der Pest, vom 11. Oktober 1902 (M.A.Bl. S. 513),

die Ministerialentschließung, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten, vom 15. Oktober 1902[4]) (M.A.-Bl. S. 505).

Diese Erlasse werden hiermit aufgehoben.

In gleicher Weise ersetzt sind auch die oberpolizeilichen Vorschriften, die in einzelnen Regierungsbezirken zur Abwehr der Blattern, dann in Bezug auf bakteriologische Privatlaboratorien ergangen sind. Diese Vorschriften sind von den K. Regierungen, Kammern des Innern, aufzuheben.

München, den 9. November 1904,

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 43 S. 1144.
2) Siehe B. G. Bd. 30 S. 221.
3) Siehe B. G. Bd. 30 S. 227.
4) Siehe B. G. Bd. 41 S. 929.

216.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 10. November 1904,

die Formation der Staatsministerien

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 567.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrates beschlossen, im Hinblick auf die Verordnungen vom 1. Dezember 1871[1]) und vom 14. Dezember 1903[2]) (Regierungsblatt 1871 S. 1833/4 ff und Gesetz- und Verordnungsblatt 1903 Seite 672 ff.) in Bezug auf die Formation der Staatsministerien zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern werden aus dem bisherigen Wirkungskreise des Staatsministeriums des Innern überwiesen:

a) die oberste Aufsicht auf Handel, Industrie, Gewerbe und die Förderung aller bezüglichen Interessen, insbesondere auch die Unterstützung der Aufgaben des Bayer. Gewerbemuseums in Nürnberg, des Pfälzischen Gewerbemuseums in Kaiserslautern, der Poly-

1) Siehe B. G. Bd. 22 S. 4.
2) Siehe B. G. Bd. 42 S. 1008.

technischen Vereine in München und Würzburg, des Bayerischen Kunstgewerbevereines in München und sonstiger gewerblicher Vereinigungen und Institute;

b) der Vollzug der Reichsgewerbeordnung mit Einschluß der Fabriken- und Gewerbeinspektion, vorbehaltlich der Bestimmungen unter § 3;

c) das gewerbliche Genossenschafts- und Kreditwesen;

d) die oberste Aufsicht über die Handels- und Gewerbekammern mit den Bezirksgremien, die Handwerkskammern und die Wittelsbacher Landesstiftung zur Förderung des Bayerischen Handwerks in Stadt und Land;

e) die Förderung von Industrie- und Gewerbeausstellungen und der Einrichtung von Meisterkursen;

f) Gewerbesteuersachen;

g) die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte;

h) die Verwendung der Fonds für Industrie und Gewerbe (Zentralnebenfonds für Industrie und Kultur, Gewerbsprivilegientaxfonds, Fonds für sonstige industrielle und gewerbliche Zwecke);

i) die Aufsicht auf das Münz-, Währungs- und Börsenwesen im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen;

k) die oberste Aufsicht auf das Bergwesen und die geognostische Untersuchung des Königreichs und der Vollzug des Berggesetzes.

§ 2.

Mit der Ueberweisung der unter § 1 aufgeführten Gegenstände an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern gehen alle bisherigen bezüglichen Zuständigkeiten des Staatsministeriums des Innern an das erstere über. Dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern wird hienach das Oberbergamt mit der geognostischen Abteilung untergeordnet.

§ 3.

Dem Staatsministerium des Innern verbleiben neben seinen sonstigen Zuständigkeiten nachstehende Gegenstände bezüglich des Vollzugs der Reichsgewerbeordnung:

Stauanlagen für Wassertriebwerke und Schlachthäuser (§ 23 Abs. 1 und 2 d. G.-O.)[1]),
Anlegung von Dampfkesseln (§ 24 d. G.-O.),
Approbation und Verhältnisse der Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Tierärzte), Apotheker und des niederärztlichen Personals (He-

1) Siehe Gewerbeordnung B. G. Bd. 29 S. 1 ff.

bammen, Bader) (§§ 29, 30 Abs. 3 d. G.-O.),
Errichtung von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten (§ 30 d. G.-O.),
Betrieb des Hufbeschlag-Gewerbes (§ 30a d. G.-O.),
gewerbsmäßiger Betrieb der Viehverstellung (Viehpacht), des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken, dann des Handels mit Drogen und chemischen Präparaten, welche zu Heilzwecken dienen (§ 35 Abs. 3 und 4 d. G.-O.),
Gewerbebetrieb der Feldmesser (§ 36 d. G.-O.),
Einrichtung von Kehrbezirken und Verhältnisse der Kaminkehrer (§§ 39 und 47 d. G.-O.),
Anordnungen über den Hausierhandel mit Bäumen aller Art, Sträuchern, Schnitt-, Wurzel-Reben, Futtermitteln und Sämereien innerhalb des Königreichs (§ 56b Abs. 1 Satz 2 d. G.-O.),
Untersagung des Umherziehens mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten. Beschränkung oder zeitweise Untersagung des Hausierhandels mit Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen oder Geflügel (§ 56b Abs. 3 d. G.-O.),
Errichtung von Märkten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (§ 70 d. G.-O.).

Außerdem verbleiben demselben wie bisher
die Förderung der gemeindlichen Stellenvermittlung (Arbeitsämter) und
der Vollzug des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 375 ff.)[1]).

§ 4.

Die durch § 4 der Verordnung vom 1. Dezember 1871 beim Staatsministerium des Innern gebildete besondere Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel wird aufgehoben.

§ 5.

Ueber die Zuteilung des erforderlichen Beamtenpersonals an das Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern behalten Wir Uns Entschließung vor.

Ferner werden Wir besondere Bestimmungen darüber treffen, wie die Verfügung über den Zentralnebenfonds für Industrie und Kultur ausgeschieden werden soll.

§ 6.

Gegenwärtige Verordnung

1) Siehe B. G. Bd. 38 S. 630.

tritt am 1. Januar 1905 in Kraft.

Die Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu München, den 10. November 1904.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch. v. Miltner.
Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Ministerialrat im K. Staatsministerium des Innern:
Krazeisen.

217.

Bekanntmachung

vom 10. November 1904,

die Kosten der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten

betreffend [1]).

(F.=M.=Bl. 1904 S. 225. Just.=M.=Bl. 1904 S. 267.)

K. Staatsministerium der Justiz.

K. Staatsministerium der Finanzen.

Zufolge einer Vereinbarung der Bundesregierungen gelten für alle Angelegenheiten der streitigen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Grundbuchsachen im Falle der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten in Ansehung der Kosten folgende Grundsätze:

1. Für die Erledigung der Ersuchen um Rechtshilfe werden Gebühren nicht erhoben.

2. Die baren Auslagen, die durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, werden der ersuchten Behörde von der ersuchenden erstattet.

Im übrigen werden die durch die Erledigung der Ersuchen um Rechtshilfe erwachsenen Auslagen nicht erstattet. Der Betrag dieser Auslagen wird der ersuchenden Behörde mitgeteilt. Das Recht der ersuchenden Behörde, die Auslagen von der zahlungspflichtigen Partei einzuziehen, bleibt unberührt.

3. Die Vorschriften über das bei der Zuziehung von Sachverständigen, die in einem anderen Bundesstaate wohnen, einzuhaltende Verfahren (Bekanntmachung, die Kosten der Rechtshilfe betr., vom 21. Juli 1900 [2]), J.M.Bl. S. 1067; F.M.Bl. S. 343) sind künftig in

1) Siehe B. G. Bd. 32 S. 366.
2) Siehe B. G. Bd. 37 S. 3.

Zivilprozeßsachen und in den durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch dann anzuwenden, wenn die Einziehung der Kosten von dem Zahlungspflichtigen gesichert erscheint.

4. Soweit die Tätigkeit der ersuchten Behörde über den Gegenstand des bei der ersuchenden Behörde anhängigen Verfahrens hinausgeht, bleibt das Recht der ersuchten Behörde, Kosten von der zahlungspflichtigen Partei zu erheben, unberührt.

5. Die vorstehenden Grundsätze gelten für die durch Reichsgesetz den Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die Grundbuchsachen auch dann, wenn dafür nach den Landesgesetzen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind. Im übrigen finden sie auf diejenigen Sachen, für welche die Zuständigkeit landesrechtlich geregelt ist, nur Anwendung, wenn die Sachen gemäß den Gesetzen des Staates, von dem das Ersuchen ausgeht, vor die Gerichte gehören.

In allen Fällen ist aber Voraussetzung der Anwendbarkeit der vorstehenden Grundsätze, daß die Erledigung des Ersuchens durch eine gerichtliche Behörde erfolgt.

6. Auf Anträge und Erklärungen, die gemäß § 11 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [1]) zum Protokoll eines Gerichtsschreibers in Angelegenheiten erfolgen, für welche die Behörden eines anderen Bundesstaats zuständig sind, finden die vorstehenden Grundsätze entsprechende Anwendung.

7. Als Bundesstaat im Sinne dieser Grundsätze gilt auch das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Zur Ausführung dieser Vereinbarung wird folgendes angeordnet.

I. Nach der Nr. 2 der Grundsätze verbleibt es bezüglich der Kosten der Ablieferungen und Strafvollstreckung bei der Vorschrift des Abs. 1 des § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes [2]) Hiebei sind auch zu beachten die Anordnungen in der Bekanntmachung, die Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen betr., vom 1. Mai 1885 (J.M.Bl. S. 109; F.M.Bl. S. 329) und in den beiden Bekanntmachungen, die Vollstreckung von Gesamtstrafen bei Festsetzung der Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten betr., vom 18. Juli 1885 und vom 4. Mai 1901 (J.M.Bl. S. 159 und 379; F.M.Bl. S. 708 und 351).

Im übrigen findet eine Erstattung der der ersuchten Behörde durch die Erledigung des

1) Siehe B. G. Bd. 37 S. 3.
2) Siehe B. G. Bd. 15 1. A S. 50.

Ersuchens erwachsenen Auslagen (z. B. Zeugengebühren, Schreibgebühren, Porti) nicht mehr statt. Die Auslagen, die bei den bayerischen Behörden durch die Erledigung der Ersuchen nichtbayerischer Behörden erwachsen, fallen demgemäß künftig dem bayerischen Staate zur Last. Zur Ausgleichung erhält der bayerische Staat die Auslagen, die bei nichtbayerischen Behörden durch die Erledigung der Ersuchen bayerischer Behörden entstehen, von der zahlungspflichtigen Partei ersetzt.

II. In dem Uebereinkommen verzichten nur die Staaten auf den gegenseitigen Ersatz der Auslagen. Die Parteien werden durch das Uebereinkommen nicht berührt. Die Parteien haben daher die auf die Erledigung des Ersuchens um Rechtshilfe erwachsenden Auslagen wie bisher zu tragen.

Für die Frage, welche Auslagen auf die Erledigung des Ersuchens um Rechtshilfe erwachsen, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Dies gilt insbesondere für die Frage, inwieweit für die Tätigkeit der ersuchenden oder der ersuchten Behörde Porti und Telegrammgebühren an die Post geschuldet sind. Es bleiben mithin die Uebersendung der Akten durch das bayerische Gericht an das nichtbayerische Gericht oder umgekehrt und die Rücksendung der Akten nach Gewährung der Rechtshilfe portopflichtig.

III. Ersucht eine nichtbayerische Justizbehörde ein bayerisches Amtsgericht um Rechtshilfe, so hat der bayerische Gerichtsschreiber die dem bayerischen Gericht auf die Erledigung des Ersuchens erwachsenden Auslagen (Schreib-Gebühren, Porti, Telegrammgebühren, Zeugen- und Sachverständigengebühren u. s. w.) wie bisher in das Auslagenregister (s. Vollzugsvorschriften zum Gerichtskosten- und Gebührengesetze vom 25. Dezember 1899[1]) § 39, J.-M.Bl. 1900 S. 343; F.M.Bl. 1899 S. 300) einzutragen; in der Spalte 3 des Auslagenregisters muß das Aktenzeichen vermerkt werden, unter dem die Sache im Rechtshilferegister angegeben ist (s. Ziff. I 7 Abs. 1 der dem Rechtshilferegister vorgedruckten Vorschriften). Die Uebertragung aus dem Auslagenregister in das Gebührenregister unterbleibt.

Bei der Rücksendung der Akten hat das bayerische Gericht der ersuchenden Justizbehörde den Betrag der erwachsenen Auslagen mitzuteilen. Die Mitteilung braucht nicht die Auslagen einzeln aufzuzählen, muß jedoch für jede Auslagengattung den Gesamtbetrag angeben. Der mitgeteilte Gesamtbetrag muß in der Spalte 14

1) Siehe B. G. Bd. 38 S. 1094.

(„Bemerkungen") des Rechtshilferegisters angegeben werden.

Belege für die Auslagen, wie Postscheine, Quittungen über bezahlte Zeugengebühren, bleiben bei dem bayerischen Gerichte zurück und sind, soweit sie nicht mit dem Auslagenregister an das Rentamt abzugeben sind, wie sonstige zurückbleibende Schriftstücke zu behandeln (s. Ziff. I 7 Abs. 2 der dem Rechtshilferegister vorgedruckten Vorschriften), d. h. mit den sonstigen etwa zurückbleibenden Schriftstücken in Sammelakten aufzubewahren.

Bei der Abrechnung des Gerichtsschreibers mit dem Rentamte wegen des Auslagenregisters ist die auf der Rückseite des Registers vorgedruckte Bestätigung (s. den letzten Absatz des Vordrucks, J.M.Bl. 1900 S. 412) dahin zu ergänzen, daß „die unter Nr. . . . aufgeführten Auslagen in nichtbayerischen Rechtshilfesachen erwachsen sind und deshalb nicht übertragen oder vorgemerkt" wurden.

IV. Ersucht ein bayerisches Gericht ein nicht bayerisches Amtsgericht um Rechtshilfe, so wird das nichtbayerische Gericht bei der Rücksendung der Akten die auf die Erledigung des Ersuchens erwachsenen Auslagen dem bayerischen Gerichte mitteilen. Die Mitteilung ist zu den Akten zu nehmen. Die mitgeteilten Auslagen sind sofort in dem Kostenverzeichnisse vorzumerken und, sofern die Auslagen fällig sind, in das Gebührenregister einzutragen. Sie werden von der zahlungspflichtigen Partei in gleicher Weise eingezogen, wie wenn sie bei dem bayerischen Gericht erwachsen wären.

V. Die Grundsätze finden, wie sich aus der Nr. 5 ergibt, auf die von bayerischen Notaren ausgehenden Ersuchen um Rechtshilfe (z. B. in Auseinandersetzungs-Sachen) Anwendung.

Mit Rücksicht auf den Abs. 2 der Nr. 5 haben die bayerischen Gerichte und Notare ihre Ersuchen um Rechtshilfe stets an das Amtsgericht zu richten (§ 194 Abs. 4 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[1]).

Die Vorschriften der Ziff. IV finden entsprechende Anwendung, wenn ein bayerischer Notar an eine nichtbayerische Justizbehörde ein Ersuchen um Rechtshilfe richtete. Die mitgeteilten Auslagen sind in das Gebührenregister des Notariats (J.M.Bl. 1900 S. 393) in der Spalte 27 unter kurzer Bezeichnung als Rechtshilfekosten einzustellen und wie Staatsgebühren von der Partei einzuziehen oder dem Rent-

1) Siehe B. G. Bd. 37 S. 40.

amte zur zwangsweisen Beitreibung zu überweisen.

VI. Die Grundsätze finden auf die im Zeitpunkte der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung noch nicht erledigten Ersuchen um Rechtshilfe Anwendung; für die erledigten gelten sie nicht.

München, den 10. November 1904.

von Miltner. von Pfaff.

218.

Bekanntmachung

vom 28. Oktober 1904,

Vollzug der ärztlichen Prüfungsordnung, hier das praktische Jahr[1]).

(M.=A.=Bl. 1904 S. 548.)

Gemäß § 59 der Prüfungsordnung für Aerzte vom 28. Mai 1901[2]) (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 136) wird hierunter ein Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch=wissenschaftlichen Institute, welche bis auf weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind, bekannt gemacht.

Berlin, den 28. Oktober 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Dr. Hopf.

Verzeichnis.

Ort	Name der Anstalt	Zahl der anzunehmenden Praktikanten

II. Königreich Bayern.

Zu den in der Bek. v. 8. November 1903 gleichen Betreffs — B. G. Bd. 42. S. 996 — angeführten Krankenhäusern und Instituten kommen noch hinzu:

Bayreuth	Heilanstalt Herzoghöhe	1
Ansbach	Kreis=Irrenanstalt Ansbach	2—3
"	Städtisches Krankenhaus	1
Rothenburg o/T.	Städtisches Spital	1

1) In Bayern mitgeteilt durch Min.=Entschl. v. 17. November 1904 (M.=A.=Bl. 1904 S. 547.)

2) Siehe B. G. Bd. 40 S. 390.

219.

Ministerial-Entschließung

vom 18. November 1904,

Vollzug der Bauordnung

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 523.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 13 Abs. III der Bauordnung vom 17. Februar 1901[1]) und des § 17 Abs. III der Bauordnung für die K. Haupt- und Residenzstadt München vom 29. Juli 1895[2]) wird nachstehendes bestimmt[3]:)

Das von der Aktiengesellschaft für Glasindustrie, vormals Friedrich Siemens, in Dresden hergestellte Drahtglas (früher geschützt unter D. R. P. Nr. 46278) wird als feuersicheres Baumaterial im Sinne der Bauordnung vom 17. Februar 1901 und der Münchener Bauordnung vom 29. Juli 1895 zur Verwendung in Brandmauern unter nachstehenden Bedingungen zugelassen:

1. Die höchste zulässige Fläche ist 1,0 qm;
2. die Stärke des Glases darf nicht unter 15 mm betragen;
3. die Maschenweite und Stärke der Drahteinlage dürfen nicht über 6 mm bezw. nicht unter 0,8 mm betragen;
4. die Drahtglasplatten sind ohne Rahmen und zwar mindestens 5 cm tief direkt in das Mauerwerk einzufügen und durch Entlastungsbögen vor Druck zu schützen.

München, den 18. November 1904.

Dr. Graf von Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 111.
2) Siehe B. G. Bd. 32 S. 650.
3) Vergleiche B. G. Bd. 48 S. 1130.

220.

Bekanntmachung

vom 18. November 1904,

Vollzug der Gesetze über die Brand-, Hagel-, Vieh- und Pferdeversicherung

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 528. F.-M.-Bl. 1904 S. 219.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 13. Januar 1896 (M.A.Bl. S. 13)[1]) folgt im Abdruck das von dem K. Staatsministerium der Finanzen den K. Regierungsfinanzkammern und den K. Rentämtern zur Nachachtung mitgeteilte Ausschreiben der K. Bankdirektion in Nürnberg vom 20. v. Mts. zur Kenntnisnahme.

München, den 18. November 1904.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Vergleiche B. G. Bd. 48 S. 378.

Abdruck.

Nachdem Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Oktober 1904 Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß vom 1. November l. Js. an in Kaiserslautern eine Filiale der K. Bank errichtet und deren Geschäftsbetrieb am 2. November 1904 eröffnet werde, wird die im Finanz-Ministerialblatt Nr. 1 vom 5. Januar 1896 veröffentlichte Einteilung, nach welcher die Bankkassen von den Rentämtern und unmittelbaren Stadtmagistraten die Brand- und Hagelversicherungsbeiträge zu übernehmen haben und nach welcher auch die Einhebung der Beiträge und Auszahlung der Entschädigungen für die Vieh- und Pferdeversicherungsanstalt geschieht, unter Ziff. 9 abgeändert, wie folgt:

Die Uebernahme der Brand- und Hagelversicherungsbeiträge sowie die Empfangnahme der Beiträge und die Auszahlung der Entschädigungen für die Vieh- und Pferdeversicherungsanstalt hat künftighin und zwar beginnend mit dem 2. November l. Js. zu erfolgen

a) bei der K. Filialbank Ludwigshafen a/Rh. von den Rentämtern Annweiler, Bergzabern, Dürkheim, Edenkoben, Frankenthal, Germersheim, Grünstadt, Kandel, Landau, Ludwigshafen a/Rh., Neustadt a. d. H. und Speyer;
b) bei der K. Filialbank Kaiserslautern von den Rentämtern Blieskastel, Dahn, Homburg, St. Ingbert, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel, Landstuhl, Lauterecken, Obermoschel, Pirmasens, Winnweiler und Zweibrücken.

Nürnberg, den 20. Oktober 1904.

Königliche Bankdirektion.

von Seißer.

221.

Bekanntmachung

vom 22. November 1904,

die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 444.)

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Ziffer 1[1]) der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Königlich Preußische Nebenzollamt I Straelen erfolgen.

Berlin, den 22. November 1904.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Hopf.

---

1) Siehe B. G. Bd. 20 S. 380.

222.

Ministerial-Entschließung

vom 25. November 1904,

Privatwaldwirtschaft

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 524.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Ministeralentschließung vom 9. November 1903 (M.A.Bl. S. 479) folgt nachstehend die Uebersicht über den Abtrieb von Privatwaldungen und über private Aufforstungen in der Zeit vom Jahre 1897 bis 31. Mai 1904.

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß im Berichtsjahre im ganzen die Aufforstungen die Abholzungen in Hochwaldungen wieder überstiegen, daß jedoch diese Abholzungen im Vergleiche zu den letzten drei Vorjahren zugenommen, die Aufforstungen dagegen den Stand der letzten zwei Vorjahre nicht erreicht haben.

Die Forstpolizeistellen und -Behörden haben deshalb nach wie vor im Einvernehmen mit den Vertretungskörpern des landwirtschaftlichen Vereines und den Forstbehörden nach Maßgabe der mit Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1899[1]) (M.A.Bl. S. 553) erteilten Anweisungen der fortschreitenden Hebung der Privatwaldwirtschaft ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden. Namentlich wird hierbei wiederholt auf eine genaue Durchführung der durch die Ministerialbekanntmachung vom 3. Oktober 1899[1]) (G.V.Bl. S. 844) und die einschlägigen Vorschriften des Forstgesetzes angeordneten Maßregeln hingewiesen.

Schließlich wird noch auf die Notwendigkeit der vielfach erforderlichen Nachbesserung von Anpflanzungen, die in der Trockenzeit des Sommers 1904 Not gelitten haben, aufmerksam gemacht.

München, den 25. November 1904.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 38 S. 858.

223.

Wahlordnung

vom 26. November 1904,

für die Wahlen der Ausschußmitglieder der zur Durchführung des Invalidenversicherungsgesetzes im Königreiche Bayern errichteten Versicherungsanstalten.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 568.)

Das K. Landesversicherungsamt hat in seiner Sitzung vom 26. November 1904 beschlossen, der Wahlordnung vom 5. Mai 1900[1]) (M. A. Bl. S. 373) nachstehenden Zusatz anzufügen:

§ 12.

„Wenn im Laufe einer Wahlperiode die sämtlichen Gewählten eines Wahlbezirkes durch Tod oder in anderer Weise in Abgang gekommen sind, so kann die außerordentliche Wahl weiterer Ersatzmänner für den Rest der Wahlperiode vom K. Landesversicherungsamte angeordnet werden."

München, den 26. November 1904.

K. B. Landesversicherungsamt.

von Müller,

K. Ministerialrat.

1) Siehe B. G. Bd. 89 S. 865.

224.

Ministerial-Entschließung

vom 26. November 1904,

die den Militäranwärtern im Staatsdienste vorbehaltenen Stellen, hier die Vorbedingungen der Bewerbung um die den Militäranwärtern im Geschäftskreise des K. Staatsministeriums des Innern vorbehaltenen Stellen

betreffend.

(M.=A.=Bl. 1904 S. 535.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf das unterm 8. November v. Js. veröffentlichte Gesamtverzeichnis [1]) der den Militäranwärtern in den Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen Ziff. II lit. C — G.V.Bl. S. 535 ff. —, dann auf die unterm 28. Mai l. Js. zur Kenntnis gebrachte Aenderung [2]) der Ziff. II lit. C 3 dieses Gesamtverzeichnisses — G.V.Bl. S. 162 f. —, endlich im Hinblicke auf das Ministerialausschreiben vom 18. Mai 1898 [3]) — M.A.Bl. S. 303 ff. — wird nachstehend im Einverständnisse mit dem K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern eine ergänzte und berichtigte Zusammenstellung der Vorbedingungen für die Bewerbung um diejenigen Stellen bekannt gemacht, welche den Militäranwärtern im Geschäftskreise des K. Staatsministeriums des Innern vorbehalten sind.

München, den 26. November 1904.

Dr. Graf von Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 942.
2) Siehe B. G. Bd. 43 S. 793.
3) Siehe B. G. Bd. 36 S. 268.

Zusammenstellung

der Vorbedingungen für die Bewerbung um diejenigen Stellen, welche den Militäranwärtern im Geschäftskreise des K. Staatsministeriums des Innern vorbehalten sind.

I.

Allgemeine Vorbedingungen für sämtliche Bewerbungen.

A. der im aktiven Militär- oder Gendarmariedienste befindlichen Militäranwärter:
   a) der Zivilversorgungsschein,
   b) das Nationale,
   c) das Führungsattest,
   d) ein militärärztliches Zeugnis,
   e) selbstgeschriebene kurze Darstellung des Lebenslaufs mit Beglaubigung der eigenhändigen Schrift;

B. der aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen Militäranwärter:
   a) der Zivilversorgungsschein,
   b) der Militärpaß bezw. Entlassungsschein,
   c) das Führungsattest,
   d) ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit für die betreffende Stelle,
   e) selbstgeschriebene kurze Darstellung des Lebenslaufs mit Beglaubigung der eigenhändigen Schrift,
   f) amtlicher Nachweis über Lebens- und Erwerbsverhältnisse, Familienstand und Leumund.

(Ausführungsbestimmungen zu § 12 der Grundsätze, G.V.Bl. 1885 S. 672.)

II.

Besondere Vorbedingungen für Bewerbungen um die einzelnen Stellen.

Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
1. Etat der allgemeinen inneren Verwaltung.	
a) Staatsministerium.	
Kanzleisekretäre, zu 1/3.	Aufrückungsstelle.
Kanzleifunktionäre, ausschließlich.	Desgl.
Boten und **Diener** (Portier und Heizer), ausschließlich.	Desgl.
b) Statistisches Bureau.	
Funktionäre I. Ordnung, zu 2/3.	Desgl.
Funktionäre II. Ordnung, zu 2/3.	Besondere Vorbedingungen: Nach vorausgegangener informatorischer Beschäftigung Fachprüfung in Geographie, Organisation der Justiz und Verwaltung, Rechnen mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, Zeichnen von Karten 2c.
Bote und **Diener**, ausschließlich.	Aufrückungsstelle.
c) Verwaltungsgerichtshof.	
Kanzleifunktionäre, zu 2/3.	Desgl.
Boten und **Diener**, ausschließlich.	Desgl.
d) Regierungen, Kammern des Innern.	
Sekretäre, zu 1/2.	Desgl.

Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
Regierungsfunktionäre, in Sekretariat und Registratur beschäftigt, einschließlich der Funktionäre, bei den land- u. forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, zu ½.	Besondere Vorbedingungen: Einjährige zufriedenstellende Verwendung im Kanzleidienste einer Distriktspolizeibehörde, eines Rentamtes oder einer Militärbehörde. Dreimonatliche informatorische Beschäftigung bei einer Kreisregierung und ein auf Grund derselben von dem betreffenden Regierungs-Präsidenten auszustellendes Befähigungszeugnis.
Registratoren, zu ½.	Aufrückungsstelle.
Kanzlisten, ausschließlich.	Desgl.
Regierungsfunktionäre, in der Kanzlei verwendet, ausschließlich.	Besondere Vorbedingungen: Die gleichen, wie bei den Regierungsfunktionären, in Sekretariat und Registratur beschäftigt (s. oben).
Boten und **Diener** (Hausmeister und Hausdiener), ausschließlich.	Die allgeme nen Vorbedingungen.
e) Polizeidirektion.	
Offizianten, zu ⅔.	Aufrückungsstelle.
Polizeifunktionäre, zu ⅔.	Besondere Vorbedingungen: Tadellose, schöne Handschrift, Vertrautheit mit den örtlichen und sonstigen Verhältnissen der Haupt- und Residenzstadt München, Gewandtheit im persönlichen Verkehr mit dem Publikum. Informatorische Beschäftigung nach Ermessen des Polizeidirektors.

Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
Boten und Diener, ausschließlich.	Die allgemeinen Vorbedingungen.
Schutzmannschaft München:	
Oberwachtmeister, ausschl.	Aufrückungsstelle.
Wachtmeister, „	Desgl.
Stationskommandanten, „	Desgl.
Schutzmänner, „	Besondere Vorbedingungen: Zurücklegung der Dienstpflicht in der aktiven Armee; Lebensalter von 24 bis 36 Jahren; lediger Stand (Dispens von diesen Voraussetzungen in besonderen Fällen); guter Leumund, nötige Gewandtheit im Lesen, Schreiben und Rechnen; starker gesunder Körperbau und gute natürliche Anlagen. Der Aufnahme hat der erfolgreiche Besuch eines drei- bis viermonatlichen Vorbereitungskurses in der Gendarmerieschule vorauszugehen. Derselbe gilt als informatorische Beschäftigung im Sinne der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882.
f) Bezirksämter.	
2. und 3. **Bezirksamtsschreiber**, zu ³/₄.	Besondere Vorbedingungen: Für die 2. Bezirksamtsschreiber das Bestehen der Stadt- und Marktschreiberprüfung, in der Pfalz der Prüfung für den Steuer- und Gemeinde-Einnehmerdienst, oder je statt dieser Prüfung ein zweijähriger Dienst

Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
	als 3. Bezirksamtsschreiber und ein von dem Bezirksamtsvorstande ausgestelltes Befähigungszeugnis. Für die 3. Bezirksamtsschreiber eine informatorische Beschäftigung von drei Monaten bei einem Bezirksamte und ein auf Grund derselben von dem Bezirksamtsvorstande ausgestelltes Befähigungszeugnis. Der Dienst der sogenannten Inzipienten bei den Bezirksämtern gilt als informatorische Beschäftigung im Sinne der Grundsätze vom Jahre 1882.
Bezirksamtsdiener, ausschließlich.	Die allgemeinen Vorbedingungen.
g) Maß- und Gewichtspolizei.	
Eichmeister, zu $^3/_4$.	Besondere Vorbedingungen: Nachweis der Befähigung durch eine vor der K. Normal-Eichungskommission abzulegende Prüfung, welche sich auf die nötigen theoretischen, mathematischen und physikalischen Grundlagen des Maß- und Gewichtswesens, auf die in Bayern bestehenden gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Maß und Gewicht und auf die nötige Vertrautheit mit der genauen technischen Ausführung aller beim Eichgeschäfte vorkommenden Operationen erstreckt.

Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
	(§§ 15 u. 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Nov. 1869 bezw. 27. Jan. 1883, G.V.Bl. 1883 S. 65.)

2. Etat der Landesarchive.

Reichsarchiv - Funktionäre, zu ²/₃.	Aufrückungsstelle.
Kreisarchiv - Funktionäre, zu ²/₃.	Besondere Vorbedingungen: Befähigung zur Erlangung der Gewandtheit im Lesen alter Handschriften, Kenntnis der lateinischen Sprache, informatorische Beschäftigung bei einem Archive und ein vom Archivvorstande auszustellendes Befähigungszeugnis. Erfolgreicher Besuch der 5. Klasse einer humanistischen Unterrichtsanstalt gibt den Vorzug je innerhalb der Klasse der Militär- und der Zivilanwärter.
Boten und **Diener** bei dem allgemeinen Reichsarchive und den Kreisarchiven, ausschließlich.	Besondere Vorbedingungen: Deutliche und korrekte Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift.

3. Etat der Staatsbauverwaltung.

Registrator und **Kanzleisekretär** bei der Obersten Baubehörde, zu ¹/₂.	Aufrückungsstellen.
Bauzeichner bei der Obersten Baubehörde und dem Hydrotechnischen Bureau, zu ¹/₂.	Desgl.

Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
Kanzleifunktionär beim Hydrotechnischen Bureau, ausschließlich.	Desgl.
Boten und Diener bei der Obersten Baubehörde und dem Hydrotechnischen Bureau, ausschließlich.	Desgl.
Bauführer bei der äußeren Staatsbauverwaltung, zu $^1/_2$, jedoch nur insoweit, als nicht vorzugsweise zu berücksichtigende Baupraktikanten vorhanden sind.	Besondere Vorbedingungen: Absolutorium einer technischen Mittelschule (Realschule) oder einer Baugewerkschule, zeichnerische Fertigkeit und allgemeine Kenntnisse im Baufache sowie der Nachweis einer mindestens einjährigen zufriedenstellenden Dienstleistung als Hilfstechniker im Staats-, Gemeinde- oder Privatbaudienst, Kenntnis der Baumaterialien.
Bauzeichner bei der äußeren Staatsbauverwaltung, zu $^1/_2$.	Besondere Vorbedingungen: Besuch einer vierkursigen Realschule oder einer Baugewerkschule, zeichnerische Fertigkeit, insbesondere auch Gewandtheit in der Anfertigung von technischen Zeichnungen nach Handskizzen, Uebung im Messungsaufnahmen.
Bauamtsaktuare bei der äußeren Staatsbauverwaltung, zu $^1/_2$.	Besondere Vorbedingungen: Schöne, deutliche Handschrift, Gewandtheit im Rechnungswesen, Kenntnisse in bautechnischen Zeichnungen und Kostenberechnungen. Uebung in gewöhnlichen Messungsaufnahmen, dreimonatliche, informatorische Beschäftigung bei einem Bauamte und Befähigungs-

Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
	zeugnis des Bauamtes. Die Absolvierung einer vierkursigen Realschule oder einer Baugewerkschule gibt den Vorzug je innerhalb der Klasse der Militär- und Zivilanwärter.
Bausmeister bei dem Glaspalaste, ausschließlich.	Die allgemeinen Vorbedingungen.
Flußwärter, ausschließlich.	Besondere Vorbedingungen: Lebensalter nicht über 35 Jahre. Gute Volksschulbildung, Gewandtheit als Schiffer, mindestens einjährige Beschäftigung als Vorarbeiter bei staatlichen Wasserbauten; Fertigkeit in der Erstattung von Berichten, in der Aufstellung von Wochenlisten, Rapporten und Rechnungen, in der Ausführung von Messungen und technischen Aufnahmen sowie in der Herstellung von Handskizzen. Befähigungszeugnis des Bauamtes.
Schleusenwärter, ausschließlich.	Besondere Vorbedingungen: Gute Volksschulbildung, Uebung in der Führung kleiner Schiffe, allgemeine Kenntnisse des Maurer- und Zimmerhandwerkes, Gewandtheit in der Erstattung von Berichten, in der Anfertigung von Wochenlisten, Rapporten und Rechnungen sowie in der Ausführung von einfachen Messungen und Aufnahmen; einjährige Beschäftigung im Wasser-

Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
	oder Straßenbaudienste. Befähigungszeugnis eines Bauamtes.
Straßenwärter und **Donaumooswegmacher**, ausschließlich.	Besondere Vorbedingungen: Lebensalter nicht über 38 Jahre. Gute Volksschulbildung, Gewandtheit in der Erstattung von Berichten, in der Anfertigung von Wochenlisten, Rapporten und Rechnungen über Arbeiten und Materiallieferungen, Kenntnisse in der Obstbaumpflege, Verständnis einfacher Messungen; mindestens einjährige Beschäftigung im Straßenunterhaltungsdienst. Befähigungszeugnis eines Bauamtes.
Brunnenwärter, Ländeplatz- und Magazinsaufseher, ausschließlich.	Die allgemeinen Vorbedingungen.

4. Etat der Bergbehörden [1]).

Sekretär, zu 1/2.	Aufrückungsstelle.
Aktuare beim Oberbergamte, zu 1/2.	Desgl.
Bote und Diener beim Oberbergamte, zu 1/2.	Besondere Vorbedingungen: Leserliche, korrekte Handschrift für das Etikettieren, Handfertigkeit in der Bearbeitung der Gesteine, wie sie Bergleute, Steinbrecher 2c. besitzen, Gewandtheit in der Herstellung von Gesteinsdünnschliffen, dreimonatliche informatorische Beschäftigung beim Oberbergamte.

[1]) **Vom 1. Januar 1905 ab gehört das Bergwesen zum Ressort des K. Staatsministeriums des K. Hauses und des Aeußern.**

Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.

5. Etat für Sicherheit, Arbeitshäuser und Erziehungsanstalten.

Sicherheitsaufseher, ausschließlich.	Besondere Vorbedingungen: Lediger Stand, Angabe des betriebenen Gewerbes.
Hausmeister, ausschließlich.	Aufrückungsstelle.
Oberaufseher, ausschließlich.	Desgl.
Schreibgehilfen, zu ½.	Besondere Vorbedingungen: Lediger Stand, Nachweis der Befähigung, richtig, schön und gewandt in deutscher und lateinischer Schrift zu schreiben, Uebung in den gewöhnlichen Rechnungsarten einschließlich der Dezimalbrüche.
Rechnungsgehilfen, zu ½.	Aufrückungsstelle.
Nichtpragmatischer Verwalter im Arbeitshause Rebdorf, zu ½.	Besondere Vorbedingungen: mindestens das Absolutorium einer Ackerbauschule in Bayern.
Buchhalter ebendort, zu ½.	Aufrückungsstelle.

6. Gestütswesen.

Offiziant bei der Landgestütsverwaltung, ausschließlich.	Besondere Vorbedingungen: Das erfolgreiche Bestehen der Prüfung für den Stadt- oder Marktschreiberdienst oder für den Finanzdienst II. Abteilung oder auch der Prüfungen des Militäradministrations-Personals für den Intendantur-Sekretariats-, Zahlmeister-, Lazarett-, Proviantamts- und Garnisonsverwaltungsdienst.
Oberaufseher bei den Land- und Stammgestüten, ausschließlich.	Aufrückungsstelle.

Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
Bote und **Diener** bei der Landgestütsverwaltung, ausschließlich.	Desgl.
Aufseher bei den Land- und Stammgestüten, ausschließlich.	Besondere Vorbedingungen: Gute Schulbildung, schöne Handschrift, Verwendbarkeit bei den Schreibgeschäften, Kenntnisse im Rechnungswesen, Pferdekenntnisse und Erfahrung in der Pflege der Pferde, gründliche Ausbildung im Reiten und Fahren, Befähigung zur Erteilung von Reit- und Fahrunterricht.
Gestütswärter bei den Land- und Stammgestüten, ausschließlich.	Besondere Vorbedingungen: Vollkommen körperliche Rüstigkeit, Fertigkeit im Reiten, Gewandtheit im Umgang mit Pferden, Befähigung für die Erledigung der schriftlichen Arbeiten auf den Beschälstationen; Nichtüberschreitung des 34. Lebensjahres.

7. Unmittelbare Stiftungsadministrationen.

Boten und **Diener**, ausschließlich.	Die allgemeinen Vorbedingungen.

8. Königliche Versicherungskammer.

Revisoren, zu ½.	Aufrückungsstelle.
Funktionäre, zu ½.	Besondere Vorbedingungen: Gute Schulbildung, schöne Handschrift, Verwendbarkeit bei den Schreibgeschäften, Kenntnisse im Rechnungswesen inkl. der Rechnung mit Dezi-

Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.
	malbrüchen, dreimonatliche informatorische Beschäftigung bei der K. Versicherungskammer. Gegenüber Bewerbern, welche die vorstehend aufgeführten Vorbedingungen erfüllen, haben jedoch je innerhalb der Klasse der Militär- und der Zivilanwärter den Vorzug Bewerber, von welchen die eine oder andere der nachstehenden Vorbedingungen erfüllt ist: Erfolgreiches Bestehen der Prüfungen des Militäradministrations-Personales für den Intendantur-Sekretariats-, Zahlmeister-, Lazarett-, Proviantamts- und Garnisonsverwaltungsdienst, Nachweis der Vorbildung im Kasse- und Buchführungs- sowie im Rechnungswesen durch Bestehen der Prüfung für den Stadt- und Marktschreiberdienst oder der Prüfung für den niederen Finanzdienst.
Diener, ausschließlich.	Die allgemeinen Vorbedingungen.

9. Königliches Landesversicherungsamt.

Offiziant, zu 1/2.	Aufrückungsstelle.
Funktionär, zu 1/2.	Einjährige zufriedenstellende Verwendung im Kanzleidienste einer Verwaltungs- oder Militärbehörde; dreimonatliche informatorische Beschäftigung beim K. Landesversicherungsamt und ein auf Grund derselben vom Vorsitzenden ausgestelltes Befähigungszeugnis. Schöne Handschrift.

Bezeichnung der den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen und Umfang dieses Vorbehaltes.	Vorbedingungen, Belege für die Bewerbung.

10. Königliche Agrikulturbotanische Anstalt.

Diener, zu 1/2.	Die allgemeinen Vorbedingungen. Gute Handschrift. Einige gärtnerische Kenntnisse.

225.

Bekanntmachung

vom 3. Dezember 1904,

den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 294.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Nach § 20 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung [1]) trifft bei Geburten, die sich in Gefangen- und ähnlichen Anstalten ereignen, die Verpflichtung zur Anzeige an den Standesbeamten ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten; es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form (Entschl. des Staatsministeriums des Innern vom 13. Dezember 1875 [2]) Nr. 13360, JMBl. 1876 S. 73).

Nach § 19 des angeführten Gesetzes kann aber die Anzeige auch mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person gemacht werden [3]). Erfolgt die Eintragung in das Geburtsregister auf Grund einer in amtlicher Form erstatteten schriftlichen Anzeige des Vorstands der Anstalt oder seines Vertreters, so ist aus der Geburtsurkunde zu ersehen, daß sich die Mutter des Kindes zur Zeit seiner Geburt in einem Gefängnisse befunden hat. Hieraus können sich für das Kind

---

1) Siehe B. G. Bd. 18 S. 162.
2) Siehe B. G. Bd. 18 S. 445.
3) Vergleiche auch B. G. Bd. 48 S. 255.

im späteren Leben Unzuträglichkeiten ergeben. Um dies zu vermeiden, werden im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Innern die Vorstände der Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse angewiesen, in allen Fällen, in welchen bei der Geburt eine Hebamme oder ein Arzt zugegen war, diese Person um die Erstattung der Anzeige zu ersuchen und sie zu veranlassen, daß sie bei der Anzeige das Gefängnisgebäude nicht als solches, sondern nur nach Straße und Hausnummer bezeichnet. Der Arzt hat sich bei der Erstattung der Anzeige nicht als Anstaltsarzt zu bezeichnen.

München, den 3. Dezember 1904.

v. Miltner.

226.

Urkunde

vom 5. Dezember 1904,

über eine Zustiftung zu der Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Marktheidenfeld.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 575.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir finden Uns bewogen, als Zustiftung zu der mit Urkunde vom 21. Dezember 1901[1]) und beziehungsweise vom 1. Dezember 1903[2]) für arme Kinder der Gemeinden Bischbrunn, Schollbrunn, Oberaltenbuch und Unteraltenbuch, K. Bezirksamts Marktheidenfeld, sowie der Gemeinde Weibersbrunn, K. Bezirksamts Aschaffenburg, errichteten „Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder" in Marktheidenfeld den Betrag von 5000 Mk. zur Verfügung zu stellen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Der Betrag von 5000 Mk. ist dem Vermögen der vorgenannten Stiftung einzuverleiben.

§ 2.

Die Renten dieses Teiles des Stiftungsvermögens sind zu Präbenden von je 50 Mk. nach Maßgabe des § 3 Abschnitt I

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 833.
2) Siehe B. G. Bd. 42 S. 1006.

der Stiftungsurkunde vom 21. Dezember 1901 zu verwenden.

Ein etwaiger Rest dieser Stiftungsrenten hat nach Maßgabe des § 3 Abschnitt II a. a. O. Verwendung zu finden.

§ 3.

Im übrigen finden die Bestimmungen der Urkunde vom 21. Dezember 1901 Anwendung.

Gegeben zu Rohrbrunn, den 5. Dezember 1904.

Luitpold, Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. Graf **v. Feilitzsch.**

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär:

an dessen Statt:

Ministerialrat Brenner.

227.

Bekanntmachung

vom 7. Dezember 1904,

die Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Advokaten und der Rechtsanwälte des Königreichs

betreffend.

(Just.-M.-Bl. 1904 S. 295.)

K. Staatsministerium der Justiz.

Der Zentralausschuß der Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Advokaten und der Rechtsanwälte des Königreichs hat auf Grund des Art. 3 des Gesetzes über diese Pensionsanstalt vom 18. August 1879[1]) beschlossen, die Bezüge der Witwen und Waisen unter dem Vorbehalte des § 19 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1882[2]) (JMBl. S. 148) folgendermaßen zu erhöhen:

I. Vom 1. Januar 1905 an beträgt die Jahrespension

der Witwen 600 Mark,
der einfachen Waisen 200 Mark,
der Doppelwaisen 300 Mark.

Die Jahrespension derjenigen Waisen, welche das 20. Lebensjahr überschritten haben, aber trotzdem Pension erhalten, weil sie erwerbsbeschränkt oder erwerbsunfähig sind, beträgt vom 1. Januar 1905 an

für erwerbsbeschränkte einfache Waisen 100 Mark,
für erwerbsunfähige einfache Waisen 200 Mark,
für erwerbsbeschränkte Doppelwaisen 150 Mark,
für erwerbsunfähige Doppelwaisen 300 Mark.

Die Erhöhung tritt auch für die schon vor dem 1. Januar 1905 in den Pensionsbezug eingewiesenen noch bezugsberechtigten Witwen und Waisen vom 1. Januar 1905 an ein.

II. Die einmalige Abfertigung (Art. XX der Satzung vom 27. Juni 1808[3]) beträgt für diejenigen Waisen, deren Väter nach dem 31. Dezember 1904 gestorben sind,

bei einfachen Waisen 200 Mark,
bei Doppelwaisen 300 Mark.

Das Staatsministerium der Justiz hat diese Beschlüsse des Zentralausschusses genehmigt.

München, den 7. Dezember 1904.

v. Miltner.

1) Siehe B. G. 8. Erg.-Bd. S. 414.
2) Siehe B. G. Bd. 19 S. 251.
3) Siehe B. G. 2. Erg.-Bd. S. 85.

228.

Bekanntmachung

vom 12. Dezember 1904,

die Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 571.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die in bezeichnetem Betreffe ergangene Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Oktober 1886 (M.A.Bl. S. 272) und die Ministerialentschließung gleichen Betreffs vom 2. Juli 1895 [1]) (M.A.Bl. S. 377) wird hiermit bekannt gegeben, daß die in Bayern zugelassenen, der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungsgesellschafen angehörenden Gesellschaften hinsichtlich der Uebernahme notleidender Risiken in Bayern folgende neue Vereinbarungen getroffen haben, welche die Erweiterung des Kreises der aufnahmefähigen Risiken sowie die Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bezwecken und mit Genehmigung des K. Staatsministeriums des Innern vom 1. Januar 1905 an in Kraft treten:

1. Die Gesellschaften bilden eine Versicherungsgemeinschaft für alle notleidenden Risiken im Königreiche Bayern.

Als notleidend gelten

a) die Risiken in den sogenannten gemiedenen Orten (Ziff. I 1 und 3 der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1886),

b) in allen anderen Orten industrielle Risiken, welche wenigstens von fünf, und sonstige Risiken, welche wenigstens von zwei Gesellschaften bereits abgelehnt worden sind.

Es fallen demgemäß weg

---

1) Siehe B. G. Bd. 32 S. 601.

die bisherigen Beschränkungen bezüglich der Mühlen mit über 10000 M. Versicherungssumme, der industriellen Risiken und der Risiken mit mehr als 30000 M. Versicherungssumme sowie das Versicherungsmaximum für die gemiedenen Orte (Ziff. I 2 Abs. 8 und 9 der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1886, Ziff. I 5 Abs. 1 und 2 der Ministerialentschließung vom 2. Juli 1895[1]).

Hinsichtlich objektiv oder subjektiv unannehmbarer Risiken — vgl. Ziff. I 2 Abs. 10. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1886 — besteht, wie bisher, keine Verpflichtung zur Uebernahme der Versicherung; jedoch können bei den objektiv unannehmbaren Risiken künftig Ausnahmen im Sinne eines weiteren Entgegenkommens zugelassen werden.

2. Die Führung bei der Versicherungsgemeinschaft übernehmen die Feuerversicherungsanstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München und die Münchener und Aachener Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft in Aachen, vertreten durch ihre Generalagentur in München, und zwar in der Weise, daß für die Behandlung der Geschäfte, einschließlich der Schadensregulierung, diejenige Gesellschaft zuständig ist, bei welcher der Antrag eingereicht wird. Die bisherige Verteilung der Geschäfte unter die beiden Gesellschaften nach Bezirksämtern kommt in Wegfall.

3. Die bisherige Einrichtung der Gemeinschaftsagenten — vgl. Ziff. I 2 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1886 — wird aufgehoben.

Die Gesuche um Aufnahme in die Versicherungsgemeinschaft sind künftig von dem Versicherungsnehmer selbst oder durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde bei einem Agenten einer der beiden in Ziff. 2 genannten, führenden Gesellschaften einzureichen. Derartige Agenturen bestehen nach den von den Gesellschaften vorgelegten Nachweisen jetzt schon in allen Bezirken, für welche bisher Gemeinschafts-Agenten bestellt waren.

4. Die betreffende führende Gesellschaft fertigt namens der Gemeinschaftsgesellschaften eine Kollektivpolice aus; jedoch sind die Gegenseitigkeitsanstalten zur Ausstellung einer Sonderpolice, wenn hierzu nach § 21 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901[2]) ein Anlaß vorliegt, berechtigt bezw. verpflichtet.

Der Versicherungsnehmer tritt nur zu der die Police ausstellenden Gesellschaft in ein Rechts- bezw. Vertragsverhältnis. Die Antrags- und Policen-

1) Siehe B. G. Bd. 32 S. 601.
2) Siehe B. G. Bd. 40 S. 304.

formulare erhalten aber als äußeres Erkennungszeichen den Vermerk: „Bayerische Versicherungs-Gemeinschaft.“

5. Für die Berechnung der Prämien und Nebenkosten kommen, soweit einschlägig, die Bekanntmachung vom 10. Oktober 1886 und die Entschließung vom 2. Juli 1895[1]) zur Anwendung.

6. Im übrigen bleiben die bisherigen Vereinbarungen in Kraft.

München, den 12. Dezember 1904.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

1) Siehe B. G. Bd. 82 S. 601.

229.

Verordnung

vom 13. Dezember 1904,

die Beaufsichtigung mecklenburg-strelitzscher und lippischer privater Versicherungsunternehmungen

betreffend.

(Reichsgesetzbl. 1904 S. 449.)

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc.

verordnen auf Grund des § 3 Abs. 1 [1]) des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Die Beaufsichtigung aller bestehenden und aller zum Geschäftsbetriebe neu zuzulassenden privaten Feuer-Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz beschränkt ist, sowie aller bestehenden und aller zum Geschäftsbetriebe neu zuzulassenden privaten Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet des Fürstentums Lippe beschränkt ist, wird dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 13. Dezember 1904.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

---

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 300.

230.

Bekanntmachung

vom 16. Dezember 1904,

Formulare für die Anmeldung von Ansprüchen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 592.)

K. Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf Ziff. 7 der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1890[1]) (M.A.Bl. S. 537) werden nachstehend neue Formulare für die Anmeldung von Ansprüchen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten zum sachdienlichen Gebrauche veröffentlicht. Den Vorständen der Versicherungsanstalten bleibt es unbenommen, Zusätze zu den einzelnen Punkten der Formulare anzuordnen.

München, den 16. Dezember 1904.

Dr. Graf v. Feilitzsch.

---

1) Siehe B. G. Bd. 27 S. 722.

Versicherungsanstalt für .....

J.

Protokoll

betreffend

die Anmeldung eines Anspruchs auf Bewilligung der **Invalidenrente** für ..... in .....

Gegenwärtig: ....., am .....ten ..... 19.....

.....

.....

Vor der unterfertigten Behörde beantragt heute

Siehe Bemerkung unten*) .....

.....

Vor- und Zuname (des **Rentenbewerbers**) .....

Familienstand (led., verh., verwitw.) .....

Vorehelicher Name bei Witwen und Ehefrauen .....

Beschäftigung ..... (und zwar wenn als { Arbeiter, Taglöhner, Dienstmädchen ꝛc., ob: { im Handel u. Verk., in der Landwirtsch., in der Industrie, für häusl. Dienste)

Gebührenfrei!

geboren zu ..... am .....

Gemeinde .....

Verwaltungsbezirk ..... Staat .....

wohnhaft zu (Gemeinde) .....

Straße, Hs.-Nr. .....

Verwaltungsbezirk ..... Staat .....

beheimatet in ..... Staat .....

die Bewilligung und Feststellung $\frac{\text{der ih}}{\text{de}}$ ..... letzteren

gesetzlich zukommenden **Invalidenrente.**

I. Zur Begründung bringt Antragsteller vor:

---

*) Wenn statt des Berechtigten ein anderer den Rentenantrag stellt, ist auf der ersten leeren Zeile der Stand, Namen und Wohnort des erschienenen Bevollmächtigten anzugeben und auf die zweite leere Zeile zu setzen: „Namens ihres Mannes, seiner Frau, $\frac{\text{seines}}{\text{ihres}}$ Vaters, $\frac{\text{seiner}}{\text{ihrer}}$ Mutter, $\frac{\text{seines}}{\text{ihres}}$ Bruders, $\frac{\text{seiner}}{\text{ihrer}}$ Schwester, $\frac{\text{seines}}{\text{seiner}}$ Mündel, seines Pfleglings, $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ .....

.....

umwenden!

1\. a) Ist Rentenbewerber erwerbsunfähig und seit wann?

b) Ist Rentenbewerber **erwerbsbeschränkt**, verdient derselbe **zur Zeit** etwas, womit (mit welcher Beschäftigung) und wieviel?
Barlohn:
Naturalbezüge (Wohnung, Kost ꝛc.):
Worin besteht seine Arbeit?
Arbeitet er ununterbrochen? täglich, stundenweise?

c) Wieviel hat er in den letzten 12 Monaten (täglich, wöchentlich, monatlich) verdient?
Barlohn:
Naturalbezüge (Wohnung, Kost ꝛc.):

d) Woher bezieht er das außerdem zu seinem und seiner Familie Lebensunterhalt Nötige?

e) Wodurch wurde die Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsbeschränktheit herbeigeführt?
(Die gänzliche oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, sowie deren Ursache und bisherige und voraussichtliche künftige Dauer ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches vom Arzte bei der Distriktspolizeibehörde verschlossen abzugeben ist.)

2\. Welcher Art und von wie langer Dauer war das **letzte Arbeits- oder Dienstverhältnis**, in welchem für Rentenbewerber Versicherungsbeiträge entrichtet wurden?
(Die in der Hand des Gesuchstellers befindliche Quittungskarte und die Aufrechnungsbescheinigungen sind zum Protokoll zu nehmen.)
Nummer der übergebenen Quittungskarte; Zahl der darin befindlichen Marken, davon geklebt:
auf Grund der Versicherungspflicht,
" " " freiwilligen Weiterversicherung,
" " " freiwilligen Selbstversicherung.
Zahl der Aufrechnungsbescheinigungen.

Heftrand.

3. Bestand oder besteht zwischen Rentenbewerber und einem der bisherigen Arbeitgeber ein **Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis** und welches?

Hatte oder hat Rentenbewerber von einem Arbeitgeber auf Grund eines Uebergabsvertrages oder einer sonstigen Rechtsverpflichtung irgendwelche Reichnisse zu fordern?

Welche?

Wenn ohne besondere Umstände möglich, Angabe der Urkunde ꝛc.

4. Gehört Rentenbewerber einer **Krankenkasse** an und welcher?

Seit wann der letzten?

5. Hat sich Rentenbewerber die Erwerbsunfähigkeit **vorsätzlich** oder bei Begehung eines durch **strafgerichtliches Urteil** festgestellten Verbrechens zugezogen? oder ist sie durch einen **Dritten** verschuldet? inwiefern und durch wen?

6. Steht die Erwerbsunfähigkeit mit einem **Unfall** in einer Verbindung, wann und wie hat er sich zugetragen?

Bezieht Rentenbewerber eine „Unfall-Rente" oder hat er erst Antrag auf Erlangung einer solchen gestellt, der noch nicht verbeschieden ist?

wenn ja: welche Berufsgenossenschaft ist dabei in Frage?

wenn nein: hat Rentenbewerber etwa früher einmal eine Unfallrente bezogen, oder Antrag auf den Bezug einer solchen gestellt, gegebenenfalls von bezw. bei welcher Berufsgenossenschaft?

7. Bezieht Rentenbewerber eine (Zivil- oder Militär-) **Pension** vom Reiche, von einem Bundesstaate, einer öffentlichen Körperschaft (Gemeinde, Distrikt, Kreis ꝛc.), einer Versicherungsanstalt oder einer zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung.

Namen der zahlenden Kasse.

umwenden!

8. Hat Rentenbewerber oder ein Angehöriger desselben im Laufe der letzten Jahre **Unterstützung aus der Armenkasse** erhalten, wenn ja, in welcher Art, in welchem Umfange, auf welche Dauer?	
9. Hat er schon früher einmal einen Antrag auf **Invaliden-** oder **Altersrente** gestellt? wann und wo?	
10. Hat er einmal Antrag auf **Beitragserstattung** gestellt? wann und wo?	
11. Wurde für den Rentenbewerber einmal ein **Heilverfahren** durchgeführt, wo, wann und von wem?	
12. Welche sonstigen, belangreichen Tatsachen bringt Rentenbewerber vor? (Krankheiten, Militärdienstzeit, Nachholung von Marken, bezüglich einer gewünschten Heilbehandlung.)	
Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:	
II. **Bestätigung der Gemeindebehörde**, daß nach ihrem eigenen Wissen und nach amtlicher pflichtmäßig eingezogener Erkundigung die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen; insoferne dies nicht zutrifft, sind die Angaben gemeindebehördlich richtig zu stellen.	
III. Wenn hinsichtlich a) der Versicherungspflicht, b) der Versicherungsberechtigung, c) der vollständigen Markenentrichtung, d) der Richtigkeit der Arbeitsbescheinigungen Zweifel bestehen, sind sie von der **Gemeindebehörde** anzuführen.	**umwenden!**

Mit .... Beilagen dem **Kgl. Bezirksamte** .... vorgelegt.

.............................., den .... 19 ....

Der Bürgermeister:

Mit .... Beilagen dem **Vorstande der Versicherungsanstalt** in ....

mit der gutachtlichen Aeußerung vorgelegt, daß der Antrag

....

Versicherungsanstalt für ....

A.

Protokoll

betreffend

die Anmeldung eines Anspruchs auf Bewilligung der **Altersrente** für .... in ....

Gegenwärtig: ...., am ..ten........ 19..

....

....

Vor der unterfertigten Behörde beantragt heute

Siehe Bemerkung unten*) ....

....

Vor- und Zuname (des **Rentenbewerbers**) ....

Familienstand (led., verh., verwitw.) ....

Vorehelicher Name bei Witwen und Ehefrauen ....

Beschäftigung (und zwar wenn als {Arbeiter, Taglöhner, Dienstmädchen 2c., ob: {im Handel u. Verk., in der Landwirtsch., in der Industrie, für häusl. Dienste)

Gebührenfrei!

geboren zu .... am ....

Gemeinde ....

Verwaltungsbezirk .... Staat ....

wohnhaft zu (Gemeinde) ....

Straße, Hs.-Nr. ....

Verwaltungsbezirk .... Staat ....

beheimatet in .... Staat ....

die Bewilligung und Feststellung $\frac{\text{der}}{\text{de}}$ $\frac{\text{ih}}{\text{letzteren}}$ ....

gesetzlich zukommenden **Altersrente.**

I. Zur Begründung bringt Antragsteller vor:

*) Wenn statt des Berechtigten ein anderer den Rentenantrag stellt, ist auf der ersten leeren Zeile der Stand, Namen und Wohnort des erschienenen Bevollmächtigten anzugeben und auf die zweite leere Zeile zu setzen: „Namens ihres Mannes, seiner Frau, $\frac{\text{seines}}{\text{ihres}}$ Vaters, $\frac{\text{seiner}}{\text{ihrer}}$ Mutter, $\frac{\text{seines}}{\text{ihres}}$ Bruders, $\frac{\text{seiner}}{\text{ihrer}}$ Schwester, $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ ....

....

Heftrand

umwenden!

1. **Wann** ist Rentenbewerber **geboren**?
(Tag, Monat, Jahr.)
Gebührenfreier Geburtsschein ist beizulegen.

2. Welcher Art und von wie langer Dauer war das **letzte Arbeits- oder Dienstverhältnis**, in welchem für Rentenbewerber Versicherungsbeiträge entrichtet wurden?
(Die in der Hand des Gesuchstellers befindliche Quittungskarte und die Aufrechnungsbescheinigungen sind zum Protokoll zu nehmen.)
Nummer der übergebenen Quittungskarte;
Zahl der darin befindlichen Marken, davon geklebt:
auf Grund der Versicherungspflicht,
" " " freiwilligen Weiterversicherung,
" " " " Selbstversicherung.
Zahl der Aufrechnungsbescheinigungen.

3. a) Hat Rentenbewerber in den Jahren 1888 bis einschl. 1890
bezw. während der dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für den betr. Berufszweig unmittelbar vorangegangenen 3 Jahre berufsmäßig eine Beschäftigung gehabt, für welche die **Versicherungspflicht** bestand oder inzwischen eingeführt worden ist?
b) Wenn ja:
worin bestand dieselbe?
wer waren die Arbeitgeber?
welchen Lohn erhielt Rentenbewerber?
wie lange und aus welchen Gründen war die Beschäftigung unterbrochen?
c) Wenn nicht:
hat in den Jahren 1891 mit 1895 bezw. in den ersten 5 Jahren, nachdem die Versicherungspflicht für den betr. Berufszweig in Kraft getreten ist, eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung für die Dauer von mindestens 200 Wochen bestanden?

Heftrand.

(Die Angaben zu b bezw. c sind, soweit möglich, durch Bescheinigungen der Arbeitgeber, bei unständigen Arbeitern durch Bescheinigungen der betr. Gemeindebehörden zu belegen.)	
4. Bestand oder besteht zwischen Rentenbewerber und einem der bisherigen Arbeitgeber ein **Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis** und welches? Hatte oder hat Rentenbewerber von einem Arbeitgeber **auf Grund eines Uebergabsvertrages oder einer sonstigen Rechtsverpflichtung irgendwelche Reichnisse** zu fordern? Welche? Wenn ohne besondere Umstände möglich, Angabe der Urkunde 2c.	
5. Gehörte Rentenbewerber einer **Krankenkasse** an und welcher?	
6. Hat Rentenbewerber seit 1. Januar 1888 bis zur Antragstellung irgend eine **selbständige Erwerbstätigkeit** neben der versicherungspflichtigen Beschäftigung betrieben? Gegebenenfalls welche, in welchem Zeitraume und welches Erträgnis warf dieselbe durchschnittlich im Jahre ab?	
7. Welche **Steuern** entrichtete Rentenbewerber seit 1. Januar 1888 und wie hoch sind dieselben z. Zt.?	
8. Bezieht Rentenbewerber bereits eine **Rente** auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung **oder eine Pension** vom Reiche, von einem Bundesstaate, einer öffentlichen Körperschaft (Gemeinde, Distrikt, Kreis 2c.), einer Versicherungsanstalt oder einer zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung? Wenn ja: Wie hoch beläuft sich der Jahresbetrag? Namen der zahlenden Kasse.	

umwenden!

9. Welche sonstigen belangreichen Tatsachen bringt Rentenbewerber vor?
Hat er schon früher einmal einen Antrag auf Invaliden- oder Altersrente gestellt?

Vorgelesen, genehmigt und
unterschrieben: ....

II. Bestätigung der Gemeindebehörde, daß nach ihrem eigenen Wissen und nach amtlicher pflichtmäßig eingezogener Erkundigung die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen; insoferne dies nicht zutrifft, sind die Angaben gemeindebehördlich richtig zu stellen.

III. Wenn hinsichtlich
a) der Versicherungspflicht,
b) der Versicherungsberechtigung,
c) der vollständigen Markenentrichtung,
d) der Richtigkeit der Arbeitsbescheinigungen
Zweifel bestehen, sind sie von der **Gemeindebehörde** anzuführen.

umwenden!

Heftrand.

Mit Beilagen dem **Kgl. Bezirksamte** .... vorgelegt.

...., den .... 19 ..

Der Bürgermeister:

Mit Beilagen dem **Vorstande der Versicherungsanstalt** in ....

mit der gutachtlichen Aeußerung vorgelegt, daß der Antrag
....

231.

Ministerial-Entschließung

vom 20. Dezember 1904,

Ausgabe neuer Zinsscheine zu bayerischen Staatsschuldverschreibungen

betreffend.

(Fin.-M.-Bl. 1904 S. 260.)

K. Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf § 1 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 10. Mai 1903[1]) und § 1 der Geschäftsanweisung für die K. Rentämter vom 4. Juni 1903[2]) (Fin.Min.Bl. S. 205 u. S. 248) sowie die Bekanntmachung der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission vom 14. l. Mts. (Beilage zu Nr. 17 des Finanzministerialblattes) folgt nachstehend in Abdruck die von dieser Stelle erlassene Instruktion vom 16. l. Mts. nebst 5 Formularen.

Die K. Rentämter — mit Ausnahme jener in München und der K. Rentämter Nürnberg I und II — werden angewiesen, bei der Verabfolgung der neuen Zinsscheine nach Maßgabe dieser Instruktion mitzuwirken.

An die K. Regierungsfinanzkammern ergeht der Auftrag, bei Gelegenheit der Rentamtsextraditionen und -Visitationen den Vollzug überwachen zu lassen.

München, den 20. Dezember 1904.

von Pfaff.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 381.
2) Siehe B. G. Bd. 42 S. 509.

Instruktion

für die K. Rentämter bezüglich der Mitwirkung bei der Ausgabe neuer Zinsscheine zu den 3 und 3 ½ % igen Eisenbahnanlehens-Schuldverschreibungen mit den Zinsterminen 1. Februar und 1. August.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 14. Dezember l. Js. (Beilage zum F.-M.-Bl. Nr. 17) werden den K. Rentämtern für ihre Mitwirkung bei der Ausgabe neuer Zinsscheine zu den obenbezeichneten Schuldverschreibungen nachstehende Vorschriften erteilt.

1.

Die zum Empfange der neuen Zinsscheine berechtigenden Erneuerungsscheine (Talons) werden dem K. Rentamte, dessen Vermittlung in Anspruch genommen werden will, mit einem Verzeichnisse nach beiliegendem Formular I [1]) übergeben. Ueber die hienach beim K. Rentamte einkommenden Erneuerungsscheine und über die Abgabe der neuen Zinsscheine ist ein fortlaufendes Verzeichnis nach Formular II zu führen.

2.

Die übernommenen Erneuerungsscheine sind sofort mit dem Locheisen zu durchschlagen. Wenn das Uebergabsverzeichnis hinsichtlich der ausgewiesenen Stückzahl und der Kasse-Katasternummern als richtig befunden worden ist, ist dem Einreicher Empfangsbescheinigung nach anruhendem Formular III auszustellen. Auf der Empfangsbescheinigung und dem Uebergabsverzeichnisse ist die bezügliche Nummer des rentamtlichen Uebernahms-Verzeichnisses zu vermerken.

3.

Am 1. und 16. jeden Monats sind die eingereichten Erneuerungsscheine, ausgeschieden nach Schuldgattungen und Zinsbeträgen und nach arithmetischer Reihenfolge der Kasse-Katasternummern geordnet, nach Formular IV zu verzeichnen und nebst diesem Verzeichnisse und einem gesonderten Begleitschreiben (Formular V), die Erneuerungsscheine für sich verpackt,

1) Die Formulare I—V finden sich in Fin.-M.-Bl. 1904 S. 263 ff.

als R.-S. der K. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse zu übersenden. Hiebei ist der entsprechende einzährige Zinsbetrag als Wert anzugeben.

Die Bezeichnung der einzelnen Einreicher ist gegenüber der genannten Kasse nicht erforderlich.

4.

Die K. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse wird diese Sendungen baldmöglichst erledigen und die neuen Zinsscheine gleichfalls als R.-S., jedoch mit Deklaration des vollen Nominalwertes der sämtlichen Zinsscheine, übermitteln.

Der Empfang der Zinsscheine ist der genannten Kasse auf dem in Ziff. 3 erwähnten rentamtlichen Begleitschreiben, welches an das Rentamt zurückgelangt, zu bestätigen.

Die Abgabe der neuen Zinsscheine an die Gläubiger hat seitens der K. Rentämter unter Einzug der ausgestellten rentamtlichen Bescheinigungen und unter entsprechendem Eintrage in das Uebernahmsverzeichnis (Formular II) zu erfolgen.

Die Uebergabsverzeichnisse der Einreicher der Erneuerungsscheine sowie die zurückerhaltenen rentamtlichen Bescheinigungen sind dem Uebernahmsverzeichnisse als Belege beizugeben und mit dem letzteren vom K. Rentamte für etwaige spätere Recherchen sorgfältig aufzubewahren.

Die erforderlichen Formularpapiere werden den K. Rentämtern in angemessener Zahl von der Regieverwaltung der unterfertigten Stelle zugesendet werden. Ein etwaiger Mehrbedarf ist dieser Regieverwaltung anzuzeigen.

München, den 16. Dezember 1904.

Kgl. Bayer. Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

Freiherr von Raesfeldt.

232.

Ministerial-Entschließung

vom 23. Dezember 1904,

das Formular für die Wählerlisten zu den Landtagswahlen

betreffend.

(M.-A.-Bl. 1904 S. 603.)

K. Staatsministerium des Innern.

Es ist angeregt worden, das durch die Ministerialentschließung vom 27. März 1881 Nr. 4557 (siehe Müller-Krazeisen, Kommentar S. 97 Anm. 3) vorgeschriebene Format für die Wählerlisten zu den Landtagswahlen auf das sogenannte Reichsformat zu verkleinern, weil die Listen mit dem bisherigen Formate sich bei der Ausfüllung sowie bei der Auflage und Benützung während des Wahlgeschäftes als unhandlich erweisen und sich häufig in die meist dem Reichsformate angepaßten Fächer der gemeindlichen Registraturschränke nicht gut einfügen lassen und deshalb bei der Aufbewahrung leichter beschädigt werden.

Diese Anregung erscheint nach ihrer Begründung zur Berücksichtigung geeignet.

Den Gemeinden wird deshalb gestattet, für die Herstellung der Listen zu den Landtagswahlen sowie der Abschriften und Auszüge künftig an Stelle des bisherigen großen Formulars auch ein Formular in der Größe des Reichsformates, das im übrigen der Anlage A der durch die Ministerialentschließung vom 5. Dezember 1899[1]) (M.A.Bl. S. 653) abgeänderten Ministerialentschlie-

---

1) Siehe B. G. Bd. 28 S. 889.

ßung vom 24. März 1881 ¹) (M.A.Bl. S. 61) entspricht, zu benützen.

Der Zentralschulbücherverlag — Firma Oldenbourg in München, Glückstraße Nr. 11 — liefert die Listen in der Größe des Reichsformates bei gleicher Papierbeschaffenheit wie die großen Formulare zum Preise von 7 Mark 50 Pfennigen für 500 Bogen (Umschlag- und Einlagebogen).

Soferne die Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme der Regierung von Oberbayern, die Formulare von anderen nähergelegenen inländischen Geschäften beziehen können, besteht hiegegen keine Erinnerung, wenn hiebei die gleichen Bezugsbedingungen vereinbart werden; zu diesem Zwecke werden den Kreisregierungen, Kammern des Innern, demnächst je zwei, von dem Zentralschulbücherverlag hergestellte Muster der neuen Formulare für Umschlagbögen zugesandt werden.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben künftig bei der Anzeigeerstattung nach Ziffer II der Ministerialentschließung vom 24. März 1881 ¹) (M.A.Bl. S. 61) und nach § 9 der Ministerialentschließung vom 2. April 1881 ²) (M.A.Bl. S. 77) den Bedarf an alten und neuen Formularen auszuscheiden.

München, den 23. Dezember 1904.

Dr. Graf von Feilitzsch.

2) Siehe B. G. Bd. 18 S. 21.
3) Siehe B. G. Bd. 18 S. 33.

233.

Bekanntmachung

vom 24. Dezember 1904,

die Revision der Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern, dann das Diphtherieserum

betreffend.

(Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 587.)

K. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 27. März 1901[1]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 161) werden unter entsprechender Abänderung der mit Bekanntmachung vom 7. Dezember 1902[2]) (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 739) und 19. Dezember 1903[3]) (Gesetz und Verordnungsblatt S. 699) veröffentlichten Taxordnung für die nachstehend bezeichneten Arzneimittel die beigefügten Taxen bestimmt.

Die neuen Taxen treten am 1. Januar 1905 in Kraft.

Arzneimittel	Gramm	ℳ	₰
Extractum Hydrastis fluid.	10	—	75
„ „ „	100	5	80
Oleum Jecoris Aselli	10	—	10
„ „ „	100	—	55
„ „ „	200	—	80
„ „ „	500	1	60
„ „ „	1000	3	20
Rhizoma Hydrastis conc.	10	—	55
„ „ „	100	3	25

1) Siehe B. G. Bd. 40 S. 203.
2) Siehe B. G. Bd. 41 S. 1141.
3) Siehe B. G. Bd. 42 S. 1048.

Serum antidiphthericum.

	ℳ	₰	
Nr. 0 (mindestens 350 fach)	—	70	In Wegfall kommen die bisherigen Ermäßigungen für Krankenanstalten, Kassen u. s. w.
„ I „ „ „	1	50	
„ II „ „ „	2	25	
„ III „ „ „	3	10	
1 ccm 500 fach	1	60	Ziff. 6 Abs. 1 der „Allgemeinen Bestimmungen" der Arzneitaxordnung vom 7. Dez. 1902 findet (im Hinblick auf Ziff. 7) keine Anwendung.
2 „ „ „	2	75	
3 „ „ „	3	90	
4 „ „ „	5	—	

Außerdem wird unter Bezugnahme auf Ziff. II 1 der Ministerialbekanntmachung vom 27. Sept. 1898 [1]) (Ministerialamtsblatt S. 576) bemerkt, daß das Diphtherieserum von jetzt ab nur in ganzen Fläschchen abgegeben werden darf.

München, den 24. Dezember 1904.

Dr. Graf von Feilitzsch.

[1]) Siehe B. G. Bd. 36. S. 418.

234.

Bekanntmachung

vom 7. November 1904,

den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums

betreffend.

(R.-G.-Bl. 1904 S. 440.)

Die Republik Cuba ist
der von mehreren Staaten zu Paris am 20. März 1883 [1]) geschlossenen Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst Schlußprotokoll von demselben Tage (Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 148 ff.),
dem dazu vereinbarten Protokoll über die Ausstattung des internationalen Bureaus des Verbandes für den Schutz des gewerblichen Eigentums d. d. Madrid, den 15. April 1891 [2]) (Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 164 ff.) und
der Zusatzakte d. d. Brüssel, den 14. Dezember 1900 [3]), betreffend die Abänderung der Uebereinkunft vom 20. März 1883 und des dazu gehörigen Schlußprotokolls, (Reichs-Gesetzbl. von 1903 S. 167 ff.)
beigetreten.

Der Beitritt wird am 17. November 1904 in Kraft treten.

Berlin, den 7. November 1904.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

---

1) Siehe B. G. Bd. 42 S. 315.
2) Siehe B. G. Bd. 42 S. 327.
3) Siehe B. G. Bd. 42 S. 329.

235.

Bekanntmachung

vom 17. November 1904,

die Verrechnung von Geldstrafen und von Erlösen eingezogener Gegenstände in gerichtlich erledigten Zollstrafsachen

betreffend.

(Finanz-Min.-Bl. 1904 S. 235.)

K. Staatsministerium der Justiz.

K. Staatsministerium der Finanzen.

In Art. 94 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung [1]) vom 18. August 1879 ist bestimmt, daß über die Verwendung der in Zollstrafsachen verhängten Geldstrafen und des Erlöses eingezogener Gegenstände im Verwaltungswege entschieden werden soll. Zum Vollzuge dieser Bestimmung ist in § 23 Abs. 1 der Anweisung zur Behandlung der Zoll- und Aufschlagstrafsachen [2]) im Verwaltungswege angeordnet, daß von der Geldstrafe und dem Erlöse der eingezogenen Gegenstände die eine Hälfte dem Pensionsvereine des niederen Zoll- und Aufschlagpersonals, die andere Hälfte dem Gratifikationsfond zur Belohnung für die Entdeckung und Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze zufällt.

Nach Art. 65 Abs. 3 des Malzaufschlaggesetzes [3]) hat ferner von den auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen

1) Siehe B. G. Bd. 48 S. 49.
2) Siehe B. G. Bd. 15 Abt. 3 S. 315.
3) Siehe B. G. Bd. 26 S. 1088.

ein Dritteil der Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung begangen worden ist, ein Dritteil dem Pensionsverein des instabilen Aufschlag- und Zollpersonals und ein Dritteil der Staatskasse, jedoch für den Fall der nur teilweisen Einbringung einer Geldstrafe oder ihres teilweisen Erlasses im Gnadenwege mit der im Abs. 4 a. a. O. angeordneten Maßgabe, zuzufließen.

In neuerer Zeit haben sich nun, soweit es sich um gerichtlich erledigte Strafsachen handelt, Meinungsverschiedenheiten ergeben, ob die nach den bezeichneten Bestimmungen der Staatskasse und dem Pensionsverein des instabilen Zoll- und Aufschlagpersonals zugewiesenen Strafanteile in den gerichtlichen Einzugsregistern zu verrechnen oder den Hauptzollämtern zur Vereinnahmung in ihren Gebührenregistern zu überweisen und wie die Erlöse aus den eingezogenen Gegenständen oder der Werterſatz, auf den statt der Einziehung zu erkennen war, zu behandeln seien.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens und möglichster Geschäftsvereinfachung wird hiemit verfügt, daß im Falle der gerichtlichen Erledigung einer Strafsache die in die Staatskasse fließenden Strafbeträge endgültig in den gerichtlichen Einzugsregistern zu vereinnahmen sind und hienach von einer Uebersendung dieser Beträge an die Hauptzollämter Umgang zu nehmen ist. Die gleiche Behandlung hat hinsichtlich der dem Pensionsverein zugewiesenen Strafanteile stattzufinden, die auf Grund der Bestimmungen in § 59 der K. Allerhöchsten Verordnung vom 26. Juni 1894 [1]) die Dienstverhältnisse der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten betreffend, die Natur einer Staatseinnahme angenommen haben und somit nunmehr ohne Ausscheidung von den übrigen in die Staatskasse fließenden Strafbeträgen vorgetragen werden können. Demgemäß sind auch die der Armenkasse nach der obenerwähnten Bestimmung des Malzaufschlaggesetzes sowie nach Art. 7 des Hundegebührengesetzes [2]) zukommenden Strafanteile unmittelbar durch die Rentämter hinaus zu vergüten. Die Ueberweisung an die Hauptzollämter hat sich sonach auf die dem Gratifikationsfond zufließenden Anteile an Geldstrafen zu beschränken.

Hingegen erscheint es sachgemäß, daß, wie nach Art. 92 des Ausführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung [3]) die im gerichtlichen Strafverfahren ein-

1) Siehe B. G. Bd. 31 S. 461.
2) Siehe B. G. 7. Erg.-Bd. S. 8; Bd. 25 S. 13.
3) Siehe B. G. Bd. 15 Abt. 3 S. 48.

gezogenen Gegenstände selbst, so auch der etwa an Stelle der Einziehung getretene Wertersatz stets dem zuständigen Hauptzollamt und zwar schon im Hinblick auf die daraus nach § 22 der Zollstrafanweisung[1]) unter Umständen zu bewirkende Deckung der Abgaben, überwiesen werden. Die Erlöse aus den eingezogenen Gegenständen oder der Wertersatz sind also ausschließlich in den hauptzollamtlichen Rechnungen durchzuführen.

München, den 17. November 1904.

von Miltner. von Pfaff.

1) Siehe B. G. Bd. 15 Abt. 3 S. 314.

236.

Bekanntmachung

vom 28. Dezember 1904,

die Herausgabe eines gemeinschaftlichen Amtsblattes für die K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern und des Innern

betreffend.

(Ges.= u. V.=Bl. 1905 S. 1.)

K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern und des Innern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben allergnädigst zu genehmigen geruht,

1. daß unter Aufhebung der Bestimmung in § 2 Ziff. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. Oktober 1873 (Reg.=Bl. S. 1555) und im Hinblick auf § 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. November 1904[1]) (Gesetz= und Verordnungsblatt S. 567 und 568) die amtlichen Bekanntmachungen des K. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 1. Januar 1905 an im Amtsblatte des K. Staatsministeriums des Innern veröffentlicht werden und
2. daß dieses Amtsblatt fortan die Bezeichnung „Amtsblatt der K. Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Innern" erhalte.

Dies wird mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß der

---

1) Siehe B. G. Bd. 48 S. 1151.

Abnahmepreis für das gemeinschaftliche Ministerialamtsblatt der gleiche bleibt wie er bisher für das Amtsblatt des K. Staatsministeriums des Innern festgesetzt war und daß die für den Jahrgang 1905 des Amtsblattes des K. Staatsministeriums des Innern bereits erfolgten Bestellungen ohne weiteres für das neue gemeinschaftliche Ministerialamtsblatt Geltung haben.

München, den 28. Dezember 1904.

Frhr. v. Podewils. Dr. Graf **v. Feilitzsch.**

I. Chronologisches Register

zum

XLIII. Bande der Sammlung „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher 2c. 2c." (Deutsche Reichsgesetze).

		Band	Seite
1897			
2. Mai	Wirtschaftsbetrieb in Eisenbahnzügen und in den Bahnhofrestaurationen betr. — Min.-Entschl. (Generalisirt unter Nr. 8619)	43	476
1899			
27. Nov.	Die Umschreibung der auf den Inhaber lautenden Staatsschuldverschreibungen auf den Namen des Berechtigten betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1899 S. 455—458) . .	43	752
28. Dez.	Register der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1900 S. 89)	43	756
1900			
3. Febr.	Die Statistik in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1900 S. 486)	43	768
16. Juli	Aenderungen der Diensteinkommens- und Pensionsverhältnisse der Gendarmerie-Mannschaft betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 1900 S. 891)	43	779
1901			
17. Aug.	Unfallverhütungsvorschriften der Bayer. Baugewerks-Berufsgenossenschaft und deren Versicherungsanstalt. — (K.A.Bl. f. Obfr. 1903 S. 32)	43	69

		Band	Seite
1902			
12. Juni	Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung. — Abkommen (R.G.Bl. 1904 S. 221) . .	48	408
12. Juni	Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze und der Gerichtsbarkeit auf dem Gebiete der Eheschließung, Ehescheidung und der Trennung von Tisch und Bett. — Abkommen (R.G.Bl. 1904 S. 231)	48	414
12. Juni	Regelung der Vormundschaft über Minderjährige. — Abkommen (R.G.Bl. 1904 S. 240)	48	418
1903			
20. März	Die Statistik in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1903 S. 239)	48	773
9. April	Die in Bayern bestehenden Gewerbegerichte betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1903 S. 255)	48	249
18. Dez.	Die Unfallfürsorge für Gefangene betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1904 S. 1).		
28. Dez.	Die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Strafsachen betr. — Bek. (Just.M.-Bl. 1904 S. 2)	48	29
31. Dez.	Den Verkehr der Justizbehörden mit den in Bayern zugelassenen fremden Konsularbehörden betr. — Bek. (Just.M.-Bl. 1904 S. 2)	48	30
1904			
1. Jan.	Denkmalspflege betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 1)	48	1
2. Jan.	Die Satzungen der Kreis-Pensionsanstalten für dienstunfähige Lehrpersonen betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 1)	48	6
2. Jan.	Die Gebühren für die Ernennung von Ehrendamen des K. Theresienordens betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 17)	48	17
2. Jan.	Den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann		

1904		Band	Seite
	des Invaliden- und des Militär-Milden-Stiftungsfonds für das Rechnungsjahr 1902 betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 13).		
3. Jan.	Einführung von Lehrkursen und von Lehramtsprüfungen für Turnlehrerinnen bei den höheren weiblichen Unterrichtsanstalten betr. — Bek. (Kult.M.Bl. 1904 S. 46)	43	18
4. Jan.	Abänderung der Verordnung über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung vom 2. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und der Verordnung, betreffend den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, vom 23. April 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 134) betr. — Verordnung (R.G.Bl. 1904 S. 1)	43	22
6. Jan.	Den Vollzug des Zwangserziehungsgesetzes betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 10)	43	24
7. Jan.	Die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 2).		
8. Jan.	Vergütungen für die Naturalverpflegung marschierender 2c. Truppen für das Jahr 1904 betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 18).		
9. Jan.	Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Troppau über Katharein und Piltsch nach Bauerwitz (R.G.Bl. 1904 S. 361).		
14. Jan.	Die Vorstände der Anwaltskammern betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1904 S. 11).		
16. Jan.	Den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 3)	43	31

1904		Band	Seite
16. Jan.	Die Behandlung der zum Zwecke meteorologischer Beobachtungen aufgelassenen Luftballons, Drachen und zugehörigen Apparate betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 41)	48	58
20. Jan.	Die Vertretung des K. Eisenbahn- und Postfiskus in Rechtsangelegenheiten betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1904 S. 15)	48	54
20. Jan.	Die Vornahme der richterlichen Leichenschau und Leichenöffnung betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1904 S. 14)	48	56
22. Jan.	Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. — Min.-Entschl. (Generalisirt unter Nr. 54)	48	61
26. Jan.	Die Aufnahme eines Kreisanlehens für die Kreisgemeinde von Mittelfranken zur Deckung der Kosten der Errichtung einer Kreis-Taubstummenanstalt in Nürnberg betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 27).		
31. Jan.	Ausführung des Gesetzes vom 20. Dezember 1903, Aenderungen des Hypothekengesetzes betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 31)	48	62
1. Febr.	Herausgabe eines Alkohol-Merkblattes betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 54).		
3. Febr.	Aenderung des § 20 Abs. 2 und der Anlage B der Eisenbahnverkehrsordnung betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 29)	48	63
4. Febr.	Die Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 61)	48	81
5. Febr.	Eine IX. Ausgabe der dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste betr. — Bek. (R.-G.Bl. 1904 S. 35).		
7. Febr.	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Davos betr. — Min.-Entsch. (M.A.Bl. 1904 S. 55).		
8. Febr.	Art des Fischfanges im Bodensee betr. — Oberpolizeiliche Vorschrift (Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 35)	48	68

1904		Band	Seite
10. Febr.	Die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873. — Verordnung (R.G.Bl. 1904 S. 57).		
10. Febr.	Veröffentlichung der Satzungen der Bayerischen Landwirtschaftsbank, e. G. m. b. H. betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 36).		
11. Febr.	Die Einführung der Eisenbahnverkehrsordnung in Bayern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 39).		
13. Febr.	Aenderung der Landwehrbezirkseinteilung des K. Preuß. XVI. Armeekorps betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 45).		
14. Febr.	Das Normalstatut für Ortsviehversicherungsvereine betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 46)	43	82
14. Febr.	Die Fleischbeschauer betr. — Min.-Entschl. (Generalisirt unter Nr. 70) . .	43	174
15. Febr.	Die Beleuchtungsanlagen in den Erziehungs- und Unterrichtsanstalten betr. — Min.-Entschl. (Kult.M.Bl. 1904 S. 103)	43	85
17. Febr.	Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 459), betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139, § 139 b der Gewerbeordnung auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion betr. — Verordnung (R.G.-Bl. 1904 S. 62)	43	83
19. Febr.	Schiffahrtspolizeiordnung für den nichtkanalisierten Main von der Regnitzmündung abwärts betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 46)	43	87
19. Febr.	Die Bezüge der nichtpragmatischen Staatsbeamten und Staatsbediensteten in Erkrankungsfällen betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.Bl. 1904 S. 17) . . .	43	88
19. Febr.	Das Archiv für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik betr. — Bek. (Just.-M.Bl. 1904 S. 43)	43	175
21. Febr.	Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über die Bekämpfung gemeingefähr-		

1904		Band	Seite
	licher Krankheiten betr. — Bek. (R.-G.Bl. 1904 S. 67)	43	94
21. Febr.	Den Gebrauch des Roten Kreuzes betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 74)	43	215
22. Febr.	Die Verlängerung des Gesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres, vom 25. März 1899 betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 1904 S. 65)	43	168
22. Febr.	Aenderung der Reichsschuldenordnung betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 1904 S. 66)	43	169
22. Febr.	Die bedingte Begnadigung betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1904 S. 47)	43	180
22. Febr.	Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1904 S. 49, M.A.Bl. 1904 S. 98)	43	182
22. Febr.	Die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete betr. — Gesetz (R.G.Bl. 1904 S. 135).		
26. Febr.	Vorschriften über Auswandererschiffe betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 136)	43	171
27. Febr.	Die Bescheinigung der Ortsentfernungen behufs Berechnung der Umzugsgebühren betr. — Min.-Entschl. (Fin.M.Bl. 1904 S. 26)	43	183
28. Febr.	Die Entmündigung der in Irrenanstalten untergebrachten Personen betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1904 S. 49)	43	184
29. Febr.	Die Gestattung des Feilbietens von Bier im Umherziehen betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 138)	43	172
29. Febr.	Die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 137).		
1. März	Vorschriften über Auswandererschiffe betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 138)	43	173
2. März	Die Zahl und die Sitze der Notariate betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 55)	43	185
4. März	Die Gewährung von Zeugengebühren		

1904		Band	Seite
	an Personen betreffend, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen. — Bek. (Fin.M.Bl. 1904 S. 27, Just.M.Bl. 1904 S. 50)	43	186
4. März	Handel mit Obstbäumen im Umherziehen betr. — Min. Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 73)	43	188
5. März	Die Gebühren für ärztliche Dienstleistungen bei Behörden betr. — Bek. (Just.-M.Bl. 1904 S. 52)	43	189
5. März	Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 51).		
7. März	Die Führung der Waisenlisten betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 91)	43	191
8. März	Die Aufhebung des § 2 des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu vom 4. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. von 1872 S. 253) betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 1904 S. 139)	43	192
10. März	Die Aufhebung des Uebereinkommens zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn über die Naturalisation betr. — Min.-Entschl. (Generalisiert unter Nr. 6301) .	43	196
12. März	Die von den Standesbeamten an die Amtsgerichte zu erstattenden Anzeigen von Geburten betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 99)	43	194
12. März	Die provisorische Steuererhebung für das Jahr 1904 betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 55).		
13. März	Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in der seit 1. Januar 1900 geltenden Fassung betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 81) . .	43	196
13. März	Unfallversicherung von Landwirten bei Bauausführungen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 82)	43	197
14. März	Die Mitteilungen des K. B. Landesversicherungsamtes betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 92)	43	206

1904		Band	Seite
14. März	Die Aufsichtsbezirke der Fabriken- und Gewerbeinspektoren in Bayern betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1904 S. 57)	43	207
15. März	Die Ausgabe von Schatzanweisungen betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 59)	43	209
16. März	Den Bedarf für Erweiterungs-, Ergänzungs- und Neubauten auf den in Betrieb befindlichen Staatseisenbahnen betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 63).		
17. März	Die Aufnahme eines Kreisanlehens für den Ausbau der Kreisirrenanstalten Eglfing und Gabersee betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 65).		
17. März	Die Aufnahme eines Kreisanlehens für die Erweiterung der Heil- und Pflegeanstalt Deggendorf betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 66).		
17. März	Die Aufnahme eines Kreisanlehens für Erweiterung und Verbesserung der Kreisirrenanstalt Karthaus-Prüll betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 67).		
17. März	Die Aufnahme eines Kreisanlehens für die Errichtung einer zweiten Kreisirrenanstalt für Oberfranken betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 68).		
18. März	Den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 1904 S. 141)	43	211
20. März	Die Erstreckung der Krankenversicherungspflicht betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 97)	43	214
22. März	Rechtsverkehr zwischen Gemeinden und örtlichen Stiftungen betr. — Min.-Entschl. (Generalisiert unter Nr. 5315) .	43	248
23. März	Den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Weltausstellung in St. Louis 1904 betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 142)	43	213
23. März	Die zu dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871		

1904		Band	Seite
	erlassene Postordnung vom 20. März 1900 betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 72)	48	217
25. März	Aenderung des § 21 der Eisenbahn-Verkehrsordnung betr. — Bek. (R.G.-Bl. 1904 S. 143)	48	221
25. März	Die Rechtsstellung des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 1904 S. 149) . .	48	226
26. März	Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 75)	48	223
30. März	Ueberhandnahme von Fischfreveln und fischereipolizeilichen Uebertretungen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 105)	48	227
30. März	Landwehrbezirkseinteilung des K. Preußischen IV. Armeekorps betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 79).		
31. März	Inventarisation der Kunstdenkmale Bayerns betr. — Bek. (Kult.M.Bl. 1904 S. 131)	48	228
31. März	Die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 80).		
31. März	Wahl ärztlicher Sachverständiger bei dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung bei der K. B. Staatseisenbahnverwaltung betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 81).		
31. März	Hilfstabellen zur Berechnung der direkten Steuern und Kreisumlagen in Bayern betr. — Min.-Entschl. (Fin.M.Bl. 1904 S. 42).		
2. April	Anbringung von Glasgemälden in Kirchen späterer Stilperioden betr. — Bek. (Kult.M.Bl. 1904 S. 142)	48	237
2. April	Obstbau betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 106).		
7. April	Die Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Bayern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 84)	48	242

1904		Band	Seite
9. April	Die Bezeichnung der portopflichtigen Dienstbriefe betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1904 S. 72)	48	253
10. April	Urkunde über eine Zustiftung zu der König Ludwigs-Krankenhaus-Stiftung Schellenberg (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 83).		
11. April	Die Unterstützungsfonds-Abgaben des Volksschullehrerpersonals betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 85) .	48	243
11. April	Amtsbezirksänderung der Gemeinde Sengenbühl betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 89).		
11. April	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rhodesia, Natal und in der Orange-Fluß-Kolonie betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 113).		
18. April	Vollzug des § 20 des Personenstandsgesetzes betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 121)	48	255
18. April	Die Regulierung der Pensionen für die Hinterbliebenen des nichtpragmatischen statusmäßigen Personales im Geschäftskreise der Justiz-, inneren und Finanzverwaltung betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 150)	48	257
21. April	Die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 155).		
22. April	Denkmalpflege und Pflege der heimischen Bauweise betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 123)	48	259
23. April	Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den britischen Besitzungen in Indien betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 122).		
25. April	Vollzug der Art. 18 und 20 des Schulbedarfgesetzes betr. — Min.-Entschl. (Fin.-M.Bl. 1904 S. 53)	48	266
25. April	Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen		

1904		Band	Seite
	Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 117).		
27. April	Die Rückvergütung des Lokalmalz- und Bieraufschlages betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 93)	43	272
27. April	Satzungen des Allgemeinen Unterstützungs-Vereins für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und der hiermit verbundenen Töchterkasse betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 1904 S. 67).		
28. April	Die Vereinfachung der Quittungsleistung bei Zahlungen aus Reichsfonds betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 1904 S. 61)	43	373
29. April	Ausführung des Patentgesetzes v. 7 April 1891. — Verordnung (R.G.Bl. 1904 S. 157)	43	274
1. Mai	Die Eheschließung bayerischer in der Pfalz heimatberechtigter Staatsangehöriger in der Schweiz betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 153)	43	275
2. Mai	Die Herstellung der Listen und die Wahlen für den Schöffen- und Geschworenendienst betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 190, Just.-M.Bl. 1904 S. 93)	43	276
2. Mai	Aenderung der Militär-Transport-Ordnung betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 159).		
4. Mai	Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterreger betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 159)	43	278
5. Mai	Die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 163) . . .	43	283
5. Mai	Zeitschrift für Agrarpolitik betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 151).		
5. Mai	Errichtung eines K. Forstamtes in Gräfendorf betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 119. — Fin.M.Bl. S. 62).		
6. Mai	Die Bauordnung betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 152)	43	288
6. Mai	Die Errichtung einer K. Filialbank in Aschaffen-		

1904		Band	Seite
	burg betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 120).		
10. Mai	Den Schematismus der Zivil- und Militärärzte sowie der approbierten Zahnärzte im Königreiche Bayern für das Jahr 1904 betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 182).		
12. Mai	Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsgesetzbuchs betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 1904 S. 167) . .	43	289
14. Mai	Aenderungen im Finanzwesen des Reichs betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 1904 S. 169)	43	292
14. Mai	Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen an den zur Zwangserziehung in einer Familie oder in einer Anstalt untergebrachten Minderjährigen betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 191)	43	295
14. Mai	Aenderung der Militärtransportordnung für Eisenbahnen betr. — Bek. (Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 122).		
15. Mai	Aenderungen der Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889. — Verordnung (Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 125)	43	299
16. Mai	Die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 170)	43	294
16. Mai	Milzbranderkrankungen im Gewerbebetriebe betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 189)	43	344
17. Mai	Uebergangsbestimmungen zur Wehrordnung für das Jahr 1904. (Ges.- u. V.-Bl. 1904 S. 158) in Anmerkung	43	299
18. Mai	Die Prüfungsordnung für Apotheker betr. — Bek. (Kult.M.Bl. 1904 S. 243 u. M.A.Bl. 1904 S. 214)	43	345
20. Mai	Bekämpfung des internationalen Mädchenhandels. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 192)	43	297
20. Mai	Die Zulassung von Ausländern zu den juristischen Prüfungen betr. — Ver-		

1904		Band	Seite
29. Mai	Die Rechnungen und Quittungen über Gerichtskosten betr. — Bek. (Just.M.-Bl. 1904 S. 115)	43	390
29. Mai	Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 166).		
31. Mai	Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 170).		
1. Juni	Die Beförderung von Rohpetroleum und dessen Destillationsprodukten in Kasten- (Tank-)Schiffen auf der Donau innerhalb des bayerischen Staatsgebietes. — Oberpolizeiliche Vorschriften (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 171)	43	391
1. Juni	Verkehr mit Motorfahrzeugen in Preußen betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 203).		
3. Juni	Die Zahlungen aus Reichsfonds im Postanweisungsverkehr betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 1904 S. 78)	43	478
3. Juni	Die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 215).		
6. Juni	Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken betr. — Min.-Entschl. (Generalisirt unter Nr. 12178)	43	526
7. Juni	Aenderung der Militärtransportordnung betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 216).		
7. Juni	Ergänzung der amtlichen Büchersammlungen betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 205).		
8. Juni	Die Beurlaubungen bei den Justizbehörden betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 167)	43	393
8. Juni	Vereinfachung der Fleischbeschau- und Tagebuchführung in den öffentlichen Schlachthöfen betr. — Min.-Entschl. (Generalisirt unter Nr. 13311)	43	398
8. Juni	Den Vollzug des § 32 der Gewerbeordnung betr. — Min.-Entschl. (Generalisirt unter Nr. 12513)	43	399

1904		Band	Seite
8. Juni	Behandlung von Fleisch, das durch Milzbrandkeime verunreinigt ist, betr. — Min.-Entschl. (Generalisirt unter Nr. 11144)	48	401
9. Juni	Die Listen der Quittungskarten für die Selbstversicherung betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 203)	48	397
10. Juni	Die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Meiereien (Molkereien) und Betrieben zur Sterilisierung von Milch betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 217)	48	405
10. Juni	Vollzug des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes betr. — Min.-Entschl. (Generalisirt unter Nr. 13537)	48	657
13. Juni	Verzinsung der Reichsschuldverschreibungen betr. — Min.-Entschl. (Fin.M.Bl. 1904 S. 79).		
14. Juni	Die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 218).		
17. Juni	Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 228)	48	425
17. Juni	Aenderung der Militär-Transportordnung für Eisenbahnen betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 176).		
17. Juni	Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 219).		
20. Juni	Auslieferungsverkehr mit Großbritannien betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 213) . .	48	407
20. Juni	Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 176).		
23. Juni	Abänderung des Statutes der Wittelsbacher Landesstiftung betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 178)	48	423
23. Juni	Die Errichtung offener Depots der Gemeinden und örtlichen Stiftungen bei der Königlichen Bank betr. — Bek. (M.A.-Bl. 1904 S. 257)	48	480
23. Juni	Die provisorische Steuererhebung für das Jahr		

1904		Band	Seite
	1904 betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 175).		
23. Juni	Schriften über die deutsche Arbeiterversicherung betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 264).		
24. Juni	Die Ratifikation der am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 249) . .	43	422
25. Juni	Vollzug des § 75a des Krankenversicherungsgesetzes betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 266)	43	487
26. Juni	Die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1904 betr. — Gesetz (R.G.Bl. 1904 S. 355).		
26. Juni	Die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1904 betr. — Gesetz (R.G.-Bl. 1904 S. 357).		
27. Juni	Die Ausführung der Zustellungen von Amtswegen in Strafsachen betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1904 S. 127)	43	527
28. Juni	Aenderung des Gesetzes, betreffend das Reichsschuldbuch. — Reichsgesetz (R.-G.Bl. 1904 S. 251)	43	489
28. Juni	Die Anzeigepflicht für den ansteckenden Scheidenkatarrh der Rinder betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 252)	43	491
29. Juni	Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900 betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 228) in Anmerkung	43	425
29. Juni	Die Telegraphenordnung für das Königreich Bayern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 179)	43	427
29. Juni	Die Telegraphenordnung für das Deutsche Reich vom 16. Juni 1904. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 202) . .	43	454
30. Juni	Das Verfahren bei polizeilichen Strafverfügungen betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 268)	43	492

1904		Band	Seite
1. Juli	Gräflich von Pückler- und Limburgsches Hausgesetz betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 237).		
2. Juli	Die Postordnung für das Königreich Bayern vom 27. März 1900 betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 233)	43	464
2. Juli	Vertrieb von Losen durch ausländische Firmen betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 270)	43	493
2. Juli	Die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen, hier Postportofreiheit betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 1904 S. 837, M.A.Bl. 1904 S. 268)	43	494
4. Juli	Die Abänderung einiger Bestimmungen über den Geschäftsgang des Landtags betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 231) .	43	466
6. Juli	Kaufmannsgerichte betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 1904 S. 266)	43	468
6. Juli	Aenderung des § 44 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, Einführung einer Anlage A 1 und Ergänzungen der Anlage B zu dieser Ordnung betr. — Bek. (R.G.-Bl. 1904 S. 253)	43	496
6. Juli	Die Bekämpfung der Reblaus betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 1904 S. 261) . .	43	509
6. Juli	Den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 1904 S. 272)	43	515
6. Juli	Die mit Schweden am 20. Juni 1903 wegen Erledigung der Ansprüche aus dem zwischen Mecklenburg-Schwerin und Schweden am 26 Juni 1803 in Malmö unterzeichneten Vertrag über die Stadt und die Herrschaft Wismar und die Aemter Prel und Neukloster nebst Zubehör getroffene Vereinbarung. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 295)	43	528
7. Juli	Die Hilfsbotenstellen bei den Rentämtern betr. — Min.-Entschl. (Fin.M.-Bl. 1904 S. 99)	43	544
9. Juli	Die provisorische Erhebung eines Zuschlags zu den Gebühren und Erbschafts-		

1904		Band	Seite
	steuern betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 235)	43	503
9. Juli	Den Vollzug des Gesetzes vom 9. Juli 1904, die provisorische Erhebung eines Zuschlags zu den Gebühren und Erbschaftssteuern betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 1904 S. 95)	43	505
10. Juli	Abänderungen der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) betr. — Allerhöchster Erlaß (R.G.Bl. 1904 S. 301)	43	532
11. Juli	Abänderung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 312) betreffend Ausnahmen von den Vorschriften des § 12, § 13, Abs. 1 des Gesetzes über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 305)	43	537
12. Juli	Das Hinterlegungswesen in Aschaffenburg betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 247)	43	539
13. Juli	Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 248).		
14. Juli	Die Erstreckung der Krankenversicherungspflicht betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 274)	43	549
14. Juli	Die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 1904 S. 321)	43	575
14. Juli	Die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 306).		
15. Juli	Die Anerkennung französischer Prüfungszeichen für Handfeuerwaffen betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 309) . .	43	540

1904		Band	Seite
15. Juli	Verehelichung ungarischer Staatsangehöriger in Bayern betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 275)	48	550
16. Juli	Die Ausführung des Gesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 311)	48	552
16. Juli	Die konsularische Beglaubigung der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1904 S. 148)	48	661
17. Juli	Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zu dem am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 307)	48	543
17. Juli	Die Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 2. Februar 1899 betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 317) . . .	48	560
20. Juli	Verehelichung von Ausländern in Bayern betr. — Luxemburger. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 275)	48	551
20. Juli	Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in der Kleider- und Wäschekonfektion betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 276) .	48	564
21. Juli	Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 256).		
23. Juli	Die Gewährung eines Darlehens an das Schutzgebiet Togo betr. — Reichsgesetz (R.G.Bl. 1904 S. 329)	48	662
24. Juli	Den Schutz der bei Bauten beschäftigten Personen. — Oberpolizeiliche Vorschriften (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 257)	48	567
24. Juli	Die teilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus,		

1904		Band	Seite
3. Aug.	Den Beitritt des Königreichs Schweden zur Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 9. September 1886 sowie zu der am 4. Mai 1896 dazu vereinbarten Deklaration betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 328)	48	593
5. Aug.	Vollzug der Bauordnung betr. — Min.-Entschl. (Mitgeteilt durch Regierungsentschließung vom 12. August 1904 Nr. 17115)	48	724
5. Aug.	Brandstiftung durch Kinder betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 355).		
8. Aug.	Die Statistik der Zwangserziehung betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1904 S. 149) . .	48	692
9. Aug.	Vollzug des Reichsgesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904. — Entschließung (M.A.Bl. 1904 S. 287)	48	598
9. Aug.	Die dienstliche Stellung der Konrektoren an den humanistischen Gymnasien, Realgymnasien und Industrieschulen betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 335)	48	600
9. Aug.	Aenderung der Pferdeaushebungsvorschrift betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 341)	48	614
9. Aug.	Die Postbeförderung von Geldbeuteln mit Plombenverschluß betr. — Bek. (Fin.-M.Bl. 1904 S. 107)	48	619
10. Aug.	Die Fortsetzung der Grundentlastung betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 279)	48	594
10. Aug.	Auszug aus dem Finanzgesetze für die XXVII. Finanzperiode 1904—1905 (Ges.- u. V.Bl. 1904 Nr. 45 Beilage S. 1 ff.) .	48	607
10. Aug.	Die Kosten der Erbauung und der inneren Einrichtung neuer Gefangeneanstalten in Aichach und Landsberg a. L. betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 277).		
10. Aug.	Die Herstellung von Bahnen lokaler Bedeutung betr. — Gesetz (Ges.- u V.Bl. 1904 S. 280).		
10. Aug.	Den Hauptetat der Militärverwaltung des Königreichs Bayern für das Rechnungsjahr vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 betr. — Gesetz (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 284).		

1904		Band	Seite
10. Aug.	Die Rechnung der Viehversicherungsanstalt für das Jahr 1902/1903 betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 397).		
11. Aug.	Die Besoldungen der Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 336. — (M.A.Bl. 1904 S. 299)	43	602
11. Aug.	Fahrpreisermäßigung für Hopfenpflücker betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 295) . .	43	610
11. Aug.	Auszug aus dem Landtagsabschied § 82, die Abänderung des Gewerbsteuergesetzes vom 9. Juni 1899 betr. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 331)	43	609
11. Aug.	Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 291).		
11. Aug.	Aenderung der Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1898 zum Naturalleistungsgesetz für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 477).		
14. Aug.	Die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesamtguts nach der Beendigung der Gütergemeinschaft betr. — Bek. (Just.-M.Bl. 1904 S. 211)	43	701
15. Aug.	Die Veranlagung der Kapitalrentensteuer betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 1904 S. 167)	43	748
16. Aug.	Die Zahlungen der am Monats- oder Vierteljahrsschluß an einem Sonn- oder Festtage fällig werdenden Dienstbezüge betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 1904 S. 108)	43	621
17. Aug.	Die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 359).		
18. Aug.	Die Besoldungen der Staatsbeamten und Staatsbediensteten betr. — Bek. (Fin.-M.Bl. 1904 S. 124, M.A.Bl. 1904 S. 304)	43	623
18. Aug.	Die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 360)	43	700

1904		Band	Seite
18. Aug.	Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 479).		
19. Aug.	Die Gewährung von Grundsteuernachlässen betr. — Min.-Entschl. (Fin.M.Bl. 1904 S. 159)	43	704
19. Aug.	Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, hier die Bildung der Weinbaubezirke betr. — Min.-Entschl. (M.-A.Bl. 1904 S. 339)	43	709
22. Aug.	Die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in der portugiesischen Kolonie Mocambique betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 347).		
24. Aug.	Vollzug des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876, die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 481)	43	712
24. Aug.	Die Abänderung der Bestimmungen über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei der Beförderung von lebendem Geflügel auf Eisenbahnen vom 11. Februar 1899 betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 494)	43	720
25. Aug.	Vollzug der Bauordnung. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 348)	43	726
26. Aug.	Zalungen von Bezügen aus der bayerischen Staatskasse im Postanweisungsverkehr betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 1904 S. 168)	43	750
27. Aug.	Verehelichung von Ausländern in Bayern betr. — Spanier u. Rumänier. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 349)	43	727
27. Aug.	Die Zalung der Buchschuldzinsen der Reichsschuld betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 1904 S. 169)	43	751
29. Aug.	Akzeß bei den K. Archivstellen betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 497) . .	43	728
30. Aug.	Die Einrichtung des Kriminalmuseums in München betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1904 S. 217)	43	729

1904		Band	Seite
3. Sept.	Die Beiträge zur Gendarmerie-Witwen- und Waisenpensionskasse betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 499)	43	746
3. Sept.	Die Prüfungsordnung für Apotheker betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 450)	43	761
9. Sept.	Verzinsung der Reichsschuldverschreibungen betr. — Entschließung (Fin.M.Bl. 1904 S. 169).		
14. Sept.	Genehmigung von Sicherheitsvorrichtungen an Dampfkesseln betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 450)	43	762
14. Sept.	Den Rechtshilfeverkehr mit Bosnien und der Herzegowina betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1904 S. 241)	43	764
18. Sept.	Die Ausstellung und weitere amtliche Behandlung der Quittungskarten für die Invalidenversicherung, dann die Ausstellung von Krankheitsbescheinigungen nach §§ 30, 31 des Invalidenversicherungsgesetzes betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 451)	43	763
20. Sept.	Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, hier Bildung der Weinbaubezirke betr. — Min.-Entschl. (M.-A.Bl. 1904 S. 455)	43	767
21. Sept.	Die Satzung der Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Advokaten und der Rechtsanwälte des Königreichs betr. Bek. (Just.M.Bl. 1904 S, 243)	43	765
23. Sept.	Die vom Kaiserlichen Gesundheitsamte herausgegebenen hygienischen Merkblätter betr. Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 458).		
27. Sept.	Herausgabe eines Pilzmerkblattes betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 463).		
28. Sept.	Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 466).		
29. Sept.	Anrechnung von Kriegsjahren aus Anlaß der Aufstände der Bondelswart-Hottentotten und der Hereros in Südwestafrika 1903/1904 betr. — Allerhöchste Order (R.G.Bl. 1904 S. 381)	43	787

1904		Band	Seite
29. Sept.	Die Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 19. Januar 1889 betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 533) . .	43	801
29. Sept.	Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 502).		
29. Sept.	Die Ergänzung des Zentralausschusses zur Verwaltung des Fonds der Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Advokaten und der Rechtsanwälte des Königreichs, dann des Fonds zur Unterstützung unverschuldet in Not versetzter Advokaten und Rechtsanwälte betr. — Bek. (Just.M.-Bl. 1904 S. 247).		
30. Sept.	Den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 369)	43	789
2. Okt.	Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 502).		
2. Okt.	Amtsbezirksänderung der Gemeinde Halsbach betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 527).		
4. Okt.	Veröffentlichung der Satzungen der Vereinsbank in Nürnberg gemäß § 1115 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 530).		
6. Okt.	Die Amtsanwaltschaft bei dem K. Amtsgerichte München I betr. — Bek. (Fin.M.-Bl. 1904 S. 202).		
8. Okt.	Die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei den unteren Verwaltungsbehörden betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 474)	43	791
11. Okt.	Die Verhandlungen der Landräte für das Jahr 1905 betr. — Königlich Allerhöchste Entschließung (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 529).		
12. Okt.	Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen		

1904		Band	Seite
4. Nov.	Die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 387).		
6. Nov.	Die Entschädigung Schutztruppenangehöriger für unschuldig erlittene Untersuchungshaft betr. — Verordnung (R.G.Bl. 1904 S. 441)	48	1142
6. Nov.	Die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1904 betr. — Min.-Entschl. (M.A.-Bl. 1904 S. 491).		
7. Nov.	Das Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes, weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes, vom 25. Mai 1903 für die preußischen Knappschaftskassen betr. — Verordnung (R.G.Bl. 1904 S. 385)	48	1143
7. Nov.	Den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, hier den Beitritt der Republik Cuba betr. — Bek. (R.-G.Bl. 1904 S. 440)	48	1206
8. Nov.	Vollzug des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 563, M.A.-Bl. 1904 S. 499)	48	1144
9. Nov.	Vollzug des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 502)	48	1146
10. Nov.	Die Formation der Staatsministerien betr. — Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 567)	48	1151
10. Nov.	Die Kosten der Rechtshilfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 1904 S. 225, Just.-M.Bl. 1904 S. 267)	48	1155
10. Nov.	Einverleibung der Gemeinde Neustift in die Stadtgemeinde Freising betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 571).		
11. Nov.	Die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1904 betr. — Min.-Entschl. (M.-A.Bl. 1904 S. 507).		
11. Nov.	Die Neuwahl des Verwaltungsrats und des		

1904		Band	Seite
	Schiedsgerichts des Pensionsvereins für die bayerischen Notare betr. — Bek. (Fin.-M.Bl. 1904 S. 274).		
14. Nov.	Landneubauetat im Geschäftskreise des K. Staatsministeriums des Innern für die XXVIII. Finanzperiode betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 515).		
15. Nov.	Die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1904 betr. — Entschließung (Fin.-M.Bl. 1904 S. 230).		
17. Nov.	Die Verrechnung von Geldstrafen und von Erlösen eingezogener Gegenstände in gerichtlich erledigten Zollstrafsachen betr. — Bek. (Fin.M.Bl. 1904 S. 235) .	48	1207
18. Nov.	Vollzug der Bauordnung betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 523)	48	1161
18. Nov.	Vollzug der Gesetze über die Brand-, Hagel-, Vieh- und Pferdeversicherung betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 528, Fin.M.Bl. 1904 S. 219)	48	1162
21. Nov.	Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betr. — Verordnung (R.-G.Bl. 1904 S. 445).		
21. Nov.	Ergänzung des Militärtarifs für Eisenbahnen betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 446).		
22. Nov.	Die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 444)	48	1164
22. Nov.	Die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 443).		
23. Nov.	Gesuche um Gewährung von Staatsbeiträgen zur Errichtung neuer oder Umwandlung bestehender katholischer Seelsorgestellen betr. — Min.-Entschl. (Kult.M.Bl. 1904 S. 501).		
25. Nov.	Privatwaldwirtschaft betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 524) . . .	48	1165
26. Nov.	Wahlordnung für die Wahlen der Ausschußmitglieder der zur Durchführung		

1904		Band	Seite
	des Invalidenversicherungsgesetzes im Königreiche Bayern errichteten Versicherungsanstalten (M.A.Bl. 1904 S. 568)	43	1166
26. Nov.	Die den Militäranwärtern im Staatsdienste vorbehaltenen Stellen, hier die Vorbedingungen der Bewerbung um die den Militäranwärtern im Geschäftskreise des K. Staatsministeriums des Innern vorbehaltenen Stellen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 535)	43	1167
27. Nov.	Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 547).		
2. Dez.	Die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste betr. — Bek. (R.G.Bl. 1904 S. 447).		
3. Dez.	Den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1904 S. 294) . .	43	1181
5. Dez.	Urkunde über eine Zustiftung zu der Prinz-Regent Luitpold-Stiftung für arme Kinder in Marktheidenfeld (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 575)	43	1183
5. Dez.	Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 577).		
7. Dez.	Die Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Advokaten und der Rechtsanwälte des Königreichs betr. — Bek.	43	1185
9. Dez.	Die Ergänzung der Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 579).		
12. Dez.	Die Versicherung von Mobilien gegen Feuersgefahr betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 571)	43	1186
12. Dez.	Den Allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 574).		

1904		Band	Seite
12. Dez.	Den Allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der K. B. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 580).		
13. Dez.	Die Beaufsichtigung mecklenburg-strelitzscher und lippischer privater Versicherungsunternehmungen betr. — Verordnung	43	1189
16. Dez.	Formulare für die Anmeldung von Ansprüchen auf Bewilligung von Invaliden- und Altersrenten betr. — Bek. (M.-A.Bl. 1904 S. 592)	43	1190
16. Dez.	Die Neuwahl des Zentralausschusses zur Verwaltung der Fonds der Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der Advokaten und der Rechtsanwälte des Königreichs betr. — Bek. (Just.M.Bl. 1904 S. 298).		
16. Dez.	Abhaltung von Obstbaukursen für Verwaltungsbeamte, Geistliche, Lehrer u. s. w. betr. — Bek. (M.A.Bl. 1904 S. 589).		
17. Dez.	Das Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Bayern betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 588).		
19. Dez.	Die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Bayerns betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 583).		
20. Dez.	Ausgabe neuer Zinsscheine zu bayerischen Staatsschuldverschreibungen betr. — Min.-Entschl. (Fin.M.Bl. 1904 S. 260)	43	1199
23. Dez.	Das Formular für die Wählerlisten zu den Landtagswahlen betr. — Min.-Entschl. (M.A.Bl. 1904 S. 603) . . .	43	1202
24. Dez.	Die Revision der Arzneitaxordnung für das Königreich Bayern, dann das Diphtherieserum betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1904 S. 587)	43	1204
28. Dez.	Die Herausgabe eines gemeinschaftlichen Amtblatts für die K. Staatsministerien des K. Hauses und des Aeußern und des Innern betr. — Bek. (Ges.- u. V.Bl. 1905 S. 1)	43	1210

II. Alphabetisches Register

zum

XLIII. Bande der Sammlung „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher ꝛc. ꝛc." (Deutsche Reichsgesetze).

M.

P.

Q.

R.

S.